Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

GUTE KITA GESETZ

Gute-KiTa-Bericht 2021

Monitoringbericht 2021 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und
zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2020

bmfsfj.de

Gute-KiTa-Bericht 2021

Monitoringbericht 2021 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und
zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2020

Inhalt

I Zusammenfassung 13

II Einführung 43

III Empirische Basis des Monitorings 53

IV Länderübergreifendes Monitoring: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland 58

1 Bedarfsgerechtes Angebot 59
1.1 Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 60
1.2 Bedarfe der Eltern und Kinder 66
1.3 Fazit 73

2 Fachkraft-Kind-Schlüssel 75
2.1 Personalschlüssel 76
2.2 Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten 83
2.3 Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte 87
2.4 Fazit 91

3 Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte 93
3.1 Allgemeine Angaben zum Personal 94
3.2 Ausbildung und Qualifikation 96
3.3 Fort und Weiterbildung 101
3.4 Fachberatung 102
3.5 Arbeitsbedingungen und Personalbindung 104
3.6 Fazit 107

4 Stärkung der Leitung 109
4.1 Leitungsprofile der Einrichtung 110
4.2 Arbeitsbedingungen von Leitungen 115
4.3 Ausbildung und Qualifikation von Leitungen 118
4.4 Fort- und Weiterbildung von Leitungen 121
4.5 Fazit 122

5 Verbesserung der räumlichen Gestaltung 124
5.1 Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen 124
5.2 Fazit 131

6 Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung 132
6.1 Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag 133

6.2 Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit ... 134
6.3 Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung ... 134
6.4 Bewegungsförderung ... 136
6.5 Fazit ... 137

7 Förderung der sprachlichen Bildung ... 138
7.1 Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung ... 139
7.2 Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag ... 141
7.3 Umsetzung von Sprachförderkonzepten ... 143
7.4 Fazit ... 145

8 Stärkung der Kindertagespflege ... 146
8.1 Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege ... 147
8.2 Qualifizierung in der Kindertagespflege ... 148
8.3 Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege ... 151
8.4 Räume und Ausstattung in der Kindertagespflege ... 156
8.5 Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege ... 156
8.6 Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ... 157
8.7 Zugangsmöglichkeiten für Kinder in die Kindertagespflege ... 158
8.8 Fazit ... 158

9 Verbesserung der Steuerung des Systems ... 160
9.1 Kooperationen, Netzwerke und Steuerungskompetenzen von Akteuren ... 161
9.2 Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung ... 161
9.3 Systematisches Monitoring auf allen Ebenen ... 163
9.4 Fazit ... 164

10 Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen ... 165
10.1 Beteiligung von Kindern ... 166
10.2 Kinderschutz ... 168
10.3 Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote ... 168
10.4 Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung ... 171
10.5 Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype ... 171
10.6 Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien ... 171
10.7 Fazit ... 172

11 Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren ... 174
11.1 Beitragsbefreiungen in den Bundesländern ... 174
11.2 Maßnahmen zur Entlastung der Eltern ... 178
11.3 Fazit ... 186

Teil V Länderspezifisches Monitoring: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den Bundesländern 188

1 Baden-Württemberg 191
1.1 Einleitung 191
1.2 Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg 193
1.2.1 Vorbemerkung des Landes Baden-Württemberg 193
1.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020 194
1.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 205
1.2.4 Sonstige Erläuterungen 207
1.2.5 Fazit 207
1.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern 207
1.3.1 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte 207
1.3.2 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung 210
1.3.3 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege 214
1.4 Fazit 216

2 Bayern 218
2.1 Einleitung 218
2.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern 220
2.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Bayern 220
2.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020 221
2.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 226
2.2.4 Sonstige Erläuterungen 228
2.2.5 Fazit 228
2.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern 228
2.3.1 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung 229
2.3.2 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege 231
2.3.3 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren 233
2.4 Fazit 237

3 Berlin 239
3.1 Einleitung 239
3.2 Fortschrittsbericht des Landes Berlin 241
3.2.1 Vorbemerkung des Landes Berlin 241
3.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020 243
3.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 271
3.2.4 Sonstige Erläuterungen 277
3.2.5 Fazit 277
3.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern 278

3.3.1 Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot 278
3.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte 282
3.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung 285
3.3.4 Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung 287
3.3.5 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege 290
3.3.6 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems 291
3.4 Fazit 295

4 Brandenburg 298
4.1 Einleitung 298
4.2 Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg 300
4.2.1 Vorbemerkung des Landes Brandenburg 300
4.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020 301
4.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 310
4.2.4 Sonstige Erläuterungen 314
4.2.5 Fazit 314
4.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern 314
4.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel 314
4.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte 318
4.3.3 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen 320
4.3.4 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren 322
4.4 Fazit 326

5 Bremen 329
5.1 Einleitung 329
5.2 Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Bremen 331
5.2.1 Vorbemerkung der Freien Hansestadt Bremen 331
5.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020 332
5.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 343
5.2.4 Sonstige Erläuterungen 346
5.2.5 Fazit 346
5.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern 346
5.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel 346
5.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte 351
5.3.3 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung 353
5.3.4 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems 356
5.3.5 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren 357
5.4 Fazit 360

6 Hamburg 363
6.1 Einleitung 363
6.2 Fortschrittsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg 365
6.2.1 Vorbemerkung der Freien und Hansestadt Hamburg 365

6.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020 ... 365
6.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 ... 367
6.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 368
6.2.5 Fazit ... 368
6.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern ... 368
6.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ... 369
6.4 Fazit ... 372

7 Hessen ... 373
7.1 Einleitung ... 373
7.2 Fortschrittsbericht des Landes Hessen ... 375
7.2.1 Vorbemerkung des Landes Hessen ... 375
7.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020 ... 375
7.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 ... 380
7.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 381
7.2.5 Fazit ... 381
7.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern ... 382
7.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ... 382
7.3.2 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung ... 387
7.4 Fazit ... 390

8 Mecklenburg-Vorpommern ... 392
8.1 Einleitung ... 392
8.2 Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern ... 394
8.2.1 Vorbemerkung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ... 394
8.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020 ... 394
8.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 ... 398
8.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 400
8.2.5 Fazit ... 401
8.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern ... 402
8.3.1 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Beiträgen ... 402
8.4 Fazit ... 406

9 Niedersachsen ... 407
9.1 Einleitung ... 407
9.2 Fortschrittsbericht des Landes Niedersachsen ... 409
9.2.1 Vorbemerkung des Landes Niedersachsen ... 409
9.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020 ... 410

9.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 ... 423
9.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 425
9.2.5 Fazit ... 425
9.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern ... 426
9.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ... 426
9.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ... 431
9.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung ... 433
9.3.4 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege ... 437
9.3.5 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems ... 440
9.3.6 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren ... 440
9.4 Fazit ... 445

10 Nordrhein-Westfalen ... 448
10.1 Einleitung ... 448
10.2 Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen ... 450
10.2.1 Vorbemerkung des Landes Nordrhein-Westfalen ... 450
10.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020 ... 451
10.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 ... 460
10.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 462
10.2.5 Fazit ... 463
10.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern ... 463
10.3.1 Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot ... 464
10.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ... 466
10.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung ... 470
10.3.4 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung ... 473
10.3.5 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege ... 476
10.3.6 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen ... 477
10.3.7 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren ... 478
10.4 Fazit ... 482

11 Rheinland-Pfalz ... 486
11.1 Einleitung ... 486
11.2 Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz ... 488
11.2.1 Vorbemerkung des Landes Rheinland-Pfalz ... 488
11.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020 ... 490
11.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 ... 503
11.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 508
11.2.5 Fazit ... 510
11.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern ... 510
11.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ... 511
11.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ... 515
11.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung ... 517
11.3.4 Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung ... 519

11.3.5 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung 521
11.3.6 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems 524
11.3.7 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen 526
11.3.8 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren 529
11.4 Fazit 532

12 Saarland 535
12.1 Einleitung 535
12.2 Fortschrittsbericht des Saarlandes 537
12.2.1 Vorbemerkung des Saarlandes 537
12.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020 538
12.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 548
12.2.4 Sonstige Erläuterungen 551
12.2.5 Fazit 551
12.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern 552
12.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel 552
12.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte 557
12.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung 558
12.3.4 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung 562
12.3.5 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren 565
12.4 Fazit 568

13 Sachsen 571
13.1 Einleitung 571
13.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen 573
13.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Sachsen 573
13.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020 573
13.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 576
13.2.4 Sonstige Erläuterungen 578
13.2.5 Fazit 578
13.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern 578
13.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel 579
13.3.2 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege 584
13.4 Fazit 586

14 Sachsen-Anhalt 588
14.1 Einleitung 588
14.2 Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt 590
14.2.1 Vorbemerkung des Landes Sachsen-Anhalt 590
14.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020 591

14.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 ... 603
14.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 605
14.2.5 Fazit ... 605
14.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern ... 606
14.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ... 607
14.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ... 611
14.3.3 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren ... 613
14.4 Fazit ... 616

15 Schleswig-Holstein ... 619
15.1 Einleitung ... 619
15.2 Fortschrittsbericht des Landes Schleswig-Holstein ... 621
15.2.1 Vorbemerkung des Landes Schleswig-Holstein ... 621
15.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020 ... 621
15.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 ... 625
15.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 626
15.2.5 Fazit ... 626
15.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern ... 626
15.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ... 627
15.3.2 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren ... 632
15.4 Fazit ... 635

16 Thüringen ... 638
16.1 Einleitung ... 638
16.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Thüringen ... 640
16.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Thüringen ... 640
16.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020 ... 641
16.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 ... 648
16.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 651
16.2.5 Fazit ... 651
16.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern ... 651
16.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ... 651
16.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ... 656
16.3.3 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen ... 658
16.3.4 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren ... 660
16.4 Fazit ... 664

VI Fazit und Ausblick ... 667

Anhang ... 672
Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV ... 673
Anhang 2: Methodische Hinweise zu Abschnitt V ... 781
Verzeichnisse ... 785

Teil I

Zusammenfassung

Hintergrund
Die Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung ist in den letzten Jahren immer stärker in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt. Eine gute frühe Bildung kann die Weichen für einen erfolgreichen Bildungs- und Lebensweg stellen und die Chancengleichheit fördern. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat vor Augen geführt, wie wichtig eine verlässliche, leicht zugängliche und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung ist. In Deutschland gibt es bereits ein breites und gutes Betreuungsangebot – dieses noch weiter zu verbessern, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

In diesem Monitoringbericht (Gute-KiTa-Bericht 2021) beschreibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Gute-KiTa-Gesetzes zum zweiten Mal die bundesweite Situation bei der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung mit Daten aus dem Jahr 2020, darunter auch erstmalig Ergebnisse der Träger-, Jugendamts-, Leitungs-, Fachkräfte- und Kindertagespflegepersonenbefragung des Monitorings zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG). Darüber hinaus enthält der Bericht einen datenbasierten Überblick über die landesspezifischen Situationen in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und zu den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Das derzeitige Indikatorenset des Monitorings umfasst 42 Indikatoren (vgl. Tab. A-73). Die Fortschrittsberichte der Länder, die in Verantwortung der Länder erfolgen und ebenfalls Bestandteil des Monitoringberichts sind, geben flankierend Einblicke in die konkrete Umsetzung der von den Ländern initiierten Maßnahmen im Berichtsjahr 2020.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz) wurde ein neuer innovativer Weg zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland beschritten: Im Zuge des KiQuTG, das zum 1. Januar 2019 in Kraft trat, wurde ein Instrumentenkasten mit zehn Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren geschaffen, aus dem die Länder nach ihren Entwicklungsbedarfen auswählen konnten. Zudem wurden zum 1. August 2019 die Eltern bundesweit bei den Gebühren entlastet (Artikel 2 Gute-KiTa-Gesetz)[1]. So müssen Familien mit geringem Einkommen in ganz Deutschland keine Elternbeiträge mehr bezahlen, zum Beispiel, wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Darüber hinaus wurde zum 1. August 2019 eine Beratungspflicht über die Beitragsbefreiung eingeführt. Zudem müssen die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestaffelt werden. Von 2019 bis 2022 stellt der Bund den Ländern dafür rund 5,5 Mrd. Euro bereit: Im Wege einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden den Ländern zusätzliche Mittel zum Ausgleich von Belastungen bei der Umsetzung von Artikel 1 und Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt (vgl. Artikel 3 und 4 Gute-KiTa-Gesetz).

Rund 70 Prozent der bisher von den Ländern verplanten Mittel bis 2022 fließen in die qualitativen Handlungsfelder und rund 30 Prozent in die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (Stand: Dezember 2020). Wenngleich die Handlungsfelder ein breites Spektrum an Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ermöglichen, lassen sich deutliche Schwerpunkte der Länder erkennen: Je elf Länder investieren in die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften“ sowie acht in das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“. In Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren investieren elf Länder.

Die Länder berichten jährlich dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum 30. Juni über ihre Fortschritte. Zum 30. Juni 2021 legten die Länder zum zweiten Mal ihre Fortschrittsberichte dem BMFSFJ vor, in denen sie über die Umsetzung der Maßnahmen und die Mittelverwendung in 2020 sowie über bereits erreichte Fortschritte berichten. In 2020 hat der Bund den Ländern durch die Änderung des FAG

1 Dazu wurde § 90 Absatz 3 und 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geändert.

insgesamt rund 993 Mio. Euro an Umsatzsteuermitteln für die Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden in 2020 für Maßnahmen nach dem KiQuTG rund 900 Mio. Euro an Bundesmitteln verausgabt, davon rund 73 Prozent für Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung und rund 27 Prozent für Maßnahmen zur Gebührenentlastung. Durch Verzögerungen einzelner Maßnahmen und durch Auswirkungen der Corona-Pandemie konnten nicht alle Länder wie geplant ihre Mittel bis Ende des Jahres verausgaben. Die nicht verausgabten Mittel wurden in die Folgejahre übertragen und stehen in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlich für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung.

Corona-Pandemie: Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung, die Umsetzung und das Monitoring des Gute-KiTa-Gesetzes

Die Corona-Pandemie und die einhergehenden Schutzmaßnahmen beeinflussten die Kindertagesbetreuung im Jahr 2020 stark. Nach der weitgehend flächendeckenden Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Einrichtung einer Notbetreuung ab Mitte März 2020 beschloss die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) Ende April 2020 einen gemeinsamen Rahmen, der ein Vier-Phasen-Modell zur stufenweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung beinhaltete: von der eingeschränkten Notbetreuung über die erweiterte, flexible Notbetreuung zum eingeschränkten Regelbetrieb und vollständigen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.

Die veränderten Bedingungen der Kindertagesbetreuung in der Pandemie beeinflussten den Alltag für einen Großteil der Kinder und Familien in Deutschland über Monate erheblich. Die deutlichen Belastungen für einen Großteil der Kinder und Familien, die einhergehenden Folgen für die psychische und körperliche Gesundheit sowie die Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden in zahlreichen Studien belegt[2].

Auch für das System der Kindertagesbetreuung stellte die Pandemie eine sehr große Herausforderung dar. Es ergaben sich gesundheitliche Risiken für pädagogische Fachkräfte und Kinder. Außerdem mussten die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen umfangreiche Hygiene- und Schutzmaßnahmen umsetzen, die den pädagogischen Alltag und die Kommunikation mit den Eltern, aber auch die Zusammenarbeit mit externen Akteuren, sehr stark beeinflussten[3].

Die zeitliche Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes wurde ebenfalls durch die Corona-Pandemie beeinflusst. So berichten elf Länder, dass einige der für 2020 vorgesehenen Maßnahmen nicht oder nur teilweise im geplanten Zeitraum realisiert werden konnten. Wenngleich in fast allen Handlungsfeldern von coronabedingten Herausforderungen berichtet wurde, waren verstärkt die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ betroffen. Die Verzögerungen wirkten sich in acht Ländern auch auf die eingesetzten Mittel in 2020 aus; rund 26 Mio. Euro (rund 3 Prozent) der geplanten Mittel konnten coronabedingt nicht verausgabt werden. In diesen Fällen wurden die Mittel auf die nachfolgenden Jahre übertragen. Entsprechend betreffen die Auswirkungen der Pandemie vor allem die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen; die Zielerreichung bleibt laut den Fortschrittsberichten der Länder langfristig unberührt.

Wie sich die Corona-Pandemie und deren Folgen für die Kindertagesbetreuung auf das Monitoring zum Gute-KiTa-Gesetz im Jahr 2020 konkret auswirkten, ist unklar. Die Erhebungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik, 2020) beziehen sich auf den Stichtag 1. März 2020. Sie fallen damit noch in eine Phase ohne Einschränkungen für die Kindertagesbetreuung, sodass die KJH-Daten keinen Verzerrungen unterliegen sollten. Die dem Monitoring ebenfalls zugrundliegenden Befragungen von Leitungen

2 Cohen, F., Oppermann, E. u. Anders, Y. (2020): Familien & Kitas in der Corona-Zeit. Zusammenfassung der Ergebnisse. Bamberg.
Huebener, M., Waights, S., Spiess, C. K., Siegel, N. A. u. Wagner, G. G. (2021): Parental well-being in times of Covid-19 in Germany. In: Review of economics of the household, S. 1–32.
Langmeyer, A., Guglhör-Rudan, A., Naab, T., Urlen, M. u. Winklhofer, U. (2020): Kind sein in Zeiten von Corona. Ergebnisbericht zur Situation von Kindern während des Lockdowns im Frühjahr 2020.
Lippert, K., Anton, J., Schacht, D. u. Kuger, S. (2020): Eltern müssen flexibel sein. In: DJI Impulse, 2020. H. 2, S. 29–33.

3 Autorengruppe der Corona-KiTa-Studie (2021): Quartalsbericht der Corona-KiTa-Studie (III/2021). Verfügbar unter: corona-kita-studie.de/#ergebnisse

und pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen, von Kindertagespflegepersonen, Jugendämtern sowie Trägern wurden von April bis August beziehungsweise Mai bis September 2020 durchgeführt. Die Befragung der Eltern im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) wurde von Januar bis Juli 2020 durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Pandemielage in der Kindertagesbetreuung auf das Antwortverhalten der Befragten ausgewirkt hat, daher werden die vorliegenden Daten der Befragungen für das Monitoring vorsichtig interpretiert.

Länderübergreifendes Monitoring: Status quo und Entwicklung in den Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung bei den Gebühren

Der länderübergreifende Teil des vorliegenden Monitoringberichts beschreibt die Situation in 2020 und die Veränderungen im Vergleich zu 2019 in den zehn Handlungsfeldern des Gute-KiTa-Gesetzes sowie hinsichtlich der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Dafür wird einerseits auf die Daten der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) aus den Jahren 2019 und 2020 zurückgegriffen; Aussagen zu Veränderungen sind auf dieser Basis möglich. Zusätzlich werden erstmalig Ergebnisse der eigens für das Monitoring konzipierten Befragungen von Jugendämtern, Trägern, Leitungen und pädagogischen Fachkräften aus Einrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen genutzt, die 2020 erhoben wurden. Die Befragungen werden Anfang 2022 wiederholt, sodass im Gute-KiTa-Bericht 2023 auch Entwicklungen im System der Kindertagesbetreuung aus Sicht dieser Akteure abgebildet werden können.

Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“
Ziel des Handlungsfeldes ist, ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Dafür sollen u. a. Hürden der Inanspruchnahme abgebaut, eine inklusive Förderung aller Kinder ermöglicht sowie die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht ausgeweitet werden. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes wurden die Indikatoren ***Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Bedarfe der Eltern und Kinder, Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebotes*** und ***Erwerbstätigkeit der Eltern*** berichtet. Zentrale Ergebnisse des Monitorings 2020 sind:

- Der Ausbau an Plätzen in der Kindertagesbetreuung setzt sich fort: Allerdings wurden nach Jahren des starken Ausbaus für unter Dreijährige von 2019 auf 2020 erstmals wieder mehr Plätze für die Gruppe der älteren Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren geschaffen. Während die Inanspruchnahmequote an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 Prozentpunkte gestiegen ist (35,0 Prozent), ist sie für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren leicht rückläufig (-0,4 Prozentpunkte), wenngleich sie insgesamt auf einem hohen Niveau bleibt (92,5 Prozent). In Anbetracht der geringeren Inanspruchnahmequoten an Kindertagesbetreuung von Kindern mit Migrationshintergrund (Kinder unter drei Jahren: 21 Prozent; Kinder zwischen drei und sechs Jahren: 81 Prozent) werden weiterhin Zugangsbarrieren für diese Gruppe von Kindern deutlich.

- Im Vergleich zu 2019 zeigt sich 2020 eine leichte Verschiebung der vertraglich vereinbarten Betreuungsumfänge für Kinder in Kindertagesbetreuung hin zu mehr Ganztags- und weniger Halbtagsplätzen. Bei den gewünschten Betreuungsumfängen zeigt sich hingegen im Vergleich zum Vorjahr eine Verlagerung der gewünschten Betreuungsumfänge weg vom Ganztag hin zum Halbtag sowohl für die unter dreijährigen Kinder als auch für die Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Eine mögliche Erklärung für diese Veränderung ist, dass sich durch die Corona-Pandemie viele Eltern zumindest zeitweise im Home-Office, in Kurzarbeit o. Ä. befanden und womöglich zeitweise nicht auf einen Ganztagsplatz angewiesen waren.

- Knapp drei Viertel der Kindertageseinrichtungen bundesweit haben in 2020 zwischen neun und unter elf Stunden geöffnet, was Eltern eine ganztägige Erwerbstätigkeit ermöglicht. Im Zeitverlauf hat sich die Verteilung der Öffnungsdauer zwischen 2019 und 2020 kaum verändert. Zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern zeigen sich weiterhin deutliche Unterschiede bezüglich der Öffnungsdauer sowie der Öffnungs- und Schließzeiten zugunsten der ostdeutschen Länder.

Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“
Ziel des Handlungsfeldes ist es, einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sicherzustellen. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes wurden im länderübergreifenden Monitoring die Indikatoren ***Personalschlüssel, Verfügungs- und Ausfallzeiten*** und ***Zufriedenheit*** herangezogen. Folgende zentrale Ergebnisse lassen sich für 2020 zusammenfassen:

- Der Personalschlüssel hat sich im Vergleich zum Vorjahr in der Tendenz leicht verbessert: In Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren lag der bundesweite Personalschlüssel 2020 bei 3,8 (-0,1) ganztags betreuten Kindern pro pädagogisch tätiger Vollzeitkraft und in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 8,1 Kinder (-0,1). Im Vergleich zu 2019 haben sich die Personalschlüssel für beide Altersgruppen in der Mehrheit der Länder verbessert. Die deutlichsten Verbesserungen für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren zeigten sich in Berlin, Hamburg und Sachsen (jeweils -0,3). Im Saarland und in Sachsen-Anhalt sank der Personalschlüssel um jeweils 0,2 ganztags betreute Kinder in dieser Altersgruppe. Bei den über dreijährigen Kindern bis zum Schuleintritt sank der Personalschlüssel in Thüringen (-0,5), Brandenburg (-0,4) und Sachsen (-0,4), wohingegen er in Bremen (+0,3) und im Saarland (+0,1) (leicht) stieg. Weiterhin bestanden Unterschiede beim Personalschlüssel zwischen den ostdeutschen (1:5,2) und den westdeutschen (1:3,3) Ländern in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern. Auch in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigen sich Länderunterschiede beim Personalschlüssel, aber ohne durchgängiges West-Ost-Gefälle.

- Außerdem arbeiteten Gruppen, die einen Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von 25 Prozent und mehr aufweisen, auch in 2020 mit einem günstigeren Personalschlüssel im Vergleich zu Gruppen mit einem Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von unter 25 Prozent. Dies betrifft sowohl Gruppen mit Kindern unter drei Jahren (1:3,4 gegenüber 1:3,9) als auch Gruppen mit Kindern im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt (1:7,5 gegenüber 1:8,4). Damit wird den erhöhten Herausforderungen, denen diese Gruppen aufgrund der sprachlichen Diversität ausgesetzt sind, Rechnung getragen.

- Gruppenleitungen und pädagogischen Fachkräften stand 2020 laut den Befragungsdaten etwa ein Fünftel der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung. Damit wurde der in wissenschaftlichen Expertisen[4] geforderte Anteil von 16,5 Prozent mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit in einer Vielzahl der Länder bereits umgesetzt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Angaben zur mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit in der nächsten Befragungswelle des Monitorings zum Gute-KiTa-Gesetz noch einmal überprüft werden müssen. Da die Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten teilweise über den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Länder liegen, stellt sich die Frage, ob das Antwortverhalten der Leitungen möglicherweise beeinflusst wurde, z. B. durch zusätzliche Zeitressourcen infolge der Schließung der Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie. Zudem äußerte mehr als die Hälfte des pädagogischen Personals einen Bedarf an höheren Zeitkontingenten für die mittelbare pädagogische Arbeit.

4 Viernickel, S. u. Fuchs-Rechlin, K. (2015): Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell. In: Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, C., Bensel, J. u. Haug-Schnabel, G.: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg im Breisgau: Herder. S. 11–130.

- Knapp zwei Drittel des pädagogischen Personals gaben in 2020 an, dass in den Kindertageseinrichtungen eine gute Personal-Kind-Relation erfüllt ist und dass mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden kann. Die Elternzufriedenheit in Bezug auf die Gruppengröße sowie die Anzahl der Betreuungspersonen war 2020 weiterhin auf einem recht hohen Niveau. Das bundesweite Mittel lag auf der Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden" für beide Aspekte bei 4,8.

Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte"
Das Handlungsfeld zielt auf die Gewinnung, Ausbildung, Weiterqualifizierung und Bindung von pädagogischen Fachkräften sowie die Stärkung der Unterstützungsstrukturen ab. Im Monitoring wird das Handlungsfeld über die Indikatoren ***Allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung*** und ***Arbeitsbedingungen und Personalbindung*** dargestellt. Zentrale Ergebnisse des Monitorings in 2020 sind:

- Personalbedarfsprognosen für die Kindertagesbetreuung zeichnen für die nächsten Jahre ein ungleiches Bild für west- und ostdeutsche Länder. Während bis mindestens 2025 in den westdeutschen Ländern das Personal weiter deutlich aufgestockt werden muss, allein um den Rechtsanspruch zu erfüllen und damit das nachgefragte Angebot zu decken, könnte der Personalgesamtbedarf in den ostdeutschen Ländern in naher Zukunft gedeckt sein. Im Jahr 2020 wurde ein neuer Höchststand von 637.630 pädagogisch Tätigen in den Kindertageseinrichtungen erreicht. Damit ist die Anzahl innerhalb eines Jahres um rund 28.000 (+4,6 Prozent) Personen gestiegen. Der Personalzuwachs in den Ländern ist unterschiedlich: Den höchsten Zuwachs verzeichneten im Vergleich zum Vorjahr Bremen (+7,5 Prozent), Hamburg und Niedersachsen (jeweils 6,3 Prozent). Im Saarland (+0,8 Prozent), Thüringen (+1,3 Prozent) und Sachsen-Anhalt (+2,5 Prozent) lag der Zuwachs unter dem bundesweiten Durchschnitt.

- Den Einrichtungsleitungen fiel es vielfach schwer, Stellen für pädagogisches Personal zu besetzen. Knapp jede vierte Leitung gab in der Leitungsbefragung (ERiK) 2020 an, dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gab, die aufgrund mangelnder Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten.

- Im Schuljahr 2019/20 begannen 72.920 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, zur Sozialassistenz oder zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger (Schul- und Hochschulstatistik, 2019/20) und damit rund 3.100 Schülerinnen und Schüler mehr als im Vorjahr. Die Absolvierendenzahl blieb im Vergleich zum vorherigen Schuljahr in etwa gleich.

- Das Qualifikationsniveau des pädagogischen Personals ist bundesweit unverändert hoch. Etwa drei Viertel der pädagogisch Tätigen verfügten auch 2020 mindestens über einen einschlägigen Fachschulabschluss. Der Anteil an pädagogischen Fachkräften mit Hochschulabschluss ist mit 5,6 Prozent weiterhin relativ gering. Etwa ein Zehntel des pädagogischen Personals verfügt über einen Berufsfachschulabschluss in der Kinderpflege oder Sozialassistenz und nur ein marginaler Anteil (2,2 Prozent) über keinen Abschluss. Auf Länderebene bestehen insbesondere Unterschiede hinsichtlich der Verbreitung des Fachschulabschlusses bzw. Berufsfachschulabschlusses unter den pädagogisch Tätigen. In den ostdeutschen Ländern haben die meisten pädagogisch Tätigen eine Fachschule absolviert und der Berufsfachschulabschluss hat dort kaum eine Bedeutung. In den westdeutschen Ländern hingegen ist der Anteil mit Fachschulabschluss im Vergleich zu den ostdeutschen Ländern geringer, dafür verfügen mehr pädagogisch Tätige über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss.

- Fachberatungen sind wichtige Akteure im Feld der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung. Insgesamt war in 2020 eine Vollzeitäquivalentstelle in der Fachberatung beim Träger im Bundesdurchschnitt für 15,0 Einrichtungen zuständig (Trägerbefragung ERiK, 2020). Beim Jugendamt war der bundesweite Schlüssel deutlich höher: 51,5 Einrichtungen wurden von einer Vollzeitäquivalentstelle betreut (Jugend-

amtsbefragung ERiK, 2020). Allerdings muss berücksichtigt werden, dass Einrichtungen, die eine Fachberatung ihres Trägers nutzen, auch beim Jugendamt gezählt werden, obwohl diese die Fachberatung beim Jugendamt teilweise gar nicht nutzen, sodass der Fachberatungsschlüssel der Jugendämter in der Realität vermutlich deutlich besser ausfällt.

Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“
Das Handlungsfeld soll dazu beitragen, dass Kernaufgaben und Anforderungen einer Leitungstätigkeit einheitlich definiert werden, Leitungskräfte ausreichend Zeit für ihre Aufgaben erhalten und bedarfsspezifisch weiterqualifiziert werden. Zum Handlungsfeld werden folgende vier Indikatoren berichtet: ***Leitungsprofile der Einrichtung, Arbeitsbedingungen von Leitungen, Ausbildung und Qualifikation von Leitungen*** und ***Fort- und Weiterbildung von Leitungen***. Zentrale Ergebnisse des Monitorings in diesem Handlungsfeld sind:

- Der Anteil an Kindertageseinrichtungen mit vertraglich geregelten Leitungsressourcen ist 2020 weiter leicht gestiegen: um 1,3 Prozentpunkte auf 92 Prozent. Bundesweit waren Leitungskräfte zu etwa einem Drittel der Kindertageseinrichtungen ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig. Beinahe die Hälfte der Leitungen übte neben ihren Leitungsaufgaben zusätzlich noch weitere Tätigkeiten aus. Auf Bundesebene waren insbesondere in großen Einrichtungen auch Leitungsteams tätig. Nur in einer kleinen Gruppe von Einrichtungen in Deutschland war keine Person formal für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben verantwortlich. Zwischen den einzelnen Ländern bestanden auch in 2020 einerseits Unterschiede, inwiefern in den Einrichtungen zeitliche Ressourcen vertraglich für die Ausübung von Leitungsaufgaben vereinbart waren, und andererseits hinsichtlich des Anteils an Einrichtungen mit Leitungen, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig waren. Mit steigender Einrichtungsgröße übernahmen Leitungskräfte ausschließlich Leitungsaufgaben und waren darüber hinaus nicht in der pädagogischen Arbeit tätig.

- Die Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zeigte, dass die vertraglich vereinbarte Leitungszeit nicht für alle Leitungen auskömmlich ist. Insbesondere Leitungen, die neben ihren Leitungsaufgaben auch noch andere Aufgaben übernehmen, brachten für ihre Leitungstätigkeit mehr Zeit auf, als vertraglich vereinbart war. Der Mehrbedarf an Wochenstunden für Leitungsaufgaben der Leitungen, die noch weitere Aufgaben ausüben, schwankte über die Länder im Mittel von 4,5 (Bremen) bis 10,6 (Saarland) Stunden.

- In 2020 wird die Leitungsposition mehrheitlich von der Berufsgruppe der Erzieherinnen bzw. Erzieher wahrgenommen (80 Prozent mit einschlägigem Berufs- oder Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher oder als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge), obgleich auch Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen von Fachhochschulen sowie universitär ausgebildete Erziehungswissenschaftlerinnen bzw. Erziehungswissenschaftler diese übernehmen. Der Anteil an Leitungen mit Hochschulabschluss ist nahezu gleich geblieben im Vergleich zum Vorjahr (+0,2 Prozentpunkte auf 19,3 Prozent).

Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“
Ziel des Handlungsfeldes ist es, die in der Kindertagesbetreuung genutzten Räume zu verbessern. Das Handlungsfeld wurde anhand des Indikators ***Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen*** dargestellt. Die zentralen Ergebnisse im Monitoring 2020 sind:

- In mehr als der Hälfte der Einrichtungen wird die Expertenempfehlung von 6 m² pro Kind in den Innenräumen der Kita in 2020 nach Auskunft der Einrichtungsleitungen (ERiK, 2020) eingehalten oder sogar überschritten. Hinsichtlich der verfügbaren Fläche pro Kind im Außenbereich ergibt sich ein etwas ungünstigeres Bild: In sieben Ländern lagen mehr als 50 Prozent der Einrichtungen deutlich unterhalb der Expertenempfehlung von 15 m² pro Kind. Die Innen- und Außenflächen der Einrichtungen waren in den ostdeutschen Ländern im Durchschnitt größer als bei Einrichtungen in den westdeutschen Ländern. Weiterhin hat sich gezeigt, dass in Einrichtungen in Großstädten mehr Gruppen-/Nebenräume und sonstige Räume vorhanden waren im Vergleich zu Einrichtungen in Mittelstädten

oder Einrichtungen in Kleinstädten bzw. im ländlichen Raum, sowie dass sich alle abgefragten Raumarten häufiger in größeren Einrichtungen (76 und mehr Kinder) fanden. Die Anzahl der verschiedenen Funktionsräume scheint jedoch weitgehend unabhängig vom Einrichtungskonzept zu sein.

- Die Beurteilungen der Außengelände und der verschiedenen Räume in den Einrichtungen durch das pädagogische Personal fielen bundesweit in 2020 im Mittel positiv aus. Zugleich gab das befragte pädagogische Personal an, dass günstigere Verhältnisse aus Kinderanzahl und vorhandenen Flächen die Eignung der Räume verbessern. Positive Einschätzungen wurden vom pädagogischen Personal auch für gesundheitsbezogene Raumaspekte wie Belüftung, Beleuchtung, Unfallschutz und Hygiene abgegeben. Der Lärm- und Sonnenschutz in den Einrichtungen wurde jedoch schlechter eingeschätzt. Auch bei raum- und ausstattungsbezogenen Merkmalen (z. B. erwachsenengerechte Möbel, moderne technische Ausstattung) wurden vom pädagogischen Personal Ausbaupotenziale benannt.

- Die Barrierefreiheit, als ein wesentlicher Bestandteil einer inklusiven Einrichtung, wurde bereits als eher gegeben in 2020 eingeschätzt; es zeigen sich aber merkliche Unterschiede zwischen den Ländern.

Handlungsfeld „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“

Das Handlungsfeld zielt auf verbesserte Rahmenbedingungen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf der Ebene der Kindertageseinrichtungen. Im Monitoring wird das Handlungsfeld anhand folgender Indikatoren dargestellt: ***Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag, Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit, Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung*** und ***Bewegungsförderung***. Die zentralen Ergebnisse sind:

- Die Ergebnisse des Monitorings in 2020 zeigen, dass die Gesundheitsförderung mehrheitlich in den Einrichtungskonzeptionen hinreichend berücksichtigt wird. Etwa ein Drittel der pädagogischen Fachkräfte sieht Weiterentwicklungsbedarf zu diesem Bereich der Konzeption. Außerdem ist die Gesundheitsbildung ein wichtiger Teil des pädagogischen Alltags. Die Themen Hygiene, Ernährung und Bewegung werden häufig zwischen dem pädagogischen Personal und den Kindern thematisiert. Der Bereich der psychischen Gesundheit spielt nach Angaben des pädagogischen Personals allerdings eine geringere Rolle.

- Rund 90 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Deutschland bieten eine Mittagsverpflegung in 2020 an, die von beinahe 2,6 Millionen Kindern in Anspruch genommen wurde. In den ostdeutschen Ländern waren es 99,6 Prozent der Einrichtungen, in den westdeutschen Ländern 86,3 Prozent. Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung lagen laut Befragungsdaten hingegen bei etwas weniger als jeder zweiten Kindertageseinrichtung (44 Prozent) vor. Die Anwendung von Standards erfolgte überdurchschnittlich häufig in Ländern, in denen diese verbindlich vorgeschrieben sind (z. B. Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen) – hier wendeten bis zu knapp 80 Prozent der Einrichtungen Verpflegungsstandards an.

- In Bezug auf die Bewegungsförderung können 84 Prozent des pädagogischen Personals nach eigenen Angaben eine in den Alltag der Kinder integrierte Bewegungsförderung in 2020 umsetzen.

Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“

Ziel des Handlungsfeldes ist es, bessere Rahmenbedingungen für eine gute sprachliche Entwicklung der Kinder in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Die Beschreibung des Handlungsfeldes 7 erfolgt anhand der Indikatoren ***Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals, Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag*** und ***Umsetzung von Sprachförderkonzepten***. Folgende zentrale Ergebnisse können für das Handlungsfeld berichtet werden:

- Die sprachliche Bildung von Kindern war 2020 im Vergleich zu anderen Themen häufig Bestandteil der Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals (Fachkräftebefragung ERiK, 2020). Dabei war die Teilnahme an Fort-

und Weiterbildungen zum Thema „Literacy/ Sprache“ in Einrichtungen mit mehr als 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache höher als bei Einrichtungen mit einem geringeren Anteil dieser Kinder.

- Auch die Unterstützung und Förderung von Mehrsprachigkeit im pädagogischen Alltag ist in Einrichtungen mit mehr als 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache größer. Demnach ist das pädagogische Aufgreifen von Mehrsprachigkeit – z. B. über mehrsprachige Materialien und Aktivitäten oder das Sprechen in anderen Sprachen als Deutsch – vor allem eine Reaktion auf die Mehrsprachigkeit, welche die Kinder selbst mit in die Einrichtung bringen. 15,3 Prozent der Kinder unter drei Jahren und 23,3 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung sprachen 2020 eine nicht deutsche Familiensprache, was den Bedarf an einer Unterstützung und Förderung von Mehrsprachigkeit verdeutlicht.

- Sprachförderung findet am ehesten in Kleingruppen statt. In fast allen Kitas kommen laut den Angaben der pädagogischen Fachkräfte in 2020 gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zum Einsatz. Vorstrukturierte Programme werden in etwa der Hälfte der Einrichtungen im Rahmen der Sprachförderung angewandt. Für eine gelingende Sprachförderung ist außerdem die Dokumentation und Beobachtung des Sprachstands der Kinder wichtig, damit der Förderbedarf korrekt festgestellt werden kann. In fast allen Einrichtungen ist es üblich, dafür die freie Beobachtung anzuwenden. Die Anwendung weiterer Verfahren, wie standardisierte Beobachtungsbögen und Tests, unterscheidet sich zwischen den Ländern teils deutlich.

Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“
Ziel des Handlungsfeldes ist es, die Qualifizierung in der Kindertagespflege voranzutreiben, eine kindgerechte Kindertagespflegeperson-Kind-Relation sicherzustellen, die Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege zu verbessern und eine qualifizierte Fachberatung sicherzustellen. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes werden sieben Indikatoren herangezogen: ***Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege, Qualifizierung in der Kindertagespflege, Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege, Räume und Ausstattung in der Kindertagespflege, Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege, Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege*** und ***Zugangsmöglichkeiten für Kinder in die Kindertagespflege.*** Folgende zentrale Befunde liegen für dieses Handlungsfeld vor:

- Die Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot mit spezifischen Rahmenbedingungen wurde 2020 von ca. 154.000 Kindern in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Zuwachs von 3,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Aufgrund steigender Kinderzahlen hat sich die durchschnittliche Anzahl von Kindern pro Kindertagespflegeperson 2020 leicht erhöht (+0,1) und lag bundesweit bei 3,9 Kindern je Kindertagespflegeperson. Im Bundesdurchschnitt gaben die Kindertagespflegepersonen in 2020 an, pro Woche 7,1 Stunden für Vor- und Nachbereitung, Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden, wobei sich große Unterschiede zwischen den Ländern zeigten.

- 92,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügten in 2020 über einen Grundqualifizierungskurs in unterschiedlichem Stundenumfang, davon wiesen 25,2 Prozent zusätzlich eine fachpädagogische Ausbildung auf. (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung hatten 2,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen. Bezogen auf die Qualifizierungsniveaus der Kindertagespflegepersonen bestehen weiterhin deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. Gleichzeitig zeichnet sich die Gruppe der Kindertagespflegepersonen durch eine ausgeprägte Teilnahme an Fort- und Weiterbildung aus.

- Das mittlere Einkommen aller Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, belief sich 2020 auf 2.149,70 Euro, bei einem mittleren Stundensatz von 4,80 Euro. Dabei wurde deutlich, dass ein höheres Einkommen mit vermehrt geleisteten Betreuungsstunden einhergeht. Das durchschnittliche Bruttoeinkommen von Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis lag bei 1383,10 Euro und damit niedriger als bei selbstständigen Kindertagespflegepersonen. Zu beachten ist jedoch,

dass sich nur ca. 5 Prozent der befragten Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis befanden.

- Hinsichtlich der Räumlichkeiten in der Kindertagespflege hat sich gezeigt, dass zwischen den Ländern größere Unterschiede beim Vorhandensein von gesonderten Bewegungsräumen bestehen. In Sachsen und Brandenburg gaben nur 17 bzw. 20 Prozent der Kindertagespflegepersonen in 2020 an, über solche Räume zu verfügen; in Thüringen (57 Prozent) und Bayern (43 Prozent) standen diese Räumlichkeiten deutlich häufiger zur Verfügung. Ferner waren gesonderte Räume für Büro- und Dokumentationstätigkeiten seltener vorhanden, was wahrscheinlich durch die häufige Ausrichtung der Kindertagespflege in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson bedingt ist.

- Beinahe alle Kindertagespflegepersonen (98 Prozent) gaben in 2020 an, dass in ihrem Jugendamtsbezirk eine Fachberatungsstelle vorhanden ist. Allerdings hat nach eigener Auskunft nur etwa ein Viertel der Kindertagespflegepersonen regelmäßig Termine mit der Fachberatung.

Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“
Das Handlungsfeld zielt darauf ab, dass die Steuerungskompetenzen der Akteure gestärkt und systematische Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung bei Trägern und Kindertageseinrichtungen weiter etabliert werden. Das Handlungsfeld wird durch die Indikatoren ***Kooperationen, Netzwerke und Steuerungskompetenzen von Akteuren, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung*** und ***Systematisches Monitoring auf allen Ebenen*** abgebildet. Zentrale Befunde im Monitoring 2020 sind:

- In den meisten Jugendamtsbezirken besteht ein Austausch unter den Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen (Jugendamtsbefragung ERiK, 2020). So bieten in 2020 80 Prozent der Jugendämter regelmäßige Treffen zwischen den Trägern an und 83 Prozent organisieren außerdem Treffen für die Leitungen der Einrichtungen.

- Interne und externe Evaluation als Qualitätsentwicklungsinstrument wird noch nicht in allen Einrichtungen umgesetzt. Während laut Leitungsbefragung (ERiK, 2020) in etwa 70 Prozent der Kindertageseinrichtungen mindestens alle drei Jahre eine interne Evaluation durchgeführt wird, erfolgte eine externe Evaluation nur bei etwas mehr als einem Drittel der Einrichtungen (37 Prozent). Insbesondere bei der Umsetzung der externen Evaluation bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. So werden laut den Einrichtungsleitungen in Berlin, wo die regelmäßige externe Evaluation der Einrichtungen landesrechtlich vorgeschrieben ist, beinahe alle Einrichtungen (97 Prozent) extern evaluiert, während es in Bayern nur 23 Prozent sind.

- Etwa ein Viertel (23 Prozent) der befragten Träger stellt den Einrichtungen 2020 eine direkt beim Träger angestellte Fachberatung zur Verfügung, während mehr als die Hälfte (60 Prozent) der befragten Träger angab, dass den Einrichtungen eine Fachberatung über einen Dachverband oder das Jugendamt zur Verfügung steht. Die Nutzung einer Fachberatung wurde von 80 Prozent der Leitungen angegeben; ein Teil der Kindertageseinrichtungen scheint damit bislang keinen Zugang zu einer Fachberatung als Unterstützung für die Qualitätsentwicklung zu haben oder nicht zu nutzen.

Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“
Das Handlungsfeld greift aktuelle Herausforderungen auf, die sich im Feld der Kindertagesbetreuung stellen und im pädagogischen Alltagsgeschehen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bewältigt werden müssen. Das Handlungsfeld wird im Monitoring anhand der Indikatoren ***Beteiligung von Kindern, Kinderschutz, Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote, Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung, Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype*** und ***Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien*** abgebildet. In diesem Bericht konnten erstmalig Daten zur Beteiligung von Kindern und zum Kinderschutz ausgewertet werden. Das Monitoring 2020 zeigt folgende zentrale Befunde:

- Wie das Recht auf Beteiligung von Kindern in den Einrichtungen umgesetzt wird, ist abhängig von den Bereichen der Selbst- und Mitbestimmung, dem Alter der Kinder und der Betreuungsform. So stimmten beispielsweise drei Viertel des befragten pädagogischen Personals in 2020 voll und ganz zu, dass Kinder über drei Jahren selbst entscheiden dürfen, mit wem sie spielen, was sie spielen und wo sie spielen. Die Selbstbestimmung von über dreijährigen Kindern beim Schlafen fiel hingegen geringer aus. Weiterhin deuten die Daten darauf hin, dass in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren geringere Beteiligungsmöglichkeiten bestehen als für ältere Kinder.

- Knapp jede fünfte befragte Person beim pädagogischen Personal weiß nicht, ob in ihrer Einrichtung ein Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung vorliegt. Das Thema Kinderschutz ist für Leitungen, pädagogisches Personal und Kindertagespflegepersonen von besonderer Relevanz: Etwa zwei Drittel (65 Prozent) der Leitungen sowie rund drei Viertel des pädagogischen Personals (78 Prozent) und der Kindertagespflegepersonen (73 Prozent) äußerten einen mittleren bis sehr hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildungen im Bereich Kinderschutz.

- Die Bedeutung einer inklusiven und diversitätssensiblen Pädagogik für das deutsche Früherziehungssystem zeigt sich in der unterschiedlichen Zusammensetzung der Gruppen. Etwas mehr als ein Drittel (37,4 Prozent) der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sowie etwas weniger als ein Drittel (31,6 Prozent) der unter Dreijährigen mit nicht deutscher Familiensprache besuchten 2020 eine Einrichtung, wo der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 50 Prozent und mehr lag. Neben der zentralen Aufgabe der sprachlichen Bildung, die Kindertageseinrichtungen in diesem Kontext übernehmen, leisten sie auch einen wichtigen Beitrag zur Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung. Die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen nimmt v. a. in der Gruppe der über dreijährigen Kinder stetig zu und lag 2020 bei 62.782 Kindern im Alter von null bis sechs Jahren.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Die ***Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren*** zielen darauf ab, Familien hinsichtlich der Gebühren zu entlasten und so die Teilhabe an der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Im Monitoring werden die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren anhand des gleichnamigen Indikators dargestellt. Die zentralen Befunde sind:

- Die Gebühren für die Kindertagesbetreuung in Deutschland können sich aufgrund landesgesetzlicher Regelungen unterscheiden. Auch innerhalb der Länder kann es große Unterschiede geben. Das liegt an den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen und freien Träger bei der Festsetzung der Elternbeiträge. Außerdem beeinflussen die Betreuungsart und -umfänge sowie das Alter der betreuten Kinder die Höhe der Gebühren. Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigen, dass die mittleren Elternbeiträge für unter Dreijährige in Kindertageseinrichtungen in 2020 bundesweit deutlich über den Beiträgen für Kinder über drei Jahren (198 vs. 66 Euro) liegen. Kaum Unterschiede ergaben sich zwischen den Elternbeiträgen für die Kindertagespflege und die Kindertageseinrichtungen.

- Die Gebühren im Jahr 2019 und 2020 können aufgrund einer veränderten Kostenabfrage in der Befragung nicht verglichen werden. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Höhe der Gebühren durch die neuen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zurückgegangen ist. Dies spiegelt sich unter anderem in dem höheren Anteil an Eltern wider, die keine Gebühren zahlen: In 2020 nutzten 34 Prozent der Eltern für ihr Kind einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit, das sind 9 Prozentpunkte mehr als 2019 (KiBS).

- Auch in 2020 unterscheiden sich die Elternbeiträge deutlich zwischen den Ländern. So fallen in einigen Ländern für viele Eltern gar keine (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern) oder geringe Kinderbetreuungskosten (Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz) an, während in anderen Ländern im Mittel über 300 Euro (Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen,

Saarland) für einen Ganztagsplatz von Kindern unter drei Jahren gezahlt werden müssen.

- Die Zufriedenheit mit den Gebühren ist seit 2019 in Gesamtdeutschland und in den meisten Ländern tendenziell gestiegen. Gleichwohl unterscheidet sich weiterhin die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung nach dem Alter des Kindes und dem Bundesland, in dem die Familien leben. Am zufriedensten waren Eltern in den Ländern, in denen umfangreiche Beitragsbefreiungen gelten, während in Ländern mit vergleichsweise hohen Beiträgen die Zufriedenheit der Eltern gering war.

- In 2020 stellen die Kosten tendenziell seltener einen Hinderungsgrund für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes dar, als es noch 2019 der Fall war (-2 Prozentpunkte auf 25 Prozent). Allerdings belegen die Erkenntnisse erneut, dass Familien mit niedrigem Einkommen durch die Elternbeiträge weiterhin stärker belastet werden als Familien mit hohem Einkommen. Sie mussten einen deutlich größeren Anteil (10 Prozent) ihres Haushaltseinkommens für die Betreuungskosten des Kindes ausgeben als Eltern in der Gruppe mit dem höchsten Nettoäquivalenzeinkommen (4 Prozent).

Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsberichte der Länder und Status quo sowie Entwicklung in den von den Ländern gewählten Handlungsfeldern sowie zu den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Das länderspezifische Monitoring gibt einen Überblick über die Situation in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen nach § 2 Satz KiQuTG. Dazu basiert das länderspezifische Monitoring auf zwei ineinandergreifenden Elementen: erstens den Fortschrittsberichten der Länder und zweitens einer datengestützten Beschreibung des Standes im Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den gewählten Handlungsfeldern auf Basis der Auswertungen der Monitoringstelle.

Baden-Württemberg
Baden-Württemberg hat im Jahr 2020 mit der Umsetzung von Maßnahmen in drei Handlungsfeldern begonnen.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ startete ein Förderprogramm analog zum Bundesprogramm zum Schuljahr 2020/2021, mit dem insgesamt 1.000 Ausbildungsplätze in der praxisintegrierten Erzieherausbildung (PiA) gefördert werden können.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde eine Maßnahme zur Gewährung von Leitungszeit umgesetzt. Nachdem in 2019 die gesetzlichen Grundlagen hierfür geändert wurden, erfolgte ab März 2020 die Auszahlung eines Mittelzuschusses zur Gewährung von Leitungszeit.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde konzeptionell mit der Umsetzung einer Maßnahme zur Weiterentwicklung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen mit 300 Unterrichtseinheiten begonnen. Bedingt durch die Corona-Pandemie wurde der Start der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen von Juni 2020 auf März 2021 verschoben.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnte für Baden-Württemberg der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zeigte sich im Schuljahr 2019/2020 ein leichter Anstieg der Zahl der Schülerinnen und Schüler in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher (+5 Prozent) und zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger

(+4 Prozent). Außerdem konnten laut Fortschrittsbericht des Landes die Eintritte in das praxisintegrierte Ausbildungsmodell gegenüber dem Vorjahr 2019/2020 um 316 Schülerinnen und Schüler gesteigert werden.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ zeigte sich, dass der Anteil an Kindertageseinrichtungen ohne vertraglich gesicherte Leitungsfreistellung um 3,4 Prozentpunkte abgenommen hat (2020: 8,1 Prozent). Außerdem haben 77 Prozent der Träger Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Baden-Württemberg definiert (ERiK-Trägerbefragung, 2020). 15 Prozent der Träger gaben an, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können und nur 9 Prozent der Träger hatten keine Zeitressourcen für die Leitungen ihrer Einrichtungen vertraglich vorgesehen. Dies deckt sich weitgehend mit den Angaben des Fortschrittsberichts von Baden-Württemberg, nach dem ca. 94 Prozent der Einrichtungen die Leitungszeit umgesetzt haben.

- Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ zeigte sich u. a., dass 2020 nahezu alle Kindertagespflegepersonen (99,8 Prozent) in Baden-Württemberg einen Qualifizierungskurs absolviert hatten.

Bayern

Bayern hat im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ konnten Träger von Kindertageseinrichtungen zusätzliches Personal einstellen, um Leitungskräfte von anderen Tätigkeiten freizustellen.

- Zudem wurde im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ eine Maßnahme zur Festanstellung von Kindertagespflegepersonen umgesetzt, wobei es bedingt durch die Corona-Pandemie zu Verzögerungen und Mittelverschiebungen nach 2021 kam.

- Weiterhin umgesetzt (wirksam bereits seit 1. April 2019) wurde in 2020 die Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit als Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Bayern der Stand und die Entwicklungen im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen berichtet werden. Eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen konnten der Stand und die Entwicklung im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ betrachtet werden.

- So konnten im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ zum einen Auswertungen zu Leitungsprofilen der Einrichtungen fortgeschrieben werden. Etwas gestiegen ist 2020 im Vergleich zum Vorjahr der Anteil an Einrichtungen, in denen eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist (+0,7 Prozentpunkte; 16,2 Prozent aller Einrichtungen). Im Gegenzug gesunken ist der Anteil an Einrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist (-0,3 Prozentpunkte, 4,8 Prozent aller Einrichtungen). Betrachtet werden konnten 2020 auf Basis der Leitungsbefragung erstmals verfügbare Leitungsressourcen. Im Durchschnitt gaben die Leitungen 2020 an, vertraglich 13,6 Leitungsstunden pro Woche zur Verfügung zu haben. Tatsächlich aufgewendet für Leitungsaufgaben wurden nach Angabe der Leitungskräfte 21,0 Stunden.

- Für die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten die Auswertungen für 2020 fortgeschrieben werden. Der Anteil der Eltern in Bayern, die Elternbeiträge zahlen, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 weiter deutlich verringert. 2020 gaben nur noch 73 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen. Im Zeitraum April 2019 bis Dezember 2020 profitierten bisher 398.043 Kinder von der Ausweitung des Beitragszuschusses (Daten gemäß KiBiG.web, siehe Fortschrittsbericht Kapitel 2.2).

- Auf Basis der Kindertagespflegebefragung konnten erstmals ergänzende Kennzahlen zur Vergütung von Kindertagespflegepersonen

beleuchtet werden. Für 2020 ergab die Einkommensabfrage unter Kindertagespflegepersonen in Bayern ein monatliches mittleres Einkommen von 2001,60 Euro brutto. Der Stundensatz pro Kind belief sich in Bayern auf durchschnittlich 4,80 Euro pro Kind. Nicht verfügbar im Monitoring sind Informationen auf Landesebene zum Anteil der Kindertagespflegepersonen in Festanstellung.

Berlin
Berlin hat im Jahr 2020 Maßnahmen in allen sechs gewählten Handlungsfeldern umgesetzt.

- Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot" konnte mit dem Heilpädagogischen Fachdienst ein neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen und Sozialpädiatrischen Zentren an vorerst sechs Standorten starten; es wurde die dritte Stufe der Personalverbesserung für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf realisiert.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurden finanzielle Mittel zur Inanspruchnahme von Fachberatung für die Einrichtungen bereitgestellt, Anleitungsstunden für Beschäftigte im Quereinstieg gefördert sowie ein Unterstützungsangebot für angehende Erzieherinnen und Erzieher nicht deutscher Herkunftssprache umgesetzt.

- Im Handlungsfeld „Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels" trat die zweite Stufe zur Verbesserung des Leitungsschlüssels in Kraft; eine vollständige Freistellung einer Fachkraft für Leitungstätigkeit erfolgt nun bei 85 Kindern statt wie bisher bei 90 Kindern.

- Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung" startete das Förderprogramm zur Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung, und vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie konnten auch Luftreinigungsgeräte beantragt werden.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege" wurde die erste Stufe zur Anhebung der Vergütung der Kindertagespflege auf 11,50 Euro pro Stunde umgesetzt, zudem erfolgt eine finanzielle Unterstützung der Teilnahme von Kindertagespflegepersonen an Vernetzungstreffen und eine Koordinierungsstelle zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege wurde eingerichtet.

- Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems" wurde ein Qualitäts- und Steuerungsteam auf Landesebene implementiert, das den fortwährenden Qualitätsentwicklungsprozess in der Kindertagesbetreuung fachlich begleitet.

In vier der gewählten Handlungsfelder mussten zudem einige der geplanten Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden; sie starten in 2021.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Berlin der Stand und die Entwicklungen in den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot", „Stärkung der Leitung" und „Verbesserung der räumlichen Gestaltung" weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen berichtet werden. Eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen konnten der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Kindertagespflege" und „Verbesserung der Steuerung des Systems" betrachtet werden.

- Das datenbasierte Monitoring für das Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot" zeigt, dass in Berlin im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich viele Kinder mit Eingliederungshilfe inklusiv gemeinsam mit Kindern ohne Eingliederungshilfe betreut werden. In drei Viertel der Einrichtungen, in denen Kinder mit Eingliederungshilfe betreut werden, beträgt der Anteil dieser Kinder in 2020 höchstens 20 Prozent. Zwischen 2019 und 2020 stieg dieser Anteil leicht an von 74,2 auf 74,8 Prozent.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurde festgestellt, dass, bedingt durch viele Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und berufsbegleitende Ausbildungen der Anteil an Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung in Berliner Kindertageseinrichtungen mit 13,2 Prozent in 2020 vergleichsweise hoch und im Vergleich zum Vorjahr nochmals gestiegen ist (2019: 12,5 Prozent). Bei der Entwicklung der

Studierendenzahlen im ersten Ausbildungsjahr (2019/2020) und der Absolvierendenzahlen (2018/2019) zeigen sich im Vergleich zum Vorjahr insbesondere im Bereich der Sozialassistenz jeweils deutliche Steigerungen. Die Zahl der Studierenden stieg in diesem Ausbildungsgang um 14 Prozent, die der Absolvierenden um 29 Prozent. Im Monitoring waren zudem Kennzahlen zur Fachberatung und zur Praxisanleitung verfügbar. So betrug gemäß Trägerbefragung 2020 der Fachberatungsschlüssel bei freien Trägern 8,0 (bezogen auf eine Vollzeitstelle). 84 Prozent der Träger, die über Funktionsstellen in ihren Einrichtungen verfügen, gaben an, spezielle Funktionsstellen für Praxisanleitung in ihren Einrichtungen vorzuhalten.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ zeigte sich im Vergleich zum Vorjahr, dass der Anteil von Einrichtungen, in denen eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist, leicht (um 1,5 Prozentpunkte) zunahm. Außerdem gaben die befragten Leitungen, die weitere Aufgaben in der Einrichtung erfüllen müssen, an, dass sie durchschnittlich etwa 4,5 Stunden mehr in der Woche für Leitungsaufgaben aufbringen , als vertraglich festgelegt ist.

- Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ lag die Bewertung der Barrierefreiheit der Räumlichkeiten in den Einrichtungen durch das pädagogische Personal mit 3,4 unter dem Bundesdurchschnitt (4,1).

- Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ geht aus dem Fortschrittsbericht des Landes Berlin hervor, dass im Durchschnitt pro Monat für 5.552 Kinder die Vergütung der mittelbaren pädagogischen Arbeit gezahlt wurde.

- Für das Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ kann berichtet werden, dass laut Befragungsdaten mit 97 Prozent nahezu alle Einrichtungen regelmäßig externe Evaluationen (97 Prozent) und interne Evaluationen (94 Prozent) durchführen.

Brandenburg

In Brandenburg wurden im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie eine Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde zum einen ein Programm zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen über 8 Stunden hinaus im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten fortgeführt. Zum anderen wurden die Personalschlüssel im Kindergartenbereich von 1:11 auf 1:10 umgesetzt.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden durch zusätzliche Ressourcen für die Anleitung von Auszubildenden im vorschulischen Bereich in Höhe von drei Stunden pro Woche der Lernort Praxis gestärkt und die Qualität der praktischen Ausbildung verbessert.

- Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurde zur Stärkung der Elternbeteiligung die Arbeit der Kitaelternbeiräte auf Kreis- und Landesebene fortgesetzt.

- Als Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren wurde die Umsetzung der Regelungen des § 90 SGB VIII im Land Brandenburg seit dem 1. August 2019 vereinfacht und das vorgesehene Antragsverfahren durch eine antragslose Pauschalgewährung ersetzt. Ergänzt wird dies durch eine Beitragsbefreiung für Geringverdienende.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Brandenburg der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel in Brandenburg. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel verbessert und lag in 2020 über dem Bundesdurchschnitt. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Brandenburg im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,1 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 5,2). In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 9,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 9,7). Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Verbesserungen bei den

Zufriedenheitswerten der Eltern mit der Personalsituation. So zeigt sich für beide Altersgruppen ein signifikanter Anstieg der Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen (2020: 4,6; 2019: 4,4)[5].

- Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnte analog zum Vorjahr die Qualifikationsstruktur des Personals betrachtet werden. Hier zeigen sich im Vergleich zum Vorjahr keine maßgeblichen Veränderungen. Mit 86,8 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen in 2020 Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen im Land Brandenburg damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Eine Funktionsstelle für Praxisanleitung war in 2020 gemäß Trägerbefragung in den Einrichtungen von 75 Prozent der Träger in Brandenburg vorhanden. 15 Prozent der Träger gaben folglich an, dass keine entsprechenden Funktionsstellen vorhanden waren. Falls Funktionsstellen für Praxisanleitung vorhanden waren, waren für diese bei 36 Prozent der Träger vertraglich geregelte Zeitkontingente für die Praxisanleitung definiert. Vor dem Hintergrund der in Brandenburg ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung der Praxisanleitung bleibt abzuwarten, wie sich dies in den Daten der Folgejahre niederschlagen wird.

- Das Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurde anhand ausgewählter Kennzahlen für den Indikator „Beteiligung und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien“ beleuchtet. 92 Prozent der Eltern in Brandenburg gaben in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020 an, dass in der Einrichtung, die ihr Kind besuchte, Mitbestimmungsgremien für Eltern vorhanden waren.

- Für die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Brandenburg, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. So gaben 2020 nur noch 74 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen.

Bremen

Bremen investierte im Jahr 2020 in die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie in Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Insbesondere die Umsetzung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ war von coronabedingten Folgen betroffen und die geplanten Maßnahmen mussten auf das Folgejahr 2021 verschoben werden.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurden ab dem Kita-Jahr 2020/2021 mehr personelle Ressourcen in Kitas mit besonderen Herausforderungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen eingesetzt, um einen verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel zu etablieren.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden Maßnahmen vorbereitet und umgesetzt, um sozialpädagogische Berufe und Ausbildungsformate attraktiver zu machen und neue Zielgruppen zu gewinnen. Hierzu erfolgt eine Ausweitung berufsbegleitender Weiterbildungsformate für einschlägig vorqualifizierte Personen („Quereinstiege“), die Gewährung einer Abschlussprämie für Absolventinnen und Absolventen der berufsbegleitenden Weiterbildung, eine Weiterentwicklung von Weiterbildungsformaten sowie die flächendeckende Vergütung der Fachschülerinnen und Fachschüler in der Weiterbildung zum Erzieher bzw. zur Erzieherin. Bedingt durch die Corona-Pandemie kam es z. T. zu Verzögerungen und Umplanungen.

- Durch die Einführung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr als Maßnahme im Sinne von § 2 Satz 2 KiQuTG

5 Sechsstufige Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

konnten weitere Zugangshürden abgebaut werden. Für bereits zuvor beitragsfrei gestellte Familien entfallen Nachweispflichten; für bislang beitragspflichtige Familien konnte eine Entlastung erreicht werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Bremen der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel in beiden Altersgruppen leicht erhöht, lag in 2020 jedoch immer noch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Bremen im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 2,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 2,8). In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 7,0).

- Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" konnten der Stand und die Entwicklungen seit 2019 u. a. bei der Anzahl der Ausbildungsanfänger und Ausbildungsanfängerinnen beleuchtet werden. Im Schuljahr 2019/2020 haben in Bremen 333 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 227 Schülerinnen und Schüler sowie zur Kindertagespflegeperson 24 Schülerinnen und Schüler. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit eine Steigerung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr von 27 Prozent zu verzeichnen.

- Für das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung" konnten der Stand und die Entwicklung anhand von Kennziffern zu Indikatoren zur Mehrsprachigkeit und der Umsetzung von Sprachförderkonzepten ausgeführt werden. Aus Sicht der befragten Leitungen kommen in Bremen 2020 v. a. gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zur Anwendung. Diese werden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 57 Prozent (Vorlesen) und 54 Prozent (Sprachspiele) der Leitungen angaben.

- Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems" geht u. a. aus der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) hervor, dass in den Einrichtungen vielfältige Qualitätsentwicklungsmaßnahmen zum Einsatz kommen, wie z.B. Gütesiegel verschiedener Träger bzw. Anbieter.

- Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Bremen, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. So gaben 2020 nur noch 28 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen. Laut Fortschrittsbericht profitieren insgesamt rund 23.900 Kinder bzw. deren Familien von der eingeführten Beitragsfreiheit für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

Hamburg

Hamburg setzte im Jahr 2020 eine Maßnahme im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" um.

- Angestrebt wurde dabei in 2020 die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4,3 im Krippenbereich. Durch die Verbesserung der finanzierten Krippen-Fachkraftschlüssel sind die Träger in der Lage, zusätzliches pädagogisches Personal einzustellen. Bis 2021 soll der Fachkräfteschlüssel in Krippen auf 1:4 verbessert werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Hamburg der Stand und die Entwicklung seit 2018 passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" erfolgte u. a. die Darstellung der Fachkraft-Kind-Relation in Hamburg. Im Vergleich zu 2018 hat sich der Personalschlüssel verbessert und lag in 2020 über dem Bundesdurchschnitt. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Hamburg im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 4,2; 2018: 4,3). In Gruppen mit Kindern ab drei

Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,1 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 7,1; 2018: 7,3). Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 48 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Hamburg an, dass die Arbeitsbedingung einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt war.

Hessen
Hessen setzte im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel" und „Stärkung der Leitung" weitestgehend wie geplant um, trotz herausfordernder Rahmenbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" wurde gesetzlich geregelt, dass der Aufschlag von 15 Prozent zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung auf den Netto-Mindestpersonalbedarf auf nunmehr 22 Prozent erhöht wird.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" wurden Leitungszeiten im Umfang von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs, höchstens aber im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen, gesetzlich festgelegt. In diesem Umfang wird die Leitung von Aufgaben in der Gruppe freigestellt.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Hessen der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für beide Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" konnten der Stand und die Entwicklung seit 2019 eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" ist im Monitoring hingegen eine gute Passung zu den umgesetzten Maßnahmen gegeben.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel. Im Vergleich zum Vorjahr blieb dieser weitestgehend konstant. In Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Hessen in den Jahren 2020 und 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,6 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 2020 (wie 2019) 8,8 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft. Veränderungen zeigten sich bei altersübergreifenden Gruppen. Hier standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (2020: 6,7; 2019: 6,9). Gemäß Fortschrittsbericht waren im Jahr 2020 39.839 Fachkräfte (Vollzeitäquivalente) in Kindertageseinrichtungen eingesetzt. Gegenüber 2018 stellt dies eine Steigerung von 2.779 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten dar.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" konnten u. a. Kennzahlen zu den Rahmenbedingungen für Leitungstätigkeiten dargestellt werden. So gaben u. a. 42 Prozent der Träger in der Trägerbefragung an, vertraglich ein Zeitkontingent für ihre Leitungskräfte in Hessen definiert zu haben. 41 Prozent der Träger berichteten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 17 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben. Weiterhin gaben die Leitungen an, dass sie durchschnittlich 27,4 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie etwas mehr als 7 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 20,2 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen.

Mecklenburg-Vorpommern
Mecklenburg-Vorpommern hat im Jahr 2020 eine neue Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt.

- Nachdem bereits zum 1. Januar 2019 die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder eingeführt worden war, ist in Mecklenburg-Vorpommern seit 1. Januar 2020 nunmehr die vollständige Elternbeitragsfreiheit in Kraft getreten. Sie umfasst alle Förderarten (Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege) und den vollen Förderumfang (bis zu zehn Stunden täglich) entspre-

chend dem bestehenden Anspruch auf Förderung. Ausgenommen bleiben die Verpflegungskosten, die wie bisher von den Eltern bzw. örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Übernahmefälle) getragen werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Mecklenburg-Vorpommern der Stand und die Entwicklung seit 2018 passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

- Der Anteil der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie vor dem Hintergrund der in Kraft getretenen kompletten Beitragsbefreiung zwischen 2019 und 2020 grundlegend verändert. Während 2019 noch 73 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen, waren es 2020 nur noch 3 Prozent. Die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren äußern sich in einer weiter gestiegenen Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung von 2019 zu 2020. Auf einer sechsstufigen Skala (1 „überhaupt nicht zufrieden", 6 „sehr zufrieden") gaben Eltern eine durchschnittliche Zufriedenheit von 5,4 an. Dies gilt sowohl für Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren als auch für Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg der Zufriedenheit um 0,7 bzw. 0,8 Skalenpunkte. In Mecklenburg-Vorpommern sind die Eltern in 2020 damit im Vergleich zum Bundesdurchschnitt deutlich zufriedener mit der Höhe der Elternbeiträge.

Niedersachsen

Niedersachsen realisierte im Jahr 2020 Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung", „Stärkung der Kindertagespflege", „Verbesserung der Steuerung des Systems" und Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Mittel, um zusätzliche Kräfte zur Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen zu finanzieren.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" können Zusatzkräfte in Gruppen mit Kindern im Kindergartenalter gefördert werden. Dies umfasst auch die vergütete Beschäftigung von Auszubildenden in einer einschlägigen Erstausbildung.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" wurden die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften zur Unterstützung der Einrichtungsleitungen sowie Maßnahmen zur Kompetenzsteigerung von Einrichtungsleitungen finanziert.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege" wurde zusätzlich die Förderung einer Grundqualifizierung nach dem „Qualifikationshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei" umgesetzt.

- Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems" wurde eine Stelle im Bereich Bedarfsplanung geschaffen.[6]

- Die bereits im Fortschrittsbericht 2019 beschriebene Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde im laufenden Berichtsjahr fortgeführt: Seit dem Haushaltsjahr 2019 wurden im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen finanzielle Anreize für Kommunen gesetzt, auch den Besuch einer Kindertagespflegestelle unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei zu stellen.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Niedersachsen der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für alle Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für die

6 Niedersachsen hat das Ziel formuliert, die bedarfsorientierte Planung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zu vereinheitlichen und zu einem Steuerungssystem auszubauen. In Abweichung von der ursprünglichen Planung konnte das für die Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Personal nicht als Personal des Landes befristet und finanziert über das KiQuTG eingestellt werden. Aus Landesmitteln wurde jedoch zum 1. Juli 2020 eine dauerhafte Stelle geschaffen und besetzt, die neben Angelegenheiten der Statistik und des Monitorings unter anderem auch mit der Umsetzung des Projekts Bedarfsplanung betraut wurde.

Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ sowie für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten der Stand und die Entwicklung seit 2019 eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Leitung“ ist im Monitoring hingegen eine gute Passung zu den umgesetzten Maßnahmen gegeben.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Personalschlüssel weitestgehend konstant geblieben. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in den Jahren 2020 und 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen in beiden Jahren 7,4 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft. In altersübergreifenden Gruppen zeigt sich hingegen eine deutliche Verbesserung: Hier standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,3 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (2020: 4,1; 2019: 4,4).

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde u. a. die Entwicklung der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger beleuchtet. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen im Schuljahr 2019/2020 3.966 Schülerinnen und Schüler. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich damit ein Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahlen um 6,2 Prozent. Die Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger zur Erzieherin bzw. zum Erzieher entspricht in etwa dem Vorjahresniveau. So hatten im Schuljahr 2019/2020 2.978 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurden u. a. die Ressourcen für Leitungsaufgaben beleuchtet. 57 Prozent der Träger gaben in der Trägerbefragung 2020 an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Niedersachsen definiert zu haben. 38 Prozent der Träger gaben an, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 5 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben. Die befragten Leitungen in Niedersachsen gaben zudem an, dass sie durchschnittlich 25,9 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie ca. vier Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 21,8 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen.

- Im Rahmen des Handlungsfeldes „Stärkung der Kindertagespflege“ wurden der Stand und die Entwicklung in Niedersachsen u. a. anhand der Tätigkeitsbedingungen und der Qualifizierung in der Kindertagespflege aufgezeigt. Die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen hatte in 2020 einen Qualifizierungskurs absolviert (85,9 Prozent). Dabei handelte es sich vor allem um Kurse mit hohem Stundenumfang: Knapp drei Viertel der Kindertagespflegepersonen verfügten über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (74,2 Prozent) und weitere 5,1 Prozent mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr.

- Das Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ wurde anhand von Kennzahlen für den Indikator „Monitoring“ beleuchtet. 40 Prozent der befragten Jugendämter in Niedersachsen verfügten laut Jugendamtsbefragung 2020 über ein regelmäßiges Berichtswesen für die Kindertagesbetreuung.

- Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Niedersachsen, der laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge zahlt, hat sich zwischen 2019 und 2020 weiter deutlich verringert. So gaben 2020 nur noch 31 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen.

Nordrhein-Westfalen
Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Förderung der sprachlichen Bildung", „Stärkung der Kindertagespflege", „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Coronabedingte Einschränkungen waren dabei sowohl für die Flexibilisierung der Betreuungsangebote als auch für die Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen hinzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahme „Leitungsstunden sichern" im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" konnte hingegen planmäßig zum Kindergartenjahr 2019/2020 beendet werden.

- Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot" erfolgte die Umsetzung einer Maßnahme zur bedarfsgerechteren flexibleren Gestaltung der Betreuungsangebote durch Gewährung eines pauschalisierten Zuschusses.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurden die Ausbildung am Lernort Praxis sowie die Fachberatung durch Zuschüsse an die Träger gestärkt. Zudem wurden die strukturellen Grundlagen für eine Maßnahme zur Verbesserung der kontinuierlichen Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen gelegt.

- Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung" wurde eine Maßnahme zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung umgesetzt, insbesondere durch die Finanzierung einer sozialpädagogischen Fachkraft im Umfang von mindestens einer halben Stelle.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege" erfolgte die Umsetzung mehrerer Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Qualität. So wurden mittelbare pädagogische Arbeitszeit und Fortbildungen, die Qualifizierung nach dem QHB sowie die Fachberatung in der Kindertagespflege finanziell gefördert.

- Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" erfolgte eine Erhöhung des Landeszuschusses für Familienzentren ab dem Kindergartenjahr 2020/2021. Damit einhergehend erfolgte eine Anpassung der besonderen Aufgaben der Familienzentren an die festgestellten tatsächlichen Bedarfe in einem sich wandelnden gesellschaftlichen Umfeld.

- Im Rahmen des § 2 Satz 2 KiQuTG wurden in Nordrhein-Westfalen Familien entlastet durch die beitragsfreie Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege für Kinder ab vier Jahren.

Für Nordrhein-Westfalen konnten der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern auf der verfügbaren Datenbasis überwiegend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

- Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot" konnten u. a. die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtungen berichtet werden. Mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen öffnen in 2020 ab 7.00 Uhr (53,8 Prozent); 97 Prozent schließen um 17.00 Uhr oder früher. Inwiefern sich die Maßnahme in einer Veränderung der Öffnungs- und Schließzeitpunkte in den Kindertageseinrichtungen niederschlägt, lässt sich aufgrund des Maßnahmebeginns erst im nächsten Monitoringbericht untersuchen. Ob und inwieweit sich hier coronabedingte Einschränkungen auswirken, bleibt abzuwarten.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurde u. a. die Ausbildungssituation beschrieben. In Nordrhein-Westfalen haben im Schuljahr 2019/2020 9.093 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 2.874 Schülerinnen und Schüler. Weitere 4.092 Schülerinnen und Schüler traten im selben Jahr eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger an. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr über die verschiedenen Ausbildungsgänge damit um insgesamt 3,9 Prozent an. Die Unterstützung durch eine Fachberatung ist ein zentraler Aspekt in der Qualitätsentwicklung und Stärkung der pädagogischen Fachkräfte. Aus der Trägerbefragung geht hervor, dass in Nordrhein-Westfalen in 2020 durch-

schnittlich eine beim Träger angestellte Fachberatung für 6,9 Kindertageseinrichtungen zuständig war.

- Im Rahmen des Handlungsfeldes „Stärkung der Leitung“ wurde die Maßnahme planmäßig beendet (s. o.). Im Monitoring wird dennoch zu diesem Bereich berichtet und ein Fokus auf die Ressourcen für Leitungsaufgaben gelegt. 48 Prozent der befragten Träger in Nordrhein-Westfalen gaben in 2020 an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte definiert zu haben. 39 Prozent der Träger nannten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 5 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben. Hinsichtlich der Leitungsstunden lässt sich feststellen, dass die befragten Leitungen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich 30,9 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie knapp sechs Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 25 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen.

- Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ konnte u. a. die Umsetzung von Sprachförderkonzepten beleuchtet werden. Aus Sicht der befragten Leitungen kommen in Nordrhein-Westfalen v. a. gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zum Einsatz. Diese werden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 69 Prozent (Vorlesen) und 61 Prozent (Sprachspiele) der Leitungen in 2020 angaben.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ konnten kennzahlenbasiert Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege sowie die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen skizziert werden. Im Jahr 2020 betreute in Nordrhein-Westfalen eine Kindertagespflegeperson durchschnittlich 3,9 Kinder.[7] Gegenüber 2019 sank die Anzahl der Kinder, für die durchschnittlich eine Kindertagespflegeperson zuständig war, um 0,1. Im Schnitt gaben die in Nordrhein-Westfalen befragten Kindertagespflegepersonen an, pro Woche 7,5 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden.

- Für das Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurde im Monitoring ausgewertet, dass es in 75 Prozent der Jugendamtsbezirke in Nordrhein-Westfalen Familienzentren oder ähnliche Einrichtungen bei öffentlichen Trägern und in 95 Prozent der Jugendamtsbezirke bei freien Trägern gab.

- Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Nordrhein-Westfalen, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. So gaben 2020 nur noch 69 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen.

Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2020 Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“, „Verbesserung der Steuerung des Systems“ und Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Pandemiebedingt kam es in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ sowie „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ teilweise zu Verzögerungen.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde eine Maßnahme zur Verbesserung der Personalsituation in benachteiligten Sozialräumen umgesetzt.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde eine Maßnahme zur berufsbegleitenden Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern umgesetzt.

7 Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

- Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ wurde die Ausstattung von Küchen sowie von Ess- und Ruheräumen gefördert.

- Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ erhalten Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit 2019 finanzielle Mittel mit dem Ziel, die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen zu unterstützen. Zudem wird ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem eingeführt.

- Als Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde die bereits seit dem 1. August 2010 bestehende Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bei einer Betreuung im Kindergarten auf die Zweijährigen in Krippen ausgeweitet. Die bis dahin noch bestehende Beitragsverpflichtung für Eltern ist entfallen.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Rheinland-Pfalz der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für alle Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ sowie für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten der Stand und die Entwicklung seit 2019 weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ konnte dies hingegen nur eingeschränkt passgenau erfolgen[8].

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel in Rheinland-Pfalz verbessert und lag 2020 unter dem Bundesdurchschnitt. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,4 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 3,5). In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,8 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 8,0).

- Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden u. a. die Entwicklungen der Absolvierendenzahlen sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger beleuchtet. So haben 2019/2020 100 Schülerinnen und Schüler mehr eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begonnen (insgesamt 1.637) als im vorherigen Ausbildungsjahr 2018/2019. Eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher haben im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 1.972 Schülerinnen und Schüler begonnen. Dies entspricht dem Niveau vom Vorjahr. Auswertungen erfolgten zudem für den Bereich der Praxisanleitung. So berichteten 81 Prozent der befragten Träger in Rheinland-Pfalz, dass ihre Einrichtungen über mindestens eine Funktionsstelle (z. B. für Sprache, MINT, Praxisanleitung) verfügen. Davon gaben wiederum 87 Prozent der Träger an, dass in ihren Einrichtungen eine Funktionsstelle Praxisanleitung vorhanden ist und 22 Prozent dieser Träger berichteten, dass es für die Praxisanleitung vertraglich geregelte Zeitkontingente gibt.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ setzt Rheinland-Pfalz erst in 2021 eine Maßnahme um. Im Monitoring wurden u. a. die Leitungsprofile betrachtet. 2020 übernahm in 41,5 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben (2019: 44,2 Prozent). Mit 46,5 Prozent war das Modell etwas häufiger, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm (2019: 42,6 Prozent). Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, waren mit 6,2 Prozent eher selten vorzufinden (2019: 5,6 Prozent).

8 In den Handlungsfeldern „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurden in 2020 noch keine Maßnahmen umgesetzt. Auf der verfügbaren Datenbasis kann die Ausgangslage für diese Handlungsfelder nur eingeschränkt passgenau dargestellt werden.

- Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ zeigt sich, dass im Jahr 2020 65,4 Prozent der unter Dreijährigen in Kindertagesbetreuung eine Mittagsverpflegung erhielten. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt umfasste die Kindertagesbetreuung bei 62,6 Prozent in 2020 eine Mittagsverpflegung. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Kinder mit Mittagsverpflegung in beiden Altersgruppen leicht angestiegen.

- Für das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurden u. a. die von den Kindertageseinrichtungen verwendeten Sprachförderkonzepte dargestellt. In 2020 kamen in Rheinland-Pfalz laut Befragung v. a. gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zur Anwendung. Diese wurden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 59 Prozent (Vorlesen) und 63 Prozent (Sprachspiele) der befragten Leitungen angaben.

- Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ wurden datenbasierte Angaben zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zum Monitoring dargestellt. Für Rheinland-Pfalz konnte u. a. aufgeführt werden, dass die befragten Leitungskräfte auf einen Mix verschiedener Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung zurückgreifen. 35 Prozent der befragten Jugendämter in Rheinland-Pfalz verfügten laut Jugendamtsbefragung über ein regelmäßiges Berichtswesen für die Kindertagesbetreuung, wie z. B. Bildungsberichte, Sozialberichterstattungen oder Qualitätsberichte für Kindertageseinrichtungen.

- Das Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurde u. a. anhand der Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien dargestellt. Aus Trägersicht wurden Eltern in Rheinland-Pfalz in 2020 bei vielen Belangen in der Kindertageseinrichtung beteiligt. Am häufigsten genannt wurde die Mitwirkung bei Festen (100 Prozent) oder Angeboten für Eltern bzw. Kinder (90 bzw. 83 Prozent).

- Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Rheinland-Pfalz, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. So gaben 2020 nur noch 18 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen.

Saarland

Das Saarland hat im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Aufgrund der coronabedingten Herausforderungen konnten die Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Stärkung der Leitung“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

- Zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen wurden im Jahr 2020 erste Maßnahmen umgesetzt. Insgesamt 27 Kindertageseinrichtungen haben im Saarland die Möglichkeit, sich personell zu verstärken.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) ausgeweitet auf 93 Ausbildungsplätze sowie eine Freistellung der Praxisanleitung zur Betreuung der PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler gemäß den Konditionen bei der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher des BMFSFJ angeboten.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ konnten die Maßnahmen zur Stärkung der Leitung durch eine Erhöhung der Leitungsfreistellung um eine Stunde auf insgesamt sieben Stunden und zusätzliche Qualifizierungsangebote implementiert werden.

- Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurde ein zusätzliches Qualifizierungsangebot zur Förderung der Sprachbildung umgesetzt.

- Darüber hinaus setzte das Saarland Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. So kam zum

1. August 2020 die zweite Stufe der schrittweisen Reduzierung der Elternbeiträge in den saarländischen Kitas zum Tragen. Mit diesem Schritt wurde der Anteil der Elternbeiträge an den Personalkosten um weitere 4 Prozentpunkte von 25 Prozent auf höchstens 17 Prozent gesenkt. Auch im Bereich der Kindertagespflege fand eine Entlastung durch die Erhöhung der Landesförderung statt.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für das Saarland der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für alle Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung" und „Förderung der sprachlichen Bildung" sowie für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten der Stand und die Entwicklung seit 2019 weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" konnte dies hingegen nur eingeschränkt passgenau erfolgen.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel im Saarland. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel verbessert. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war im Saarland im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 3,7). In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 9,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 8,9). Im Saarland waren die Eltern in 2020 sowohl mit der Gruppengröße als auch mit der Anzahl der Betreuungspersonen zufrieden. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine signifikante Erhöhung der Zufriedenheit der Eltern mit der Anzahl der Betreuungspersonen.

- Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" konnten u. a. Aussagen zum Qualifikationsniveau gemacht werden. Mit 70,3 Prozent waren in 2020 die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Weitere 17,2 Prozent verfügten über einen Berufsfachschulabschluss, 3,5 Prozent über einen einschlägigen Hochschulabschluss. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 5,4 Prozent des Personals aus. Im Vergleich zum Vorjahr zeigten sich leichte Veränderungen. Hervorzuheben ist ein Anstieg des Personals mit einschlägigem Hochschulabschluss um 0,6 Prozentpunkte.

- Für das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" konnte u. a. aufgezeigt werden, dass in 2020 im Saarland in 61,3 Prozent der Kindertageseinrichtungen eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben übernahm. In 23,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 8,5 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil von Einrichtungen mit Leitungsteams zu (+1,4 Prozentpunkte) und der Anteil von Einrichtungen ohne vertraglich angestellte Person für Leitungsaufgaben ab (-0,6 Prozentpunkte).

- Im Rahmen des Handlungsfeldes „Förderung der sprachlichen Bildung" wurden u. a. die Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag sowie die sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal beleuchtet. Von dem 2020 befragten pädagogischen Personal in saarländischen Kindertageseinrichtungen haben 20 Prozent in den zurückliegenden zwölf Monaten an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Literacy/Sprache teilgenommen.

- Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern im Saarland, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 nicht verändert. 96 Prozent der Eltern im Saarland entrichteten in beiden Jahren laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind.

Sachsen

Sachsen hat im Jahr 2020 Maßnahmen in den beiden gewählten Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel" und „Stärkung der Kindertagespflege" fortgesetzt.

- Durch die bereits 2019 begonnenen Maßnahmen beider Handlungsfelder soll die personelle Ausstattung der Kindertagesbetreuung verbindlich und nachhaltig verbessert werden. So erhalten alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen ein Mindestbudget an Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Sachsen der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

- So zeigen sich im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" bei den Personalschlüsseln in 2020 Verbesserungen für alle Gruppenformen im Vergleich zum Vorjahr. In Gruppen mit unter dreijährigen Kindern kamen 2020 5,1 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 5,4), in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 10,6 (2019: 11,0). In altersübergreifenden Gruppen lag der Personalschlüssel bei 7,9 ganztagsbetreuten Kindern je Vollzeitkraft (2019: 8,3). Insgesamt gaben in 2020 92 Prozent der befragten sächsischen Träger an, dass die mittelbare pädagogische Arbeitszeit für alle pädagogisch Tätigen in den Dienstplänen der Einrichtungen verankert ist; bei 7 Prozent zumindest für einen Teil. Ein Prozent der Träger gab hingegen an, mittelbare pädagogische Arbeitszeiten nicht fest im Dienstplan eingeplant zu haben. Bezogen auf eine Vollzeitstelle füllten pädagogische Fachkräfte durchschnittlich 10,3 Prozent ihrer Zeit mit mittelbarer pädagogischer Arbeit aus. Gruppenleitungen nutzten durchschnittlich 8,7 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischer Arbeit. In Sachsen waren die Eltern mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen im Vergleich zu anderen Aspekten am wenigsten zufrieden. Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich 2020 jedoch eine Verbesserung in der Zufriedenheit.

- Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege" wurde u. a. dargelegt, dass in Sachsen 2020 eine Kindertagespflegeperson durchschnittlich 4,4 Kinder betreute. Gegenüber 2019 sank die Anzahl der Kinder, für die durchschnittlich eine Kindertagespflegeperson zuständig war, um 0,1. Auf Basis der Befragung der Kindertagespflegepersonen konnte aufgezeigt werden, dass Kindertagespflegepersonen durchschnittlich pro Woche 8,2 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufwendeten. Inwieweit sich die in Sachsen ergriffenen Maßnahmen zur mittelbaren Tätigkeit auf die empirischen Daten niederschlagen, kann im nächsten Monitoringbericht näher beleuchtet werden.

Sachsen-Anhalt
Sachsen-Anhalt setzte im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel" und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. Aufgrund der coronabedingten Herausforderungen konnten die Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel" und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" zum Teil noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" setzt Sachsen-Anhalt eine Maßnahme zur Verbesserung der Personalsituation in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen um. Bis Ende November 2020 waren über 100 VZÄ besetzt.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurden mehrere Maßnahmen umgesetzt. Dies umfasst die Finanzierung eines 600-stündigen Praktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die Förderung der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung, die Umsetzung von Schulgeldfreiheit, die Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung sowie die Stärkung der pädagogischen Fachberatung durch zusätzliche personelle Ressourcen.

- Zudem wurde eine Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Im Zuge einer neuen Geschwisterkindregelung entfallen die Kosten für das älteste Geschwisterkind in Hortbetreuung.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Sachsen-Anhalt der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für alle Handlungs-

felder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten der Stand und die Entwicklung seit 2019 eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG ist im Monitoring eine gute Passung zu den umgesetzten Maßnahmen gegeben.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel in Sachsen-Anhalt. Zwar lag dieser in 2020 weiterhin über dem Bundesdurchschnitt, im Vergleich zum Vorjahr hat er sich jedoch verbessert. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,3 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 5,3). In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 10,3). Angesichts der Maßnahme „Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf“ sind allerdings noch spezifischere Auswertungen notwendig, um die Entwicklungen in Sachsen-Anhalt passgenauer beschreiben zu können.

- Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnte u. a. die Zahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr für das Ausbildungsjahr 2019/2020 beleuchtet werden. Im Vergleich zum Vorjahr lassen sich keine maßgeblichen Unterschiede erkennen. Lediglich die Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten haben 2020 48 mehr Personen begonnen als im Vorjahr. Diese Daten wurden vor dem Beginn der Maßnahme zur praxisintegrierten Ausbildung erhoben. Im Rahmen des nächsten Monitoringberichts ist zu prüfen, ob die ergriffenen Maßnahmen auch in den Daten sichtbar werden.

- Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Sachsen-Anhalt, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. So gaben 2020 nur noch 76 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen. Im Vergleich zum Vorjahr äußerten sich die Eltern beider Altersgruppen etwas zufriedener mit den Kosten (2020: Eltern von unter dreijährigen Kindern: 4,6; Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: 4,7).[9]

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein konnte im Jahr 2020 mit der Umsetzung der Maßnahme im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG beginnen. Die von Schleswig-Holstein für 2020 anvisierten Maßnahmen zielen darauf ab, den Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren zu verbessern sowie die Eltern nach § 2 Satz 2 KiQuTG durch eine Deckelung der Elternbeiträge bei den Kosten zu entlasten. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Vorbereitung der Umsetzung des neuen Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) aufseiten der Kommunen und Einrichtungsträger hat der Landtag Schleswig-Holstein beschlossen, das Inkrafttreten weiter Teile der Kita-Reform 2020 vom 1. August 2020 auf den 1. Januar 2021 zu verschieben. Beide ausgewählten Handlungsfelder sind davon betroffen. Im Jahr 2020 ist es trotz der Verschiebung gelungen, die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG in die Umsetzung zu bringen (vgl. Fortschrittsbericht Kapitel 15.2).

- So wurden im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ rechtliche Grundlagen für die Förderung eines verbesserten Personalschlüssels geschaffen (Anhebung der Anzahl pädagogisch ausgebildeter Kräfte in allen Betreuungsgruppen auf mindestens zwei pro Gruppe).

- Im Rahmen der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 wurde die Deckelung der Elternbeiträge bis zu einer landesweit einheitlichen maximalen Obergrenze umgesetzt.

9 Erfasst wurde die Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala (1 „überhaupt nicht zufrieden“, 6 „sehr zufrieden“).

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Schleswig-Holstein der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel in Schleswig-Holstein. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Schleswig-Holstein im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,4 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,2 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 4,2 ganztagsbetreute Kinder. In Schleswig-Holstein lagen die Personalschlüssel damit unter dem bundesweiten Durchschnitt (3,8 bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bzw. 8,1 bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt). Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt und altersübergreifenden Gruppen leicht verbessert: In beiden Gruppenformen werden 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person betreut. Bei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren gab es keine Veränderung. Die Eltern waren 2020 im Durchschnitt zufrieden mit der Anzahl der Betreuungspersonen; im Vergleich zum Vorjahr nahm die Zufriedenheit zu. Die Eltern von unter dreijährigen Kindern beurteilten die Anzahl der Betreuungspersonen in 2020 mit durchschnittlich 5,4 (2019: 5,2); Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit durchschnittlich 4,9 (2019: 4,7).[10]

- Für die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Schleswig-Holstein, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 geringfügig verringert. Im Jahr 2019 gaben 94 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen; 2020 waren es 93 Prozent.

Thüringen

Thüringen setzte im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. Bedingt durch die Corona-Pandemie konnten nicht alle geplanten Maßnahmen umgesetzt werden. So konnten die in der Maßnahme zur „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ geplanten Schritte nicht realisiert und mussten auf das Folgejahr 2021 verschoben werden.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte eine Maßnahme zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation für Kinder zwischen vollendetem vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres. Darüber hinaus wurde die Erhöhung der Minderungszeit für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit auf 28 Prozent gesetzlich festgeschrieben.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden in Thüringen Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher geschaffen sowie ein Modellprojekt zur vergüteten praxisintegrierten Ausbildung gestartet, im Rahmen dessen 121 Plätze in den Ausbildungsjahrgängen 2019/2020 und 2020/2021 zur Verfügung gestellt wurden.

- Als Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren erfolgte 2020 eine gesetzliche Neuregelung: Zum 1. August 2020 sind die letzten 24 Monate vor Schuleintritt beitragsfrei. Zuvor war bereits das letzte Jahr vor Schuleintritt beitragsfrei.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Thüringen der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

10 Erfasst wurde die Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala (1 „überhaupt nicht zufrieden“, 6 „sehr zufrieden“).

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel in Thüringen. Zwar lagen diese 2020 über dem Bundesdurchschnitt, im Vergleich zum Vorjahr haben sie sich jedoch verbessert. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Thüringen im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,0 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 5,1). In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,7 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 8,0). Im Rahmen des Monitorings konnten erstmals datenbasierte Angaben zur mittelbaren pädagogischen Arbeit getroffen werden. Nach Angaben der in Thüringen befragten Leitungskräfte wendeten pädagogische Fachkräfte bezogen auf eine Vollzeitstelle durchschnittlich 22,1 Prozent der Vollzeitstelle für mittelbare pädagogische Arbeit auf. Eltern waren in Thüringen 2020 mit der Anzahl der Betreuungspersonen zufrieden; im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zufriedenheit an. So bewerteten Eltern von unter dreijährigen Kindern 2020 die Anzahl der Betreuungspersonen mit 5,0 (2019: 4,8); die Werte von Eltern von über dreijährigen Kindern lag bei 4,5 (2019: 4,3).[11]

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten Aussagen insbesondere zur Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften getroffen werden. Mit 86,8 Prozent waren in 2020 die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 9 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen in Thüringen damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. Im Schuljahr 2019/2020 haben 987 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Dies sind 2,8 Prozent weniger als im Vorjahr. Im Bereich der Kinderpflege stieg die Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger hingegen im Vergleich zum Vorjahr um 5,1 Prozent. Daten zur praxisintegrierten Ausbildung liegen aus dem vorherigen Ausbildungsjahr (2018/2019) nicht vor, sodass ein datenbasierter Vergleich erst im nächsten Monitoringbericht möglich ist.

- Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Thüringen, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 verringert. So gaben 2020 84 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen. Laut Fortschrittsbericht profitieren etwa 38.000 Kinder und ihre Familien von der Erweiterung der Beitragsbefreiung.

Fazit

In diesem Monitoringbericht beschreibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Gute-KiTa-Gesetzes zum zweiten Mal die bundesweite Situation bei der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Darüber hinaus enthält der Bericht einen datenbasierten Überblick über den landesspezifischen Stand und Entwicklungen in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Die Fortschrittsberichte der Länder, die ebenfalls Bestandteil dieses Berichtes sind, geben flankierend Einblicke in die konkrete Umsetzung der von den Ländern initiierten Maßnahmen im Berichtsjahr 2020.

Während im ersten Gute-KiTa-Bericht die Ausgangslage im Jahr 2019 in den Handlungsfeldern und bei den Gebühren für die Kindertagesbetreuung skizziert wurde, umfasst der vorliegende Gute-KiTa-Bericht den Stand im Jahr 2020 und beschreibt erste Entwicklungen in den Handlungsfeldern sowie hinsichtlich der Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Hierfür wird zum einen auf die Daten der amtlichen Statistik und der

11 Erfasst wurde die Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala (1 „überhaupt nicht zufrieden“, 6 „sehr zufrieden“).

DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) aus den Jahren 2019 und 2020 zurückgegriffen; Aussagen zu Veränderungen sind auf dieser Basis möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Entwicklungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung Zeit benötigen, sodass aufgrund des kurzen Beobachtungszeitraums von zwölf Monaten nur geringe Veränderungen in den Handlungsfeldern erwartbar sind. Im vorliegenden Gute-KiTa-Bericht werden zum anderen erstmalig Ergebnisse der Befragungen der Jugendämter, der Träger, der Leitungen, des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen berichtet.

Ein zentrales Ziel des Gute-KiTa-Gesetzes ist es, die Unterschiede in den Bedingungen des Aufwachsens für Kinder abzubauen und gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu ermöglichen. Die Fortschrittsberichte zeigen für 2020 trotz der Corona-Pandemie deutliche Entwicklungen und Fortschritte bei den von den Ländern ergriffenen Maßnahmen in allen Handlungsfeldern auf. Überwiegend erfolgte die Maßnahmenumsetzung trotz der Pandemie planmäßig. Das länderübergreifende Monitoring in den Handlungsfeldern und bei den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren zeigt, dass manche Bereiche bereits bundesweit vergleichbar sind. So liegt beispielsweise die Inanspruchnahmequote in der Kindertagesbetreuung für über dreijährige Kinder bis zum Schuleintritt bundesweit bereits auf einem hohen Niveau und regionale Unterschiede sind kaum vorhanden. Auch die Mittagsverpflegung ist in 90 Prozent aller Einrichtungen verfügbar, sodass mehr als 2,6 Millionen Kinder während der Kindertagesbetreuung ein warmes Essen erhalten. Zudem zeigen die Ergebnisse des Monitorings, dass in einigen Bereichen von 2019 auf 2020 Verbesserungen erfolgten, gleichzeitig wurde aber auch deutlich, dass teilweise weiterhin noch Unterschiede zwischen den Ländern bestehen. Mit Blick auf den Personalschlüssel lässt sich im Vergleich zum Vorjahr in der Tendenz bundesweit eine leichte Verbesserung feststellen, in einigen Ländern sank der Personalschlüssel sowohl in Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren als auch bei den über dreijährigen Kindern bis zum Schuleintritt deutlich. Allerdings blieben die Unterschiede beim Personalschlüssel zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern nahezu unverändert auch in 2020 bestehen. Auch im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ zeigte sich eine Entwicklung: Der Anteil an Kindertageseinrichtungen mit vertraglich geregelten Leitungsressourcen ist 2020 weiter leicht gestiegen. In immerhin 92 Prozent der Einrichtungen war eine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt. Der Anteil der Einrichtungen, in denen die Leitungen ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig waren, unterschied sich zwischen den Ländern weiterhin. Schließlich zeigten die Monitoringergebnisse, dass in 2020 mehr Eltern für ihr Kind einen kostenfreien Platz nutzten bzw. von den Beiträgen befreit waren. Die Unterschiede in den Gebühren für die Kindertagesbetreuung blieben zwischen den Ländern bestehen. Während in einigen Ländern für viele Eltern gar keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten anfallen, müssen in anderen Ländern mehrere hundert Euro für einen Ganztagsplatz von Kindern unter drei Jahren gezahlt werden.

Der vorliegende Monitoringbericht zeigt die Entwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung von 2019 auf 2020 auf. Er weist auf qualitative Verbesserungen hin, zeigt aber auch noch bestehende Unterschiede auf. Daher bedarf es weiterhin einer konsequenten Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes und flankierender Maßnahmen der Länder, um die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiter voranzutreiben. Um die Angleichung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern abzubilden, müssen die Indikatoren und Kennzahlen allerdings über einen längeren Zeitraum beobachtet werden. Umfassende Verbesserungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung, wie sie zum Angleichen der bestehenden regionalen Unterschiede nötig sind, brauchen Zeit und werden teilweise erst mit Verzögerung sichtbar. Der nächste Monitoringbericht wird Aussagen zulassen, inwiefern sich die dargestellten Trends in den Handlungsfeldern fortsetzen und die Entwicklungen verstetigen.

Teil II

Einführung

In den vergangenen Jahren ist die Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung immer mehr in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt. Der gemeinsame Qualitätsprozess von Bund und Ländern, der schließlich in das Gute-KiTa-Gesetz mündete, hat hierzu wesentlich beigetragen. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat vor Augen geführt, wie wichtig eine verlässliche, leicht zugängliche und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung ist. Eine gute frühe Bildung kann die Weichen für einen erfolgreichen Bildungs- und Lebensweg stellen und die Chancengleichheit fördern. Ein guter Betreuungsschlüssel, eine starke Leitung, kindgerechte Räume oder Betreuungszeiten, die sich am Bedarf der Familien orientieren – die Merkmale von Qualität der Kindertagesbetreuung sind vielfältig. In Deutschland gibt es bereits ein breites und gutes Betreuungsangebot – dieses noch weiter zu verbessern, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

In diesem Bericht beschreibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Gute-KiTa-Gesetzes zum zweiten Mal die bundesweite Situation bei der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung mit Daten aus dem Jahr 2020, darunter auch erstmalig Ergebnisse der Träger-, Jugendamts-, Leitungs-, Fachkräfte- und Kindertagespflegepersonenbefragung des Monitorings zum KiQuTG. Darüber hinaus enthält der Bericht einen datenbasierten Überblick über die landesspezifischen Situationen in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und zu den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Die Fortschrittsberichte der Länder, die ebenfalls Bestandteil des Monitoringberichts sind, geben flankierend Einblicke in die konkrete Umsetzung der von den Ländern initiierten Maßnahmen im Berichtsjahr 2020.

Corona-Pandemie: Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung, die Umsetzung und das Monitoring des Gute-KiTa-Gesetzes[12]

Die Corona-Pandemie und die einhergehenden Schutzmaßnahmen beeinflussten die Kindertagesbetreuung im Jahr 2020 stark. Nach der weitgehend flächendeckenden Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Einrichtung einer Notbetreuung ab Mitte März 2020 beschloss die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 28. April 2020 einen gemeinsamen Rahmen, der ein Vier-Phasen-Modell zur stufenweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung beinhaltete: von der eingeschränkten Notbetreuung über die erweiterte, flexible Notbetreuung zum eingeschränkten Regelbetrieb und dem vollständigen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Die Länder konnten im Rahmen des JFMK-Beschlusses die vier Stufen an das regionale Infektionsgeschehen durch landesspezifische Regelungen anpassen. In Abb. II-1 wird dargestellt, wie sich die unterschiedlichen Phasen in 2020 darstellten. In diesen unterschiedlichen Phasen veränderte sich auch die Inanspruchnahme der Betreuung. In der Phase der Notbetreuung von Mitte März bis Mitte April 2020 war die Inanspruchnahme sehr gering, lediglich Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf wurden in den Einrichtungen betreut. Mit der stufenweisen erweiterten Notbetreuung stieg die Inanspruchnahmequote in fast allen Ländern ab Ende April bis hin zum vollständigen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab den Sommermonaten Juli und August 2020 an.

12 Dieser Abschnitt basiert auf Klinkhammer, N.; Schacht, D.; Kalicki, B.; Kuger, S.; Meiner-Teubner, C.; Riedel, B. (in Vorb.): Die Realisierung des Monitorings zum KiQuTG 2020: Ausgangslage, Konzeption und empirische Grundlagen. In: Klinkhammer, N.; Kalicki, B.; Kuger, S.; Meiner-Teubner, C.; Riedel, B.; Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München.

Abb. II-1: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kindertagesbetreuung

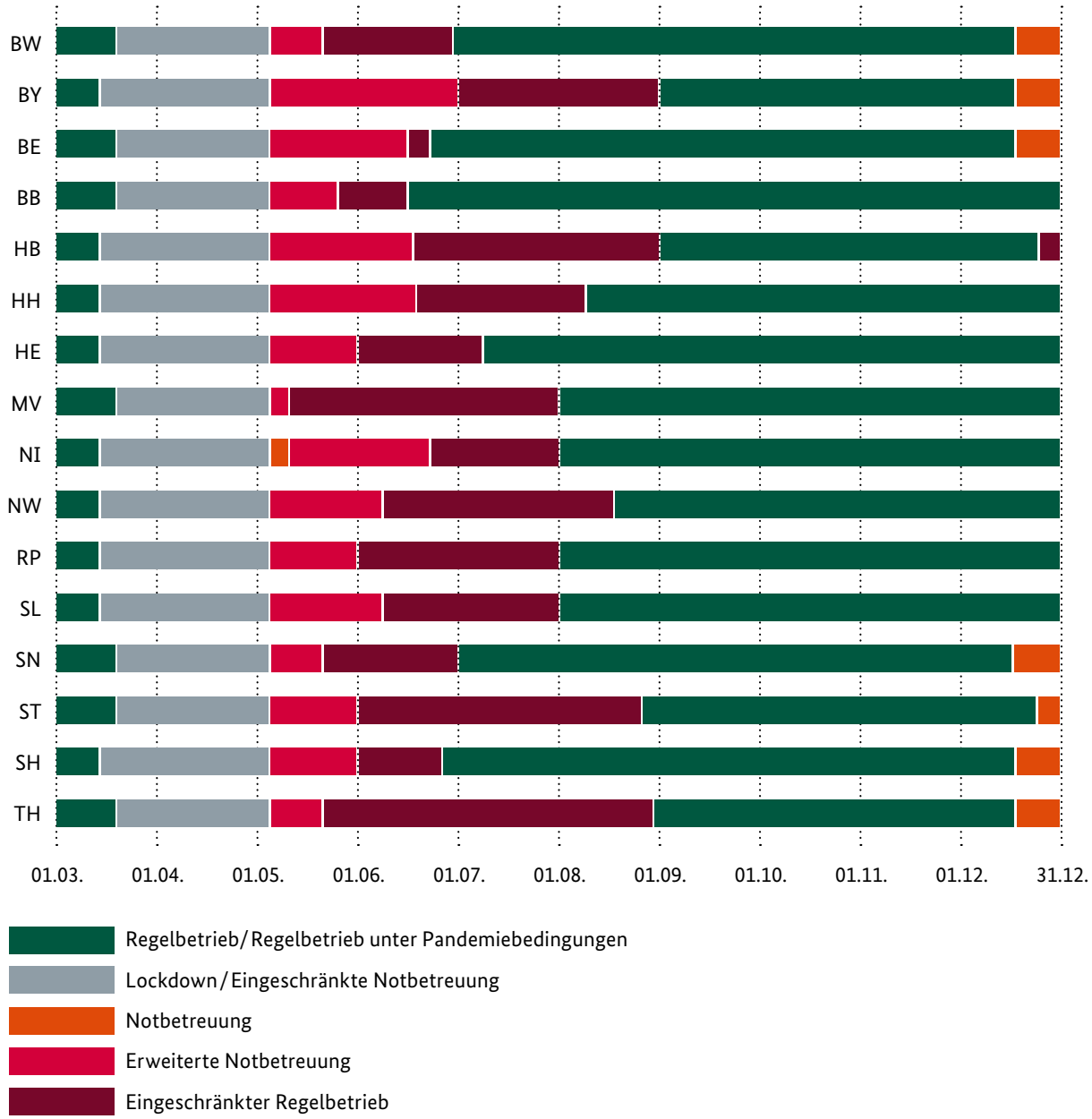

Quelle: (Gesetzliche) Regelungen der Länder; Zusammenstellung und Darstellung durch Ramboll.

Die dargestellten veränderten Bedingungen der Kindertagesbetreuung – vom Lockdown, der Notbetreuung hin zum vielerorts eingeschränkten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen – beeinflussten den Alltag für einen Großteil der Kinder und Familien in Deutschland über Monate erheblich. Die erheblichen Belastungen für einen Großteil der Kinder und Familien sowie die

Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden in zahlreichen Studien belegt[13]. Pandemiebedingte Einschränkungen führten zu starken psychischen und körperlichen Belastungen sowie teilweise auch zu Entwicklungsverzögerungen bei Kindern. Außerdem sind die Belastungen insbesondere von erwerbstätigen Müttern und Alleinerziehenden gestiegen. Zudem konnten viele Eltern nicht im Home-Office arbeiten, was die Koordination der Kinderbetreuung einmal mehr erschwerte[14].

Auch für das System der Kindertagesbetreuung stellte die Pandemie eine sehr große Herausforderung dar. Es ergaben sich gesundheitliche Risiken für pädagogische Fachkräfte und Kinder. Außerdem mussten die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen umfangreiche Hygiene- und Schutzmaßnahmen umsetzen, die den pädagogischen Alltag und die Kommunikation mit den Eltern, aber auch die Zusammenarbeit mit externen Akteuren sehr stark beeinflussten. Somit brachte die Aufrechterhaltung der Betreuung unter Pandemiebedingungen nicht nur neue administrative und organisatorische Gestaltungsaufgaben mit sich, sondern vielerorts waren Einrichtungsleitungen und Kindertagespflegepersonen mit komplexen Anforderungen in einer bislang unbekannten Ausnahmesituation konfrontiert[15].

Die Corona-Pandemie beeinflusste auch die zeitliche Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes. So berichten elf Länder, dass einige der für 2020 vorgesehenen Maßnahmen nicht oder nur teilweise im geplanten Zeitraum realisiert werden konnten. Angesichts der Anforderungen, denen die verschiedenen Steuerungsebenen (Länder, Kommunen, Träger) aufgrund der Pandemie begegnen mussten, war es beispielsweise in einigen Ländern nicht immer möglich, die geplanten rechtlichen Grundlagen für die Maßnahmen im vorgegebenen Zeitraum zu legen. Die hierfür notwendigen Abstimmungsprozesse zwischen den relevanten Akteuren konnten nicht in dem Maße stattfinden wie vor der Pandemie. Darüber hinaus war es aufgrund der Kontaktbeschränkungen sowohl in einigen Ländern und Kommunen als auch in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht immer möglich, die geplanten Maßnahmen fristgerecht umzusetzen.

Wenngleich in fast allen Handlungsfeldern von coronabedingten Herausforderungen berichtet wurde, waren verstärkt die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ betroffen. So gaben vier Länder an, dass die Umsetzung im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ sich verzögerte, da in der ersten Phase der Pandemie kein neues Personal in den Kindertageseinrichtungen eingestellt werden konnte oder wichtige Umsetzungsschritte, wie beispielsweise die Etablierung einer geplanten Steuerungsgruppe, verschoben werden mussten. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ berichten ebenfalls vier Länder von pandemiebedingten Verschiebungen in der Projektumsetzung. So war es vor allem in der ersten Jahreshälfte nicht möglich, geplante Qualifizierungsmaßnahmen umzusetzen. Einige Länder berichten hier, dass Qualifizierungs- und Fortbildungskonzepte konzeptionell angepasst wurden und später realisiert werden konnten. Die beschriebenen Verzögerungen wirkten sich in acht Ländern auch auf die eingesetzten Mittel in 2020 aus, rund 26 Mio. Euro (rund 3 Prozent) der geplanten Mittel konnten coronabedingt nicht verausgabt werden. In diesen Fällen wurden die Mittel auf die nachfolgenden Jahre übertragen. Entsprechend betreffen die Auswirkungen der Pandemie vor allem die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen; die Zielerreichung bleibt laut den Fortschrittsberichten der Länder langfristig unberührt.

Wie sich die Corona-Pandemie und deren Folgen für die Kindertagesbetreuung auf das Monitoring

13 Cohen, F., Oppermann, E. u. Anders, Y. (2020): Familien & Kitas in der Corona-Zeit. Zusammenfassung der Ergebnisse. Bamberg.
Huebener, M., Waights, S., Spiess, C. K., Siegel, N. A. u. Wagner, G. G. (2021): Parental well-being in times of Covid-19 in Germany. In: Review of economics of the household, S. 1–32.
Langmeyer, A., Guglhör-Rudan, A., Naab, T., Urlen, M. u. Winklhofer, U. (2020): Kind sein in Zeiten von Corona. Ergebnisbericht zur Situation von Kindern während des Lockdowns im Frühjahr 2020.

14 Kuger, S. u. Rauschenbach, T. (2020): Im Griff der Pandemie. In: DJI Impulse, 2020. H. 2/20, S. 4–9.

15 Autorengruppe der Corona-KiTa-Studie (2021): Quartalsbericht der Corona-KiTa-Studie (III/2021). Verfügbar unter: corona-kita-studie.de/#ergebnisse

zum Gute-KiTa-Gesetz im Jahr 2020 auswirkten, ist unklar. Die Erhebungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik, 2020) beziehen sich auf den Stichtag 1. März 2020. Sie fallen damit noch in eine Phase, die ohne Einschränkungen für die Kindertagesbetreuung einherging (vgl. Abb. II-1), sodass die KJH-Daten keinen Verzerrungen unterliegen sollten. Die Befragungen von Leitungen und pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen, von Kindertagespflegepersonen, Jugendämtern sowie Trägern wurden von April bis August beziehungsweise Mai bis September 2020 für das Monitoring zum Gute-KiTa-Gesetz durchgeführt. Die Befragten erhielten jeweils einen spezifischen Fragebogen zur aktuellen Corona-Situation in der Kindertagesbetreuung. Im Hauptteil der Fragebögen sollten die Akteure jedoch ihre Einschätzungen zu der Zeit vor der Corona-Pandemie abgeben. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die Antworten möglichst wenig durch die veränderten Bedingungen in der Kindertagesbetreuung beeinflusst werden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Befragte dennoch die zum Befragungszeitpunkt vorherrschenden Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie zugrunde legten. Die Befragung der Eltern im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) wurde von Januar bis Juli 2020 durchgeführt. Da während des Erhebungszeitraums die Kindertagesbetreuung zum Teil als Notbetreuung bzw. erweiterte Notbetreuung erfolgte, sind Auswirkungen auf die Ergebnisse dieser Befragung nicht ausgeschlossen. So wäre es beispielsweise möglich, dass ein Teil der Eltern aufgrund der Pandemie ihr Kind zeitweise nicht in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle betreuen lassen konnte und daher – in Abhängigkeit der Regelungen vor Ort – auch keine Elternbeiträge zahlen musste. Die Angaben der Eltern zu den Elternbeiträgen oder der Zufriedenheit mit den Beiträgen könnten in dieser Sondersituation demnach von der Zeit vor Corona abweichen. Da nicht genau geklärt werden kann, inwiefern sich die Pandemielage in der Kindertagesbetreuung auf das Antwortverhalten der Befragten konkret ausgewirkt hat, werden die vorliegenden Daten der Befragungen für das Monitoring vorsichtig interpretiert, dies betrifft insbesondere Vergleiche der Ergebnisse aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie von 2019 und 2020. Außerdem sollte berücksichtigt werden, dass Befragungsdaten immer mit Unsicherheiten behaftet sind, die im folgenden Bericht anhand von Standardfehlern abgebildet werden (vgl. Kapitel III).

Das Gute-KiTa-Gesetz: Ein neuer innovativer Weg zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz) wurde ein ganz neuer innovativer Weg zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland beschritten: Mit dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG (Artikel 1 Gute-KiTa-Gesetz), das zum 1. Januar 2019 in Kraft trat, wurde ein Instrumentenkasten mit zehn Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren geschaffen, aus dem die Länder nach ihren Entwicklungsbedarfen auswählen konnten. Zudem wurden zum 1. August 2019 die Eltern bundesweit bei den Gebühren entlastet (Artikel 2 Gute-KiTa-Gesetz)[16]. So müssen Familien mit geringem Einkommen in ganz Deutschland keine Elternbeiträge mehr bezahlen, zum Beispiel wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Darüber hinaus wurde zum 1. August 2019 eine Beratungspflicht über die Beitragsbefreiung eingeführt. Zudem müssen die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestaffelt werden. Von 2019 bis 2022 stellt der Bund den Ländern dafür rund 5,5 Mrd. Euro bereit: Im Wege einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden den Ländern zusätzliche Mittel zum Ausgleich von Belastungen bei der Umsetzung von Artikel 1 und Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt (vgl. Artikel 3 und 4 Gute-KiTa-Gesetz).

16 Dazu wurde § 90 Absatz 3 und 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geändert.

Grundlage des Gesetzes: Der gemeinsame Qualitätsprozess von Bund und Ländern

Dem Gesetz ist ein gemeinsamer mehrjähriger Qualitätsprozess von Bund und Ländern vorausgegangen, der sich durch eine breite Beteiligung von kommunalen Spitzenverbänden, Fachverbänden und der Wissenschaft auszeichnete (vgl. Gute-KiTa-Bericht 2020). Im Ergebnis wurden im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2016) 2016 erstmals gemeinsame Qualitätsziele benannt, Kosten abgeschätzt und neue Finanzierungswege des Systems für eine stärkere Beteiligung des Bundes geprüft. Darauf aufbauend verständigte sich die Jugend- und Familienministerkonferenz 2017 auf Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz. Diese bilden die Grundlage für das KiQuTG.

Ziele des Gesetzes und Inhalte des Instrumentenkastens

Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung entsprechend den jeweiligen Bedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt. Das KiQuTG sieht vor, dass die Länder auf Basis einer Analyse ihrer Ausgangslage Maßnahmen aus einem Instrumentenkasten auswählen (vgl. Infokasten II-1).

Infokasten II-1: Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung können aus folgenden zehn Handlungsfeldern ergriffen werden:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, das insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen,
3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen,
4. die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,
6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern,
7. die sprachliche Bildung fördern,
8. die Kindertagespflege stärken,
9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder
10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potenziale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.

Um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern, sind darüber hinaus auch Maßnahmen zur Entlastung von Eltern bei den Gebühren förderfähig, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen.

Bisheriger Umsetzungsstand
Der Bund schloss bis November 2019 mit jedem Land einen Vertrag ab. Bestandteil des Vertrags ist ein Handlungs- und Finanzierungskonzept, das die konkreten Zielsetzungen und Maßnahmen des jeweiligen Landes sowie die Planungen zum Mitteleinsatz enthält. Mit dem Abschluss von Verträgen mit allen Ländern konnten die Finanzierungsregelung im FAG in Kraft treten und die Mittel, die das Gute-KiTa-Gesetz vorsieht, an die Länder fließen.

Die 16 Bund-Länder-Verträge sind für die gesamte Dauer der Finanzierung aus dem Gute-KiTa-Gesetz (2019–2022) gültig. Zwölf der 16 Länder vereinbarten, dass ihre Handlungs- und Finanzierungskonzepte ebenfalls diese vier Jahre Gültigkeit haben sollten. Vier Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Sachsen) beschränkten ihre Handlungs- und Finanzierungskonzepte zunächst nur auf zwei Jahre (2019 und 2020). Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgte eine Anpassung dieser Handlungs- und Finanzierungskonzepte jeweils zum 1. Januar 2020 (Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg) bzw. zum 1. Januar 2021 (Sachsen).

70 Prozent der bisher von den Ländern verplanten Mittel fließen in die qualitativen Handlungsfelder und 30 Prozent in die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Wenngleich die Handlungsfelder ein breites Spektrum an Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ermöglichen, lassen sich deutliche Schwerpunkte der Länder erkennen: Je elf Länder investieren in die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften“ sowie acht in das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“. In Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren investieren elf Länder (vgl. Abb. II-1).

Abb. II-2: Geplante Aufteilung der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz nach Handlungsfeldern und den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren für 2019–2022 gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzepten der Länder

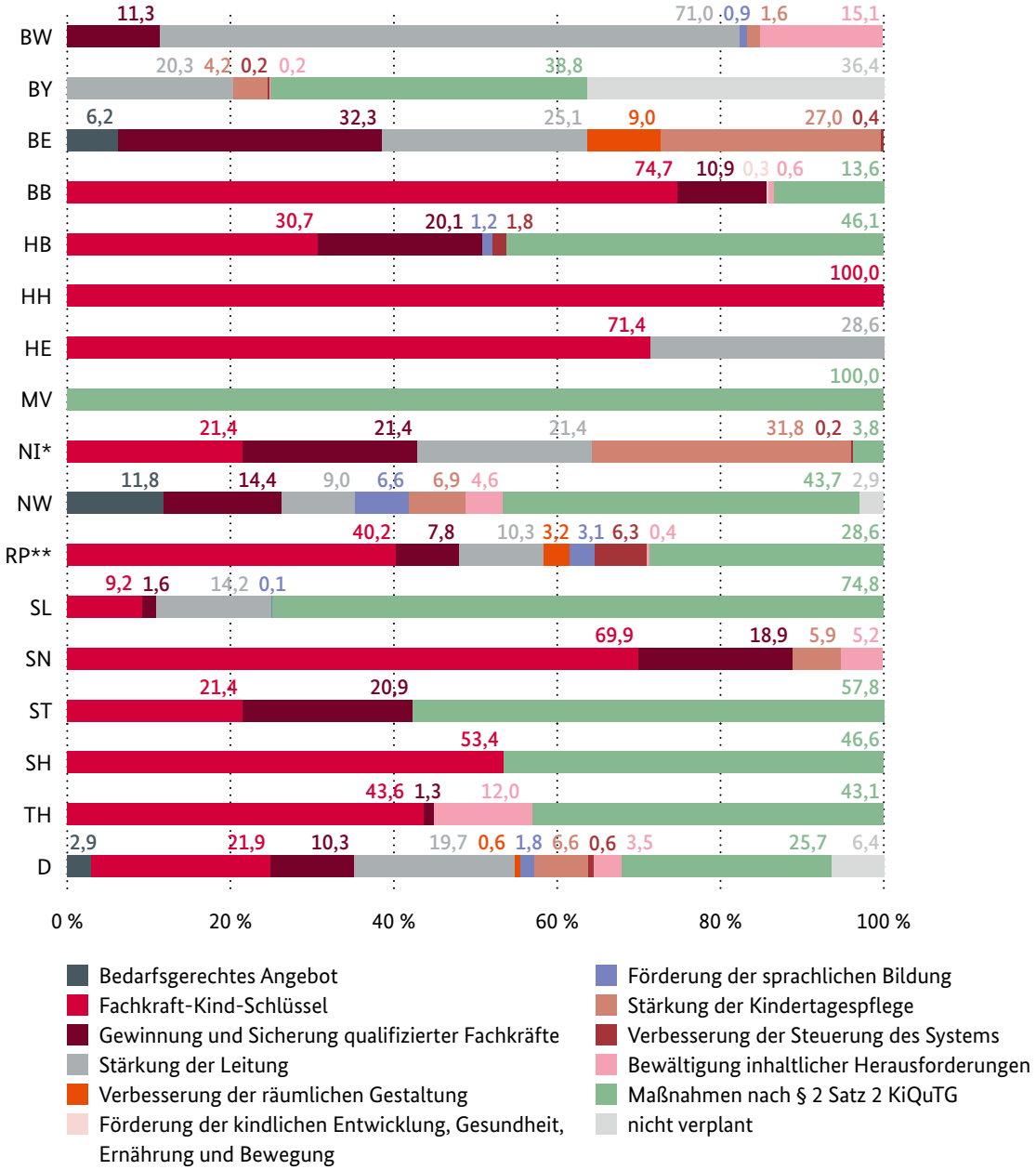

** Die Mittel für HF 2-4 werden vom Land Niedersachsen für eine Förderrichtlinie eingesetzt und nicht getrennt ausgewiesen. Für die grafische Darstellung wurde eine gleichmäßige Verteilung der Mittel auf diese Handlungsfelder zugrunde gelegt.*

*** Gesamtkosten der Maßnahmen finanziert durch Bundes- und Landesmittel.*

Quelle: Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Bundesländer, Stand September 2021.

Die Länder berichten jährlich dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum 30. Juni über ihre Fortschritte. Zum 30. Juni 2021 legten die Länder zum zweiten Mal ihre Fortschrittsberichte dem BMFSFJ vor, in denen sie über die Umsetzung der Maßnahmen und die Mittelverwendung in 2020 sowie über bereits erreichte Fortschritte berichten. In 2020 hat der Bund den Ländern durch die Änderung des FAG insgesamt rund 993 Mio. Euro an Umsatzsteuermitteln für die Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt. Durch Verzögerungen einzelner Maßnahmen und durch Auswirkungen der Corona-Pandemie konnten nicht alle Länder wie geplant ihre Mittel bis Ende des Jahres verausgaben (vgl. Abschnitt V und Abschnitt zur Corona-Pandemie). Die nicht verausgabten Mittel wurden in die Folgejahre übertragen und stehen in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlich für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung. Insgesamt wurden in 2020 für Maßnahmen nach dem KiQuTG rund 900 Mio. Euro an Bundesmitteln verausgabt, davon rund 73 Prozent für Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung und rund 27 Prozent für Maßnahmen zur Gebührenentlastung.

Monitoring des Gesetzes

Das KiQuTG schreibt gemäß § 6 ein Monitoring des Gesetzes vor. Das BMFSFJ führt jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes Monitoring durch.

- Das ***länderübergreifende Monitoring*** beschreibt die bundesweite Entwicklung bei der Qualität in allen zehn Handlungsfeldern und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Ein Länderranking erfolgt dabei nicht.

- Das ***länderspezifische Monitoring*** fokussiert dagegen auf die von den Ländern ausgewählten Handlungsfelder und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Bestandteil sind dabei zum einen die Fortschrittsberichte, die in Verantwortung der Länder erfolgen und die Fortschritte bei den konkret umgesetzten Maßnahmen beschreiben. Zum anderen werden datenbasiert der Stand und die Entwicklung in den gewählten Handlungsfeldern auf Basis der Datenauswertungen der Monitoringstelle in Verantwortung des BMFSFJ berichtet. Mit diesen beiden Elementen soll im länderspezifischen Teil ein Überblick über die Situation in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren gegeben werden.

Um wissenschaftliche Standards bei der Durchführung des Monitorings einzuhalten, fördert das BMFSFJ das gemeinsame Forschungsvorhaben des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der TU Dortmund „Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK)“. Die aus diesen Instituten gebildete Monitoringstelle erhebt und analysiert empirische Daten und liefert wissenschaftliche Befunde für die jährlich erscheinenden Monitoringberichte des BMFSFJ. Die Ergebnisse des Projekts ERiK werden jährlich in einem Forschungsbericht durch das DJI und die TU Dortmund veröffentlicht.

Bund und Länder arbeiten bei der Umsetzung des KiQuTG eng zusammen. Begleitet wird der gesamte Umsetzungsprozess durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern. Das fachliche Gremium ist an der Auswahl, Konzeption und Weiterentwicklung der Berichtsindikatoren beteiligt und tauscht sich fortlaufend über die Ergebnisse des Monitorings aus. Zudem führt die Monitoringstelle mit allen Ländern jährlich Konsultationsworkshops durch, um die Ergebnisse des länderspezifischen empirischen Monitorings einordnen zu können. Zusätzlich wird das Monitoring von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern, Wissenschaft und der (Fach-)Praxis unterstützt. Mit der Etablierung des fachlichen Gremiums und des Expertengremiums wird zum einen an den gemeinsamen dialogischen Qualitätsprozess von Bund und Ländern angeknüpft und zum anderen der Komplexität des Aufbaus eines bundesweiten Monitoringsystems Rechnung getragen, bei der die Einbeziehung der unterschiedlichen Expertisen aus Fachpolitik, Praxis und Wissenschaft unerlässlich ist.

Inhalte des vorliegenden Monitoringberichts

Während im ersten Bericht die Ausgangslage im Jahr 2019 in den Handlungsfeldern und bezüglich der Gebühren für die Kindertagesbetreuung skizziert wurde, umfasst der vorliegende Bericht

den Stand im Jahr 2020 und beschreibt erste Entwicklungen in den Handlungsfeldern. Dabei werden erstmalig umfangreiche Befragungsergebnisse zu relevanten Akteuren des Kinderbetreuungssystems berichtet.

Abschnitt III beschreibt die empirische Basis des Monitorings und die Datengrundlage des Berichts.

Der länderübergreifende Teil in Abschnitt IV des vorliegenden Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten werden der bundesweite Stand und die Entwicklungen des letzten Jahres in den Handlungsfeldern dargestellt.

Der länderspezifische Teil in Abschnitt V umfasst für jedes Land ein Kapitel. Diese Länderkapitel gliedern sich in zwei Teile: Der erste Teil umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte. Im zweiten Teil werden ausgewählte Indikatoren zu den einzelnen von den Ländern gewählten Handlungsfeldern beschrieben.

Abschnitt VI enthält Fazit und Ausblick.

Teil III

Empirische Basis des Monitorings

Das Monitoring zum KiQuTG umfasst ein Set von Indikatoren, die wesentliche Aspekte der zehn Handlungsfelder sowie der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren abbilden. Ziel ist es, datenbasiert zu beobachten, wie sich die Rahmenbedingungen mit Blick auf die formulierten Ziele des Gesetzes bundesweit und landesspezifisch entwickeln. Damit kann wichtiges Steuerungswissen über das System der Kindertagesbetreuung gewonnen werden, das auf den verschiedenen Ebenen (Bundes-, Landes-, kommunale und Trägerebene) nutzbar gemacht werden kann. Die Darstellung der Ergebnisse des Monitorings erfolgt rein deskriptiv und indikatorengestützt. Durch die jährliche Wiederholung des Monitorings lassen sich Veränderungen über die Zeit darstellen. Die Wirkungen der gewählten Maßnahmen zu analysieren, ist nicht Gegenstand des Monitorings, sondern soll in der Evaluation des Gesetzes erfolgen, die in § 6 KiQuTG vorgesehen ist.

Das derzeitige Indikatorenset des Monitorings umfasst 42 Indikatoren (vgl. Tab. A-73). Das Indikatorenset inklusive zugeordneter Kennzahlen wurde zunächst auf Basis des Zwischenberichts der Arbeitsgruppe „Frühe Bildung“ erarbeitet und mit dem fachlichen Gremium, in dem alle Länder vertreten sind, abgestimmt. Die beim Deutschen Jugendinstitut (DJI) und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle hat das Indikatorenset im Projekt ERiK wissenschaftlich weiter fundiert und angepasst. Das Monitoring stützt sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren. Insbesondere für den zweiten, länderspezifischen Teil des datenbasierten Monitorings besteht noch Weiterentwicklungsbedarf bezüglich der Indikatoren. Eine der zentralen Herausforderungen im landespezifischen Monitoring besteht darin, eine Passgenauigkeit zwischen den gewählten Maßnahmen der Länder, den dadurch intendierten Entwicklungen und den Indikatoren für die empirische Beobachtung der Rahmenbedingungen herzustellen. Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus den teils sehr unterschiedlichen Landesregelungen. Damit können die Indikatoren nicht immer für jedes Land die Situation genau abbilden; es wird aber eine bestmögliche Näherung angestrebt.

Im länderübergreifenden Teil des Monitorings werden die Indikatoren zu allen zehn Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes für das Bundesgebiet insgesamt und nach Ländern beschrieben. Der länderspezifische Teil beschränkt sich auf die Darstellung der gewählten Handlungsfelder bzw. bei den sehr breit angelegten Handlungsfeldern (u. a. Handlungsfeld 1, 3 und 10) auf die für die Maßnahmen relevanten Indikatoren und Kennzahlen. Es werden jene Indikatoren und Kennzahlen dargestellt, die möglichst passgenau zu den Maßnahmen des jeweiligen Landes sind. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass Entwicklungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung Zeit brauchen. So werden möglicherweise anhand der Indikatoren nicht sofort, sondern erst auf längere Sicht Entwicklungen sichtbar sein, obgleich die von den Ländern initiierten Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden. Diese Aspekte sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Die empirischen Ergebnisse des länderspezifischen Teils des Monitorings ergänzen die Fortschrittsberichte der Länder. In den Fortschrittsberichten legen die Länder den Umsetzungsstand der von ihnen initiierten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe dar und bewerten die bisherigen Fortschritte im Hinblick auf die angestrebten Ziele der Maßnahmen.

Datengrundlage des Monitorings zum KiQuTG

Für das Monitoring werden Daten der amtlichen Statistik und Befragungsdaten genutzt. Tab. III-1 fasst die wesentlichen Datenquellen des Monitorings zusammen. Die zentrale Datenquelle ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik[17]. Hierbei handelt es sich um eine Vollerhebung, in der Merkmale zu allen Kindertageseinrichtungen, den dort betreuten Kindern und den Beschäftigten erfasst werden. Darüber hinaus werden Daten zu allen öffentlich geförderten Kindertagespflege-

17 Statistisches Bundesamt (2020): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1.3.2020. Wiesbaden. URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Publikationen/Downloads-Kindertagesbetreuung/tageseinrichtungen-kindertagespflege-5225402207004.pdf?__blob=publicationFile

personen und den von ihnen betreuten Kindern erfasst.

Die für das Monitoring vorgesehenen Befragungen beziehen alle wesentlichen Akteure der Kindertagesbetreuung mit ein. Im Forschungsprojekt ERiK werden dafür wiederholt Elternbefragungen sowie Jugendamts-, Träger- und Fachkräftebefragungen (Leitungen und pädagogisches Personal in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen) durchgeführt[18]. Im Gute-KiTa-Bericht 2021 werden erstmalig Ergebnisse der Befragungen der Jugendämter, der Träger, der Leitungen, des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen berichtet[19]. Ergänzend soll im Monitoring auch die Perspektive der Kinder berücksichtigt werden, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Erhebung erfolgt erstmalig im Jahr 2022 anhand einer kleineren Stichprobe, länderspezifische Auswertungen werden nicht durchgeführt.

Tab. III-1: Übersicht über die Berichtsebenen, Berichtsgegenstände sowie eingehende Daten

Berichtsgegenstand	Datenart	Datenquellen	Stichprobe	Ausschöpfungs-quote*	Monitoring-bericht
Stand und Entwicklung der Qualitätsindikatoren in allen Handlungsfeldern und hinsichtlich der Entlastung bei den Gebühren, Beschreibung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern	Amtliche Statistik	Kinder- und Jugendhilfe-, Schul- und Hochschul-, Bevölkerungsstatistik und Mikrozensus	Vollerhebung		2020, 2021, 2022, 2023
	Nicht amtliche Befragungsdaten	Elternbefragungen (KiBS)	21.000	27%	2020, 2021, 2022, 2023
		Jugendamtsbefragung (ERiK)	479	66%	2021, 2023
		Leitungsbefragung (ERiK)	3.900	28%	2021, 2023
		Fachkräftebefragung in Kindertageseinrichtungen und von	8.800	17%	2021, 2023
		Kindertagespflegepersonen (ERiK)	4.400	20%	
		Trägerbefragung (ERiK)	2.300	13 %	2021, 2023
		Kinderbefragung (ERiK)	angestrebt: 600		2023
Initiierte Maßnahmen, Umsetzung und Beschreibung der Fortschritte der Qualitätsentwicklung und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	Fortschrittsberichte der Länder	Daten der Länder	Landesebene		2020, 2021, 2022, 2023

** Anteil n an Bruttostichprobe (in Prozent).*

18 Schacht, D., Gedon, B. u. Gilg, J. (in Vorb.): Die ERiK-Surveys 2020. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

19 Gedon, B., Schacht, D. D., Gilg, J. J., Buchmann, J., Drexl, D., Hegemann, U., Kuger, S., Müller, M., Preuß, M., Ulrich, L. u. Wenger, F. (2021a): ERiK-Surveys 2020: Datensatz Version 1.0.0.

Datenqualität der Befragungen für das Monitoring zum KiQuTG

Auf Basis der Befragungen im Rahmen des Monitorings (ERiK) sowie der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[20] sind verallgemeinerbare Aussagen über die Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung aus unterschiedlichen Perspektiven möglich. Uneingeschränkt gilt dies für die länderübergreifende Betrachtung (Abschnitt IV). Für alle befragten Zielgruppen (Eltern, Kita-Leitungen und pädagogische Fachkräfte, Kindertagespflegepersonen, Träger und Jugendämter) wurden Stichproben realisiert, mit denen repräsentative Aussagen für die jeweiligen Grundgesamtheiten – also die Gesamtzahl z. B. aller Eltern oder Kita-Leitungen in Deutschland – möglich sind. Über eine Gewichtung der Daten wurde sichergestellt, dass unterschiedliche Untergruppen zu gleichen Anteilen in den Stichproben vertreten sind wie in der Grundgesamtheit.[21]

Auf Länderebene unterliegt die Aussagekraft der Befragungsdaten teilweise Einschränkungen. Dies ergibt sich in erster Linie durch kleine Fallzahlen bei einigen der befragten Zielgruppen, insbesondere in kleineren Ländern[22] (vgl. ERiK-Forschungsbericht für ausführlichere Darstellung). Am häufigsten betreffen die Einschränkungen auf Länderebene die Befragungen der Kindertagespflegepersonen, der Jugendämter und der Träger. Eine uneingeschränkte Aussagekraft der Befragungsdaten für alle Zielgruppen liegt insbesondere für Länder mit hoher Einwohnerzahl vor (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). Geringere Einschränkungen wurden beispielsweise für Thüringen bei der Trägerbefragung festgestellt, da in einigen Berechnungen die Fallzahlen für eine hinreichend präzise und zuverlässige Schätzung der Verteilungs- und Zusammenhangsmaße für die Grundgesamtheit zu klein waren. Starke Einschränkungen bei den Zielgruppen verschiedener Befragungen liegen für Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein vor. In Sachsen ist die Jugendamtsbefragung von starken Einschränkungen betroffen (vgl. Tab. III-2).

20 Anton, J., Gedon, B., Hubert, S., Hüsken, K., Kuger, S. u. Lippert, K. (2020): DJI-Kinderbetreuungsstudie– KiBS Längsschnittdatensatz 2012-2019. München.

21 Eine Überprüfung der Selektivität der ERiK-Befragungen ergab, dass verschiedene Untergruppen (z. B. Leitungen und pädagogisches Personal mit höherem Beschäftigungsumfang, Einrichtungen mit mehr genehmigten Plätzen oder mit öffentlichem Träger, Kindertagespflegepersonen in Großtagespflege) häufiger befragt wurden. Um diese unterschiedlichen Ziehungs- und Teilnahmewahrscheinlichkeiten auszugleichen, erfolgte eine Gewichtung der Daten. (vgl. dazu Schacht et al., (in Vorb.)).

22 Schacht, D. D., Gedon, B., Gilg, J. J. u. Kuder, S. (in Vorb.): ERiK Methodological Report II. Implementation, Data Quality and Data Structure of the ERiK-Surveys 2020. Unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 02.11.2021, DJI München.

Tab. III-2: Überblick über vollständig ausgefüllte Fragebögen und Einschränkungen der Befragungen (ERiK, 2020)

Land	Leitungen	Pädagogisches Personal	Kindertagespflege-personen	Jugendämter	Träger
BW	434	952	452	33	338
BY	495	1.212	283	63	300
BE	149	247	42	9	63
BB	212	511	43	11	69
HB	90	185	22	1	22
HH	57	98	47	4	24
HE	292	739	235	18	139
MV	138	309	56	2	44
NI	302	703	526	37	149
NW	442	908	1.549	127	333
RP	302	767	112	26	136
SL	83	229	3	4	22
SN	279	518	168	8	108
ST	176	394	12	11	49
SH	205	476	71	6	41
TH	211	466	29	21	62
D	3.867	8.714	3.649	381	1.899

Keine Einschränkungen

Geringe Einschränkungen

Starke Einschränkungen

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020.

Aufgrund der benannten Einschränkungen kann die Berichterstattung auf Länderebene nicht für alle Befragungsgruppen und Länder in gleicher Güte erfolgen. Bei Ergebnissen für Länder bzw. Zielgruppen, deren Befragungsdaten geringen Einschränkungen unterliegen, besteht ein größerer Unsicherheitsbereich. So kann der tatsächliche Wert in der Grundgesamtheit von dem in der Stichprobe ermittelten Wert abweichen. Dieser Unsicherheitsbereich ist am Standardfehler ablesbar, der stets mit berichtet wird. Befragungsergebnisse, die starken Einschränkungen unterliegen, erlauben nur Aussagen über die Gruppe der Befragten selbst. Diese Ergebnisse sind nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit. Da das Monitoring zum Gute-KiTa-Gesetz den Anspruch hat, allgemeingültige Aussagen über die Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung zu treffen, werden Ergebnisse mit starken Einschränkungen nicht berichtet.

Teil IV

Länderübergreifendes Monitoring: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland

1 Bedarfsgerechtes Angebot

Ziel des ersten Handlungsfeldes im KiQuTG ist, ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Dafür sollen u. a. Hürden der Inanspruchnahme abgebaut, eine inklusive Förderung aller Kinder ermöglicht sowie die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht ausgeweitet werden. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 1 ***Bedarfsgerechtes Angebot*** im länderübergreifenden Monitoring werden daher vier Indikatoren herangezogen, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:[23]

- ***Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:*** Für einen Überblick über die Bildungsbeteiligung werden die Kennzahlen „Anzahl der Kinder in der Bevölkerung", „Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege", „Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache" sowie „Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe" berichtet. Mit Blick auf die Gruppe der Kinder mit Eingliederungshilfe werden weiterhin die beiden Kennzahlen „Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung" und „Zusammensetzung der Gruppen nach Anzahl Kinder mit Eingliederungshilfe" beschrieben. Außerdem werden die „Inanspruchnahmequote in der Kindertagesbetreuung, in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege" sowie die „Inanspruchnahmequote von Kindern mit Migrationshintergrund" präsentiert. Darüber hinaus wird im vorliegenden Bericht erstmalig das „Vorhandensein eines professionellen Bedarfsfeststellungsverfahrens auf kommunaler Ebene" als Kennzahl beschrieben. Als weitere Kennzahlen sollen zukünftig die „Inanspruchnahmequoten von Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern sowie von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund" dargestellt werden.

- ***Bedarfe der Eltern und Kinder:*** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehören die Darstellung der „Elternbedarfe bezüglich des Platzangebots" sowie die Beschreibung der „Gründe, warum ein Kind zu Hause betreut wird".

- ***Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots:*** Für einen Überblick über die Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots werden die Kennzahlen „vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge", „gewünschte Betreuungsumfänge", „Öffnungsdauer der Kindertageseinrichtungen", „Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen" und „Kinder mit Unterbrechung der Betreuung über Mittag" präsentiert.

23 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Ziesmann, T., Kuckelkorn, T. u. Fuchs, A. (in Vorb.): Bedarfsgerechtes Angebot. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

- ***Erwerbstätigkeit der Eltern:*** Als Kennzahlen dieses Indikators sollen zukünftig die „Mütter-erwerbstätigenquote bzw. Vätererwerbstätigen-quote nach Alter des jüngsten Kindes“ und der „Umfang der Müttererwerbstätigkeit nach Alter des jüngsten Kindes“ dargestellt werden.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr beschrieben.
Die Darstellung basiert auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019 und 2020)[24], der Bevölkerungsstatistik (2019), des Mikrozensus (2018), Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS 2019 und 2020)[25] und für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Trägerbefragung (ERiK, 2020)[26].

1.1 Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Anzahl der Kinder in der Bevölkerung
Am 31. Dezember 2019 lebten 5.104.832 Kinder unter 6,5 Jahren in Deutschland.[27] Das waren 70.331 Kinder mehr als im Jahr zuvor.
2.371.417 Kinder waren jünger als drei Jahre, womit deren Zahl um 11.586 Kinder abgenommen hat. Die weiteren 2.733.415 Kinder waren zwischen drei und 6,5 Jahre alt, was einem Zuwachs um 81.917 Kinder entspricht.

Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
Nicht alle Kinder nahmen an Angeboten der Kindertagesbetreuung teil. Am 1. März 2020 haben insgesamt 3.393.878 Kinder bis zum Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen (vgl. Tab. A-1, Tab. A-2). Das sind 86.838 Kinder mehr als im Vorjahr. Es wurde für 829.163 Kinder unter drei Jahren und für 2.564.715 Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen, was gegenüber 2019 einem Zuwachs von 10.736 bzw. 76.102 Kindern entspricht. Von der Gesamtzahl an Kindern in Kindertagesbetreuung besuchten 3.239.648 Kinder eine Kindertageseinrichtung (95,5 Prozent) und 154.230 Kinder (4,5 Prozent) die Kindertagespflege.[28]

In der Kindertagesbetreuung lässt sich in beiden Altersgruppen ein fortlaufender Ausbau an Plätzen verzeichnen. Allerdings ist eine Verlagerung des Schwerpunkts zu beobachten. Nach Jahren des starken Ausbaus für unter Dreijährige wurde zwischen 2019 und 2020 in der Gruppe der älteren Kinder erstmals wieder mehr ausgebaut. Der Anstieg der Zahl der unter Dreijährigen markiert den geringsten Ausbau innerhalb eines Jahres für diese Altersgruppe seit 2006. Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist 2020 – in absoluten Zahlen gemessen – hingegen der stärkste Zuwachs seit 2006 zu verzeichnen.[29] Die Anzahl der Kinder zwischen drei Jahren und

24 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.
25 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.
26 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert. Folgende weitere Einschränkungen bei der Trägerbefragung sind zu berücksichtigen: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.
27 Die Bevölkerungszahlen basieren auf dem Zensus 2011. Es werden die Daten aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt, da deren Ergebnisse zeitlich näher am 1. März 2020, dem Stichtag der KJH-Statistik, liegen. Die Anzahl der Kinder unter 6,5 Jahren wird als Summe der Kinder zwischen null und fünf Jahren sowie der halbierten Anzahl der Sechsjährigen gebildet, weswegen die Anzahl der Kinder in der Bevölkerung unter jener der Kinder in Kindertagesbetreuung liegen kann. Dahinter steht die Annahme, dass normalerweise im Alter von sechs Jahren die Einschulung erfolgt und etwa ein halber Altersjahrgang ein Angebot der Kindertagesbetreuung nutzt.
28 Bei den Analysen der KJH-Statistik bleiben Doppelzählungen unberücksichtigt, d. h. Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt. Deutschlandweit betrifft dies 0,1 Prozent bei den unter Dreijährigen und 0,2 Prozent in der älteren Altersgruppe.
29 Olszenka, N. u. Böwing-Schmalenbrock, M. (2020): Kindertagesbetreuung – Ausbau mit verlagertem Schwerpunkt. In: KOMDAT Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, 23. Jg., H. 2 & 3., S. 1–6.

dem Schuleintritt in Kindertagesbetreuung hat in sämtlichen Ländern im Jahresvergleich zugenommen. Anders sieht es bei Kindern unter drei Jahren aus, wo die länderspezifischen Zuwächse moderater ausfallen und die Zahlen teilweise eher rückläufig sind. In den ostdeutschen Ländern (Berlin ausgenommen) ist die Zahl der unter Dreijährigen insgesamt rückläufig.[30] Dasselbe gilt für einzelne westdeutsche Länder wie Hamburg, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Ob es sich hierbei um den Beginn eines längerfristigen Trends handelt und wie sich die Folgen der Corona-Pandemie auswirken, gilt es weiter zu beobachten.

Inanspruchnahmequote in der Kindertagesbetreuung, in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Zur Ausweisung von Inanspruchnahmequoten muss auf ganze Jahrgänge Bezug genommen werden, sodass diese sich auf Kinder unter sechs Jahren und nicht auf sämtliche Kinder in Kindertagesbetreuung beziehen. Am 31. Dezember 2019 lebten 2.371.417 Kinder unter drei Jahren in Deutschland. Die Inanspruchnahmequote für Kinder unter drei Jahren lag bundesweit bei 35,0 Prozent, was einem Zuwachs von 0,7 Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr entspricht (vgl. Abb. IV-1-1). Damit liegt die Inanspruchnahmequote für Kinder unter drei Jahren weiterhin deutlich unter der Quote für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren mit 92,5 Prozent (vgl. Abb. A-1). Zugleich lag sie in den westdeutschen Ländern (31,0 Prozent) spürbar unter der in den ostdeutschen Ländern (52,7 Prozent). Auf Ebene der einzelnen Länder reichte die Inanspruchnahmequote für Kinder unter drei Jahren von 29,0 Prozent in Bremen bis hin zu einer Quote von 58,3 Prozent in Sachsen-Anhalt. Während die Mehrheit der Länder leichte Zuwächse in der Inanspruchnahmequote für Kinder unter drei Jahren im Vergleich zum Vorjahr aufweist, weichen Rheinland-Pfalz und Saarland von diesem Befund ab (-0,1 Prozentpunkte).

Von den betreuten Kindern unter drei Jahren besuchten bundesweit 29,3 Prozent eine Kindertageseinrichtung. Dieser Anteil lag in den westdeutschen Ländern mit 25,1 Prozent unter dem in den ostdeutschen Ländern (48,2 Prozent). Der Anteil an unter Dreijährigen, die in der Kindertagespflege betreut wurden, lag bei 5,7 Prozent. Es zeigen sich Länderunterschiede: In Nordrhein-Westfalen spielt die Kindertagespflege die größte Rolle – jedes dritte Kind unter drei Jahren wird durch eine Kindertagespflegeperson betreut (33,7 Prozent). Im Zeitverlauf ist der Anteil der Kindertagespflege an der Kindertagesbetreuung bei den unter Dreijährigen insgesamt annähernd konstant geblieben.

30 Zwischen 2019 und 2020 ist nur in Thüringen ein geringfügiger Rückgang der Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt zu beobachten.

Abb. IV-1-1: Inanspruchnahmequote von Kindern unter drei Jahren 2020/2019 nach Betreuungsform und Ländern (in %)

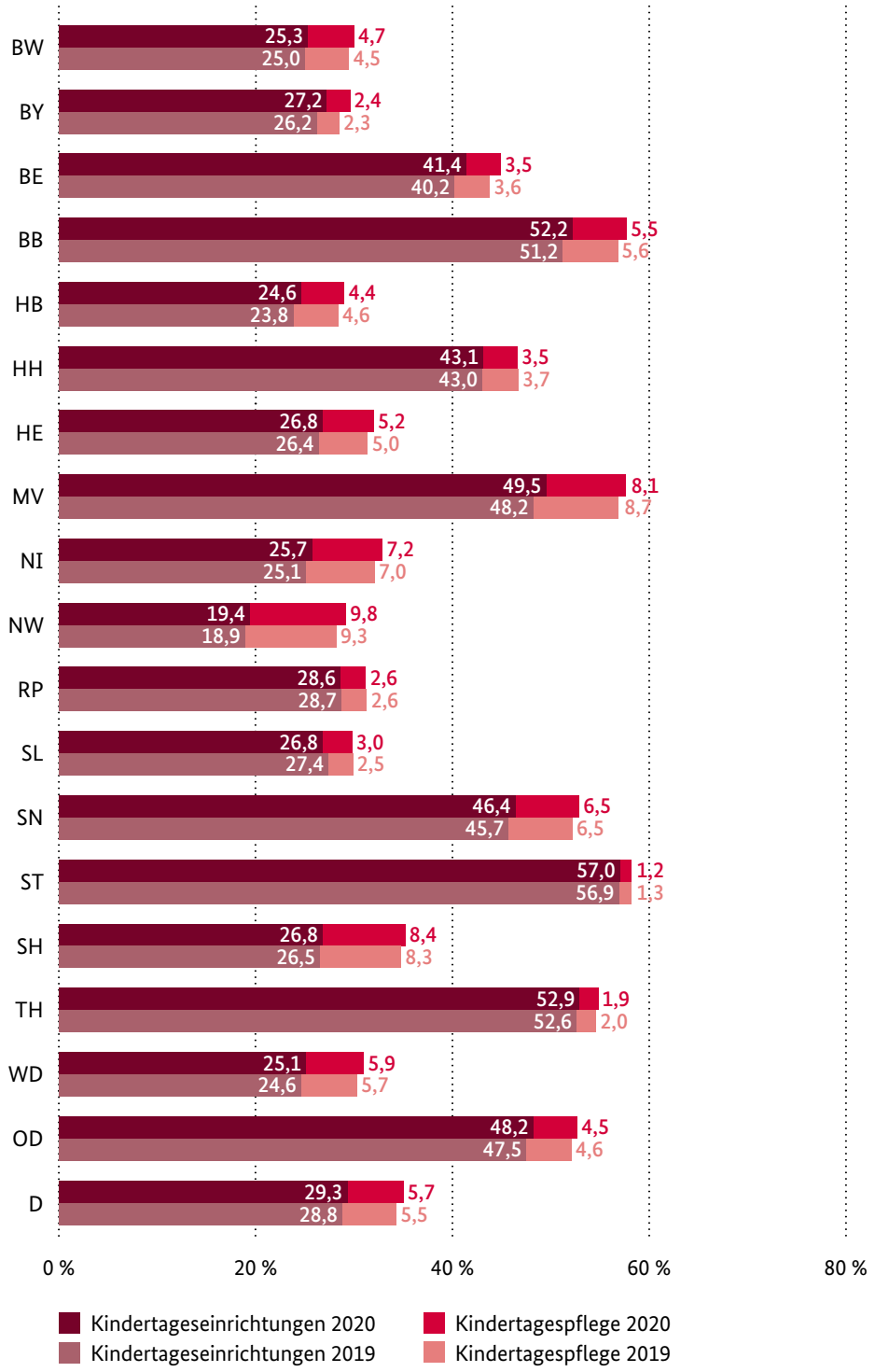

Hinweis: Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespfege, 2020, 2019; Zensus 2011, 2018; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Am 31. Dezember 2019 lebten 2.361.438 Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren in Deutschland. Die Inanspruchnahmequote für diese Altersgruppe für Kindertagesbetreuung betrug 2020 bundesweit 92,5 Prozent (vgl. Abb. A-1), was einem Minus von 0,4 Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Es zeigen sich kaum regionale Unterschiede. Die Differenz zwischen den ostdeutschen und westdeutschen Ländern beträgt lediglich 2,3 Prozent (zugunsten der ostdeutschen Länder). Die Quoten schwanken auf Länderebene zwischen 85,3 Prozent in Bremen und 95,7 Prozent in Thüringen.

Die Inanspruchnahmequoten für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren sind in allen Ländern hoch, aber in fast allen Ländern tendenziell rückläufig. Der Grund hierfür liegt in einem deutlichen Zuwachs bei der Anzahl drei- bis fünfjähriger Kinder in der Bevölkerung, der trotz des erhöhten Ausbaus der Kindertagesbetreuung nicht komplett aufgefangen werden konnte.[31] Die Inanspruchnahmequote bei den Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren hat in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt entgegen der allgemeinen Entwicklung um 0,6, 0,7 bzw. 0,4 Prozentpunkte zugenommen, was dazu führt, dass in den ostdeutschen Ländern insgesamt ein geringfügiger Anstieg der Inanspruchnahmequote zu verzeichnen ist.

Fast alle Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren (91,7 Prozent) wurden in Kindertageseinrichtungen betreut, nur ein marginaler Anteil in der Kindertagespflege (0,8 Prozent). Im Zeitverlauf ist der Anteil der Kindertagespflege an der Kindertagesbetreuung bei den Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren insgesamt annähernd konstant geblieben.

Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik besuchten 2020 976.070 Kinder mit Migrationshintergrund bis zum Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung (vgl. Tab. A-3). Das sind 28,8 Prozent aller Kinder in Kindertagesbetreuung. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme um 3,5 Prozentpunkte. Auf Länderebene fallen mit Anteilen über 40 Prozent v. a. die beiden Stadtstaaten Bremen (48,7 Prozent) und Hamburg (41,2 Prozent) sowie Hessen (42,3 Prozent) auf. Wird Berlin als Stadtstaat (35,2 Prozent) ausgeklammert, machen Kinder mit Migrationshintergrund in den ostdeutschen Ländern die geringsten Anteile aus. Die Anteile schwanken zwischen 8,8 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und 10,2 Prozent in Sachsen bzw. Thüringen. Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung sind in der Regel über drei Jahre alt (81,4 Prozent). So liegt auch deren Anteil an den Kindern in Kindertagesbetreuung in den Ländern stets über dem der unter Dreijährigen. Bundesweit sind es 31,0 Prozent im Vergleich zu 21,9 Prozent bei den unter Dreijährigen.

Unter den Kindern mit Migrationshintergrund wachsen zwei Drittel vorrangig mit nicht deutscher Familiensprache auf (66,6 Prozent). Auf Länderebene schwankt der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen, zwischen 58,4 Prozent in Bayern und 84,4 Prozent in Berlin. Der Anteil von Kindern, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen, ist bei den Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt höher: Bundesweit sprechen 60,1 Prozent der unter Dreijährigen mit Migrationshintergrund zu Hause vorrangig nicht Deutsch. Bei den älteren Kindern sind es 68,1 Prozent. Im Zeitverlauf zeigen sich lediglich marginale Veränderungen.

31 Olszenka, N. u. Böwing-Schmalenbrock, M. (2020): Kindertagesbetreuung – Ausbau mit verlagertem Schwerpunkt. In: KOMDAT Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, 23. Jg., H. 2 & 3., S. 1–6.

Inanspruchnahmequote von Kindern mit Migrationshintergrund

Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote von Kindern mit Migrationshintergrund bis zum Schuleintritt 2020 bei 51 Prozent. Bei den unter Dreijährigen war sie mit 21 Prozent deutlich geringer als bei den Kindern zwischen drei Jahren und unter sechs Jahren (81 Prozent).[32] Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich in den beiden Altersgruppen keine Veränderungen.

Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nutzten 2020 62.782 Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe ein Angebot der Kindertagesbetreuung (vgl. Tab. A-4). 4.160 dieser Kinder waren jünger als drei Jahre, was einem Anteil von 0,2 Prozent an der altersgleichen Bevölkerung entspricht. Im Alter zwischen drei und unter sechs Jahren wurde für 58.622 Kinder mit Behinderung ein Betreuungsangebot in Anspruch genommen, was einen Anteil von 2,5 Prozent an der altersgleichen Bevölkerung ausmacht. Der Anteil von Kindern unter drei Jahren mit Eingliederungshilfe an der gleichaltrigen Bevölkerung liegt auch auf Landesebene maximal bei 0,5 Prozent (Berlin). Bei den Drei- bis unter Sechsjährigen ist die Varianz zwischen den Bundesländern größer und der Anteil schwankt zwischen 1,4 Prozent in Baden-Württemberg und 4,9 Prozent in Berlin (für diese Altersgruppe existieren auch mehr Instrumente zur Feststellung einer (drohenden) Behinderung). Während die Anzahl der unter Dreijährigen mit Eingliederungshilfe im Zeitverlauf annähernd konstant geblieben ist, weist die Kinder- und Jugendhilfestatistik 1.713 Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren mehr aus, die Eingliederungshilfe erhalten. Eingliederungshilfen aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung weisen im Jahr 2020 (vor allem bei den über dreijährigen Kindern) erneut den deutlichsten Anstieg auf: Bei den über Dreijährigen bekamen 1.133 Kinder mehr als im Vorjahr aufgrund einer derartigen Behinderung Eingliederungshilfe.

Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung

Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, nehmen unterschiedliche Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Anspruch (vgl. Tab. A-5). Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden im Jahr 2020 99.087 Kinder im Alter von null bis 6,5 Jahren mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege oder in schulnahen Angeboten betreut. Ein Großteil dieser Kinder besuchte Kindertageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (84,6 Prozent). Lediglich 0,7 Prozent wurden in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut. Etwa 15 Prozent der Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, besuchten schulnahe Einrichtungen (Förderschulkindergärten: 7,0 Prozent; schulvorbereitende Einrichtungen: 7,8 Prozent).[33]

Zusammensetzung der Gruppen nach Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe

Im Hinblick auf die Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung ist die Zusammensetzung der Gruppen, die Kinder mit Eingliederungs-

32 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder mit Migrationshintergrund werden auf einer anderen Grundlage berechnet als die übrigen in diesem Kapitel berichteten Quoten. Die Bevölkerungsstatistik liefert keine Angaben zum Migrationshintergrund. Daher wird auf die Daten des Mikrozensus zurückgegriffen. Von den Stichprobenmerkmalen des Mikrozensus wird auf die absoluten Zahlen der Bevölkerungsstatistik hochgerechnet. Aufgrund von Fallzahlproblemen wird nur der bundesweite Wert berichtet.

33 Diese Einrichtungen stehen nicht in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe und zählen somit nicht zum Berichtskreis des KiQuTG. Sie werden hier jedoch mit dargestellt, um ein vollständiges Bild der Verteilung von Kindern mit Eingliederungshilfe auf die unterschiedlichen Angebote zu erhalten.

hilfe besuchen, von Interesse.[34] Etwa drei Viertel (76,7 Prozent) der Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, besuchten Einrichtungen mit Gruppenstruktur (vgl. Tab. A-5). Für diese kann anhand der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2020 nach dem Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe innerhalb der Gruppe differenziert werden. Mit 58,3 Prozent wurde die Mehrheit dieser Kinder in inklusionsorientierten Gruppen betreut, in denen der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe maximal 20 Prozent beträgt. Etwas weniger als ein Drittel (29,4 Prozent) besuchte Gruppen mit einem Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe von über 20 und maximal 50 Prozent. 11,3 Prozent wurden in stark separierenden Gruppen betreut, die einen Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe von mehr als 90 Prozent aufweisen.

Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen ohne Gruppenstruktur (bzw. ohne statistische Erfassung der Gruppenstruktur) oder in der Kindertagespflege betreut werden, lassen sich über die Gruppenzusammensetzung im Hinblick auf den Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe keine Aussagen treffen. Auch für Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Einrichtungen liegen keine konkreten Informationen hierüber vor. Diese beiden Einrichtungsformen gelten jedoch als (tendenziell) separierend.[35]

Im Ländervergleich zeichnen sich auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2020 unterschiedliche Angebotsstrukturen ab. In Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen besuchte jeweils ein hoher Anteil der Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, (eher) separierende Einrichtungen bzw. Gruppen. So wurden in Baden-Württemberg und Bayern jeweils mehr als 40 Prozent der Kinder mit Eingliederungshilfe in schulnahen Einrichtungen betreut (Baden-Württemberg – Förderschulkindergärten: 41,7 Prozent; Bayern – schulvorbereitende Einrichtungen: 42,6 Prozent). In Niedersachsen befand sich ein sehr hoher Anteil (97,3 Prozent) der Kinder mit Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur. Davon besuchen 45,4 Prozent stark separierende Gruppen, in denen der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe mehr als 90 Prozent beträgt.

Zwischen 2019 und 2020 stieg die Anzahl der Kinder im Alter bis 6,5 Jahre mit Eingliederungshilfe, die ein Angebot der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung nutzten, um 2.495 Kinder. Gleichzeitig erhöhte sich die Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe, die in inklusionsorientierten Gruppen in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur betreut werden, um 1.875 Kinder.

34 Die Ergebnisse des vorliegenden Berichts weichen aufgrund einer zwischenzeitlich umgesetzten Weiterentwicklung der Kennzahl von der Darstellungsweise im Gute-KiTa-Bericht 2020 ab. Zum einen wird im Hinblick auf Gruppen in Tageseinrichtungen, in denen mehr als 90 Prozent der Kinder Eingliederungshilfe erhalten, die Unterscheidung zwischen Einrichtungen, die sowohl Kinder mit und ohne Eingliederungshilfe betreuen und Einrichtungen, die (fast) ausschließlich Kinder mit Eingliederungshilfe betreuen, aufgehoben. Die Kategorie „Gruppen in Tageseinrichtungen mit mehr als 90 % Kindern mit Eingliederungshilfe“ wird deshalb nicht mehr berichtet, sie geht in die Kategorie „Mehr als 90 % Kinder mit Eingliederungshilfen“ mit ein. Der Grund für diese Anpassung liegt darin, dass die Kennzahl darauf abzielt, Inklusions- bzw. Segregationstendenzen auf Gruppenebene zu beschreiben und die Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien hierfür nicht von Relevanz ist. Zum anderen werden Gruppen in schulnahen Einrichtungsformen (Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Einrichtungen) separat ausgewiesen und nicht mehr mit den Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur zusammengefasst. Durch diese Änderung werden die Anteile der Kinder, die Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Einrichtungen besuchen, an allen Kindern mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf, die ein Angebot der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung nutzen, direkt sichtbar. Gleichzeitig wird die Verteilung der Kinder mit Eingliederungshilfe, die Einrichtungen mit Gruppenstruktur besuchen, auf Gruppen mit unterschiedlich hohen Anteilen an Kindern mit Eingliederungshilfe leichter interpretierbar.

35 Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014). Bildung in Deutschland 2014: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Bielefeld: wbv.

Vorhandensein eines professionellen Bedarfsfeststellungsverfahrens auf kommunaler Ebene

In der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) wurde nach der Hauptzuständigkeit, der Regelmäßigkeit sowie der Ausgestaltung der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung gefragt. Ein Großteil der Jugendämter verortete die Hauptzuständigkeit innerhalb des eigenen Jugendamtes (89 Prozent) (vgl. Tab. A-6). Zum überwiegenden Teil wird die Bedarfsplanung jährlich (77 Prozent) bzw. alle zwei Jahre (13 Prozent) seitens der Jugendämter vorgenommen, wobei teilweise landesrechtliche Vorgaben zur Regelmäßigkeit der Bedarfsplanung bestehen (vgl. Tab. A-7). Als Datengrundlage für die Bedarfsplanung nutzen Jugendämter amtliche Daten (99 Prozent), zusätzliche kommunale Daten (94 Prozent) sowie Trägerbefragungen (75 Prozent) (vgl. Tab. A-8). Zudem findet im Rahmen der Bedarfsplanung im Durchschnitt besonders häufig eine Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung (99 Prozent), der wohnortnahen Platzierung der Einrichtungen (91 Prozent) sowie von sozialräumlichen Besonderheiten und Belastungsgraden einzelner Gebiete (71 Prozent) statt (vgl. Tab. A-9).

1.2 Bedarfe der Eltern und Kinder

Elternbedarfe bezüglich des Platzangebots

Anhand der Daten aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) können die Betreuungsbedarfe der Eltern der tatsächlichen Nutzung gegenübergestellt werden.[36] Hinsichtlich der Elternbedarfe zeigen sich Unterschiede zwischen den Altersgruppen: Ungefähr für die Hälfte der unter Dreijährigen (49 Prozent) (vgl. Abb. IV-1-2), aber für so gut wie alle Drei- bis unter Sechsjährigen (97 Prozent) (vgl. Abb. A-2) wird ein Bedarf angegeben. In der Altersgruppe der unter Dreijährigen unterscheidet sich der Betreuungsbedarf stark nach dem Alter des Kindes. Für unter Einjährige lag nahezu kein Betreuungsbedarf vor.[37] Bei einjährigen Kindern gaben bereits 63 Prozent und bei zweijährigen Kindern 80 Prozent der Eltern einen Bedarf an. Zeigen bei den älteren Kindern die Daten für alle Länder sehr ähnliche Befunde, fällt bei den unter Dreijährigen auf, dass in den ostdeutschen Ländern über die Hälfte der Eltern (61 Prozent) einen Bedarf angibt. Bei den westdeutschen Ländern ist dies nur in Hamburg bei über der Hälfte der Eltern der Fall (54 Prozent). Im Zeitverlauf sind die berichteten Betreuungsbedarfe weitgehend konstant geblieben. Die Veränderungen sind marginal und darüber hinaus statistisch nicht signifikant.

Die Elternbedarfe sind im Kontext der tatsächlichen Inanspruchnahme zu beurteilen. Bei den unter Dreijährigen beträgt die Lücke zwischen den Bedarfen und der Inanspruchnahme bundesweit 14,0 Prozent. Auf Ebene der Länder reicht die Differenz zwischen dem von Eltern geäußerten Betreuungsbedarf und der Inanspruchnahme von 5,2 Prozentpunkten in Sachsen bis 17,2 Prozentpunkte im Saarland. Bundesweit fällt die Differenz bei Kindern über drei Jahren aufgrund der deutlich höheren Inanspruchnahme mit 4,5 Prozent kleiner aus. Regional reichte die Lücke zwischen Bedarf und Inanspruchnahme von 1,3 Prozentpunkten in Thüringen bis 9,7 Prozentpunkte in Bremen. Abgesehen von Berlin kommt die tatsächliche Inanspruchnahme den erhobenen Bedarfen in den ostdeutschen Ländern näher.

36 Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf.

37 Möglicherweise hängt dies auch mit dem Bundeselterngeld zusammen, das vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden kann. Zudem gilt der Rechtsanspruch auf eine Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erst ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Abb. IV-1-2: Betreuungsbedarf der Eltern und Betreuungsquote von Kindern unter drei Jahren 2020/2019 nach Ländern (in %)

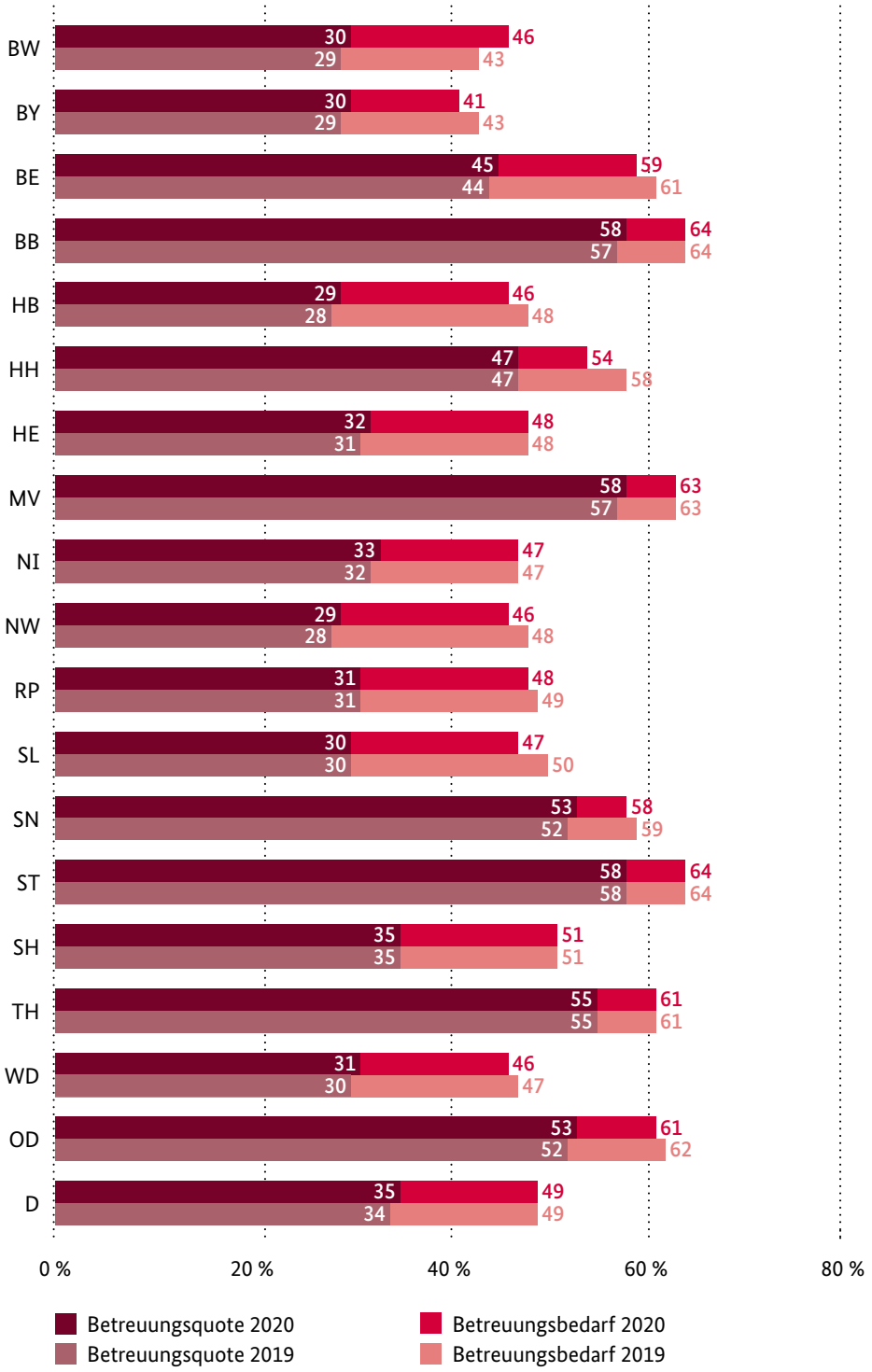

Quellen: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 (2020, 2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n 2019=10.557, n 2020=12.162; Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Gründe, warum ein Kind zu Hause betreut wird
Die Betreuungsquote für unter Dreijährige fällt gegenüber derjenigen für die älteren Kinder geringer aus. Für den Verzicht auf eine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung für ihr unter dreijähriges Kind führen Eltern in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) verschiedene Gründe an (vgl. Tab. A-10). Erkennbar ist, dass das Alter des Kindes der wichtigste Aspekt für die Nichtinanspruchnahme ist: 86 Prozent der Eltern nichtbetreuter Kinder geben an, dass das Kind noch zu jung ist. Das sind 3 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Die Bedeutung des Kindesalters als Grund der Nichtinanspruchnahme nimmt mit steigendem Alter ab: Bei unter Einjährigen sind es 95 Prozent, bei Einjährigen 80 Prozent und bei Zweijährigen 73 Prozent. Insgesamt betrachtet bleiben die Gründe der Nichtinanspruchnahme für unter Dreijährige annähernd konstant.

Bei der Auswertung auf Bundeslandebene zeigt sich, dass Kosten, Öffnungszeiten und die Nichtberücksichtigung der Kultur eher Gründe der Nichtinanspruchnahme in westdeutschen Ländern sind. Eltern nichtbetreuter Kinder aus den ostdeutschen Ländern haben tendenziell häufiger die Herausforderung, dass keine Kindertageseinrichtung in der Nähe ist, ein Betreuungsplatz zwar gewollt, aber nicht verfügbar ist oder die Eingewöhnung gescheitert ist. Bezüglich der persönlichen Einstellungen der Eltern liegt eine erhöhte Bereitschaft in ostdeutschen Ländern vor, ihr unter dreijähriges Kind in eine Kindertagesbetreuung zu geben. Das Alter des Kindes, die guten Erfahrungen mit der Betreuung zu Hause und das gewollte selbstständige Erziehen des Kindes werden hier unterdurchschnittlich häufig als Gründe der Nichtinanspruchnahme genannt. In den westdeutschen Ländern besteht eher die Möglichkeit, dass Großeltern das Kind betreuen können.

Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge
Für mehr als die Hälfte der Kinder (53,2 Prozent) waren für die Kindertagesbetreuung 2020 bundesweit wöchentliche Betreuungsumfänge von mehr als 35 Stunden vertraglich vereinbart (sogenannte Ganztagsplätze) (vgl. Abb. IV-1-3).[38] Erweiterte Halbtagsangebote mit wöchentlich über 25 bis 35 Stunden wurden für 36,1 Prozent der Kinder genutzt. Deutlich seltener wurden halbtägige Betreuungsumfänge mit weniger als 25 Wochenstunden gebucht (10,7 Prozent). In den ostdeutschen Ländern waren für 79,7 Prozent der Kinder Ganztagsplätze gebucht, wohingegen Halbtagsplätze nur 1,8 Prozent ausmachten. In den westdeutschen Ländern entfiel auf 45,7 Prozent der Kinder ein Ganztagsplatz. Dort sind erweiterte Halbtagsplätze mit 41,1 Prozent ähnlich bedeutsam. Die Unterschiede zwischen den Ländern sind mitunter deutlich: So machen Halbtagsplätze in einigen Bundesländern teilweise über ein Viertel der Buchungen aus (z. B. in Hamburg und Niedersachsen), spielen in anderen Bundesländern mit einem Anteil von weniger als 1 Prozent hingegen kaum eine Rolle (z. B. in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern). Auffällig ist vor allem Thüringen, wo Ganztagsplätze annähernd 96 Prozent ausmachen. Im Minimum sind es 29,4 Prozent Ganztagsplätze in Baden-Württemberg. Baden-Württemberg und Bayern sind die einzigen Länder, in denen erweiterte Halbtagsangebote häufiger genutzt werden als Ganztagsangebote.[39]

Im Zeitverlauf zeigt sich eine leichte Verschiebung der vertraglich vereinbarten Betreuungsumfänge nach oben. Auf Bundesebene betragen die Veränderungen 0,9 Prozentpunkte weniger Halbtagsplätze und 0,7 Prozentpunkte mehr Ganztagsplätze. Halbtagsplätze sind in allen Ländern rückläufig. Am deutlichsten ist der Rückgang dort, wo die Anteile dieser Betreuungsumfänge vergleichsweise hoch sind. In Niedersachsen, wo Halbtagsplätze 2020 27,4 Prozent ausmachten, ist im Vergleich zu 2019 eine Abnahme um 3,2 Prozentpunkte zu verzeichnen. Auffällig sind auch Bremen, Hessen und Sachsen, wo Halbtagsplätze zwar nur eine kleine Gruppe von unter 10 Prozent der Kinder betreffen, die Betreuungsumfänge mit

38 Die hier abgebildeten Betreuungsumfänge decken sich zum Teil nicht mit den Buchungsmodellen in den einzelnen Ländern, jedoch umfassen sie die häufig verbreiteten Betreuungsumfänge.
39 Die Betreuungsumfänge werden in Abb. IV-1-3 nicht nach Altersgruppen getrennt ausgewiesen, da sich hier nur geringe Unterschiede konstatieren lassen. Grundsätzlich werden für unter Dreijährige etwas häufiger Halbtagsangebote genutzt als für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Hier zeigen sich auf Ebene einzelner westdeutscher Länder Abweichungen, wohingegen in den ostdeutschen Ländern die Verteilungen für die beiden Altersgruppen annähernd identisch sind.

1,5, 1,6 und 1,8 Prozentpunkten jedoch vergleichsweise stark abgenommen haben. Gleichzeitig haben in allen Ländern (außer Berlin) Ganztagsplätze zugenommen. Das Ausmaß des Zuwachses schwankt zwischen 0,1 Prozentpunkten in Thüringen, wo Ganztagsangebote die Regel darstellen, und 2,4 Prozentpunkten in Schleswig-Holstein. Berlin hat ein Minus von 0,8 Prozentpunkten bei den Ganztagsplätzen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Abb. IV-1-3: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung 2020 nach Ländern (in %, Mittelwert)

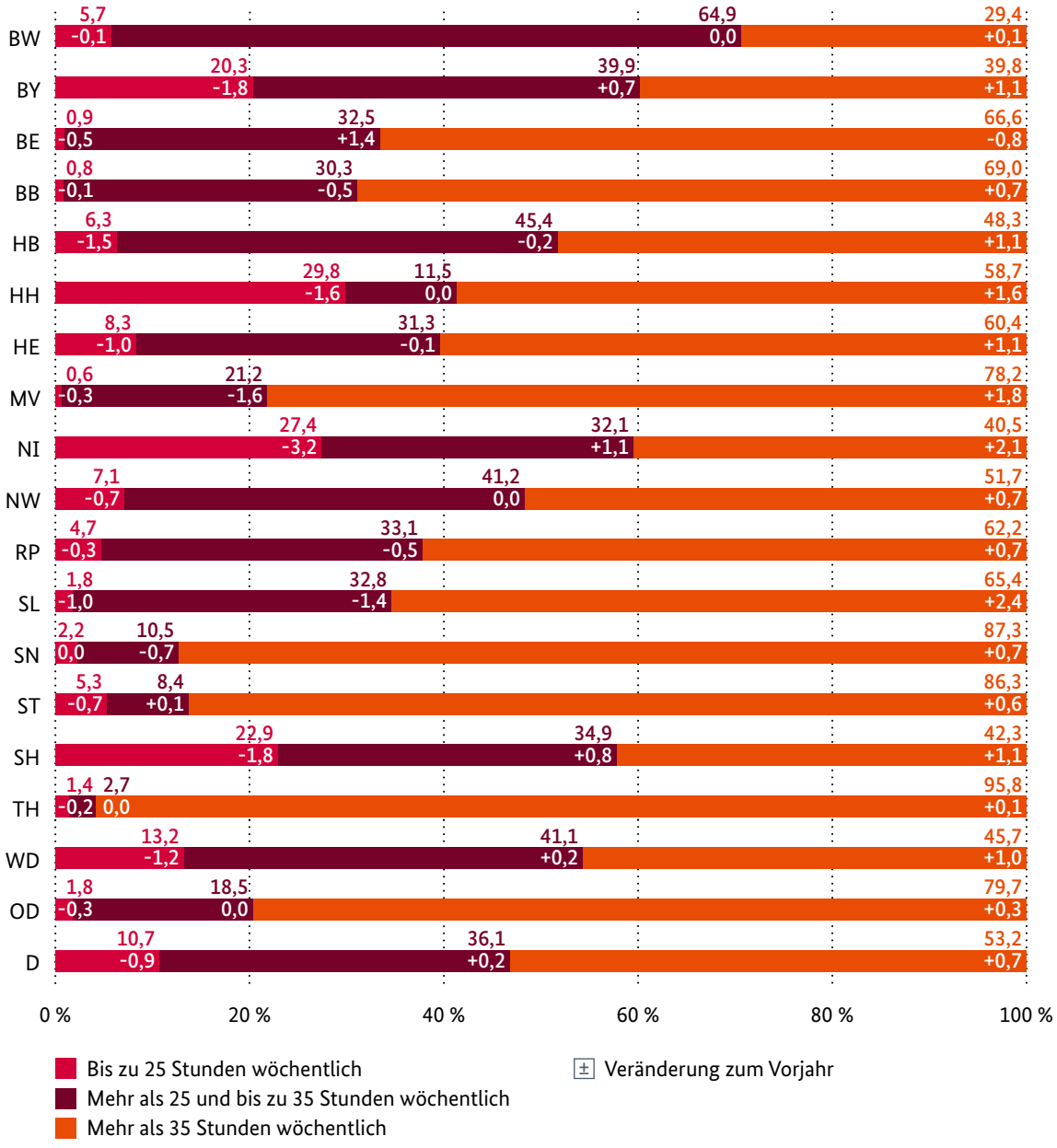

Hinweis: Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege lassen sich bezüglich der gebuchten Betreuungsumfänge Unterschiede vor allem hinsichtlich der Häufigkeit von Halbtags- und Ganztagsangeboten beobachten (vgl. Abb. A-3, Abb. A-4): Machen die drei ausgewiesenen Kategorien der Betreuungsumfänge in der Kindertagespflege bundesweit jeweils ungefähr ein Drittel aus, werden für über die Hälfte der Kinder in Kindertageseinrichtungen mehr als 35 Stunden gebucht (54,0 Prozent). Nur etwa jedes zehnte Kind in Kindertageseinrichtungen wird halbtags betreut (9,7 Prozent). In den westdeutschen Ländern werden Halbtagsangebote in der Kindertagespflege häufiger gebucht als in Kindertageseinrichtungen (36,3 Prozent gegenüber 12,0 Prozent). In den ostdeutschen Ländern zeigen sich mit Blick auf die drei ausgewiesenen Kategorien bei Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kaum Unterschiede. Im Zeitverlauf zeigen sich bei beiden Betreuungsformen dieselben Muster wie bei der Kindertagesbetreuung insgesamt.

Gewünschte Betreuungsumfänge

Die Eltern aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) geben den gewünschten zeitlichen Umfang ihres Betreuungsbedarfs an (vgl. Abb. A-5, Abb. A-6). Einen Ganztagsplatz, der mehr als 35 Stunden in der Woche umfasst, wünschten sich bundesweit 41 Prozent der Eltern von unter dreijährigen Kindern sowie 39 Prozent der Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Erweiterte Halbtagsangebote mit wöchentlich über 25 bis 35 Stunden wurden von 38 bzw. 41 Prozent gewünscht und Halbtagsangebote mit weniger als 25 Stunden in der Woche wurden in beiden Altersgruppen mit 20 Prozent am seltensten präferiert. Bei den gewünschten Betreuungsumfängen ist ein Ost-West-Unterschied erkennbar: In den ostdeutschen Ländern gaben 65 Prozent der Eltern von unter Dreijährigen bzw. 66 Prozent der Eltern für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt einen ganztägigen Betreuungsbedarf an. Dieser Anteil lag in den westdeutschen Ländern bei lediglich 33 bzw. 32 Prozent.

Im Vergleich zum Vorjahr findet mit Blick auf die Gruppe der unter dreijährigen Kinder bundesweit eine Verlagerung der gewünschten Betreuungsumfänge weg vom Ganztag hin zum Halbtag statt, wenngleich Ganztagsangebote weiterhin am stärksten von den Eltern gewünscht werden (Ganztag: -7 Prozentpunkte; erweiterter Halbtag: +6 Prozentpunkte; Halbtag: +2 Prozentpunkte). Auch für die Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigt sich die Verlagerung der gewünschten Betreuungsumfänge weg vom Ganztag hin zum Halbtag, wobei hier die erweiterten Halbtagsangebote etwas mehr gewünscht werden als Ganztagsangebote (Ganztag: -7 Prozentpunkte; erweiterter Halbtag: +6 Prozentpunkte; Halbtag: +2 Prozentpunkte).

Öffnungsdauer der Kindertageseinrichtungen

Bundesweit haben 70,7 Prozent der Kindertageseinrichtungen zwischen 9 und unter 11 Stunden geöffnet (vgl. Abb. IV-1-4). Kurze Öffnungsdauern von weniger als 5 Stunden sind mit 1,8 Prozent selten. Mit 10,8 bzw. 11,3 Prozent haben ähnlich viele Einrichtungen 5 bis unter 7 Stunden bzw. 7 bis unter 9 Stunden geöffnet. Etwa jede zwanzigste Einrichtung öffnet mehr als 11 Stunden (5,4 Prozent). In sämtlichen Ländern kommen Öffnungsdauern zwischen 9 und unter 11 Stunden am häufigsten vor. Die durchschnittliche tägliche Öffnungsdauer liegt bei 9,2 Stunden. In Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zeigt sich eine Tendenz hin zu einer kürzeren Öffnungsdauer: So liegt die durchschnittliche Öffnungsdauer in diesen Ländern bei unter 9 Stunden. Lange Öffnungsdauern finden sich v.a. in den ostdeutschen Ländern, wo 96,6 Prozent der Einrichtungen mindestens 9 Stunden geöffnet haben. In den westdeutschen Ländern beträgt dieser Anteil 71,2 Prozent. Im Zeitverlauf hat sich die Verteilung der Öffnungsdauer zwischen 2019 und 2020 kaum verändert.

Abb. IV-1-4: Kindertageseinrichtungen* 2020 nach Öffnungsdauer und Ländern

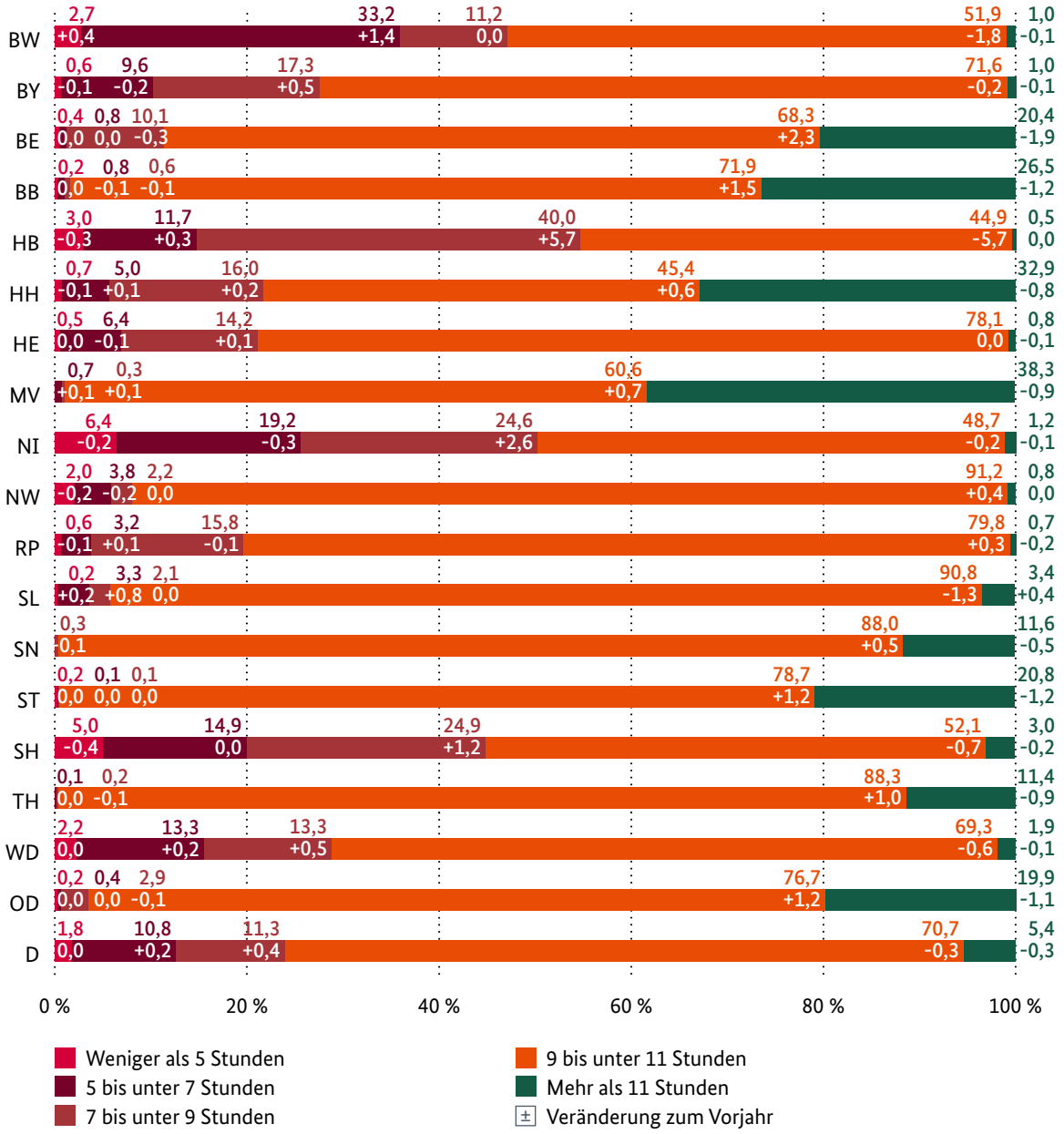

** ohne Horteinrichtungen*

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen
Beinahe alle Einrichtungen (92,7 Prozent) in Deutschland öffneten 2020 spätestens um 7.30 Uhr (vgl. Tab. A-11). Etwas weniger als jede fünfte Einrichtung (17,6 Prozent) öffnete spätestens um 6.30 Uhr. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern: In den ostdeutschen Ländern öffnete über die Hälfte der Einrichtungen spätestens um 6.00 Uhr (61,2 Prozent). In den westdeutschen Ländern hatte mehr als die Hälfte der Einrichtungen erst spätestens um 7.00 Uhr geöffnet (52,1 Prozent). Um 7.30 Uhr hatten mit 93,6 Prozent in den ostdeutschen und 92,5 Prozent in den westdeutschen Ländern ähnlich viele Einrichtungen geöffnet. In den drei Stadtstaaten öffneten die Einrichtungen oftmals vergleichsweise spät. Um 7.30 Uhr hatten in Berlin 76,8 Prozent der Einrichtungen geöffnet. In Bremen galt dies für 62,2 Prozent und in Hamburg für 80,6 Prozent. In Hamburg zeigt sich ein interessantes Muster, da zusätzlich zum vergleichsweise großen Anteil der spät öffnenden Einrichtungen 28,3 Prozent der Einrichtungen bereits um 6.00 Uhr geöffnet hatten. In den anderen westdeutschen Ländern traf dies auf maximal 3,0 Prozent der Einrichtungen zu. Bundesweit ist die Verteilung der Öffnungszeiten im Vergleich zu 2019 relativ konstant geblieben. Auf Länderebene fällt Bremen auf, wo die Anteile der Einrichtungen, die spätestens um 7.00 bzw. 7.30 Uhr öffneten, um 4,0 bzw. 9,7 Prozentpunkte abgenommen haben.

Etwas mehr als zwei Drittel (67,6 Prozent) aller Kindertageseinrichtungen in Deutschland hatte um 16.00 Uhr noch geöffnet; um 17.00 Uhr waren es noch 10,2 Prozent (vgl. Tab. A-12). Um 18.00 Uhr hatte nur noch 1,0 Prozent der Kindertageseinrichtungen geöffnet. Auch hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländergruppen: In den ostdeutschen Ländern hatten mehr als drei Viertel der Einrichtungen um 16.30 Uhr noch geöffnet (78,7 Prozent), während es in den westdeutschen Ländern ein Drittel der Einrichtungen war (33,6 Prozent). Besonders früh schließen viele Einrichtungen in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, wo um 14.00 Uhr noch 70,2, 79,4 bzw. 81,4 Prozent der Einrichtungen geöffnet haben, wohingegen es in den übrigen Ländern jeweils über 90 Prozent sind. In Bremen schließt ein Teil der Einrichtungen vor 15.30 Uhr, sodass zu diesem Zeitpunkt nur noch 75,1 Prozent der Einrichtungen geöffnet haben. Dieses Land unterscheidet sich damit von den beiden anderen Stadtstaaten, wobei Hamburg insgesamt hervorsticht, da dort um 17.30 Uhr noch 42,9 Prozent der Einrichtungen geöffnet haben. In den anderen Ländern ist dies zu diesem Zeitpunkt bei maximal einem Viertel der Einrichtungen der Fall. Im Zeitverlauf sind die Schließzeiten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene weitgehend konstant geblieben.

Anzahl der Kinder mit Unterbrechung der Betreuung über Mittag
Kinder, bei denen die Kindertagesbetreuung über Mittag unterbrochen wurde, stellen die Ausnahme dar. Nur 1,4 Prozent aller Einrichtungen unterbrachen ihr Betreuungsangebot (vgl. Tab. A-13). Diese Einschränkung des Betreuungsangebots betrifft nur etwa jedes fünfzigste Kind unter drei Jahren (1,9 Prozent) und annähernd jedes zwanzigste Kind zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt (4,7 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr haben diese Anteile um 0,2 Prozentpunkte bzw. 0,5 Prozentpunkte abgenommen.

Nach wie vor gibt es regionale Unterschiede, wobei es sich bei Unterbrechungen über Mittag um ein Phänomen der westdeutschen Länder handelt. Auffällig ist vor allem Rheinland-Pfalz, wo bei 20,8 Prozent der unter Dreijährigen und 22,4 Prozent der über Dreijährigen die Kindertagesbetreuung über Mittag unterbrochen wird. In Baden-Württemberg trifft dies auf 4,1 bzw. 17,9 Prozent der Kinder zu. Sind die Werte im Zeitverlauf in Rheinland-Pfalz für beide Gruppen annähernd konstant geblieben (-0,2 Prozentpunkte), sind in Baden-Württemberg mit -0,9 und -2,2 Prozentpunkten Verbesserungen zu erkennen. Insgesamt betrifft die Unterbrechung der Kindertagesbetreuung über Mittag in allen Ländern bis auf Hamburg (+0,2 Prozentpunkte) weniger Kinder als 2019.

1.3 Fazit

In der Kindertagesbetreuung lässt sich in beiden Altersgruppen ein fortlaufender Ausbau an Plätzen verzeichnen. Allerdings ist eine Verlagerung des Schwerpunkts zu beobachten. Nach Jahren des starken Ausbaus für unter Dreijährige wurde zwischen 2019 und 2020 in der Gruppe der älteren Kinder erstmals wieder mehr ausgebaut. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Entwicklung in den nächsten Jahren fortsetzen wird.

Während die Inanspruchnahmequote in Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 Prozentpunkte auf 35,0 Prozent gestiegen ist, ist sie für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren leicht rückläufig (-0,4 Prozentpunkte), wenngleich sie insgesamt auf einem hohen Niveau bleibt (92,5 Prozent). Der Grund hierfür liegt in einem deutlichen Zuwachs bei der Anzahl drei- bis fünfjähriger Kinder in der Bevölkerung, der trotz des erhöhten Ausbaus der Kindertagesbetreuung nicht komplett aufgefangen werden konnte. In Anbetracht der geringeren Inanspruchnahmequoten an Kindertagesbetreuung von Kindern mit Migrationshintergrund (Kinder unter drei Jahren: 21 Prozent; Kinder zwischen drei und sechs Jahren: 81 Prozent) werden weiterhin Zugangsbarrieren für diese Gruppe von Kindern deutlich.

Im Jahr 2020 wurden 99.087 Kinder im Alter bis 6,5 Jahre mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege oder in schulnahen Angeboten betreut. Ein Großteil dieser Kinder besuchte Kindertageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (84,6 Prozent). Lediglich 0,7 Prozent wurden in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut. Etwa 15 Prozent der Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, besuchten schulnahe Einrichtungen wie Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Einrichtungen.

Im Zeitverlauf haben organisatorische Variablen als Kriterium bei der Wahl der Kindertagesbetreuung an Bedeutung gewonnen. Im Vergleich zu 2019 zeigt sich 2020 eine leichte Verschiebung der vertraglich vereinbarten Betreuungsumfänge für Kinder in Kindertagesbetreuung hin zu mehr Ganztags- und weniger Halbtagsplätzen. Bei den gewünschten Betreuungsumfängen zeigt sich hingegen im Vergleich zum Vorjahr eine Verlagerung der gewünschten Betreuungsumfänge weg vom Ganztag hin zum Halbtag sowohl für die unter dreijährigen Kinder als auch für die Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Eine mögliche Erklärung für diese Veränderung ist, dass sich durch die Corona-Pandemie viele Eltern zumindest zeitweise im Home-Office, in Kurzarbeit o. Ä. befanden und womöglich zeitweise nicht auf einen Ganztagsplatz angewiesen waren. Ob es sich bei den skizzierten Entwicklungen tatsächlich um pandemiebedingte Einflüsse, oder um Auswirkungen methodischer Veränderungen im Rahmen der KiBS-Abfrage handelt, gilt es weiter zu beobachten.

Laut Bildungsbericht 2016 lässt sich die Diskrepanz zwischen vereinbarten und gewünschten Betreuungsumfängen folgendermaßen erklären: „Zum einen ist der Abschluss einer Ganztagsvereinbarung für die Einrichtungen attraktiver, was dazu führt, dass den Eltern mangels Alternativen nichts anderes übrig bleibt, als die längeren Zeiten zu vereinbaren. Des Weiteren können Eltern ein zeitlich flexibles Angebot wünschen, das sie nur durch die Vereinbarung längerer Betreu-ungsumfänge erhalten, ohne dass sie den gesamten Stundenumfang benötigen. Schließlich können aber auch fachliche Gründe gegen spezifische Betreuungsumfänge sprechen. Legen Einrichtungen Zeiten fest, in denen sie spezifische pädagogische Angebote für die Kinder planen, sollen die Kinder zu diesen Zeiten auch anwesend sein, unabhängig davon, ob ihre Eltern in dieser Zeit ein Betreuungsangebot benötigen.“[40]

40 Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld. wbv. S. 60.

Knapp drei Viertel der Kindertageseinrichtungen bundesweit haben zwischen 9 und unter 11 Stunden geöffnet, was Eltern eine ganztägige Erwerbstätigkeit ermöglicht. Im Zeitverlauf hat sich die Verteilung der Öffnungsdauer zwischen 2019 und 2020 kaum verändert. Zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern zeigen sich weiterhin deutliche Unterschiede bzgl. der Öffnungsdauer sowie Öffnungs- und Schließzeiten zugunsten der ostdeutschen Länder.

Das Kapitel allein deckt nicht sämtliche Aspekte von Bedarfsgerechtigkeit umfassend ab. Neben einer Fokussierung auf wesentliche Kennzahlen ist daher die gemeinsame Betrachtung mit Handlungsfeld 10 und den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren notwendig. Einigen Limitationen der Darstellung wird im Rahmen der nächsten Berichtslegung durch Berücksichtigung der Kinderperspektive sowie vertiefende Analysen, etwa in Form von Längsschnittuntersuchungen anhand von KiBS-Daten, begegnet werden können.

Bei der Datenerhebung und -interpretation stellt sich die Frage des Einflusses der Corona-Pandemie (vgl. Kap. III). Der Stichtag der KJH-Statistik liegt mit dem 1. März 2020 vor dem ersten Lockdown, sodass die Kindertagesbetreuung noch nicht von Schließungen betroffen war. Außerdem werden im Rahmen dieser Statistik keine Einstellungsfragen erhoben, sondern faktische Merkmale von Kindern, Einrichtungen und Personal. Die KiBS-Befragung fand von Januar bis August 2020 statt, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Ende März 2020 wurde die KiBS-Befragung um ein Zusatzmodul zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kindertagesbetreuung ergänzt. Eltern in systemrelevanten Berufen hatten jederzeit Zugang zu Angeboten der Kindertagesbetreuung und auch darüber hinaus wurde die Kindertagesbetreuung anhand sozialer Kriterien und in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestaltet. Nichtsdestotrotz nahmen auch nach der Wiedereröffnung der Einrichtungen weniger Eltern Betreuungsangebote wahr als zuvor.[41]

41 Lippert, K., Anton, J., Schacht, D. u. Kuger, S. (2020): Eltern müssen flexibel sein. In: DJI Impulse, 2020. H. 2/20, S. 29–33.

2 Fachkraft-Kind-Schlüssel

Ziel des zweiten Handlungsfeldes im Gute-KiTa-Gesetz ist, einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sicherzustellen. Ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel ist eine der maßgeblichen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen, insbesondere mit Blick auf die Gestaltung von Bildungsaktivitäten und entwicklungsförderlichen Fachkraft-Kind-Interaktionen. Daneben beeinflusst der Fachkraft-Kind-Schlüssel die Arbeitssituation der pädagogischen Fachkräfte und damit auch deren Gesundheit (BMFSFJ & JFMK, 2016). Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 2 **Fachkraft-Kind-Schlüssel** im länderübergreifenden Monitoring werden drei Indikatoren herangezogen, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:[42]

- ***Personalschlüssel:*** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Personalschlüssel nach Gruppenform“ und „Personalschlüssel nach Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und nach Gruppenform“ beschrieben.
- ***Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten:*** Für die Abbildung dieses Indikators finden die Kennzahlen „Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit“ und „Umgang mit Ausfällen“ Berücksichtigung, die im vorliegenden Bericht erstmalig berichtet werden.
- ***Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte:*** Dargestellt werden die „Einschätzung der Personalsituation durch das pädagogische Personal“ sowie die „Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation“. Ferner wird die „Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung“ beschrieben.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr beschrieben. Die Darstellung basiert auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019 und 2020)[43], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS 2019 und 2020)[44] und für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Leitungs- und der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) [45].

42 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Tiedemann, C. u. Drexl, D. (in Vorb.): Fachkraft-Kind-Schlüssel. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

43 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

44 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

45 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert. Folgende weitere Einschränkungen sind bei der Befragung der Leitungen zu berücksichtigen: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

2.1 Personalschlüssel

Infokasten IV-2-1: Personalschlüssel

Der Personalschlüssel ist eine rechnerische Größe, die auf Grundlage der Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gebildet wird. Der Personalschlüssel bildet in den unterschiedlichen Kita-Gruppen rein rechnerisch den Personalressourceneinsatz ab und gibt ein standardisiertes Bild der Betreuungssituation wieder. Er basiert auf den vereinbarten Betreuungs- und den vertraglich geregelten Beschäftigungszeiten (jeweils zum Stichtag 1. März), die in der Kinder- und Jugendhilfestatistik angegeben werden. Der Personalschlüssel nach Gruppenform wird errechnet, indem je Gruppenform die Ganztagsbetreuungsäquivalente der Kinder ins Verhältnis mit den Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten der pädagogisch Tätigen gesetzt werden. Dazu werden die vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsumfänge auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden relativiert. Für das gesamte pädagogische Personal, das in der jeweiligen Gruppenform tätig ist, wird ein Vollzeitbeschäftigungsäquivalent berechnet. Hier wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden bezogen. Dabei wird der Beschäftigungsumfang von gruppenübergreifend pädagogisch tätigen Personen sowie von freigestelltem Leitungspersonal gleichmäßig auf alle Gruppen in der Kindertageseinrichtung verteilt. Es wird die gesamte vertragliche Arbeitszeit mit einbezogen. Wie die Arbeitszeit verwendet wird, findet in der Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Berücksichtigung. Es wird darauf hingewiesen, dass die zugrundeliegende Berechnung eine mögliche Form zur Berechnung des Personalschlüssels darstellt, die nicht allen landesspezifischen Vorgaben (z. B. Verteilung der Leitungsressourcen) gerecht wird. Mit Blick auf die Vergleichbarkeit des Personalschlüssels zwischen den Ländern muss jedoch eine Berechnungsform zugrunde gelegt werden. Der Personalschlüssel sollte möglichst vor dem Hintergrund weiterer Rahmenbedingungen interpretiert werden, wie u. a. der Qualifikation des Personals, der Gruppengröße oder der Alterszusammensetzung der Gruppe.

Was sagt der Personalschlüssel aus?
Das berechnete Verhältnis gibt wieder, für wie viele ganztags betreute Kinder eine in Vollzeit tätige Person zuständig ist (1: XX). Das heißt, je geringer der Wert ist, desto günstiger stellt sich die Betreuungskonstellation dar, da rechnerisch auf eine pädagogisch tätige Vollzeitkraft entsprechend weniger Ganztagsbetreuungsplätze entfallen. Es werden hierbei die gruppenbezogenen Mediane ausgewiesen. Im Unterschied zum Personalschlüssel soll mit der Fachkraft-Kind-Relation näherungsweise die tatsächliche Betreuungssituation abgebildet werden, also für wie viele Kinder jeweils eine pädagogische Fachkraft unmittelbar zur Verfügung steht. Dabei sollen u. a. Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit (z. B. Zusammenarbeit mit Eltern, Planung der Angebote für Kinder, Dokumentation) und Ausfallzeiten durch Fortbildungen, Urlaub und Krankheit sowie Abwesenheitszeiten der Kinder Berücksichtigung finden. Grundlegend stellt es eine Herausforderung dar, die genaue Fachkraft-Kind-Relation zu bestimmen, da nur teilweise belastbare Daten vorliegen. Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten können jedoch auf Basis des Monitorings zum KiQuTG berichtet werden.

Welches Personal wird mit einbezogen?
Der Personalschlüssel wird über das gesamte zur Verfügung stehende pädagogische Personal, das in der jeweiligen Gruppenform tätig ist, berechnet. Das heißt, es werden ebenfalls Personen, die noch in Ausbildung sind, sowie Praktikantinnen und Praktikanten berücksichtigt.

Personalschlüssel nach Gruppenform

In Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren lag der bundesweite Personalschlüssel am 1. März 2020 im Durchschnitt bei 3,8 ganztags betreuten Kindern pro pädagogisch tätiger Vollzeitkraft, was einer leichten Verbesserung (-0,1) des Personalschlüssels im Vergleich zum Vorjahr entspricht (vgl. Abb. IV-2-1). Dabei zeigen sich nicht nur deutliche Länderunterschiede, sondern es wird auch eine klare Differenz zwischen westdeutschen und ostdeutschen Ländern ersichtlich: In den westdeutschen Ländern reichte die Spanne des Personalschlüssels 2020 von 2,8 ganztags betreuten Kindern in Baden-Württemberg bis zu 3,9 ganztags betreuten Kindern in Hamburg, für die eine pädagogisch tätige Vollzeitkraft verantwortlich war. In den ostdeutschen Ländern reichte die Spanne von 4,9 ganztags betreuten Kindern in Berlin bis zu 5,6 ganztags betreuten Kindern in Mecklenburg-Vorpommern. Im Vergleich zu 2019 haben sich die Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren in der Mehrheit der Länder verbessert oder sind stabil geblieben. Die deutlichsten Verbesserungen zeigen sich in Berlin (-0,3) und Sachsen (-0,3). In Hamburg, Saarland und Mecklenburg-Vorpommern sank der Personalschlüssel um jeweils 0,2 ganztags betreute Kinder.

In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt war bundesweit im Durchschnitt eine pädagogisch tätige Vollzeitkraft für 8,1 Kinder verantwortlich, was einer leichten Verbesserung (-0,1) des Personalschlüssels im Vergleich zum Vorjahr entspricht (vgl. Abb. IV-2-2). Dabei zeigen sich auch in dieser Gruppenform Länderunterschiede, aber es wird kein durchgängiges West-Ost-Gefälle ersichtlich. Die Spanne reichte von 6,4 ganztags betreuten Kindern in Baden-Württemberg bis zu 12,0 ganztags betreuten Kindern in Mecklenburg-Vorpommern pro pädagogisch tätiger Vollzeitkraft. Zwar lag der Personalschlüssel in den ostdeutschen Flächenländern mit 10 oder mehr ganztagsbetreuten Kindern pro pädagogisch tätiger Vollzeitkraft über dem Niveau der Personalschlüssel der westdeutschen Länder, die Personalschlüssel im Saarland (9,0) und in Hessen (8,8) liegen jedoch lediglich ein wenig darunter. In Berlin hingegen war eine in Vollzeit tätige Person für 7,8 ganztags betreute Kinder zuständig. Hier lag der Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt also unter dem Bundesdurchschnitt. Auch in dieser Altersgruppe hat sich der Personalschlüssel im Vergleich zu 2019 in den meisten Ländern verbessert: Am deutlichsten ist der Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Brandenburg, Sachsen und Thüringen (-0,4) gesunken, wohingegen er in Bremen (+0,3), Hamburg (+0,1) und im Saarland (+0,1) (leicht) gestiegen ist.

Abb. IV-2-1: Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren* 2020/2019 nach Ländern (Median)**

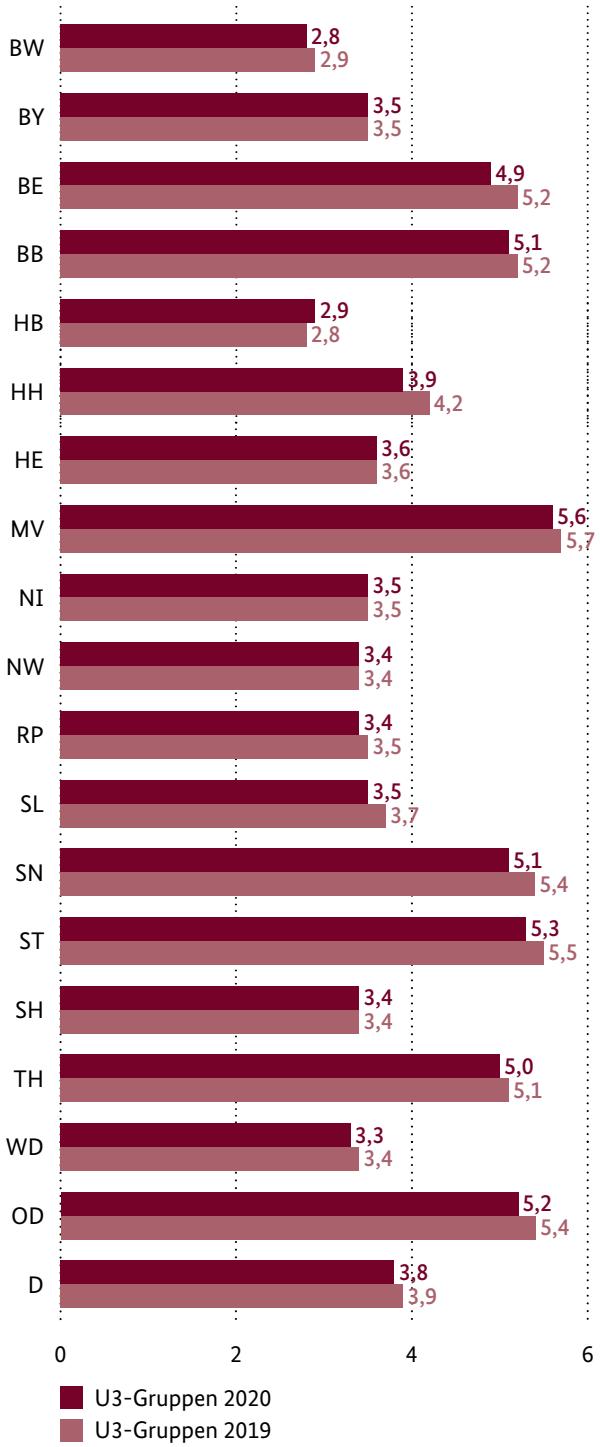

** Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur werden nicht ausgewiesen, da für sie die Ausweisung eines gruppenbezogenen Personalschlüssels nicht sinnvoll ist.*

*** Inklusive des Stundenvolumens für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.*

Hinweis: Alle Gruppenformen ohne Gruppen, in denen (auch) Kinder mit Eingliederungshilfe betreut werden.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Abb. IV-2-2: Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt*/** 2020/2019 nach Ländern (Median)***

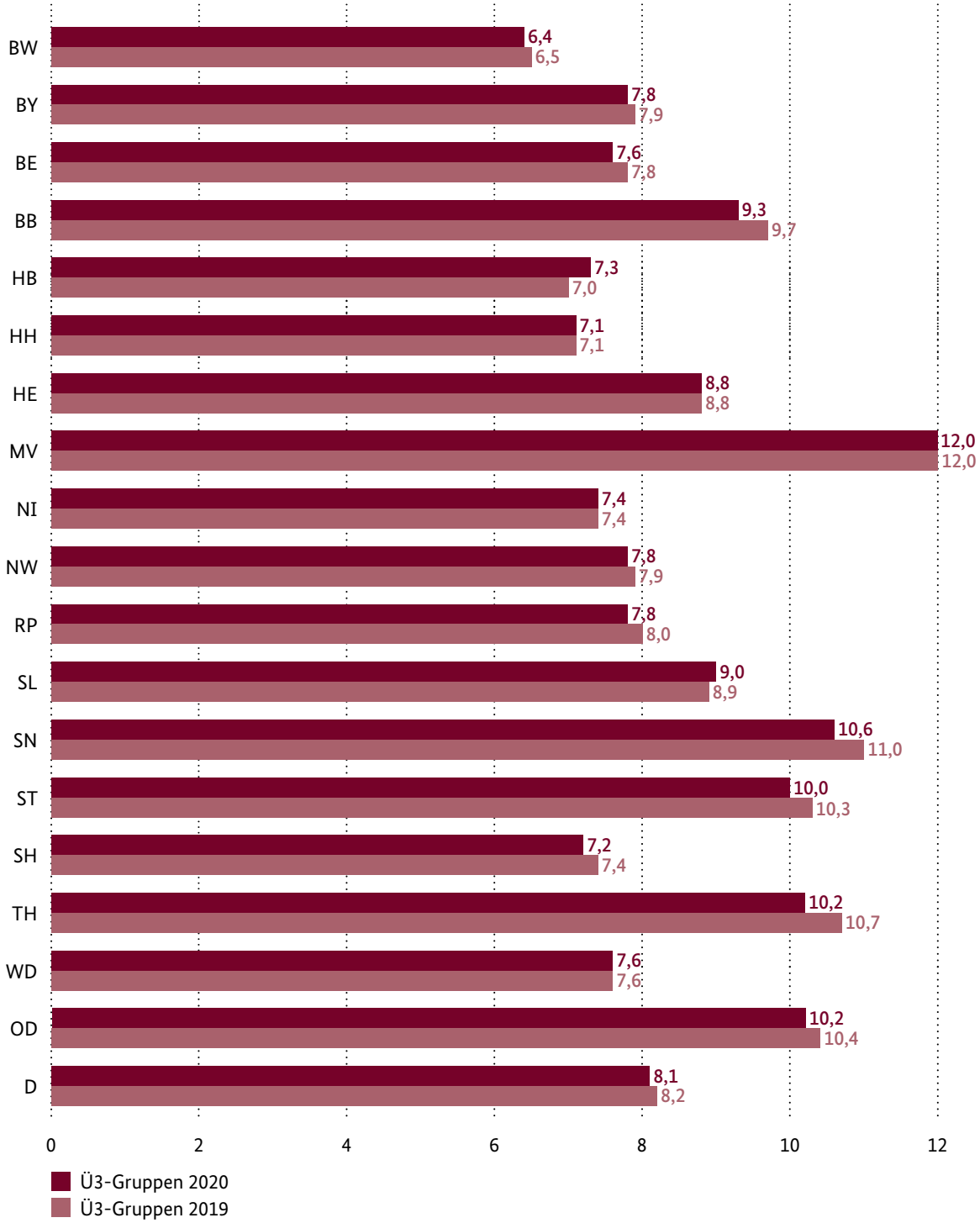

** Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur werden nicht ausgewiesen, da für sie die Ausweisung eines gruppenbezogenen Personalschlüssels nicht sinnvoll ist.*

*** Diese Gruppe beinhaltet auch Kinder, die ggf. der Gruppen mit ausschließlich unter 4-Jährigen oder Gruppen mit Kindern aller Altersgruppen angehören. Daher ist der Personalschlüssel für Gruppen für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt seperat zu betrachten.*

**** Inklusive des Stundenvolumens für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Personalschlüssel nach Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und nach Gruppenform

Für diese Kennzahl werden Gruppen unterschieden, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe unter 25 Prozent bzw. bei 25 Prozent und mehr lag, ausgewiesen für Kinder unter drei Jahren und Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt. Hinsichtlich der Kennzahl ist anzumerken, dass Verbesserungen der personellen Ausstattung für Gruppen mit einem Anteil von über 25 Prozent von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache nicht zwingend auf Maßnahmen oder gesetzliche Regelungen der Länder zurückzuführen sind. Insbesondere das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ könnte hierauf einen Einfluss haben. Im Rahmen des Bundesprogramms werden die teilnehmenden Einrichtungen mit einer zusätzlichen halben Fachkraftstelle gefördert.

In Gruppen von unter Dreijährigen mit einem Anteil von über 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache wurden 2020 bundesweit von einer vollzeitbeschäftigten pädagogischen Fachkraft 0,5 Kinder weniger betreut als in Gruppen mit einem niedrigeren Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (vgl. Abb. IV-2-3). 2019 betrug diese Differenz 0,6 Kinder (vgl. Abb. A-7). In den meisten Ländern waren in Gruppen von unter Dreijährigen die pädagogisch Tätigen durchschnittlich für etwa gleich viele Kinder verantwortlich, unabhängig davon, wie hoch der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe war. Die Abweichungen reichen von -0,4 weniger ganztags betreuten Kindern in Brandenburg und Sachsen bis +0,3 mehr ganztags betreuten Kindern im Saarland. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren sowohl mit einem Anteil von unter 25 Prozent als auch von 25 Prozent und mehr Kindern mit nicht deutscher Familiensprache stabil geblieben oder haben sich verbessert. Die deutlichste Verbesserung zeigt sich dabei in Sachsen (-0,7) in Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren und einem Anteil von 25 Prozent und mehr Kindern mit nicht deutscher Familiensprache.

Abb. IV-2-3: Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren* 2020 nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und Ländern (Median)**

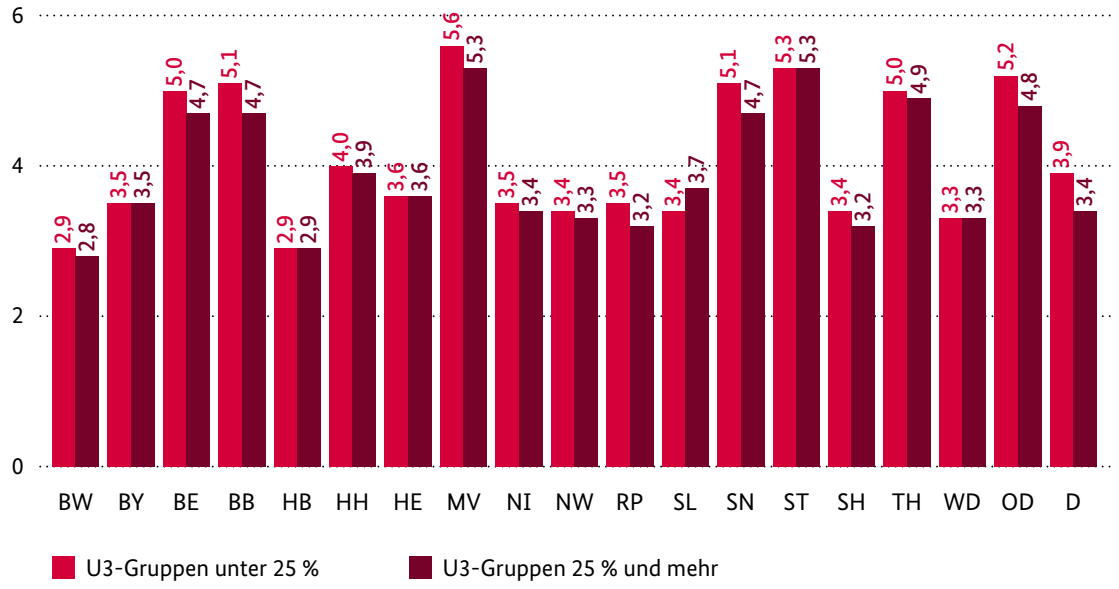

** Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur werden nicht ausgewiesen, da für sie die Ausweisung eines gruppenbezogenen Personalschlüssels nicht sinnvoll ist.*

*** Inklusive des Stundenvolumens für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt war bundesweit eine pädagogisch tätige Vollzeitkraft bei einem höheren Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache für fast ein ganztags betreutes Kind (-0,9) weniger verantwortlich, als wenn der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache unter 25 Prozent lag (vgl. Abb. IV-2-4). Die Differenz ist im Vergleich zum Vorjahr stabil geblieben (vgl. Abb. A-8). Es zeigt sich, dass der Personalschlüssel in diesen Gruppen bei der Hälfte der Länder um mindestens ein halbes ganztags betreutes Kind niedriger, also günstiger, ausfällt. In Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen gab es je nach Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache nur geringe Unterschiede. Im Saarland standen dagegen einer pädagogisch tätigen Vollzeitkraft in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und einem Anteil von 25 Prozent und mehr Kindern mit nicht deutscher Familiensprache 0,7 ganztags betreute Kinder mehr gegenüber. Der Vergleich zum Vorjahr zeigt im Saarland auch die deutlichste Veränderung: Während 2019 etwa 8,9 ganztags betreute Kinder auf eine Vollzeitkraft kamen, waren es 2020 9,5 ganztagsbetreute Kinder.

Abb. IV-2-4: Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt* 2020 nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und Ländern (Median)**

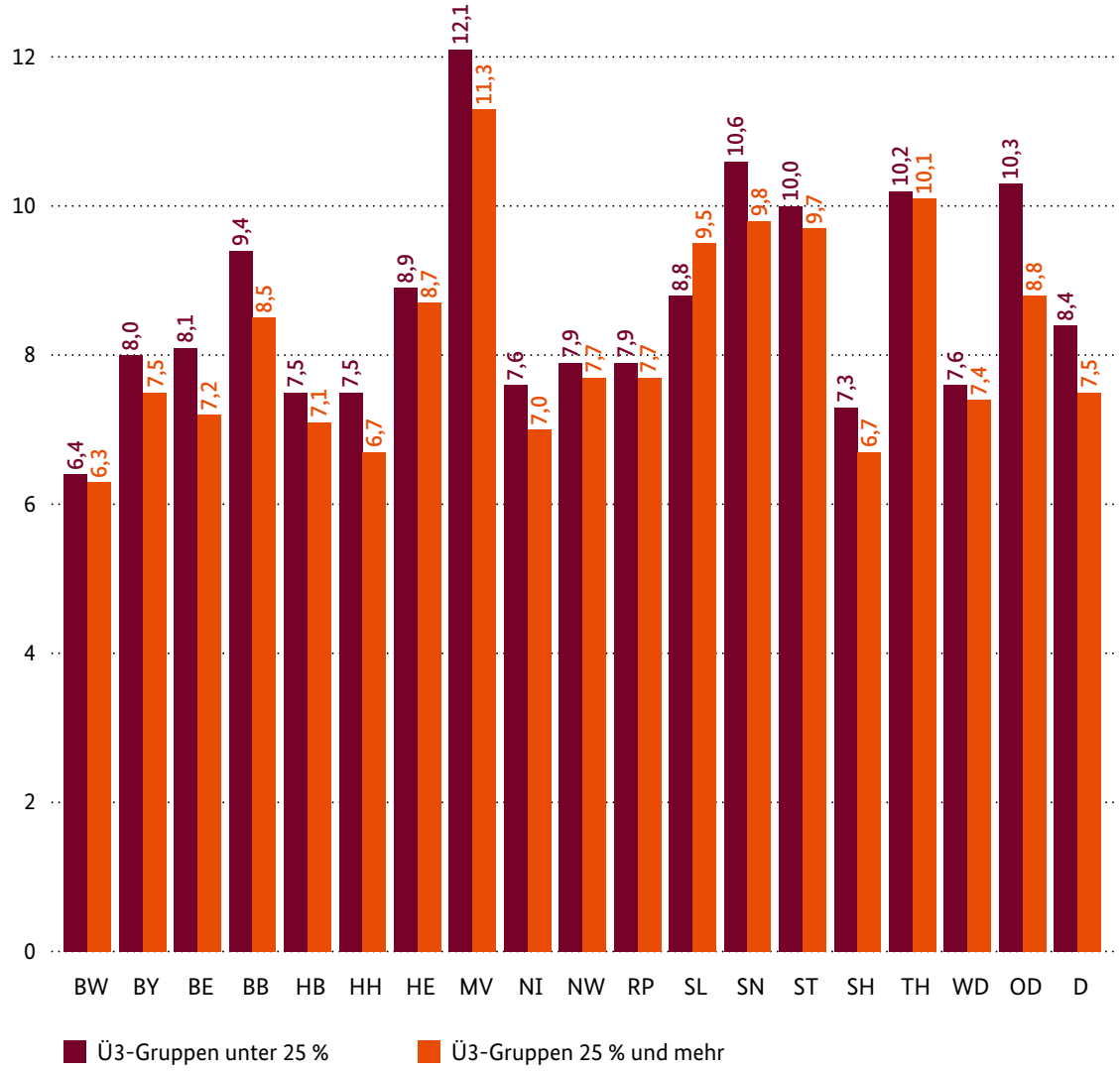

** Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur werden nicht ausgewiesen, da für sie die Ausweisung eines gruppenbezogenen Personalschlüssels nicht sinnvoll ist.*

*** Inklusive des Stundenvolumens für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

2.2 Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit

Die Leitungskräfte gaben für unterschiedliche Positionen des pädagogischen Personals die durchschnittlichen Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit bei einer Vollzeitstelle an (vgl. Abb. IV-2-5).[46] Während Assistenzkräften und Förderkräften, die zur Förderung von Kindern, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten, eingesetzt werden, mit weniger als 3 Stunden im Bundesdurchschnitt kaum Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit zustanden, hatten Gruppenleitungen und pädagogische Fachkräfte mehr als 7 Stunden pro Woche zur Verfügung. Gruppenleitungen scheinen dabei tendenziell etwas mehr Stunden zuzustehen als pädagogischen Fachkräften (7,7 vs. 7,6). Es zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländern: Die Spannbreite der Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit liegt bei Gruppenleitungen zwischen 3,4 (Sachsen) und 10,3 Stunden (Baden-Württemberg), bei pädagogischen Fachkräften zwischen 3,9 (Mecklenburg-Vorpommern) und 10,6 Stunden (Baden-Württemberg). Bezogen auf eine Vollzeitstelle[47] gibt es Länder (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland), in denen dem Personal (Gruppenleitung und pädagogischen Fachkräften) etwa ein Viertel der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung stand, sowie Länder, in denen der Anteil an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit nur etwa 10 Prozent ausmachte (Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen). Für Gruppenleitungen und pädagogische Fachkräfte lässt sich damit feststellen, dass der in wissenschaftlichen Expertisen[48] geforderte Anteil von 16,5 Prozent mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit bei einer Vielzahl der Länder bereits umgesetzt wird (vgl. Tab. A-14). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Angaben zur mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit in der nächsten Befragungswelle des Monitorings zum Gute-KiTa-Gesetz noch einmal überprüft werden müssen. Da die Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten teilweise über den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Länder liegen, stellt sich die Frage, ob das Antwortverhalten der Leitungen möglicherweise beeinflusst wurde, z. B. durch zusätzliche Zeitressourcen infolge der Schließung der Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie.

46 In der Erhebung wurde folgende Erläuterung für mittelbare pädagogische Arbeitszeit gegeben: „Mit mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit sind etwa Vor- und Nachbereitungszeiten, Zusammenarbeit mit Eltern und KooperationspartnerInnen, Teamgespräche etc. gemeint."

47 Hier wird von 39 Stunden für eine Vollzeitstelle ausgegangen.

48 Viernickel, S. u. Fuchs-Rechlin, K. (2015): Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell. In: Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, C., Bensel, J. u. Haug-Schnabel, G.: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg im Breisgau: Herder. S. 11–130.

Abb. IV-2-5: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 nach Ländern (Mittelwerte)

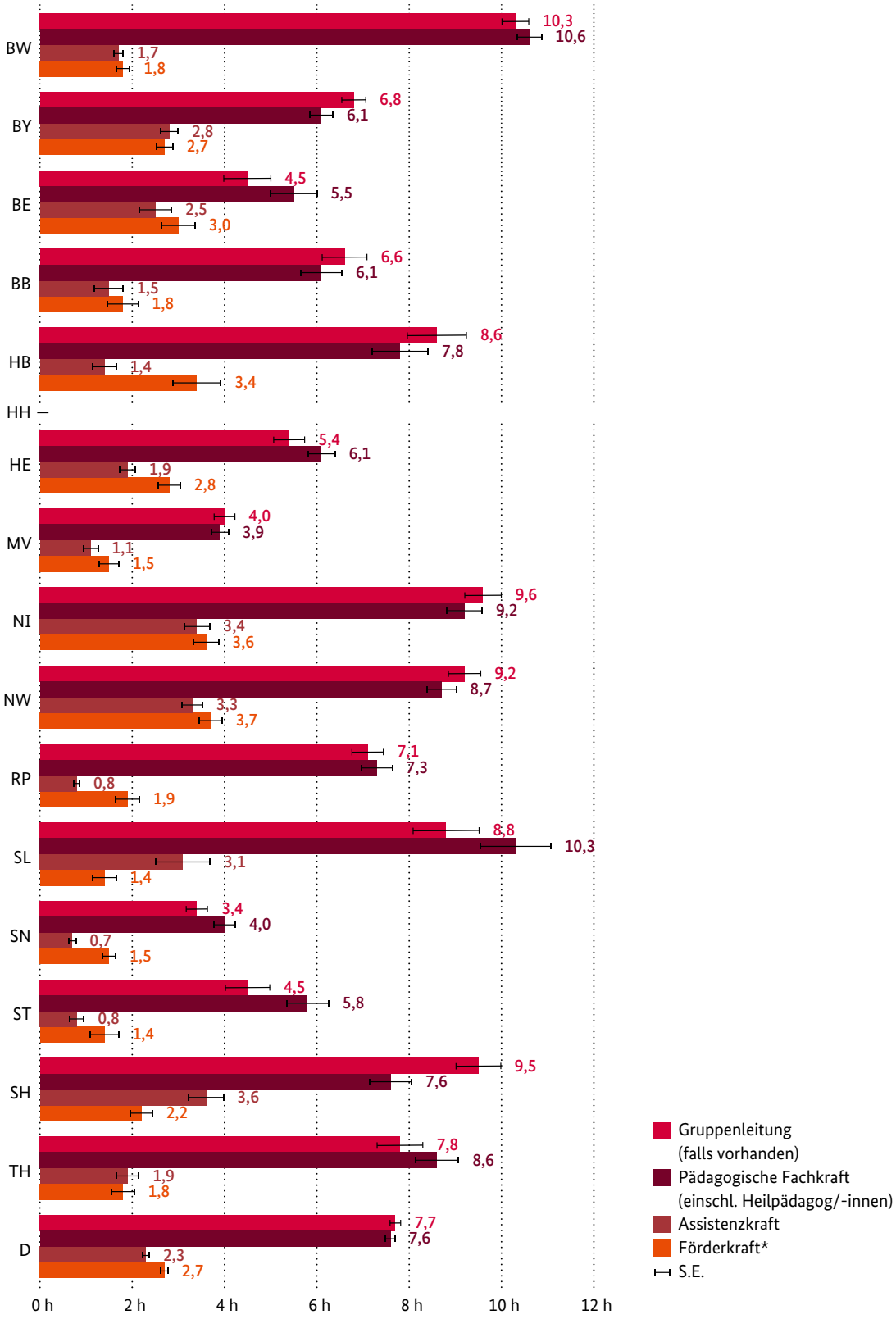

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“
** Förderkraft für Kinder, die nach SGB VIII/ SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.*
Hinweis: Werte mit starken Einschränkungen sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=2.7343-3.417.

Umgang mit Ausfällen

Aus der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) geht hervor, dass in einem Großteil (80 Prozent) der Einrichtungen in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgeglichen werden mussten (vgl. Abb. IV-2-6). In allen Ländern gaben mehr als zwei Drittel der Einrichtungen an, dass Personalausfälle ausgeglichen werden mussten. Dabei variiert der Anteil an Einrichtungen, in denen dies der Fall war, in den Ländern: So ist der Anteil in Rheinland-Pfalz (91 Prozent) überdurchschnittlich hoch, in Bayern (68 Prozent) liegt er dagegen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Abb. IV-2-6: Zustimmung zu Ausgleich von Personalausfall in den letzten 6 Monaten 2020 (in %) nach Ländern

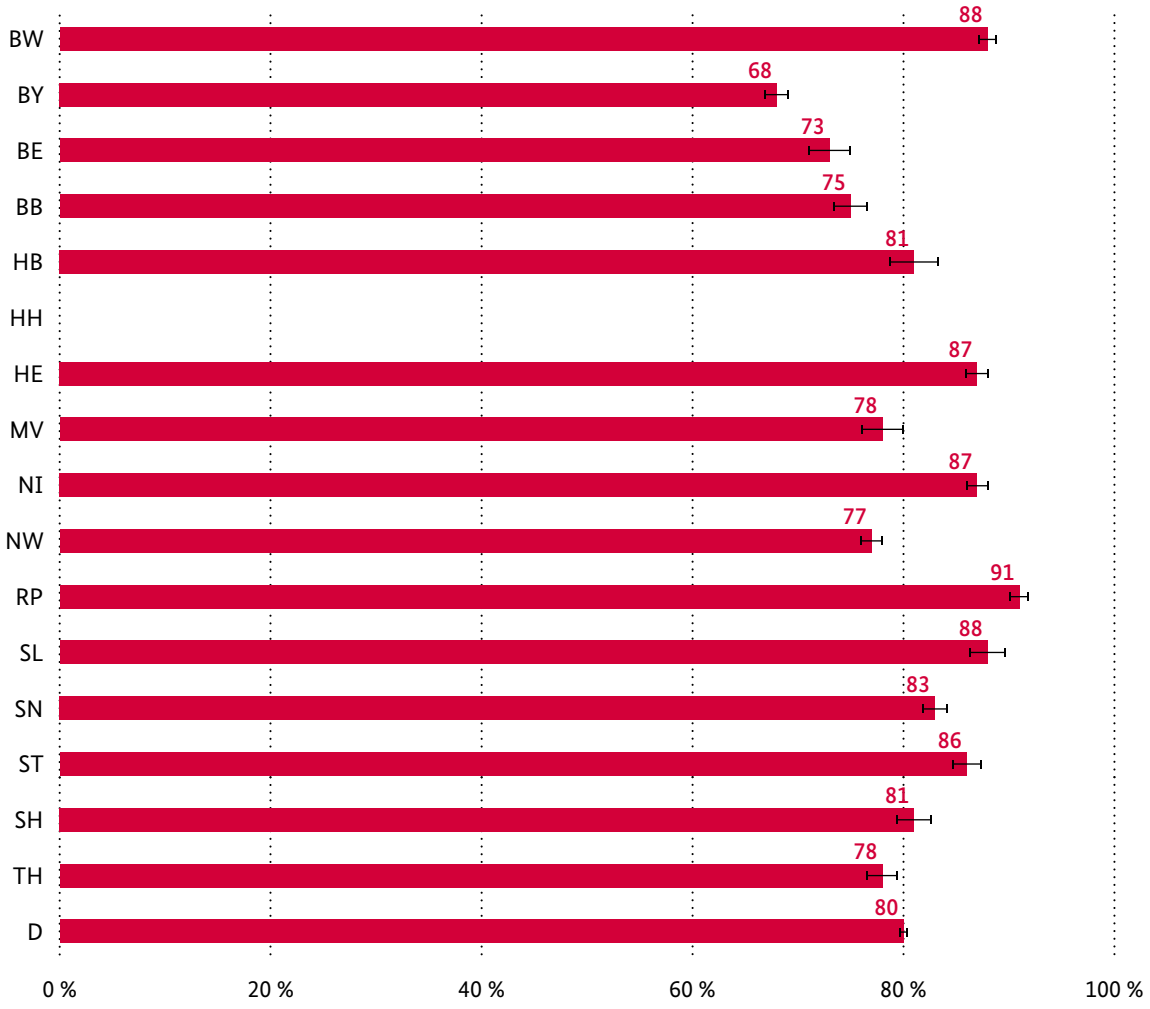

Fragetext: „Kam es in den letzten 6 Monaten in Ihrer Einrichtung vor, dass Sie Personalausfälle ausgleichen mussten?"

Hinweis: Werte mit starken Einschränkungen sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=3.672-3.814.

In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) wurden die Leitungen außerdem nach Maßnahmen zur Bewältigung von Personalausfällen befragt (vgl. Abb. IV-2-7; Tab. A-15). Bundesweit gab eine deutliche Mehrheit der befragten Leitungen an, dass Personalausfälle durch Überstunden des pädagogischen Personals ausgeglichen wurden (89 Prozent) und dass die pädagogische Arbeit durch die Leitung übernommen wurde (87 Prozent). In 57 Prozent der Einrichtungen kamen Springerkräfte zum Einsatz und bei 47 Prozent wurden die Stunden von Teilzeitkräften aufge-

stockt. Erwartungsgemäß wurden Ausfälle also überwiegend durch das vorhandene Personal ausgeglichen. Den Ausgleich von Personalausfall durch externes Personal wie ehrenamtliche Kräfte/Eltern oder pädagogisches Personal aus Zeitarbeitsfirmen gaben hingegen lediglich 15 bzw. 12 Prozent der Leitungskräfte bundesweit an. Die Gruppen legten 52 Prozent der befragten Leitungskräfte zusammen.

Abb. IV-2-7: Ausgleich der Personalausfälle aus Perspektive der Leitungen 2020 (in %)

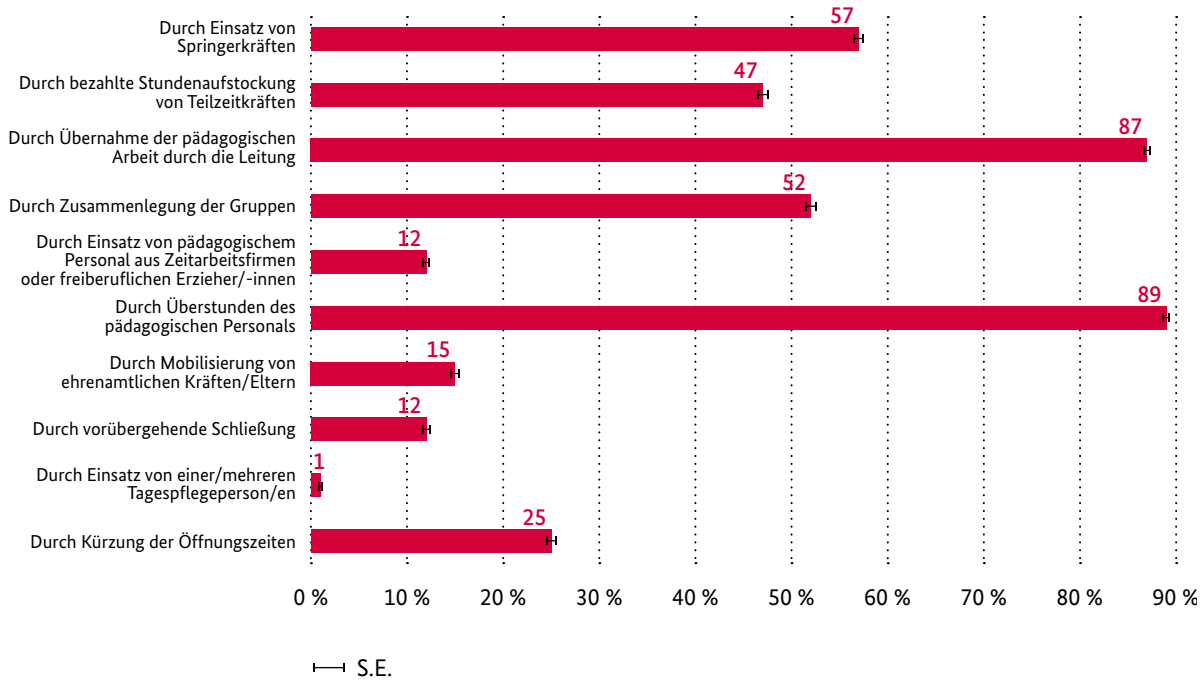

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=2.565-3.022.

2.3 Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Einschätzung der Personalsituation durch das pädagogische Personal

Nach Einschätzung des pädagogischen Personals (ERiK, 2020) war für 63 Prozent eine gute Personal-Kind-Relation in den Kindertageseinrichtungen erfüllt (vgl. Tab. IV-2-1). In den meisten Ländern gab mehr als die Hälfte des pädagogischen Personals an, dass eine gute Personal-Kind-Relation erfüllt ist. In Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen und Schleswig-Holstein waren es fast 70 Prozent. In Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern stimmte hingegen weniger als die Hälfte des pädagogischen Personals dieser Aussage zu. Insgesamt gaben eher pädagogisch Tätige in kleinen Einrichtungen (bis 25 Kinder) an, dass eine gute Personal-Kind-Relation erfüllt ist (73 Prozent), während es in großen Einrichtungen mit mehr als 75 Kindern 60 Prozent waren.

Tab. IV-2-1: Arbeitsbedingungen des pädagogischen Personals: Anteile der Zustimmung für eine gute Personal-Kind-Relation 2020 nach Ländern und Einrichtungsgröße (in %)

	Eine gute Personal-Kind-Relation ist erfüllt	
	Anteil	S.E.
BW	68	2,09
BY	68	1,85
BE	59	4,98
BB	58	2,95
HB	67	4,77
HH	48	7,35
HE	68	2,44
MV	41	4,05
NI	62	2,54
NW	61	2,17
RP	63	2,52
SL	53	4,78
SN	57	2,71
ST	54	3,96
SH	67	2,93
TH	61	3,17
Bis 25 Kinder	73	2,83
26 bis 75 Kinder	65	1,36
76 und mehr Kinder	60	1,39
D	63	0,80

Fragetext: „ Inwieweit sind folgende Arbeitsbedingungen Ihrer Meinung nach bei Ihrer jetzigen Tätigkeit erfüllt?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=6.464-8.613.

Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation

Das pädagogische Personal wurde im Rahmen der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) hinsichtlich der Zufriedenheit bezüglich unterschiedlicher Aspekte der Betreuungssituation befragt. Von den Befragten gaben bundesweit 62 bzw. 58 Prozent an, dass mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden kann bzw. dass die vielfältigen Bildungsaufgaben erfüllt werden (vgl. Tab. A-16). Die höchsten Zustimmungswerte zu den beiden Aussagen finden sich in Baden-Württemberg (66 bzw. 62 Prozent), Bayern (66 bzw. 64 Prozent), Bremen (64 bzw. 60 Prozent) und Thüringen (63 bzw. 62 Prozent).

Weiterhin gaben 41 Prozent des pädagogischen Personals an, dass genügend Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung stand. In den Ländern fällt die Zustimmung unterschiedlich aus: So stimmten in Baden-Württemberg zwei Drittel (66 Prozent) des pädagogischen Personals zu, genügend Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung zu haben. In allen anderen Ländern waren es weniger als die Hälfte des pädagogischen Personals. Am wenigsten Zustimmung findet sich in Sachsen-Anhalt (19 Prozent), Saarland (25 Prozent) und Hamburg (27 Prozent).

Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung

Mit der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) wird die Zufriedenheit der Eltern mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung (z. B. Gruppengröße, Anzahl der Betreuungspersonen, Öffnungszeiten, Kosten) bundesweit erfasst. Die Elternzufriedenheit in Bezug auf die Gruppengröße sowie die Anzahl der Betreuungspersonen bleibt weiterhin auf einem recht hohen Niveau: Das bundesweite Mittel lag für beide Aspekte bei 4,8 (vgl. Abb. IV-2-8; Abb. IV-2-9).[49] Insgesamt waren Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren weiterhin etwas zufriedener als Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, aber auch länderspezifisch zeigen sich Unterschiede beim Grad der Zufriedenheit. Am zufriedensten waren Eltern in Baden-Württemberg, sowohl mit der Größe der Gruppe als auch mit der Anzahl der Betreuungspersonen.

Eine signifikante Veränderung der Zufriedenheit im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich länderspezifisch in beide Richtungen: Mit der Gruppengröße ist in Bayern für beide Altersgruppen (U3: -0,2 Skalenpunkte; Ü3: -0,1 Skalenpunkte) und in Nordrhein-Westfalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (-0,2 Skalenpunkte) die Zufriedenheit signifikant gesunken. Dagegen ist die Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen in beiden Altersgruppen signifikant in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gestiegen (zwischen +0,1 und +0,3 Skalenpunkten). In Bremen (+0,3 Skalenpunkte) und im Saarland (+0,2 Skalenpunkte) stieg die Zufriedenheit der Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren signifikant.

49 Die Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit …“ wird auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abgefragt.

Abb. IV-2-8: Zufriedenheit mit der Gruppengröße 2020/2019 nach Ländern (Mittelwerte)

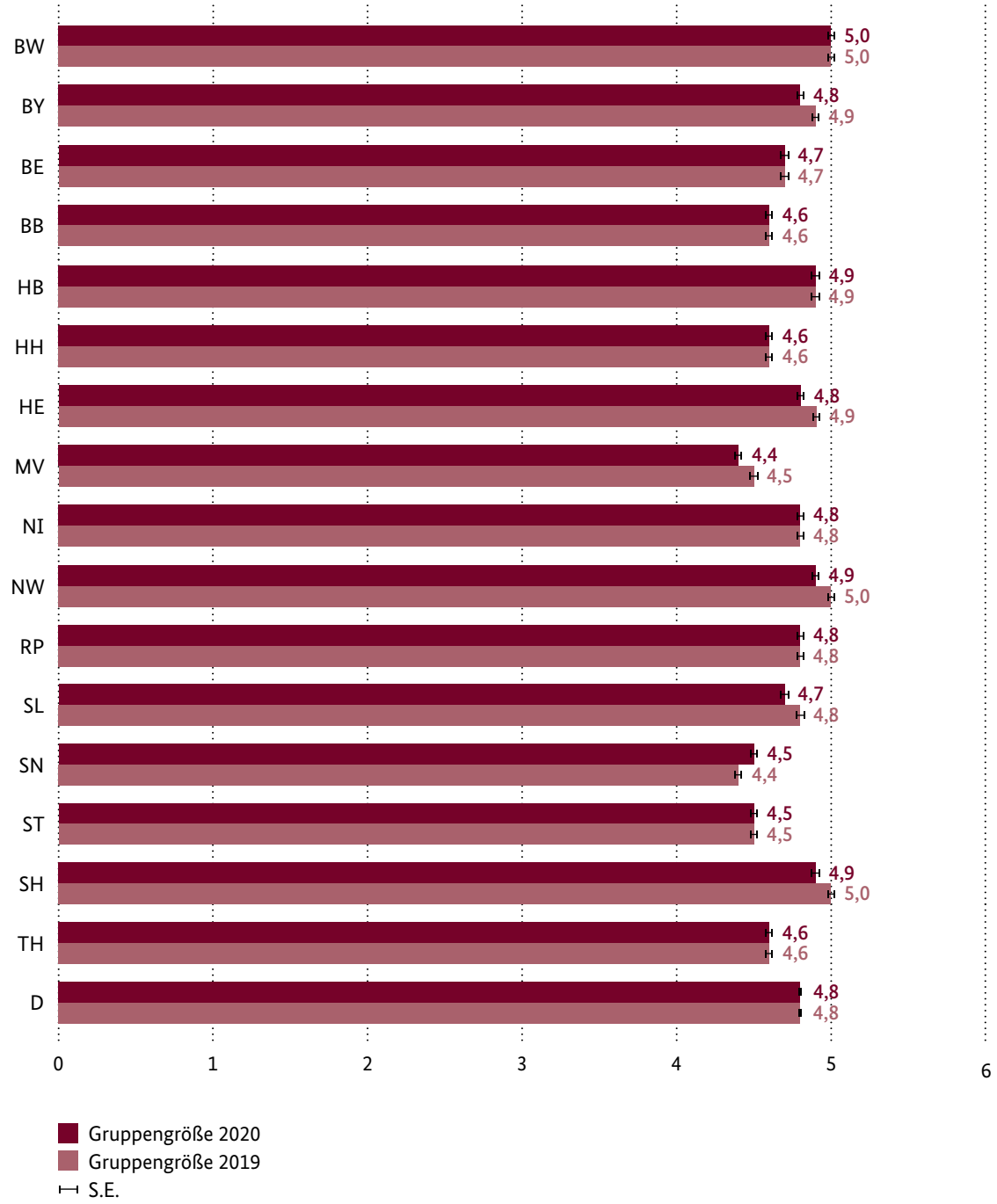

Hinweis: Die Zufriedenheit wurde anhand einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden" erhoben.

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 2020, 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=6.387-9.484.

Abb. IV-2-9: Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen 2020/2019 nach Ländern (Mittelwerte)

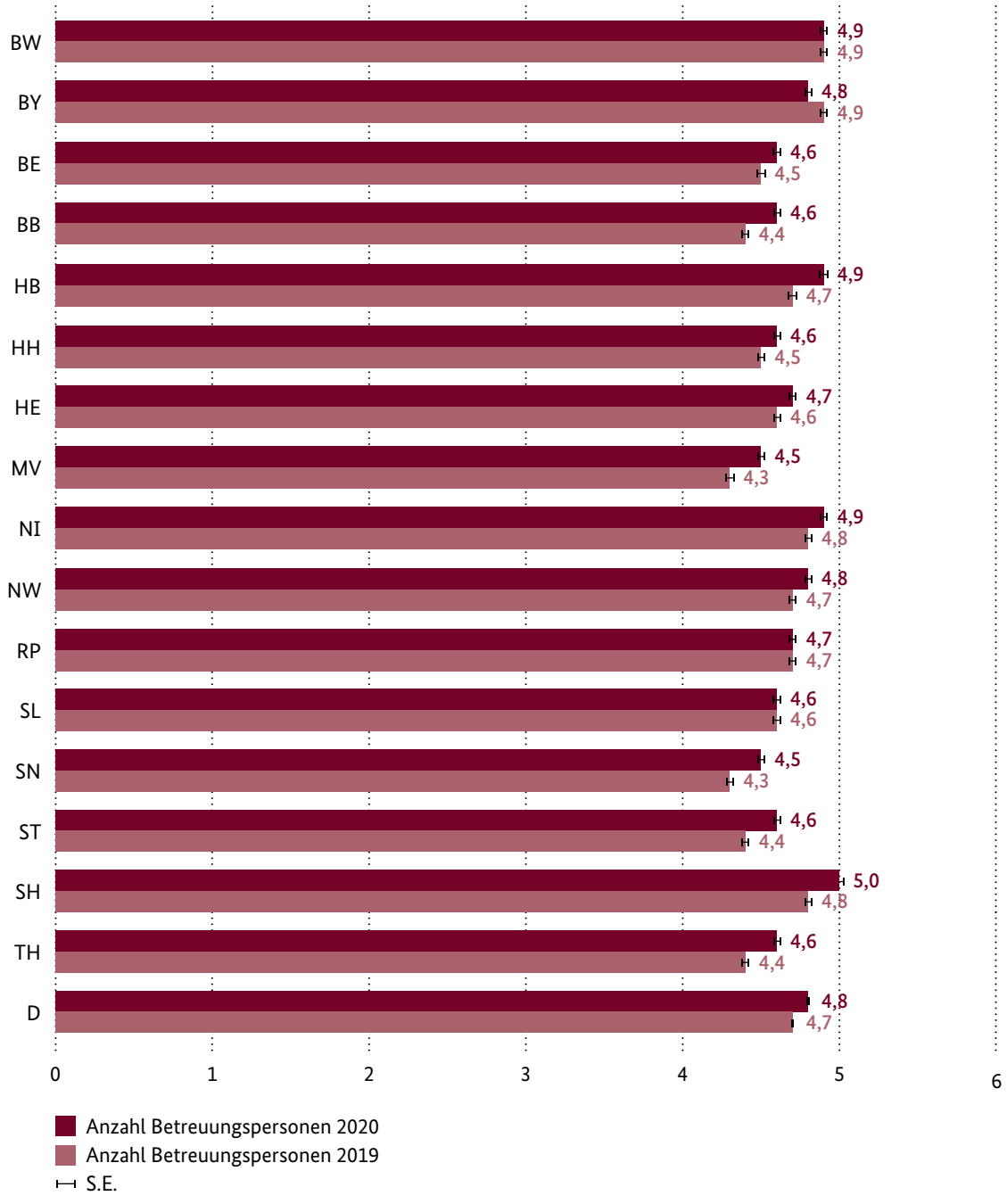

Hinweis: Die Zufriedenheit wurde anhand einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ erhoben.

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 2020, 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=6.387-9.484.

2.4 Fazit

Insgesamt zeigt sich mit Blick auf den Personalschlüssel die Tendenz einer Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr: In Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren lag der bundesweite Personalschlüssel 2020 im Durchschnitt bei 3,8 ganztags betreuten Kindern pro pädagogisch tätiger Vollzeitkraft (-0,1); in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 8,1 Kinder (-0,1). Im Vergleich zu 2019 haben sich die Personalschlüssel für beide Altersgruppen in der Mehrheit der Länder verbessert. Die deutlichsten Verbesserungen für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren zeigten sich in Berlin, Hamburg und Sachsen (jeweils -0,3). Im Saarland und in Sachsen-Anhalt sank der Personalschlüssel um jeweils 0,2 ganztags betreute Kinder in dieser Altersgruppe. Bei den über dreijährigen Kindern bis zum Schuleintritt sank der Personalschlüssel in Thüringen (-0,5), Brandenburg (-0,4) und Sachsen (-0,4), wohingegen er in Bremen (+0,3) und im Saarland (+0,1) (leicht) stieg.

Dabei wurden in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern erneut deutliche Unterschiede beim Personalschlüssel zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern ersichtlich: So war in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern in Ostdeutschland das Personal im Durchschnitt für etwa zwei Kinder mehr zuständig als in Westdeutschland (1:5,2 gegenüber 1:3,3). Auch in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigen sich Länderunterschiede beim Personalschlüssel, aber es wird kein durchgängiges West-Ost-Gefälle ersichtlich.

Bei der Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Betreuungsangeboten gilt es, die Bedarfe spezifischer Kindergruppen (z. B. Kinder mit nicht deutscher Familiensprache) verstärkt in den Blick zu nehmen. Bundesweit hat sich gezeigt, dass Gruppen, die einen Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von 25 Prozent und mehr aufweisen, mit einem günstigeren Personalschlüssel arbeiten (im Vergleich zu Gruppen mit einem Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache unter 25 Prozent). Dies betrifft sowohl Gruppen mit Kindern unter drei Jahren (1:3,4 gegenüber 1:3,9) als auch Gruppen mit Kindern im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt (1:7,5 gegenüber 1:8,4). Damit wird den erhöhten Herausforderungen, denen diese Gruppen aufgrund der sprachlichen Diversität ausgesetzt sind, Rechnung getragen.

Eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung wird auch durch Rahmenbedingungen wie Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten beeinflusst. Gruppenleitungen und pädagogischen Fachkräften stand 2020 etwa ein Fünftel (19 Prozent) der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung, während der Anteil an Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit bei Assistenz- und Förderkräften geringer (unter 10 Prozent) ausfiel. Für Gruppenleitungen und pädagogische Fachkräfte lässt sich feststellen, dass der in wissenschaftlichen Expertisen[50] geforderte Anteil von 16,5 Prozent mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit bei einer Vielzahl der Länder bereits umgesetzt wird. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Angaben zur mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit in der nächsten Befragungswelle des Monitorings zum Gute-KiTa-Gesetz noch einmal überprüft werden müssen. Da die Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten teilweise über den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Länder liegen, stellt sich die Frage, ob das Antwortverhalten der Leitungen möglicherweise beeinflusst wurde, z. B. durch zusätzliche Zeitressourcen infolge der Schließung der Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie. Ferner äußerte mehr als die Hälfte des pädagogischen Personals einen Bedarf an höheren Zeitkontingenten für die mittelbare pädagogische Arbeit.

In einem Großteil (80 Prozent) der Einrichtungen bundesweit mussten in den letzten 6 Monaten Personalausfälle ausgeglichen werden. Personalausfällen muss in den meisten Fällen durch Überstunden des vorhandenen Personals und durch die pädagogische Arbeit der Leitung begegnet werden. Dabei werden allerdings für

50 Viernickel, S. u. Fuchs-Rechlin, K. (2015): Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell. In: Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, C., Bensel, J. u. Haug-Schnabel, G.: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg im Breisgau: Herder. S. 11–130.

Ausfälle auch Maßnahmen deutlich, die eine individuelle Förderung und Betreuung der Kinder beeinflussen können (z. B. Zusammenlegung der Gruppen). Inwiefern es einen tatsächlichen Zusammenhang zwischen Ausfallzeiten und der individuellen Betreuung der Kinder gibt, könnten tiefergehende Analysen zeigen. Insgesamt werden mit Blick auf die mittelbare pädagogische Arbeitszeit und die Ausfallzeiten mangelnde Ressourcen deutlich.

Knapp zwei Drittel des pädagogischen Personals gaben an, dass in den Kindertageseinrichtungen eine gute Personal-Kind-Relation erfüllt ist und dass mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden kann. Die Elternzufriedenheit in Bezug auf die Gruppengröße sowie die Anzahl der Betreuungspersonen war 2020 weiterhin auf einem recht hohen Niveau.

Das bundesweite Mittel lag auf der Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ für beide Aspekte bei 4,8. Insgesamt waren Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren weiterhin etwas zufriedener als Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, aber auch länderspezifisch zeigen sich Unterschiede beim Grad der Zufriedenheit. Am zufriedensten waren Eltern in Baden-Württemberg, sowohl mit der Größe der Gruppe als auch mit der Anzahl der Betreuungspersonen.

3 Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Qualifizierte Fachkräfte sind entscheidend für eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. Die Qualifikation, die Kompetenzen und die Haltung der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung spielen eine zentrale Rolle, um den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag zu erfüllen. Damit neue Kita-Plätze entstehen und sich der Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen weiter verbessern kann, müssen Fachkräfte gewonnen und im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gehalten werden. Eine besondere Rolle kommt dabei den Trägern und Einrichtungsleitungen zu, die Personalentwicklung und attraktive Arbeitsbedingungen sicherstellen müssen. Das dritte Handlungsfeld im Gute-KiTa-Gesetz zielt daher auf die Gewinnung, Ausbildung, Weiterqualifizierung und Bindung von pädagogischen Fachkräften sowie die Stärkung der Unterstützungsstrukturen ab. Im Monitoring wird das Handlungsfeld 3 **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte** anhand von fünf Indikatoren dargestellt, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben werden:[51]

- ***Allgemeine Angaben zum Personal:*** Für einen Überblick über die Personalstruktur in den Einrichtungen werden die Kennzahlen „Personalvolumen", „Personal nach Geschlecht und Alter", „Personal nach Einrichtungsgröße", „Personal nach Trägerart" und Personalbedarfsprognosen berichtet.

- ***Ausbildung und Qualifikation:*** Dieser Indikator beinhaltet die Kennzahlen „Ausbildungskapazitäten" und „Qualifikation des Personals".

- ***Fort- und Weiterbildung:*** Es werden die Kennzahlen „Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten", „Inhalte der Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten" und erstmalig „Hinderungsgründe" berichtet.

- ***Fachberatung:*** Für diesen Indikator liegen erstmals Ergebnisse aus den Befragungen zum Monitoring vor. Auf Basis der Träger- und Jugendamtsbefragungen des ERiK-Projekts werden die Kennzahlen „Anzahl der Fachberatung" und „Qualifikation der Fachberatung" berichtet.

- ***Arbeitsbedingungen und Personalbindung:*** Es werden erneut die Kennzahlen „Entlohnung der Fachkräfte", „Beschäftigungsumfang", „Befristung des Personals" abgebildet. Außerdem können zum ersten Mal Ergebnisse zu den Kennzahlen „Bindung und Ausstieg aus dem Berufsfeld", „Einschätzung der Leitung bzgl. Fachkräftegewinnung" und „Zeitkontingente für Praxisanleitung" dargestellt werden.

51 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Wenger, F., Buchmann, J., Drexl, D. u. Tiedemann, C. (in Vorb.): Qualifizierte Fachkräfte. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

Im Folgenden werden die fünf Indikatoren des Handlungsfeldes, basierend auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019 und 1. März 2020)[52] und den Ergebnissen der Leitungs- und der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020)[53] berichtet.

3.1 Allgemeine Angaben zum Personal

Personalvolumen, Personal nach Geschlecht und Alter

Der Personalausbau im Bereich der Kindertageseinrichtungen setzt sich fort. Zum Stichtag (1. März 2020) wurde laut amtlicher Statistik (KJH, 2020) ein neuer Höchststand von 637.630 pädagogisch Tätigen[54] erreicht. Damit stieg die Anzahl innerhalb eines Jahres um rund 28.000 (+4,6 Prozent) Personen. Der Personalzuwachs in den Ländern war unterschiedlich: Den höchsten Zuwachs verzeichneten im Vergleich zum Vorjahr Bremen (+7,5 Prozent), Hamburg und Niedersachsen (jeweils 6,3 Prozent). Im Saarland (+0,8 Prozent), Thüringen (+1,3 Prozent) und Sachsen-Anhalt (+2,5 Prozent) lag der Zuwachs unter dem bundesweiten Durchschnitt.

Frauen waren mit 93,6 Prozent im Berufsfeld nach wie vor stark überrepräsentiert, 2019 lag der Anteil bei 94 Prozent (KJH, 2020). In der Altersstruktur gab es im Vergleich zum letzten Jahr ebenfalls keine signifikanten Veränderungen, knapp die Hälfte (49,9 Prozent) des pädagogischen Personals war älter als 40 Jahre.

Personal nach Einrichtungsgröße und Trägerart

Fast die Hälfte (49,7 Prozent) des pädagogischen Personals arbeitete in großen Einrichtungen mit mehr als 76 Kindern (KJH, 2020). Weitere 43,8 Prozent waren in mittelgroßen Einrichtungen mit 26 bis 75 Kindern beschäftigt, sodass nur eine Minderheit von 6,6 Prozent in kleinen Einrichtungen mit weniger als 25 Kindern tätig waren (vgl. Tab. A-17). Zwei Drittel (66,9 Prozent) des pädagogischen Personals waren bei freien Trägern beschäftigt, während ein Drittel (33,1 Prozent) bei öffentlichen Trägern angestellt war. Dabei gestaltet sich das Verhältnis von freien zu öffentlichen Trägern zwischen den Ländern unterschiedlich. Waren öffentliche Träger bezogen auf das dort angestellte pädagogische Personal beispielsweise in Hamburg kaum vertreten (0,9 Prozent), war in Sachsen über die Hälfte bei öffentlichen Trägern der Kindertagesbetreuung beschäftigt (vgl. Tab. A-18). Im Vergleich zum letzten Jahr haben sich weder auf Bundes- noch auf Länderebene hinsichtlich dieser Kennzahlen Veränderungen ergeben.

Personalbedarfsprognosen

Personalbedarfsprognosen für die Kindertagesbetreuung der Kinder vor dem Schuleintritt von 2020 bis 2030 gehen davon aus, dass in den westdeutschen Ländern mehr Personal benötigt wird als in den ostdeutschen Ländern. Bis mindestens 2025 muss in Westdeutschland das Personal weiter deutlich aufgestockt werden, allein um den Rechtsanspruch zu erfüllen und damit das nachgefragte Angebot zu decken. In Ostdeutschland ist die Situation eine andere: Der Personalgesamtbedarf könnte in naher Zukunft gedeckt sein (vgl. Tab. IV-3-1).

52 Die Erhebung der amtlichen Statistik zum Stichtag 01.03.2020 erfolgte vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

53 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

54 Mit pädagogisch tätigem Personal ist pädagogisches und leitendes Personal ohne Verwaltung im ersten Arbeitsbereich gemeint. Ausführungen zur Qualifikation des Personals finden sich im Infokasten IV-3-1. Hort- und Hortgruppenpersonal wurde nicht berücksichtigt.

Tab. IV-3-1: Jährlicher Personalgesamtbedarf* 2020 bis 2030 für Kinder vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen (Spannbreite**, kumulierte Anzahl an neu einzustellenden Personen im Vergleich zu 2019) nach Ländergruppen

	Personalgesamtbedarf in Kindertageseinrichtungen					
	Deutschland		Westdeutschland		Ostdeutschland	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
2020	35.600	42.700	33.300	38.700	2.300	4.000
2021	68.500	82.900	63.500	74.400	5.000	8.500
2022	99.600	121.400	91.900	108.400	7.700	13.000
2023	127.200	156.300	117.300	139.300	9.900	17.000
2024	152.300	188.500	141.000	168.400	11.300	20.100
2025	177.000	220.300	164.200	197.100	12.800	23.200
2026	188.200	231.400	173.200	206.000	15.000	25.400
2027	197.700	240.500	181.200	213.800	16.500	26.700
2028	206.800	249.300	188.800	221.300	18.000	28.000
2029	216.000	258.300	196.100	228.400	19.900	29.900
2030	224.500	266.300	202.900	234.900	21.600	31.400

** Hier ist für die Jahre 2020 bis 2030 der für Kinder vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen identifizierbare Personalgesamtbedarf aufgeführt, der sich aus dem unmittelbaren Personalmehr- oder -minderbedarf sowie aus dem Volumen des Personalersatzbedarfs ergibt. Der Personalgesamtbedarf wird für die gesamte Altersgruppe der Kinder vor dem Schuleintritt jeweils anhand der in dem entsprechenden Landesteil für die jeweilige Altersgruppe als am wahrscheinlichsten einzuschätzenden Szenarien nachvollzogen.*

*** Die Spannbreite ergibt sich durch verschiedene Kombinationen der wahrscheinlicheren Szenarien. Berechnet wurde der minimale Personalgesamtbedarf für Westdeutschland mittels des Bedarfs-Szenarios für U3 und des Demografie-Szenarios für Ü3, der Ersatzbedarf entspricht dem Bedarfs-Szenario. Der maximale Personalgesamtbedarf setzt sich aus dem Dynamisierungs-Szenario für U3 und dem Bedarfs-Szenario für Ü3 sowie dem Ersatzbedarf im Dynamisierungs-Szenario zusammen. In Ostdeutschland entspricht der minimale Personalgesamtbedarf dem Demografie-Szenario und der maximale Personalgesamtbedarf dem Bedarfs-Szenario. Ohne Kindertagespflegepersonen.*

Quelle: Rauschenbach, T., Meiner-Teubner, C., Böwing-Schmalenbrock, M. u. Olszenka, N. (2020): Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 1: Kinder vor dem Schuleintritt. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.

3.2 Ausbildung und Qualifikation

Ausbildungskapazitäten

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung, der Ausbildung zur Sozialassistenz und zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ist für das Schuljahr 2019/20 leicht angestiegen (Schul- und Hochschulstatistik, 2019/20 und 2018/19). Insgesamt starteten bundesweit 41.483 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher, im Schuljahr 2018/19 waren es 39.528. Darunter sind 5.226 Schülerinnen und Schüler einer praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, die in zehn Ländern möglich ist (vgl. Tab. A-19). In den 13 Ländern, in denen die Ausbildung zur Sozialassistenz angeboten wurde (Ausnahmen: Baden-Württemberg, Bayern, Saarland), begannen in 2020 21.378 Personen mit dieser Ausbildung (2018/2019: 20.541). Die in Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen und jetzt auch in Bremen angebotene Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger nahmen 10.059 (2018/2019: 9.715) angemeldete Schülerinnen und Schüler auf (vgl. Abb. IV-3-1).

Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen hat sich im Schuljahr 2018/2019 kaum verändert. Laut Schul- und Hochschulstatistik schlossen zum Ende des Schuljahres 2018/2019 31.219 (2017/2018: 31.430) Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 15.670 (2017/2018: 15.555) zur Sozialassistenz und 5.194 (2017/2018: 5.171) zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Damit standen insgesamt 52.083 Absolvierende dem Arbeitsmarkt der frühen Bildung potenziell zur Verfügung, im vorhergehenden Jahr waren es 52.156 (vgl. Abb. IV-3-2).

Abb. IV-3-1: Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr für das Schuljahr 2019/2020 und Veränderungen zu 2018/2019 nach Ausbildungsgang und Ländern (Anzahl)

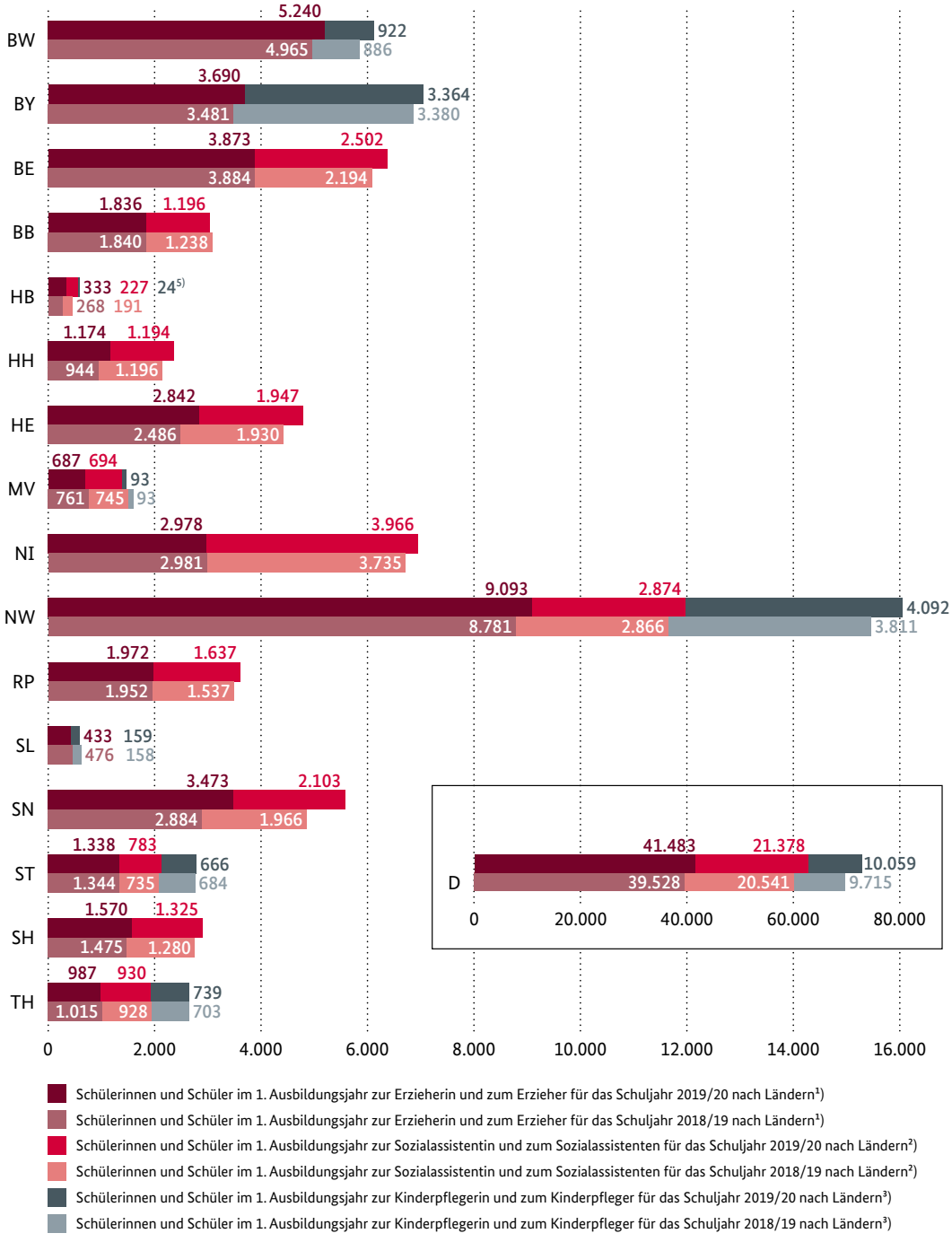

1) Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher sind in diesen Zahlen enthalten.
2) In Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein lautet die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent". In Bremen inkl. Sozialassistenten an anerk. Ergänzungsschulen.
3) Die Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.
4) Die Ausbildung zur Kinderppflegerin bzw. zum Kinderpfleger wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.
5) Der Ausbildungsgang zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger wurde in Bremen zum 1. August 2011 eingestellt. Das letzte dritte Ausbildungsjahr endete am 31. Juli 2013. Seit dem Schuljahr 2019/20 wird der Ausbildungsgang wieder angeboten.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2019/20; 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: WiFF-Länderabfrage, 2019/20; 2018/19.

Abb. IV-3-2: Absolventinnen und Absolventen im Schuljahr 2018/2019 und Veränderungen zu 2017/2018 nach Ausbildungsgang und Ländern (Anzahl)

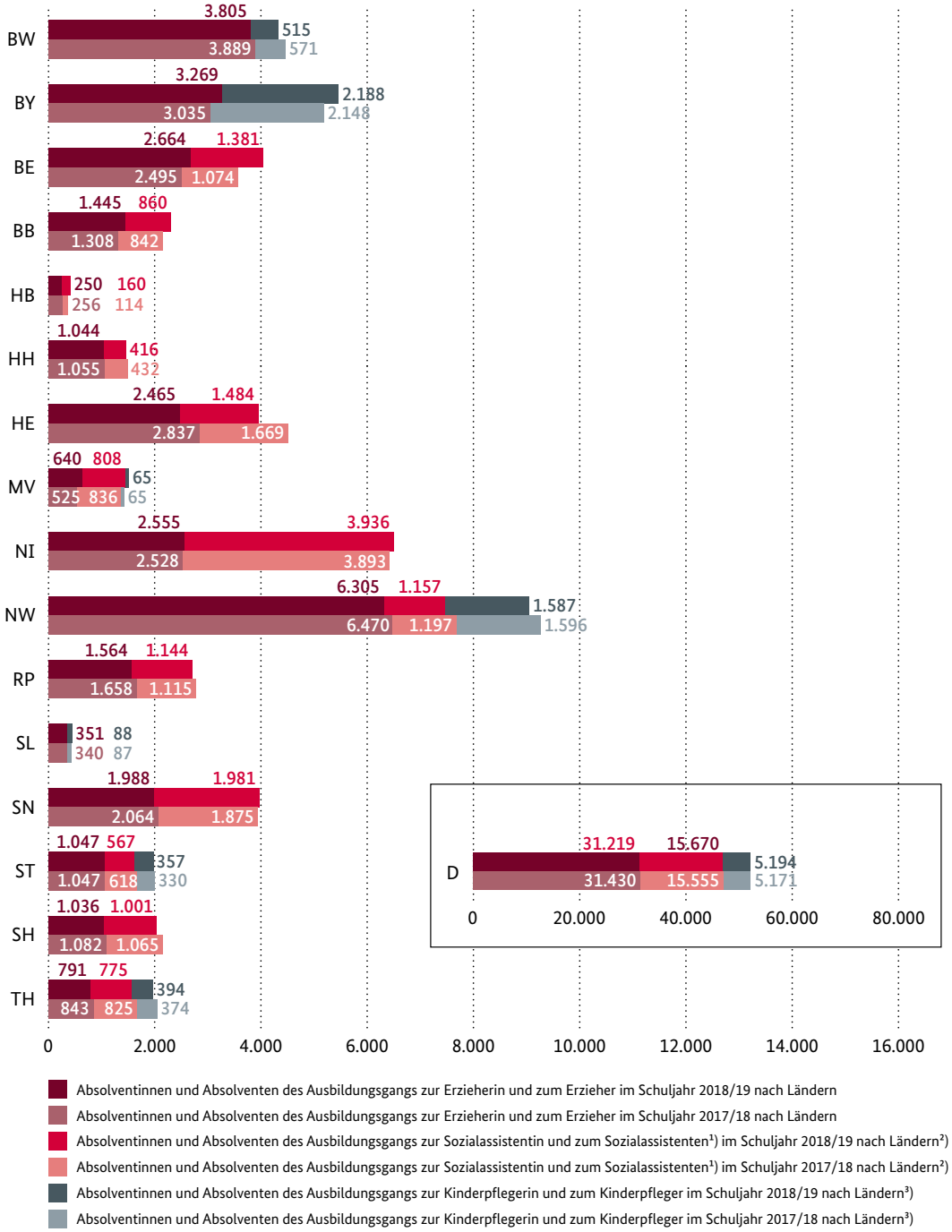

1) In Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein lautet die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent".

2) Die Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten wird nur in den dargestellten Ländern angeboten. In Bremen inkl. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten an anerk. Ergänzungsschulen.

3) Die Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: WiFF-Länderabfrage, 2018/19.

Qualifikation des Personals

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich weder bundesweit noch in dem überwiegenden Anteil der Länder große Veränderungen des Qualifikationsgefüges. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik weist 2020 für 68,3 Prozent des pädagogischen Personals bundesweit einen einschlägigen Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher oder Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge oder Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherin bzw. Heilerzieher aus (vgl. Abb. IV-3-3). 13,5 Prozent verfügten über einen Berufsfachschulabschluss in der Kinderpflege oder Sozialassistenz. Lediglich 5,6 Prozent des pädagogischen Personals besaßen 2020 einen Hochschulabschluss. 5,9 Prozent absolvierten ein Praktikum oder eine Ausbildung in den Kindertageseinrichtungen. 4,5 Prozent des pädagogischen Personals verfügten über keine einschlägige Ausbildung (fachfremde Ausbildung) und 2,2 Prozent über keinen Abschluss.

Infokasten IV-3-1: Erläuterungen zur Qualifikation des pädagogisch tätigen Personals

Zur Kategorie „Einschlägiger Hochschulabschluss“ gehören:
die Bildungsabschlüsse Dipl.-Sozialpädagogin/Dipl.-Sozialpädagoge oder Dipl.-Sozialarbeiterin/Dipl.-Sozialarbeiter oder Dipl.-Heilpädagogin/Dipl.-Heilpädagoge (FH oder vergleichbarer Abschluss), Dipl.-Pädagogin/Dipl.-Pädagoge oder Dipl.-Sozialpädagogin/Dipl.-Sozialpädagoge oder Dipl.-Sozialarbeiterin/Dipl.-Sozialarbeiter oder Dipl.-Heilpädagogin/Dipl.-Heilpädagoge (FH oder vergleichbarer Abschluss), Dipl.-Pädagogin/Dipl.-Pädagoge (Uni oder vergleichbarer Abschluss) oder staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/staatlich anerkannter Kindheitspädagoge (Bachelor/Master).

Zur Kategorie „Einschlägiger Fachschulabschluss“ gehören:
die Bildungsabschlüsse Erzieherin/Erzieher, Heilpädagogin/Heilpädagoge (FH) oder Heilerzieherin/Heilerzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger.

Zur Kategorie „Einschlägiger Berufsfachschulabschluss“ gehören:
die Bildungsabschlüsse Kinderpfleger/Kinderpflegerin, Familienpfleger/Familienpflegerin, Assistent/Assistentin im Sozialwesen, soziale oder medizinische Helferberufe.

Zur Kategorie „Sonstige Ausbildung“ gehören:
die Bildungsabschlüsse sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung, Gesundheitsdienstberufe, Verwaltungs-/Büroberufe, sonstiger Berufsausbildungsabschluss.

Der Anteil an pädagogischem Personal mit Fachschulabschluss und mit Berufsfachschulabschluss unterscheidet sich deutlich zwischen den Ländern. Während in den ostdeutschen Ländern einschlägige Berufsfachschulabschlüsse eher selten vertreten waren, stellte die Gruppe der pädagogisch Tätigen mit einem Berufsfachschulabschluss wie u. a. Sozialassistenz in den meisten westdeutschen Ländern die zweitgrößte Gruppe der Beschäftigten. In Brandenburg verfügten 2020 beispielsweise lediglich 0,8 Prozent des pädagogischen Personals über einen Berufsfachschulabschluss und 86,8 Prozent über einen Fachschulabschluss, während in Bayern 36,5 Prozent einen Berufsfachschulabschluss und 48,5 Prozent einen Fachschulabschluss aufwiesen. Zudem unterscheiden sich die Anteile an pädagogischem Personal mit Hochschulabschluss. Diese lagen 2020 zwischen 3,0 Prozent (Brandenburg) und 10,4 Prozent (Sachsen). Die Anteile an Personen im Praktikum und in der Ausbildung lagen zwischen 0,2 Prozent (Thüringen) und 13,2 Prozent (Berlin). In Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Berlin, Hamburg und Niedersachsen nahm der Anteil des pädagogischen Personals mit einschlägigem Fachschulabschluss von 2019 auf 2020 leicht ab (vgl. Abb. IV-3-3).

Abb. IV-3-3: Pädagogische Fachkräfte* in Kindertageseinrichtungen mit Qualifikation des pädagogischen Personals 2020 und Veränderungen zu 2019 nach Ländern (in %)

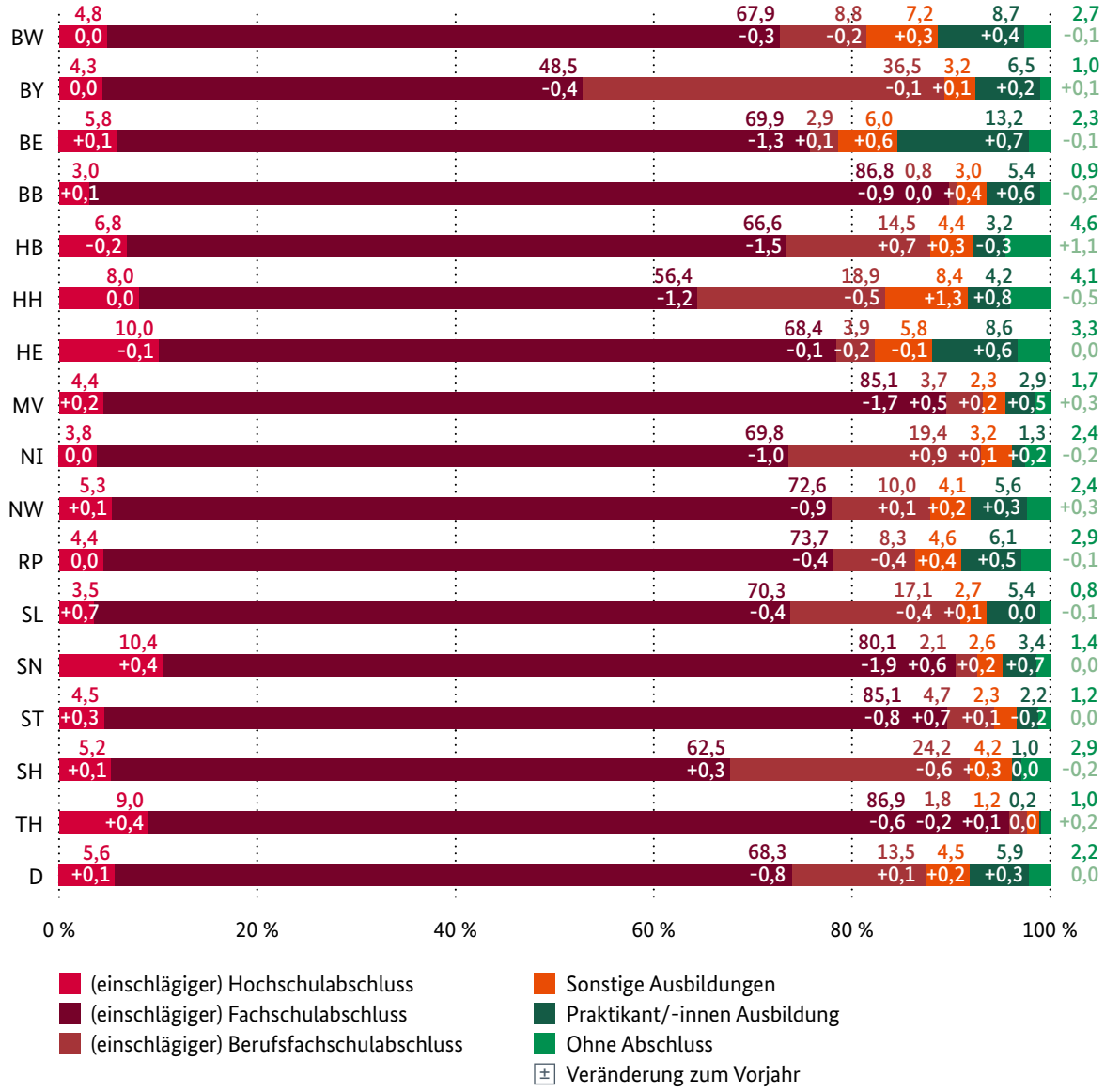

*Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

3.3 Fort und Weiterbildung

Teilnahme und Inhalte an Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten

2020 haben 71 Prozent des befragten pädagogischen Personals innerhalb von 12 Monaten an mindestens einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen (Fachkräftebefragung, ERiK 2020). Die Teilnahmequoten unterscheiden sich zwischen den Ländern und sind zum Teil durch landesspezifische Vorgaben zu erklären: So geht die im Ländervergleich höchste Teilnahmequote des pädagogischen Personals in Mecklenburg-Vorpommern (87 Prozent) mit einer landesrechtlichen Fortbildungsverpflichtung einher. Die angesichts der Verpflichtung relativ geringe Teilnahmequote könnte auf die Corona-Pandemie, aber auch auf fehlende Personal- bzw. Zeitressourcen in den Einrichtungen zurückzuführen sein. Die niedrigsten Teilnahmequoten waren in Bremen (62 Prozent), im Saarland (65 Prozent), in Berlin (68 Prozent) und Bayern (68 Prozent) zu beobachten (vgl. Abb. IV-3-4).

Im Bundesdurchschnitt hat das befragte Personal vier Tage innerhalb von 12 Monaten für Fort- und Weiterbildung aufgewendet. Die Inhalte der besuchten Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals werden in Abb. A-9 dargestellt.

Am häufigsten wurden Fort- und Weiterbildungen zu Entwicklungs- und Gesundheitsthemen genutzt: Es wurden insbesondere Angebote zu den Themen sozial-emotionale Entwicklung (33 Prozent), Bewegung, Psychomotorik und Gesundheit (31 Prozent) und Literacy/Sprache (29 Prozent) in Anspruch genommen. Ebenfalls häufig wurden Fort- und Weiterbildungen zum Kinderschutz (28 Prozent) vom befragten pädagogischen Personal besucht. Hingegen besuchten die pädagogischen Fachkräfte selten Fort- und Weiterbildungen zur Medienbildung (9 Prozent). Es bleibt abzuwarten, inwiefern Fort- und Weiterbildungen zu diesem Thema vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zukünftig stärker genutzt werden. Über die Länder hinweg zeigen sich kaum Unterschiede im Vergleich zu den bundesweiten Anteilen.

Hinderungsgründe für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen

Fehlende Personal- und Zeitressourcen (47 Prozent) sowie Mangel an passenden Angeboten (44 Prozent) waren die häufigsten Hinderungsgründe für die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildung (Fachkräftebefragung, ERiK 2020). Nur wenige Fachkräfte nahmen fehlende Anreize (18 Prozent) oder fehlende Freistellung (11 Prozent) als Hinderungsgrund für den Besuch einer Fort- oder Weiterbildung wahr.

Abb. IV-3-4: Teilnahme des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten 2020 nach Ländern (in %)

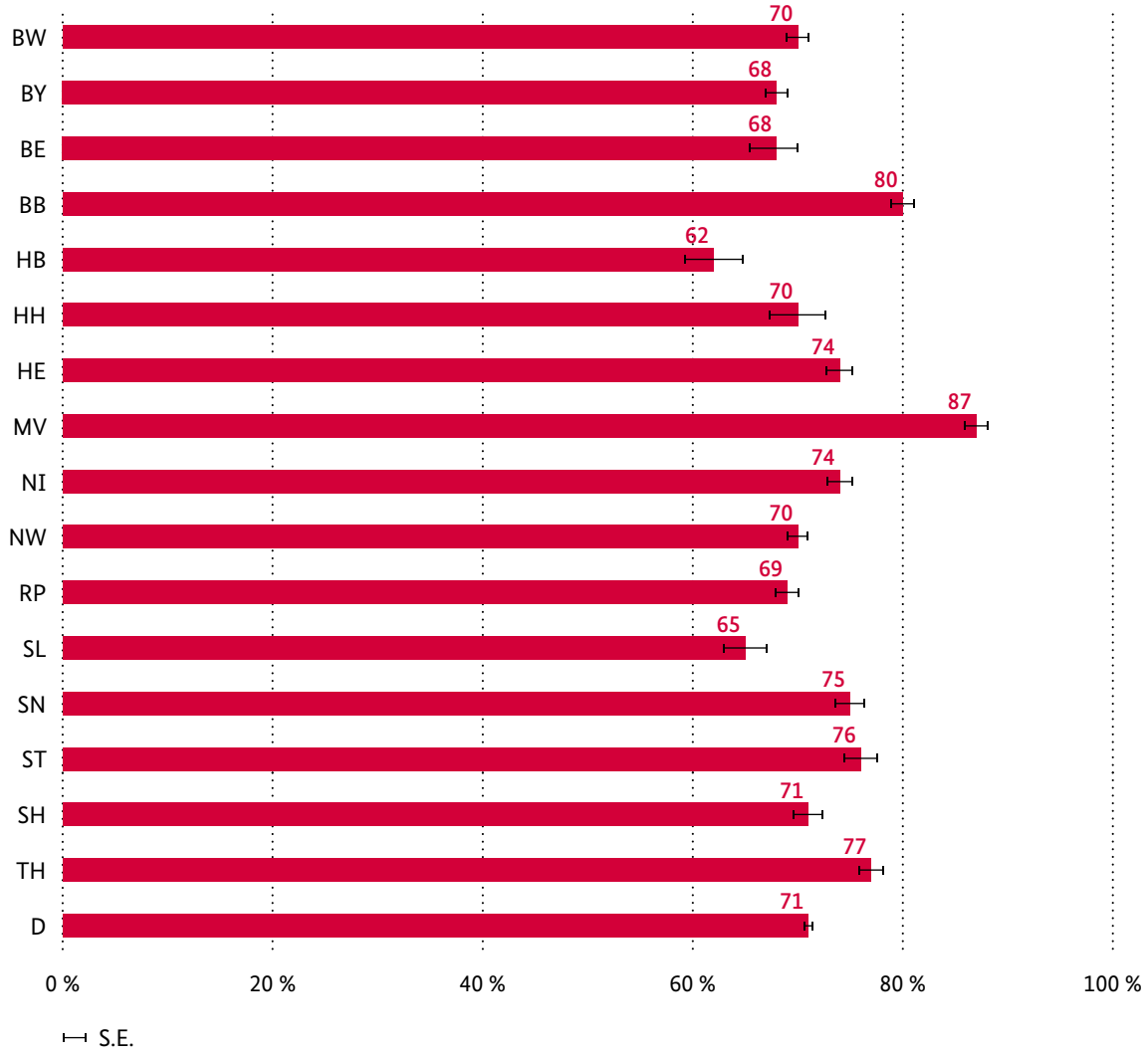

Fragetext: „Haben Sie in den letzten 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=8.630.

3.4 Fachberatung

Anzahl der Fachberatung

Die Fachberatungen unterstützen die Kindertageseinrichtungen durch ihre Prozessbegleitung und Beratung dabei, die Qualität in den Einrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln. Es spielt daher eine große Rolle, dass die Fachberatungen gut erreichbar und hinreichend verfügbar sind. Eine Vollzeitäquivalentstelle in der Fachberatung beim Träger war durchschnittlich für 15,0 Einrichtungen zuständig (Trägerbefragung, ERiK 2020). In den westdeutschen Ländern fielen 15,4 Kindertageseinrichtungen auf ein Vollzeitäquivalent, während es in den ostdeutschen Ländern lediglich 13,6 Einrichtungen waren (vgl. Tab. A-20). Beim Jugendamt war der bundesweite Schlüssel deutlich höher: 51,5 Einrichtungen wurden von einer Vollzeitäquivalentstelle betreut. In den ostdeutschen Ländern lag die durchschnittliche Anzahl der zu betreuenden Kindertageseinrichtungen bei 57,2 Einrichtungen in den ostdeutschen und 50,3 Einrichtungen in den

westdeutschen Ländern (vgl. Tab. A-20). Beim Vergleich der Fachkraftschlüssel zwischen Trägern und Jugendämtern sollte allerdings berücksichtigt werden, dass Einrichtungen sowohl beim Jugendamt als auch beim Träger vermerkt sein können. Sollten diese Einrichtungen eine beim Träger angestellte Fachberatung nutzen, werden sie zwar im Jugendamt gezählt, obwohl sie möglicherweise das Angebot des Jugendamts nicht zusätzlich in Anspruch nehmen, sodass der Schlüssel dort in der Realität etwas besser sein könnte.

Qualifikation der Fachberatung

91 Prozent der Jugendämter und 70 Prozent der Träger fordern von ihren Fachberatungen einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss. Der Anteil der Jugendämter und Träger, die zumindest die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher erwarten, liegt bei 38 bzw. 66 Prozent. 61 Prozent der Jugendämter und 77 Prozent der Träger fordern zudem eine fachberatungsbezogene Fort- und Weiterbildung. 28 Prozent der Jugendämter und 42 Prozent der Träger verlangen Berufserfahrung als Leitung einer Einrichtung (vgl. Abb. IV-3-5).

Abb. IV-3-5: Qualifikationsanforderungen für die Fachberatung bei Träger und Jugendamt, 2020 (in %)

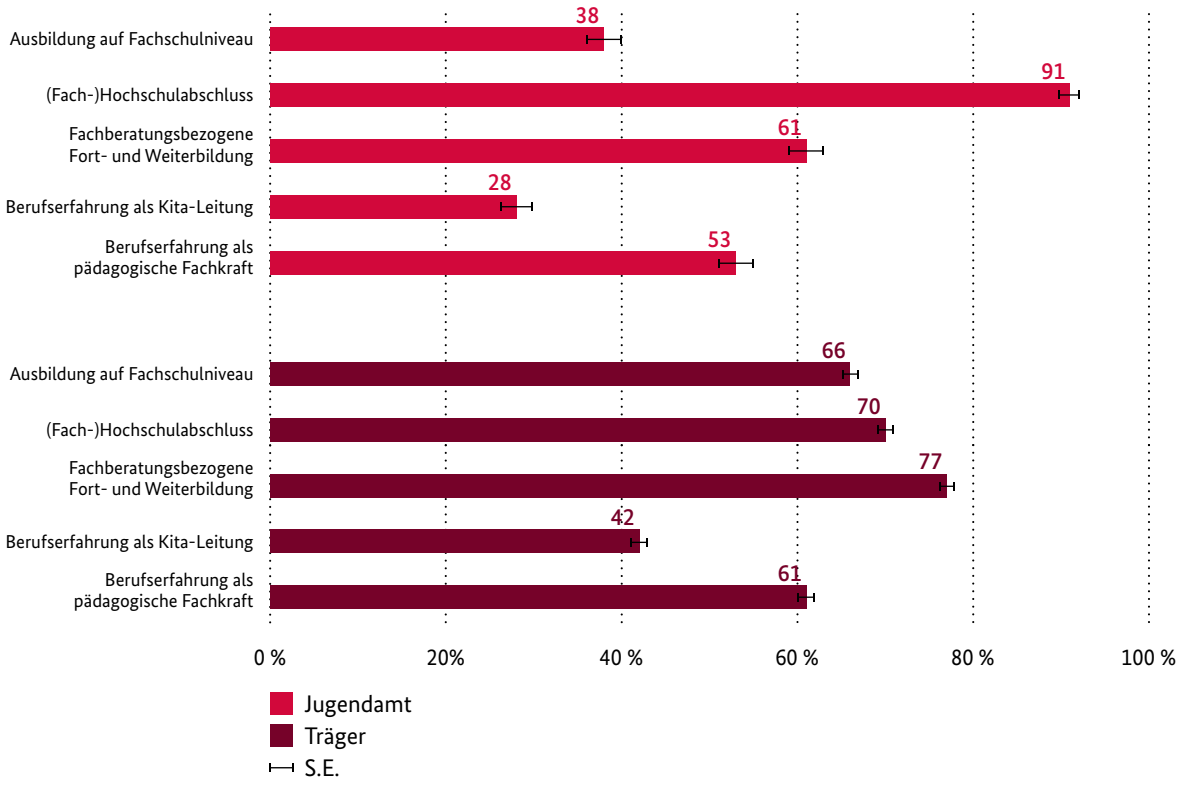

Fragetext: „Welche berufliche Ausbildung bzw. beruflichen Ausbildungen muss ein/e Fachberater/-in für die Kindertageseinrichtungen mindestens für die Aufnahme einer Tätigkeit aufweisen?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichetet Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n Jugendamt=231-265, n Träger=949-1.254.

3.5 Arbeitsbedingungen und Personalbindung

Entlohnung der Fachkräfte

Die Entlohnung der pädagogischen Fachkräfte ist niedriger als der Bundesdurchschnitt aller abhängig Beschäftigten. Das monatliche Bruttoentgelt für vollzeitbeschäftigtes pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung lag in 2020 etwas über dem Bruttoentgelt in 2019 (vgl. Tab. IV-3-2). Im Mittel (Median) erhielt das pädagogische Personal 3.480 Euro (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Entgeltatlas 2020). Dabei unterschied sich das Bruttomonatsentgelt (Median) für Frauen und Männer leicht, Frauen erhalten durchschnittlich etwa 50 Euro weniger im Monat als ihre männlichen Kollegen. Pädagogisches Personal unter 25 Jahren verdiente im Mittel (Median) 3.148 Euro brutto im Monat. Im Alter von 25 bis unter 55 Jahren betrug das durchschnittliche Bruttomonatsgehalt 3.484 Euro, ältere Vollzeitkräfte erhielten im Mittel (Median) 4.145 Euro. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass über die Hälfte des pädagogischen Personals in Teilzeit arbeitete und ein entsprechend reduziertes monatliches Bruttoentgelt erhielt.

Tab. IV-3-2: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte in Berufen der Kindertagesbetreuung und -erziehung* und deren Bruttomonatsentgelt 2019 und 2020 nach Geschlecht und Alter (Anzahl, Median in Euro)

	Vollzeitbeschäftigte [Anzahl]	Bruttoentgelt [Median in Euro]	Vollzeitbeschäftigte [Anzahl]	Bruttoentgelt [Median in Euro]
	2020		2019	
Frauen	303.790	3.474	294.902	3.421
Männer	50.082	3.518	47.907	3.460
Unter 25 Jahre	42.226	3.148	39.631	3.088
25 bis unter 55 Jahre	249.910	3.484	242.735	3.428
Über 55 Jahre	61.736	4.145	60.443	4.073
D	353.872	3.480	342.809	3.426

** Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten (Kinderdorfmutter/-vater, Erzieher/-in – Jugend- und Heimerziehung, Heimerzieher/-in, Erzieher/-in, Sozialpädagogische/r Assistent/-in, Kinderpfleger/-in, Fachkraft, Leitungen – Kindertageseinrichtungen).*

Erstellungsdatum: 26.07.2021, Statistik-Service Nordost.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Beschäftigungsumfang und Befristung des Personals

Bundesweit waren in 2020 laut amtlicher Statistik 41 Prozent der Fachkräfte in Vollzeit tätig und etwa jede Fünfte arbeitete in vollzeitnaher Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von 32 bis unter 38,5 Stunden. 31 Prozent waren mit einer Arbeitszeit von 19 bis unter 32 Stunden und etwa 8 Prozent mit weniger als 19 Stunden beschäftigt. In den ostdeutschen Ländern war der Anteil der Vollzeitbeschäftigten geringer als in den westdeutschen Ländern: In Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und im Saarland arbeiteten etwa die Hälfte der Beschäftigten in Vollzeit, während in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Brandenburg weniger als jede oder jeder Vierte in diesem Umfang tätig war und hier die vollzeitnahe Beschäftigung überwog (vgl. Tab. A-21). Während es bundesweit und auch in den meisten Ländern kaum Unterschiede zum Vorjahr gab, nahm in Bremen der Anteil der pädagogisch Tätigen, die 32 bis unter 38,5 Stunden tätig waren, um rund 10 Prozentpunkte ab. Gleichzeitig stieg der Anteil der pädagogisch Tätigen, die in Vollzeit arbeiteten, um rund 10 Prozentpunkte.

Der Anteil unbefristeter Arbeitsverhältnisse für pädagogisches Personal lag laut amtlicher Statistik 2020 bundesweit bei 86,3 Prozent. Damit ergab sich keine wesentliche Veränderung zu 2019 (85,6 Prozent).

Ausstieg aus dem Berufsfeld

Geringe Teile des pädagogischen Personals strebten eine berufliche Veränderung an (Fachkräftebefragung ERiK, 2020). Lediglich 5 Prozent der Befragten gaben an, mit hoher Wahrscheinlichkeit in den nächsten zwölf Monaten nach einer anderen Tätigkeit im Berufsfeld zu suchen. Am niedrigsten waren diese Anteile mit 3 Prozent in Brandenburg, Bremen und Sachsen-Anhalt, am höchsten mit 8 Prozent in Berlin. Eine Kündigungsabsicht in der eigenen Einrichtung gaben 7 Prozent der Befragten an, lediglich 3 Prozent der Befragten gaben an, in eine andere Stadt oder Region ziehen zu wollen, weil sie dort bessere Arbeitsbedingungen erwarteten (vgl. Tab. A-22).

Grund für Aufgabe der pädagogischen Tätigkeit

In den zwölf Monaten vor der Befragung der Leitungen (ERiK, 2020) schied in 60 Prozent der Einrichtungen pädagogisches Personal aus. Der häufigste Grund war mit 55 Prozent die Kündigung aufgrund einer anderen Arbeitsstelle in einer Kindertageseinrichtung. Diese Personen blieben dem Berufsfeld also erhalten. Der Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung als Kündigungsgrund wurde in Bremen (67 Prozent) am häufigsten angegeben, am seltensten in Schleswig-Holstein (44 Prozent). Den Eintritt in die Rente gaben bundesweit 25 Prozent der Leitungen an, in Sachsen-Anhalt wurde dieser Grund (51 Prozent) am häufigsten angegeben, am seltensten in Berlin (15 Prozent).

Einschätzung der Leitung bezüglich der Fachkräftegewinnung

Neue Fachkräfte zu finden, stellte für die Einrichtungen in 2020 eine Herausforderung dar. Mit 23 Prozent gab knapp jede vierte Leitung in Deutschland in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gab, die aufgrund mangelnder Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten. Besonders häufig war dies in Bremen (31 Prozent) und im Saarland (32 Prozent) der Fall, während die Situation in Brandenburg (16 Prozent), Sachsen-Anhalt (18 Prozent) und Thüringen (19 Prozent) etwas weniger angespannt war (vgl. Tab. A-23).

Zeitkontingente für Praxisanleitung

Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Die Praxisanleitung kann im Rahmen einer Funktionsstelle ausgeübt werden. In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) berichteten zwei Drittel der Träger, dass ihre Einrichtungen über mindestens eine Funktionsstelle (z.B. für Sprache, MINT, Praxisanleitung) verfügen. Davon gaben wiederum 73 Prozent der Träger an, dass in ihren Einrichtungen eine Funktionsstelle Praxisanleitung[55] vorhanden ist, und etwa ein Viertel dieser Träger berichtete, dass es für die Praxisanleitung vertraglich geregelte Zeitkontingente gibt. In Berlin (53 Prozent) und Sachsen (39 Prozent) war dies überdurchschnittlich oft der Fall, in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (beide 16 Prozent) weniger oft (vgl. Tab. IV-3-3).

55 „Funktionsstelle“ wurde in der Abfrage nicht weiter definiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass hier nicht nur tariflich besonders eingestufte Funktionsstellen in Einrichtungen, die die Praxisanleitung verantworten, aufgeführt wurden, sondern auch Fachkräfte, die Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen.

Tab. IV-3-3: Angaben der Träger, die grundsätzlich Funktionsstellen mit festgelegtem Aufgabenbereich in ihren Einrichtungen vorsehen: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 nach Ländern (in %)

Land	Funktionsstelle Praxisanleitung nicht vorhanden		Vertraglich geregelte Zeitkontingente für Praxisanleitung	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	30	3,31	19	2,94
BY	26	4,01	28	4,09
BE	16	5,67	53	8,46
BB	15	4,76	36	6,55
HB	/	/	/	/
HH	/	/	/	/
HE	21	4,76	28	5,21
MV	/	/	/	/
NI	42	4,97	16	3,57
NW	31	3,53	16	2,87
RP	13	3,41	22	4,49
SL	/	/	/	/
SN	13	4,29	39	5,99
ST	/	/	/	/
SH	/	/	/	/
TH	39	8,87	18	6,69
WD	28	1,58	21	1,46
OD	23	2,86	33	3,10
D	27	1,39	24	1,33

Fragetext: „Und wie sind die folgenden Funktionsstellen ausgestaltet?“

Hinweis: Hier dargestellt die Anteile der Antwortoptionen ‚Vertraglich geregelte Zeitkontingente‘ und ‚Funktionsstelle gibt es nicht‘ für das Item ‚Praxisanleitung‘. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=1.169.

3.6 Fazit

Für die Qualitätsentwicklung und den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung ist es entscheidend, dass neue qualifizierte Fachkräfte gewonnen werden und das vorhandene Personal im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gehalten wird. Das dritte Handlungsfeld des Gute-KiTa-Gesetzes setzt daher auf die Gewinnung, Ausbildung und Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte sowie die Stärkung der Unterstützungsstrukturen.

Personalbedarfsprognosen für die Kindertagesbetreuung zeichnen für die nächsten Jahre ein ungleiches Bild für west- und ostdeutsche Länder. Während bis mindestens 2025 in den westdeutschen Ländern das Personal weiter deutlich aufgestockt werden muss, allein um den Rechtsanspruch zu erfüllen und damit das nachgefragte Angebot zu decken, könnte der Personalgesamtbedarf in den ostdeutschen Ländern in naher Zukunft gedeckt sein. Im Jahr 2020 wurde ein neuer Höchststand von 637.630 pädagogisch Tätigen in den Kindertageseinrichtungen erreicht. Damit ist die Anzahl innerhalb eines Jahres um rund 28.000 (+4,6 Prozent) Personen gestiegen. Der Personalzuwachs in den Ländern ist unterschiedlich: Den höchsten Zuwachs verzeichneten im Vergleich zum Vorjahr Bremen (+7,5 Prozent), Hamburg und Niedersachsen (jeweils +6,3 Prozent). Im Saarland (+0,8 Prozent), Thüringen (+1,3 Prozent) und Sachsen-Anhalt (+2,5 Prozent) lag der Zuwachs unter dem bundesweiten Durchschnitt. Gleichzeitig fiel es den Einrichtungsleitungen vielfach schwer, Stellen für pädagogisches Personal zu besetzen. Knapp jede vierte Leitung gab an, dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gab, die aufgrund mangelnder Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten. Besonders häufig war dies in Bremen (33 Prozent) und im Saarland (34 Prozent) der Fall, während die Situation in Brandenburg (17 Prozent), Hamburg (19 Prozent), Sachsen-Anhalt (18 Prozent) und Thüringen (19 Prozent) etwas weniger angespannt war.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 begannen 72.920 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, zur Sozialassistenz oder zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger (Schul- und Hochschulstatistik, 2019/20) und damit rund 3.100 Schülerinnen und Schüler mehr als im Vorjahr. Die Absolvierendenzahl blieb im Vergleich zum vorherigen Schuljahr in etwa gleich. Zum Ende des Schuljahres 2018/19 absolvierten 52.089 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung in diesen Bereichen (Schul- und Hochschulstatistik, 2018/2019).

Das Qualifikationsniveau des pädagogischen Personals ist bundesweit unverändert hoch. Etwa drei Viertel der pädagogisch Tätigen verfügten auch 2020 mindestens über einen einschlägigen Fachschulabschluss. Der Anteil an pädagogischen Fachkräften mit Hochschulabschluss ist mit 5,6 Prozent weiterhin relativ gering. Etwa ein Zehntel des pädagogischen Personals verfügt über einen Berufsfachschulabschluss in der Kinderpflege oder Sozialassistenz und nur ein marginaler Anteil über keinen Abschluss. Auf Länderebene bestehen insbesondere Unterschiede hinsichtlich der Verbreitung des Fachschulabschlusses bzw. Berufsfachschulabschlusses unter den pädagogisch Tätigen. In den ostdeutschen Ländern haben die meisten pädagogisch Tätigen eine Fachschule absolviert und der Berufsfachschulabschluss hat dort kaum eine Bedeutung (z. B. Brandenburg 86,8 Prozent mit Fachschulabschluss und 0,8 Prozent mit Berufsfachschulabschluss). In den westdeutschen Ländern hingegen ist der Anteil mit Fachschulabschluss im Vergleich zu den ostdeutschen Ländern geringer, dafür verfügen mehr pädagogisch Tätige über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss (z. B. Bayern 48,5 Prozent mit Fachschulabschluss und 36,5 Prozent mit Berufsfachschulabschluss). Auch der Akademisierungsgrad ist in den Ländern sehr unterschiedlich (z. B. 3 Prozent in Brandenburg und 10,4 Prozent in Sachsen).

Über die Hälfte des pädagogischen Personals war 2020 in Teilzeit beschäftigt. In den ostdeutschen Ländern war der Anteil der Vollzeitbeschäftigten geringer als in den westdeutschen Ländern. Gleichzeitig war die vollzeitnahe Beschäftigung weiter verbreitet als in den westdeutschen Ländern. Etwa 15 Prozent der pädagogisch Tätigen sind befristet beschäftigt, Unterschiede zwischen den Ländern bestehen diesbezüglich nicht. Die

Entlohnung von pädagogisch Tätigen ist niedriger als der Bundesdurchschnitt aller abhängig Beschäftigter. Das monatliche Bruttoentgelt für vollzeitbeschäftigtes pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung lag in 2020 etwas über dem Bruttoentgelt in 2019 (+54 Euro). Im Mittel (Median) erhielt das pädagogische Personal 3.480 Euro. Dabei unterschied sich das Bruttomonatsentgelt für Frauen und Männer leicht, Frauen erhalten durchschnittlich etwa 50 Euro weniger im Monat als ihre männlichen Kollegen.

Fort- und Weiterbildung spielt im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung eine wichtige Rolle. Trotz hoher Teilnahmequoten (71 Prozent) des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildungen, die im Jahr 2020 möglicherweise aufgrund der Corona-Pandemie geringer ausfallen als in vorherigen Jahren, lassen sich insbesondere fehlende Personal- und Zeitressourcen sowie der Mangel von passenden Angeboten als Hinderungsgründe für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen identifizieren.

Fachberatungen sind wichtige Akteure im Feld der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung. Der Fachberatungsschlüssel liefert Anhaltspunkte, inwiefern die Fachberatungen gut erreichbar und hinreichend verfügbar sind. Insgesamt war eine Vollzeitäquivalentstelle in der Fachberatung im Bundesdurchschnitt für 15,0 Einrichtungen zuständig. Beim Jugendamt war der bundesweite Schlüssel deutlich höher: 51,5 Einrichtungen wurden von einer Vollzeitäquivalentstelle betreut. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass Einrichtungen, die eine Fachberatung ihres Trägers nutzen, auch beim Jugendamt gezählt werden, obwohl diese die Fachberatung beim Jugendamt teilweise gar nicht nutzen, sodass der Fachberatungsschlüssel der Jugendämter in der Realität vermutlich deutlich besser ausfällt. Für die Anstellung als Fachberatung setzten Jugendämter und Träger meist einen Fachhoch- oder Hochschulabschluss (91 bzw. 70 Prozent) sowie eine fachberatungsbezogene Fort- und Weiterbildung (28 bzw. 42 Prozent) voraus.

4 Stärkung der Leitung

Leitungskräfte organisieren und koordinieren die Arbeits- und Teamstrukturen der Kindertageseinrichtungen. Sie sorgen für die Umsetzung der pädagogischen Konzeption und sind verantwortlich für die Sicherung und Entwicklung der pädagogischen Qualität in ihren Einrichtungen. Damit die Leitung ihre Aufgaben erfüllen kann, bedarf es unterstützender Rahmenbedingungen und Ressourcen. Handlungsfeld 4 soll dazu beitragen, dass Kernaufgaben und Anforderungen einer Leitungstätigkeit einheitlich definiert werden, Leitungskräfte ausreichend Zeit für ihre Aufgaben erhalten und bedarfsspezifisch weiterqualifiziert werden. Im Monitoring wird das Handlungsfeld 4 **Stärkung der Leitung** anhand von vier Indikatoren dargestellt, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben werden:[56]

- ***Leitungsprofile der Einrichtung:*** Dieser Indikator nimmt die für Leitung notwendigen Zeitressourcen in den Blick. Er beinhaltet die Kennzahlen „Leitungspersonal in Kindertageseinrichtungen", „Einrichtungen nach Art der Leitung" und „Einrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße".

- ***Arbeitsbedingungen von Leitungen:*** Der Indikator beinhaltet die Kennzahl „Beschäftigungsumfang und Befristung von Leitungen". Außerdem werden erstmalig die Kennzahlen „Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden" und „Maßnahmen des Trägers für Leitungen von Kindertageseinrichtungen" berichtet.

- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitungen:*** Es werden die Kennzahlen „Qualifikation der Leitungskräfte" und „Zusatzausbildung der Leitungen" und zum ersten Mal „Definierte Qualifikationsanforderungen der Träger für Leitungen" berichtet.

- ***Fort- und Weiterbildung von Leitungen:*** Die Kennzahl „Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen" und erstmalig die Kennzahl „Bedarf an Fort- und Weiterbildungen" bilden den Indikator ab.

Im Folgenden werden die vier Indikatoren des Handlungsfeldes basierend auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019 und 2020)[57] und den Ergebnissen der Leitungsbefragung und Trägerbefragung (ERiK, 2020)[58] beschrieben.

56 Buchmann, J., Ziesmann, T. u. Drexl, D. (in Vorb.): Stärkung von Leitung. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

57 Die Erhebung der amtlichen Statistik zum Stichtag 01.03.2020 erfolgte vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

58 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

4.1 Leitungsprofile der Einrichtung

Leitungspersonal in Kindertageseinrichtungen
Im Jahr 2020 ist der stärkste Ausbau von Kindertageseinrichtungen seit 2015 zu beobachten[59].

Dabei hat sich auch die Zunahme des Personals, das für Leitungsaufgaben vertraglich angestellt ist, fortgesetzt (vgl. Infokasten IV-4-1). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich mit 57.089 Leitungen ein bundesweiter Zuwachs von 2.305 Leitungen und damit um 4,2 Prozent (KJH, 2020).

Infokasten IV-4-1: Definition von Leitung nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und in den Befragungen des Monitorings

Bei der Definition von Leitung in der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird vom vertraglich vereinbarten Umfang ausgegangen, der dieser Person ausschließlich oder anteilig für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zur Verfügung steht. Somit erfasst die amtliche Statistik nur diejenigen Personen als Leitung, deren zeitliche Ressourcen der Leitungstätigkeit vertraglich fixiert sind. Nimmt eine Person anteilig Leitungsaufgaben wahr, wird unterschieden, ob sie Leitung in einem (zeitlich vorrangigen) ersten Aufgabenbereich oder einem (zeitlich nachrangigen) zweiten Aufgabenbereich ausübt. Transparent sind damit weder die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten für Leitung noch diejenigen Leitungsstunden, die ohne vertragliche Festlegung für die Leitung von Einrichtungen aufgebracht werden.[60]

In den Befragungen des Monitorings zum KiQuTG im Projekt ERiK wird diejenige Person als Leitung definiert, die den höchsten Anteil an Leitungsaufgaben in der Einrichtung übernimmt. Damit wird jeder Einrichtung eine Leitung zugerechnet, sodass neben den vertraglichen Leitungsressourcen auch diejenigen Berücksichtigung finden, die ohne vertragliche Festlegung aufgebracht werden.

Einrichtungen nach Art der Leitung
Laut amtlicher Statistik hatte bundesweit knapp die Hälfte (45,9 Prozent) der leitend Tätigen neben dem Aufgabenbereich der Einrichtungsleitung noch einen weiteren Aufgabenbereich in der Kindertageseinrichtung (KJH, 2020). Während dieser Anteil im Vergleich zu 2019 konstant blieb, ist ein leichter Zuwachs (+1,1 Prozentpunkte auf 12,9 Prozent) von Einrichtungen mit Leitungsteams zu verzeichnen. Leicht abgenommen hat der Anteil an Einrichtungen, in denen keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt waren (-1,3 Prozentpunkte auf 8,0 Prozent). Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Infokasten IV-4-2).

59 Rauschenbach, T. (Hrsg.) (2020): Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe. Version 2 & 3.
60 Lange, J. (2017): Leitung von Kindertageseinrichtungen: Eine Bestandsaufnahme von Leitungskräften und Leitungsstrukturen in Deutschland. URL https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Leitung_von_Kindertageseinrichtungen.pdf

Infokasten IV-4-2: Erläuterungen zur Art der Leitung von Kindertageseinrichtungen

Um die Kindertageseinrichtungen nach der Art ihrer Leitung klassifizieren zu können, werden die Angaben zu den Arbeitsbereichen des Personals aus der KJH-Statistik genutzt. Dafür wird pro Einrichtung die Anzahl der Personen gezählt, für die in mindestens einem Arbeitsbereich angeben wird, dass sie vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt sind. Auf dieser Grundlage werden die Einrichtungen in vier Gruppen unterteilt:

- Einrichtungen, in denen keine Person gemeldet wird, die für Leitungsaufgaben angestellt ist.
- Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die neben weiteren Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist.
- Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist. Dabei werden auch die Einrichtungen berücksichtigt, in denen diese Personen in einem Arbeitsbereich „Leitung der Einrichtung“ und in dem weiteren Arbeitsbereich „Verwaltung“ angeben.
- Einrichtungen, in denen mehrere Personen gemeldet werden, die für Leitungsaufgaben angestellt sind. Das wird als „Leitungsteams“ bezeichnet.

Personen, die nicht vertraglich für Leitung angestellt sind, obwohl sie Leitungstätigkeiten ausüben, wie auch Personen, die neben den zwei abgefragten Arbeitsbereichen noch für einen weiteren Arbeitsbereich zu einem geringen Stundenumfang für Leitung angestellt sind, werden über die Statistik somit nicht erfasst. Gleiches gilt für Personen, die bspw. als sogenannte Verbundleitungen für mehrere Einrichtungen als Leitungsperson beim Träger und nicht direkt in einer Kindertageseinrichtung angestellt sind. Das kann dazu führen, dass in den Einrichtungen mehr Leitungsstunden erbracht, jedoch über die Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst werden.

Im Vergleich der Länder bleiben deutliche Unterschiede hinsichtlich der Ausgestaltung von Leitung bestehen (KJH, 2019 und 2020). Nach wie vor ist in Bremen (24,5 Prozent) und Berlin (21,5 Prozent) der Anteil an Einrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist, am höchsten. Dabei zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr für Bremen eine Abnahme um 3,1 Prozentpunkte, in Berlin hat der Anteil leicht zugenommen (+0,7 Prozentpunkte) (vgl. Abb. A-10). In Thüringen verfügten hingegen weiterhin beinahe sämtliche Einrichtungen über vertraglich verankerte Leitungskräfte.[61] Das Saarland und Nordrhein-Westfalen sind, wie im Vorjahr, die einzigen Länder, in denen in über der Hälfte der Einrichtungen Leitungen ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. In Brandenburg erfolgte mit 34,8 Prozent eine Verschiebung hin zu Leitungspersonen, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt sind (+6,4 Prozentpunkte). Diese Tendenz ist auch in Bayern und Sachsen zu beobachten. Der Anteil von Leitungsteams lag weiterhin in Bremen (30,9 Prozent) und Hamburg (34,6 Prozent) sowie Sachsen (25,5 Prozent) deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt (12,9 Prozent) (vgl. Abb. IV-4-1).

61 Die genannten Unterschiede ergeben sich aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Regelungen in den Ländern. Die Indikatoren im Monitoring decken diese Regelungen nicht immer passgenau ab. So werden Beschäftigte, die ohne vertragliche Regelung Leitungstätigkeiten ausüben, wie auch Personen, die als dritten Arbeitsbereich Leitungsaufgaben übernehmen, über die Statistik nicht erfasst. Damit erfasst die Statistik möglicherweise keine geringen Leitungsumfänge. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Träger Verbundleitungen, z. B. von kleinen Einrichtungen, direkt bei Trägern anstellen; insofern tauchen sie nicht als Personalpotenzial direkt bei den Einrichtungen auf. Auch unterschiedliche Praktiken bei der Vertragsgestaltung können die Aussagekraft der Statistik beeinträchtigen. Diesen Aspekt gilt es bei der Interpretation der Daten zu beachten.

Abb. IV-4-1: Art der Leitungen in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %)

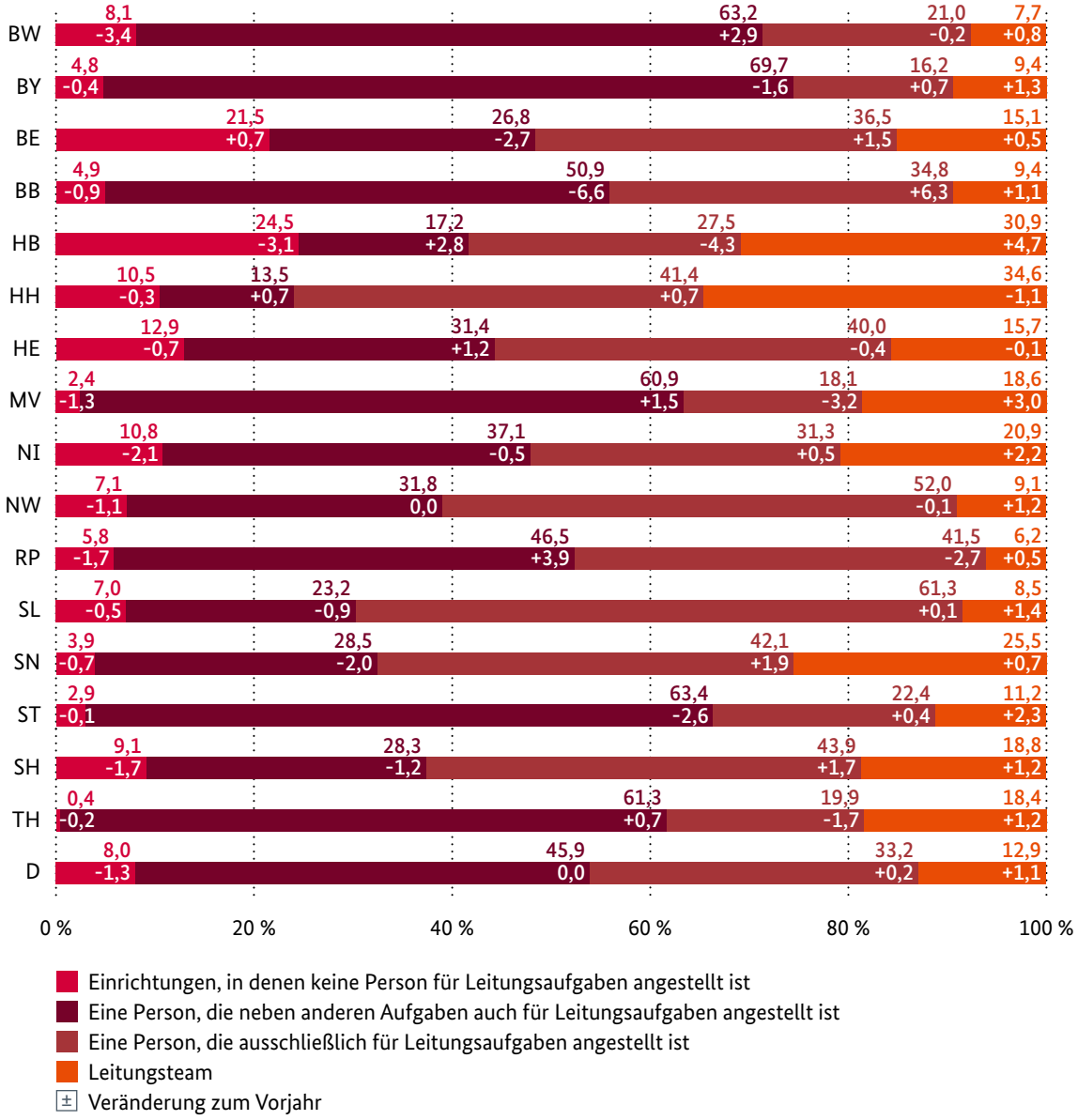

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Einrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße

In Deutschland waren laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik in 2020 16,1 Prozent der Einrichtungen klein (weniger als 26 Kinder), 51,5 Prozent mittlerer Größe (26 bis 75 Kinder) und bei 31,9 Prozent handelte es sich um große Einrichtungen (mehr als 75 Kinder) (vgl. Tab. A-24). Auch in 2020 steht die Einrichtungsgröße in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Umfang an Leitungsressourcen. Mit steigender Einrichtungsgröße übernahmen Leitungskräfte ausschließlich Leitungsaufgaben und waren darüber hinaus nicht in der pädagogischen Arbeit tätig. In kleinen Einrichtungen lag der Anteil von Personen, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernahmen, bei 21,6 Prozent, während er in großen Einrichtungen bei 45,6 Prozent lag. Zudem war der Anteil von Leitungsteams bei kleinen Einrichtungen (4,2 Prozent) deutlich geringer als bei großen Einrichtungen (24,9 Prozent) (vgl. Abb. IV-4-2).

Diese Befunde ließen sich auch in 2020 auf der Länderebene beobachten. Mit der Größe der Einrichtung stieg sowohl der Anteil der Einrichtungen, die ausschließlich eine Person für Leitungsaufgaben angestellt haben, als auch der Anteil von Leitungsteams (vgl. Abb. IV-4-2). Die Anteile der verschiedenen Leitungsarten unterschieden sich allerdings in den Ländern. Im Saarland verfügten beispielsweise 40,7 Prozent der kleinen Einrichtungen und 78,6 Prozent der großen Einrichtungen über eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig war. Leitungsteams waren in 7,4 Prozent der kleinen und 10,9 Prozent der großen Einrichtungen tätig. Hingegen war in Bayern nur in 13,2 Prozent der kleinen und 23,5 Prozent der großen Einrichtungen eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt. Leitungsteams waren in 3,9 Prozent der kleinen und 14,6 Prozent der großen bayrischen Einrichtungen tätig. Die beschriebenen Ergebnisse zu der Größe und den Leitungsressourcen haben sich im Vergleich zu 2019 nicht wesentlich verändert (vgl. Abb. A-10).

Abb. IV-4-2: Art der Leitungen in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Einrichtungsgröße und Ländern (in %)

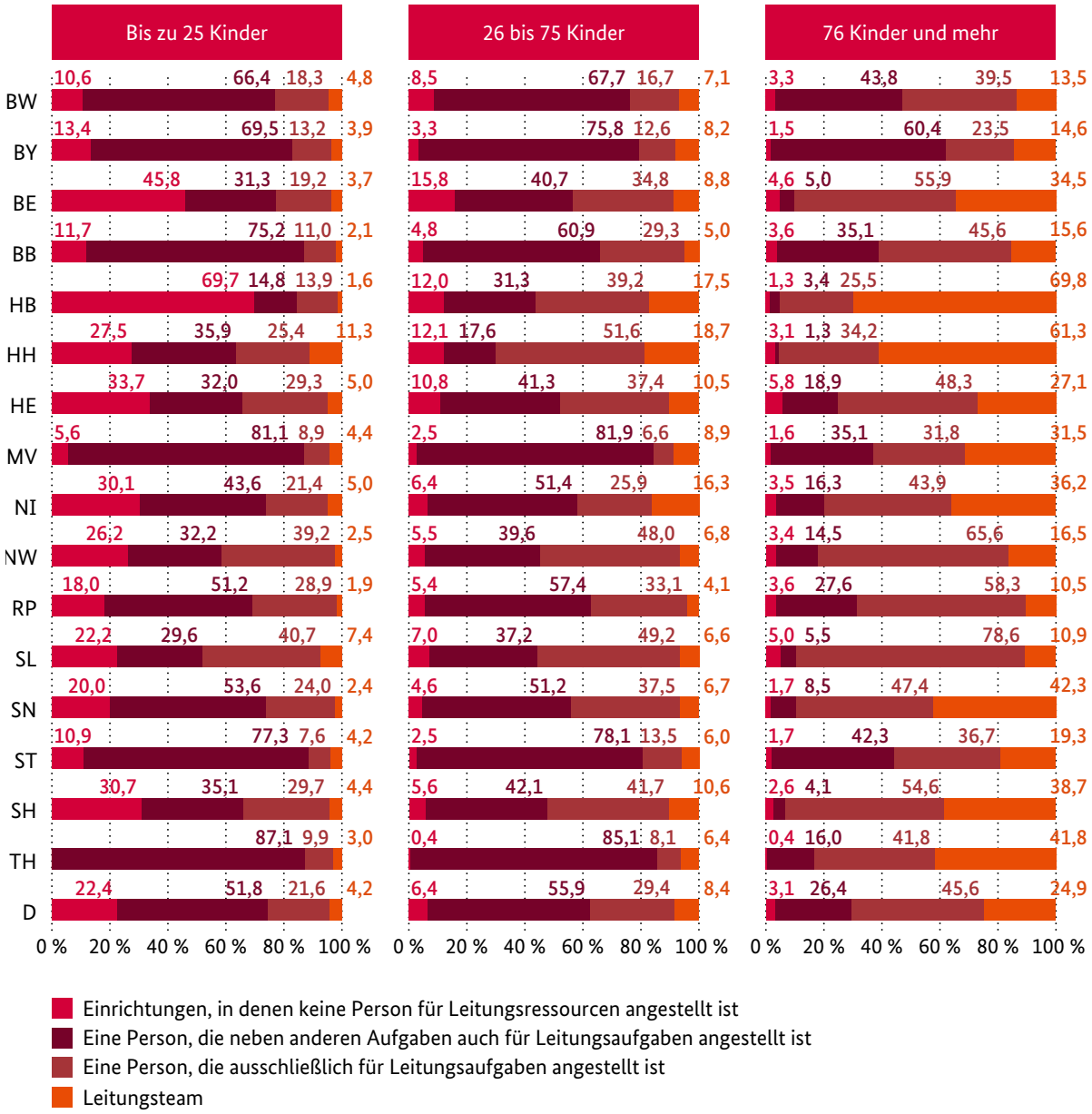

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

4.2 Arbeitsbedingungen von Leitungen

Beschäftigungsumfang und Befristung von Leitungen

Der Beschäftigungsumfang blieb seit 2019 laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH, 2019 und 2020) relativ stabil: 58,2 Prozent der Leitungen befanden sich 2020 bundesweit in Vollzeitbeschäftigung, 21,7 Prozent in vollzeitnaher (32 bis unter 38,5 Wochenstunden) und 20,1 Prozent in Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 32 Wochenstunden (vgl. Tab. IV-4-1).

Ein besonders hoher Anteil an Leitungen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland (jeweils über 71,0 Prozent) befand sich analog zum Vorjahr in Vollzeitbeschäftigung. Vollzeitnahe Teilzeitbeschäftigung ist weiterhin insbesondere in Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Sachsen etabliert (jeweils über 36,0 Prozent der Leitungen). Die höchsten Anteile an Leitungen in Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 32 Wochenstunden finden sich in Bremen, Hamburg und Bayern (jeweils über 27,0 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich für Bremen eine Zunahme (10,7 Prozentpunkte) der vollzeitbeschäftigten Leitungen, während der Anteil vollzeitnah Beschäftigter eher sank (vgl. Tab. IV-4-1).

Wie bereits 2019 befanden sich auch 2020 bundesweit über 97,0 Prozent der Leitungen in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis (KJH, 2020). Es bestanden kaum Unterschiede zwischen den Ländern, außerdem ergaben sich nur marginale Veränderungen zum Vorjahr (vgl. Tab. A-25).

Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden

Im Bundesdurchschnitt fallen nach Selbstauskunft der befragten Leitungen 28,9 Wochenstunden tatsächlich für Leitungsaufgaben an, dies entspricht 6,1 Wochenstunden mehr, als dafür vertraglich vorgesehen sind (Leitungsbefragung ERiK, 2020)[62]. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass etwa ein Drittel der Leitungskräfte ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist. Für diese Gruppe ergeben sich entsprechend nur kleine Unterschiede zwischen den vertraglich vereinbarten und den tatsächlichen Leitungsstunden. Leitungen, die auch noch andere Aufgaben übernehmen, gaben jedoch an, dass sie 22,8 Stunden pro Woche für ihre Leitungstätigkeit aufbringen, obwohl nur 14,3 Stunden vertraglich vereinbart waren. Diese Leitungskräfte, die neben Leitungs- auch andere Aufgaben (bspw. im Gruppendienst) übernehmen, müssen ihre begrenzten Zeitkontingente aufteilen. Da im Bundesdurchschnitt eine Überstunde pro Woche gemacht wird (Leitungsbefragung ERiK, 2020), scheinen die Leitungen die fehlenden Zeitressourcen für Leitungsaufgaben durch ihre anderen Aufgaben zu kompensieren.

Mit mehr als 10 Stunden ist die Diskrepanz zwischen den tatsächlichen und den vertraglich vereinbarten Leitungszeiten in Brandenburg, Rheinland-Pfalz und im Saarland für die Leitungskräfte mit weiteren Aufgaben besonders groß, während sie in Bremen, Berlin und Thüringen mit weniger als 5 Stunden am geringsten ausfällt (vgl. Tab. IV-4-2).

62 Die Erhebung erfolgte von April bis August 2020, sodass ein Einfluss der Corona-Pandemie und der einhergehenden veränderten Rahmenbedingungen auf die Ergebnisse nicht ausgeschlossen werden kann.

Tab. IV-4-1: Beschäftigungsumfang der Leitungen[1] 2020 und 2019 nach Ländern (in %)

Land	38,5 und mehr Stunden	32 bis unter 38,5 Stunden	19 bis unter 32 Stunden	unter 19 Stunden	38,5 und mehr Stunden	32 bis unter 38,5 Stunden	19 bis unter 32 Stunden	unter 19 Stunden
	2020				2019			
BW	64,8	11,8	16,1	7,3	65,9	11,2	15,9	7,1
BY	49,1	23,7	19,5	7,7	49,2	24,3	19	7,5
BE	64,2	20,5	11,8	3,6	66,3	17,7	12,6	3,4
BB	50,9	36,3	10,5	2,2	51,4	37,5	9	2,1
HB	44,0	24,1	24,5	7,3	33,3	36,1	25,1	5,5
HH	48,8	23,8	23,4	4,0	48,8	23,7	23,1	4,3
HE	59,5	20,1	16,9	3,4	59,5	19,7	17,6	3,2
MV	59,7	20,0	9,9	10,4	60	20,7	10,9	8,3
NI	42,3	33,9	18,9	4,9	42,2	33,4	20	4,5
NW	71,8	13,1	10,4	4,7	73,2	12,2	10,1	4,5
RP	72,8	13,9	12,8	0,6	73,7	12,9	12,6	.
SL	76,7	13,3	6,7	3,3	79,1	13,1	5	.
SN	50,2	36,2	10,6	3,0	51,4	35,4	10,3	2,9
ST	45,5	39,1	12,0	3,4	44,4	39,1	13,2	3,2
SH	49,1	27,3	18,5	5,1	48,7	28,3	18,3	4,6
TH	58,4	31,1	7,2	3,3	57,3	31,2	7,9	3,6
D	58,2	21,7	14,9	5,2	58,7	21,4	14,9	4,9

1 Ohne Personal in Horten

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. IV-4-2: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 nach Ländern (in %)

Land	Gesamt				Leitungen, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen				Leitungen, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen			
	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche		Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche		Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	MW	S.E.	MW	S.E.	MW	S.E.	MW	S.E.	MW	S.E.	MW	S.E.
BW	15,1	0,56	22,0	0,65	35,1	1,14	35,4	1,30	12,4	0,46	20,3	0,66
BY	13,6	0,64	21,0	0,63	35,1	0,82	34,2	1,03	8,9	0,48	18,5	0,67
BE	22,8	1,36	26,3	1,45	38,2	0,48	39,7	0,39	14,3	1,32	19,1	1,61
BB	17,2	0,79	25,5	0,93	37,8	0,71	38,4	1,30	13,2	0,60	24,0	0,99
HB	25,1	1,15	27,9	1,45	29,7	1,58	31,0	2,12	20,0	1,21	24,5	1,67
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	20,2	0,82	27,4	0,85	36,1	0,66	36,3	0,88	15,8	0,81	25,8	0,95
MV	22,4	1,04	29,0	1,10	37,8	0,68	38,7	1,25	16,3	0,88	25,6	1,25
NI	21,8	0,79	25,9	0,85	34,2	0,69	35,6	0,78	14,8	0,78	20,3	1,01
NW	25,0	0,58	30,9	0,53	37,4	0,34	37,0	0,56	18,5	0,55	27,9	0,65
RP	17,3	0,66	27,5	0,67	36,5	0,85	38,4	0,91	13,8	0,54	25,6	0,70
SL	29,6	1,18	33,7	1,06	37,9	0,55	37,5	1,32	20,5	1,39	31,1	1,38
SN	29,5	0,74	32,8	0,80	37,8	0,33	39,1	0,70	20,9	0,94	26,0	1,14
ST	19,3	0,84	27,2	1,05	38,4	0,45	39,7	1,70	16,4	0,71	25,3	1,09
SH	23,8	0,96	27,6	0,98	35,1	0,91	37,5	1,14	14,8	0,93	21,7	1,10
TH	23,9	0,79	27,1	0,96	37,8	0,91	36,9	1,60	19,2	0,69	23,6	0,99
WD	19,6	0,26	25,8	0,27	35,8	0,25	36,0	0,33	13,9	0,23	22,7	0,30
OD	22,9	0,44	28,1	0,49	37,9	0,23	39,0	0,37	16,4	0,40	23,5	0,54
D	20,2	0,23	26,2	0,24	36,2	0,21	36,6	0,28	14,3	0,20	22,8	0,27

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“
Hinweis: Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=740-3.389.

Maßnahmen des Trägers für Leitungen von Kindertageseinrichtungen

Um die Leitung zu stärken und Belastungen zu reduzieren, unterstützen die Träger die Leitungen mit spezifischen Maßnahmen. Am häufigsten gaben die befragten Leitungen an (Leitungsbefragung ERiK, 2020), dass ihr Träger Leitungstreffen (80 Prozent) organisiert und Fachberatung anbietet (80 Prozent). 68 Prozent der Leitungen erhalten ein Angebot zur Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben. Am seltensten wird eine Verwaltungskraft als Unterstützung für die Leitungskräfte in anderen Einrichtungen von den Trägern angeboten (vgl. Tab. A-26). Über die Länder zeigten sich dabei kaum Unterschiede.

Im Vergleich zeigte sich, dass in den ostdeutschen Ländern der Anteil (29,7 Prozent) an Leitungen mit Hochschulabschluss etwa 13 Prozentpunkte höher lag als in den westdeutschen Ländern (16,6 Prozent). Dementsprechend verfügten die Leitungskräfte in den ostdeutschen Ländern seltener über einen (einschlägigen Berufs-) Fachschulabschluss (79,5 Prozent) als in den westdeutschen Ländern (82,4 Prozent). Auf Länderebene lagen die Anteile der Leitungen, die über einen Hochschulabschluss verfügten, zwischen 11,2 Prozent in Bayern und 57,7 Prozent in Sachsen, hier ist im Vergleich zum Vorjahr der Anteil an Leitungen mit akademischem Abschluss um 4 Prozentpunkte gestiegen.[63]

4.3 Ausbildung und Qualifikation von Leitungen

Qualifikation der Leitungskräfte (nach Berufsabschluss)

Laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik hatten 2020 79,8 Prozent der vertraglich für Leitung angestellten Personen eine Fachschule absolviert und waren als Erzieherin bzw. Erzieher oder Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge ausgebildet (KJH, 2020). Der Anteil jener, die keine bzw. eine nicht einschlägige Ausbildung hatten, lag bundesweit bei 1 Prozent. Der Anteil an Akademikerinnen und Akademikern lag im Bundesdurchschnitt bei 19,2 Prozent und damit weiterhin höher als beim pädagogischen Personal (vgl. Kapitel 3). Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich bundesweit kaum Veränderungen (vgl. Abb. IV-4-3).

63 Die Unterschiede in den Anteilen lassen sich zum Teil durch die in den Landesgesetzen festgelegten Voraussetzungen für die Übernahme einer Leitungsposition erklären. So wurde in Bremen, Sachsen und im Saarland ein (einschlägiges) Hochschulstudium vorausgesetzt. In Hamburg galt dies wiederum nicht und der Anteil der Akademikerinnen und Akademiker war hier dennoch hoch. Hamburg zeichnet sich aber durch einen relativ hohen Anteil an akademisch qualifiziertem pädagogischem Personal aus.

Abb. IV-4-3: Personen, die für Leitungsaufgaben* angestellt waren, nach höchstem Berufsausbildungsabschluss 2020 und Veränderung zu 2019 nach Ländern (in %)

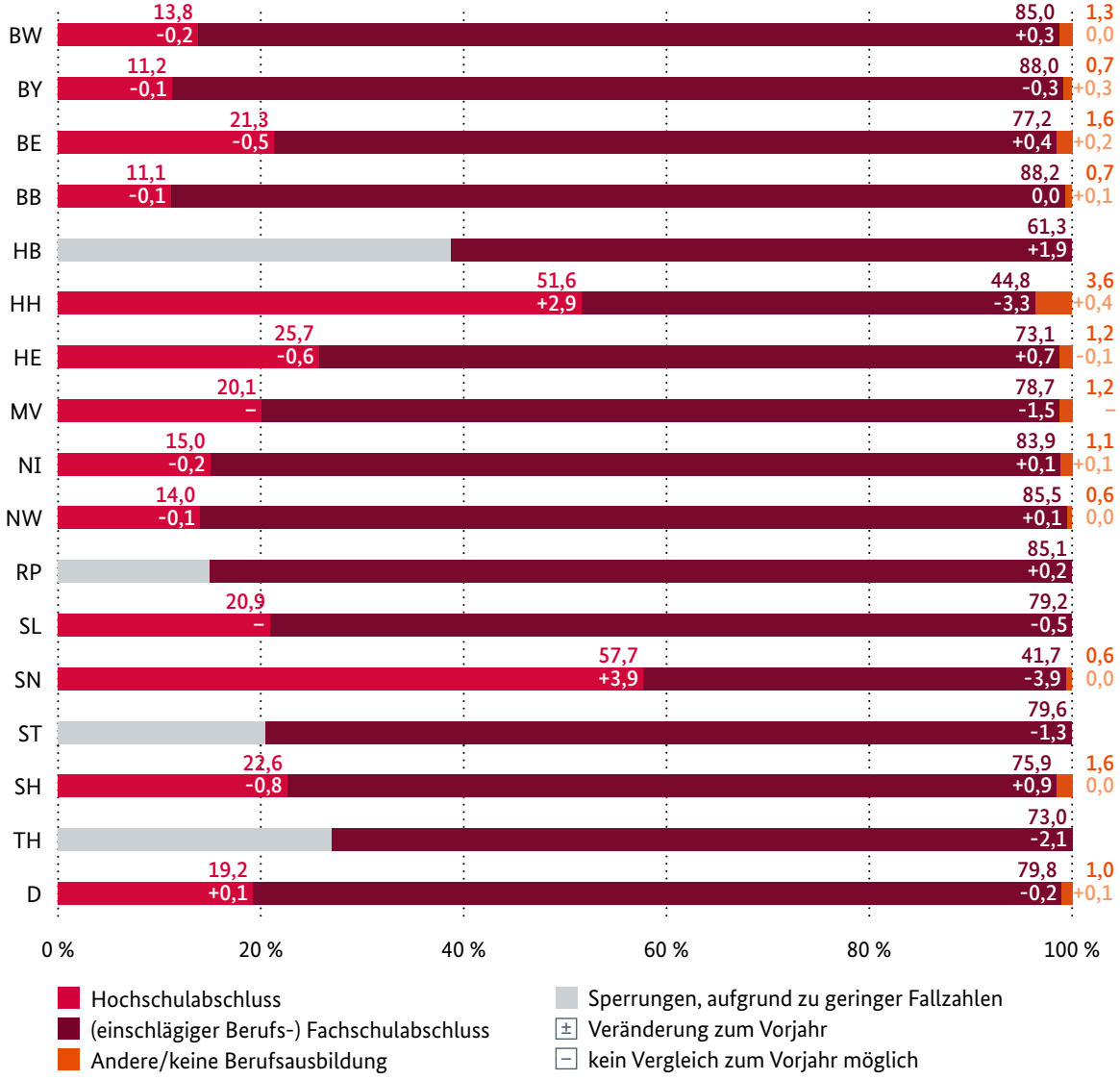

** Ohne Personal in Horten.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zusatzausbildung der Leitungen

Bundesweit verfügten etwa 65 Prozent der Leitungen über eine abgeschlossene Weiterbildung, die sie für die Leitungstätigkeit qualifiziert (Leitungsbefragung ERiK, 2020). In Ländern, in denen verbindliche Landesregelungen bestehen, hat ein höherer Anteil der Leitungen eine derartige Weiterbildung absolviert. Während in Brandenburg (83 Prozent) und Sachsen-Anhalt (81 Prozent) überdurchschnittlich viele Leitungen eine solche Weiterbildung absolviert haben, sind es in Berlin (59 Prozent), Hessen (59 Prozent) und Schleswig-Holstein (58 Prozent) weniger als der Bundesdurchschnitt. Außerdem verfügten Leitungen aus großen Einrichtungen häufiger über eine derartige abgeschlossene Weiterbildung als Leitungen kleiner Kindertageseinrichtungen (70 vs. 48 Prozent).

Tab. IV-4-3: Leitungen, die eine Weiterbildung absolviert haben, die sie speziell für ihre Leitungstätigkeit qualifiziert, 2020 nach Ländern und Einrichtungsgröße (in %)

	Anteil	S.E.
BW	69	2,26
BY	62	2,23
BE	59	4,09
BB	83	2,47
HB	69	4,57
HH	/	/
HE	59	2,90
MV	71	3,75
NI	64	2,84
NW	65	2,28
RP	70	2,58
SL	71	4,83
SN	63	2,79
ST	81	3,00
SH	58	3,42
TH	65	3,11
WD	64	0,98
OD	68	1,47
Einrichtungen mit bis zu 25 Kindern	48	2,54
Einrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	66	1,25
Einrichtungen mit 76 und mehr Kindern	70	1,27
D	65	0,84

Fragetext: „Haben Sie eine Weiterbildung absolviert, die Sie speziell für Ihre Leitungstätigkeit qualifiziert?“

Hinweis: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=3.831.

Definierte Qualifikationsanforderungen der Träger für Leitungen

Für die Übernahme einer Einrichtungsleitung setzten 87 Prozent der Träger eine pädagogische Ausbildung auf Fachschulniveau, 65 Prozent Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft und 62 Prozent eine leitungsbezogene Fort- und Weiterbildung als Qualifikation voraus (Trägerbefragung ERiK, 2020). Der Abschluss eines (Fach-) Hochschulstudiums wurde von 40 Prozent der Träger für Leitungskräfte erwartet. Wenige Träger forderten trägerspezifische Zusatzqualifikationen (14 Prozent) und nur 1 Prozent der Träger definierte keine besonderen Voraussetzungen (vgl. Tab. A-27).

4.4 Fort- und Weiterbildung von Leitungen

Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen

Leitungskräfte sind sehr weiterbildungsaffin: Wenn es die Rahmenbedingungen in der Einrichtung zulassen, nehmen Leitungen an Angeboten der Fort- und Weiterbildung teil. 88 Prozent der Leitungen gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie in den letzten zwölf Monaten an mindestens einer berufsbezogenen Weiterbildung teilgenommen haben.[64] Leitungen sind damit weiterbildungsaffiner als das pädagogische Personal (vgl. Kapitel 3). In Thüringen (95 Prozent), Niedersachsen (93 Prozent), Sachsen-Anhalt (92 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (92 Prozent) und Brandenburg (91 Prozent) haben besonders viele Leitungen an Fort- und Weiterbildung teilgenommen (vgl. Tab. IV-4-4). Das Teilnahmeverhalten ist zum Teil durch die geltenden Landesregelungen zur Fort- und Weiterbildung als Leitung zu erklären. Im Ländervergleich gehen hohe Werte eher mit verbindlicheren Regelungen einher. Das Saarland weist als einziges Land keine Landesregelungen zur Fort- und Weiterbildung von Leitungen aus. Hier ist die vergleichsweise geringste Teilnahmequote (74 Prozent) zu beobachten.

Bedarf an Fort- und Weiterbildung

Am häufigsten besuchten die Leitungen (Leitungsbefragung ERiK, 2020) in den vorangegangenen zwölf Monaten Fort- und Weiterbildungen zum Kinderschutz (48 Prozent), zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (44 Prozent) und zur Teamleitung/Teamentwicklung (34 Prozent) (vgl. Tab. A-28). Diese Themenbereiche bilden Inhalte ab, für die viele Leitungen mittleren bis hohen Fort- und Weiterbildungsbedarf äußern. Größere Diskrepanzen zwischen formuliertem Bedarf und tatsächlicher Teilnahme zeichnen sich insbesondere in den klassischen Leitungsaufgaben wie Personalführung (71 vs. 20 Prozent) und Konfliktmoderation im Team (71 vs. 23 Prozent) sowie IT-Nutzung (64 vs. 15 Prozent) ab. Während in diesen Bereichen weit über die Hälfte der Leitungen mittleren bis hohen Bedarf äußerte, nahm weniger als jede vierte Leitung tatsächlich an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen teil (vgl. Tab. A-28).

64 Die Erhebung erfolgte von April bis August 2020, sodass ein Einfluss der Corona-Pandemie auf die Ergebnisse nicht ausgeschlossen werden kann. Fort- und Weiterbildungen konnten vielfach nicht in Präsenz erfolgen; wie schnell eine Umstellung auf digitale Angebote erfolgte, ist unklar.

Tab. IV-4-4: Leitungen, die in den letzten 12 Monaten an einer Weiterbildung teilgenommen haben, nach Ländern und Einrichtungsgröße, 2020 (in %)

	Anteil	S.E.
BW	90	1,50
BY	83	1,71
BE	82	3,31
BB	91	1,91
HB	85	3,42
HH	/	/
HE	89	2,06
MV	92	2,27
NI	93	1,53
NW	89	1,55
RP	88	1,84
SL	74	4,58
SN	88	1,85
ST	92	1,86
SH	90	2,29
TH	95	1,38
WD	88	0,68
OD	89	1,07
Einrichtungen mit bis zu 25 Kindern	83	1,96
Einrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	88	0,87
Einrichtungen mit 76 und mehr Kindern	90	0,85
D	88	0,59

Fragetext: „Haben Sie in den letzten 12 Monaten an einer Fort- und Weiterbildung teilgenommen?“

Hinweis: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI , n=3.795.

4.5 Fazit

Kindertageseinrichtungen sehen sich zunehmend mit Herausforderungen gesellschaftlicher Diversität, sozialräumlicher Disparitäten und nicht zuletzt, verursacht durch die Corona-Pandemie, mit veränderten Unterstützungsbedarfen von Kindern und Familien konfrontiert. Während der Pandemie ergaben sich für die Einrichtungsleitungen zudem viele neue administrative und organisatorische Gestaltungsaufgaben, um die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder unter veränderten Rahmenbedingungen gewährleisten zu können. Zur Bewältigung dieser komplexen Anforderungen ist die Stärkung der Leitung zentral.

Der Anteil an Kindertageseinrichtungen mit vertraglich geregelten Leitungsressourcen ist 2020 weiter leicht gestiegen: um +1,3 Prozentpunkte auf 92 Prozent. Dies impliziert nicht nur, dass die Bedeutung von Leitung weiter zunimmt, sondern auch, dass Leitungszeit zunehmend als Voraussetzung zur effizienten Ausübung der Leitungsposition anerkannt wird. Bundesweit waren Leitungskräfte in zu etwa einem Drittel der Kindertageseinrichtungen ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig. Beinahe die Hälfte der Leitungen übte neben ihren Leitungsaufgaben zusätzlich noch weitere Tätigkeiten aus. Auf Bundesebene waren insbesondere in großen Einrichtungen auch Leitungsteams tätig. Nur in einer kleinen Gruppe von Einrichtungen in Deutschland war keine Person formal für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben verantwortlich. Zwischen den einzelnen Ländern bestanden auch in 2020 zum einen Unterschiede, inwiefern in den Einrichtungen zeitliche Ressourcen vertraglich für die Ausübung von Leitungsaufgaben vereinbart waren. Zum anderen unterschieden sich die Länder hinsichtlich des Anteils an Einrichtungen mit Leitungen, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig waren. Darüber hinaus steht die Einrichtungsgröße in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Umfang an Leitungsressourcen. Mit steigender Einrichtungsgröße übernahmen Leitungskräfte ausschließlich Leitungsaufgaben und waren darüber hinaus nicht in der pädagogischen Arbeit tätig.

Zudem zeichnet sich ab, dass Zeitkontingente zur Erfüllung der Leitungsaufgaben nicht ausreichen.

Leitungen, die neben ihren Leitungsaufgaben auch noch andere Aufgaben (bspw. im Gruppendienst) übernehmen, brachten laut Leitungsbefragung (ERiK, 2020) insgesamt 22,8 Stunden pro Woche für ihre Leitungstätigkeit auf, obwohl nur 14,3 Stunden vertraglich vereinbart waren. Der Mehrbedarf an Wochenstunden für Leitungsaufgaben der Leitungen, die noch weitere Aufgaben ausüben, schwankte über die Länder im Mittel von 4,5 (Bremen) bis 10,6 (Saarland) Stunden.

Derzeit wird die Leitungsposition mehrheitlich von der Berufsgruppe der Erzieherinnen bzw. Erzieher wahrgenommen (80 Prozent mit einschlägigem Berufs- oder Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher oder als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge), obgleich auch Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen von Fachhochschulen sowie universitär ausgebildete Erziehungswissenschaftlerinnen bzw. Erziehungswissenschaftler diese übernehmen. Der Anteil an Leitungen mit Hochschulabschluss ist nahezu gleich geblieben im Vergleich zum Vorjahr (+0,2 Prozentpunkte auf 19,3 Prozent).

Die Ergebnisse der Trägerbefragung (ERiK, 2020) zeigen auch, dass Träger ihren Leitungen verschiedene Unterstützungsangebote machen. Diese reichen von Leitungstreffen und Fachberatung (jeweils 80 Prozent) bis hin zum Einsatz einer Verwaltungskraft (28 Prozent). Auch Fort- und Weiterbildungen werden von der Mehrheit der Träger für ihre Leitungen (68 Prozent) angeboten. Insgesamt bestätigte sich 2020 erneut die hohe Weiterbildungsaffinität der Leitungskräfte: 88 Prozent nahmen an einer Fortbildung teil. Allerdings könnte die Fort- und Weiterbildung noch gezielter zur systematischen Personalentwicklung im Sinne einer Professionalisierung und Kompetenzentwicklung eingesetzt werden. Insbesondere die Passung von Bedarfen und Nutzung der Fort- und Weiterbildung könnte verbessert werden.

Einschränkend bleibt anzumerken, dass die Leitungs- und die Trägerbefragung (ERiK, 2020) während der Corona-Pandemie erhoben wurden. Einflüsse der Krise auf die erhobenen Daten, insbesondere auf Ergebnisse zur Fort- und Weiterbildung oder zu den Arbeitsbedingungen von Leitungen, sind nicht auszuschließen. Die Befunde müssen daher vorsichtig interpretiert werden (vgl. Abschnitt II).

5 Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Ziel des fünften Handlungsfeldes im KiQuTG ist, die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten zu verbessern. In diesem Zusammenhang sollen angemessene, pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sichergestellt sowie eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglicht werden. Daneben gilt es, den fachlichen und ergonomischen Bedarfen der pädagogischen Fachkräfte über eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung gerecht zu werden (z. B. Räumlichkeiten zur Umsetzung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten und erwachsenengerechtes Mobiliar). Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 5 **Verbesserung der räumlichen Gestaltung** im länderübergreifenden Monitoring wird ein Indikator herangezogen, der mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben ist:[65]

- ***Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen:*** Dieser Indikator beinhaltet die Kennzahlen „Größe der Innen- und Außenflächen", „Anzahl und Art der Räume" sowie „Einschätzung der räumlichen Bedingungen, Ausstattung und Materialien". Weiterhin kann im vorliegenden Bericht erstmalig die Kennzahl „Barrierefreiheit" beschrieben werden.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2020 auf Basis der ERiK-Befragungen beschrieben. Die Darstellung basiert auf den Daten der Befragungen der Leitungen und des pädagogischen Personals (ERiK, 2020)[66].

5.1 Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen

Größe der Innen- und Außenflächen

Einen Überblick über die Größe der Innen- und Außenflächen insgesamt und pro Kind auf Bundesebene liefert Tab. IV-5-1. Die Größe der Innenflächen der Kindertageseinrichtungen[67] belief sich nach Auskunft der Einrichtungsleitungen (ERiK, 2020) im Jahr 2020 auf durchschnittlich 447,6 m². Dabei waren die Innenräume in den ostdeutschen Ländern im Durchschnitt größer (526,7 m²) als in den westdeutschen Ländern (427,2 m²) (vgl. Tab. A-29). Im Besonderen lagen die durchschnittlichen Flächengrößen der Innenräume in Mecklenburg-Vorpommern (739,4 m²), im Saarland (633,8 m²) und in Sachsen (598,2 m²) weit

65 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Müller, M. (in Vorb.): Verbesserung der räumlichen Gestaltung. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

66 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

67 Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

über dem Bundesdurchschnitt. In Schleswig-Holstein (378,7 m²) und Bremen (399,6 m²) waren die Flächen der Innenräume hingegen im Durchschnitt verhältnismäßig klein.

Auch die Außenflächen waren im Durchschnitt in den ostdeutschen Ländern (1.886,2 m²) weitläufiger als in den westdeutschen Ländern (1032,4 m²). Mecklenburg-Vorpommern (2.334,4 m²) und Brandenburg (2.236,2 m²), aber auch die übrigen ostdeutschen Länder lagen weit über dem Bundesdurchschnitt von 1205,1 m². Von den westdeutschen Ländern stand den Einrichtungen in Niedersachsen mit einer durchschnittlichen Außenfläche von 1.554,1 m² verhältnismäßig viel Platz zur Verfügung; in Baden-Württemberg waren es hingegen nur 759,0 m² durchschnittliche Außenfläche pro Einrichtung (vgl. Tab. A-29).

Mit Blick auf die pro Kind verfügbare Fläche in Innenräumen lag der bundesweite Durchschnitt bei 7,2 m² Innenfläche pro Kind, wobei sich die Werte in West- und Ostdeutschland kaum unterscheiden (7,2 m² gegenüber 7,1 m²) (vgl. Tab. IV-5-1 Anhang). Bezogen auf das Verhältnis der Kinderanzahl zu der Innenfläche zeigt sich sowohl in den westdeutschen als auch in den ostdeutschen Ländern bei mehr als der Hälfte der Einrichtungen, dass die Expertenempfehlung[68] von 6 m² pro Kind eingehalten oder sogar überschritten wurde. Es stand dann mindestens die Innenfläche für ein Kind zur Verfügung, welche die Expertenempfehlung als ein Mindestmaß[69] vorschlägt. Knapp unterschritten wird die Empfehlung jedoch in mehr als 50 Prozent der Einrichtungen in Berlin. In Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen liegen jeweils ca. 50 Prozent der Einrichtungen bezogen auf dieses Verhältnis über bzw. unter dem Bundesdurchschnitt (Median) (vgl. Tab. A-29). Insgesamt stellt sich die Situation also als relativ günstig dar.

Mit Blick auf die Außenfläche pro Kind lag der bundesweite Durchschnitt bei 18,5 m² pro Kind, wobei in den ostdeutschen Ländern (23,6 m²) durchschnittlich größere Außenflächen pro Kind zur Verfügung standen im Vergleich zu den westdeutschen Ländern (17,2 m²) (vgl. Tab. A-29). Bei Betrachtung der Verhältnisse der Kinderanzahl in den Einrichtungen zu den Außenflächen ist jedoch erkennbar, dass in sieben Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) mehr als 50 Prozent der Einrichtungen deutlich unterhalb der Expertenempfehlung[70] von 15 m² pro Kind lagen. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen waren hingegen deutlich mehr als 50 Prozent der Außenflächen in den Einrichtungen so groß, dass beim Verhältnis von betreuten Kindern zur Fläche die Expertenempfehlung überschritten wurde. In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein entsprachen die Verhältnisse in ca. 50 Prozent der Einrichtungen dem Bundesdurchschnitt. Allerdings zeigen die Verteilungen zugleich, dass ein substanzieller Anteil an Einrichtungen in den Ländern unter der Empfehlung blieb.

68 Bensel, J., Martinet, F. u. Haug-Schnabel, G. (2016): Raum und Ausstattung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. In: Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, C., Bensel, J. u. Haug-Schnabel, G. (Hrsg.): Qualität für alle. Freiburg, Basel, Wien. S. 317–402.

69 Kritisch anzumerken ist allerdings, dass die Expertenempfehlungen (Bensel u. a., 2016) aus einer qualitativen empirischen Studie abgeleitet sind und somit als normative Setzung dieser verstanden werden muss. Bislang fehlen empirische Befunde, die den Zusammenhang dieser Kriterien mit der kindlichen Entwicklung belegen.

70 Die Expertenempfehlung für die Größe des Außenbereichs variiert je nach Alter der betreuten Kinder. Da eine nach Altersgruppen differenzierte Auswertung mit den vorliegenden Daten nicht möglich ist, wird hier analog zu Bensel u. a. (2016) für alle Einrichtungen der für Kindergartengruppen empfohlene Wert von 15 m² pro Kind herangezogen.

Tab. IV-5-1: Größe der Innen- und Außenflächen von Kindertageseinrichtungen insgesamt und pro Kind in Deutschland, Ostdeutschland und Westdeutschland 2020 (Mittelwert)

Größe	Deutschland	Ostdeutschland	Westdeutschland
Größe Innenraum in Quadratmetern	447,6	526,7	427,2
Größe Außenraum in Quadratmetern	1.205,1	1.886,2	1.032,4
Größe Innenraum in Quadratmetern pro Kind	7,2	7,2	7,1
Größe Außenraum in Quadratmetern pro Kind	18,5	23,6	17,2

Fragetext: „Bitte geben Sie die Gesamtgröße des Innenbereichs/Außengeländes Ihrer Einrichtung an."

Hinweis: Flächenangaben über 10.000m² sind ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n Innenbereich=2.890, n Außengelände=2.883.

Anzahl und Art der Räume

Neben den zur Verfügung stehenden Flächen sind auch die Art und Anzahl der in einer Einrichtung vorhandenen Räume relevant. Differenziert werden die diesbezüglichen Auswertungen der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) nach den Ländern, der Region (Großstadt, Mittelstadt, Kleinstadt und ländliche Region), der Einrichtungsgröße (differenziert nach kleinen Einrichtungen (bis zu 25 Kinder), mittelgroßen Einrichtungen (26 bis 75 Kinder) und großen Einrichtungen (76 und mehr Kinder)) sowie nach dem Einrichtungskonzept (Gruppenstruktur offen, teilweise offen, fest). Letztendlich ist auch die Kinderanzahl pro Raum relevant, sodass diese Kennzahl ebenfalls mit der Anzahl der vorhandenen Räume in Beziehung gesetzt wird.

Auswertungen der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zeigen, dass bundesweit im Durchschnitt 5,5 Gruppenräume und ergänzende Nebenräume in den Einrichtungen vorhanden waren (vgl. Tab. A-30). Dabei wird deutlich, dass diese Räume in den ostdeutschen Ländern durchschnittlich in größerer Anzahl vorhanden waren als in den westdeutschen Ländern (7,3 gegenüber 5,1). Dies gilt in ähnlicher Größenordnung (7,1 gegenüber 5,1) auch für Räume, die keine direkte pädagogische Funktion aufweisen (sogenannte sonstige Räume, z. B. Küche, Sanitärräume, Flur). Die Anzahl der weiteren Räume, die pädagogisch genutzt werden können (z. B. Bastelraum, Bewegungsraum), sowie die Anzahl an Schlaf- und Personalräumen liegt bezogen auf die ostdeutschen und westdeutschen Länder dicht beieinander. Im Bundesdurchschnitt waren in den Einrichtungen 1,9 weitere Räume, 1,2 Schlafräume sowie 1,1 Personalräume vorhanden.

Es zeigt sich ein differenziertes Bild mit Blick auf die durchschnittliche Kinderanzahl pro Einrichtung im Verhältnis zu der Anzahl an vorhandenen Räumen (vgl. Tab. A-31). Die höhere Anzahl an Kindern wird nicht in allen Ländern durch eine höhere Anzahl an Räumen ausgeglichen. Die günstigsten Ergebnisse – bezogen auf das Verhältnis von Kindern zu Gruppen- und Nebenräumen – finden sich in Brandenburg (8,9 zu 1, d. h., rund 9 Kinder kommen auf einen Raum), Mecklenburg-Vorpommern (10,5 zu 1) und Sachsen-Anhalt (10,9 zu 1), die ungünstigsten in Niedersachsen (16,0 zu 1), im Saarland (14,8 zu 1) und Hessen (14,4 zu 1). Der Bundesdurchschnitt lag hier bei 12,9 Kindern pro Einrichtung und Gruppen- bzw. Nebenraum. Bezogen auf die Schlafräume fallen die Verhältnisse in Niedersachsen (55,6 zu 1), Berlin (51,1 zu 1), Sachsen (51,0 zu 1) und Saarland (50,8 zu 1) am ungünstigsten aus. In niedersächsischen Einrichtungen finden sich somit rund 9 Kinder pro Schlafraum in der Einrichtung mehr, als dies im Bundesdurchschnitt (46,6 zu 1) der Fall ist. Bezogen auf die weiteren pädagogisch nutzba-

ren Räume in den Einrichtungen fallen die Verhältnisse in Baden-Württemberg eher günstig (35,8 zu 1) und im Saarland (54,4 zu 1) und in Sachsen (49,5 zu 1) eher ungünstig aus. Die Verhältnisse, bezogen auf diese Raumkategorie, sind in den übrigen Ländern relativ nahe am Bundesdurchschnitt von 40,9 zu 1.

Bezogen auf die Region der Kindertageseinrichtungen zeigt sich folgendes Bild: Einrichtungen in Großstädten verfügten über mehr Gruppen- und Nebenräume (M=5,9) als Einrichtungen in Mittelstädten oder Einrichtungen in Kleinstädten bzw. im ländlichen Raum (M=5,5 bzw. M=5,2) und über mehr sonstige Räume (M=5,8 gegenüber M=5,6 und M=5,3) (vgl. Tab. IV-5-2). Die Anzahl der Schlaf- und Personalräume sowie weiterer Räume unterscheidet sich nicht wesentlich.

Mit Blick auf die Größe der Einrichtung wird folgendes Bild ersichtlich: Alle hier aufgezählten Raumarten waren in größeren Einrichtungen (76 und mehr Kinder) in höherer Anzahl vorhanden im Vergleich zu mittelgroßen Einrichtungen (26 bis 75 Kinder) und kleinen Einrichtungen (bis 25 Kinder) (vgl. Tab. IV-5-2). So verfügten diese Einrichtungen über durchschnittlich 8,3 Gruppen- und Nebenräume, mehr als einen Schlafraum, über mehr als zwei weitere Räume und mehr als einen Personalraum. Auch waren durchschnittlich über sieben sonstige Räume vorhanden.

Wird das pädagogische Konzept der Einrichtung (Gruppenstruktur offen, teilweise offen, fest) berücksichtigt, zeigt sich, dass die Anzahl der verschiedenen Funktionsräume weitgehend unabhängig vom Einrichtungskonzept zu sein scheint. Dies spricht dafür, dass Einrichtungskonzepte unabhängig von den räumlichen Möglichkeiten gewählt und umgesetzt werden. Folgende geringfügige Unterschiede zeigen sich: Bei den Gruppen- und Nebenräumen sind es die Einrichtungen mit teilweise offenem Konzept (M=5,7), welche die höchste Anzahl aufweisen (Tab. IV-5-2). Einrichtungen mit offener oder fester Gruppenstruktur verfügten im Durchschnitt über 5,2 bzw. 5,3 Räume dieser Art. Eine ähnliche Verteilung zeigt sich bei der Anzahl sonstiger Räume. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in Einrichtungen mit teilweise offenem Konzept durchschnittlich eine höhere Anzahl an Kindern betreut wird. Die Anzahl weiterer Räume, die pädagogisch genutzt werden können, liegt hingegen in Einrichtungen mit offenem Konzept höher (M=2,1) als in Einrichtungen mit teilweise offener (M=1,9) bzw. fester Gruppenstruktur (M=1,7).

Einschätzung der räumlichen Bedingungen, Ausstattung und Materialien

Da das pädagogische Personal im alltäglichen Geschehen am ehesten mit den räumlichen und ausstattungsbezogenen Aspekten operiert und somit die Funktionalität und Qualität alltagsnah beurteilen kann, wurden für die Beurteilung der Qualität die subjektiven Einschätzungen des pädagogischen Personals (ERiK, 2020) analysiert. Berichtet werden die gemittelten Zustimmungswerte des pädagogischen Personals auf einer Einschätzungsskala von 1 „völlig ungeeignet“ bis 6 „voll und ganz geeignet“ differenziert nach Ländern, Region (Großstadt, Mittelstadt, Kleinstadt und ländliche Region) sowie Einrichtungsgröße (differenziert nach kleinen Einrichtungen (bis zu 25 Kinder), mittelgroßen Einrichtungen (26 bis 75 Kinder) und großen Einrichtungen (76 und mehr Kinder)).

Tab. IV-5-2: Anzahl Räume 2020 nach Strukturvariablen der Kindertageseinrichtungen (Mittelwert)

	Anzahl Räume Gruppen- und ergänzende Nebenräume		Anzahl Räume Schlafen		Anzahl weitere Räume		Anzahl Räume Personal		Anzahl sonstige Räume	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
Großstadt	5,9	0,16	1,1	0,04	2,0	0,07	1,1	0,03	5,8	0,15
Mittelstadt	5,5	0,13	1,3	0,04	1,9	0,06	1,2	0,03	5,6	0,12
Kleinstadt und ländliche Regionen	5,2	0,08	1,2	0,03	1,8	0,04	1,1	0,02	5,3	0,08
Bis 25 Kinder	2,7	0,09	0,8	0,05	1,2	0,06	0,8	0,03	3,4	0,09
26 bis 75 Kinder	4,5	0,07	1,1	0,03	1,7	0,04	1,0	0,02	5,0	0,07
76 und mehr Kinder	8,3	0,11	1,5	0,04	2,5	0,06	1,3	0,02	7,5	0,12
Gruppenstruktur: offen	5,2	0,17	1,0	0,05	2,1	0,10	1,2	0,03	5,1	0,15
Gruppenstruktur: teilweise offen	5,7	0,09	1,2	0,03	1,9	0,04	1,1	0,02	5,7	0,09
Gruppenstruktur: fest	5,3	0,12	1,2	0,04	1,7	0,05	1,1	0,02	5,4	0,11
Gesamt	5,5	0,07	1,2	0,02	1,9	0,03	1,1	0,01	5,5	0,06

Fragetext: „Aus welchen und wie vielen Räumen besteht die Einrichtung?“

Hinweis: Berichtet ist die Gesamtanzahl aller Kinder in den Einrichtungen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=3.067-3.783.

Die Beurteilungen der Außengelände, der Räume für die pädagogische Arbeit, der Schlafräume, der Mehrzweck- oder Bewegungsräume, der Sanitärbereiche, der Dielen/Flure/Eingangsbereiche und der Küchen waren im Mittel positiv (vgl. Tab. A-32). Bundesweit wurden die Außengelände am besten beurteilt (M=4,7), die Schlafräume (M=4,1) am schlechtesten, wenngleich auf gutem Niveau. Auffällige Länderunterschiede sind nicht festzustellen. Betrachtet nach westdeutschen und ostdeutschen Ländern lässt sich jedoch eine leicht positivere Bewertung durch das pädagogische Personal in den ostdeutschen Ländern feststellen. Ferner ist eine leichte Tendenz dahingehend erkennbar, dass das pädagogische Personal in Großstädten die Räumlichkeiten etwas besser beurteilte als deren Kolleginnen und Kollegen in Mittelstädten und Kleinstädten bzw. im ländlichen Raum (vgl. Tab. A-32). Die Einrichtungsgröße steht ebenfalls nur bedingt mit den Bewertungen in Beziehung. So wurden der Eingangsbereich und die Küche in größeren Einrichtungen etwas besser bewertet. Eine Gegenüberstellung der bereits dargestellten Verhältnisse aus der Größe der Innen- und Außenfläche und der Kinderanzahl mit den Bewertungen der Räumlichkeiten zeigt folgendes Bild: In Einrichtungen, in denen diese Verhältnisse günstiger ausfallen, also mehr Fläche pro Kind zur Verfügung steht, schätzte das pädagogische Personal auch die Eignung der Räume als besser ein.

Neben der Einschätzung darüber, wie geeignet die vorhandenen Räume und nutzbaren Flächen in den Einrichtungen sind, spielt auch der Gesundheitsschutz – gerade in der Corona-Pandemie – eine relevante Rolle. Daher wurde das pädagogische Personal (ERiK, 2020) zusätzlich nach der Einschätzung zu Aspekten befragt, die mit dem ***Gesundheitsschutz*** in den Einrichtungsräumen zusammenhängen (vgl. Tab. A-33). Bezogen auf die Aspekte Belüftung, Beleuchtung, Unfallschutz und Hygiene gab das pädagogische Personal auf Bundesebene eine positive Einschätzung von mindestens M=4,6 auf einer Skala von 1 „sehr schlecht“ bis 6 „sehr gut“ ab. Jedoch wurde der Lärm- und Sonnenschutz (M=3,4 und M=3,9) schlechter eingeschätzt. Die Einschätzungen fallen über alle Aspekte hinweg in den ostdeutschen Ländern etwas besser aus als in den westdeutschen Ländern. Die genannten Aspekte zum Gesundheitsschutz wurden in den unterschiedlichen Regionen (Großstadt, Mittelstadt, Kleinstadt und ländliche Regionen) nahezu identisch bewertet. Auch spielt die Größe der Einrichtung kaum eine Rolle.

Darüber hinaus wurden die Einschätzungen des pädagogischen Personals bezogen auf ***weitere Räumlichkeiten und Ausstattungsmerkmale*** erfasst (vgl. Tab. A-34). Demnach lassen sich Mängel bei den Aspekten „erwachsenengerechte Möbel“, „moderne technische Ausstattung“, „geeignete Pausenräume“ sowie „geeignete Räume für Elterngespräche“ ausmachen. Die Einschätzungen bewegen sich im mittleren Bereich (M=3,1 bis M=3,9) der Skala, die erfasst, wie gut die Anforderungen an die Merkmale und Räumlichkeiten in den Einrichtungen erfüllt sind (1 „überhaupt nicht erfüllt“ bis 6 „vollständig erfüllt“). Somit werden Bedarfe zur Verbesserung durch das pädagogische Personal angezeigt; relevante Unterschiede zwischen den Ländern sind hingegen nicht nachweisbar. Eine Ausnahme stellen die positiveren Bewertungen der Räume für Pausen und für Elterngespräche in Nordrhein-Westfalen dar. Hier lagen die mittleren Werte bei M=4,0 und somit jeweils über dem Bundesdurchschnitt (M=3,6 und M=3,7). Mit Blick auf die Einrichtungsgröße zeigt sich jedoch, dass die Pausenräume und Räume für Elterngespräche in größeren Einrichtungen (jeweils M=3,9) als besser eingeschätzt wurden im Vergleich zu mittelgroßen Einrichtungen (M=3,5 und M=3,7) sowie kleineren Einrichtungen (M=3,0 und M=3,4). Dieser Zusammenhang ist auf vergleichbarem Zustimmungsniveau auch dahingehend nachweisbar, dass Einrichtungen in Großstädten hier höhere Werte erzielen, auch wenn die Unterschiede zu Einrichtungen in Mittelstädten und Kleinstädten bzw. im ländlichen Raum geringer ausfallen als zwischen Einrichtungen unterschiedlicher Größe (vgl. Tab. 5.1.1).

Barrierefreiheit

Das pädagogische Personal (ERiK, 2020) wurde außerdem befragt, inwieweit die Räumlichkeiten in der Einrichtung barrierefrei sind. Demnach gaben bundesweit 61 Prozent des pädagogischen Personals an, dass die Räumlichkeiten „eher“ oder „voll und ganz“ barrierefrei sind (vgl. Tab. IV-5-3). Auf einer Zustimmungsskala von 1 „trifft ganz und gar nicht zu“ bis 6 „trifft voll und ganz zu“ lag der Bundesdurchschnitt bei M=4,0. Über dem

Bundesdurchschnitt liegen die Einschätzungen in Baden-Württemberg (M=4,2), Hessen (M=4,3), Nordrhein-Westfalen (M=4,3) und Schleswig-Holstein (M=4,1). Substanzielle Abweichungen unter dem Bundesdurchschnitt weisen Berlin (M=3,4), Bremen (M=3,6), Sachsen (M=3,3) und Thüringen (M=3,3) auf. In diesen Ländern wurden die Räumlichkeiten im Mittel weder als barrierefrei noch als nicht barrierefrei eingeschätzt. Darüber hinaus kommen 77 Prozent des pädagogischen Personals zu der Einschätzung, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, selbstständig in die Räume der Einrichtung zu gelangen (M=4,7). Auffallende Unterschiede zwischen den Ländern sind hier nicht feststellbar.

Tab. IV-5-3: Barrierefreiheit in Räumlichkeiten 2020 nach Ländern (Mittelwert)

Land	Die Räumlichkeiten der Einrichtung sind barrierefrei.		Alle Kinder haben die Möglichkeit, selbstständig in die Räume der Einrichtung zu gelangen	
BW	4,2	0,10	4,9	0,07
BY	3,8	0,10	4,7	0,07
BE	3,4	0,21	4,5	0,19
BB	4,0	0,13	4,7	0,11
HB	3,6	0,23	4,7	0,16
HH	3,8	0,37	4,4	0,19
HE	4,3	0,11	4,8	0,08
MV	3,6	0,19	4,5	0,14
NI	3,9	0,12	4,7	0,08
NW	4,3	0,10	4,9	0,07
RP	4,0	0,13	4,7	0,08
SL	4,0	0,22	4,7	0,14
SN	3,3	0,14	4,3	0,11
ST	4,0	0,18	4,5	0,13
SH	4,1	0,14	4,8	0,11
TH	3,3	0,16	4,5	0,10
WD	4,1	0,04	4,8	0,03
OD	3,6	0,08	4,5	0,06
D	4,0	0,04	4,7	0,03

Fragetext: „Inwieweit treffen folgende Aussagen auf Ihre Einrichtung zu?“

Hinweis: Skala von 1 (trifft ganz und gar nicht zu) bis 6 (trifft voll und ganz zu).

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n= 8.615-8.619.

5.2 Fazit

Die Ergebnisse verweisen zunächst auf quantitative Rahmenbedingungen der Raumsituation in den Kindertageseinrichtungen in Deutschland. Anforderungen an Räume sind auf Landesebene sehr unterschiedlich geregelt. Diese Heterogenität kann auch auf Basis der ERiK-Erhebungsdaten aus dem Jahr 2020 belegt werden. Unter anderem betrifft dies die Flächenverhältnisse bezogen auf den Innen- und Außenbereich, die teils erheblich zwischen den Ländern variieren. Den Ergebnissen folgend stellt sich die Situation mit Blick auf die pro Kind verfügbare Fläche in Innenräumen insgesamt als relativ günstig dar: Bei mehr als der Hälfte der Einrichtungen in den westdeutschen und ostdeutschen Ländern wird die Expertenempfehlung von 6 m² pro Kind nach Auskunft der Einrichtungsleitungen (ERiK, 2020) eingehalten oder sogar überschritten. Hinsichtlich der verfügbaren Fläche pro Kind im Außenbereich ergibt sich ein etwas ungünstigeres Bild: In sieben Ländern lagen mehr als 50 Prozent der Einrichtungen deutlich unterhalb der Expertenempfehlung von 15 m² pro Kind.

Mit Blick auf die Innen- und Außenfläche insgesamt waren Einrichtungen in den ostdeutschen Ländern im Durchschnitt größer als Einrichtungen in den westdeutschen Ländern. Ferner fanden sich in ostdeutschen Einrichtungen durchschnittlich rund zwei Gruppen- und Nebenräume sowie sonstige Räume mehr. Möglicherweise werden in dieser Hinsicht unterschiedliche Traditionen der Kindertagesbetreuung und der damit verbundenen Ausbaustrategien und -herausforderungen relevant. An dieser Stelle ist jedoch grundlegend darauf zu achten, wie sich das Verhältnis von Kindern zu Räumen ausgestaltet und weniger darauf, wie viel Flächen oder Räume nominell zur Verfügung stehen.

Weiterhin hat sich gezeigt, dass in Einrichtungen in Großstädten mehr Gruppen-/Nebenräume und sonstige Räume vorhanden waren im Vergleich zu Einrichtungen in Mittelstädten oder Einrichtungen in Kleinstädten bzw. im ländlichen Raum, sowie dass sich alle abgefragten Raumarten häufiger in größeren Einrichtungen (76 und mehr Kinder) fanden. Die Anzahl der verschiedenen Funktionsräume scheint jedoch weitgehend unabhängig vom Einrichtungskonzept zu sein.

Die Beurteilungen der Außengelände und der verschiedenen Räume in den Einrichtungen durch das pädagogische Personal fielen bundesweit im Mittel positiv aus. Zugleich gab das befragte pädagogische Personal an, dass günstigere Verhältnisse von Kinderanzahl und vorhandenen Flächen die Eignung der Räume erhöhen. Positive Einschätzungen wurden vom pädagogischen Personal auch für gesundheitsbezogene Raumaspekte wie Belüftung, Beleuchtung, Unfallschutz und Hygiene abgegeben. Der Lärm- und Sonnenschutz in den Einrichtungen wurde jedoch schlechter eingeschätzt. Auch bei raum- und ausstattungsbezogenen Merkmalen (z. B. erwachsenengerechte Möbel, moderne technische Ausstattung) wurden vom pädagogischen Personal Ausbaupotenziale benannt. Die Barrierefreiheit, als ein wesentlicher Bestandteil einer inklusiven Einrichtung, wurde bereits als eher gegeben eingeschätzt; es zeigen sich aber merkliche Unterschiede zwischen den Ländern. Auch können die Kinder häufig selbstständig in die Einrichtungen gelangen; relevante Länderunterschiede sind an dieser Stelle nicht auszumachen.

Für die weitere Analyse im Rahmen des Monitorings ist es zweckdienlich, die erhobenen Rahmenbedingungen mit der pädagogischen Arbeitsebene stärker zu verknüpfen. Dazu werden sowohl auf Leitungsebene als auch auf Ebene des pädagogischen Personals solche Aspekte in den Vordergrund gerückt, die meist unabhängig von den räumlichen Gegebenheiten diskutiert werden. Es ist beispielsweise geplant, Zusammenhänge zwischen raumbezogenen Aspekten und pädagogischen Überzeugungen zu prüfen. Ferner wird die Bildung von Typologien angestrebt, die aufzeigt, wie verschiedene pädagogische Konzepte unter unterschiedlichen räumlichen Rahmenbedingungen ausgestaltet werden. Ziel ist es, die Kategorien „Raum“ und „Ausstattung“ als notwendige Aspekte guter pädagogischer Qualität im Gesamtkontext des pädagogischen Geschehens in den Kindertageseinrichtungen zu analysieren.

6 Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Die Kindertagesbetreuung nimmt hinsichtlich der Gesundheit von Kindern einen besonderen Stellenwert ein. Durch die hohe Betreuungsquote der Kinder im vorschulischen Alter können gesundheitsfördernde Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen bereits 93 Prozent aller Kinder unter sechs Jahren in Deutschland erreichen. Mit Handlungsfeld 6 soll die Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention von Kindern vorangetrieben werden. Im Fokus dieses Handlungsfeldes stehen das Wohlergehen, die kognitive, sozial-emotionale und motorische Entwicklung der Kinder. Es werden die Rahmenbedingungen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf der Ebene der Kindertageseinrichtungen in den Blick genommen. Im Monitoring wird das Handlungsfeld 6 **Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung** anhand folgender Indikatoren und Kennzahlen dargestellt:[71]

- ***Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag:*** Für die Beschreibung des Indikators werden erstmalig die Kennzahlen „Gesundheitsförderung als durchgängiges Prinzip und Querschnittsthema im pädagogischen Alltag“ und „Gesundheitsförderung in der Einrichtungskonzeption“ betrachtet.
- ***Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit:*** Dieser erstmalig berichtete Indikator soll Auskunft darüber geben, wie sich die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und weiteren Akteuren im Umfeld gestaltet, um gesundheitsfördernde Angebote für Kinder zu realisieren. Es wird dafür die Kennzahl „Kooperationen mit Institutionen“ berichtet.
- ***Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung:*** Der Indikator beinhaltet die Kennzahlen „Verpflegungsangebot“ und „Teilnahme an der Mittagsverpflegung“ und erstmalig die Kennzahl „Vorhandensein von Qualitätsstandards“.
- ***Bewegungsförderung:*** Für die Beschreibung des Indikators werden die Kennzahlen „Bewegungsförderung in Form spezifischer Angebote“ und „Alltagsintegrierte Bewegungsförderung“ genutzt.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes, basierend auf den Daten der amtlichen Statistik (Stichtag: 1. März 2019 und 2020)[72] und der Leitungs- sowie Fachkräftebefragung (ERiK, 2020)[73] berichtet.

71 Ulrich, L. (in Vorb.): Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München, Stand: 15.10.2021.

72 Die Erhebung der amtlichen Statistik zum Stichtag 01.03.2020 erfolgte vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

73 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

6.1 Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag

Gesundheitsförderung als durchgängiges Prinzip und Querschnittsthema im pädagogischen Alltag
Gesundheitsförderung und -bildung können auf vielfältige Weise im pädagogischen Alltag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen realisiert werden. Die Thematisierung von Gesundheitsbereichen zwischen dem pädagogischen Personal und den Kindern in der Kindertageseinrichtung stellt dabei eine Möglichkeit der Interaktion im pädagogischen Alltag dar. Entsprechend zeigt Abb. IV-6-1 inwiefern bestimmte Gesundheitsbereiche regelmäßig thematisiert werden. Die Themengebiete Bewegung (79 Prozent), Hygiene (74 Prozent) und Ernährung (57 Prozent) werden nach Angaben des pädagogischen Personals mindestens einmal pro Woche mit den Kindern behandelt (Fachkräftebefragung ERiK, 2020). Inwiefern die Häufigkeit der Thematisierung des Bereichs der Hygiene durch die Corona-Pandemie bedingt ist, kann anhand der vorliegenden Daten nicht beurteilt werden.

Deutlich seltener gab das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen an, die Bereiche der Zahngesundheit, Verkehrserziehung und Unfallverhütung sowie der psychischen Gesundheit mit Kindern zu thematisieren. Besonders auffallend ist die hohe Anzahl an pädagogischem Personal (40 Prozent), die das Thema der psychischen Gesundheit nicht mit den Kindern behandelte. In welcher Form eine Thematisierung der Bereiche stattfindet, kann anhand der vorliegenden Daten jedoch nicht weiter konkretisiert werden.

Abb. IV-6-1: Thematisierung von Gesundheitsthemen mit den Kindern der Kindertageseinrichtung 2020 (in %)

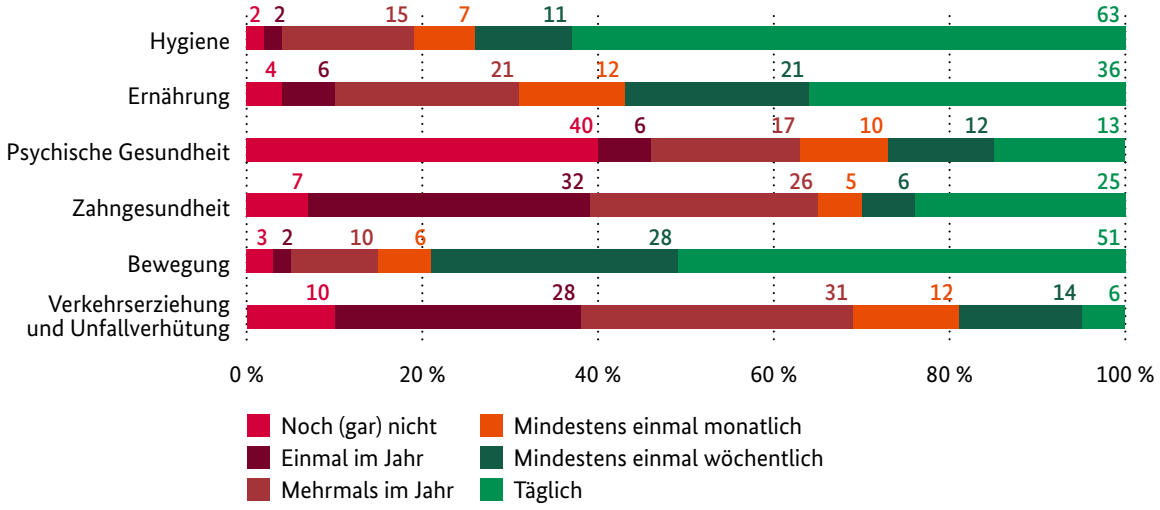

Fragetext: „Wie häufig thematisieren Sie mit Kindern in Ihrer Einrichtung folgende Gesundheitsthemen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=8.254-8.566.

Gesundheitsförderung in der Einrichtungskonzeption
Die Mehrheit des pädagogischen Personals sah keinen Verbesserungsbedarf der Einrichtungskonzeption für den Bereich der Gesundheitsförderung und -bildung (Fachkräftebefragung, ERiK 2020). Etwa ein Drittel des pädagogischen Personals gab an, dass in den Bereichen der sozial-emotionalen Entwicklung und der Gesundheitsförderung die Konzeption weiterentwickelt werden sollte. Im Bereich der Motorik und Bewegung nannte ein Viertel Verbesserungsbedarf (vgl. Tab. A-35).

6.2 Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit

Kooperationen mit Institutionen
Gesundheitsbezogene Kooperationen mit externen Akteuren existieren in der Mehrheit der Einrichtungen. In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) berichteten die Einrichtungsleitungen von Kooperationen mit Frühförderstellen (88 Prozent), sozialen Diensten für Eltern (73 Prozent), Arztpraxen (64 Prozent) sowie Einrichtungen für Frühe Hilfen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen (83 Prozent). Neben diesen zielgruppenspezifischen Unterstützungssystemen arbeiten etwa 55 Prozent der Einrichtungen mit Vereinen (z. B. Sportvereinen) zusammen.

6.3 Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung

Verpflegungsangebot
In 2020 boten laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 88,9 Prozent (2019: 88,8 Prozent) der Kindertageseinrichtungen in Deutschland eine Mittagsverpflegung an. In den ostdeutschen Ländern waren es 99,6 Prozent der Einrichtungen, in den westdeutschen Ländern 86,3 Prozent – beinahe so viel wie auch in 2019. Während in Baden-Württemberg nur zwei Drittel aller Einrichtungen (65,7 Prozent) ein Mittagessen anboten, hielten in Thüringen alle Einrichtungen ein Mittagessen für die Kinder bereit (vgl. Tab. A-36). Die Unterschiede zwischen den Ländern hinsichtlich der Mittagsverpflegung haben sich seit 2019 nicht verändert.

Teilnahme an der Mittagsverpflegung
Es gab im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Inanspruchnahme des Mittagessens. Die Inanspruchnahmequoten bei der Mittagsverpflegung hängen vom Alter der Kinder ab. Im Bereich der unter Dreijährigen (84,3 Prozent) nahmen laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik auch 2020 anteilig mehr Kinder am Mittagessen in der Einrichtung teil als bei den über Dreijährigen (74,1 Prozent). Zusätzlich unterscheidet sich die Inanspruchnahmequote der Mittagsverpflegung in den einzelnen Bundesländern: 65,4 Prozent der ganztägig betreuten unter Dreijährigen nahmen beispielsweise in Rheinland-Pfalz und 99,7 in Mecklenburg-Vorpommern ein Mittagessen während der Kindertagesbetreuung ein (vgl. Tab. IV-6-1).

Tab. IV-6-1: Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Mittagsverpflegung erhalten, nach Altersgruppen und Ländern 2020

Land	Unter 3-Jährige			3 Jahre bis Schuleintritt		
	Insgesamt*	Mit Mittagsverpflegung		Insgesamt*	Mit Mittagsverpflegung	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %
BW	98.546	66.794	67,8	346.864	145.699	42,0
BY	114.186	87.651	76,8	406.111	268.810	66,2
BE	52.407	52.066	99,3	120.429	119.456	99,2
BB	36.303	35.284	97,2	78.270	77.221	98,7
HB	6.007	5.526	92,0	20.110	19.482	96,9
HH	28.429	28.189	99,2	56.978	56.320	98,8
HE	58.423	50.168	85,9	200.498	146.660	73,1
MV	22.674	22.613	99,7	49.956	49.800	99,7
NI	73.853	56.700	76,8	243.837	159.967	65,6
NW	151.736	127.983	84,3	534.446	437.890	81,9
RP	35.831	23.445	65,4	126.346	79.141	62,6
SL	7.321	6.857	93,7	27.379	18.582	67,9
SN	57.015	56.323	98,8	135.554	133.665	98,6
ST	30.603	30.164	98,6	64.725	64.082	99,0
SH	27.038	21.082	78,0	86.956	57.496	66,1
TH	28.791	28.527	99,1	66.256	65.659	99,1
WD	601.370	474.395	78,9	2.049.525	1.390.047	67,8
OD	227.793	224.977	98,8	515.190	509.883	99,0
D	829.163	699.372	84,3	2.564.715	1.899.930	74,1

** Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich noch eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Vorhandensein von Qualitätsstandards

Standards für die Verpflegung lagen bei weniger als der Hälfte der Kindertageseinrichtungen vor (vgl. Tab. IV-6-2). Im Bundesdurchschnitt bestanden in 44 Prozent der Einrichtungen mit einem Mittagessensangebot Standards für die Verpflegung (Leitungsbefragung, ERiK 2020). Verpflegungsstandards existierten überdurchschnittlich häufig in den Ländern, die diese gesetzlich vorschreiben. So verfügten 79 Prozent der Kindertageseinrichtungen im Saarland, 70 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern sowie 70 Prozent in Bremen über Qualitätsstandards für die Verpflegung in ihrer Einrichtung. Außerdem lagen Standards für Verpflegung eher in größeren Einrichtungen (48 Prozent) im Vergleich zu kleinen Einrichtungen (33 Prozent) sowie in Großstädten (50 Prozent) im Vergleich zu ländlichen Regionen und Kleinstädten (38 Prozent) vor.

Tab. IV-6-2: Standards für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %)

Land	Anteil	S.E.
BW	38	3,17
BY	35	2,42
BE	48	4,69
BB	53	3,76
HB	70	5,77
HH	/	/
HE	41	3,19
MV	70	4,45
NI	34	3,23
NW	49	2,64
RP	47	3,03
SL	79	4,29
SN	40	3,08
ST	34	3,85
SH	42	4,15
TH	56	3,51
WD	42	1,16
OD	48	1,73
D	44	0,98

Fragetext: „Gibt es in Ihrer Kindertageseinrichtung Standards für die Verpflegung (z.B. DGE-Qualitätsstandards, Bremer Checkliste)?“

Hinweis: Inkonsistente Angaben und Einrichtungen ohne Mittagsverpflegung werden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Leitungsbefragung 2020, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=3.053.

6.4 Bewegungsförderung

Alltagsintegrierte Bewegungsförderung und Bewegungsförderung in Form spezifischer Angebote und Aktivitäten

84 Prozent des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen gaben in der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) an, dass eine alltagsintegrierte Bewegungsförderung in der Einrichtung stattfindet. Der Anteil beim pädagogischen Personal, das überwiegend Kinder unter drei Jahren oder altersübergreifend Kinder betreut und diese Form der Bewegungsförderung umsetzt, lag bei 86 Prozent und damit leicht oberhalb des Bundesdurchschnittes.

Weitere Anreize zur kindlichen Bewegungsförderung wurden laut Angaben des pädagogischen Personals durch das Vorhalten eines Sandkastens (99 Prozent), durch Klettermöglichkeiten auf dem Außengelände/Spielplätze (94 Prozent), durch ausreichend bewegungsfördernde Fahrzeuge (91 Prozent), eine bewegungsfreundliche Raumgestaltung (75 Prozent) sowie besondere Raumelemente (71 Prozent) geschaffen (vgl. Tab. A-37). Zusätzlich wird die Nutzung der Umgebungsangebote in der Kindertagespflege im Kapitel 8 berichtet.

6.5 Fazit

Ziele des Handlungsfeldes sind eine feste Verankerung der Gesundheitsförderung im pädagogischen Alltag, eine ausgewogene Ernährung und ausreichende Bewegung für die Kinder in der Kindertagesbetreuung.

Die Ergebnisse des Monitorings in 2020 zeigen, dass die Gesundheitsförderung mehrheitlich in den Einrichtungskonzeptionen hinreichend berücksichtigt wird. Etwa ein Drittel der befragten pädagogischen Fachkräfte sieht Weiterentwicklungsbedarf zu diesem Bereich der Konzeption. Außerdem ist die Gesundheitsbildung ein wichtiger Teil des pädagogischen Alltags. Die Themen Hygiene, Ernährung und Bewegung werden häufig zwischen dem pädagogischen Personal und den Kindern thematisiert. Der Bereich der psychischen Gesundheit spielt nach Angaben des pädagogischen Personals allerdings eine geringere Rolle (Fachkräftebefragung ERiK, 2020).

Rund 90 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Deutschland bieten eine Mittagsverpflegung an, die von beinahe 2,6 Millionen Kindern in Anspruch genommen wurde. In ostdeutschen Ländern waren es 99,6 Prozent der Einrichtungen, in den westdeutschen Ländern 86,3 Prozent. Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung lagen hingegen bei etwas weniger als jeder zweiten Kindertageseinrichtung (44 Prozent) vor.

Die Anwendung von Standards erfolgte überdurchschnittlich häufig in Ländern, in denen diese verbindlich vorgeschrieben sind (z. B. Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen) – hier wendeten bis zu knapp 80 Prozent der Einrichtungen Verpflegungsstandards an.

In Bezug auf die Bewegungsförderung können 84 Prozent des befragten pädagogischen Personals bundesweit eine in den Alltag der Kinder integrierte Bewegungsförderung umsetzen (Fachkräftebefragung ERiK, 2020).

Insgesamt unterliegen die berichteten Daten einer Reihe von Limitationen, die bei der Interpretation und der zukünftigen Beschreibung des Handlungsfeldes zu berücksichtigen sind. Beispielsweise kann das gewählte Indikatorenset nur einen Ausschnitt der kindlichen Entwicklungs- und Gesundheitsförderung wiedergeben. Insbesondere im Bereich der sozial-emotionalen und psychischen Gesundheitsförderung können vielfältige Prozesse und Interaktionen in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen stattfinden, die im Rahmen des Monitorings nicht quantitativ erfasst werden können. Eine weitere Einschränkung der Dateninterpretation stellten die Corona-Pandemie sowie begleitende Maßnahmen dar. Beispielsweise kann das Antwortverhalten hinsichtlich der Thematisierung von Gesundheitsthemen hierdurch beeinflusst worden sein.

7 Förderung der sprachlichen Bildung

Ziel des siebten Handlungsfeldes im KiQuTG ist die Förderung der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung. Die sprachliche Bildung soll dabei insbesondere alltagsintegriert gestaltet sein und die Potenziale alltäglicher Routine- und Spielsituationen für die Unterstützung der Sprachentwicklung aller Kinder nutzen. Dazu gehört auch, Kindern grundlegende Erfahrungen mit Buchstaben und Schrift im Sinne einer frühen Literacy-Förderung zu ermöglichen. Das BMFSFJ fördert mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ auch den Ansatz der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung. Für Kinder mit spezifischen Bedarfen können zudem zusätzliche Sprachfördermaßnahmen bereitgestellt werden. Die Beschreibung des Handlungsfeldes 7 **Förderung der sprachlichen Bildung** im länderübergreifenden Monitoring erfolgt anhand von drei Indikatoren, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:[74]

- ***Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals:*** Dargestellt wird die Kennzahl „Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zur sprachlichen Bildung“.
- ***Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag:*** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehören der „Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung“ und die „Unterstützung von Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung“.
- ***Umsetzung von Sprachförderkonzepten:*** Für einen Überblick wird neben der Kennzahl „Verwendete Sprachförderkonzepte“ erstmalig in diesem Bericht die Kennzahl „Methoden der Sprachstandserhebung“ abgebildet.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr beschrieben. Die Darstellung basiert auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019 und 2020)[75] und für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Leitungs- und der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020)[76].

74 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Wenger, F. (in Vorb.): Sprachliche Bildung. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

75 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

76 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert. Folgende weitere Einschränkungen sind bei der Befragung der Leitungen zu berücksichtigen: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

7.1 Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Infokasten IV-7-1: Begriffserläuterungen

Alltagsintegrierte sprachliche Bildung: Unter alltagsintegrierter sprachlicher Bildung wird eine umfassende systematische Unterstützung und Begleitung der natürlichen Sprachentwicklung aller Kinder in allen Altersstufen verstanden, die über die gesamte Verweildauer der Kinder in der Kindertageseinrichtung das Handeln der pädagogischen Fachkräfte während der alltäglichen pädagogischen Arbeit bestimmt. Alltagsintegrierte sprachliche Bildung schließt sowohl alltägliche Routinesituationen (wie Mahlzeiten, Körperpflege, Hol- und Bringzeiten etc.) als auch geplante und freie Spiel- und Bildungssituationen innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtung (wie Projekte, Ausflüge, gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen etc.) ein.

Sprachförderung: Alltagsintegrierte sprachliche Bildung kann durch gezielte additive Sprachförderprogramme ergänzt werden. Diese bringen Kinder mit spezifischen Bedarfen (z. B. Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder aus Familien mit niedrigem sozioökonomischem Status) in Kleingruppen außerhalb des regulären pädagogischen Alltags zusammen. Ziel der Sprachförderung ist, vorhandene sprachliche Defizite auszugleichen und Sprachentwicklungsproblemen vorzubeugen.

Sprachtherapie ist notwendig, wenn eine klinische Diagnose einer Sprachentwicklungsstörung vorliegt. Sprachtherapie ist demnach von Sprachförderung abzugrenzen und findet in Deutschland zum größten Teil außerhalb des Systems der Kindertagesbetreuung statt.

Mehrsprachigkeit beschreibt die Fähigkeit von Kindern, mehr als eine Sprache zu sprechen und sich in diesen Sprachen ausdrücken zu können. Der Erwerb einer oder mehrerer weiterer Sprachen kann simultan (von Geburt an) oder sukzessive (nachdem die erste Sprache in Grundzügen erworben wurde) erfolgen.[77]

Literacy ist Teil der sprachlichen Bildung und beschreibt im frühen Kindesalter grundlegende Erfahrungen mit Buchstaben und Schrift. Die Entwicklung der frühkindlichen Literacy umfasst Fertigkeiten zur sprachlichen Analyse (z. B. Buchstabennamen, phonologische Bewusstheit) sowie das Wissen über den soziokulturellen Gebrauch von Schrift (z. B. das Erkennen der Bedeutung von Schrift und Symbolen).[78]

Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zur sprachlichen Bildung

Das pädagogische Personal (ERiK, 2020) wurde nach den Inhalten der von ihm besuchten Fort- und Weiterbildungen in den letzten zwölf Monaten vor dem Erhebungszeitpunkt gefragt. Bundesweit war das Thema „Literacy/Sprache“ bei 29 Prozent der Befragten Bestandteil ihrer Fort- und Weiterbildungen (vgl. Abb. IV-7-1). Innerhalb der 15 abgefragten Themenfelder nimmt „Literacy/Sprache“ den vierten Rang ein und ist damit etwa gleich häufig vertreten wie das Thema „Kinderschutz“. In den Ländern Brandenburg (46 Prozent), Bremen (39 Prozent) und Niedersachsen (44 Prozent) ist unter den Befragten eine höhere Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Literacy/Sprache“ zu beobachten als im bundesweiten Durchschnitt (vgl. Tab. A-38).

77 Panagiotopoulou, A. (2016): Mehrsprachigkeit in der Kindheit. Perspektiven für die frühpädagogische Praxis. WiFF Expertise, Bd. 46. München: DJI.
78 Nickel, S. (2013): Der Erwerb von Schrift in der frühen Kindheit. In: Stamm, M. u. Edelmann, D. (Hrsg.): Handbuch frühkindliche Bildungsforschung. Wiesbaden: Springer. S. 501–513.

Eine deutlich überdurchschnittliche Teilnahme ist ebenfalls in Einrichtungen zu beobachten, die von mehr als 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache[79] besucht werden. Hier lag die Teilnahme des pädagogischen Personals bei 36 Prozent.

Im Gegensatz zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Literacy/Sprache" war der vom pädagogischen Personal (ERiK, 2020) geäußerte Bedarf an Fort- und Weiterbildung zu diesem Themenfeld eher gering (vgl. Abb. IV-7-1). 20 Prozent der Befragten geben bei diesem Thema einen hohen Bedarf[80] an. Damit liegt das Thema auf Rang 11 der 15 verschiedenen Antwortmöglichkeiten. In Berlin (23 Prozent), Bremen (24 Prozent) und Hessen (26 Prozent) lassen sich etwas höhere Bedarfe beobachten als im bundesweiten Durchschnitt (vgl. Tab. A-39). In Mecklenburg-Vorpommern (17 Prozent), Nordrhein-Westfalen (17 Prozent), Rheinland-Pfalz (15 Prozent) und Thüringen (16 Prozent) sind die Bedarfe etwas geringer. Analog zur Teilnahme lassen sich höhere Bedarfe an Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Literacy/Sprache" in Einrichtungen beobachten, die von mehr als 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache besucht werden. In diesen Einrichtungen äußerten 23 Prozent der Befragten einen hohen Bedarf.

Abb. IV-7-1: Teilnahme und Bedarf des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildung zum Thema „Literacy/Sprache" in Abhängigkeit vom Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung, 2020 (in %)

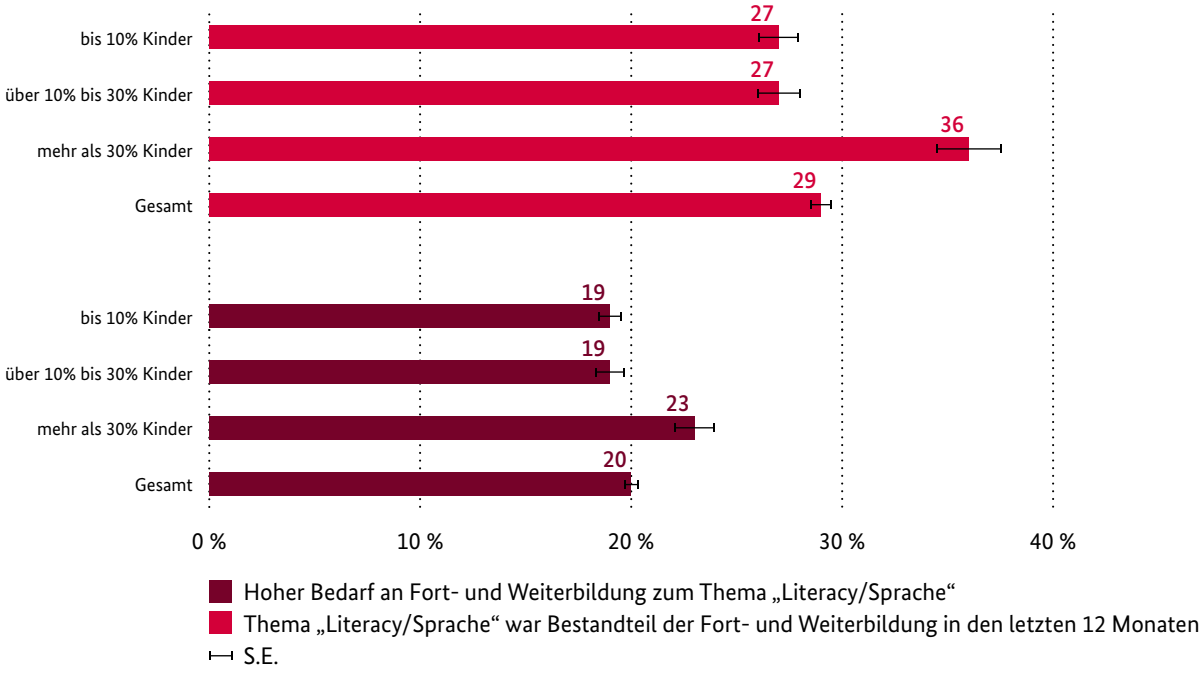

Fragetext: „Zu welchen der folgenden Themen waren die Fort- und Weiterbildungen?"/ „ Geben Sie bitte für jeden der folgenden Bereiche an, inwieweit Sie persönlich gegenwärtig Bedarf an Fort- und Weiterbildung haben?"

Hinweis: Antwortskala von 1 „Kein Bedarf" bis 6 „Sehr hoher Bedarf", dargestellt sind zusammengefasste Anteile von 5 und 6; Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile des Items „Literacy/Sprache".

Quellen: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Thema Fortbildung=4.931, n Bedarf=8.391.

79 Die Angabe der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache beruht auf der Einschätzung der Leitung.

80 „Hoher Bedarf" bedeutet, dass auf einer Antwortskala von 1 „kein Bedarf" bis 6 „sehr hoher Bedarf" für die Auswertung die Kategorien 5 und 6 als Anteil zusammengefasst werden.

7.2 Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag

Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik hatten zum Stichtag 1. März 2020 15,3 Prozent der Kinder unter drei Jahren und 23,3 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung eine nicht deutsche Familiensprache (vgl. Tab. A-40). Es zeigen sich große Unterschiede zwischen den Ländern. Die östlichen Bundesländer (Berlin ausgenommen) weisen im Allgemeinen einen geringeren Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung auf als die westlichen Länder (vgl. Kap. IV.1). Auf Ebene der Länder reichen die Anteile bei den unter Dreijährigen von 4,6 Prozent (Mecklenburg-Vorpommern) bis 29,3 Prozent (Bremen), bei den über Dreijährigen von 6,2 Prozent (Mecklenburg-Vorpommern) bis 39,8 Prozent (Bremen). Der hohe Anteil von Kindern, deren Familiensprache nicht Deutsch ist, in einigen Ländern verdeutlicht die Relevanz von sprachlicher Bildung, denn häufig kommen diese Kinder erstmals im System der Kindertagesbetreuung mit der deutschen Sprache in Kontakt. Im Zeitverlauf zeigen sich lediglich marginale Veränderungen.

Unterstützung von Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung

Viele Kinder wachsen in mehrsprachigen Lebenswelten auf. Bei der Förderung der deutschen Sprache nimmt die Kindertagesbetreuung eine zentrale Rolle ein. Gleichzeitig knüpft ein wertschätzender Umgang mit den unterschiedlichen Familiensprachen der Kinder an deren Bedürfnis an, sich in einer Gemeinschaft ausdrücken zu können. Daneben können Kinder beim Zweitspracherwerb von gut ausgebildeten Kompetenzen in der Erstsprache profitieren. Für die pädagogische Praxis kann dies bedeuten, dass die Sprachen der Kinder beispielsweise im Morgenkreis, in der Raumgestaltung oder über mehrsprachige Medien und Bücher aufgegriffen werden.

Im Rahmen der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) wurde das pädagogische Personal zu Aspekten der Förderung von Mehrsprachigkeit in der eigenen Kindertageseinrichtung befragt. Bei allen Aspekten zeigt sich eine hohe Abhängigkeit zur Höhe des Anteils von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung (vgl. Abb. IV-7-2). Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung wird im Durchschnitt gemäß 39 Prozent des pädagogischen Personals durch das Vorhandensein von entsprechendem Material (z. B. mehrsprachige Bücher) gefördert. In Einrichtungen mit weniger als 10 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache stimmten 29 Prozent des pädagogischen Personals zu, mehrsprachige Materialien zu nutzen. In Einrichtungen mit mehr als 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache gaben dagegen 59 Prozent des pädagogischen Personals an, dass Mehrsprachigkeit durch das Vorhandensein von mehrsprachigem Material gefördert wird. Bei der Förderung von Mehrsprachigkeit durch entsprechende Aktivitäten (z. B. mehrsprachiges Singen) zeigt sich ein vergleichbares Bild: Im bundesweiten Durchschnitt gaben 41 Prozent des pädagogischen Personals an, mehrsprachige Aktivitäten anzubieten, während es in Einrichtungen mit mehr als 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache 50 Prozent waren.

Abb. IV-7-2: Aspekte von Mehrsprachigkeit in Abhängigkeit vom Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung, 2020 (in %)

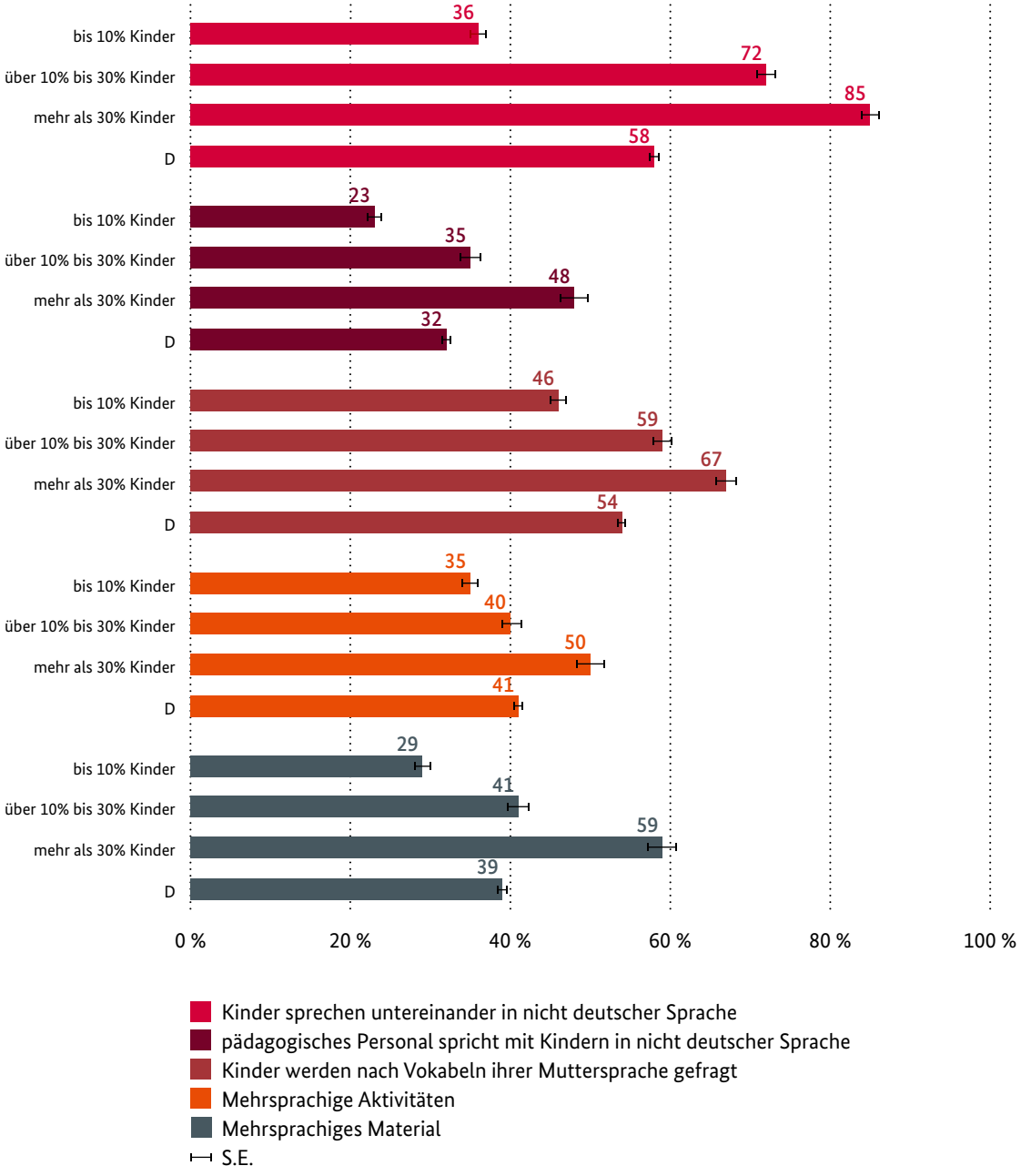

Fragetext: „Welche Aspekte der Mehrsprachigkeit treffen auf Ihre Einrichtung zu?"

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=8.445-8.552.

Nach Vokabeln in ihrer Muttersprache werden Kinder in der Einrichtung von 54 Prozent des pädagogischen Personals regelmäßig gefragt. Die befragten Personen gaben außerdem zu durchschnittlich 32 Prozent an, dass sie selbst oder Kolleginnen und Kollegen in der Einrichtung neben Deutsch noch in anderen Sprachen mit den Kindern sprechen. Pädagogisches Personal mit

Migrationshintergrund[81] gab dies mit 45 Prozent deutlich häufiger an als der Durchschnitt (32 Prozent). Das kann zum einen darauf zurückzuführen sein, dass Befragte mit Migrationshintergrund häufiger selbst mindestens eine nicht deutsche Sprache sprechen im Vergleich zu Befragten ohne Migrationshintergrund. Zum anderen arbeitet pädagogisches Personal mit Migrationshintergrund im Durchschnitt in Einrichtungen mit einem Anteil von 26 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache, wohingegen pädagogisches Personal ohne Migrationshintergrund im Durchschnitt in Einrichtungen mit einem Anteil von 18 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache arbeitet. Dementsprechend liefern beide Aspekte zusammen Erklärungsansätze dafür, dass befragte Personen mit Migrationshintergrund häufiger angeben, dass sie selbst oder Kolleginnen und Kollegen mit einigen Kindern im pädagogischen Alltag neben Deutsch noch in anderen Sprachen sprechen.

Das pädagogische Personal gibt zu 58 Prozent an, dass einige Kinder untereinander außer Deutsch auch noch in anderen Sprachen sprechen. Die Angaben unterscheiden sich jedoch auch hier stark in Abhängigkeit vom Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung. Liegt der Anteil bei bis zu 10 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache, geben 36 Prozent der Befragten an, dass einige Kinder untereinander außer Deutsch auch noch in anderen Sprachen sprechen. Bei Anteilen von über 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache geben dies 85 Prozent der Befragten an.

Auf Ebene der einzelnen Länder zeichnet sich ebenfalls ab, dass in Ländern mit vergleichsweise hohen Anteilen von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (vgl. Tab. A-41) in den Einrichtungen auch eher eine Förderung von Mehrsprachigkeit durch die genannten Aspekte stattfindet.

7.3 Umsetzung von Sprachförderkonzepten

Verwendete Sprachförderkonzepte

Die Einrichtungsleitungen (ERiK, 2020) gaben Auskunft über verschiedene Formen von Sprachförderung (vorstrukturierte Förderprogramme, gezielte Vorleseaktivitäten, gezielte Sprachspiele) in der Einrichtung sowie über das Setting der Anwendung (Gesamtgruppe, Kleingruppe, Einzelförderung) (vgl. Abb. IV-7-3).[82] Gezielte Vorleseaktivitäten (z. B. dialogisches Lesen) und gezielte Sprachspiele (z. B. Reim- und Fingerspiele) sind weit verbreitet und werden in 94 bzw. 95 Prozent der Einrichtungen angewandt. Beide Formen der Sprachförderung werden am ehesten in der Kleingruppe durchgeführt (55 bzw. 56 Prozent), seltener in der Gesamtgruppe (35 bzw. 31 Prozent) und nur in wenigen Fällen als Einzelförderung (4 bzw. 8 Prozent). Möglicherweise kommen für diese Formen der Förderung am ehesten Kinder mit Sprachförderbedarf in der Kleingruppe zusammen. Auch vorstrukturierte Förderprogramme, die in der Regel stärker manualisiert sind als Vorleseaktivitäten und Sprachspiele, werden zu 36 Prozent am ehesten in der Kleingruppe durchgeführt. Jedoch gaben nur 51 Prozent der Leitungen an, dass in ihrer Einrichtung überhaupt vorstrukturierte Förderprogramme durchgeführt werden. Diese Anteile sind in Bayern (69 Prozent) und Schleswig-Holstein (70 Prozent) am höchsten (vgl. Tab. A-42). In Berlin (35 Prozent), im Saarland (33 Prozent), Thüringen (35 Prozent), Sachsen-Anhalt (32 Prozent), Sachsen (27 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (27 Prozent) sind die Anteile von Einrichtungen, die vorstrukturierte Programme nutzen, geringer.

81 „Migrationshintergrund“ bedeutet, dass die befragte Person entweder in einem anderen Land als Deutschland oder ihr Vater oder ihre Mutter in einem anderen Land als Deutschland geboren wurde.

82 Es waren keine Mehrfachnennungen möglich.

Abb. IV-7-3: Formen der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen 2020 (in %)

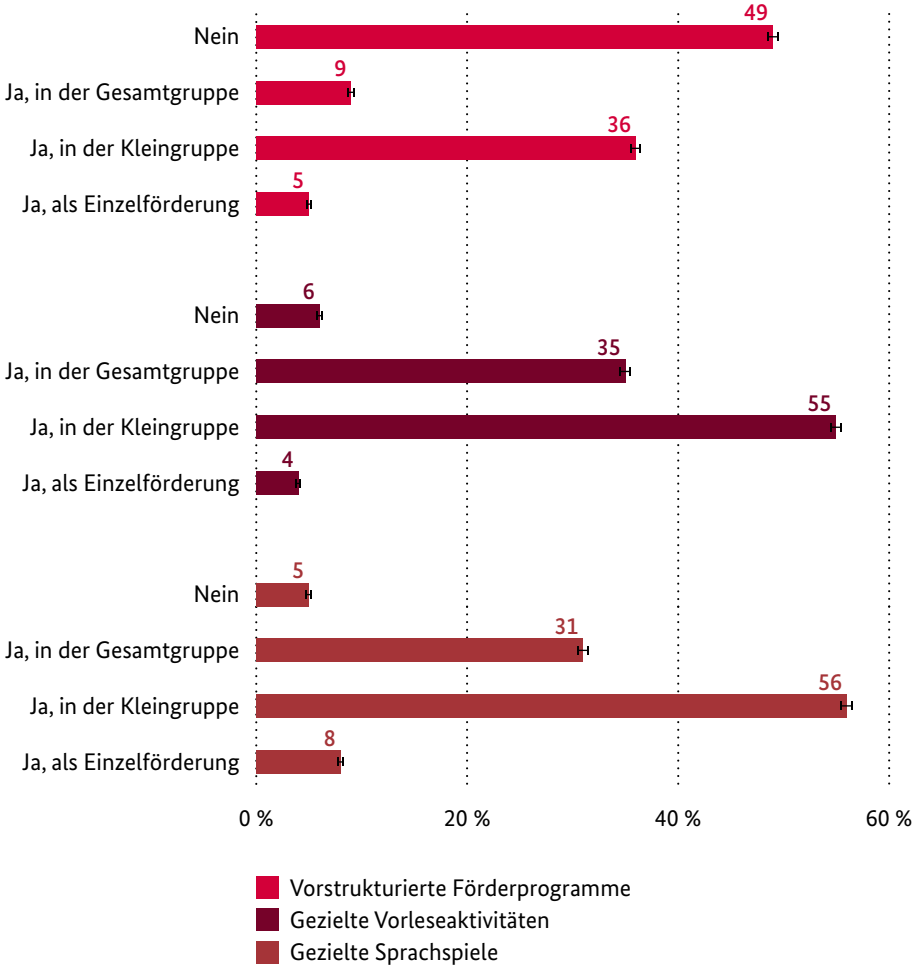

Fragetext: „Werden in Ihrer Einrichtung bestimmte Formen der Sprachförderung eingesetzt?“

Hinweis: Keine Mehrfachnennung.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=2.526-3.561.

Methoden der Sprachstandserhebung

Auf Leitungsebene (ERiK, 2020) wurde erhoben, wie die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern in der Einrichtung erfolgt. In 96 Prozent der Einrichtungen wird dazu die freie Beobachtung angewandt (vgl. Tab. A-43). Es werden jedoch in sehr unterschiedlichem Ausmaß, je nach Land, weitere Verfahren angewandt. Ein standardisierter Beobachtungsbogen (z. B. Sismik oder Seldak) wird durchschnittlich in 70 Prozent der Einrichtungen genutzt, wobei dieses Verfahren in Bayern (93 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (90 Prozent) fast ebenso weite Verbreitung findet wie die freie Beobachtung. Demgegenüber wird ein standardisierter Beobachtungsbogen in Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in weniger als der Hälfte der Einrichtungen genutzt. Im Bundesdurchschnitt wird dieses Verfahren auch dort vermehrt eingesetzt, wo der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung höher als der Durchschnitt ist.

Weniger Verbreitung finden im Allgemeinen standardisierte Tests (z. B. HASE-Screening). Diese bestimmen die Sprachkompetenz quantitativ und ihre Ergebnisse lassen sich anhand von Normen mit der Gesamtpopulation vergleichen. Standardisierte Tests werden in 18 Prozent der Einrichtungen genutzt. In Baden-Württemberg (30 Prozent) und Brandenburg (49 Prozent) sind standardisierte

Tests überdurchschnittlich weit verbreitet. Dagegen werden sie in Sachsen (7 Prozent) und Thüringen (5 Prozent) in weniger als jeder zehnten Kita eingesetzt. Die Beobachtung und Dokumentation des Sprachstands wird in 46 Prozent der Einrichtungen auch mit den Ergebnissen der kinderärztlichen U-Untersuchungen abgestimmt, wobei hier die Unterschiede zwischen den Bundesländern nicht so deutlich sind wie bei den anderen abgefragten Methoden. Am ehesten findet dies in Baden-Württemberg (58 Prozent), am wenigsten dagegen in Brandenburg (32 Prozent) statt.

7.4 Fazit

Für die Qualität der sprachlichen Bildung im System der Kindertagesbetreuung in Deutschland lassen sich drei zentrale Qualitätsmerkmale identifizieren, die sich in den berichteten Indikatoren niederschlagen: die Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals im Themenbereich Sprache, Mehrsprachigkeit und Sprachförderung.

Die sprachliche Bildung von Kindern war 2020 im Vergleich zu anderen Themen häufig Bestandteil der Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals (Fachkräftebefragung ERiK, 2020). Dabei war die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Literacy/Sprache“ in Einrichtungen mit mehr als 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache höher als bei Einrichtungen, wo der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache geringer ausfällt. Im Gegensatz zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Literacy/Sprache“ war der vom pädagogischen Personal geäußerte Bedarf an Fort- und Weiterbildung zu diesem Themenfeld eher gering.

Auch die Unterstützung und Förderung von Mehrsprachigkeit im pädagogischen Alltag ist in Einrichtungen mit mehr als 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache größer. Demnach ist das pädagogische Aufgreifen von Mehrsprachigkeit – z. B. über mehrsprachige Materialien und Aktivitäten oder das Sprechen in anderen Sprachen als Deutsch – vor allem eine Reaktion auf die Mehrsprachigkeit, welche die Kinder selbst mit in die Einrichtung bringen.

Pädagogisches Personal mit Migrationshintergrund gab häufiger an, dass sie selbst oder Kolleginnen und Kollegen mit einigen Kindern im pädagogischen Alltag neben Deutsch noch in anderen Sprachen sprechen. Für diesen Befund liegen zwei Erklärungsansätze vor: Befragte mit Migrationshintergrund sprechen häufiger selbst mindestens eine nicht deutsche Sprache und sie arbeiten im Durchschnitt in Einrichtungen mit einem höheren Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. 15,3 Prozent der Kinder unter drei Jahren und 23,3 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung sprachen 2020 eine nicht deutsche Familiensprache, was den Bedarf an einer Unterstützung und Förderung von Mehrsprachigkeit verdeutlicht.

Sprachförderung findet am ehesten in Kleingruppen statt. In fast allen Kitas kommen gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zum Einsatz. Vorstrukturierte Programme werden in etwa der Hälfte der Einrichtungen im Rahmen der Sprachförderung angewandt. Für eine gelingende Sprachförderung ist außerdem die Dokumentation und Beobachtung des Sprachstands der Kinder wichtig, damit der Förderbedarf korrekt festgestellt werden kann. In fast allen Einrichtungen ist es üblich, dafür die freie Beobachtung anzuwenden. Die Anwendung weiterer Verfahren, wie standardisierte Beobachtungsbögen und Tests, unterscheidet sich zwischen den Ländern teils deutlich.

Die Daten des Monitorings in 2020 können das Feld der sprachlichen Bildung nur ausschnittsweise abbilden, was eine Limitation darstellt. Beispielsweise werden Interaktionen zwischen pädagogischem Personal und Kindern detailliert erfasst. Die vorliegenden Daten bieten trotzdem das Potenzial für zukünftige weitergehende Analysen. Beispielsweise kann auf dieser Datengrundlage noch genauer analysiert werden, wie und unter welchen Bedingungen Mehrsprachigkeit in Kindertageseinrichtungen gelebt und gefördert wird.

8 Stärkung der Kindertagespflege

Ziel des achten Handlungsfeldes im KiQuTG ist, die Kindertagespflege zu stärken. Die Kindertagespflege unterliegt dem gleichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wie Kindertageseinrichtungen und stellt im Bereich der unter dreijährigen Kinder ein gleichwertiges Angebot dar. Zur Stärkung der Kindertagespflege sollen beispielsweise die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorangetrieben, eine kindgerechte Kindertagespflegeperson-Kind-Relation sichergestellt und verlässliche Vertretungsregelungen implementiert werden. Weiterhin wird angestrebt, die Tätigkeitsbedingungen (z. B. Vergütung) in der Kindertagespflege zu verbessern und eine qualifizierte Fachberatung sicherzustellen. Darüber hinaus sollen grundsätzlich Zugangshürden in der Kindertagesbetreuung abgebaut werden. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 8 **Stärkung der Kindertagespflege** im länderübergreifenden Monitoring werden sieben Indikatoren herangezogen, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:[83]

- ***Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege:*** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Anzahl der Kinder nach Altersgruppen“ und „Anzahl der Großtagespflegestellen“ berichtet.

- ***Qualifizierung in der Kindertagespflege:*** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehört die Darstellung der „Qualifikation der Kindertagespflegepersonen“. Außerdem kann erstmalig die Kennzahl „Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen“ berichtet werden.

- ***Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege:*** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson“, „Vertretungsregelungen bei Ausfällen“ und „Vergütung“ präsentiert. Weiterhin kann erstmalig die Kennzahl „Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit“ berücksichtigt werden.

- ***Räume und Ausstattung in der Kindertagespflege:*** Als Kennzahl kann erstmalig in diesem Bericht das „Vorhandensein spezifischer Funktionsräume und Außenflächen“ beschrieben werden.

- ***Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege:*** Als Kennzahl wird der „Fachberatungsschlüssel“ in der Kindertagespflege berichtet.

- ***Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege:*** Im vorliegenden Bericht kann zum ersten Mal die Kennzahl „Vernetzung mit Fachberatungen“ vorgestellt werden.

83 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Müller, M. u. Tiedemann, C. (in Vorb.): Stärkung der Kindertagespflege. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

- ***Zugangsmöglichkeiten für Kinder in die Kindertagespflege:*** Für diesen Indikator wird die Kennzahl „Kosten pro Kind" beschrieben.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr beschrieben. Die Darstellung basiert auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019 und 2020)[84], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020)[85] und für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Kindertagespflegepersonen und Jugendämtern (ERiK, 2020)[86].

8.1 Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege

Anzahl der Kinder nach Altersgruppen und Anzahl der Großtagespflegestellen

Zum Stichtag 1. März 2020 der Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden in Deutschland insgesamt 154.230 Kinder bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege betreut. Dies entspricht einem Zuwachs von 3,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Von den in Kindertagespflege betreuten Kindern ist die große Mehrheit (87,0 Prozent) unter drei Jahre alt. Auf die Kindertagespflege entfällt weiterhin ein Anteil von 4,5 Prozent aller Kinder in Betreuungssettings. Für die Kinder in Betreuung unter drei Jahren entspricht der Anteil an Kindern in der Kindertagespflege 16,2 Prozent.

Während die Anzahl an Kindern in Kindertagespflege bundesweit gestiegen ist, ist sie in einigen Ländern – vor allem im Bereich der unter Dreijährigen – rückläufig (vgl. Tab. A-2). Zugleich stieg in den meisten Ländern die Anzahl an Kindern in Kindertagespflege im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Beide Altersgruppen zusammen betrachtet, sank die Anzahl der Kinder in Kindertagespflege in Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern um rund 8 Prozent; aber auch in Sachsen (-3,5 Prozent), Bremen (-2,5 Prozent), Berlin (-2,1 Prozent) und Hamburg (-1,9 Prozent) ging die Anzahl zurück. Dagegen stieg die Anzahl an Kindern in Kindertagespflege im Saarland deutlich an; insgesamt wurden dort 23,4 Prozent mehr Kinder betreut als im Vorjahr. Allerdings bewegt sich der Wert im Saarland im Vergleich zu anderen Ländern auf einem niedrigen Niveau und lag 2020 bei 892 Kindern (vgl. Tab. 8.1.3). Einen Zuwachs an Kindern in Kindertagespflege verzeichnen ebenfalls Bayern (+6,7 Prozent), Nordrhein-Westfalen (+6,7 Prozent), Baden-Württemberg (+4,4 Prozent) und Niedersachsen (+4,2 Prozent). Dabei stieg ihre relative Bedeutung, also der Anteil an Kindern in Kindertagespflege im Verhältnis zu den institutionell betreuten Kindern, in den meisten Ländern nur marginal (vgl. Kap. IV.1).

Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen hat sich im Vergleich zum Vorjahr aus gesamtdeutscher Sicht kaum verändert. Im Jahr 2020 wurden in der KJH-Statistik 60 Personen mehr gemeldet als 2019 und somit insgesamt 44.782 Kindertagespflegepersonen (vgl. Tab. A-44). Dabei ging in der Mehrheit der Länder die Anzahl der Kindertagespflegepersonen (leicht) zurück; in den Ländern Nordrhein-Westfalen (+349 Personen), Saarland (+23 Personen), Niedersachsen (+17 Personen), Bayern (+16 Personen) und Sachsen-Anhalt (+7 Personen) ist sie hingegen leicht gestiegen.

2020 waren 10.054 Kindertagespflegepersonen in 4.486 Großtagespflegestellen (2019: 4.069) tätig,

84 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

85 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

86 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert. Folgende weitere Einschränkungen sind zu berücksichtigen: Kindertagespflegepersonen: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, das Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Jugendämter: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, das Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

wobei in einer Großtagespflegestelle durchschnittlich 2,2 Kindertagespflegepersonen (2019: 2,3) beschäftigt waren (vgl. Tab. A-45).[87]
Auf Ebene der Länder zeigt sich folgendes Bild: Sowohl die Anzahl an Großtagespflegestellen als auch die Anzahl an Kindern und Personen, die in Großtagespflegestellen arbeiten, hat sich in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen[88] zumindest leicht erhöht. Dies gilt insbesondere für Baden-Württemberg – hier stieg die Anzahl an Großtagespflegestellen um +14,7 Prozent und die Anzahl an Kindern und Kindertagespflegepersonen um 13,7 bzw. 14,3 Prozent – sowie für Nordrhein-Westfalen, wo die Anzahl an Großtagespflegestellen um 13,6 Prozent und die Anzahl an Kindern und Kindertagespflegepersonen jeweils um 13,4 Prozent anstieg. Während die Anzahl der Großtagespflegestellen und die Anzahl der Kinder in Bremen nahezu konstant blieb, verzeichnen diese in Mecklenburg-Vorpommern einen leichten Rückgang (-4,0 Prozent).

8.2 Qualifizierung in der Kindertagespflege

Qualifikation der Kindertagespflegepersonen
Die Qualifizierungsniveaus der Kindertagespflegepersonen werden in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik wie folgt kategorisiert:

- I: Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 300 und mehr Stunden
- II: Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden
- III: Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs weniger als 160 Stunden
- IV: Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs
- V: Qualifizierungskurs 300 und mehr Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung
- VI: Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung
- VII: Qualifizierungskurs weniger als 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung
- VIII: (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation

Bezogen auf die Qualifizierungsniveaus bestehen weiterhin deutliche Unterschiede zwischen den Kindertagespflegepersonen. Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 2020 wiesen 30,9 Prozent der Kindertagespflegepersonen bundesweit eine fachpädagogische Ausbildung auf (Gruppen I, II, III und IV) (vgl. Tab. IV-8-1). Während eine fachpädagogische Ausbildung keine Voraussetzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist, wird in den meisten Fällen eine Teilnahme an einem Grundqualifizierungskurs empfohlen bzw. verlangt. 92,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügten über einen solchen Grundqualifizierungskurs in unterschiedlichem Stundenumfang (Gruppen I, II, III, V, VI und VII), davon wiesen 25,2 Prozent zusätzlich eine fachpädagogische Ausbildung auf (Gruppen I, II, III). (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung hatten 2,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen (Gruppe VIII). Mehr als zwei Drittel der Kindertagespflegepersonen (67,2 Prozent) bundesweit besuchten einen Qualifizierungskurs im Umfang von 160 Stunden bis 299 Stunden (Gruppen III und VI), 18,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen einen Qualifizierungskurs unter 160 Stunden (Gruppen IV und VII) sowie 6,8 Prozent einen Qualifizierungskurs von 300 Stunden und mehr (Gruppen I und V).[89]

87 Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jeweils, ob ein spezifisches Bundesland die Großtagespflege rechtlich etabliert hat oder nicht.
88 In Sachsen sind zwar Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen möglich, insgesamt dürfen aber trotz Zusammenschluss von mehr als einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als 5 Kinder betreut werden. Die amtliche Statistik führt diese Zusammenschlüsse, trotz der Begrenzung, formal als „Großtagespflegestelle".
89 Es liegen aus einzelnen Statistischen Landesämtern Hinweise vor, dass es bei der Erhebung des Umfangs des Qualifizierungskurses im Jahr 2019 zu fehlerhaften Meldungen gekommen ist. Daher werden die Veränderungen hinsichtlich der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren 2019 und 2020 nicht ausgewiesen. Angaben zum Umfang des Qualifizierungskurses im Gute-KiTa-Bericht 2020 sind auf Basis der Aussagen der einzelnen Statistischen Landesämter vermutlich nicht aussagekräftig.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Brandenburg, Hamburg und Hessen verfügten fast alle Kindertagespflegepersonen über einen Qualifizierungskurs in unterschiedlichem Stundenumfang (Gruppen I, II, III, V, VI und VII), aber auch in Berlin (96,6 Prozent) lag der Wert über dem Bundesdurchschnitt (92,1 Prozent). Den geringsten Anteil an Kindertagespflegepersonen mit einem Qualifizierungskurs in unterschiedlichem Stundenumfang wies Sachsen-Anhalt (81,6 Prozent) auf, allerdings hat hier – neben Berlin – im Vergleich zu den übrigen Ländern der größte Anteil an Kindertagespflegepersonen eine fachpädagogische Ausbildung (jeweils 44,7 Prozent) (Gruppen I, II, III und IV). Der Anteil derjenigen, die (noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung (Gruppe VIII) aufweisen, war in Rheinland-Pfalz (4,7 Prozent), Nordrhein-Westfalen (3,9 Prozent) und im Saarland (3,0 Prozent) am höchsten.

Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen

91 Prozent der befragten Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) besuchten innerhalb der letzten 12 Monate eine Fort- oder Weiterbildung (vgl. Tab. A-46). Am häufigsten gaben die Kindertagespflegepersonen an, eine Fortbildung in den Bereichen „sozial-emotionale Entwicklung“ (58 Prozent), „Bewegung/Psychomotorik/Gesundheit“ (53 Prozent), „Kinderschutz“ (37 Prozent) sowie „Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation“ (36 Prozent) besucht zu haben (vgl. Tab. A-47). In den genannten Bereichen gaben die Kindertagespflegepersonen auch den größten Bedarf an Fort- und Weiterbildung an (vgl. Tab. A-48).

Tab. IV-8-1: Kindertagespflegepersonen 2020 nach Qualifizierungsniveau und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Insgesamt	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
		Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >= 300 Stunden*	Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden	Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	Qualifizierungskurs >= 300 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	(Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation
		In %							
2020									
BW	6.512	0,0	0,2	11,1	15,4	1,1	52,9	19,1	0,1
BY	3.425	12,4	0,8	11,4	13,2	2,8	35,6	22,7	1,0
BE	1.601	1,2	14,9	2,4	26,2	26,9	9,0	17,2	2,1
BB	991	0,1	2,5	17,0	17,8	5,5	49,7	6,3	1,1
HB	264	0,4	8,3	10,6	12,9	26,5	40,5	0,8	0,0
HH	847	0,2	0,9	7,4	30,2	2,4	39,7	18,2	0,9
HE	2.870	0,8	3,3	13,8	4,7	10,6	56,1	9,9	0,8
MV	906	7,0	7,1	19,5	1,0	9,4	54,0	1,0	1,1
NI	6.038	12,4	1,0	13,7	4,7	4,1	60,5	1,8	1,7
NW	15.586	5,8	0,9	17,7	7,2	4,2	55,5	5,0	3,9
RP	1.505	8,0	0,9	16,3	2,4	2,1	61,1	4,6	4,7
SL	270	4,1	1,9	11,9	1,1	4,4	71,5	2,2	3,0
SN	1.660	6,4	3,1	11,5	1,9	7,7	59,7	8,9	0,9
ST	190	17,9	2,6	24,2	0,0	2,6	52,1	0,0	0,5
SH	1.837	5,8	1,0	15,0	5,6	3,8	63,7	3,4	1,7
TH	280	7,1	0,0	15,4	6,4	0,4	65,4	3,6	1,8
WD	39.154	6,0	1,0	14,7	8,8	4,0	54,4	8,9	2,3
OD	5.628	4,4	6,8	11,8	11,6	12,5	42,6	9,0	1,4
D	44.782	5,8	1,7	14,3	9,1	5,1	52,9	8,9	2,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

8.3 Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege

Durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson

Aufgrund der steigenden Kinderzahlen (vgl. Kap. 8.1) hat sich die durchschnittliche Anzahl an Kindern pro Kindertagespflegeperson[90] leicht erhöht (+0,1): So wurden 2020 im Bundesdurchschnitt 3,9 Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut, während es im Vorjahr noch 3,8 waren (vgl. Abb. IV-8-1). Zwischen den Ländern zeigen sich diesbezüglich deutliche Unterschiede. Während in Rheinland-Pfalz 2020 durchschnittlich 3,2 Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut wurden, waren es in Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein 4,5 Kinder.

In Ländern, in denen die Zahl der betreuten Kinder zwischen den Jahren 2019 und 2020 zurückging, ging auch die Zahl an Kindertagespflegepersonen zurück, und das Verhältnis von Kindertagespflegepersonen zu Kindern blieb mehrheitlich stabil. Ausnahmen sind Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen: In Mecklenburg-Vorpommern stieg das Verhältnis um 0,1 auf 1:4,2, während es in Sachsen um 0,1 auf 1:4,4 sank. In Brandenburg und Sachsen-Anhalt, wo sich die Kinderzahl kaum verändert hat, zeigen sich gegensätzliche Entwicklungen: In Brandenburg sank die Anzahl an Kindertagespflegepersonen leicht, so dass sich das Verhältnis von Kindern zu Kindertagespflegepersonen durchschnittlich um 0,1 auf 1:4,2 erhöht hat. In Sachsen-Anhalt hingegen blieb die Anzahl an Kindertagespflegepersonen nahezu stabil und das Verhältnis sank von 1:4,7 auf 1:4,5. Im Saarland, wo im Verhältnis deutlich mehr Kinder betreut wurden als im Vorjahr, wurden nicht im gleichen Maße zusätzliche Kindertagespflegepersonen tätig, sodass sich die Kindertagespflegeperson-Kind-Relation von 1:3,6 auf 1:4,0 erhöht hat. In Bayern und Nordrhein-Westfalen, wo sich ebenfalls ein Anstieg der Anzahl an betreuten Kindern zeigt, stieg auch die Anzahl an Kindertagespflegepersonen; die durchschnittliche Relation stieg dennoch um 0,2 auf 1:3,5 bzw. um 0,1 auf 1:3,9. In Baden-Württemberg blieb die durchschnittliche Kinderanzahl pro Kindertagespflegeperson bei 1:3,5, während sie in Niedersachsen um 0,1 auf 1:3,9 sank (vgl. Abb. IV-8-1).

90 Die an dieser Stelle ausgewiesene durchschnittliche Kinderzahl pro Kindertagespflegeperson wird über die im Datensatz „Kinder in Kindertagespflege“ ausgewiesene Anzahl an Kindern in Kindertagespflege berechnet als Anzahl der Kinder geteilt durch die Anzahl der Kindertagespflegepersonen. Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

Abb. IV-8-1: Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder* pro Kindertagespflegeperson 2020 nach Ländern

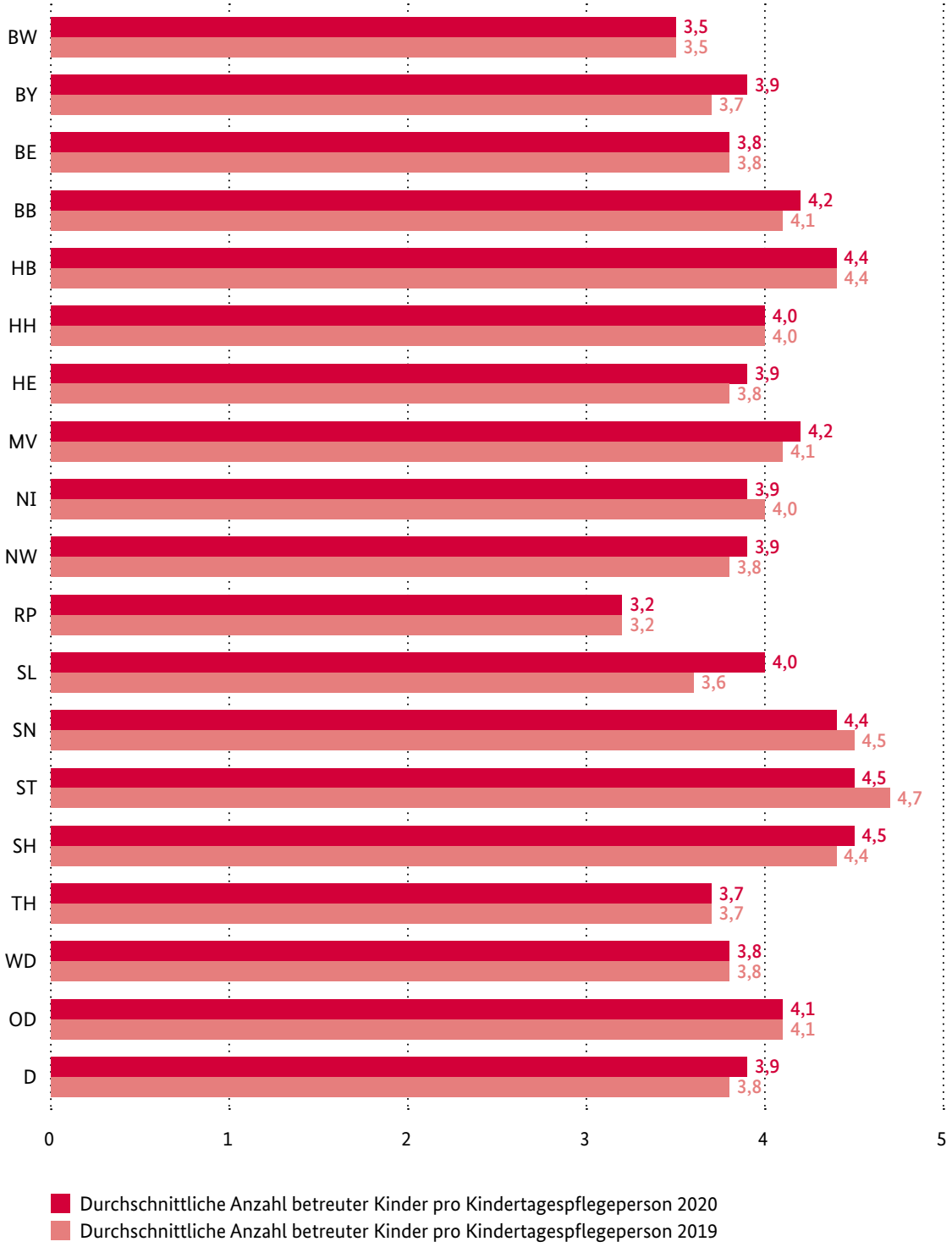

** Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Unter Verwendung der ERiK-Befragung der Kindertagespflegepersonen kann die Kindertagespflegeperson-Kind-Relation differenziert nach Qualifizierungsniveaus berichtet werden (vgl. Tab. A-49). Es zeigt sich, dass die Kindertagespflegepersonen (ohne Berücksichtigung eigener Kinder), die über eine fachpädagogische Ausbildung verfügen und einen Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert haben, im Durchschnitt 4,9 Kinder betreuten, während der Gesamtdurchschnitt bei 4,3 Kindern lag. Bei den Kindertagespflegepersonen, die ebenfalls über eine für die Kindertagespflege relevante pädagogische Ausbildung verfügen, aber Qualifizierungskurse im Umfang von 160 bis 299 bzw. von weniger als 160 Stunden absolviert haben, lag die durchschnittliche Kindertagespflegeperson-Kind-Relation bei 4,4, also leicht über dem Gesamtdurchschnitt.[91] Liegt hingegen ausschließlich eine solche Ausbildung vor, aber (noch) kein Qualifizierungskurs (n=80), war die Kindertagespflegeperson-Kind-Relation mit 5,4 nochmals höher. Bei den Kindertagespflegepersonen, die nicht über eine fachpädagogische Ausbildung verfügen, jedoch einen Qualifizierungskurs absolviert haben, steigt die durchschnittliche Kindertagespflegeperson-Kind-Relation mit der Länge des Kurses. Bei einem Kursumfang von weniger als 160 Stunden lag diese bei 3,9, bei einer Dauer zwischen 160 und 299 Stunden bei 4,2. Hatte der Kurs einen Umfang von mindestens 300 Stunden, lag die Kindertagespflegeperson-Kind-Relation bei 4,3. Bei den Kindertagespflegepersonen, die weder eine fachpädagogische Ausbildung noch einen Qualifizierungskurs aufweisen (n=20), lag die gemittelte Kindertagespflegeperson-Kind-Relation bei 3,0.

Vertretungsregelungen bei Ausfällen

Um die kontinuierliche Betreuung in der Kindertagespflege sicherzustellen, sind Vertretungsregelungen von großer Bedeutung. In der Befragung der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) wurde nach dem Vorhandensein von Vertretungsregelungen gefragt. Für den Fall, dass eine Kindertagespflegeperson ausfällt, gaben in den westdeutschen Ländern 45 Prozent der Kindertagespflegepersonen an, dass eine Regelung besteht, während dies 62 Prozent in den ostdeutschen Ländern vermerkten (vgl. Tab. A-50). Auffallend niedrig waren die Werte in Rheinland-Pfalz (13 Prozent) und Hessen (23 Prozent); höher fielen sie in Sachsen (79 Prozent) und Bayern aus (78 Prozent).

Die Kindertagespflegepersonen wurden außerdem gefragt, wer die Vertretungsregelungen vorgibt. In den westdeutschen Ländern gaben 33 Prozent der Kindertagespflegepersonen an, dass Vertretungsregelungen über das Jugendamt vorgegeben werden, während es in den ostdeutschen Ländern 50 Prozent der Kindertagespflegepersonen waren (vgl. Tab. A-51). Weiterhin gaben in den westdeutschen Ländern 49 Prozent und in den ostdeutschen Ländern 44 Prozent der Kindertagespflegepersonen an, Vertretungen selbst organisieren zu müssen. Bundesweit gab nur ein kleiner Anteil der Kindertagespflegepersonen an, dass Vertretungsregelungen durch Träger (13 Prozent) und Kindertagespflegeverbände (3 Prozent) vorgegeben werden.

Vergütung

Im Durchschnitt erzielten die selbstständigen Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) ein Bruttoeinkommen von 2.149,70 Euro im Monat bei einem durchschnittlichen Stundensatz (vgl. Infokasten IV–8-1) von 4,80 Euro pro Kind (vgl. Tab. A-52). Das durchschnittliche Bruttoeinkommen von Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis lag bei 1.383,10 Euro und damit niedriger als bei selbstständigen Kindertagespflegepersonen. Zu beachten ist jedoch, dass sich nur ca. 5 Prozent der befragten Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis befanden. Die Befunde müssen daher vorsichtig interpretiert werden.[92]

Das Einkommen von selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen variiert dabei merklich in Abhängigkeit des Qualifizierungsniveaus. Liegt eine fachpädagogische Ausbildung und ein Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 300 Stunden vor, wurde ein durchschnittliches

91 Für diese Auswertungen sind ausschließlich diejenigen Kindertagespflegepersonen zugrunde gelegt, die online an der Befragung teilgenommen haben (n=1.725).

92 Aufgrund der geringen Stichprobengröße wird das Bruttoeinkommen von Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis nicht in weitere Berechnungen (z. B. Angabe der Stundensätze, Differenzierung nach Qualifizierungsniveau der Kindertagespflegepersonen) einbezogen.

Einkommen von 2353,1 Euro erzielt. Bei Kindertagespflegepersonen mit fachpädagogischer Ausbildung nimmt das Einkommen mit kürzeren Zeiten der Qualifizierungskurse ab. Dieser Zusammenhang ist auch bei Kindertagespflegepersonen ohne fachpädagogische Ausbildung beim Vergleich der Dauer der Qualifizierungskurse und der erreichten Einkommen erkennbar. Die Stundensätze variieren hingegen nicht systematisch in Abhängigkeit des Qualifizierungsniveaus, jedoch unterscheiden sich diese zwischen den Ländern teils erheblich. So lag der durchschnittliche Stundensatz in Baden-Württemberg bei 6,0 Euro, in Thüringen hingegen bei 4,0 Euro. Werden die westdeutschen und ostdeutschen Länder miteinander verglichen, zeigen sich rechnerisch durchschnittliche Stundensätze von 5,0 Euro und 3,8 Euro.

Zur Erklärung der Zusammenhänge zwischen Qualifizierungsniveau, Stundensatz und erzieltem Einkommen sind die jeweils geleisteten Betreuungsstunden relevant. Tab. IV-8-2 stellt die drei Kennzahlen in einen Zusammenhang zum Qualifizierungsniveau dar. Es wird deutlich, dass ein höheres erzieltes Einkommen mit vermehrt geleisteten Betreuungsstunden einhergeht. Höhere Einkommen der Kindertagespflegepersonen treten ebenfalls gemeinsam mit höheren Qualifizierungsniveaus auf, was sich voraussichtlich durch die Mehrarbeit und längere Betreuungszeiten einzelner Kinder ergibt. Variierende Stundensätze und Betreuungsstunden pro Woche sind zudem für Länderunterschiede in den erzielten Einkommen maßgeblich.

Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit

Bei der Berechnung der Betreuungsstunden und somit der Stundensätze und Einkommen ist (bislang) die mittelbare pädagogische Arbeit ausgenommen. Zwar können nicht alle rahmenden Tätigkeiten in der Kindertagespflege, also Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Verwaltungsaufgaben und (spezifische) hauswirtschaftliche Tätigkeiten, von ohnehin anfallenden Haushaltstätigkeiten unterschieden werden, dennoch entfallen auch in der Kindertagespflege Zeiten auf diese Tätigkeiten. Im Bundesdurchschnitt gaben die Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) an, pro Woche 7,1 Stunden für Vor- und Nachbereitung, Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden (vgl. Tab. A-53). Die Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit reichten von 5,6 Stunden in Baden-Württemberg bis 9,3 Stunden in Brandenburg.

Mit der Teilnahme an umfangreicheren Qualifizierungskursen gehen für die Kindertagespflegepersonen mit und ohne fachpädagogische Ausbildung tendenziell höhere Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit einher (vgl. Tab. A-54). Wurde ein Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert, betrug der Zeitaufwand durchschnittlich 8,0 Stunden pro Woche für Kindertagespflegepersonen mit fachpädagogischer Ausbildung und 8,2 Stunden für Kindertagespflegepersonen ohne fachpädagogische Ausbildung. Wurde hingegen ein Qualifizierungskurs im Umfang von weniger als 160 Stunden absolviert, waren es beim Vorliegen einer fachpädagogischen Ausbildung 7,1 Stunden, ohne eine solche Ausbildung noch 6,7 Stunden. Dies deutet darauf hin, dass längere Qualifizierungskurse diese rahmenden Tätigkeiten umfangreicher werden lassen, was sich wiederum positiv auf die pädagogische Qualität auswirken kann.

Tab. IV-8-2: Stundensätze, Betreuungsumfänge und Einkommen 2020 nach Qualifizierungsniveau (Mittelwert, selbstständige Kindertagespflegepersonen)

	Stundensätze Kindertagespflegepersonen nach Qualifizierungsniveau		Betreuungsstunden der Kindertagespflegepersonen nach Qualifizierungsniveau		Monatliches Bruttoeinkommen Kindertagespflegepersonen in Euro (selbstständig)	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
I: fachpäd. Ausbildung + 300 UE und mehr	4,7	0,35	115,8	6,43	2.353,1	164,77
II: fachpäd. Ausbildung + 160-299 UE	5,0	0,15	98,0	4,76	2.214,1	98,67
III: fachpäd. Ausbildung < 160 UE	4,8	0,16	91,1	4,41	2.127,8	123,21
IV: fachpäd. Ausbildung	4,8	0,22	97,2	9,44	2.172,4	169,20
V: ohne fachpäd.Ausbildung + 300 UE und mehr	4,7	0,26	121,0	9,47	2.445,5	178,78
VI: ohne fachpäd. Ausbildung + 160-299 UE	4,8	0,09	101,4	3,40	2.112,3	81,54
VII: ohne fachpäd. Ausbildung + < 160 UE	4,7	0,15	89,6	4,15	2.046,2	99,44
VIII: (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	4,5	0,25	88,9	13,18	1.983,2	372,15
Gesamt	4,8	0,08	99,9	2,66	2.149,7	63,18

Fragetexte: „Welchen Umfang hatte bzw. hat dieser Grundqualifizierungskurs?“, „Welches ist Ihr höchster beruflicher Ausbildungsabschluss?“, „Derzeitige, vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten. Stunden pro Woche“, „Wie hoch ist Ihr Brutto-Monatsgehalt bzw. Ihr Entgelt in Euro?“, „Welchen Umfang hatte bzw. hat dieser Grundqualifizierungskurs?“, „Welches ist Ihr höchster beruflicher Ausbildungsabschluss?“

Hinweis: Stundensätze sind auf Basis der geleisteten Betreuungsstunden und der Höhe des Bruttoeinkommens berechnet. Ausgeschlossen sind Tagespflegepersonen mit angegebenen Geldleistungen über 10.000 Euro/Monat, ohne mindestens ein Kind U3, in Großtagespflegestellen/Zusammenschlüssen, angestellte Tagespflegepersonen, solche mit einem Kind, für das über 50 Betreuungsstunden pro Woche angegeben wurden, ferner, wenn die Summe der Betreuungsstunden 225 Stunden pro Woche übersteigt und der berechnete Stundensatz über 10 Euro liegt. Qualifizierungsniveau nach Länge des Qualifizierungskurses und fachpädagogischer Ausbildung (ja/nein); Ausgeschlossen sind Tagespflegepersonen ohne mindestens ein Kind U3, in Großtagespflegestellen/Zusammenschlüssen, angestellte Tagespflegepersonen, solche mit einem Kind, für das über 50 Betreuungsstunden pro Woche angegeben wurden, ferner, wenn die Summe der Betreuungsstunden 225 Stunden pro Woche übersteigt. Qualifizierungsniveau nach Länge des Qualifizierungskurses und fachpädagogischer Ausbildung (ja/nein); Qualifizierungsniveau nach Länge des Qualifizierungskurses und fachpädagogischer Ausbildung (ja/nein).

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=1.501-2.677.

Infokasten IV-8-1: Stundensätze pro Kind in der Kindertagespflege

Stundensätze berechnen sich wie folgt: Wird das Brutto-Monatsgehalt bzw. das Entgelt in Euro durch die insgesamt geleisteten Betreuungsstunden aller Kinder dividiert, ergibt sich der Stundensatz pro Kind. Um plausible Werte darstellen zu können, sind bzw. wären für diese Berechnung angegebene Entgelte über 10.000 Euro ausgeschlossen, es muss mindestens ein Kind unter drei Jahren betreut werden, es darf kein Angestelltenverhältnis in der Kindertagespflege bestehen und die Tätigkeit wird nicht im Rahmen einer Großtagespflegestelle (bzw. eines Zusammenschlusses) ausgeübt. Darüber hinaus sind Fälle mit mehr als 50 Betreuungsstunden pro Kind vollständig ausgeschlossen (diese Kindertagespflegeperson wird insgesamt herausgerechnet). Abschließend sind bzw. wären Stundensätze über 10 Euro und Fälle mit einer Betreuungsstundenanzahl von mehr als 225 Stunden pro Woche nicht berücksichtigt. Der Faktor 4,2 korrigiert in der Gleichung um die durchschnittlichen Urlaubstage pro Monat.

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{Brutto-Monatsgehalt}}{\text{Betreuungsstunden}} / 4{,}2$$

Stundensatz (ERiK 2020) = 4,80 Euro

8.4 Räume und Ausstattung in der Kindertagespflege

Vorhandensein spezifischer Funktionsräume und Außenflächen

Die Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) wurden nach der Anzahl und Art der (Funktions-) Räume sowie nutzbarer Außenflächen gefragt, die im Rahmen der Betreuung in den Kindertagespflegestellen von den Kindern aufgesucht werden können. Küchen- und Sanitärräume waren in nahezu jeder Kindertagespflegestelle vorhanden (jeweils 97 Prozent) (vgl. Tab. A-55).[93] Weiterhin waren Gruppenräume bzw. pädagogische Betreuungsräume (88 Prozent) sowie gesonderte Ruhe- und Rückzugsräume für Kinder (83 Prozent) überwiegend anzutreffen. Gesonderte Bewegungsräume (31 Prozent), aber auch gesonderte Räume für Büro- und Dokumentationstätigkeiten (41 Prozent) waren hingegen seltener vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass Letzteres durch die häufige Ausrichtung der Kindertagespflege in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegepersonen bedingt ist.

Mit Blick auf die gesonderten Bewegungsräume zeigen sich Unterschiede zwischen den Ländern. In Sachsen und Brandenburg gaben nur 17 bzw. 20 Prozent der Kindertagespflegepersonen an, über solche Räume zu verfügen; in Thüringen (57 Prozent) und Bayern (43 Prozent) standen diese Räumlichkeiten deutlich häufiger zur Verfügung.

8.5 Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege

Fachberatungsschlüssel

Eine enge Kooperation mit Fachberatungen ist für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege förderlich, allerdings kommt es auf das rechneri-

93 Abweichungen zu 100 Prozent sind hier vermutlich bedingt durch fehlerhafte Eingaben bei der Erhebung.

sche Verhältnis von Fachberatungen zu Kindertagespflegepersonen an.[94] Die Daten aus der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) geben diesbezüglich zunächst Aufschluss über das rechnerische Verhältnis von Fachberatungen bzw. Stellen für Fachberatungen (Vollzeitäquivalente) zu Kindertagespflegepersonen bei den Jugendämtern. Es zeigt sich, dass mit einer höheren Anzahl an Kindertagespflegepersonen pro Jugendamtsbezirk eine Fachberatung für mehr Kindertagespflegepersonen zuständig war (vgl. Tab. IV-8-3).

Sind unter 30 Kindertagespflegepersonen pro Jugendamtsbezirk tätig, betreute eine Fachberatung im Durchschnitt ca. 14 Kindertagespflegepersonen; bei 99 und mehr Kindertagespflegepersonen pro Jugendamtsbezirk waren es bereits ca. 67 Kindertagespflegepersonen. Diese Tendenz lässt sich auch aufgrund des berechneten Verhältnisses von Vollzeitäquivalenten zu Kindertagespflegepersonen nachweisen. Wurden die Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) direkt befragt, gaben 98 Prozent an, dass in ihrem Jugendamtsbezirk eine Fachberatungsstelle vorhanden ist.

Tab. IV-8-3: Fachberatungsschlüssel nach Anzahl der Kindertagespflegepersonen pro Jugendamtsbezirk 2020 (Mittelwert)

Größe des Jugendamtes	Fachberatungsschlüssel KTP anhand Personalanzahl 2020		Fachberatungsschlüssel KTP anhand Vollzeitäquivalente 2020	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
1-29 Kindertagespflegepersonen	13,9	1,14	27,5	2,78
30-54 Kindertagespflegepersonen	25,5	1,59	47,5	4,86
55-98 Kindertagespflegepersonen	31,0	3,18	44,4	3,94
99-877 Kindertagespflegepersonen	66,5	10,34	114,6	28,86

Hinweis: Der Fachberatungsschlüssel berechnet sich durch das Verhältnis von Fachberaterinnen und Fachberatern zu Tagespflegepersonen bzw. durch das Verhältnis von Vollzeitäquivalenten für Fachberatungen zu Kindertagespflegepersonen. Es ist möglich, dass der berichtete Fachberatungsschlüssel aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten der Fachberatungen nicht exakt ausgewiesen werden kann.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=152-176.

8.6 Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege

Vernetzung mit Fachberatungen

Die Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) wurden gefragt, wann sie Beratungstermine mit der Fachberatung vereinbaren. Demnach werden die Fachberatungen von den Kindertagespflegepersonen bundesweit in erster Linie dann in Anspruch genommen, wenn Bedarf besteht (96 Prozent) bzw. wenn es formal notwendig ist (85 Prozent) (vgl. Tab. A-56). Darüber hinaus werden unregelmäßige Termine (41 Prozent) vereinbart. Nur knapp ein Viertel (24 Prozent) der Kindertagespflegepersonen bundesweit gab an, regelmäßige Termine mit der Fachberatung zu haben. In Thüringen gaben dies jedoch 62 Prozent der befragten Kindertagespflegepersonen an.

94 Viernickel, S. u. Fuchs-Rechlin, K. (2016): Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell. In: Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, C., Bensel, J. u. Haug-Schnabel, G. (Hrsg.): Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. 3., korrigierte Aufl. Freiburg, Basel, Wien. S. 11–130.

8.7 Zugangsmöglichkeiten für Kinder in die Kindertagespflege

Kosten pro Kind
Die Kostenbeteiligung der Eltern für einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege pro Kind wird in Kapitel 11 „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren“ beschrieben.

8.8 Fazit

Die Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot mit spezifischen Rahmenbedingungen wurde 2020 von ca. 154.000 Kindern in Deutschland in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Zuwachs von 3,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. 92,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügten über einen Grundqualifizierungskurs in unterschiedlichem Stundenumfang, davon wiesen 25,2 Prozent zusätzlich eine fachpädagogische Ausbildung auf. (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung hatten 2,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen. Bezogen auf die Qualifizierungsniveaus der Kindertagespflegepersonen bestehen weiterhin deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. Gleichzeitig zeichnet sich die Gruppe der Kindertagespflegepersonen durch eine ausgeprägte Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen insbesondere in den Themenbereichen „sozial-emotionale Entwicklung“, „Bewegung/Psychomotorik/Gesundheit“, „Kinderschutz“ und „Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation“ aus.

Aufgrund steigender Kinderzahlen hat sich die durchschnittliche Anzahl an Kindern pro Kindertagespflegeperson 2020 leicht erhöht (+0,1) und lag bundesweit bei 3,9 Kindern je Kindertagespflegeperson. Es zeigten sich Unterschiede hinsichtlich der Kindertagespflegeperson-Kind-Relation, wenn das Qualifizierungsniveau der Kindertagespflegeperson berücksichtigt wird: Zum Beispiel steigt die Relation bei Kindertagespflegepersonen, die nicht über eine fachpädagogische Ausbildung verfügen, jedoch einen Qualifizierungskurs absolviert haben, mit der Länge des Kurses an.

Mit Blick auf Vertretungsregelungen wurden Lücken sichtbar, denn nur knapp die Hälfte der befragten Kindertagespflegepersonen gab an, dass Vertretungsregelungen im Fall von Ausfällen bestehen. Im Bundesdurchschnitt gaben die Kindertagespflegepersonen außerdem an, pro Woche 7,1 Stunden für Vor- und Nachbereitung, Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden, wobei sich große Unterschiede zwischen den Ländern zeigten. Mit der Teilnahme an umfangreicheren Qualifizierungskursen gehen für die Kindertagespflegepersonen mit und ohne fachpädagogische Ausbildung tendenziell höhere Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit einher.

98 Prozent der befragten Kindertagespflegepersonen gaben an, dass in ihrem Jugendamtsbezirk eine Fachberatungsstelle vorhanden ist. Ferner zeigte sich, dass mit einer höheren Anzahl an Kindertagespflegepersonen pro Jugendamtsbezirk eine Fachberatung für mehr Kindertagespflegepersonen zuständig war: Sind unter 30 Kindertagespflegepersonen pro Jugendamtsbezirk tätig, betreute eine Fachberatung im Durchschnitt ca. 14 Kindertagespflegepersonen; bei 99 und mehr Kindertagespflegepersonen pro Jugendamtsbezirk waren es bereits ca. 67 Kindertagespflegepersonen. Dies lässt auf teilweise ungünstige Fachberatungsschlüssel schließen. Zudem gab nur knapp ein Viertel der Kindertagespflegepersonen bundesweit an, regelmäßige Termine mit der Fachberatung zu haben.

Das mittlere Einkommen aller Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, belief sich 2020 auf 2.149,70 Euro, bei einem mittleren Stundensatz von 4,80 Euro. Dabei wurde deutlich, dass ein höheres Einkommen mit vermehrt geleisteten Betreuungsstunden einhergeht. Das durchschnittliche Bruttoeinkommen von Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis lag bei 1383,10 Euro und damit niedriger als bei selbstständigen Kindertagespflegepersonen. Zu beachten ist jedoch, dass sich nur ca. 5 Prozent der befragten Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis befanden. Die Befunde müssen daher vorsichtig interpretiert werden.

Hinsichtlich der Räumlichkeiten in der Kindertagespflege zeigte sich, dass zwischen den Ländern größere Unterschiede beim Vorhandensein von

gesonderten Bewegungsräumen bestehen. Ferner waren gesonderte Räume für Büro- und Dokumentationstätigkeiten seltener vorhanden, was wahrscheinlich durch die häufige Ausrichtung der Kindertagespflege in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson bedingt ist.

Weitere Analysen der ERiK-Survey-Daten 2020 werden die hier untersuchten Rahmenbedingungen mit Aspekten der pädagogischen Tätigkeit in der Kindertagespflege auf Zusammenhänge untersuchen. Ziel wird es sein, die Rahmenbedingungen stärker mit der Ebene der pädagogischen Tätigkeiten zu verknüpfen. Dabei sollen auch angezeigte Unterstützungsbedarfe der Kindertagespflegepersonen betrachtet werden.

9 Verbesserung der Steuerung des Systems

Bei der Entwicklung von Qualität in der Kindertagesbetreuung geht es um einen kontinuierlichen Lernprozess und eine nachhaltige Qualitätssicherung auf allen Systemebenen (Ebene der Einrichtung und des Teams, Ebene der Zusammenarbeit im Sozialraum, Ebene der Politik und Verwaltung). Entscheidend für die Weiterentwicklung der Qualität ist, dass alle beteiligten Akteure und Verantwortlichen über entsprechende Steuerungsinformationen verfügen, sich über Ziele und notwendige Maßnahmen austauschen und diese abgestimmt umsetzen. Durch die Lernprozesse und das gelingende Zusammenwirken der Akteure entsteht ein kompetentes System. Das Handlungsfeld 9 ***Verbesserung der Steuerung des Systems*** zielt daher darauf, dass die Steuerungskompetenzen der Akteure gestärkt und systematische Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung bei Trägern und Kindertageseinrichtungen weiter etabliert werden. Das Handlungsfeld 9 wird durch folgende Indikatoren und Kennzahlen abgebildet:[95]

- ***Kooperationen, Netzwerke und Steuerungskompetenzen von Akteuren:*** Dieser Indikator soll abbilden, wie die Akteure der Kindertagesbetreuung zusammenarbeiten und welche Strukturen dafür genutzt werden. Hierfür wird erstmalig die Kennzahl „Treffen zum Austausch der Trägervertretungen bzw. Leitungen" berichtet.

- ***Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung:*** Kennzahlen dieses Indikators beleuchten die „Interne und externe Evaluierung von Kindertageseinrichtungen" und erstmalig im Monitoring auch die „Fachberatung" als wichtigen Akteur für die Qualitätssicherung.

- ***Systematisches Monitoring auf allen Ebenen:*** Dieser Indikator soll unterschiedliche Steuerungselemente der Kindertagesbetreuung in den Kommunen abbilden. Hierfür werden zum ersten Mal die Kennzahlen „Beschwerdemanagement" und „Regelmäßiges Berichtswesen" berichtet.

Zu den Indikatoren des Handlungsfeldes 9 liegen in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Daten vor. Die Ergebnisse beruhen auf der Leitungs-, Träger- und Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020)[96].

95 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Preuß, M. u. Ulrich, L. (in Vorb.): Verbesserung der Steuerung des Systems. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

96 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

9.1 Kooperationen, Netzwerke und Steuerungskompetenzen von Akteuren

Treffen zum Austausch der Trägervertretungen bzw. Leitungen

Um den Austausch zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, organsiert die Mehrheit der Jugendämter regelmäßige Treffen. So gaben rund 30 Prozent der Jugendämter (Jugendamtsbefragung ERiK, 2020) an, dass sie jährliche sowie halbjährliche Treffen zwischen den Trägervertretungen der Kindertageseinrichtungen organisieren. Etwa jedes fünfte Jugendamt bietet quartalsweise Treffen an und ebenso viele stellen Treffen in dieser Form bisher nicht bereit. Welche Träger am Austausch teilnehmen, kann anhand der vorliegenden Daten nicht konkretisiert werden. Neben Austauschtreffen der Trägervertretungen untereinander organisierten 20 Prozent der Jugendämter jährliche Treffen für Leitungen, 33 Prozent halbjährliche sowie 31 Prozent quartalsweise Treffen. Von 17 Prozent der befragten Jugendämter wurden bislang keine Treffen für die Leitungen der Kindertageseinrichtungen organisiert (vgl. Tab. IV-9-1).

Persönliche Besprechungen zwischen dem Träger und der Leitungskraft von Kindertageseinrichtungen fanden bei 86 Prozent der Träger mehrmals im Jahr statt (Trägerbefragung ERiK, 2020).

Tab. IV-9-1: Häufigkeit der Organisation von regelmäßigen Treffen zum Austausch der Trägervertretungen 2020 (in %)

	Ja, jährlich		Ja, halbjährlich		Ja, mindestens 1 x im Quartal		Nein	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Trägervertretungen	30	2,58	30	2,56	19	2,16	20	2,29
Kita-Leitungen	20	2,25	33	2,66	31	2,61	17	2,12

Fragetext: „Organisiert Ihr Jugendamt regelmäßige Treffen zum Austausch der TrägervertreterInnen/Kita-Leitungen untereinander? (z.B. zu pädagogischen Konzepten, Qualitätsmanagement, Evaluation, Sprachförderung etc.)“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=325-332.

9.2 Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung

Interne und externe Evaluierung von Kindertageseinrichtungen

Etwa 70 Prozent der Leitungen (Leitungsbefragung ERiK, 2020) gaben an, dass in ihrer Einrichtung mindestens alle drei Jahre eine interne Evaluation durchgeführt wird. Die Unterschiede zwischen den Ländern reichen von 94 Prozent der Einrichtungen in Berlin bis zu 52 Prozent in Bremen. Hinsichtlich der externen Evaluation, die mindestens alle fünf Jahre stattfindet, lag der Anteil bei 37 Prozent; während in Berlin beinahe alle Einrichtungen (97 Prozent) laut den Einrichtungsleitungen extern evaluiert werden, sind es in Bayern nur 23 Prozent (vgl. Tab. IV-9-2).

Tab. IV-9-2: Interne und externe Evaluation in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %)

Land	Regelm. interne Evaluation		Regelm. externe Evaluation	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	65	2,36	23	2,08
BY	65	2,22	32	2,21
BE	94	2,48	97	1,39
BB	70	3,13	46	3,48
HB	52	5,26	34	4,79
HH	/	/	/	/
HE	73	2,73	32	2,80
MV	74	4,12	44	4,29
NI	65	2,94	29	2,69
NW	74	2,19	41	2,41
RP	67	2,69	32	2,60
SL	73	4,54	56	5,16
SN	73	2,69	30	2,73
ST	71	3,32	34	3,55
SH	66	3,70	43	3,75
TH	69	3,07	32	3,08
D	70	0,82	37	0,83

Fragetext: „Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung führen Sie in Ihrer Kindertageseinrichtung durch?“

Hinweis: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=3.205-3.803.

Fachberatung

Am häufigsten steht den Kindertageseinrichtungen eine Fachberatung beim Jugendamt und dem Dachverband des Trägers zur Verfügung. Jeweils etwas mehr als die Hälfte der befragten Träger (ERiK, 2020) gab an, dass ihre Einrichtungen eine Fachberatung durch das Jugendamt (60 Prozent) und/oder über den Dachverband (55 Prozent) nutzen können. Im Unterschied dazu stand den Einrichtungen eine direkt beim Träger angestellte Fachberatung mit 24 Prozent durchschnittlich seltener zur Verfügung. Die Leitungen der Einrichtungen gaben zudem mehrheitlich (81 Prozent) an, dass sie Fachberatung regelmäßig nutzen (Leitungsbefragung ERiK, 2020).

Die Fachberatung ist in den Ländern unterschiedlich angesiedelt (Trägerbefragung ERiK, 2020). Während beispielsweise in Brandenburg (90 Prozent) und Thüringen (80 Prozent) die Fachberatung überdurchschnittlich häufig von den Kommunen oder Jugendämtern zur Verfügung gestellt wurde, gaben Träger in Ländern wie Nordrhein-Westfalen (77 Prozent) überdurchschnittlich häufig an, dass Fachberatungen über einen Dachverband genutzt werden können. In Niedersachsen griff beispielsweise ein Drittel der befragten Träger auf interne Fachberatungen zu, während dies in Rheinland-Pfalz von 15 Prozent der Träger angegeben wurde (vgl. Tab. A-57).

Die Fachberatung unterstützt die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung. Als Aufgabe der Fachberatung wurden von den Jugendämtern (ERiK, 2020) am häufigsten die Konzept- und Qualitätsentwicklung (91 Prozent) sowie die Entwicklung von konkreten Qualitätssicherungssystemen (76 Prozent) genannt. Des Weiteren waren die Organisation (85 Prozent) oder Durchführung (68 Prozent) von Weiterbildungen und die Implementierung von Förderprogrammen (84 Prozent) relevante Aufgaben der Fachberatung im Rahmen der Qualitätssicherung. Zudem gaben 77 Prozent der Jugendämter an, dass die Fachberatung Personalangelegenheiten der Einrichtungen unterstützt.

9.3 Systematisches Monitoring auf allen Ebenen

Beschwerdemanagement

Für Rückmeldungen der Eltern, die eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, bieten sowohl Träger (89 Prozent) als auch Jugendämter (77 Prozent) verschiedene Möglichkeiten, eine Beschwerde einzubringen (Trägerbefragung und Jugendamtsbefragung ERiK, 2020). Wie Abb. IV-9-1 zeigt, bieten Träger im Vergleich zu Jugendämtern zu einem höheren Anteil die Möglichkeit einer Beschwerde an. Mit 68 Prozent am häufigsten wurde in der Trägerbefragung ein Beschwerdepostfach angegeben. Jugendämter bieten diese Möglichkeit zu 38 Prozent an.

Abb. IV-9-1: Beschwerdemanagement für den Bereich Kindertagesbetreuung 2020 (in %)

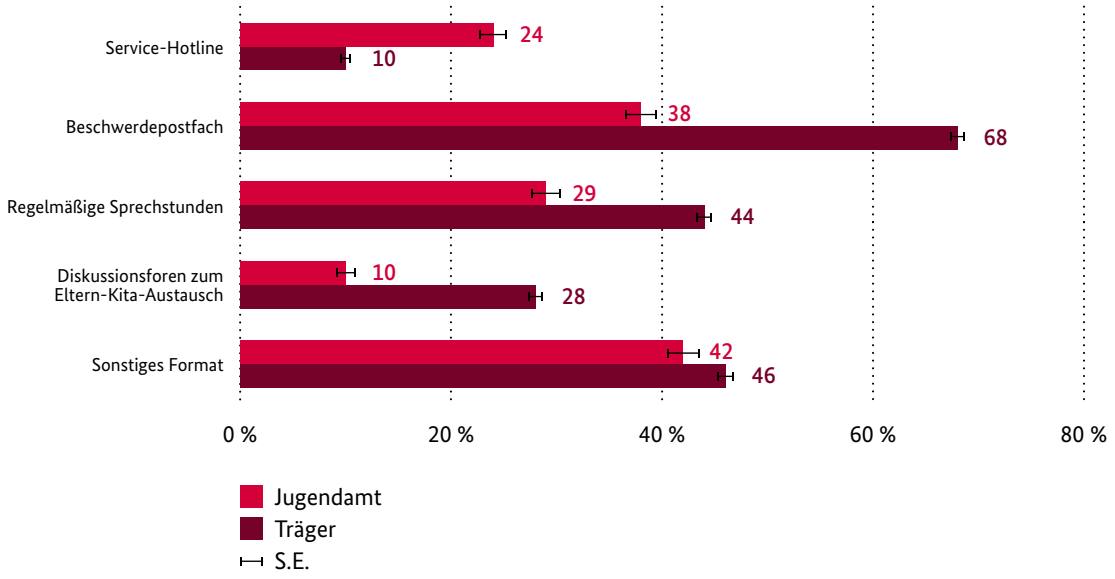

Fragetext: „Gibt es ein Beschwerdemanagement im Bereich Kindertagesbetreuung für Eltern im Jugendamt/beim Träger, beispielsweise die unten aufgeführten Formate, um Anregungen und Kritik zur Kinderbetreuung zu äußern?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=299-315.

Regelmäßiges Berichtswesen
Etwa die Hälfte der Jugendämter (48 Prozent) gab an, regelmäßig Berichte, wie z. B. Bildungsberichte, Sozialberichterstattung, Qualitätsberichte für Kindertageseinrichtungen, zu veröffentlichen (Jugendamtsbefragung, ERiK 2020). Besteht ein regelmäßiges Berichtswesen, gab mehr als die Hälfte der Jugendämter an, die Berichte sowohl in digitaler Form über das Internet (65 Prozent) als auch in gedruckter Version (61 Prozent) zu veröffentlichen. Des Weiteren gaben 68 Prozent der Jugendämter an, mindestens einmal jährlich ihre Berichte zu veröffentlichen. Fast jedes fünfte Jugendamt (19 Prozent) veröffentlichte seinen Bericht über die Kindertagesbetreuung seltener als einmal im Jahr, jedoch öfter als alle fünf Jahre. Weitere 13 Prozent gaben an, die Berichte alle fünf Jahre oder seltener zu veröffentlichen. Die Jugendämter griffen neben den kommunal erhobenen Daten (94 Prozent) außerdem mehrheitlich auf Befragungsdaten der Träger (57 Prozent) zurück. Seltener fließen hingegen Erkenntnisse aus Befragungen im Praxisfeld wie Befragungen von Eltern (36 Prozent), pädagogischem Personal (34 Prozent), Kindertagespflegepersonen (33 Prozent) und Kindern (10 Prozent) in die Berichtslegung ein.

9.4 Fazit

Das Handlungsfeld 9 „Verbesserung der Steuerung des Systems“ nimmt auf das Mehrebenensystem der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Deutschland Bezug und verdeutlicht die vielfältigen Herausforderungen und Verantwortungsbereiche der beteiligten Akteure, insbesondere der Jugendämter, Träger und Leitungskräfte.

Hinsichtlich der Netzwerke und Kooperationen im System der Kindertagesbetreuung zeigt sich, dass in den meisten Jugendamtsbezirken ein Austausch unter den Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen besteht. So bieten 80 Prozent der befragten Jugendämter regelmäßige Treffen zwischen den Trägern an. Neben Austauschtreffen der Trägervertretungen untereinander organisiert die Mehrheit der Jugendämter (83 Prozent) außerdem Treffen für die Leitungen der Einrichtungen.

Interne und externe Evaluation als Qualitätsentwicklungsinstrument werden noch nicht in allen Einrichtungen umgesetzt. Während in etwa 70 Prozent der Einrichtungen mindestens alle drei Jahre eine interne Evaluation durchgeführt wird, erfolgte eine externe Evaluation nur bei etwas mehr als einem Drittel der Einrichtungen (37 Prozent). Insbesondere bei der Umsetzung der externen Evaluation bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. So werden laut den Einrichtungsleitungen in Berlin, wo die regelmäßige externe Evaluation der Einrichtungen landesrechtlich vorgeschrieben ist, beinahe alle Einrichtungen (97 Prozent) extern evaluiert, während es in Bayern nur 23 Prozent sind.

Eine wichtige Rolle für die Qualitätsentwicklung spielt die Fachberatung. Etwa ein Viertel (23 Prozent) der Träger stellt den Einrichtungen eine direkt beim Träger angestellte Fachberatung zur Verfügung, während mehr als die Hälfte (60 Prozent) der Träger angab, dass den Einrichtungen eine Fachberatung über einen Dachverband oder das Jugendamt zur Verfügung steht. Die Nutzung einer Fachberatung wurde von 80 Prozent der Leitungen angegeben; ein Teil der Kindertageseinrichtungen scheint damit bislang keinen Zugang zu einer Fachberatung als Unterstützung für die Qualitätsentwicklung zu haben oder nicht zu nutzen.

Die Sammlung und Veröffentlichung systemrelevanter Daten stellt darüber hinaus eine verbreitete Form dar, um Qualität und ihre Prozesse der Kinderbetreuung vor Ort zu sichern. Dabei berücksichtigen die meisten Jugendämter allerdings noch nicht alle im Feld verorteten Systemebenen und Akteursperspektiven. Monitoringprozesse stützen sich hauptsächlich auf amtliche und kommunale Daten und beziehen darüber hinaus Trägerdaten mit ein. Befragungsdaten der Personen im Praxisfeld werden seltener mit aufgenommen.

10 Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Ziel des zehnten Handlungsfeldes im KiQuTG ist die Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung. Das Handlungsfeld greift aktuelle Herausforderungen auf, die sich im Feld der Kindertagesbetreuung stellen und im pädagogischen Alltagsgeschehen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bewältigt werden müssen. In diesem Zusammenhang sollen beispielsweise eine stärkere Beteiligung von Kindern und der Kinderschutz sichergestellt, die inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankert und geschlechterspezifische Stereotype abgebaut werden. Darüber hinaus wird angestrebt, die Zusammenarbeit mit Familien sicherzustellen und die Potenziale des Sozialraums stärker zu nutzen. Aufgrund der Breite der im KiQuTG genannten Aspekte wurde innerhalb des Monitorings zum KiQuTG eine Fokussierung auf ausgewählte, quantitativ gut zu beschreibende Themen entschieden. Das Handlungsfeld 10 **Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen** im länderübergreifenden Monitoring wird anhand folgender sechs Indikatoren abgebildet, die durch die nachstehenden Kennzahlen näher beschrieben werden:[97]

- ***Beteiligung von Kindern:*** Die Kennzahl „Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern“ kann im vorliegenden Bericht erstmalig beschrieben werden.
- ***Kinderschutz:*** Die Kennzahlen „Vorhandensein eines Kinderschutzkonzepts“ und „Bedarf und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz“ werden in diesem Bericht zum ersten Mal präsentiert.
- ***Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote:*** Abgebildet wird die Kennzahl „Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen“.
- ***Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung:*** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Anzahl der Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten“, „Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung“ und „Zusammensetzung der Gruppen nach Anzahl Kinder mit Eingliederungshilfe“ präsentiert.
- ***Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype:*** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehören der „Männeranteil unter den Fachkräften/Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen“ und der „Männeranteil unter den Kindertagespflegepersonen“.
- ***Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien:*** Im Rahmen des vorliegenden Berichts können erstmalig die Kennzahlen

97 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Rahmann, S. (in Vorb.): Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. & Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

„Vorhandensein einer organisierten Elternvertretung“ und „Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten“ beschrieben werden.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr beschrieben. Die Darstellung basiert auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019 und 2020)[98], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS 2019 und 2020)[99] und für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen der Träger, der Leitungen, des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)[100].

10.1 Beteiligung von Kindern

Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern

In den Befragungen des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) wurden Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern auf einer Skala von 1 „trifft gar nicht zu“ bis 6 „trifft voll und ganz zu“ erfasst.

Mit Blick auf die Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Kindern ab drei Jahren gab ein hoher Anteil des pädagogischen Personals jeweils an, dass die Kinder selbst entscheiden dürfen, mit wem sie spielen, was sie spielen und wo sie spielen (87 bzw. 83 bzw. 70 Prozent „trifft voll und ganz zu“) (vgl. Abb. IV-10-1). Hinsichtlich der Selbstbestimmung beim Schlafen berichtet ein höherer Anteil des pädagogischen Personals, dass die Kinder selbst entscheiden können, ob sie in der Einrichtung schlafen (40 Prozent „trifft voll und ganz zu“), als, wann sie dies tun (23 Prozent „trifft voll und ganz zu“). Im Vergleich zeigt sich jedoch, dass nach Aussage des pädagogischen Personals die Kinder beim Thema „Schlafen“ insgesamt geringere Selbstbestimmungsmöglichkeiten haben.

Die Möglichkeiten zur Mitentscheidung von Kindern variieren, je nachdem, um welchen Bereich es geht (vgl. Abb. IV-10-1). Rund ein Viertel des pädagogischen Personals gab an, dass Mitentscheidungsmöglichkeiten in Bezug auf die Regeln und den Tagesplan bestehen (26 bzw. 23 Prozent „trifft voll und ganz zu“), während ein geringerer Anteil angibt, dass die Mitentscheidung der Kinder in Bezug auf den Essensplan und die Raumgestaltung möglich ist (16 bzw. 15 Prozent „trifft voll und ganz zu“). 17 Prozent des pädagogischen Personals stimmten der Aussage „Es gibt einen Kinderrat, ein Kinderparlament oder ein ähnliches Mitbestimmungsgremium, durch welches die Kinder ihre Interessen vertreten können“ voll und ganz zu. Demgegenüber berichtete etwa die Hälfte des pädagogischen Personals, dass kein institutionalisiertes Mitbestimmungsgremium für Kinder eingesetzt wird.

Auch für Kinder unter drei Jahren gab ein jeweils hoher Anteil des pädagogischen Personals an, dass die Kinder selbst entscheiden dürfen, was und mit wem sie spielen (vgl. Tab. A-58). Sowohl die Selbstbestimmungsmöglichkeiten in Bezug auf den Spielort und das Schlafen als auch die Mitentscheidungsmöglichkeiten werden für Kinder unter drei Jahren jedoch im Vergleich zu den älteren Kindern jeweils von geringeren Anteilen des pädagogischen Personals als voll und ganz zutreffend angegeben.

98 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

99 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

100 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert. Folgende weitere Einschränkungen sind zu berücksichtigen: Träger: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Leitungen: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Kindertagespflegepersonen: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Die Daten ermöglichen auch einen Vergleich der Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus Sicht des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen (vgl. Tab. A-59).[101] Kindertagespflegepersonen gaben seltener als pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen an, dass Kinder unter drei Jahren die Möglichkeit haben, selbst zu entscheiden, mit wem sie spielen, und dass Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder vorhanden sind (66 gegenüber 86 und 8 gegenüber 43 Prozent „trifft voll und ganz zu“). Sie berichteten jedoch häufiger, dass die Kinder selbst entscheiden dürfen, wo sie spielen (78 vs. 60 Prozent „trifft voll und ganz zu“), und dass die Kinder im Betreuungsalltag Mitentscheidungsmöglichkeiten haben, insbesondere wenn es um den Tagesplan geht (46 gegenüber 13 Prozent „trifft voll und ganz zu“).

Abb. IV-10-1: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter ab drei Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2020 (in %)

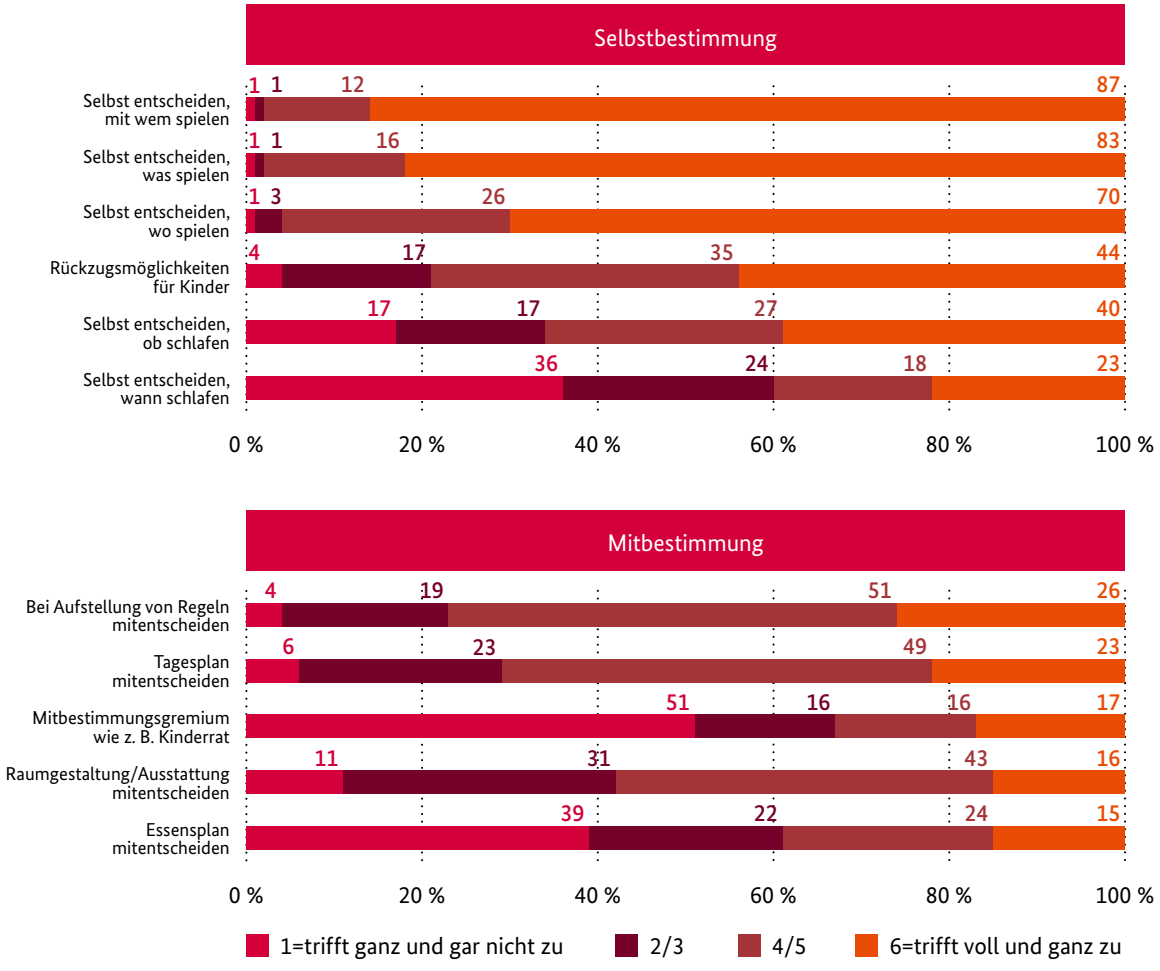

Fragetext: „Inwieweit treffen folgende Aussagen für Kinder ab drei Jahren auf Ihre Einrichtung zu?“ Skala von 1 „trifft ganz und gar nicht zu“ bis 6 „trifft voll und ganz zu.“

Hinweis: Antwortkategorien 2 und 3 bzw. 4 und 5 wurden zusammengefasst.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=8.162-8.361.

101 Der Vergleich der Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege beschränkt sich auf Kinder unter drei Jahren, da in der Kindertagespflege mit einem Anteil von 87 Prozent überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden (siehe Kap. IV.1).

10.2 Kinderschutz

Vorhandensein eines Kinderschutzkonzepts
Auch das Vorhandensein eines Kinderschutzkonzepts wurde aus Perspektive des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) erfasst. Insgesamt gaben 78 Prozent des pädagogischen Personals an, dass es in ihrer Einrichtung einen konkreten, schriftlichen Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung gibt (vgl. Tab. A-60). Auf Ebene der Länder reicht die Spanne dabei von 67 Prozent in Bayern bis 90 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern. Auffällig ist, dass fast ein Fünftel (19 Prozent) des pädagogischen Personals angab, nicht zu wissen, ob ein solcher Plan existiert.

Unter den Kindertagespflegepersonen berichtete knapp die Hälfte (49 Prozent), über einen Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung zu verfügen. Zwischen den Ländern variiert dieser Anteil deutlich. Während in Rheinland-Pfalz nur 28 Prozent der Kindertagespflegepersonen angaben, dass ein schriftliches Kinderschutzkonzept vorliegt, waren es in Thüringen 93 Prozent der Kindertagespflegepersonen.

Bedarf und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz
Der Bedarf und die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz werden aus Sicht der Leitungen, des pädagogischen Personals sowie der Kindertagespflegepersonen beschrieben. Die Daten deuten darauf hin, dass Kinderschutz zu den am stärksten nachgefragten Fort- und Weiterbildungsthemen zählt (siehe Kap. IV.3 und Kap. IV.4). Unter den Personen, die innerhalb der letzten 12 Monate an Fort- und Weiterbildungen teilnahmen, besuchte fast die Hälfte der Leitungen (48 Prozent), mehr als ein Viertel (28 Prozent) des pädagogischen Personals und mehr als ein Drittel der Kindertagespflegepersonen (37 Prozent) eine Fort- oder Weiterbildung zum Thema Kinderschutz (vgl. Tab. A-61). Trotz der hohen Teilnahmequoten an Fort- und Weiterbildungen zu diesem Thema äußerten etwa zwei Drittel (65 Prozent) der Leitungen, knapp drei Viertel der Kindertagespflegepersonen (73 Prozent) und sogar 78 Prozent des pädagogischen Personals einen mittleren bis sehr hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildungen im Bereich Kinderschutz.

10.3 Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote

Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen
Für Kinder mit Migrationshintergrund, die zu Hause kein Deutsch sprechen, sind die anderen Kinder, auf die sie in der Einrichtung treffen, relevant für den Deutsch-Spracherwerb. Die ethnische Komposition von Kindertageseinrichtungen kann auf Grundlage der KJH-Statistik (2019 und 2020) getrennt für die Kinder unter drei Jahren und die Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt abgebildet werden.[102]

Im Jahr 2020 besuchten bundesweit 27,3 Prozent der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt eine Einrichtung, in der der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache weniger als 25 Prozent ausmacht (vgl. Abb. IV-10-2). Mehr als ein Drittel (35,3 Prozent) bzw. circa ein Viertel (25,8 Prozent) wurden demgegenüber in Einrichtungen betreut, in denen der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache zwischen 25 bis unter 50 Prozent bzw. zwischen 50 bis unter 75 Prozent liegt. 11,6 Prozent besuchten außerdem Einrichtungen mit einem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von über 75 Prozent.

102 In Bezug auf die Operationalisierung des Migrationshintergrunds über das Merkmal nicht deutsche Familiensprache ist anzumerken, dass dieses auf einer subjektiven Einschätzung beruht und nicht ausreichend berücksichtigt, dass „in der Realität eine Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten und Abstufungen des familiären Sprachgebrauchs auftreten" (Maehler u. a. 2016, S. 273). Sie kann jedoch als Annäherung daran betrachtet werden, inwiefern Kindertageseinrichtungen die sprachliche Integration eines mehr oder weniger großen Anteils der betreuten Kinder zu bewältigen haben. Für eine Diskussion unterschiedlicher Operationalisierungen des Migrationshintergrunds siehe ebd. Quelle: Maehler, D. B., Teltemann, J., Rauch, D. P. u. Hachfeld, A. (2016): Die Operationalisierung des Migrationshintergrunds. In: Maehler, D. B. u. Brinkmann, H. U. (Hrsg.): Methoden der Migrationsforschung. Ein interdisziplinärer Forschungsleitfaden. Wiesbaden.

Abb. IV-10-2: Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit nicht deutscher Familiensprache 2019 und 2020 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen* und Ländern

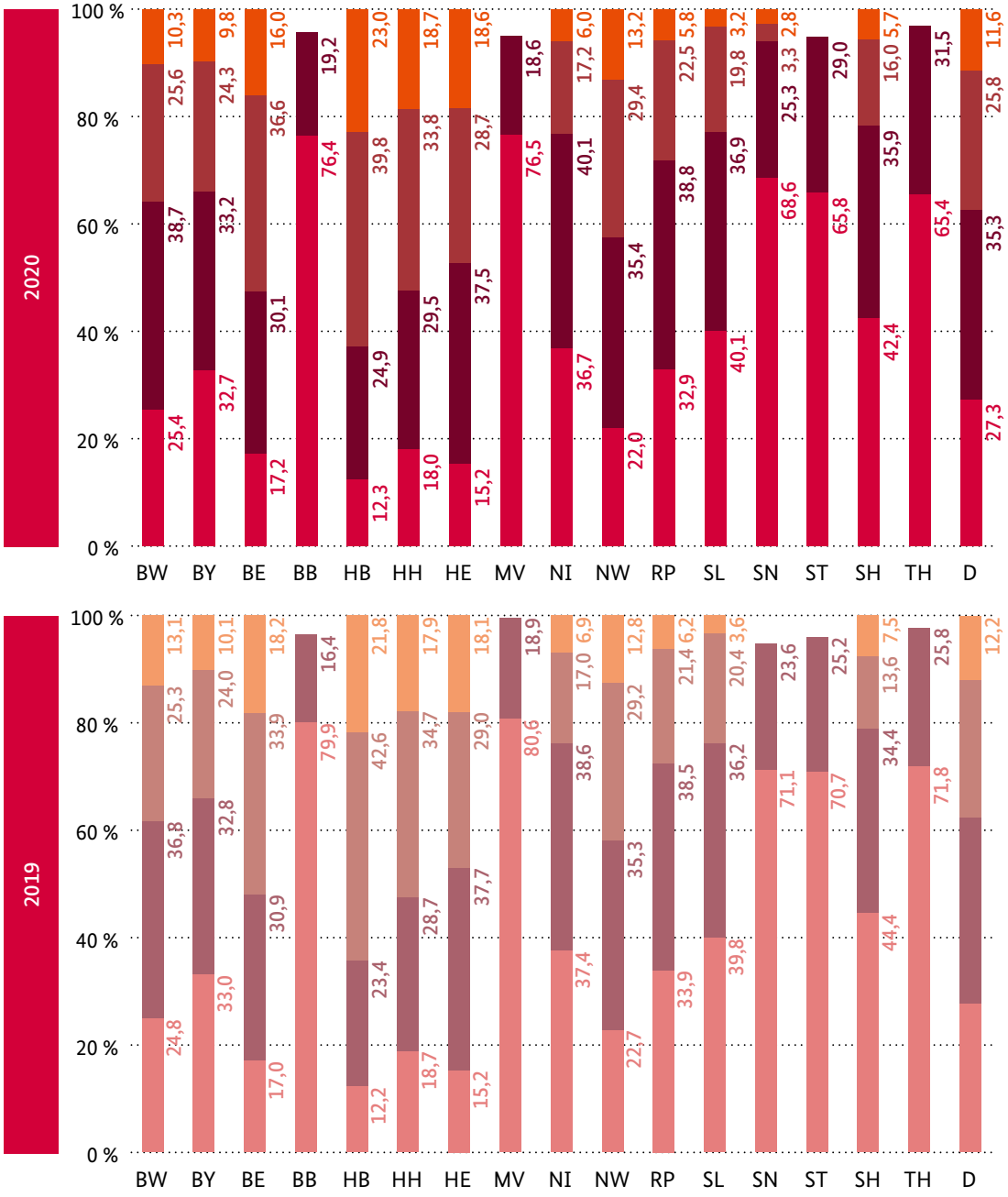

** Die Abbildung beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Einrichtungen sind, in denen hauptsächlich Kinder mit nicht deutscher Familiensprache sind.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache besuchen im Vergleich zu den älteren Kindern tendenziell etwas häufiger (32,2 gegenüber 27,3 Prozent) Einrichtungen mit einem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von weniger als 25 Prozent (vgl. Abb. IV-10-3). Mehr als ein Drittel (36,2 Prozent) bzw. knapp ein Viertel (22,8 Prozent) der unter dreijäh-

rigen Kinder wurden in Einrichtungen betreut, in denen der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache zwischen 25 bis unter 50 Prozent bzw. zwischen 50 bis unter 75 Prozent liegt. 8,8 Prozent besuchten außerdem Einrichtungen mit einem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von über 75 Prozent.

Abb. IV-10-3: Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache 2019 und 2020 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen* und Ländern

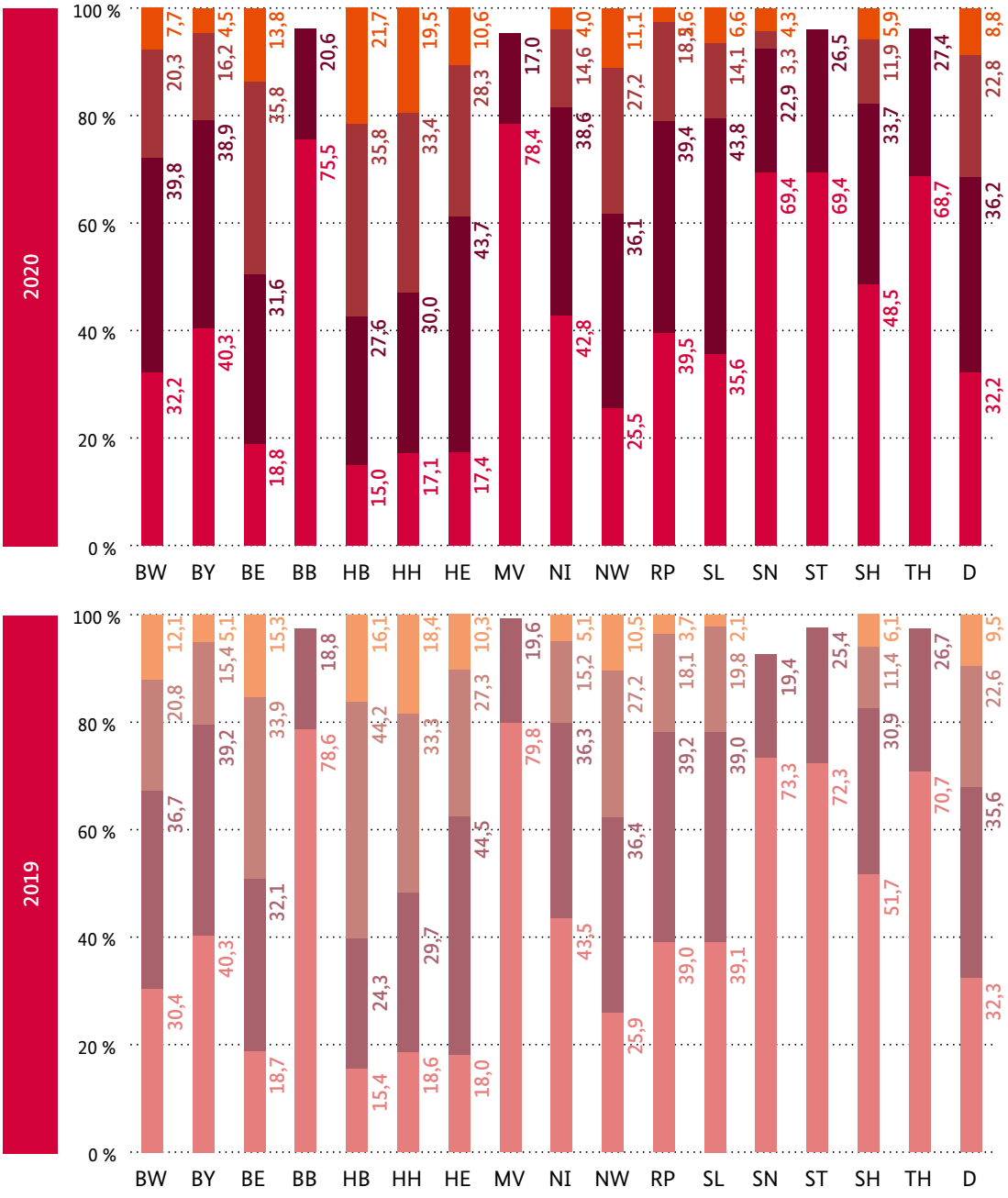

** Die Abbildung beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Einrichtungen sind, in denen hauptsächlich Kinder mit nicht deutscher Familiensprache sind.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Im Ländervergleich zeigen die Daten für beide Altersgruppen, dass in den ostdeutschen Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen Einrichtungen mit einem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von 50 Prozent oder mehr kaum vorkommen.

Zwischen den Jahren 2019 und 2020 zeigte sich folgende Veränderung: In Einrichtungen mit einem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von über 75 Prozent sank der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache um -0,6 Prozentpunkte (Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt) bzw. -0,7 Prozentpunkte (Kinder unter drei Jahren).

10.4 Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung

Anzahl der Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung und Zusammensetzung der Gruppen nach Anzahl Kinder mit Eingliederungshilfe
Die Kennzahlen werden in Kapitel 1 „Bedarfsgerechtes Angebot“ des Monitoringberichts beschrieben (vgl. Kap. IV.1 Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege).

10.5 Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype

Männeranteil unter den Fachkräften/ Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen und Männeranteil unter den Kindertagespflegepersonen
Der Männeranteil unter dem pädagogischen und leitenden Personal[103] in Kindertageseinrichtungen betrug laut Daten der KJH-Statistik (2020) in Deutschland 6,4 Prozent (vgl. Tab. A-62). Er lag in den ostdeutschen Ländern knapp 2 Prozentpunkte über dem westdeutschen Niveau (7,9 gegenüber 6,0 Prozent). Die höchsten Anteile männlichen pädagogischen und leitenden Personals wiesen die Stadtstaaten auf (Hamburg: 12,7 Prozent; Berlin: 11,9 Prozent; Bremen: 9,9 Prozent), die niedrigsten Bayern und Sachsen-Anhalt (4,0 bzw. 4,8 Prozent). Im Vergleich zum Jahr 2019 stieg der Männeranteil unter dem pädagogischen und leitenden Personal insgesamt um 0,4 Prozentpunkte an.

Der Männeranteil kann auch spezifisch für Personen ausgewiesen werden, die für Leitungsaufgaben angestellt sind (vgl. Tab. A-63). In dieser Gruppe lag der Männeranteil 2020 in Deutschland bei 5,9 Prozent. Auch hier weisen die Stadtstaaten die höchsten Männeranteile auf (Hamburg: 12,6 Prozent; Bremen: 9,5 Prozent; Berlin: 9 Prozent) und Sachsen-Anhalt und Bayern die niedrigsten (3 bzw. 3,6 Prozent). Gegenüber 2019 stieg der Männeranteil unter den Leitungskräften um 0,3 Prozentpunkte.

Der Männeranteil unter den Kindertagespflegepersonen in Deutschland blieb zwischen 2019 und 2020 konstant bei 3,9 Prozent (vgl. Tab. A-64). Dies entsprach 2020 1.728 männlichen Kindertagespflegepersonen von insgesamt 44.782 Kindertagespflegepersonen.

10.6 Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

Vorhandensein einer organisierten Elternvertretung
Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen (§ 22a Absatz 2 SGB VIII). Konkrete Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern sind auf Landesebene gesetzlich festgelegt. Daten der

103 Das pädagogische Personal kann nur gemeinsam mit dem leitenden Personal ausgewiesen werden.

DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020[104]) deuten darauf hin, dass in den meisten Kindertageseinrichtungen organisierte Elternvertretungen existieren. So gaben 95 Prozent der Eltern an, dass in der Einrichtung, die ihr Kind besucht, Mitbestimmungsgremien für Eltern vorhanden sind (vgl. Tab. A-65). Die Spanne zwischen den Ländern reicht dabei von 89 Prozent in Bremen bis 97 Prozent in Rheinland-Pfalz.

Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten
Neben der organisierten Elternvertretung als institutionalisierter Form der Elternmitwirkung existieren weitere Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten für Eltern. In den ERiK-Surveys 2020 wurden Informationen hierzu aus Trägerperspektive erhoben. Aus Sicht der Träger wurden Eltern am häufigsten in den Kindertageseinrichtungen beteiligt, wenn es um die Mitwirkung bei Festen (99 Prozent), die Mitsprache bei Angeboten für Eltern bzw. Kinder (85 bzw. 76 Prozent) oder bei der Ernährung (73 Prozent) geht (vgl. Tab. A-66). Mehr als die Hälfte der Träger gab an, Eltern Mitsprache bei Öffnungs- und Schließzeiten zu gewähren (52 bzw. 59 Prozent). Die Mitsprache an der Konzeption und die Mitwirkung an pädagogischen Angeboten wurde von den Trägern am seltensten angegeben (35 bzw. 48 Prozent).

10.7 Fazit

Das Handlungsfeld 10 „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wird durch sechs Indikatoren beschrieben, welche die inhaltliche Vielfalt des Handlungsfeldes widerspiegeln. In diesem Bericht konnten erstmalig Daten zur Beteiligung von Kindern und zum Kinderschutz ausgewertet werden.

Hinsichtlich der Umsetzung des Rechts auf Beteiligung von Kindern bestehen Unterschiede nach verschiedenen Bereichen der Selbst- und Mitbestimmung sowie zwischen den Altersgruppen und Betreuungsformen. So stimmten beispielsweise drei Viertel des befragten pädagogischen Personals voll und ganz zu, dass Kinder über drei Jahren selbst entscheiden dürfen, mit wem sie spielen, was sie spielen und wo sie spielen. Die Zustimmung des pädagogischen Personals mit Blick auf die Selbstbestimmung der über dreijährigen Kinder beim Schlafen fiel hingegen geringer aus. Weiterhin deuten die Befragungsdaten beispielsweise darauf hin, dass in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren geringere Beteiligungsmöglichkeiten bestehen als für ältere Kinder. Der Vergleich zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege zeigt unter anderem, dass Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege tendenziell häufiger an Entscheidungen in Bezug auf den Tagesplan beteiligt werden als in Kindertageseinrichtungen.

Knapp jede fünfte befragte Person unter dem pädagogischen Personal weiß nicht, ob in ihrer Einrichtung ein Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung vorliegt. Das Thema Kinderschutz ist für Leitungen, pädagogisches Personal und Kindertagespflegepersonen von besonderer Relevanz: Etwa zwei Drittel (65 Prozent) der Leitungen sowie rund drei Viertel des pädagogischen Personals (78 Prozent) und der Kindertagespflegepersonen (73 Prozent) äußerten einen mittleren bis sehr hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildungen im Bereich Kinderschutz.

Die Bedeutung einer inklusiven und diversitätssensiblen Pädagogik für das deutsche Früherziehungssystem zeigt sich in der unterschiedlichen Zusammensetzung der Gruppen. Etwas mehr als ein Drittel (37,4 Prozent) der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sowie etwas weniger als ein Drittel (31,6 Prozent) der unter Dreijährigen mit nicht deutscher Familiensprache besuchten 2020 eine Einrichtung, wo der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 50 Prozent und mehr lag.

Neben der zentralen Aufgabe der sprachlichen Bildung, die Kindertageseinrichtungen in diesem Kontext übernehmen, leisten sie auch einen wichtigen Beitrag zur Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung. Die Zahl der Kinder mit

104 Das Vorhandensein von Mitbestimmungsgremien für Eltern wird in KiBS erst seit dem Jahr 2020 erfragt. Daher liegen keine Vergleichsdaten aus dem Jahr 2019 vor.

Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen nimmt v. a. in der Gruppe der über dreijährigen Kinder stetig zu und lag 2020 bei 62.782 Kindern im Alter von null bis sechs Jahren.

Mit Blick auf die Verteilung der Geschlechter des Personals in der Kindertagesbetreuung zeigte sich 2020 folgendes Bild: Während der Männeranteil unter dem pädagogischen und leitenden Personal (+0,4 auf 6,4 Prozent) sowie den Leitungskräften (+0,3 auf 5,9 Prozent) bundesweit leicht gestiegen ist, ist der Männeranteil unter den Kindertagespflegepersonen konstant auf niedrigem Niveau (3,9 Prozent) geblieben.

Im vorliegenden Bericht konnten erstmalig auch Aussagen zur Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien getroffen werden. In den allermeisten Kindertageseinrichtungen sind nach Aussage der Eltern organisierte Elternvertretungen vorhanden. Ferner waren laut Auskunft der Träger Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern v. a. bei der Umsetzung von Festen gegeben sowie Mitsprachemöglichkeiten bei pädagogischen Angeboten für Eltern und Kinder. Die Mitsprache der Eltern an der Konzeption und die Mitwirkung an pädagogischen Angeboten wurde von den Trägern hingegen am seltensten angegeben.

11 Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Alle Kinder sollen die Möglichkeit haben, eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle zu besuchen. Daher gilt es, den Zugang zu guter Kindertagesbetreuung zu gewährleisten und Hürden für die Nutzung abzubauen. Insbesondere für Kinder aus Haushalten mit geringem Einkommen können Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung die Inanspruchnahme frühkindlicher Förderung verhindern oder verzögern. Die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zielen daher – über die Regelungen des § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII hinaus, die durch Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes angepasst worden sind – darauf ab, Familien hinsichtlich der Gebühren zu entlasten und so die Teilhabe an der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Im Monitoring werden die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren anhand des gleichnamigen Indikators und der folgenden Kennzahlen dargestellt:[105]

- ***Maßnahmen zur Entlastung der Eltern:*** Die Kennzahlen „Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung", „Elternbeiträge bezogen auf das Familieneinkommen", „Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen", „Hinderungsgründe und Auswahlkriterien für die Nutzung eines Kinderbetreuungsangebotes" werden genutzt, um den Indikator abzubilden. Zukünftig sollen darüber hinaus Kennzahlen entwickelt werden, die eine Betrachtung des sozioökonomischen Hintergrundes der Familien und der Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsangebote ermöglichen.

Der Indikator ***Maßnahmen zur Entlastung der Eltern*** wird auf Grundlage der Daten der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020)[106] berichtet. Bei der Betrachtung von Zugangshürden und Auswahlkriterien stehen vor allem unter Dreijährige im Fokus, da die Betreuungsquote im Kindergartenalter in Deutschland bereits nahezu alle Kinder umfasst. Weitere Angaben zu den Inanspruchnahmequoten finden sich in Kapitel 1.

11.1 Beitragsbefreiungen in den Bundesländern

Eltern können gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII an den Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beteiligt werden. Mit Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes wurde zum 1. August 2019 § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geändert, um Familien bundesweit bei den Gebühren für einen Betreuungsplatz zu entlasten. So müssen Familien mit geringem Einkommen in ganz Deutschland keine Elternbei-

105 Kuckelkorn, T., Preuß, M. u. Ziesmann, T. (in Vorb.): Entlastung der Eltern bei den Gebühren. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

106 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

träge mehr bezahlen, zum Beispiel wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Darüber hinaus wurde zum 1. August 2019 eine Beratungspflicht über die Beitragsbefreiung eingeführt. Zudem müssen die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestaffelt werden. Die konkrete Ausgestaltung liegt bei den Ländern, die dies zum Teil bis auf die kommunale bzw. Trägerebene delegieren.

Auf Länderebene bestehen zudem sehr unterschiedliche Regelungen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen (Tab. IV-11-1). Maßnahmen, die von den Ländern im Zuge des KiQuTG in 2019 bzw. 2020 umgesetzt wurden, sind in der Tabelle grau hinterlegt (vgl. auch Länderkapitel in Abschnitt V). Einige Länder haben außerdem weitere Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren geplant, die 2021 bis 2022 umgesetzt werden. Diese Maßnahmen werden Gegenstand der folgenden Monitoringberichte zum KiQuTG sein.

Tab. IV-11-1: Entlastung der Eltern bei den Gebühren[1)] für Kindertagesbetreuung nach Altersjahren und Ländern (Stand: 31.12.2020)

Land	Entlastung bei den Elterngebühren nach Altersjahren					
	Unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	3-Jährige	4-Jährige	Letztes Kita-Jahr (5- bzw. 6-Jährige)
BW	-	-	-	-	-	-
BY	-	Seit 2020 zusätzliche Erstattung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung von ein- und zweijährigen Kindern im Umfang von bis zu 100 Euro pro Monat		Ab 01.04.2019: Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat und Kind auf die gesamte Kindergartenzeit		Beitrags-zuschuss von 100 Euro pro Monat und Kind
BE	Beitragsfrei					
BB	-	-	-	-	-	Beitragsfrei
	Ab 1.8.2019: Befreiung aller Geringverdienenden (Haushaltseinkommen von bis zu 20.000 Euro im Kalenderjahr) ohne gesonderten Antrag von den Elternbeiträgen, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zugemutet werden kann					
HB	-	-	-	Ab 1.8.2019: Beitragsfreiheit für Kinderbetreuungs-angebote ab dem vollendeten dritten Lebensjahr		
HH	Grundbetreuung im Umfang von bis zu 5 Stunden täglich in Kitas bzw. 30 Wochenstunden in Kindertagespflege beitragsfrei					
HE	-	-	-	Beitragsfreiheit der Betreuung von bis zu 6 Stunden täglich		
MV	Ab 1.1.2019: Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder (das jüngere Kind bzw. die jüngeren Kinder sind von Beiträgen der Kindertagesbetreuung befreit)					
	Ab dem 1.1.2020: Vollständige Elternbeitragsfreiheit für alle Förderarten (Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege) und den vollen Förderumfang (bis zu 10 Stunden täglich) entsprechend dem bestehenden Anspruch auf Förderung					
NI	-	-	-	Beitragsfreiheit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen von bis zu 8 Stunden täglich		
				Ab 1.1.2019: Beitragsfreiheit für ausschließlich in der Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter[2)]		
NW	-	-	-	-	Ab dem 1.8.2020: Beitragsfreiheit für das vorletzte Kindergarten-jahr	Beitragsfrei
RP	-	-	Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs			
	-	-	Ab dem 1.1.2020: Ausweitung der Beitragsfreiheit für alle Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und in einer Krippe betreut werden	-	-	-

[Fortsetzung Tab. IV-11-1]

Land	Entlastung bei den Elterngebühren nach Altersjahren					
	Unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	3-Jährige	4-Jährige	Letztes Kita-Jahr (5- bzw. 6-Jährige)
SL	Ab 1.8.2019: Absenkung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen von 25 Prozent der Personalkosten auf zunächst 21 Prozent					
	Ab 1.8.2020: Weitere Reduzierung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen von 21 Prozent der Personalkosten auf 17 Prozent					
	Ab 1.8.2019: Reduzierung der Beiträge in der Kindertagespflege um 0,15 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren			-	-	-
SN	Absenkungen der Elternbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen					
ST	Ab 1.1.2019: Beitragsbefreiung für jüngere Geschwisterkinder (nur für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ist ein Beitrag zu zahlen)					
	Ab 1.1.2020: Ausweitung der Geschwisterkindermäßigung (auch für das älteste Kind in der Kindertagesbetreuung, das noch nicht die Schule besucht, können die Beiträge entfallen, wenn ein älteres Geschwisterkind als Hortkind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird. Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2021)					
SH	Einkommensunabhängiger Zuschuss von bis zu 100 Euro monatlich zu den Gebühren für die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren in einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung oder bei einer öffentlich geförderten Tagespflegeperson			-	-	-
	Ab dem 1.8.2020: Einführung einer Deckelung der Elternbeiträge. Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 Euro für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen					
TH	-	-	-	-	Ab dem 1.8.2020 wird die Beitragsfreiheit um 12 Monate auf insgesamt 24 Monate vor Schuleintritt erweitert	Beitragsfrei

1) Beitragsfreiheit (Essensgeld, Sprachangebote oder andere Leistungen, die zusätzlich angeboten werden, sind nicht inbegriffen).

2) Sofern der Rechtsanspruch nach § 12 Absatz 4 KiTaG von Kindern im Kindergartenalter ausschließlich in der Kindertagespflege aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten erfüllt wird.

In 2019 umgesetzte Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

In 2020 umgesetzte Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

11.2 Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

In 2020 nutzten laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) in Deutschland 34 Prozent der Eltern für ihr Kind einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Das sind 9 Prozentpunkte mehr als 2019. Die Anteile von beitragsbefreiten und beitragszahlenden Eltern unterscheiden sich zwischen den Ländern deutlich. In den folgenden Ländern zahlt weniger als ein Drittel der Eltern Beiträge: Niedersachsen (31 Prozent), Bremen (28 Prozent), Berlin (21 Prozent)[107], Rheinland-Pfalz (18 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (3 Prozent). Dagegen zahlen in Baden-Württemberg (96 Prozent), Saarland (96 Prozent), Schleswig-Holstein (93 Prozent) und Sachsen (91 Prozent) mehr als 90 Prozent der Eltern für die Betreuung ihres Kindes Elternbeiträge (vgl. Tab. A-67).

Infokasten IV-11-1: Elternbeiträge in der Kinderbetreuungsstudie (KiBS-Erhebung 2020)

Die DJI-Kinderbetreuungsstudie hat Eltern von Januar bis Juli 2020 zu den Kosten der Kindertagesbetreuung für das in der Studie ausgewählte Kind befragt. Haben die Eltern mehrere Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen, werden ausschließlich Daten auf das durch die Stichprobenziehung ausgewählte Kind erfasst. Die Elternbeiträge, d.h. die monatlichen Betreuungskosten, werden durch die Frage „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“ erhoben. Falls die monatlichen Kosten für Mittagsverpflegung und sonstige Kosten (wie Bastel-, Tee- und Spielgeld) in diesen integriert sind, werden die monatlichen Elternbeiträge durch Subtraktion um die sonstigen Kosten bereinigt.

Ein Vergleich der Elternbeiträge 2020 mit den Ergebnissen aus 2019 ist aufgrund einer Änderung im Fragebogen nicht möglich. In den Daten für das Jahr 2020 sind Verpflegungskosten nicht enthalten, wohingegen dies im Jahr 2019 zumindest noch teilweise der Fall ist.

Die mittleren Elternbeiträge (Median) für unter Dreijährige lagen in Kindertageseinrichtungen bundesweit mit 198 Euro monatlich deutlich höher als die Elternbeiträge für Kinder über drei Jahren (66 Euro). Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge mit dem Betreuungsumfang steigen (vgl. Tab. IV-18). Zum anderen geht aus Tab. IV-11-2 hervor, dass 25 Prozent der Eltern für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren mit einem Ganztagsbetreuungsplatz weniger als 105 Euro bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten hingegen mehr als 320 Euro.[108]

107 Trotz allgemeiner Befreiung von den Elternbeiträgen dürfen Kindertageseinrichtungen in Berlin für Zusatzleistungen (wie etwa Sportangebote, Bio-Essen oder Sprachunterricht) begrenzt Zuzahlungen erheben (vgl. https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/; Abruf vom 08.09.2021). Da die Eltern bei der Beantwortung der Frage nach den monatlichen Kosten möglicherweise sonstige oder unregelmäßig anfallende Kosten mitberücksichtigt haben, ist eine Bereinigung der zusätzlichen Kosten nicht immer möglich. Demzufolge werden trotz der bestehenden Kostenregelungen in Berlin Beitragszahlende ausgewiesen.

108 Die mittleren 50 Prozent der beobachteten Werte streuen im Bereich zwischen dem 25-Prozent-Perzentil (p25) und dem 75-Prozent-Perzentil (p75).

Tab. IV-11-2: Monatliche Elternbeiträge in Euro nach Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen (2020)

	Unter Dreijährige			Dreijährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25–p75	n	Median	p25–p75	n
2020						
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	140	80–200	389	0	0–90	838
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)	200	120–300	1.012	72	0–150	1.992
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	201	105–320	4.453	80	0–180	6.368
Gesamt	198	108–300	5.854	66	0–156	9.198

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund eines geänderten Fragebogendesigns sind die Elternbeiträge zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar, da die Bereinigung um Kosten für Mittagsverpflegung und sonstige Kosten nicht einheitlich möglich ist.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI.

Vergleichbar hoch waren laut DJI-Kinderbetreuungsstudie die Elternbeiträge für die Kindertagespflege: Die mittleren Kosten für einen Platz lagen 2020 hier bei 200 Euro statt bei 198 Euro für Kindertageseinrichtungen (vgl. Tab. IV-11-3). Für die Kindertagespflege werden aufgrund zu geringer Fallzahlen bei den über Dreijährigen keine Ergebnisse ausgewiesen. Zudem ist eine Auswertung nach Ländern nicht möglich.

Tab. IV-11-3: Monatliche Elternbeiträge bei unter Dreijährigen in Euro nach Betreuungsumfang in einer Kindertagespflegestelle (2020)

Betreuungsumfang	Median	p25–p75	n
2020			
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	135	60–200	169
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)	236	147–330	278
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	220	95–380	473
Gesamt	200	100–320	920

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=920.

Die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen unterscheiden sich in 2020 deutlich zwischen den Ländern. Da die meisten Kinder bundesweit einen Ganztagsplatz mit mehr als 35 Stunden in der Woche nutzen, beschränken sich die länderspezifischen Darstellungen auf die Kosten für Ganztagsplätze.[109] Die Länderunterschiede lassen sich in vier Gruppen unterteilen (vgl. Tab. IV-11-4). Länder wie Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz erheben für die Mehrzahl der Kinder im Alter von unter drei Jahren keine Elternbeiträge. Eine zweite Gruppe umfasst Hamburg (200 Euro), Brandenburg (195 Euro), Sachsen (186 Euro), Thüringen (168 Euro) sowie Sachsen-Anhalt (150 Euro). Diese erheben monatlich Elternbeiträge, sind jedoch unter dem bundesweiten Median (201 Euro) angesiedelt. Die Gruppe mit den höchsten monatlichen Beiträgen umfasst Nordrhein-Westfalen (360 Euro), Baden-Württemberg (335 Euro) und das Saarland (310 Euro). Die verbliebenen Länder erheben mittlere monatliche Beiträge zwischen 250 Euro (Bayern, Hessen) und 300 Euro (Bremen sowie Niedersachsen). Die Elternbeiträge für 2019 nach Ländern sind im Anhang in Tab. A-72 dargestellt.[110]

Auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt unterscheiden sich die Elternbeiträge zwischen den Ländern. In Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz galt die Beitragsfreiheit ebenfalls für die älteren Kinder in der Kindertagesbetreuung. In Niedersachsen und Bremen war der Besuch einer Kindertageseinrichtung für alle Kinder über drei Jahren bis zu ihrer Einschulung kostenfrei. Von den Ländern, in denen der Besuch der Kindertagesbetreuung zum Zeitpunkt der Erhebung nicht kostenfrei war, reichte nach Auskunft der Eltern der mittlere Kostenbeitrag für Ganztagsangebote (Median) in dieser Altersgruppe von 60 Euro in Hessen bis 250 Euro in Schleswig-Holstein (vgl. Tab. IV-11-4).

109 Die Kostenverteilung für Halbtagsplätze mit bis zu 25 Stunden in der Woche und für erweiterte Halbtagsplätze mit 26 bis 35 Stunden in der Woche werden im Anhang dargestellt (vgl. Tab. A-67, Tab. A-68, Tab. A-69, Tab. A-70). Die ausgewiesenen Betreuungsumfänge decken sich zum Teil nicht mit den Buchungsmodellen in den einzelnen Ländern, jedoch umfassen sie die häufig verbreiteten Betreuungsumfänge.

110 Aufgrund einer Veränderung in der Erhebung sind diese Werte nicht mit den Werten aus 2020 vergleichbar.

Tab. IV-11-4: Monatliche Elternbeiträge in Euro bei unter Dreijährigen und für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung (mehr als 35 Stunden) nach Ländern (2020)

Land	Unter Dreijährige			Dreijährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
2020						
BW	335	230	423	200	120	283
BY	250	162	365	80	0	150
BE	0	0	0	0	0	0
BB	195	125	260	120	0	195
HB	300	160	430	0	0	0
HH	200	191	206	191	103	205
HE	250	190	301	60	0	120
MV	0	0	0	0	0	0
NI	300	204	366	0	0	0
NW	360	180	445	120	0	300
RP	0	0	220	0	0	0
SL	310	250	350	168	130	202
SN	186	130	216	126	91	156
ST	150	0	190	120	70	150
SH	292	230	350	250	213	300
TH	168	130	249	155	68	200
D	203	96	328	80	0	180

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, Daten gewichtet, n Unter 3-Jährige=5.164, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=6.600.

Kosten der Kindertagesbetreuung bezogen auf das Familieneinkommen

Eltern werden durch die Kindertagesbetreuungskosten unterschiedlich belastet. Dabei ist neben der reinen Höhe der Kosten vor allem relevant, welchen Anteil die Beiträge an ihrem Haushaltseinkommen ausmachen. Um die Belastung der Eltern durch Kinderbetreuungskosten besser interpretieren zu können, wurden die Elternbeiträge mit dem sogenannten Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (vgl. Infokasten IV-2-1) in Beziehung gesetzt.

Infokasten IV-11-2: Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen

Um das Einkommen unterschiedlich großer Haushalte vergleichbar zu machen, wird das Familieneinkommen durch das Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen abgebildet. Es wird aus dem Gesamteinkommen berechnet, das die Anzahl und das Alter der im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt. Als Äquivalenzskala wird die modifizierte OECD-Skala verwendet. Hiernach erhält die erste erwachsene Person das Gewicht 1, weitere Personen ab 14 Jahren das Gewicht 0,5. Kinder unter 14 Jahren werden mit 0,3 gewichtet. Die Einkommensgrenzen werden anhand des Medians des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens definiert. So stellen 60 Prozent des Medians die Armutsrisikoschwelle und 200 Prozent des Medians die Reichtumsschwelle dar. Im Jahr 2019 lag das Medianeinkommen bei 1.960 Euro im Monat; im Jahr 2018 bei monatlich 1.893 Euro (Statistisches Bundesamt 2021).

Eltern gaben laut der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) im Durchschnitt 6 Prozent ihres Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens für die Kindertagesbetreuung aus.[111] Familien mit niedrigem Einkommen wurden aber durch die Elternbeiträge stärker belastet als Familien mit hohem Einkommen: Eltern mit dem geringsten Einkommen (Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen geringer als 14.108 Euro im Jahr) mussten durchschnittlich 10 Prozent ihres Haushaltseinkommens für die Betreuungskosten des Kindes ausgeben, während Eltern mit dem höchsten Einkommen (Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen höher als 47.030 Euro im Jahr) durchschnittlich nur 4 Prozent des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens aufwendeten.[112] Ein Vergleich zum Vorjahr ist aufgrund der veränderten Abfrage zu den Kosten der Kindertagesbetreuung in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) nicht möglich.

Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung

In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) wurden Eltern auch dazu befragt, wie zufrieden sie mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung waren (vgl. Tab. A 1-9). Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Wie im vergangenen Jahr waren die Eltern mit den Kosten (4,6) im Vergleich zu anderen Betreuungsaspekten (z. B. Öffnungszeiten, Kontakt mit der Betreuungsperson) am wenigsten zufrieden.

Die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung unterscheidet sich nach dem Alter des Kindes und dem Bundesland, in dem die Familien leben (vgl. Abb. IV-11-1). Die Zufriedenheit der Eltern von unter Dreijährigen lag 2020 im Durchschnitt unter der Zufriedenheit der Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Dies ist vermutlich auf die deutlich höheren Elternbeiträge für die Betreuung der jüngeren Altersgruppe zurückzuführen (vgl. Tab. IV-11-4 und Tab. IV-11-5).

Die Zufriedenheit mit den Gebühren ist in 2020 in Gesamtdeutschland und in den meisten Ländern höher als in 2019. Im Saarland, in dem die Eltern zum 1. August 2019 in einer ersten Stufe hinsichtlich der Beiträge entlastet wurden, steigt die Zufriedenheit mit den Gebühren für beide Altersgruppen. Trotzdem sind Eltern mit unter dreijährigen Kindern im Saarland bundesweit weiterhin am unzufriedensten (3,5). Die größten Anstiege in der Zufriedenheit bei Eltern mit Kindern im Alter unter drei Jahren erfahren neben dem Saarland (+0,6 Skalenpunkte) noch Nordrhein-Westfalen (+0,4 Skalenpunkte) und Mecklenburg-Vorpommern (+0,7 Skalenpunkte). Während in Nordrhein-Westfalen keine Gebührenbefreiung für diese Altersgruppe erfolgte, hat

111 Bei den Berechnungen wurden alle Familien mit Kindern, die noch keine Schule besuchten, berücksichtigt.

112 Diese Angaben berücksichtigen lediglich Familien, die Angaben zu ihren Kinderbetreuungsausgaben machten und die nicht davon befreit waren. Die Angaben der Eltern bezogen sich stets auf die Betreuung des in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ausgewählten Kindes.

Mecklenburg-Vorpommern die Gebühren für die Kindertagesbetreuung zum 1. Januar 2020 ganz abgeschafft. Die Zufriedenheit der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern liegt nun auf ähnlichem Niveau wie in Berlin, wo sich die Eltern in beiden Altersgruppen am zufriedensten zeigen. Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sind Eltern aus Bremen um 1,4 Skalenpunkte signifikant zufriedener als 2019 (5,5 vs. 4,1). Bremen hat zum 1. August 2019 – und damit nach der Zufriedenheitsbefragung in 2019 – die Eltern mit Kindern im Kita-Alter von den Gebühren befreit. Signifikante Anstiege in der Zufriedenheit bei Eltern mit Kindern in dieser Altersgruppe erfahren neben Bremen und dem Saarland (+0,5 Skalenpunkte) noch Mecklenburg-Vorpommern (+0,8 Skalenpunkte), Bayern (+0,3 Skalenpunkte) und Sachsen-Anhalt sowie Sachsen (jeweils +0,2 Skalenpunkte). Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen, Berlin und Rheinland-Pfalz sind nun auf einem ähnlich hohen Zufriedenheitsniveau (circa 5,6) (vgl. Abb. IV-11-1).

Abb. IV-11-1: Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen 2020 und Veränderung zu 2019 nach Alter des Kindes und Bundesland (Mittelwerte)

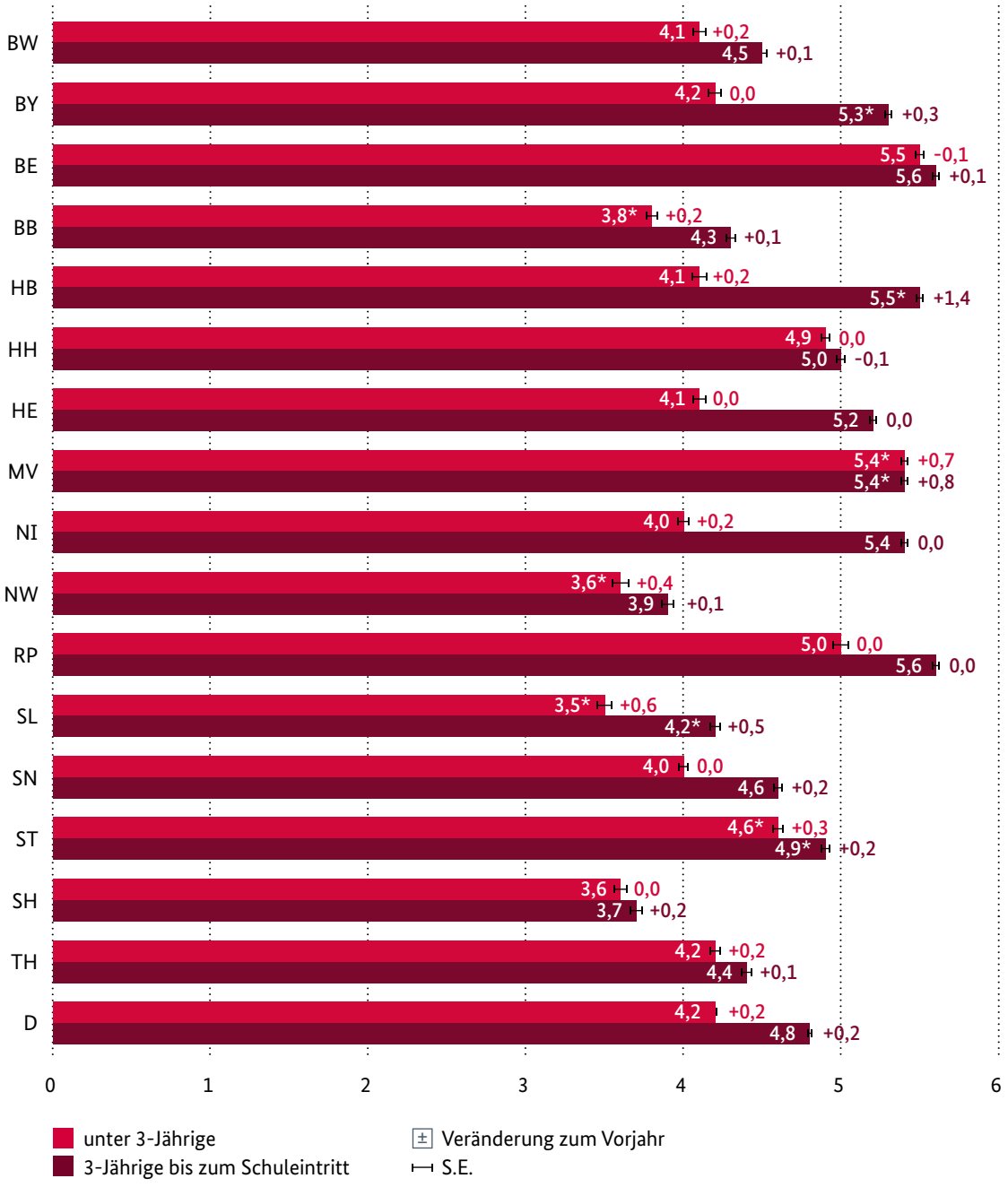

Hinweis: Die Zufriedenheit wurde anhand einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden" erhoben.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 (α=0,05); keine statistischen Tests für Deutschland, Westdeutschland und Ostdeutschland.*

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 2020, 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige=7.167, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=9.583.

Hinderungsgründe für die Nutzung eines Kinderbetreuungsangebots

Die DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) lieferte bereits im letzten Jahr Hinweise, dass sich die Elternbeiträge und die daraus resultierenden unterschiedlichen Belastungen der Familien auch auf die Inanspruchnahme der Betreuung auswirken. Dieser Befund wird bestätigt, auch wenn in 2020 die Kosten für Familien mit geringerem Einkommen tendenziell seltener einen Hinderungsgrund (25 Prozent) als in 2019 (27 Prozent) darstellten. In der Gruppe mit einem Einkommen von über 23.516 Euro jährlich spielten die Kosten eine geringere Rolle (vgl. Tab. IV-11-5).[113]

Ein statistisch signifikanter Rückgang der Wichtigkeit der Kosten zeigt sich im Gegensatz zu 2019 im Jahr 2020 lediglich in der zweiten Einkommenskategorie. Bei einem Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen von 14.109 Euro bis 23.515 Euro jährlich ist der Anteil von Eltern, die Kosten als wichtiges oder sehr wichtiges Kriterium für die Auswahl einer Kindertagesbetreuung angegeben haben, von 39 Prozent auf 33 Prozent gesunken. Es wird aber nach wie vor deutlich: Je höher das Familieneinkommen, desto weniger wichtig erscheinen die Kosten bei der Auswahl einer Kindertagesbetreuung. Mit 46 Prozent sind die Kosten bei Familien, deren Einkommen unter der Armutsrisikoschwelle liegt, tendenziell am relevantesten, wenn es um die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung geht.

113 Da Kinder ab drei Jahren nahezu alle eine Kindertagesbetreuung nutzen, wurden auch hierbei nur die Kinder unter drei Jahren analysiert. Fragetext: „Hier sind nun Gründe aufgelistet, warum Eltern ihre Kinder zu Hause und nicht in einer Einrichtung oder durch eine/n Tagesmutter/-vater betreuen lassen. Bitte geben Sie an, aus welchen der folgenden Gründe Ihr Kind derzeit nicht in eine Einrichtung oder zu einer/m Tagesmutter/-vater geht.“ Antwort Item: Wegen der Kosten.

Tab. IV-11-5: Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung und als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung bei unter Dreijährigen nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (in %)

	Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung bei unter 3-Jährigen mit Betreuungsbedarf nach Einkommen (in %)		Kosten als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung nach Einkommen (in %)	
	in %	S.E.	in %	S.E.
2020				
unter 60 % des Median-Einkommens (14.108 Euro/Jahr oder weniger)	25	3,48	46	2,28
zwischen 60 % des Median-Einkommens und Median-Einkommen (14.109 bis 23.515 Euro/Jahr)	27	2,44	33	0,94
zwischen Median-Einkommen und 200 % des Median-Einkommens (23.516 bis 47.030 Euro/Jahr)	15	2,20	21	0,67
über 200 % des Median-Einkommens (47.031 Euro/Jahr oder mehr)	X	X	10	1,67
2019				
unter 60 % des Median-Einkommens (13.628 Euro/Jahr oder weniger)	27	2,23	45	2,13
zwischen 60 % des Median-Einkommens und Median-Einkommen (13.629 bis 22.713 Euro/Jahr)	26	1,77	38	1,05
zwischen Median-Einkommen und 200 % des Median-Einkommens (22.714 bis 45.426 Euro/Jahr)	15	1,51	24	0,69
über 200 % des Median-Einkommens (mehr als 45.426 Euro/Jahr)	<5	2,33	10	1,50

Fragetext: „Bitte geben Sie an, aus welchen der folgenden Gründe Ihr Kind derzeit nicht in eine Einrichtung und nicht zu einer Tagesmutter/einem Tagesvater geht."; „Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?"

X: Basis zu klein (<50).

Quellen: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI; n Kosten als Hinderungsgrund: 2020=4.017, 2019=3.640; n Kosten als (sehr) wichtiges Kriterium: 2020=15.418, 2019=13.843.

11.3 Fazit

Ziel der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren ist es, die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden in 2019 von sechs Ländern und in 2020 von fünf weiteren Ländern umgesetzt. In einigen Ländern galten bereits unterschiedliche Regelungen zur Reduktion der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung. Damit hatte die Mehrheit der Länder Regelungen für Beitragsentlastungen, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen, etabliert. Diese Regelungen galten meist nicht für alle Altersjahrgänge, sondern nur für bestimmte Alterskohorten, Betreuungsumfänge und Betreuungsarten.

Die Gebühren für die Kindertagesbetreuung in Deutschland können sich aufgrund landesgesetzlicher Regelungen unterscheiden. Auch innerhalb der Länder kann es große Unterschiede geben. Das liegt an den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen und freien Träger bei der Festset-

zung der Elternbeiträge. Außerdem beeinflussen die Betreuungsart und -umfänge sowie das Alter der betreuten Kinder die Höhe der Gebühren. Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigen, dass die mittleren Elternbeiträge (Median) für unter Dreijährige (198 Euro) in Kindertageseinrichtungen in 2020 bundesweit deutlich über den Beiträgen für Kinder über drei Jahren (66 Euro) liegen. Kaum Unterschiede ergaben sich zwischen den Elternbeiträgen für die Kindertagespflege und die Kindertageseinrichtungen. Vergleiche zum Vorjahr waren aufgrund einer Änderung bei der Kostenabfrage in der DJI-Kinderbetreuungsstudie nicht möglich. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die durchschnittliche Höhe der Gebühren aufgrund der neuen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern deutlich zurückgegangen ist. Dies spiegelt sich unter anderem in dem höheren Anteil an Eltern wider, die keine Gebühren zahlen: In 2020 nutzten laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 34 Prozent der Eltern für ihr Kind einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit, in 2019 waren es noch 25 Prozent.

Auch in 2020 unterscheiden sich die Elternbeiträge deutlich zwischen den Ländern. So fallen in einigen Ländern für viele Eltern gar keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten an, während in anderen Ländern im Mittel deutlich über 300 Euro für einen Ganztagsplatz von Kindern unter drei Jahren gezahlt werden müssen. Die Zufriedenheit mit den Gebühren ist seit 2019 in Gesamtdeutschland und in den meisten Ländern tendenziell gestiegen. Gleichwohl unterscheidet sich weiterhin die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung nach dem Alter des Kindes und dem Bundesland, in dem die Familien leben. Am zufriedensten waren Eltern in den Ländern, in denen umfangreiche Beitragsbefreiungen galten, während in Ländern mit vergleichsweise hohen Beiträgen die Zufriedenheit der Eltern geringer war.

Die Monitoringergebnisse zeigen, dass die Kosten in 2020 mit 25 Prozent tendenziell seltener ein Hinderungsgrund für die Nutzung eines Kinderbetreuungsangebots sind, als es noch 2019 der Fall war (27 Prozent). Allerdings belegen die Erkenntnisse erneut, dass Familien mit niedrigem Einkommen durch die Elternbeiträge weiterhin stärker belastet werden als Familien mit hohem Einkommen. Sie mussten einen deutlich größeren Anteil (10 Prozent) ihres Haushaltseinkommens für die Betreuungskosten des Kindes ausgeben als Eltern in der Gruppe mit dem höchsten Nettoäquivalenzeinkommen (4 Prozent).

Teil V

Länderspezifisches Monitoring: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den Bundesländern

Wie in der Einführung (Abschnitt II) ausgeführt, schreibt das KiQuTG gemäß § 6 ein Monitoring des Gesetzes vor. Das BMFSFJ führt dazu jährlich neben dem länderübergreifenden Monitoring ein länderspezifisches Monitoring durch. Das länderspezifische Monitoring ist Gegenstand dieses Abschnittes V.

Ziel des Monitorings ist es, datenbasiert zu beobachten, wie sich die Rahmenbedingungen mit Blick auf die formulierten Ziele in den einzelnen Handlungsfeldern des KiQuTG entwickeln. Das länderspezifische Monitoring fokussiert auf die von den Ländern ausgewählten Handlungsfelder und Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Das länderspezifische Monitoring basiert auf zwei ineinandergreifenden Elementen: erstens den Fortschrittsberichten der Länder und zweitens einer datengestützten Beschreibung der Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern auf Basis der Auswertungen der Monitoringstelle:

1. Die ***Fortschrittsberichte*** liegen in Verantwortung der Länder. Sie berichten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG jährlich dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum 30. Juni über ihre Fortschritte in der Umsetzung ihrer Maßnahmen. Zum 30. Juni 2020 wurden zum zweiten Mal die Fortschrittsberichte der Länder dem BMFSFJ vorgelegt. Darin wurde über die bisherige Umsetzung der Maßnahmen und die Mittelverwendung in 2020 sowie über bereits erreichte Fortschritte berichtet.

2. Die ***datengestützte Beschreibung der Ausgangslage*** liegt in Verantwortung des BMFSFJ. Auf Basis der Datenauswertungen der Monitoringstelle wird für jedes Land der Stand und die Entwicklung in den jeweils gewählten Handlungsfeldern dargestellt.[112]

Mit diesen beiden Elementen, die als Ergänzung zueinander zu verstehen sind, soll in diesem Berichtsteil ein Überblick über die Situation in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen nach § 2 Satz KiQuTG gegeben werden.

Hierzu umfasst das länderspezifische Monitoring im Folgenden für jedes Land ein eigenes Kapitel in alphabetischer Reihenfolge der Länder. Die Länderkapitel beinhalten jeweils den Fortschrittsbericht des Landes sowie ein Kapitel zur indikatorenbasierten Beschreibung des Standes 2020 sowie zu Entwicklungen zum Vorjahr in den vom Land gewählten Handlungsfeldern. Innerhalb der Handlungsfelder erfolgte wiederum eine landesspezifische Auswahl von Indikatoren und Kennzahlen, um annähernd eine Passung zu den vom Land ergriffenen Maßnahmen zu erreichen. Herausfordernd bei der Verwendung von standardisierten Indikatoren und Kennzahlen sind die teils sehr unterschiedlichen Landesregelungen. Hierdurch können die Indikatoren nicht immer für jedes Land die Situation passgenau abbilden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Entwicklungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung Zeit brauchen. So werden möglicherweise anhand der Indikatoren nicht sofort, sondern erst auf längere Sicht Entwicklungen sichtbar sein, obgleich die von den Ländern initiierten Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden. Diese Aspekte sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen.

Für einen schnellen Überblick über zentrale Kennzahlen zur Kindertagesbetreuung sowie zur Verwendung der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz im jeweiligen Land wird den Kapiteln einleitend eine Übersichtsgrafik vorangestellt. In einem Fazit werden für jedes Land unter Rückbezug auf die Fortschrittsberichte der Stand der Umsetzung sowie datenbasiert der Stand und Entwicklungen in den Handlungsfeldern zusammengefasst.

112 Die datengestützte Beschreibung des Standes und der Entwicklungen der Länder basiert auf: Ziesmann, T. , Tiedemann, C., Hoang, T., Peterle, C. u. Jähnert, A. (in Vorb.): Länderberichte des Monitorings zum KiQuTG 2020. Herausgegeben von Meiner-Teubner, C. u. Klinkhammer, N., DJI/TU Dortmund, München.

Die Corona-Pandemie und die einhergehenden Schutzmaßnahmen beeinflussten die Kindertagesbetreuung im Jahr 2020 stark. Die zeitliche Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes wurde ebenfalls durch die Corona-Pandemie beeinflusst. So berichten in den Fortschrittsberichten elf Länder, dass einige der für 2020 vorgesehenen Maßnahmen nicht oder nur teilweise im geplanten Zeitraum realisiert werden konnten. Wenngleich in fast allen Handlungsfeldern von coronabedingten Herausforderungen berichtet wurde, waren verstärkt die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel" und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" betroffen. Die Verzögerungen wirkten sich in acht Ländern auch auf die eingesetzten Mittel in 2020 aus; rund 26 Mio. Euro (rund 3 Prozent) der geplanten Mittel konnten coronabedingt nicht verausgabt werden. In diesen Fällen wurden die Mittel auf die nachfolgenden Jahre übertragen. Entsprechend betreffen die Auswirkungen der Pandemie vor allem die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen; die Zielerreichung bleibt laut den Fortschrittsberichten der Länder langfristig unberührt.

Das länderspezifische Monitoring greift auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnisse der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) zurück. Auf Basis dieser Datenquellen sind repräsentative Aussagen auf Landesebene möglich. Weitere Erläuterungen zu diesen verwendeten Datenquellen finden sich in Abschnitt III dieses Berichts. Wie sich die Corona-Pandemie und ihre Folgen für die Kindertagesbetreuung auf das Monitoring zum Gute-KiTa-Gesetz im Jahr 2020 konkret auswirkten, ist unklar. Die Erhebungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik, 2020) beziehen sich auf den Stichtag 1. März 2020. Sie fallen damit noch in eine Phase ohne Einschränkungen für die Kindertagesbetreuung, sodass die KJH-Daten keinen Verzerrungen unterliegen sollten. Die dem Monitoring ebenfalls zugrundeliegenden Befragungen von Leitungen und pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, Jugendämtern sowie Trägern wurden von April bis August beziehungsweise Mai bis September 2020 durchgeführt. Die Befragung der Eltern im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) wurden von Januar bis Juli 2020 durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Pandemielage in der Kindertagesbetreuung auf das Antwortverhalten der Befragten ausgewirkt hat, daher werden die vorliegenden Daten der Befragungen für das Monitoring vorsichtig interpretiert.

Ein hochgestelltes [M] im Text verweist auf weiterführende methodische Erläuterungen, die im Anhang zu diesem Bericht im Abschnitt „methodische Erläuterungen" zusammengefasst werden (Anhang 2: Methodische Hinweise zu Abschnitt V).

1 Baden-Württemberg

1.1 Einleitung

Baden-Württemberg nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in den Jahren 2019 und 2020 für Maßnahmen in den drei Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung" sowie „Stärkung der Kindertagespflege". In allen drei Handlungsfeldern hat Baden-Württemberg 2020 Maßnahmen geplant und mit der Umsetzung begonnen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 erfolgte eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts. Da in 2019 nicht alle Mittel verausgabt werden konnten und ins Folgejahr übertragen wurden, erfolgte die Anpassung rückwirkend zum 1. Januar 2020.[113] Zusätzlich nutzt Baden-Württemberg ab 2021 die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Förderung der sprachlichen Bildung" und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen". Da der Berichtszeitraum des vorliegenden Berichts nur das Berichtsjahr 2020 umfasst, erfolgt in diesem Bericht noch keine datengestützte Berichterstattung zu diesen beiden neuen Handlungsfeldern.

Den Großteil der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz nutzt Baden-Württemberg im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" (71 Prozent). 15,1 Prozent sind für Maßnahmen im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" vorgesehen und weitere 11,3 Prozent für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte". Die Handlungsfelder „Stärkung der Kindertagespflege" und „Förderung der sprachlichen Bildung" machen mit 1,6 und 0,9 Prozent der Mittel vergleichsweise kleine Anteile aus.

Im Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg wird im folgenden Kapitel 1.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 1.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

113 Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Darüber hinaus konnten nicht alle Mittel, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019 vorgesehen, in 2019 verausgabt werden, da die Maßnahme in Handlungsfeld 3 (Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung) nicht wie geplant in 2019 umgesetzt werden konnte. Die nicht verausgabten Mittel wurden in das Folgejahr 2020 übertragen, sodass eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorgenommen wurde. Der Vertrag zwischen dem Bund und Baden-Württemberg einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141606/gute-kita-vertrag-bund-baden-wuerttemberg-data.pdf

Abb. V-1-1: Auf einen Blick – Baden-Württemberg

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	**Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung*[1]	328.592	370.897
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	83.100	345.502
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	15.446	1.362
Betreuungsquote**	30,0 %	95,0 %
Betreuungsbedarf der Eltern***[2]	46,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen[3]	8.878	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 24,4 % | *26 bis 75 Kinder:* 58,3 % | 76 Kinder und mehr: 17,3 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	96.434	
Anzahl der Tagespflegepersonen	6.512	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet*

- ✓ **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**
- ✓ Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- ✓ **Stärkung der Leitung**
- ✓ Förderung der sprachlichen Bildung
- ✓ **Stärkung der Kindertagespflege**

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

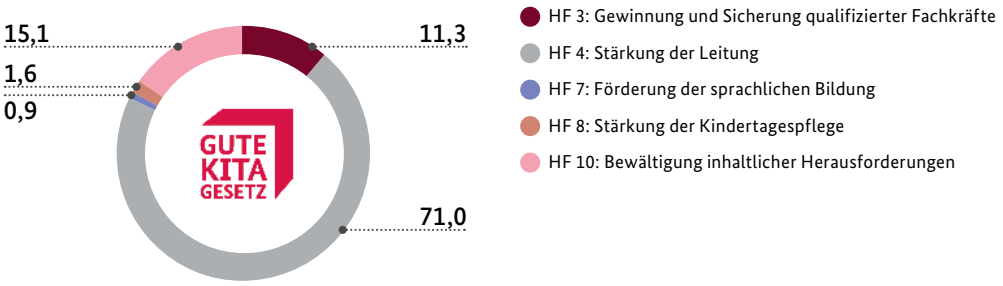

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
648.165.091 Euro	145.847.470 Euro

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.*

*** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.*

**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

1.2 Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg

1.2.1 Vorbemerkung des Landes Baden-Württemberg

Die besondere Bedeutung frühkindlicher Bildung und Betreuung ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus von Wissenschaft, Politik und Gesellschaft gerückt. Die Ergebnisse internationaler Vergleichsstudien haben maßgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen. Allen voran PISA, welche die enormen Möglichkeiten hochwertiger und professionell gestalteter Frühpädagogik sowohl für die Entwicklung als auch für den weiteren Bildungsweg von Kindern hervorhebt. Eine pädagogisch qualifizierte Betreuung kann die Bildungschancen von Kindern erheblich verbessern.

Die Erkenntnisse der Vergleichsstudien setzten maßgebliche und einschneidende Entwicklungen in Gang. Alle Maßnahmen haben zum Ziel, insgesamt eine höhere Bildungsqualität für alle Kinder in institutioneller Betreuung zu gewährleisten und größtmögliche Chancengleichheit herbeizuführen.

Kindertageseinrichtungen haben sich in Baden-Württemberg bereits als Bildungseinrichtungen etabliert.

Das Land Baden-Württemberg hat es sich ganz bewusst zum Ziel gesetzt, eine qualitative Verbesserung der Kinderbetreuungsangebote zu ermöglichen. Die Baden-Württemberg aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) zustehenden Mittel werden deshalb für Maßnahmen zur Steigerung der Qualität in der Kinderbetreuung eingesetzt.

Baden-Württemberg hatte von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis zum 31. Dezember 2020 zu beschränken (§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Vertrags zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)), Gebrauch gemacht. Daher wurde das Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019 für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 des Vertrags angepasst. Da darüber hinaus nicht alle Mittel, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019 vorgesehen, in 2019 verausgabt und ins Folgejahr übertragen wurden, wurde die Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorgenommen.

Baden-Württemberg hatte für das Jahr 2019 die Sicherung und Gewinnung von Personal (Handlungsfeld 3) vorgesehen. Diese Maßnahme wurde nicht durchgeführt, da das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ von den Trägern hierzu herangezogen wurde. Im Jahr 2020 wurden, gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept, die Maßnahmen „Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten“, „Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften“ und „Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen“ umgesetzt. Eine Förderung der praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten erfolgt erstmals ab Ausbildungsbeginn 2021.

1.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

1.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020.

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten		X	X	X
	Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)			X	X
	Stärkung der Praxisanleitung			X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften		X	X	X
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Förderung eines Kita-Profils Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte			X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen		X	X	
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren			X	X
	Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte			X	X
	Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen			X	X

1.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten

Zielsetzung ist eine Erhöhung der Zahl der Auszubildenden und die Unterstützung von Trägern von Kindertageseinrichtungen bei der Zahlung der Ausbildungsvergütung.

Ein Förderprogramm analog zum Bundesprogramm (Programmbereich 1 „Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung“) wurde zum Schuljahr 2020/2021 in Baden-Württemberg generiert. Das Programm ist darauf ausgelegt, insgesamt 1.000 Ausbildungsplätze in der praxisintegrierten Erzieherausbildung (PiA) zu fördern. In dieser Form der Ausbildung erhalten die angehenden Erzieherinnen und Erzieher eine Ausbildungsvergütung seitens des in der Praxis ausbildenden Trägers der Ausbildung. Die im Rahmen dieses Förderprogramms den Trägern von Kindertageseinrichtungen gewährten Zuwendungen dienen dem Zweck, die Träger bei der Ausweitung ihrer Ausbildungskapazität durch die Förderung von Ausbildung in der PiA zu unterstützen. Die Förderung erfolgt in zwei Tranchen mit einer Kapazität von jeweils 500 Ausbildungsplätzen (zum Ausbildungsbeginn zum Schuljahr 2020/2021 – erste Tranche – und Ausbildungsbeginn zum Schuljahr 2021/2022 – zweite Tranche). Der Förderzeitraum der ersten Tranche umfasst das erste und zweite Ausbildungsjahr, die zweite Tranche das erste und einen Teil des zweiten Ausbildungsjahres (1. September 2022 bis 28. Februar 2023).

Voraussetzung für die Förderung ist neben der Ausbildung im Rahmen der PiA im Wesentlichen, dass mit der Schülerin oder dem Schüler ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis mit einer Eingruppierung gemäß Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes, Besonderer Teil Pflege, geschlossen wird und sich die Ausbildungskapazität des Trägers in der PiA durch den geförderten Ausbildungsplatz im Verhältnis zum Vorjahr erhöht. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Hierzu wurde eine Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung einer Zuwendung für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes (Gute-KiTa-PiA-Förderung-VwV vom 29. Juli 2020, Az.: 41-6930.0/119/1GABl. 2020, S. 535; geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. April2021, GABl. 2021, S. 245) erlassen. Die weitere konkrete inhaltliche Ausgestaltung ist der genannten VwV zu entnehmen.

Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)
Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Die vorbereitenden Aufgaben gemäß Meilensteinplan erfolgten.

Stärkung der Praxisanleitung
Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Die vorbereitenden Aufgaben gemäß Meilensteinplan erfolgten.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften
Die Gewährung von Leitungszeit in Baden-Württemberg wurde im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), im Finanzausgleichsgesetz (FAG) und in der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) verortet. Diese rechtlichen Grundlagen wurden geändert:

Zu den Gesetzesvorlagen fanden

- am 17. Oktober 2019 im Landtag die Erste Beratung ohne Aussprache,
- am 24. Oktober 2019 die Beratung im Bildungsausschuss und
- am 14. November 2019 die Zweite Beratung der Gesetzentwürfe im Plenum statt.

Da die Umsetzung der Leitungszeit in Kitas in Baden-Württemberg abhängig von der Gegenfinanzierung aus Bundesmitteln ist und die Steuermehreinnahmen aus den Artikeln 3 und 4 des Gute-KiTa-Gesetzes bis 2022 befristet sind, wurden die entsprechenden Regelungen zur Umsetzung der Leitungszeit ebenfalls bis 31. Dezember 2022 befristet.

Die Übergangsregelung in § 1 Absatz 8 KiTaVO, wonach (in Anbetracht des angespannten Arbeitsmarkts für Fachkräfte i. S. d. § 7 KiTaG) von dem in § 1 Absatz 1 KiTaVO geregelten **Mindestpersonalschlüssel längstens bis August 2021 und höchstens bis zu dem Umfang abgewichen werden kann, der sich durch die Regelung zur Leitungszeit ergibt**, wurde nach der Anhörung insoweit ergänzt, **als auch von dem in einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis festgelegten Mindestpersonalschlüssel** ebenfalls höchstens bis zu dem Umfang abgewichen werden kann, der sich durch die Regelung des § 1 Absatz 4, d. h. der Freistellung der Leitung einer Kita für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben (Leitungszeit) ergibt.

Mit der rechtlichen Änderung

- wird die Verordnungsermächtigung in § 2a Absatz 4 KiTaG um die Möglichkeit erweitert, nähere Bestimmungen über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen), die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben, die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieses Ausgleichs zu regeln,
- erhalten freie Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der geänderten KiTaVO ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten von der Standortgemeinde in vollem Umfang zu erstatten.

§ 1 Absatz 4 neu KiTaVO regelt, in welchem zeitlichen Mindestumfang Leitungszeit zu gewähren ist, d. h. die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 neu KiTaVO für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Sinne des § 1 Absatz 5 neu KiTaVO von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen ist. Die Leitungszeit ist zusätzlich zu dem in § 1 Absatz 1 neu und § 1 Absatz 2 neu KiTaVO geregelten Mindestpersonalschlüssel erforderlich.

Folgende Absätze wurden in die KiTaVO eingefügt:

(4) Die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 ist im Umfang von mindestens sechs Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Sinne des Absatzes 5 von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen (Leitungszeit). Umfasst eine Einrichtung zwei und mehr Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 1, erhöht sich die Leitungszeit ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich pro Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1.

(5) Zu den pädagogischen Leitungsaufgaben gehören die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts, die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.

(6) Zum Ausgleich der Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4 erhalten die Gemeinden Zuweisungen von 144,4 Millionen Euro im Jahr 2020, 147,3 Millionen Euro im Jahr 2021 und 150,2 Millionen Euro im Jahr 2022.

(7) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 2 bis 4 und 6 KiTaG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 dieser Verordnung verteilt.

Analog zum Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und der KiTaVO erhält jede Kommune in Baden-Württemberg, die nach den Regelungen des KiTaG eine genehmigte Einrichtung hatte (Stichtag: 1. März 2019), eine Zuweisung. In 2020 waren dies 1.073 Gemeinden von insgesamt 1.101 Gemeinden.

Die Qualifizierung von Leitungskräften startet analog dem Handlungs- und Finanzierungskonzept ab 2021.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Förderung eines Kita-Profils Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte

Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Die vorbereitenden Aufgaben gemäß Meilensteinplan erfolgten.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege ist eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung für Tagespflegepersonen. Im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes wird die Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg auf der Grundlage des seit Juli 2015 auf Bundesebene erschienenen und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen „Qualifizierungshandbuchs (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ von 160 auf 300 Unterrichtseinheiten ab Januar 2022 erhöht. Das baden-württembergische Qualifizierungskonzept unterscheidet sich vom Aufbau her vom Vorgänger-Curriculum. Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass die baden-württembergische Konzeption nun nach den Prinzipien der Kompetenzorientierung arbeitet.

Konzept zur Multiplikatorenschulung

Mit Projektstart im November 2020 lag das Konzept zur Multiplikatorenschulung vor. Nach diesem Konzept, das eine sechstägige Schulung in Präsenz- und Onlineformat vorsieht, wurden insgesamt 101 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in fünf Schulungen fortgebildet.

Konzept zur Anbieterschulung

Das Konzept zur Anbieterschulung wurde erarbeitet und steht den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die viertägige Schulung der Anbieter zur Verfügung. Darin sind zwei Präsenztage und zwei Onlinetage vorgesehen.

Konzept zur Qualifizierung von neuen Tagespflegepersonen mit 300 UE
Das Konzept für die Qualifizierung von neuen Tagespflegepersonen wurde an die seit 7. April 2021 gültige VwV in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) angepasst. Es steht den Anbietern zur Verfügung.

Konzept zur Qualifizierung von bereits tätigen Tagespflegepersonen mit 140 UE als Anschlussqualifizierung
Das Konzept für die Qualifizierung von bereits tätigen Tagespflegepersonen ist erarbeitet und steht den Anbietern zur Verfügung.

Konzept für die Prozessbegleitung
Das Konzept ist fertiggestellt. Es ist ein Pool von 13 Personen, die die Prozessbegleitung anbieten und durchführen, vorhanden.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren
Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Die vorbereitenden Aufgaben gemäß Meilensteinplan erfolgten.

Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte
Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen.

Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen
Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Die vorbereitenden Aufgaben gemäß Meilensteinplan erfolgten.

1.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung einer Förderrichtlinie	Mai 2020	Bis Mai 2020	
Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie	Juni/Juli 2020	19. Mai bis 17. Juni 2021	
Veröffentlichung	August 2020	29. Juli 2020 (Az.: 41-6930.0/119/1)	
Beantragung und Bearbeitung der Anträge (1. Tranche)	Herbst 2020	Anträge bis spätestens 15. Oktober 2020. Die Bewilligung erfolgt für die 1. Tranche für die Dauer vom 1. September 2020 bis 31. August 2022. Auszahlung der Zuwendung im halbjährlichen Rhythmus beginnend mit dem 1. März 2021 (1. Tranche) in Höhe von jeweils sechs Monatsbeiträgen je Ausbildungsverhältnis.	

Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung der Förderrichtlinie	Oktober 2020 bis Januar 2021	Januar 2021	

Stärkung der Praxisanleitung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift	Oktober 2020 bis Dezember 2020	Erarbeitung einer Förderrichtlinie, keiner Verwaltungsvorschrift Ende Dezember 2020	Abbau von Vorschriften
Vergabe der verwaltungs- und finanztechnischen Aufgaben	Dezember 2020	Juli 2021	Umsetzung erfolgte infolge der Corona-Pandemie verspätet

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung eines Aufgaben- und Maßnahmenkatalogs für die pädagogischen Leitungsaufgaben	März/April 2019	März/April 2019	
Abschließende Erarbeitung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung	Bis Juli 2019	Juli 2019	
Kabinettsbefassung	16. Juli 2019	Juli 2019	
Anhörung	Bis Ende August 2019	August 2019	
Einrichtung einer AG „Qualifizierung von Leitungskräften“ zur Erarbeitung einer Konzeption	September 2019	September 2019	
Abschluss des parlamentarischen Verfahrens	Bis Mitte November 2019	November 2019	
Erarbeitung eines Formblatts zur Feststellung des Fortschritts	Oktober/November 2019	November 2019	
Versand Trägerschreiben, Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetzblatt	Dezember 2019	Dezember 2019	
Auszahlung des Mittelzuschusses zur Gewährung von Leitungszeit über die FAG-Auszahlungssystematik	Ab März 2020	Seit März 2020	

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Förderung eines Kita-Profils Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Vorbereitung der Vertragsunterlagen, Infoschreiben und Formulare	Oktober 2020	Oktober 2020	
Antragstellung, Prüfung und Vertragsausfertigungen	Oktober 2020 bis Januar 2021	Bis Januar 2021	

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Abschließende Erarbeitung der Änderungen der VwV Kindertagespflege	Bis Ende September 2020	Ja, aber bis Januar 2021	Umsetzung erfolgte infolge der Corona-Pandemie verspätet
Anhörung	Anfang Oktober bis Mitte November 2020	Ja, aber Februar 2021	Umsetzung erfolgte infolge der Corona-Pandemie verspätet
Veröffentlichung der geänderten VwV	Dezember 2020	Ja, aber April 2021	Umsetzung erfolgte infolge der Corona-Pandemie verspätet
Zusammenstellung der Ausbildungsteams, Erstellung der Konzeption der Ausbildungsinhalte	Bis Ende November 2020	Bis Ende November 2020	
Mittelfluss für die Entwicklung und Umsetzung der Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Anbieter	Dezember 2020	Bis Dezember 2020	
Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc.	Dezember 2020 bis März 2021	Ja, aber November 2020 bis April 2021	Umsetzung erfolgte infolge der Corona-Pandemie verspätet
Start Qualifizierung der Tagespflegepersonen mit 300 UE mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc., Start der freiwilligen Zusatzqualifizierung mit 140 UE mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc.			

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Ausschreibung der Koordination mit Antragsverfahren, Verbescheidung und Mittelabwicklung sowie inhaltlicher Projektbegleitung	Oktober 2020	Ja, aber November 2020	Umsetzung erfolgte infolge der Corona-Pandemie verspätet

Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erstellung der Förderkriterien	Oktober 2020	Oktober 2020	
Europaweite Ausschreibung der Koordinierungsstelle	November 2020 bis Januar 2021	Bis Januar 2021	
Informationsschreiben an Träger	Dezember 2020	Ja, aber Februar 2021	Durfte erst nach Entscheidung der Vergabe erfolgen

Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erstellung der Förderkriterien	November 2020	November 2020	

1.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 1. Januar 2020 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten

Der Förderzeitraum der 1. Tranche umfasst das erste und zweite Ausbildungsjahr im Zeitraum vom 1. September 2020 bis 31. August 2022. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im halbjährlichen Rhythmus, beginnend mit dem 1. März 2021 in Höhe von jeweils sechs Monatsbeiträgen je Ausbildungsverhältnis.

415 Ausbildungsverhältnisse für die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung, die im Schuljahr 2020/2021 begonnen wurden, werden aktuell über das beschriebene Förderprogramm aus Mitteln des KiQuTG gefördert.
Neun Anträge von Trägern befinden sich derzeit noch in Prüfung bzw. in Ablehnung, da die Förderkriterien voraussichtlich nicht erfüllt sind (Zwischenbericht der L-Bank, Stand: 20. Mai 2021). Im Schuljahr 2019/2020 haben 2.339 Schülerinnen und Schüler eine praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung begonnen. Im Schuljahr 2020/2021 waren es 2.655 Schülerinnen und Schüler. Somit konnten die Eintritte in das praxisintegrierte Ausbildungsmodell um 316 Schülerinnen und Schüler gesteigert werden. Nicht alle Träger von Kindertageseinrichtungen, die im Schuljahr 2019/2020 Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt haben, haben dies auch im Schuljahr 2020/2021 getan.

Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)
Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Daher wird über Umsetzung und Fortschritte erstmalig im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Stärkung der Praxisanleitung
Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Daher wird über Umsetzung und Fortschritte erstmalig im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

Kriterien, anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung bzw. Fortschritte durch die Gewährung von Leitungszeit und die vorgegebenen pädagogischen Inhalte fachlich nachvollzogen werden können, sind einem vorgegebenen Aufgabenkatalog zu entnehmen. Der Aufgabenkatalog formuliert neben den Aufgaben(bereichen) und deren Zielen auch Qualitätskriterien und Leitfragen, aus denen Maßnahmen abgeleitet werden können. Die Qualitätskriterien sollen als Indikator für eine Weiterentwicklung dienen. Die formulierten Leitfragen dienen der Konkretisierung bzw. Orientierung. Die Einrichtungen wählen für sie relevante pädagogische Bereiche, die eine Kita-Leitung mit ihrem Team bearbeitet, aus und dokumentieren sowohl den IST-Stand als auch ihre Zielvorgabe in einem Meilensteinplan.

Laut der Statistik aus dem Jahre 2019 waren von den 8.712 Kindertageseinrichtungen bereits in 7.710 Kindertageseinrichtungen Personen mit Leitungsaufgaben betraut, im Jahr 2020 waren es 8.160 Personen mit Leitungsaufgaben (von 8.878 Kindertageseinrichtungen). Damit ist der Anteil der Personen mit Leitungsaufgaben von 2019 bis 2020 um 3,4 Prozent gestiegen.

Während es 2019 noch 1.002 Kitas ohne Leitungen gab, sind dies im Jahr 2020 nur noch 718 Einrichtungen, dies entspricht dem Anstieg von 3,4 Prozent Kindertageseinrichtungen mit Leitungszeit.

Personen mit Leitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen in den Jahren 2019 und 2020

Jahr	Insgesamt	Davon			
		... in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		... mit Personen, die für Leitungsaufgaben angestellt sind	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
2019	8.712	1.002	11,5	7.710	88,5
2020	8.878	718	8,1	8.160	91,9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019 und 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Im Rahmen der Stichtagsmeldung zum 1. März 2020 über das Kita-Data-Webhouse des KVJS-Landesjugendamtes haben alle Träger bzw. Einrichtungen mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO (Kindergartengruppen, altersgemischte Gruppen, Kinderkrippen) die Leitungszeit umgesetzt. Die Abgabe der Stichtagsmeldung 2020 im Kita-Data-Webhouse war erstmalig an Angaben zur Gewährung von Leitungszeit gekoppelt.

Nachfolgend in der Zusammenfassung die Zahlen laut Eintragungen im Kita-Data-Webhouse im Rahmen der Stichtagsmeldung zum 1. März 2020 zur Umsetzung der Leitungszeit:

Von insgesamt 9.288 Einrichtungen mussten 8.739 Einrichtungen (ca. 94 %) aufgrund einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO (Kindergartengruppen, altersgemischte Gruppen, Kinderkrippen) Angaben zur Umsetzung der Leitungszeit machen.

Im Ergebnis haben 8.739 Einrichtungen die Leitungszeit umgesetzt.

Im Rahmen der Gewährung von Leitungszeit waren Handlungsschwerpunkte aus den Inhalten Konzeptions(weiter)entwicklung, Team(weiter)entwicklung und Interaktions(weiter)entwicklung zu wählen. Mindestens einer der folgenden Inhalte, aber möglich waren auch zwei oder alle drei Inhalte, mussten im Kita-Data-Webhouse bestätigt werden. Die 8.739 Einrichtungen wählten folgende Inhalte:

Konzeptionsentwicklung: 8.335 Einrichtungen
Teamentwicklung: 8.047 Einrichtungen
Interaktionsentwicklung: 6.350 Einrichtungen

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Förderung eines Kita-Profils Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte
Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Daher wird über Umsetzung und Fortschritte erstmalig im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen
Kindertagespflegepersonen nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung 2019 und 2020
Im Vergleich der Jahre 2019 und 2020 hat die Anzahl der Kindertagespflegepersonen leicht abgenommen. Die Statistik zeigt, dass die Anzahl der Personen mit einem Stundenumfang von 160 UE und höher leicht zurückging, während die Anzahl derer, die eine Qualifizierung unter 160 UE durchliefen, leicht anstieg. Da die Ausbildung mit 300 UE erst startet, liegen keine Daten zur Maßnahme vor.

	2019	2020
Insgesamt	**6.562**	**6.512**
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	2	3
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >= 160 Stunden	770	726
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	997	1.006
Qualifizierungskurs >= 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	3.512	3.442
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	1.267	1.245
(Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	14	9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Von den Kindertagespflegepersonen besitzt die Mehrzahl keine fachpädagogische Ausbildung und wurde in der Vergangenheit entweder mit weniger als, mehr als oder genau 160 Unterrichtseinheiten qualifiziert.

Insgesamt wurden seit 2020 laut Leistungsnachweis des Landesverbandes Kindertagespflege 101 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in insgesamt fünf Schulungen, davon vier sechstägige Schulungen und eine zweitägige Schulung, geschult. Die Schulungen werden im April 2021 abgeschlossen. 18 Anbieter, also alle freien Träger, die nach § 78 SGB VIII als anerkannte Träger der Jugendhilfe tätig sind und die Tagespflegepersonen qualifizieren, haben mit Stand 31. Dezember 2020 eine Vereinbarung zur Qualifizierung mit dem Landesverband abgeschlossen. Die Anbieterschulung wird durch eine nachweislich geschulte Multiplikatorin/einen nachweislich geschulten Multiplikator durchgeführt.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren
Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Daher wird über Umsetzung und Fortschritte erstmalig im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte
Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Daher wird über Umsetzung und Fortschritte erstmalig im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen
Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Daher wird über Umsetzung und Fortschritte erstmalig im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

1.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Fiktive Mittel bei einer Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2018 (Prognose aus Dezember 2018)	132.389.521 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	112.391.104 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	19.998.417 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 1. April 2020 zur Verfügung stehen	130.013.004 Euro + 56.656.670 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	110.014.587 Euro + 56.656.670 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	19.998.417 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind	132.531.483 Euro + 56.656.670 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	112.533.066 Euro + 56.656.670 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	19.998.417 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der Umsatzsteuerverteilung 2020 (vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs für das Jahr 2020) zur Verfügung stehen	130.504.731 Euro + 56.656.670 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	167.162.984 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	19.998.417 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 3 – Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung	0	0,0	0	0,0	
HF 3 – Ausbildungsgratifikation	0	0,0	0	0,0	
HF 3 – Praxisanleitung	0	0,0	0	0,0	
HF 4 – Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften	144.400.000	86,6	144.400.000	86,4	
HF 4 – Qualifizierung von Kita-Leitungen	0	0,0	0	0,0	
HF 7 – Kita-Profil Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte	0	0,0	0	0,0	
HF 8 – Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen	1.472.000	0,9	1.447.470	0,9	- 24.530
HF 10 – Kinderbildungszentren	0	0,0	0	0,0	
HF 10 – trägerspezifische, innovative Projekte	0	0,0	0	0,0	
HF 10 – Inklusion	0	0,0	0	0,0	
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**145.872.000**	**87,5**	**145.847.470**	**87,2**	**- 24.530**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	166.671.257	100,0	167.162.984	**100,0**	**+ 491.727**
Übertrag ins Folgejahr	**20.799.257**	**12,5**	**21.315.514**	**12,8**	**+ 516.257**

Im Jahr 2020 sind dem Land Baden-Württemberg im Rahmen des KiQuTG etwas weniger Umsatzsteuermittel zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten
Mit der Maßnahme „Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten“ konnten 415 Ausbildungsverhältnisse, die im Schuljahr 2020/2021 begonnen wurden, gefördert werden. Die L-Bank wurde dazu im Vorfeld mit den Antragsmodalitäten, der Prüfung und der Auszahlung beauftragt. Die Auszahlung erfolgt in 2021.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften
Mit der Gewährung von Leitungszeit war jede baden-württembergische Kommune, die nach Regelungen des KiTaG eine genehmigte Einrich-

tung (Stichtag: 1. März 2019) hatte, zuweisungsberechtigt. Im Jahr 2020 waren dies 1.073 Gemeinden von insgesamt 1.101 Gemeinden. Die Zahlung erfolgt zum 10. des dritten Quartalsmonats und umfasst jeweils ein Viertel der Jahressumme. In 2020 wurden 144,4 Mio. Euro gemäß § 1 KitaVO angewiesen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen
Für die Qualifizierung in der Kindertagespflege erstellte der Landesverband Kindertagespflege einen Leistungsnachweis über die erbrachten Leistungen, statistischen Daten und Informationen. Der Landesverband stellte dem Ministerium eine Rechnung, die in 2020 beglichen wurde.

Da in 2019 für die Maßnahme in Handlungsfeld 8 weniger Mittel verausgabt werden konnten als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt, sollen die nicht verausgabten Mittel im Jahr 2021 zusätzlich in die Maßnahme investiert werden.

1.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

1.2.5 Fazit

Die für 2020 vorgesehenen Maßnahmen wurden umgesetzt. Bei der Maßnahme „Verwaltungsvorschrift zur Kindertagespflege“ haben sich hinsichtlich der vorbereitenden Aufgaben pandemiebedingt Verzögerungen ergeben, die im Meilensteinplan ersichtlich sind, die Planung und Umsetzung jedoch nicht beeinträchtigen.

Die weiteren Maßnahmen werden erst ab 2021 durchgeführt, daher ist eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts nicht erforderlich.

1.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Baden-Württemberg gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik[114], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[115] sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)[116]. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Baden-Württemberg kann auf die Daten aller Befragungen 2020 zurückgegriffen werden. Für keine der Befragungen (Leitungen und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Träger, Jugendämter und Kindertagespflegepersonen) gibt es Einschränkungen in der Datenqualität (vgl. Abschnitt III).

1.3.1 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

114 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.
115 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.
116 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

- ***Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)***
- ***Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)***
- ***Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Personal nach Beschäftigungsumfang, Einschätzung der Leitung bzgl. Fachkräftegewinnung, Zeitkontingente für Praxisanleitung)***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden sowie Ergebnisse der Trägerbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2020 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 96.434 Personen in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg pädagogisch tätig. Davon waren 5.292 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,5 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um rund 4.100 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte hat leicht zugenommen (2019: 5,2 Prozent).

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 39,2 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 6,8 Prozent des pädagogischen Personals aus. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.

Ausbildung und Qualifikation

Zum 1. März 2020 waren 67,9 Prozent der pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. 4,8 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Über einen Berufsfachschulabschluss verfügten 8,8 Prozent der Fachkräfte. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 8,7 Prozent des Personals aus. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen in den Anteilen der unterschiedlichen Ausbildungsabschlüsse. Die Anzahl der Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung hat sich um ca. 700 Personen erhöht. Deren Anteil am pädagogischen Personal ist damit um 0,5 Prozentpunkte gestiegen (vgl. Tab. V-1-1).

Tab. V-1-1: Pädagogisches und leitendes Personal[1] 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	4.581	4,8	4.410	4,8
Einschlägiger Fachschulabschluss	65.458	67,9	62.989	68,2
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	8.523	8,8	8.336	9,0
Sonstige Ausbildungen	6.914	7,2	6.337	6,9
Praktikant/-innen / in Ausbildung[2]	8.362	8,7	7.673	8,3
Ohne Ausbildung	2.596	2,7	2.561	2,8

1 Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal; 2 Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 haben 5.204 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Dies entspricht einem Anstieg von knapp 5 Prozent im Vergleich zum vorherigen Schuljahr. Von den Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsjahr waren 2.339 in einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA). Eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger begannen 922 Schülerinnen und Schüler. Dies entspricht einem Anstieg von 4 Prozent im Vergleich zum vorherigen Schuljahr (vgl. Abb. IV-3-1).[117]

Am Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen in Baden-Württemberg 3.805 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 515 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Im Vergleich zum Vorjahr zeigten sich damit kaum Veränderungen (vgl. Abb. IV-3-2).[118]

Arbeitsbedingungen und Personalbindung

Mit 49,7 Prozent war fast die Hälfte der pädagogisch Tätigen in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Weitere 8,3 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt. 27,7 Prozent des Personals arbeiteten zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren 14,2 Prozent des Personals beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.

Eine Kennzahl zum Indikator „Arbeitsbedingungen und Personalbindung" ist die Einschätzung der Schwierigkeit zur Besetzung von Stellen in der Kindertagesbetreuung. 2020 gaben 28 Prozent der befragten Leitungen in Baden-Württemberg an, dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gab, die aufgrund von mangelnden Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten (ERiK, 2020) (vgl. Tab. A-23).

Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Die Praxisanleitung kann im Rahmen einer Funktionsstelle[119] ausgeübt werden. In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) berichteten zwei Drittel der Träger in Baden-Württemberg, dass ihre Einrichtungen über mindestens eine Funktionsstelle (z. B. für Sprache, MINT, Praxisanleitung) verfügen. Davon gaben wiederum 70 Prozent der Träger an, dass in ihren Einrichtungen eine Funktionsstelle Praxisanleitung vorhanden ist und 19 Prozent dieser Träger berichteten, dass es für die Praxisanleitung vertraglich geregelte Zeitkontingente gibt (vgl. Tab. V-1-2).

Tab. V-1-2: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Baden-Württemberg (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Funktionsstelle Praxisanleitung nicht vorhanden	30,1	3,31
Vertraglich geregelte Zeitkontingente für Praxisanleitung (falls vorhanden)	19,1	2,94

Fragetext: „Und wie sind die folgenden Funktionsstellen ausgestaltet?"
Hinweis: Hier dargestellt die Anteile der Antwortoptionen „Vertraglich geregelte Zeitkontingente" und „Funktionsstelle gibt es nicht" für das Item „Praxisanleitung".
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=216.

117 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre.

118 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

119 „Funktionsstelle" wurde in der Abfrage nicht weiter definiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass hier nicht nur tariflich besonders eingestufte Funktionsstellen in Einrichtungen, die die Praxisanleitung verantworten, aufgeführt wurden, sondern auch Fachkräfte, die Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen.

1.3.2 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 4 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Leitungsprofile der Einrichtung (Einrichtungen nach Art der Leitung)***
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitung (Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufsabschluss, Zusatzausbildung der Leitung)***
- ***Fort- und Weiterbildung von Leitung (Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in den letzten 12 Monaten)***
- ***Arbeitsbedingungen von Leitungen (Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden, Maßnahmen des Trägers für Leitungen)***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte sowie Ergebnisse der Träger- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020).

Leitungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leitungsprofile unterschieden werden. Mit 63,2 Prozent in Baden-Württemberg am häufigsten vorzufinden war in 2020, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. In 21,0 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg übernahm eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, waren mit 7,7 Prozent eher selten vorzufinden. 8,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Im Vergleich zum Vorjahr hat der Anteil der Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war, um 3,4 Prozentpunkte abgenommen. Zugleich nahm der Anteil an Personen, die neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernehmen, um 2,9 Prozentpunkte zu (vgl. Tab. V-1-3).[120]

120 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V-1-3: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Baden-Württemberg

Einrichtungen mit …	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteams	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020								
Bis zu 25 Kindern	229	10,6	1.436	66,4	395	18,3	104	4,8
26 bis zu 75 Kindern	439	8,5	3.506	67,7	864	16,7	369	7,1
76 und mehr Kindern	50	3,3	672	43,8	606	39,5	208	13,5
Gesamt	718	8,1	5.614	63,2	1.865	21	681	7,7
2019								
Bis zu 25 Kindern	341	16,2	1.308	62,0	381	18,1	79	3,7
26 bis zu 75 Kindern	603	11,8	3.321	64,8	873	17,0	326	6,4
76 und mehr Kindern	58	3,9	631	42,6	594	40,1	197	13,3
Gesamt	1.002	11,5	5.260	60,4	1.848	21,2	602	6,9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitung

Gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik waren im Jahr 2020 85,0 Prozent der Leitungskräfte in Baden-Württemberger Kindertageseinrichtungen ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 12,8 Prozent. Die restlichen 2,3 Prozent verfügten über einen anderen oder keinen beruflichen Abschluss. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen (vgl. Tab. V-1-4).

Tab. V-1-4: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Baden-Württemberg

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	770	8,7	755	9,0
Kindheitspädagog/-innen	364	4,1	341	4,1
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	7.569	85,0	7.081	84,7
Andere/keine Berufsausbildung	198	2,2	189	2,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

69 Prozent der Leitungen in Baden-Württemberg haben gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zudem eine Weiterbildung absolviert, die speziell für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Diese lag in 63 Prozent der Fälle mehr als 12 Monate zurück und in 37 Prozent innerhalb der letzten 12 Monate (vgl. Tab. IV-4-3).

Im Rahmen der Trägerbefragung (ERiK, 2020) wurden Träger nach den Qualifikationsanforderungen zur Besetzung von Leitungsstellen in Kindertageseinrichtungen befragt. Demnach bedurfte es in Baden-Württemberg dazu am häufigsten einer pädagogischen Ausbildung auf Fachschulniveau (89 Prozent). 65 Prozent nannten (zusätzlich) Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft als Voraussetzung zur Übernahme einer Leitungsposition (vgl. Tab. V-1-5).

Tab. V-1-5: (Qualifikations-)Voraussetzungen des Trägers für die Übernahme einer Leitungsposition 2020 in Baden-Württemberg (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Päd. Ausbildung auf Fachschulniveau (z.B. Erzieher/-in, Heilpädagog/-in)	89	1,97
Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft	65	2,86
Leitungsbezogene Fort- und Weiterbildung	61	3,01
Leitungsbezogene Zusatzausbildung (z.B. Fachwirt/-in)	43	3,00
(Fach-)Hochschulabschluss	38	2,93
Berufserfahrung als Leitung in einer anderen Kita oder bei einem anderen Trägert	35	2,89
Berufserfahrung als stellvertretende Leitung	32	2,79
Trägerspezifische Zusatzqualifikation	14	2,01
Sonstige Voraussetzung(en)	20	2,27
Keine besonderen Voraussetzungen	2	0,71

Fragetext: „Welche (Qualifikations-)Voraussetzungen gelten beim Träger für die Übernahme einer Leitungsposition in einer Kindertageseinrichtung?“

Hinweis: Mehrfachantworten möglich, inkonsistente Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, n=306-311.

Fort- und Weiterbildung von Leitung

90 Prozent der Leitungskräfte in Baden-Württemberg haben innerhalb der letzten 12 Monate eine Fort- oder Weiterbildung besucht (ERiK, 2020). Dabei waren die drei häufigsten Themen Kinderschutz (49 Prozent), Qualitätsentwicklung und -sicherung (40 Prozent) sowie Teamleitung bzw. -entwicklung (34 Prozent) (vgl. Tab. A-28).

Arbeitsbedingungen von Leitungen

Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitsbedingungen von Leitungen sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 77 Prozent der Träger gaben in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Baden-Württemberg definiert zu haben. 15 Prozent der Träger nannten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 9 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben (ERiK, 2020).

Die Leitungen in Baden-Württemberg gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie durchschnittlich 22 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen[121]. Somit wenden sie knapp 7 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 15,1 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen keine nennenswerte Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit (vgl. Tab. V-1-6).

Tab. V-1-6: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Baden-Württemberg nach Leitungsprofil

Leitungen, ...	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
... die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	12,4	0,46	17,4	2,29
... die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	35,1	1,14	35,4	1,30
Gesamt	15,1	0,56	22,0	0,65

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“

Hinweis: Angabe für Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht. Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=37-395.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Arbeitsbedingungen von Einrichtungsleitungen sind Unterstützungsangebote des Trägers. In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) gaben die Leitungen in Baden-Württemberg am häufigsten an, in Form von Leitungstreffen als kollegiale Beratung (89 Prozent), von Austausch mit einer Fachberatung (83 Prozent) oder Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben (75 Prozent) durch ihren Träger unterstützt zu werden (vgl. Tab. V-1-7).

121 Im Zuge der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) erfolgte keine Differenzierung zwischen administrativen und pädagogischen Leitungsaufgaben.

Tab. V-1-7: Angebote des Trägers für Leitungskräfte 2020 in Baden-Württemberg aus Perspektive der Leitungen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Leitungstreffen (kollegiale Beratung)	89	1,57
Austausch mit einer Fachberatung	83	1,87
Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben	75	2,15
Feedback-Gespräche zur Leitungstätigkeit	60	2,38
Supervision / Coaching	48	2,44
Teamentwicklungsmaßnahmen	44	2,43
Hospitation in anderen Einrichtungen	34	2,30
Verwaltungskraft	21	1,99

Fragetext: „Welche der folgenden Angebote macht Ihnen Ihr Träger, um Sie bei Ihren Leitungsaufgaben zu unterstützen?"

Hinweis: Mehrfachantworten möglich.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, n=417-430.

1.3.3 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 8 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege (Anzahl der Kinder nach Altersgruppen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen, Anzahl der Großtagespflegestellen, Ort der Betreuung, Geschlecht der Kindertagespflegepersonen)***
- ***Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege (Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit)***
- ***Qualifizierung in der Kindertagespflege (Schulische und berufliche Abschlüsse der Kindertagespflegepersonen, Teilnahmen an Fort- und Weiterbildungen)***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen sowie Ergebnisse der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben

Im Jahr 2020 wurden in Baden-Württemberg gemäß Kinder- und Jugendhilfestatistik 16.808 Kinder durch 6.512 Kindertagespflegepersonen betreut. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Kinder in Kindertagespflege um gut 700 Kinder. 4.663 Kinder besuchten eine der 562 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 1.302 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Der Anstieg bei den in Kindertagespflege betreuten Kindern geht damit vorrangig auf einen Zuwachs in der Großtagespflege zurück: Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Kinder in Großtagespflege um 561. Gleichzeitig nahm die Zahl der Großtagespflegestellen um 72 zu, die Zahl der dort beschäftigten Kindertagespflegepersonen stieg um 163.

In 2020 nutzten laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 71,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen für die Betreuung ihre eigene Wohnung. Die Betreuung in der Wohnung des Kindes (18,8 Prozent) oder in anderen Räumen (12,4 Prozent) war demgegenüber deutlich seltener. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Anteil der Betreuung in der eigenen Wohnung damit um 2,4 Prozentpunkte ab. Im Gegenzug stieg der

Anteil der Betreuung in der Wohnung der betreuten Kinder um 2,7 Prozentpunkte.

In Baden-Württemberg waren im Jahr 2020 199 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 3,1 Prozent aller Kindertagespflegepersonen (2019: 2,9 Prozent).

Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege
Durchschnittlich betreute in Baden-Württemberg 2020 eine Kindertagespflegeperson 3,5 Kinder – im Vergleich zum Vorjahr gab es diesbezüglich keine Veränderung (vgl. Abb. IV-8-1).

Erstmalig für das Monitoring wurde in der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020) gefragt, wie viele Stunden sie für mittelbare pädagogische Arbeitszeit aufwenden: Im Schnitt gaben die Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg an, pro Woche 5,6 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden.

Qualifizierung in der Kindertagespflege
Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Fast alle Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg hatten in 2020 einen Qualifizierungskurs absolviert (99,8 Prozent). Knapp zwei Drittel der Kindertagespflegepersonen verfügten dabei über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (64,0 Prozent). Qualifizierungskurse mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr spielten eine eher geringe Rolle – einen solchen konnten 1,3 Prozent aller Kindertagespflegepersonen vorweisen. 26,8 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügten (zusätzlich) zu den Qualifizierungskursen über eine fachpädagogische Ausbildung (vgl. Tab. V-1-8).[122]

Tab. V-1-8: Kindertagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Baden-Württemberg

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >= 300 Stunden	10	0,2
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden	726	11,1
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	1.006	15,4
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	3	0,0
Qualifizierungskurs >= 300 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	71	1,1
Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	3.442	52,9
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	1.245	19,1
(Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	9	0,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

122 Es liegen aus einzelnen Statistischen Landesämtern Hinweise vor, dass es bei der Erhebung des Umfangs des Qualifizierungskurses im Jahr 2019 zu fehlerhaften Meldungen gekommen ist. Daher werden die Veränderungen hinsichtlich der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren 2019 und 2020 nicht ausgewiesen. Angaben zum Umfang des Qualifizierungskurses im Gute-KiTa-Bericht 2020 sind auf Basis der Aussagen der einzelnen Statistischen Landesämter vermutlich nicht aussagekräftig.

Im Rahmen der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020) gaben 90 Prozent der Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg an, innerhalb der letzten 12 Monate zudem an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen zu haben.

1.4 Fazit

Baden-Württemberg hat im Jahr 2020 mit der Umsetzung von Maßnahmen in drei Handlungsfeldern begonnen. So wurde im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ ein Förderprogramm analog zum Bundesprogramm (Programmbereich 1 „Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung“) zum Schuljahr 2020/2021 in Baden-Württemberg generiert, mit dem insgesamt 1.000 Ausbildungsplätze in der praxisintegrierten Erzieherausbildung (PiA) gefördert werden können, und dazu eine entsprechende Verwaltungsvorschrift veröffentlicht. Anträge für das Schuljahr 2020/21 konnten im Herbst gestellt werden. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde eine Maßnahme zur Gewährung von Leitungszeit umgesetzt. Nachdem in 2019 die gesetzlichen Grundlagen hierfür geändert wurden, erfolgte ab März 2020 die Auszahlung eines Mittelzuschusses zur Gewährung von Leitungszeit. Die ebenfalls vorgesehene Qualifizierung von Leitungskräften erfolgt in 2021. Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde konzeptionell mit der Umsetzung einer Maßnahme zur Weiterentwicklung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen mit 300 Unterrichtseinheiten begonnen (Konzeption Ausbildungsinhalte, Qualifizierung von Multiplikatoren). Bedingt durch die Corona-Pandemie wurde der Start der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen von Juni 2020 auf März 2021 verschoben. Zudem hat Baden-Württemberg im Jahr 2020 vorbereitende Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ durchgeführt. Über diese beiden Handlungsfelder wird erstmals im Gute-KiTa-Bericht 2021 berichtet (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 1.2).

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Baden-Württemberg in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Baden-Württemberg der Stand und Entwicklungen in den Handlungsfeldern weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen. So konnten für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zum einen die pädagogisch Tätigen am 1. März 2020 nach Geschlecht, Alter und Qualifikation aufgeschlüsselt werden. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Personen in Ausbildung in den Einrichtungen um ca. 700 Personen erhöht. Deren Anteil am pädagogischen Personal hat sich damit um 0,5 Prozentpunkte auf 8,7 Prozent erhöht. Zum anderen konnten die Zahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr für das Ausbildungsjahr 2019/20 sowie Veränderungen zum Vorjahr berichtet werden. Im Schuljahr 2019/20 zeigte sich ein leichter Anstieg der Zahl der Schülerinnen und Schüler in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher (+5 Prozent) und zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger (+4 Prozent). Von den Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsjahr waren 2.339 in einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA). Im Fortschrittsbericht berichtet das Land Baden-Württemberg darüber hinaus aktuellere Zahlen von Schülerinnen und Schülern in praxisintegrierter Ausbildung: Im Schuljahr 2020/2021 waren es 2.655 Schülerinnen und Schüler. Somit konnten die Eintritte in das praxisintegrierte Ausbildungsmodell gegenüber dem Vorjahr 2019/20 um 316 Schülerinnen und Schüler gesteigert werden (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 1.2). Aus der Trägerbefragung geht hervor, dass 2020 in den Einrichtungen von 70 Prozent der Träger mit Funktionsstellen spezifische Funktionsstellen für

Praxisanleitung vorhanden waren. Für 19 Prozent dieser Stellen waren Zeitkontingente für die Praxisanleitung definiert.[123]

Für das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" konnten auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum einen Entwicklungen bei den Leitungsprofilen dargestellt werden. Im Vergleich zum Vorjahr hat der Anteil der Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war, um 3,4 Prozentpunkte abgenommen (2020: 8,1 Prozent). Auf Basis der Trägerbefragung konnten zudem Aussagen zu Ressourcen für Leitungsaufgaben getätigt werden. Demnach gaben 77 Prozent der Träger an, Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Baden-Württemberg definiert zu haben. 15 Prozent der Träger nannten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. Nur 9 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen ihrer Einrichtungen (noch) nicht vertraglich geregelt zu haben. Dies deckt sich weitgehend mit den Angaben von Baden-Württemberg im Fortschrittsbericht, nachdem ca. 94 Prozent der Einrichtungen die Leitungszeit umgesetzt haben (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 1.2).

Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege" wurden die Personalsituation in der Kindertagespflege und insbesondere die Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen beleuchtet. Hier zeigte sich u. a., dass 2020 nahezu alle Kindertagespflegepersonen (99,8 Prozent) in Baden-Württemberg einen Qualifizierungskurs absolviert hatten.

123 „Funktionsstelle" wurde in der Abfrage nicht weiter definiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass hier nicht nur tariflich besonders eingestufte Funktionsstellen in Einrichtungen, die die Praxisanleitung verantworten, aufgeführt wurden, sondern auch Fachkräfte, die Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen.

2 Bayern

2.1 Einleitung

Bayern nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in den Jahren 2019 und 2020 für Maßnahmen in den beiden Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. In allen dieser Bereiche hat Bayern 2020 mit der Umsetzung von Maßnahmen begonnen bzw. diese fortgesetzt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 erfolgte eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts. Da in 2019 nicht alle Mittel verausgabt werden konnten und ins Folgejahr übertragen wurden, erfolgte die Anpassung rückwirkend zum 1. Januar 2020.[124] Zusätzlich nutzt Bayern ab 2021 die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Verbesserung der Steuerung des Systems“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“. Da der Berichtszeitraum des vorliegenden Berichts nur das Berichtsjahr 2020 umfasst, erfolgt in diesem Bericht noch keine datengestützte Berichterstattung zu diesen beiden neuen Handlungsfeldern.

Die größten Anteile der Mittel aus dem KiQuTG fließen in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (38,8 Prozent) sowie in das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ (20,3 Prozent). Noch nicht verplant wurden 36,4 Prozent der Mittel.

Im Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern wird im folgenden Kapitel 2.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 2.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen in den ausgewählten Handlungsfeldern.

124 Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Darüber hinaus konnten nicht alle Mittel, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 vorgesehen, in 2019 verausgabt werden. Dies begründete sich durch die Verzögerungen im Zuge der Vertragsabwicklungen und in der Folge der Bereitstellung der Bundesmittel Ende des Jahres 2019. Diese wurden in das Folgejahr 2020 übertragen, sodass eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorgenommen wurde. Der Vertrag zwischen dem Bund und Bayern einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141624/e63ca491089a69499c7510c2abd5e8b5/gute-kita-vertrag-bund-bayern-data.pdf

Abb. V-2-1: Auf einen Blick – Bayern

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung*[1]	386.391	433.161
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	104.949	403.930
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	9.237	2.181
Betreuungsquote**	29,6 %	92,3 %
Betreuungsbedarf der Eltern***[2]	41,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen[3]	8.766	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 19,8 % | *26 bis 75 Kinder:* 48,5 % | 76 Kinder und mehr: 31,7 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	97.317	
Anzahl der Tagespflegepersonen	3.425	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet*

- ✓ **Stärkung der Leitung**
- ✓ **Stärkung der Kindertagespflege**
- ✓ Verbesserung der Steuerung des Systems
- ✓ Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- ✓ **Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG**

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

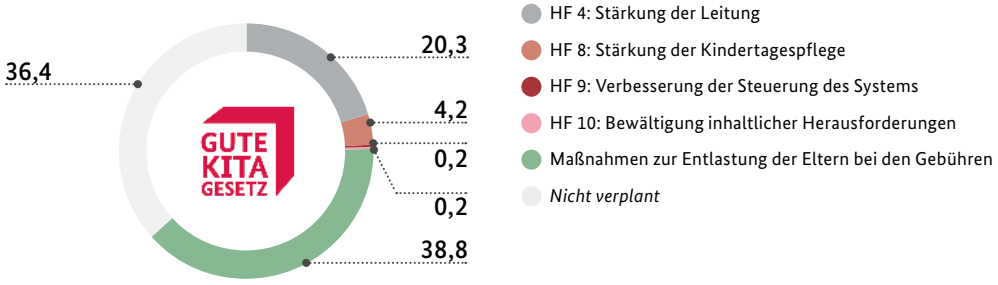

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
860.958.258 Euro	141.544.732 Euro

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.*

*** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.*

**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungs-zeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

2.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern

2.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Bayern

Wie im Fortschrittsbericht 2019 bereits dargelegt, stellen die Weiterentwicklung der Qualität und die Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ein handlungsleitendes Prinzip der Bayerischen Staatsregierung dar. Vor diesem Hintergrund stellt sich der Freistaat dieser Daueraufgabe weiterhin mit einer systematischen Maßnahmenvielfalt aus gesetzlichen und freiwilligen Leistungen.

Die befristeten Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) ergänzen dabei durch einen gezielten Einsatz in zunächst drei ausgewählten Handlungsfeldern die Landesbestrebungen. Ziele der Maßnahmen sind die Verbesserung der Rahmen- und Arbeitsbedingungen und insbesondere die Entlastung des pädagogischen Personals in den Einrichtungen, die Stärkung der Kindertagespflege sowie die Verbesserung der Teilhabechancen. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass sich die Maßnahmen zudem mittelfristig positiv auf die Herausforderungen des Fachkräftemangels auswirken.

Nachdem die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts für den Freistaat Bayern (HFK) zunächst bis zum 31. Dezember 2020 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Vertrags zur Umsetzung des KiQuTG vom 23. September 2019 beschränkt war, wurde das dem Vertrag zugrunde gelegte HFK für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 des Vertrags angepasst. Da die Mittelzuweisung durch den Bund für das Jahr 2019 erst im Dezember 2019 erfolgte, konnten die Mittel 2019 nicht vollständig verausgabt werden. Aufgrund der Übertragung dieser Mittel in 2020 erfolgte die Anpassung mit Wirkung zum 1. Januar 2020.

Im Rahmen dieser Anpassung wurden die bestehenden Maßnahmen auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse nachjustiert sowie die Neuaufnahme zweier Maßnahmen aus weiteren Handlungsfeldern ab 2021 initiiert, um den längerfristigen Entwicklungsprozess in der Kindertagesbetreuung weiter zu forcieren. Hierzu zählt u. a. neben der Ausweitung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf den Bereich der Kindertagespflege auch die zukünftige Begleitung und Unterstützung der Kindertageseinrichtungen beim Thema Digitalisierung und Medienkompetenz durch sogenannte Digitalisierungscoaches.

2.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

2.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus	X	X	X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertages-pflege	Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen	X	X	X	X
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege			X	X
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung			X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit	X	X	X	X

2.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus
Der Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Entlastung und Stärkung der Einrichtungsleitung wurde – wie im HFK vom 23. September 2019 vorgesehen – auf der Grundlage einer Förderrichtlinie mit Wirkung zum 1. März 2020 umgesetzt (Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen, abrufbar unter www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/129/baymbl-2020-129.pdf).

Es handelt sich um einen neuen Fördertatbestand in Form eines Zuschlags zur gesetzlichen kindbezogenen Förderung an die Gemeinden, die diesen ggf. zusammen mit der gesetzlichen Förderung an die Einrichtungen in nichtkommunaler Trägerschaft weiterleiten. Der Zuschlag erfolgt als Bonuszahlung und honoriert die Initiative der Einrichtungsträger, die pädagogische Leitung von Kindertageseinrichtungen, z. B. durch Beschäftigung zusätzlichen Personals, zu entlasten. Ziel ist, den Leitungen Freiraum für originäre Leitungsaufgaben zu verschaffen, insbesondere auch für die Initiierung qualitativer (Weiterentwicklungs-) Prozesse.

Der Zuschlag (Bonus) setzt auf die reguläre gesetzliche Leistung auf, indem der Gewichtungsfaktor für jedes in der Kita betreute Kind erhöht wird. Für eine durchschnittliche Einrichtung mit 60 Kindern sind dies voraussichtlich zusätzliche Mittel im Umfang von ca. 12.500 Euro p. a., dies entspricht damit in etwa einer Arbeitsstelle mit ca. 10 Wochenstunden.

Bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus wird auf die entsprechenden Ausführungen im Fortschrittsbericht 2019 verwiesen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen
Die Maßnahme zur Festanstellung von Tagespflegepersonen wurde ebenfalls planmäßig mittels Richtlinie umgesetzt (Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen, abrufbar unter https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/33/baymbl-2020-33.pdf). Diese trat zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Gefördert wird im Sinne der Richtlinie die Festanstellung von Tagespflegepersonen im Bereich der Kindertagespflege und Ersatzbetreuung beim örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Zudem wird der Einsatz von Tagespflegepersonen in Kindertageseinrichtungen, sogenannten Assistenzkräften, die zusätzlich zum Stammpersonal außerhalb des Anstellungsschlüssels eingesetzt werden, unterstützt. Voraussetzung für die Tätigkeit ist eine spezifische Zusatzqualifizierung im Umfang von mindestens 40 Stunden, um die Tagespflegepersonen gezielt auf den Einsatz in einer Kindertageseinrichtung vorzubereiten.

Mit der Förderung der Festanstellung sollen Anreize gesetzt werden, neue Tagespflegepersonen für die reguläre Tagespflege oder Ersatzbetreuung zu gewinnen und insbesondere selbstständige Tagespflegepersonen im Feld der Kinderbetreuung durch den Einsatz in einer Kindertageseinrichtung langfristig zu binden. Zur weiteren Ausgestaltung der Maßnahme wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Fortschrittsbericht 2019 verwiesen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege
Die Umsetzung der Maßnahme ist für 2021 geplant. Die Berichterstattung erfolgt entsprechend im Fortschrittsbericht 2021.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung
Die Umsetzung der Maßnahme ist für 2021 geplant. Die Berichterstattung erfolgt entsprechend im Fortschrittsbericht 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit
Die Umsetzung erfolgte mit Wirkung zum 1. April 2019 durch Änderung des Artikels 23 Absatz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG): Der Beitragszuschuss wird seither für alle Kinder in den nach BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung gewährt. Nach 2019 waren keine weiteren Umsetzungsschritte erforderlich. Zur Ausgestaltung der Maßnahme wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Fortschrittsbericht 2019 verwiesen.

2.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten der Richtlinie	März 2020	März 2020	
Erarbeitung und Abstimmung der Richtlinienänderungen	Dezember 2020	In Kraft seit 1. März 2021	Zunächst Abstimmung zur Anpassung des HFK erforderlich; Verzögerung durch intensive Abstimmungsprozesse des Richtlinienentwurfs

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten der Richtlinie	Februar 2020	Februar 2020	
Erarbeitung und Abstimmung der Richtlinienänderungen	Dezember 2020		
Auszahlung der Mittel	Ende 2020	Mai 2021 (Zu den jeweiligen Zeitpunkten der Endabrechnung analog der staatlichen Betriebskostenförderung)	Aufgrund der Verzögerungen bei der Programmierung waren die vorgesehenen Abschlagszahlungen im Berichtsjahr 2020 nicht realisierbar.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege
Die Maßnahme beginnt planmäßig 2021.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung
Die Maßnahme beginnt planmäßig 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit
Aufgrund der (unveränderten) Weiterführung der Maßnahme waren für das Berichtsjahr keine weiteren Meilensteine vorgesehen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt weiterhin planmäßig mit den quartalsweisen Abschlagszahlungen für die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG.

2.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 1. Januar 2020 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus
Durch die Erfassung und Abwicklung der Förderung über das onlinebasierte Abrechnungssystem kibig.web lässt sich die Inanspruchnahme der im März 2020 eingeführten Maßnahme wie folgt darstellen:

Innerhalb der neun Monate im Berichtsjahr 2020 wurden Förderanträge mit einer Gesamtfördersumme in Höhe von rd. 51,93 Mio. Euro bewilligt. Insgesamt konnte damit in 5.998 Einrichtungen, und damit mehr als der Hälfte der rd. 9.900 bayerischen Einrichtungen, das Handlungsziel der Stärkung und Entlastung der Leitung in unterschiedlich großem Umfang unterstützt werden.

Durch die konkreten Voraussetzungen der Bonuszahlung wird mittelbar die faktische, zeitliche Entlastung der Leitung sichergestellt. So sind nicht nur die geplanten Maßnahmen und die daraus resultierenden Effekte für die Leitungstätigkeit in einem Leitungskonzept schriftlich zu dokumentieren. Voraussetzung für die Bonuszahlung ist dabei auch die Beteiligung der pädagogischen Leitung an der Konzeptentwicklung. Neben dem Einsatz von zusätzlichem Personal zur Entlastung der Leitung, etwa von pädagogischen Kräften oder von Verwaltungskräften, wurde ein Teil der Mittel auch für die Anschaffung von Sachmitteln, insbesondere technischem Equipment oder digitalen Anwendungen eingesetzt, wie beispielsweise Verwaltungsapps. Auch bei Einsatz von Sachmitteln musste im Leitungsprofil dargelegt werden, inwieweit dies zur Entlastung der pädagogischen Leitung beiträgt. Beabsichtigt ist, mit der Bonusleistung nachhaltige und längerfristige positive Effekte zu erzielen.

Weitere Auswertungen im Detail können erst im Zuge der Belegprüfung in 2021 vorgenommen werden. In den Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden sich nach Abzug von ausbaubedingten Steigerungen voraussichtlich Effekte erst zu einem späteren Zeitpunkt abzeichnen. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik hat zudem im Rahmen einer onlinebasierten Einrichtungsbefragung die Maßnahme berücksichtigt. Die Ergebnisse liegen in der finalisierten Form derzeit noch nicht vor. Die Inanspruchnahme der Maßnahme sowie die Rückmeldungen aus der Fachpraxis stellen jedoch bereits ein deutliches Zeichen für die Attraktivität der getroffenen Maßnahme dar und dafür, dass sich das Maßnahmeziel mit den Bedürfnissen des pädagogischen Personals deckt.

Um im weiteren Verlauf gezieltere Impulse für die Qualitätsentwicklung zu setzen, wurden unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse sowohl eine inhaltliche Differenzierung als auch eine finanzielle Ausweitung des Bonus im angepassten HFK vom 1. Januar 2020 mit Wirkung ab 2021 vorgesehen. Dies wird im Fortschrittsbericht für das entsprechende Berichtsjahr dargestellt.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen
Der Vollzug dieser Maßnahme war über das gesamte Jahr 2020 deutlich geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Dies betraf insbesondere den Ausfall von Qualifizierungsmaßnahmen aufgrund der Vorgaben der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wie auch die Programmierung der erforderlichen Erweiterungen des webbasierten Abrechnungssystems KiBiG.web aufgrund coronabedingter anderer Prioritäten. In Folge mussten sowohl das Antrags- und Bewilligungsverfahren, die generelle Erfassung sowie die Auszahlung der Mittel entweder in arbeitsintensiven Alternativen erfolgen oder in das Jahr 2021 verschoben werden.

Für die 40-stündige Qualifizierung der Assistenzkräfte wurden in 2020 Auswahl, Qualifizierung und Zertifizierung von insgesamt 20 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erfolgreich abgeschlossen. Dazu wurde eine Auswahl aus über 100 qualifizierten Bewerbungen getroffen.

Im Zeitraum von Januar bis Juli 2020 fand die Multiplikatoren-Schulung mit zunächst 23 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren statt. Gemeinsam mit den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wurden das Kurskonzept und alle Kursmaterialien (wie z. B. Folien, Übungen, Materialien oder andere Inhalte) ko-konstruktiv weiterentwickelt. 20 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren konnten zertifiziert werden. Sie

bieten die Qualifizierung zur Assistenzkraft in Kindertageseinrichtungen in ganz Bayern an oder können als Referentinnen und Referenten für Träger wie Kommunen, Landkreise oder Fortbildungsanbieter tätig werden.

Entgegen den ursprünglichen Planungen musste aufgrund der Corona-Pandemie das Schulungskonzept auf Blended Learning umgestellt werden, was einen erheblichen Mehraufwand und entsprechende Verzögerungen für das Projekt bedeutete. Dies gilt gleichermaßen für die Qualifizierung, die Voraussetzung der Eignung als Tagespflegeperson ist. Diese in der Regel ca. 160-stündige Qualifizierung konnte 2020 in vielen Fällen nicht realisiert werden. Eine Umstellung auf digitale Alternativen war nur in einigen Fällen möglich.

Insgesamt konnten daher in 2020 nur ungefähr 42 Maßnahmen (davon 32 Anstellungen als Assistenzkraft sowie 10 Festanstellungen im Bereich der Kindertagespflege bzw. Ersatzbetreuung) im Sinne der Richtlinie gefördert werden. Im Vergleich lag das anvisierte Ausbauziel lt. HFK 2019 für das Jahr 2020 bei etwa 900 geförderten Arbeitsverhältnisses. Das Fördervolumen lag schätzungsweise bei rd. 182.000 Euro. Eine Verausgabung der Mittel ist aufgrund der technischen Verzögerungen erst 2021 möglich. Die Mittelausgaben werden entsprechend im Fortschrittsbericht 2021 dargestellt. Im Rahmen der Förderung in 2020 wurden größtenteils Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen angestellt. Diese müssen zwar die Eignung einer Tagespflegeperson (inklusive u. a. der erforderlichen Qualifizierungen) sowie eine Zusatzqualifizierung aufweisen, sie werden in den amtlichen Statistiken jedoch nicht als Tagespflegepersonen erfasst. Das im HFK vorgesehene Kriterium „Zahlen der Tagespflegepersonen“ kann diese Entwicklung entsprechend nicht abbilden.

Positiver stellen sich hingegen die Rückmeldungen aus der Fachpraxis dar, ebenso die sich bereits abzeichnende Entwicklung im Jahr 2021. Besonders für Quer- und Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger stellt diese Maßnahme eine niedrigschwellige Einstiegsmöglichkeit in das Tätigkeitsfeld der Kindertagesbetreuung dar. Der Einsatz von Personen mit Migrationshintergrund und damit auch von deren sprachlichen und kulturellen Kenntnissen hat sich als besonders gewinnbringend für alle Beteiligten herausgestellt.

Um diesen neu gewonnenen Personenkreisen sowie den Tagespflegepersonen generell eine langfristige Perspektive bieten zu können, wurden in der Anpassung des HFK unter anderem die Entwicklung eines Gesamtqualifizierungskonzepts von der Assistenzkraft bis hin zur Fachkraft ab 2021 sowie weitere inhaltliche Änderungen und steuernde Anreize aufgenommen, insbesondere auch, um einen Beschleunigungseffekt bei der Umsetzung zu erreichen. Dies wird im Fortschrittsbericht für das entsprechende Berichtsjahr dargestellt.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege
Die Maßnahme beginnt planmäßig 2021.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung
Die Maßnahme beginnt planmäßig 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit
Die seit April 2019 geltende Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit stellt sich weiterhin positiv dar. Insgesamt profitierten 2020 390.733 Kinder bzw. Familien (Daten gemäß KiBiG.web, inklusive der bereits vor dem KiQuTG initiierten Beitragsentlastung im Jahr vor der Einschulung). Insgesamt betrug der Beitragszuschuss 471.356.477 Euro (Landes- und Bundesmittel). Ausgehend von einem gleichbleibenden Anteil an Kindern (70,5 Prozent), die von der Ausweitung des Beitragszuschusses profitieren konnten, beläuft sich die Zahl im Jahr 2020 auf 275.467 Kinder.

Insgesamt erhöhte sich die Gesamtzahl der betreuten Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung von 372.717 im Jahr 2019 auf 384.333 Kinder im Jahr 2020 (Zahl der zum Auswertungszeitpunkt im Dezember betreuten „Regelkinder“).

2.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	156.206.031 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	156.555.221 Euro + 29.200.000 Euro (Übertrag aus 2019)

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 4 – Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus	57.376.581 + 28.900.000 (Übertrag aus 2019)	46,5	50.793.701	27,3	-35.482.880
HF 8 – Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen	8.078.419 +300.000 (Übertrag aus 2019)	4,5	0	0,0	- 8.378.419
HF 9 – Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege	0	0,0	0	0,0	0
HF 10 – Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung	0	0,0	0	0,0	0
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit	90.751.031	49,0	90.751.031	48,9	0
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*222.248.969*		222.248.969		
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	156.206.031 + 29.200.000 (Übertrag aus 2019) **= 185.406.031**	**100,0**	**141.544.732**	**76,2**	**- 43.861.299**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	156.206.031 + 29.200.000 (Übertrag aus 2019) **= 185.406.031**	100,0	185.755.221	100,0	**349.190**
Übertrag ins Folgejahr			**44.210.489***	**23,8**	
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	222.248.969		222.248.969		

**Für die Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts wurde bereits auf der Grundlage einer Hochrechnung des Mittelabflusses für 2020 von einem geschätzten Übertrag in Höhe von ca. 43,4 Mio. Euro ausgegangen, der voraussichtlich in das Jahr 2021 übertragen werden sollte.*

In 2020 konnte ein Teil der im Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 vorgesehenen Mittel inklusive des nachträglichen Übertrags der Restmittel aus 2019 nicht in Gänze verausgabt werden. Dies ist auf das (coronabedingt) stark verzögerte Anlaufen sowie die Verzögerungen bei der technischen Programmierung im Handlungsfeld 8 zurückzuführen. Im Handlungsfeld 4 konnten aufgrund der an die Endabrechnung der Betriebskosten angelehnten Zeitpunkte der Endabrechnung nicht alle bewilligten Mittel in 2020 verausgabt werden. 2020 insgesamt nicht verausgabte Mittel sollen in 2021 in die Finanzierung der beiden Handlungsfelder fließen.

Mit der Ausweitung des Beitragszuschusses nach § 2 Satz 2 KiQuTG entlastet der Freistaat Eltern in deutlichem Umfang vom Elternbeitrag und trägt damit zur Verbesserung der Teilhabe bei. Nach Auswertung des KiBiG.web wurden für den Berichtszeitraum 2020 insgesamt 471.356.477 Euro als Beitragszuschuss für die gesamte Kindergar-

tenzeit eingesetzt. Darin enthalten ist auch der Beitragszuschuss für das letzte Jahr vor der Einschulung, der bereits vor Erlass des KiQuTG als Landesmaßnahme initiiert wurde. Für die konkrete Ausweitung des Beitragszuschusses als Maßnahme im Rahmen des KiQuTG wurden Bundesmittel i. H. v. 90.751.031 Euro eingesetzt.

Gegenüber den prognostizierten Werten im HFK für 2020 zur Umsetzung des KiQuTG wurden seitens des Bundes zusätzlich 349.190 Euro zur Verfügung gestellt. Diese Mehreinnahmen werden ebenso wie die in 2020 nicht verausgabten Bundesmittel in das Folgejahr übertragen.

2.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

2.2.5 Fazit

Trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie können die Maßnahmen weiterhin als erfolgversprechend und mit hoher Bedeutung für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung eingeschätzt werden. Wesentliche inhaltliche Änderungsschritte wurden bereits mit der Anpassung des HFK mit Wirkung zum 1. Januar 2020 initiiert.

Insbesondere für die Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen sind die gravierenden Verzögerungen und Ausfälle von Qualifizierungsmaßnahmen anzuführen, die in der Folge in einem deutlich geringeren Umsetzungsstand und damit in einer im Vergleich zu den Finanzplanungen geringeren Verausgabung von Mitteln deutlich werden. Die sich abzeichnende Entwicklung zum Halbjahr 2021 lässt jedoch vermuten, dass mit der Anpassungsänderung des HFK zum 1. Januar 2020 zentrale Änderungen und Anreize gesetzt werden konnten, um die coronabedingten Verzögerungen sukzessive aufzuholen.

Mit dem Leitungs- und Verwaltungsbonus wurde nicht nur grundsätzlich und aktiv die Auseinandersetzung von Kommunen und Trägern mit der Frage der Entlastung des Leitungspersonals bzw. generell des pädagogischen Personals angestoßen, sondern die Maßnahme hat nach ersten Rückmeldungen bereits sichtbar und spürbar zu besseren Rahmenbedingungen geführt. Mit rd. 6.000 Einrichtungen konnten 2020 über die Hälfte der Einrichtungen mit der Maßnahme erreicht werden. Problematisch ist die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt in Bayern. Der Fachkräftemangel ist fast flächendeckend festzustellen. Umso wichtiger ist es, mit dem Personal langfristige Arbeitsverträge abzuschließen.

Um den Akteuren eine echte (Planungs-)Perspektive bieten zu können, bedarf es daher dringend einer verbindlichen Aussage über die Verlängerung der Bereitstellung der Bundesmittel sowie über deren zukünftige Ausgestaltung. Erst mit einer verlässlichen Grundlage können die initiierten Maßnahmen in langfristige Strukturen überführt und zu tragenden Säulen im Prozess der Qualitätsentwicklung und der dauerhaften Qualitätssicherung werden.

2.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Bayern gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik[125], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[126] sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kinder-

125 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

126 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

tagespflegepersonen (ERiK, 2020)[127]. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Bayern kann auf die Daten aller Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Für keine der Befragungen (Leitungen und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Träger, Jugendämter und Kindertagespflegepersonen) gibt es Einschränkungen in der Datenqualität (vgl. Abschnitt III).

Zur Beschreibung von Stand und Entwicklung werden grundsätzlich Daten für die Jahre 2020 und 2019 herangezogen. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn in den Handlungsfeldern bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) starteten. Dies trifft für Bayern auf Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG zu.

2.3.1 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 4 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Leitungsprofile der Einrichtung (Einrichtungen nach Art der Leitung)***
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitung (Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufsabschluss, Zusatzausbildung der Leitung)***
- ***Arbeitsbedingungen von Leitungen (Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden)***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte sowie Ergebnisse der Träger- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020).

Leitungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leitungsprofile unterschieden werden. Mit 69,7 Prozent in Bayern am häufigsten vorzufinden war in 2020, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. In 16,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Bayern übernahm eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, sind mit 9,4 Prozent eher selten vorzufinden. 4,8 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Veränderungen. So nahm der Anteil von Leitungsteams um 1,3 Prozentpunkte zu. Der Anteil von Einrichtungen, in denen keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war, sank um 0,3 Prozentpunkte (vgl. Tab. V-2-1).[128]

127 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

128 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V-2-1: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Bayern

Einrichtungen mit …	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteams	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020								
Bis zu 25 Kindern	232	13,4	1.203	69,5	229	13,2	68	3,9
26 bis zu 75 Kindern	142	3,3	3.225	75,8	537	12,6	351	8,2
76 und mehr Kindern	43	1,5	1.679	60,4	652	23,5	405	14,6
Gesamt	417	4,8	6.107	69,7	1.418	16,2	824	9,4
2019								
Bis zu 25 Kindern	243	13,9	1.217	68,9	218	12,5	64	3,7
26 bis zu 75 Kindern	145	3,4	3.316	77,6	496	11,6	316	7,4
76 und mehr Kindern	52	2,0	1.594	61,8	618	24,0	315	12,2
Gesamt	440	5,1	6.127	71,3	1.332	15,5	695	8,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitung

88,3 Prozent der Leitungskräfte in bayrischen Kindertageseinrichtungen waren gemäß Kinder- und Jugendhilfestatistik im Jahr 2020 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 10,3 Prozent. Die restlichen 1,3 Prozent verfügten über einen anderen oder keinen beruflichen Abschluss. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen (vgl. Tab. V-2-2).

Tab. V-2-2: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Bayern

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	734	8,2	733	7,9
Kindheitspädagog/-innen	194	2,2	220	2,4
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	7.838	88,3	8.119	88,0
Andere/keine Berufsausbildung	114	1,3	152	1,6

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

62 Prozent der Leitungen in Bayern haben gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zudem eine Weiterbildung absolviert, die speziell für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Diese lag in 69 Prozent der Fälle mehr als 12 Monate zurück und in 31 Prozent innerhalb der letzten 12 Monate (vgl. Tab. IV-4-3).

Arbeitsbedingungen von Leitungen

Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitsbedingungen von Leitungen sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 44 Prozent der Träger gaben in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) an, vertraglich einen Sockelbetrag für ihre Leitungskräfte in Bayern definiert zu haben. 23 Prozent der Träger nannten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. Ein Drittel (33 Prozent) der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben (ERiK, 2020).

Die Leitungen in Bayern gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie durchschnittlich 21 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie knapp 7,5 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 13,6 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen keine nennenswerte Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit (vgl. Tab. V-2-3).

Tab. V-2-3: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Bayern nach Leitungsprofil

Leitungen, …	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
… die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	35,1	0,82	34,2	1,03
… die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	8,9	0,48	18,5	0,67
Gesamt	13,6	0,64	21,0	0,63

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“

Hinweis: Angabe für Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht. Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=66-411.

2.3.2 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 8 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege (Anzahl der Kinder nach Altersgruppen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen, Anzahl der Großtagespflegestellen, Ort der Betreuung, Geschlecht der Kindertagespflegepersonen)***
- ***Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege (Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Vertretungsregelungen bei Ausfällen)***
- ***Qualifizierung in der Kindertagespflege (Schulische und berufliche Abschlüsse der Kindertagespflegepersonen, Teilnahmen an Fort- und Weiterbildungen)***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen sowie Ergebnisse der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben
Im Jahr 2020 wurden in Bayern gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 11.418 Kinder durch 3.425 Kindertagespflegepersonen betreut. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Kinder in Kindertagespflege um 719. 3.917 Kinder besuchten eine der 424 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 1.006 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Kinder in Großtagespflege um 160. Gleichzeitig nahm die Zahl der Großtagespflegestellen um 33 zu, die Zahl der dort beschäftigten Kindertagespflegepersonen stieg um 52.

Mehrheitlich nutzten Kindertagespflegepersonen in 2020 für die Betreuung ihre eigene Wohnung (68,1 Prozent). Mit 30,5 Prozent fand die Betreuung jedoch oft auch in anderen (insbesondere dafür angemieteten) Räumen statt. Die Betreuung in der Wohnung des Kindes erfolgte mit 2,3 Prozent nur in seltenen Fällen. Gegenüber dem Vorjahr zeigt sich ein Zuwachs um 2,3 Prozentpunkte bei der Betreuung in anderen Räumen, während die Betreuung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson (minus 1 Prozentpunkt) und in der Wohnung des Kindes (minus 1,4 Prozentpunkte) zurückging.

In Bayern waren im Jahr 2020 95 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 2,8 Prozent aller Kindertagespflegepersonen (2019: 2,4 Prozent).

Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege
Durchschnittlich betreute in Bayern 2020 eine Kindertagespflegeperson 3,9 Kinder – 2019 waren es 3,7 Kinder (vgl. Abb. IV-8-1).

Erstmalig für das Monitoring wurde in der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020) gefragt, wie viele Stunden sie für mittelbare pädagogische Arbeitszeit aufwenden: Im Schnitt gaben die Kindertagespflegepersonen in Bayern an, pro Woche 6,5 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden.

Unter den Tätigkeitsbedingungen wurden auch die Vertretungsregelungen bei Ausfällen betrachtet. 79 Prozent der Kindertagespflegepersonen gaben in der Kindertagespflegebefragung an, dass eine Vertretungsregelung bestand (ERiK, 2020). 51 Prozent davon nannten das Jugendamt bzw. die Kommune als die Institution, die dazu Regelungen vorgebe. Bei 22 Prozent der Kindertagespflegestellen wurden die Vertretungsregelungen vom Träger vorgegeben, bei weiteren 3 Prozent vom Kindertagespflegeverband. 23 Prozent der Kindertagespflegepersonen gaben an, die Vertretung eigenständig zu organisieren (vgl. Tab. A-51).

In der Befragung der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) ergab die Einkommensabfrage in Bayern ein monatliches mittleres Einkommen von 2001,60 Euro brutto. Der Stundensatz pro Kind belief sich in Bayern auf durchschnittlich 4,80 Euro pro Kind.

Qualifizierung in der Kindertagespflege
Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Die Mehrzahl der Kindertagespflegepersonen in Bayern hatten in 2020 einen Qualifizierungskurs absolviert (86,5 Prozent). Knapp die Hälfte der Kindertagespflegepersonen verfügte dabei über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (47,0 Prozent) und ein gutes Drittel (35,9 Prozent) mit bis zu 160 Stunden. Qualifizierungskurse mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr spielten eine kleinere Rolle – einen solchen konnten 3,6 Prozent aller Kindertagespflegepersonen vorweisen. Obwohl dies keine Voraussetzung ist, verfügten 38,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen (zusätzlich) über eine fachpädagogische Ausbildung (vgl. Tab. V-2-4).[129]

129 Es liegen aus einzelnen Statistischen Landesämtern Hinweise vor, dass es bei der Erhebung des Umfangs des Qualifizierungskurses im Jahr 2019 zu fehlerhaften Meldungen gekommen ist. Daher werden die Veränderungen hinsichtlich der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren 2019 und 2020 nicht ausgewiesen. Angaben zum Umfang des Qualifizierungskurses im Gute-KiTa-Bericht 2020 sind auf Basis der Aussagen der einzelnen Statistischen Landesämter vermutlich nicht aussagekräftig.

Tab. V-2-4: Tagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Bayern

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >= 300 Stunden	28	0,8
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden	392	11,4
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	453	13,2
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	423	12,4
Qualifizierungskurs >= 300 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	97	2,8
Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	1.219	35,6
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	778	22,7
(Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	35	1,0

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Im Rahmen der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020) gaben 98 Prozent der Kindertagespflegepersonen in Bayern an, innerhalb der letzten 12 Monate zudem an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen zu haben.

2.3.3 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Bayern werden von den jeweiligen Trägern der Kindertageseinrichtungen festgelegt und müssen gemäß Art. 19 Nr. 5. a) des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) nach den Buchungszeiten stundenweise gestaffelt sein. Auf kommunaler Ebene können weitere Staffelungskriterien gelten. In Bayern werden zudem gemäß Art. 23 Absatz 3 BayKiBiG alle Eltern mit Kindern bestimmter Altersgruppen mit einem Betrag von 100 Euro bezuschusst. Ab dem 1. April 2019 wurde mit Mitteln aus dem KiQuTG der zunächst nur für das letzte Kindergartenjahr geltende Zuschuss auf die gesamte Kindergartenzeit ausgeweitet. Sofern für ein Kind der Anspruch auf den Beitragszuschuss gegeben ist, muss der Elternbeitrag gem. Art. 19 Nr. 5. b) BayKiBiG in Höhe von 100 Euro ermäßigt werden. Am 1. Januar 2020 wurde zusätzlich das Krippengeld eingeführt, wodurch der Beitragszuschuss gemäß BayKiBiG auf ein- bis zweijährige Kinder ausgeweitet wurde, wenn das Einkommen der Eltern eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.[130]

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2018 betrachtet.[131] Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- ***„Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)***

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). So werden zum einen die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien sowie die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreu-

130 Die Einkommensgrenze beträgt grundsätzlich 60.000 Euro und erhöht sich um 5.000 Euro für jedes weitere Kind im Kindergeldbezug (BayKiBiG).
131 Da die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG bereits in der ersten Jahreshälfte 2019 umgesetzt wurde, wurden bereits im Gute-KiTa-Bericht 2020 zur Beschreibung der Ausgangslage 2018 als auch der Stand 2019 im Handlungsfeld betrachtet.

ungskosten getroffen werden. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Bayern, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 89 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 73 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 mit 27 Prozent über ein Viertel der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2018 nutzten erst 7 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-2-5 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 220 Euro pro Monat. Für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren lagen die mittleren Elternbeiträge bei 34 Euro. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-2-5 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 150 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten hingegen mehr als 319 Euro.[M]

Tab. V-2-5: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bayern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	142	108–204	0	0–50
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	235	170–319	50	1–120
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	250	162–365	80	0–150
Gesamt	220	150–319	34	0–120

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?"

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2018, 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=357, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=640.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen der Vorjahre 2019 und 2018 vergleichbar.[132] Auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigt sich, dass die monatlichen Elternbeiträge bereits zwischen 2018 und 2019 im Durchschnitt leicht gesunken sind. Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf die Entwicklung von 2018 zu 2019 detaillierter ein.[133]

132 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurde die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

133 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf

Tab. V-2-6: Monatliche Elternbeiträge einschließlich etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 und 2018 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bayern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	170	111–240	80	0–112
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	257	185–380	115	69–170
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	370	235–455	180	112–250
Gesamt	250	170–400	120	70–195
2018				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	160	110–218	93	68–115
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	270	220–390	147	100–200
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	330	230–427	200	125–270
Gesamt	260	180–380	140	90–210

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund eines geänderten Fragebogendesigns sind die Elternbeiträge zwischen 2018 und 2019 zu 2020 nicht vergleichbar, da die Bereinigung um Kosten für Mittagsverpflegung und sonstige Kosten nicht einheitlich möglich ist.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2018, 2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=288, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=646, n Unter 3-Jährige,2018=257, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2018=620.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Diese unterschieden sich 2020 zwischen den beiden Altersgruppen kaum. Sowohl für Kinder unter drei Jahren als auch Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beliefen sich die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) zusätzlich zu den Elternbeiträgen in Bayern auf 60 Euro.

Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern lag die durchschnittliche Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala (1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“) bei 4,2 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 5,3. Gegenüber 2019 zeigte sich in Bayern damit eine weitere signifikante Erhöhung der Zufriedenheit von Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (2019: 5,0). Für diese Altersgruppe lag die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung 2020 in Bayern etwas über dem bundesweiten Durchschnitt von 4,8. Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern zeigt sich in Bezug auf die Zufriedenheit mit den Kosten im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderung. Sie entspricht dem bundesweiten Durchschnitt der Zufriedenheit mit den Kosten (ebenfalls 4,2).

Bei der Auswahl eines Betreuungsangebots spielen für Eltern in Bayern die Kosten eine vergleichsweise geringe Rolle und nehmen im Zeitverlauf leicht an Bedeutung ab: 2020 gaben Eltern von Kindern beider Altersgruppen auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ eine Wichtigkeit von 3,6 an. Im Vorjahr lag dieser Wert bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 3,8 und bei Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 3,7 (vgl. Tab. V-2-7). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien in 2020 die Nähe zum Wohnort (5,3), die Öffnungszeiten, die räumliche Ausstattung sowie gesundes Essen (jeweils 5,0).

Tab. V-2-7: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2018 bis 2020 nach Alter des Kindes in Bayern (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	4,2	0,08	3,6	0,09
3-Jährige bis zum Schuleintritt	5,3*	0,04	3,6*	0,06
2019				
Unter 3-Jährige	4,2	0,09	3,8	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	5,0*	0,04	3,7	0,06
2018				
Unter 3-Jährige	4,4	0,09	4,0	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,8	0,05	3,8	0,06

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“ Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr (\alpha=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, 2019 und 2018, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=364-366, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=647-655, n Unter 3-Jährige,2019=282-286, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=653-659, n Unter 3-Jährige,2018=266-271, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2018=633-634.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet.[134] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten 2020 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Bayern ein Angebot der Kindertagesbetreuung (jeweils 95,4 Prozent). Dagegen nahmen im Jahr 2020 16,4 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 55,6 Prozent und bei den Dreijährigen 86,5 Prozent. Gegenüber 2019 zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Inanspruchnahmequote bei den Zweijährigen von 2019 zu 2020 um 2,9 Prozentpunkte. Bei den Drei- und Vierjährigen ist hingegen ein leichter Rückgang zu verzeichnen (minus 1,0 bzw. 0,7 Prozentpunkte) (vgl. Tab. V-2-8).

134 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Tab. V-2-8: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter sechs Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Bayern (in Prozent)

	2020	2019	2018
Unter 2-Jährige[1]	16,4	16,5	15,9
2 Jahre	55,6	52,7	51,5
3 Jahre	86,5	87,5	86,7
4 Jahre	95,4	94,7	95,0
5 Jahre	95,4	95,5	95,0

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

2.4 Fazit

Bayern hat im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ können mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie zur Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zum 1. März 2020 Träger von Kindertageseinrichtungen zusätzliches Personal einstellen, um Leitungskräfte von sonstigen Tätigkeiten (bspw. vom Gruppendienst und von Verwaltungstätigkeiten) freizustellen. Zudem wurde im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ eine Maßnahme zur Festanstellung von Tagespflegepersonen mittels Richtlinie zum 1. Februar 2020 umgesetzt. Bedingt durch die Corona-Pandemie kam es bei dieser Maßnahme zu Verzögerungen, wodurch eine Verausgabung der Mittel erst 2021 möglich ist. Zudem musste coronabedingt teilweise von den inhaltlichen Planungen abgewichen werden. So musste das Schulungskonzept für Kindertagespflegepersonen digital umgesetzt werden, was nach Einschätzung des Landes einen erheblichen Mehraufwand bedeutete. Auch konnten coronabedingt Qualifizierungen in vielen Fällen nicht realisiert werden. Im Ergebnis konnten 2020 weniger Festanstellungen realisiert werden als geplant. Weiterhin umgesetzt (wirksam bereits seit 1. April 2019) wurde in 2020 die Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit als Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 2.2).

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Bayern in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Bayern der Stand und Entwicklungen im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. So konnten im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ zum einen Auswertungen zu Leitungsprofilen der Einrichtungen fortgeschrieben werden. Mit 69,7 Prozent am häufigsten vorzufinden war 2020 wie im Vorjahr, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm.

Etwas gestiegen ist der Anteil an Einrichtungen, in denen eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist (+0,7 Prozentpunkte; 16,2 Prozent aller Einrichtungen). Im Gegenzug gesunken ist der Anteil an Einrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist (-0,3 Prozentpunkte, 4,8 Prozent aller Einrichtungen). Betrachtet werden konnten 2020 auf Basis der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) erstmals verfügbare Leitungsressourcen. Im Durchschnitt gaben die Leitungen 2020 an, vertraglich 13,6 Leitungsstunden pro Woche zur Verfügung zu haben. Tatsächlich aufgewendet für Leitungsaufgaben wurden nach Angabe der Leitungskräfte 21,0 Stunden.

Für die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten die Auswertungen für 2020 fortgeschrieben werden. Der Anteil der Eltern in Bayern, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 weiter deutlich verringert. Während 2019 89 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 73 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 mit 27 Prozent über ein Viertel der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2018 nutzten erst 7 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Aus dem Fortschrittsbericht geht hervor, dass im Zeitraum April 2019 bis Dezember 2020 bisher 398.043 Kinder und ihre Familien von der Ausweitung des Beitragszuschusses profitierten (Daten gemäß KiBiG.web, siehe Fortschrittsbericht Kapitel 2.2).

Eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen konnte auf der verfügbaren Datenbasis für Bayern der Stand und Entwicklungen im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ dargestellt werden. So konnte zum einen eine Auswertung zur Personalsituation und zur Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfolgen. Auf Basis der Kindertagespflegebefragung konnten zum anderen erstmals ergänzende Kennzahlen zur Vergütung von Kindertagespflegepersonen beleuchtet werden. Für 2020 ergab die Einkommensabfrage unter Kindertagespflegepersonen in Bayern ein monatliches mittleres Einkommen von 2001,60 Euro brutto. Der Stundensatz pro Kind belief sich in Bayern auf durchschnittlich 4,80 Euro pro Kind. Nicht verfügbar im Monitoring sind Informationen zum Anteil der Kindertagespflegepersonen in Festanstellung.

3 Berlin

3.1 Einleitung

Berlin nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in sechs Handlungsfeldern: „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie „Verbesserung der Steuerung des Systems“[135]. Die größten Anteile fließen dabei in die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ (32,3 Prozent), „Stärkung der Leitung“ (25,1 Prozent) sowie „Stärkung der Kindertagespflege“ (27,0 Prozent). Berlin hat 2020 Maßnahmen in allen sechs Handlungsfeldern umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Berlin wird im folgenden Kapitel 3.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 3.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

135 Der Vertrag zwischen dem Bund und Berlin einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141626/474b013d0fe597c629d011a1dbb61203/gute-kita-vertrag-bund-berlin-data.pdf

Abb. V-3-1: Auf einen Blick – Berlin

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung*[1]	116.834	130.156
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	48.329	118.775
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	4.078	1.654
Betreuungsquote**	44,9 %	92,0 %
Betreuungsbedarf der Eltern***[2]	59,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen[3]	2.663	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 30,5 % | *26 bis 75 Kinder:* 38,8 % | 76 Kinder und mehr: 30,7 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	34.098	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.601	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet*

- ✓ **Bedarfsgerechtes Angebot**
- ✓ **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**
- ✓ **Stärkung der Leitung**
- ✓ **Verbesserung der räumlichen Gestaltung**
- ✓ **Stärkung der Kindertagespflege**
- ✓ **Verbesserung der Steuerung des Systems**

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

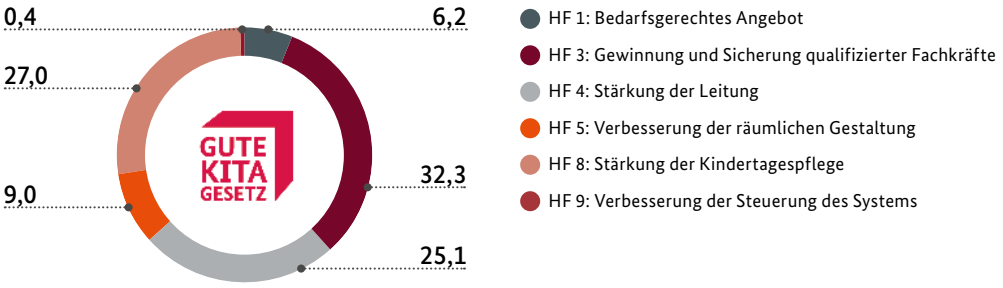

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
239.309.259 Euro	44.500.952 Euro

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.*

*** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.*

**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

3.2 Fortschrittsbericht des Landes Berlin

3.2.1 Vorbemerkung des Landes Berlin

Das Berichtsjahr 2020 war maßgeblich geprägt von der Covid-19-Pandemie. Zum Schutz von Familien, Kindern und Beschäftigten wurden die Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflegen zeitweise geschlossen und eine Notbetreuung eingerichtet oder im eingeschränkten Regelbetrieb geführt. Aus dieser Situation resultierten vielfältige Belastungen und Einschränkungen in der Berliner Kindertagesbetreuung, die unter anderem zu Verzögerungen bei der Implementierung der im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargestellten Maßnahmen führten. Die genannten pandemiebedingten Verzögerungen erfordern aktuell und perspektivisch eine Nachsteuerung innerhalb der Maßnahmen sowie zwischen den Handlungsfeldern und der mit ihnen verbundenen Finanzströme.

Neben dem Pandemiegeschehen steht das Land Berlin weiterhin vor seinen ganz eigenen Herausforderungen: Gemäß der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn) Anfang 2020 veröffentlichten neuen Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2018–2030 (mittlere Variante) wird sich das Bevölkerungswachstum in der Zielgruppe der Kinder im Alter von 0 bis unter 7 Jahre weiter fortsetzen. Bis zum Jahr 2025 ist mit einem Anstieg um rd. 7 Prozent zu rechnen, sodass der Kitaplatzbedarf in den kommenden Jahren weiter steigen wird.

In der Folge werden die bestehenden Programme und Maßnahmen zum Platzausbau sowie zur Fachkräftegewinnung weiterhin fortgesetzt, um den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz dauerhaft zu gewährleisten. Diese quantitativen Anforderungen müssen mit den qualitativen Herausforderungen einer modernen institutionalisierten Kindertagesbetreuung verbunden werden. Das Land Berlin ist in diesem Rahmen seit vielen Jahren aktiv und nutzt die mit dem KiQuTG zur Verfügung stehenden Ressourcen, um auf diesem Weg weiter voranzuschreiten.

Dem Land Berlin gelingt es, stetig das Betreuungsangebot zu erhöhen und zugleich neue Fachkräfte zu gewinnen. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurden insgesamt rd. 176.000 Plätze in Kita und Tagespflege zur Belegung angeboten und 170.714 Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut. Trotz Corona-Pandemie sind dies fast 1.100 betreute Kinder sowie rd. 2.700 angebotene Plätze mehr als im Vorjahr. Die Zahl der Einrichtungen ist von 2.685 im Jahr 2019 auf 2.743 im Jahr 2020 um 58 angestiegen.[136]

Auch die Anzahl der pädagogisch tätigen Personen inklusive des Leitungspersonals in Berliner Kitas ist von rd. 32.600 im Jahr 2019 auf rd. 34.100 Fachkräfte im Jahr 2020 gestiegen[137]. Umgerechnet in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) konnte das Fachkräfteangebot somit im Betrachtungszeitraum um rd. 1.130 VZÄ auf 28.342 VZÄ im Jahr 2020 gesteigert werden.[138]

Um eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung für alle Berliner Kinder zu gewährleisten, bedarf es vor allem gut ausgebildeter Fachkräfte. Dementsprechend wurden die Ausbildungskapazitäten für pädagogische Fachkräfte in den vergangenen Jahren erhöht. Zum Schuljahr 2020/21 studieren rd. 10.500 Personen an Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin, überwiegend in der berufsbegleitenden Ausbildung. Diese Zahl zeigt, dass sich viele junge Menschen für eine pädagogische Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung und die mit ihr verbundene einschlägige Fachausbildung interessieren. Aber auch die Zahl der tätigen Quereinsteigenden, z. B. aus verwandten Berufen, nimmt stetig zu. Gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften bilden sie multiprofessionelle Teams und tragen

136 Quelle: Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – Festschreibung zum 31.12.2020.
137 Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund, Stand: 12.5.2021.
138 Quelle: Kindertagesstättenentwicklungsplan 2021.

so zur Bereicherung des Feldes bei. Im Kalenderjahr 2020 wurden insgesamt rd. 3.300 Quereinsteigende anerkannt, davon rd. 2.200 in berufsbegleitender Ausbildung und rd. 1.100 Quereinsteigende aus verwandten Berufen, als bilinguale Quereinsteigende oder sonstige geeignete Personen. Da die Anleitung für diesen Personenkreis von besonderer Bedeutung für den Berufseinstieg ist, wurde im Rahmen des KiQuTG die Zeit für Anleitung erweitert.

Neben der Gewinnung neuer Fachkräfte ist es gleichermaßen von Bedeutung, die bereits Beschäftigten im Feld der Kindertagesbetreuung zu halten, indem attraktive Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hierzu werden die vielfältigen Maßnahmen im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes ihren Beitrag leisten, z. B. die Verbesserungen der Fachkraft-Kind-Relation im Leitungsbereich oder der (finanzielle) Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen, der im Jahr 2021 umgesetzt werden soll.

Die in § 22 SGB VIII als gleichrangiges Angebot in der Tagesbetreuung von Kindern verankerte Kindertagespflege ist, entgegen den Entwicklungen der Kindertageseinrichtungen, von einem leichten Rückgang der Tagespflegepersonen und damit der Kinderzahlen betroffen. Aktuell werden in Berlin 5.660 Kinder, inklusive ergänzender Kindertagespflege, von Tagespflegepersonen betreut (Stichtag: 31. Dezember 2020).[139] Dies hängt unter anderem mit der spezifischen Altersstruktur der Tagespflegepersonen zusammen. Im Jahr 2020 waren 22,4 Prozent und somit mehr als jede fünfte Kindertagespflegeperson 60 Jahre alt oder älter.[140] Um dieses, insbesondere für die Versorgung von Kleinkindern, wichtige Segment zu stärken, setzt Berlin mit dem Gute-Kita-Gesetz hier einen Schwerpunkt.

Alle mit dem Gute-Kita-Gesetz geplanten und begonnenen Maßnahmen unterstützen oder ergänzen die vielfältigen Initiativen des Landes für eine gute Qualität und Teilhabe aller Kinder. Als Stadt der Vielfalt nimmt Berlin die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Kinder und deren Familien in den Blick. Brückenangebote für geflüchtete Familien für einen niedrigschwelligen Übergang ins Regelsystem finden neben inklusiven Angeboten für Kinder mit Behinderung, Sprachförderangeboten und Angeboten der Begabungsförderung ihren gleichberechtigten Platz. Leuchtturmprojekte zur Gesundheitsförderung, zur Digitalisierung, naturwissenschaftliche und künstlerische Projekte u. v. m. bieten Kindern und ihren Familien ein umfassendes und vielfältiges Bildungsangebot.

Das KiQuTG leistet einen zusätzlichen Beitrag, die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung weiter voranzubringen. Nach der Vertragsunterzeichnung des Landes Berlin und der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung des KiQuTG am 2. Oktober 2019 wurden die Bundesmittel im Dezember 2019 freigegeben. Insgesamt engagiert sich das Land Berlin in den Handlungsfeldern 1 – Bedarfsgerechtes Angebot, 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, 4 – Stärkung der Leitung, 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung, 8 – Stärkung der Kindertagespflege sowie 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems. Das Land Berlin stellte bereits im Jahr 2019 die Weichen für die Implementierung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern 1, 3, 4 und 8. In diesem Fortschrittsbericht wird die weitere Entwicklung der in 2019 bereits begonnenen Maßnahmen dargestellt sowie die beginnende Implementierung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern 5 und 9.

Von Beginn an begleitet eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter:innen der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Dachverbandes Berliner Kinder- und Schülerläden e. V. (DAKS), der örtlichen Jugendämter, des Berliner Kita-Instituts für Qualitätsentwicklung (BeKi), der Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam), die Konzipierung und Implementierung der Maßnahmen in die Fachpraxis.

139 Quelle: Auswertung Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – ISBJ KiTa, Stichtag 31.12.2020.
140 Quelle: Kindertagesstättenentwicklungsplan 2021.

3.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

3.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot	Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)	X	X	X	X
	Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf	X	X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen	X	X	X	X
	Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas	X	X	X	X
	Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen		X	X	X
	Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung		X	X	X
	Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher		X	X	X
	Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte		X	X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels	X	X	X	X
Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung	Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung		X	X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege		X	X	X
	Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege	X	X	X	X
	Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege		X	X	X
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses		X	X	X

3.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot Heilpädagogischer Fachdienst (HPFD): Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen / Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Wie bereits im Fortschrittsbericht 2019 dargestellt, war die Personengruppe der Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen in der Zukunftswerkstatt zur Konzeptionierung des Angebots in 2019 unterrepräsentiert. Um die Expertise dieser Personengruppe zur Ausgestaltung des Angebots mit einfließen zu lassen, wurde ein weiterer Workshop für das Jahr 2020 geplant. Dieser fand am 10. September 2020 als ein virtueller Workshop mit Vertreter:innen aus Kitas unter dem Titel: „Schauen wir es gemeinsam an: Heilpädagogischer Fachdienst – wie kann es gelingen? Gestalten Sie mit!“ statt. Der Workshop ermöglichte einen intensiven Austausch über Bedürfnisse, Erwartungen und Wünsche des Kita-Personals an den neuen HPFD und gab entscheidende Impulse für die konkrete Umsetzung.

An folgenden Standorten nahm der HPFD im Berichtsjahr seine Tätigkeit auf:

- KJA/SPZ Tempelhof
- KJA/SPZ Friedrichshain/Mitte
- KJA/SPZ Lichtenberg/Hohenschönhausen
- KJA/SPZ Spandau
- KJA/SPZ Kreuzberg
- KJA/SPZ Weißensee

Des Weiteren wurde die Koordinierungsstelle als Projektbegleitung und Fachaufsicht, gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept, implementiert und beim Sozialverband VDK Berlin-Brandenburg e. V. angesiedelt.

Mit den neu eingestellten Mitarbeiter:innen der KJA/SPZ fanden 14-tägig, unter Leitung der Koordinierungsstelle, standortübergreifende Treffen, pandemiebedingt digital, statt. Neben dem standortübergreifenden Austausch zur Arbeitsaufnahme und Organisation des Fachdienstes standen Themen wie Vernetzung im jeweiligen Sozialraum, Öffentlichkeitsarbeit, Einführung einer Dokumentationsdatenbank und Datenschutz auf der Agenda.

Der HPFD hat im Jahr 2021 an zehn Standorten seine Arbeit aufgenommen. Spätestens 2022 folgen sechs weitere Standorte.

Um das neue Beratungsangebot sowohl bei den Zielgruppen als auch den Netzwerkpartner:innen bekannt zu machen, wurde ein gemeinsamer Flyer mit jeweils standortspezifischem Einleger entwickelt. Dieser liegt sowohl als Print als auch in digitaler Form vor und wurde – soweit möglich – von den Mitarbeiter:innen des jeweiligen Standortes im persönlichen Kontakt im Sozialraum (Jugendamt, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Familienzentren, Kitas etc.) verteilt. Parallel dazu wurde der Heilpädagogische Fachdienst sowohl in überregionalen als auch bezirklichen Treffen und Veranstaltungen von einzelnen Kitas, Kitaträgern, Arbeitsgemeinschaften, Berufsverbänden und anderen Gremien vorgestellt, pandemiebedingt i. d. R. digital. Es wurde eine Webseite für den Heilpädagogischen Fachdienst erstellt, welche tagesaktuell gepflegt wird und einen Überblick über alle Standorte und die entsprechenden Kontaktdaten vorhält.[141]

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Wie bereits im Fortschrittsbericht 2019 dargestellt, wurde auf Grundlage von § 23 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) i. V. m. § 16 Absatz 3 Satz 3 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) die Rahmenvereinbarung Heilpädagogische Gruppen (RV-HpG) ratifiziert und trat rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Mit den Neuverhandlungen der RV-HpG wurde unter anderem die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation verankert. In den Kostenblättern der RV-HpG spiegelt sich die stufenweise Anhebung der Personalverbesserung über die gesamte vierjährige Laufzeit des KiQuTG wider.

141 http://kja-spz-berlin.de/hpfd

Ab 1. Januar 2020 erfolgte planmäßig eine Anhebung des kindbezogenen Personalzuschlags von 0,425 auf 0,515 bei ganztägigem Betreuungsumfang.

Abweichend vom Handlungs- und Finanzierungskonzept konnte die geplante Erweiterung des Platzangebots von 80 Plätzen im Jahr 2018 auf 120 Plätze im Jahr 2020 nicht realisiert werden. Eine wesentliche Ursache waren die an das sich verändernde Pandemiegeschehen angepassten Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19-Infektionen. Insbesondere für schwerstmehrfach behinderte Kinder besteht ein deutlich erhöhtes Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf. Da für diese Kinder der Besuch einer Kita mit besonderen Gefahren verbunden war, wurden viele von ihnen im häuslichen Umfeld betreut. In dieser Phase war die Ausweitung des Angebots nicht möglich. Auch standen die Träger vor besonderen Herausforderungen und konnten keine Räume akquirieren.

Dennoch konnten die für die Betriebserlaubniserteilung nach § 45 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zuständigen Mitarbeiter:innen der Einrichtungsaufsicht bei der SenBildJugFam mit sieben Trägern konkrete Gespräche führen. In diesem Rahmen fanden Besichtigungen der Räumlichkeiten sowie Austausche über die notwendigen Bedingungen, wie z. B. Rollstuhlgerechtigkeit des Gebäudes, Information/Verständigung mit der Elternschaft der Einrichtung, Konzeptarbeit, Fortbildung u. Ä., statt, sodass davon auszugehen ist, dass die geplanten Plätze, wenn auch verzögert, entstehen können.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Im Jahr 2020 begann die technische Umsetzung der Maßnahme, welche aufgrund der Abkehr vom Prinzip der kindbezogenen Finanzierung einen Umbau der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) erfordert. Der technische Umbau ist Voraussetzung zur Auszahlung des finanziellen Anreizes an einzelne Kindertageseinrichtungen. Das eigentliche Inkrafttreten der Maßnahme ist zum 1. August 2021 geplant. Dementsprechend erfolgt die ausführliche Berichterstattung zur Maßnahme im Fortschrittsbericht für das Jahr 2021.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Das Praxisunterstützungssystem ermöglicht Trägern bzw. Einrichtungen die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten zur Entlastung, Stärkung, Qualifizierung und Reflexion des Handelns der pädagogischen Mitarbeitenden. Als solche werden interne und externe Angebote in Form von Fachberatung, Supervision, Coaching und Mentoring verstanden. Strukturierte Qualifizierungen für Fachberatungen und die Entwicklung von Modellprojekten zur Bereicherung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen ergänzen, wissenschaftlich begleitet, das Praxisunterstützungssystem.

Seit Anfang 2020 erhalten alle Berliner Kita-Träger im Rahmen der Regelfinanzierung (Gutscheinverfahren) zur Inanspruchnahme von Fachberatung o. Ä. pro Kind und Jahr je 47,70 EUR. Entsprechend der Bedarfssituation der Träger und Einrichtungen können die Mittel zusammengefasst und/oder überjährig eingesetzt werden. Der Nachweis über die Verwendung erfolgt im Rahmen des Leistungsnachweises gemäß Punkt 4 der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG)[142].

Perspektivisch soll die gesamte Qualitätsentwicklung der Berliner Kindertageseinrichtungen systematisch in den Blick genommen, aufeinander bezogen und als Gesamtkonzept weiterentwickelt werden. Neben der Beauftragung des Konzepts zu multiprofessionellen Teams und des Fachtages für Fachberatung in 2019 wurde im Sommer 2020 daher das Vergabeverfahren zur „Begleitung, Evaluation und Weiterentwicklung der Qualität in den Berliner Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des Berliner Bildungsprogramms“ von der SenBildJugFam veröffentlicht.

Die Leistungsbereiche wurden thematisch aufbereitet und in übergreifenden Themen zu vier Losen gebündelt: 1. Fokus interne und externe Evaluation und Berliner Bildungsprogramm,

142 https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/#rahmenvereinbarung

2. Fokus Fachberatung – multiprofessionelle Teams und Begabungsorientierung, 3. Fokus Beobachtung kindlicher Entwicklung, 4. Fokus Kindertagespflege.

Aufsetzend auf dem etablierten Qualitätsentwicklungsprozess der internen und externen Evaluation, der aus dem Landeshaushalt finanziert wird und in Los 1 beschrieben ist, werden in den Losen 2 bis 4 im Zusammenhang mit den Maßnahmen aus dem KiQuTG weitere Prozesse der Qualitätsentwicklung und der Praxisunterstützung der Kitas und Kindertagespflege eingeleitet, die im Zusammenwirken das Berliner Qualitätssystem der frühkindlichen Bildung positiv verstärken sollen.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen
Für die Ausweitung der Anleitungsstunden auf neue Zielgruppen wurden im Jahr 2020 die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Durch Artikel 2 Nummer 3 Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 vom 11. Juni 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. S. 535) wurden in § 11 Absatz 5 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)[143] nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt (zur besseren Darstellung kursiv gedruckt):

> *„Wird in einer Einrichtung eine Person beschäftigt, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befindet, werden der Einrichtung für die Anleitung dieser Person jeweils pro Woche im ersten und zweiten Semester drei Zeitstunden, im dritten und vierten Semester zwei Zeitstunden und im fünften und sechsten Semester eine Zeitstunde gewährt. Dies gilt ab dem 1. Februar 2020 auch, wenn eine Person beschäftigt wird, die sich in einem dualen oder berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung im Kindesalter befindet. Für die Anleitung sonstiger geeigneter Beschäftigter sowie weiterer im pädagogischen Betrieb Beschäftigter ohne einschlägige Ausbildung (Beschäftigte aus verwandten Berufen, Beschäftigte zur Umsetzung einer besonderen Konzeption) werden im ersten Jahr ihrer Tätigkeit ab dem 1. Februar 2020 eine Zeitstunde und ab dem 1. Februar 2021 zwei Zeitstunden wöchentlich gewährt. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens Verwaltungsvorschriften erlassen.“*

Des Weiteren wurde die Ausführungsvorschrift für Zeit für Anleitung (AV Anleitung) entsprechend angepasst. Die novellierte AV Anleitung wurde im Juni 2020 veröffentlicht und rückwirkend zum 1. Februar 2020 in Kraft gesetzt.

Zur Umsetzung der Anleitung erhalten Träger auf Antrag Kompensationsmittel. Die Anleitung kann dann auf verschiedene Arten erfolgen, bspw. durch die Erhöhung der Arbeitszeit der anleitenden Fachkraft um die jeweilige Stundenzahl. Weiteres ist in Punkt 1.2 der AV Anleitung geregelt.

Als Nachweis über die Verwendung der Kompensationsmittel für die Anleitungsstunden erfolgt eine Dokumentation, in welcher Umfang und Inhalt der Anleitung nachvollziehbar dargelegt werden müssen (Punkt 1.4 AV Anleitung). Ferner wurden die Regelungen zur Dokumentation über die Umsetzung von Anleitungsstunden im Sinne der AV Anleitung anhand von Mindeststandards im Dezember 2020 konkretisiert und die entsprechenden Informationen (inkl. einem Dokumentationsbeispiel) auf der Webseite[144] der SenBildJugFam bereitgestellt.

Die Antragstellung und die Abwicklung der Auszahlung erfolgen über ein Gutscheinverfahren, welches durch einen externen Dienstleister umgesetzt wird. Die Vergabe dieser Dienstleitung ist, wie geplant, im Jahr 2020 erfolgt. Die Kompensationsmittel werden für Beschäftigte in den weiteren Gruppen des Quereinstiegs nach Abschnitt 3 der AV Anleitung jährlich beantragt und ausgezahlt. Die Mittel sind dabei von den Trägern im ersten Jahr der Beschäftigung der anzuleitenden Person im Quereinstieg zu beantragen. Die Gutscheine können wahlweise bis zu einem festen Stichtag im Sommersemester (SoSe) oder im

143 https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KitaF%C3%B6GVBErahmen
144 https://www.berlin.de/sen/jugend/traegerservice/unterstuetzung-quereinstieg-676559.php

Wintersemester (WiSe) des Jahres eingereicht werden (Punkt 3.4 AV Anleitung).

In Abweichung dazu erfolgt die Beantragung und Auszahlung der Kompensationsmittel für Beschäftigte im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik semesterweise nach dem „3-2-1-Modell“ (analog zu den über Landesmittel finanzierten Kompensationsmitteln für die Anleitung der Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher). Die Einreichung der Gutscheine erfolgt in diesen Fällen jeweils bis zum jeweiligen Stichtag im SoSe und WiSe.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde der Stichtag für das SoSe vom 15. April 2020 auf den 31. Mai 2020 verschoben. Durch die besonderen Herausforderungen während des eingeschränkten Kita-Betriebs hatten die Träger damit ausreichend Zeit zur Antragstellung und Organisation der bereitzustellenden Anleitung. Die Frist für das WiSe 2020/2021 wurde vom 31. Oktober 2020 auf den 5. November 2020 verschoben.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Durch Artikel 2 Nummer 4 Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 vom 11. Juni 2020 wurden in der VOKitaFöG die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einführung von Vor- und Nachbereitungszeiten für Personen in berufsbegleitender Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher und Personen, die sich in einem dualen oder berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung im Kindesalter befinden, definiert:

> *„Dem § 12 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher und Personen, die sich in einem dualen oder berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung im Kindesalter befinden, erhalten zusätzlich für die Dauer der Ausbildung oder des Studiums zwei Zeitstunden pro Woche für die Vor- und Nachbereitung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens Verwaltungsvorschriften erlassen.“*

In diesem Zuge wurde sodann auch die AV Anleitung entsprechend angepasst (Punkt 2.2 AV Anleitung). Diese regelt im Konkreten die Einführung von zunächst einer Stunde pro Woche Vor- und Nachbereitungszeit ab dem Kitajahr 2020/2021 und eine Ausweitung ab dem 1.Februar 2022 auf zwei Stunden pro Woche.

Zur Ausgestaltung der Vor- und Nachbereitungszeit ist in Punkt 2.2 AV Anleitung Folgendes geregelt:

> *„Die Vor- und Nachbereitungszeit dient ausschließlich der beruflichen Weiterentwicklung der Beschäftigten in Ausbildung und darf nicht für die unmittelbare pädagogische Arbeit in der Einrichtung genutzt werden […]. Die Ausgestaltung der Vor- und Nachbereitungszeit erfolgt individuell und im Einvernehmen mit dem Kita-Träger bzw. der Einrichtung. Sie bietet die Möglichkeit, Theorie- und Praxiserfahrungen zu reflektieren, Vorhaben für die pädagogische Arbeit in der Kita zu planen oder ähnliche Anforderungen, die im Zusammenhang mit der berufsbegleitenden Ausbildung bzw. dem berufsintegrierenden Studium entstehen, zu erfüllen.“*

Zur Umsetzung der Maßnahme erhalten die Träger Kompensationsmittel, um die Arbeitsverträge der Beschäftigten in Ausbildung bzw. Studium entsprechend um die eine Stunde Vor- und Nachbereitungszeit ab 1. Februar 2020 (bzw. auf zwei Stunden ab 1. Februar 2022) auszuweiten. Die Abwicklung der Beantragung und Auszahlung erfolgt über das bereits für die Anleitungsstunden implementierte Gutscheinverfahren durch den beauftragten Dienstleister.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Im Rahmen der Maßnahme wird an Fachschulen für Sozialpädagogik ein Angebot konzipiert und implementiert, welches Vollzeitstudierende nichtdeutscher Herkunftssprache beim Weitererwerb der deutschen Sprachkenntnisse, insbesondere der Fachsprache, unterstützt. Dabei steht die Schriftsprache im Fokus, da erfahrungsgemäß gerade schriftsprachliche Kompetenzen den Ausbildungserfolg in hohem Maße bestimmen. Neben den Vollzeitstudierenden können auch die

am Schulversuch „2+2“ teilnehmenden Berufsfachschüler:innen der sozialpädagogischen Assistenz das Angebot in Anspruch nehmen.

Die Vergabe des Auftrags erfolgte in einem zweistufigen nicht offenen Verfahren gem. § 16 Absatz 1 Vergabeverordnung (VgV). In der Vorbereitung der Vergabe wurde das Feinkonzept der Maßnahme wie folgt ausgestaltet:

Das Angebot wird an insgesamt sieben Fachschulen für Sozialpädagogik (acht Schulstandorte) im Land Berlin bereitgestellt. Ausgewählt wurden die fünf staatlichen Fachschulen, die Fachschule am Pestalozzi-Fröbel-Haus als Stiftung öffentlichen Rechts sowie die Fachschule der Stiftung SPI. Diese Auswahl wurde anhand der Quantität der Zielgruppe/n getroffen: Insbesondere bei den öffentlichen Fachschulen ist der Anteil an Studierenden in Vollzeit besonders hoch. Zudem sind diese Fachschulen am o. g. Schulversuch beteiligt. Um auch die wertvollen Erfahrungen aus dem Schulversuch, in dem Menschen mit Fluchterfahrung auf die Erzieher:innenausbildung vorbereitet und während dieser mit individuellen Unterstützungsangeboten begleitet werden, zu nutzen, wurde außerdem die Fachschule der Stiftung SPI ausgewählt, weil dort in Form der Regiestelle die Begleitstruktur für den benannten Schulversuch vorgehalten bzw. koordiniert wird.

Die Teilnahme an der Maßnahme ist in allen Fachsemestern möglich; fokussiert werden insbesondere Teilnehmende im ersten Jahr der Ausbildung sowie Studierende in Vorbereitung auf die Facharbeit. Im Zuge des Sprachförderangebots sollen Kommunikations- und Textkompetenz der Studierenden erweitert werden. Das Sprachförderangebot ist auch als Unterstützung in Vorbereitung schriftlicher Leistungsfeststellungen (Klausuren, Facharbeit) im Ausbildungszusammenhang angelegt.

Die Dienstleister bieten Gruppenangebote mit sieben bis 15 Teilnehmenden je Gruppe an. Darüber hinaus ist ein individuelles, bedarfsorientiertes Sprachlerncoaching mit bis zu drei Teilnehmenden je Kleingruppe als Ergänzung zum Gruppenangebot vorgesehen. Auf die Verzahnung der Sprachförderangebote mit dem Fachunterricht zielen die vorgesehenen Hospitationen von Sprachförderdozent:innen im Fachunterricht ab. Ergänzend zu dem Gesamtkonzept werden die Sprachfördermaßnahmen und Trainings digital gestützt.

Die Dienstleistung wurde im Rahmen der zweistufigen Ausschreibung in drei Lose gesplittet. Die Lose wurden anhand der Quantitäten der potenziellen Zielgruppen und der Standortregion gebildet. Zum 1. November 2020 wurden zwei Dienstleister mit der Umsetzung beauftragt. In einer ersten Phase, welche bis Ende Januar 2021 dauerte, passten die Dienstleister ihre Umsetzungskonzepte an die Gegebenheiten der jeweiligen Schulstandorte an und schlossen entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit den kooperierenden Fachschulen ab. Des Weiteren diente die Vorbereitungsphase der Teilnehmendenakquise und der Entwicklung geeigneter Lehrmaterialien für die Gruppenangebote sowie ergänzender digitaler Lernangebote und Bereitstellung der (technischen) Voraussetzungen zu deren Nutzung.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte
Da die Maßnahme im Jahr 2021 umgesetzt wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht für das Jahr 2021.

Um die Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte zu implementieren, erfolgte im Dezember 2020, mit Verzögerung aufgrund der Pandemie, eine EU-weite Ausschreibung. Hierbei wurden zwei Träger mit der Umsetzung beauftragt, die im Januar 2021 ihre Arbeit aufnahmen. Im Fortschrittsbericht 2021 wird dazu berichtet.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels
Für die Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels wurden im Jahr 2020 die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Durch Artikel 1 Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) wurde § 11 Absatz 2

Nummer 4 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)[145] wie folgt gefasst:

> *„Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 85 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind. Zur Unterstützung der Leitung können die Personalzuschläge nach Satz 1 anteilig auch für Verwaltungsassistenz verwendet werden. Das Nähere wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung nach § 23 geregelt."*

Des Weiteren wurde mit Artikel 2 Nummer 5 Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) § 19 Absatz 2 VOKitaFöG folgendermaßen gefasst:

> *„Für jeden vertraglich vergebenen Platz erhält die Einrichtung einen Zuschlag von 0,0118 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit (Leitungsanteil)."*

Damit trat zum 1. August 2020 die zweite Stufe der Verbesserung des Leitungsschlüssels im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG in Kraft. Dadurch ist eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit statt bisher bei 90 Kindern nunmehr bei 85 Kindern gewährleistet.

Durch die gesetzliche Anpassung von § 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG und § 19 VOKitaFöG wurde ebenfalls, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept beschrieben, die Möglichkeit geschaffen, Leitungsanteile über Verwaltungsassistenzen abzudecken. Zur konkreten Umsetzung dieses Teilbereichs der Maßnahme wurde die Anlage 12 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) hinzugefügt. Diese regelt den Stellenanteil, der durch Verwaltungsassistenz abgedeckt werden darf, und definiert die zweckentsprechende Verwendung der Mittel:

> *„Der Anteil für die pädagogische Leitung beträgt pro Kind 0,0118 Stellen. Dieser Stellenanteil wird in der Regel für pädagogische Leitungstätigkeit eingesetzt. Hiervon abweichend können gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG die Personalzuschläge anteilig auch für Verwaltungsassistenz verwendet werden.*
>
> *Der Anteil für die pädagogische Leitung darf das Verhältnis von 0,0111 Stellenanteilen pro Kind nicht unterschreiten. Der als Differenz gegenüber 0,0118 zur Verfügung stehende Anteil kann für eine Verwaltungsassistenz eingesetzt werden und ist ausschließlich zur Unterstützung der pädagogischen Leitung beziehungsweise zu deren Entlastung einzusetzen."*

Des Weiteren verpflichtet sich der Träger zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung bei Inanspruchnahme der Verwaltungsassistenz.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung
Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Im Rahmen des KiQuTG gewährt das Land Berlin seit dem 1. August 2020 Zuwendungen auf Antrag von Trägern für Maßnahmen zur Gestaltung von anregungsreichen Räumlichkeiten, die die Bildungs- und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern erhöhen, zur Herstellung von Barrierefreiheit und zur Förderung der Gesundheit der pädagogischen Mitarbeitenden.

Die Gewährung erfolgt auf der Grundlage von § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Zu Beginn der Maßnahmen erfolgte ein Trägeraufruf, mit dem über das Förderprogramm informiert wurde.

Die Fördervoraussetzungen sind in einer Förderrichtlinie[146] niedergeschrieben, welche am 23. Juli 2020 veröffentlicht wurde. In Punkt 2 ist der Gegenstand der Förderung definiert:

> *„2.1 Gegenstand der Förderung sind raumgestalterische Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen zur Ausgestaltung einer besonderen*

145 https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KitaRefGBErahmen
146 https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/#raumgestaltung

pädagogischen Konzeption, zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie zur gesundheitlichen Förderung von pädagogischen Mitarbeitenden.

2.2. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- *Ausstattungen, die einen Bezug zur pädagogischen Konzeption der Einrichtung haben und über die Standardausstattung hinausgehen, Anlässe für soziale Interaktion, Kommunikation, Gespräche und den Austausch der Kinder untereinander bieten – Sprachförderung*

- *Herstellung von Barrierefreiheit, wie beispielsweise Automatiktüren, Rampen, akustische und taktile Orientierungssysteme, rollstuhlgeeignete Bodenbeläge, Handläufe und barrierefreie Sanitäranlagen*

- *Gesundheitsförderung der pädagogischen Mitarbeitenden, wie beispielsweise Lärmschutz (z. B. Einbau von Akustikdecken, Verkleidung von Wänden, lärmdämpfende Beläge, Raumteiler), rückenfreundliches Mobiliar (z. B. Wickelkommoden mit Treppen, höhenverstellbare Tische, Sitzmöglichkeiten für Erwachsene, spezielle ergonomische Erzieherstühle und Erzieherinnenstühle).“*

Gemäß Punkt 3.1 der Förderrichtlinie können Zuwendungsempfänger gemeinnützige anerkannte oder dem Grunde nach anerkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe und in entsprechender Anwendung die Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin sein, in deren Kindertageseinrichtungen Kinder gemäß SGB VIII und KitaFöG betreut werden.

Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung. Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung gewährt. Ein Eigenanteil ist nicht zu erbringen. Die maximale Fördersumme für eine Einrichtung beträgt bei Einrichtungen bis einschließlich 50 genehmigten Plätzen bis zu 15.000 EUR. Für Einrichtungen über 50 genehmigten Plätzen beträgt die Förderhöchstsumme bis zu 30.000 EUR. Träger mit mehreren Einrichtungen können zwei Einrichtungen in einem Antrag zusammenführen. Dadurch erhöht sich die Förderhöchstsumme auf bis zu 25.000 EUR bei Einrichtungen, die summiert ein Platzangebot für bis zu 100 Kinder aufweisen und bis zu 50.000 EUR, die summiert mehr als 100 genehmigte Plätze anbieten. Näheres regelt die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung in der Fassung vom 23. Juli 2020.

Die Beratung zur Antragstellung sowie die Prüfung und Bewilligung der Anträge erfolgt durch das Qualitäts- und Steuerungsteam fortlaufend seit Veröffentlichung der Förderrichtlinie.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege
Die Tagespflege bildet einen wichtigen Baustein im System der Berliner Kindertagesbetreuung. Sie dient der Erfüllung des bundesrechtlich geregelten Rechtsanspruchs in gleicher Weise wie Kindertageseinrichtungen. Um gute Rahmenbedingungen für die selbstständig tätigen Tagespflegepersonen zu schaffen und das Berufsbild attraktiver zu gestalten, war eine Verbesserung der Vergütungsstruktur für Tagespflegepersonen erforderlich. Diese erfolgte über eine Anhebung der monatlichen Regelfinanzierung. Nach § 18 Absatz 1 Satz 3 KitaFöG wird die Höhe der Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen von der SenBildJugFam festgesetzt. Rückwirkend zum 1. Januar 2020 wurde die Vergütung mit der Änderung der AV-KTPF angehoben. Die Steigerung erfolgte in zwei Stufen vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Oktober 2020 auf 11,90 EUR und ab 1. November 2020 auf 12,50 EUR pro Stunde, ab einer Betreuung von drei Ganztagskindern. Damit wurde die erste Stufe plangemäß entsprechend dem Handlungs- und Finanzierungskonzept umgesetzt. Die zweite Stufe erfolgte zwei Monate vor dem im Handlungs- und Finanzierungskonzept angegebenen Meilenstein. Die Stufen der Entgelterhöhung sind in § 8 der AV Tagespflege in der Änderungsfassung vom 23. Juni 2020 in Verbindung mit den Kostenblättern geregelt. Die Anhebungen erfolgten in dieser Höhe, da der Landesmindestlohn in Berlin Mitte des Jahres 2020 ebenfalls auf 12,50 EUR angehoben wurde. Tagespflegepersonen, die mehr als drei Kinder

betreuen, haben prozentuale Aufschläge in der gleichen Höhe erhalten.

Auch für die ergänzende Kindertagespflege ist die Steigerung der Vergütung in diesen zwei Schritten erfolgt. Dabei wurde auch die Bezahlung der Nachtstunden, die zuvor nur hälftig vergütet wurden, auf Tagesstundenniveau angehoben, sodass ab 1. Januar 2020 11,90 EUR und ab 1. November 2020 12,50 EUR für die Betreuung eines Kindes in ergänzender Kindertagespflege pro Stunde gewährt wird. Damit wird der gestiegenen Bedeutung und den erhöhten Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege Rechnung getragen und die Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen in besonderer Weise wertgeschätzt.

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege
Wie im Fortschrittsbericht 2019 dargestellt, wurde die mittelbare pädagogische Arbeit (mpA) gesetzlich implementiert.

Im Jahr 2020 wurde die Höhe der Vergütung der mpA, die bisher 11,50 EUR pro Stunde betrug, durch Änderung der AV-KTPF rückwirkend zum 1. Januar 2020 erneut geändert. Die Erhöhung resultierte aus der Anpassung an den Berliner Landesmindestlohn. Die Vergütung betrug vom 1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2020 11,90 EUR und ab 1. November 2020 12,50 EUR pro Stunde.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege
Mit der letzten Aktualisierung des Berliner Bildungsprogramms (BBP) wurde die Gleichwertigkeit der Kindertagespflege mit der Betreuung von Kindern in der Kita noch einmal herausgestellt. Daher werden im Rahmen des KiQuTG Maßnahmen initiiert, die die Qualität in der Kindertagespflege in den Mittelpunkt rücken.

Interne Evaluation

Das BBP ist für alle Berliner Kindertagespflegepersonen die gültige Arbeitsgrundlage. Die interne Evaluation soll im Sinne einer Werkzeugkiste als Instrument der Qualitätsentwicklung für die Kindertagespflege erweitert und in der Praxis implementiert werden. Das Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (BeKi), welches die interne Evaluation zum BBP in Zusammenarbeit mit dem Bundesprogramm ProKindertagespflege, der SenBildJugFam, den Jugendämtern und interessierten Kindertagespflegepersonen entwickelte, wurde beauftragt, die vorliegenden Materialien zur internen Evaluation um die erforderlichen Instrumente im Sinne einer „Werkzeugkiste“ für die Kindertagespflege zu erweitern und nutzbar zu machen. Ein Werkvertrag wurde im Juni 2020 abgeschlossen.

Qualitätsunterstützer:innen

Zur Gewinnung von Fachkräften (sogenannte Qualitätsunterstützer:innen), die die Berliner Jugendämter und die Tagespflegepersonen unterstützen und so den Qualitätsentwicklungsprozess vorantreiben, wird eine Koordinierungsstelle für Qualität und Unterstützung (KoQU) eingerichtet. Hierzu erfolgte ein europaweites Vergabeverfahren. Der alleinige Bewerber war der Jugendhilfeträger Familien für Kinder gGmbH. Dieser erhielt das Los, sodass die KoQU bei diesem Dienstleister angesiedelt und, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplant, Dienstleistungsverträge zur Einrichtung der Koordinierungsstelle abgeschlossen werden konnten. Abweichend vom Handlungs- und Finanzierungskonzept ist die Weiterentwicklung der internen Evaluation und die KoQu bei unterschiedlichen Trägern angesiedelt, die jedoch eng kooperieren.

Die Qualitätsunterstützer:innen übernehmen in den Jugendämtern nicht-hoheitliche Aufgaben. Sie fördern die Umsetzung der internen Evaluation, initiieren Fortbildungen, regen Vernetzungstreffen an, betreiben Akquise oder unterstützen Kindertagespflegepersonen bei der Suche und Einrichtung von entsprechenden Räumen für die Tätigkeit. Aufgrund von pandemiebedingten Verzögerungen konnte die Einstellung der Qualitätsunterstützer:innen nicht wie geplant in 2020 erfolgen. Die Einstellungen erfolgen sukzessive ab Februar 2021.

Vernetzung

Durch die regelmäßige Vernetzung der Kindertagespflegepersonen kann ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssteigerung geleistet werden. Mit dem Inkrafttreten der AV-KTPF zum 1. Januar 2020 wurde gem. Nummer 5 Absatz 2b die „Förderung und Beratung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen im Bezirk (Kiezgruppen)

sowie mindestens halbjährige Teilnahme an Kiezgruppentreffen oder Runden mit den Regionalsprecherinnen und Regionalsprechern des Bezirks“ als ein fester Aufgabenbereich der Fachberatung Kindertagespflege der Jugendämter verankert.

Parallel dazu erfolgte gemäß Nummer 10 Absatz 10 AV-KTPF die Anerkennung der Teilnahme an einer Kiezgruppe als Fortbildungstag:

> *„Tagespflegepersonen können sich zu einer Gesprächs-/Supervisionsgruppe, sogenannten ‚Kiezgruppe‘, mit mindestens 10 Tagespflegepersonen zusammenschließen. Sie können für ihre Gruppe eine Regionalsprecherin bzw. einen Regionalsprecher wählen. Die Teilnahme an angeleiteten regionalen Gesprächs-/Supervisionsgruppen, sogenannten ‚Kiezgruppen‘, mindestens viermal pro Jahr im Umfang von insgesamt acht Unterrichtsstunden wird wie ein weiterer Fortbildungstag gewertet und vergütet.“*

In den Verantwortungsbereich der Leiter:innen der Kiezgruppe fallen die Organisation, Moderation und inhaltliche Gestaltung der Treffen der Vernetzungsgruppen. Gemäß Nummer 11 Absatz 15 AV-KTPF erhalten die Leiter:innen der Kiezgruppen für ihre Tätigkeit ab dem 1. Januar 2022 pro Jahr 130 EUR als Aufwandsentschädigung. Hierüber wird dementsprechend im Fortschrittsbericht für das Jahr 2022 berichtet werden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses
Im Rahmen dieser Maßnahme wurde für die gesamte Laufzeit des KiQuTG ein Qualitäts- und Steuerungsteam bei der SenBildJugFam installiert, um als Schnittstelle zwischen Verwaltung und pädagogischer Fachpraxis zu wirken. Bereits im dritten Quartal 2019 wurden in der SenBildJugFam zwei Personen für Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung zur Unterstützung bei der Umsetzung des KiQuTG als Beschäftigungspositionen (BePO) eingestellt. Diese waren an der Erstellung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zur Umsetzung des KiQuTG in Berlin beteiligt. Dadurch wurde ein Wissenstransfer von der Konzeptionierungs- zur Umsetzungsphase gewährleistet. Im Laufe des Jahres 2020 wurde das Team um zwei weitere Personen ergänzt.

Die Qualifikationen des Teams setzen sich wie folgt zusammen:

- Soziale Arbeit, M.A., Schwerpunkt Bildung und Beratung, Erziehungswissenschaft, B.A.
- Sozialrecht und -wirtschaft, LL.M., Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin
- Dipl.-Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin (FH), Systemische Beraterin/Prozessbegleiterin, Lehrgenehmigung für Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin
- Soziale Arbeit, B. A., Sozialwissenschaften, B. A.

Im Rahmen der von dem Team geleiteten Arbeitsgemeinschaft zum KiQuTG sowie in verschiedenen anderen Arbeitsgemeinschaften auf kommunaler und Landesebene wurden die Verbände, Träger, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen über den aktuellen Umsetzungsstand zum KiQuTG informiert und es fand ein regelmäßiger fachpolitischer Austausch statt.

Eine wichtige Aufgabe war im Jahr 2020 die Begleitung des im August angelaufenen Förderprogramms für Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung im Rahmen des KiQuTG. In diesem Zusammenhang informierte und beriet das Qualitäts- und Steuerungsteam zu Fragen der Antragstellung und den damit verbundenen Möglichkeiten. Hierbei kristallisierte sich heraus, dass es einen hohen Beratungsbedarf gab, zum einen zur formal korrekten Beantragung im Rahmen der Landeshaushaltsordnung und zum anderen auf fachlich-pädagogischer Ebene. Neben der Beratung zum Förderprogramm beriet das Qualitäts- und Steuerungsteam auch allgemein zu Chancen und Möglichkeiten der Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sowie dem damit verbundenen zeitweisen Aussetzen von Stellenbesetzungsverfahren kam es zu Verzögerungen bei der Umsetzung der angestrebten Aufgaben des Qualitätsteams. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2021 vermehrt in den Blick genommen werden kann.

3.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot
Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen / Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Anpassung der Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin	2019	–	Der im Jahr 2019 begonnene Diskussionsprozess konnte im Jahr 2020 nicht fortgesetzt werden. Die Aufmerksamkeit galt der Organisation der Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sowie der Aufrechterhaltung des sozialpädiatrischen Leistungsangebotes. Verhandlungen mit den Vertragspartner:innen werden, abhängig vom weiteren Pandemiegeschehen, aufgenommen.
Start des Heilpädagogischen Fachdienstes in sechs KJA/SPZ mit neun Fachkräften	2020	2020	2020
Evaluation zur weiteren Bedarfsermittlung und Nachjustierung des Konzepts	Ende 2020	1. Quartal 2021	Es wurde Ende 2020 ein ausführlicher Fragebogen entwickelt und ein Gesprächsleitfaden erarbeitet.
Zuwendungsbasierter Mittelabfluss	Ende 2020	Juli 2020	Heilpädagogischer Fachdienst konnte bereits ab Juli 2020 an erster KJA/SPZ starten.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erweiterung des Platzangebots auf 105 Kinder	2019		Verspäteter Vertragsabschluss, somit war Umsetzung in 2019 nicht mehr möglich.
Ausweitung des Platzangebots auf 120 Kinder	2020		Pandemiebedingt nicht möglich
Monatlicher Mittelabfluss über ISBJ-KiTa	2020	2020 (Personalaufwuchs und -verbesserung rückwirkend ab Januar 2019)	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Umbau des Fachverfahrens ISBJ	2019	Seit September 2020	Verschiebung durch nicht finale Auftragsbeschreibungen aufgrund Verzögerungen bei der Klärung tarifrechtlicher Fragen und Ressortabstimmungen
Klärung tarifrechtlicher Fragen	Januar bis Juni 2020	Juni 2021	Pandemiebedingte Verzögerung und Komplexität des Themas
Ressortabstimmungen	Januar bis Juni 2020	Januar 2020 bis Juli 2021	
Vorbereitung der geplanten Produktivsetzung	Februar bis Juni 2020	Januar 2021 bis April 2021	Klärung Betriebsumgebung im IT-Dienstleistungszentrum, coronabedingte Engpässe im Rechenzentrum aufgrund anderweitiger Priorisierungen (z. B. Impfzentren)
Beauftragung des IT-Dienstleisters	April 2020	September 2020	Verschiebung durch nicht finale Auftragsbeschreibungen aufgrund Verzögerungen bei der Klärung tarifrechtlicher Fragen und Ressortabstimmungen
Erarbeitung eines Pflichtenheftes	Mai bis November 2020	August 2020 bis lfd.	Einarbeitung der fachlichen Anforwderungen nach finaler Abstimmung
Vorbereitung und Konzipierung des Antragsverfahrens	Mai bis November 2020	Juni 2021 bis August 2021	Klärung Betriebsumgebung im RZ ITDZ
Beginn der ISBJ-Testläufe für eine institutionalisierte Finanzierung	August 2020 bis Januar 2021		Geplante Umsetzung der Testläufe ab Ende August 2021

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Ausreichung Zuschlag pro Kind und Monat über die kindbezogene Finanzierung in ISBJ-KiTa	Ab 1. Januar 2020	1. Januar 2020	
Erweiterung der Meldung zur Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG) um einen neuen Abschnitt Praxisunterstützungssystem	Ende März 2020	Ende 2020	Pandemiebedingte Verzögerungen
Technische Umsetzung im Trägerportal ISBJ-KiTa und Erstellung eines Auswertungsberichts der Trägermeldung zum Einsatz der Mittel	Ende März 2020	Technische Umsetzung: Ende 2020 Freischaltung für Träger: 31. März 2021	Pandemiebedingte Verzögerungen. Des Weiteren wurde aufgrund der Notbetreuung und der damit verbundenen Belastung des Kita-Systems die Trägerabfrage für das Jahr 2020 ausgesetzt.
Mehrtägiger Fachtag für Fachberatungen zum Thema Profilbildung	4. Quartal 2020 (49. KW)	4. Dezember 2020 (Abschlussveranstaltung)	

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Schaffung der rechtlichen Grundlagen (Novellierung der Ausführungsvorschrift (AV) Anleitung, ggf. auch Anpassung der VOKitaFöG) für die Ausweitung der „Zeit für Anleitung“ auf vier Gruppen des Quereinstiegs	August 2019 bis Januar 2020	Veröffentlichung der AV Anleitung im Juni 2020 und rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Februar 2020, Anpassung der VOKitaFöG durch Artikel 2 Nummer 3 Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 vom 11. Juni 2020	Bevor die AV Anleitung angepasst werden konnte, war die VOKitaFöG zu novellieren. Die komplexen Abstimmungsprozesse erforderten entsprechend Zeit und führten im Ergebnis zu einer Verschiebung der Anpassung der AV Anleitung.
Ausschreibung der Dienstleistung zur Umsetzung des Gutscheinverfahrens	August 2019 bis Januar 2020	Dezember 2019 bis Januar 2020	
Abschluss des Vergabeverfahrens zur Beauftragung des externen Dienstleisters	Januar bis Februar 2020	Februar 2020	
Beauftragung der Dienstleistung	Januar bis Februar 2020	Februar 2020	
Erstellung des Gutscheinformulars samt Übermittlung an Träger und Einrichtungen und Bereitstellung auf der Webseite	Januar bis Februar 2020	Start des Gutscheinverfahrens: Versand der Informationen und der Gutscheine an die Träger und Bereitstellung auf der Webseite: • im Februar 2020 (SoSe) • im Oktober 2020 (WiSe 2020/2021)	
Fristgemäße Beantragung der „Zeit für Anleitung“ durch Kita-Träger	März bis September 2020	31. Mai 2020 (SoSe) 5. November 2020 (WiSe)	Abweichungen von den Fristen nach Pkt. 2.4/3.4 AV Anleitung, vgl. Nr. 3.2.2.2
Nach Prüfung der Gutscheine Zahlung der „Zeit für Anleitung“ an Träger (rückwirkend für das 2. Kita-Halbjahr)	März bis September 2020	Juli 2020 (rückwirkend für das SoSe 2020) Dezember 2020 (rückwirkend für das WiSe 2020/2021)	Gem. Pkt. 2.4/3.4 AV Anleitung: Beantragung und damit verbundene Auszahlung (wahlweise für Beschäftigte im Quereinstieg nach Abschnitt 3) im SoSe und im WiSe

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Schaffung der rechtlichen Grundlagen (Novellierung der Ausführungsvorschrift (AV) Anleitung, ggf. auch Anpassung der VOKitaFöG) für die Bereitstellung	August 2019 bis Januar 2020	Veröffentlichung der AV Anleitung im Juni 2020 und rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Februar 2020, Anpassung der VOKitaFöG durch Artikel 2 Nummer 3 Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 vom 11. Juni 2020	Bevor die AV Anleitung angepasst werden konnte, war die VOKitaFöG zu novellieren. Die komplexen Abstimmungsprozesse erforderten entsprechend Zeit und führten im Ergebnis zu einer Verschiebung der Anpassung der AV Anleitung.
Ausschreibung der Dienstleistung zur Umsetzung des Gutscheinverfahrens	August 2019 bis Januar 2020	Dezember 2019 bis Januar 2020	
Abschluss des Vergabeverfahrens zur Beauftragung des externen Dienstleisters	Januar bis Februar 2020	Februar 2020	
Beauftragung der Dienstleistung	Januar bis Februar 2020	Februar 2020	Einführung der Vor- und Nachbereitungszeit erfolgte im WiSe 2020/2021.
Anpassung des Gutscheinformulars „Zeit für Anleitung“ für die Vor- und Nachbereitungszeit samt Übermittlung an Träger sowie Einrichtungen und Bereitstellung auf der Webseite	März bis September 2020	Die Anpassung der Gutscheinformulare erfolgte ab Juli 2020. Start des Gutscheinverfahrens: Versand der Informationen und der Gutscheine an die Träger und Bereitstellung auf der Webseite im Oktober 2020 (WiSe 2020/2021)	Komplexe verwaltungsseitige Abstimmungserfordernisse führten zur Verschiebung der Eröffnung des Gutscheinverfahrens.
Fristgemäße Beantragung der Vor- und Nachbereitungszeit zunächst mit einer Wochenstunde durch die Kita-Träger	Oktober bis Dezember 2020	November 2020	Abweichung von den Fristen gem. AV Anleitung. Grund hierfür war eine verspätete Eröffnung des Gutscheinverfahrens, zurückzuführen auf komplexe, verwaltungsseitige Abstimmungserfordernisse.
Erste Zahlung an Träger auf der Grundlage der geprüften Gutscheine (für das WiSe 2020)	Oktober bis Dezember 2020	Dezember 2020 (rückwirkend für das WiSe 2020/2021)	

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Entscheidung über die Art der Vergabe und der Beauftragung	September bis Oktober 2019	Oktober 2019 bis Juli 2020	Die Abstimmungen in Vorbereitung der Ausschreibung erwiesen sich als deutlich komplexer als zunächst angenommen. Es musste eine Auswahl der einzubeziehenden Fachschulen getroffen, der Zuschnitt des Sprachförderangebotes präzisiert und konkretisiert werden. Um die Dienstleistung für Bieter realistisch umsetzbar zu gestalten, wurde die Leistung in mehrere Lose gesplittet, was weitere Abstimmungsprozesse erforderlich machte. All dies führte zu der deutlichen Verzögerung des Ausschreibungsverfahrens, die in der Folge zur Verzögerung auch bei den folgenden Meilensteinen führte und im Verlauf der Maßnahme nicht mehr aufzuholen war.
Abstimmung der Leistungsbeschreibung und die vom Auftragnehmenden vorzuhaltende Umsetzungsstruktur mit Abt. IV Berufliche Bildung (als Schulaufsicht für die Fachschulen für Sozialpädagogik und Grundsatzangelegenheiten)	September bis Oktober 2019		
Veröffentlichung der Ausschreibung der Dienstleistung der Erbringung des Sprachförderangebots	September bis Oktober 2019	Juli bis Oktober 2020	
Abschluss des Vergabeverfahrens zur Beauftragung des externen Dienstleisters	Januar bis Februar 2020	Oktober 2020	
Beauftragung der Dienstleistung	Januar bis Februar 2020	1. November 2020	
Beginn des Projekts	Ab März 2020	Ab November 2020	
Umsetzung der konzeptionellen Bausteine	Ab März 2020	Ab November 2020	
Aufbau von Kooperations- und Netzwerkstrukturen mit den kooperierenden Fachschulen für Sozialpädagogik und Verknüpfung der Sprachangebote mit dem Studienalltag an der Fachschule	Ab März 2020	Ab November 2020	
Begleitende Abbildung des Projektverlaufs und ggf. Nachsteuerung im Prozess	Ab März 2020	Ab November 2020	

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beauftragung von zwei Trägern mit der Umsetzung der fachschulischen und hochschulischen Anpassungsqualifizierungen in Folge einer EU-weiten Ausschreibung	November 2019 bis Juni 2020	Dezember 2020	Pandemiebedingte Verzögerungen in den Arbeitsabläufen vor dem Beauftragungsprozess
Vorlage eines Qualifizierungskonzepts der Träger zur Anpassung der ausländischen Fachkräfte	Juni bis September 2020	Januar 2021	Umsetzung vor Januar 2021 formal nicht möglich, da die zweckentsprechenden Qualifizierungsangebote bis Dezember 2020 über eine Pilotfinanzierung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) umgesetzt wurden
Träger nehmen ausländische Fachkräfte ins Qualifizierungsangebot auf	Ab September 2020	Januar 2021	Umsetzung vor Januar 2021 formal nicht möglich, da die zweckentsprechenden Qualifizierungsangebote bis Dezember 2020 über eine Pilotfinanzierung von SenIAS umgesetzt wurden

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Zweite Sitzung RdB	Januar 2020	Juni 2020 (mit Wirkung zum 1. August 2020)	Im Vorfeld der Gesetzesänderung waren komplexe Abstimmungen erforderlich. Um die Verfahren zu verschlanken, wurde die Umsetzung der Änderung des Leitungsschlüssels im Haushaltsumsetzungsgesetz[147] 2020 favorisiert und umgesetzt, daher haben sich die Meilensteine zeitlich verschoben.
Zweite Senatssitzung	Februar 2020		
Erste Lesung Abgeordnetenhaus	Februar 2020		
Erste Sitzung Ausschuss BildJugFam	Februar 2020		
Zweite Sitzung Ausschuss BildJugFam (Beschluss)	März 2020		
Hauptausschuss	April 2020		
Bei Verzicht auf 3. Lesung Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes	Mai 2020		
Inkrafttreten der zweiten Stufe	Mai 2020		

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung
Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Entwicklung einer Förderrichtlinie und eines Antragsverfahrens	Oktober 2019	Januar bis Juli 2020	Abstimmung haushaltsrechtlicher Fragen auf Senatsverwaltungsebene unter Einbeziehung des Rechnungshofs erforderlich
Abstimmung und Weiterentwicklung mit Gremium im Land Berlin (Arbeitsgemeinschaft QVTAG sowie Expertengremium zum KiQuTG)	November 2019	Januar 2020 bis Mai 2020	Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Förderrichtlinie bedurfte eines intensiven Austausches in der Arbeitsgemeinschaft zum GKG.
Bekanntgabe der Richtlinien der Antragstellung	Januar 2020	Juli 2020	s. o.
Abgabe der Anträge	Juni 2020	Seit 1. August 2020 fortlaufend	s. o.
Bewilligung der Maßnahmen	August 2020	Seit 15. Oktober 2020 fortlaufend	s. o.

147 www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2020/ (Seiten 535-537 in Heft Nr. 29 vom 20.6.2020, konkret Artikel 1, 2 und 7)

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Abstimmung mit den beteiligten Ressorts	Dezember 2019	Bis Juni 2020	Aufwendiger und langwieriger Abstimmungsprozess aufgrund der Neufestsetzung des Landesmindestlohns, zusätzlich erschwert durch die Corona-Pandemie
Entwurf einer angepassten Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF)	Januar 2020	Januar 2020	
Stufe 1: Anhebung auf 11,50 EUR pro Stunde	Januar 2020	Anhebung auf 11,90 EUR: Januar 2020	Anhebung aufgrund der Entwicklung des Berliner Landesmindestlohns höher als ursprünglich geplant
Stufe 2: Weitere Anhebung geplant	Januar 2021	Anhebung auf 12,50 EUR: 1. November 2020	

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Entwurf einer angepassten Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF)	Januar 2020	Januar 2020	
Stufe 2: Weitere Anhebung geplant	Januar 2021	Anhebung auf 12,50 EUR: 1. November 2020	Weitere Anhebung der mpA in Anlehnung an Berliner Landesmindestlohn

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Stufe 1: Vergabe an einen freien Träger zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle	2020	1. September 2020	Losverfahren zog sich bis August 2020 hin.
Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme von Tagespflegepersonen an regelmäßigen Vernetzungstreffen mit der neuen AV-KTPF ab 1. Januar 2020	2020	Ab 1. Januar 2020 erfolgt	

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Einsetzen der Koordinierungsstelle und Einstellen der Qualitätsunterstützer:innen sowie Entwicklung der Werkzeuge zur internen Evaluation und finanzielle Unterstützung für die Teilnahme von Tagespflegepersonen an regelmäßigen Vernetzungstreffen	2020	Einsetzen der Koordinierungsstelle: September 2020 Einstellung von Qualitätsunterstützer:innen: 2021 Erstellung der Werkzeugkiste: ab Juni 2021 Vernetzungstreffen: Verankerung in AV-KTPF Januar 2020	Pandemiebedingte Verzögerung

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Ausschreibung Beschäftigungspositionen	Oktober 2019	April 2020	Aufwendige Konzipierung der Bewerbungsverfahren
Vernetzung fachpolitischer Kompetenzen innerhalb der SenBildJugFam und Wissenstransfer auf das Qualitäts- und Steuerungsteam	Ab Januar 2020	Ab November 2019 wurden bereits Ressourcen zur Kompetenzvernetzung kostenneutral durch das Land Berlin eingesetzt, ab Januar 2020 finanziert über das KiQuTG.	Nach Abschluss des Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG im Land Berlin wurde dieser Meilenstein durch die Anstellung von BePos durch die SenBildJugFam begonnen.
Besetzung in der SenBildJugFam	Ab Februar 2020	Januar bis Dezember 2020	Verlängerte Abstimmungsprozesse und pandemiebedingte Aussetzung der Bewerbungsgespräche
Erstellung von Informationsmaterialien zum GKG	Ab März 2020	Ab Juli 2020	Mit Beginn des Förderprogramms für Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung
Vernetzung mit Verbänden und Trägern und Beginn der Beratungstätigkeiten sowie Mitwirkung in der AG QV TAG	Ab März 2020	Ab November 2019 wurden bereits Ressourcen zur Kompetenzvernetzung kostenneutral durch das Land Berlin eingesetzt, ab Januar 2020 finanziert über das KiQuTG.	Nach Abschluss des Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG im Land Berlin wurde dieser Meilenstein durch Anstellung von BePos durch SenBildJugFam begonnen.

3.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 2. Oktober 2019 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen / Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)
Mit dem zusätzlichen Workshop „Schauen wir es gemeinsam an: Heilpädagogischer Fachdienst – wie kann es gelingen? Gestalten Sie mit“ konnte die Expertise des Kita-Fachpersonals mit in die Konzipierung des Heilpädagogischen Fachdienstes eingebunden werden.

Zugleich wurden die für 2020 gesetzten Ziele, die Einrichtung der Koordinierungsstelle sowie die Implementierung des Heilpädagogischen Fachdienstes an sechs KJA/SPZ-Standorten, vollumfänglich erfüllt.

Nach Implementierung der Fachdienste wurde die Beratungstätigkeit aufgenommen. Im Bereich der Kindertagesbetreuung wurden in 59 Fällen 162 Beratungen in Anspruch genommen. Im Beratungssetting Eltern/Sorgeberechtigte erfolgten in 18 Fällen 56 Beratungen.

Aufgrund der Pandemie kam es zur Verzögerung der Evaluation. Ein ausführlicher Fragebogen wurde im Berichtsjahr bereits entwickelt, welcher seit dem 1. Quartal eingesetzt wird.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf
Zur Gewährung der Teilhabe von Kindern mit schwerstmehrfachen und komplexen Behinderungen wurden Qualitätsverbesserungen innerhalb der neuen RV-HpG als komplementäres Angebot zur inklusiven Kindertagesbetreuung vorgenommen. Die dafür entwickelte neue Rahmenvereinbarung fokussiert insbesondere eine qualitätsbezogene Personalausstattung. Die dritte Stufe der Personalverbesserung (Fachkraft-Kind-Relation) wurde zum 1. Januar 2020 realisiert. Die weiteren Stufen werden über die gesamte Laufzeit des KiQuTG erfolgen. Folgende Tabelle 1 zeigt die Personalverbesserung:

Personalverbesserung des Integrationszuschlags[148] im Rahmen der RV-HpG

		Ausgangslage 31.12.2018	Neu ab 1.1.2019	ab 1.8.2019	ab 1.1.2020	ab 1.1.2021	ab 1.1.2022
Anteil Heilpädagog:innen		0 %	10 %	10 %	10 %	20 %	20 %
Art	**Gutschein**	Personalanteil je Kind					
Kindbezogener Zuschlag	**Ganztags**	0,360	0,405	0,425	0,515	0,575	0,600
	Teilzeit	0,360	0,380	0,400	0,480	0,540	0,560

Die bereits bestehenden Gruppen sind, historisch gewachsen, überwiegend im Südwesten der Stadt angesiedelt. Für Familien aus anderen Stadtteilen Berlins bedeutet diese Situation entweder lange Fahrwege bis zu zwei Stunden, die Kindern mit schwerer Beeinträchtigung abträglich sind, oder kein Betreuungsangebot. Der angestrebte Platzaufwuchs konnte im Jahr 2020 pandemiebedingt noch nicht realisiert werden. In Vorbereitung des noch zu erzielenden Platzausbaus wurden bereits Gespräche mit Trägern geführt, welche eine Eröffnung neuer Heilpädagogischer Gruppen beabsichtigen.

148 Darüber hinaus finden die RV-Tag-Personalschlüssel für die Regelpersonalausstattung (seit 01.01.2019 konstant 0,109 Ganztag bzw. 0,089 Teilzeit) und den Leitungsanteil (1:90 bzw. 0,0111 ab 01.08.2019, 1:85 bzw. 0,0118 ab 01.08.2020) Anwendung.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen
Mit der Vorbereitung der notwendigen IT-Infrastruktur bzw. Anpassung der „Integrierten Software Berliner Jugendhilfe" zur Auszahlung des geplanten Betrages an die Arbeitgeber:innen zur Weiterreichung an die Beschäftigten wurde der Grundstein zur Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2021 gelegt. Die ausführliche Berichterstattung zur Maßnahme erfolgt im Fortschrittsbericht für das Jahr 2021.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas
Mithilfe des KiQuTG wird die bisher nicht geförderte Fachberatung im Rahmen des strukturentwickelnden Praxisunterstützungssystems nunmehr finanziert. Seit Anfang 2020 erhalten Träger von Kindertageseinrichtungen über das Kostenblatt, im Rahmen der Regelfinanzierung, finanzielle Mittel zur Inanspruchnahme von Angeboten der Fachberatung zur Entlastung, Stärkung und Qualifizierung sowie Reflexion des Handelns der pädagogischen Mitarbeitenden.[149] In diesem Zusammenhang wurde im Sommer 2020 im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens die „Begleitung, Evaluation und Weiterentwicklung der Qualität in den Berliner Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des Berliner Bildungsprogramms" ausgeschrieben. Qualitätsentwicklung und Praxisunterstützung bilden in diesem Rahmen eine Einheit. Vier Handlungsfelder (Lose) stehen bei der Qualitätsentwicklung und Praxisunterstützung im Mittelpunkt. Diese spiegeln die Vorhaben des Praxisunterstützungssystems aus dem KiQuTG wider.

Entsprechend dem im KiQuTG verankerten Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte – wird mit den Maßnahmen zur Unterstützung der Fachpraxis durch gezielte Fachberatung, Umsetzung und Begleitung in Modellprojekten zu multiprofessionellen Teams, Begabungsorientierung und digitaler Bildung an dieser Stelle ein Schwerpunkt gesetzt, der im Los 2 ausführlich beschrieben ist.

Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte sollen in Los 3 entsprechende Verfahren und Instrumente unter Einbeziehung der Fachpraxis entwickelt werden.

Des Weiteren kommt der Stärkung der Kindertagespflege (Handlungsfeld 8) als ergänzendes System zur Kita eine wesentliche Rolle zu. Insbesondere die strukturelle Weiterentwicklung der Qualität soll durch den Einsatz sogenannter Qualitätsunterstützer:innen die damit verbundene Sicherung der qualitativen Einführung der internen Evaluation durch die in Los 4 dargestellten Maßnahmen erreicht werden.

Der Zuschlag für die Lose im Wege des Vergabeverfahrens erfolgte zum August 2020 an folgende Qualitätsinstitute:

Lose	Bieter
Los 1 (Finanzierung aus dem Landeshaushalt Berlins) Qualitätsentwicklung und Praxisunterstützung – Fokus interne und externe Evaluation und Berliner Bildungsprogramm	Internationale Akademie für innovative Pädagogik, Psychologie und Ökonomie gGmbH (INA), Nassauische Straße 5, 10717 Berlin
Los 2 Qualitätsentwicklung und Praxisunterstützung – Fokus Fachberatung, multiprofessionelle Teams und Begabungsorientierung	Internationale Akademie für innovative Pädagogik, Psychologie und Ökonomie gGmbH (INA), Nassauische Straße 5, 10717 Berlin
Los 3 Qualitätsentwicklung und Praxisunterstützung – Fokus Beobachtung kindlicher Entwicklung	Fachhochschule Potsdam (FHP), Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam
Los 4 Qualitätsentwicklung und Praxisunterstützung – Fokus Kindertagespflege	Familien für Kinder gGmbH, Stresemannstraße 78, 10963 Berlin

149 https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/#rahmenvereinbarung (Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten)

Die Qualitätsinstitute haben im August 2020 ihre Arbeit aufgenommen und jeweils Projektstrukturen aufgesetzt.

Im Bereich der Fachberatung fand über die Landesarbeitsgruppe Fachberatung (LAG Fachberatung) eine engmaschige Vernetzung statt. Gemeinsam mit dem Qualitätsinstitut wurden Vorbereitungen für den Fachtag im Dezember 2020 und für die Qualifikationsreihe zur Profilbildung für Fachberatungen getroffen. Fachtag und Qualifikationsreihe (mehrtägiger Fachtag) fanden im Dezember 2020 statt.

Das vorliegende Konzept zur Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams (MPT) bedarf einer Operationalisierung, die mittels eines Modellprojektes mit und in Kindertageseinrichtungen in Workshops und einer sich anschließenden Qualifizierung erfolgen soll. An dieser Stelle wurde die geplante flächendeckende Einführung des Konzepts MPT zurückgestellt, um das Verfahren zur Beobachtung und Einschätzung kindlicher Entwicklung (Los 3), welches als Grundlage pädagogischer Diagnostik und Förderung von Kompetenzen von Kindern dienen soll, vorrangig zu entwickeln. Dieses Verfahren soll sowohl Potenziale als auch mögliche Förderbedarfe von Kindern erkennen, aufgreifen und Fachkräfte qualifizieren, pädagogische Handlungen daraus abzuleiten.

Sowohl in den Projekten MPT und Begabungsförderung, in der Qualifizierung der Fachberatungen und der Kindertagespflege sollen diese Verfahren und Instrumente grundlegend das pädagogische Handeln unterstützen.

Für das Projekt MPT erfolgte im Dezember 2020 eine Interessenbekundung für sechs Modellkitas, die das Konzept erproben und mit wissenschaftlicher Begleitung weiterentwickeln.

Das Projekt „Begabungen in Kitas fördern“ ist in das Gesamtkonzept „Begabtes Berlin“ eingebettet und verfolgt das Ziel, Potenziale von Kindern in ihrer Bildungsbiografie bis zur Berufseinmündung zu fördern. Auch hier erfolgte die Interessenbekundung für die Pilotphase im Dezember 2020.

Die übergreifende und ganzheitliche Entwicklung der Verfahren und Instrumente zur Beobachtung und Einschätzung kindlicher Entwicklung wurde im November 2020 mit einem digitalen Auftaktworkshop unter Beteiligung von 80 Teilnehmer:innen aus der Berliner Kitalandschaft begonnen. In diesem Zusammenhang erfolgte die Interessenbekundung für eine begleitende Expertengruppe und für die Pilotphase mit zwölf Kitas. Die Interessenbekundung endete am 22. Dezember 2020.

Das Ziel, das Qualitätssystem der internen und externen Evaluation um den Baustein der Fachberatung der Fachkräfte zu ergänzen und weiterzuentwickeln, wurde damit erreicht.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen
Berliner Kindertageseinrichtungen erhalten bereits seit 2016 Kompensationsmittel für die Anleitung von Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher. Diese Variante des Quereinstiegs konnte inzwischen als wichtige Säule der Fachkräftenachwuchssicherung etabliert werden. Im Jahr 2018 befanden sich rund 73 Prozent der neu registrierten Quereinsteigenden in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher. Da die Einführung von Anleitungsstunden einen nennenswerten Beitrag zur Stärkung der Personen in berufsbegleitender Ausbildung leisten konnte, ist davon auszugehen, dass mit der Übertragung dieses inzwischen bewährten Instruments auf weitere Zielgruppen ähnliche Effekte erreicht werden können.

Mit der Erweiterung der Anleitungsstunden auf weitere Zielgruppen des Quereinstiegs, für welche Träger bisher keine Anleitungsstunden erhielten, soll der Quereinstieg weiter gestärkt und für Träger ein Anreiz geschaffen werden, in Aus- und Fortbildung zu investieren und verstärkt Quereinsteiger:innen im Sinne multiprofessioneller Teams einzusetzen.

Die Ausweitung der Anleitungsstunden erfolgte für folgende Zielgruppen:

- Personen mit verwandten Berufen
- Personen zur Umsetzung einer besonderen Konzeption (inkl. „Native Speaker“ zur Umsetzung einer bilingualen Konzeption)
- Sonstige geeignete Personen gem. § 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKitaFöG

- Personen im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik

Seit dem 1. Februar 2020 erhalten Träger auf Antrag für die ersten drei genannten Zielgruppen Kompensationsmittel für 1 Stunde pro Woche für die Anleitung im ersten Jahr der Beschäftigung der Personen. Ab dem 1. Februar 2021 wird dies in einem nächsten Schritt auf 2 Stunden pro Woche ausgeweitet.

Ebenfalls seit dem 1. Februar 2020 können die Träger auf Antrag für Beschäftigte im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik, soweit diese auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet werden, Kompensationsmittel nach dem „3-2-1-Modell“ erhalten, welches bereits seit dem Jahr 2018 für die Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (Landesfinanzierung) Anwendung findet:

- Im 1. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 3 Anleitungsstunden pro Woche
- Im 2. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 2 Anleitungsstunden pro Woche
- Im 3. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 1 Anleitungsstunde pro Woche

Für Träger, die Personen im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik beschäftigen, wurden im Jahr 2020 insgesamt 116 Gutscheine ausgezahlt.

Zudem wurden im Jahr 2020 seitens der Träger und Einrichtungen für insgesamt 730 Beschäftigte im Quereinstieg (verwandte Berufe, sonstige geeignete Personen, Umsetzung besonderer Konzeption) Kompensationsmittel für Anleitungsstunden, die über das KiQuTG finanziert wurden, in Anspruch genommen. In Relation zur Gesamtzahl der durch die Kita-Aufsicht anerkannten Quereinsteigenden im Jahr 2020 liegt der Anteil der Quereinsteigenden, für welche Träger Kompensationsmittel im Jahr 2020 in Anspruch genommen haben, bei ca. 75 Prozent .[150]

Zeitreihe genehmigte Quereinsteigende: verwandte Berufe, sonstige geeignete Personen, Umsetzung besonderer Konzeption seit 2015

Art des Quereinstiegs	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Verwandte Berufe	124	132	265	264	415	316
Sonstige Geeignete				206	736	611
Besondere Konzeption	–	–	–	1	10	35
Summe				**471**	**1.161**	**962**

Zum Zweck der Qualitätssicherung wurden anhand eines Stichprobenverfahrens insgesamt 50 Dokumentationen zur Umsetzung der Anleitung aus dem Jahr 2020 (erste Tranche im SoSe2020, zweite Tranche im WiSe 2020/2021) von dem beauftragten Dienstleister geprüft. Das Verfahren wird voraussichtlich Mitte 2021 abgeschlossen. Dementsprechend wird im Fortschrittsbericht 2021 über die Ergebnisse berichtet.

Als weiteres Instrument der Qualitätssicherung wurde Mitte des Jahres 2020 ein Verfahren bei nicht oder nicht im erwartbaren Umfang erbrachter Anleitung entwickelt und implementiert.

Die Erweiterung der Zielgruppen für Zeit für Anleitung konnte, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplant, erfolgen. Dazu gehörte auch die entsprechende Information der Kita-Träger über diese Erweiterung. Obwohl die Erweiterung ein neues Instrument darstellt, zeigt

150 Unter Berücksichtigung, dass die Beantragung im ersten Beschäftigungsjahr des Quereinstiegs erfolgen muss. Hierbei handelt es sich um einen groben Richtwert, da auch genehmigte Quereinsteiger:innen aus den Vorjahren berücksichtigt sein könnten bzw. eine Anerkennung als Quereinsteiger:in nicht zwangsläufig zeitgleich oder zeitnah zu einer Beschäftigung bei einem Kita-Träger führen muss.

die Inanspruchnahme, dass dies gelungen ist. Wie beabsichtigt, steigert diese Maßnahme einerseits die Attraktivität für Kitaträger, Personen im Quereinstieg und im Studium zu beschäftigen, und andererseits wird damit die Qualität der Einarbeitung der benannten Zielgruppen befördert.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung
Mit der Finanzierung dieser Maßnahme für Beschäftigte in Teilzeitausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher sollen Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie Reflexion der Theorie- und Praxiserfahrungen finanziert werden. Mit der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen und der plangemäßen Einführung von einer Stunde Vor- und Nachbereitungszeit pro Woche wurde ein erster großer Meilenstein der Maßnahme erreicht.

Im WiSe 2020/2021 wurden Kompensationsmittel (Vor- und Nachbereitungszeit) für rd. 3.220 Personen in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher und für rd. 70 Personen im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik ausgezahlt. Die Träger haben Mittel für die Vor- und Nachbereitungszeit für insgesamt 3.293 Personen in Anspruch genommen.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher
Derzeit beträgt der Anteil der Studierenden an den Fachschulen für Sozialpädagogik nicht deutscher Herkunft ca. 20 Prozent.[151] Ein Teil dieser Studierenden hat einen Unterstützungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Schriftsprache.

Eine Annäherung an die Zielsetzung der Maßnahme konnte im Jahr 2020 insofern erfolgen, als dass alle Prozesse zur Vorbereitung der Maßnahme abgeschlossen wurden. Nachdem das Feinkonzept zur Maßnahme fertiggestellt war, erfolgte die Vergabe des Auftrags an zwei Dienstleister, welche im November 2020 mit der Konzeptionierungsphase begonnen haben, um Anfang 2021 in die Umsetzungsphase des Sprachförderangebots zu gehen.

Dementsprechend können erst mit dem Fortschrittsbericht für das Jahr 2021 erste Aussagen über die Zahl angebotener Kurse und Coachings, deren Auslastung und die Anzahl der Teilnehmenden getroffen werden. Des Weiteren werden zu Beginn und im Verlauf des Angebots Sprachstandserhebungen bei den Teilnehmenden durchgeführt, anhand derer dann ebenfalls eine Auswertung der Maßnahme erfolgen wird. Auch über diese wird ab dem Fortschrittsbericht 2021 zu berichten sein.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte
Da die Maßnahme im Jahr 2021 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht des Jahres 2021.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels
Mit der Anpassung des KitaFöG und der VOKitaFöG und der anschließenden Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt wurde das im Handlungs- und Finanzierungskonzept definierte Ziel der Maßnahme im Jahr 2020 erreicht: Nach einer ersten Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG zum 1. August 2019 trat zum 1. August 2020 die zweite Stufe in Kraft. Damit hat das Land Berlin seine bereits im August 2017 begonnenen Bestrebungen zur kontinuierlichen Erweiterung der Zeit für Leitungstätigkeiten mit Unterstützung der Mittel des KiQuTG fortgeführt, um die Leitungen als Motoren der Qualitätsentwicklung zu stärken.

Der Leitungsschlüssel im Land Berlin hat sich in den vergangenen fünf Jahren, wie in der Tabelle dargestellt, verändert:

151 Quelle: Datenerhebung SenBildJugFam

Leitungsschlüssel 2016–2020

Zeitraum	Stellenanteil	Vollständige Freistellung von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit ab
Bis 31. Juli 2016	0,0084	120 Kindern
Ab 1. August 2016	0,0091	110 Kindern
Ab 1. August 2017	0,01	100 Kindern
Ab 1. August 2019	0,0111	90 Kindern
Ab 1. August 2020	0,0118	85 Kindern

Die Freistellung des Fachpersonals einer Tageseinrichtung für die Leitungstätigkeit erfolgt über die Gewährung eines Personalzuschlags je Kind (§ 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG i. V. m. § 19 Absatz 2 VOKitaFöG). Die Kostenblätter der RV Tag wurden entsprechend angepasst.

Bezogen auf die Anzahl der am 31. Dezember 2020 betreuten Kinder bzw. vertraglich vergebenen Plätze in Kindertageseinrichtungen in Höhe von 165.396[152] bedeutet die letzte Verbesserung des Stellenanteils rechnerisch einen Aufwuchs um rd. 116 Vollzeit-Fachkräfte, die letzten zwei Verbesserungen des Stellenanteils einen Aufwuchs um ca. 298 Vollzeit-Fachkräfte. Auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Leitungsanteil vorzuhalten.

In 2018 waren 33,8 Prozent der Einrichtungen mit Leitungskräften besetzt, die vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit befreit waren. Dieser Anteil stieg im Jahr 2019 auf 35,0 Prozent und 2020 auf 36,5 Prozent[153]. Hieran lassen sich zum Beispiel die Effekte der Verbesserung des Leitungsschlüssels ablesen.

Mit der letzten Stufe der Personalverbesserung wurde die Möglichkeit gewährt, Verwaltungsassistenzen einzusetzen, um die Leitungskräfte zu unterstützen und zu entlasten. Somit wurde dieses Ziel mit der Veröffentlichung der Anpassung von KitaFöG und VOKitaFöG im Gesetz- und Verordnungsblatt ebenfalls im Jahr 2020 erreicht. In der Anlage 12 der RV Tag zum 1. August 2020 wurde die Erfassung der Anzahl und des Stundenumfangs der beschäftigten Verwaltungsassistenzen vertraglich geregelt:

- *„Die Träger geben im Rahmen ihrer Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII im Personalmodul des ISBJ an, ob sie Anteile der Personalzuschläge für Verwaltungsassistenz einsetzen.*

- *Mit dem jährlichen Leistungsnachweis gemäß Abschnitt 4 QVTAG (QVTAG-Abfrage) geben die Träger an, wie die Anteile für die Verwaltungsassistenz eingesetzt werden (bspw. festangestellte Verwaltungskraft, externe Unterstützung, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, Honorare).“*

Die technischen Voraussetzungen zur Erfassung der Verwaltungsassistenzen konnten bislang jedoch nicht geschaffen werden. Die Abfrage erfolgt in der QVTAG Meldung im Jahr 2022.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung
Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung
Ziel dieser im Jahr 2020 gestarteten Maßnahme ist es, Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, im Rahmen ihrer pädagogischen Konzepte, zur Herstellung von Barrierefreiheit und zur gesundheitlichen Förderung für Mitarbeiter:innen raumgestalterische Maßnahmen zu ergreifen. Die Einreichung von Förderanträgen ist bis zum 30. September 2022 möglich.

152 Quelle: Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – ISBJ-Kita, Stichtag: 31.12.2020.
153 Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 208 Anträge für insgesamt 267 Kitas gestellt.[154] Die Gesamtkosten der Vorhaben belaufen sich auf 4.184.997,96 EUR. Das Antragsvolumen betrug 3.803.386,59 EUR. Die durchschnittlich beantragte Zuwendungshöhe betrug 18.285,51 EUR. Im Jahr 2020 wurden Zuwendungen in Höhe von 916.603 EUR beschieden und 478.355,61 EUR an die Träger ausgezahlt.

Bei der Antragstellung können von den Einrichtungsträgern mehrere Maßnahmezwecke ausgewählt werden. Die meisten Maßnahmen wurden zur Gesundheitsförderung der pädagogischen Mitarbeiter:innen beantragt. Dies wurde 151 Mal und damit in 73 Prozent der Anträge als Förderzweck angegeben. Vor allem zielten die Maßnahmen auf den Lärmschutz (z. B. Akustikdecken, lärmdämpfende Beläge, Raumteiler) und rückenfreundliches Mobiliar (z. B. Wickelkommoden mit Treppen, spezielle ergonomische Stühle für das pädagogische Personal).

Der Maßnahmezweck „Ausgestaltung pädagogischer Räume“ wurde fast ebenso häufig, insgesamt 149 Mal, gewählt. Hierbei werden Ausstattungen gefördert, die der Verbesserung der pädagogischen Qualität dienen und einen besonderen Bezug zur Konzeption haben. Die Schwerpunkte lagen beispielsweise bei der Beantragung von Krabbel- und Bewegungspodesten, Spielhäusern, Kinderküchen, Kinderwerkstätten, Wasserspieltischen und Spielgeräten für den Außenbereich.

Maßnahmen zur „Herstellung von Barrierefreiheit“ wurden 21 Mal beantragt. Hier lagen die Förderschwerpunkte bei der Installation barrierefreier Sanitäranlagen, Automatiktüren, Liften und rollstuhlgeeigneten Bodenbelägen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege
Um einen Ausbau des Platzangebots in der Kindertagespflege zu befördern und gute Rahmenbedingungen für die selbstständige Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen zu schaffen, ist mit der Änderung der AV-KTPF eine Verbesserung der Vergütung als Anreiz, sich in diesem Segment zu engagieren, erfolgt.

Aufgrund des Ausscheidens vieler Kindertagespflegepersonen aus Altersgründen und aufgrund der Covid-19-Pandemie ging die Zahl der Kindertagespflegepersonen in 2020 jedoch leicht zurück. Der Rückgang konnte durch die Verbesserung der Vergütung nicht in Gänze aufgefangen werden. 2019 waren 1.655 Personen in der Kindertagespflege in Berlin selbstständig tätig, 2020 waren es 1.601 Kindertagespflegepersonen[155]. Dies wirkte sich dementsprechend auf die Platzanzahl in der Kindertagespflege aus. Wurden zum Stichtag 31. Dezember 2019 noch 5.852 Kinder in regulärer und ergänzender Kindertagesbetreuung betreut, waren es am 31. Dezember 2020 5.660 Kinder. Der Rückgang ist sowohl in der regulären als auch in der ergänzenden Kindertagespflege zu verzeichnen. Wurden zum Stichtag 2019 508 Kinder in ergänzender Kindertagespflege betreut, waren es zum Stichtag 2020 342, also 166 Kinder weniger.[156]

Jugendämter konnten aufgrund pandemiebedingter Personaleinschränkungen weniger Bewerbungen berücksichtigen und weniger Pflegeerlaubnisse erteilen.

Der Effekt der Akquise zusätzlicher Tagespflegepersonen blieb, aufgrund der Pandemie, bisher aus.

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege
Um die Vergütung der mpA in der Ausführungsvorschrift für Tagespflegepersonen zu verankern, wurde diese angepasst. Im Dezember 2019 erhielten Tagespflegepersonen rückwirkend für das Jahr 2019 und seit 2020 fortlaufend die Vergütung der mpA. Zum 1. November 2020 wurde diese Pauschale noch einmal angehoben. Im Jahr 2020 wurde im Durchschnitt pro Monat

154 Anträge konnten sowohl für bis zu zwei Kitas als auch für mehrere Maßnahmezwecke zusammengefasst werden.
155 Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.
156 Quelle: Auswertung Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – ISBJ KiTa, Stichtag jeweils zum 31.12. des Jahres.

für 5.552 Kinder die Vergütung der mpA[157] gezahlt. Damit ist ein wichtiger Schritt in der Qualitätsentwicklung erreicht, da die qualitative Arbeit außerhalb der Betreuungszeit anerkannt und gestärkt wird. Die Vergütung der mittelbar pädagogischen Arbeit verbessert nicht nur die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflegepersonen, sondern maßgeblich die Qualität der inhaltlichen Arbeit. Damit wird eine zentrale Forderung von Kindertagespflegepersonen umgesetzt, die mpA, die in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt wird, auch in der Kindertagespflege anzuerkennen und zu honorieren. Sie kommt außerdem den Kindern und Eltern zugute, da mehr Zeit für Gespräche über die Reflexion der kindlichen Entwicklung zur Verfügung steht. Das im Handlungs- und Finanzierungskonzept festgelegte Ziel, die Qualität in der Kindertagespflege nachhaltig zu verbessern, wird mit der Maßnahme somit langfristig erreicht.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Interne Evaluation

Das BeKi, das die interne Evaluation in Zusammenarbeit mit dem Bundesprogramm Kindertagespflege, der SenBildJugFam, den Jugendämtern und interessierten Kindertagespflegepersonen entwickelt hat, soll die vorliegenden Materialien zur internen Evaluation um die erforderlichen Instrumente im Sinne einer „Werkzeugkiste“ für die Kindertagespflege erweitern und nutzbar machen. Ein Werkvertrag mit dem BeKi wurde im Juni 2020 geschlossen und erste Erhebungen bei Beteiligten durchgeführt. Parallel erfolgte eine Sichtung der Methoden aus der Werkzeugkiste für die interne Evaluation in Kita, um geeignete Methoden herauszuarbeiten und diese auf die Bedarfe der Kindertagespflege anzupassen. Die Arbeitsmaterialien werden ab 2022 auf der Internetseite des Trägers zum Download verfügbar sein und von ihm gepflegt werden. Die Werkzeugkiste soll bis Ende 2021 fertiggestellt sein. Das im Handlungs- und Finanzierungskonzept festgelegte Ziel der Maßnahme, die Materialien zur internen Evaluation weiterzuentwickeln, wird damit umgesetzt.

Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer

Nach dem europaweiten Vergabeverfahren wurde zum 1. September 2020 die KoQU eingerichtet. Die Räumlichkeiten wurden mit 15 Arbeitsplätzen für die Arbeit der Qualitätsunterstützer:innen sowie für die zwei Mitarbeiterinnen (Dipl.-Pädagoginnen), die sich die Stelle der Leitung hälftig teilen, ausgestattet. Ergänzend wurde eine Mitarbeiterin für die Verwaltung des Projektes eingestellt. Mit der Zuschlagserteilung wurde im engen Austausch mit der SenBildJugFam, basierend auf den Zielen des Handlungs- und Finanzierungskonzepts, eine Feinkonzeption erarbeitet und die Aufgaben der Koordinierungsstelle und der Qualitätsunterstützenden definiert. Durch die Vorstellung des Projektes bei den örtlichen Jugendämtern wurde der Grundstein für eine gute Zusammenarbeit gelegt. Im Zuge des perspektivischen Kooperationsabschlusses wurde den Jugendämtern die Möglichkeit eröffnet, gemäß ihren Bedarfen die Aufgabenbereiche und die örtliche Ansiedlung des Arbeitsplatzes der Qualitätsunterstützer:innen mitzubestimmen und sich am Auswahlverfahren zu beteiligen. Mit den positiven Rückmeldungen der Jugendämter konnte das Stellenbesetzungsverfahren durch den Dienstleister angestoßen werden. Die Einstellung der Qualitätsunterstützer:innen erfolgt in 2021. Hierüber wird entsprechend im Berichtsjahr 2021 informiert.

Vernetzung

Das Ziel der rechtlichen Verankerung der Vergütung der Vernetzungstreffen wurde durch die Änderung der AV-KTPF rückwirkend zum 1. Januar 2020 erreicht.

Die Förderung und Beratung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen im Bezirk (Kiezgruppen) wurde durch die Änderung der AV-KTPF als fester Aufgabenbereich der Jugendämter verankert. Der Aufbau von sozialräumlich organisierten Arbeitsgemeinschaften wird, so wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplant, durch die Bezirke mit Unterstützung der Koordinierungsstelle vorangetrieben. Die Kiezgruppen haben trotz der Corona-Pandemie

157 Quelle: Auswertung Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – ISBJ KiTa am 9.6.2021.

regelmäßig stattgefunden, z. T. digital über Chatprogramme oder unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen in Präsenzgruppen. Der Berechnung der Vergütung der Teilnahme an einer Kiezgruppe wurde die maximale Zahl der möglichen Teilnehmer:innen zugrunde gelegt. Ziel war es, jeder Kindertagespflegeperson die Teilnahme an einer Kiezgruppe zu ermöglichen und dementsprechend zu vergüten. Das Angebot wurde in den Änderungen der Ausführungsvorschrift Kindertagespflege vom 1. Januar 2020 implementiert. Die Überprüfung der Nutzung dieses Angebotes erfolgt über die Jugendämter der Bezirke in Berlin. Der Fachberatung Kindertagespflege des jeweiligen Jugendamtes liegen die einzelnen Teilnehmernachweise vor, dort wurden sie überprüft und die Zahlungen wurden integriert in das Fortbildungsvergütungssystem und dementsprechend ausgelöst. Das Ziel der Maßnahme wurde erreicht.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Ziel der Maßnahme ist es, ein Qualitäts- und Steuerungsteam zu implementieren, welches den fortwährenden Qualitätsentwicklungsprozess im Bereich der Kindertagesbetreuung fachlich begleitet. Im Jahr 2020 erfolgte die Einstellung von insgesamt vier Personen, eine weitere Stelle wird erneut ausgeschrieben. Die geplanten Fachveranstaltungen mussten coronabedingt entfallen.

Um Fachinformationen allen Kita-Trägern unabhängig von Verbandszugehörigkeit zugänglich zu machen, wurde der Fokus insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit gesetzt. Die Materialien des Förderprogramms für Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung wurden zentral auf der Homepage der SenBildJugFam bereit- und die Beratung von allen Trägern durch das Qualitäts- und Steuerungsteam sichergestellt. In 2020 wurden 914 – pandemiebedingt zumeist telefonische – Beratungen durchgeführt. Es wurden sechs Vernetzungstreffen mit Verbänden, Verwaltung und Trägern initiiert, diese wurden viermal physisch unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen, einmal als Telefonkonferenz und einmal als Videokonferenz durchgeführt.

3.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	43.427.283 EUR +11.426.087,64 (Übertrag aus 2019)
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	43.661.223 EUR +13.154.871 EUR (Übertrag aus 2019)

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 2. Oktober 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 1 – Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungs-angebot in Kinder- und Jugendambulanzen / Sozial-pädiatrischen Zentren (KJA/ SPZ)	497.200	0,9	214.965,31	0,38	-282.234,69
HF 1 – Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf	2.486.033,37	4,5	1.486.061,31	2,26	-999.972,06
HF 3 – Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen	400.000	0,7	656.500	1,16	+256.500
HF 3 – Ausbau eines Praxis-unterstützungssystems in Kitas	8.489.200	15,5	8.259.566,07	14,54	-229.633,93
HF 3 – Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen	1.131.000	2,1	1.365.369,05	2,40	+234.369,05
HF 3 – Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung	1.440.788,14	2,6	1.883.543,99	3,32	+442.755,85
HF 3 – Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher	250.000	0,5	194.827,76	0,34	-55.172,24
HF 3 – Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte	372.500	0,7	0	0,0	-372.500
HF 4 – Verbesserung des kindbezogenen Leitungs-schlüssels	13.800.000	25,2	13.800.000	24,29	0
HF 5 – Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesund-heitsförderung	7.915.950,13	14,4	478.355,61	0,84	-7.437.594,52
HF 8 – Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege	13.175.700	24,0	12.417.008	21,85	-758.692
HF 8 – Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege	3.400.000	6,2	3.196.921	5,63	-203.079
HF 8 – Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege	1.167.500	2,1	366.071	0,64	-801.429

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 9 – Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses	327.500	0,7	181.763,38	0,32	-145.736,62
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**54.853.371,64**	**100,0**	**44.500.952,48**	**78,32**	**-10.352.419,16**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	43.427.283 + 11.426.087,64 (Übertrag aus 2019) = 54.853.370,64	100,0	43.661.223 + 13.154.871 (Übertrag aus 2019) = 56.816.094	100,0	+1.962.723,36
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	**12.315.141,52**	**21,68**	**+12.315.141,52**

Vorbemerkung:
Das Land Berlin hat im Jahr 2020 233.940 EUR mehr als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert vom Bund zur Verfügung gestellt bekommen. Der obenstehenden Tabelle kann entnommen werden, dass diese weiteren Mittel bei dem Übertrag ins Folgejahr berücksichtigt wurden. Sowohl durch den pandemiebedingt späteren Beginn einiger Maßnahmen als auch aufgrund der abweichend zu den Prognosen geringer ausfallenden Steigerung der betreuten Kinderzahl konnten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht wie geplant in Anspruch genommen werden. Die nicht verausgabten Mittel wurden insgesamt ins Folgejahr übertragen. Soweit innerhalb der Maßnahme bzw. dem Handlungsfeld eine zweckentsprechende Verwendung gewährleistet werden kann, werden die Mittel vorrangig innerhalb der Maßnahme verausgabt. Voraussichtlich muss jedoch auch umgesteuert und Mittel zwischen den Handlungsfeldern umgeschichtet werden.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen / Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)
Für den Workshop „Schauen wir es gemeinsam an: Heilpädagogischer Fachdienst – wie kann es gelingen? Gestalten Sie mit“ wurden 10.000 EUR verausgabt.

Für die Implementierung der Koordinierungsstelle und der Mitarbeiter:innen im Heilpädagogischen Fachdienst sowie Sachkosten wurden Zuwendungen in Höhe von 204.965,31 EUR verausgabt. Somit wurden im Jahr 2020 für die Maßnahme 214.965,31 EUR verausgabt. Dies sind 282.234,69 EUR weniger als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde mit einer Besetzung der Stellen ab Januar 2020 geplant. Die Koordinierungsstelle nahm ihre Arbeit zum 1. September 2020 auf. Ab dem 15. Juli 2020 wurden die ersten Stellen im Heilpädagogischen Fachdienst besetzt. Da die tatsächlichen Personalkosten höher sein werden als im Handlungs- und Finanzierungskonzept berechnet, werden die nicht verausgabten Mittel für die Jahre 2021 und 2022 in der Maßnahme verbleiben.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf
Im Januar 2020 erfolgte der Mittelabfluss für die verbesserte Personalausstattung über das angepasste Kostenblatt. Für die Personalverbesserung und entsprechende Kostensteigerungen wurden 1.486.061,31 EUR verausgabt. Es waren 2.486.033,37 EUR veranschlagt. Da kein Platzaufwuchs stattgefunden hat, wurden für die Maßnahme im Jahr 2020 999.972,06 EUR weniger verausgabt als veranschlagt. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung des Platzausbaus werden die im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagten Mittel für die Maßnahme nicht im vollen Maße verwendet werden können. Aufgrund

dessen sollen die nicht verausgabten Mittel im Jahr 2021 in den Finanziellen Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen fließen.

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen
Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurden für den Umbau des IT-Fachverfahrens für die Jahre 2019 bis 2022 insgesamt 1 Mio. EUR veranschlagt. Die Umsetzung erfolgt als Festpreisprojekt. Im Jahr 2020 wurden 656.500 EUR und damit 256.550 EUR mehr verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Hierbei handelt es sich um eine Verschiebung der in 2019 veranschlagten Kosten in das Jahr 2020 aufgrund des späteren Beginns des technischen Umbaus.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas
Die Praxisunterstützungsmittel wurden über die Regelfinanzierung im Jahr 2020 für durchschnittlich 164.954 vertragsgebundene Plätze monatlich ausgezahlt. Dies ergibt bei 3,98 EUR pro Monat pro Kind in der Summe 7.878.207,02 EUR. Ausgegangen wurde im Handlungs- und Finanzierungskonzept von 176.000 Kindern und somit 8.156.700 EUR. Somit wurden 278.493 EUR weniger verausgabt. Die nicht verausgabten Mittel werden im folgenden Jahr innerhalb der Maßnahme verwendet.

Die Finanzierung der fachwissenschaftlichen Begleitung durch das Qualitätsinstitut erfolgt über Rechnungslegung der beiden im Vergabeverfahren ausgewählten Dienstleister. Für deren Leistungen wurden im Berichtsjahr 381.359,05 EUR verausgabt. Veranschlagt waren 332.500 EUR, der Mehrbedarf wurde über die Minderausgabe aus dem Jahr 2019 ausgeglichen.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen
Im Rahmen dieser Maßnahme entstehen zwei Arten von Kosten: Kompensationsmittel und die Finanzierung des Dienstleisters. Auszahlungen erfolgen zweimal jährlich auf Basis der eingereichten Gutscheine.

Die Finanzierung des Dienstleisters erfolgt je ausgereichtem Gutschein. Im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurden für den Dienstleister pro ausgereichtem Gutschein 28 EUR kalkuliert. An dieser Stelle sind geringere Kosten entstanden, da der beauftragte Dienstleister je ausgereichtem Gutschein 23,50 EUR erhält. Aufgrund der pandemiebedingten Reduktion der Mehrwertsteuer beliefen sich im Jahr 2020 die Kosten pro ausgereichtem Gutschein auf 22,91 EUR. Bei 940 bearbeiteten Gutscheinen haben sich somit im Jahr 2020 Regiekosten von 19.381,86 EUR ergeben. Kompensationsmittel wurden insgesamt in einer Höhe von 1.345.987,19 EUR ausgezahlt. Aufgrund der besonderen Beantragungs- und Auszahlungsmodalitäten der Quereinsteigenden im ersten Jahr der Beschäftigung (Beantragung zum SoSe oder WiSe eines Jahres) wurde bereits bei der Auszahlung in 2020 die Ausweitung der Kompensationsmittel ab 1. Februar 2021 von einer auf zwei Stunden pro Woche (in Anteilen) berücksichtigt, sofern ersichtlich war, dass das erste Beschäftigungsjahr der Quereinsteigenden über den 1. Februar 2021 hinausgeht.

Damit ergaben sich für die Maßnahme im Berichtsjahr Kosten in Höhe von 1.365.369,05 EUR. Da die tatsächlichen Kosten für die Kompensationsmittel u. a. durch Tarifsteigerungen höher waren als im Handlungs- und Finanzierungskonzept berechnet, die Maßnahme von mehr Personen in Anspruch genommen wurde und aufgrund der Berücksichtigung der Erweiterung der Anleitungsstunden ab 1. Februar 2021, ergeben sich trotz niedrigerer Kosten je Gutschein insgesamt Mehrausgaben in Höhe von 234.369,05 EUR. Diese werden durch die zusätzlich geflossenen Mittel i. H. v. 233.940 EUR aus dem Jahr 2020 sowie einen Teil der zusätzlich geflossenen Mittel aus 2019 ausgeglichen.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung
Die Höhe der Kompensationsmittel, die an die Träger für Personen in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher oder im dualen bzw. im berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik ausgezahlt werden, orientiert sich am Fachkräftestatus der anspruchsberechtigten Person. Beschäftigte im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium mit entsprechender Vorqualifizierung im Status einer Fachkraft erhalten in Konsequenz einen höheren Satz als Beschäftigte, die keine einschlägige Vorqualifizie-

rung vorweisen. Die Berechnung der Auszahlungsbeträge der Vor- und Nachbereitungszeit für Beschäftigte ohne Fachkräftestatus wird auf Grundlage des Jahresarbeitgeber-Bruttos TV-L S 4 (Sozial- und Erziehungsdienst) – analog der tariflichen Einstufung von Quereinsteigenden in Kindertageseinrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung – vorgenommen; die Berechnung der Auszahlungsbeträge für Beschäftigte mit Fachkraftstatus erfolgt auf Grundlage des Basiswertes Erzieher:in im Kostenblatt der RV Tag.

Im WiSe 2020/2021 wurden Kompensationsmittel (Vor- und Nachbereitungszeit) für rd. 3.220 Personen in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher und für rd. 70 Personen im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik ausgezahlt (darunter 34 Personen mit Fachkräftestatus), für die der höhere Satz an Kompensationsmitteln ausgezahlt wurde. Die Träger haben Mittel für die Vor- und Nachbereitungszeit für insgesamt 3.293 Personen in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Gesamtvolumen von 1.883.543,99 EUR. Damit wurden im Jahr 2020 für diese Maßnahme rd. 443.000 EUR mehr verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept kalkuliert. Diese Mehrkosten werden durch die nicht verausgabten Mittel für Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte sowie die zusätzlich geflossenen Mittel aus dem Jahr 2019 ausgeglichen.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher
Aufgrund des verspäteten Beginns der Maßnahme wurden in 2020 für diese Maßnahme 55.172 EUR weniger verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Die nicht verausgabten Mittel werden in den Jahren 2021 und 2022 innerhalb der Maßnahme verwendet.

Die Leistungen werden in Teilbeträgen auf der Basis von Rechnungslegung mit den geeigneten Nachweisen über die erbrachte Leistung vergütet. Die Leistungsbeschreibung gemäß § 31 VgV wurde den ausgewählten Dienstleistern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Stufe 2 des Vergabeverfahrens gem. § 16 Absatz 1 VgV) vorgelegt. Die Rechnungslegung über die Konzeptions- und Vorbereitungsphase (November 2020) sowie die Umsetzungsphase 1 (November 2020 bis Januar 2021) erfolgte im Dezember 2020. Mit sechs der sieben Fachschulen konnten zu diesem Zeitpunkt bereits Kooperationsvereinbarungen gemäß Vorgaben der Leistungsbeschreibung abgeschlossen werden.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte
Da innerhalb dieser Maßnahme im Jahr 2020 lediglich das Vergabeverfahren stattfand und die Dienstleister erst im Jahr 2021 ihre Arbeit aufnehmen, sind im Jahr 2020 keine Kosten entstanden. Die nicht verausgabten Mittel fließen in die Maßnahme Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels
Zur Verbesserung des Leitungsschlüssels wurde im Rahmen der kindbezogenen Regelfinanzierung der relevante Kostensatz angehoben, sodass eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit seitdem bei 85 Kindern erfolgt.

In die Ausgaben im Jahr 2020 für die Stärkung der Leitung fließen sowohl die zum 1. August 2019 erfolgte Verbesserung des Leitungsschlüssels von 1:100 auf 1:90 sowie die zusätzlichen Mehrkosten für den Leitungsschlüssel von 1:85 ab 1. August 2020. Die Gesamtkosten für die Maßnahme belaufen sich für das Jahr 2020 auf 17.387.363,20 EUR. Davon werden, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept angegeben, 13.800.000 EUR aus den Mitteln des KiQuTG beglichen, dementsprechend wurden 3.587.363,20 EUR als Kofinanzierung vom Land Berlin eingebracht.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung
Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung
Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde davon ausgegangen, dass die Bekanntgabe der Förderrichtlinie zum Januar 2020 erfolgen kann. Da die Förderrichtlinie im August 2020 in Kraft trat, verschob sich auch der Bewilligungszeitraum der beantragten Maßnahmen. Erste Zuwendungsbescheide

konnten im Oktober 2020 erlassen werden. Die Beantragung der Zuwendungen fiel zudem etwas geringer aus als erwartet. Daher wurden in 2020 für diese Maßnahme 7.437.594,52 EUR weniger verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Es wird davon ausgegangen, dass das Antragsvolumen die bereitgestellten Mittel für die Maßnahme nicht ausschöpfen wird. Aufgrund dessen sollen die nicht verausgabten Mittel im Jahr 2021 in den Finanziellen Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen fließen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege
Für die Vergütung standen 55.938.919 EUR aus dem Landeshaushalt und 13.175.700 EUR aus den Bundesmittel des KiQuTG zur Verfügung, insgesamt 69.114.619 EUR. Nach Auswertung durch das Fachverfahren ISBJ entstanden 2020 für Kindertagespflege Ausgaben in Höhe von 64.725.609,93 EUR. Für die Verbesserung der Vergütungsstruktur wurden 12.417.008 EUR verausgabt. Dies sind 758.692 EUR weniger als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt.

Die geringeren Ausgaben ergaben sich, wie bereits dargestellt, durch unterschiedliche, vor allem aber pandemiebedingte Ausbauhindernisse. Zudem sind noch nicht alle Vergütungsverbesserungen in den örtlichen Jugendämtern umgesetzt und konnten in 2020 noch nicht an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt werden. Für die ergänzende Kindertagespflege müssen individuelle, zeitintensive, stundenbedingte Nachberechnungen erfolgen, die erst in 2021 nachträglich für 2020 gezahlt werden. Für die reguläre Kindertagespflege erfolgten aufgrund von Notbetrieb, geringerer Personalstärke in den Jugendämtern, Quarantäne oder Erkrankungen und zusätzlicher Arbeit durch Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht alle Auszahlungen, die durch die neue Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege vorgegeben wurden. Da davon auszugehen ist, dass die nicht verausgabten Mittel innerhalb der Maßnahme in den nächsten Jahren nicht verwendet werden können, sollen die nicht verausgabten Mittel in den nächsten Jahren in den Finanziellen Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen fließen.

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege
Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde davon ausgegangen, dass die Kinderanzahl in der Tagespflege steigt und sich 2020 6.150 Kinder in der Regelbetreuung (ohne ergänzende Kindertagespflege) befinden. Tatsächlich wurden durchschnittlich lediglich 5.552 Kinder regelbetreut. Die Vergütung (pro Stunde) fiel jedoch durch die Anpassung an den Landesmindestlohn höher aus. Anstatt der veranschlagten 11,50 EUR wurde die mpA rückwirkend zum 1. Januar 2020 auf 11,90 EUR und ab 1. November 2020 nochmals auf 12,50 EUR angehoben. Somit konnten 3.196.920 EUR verausgabt werden, d. h. 203.079 EUR weniger als veranschlagt. Da davon auszugehen ist, dass die nicht verausgabten Mittel innerhalb der Maßnahme in den nächsten Jahren nicht verwendet werden können, sollen die nicht verausgabten Mittel in den nächsten Jahren in den Finanziellen Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen fließen.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege
Für die Entwicklung einer Werkzeugkiste zur internen Evaluation wurde ein Werkvertrag mit dem Träger BeKi geschlossen. Es wurden 15.813 EUR ausgezahlt.

Für die Einrichtung der Koordinierungsstelle, für die Einstellung der Mitarbeiter:innen und die Anmietung, Neueinrichtung und Neuausstattung der Räume der KoQU vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 wurde die Summe von 222.562 EUR beansprucht. Die weiteren zur Verfügung stehenden Mittel von 615.000 EUR wurden nicht ausgegeben, da durch die Verzögerung des Losverfahrens und die verspätete Einrichtung der KoQU in 2020 keine Fachkräfte (Qualitätsunterstützende) eingestellt werden konnten.

Für die Vergütung der Teilnahme an einer Kiezgruppe (zusätzlicher Fortbildungstag) wurde die Summe von 152.500 EUR (6.100 Plätze x 25 EUR) veranschlagt. Ausgegeben wurden 127.696 EUR (5.552 Plätze x 23 EUR). Die kalkulierte Erhöhung der Finanzierung der Fortbildungspauschale auf 25 EUR pro Fortbildungstag pro Kind wurde im Rahmen der neuen AV-KTPF nicht umgesetzt. Die Erstattung eines Fortbildungstags blieb bei 23 EUR pro Kind. Zudem resultiert die Differenz aus dem

Platzrückgang und dem altersbedingten Ausscheiden von Tagespflegepersonen, das pandemiebedingt nicht durch Neueinrichtungen ausgeglichen werden konnte. Ebenfalls pandemiebedingt kam es aufgrund des gesundheitlichen Risikos für die Tagespflegepersonen und ihre Familien zu einer erhöhten Zahl an Beendigungen der Tätigkeit.

Da davon auszugehen ist, dass die nicht verausgabten Mittel innerhalb der Maßnahme in den nächsten Jahren nicht verwendet werden können, sollen die nicht verausgabten Mittel in den nächsten Jahren in den Finanziellen Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen und in den Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas fließen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses
Im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde zur Berechnung der Kosten für das Qualitäts- und Steuerungsteam mit einer festen Summe pro beschäftigter Person je nach Eingruppierung gerechnet. Die individuellen Personalkosten differieren in Abhängigkeit von der Eingruppierung, Stufenzuordnung und der wöchentlichen Arbeitszeit. Aufgrund dessen und da eine Stelle bislang unbesetzt ist, wurden im Jahr 2020 für die Maßnahme Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses 145.736,62 Euro weniger verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Da davon auszugehen ist, dass die nicht verausgabten Mittel innerhalb der Maßnahme in den nächsten Jahren nicht verwendet werden können, sollen die nicht verausgabten Mittel in den nächsten Jahren in den Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas fließen.

3.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

3.2.5 Fazit

Trotz der Covid-19-Pandemie konnte das Land Berlin, wenn auch aufgrund der Situation zeitverzögert, alle 16 Maßnahmen voranbringen.

Das Land Berlin schließt mit der Umsetzung des KiQuTG an sein bisheriges Engagement in der Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung an. Wichtige Meilensteine zur Umsetzung der Maßnahmen des KiQuTG wurden erreicht. An diese wird im Jahr 2021 angeknüpft. Die bereits begonnenen Maßnahmen werden fortgeführt und es wurde bereits mit der Implementierung weiterer Maßnahmen begonnen.

Durch die Corona-Pandemie und den dadurch eingeschränkten Betreuungsbetrieb konnten jedoch nicht alle Maßnahmen, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplant, umgesetzt werden. Dies stellt das Land Berlin aktuell vor die Aufgabe, in einzelnen Handlungsfeldern umzusteuern, um die Mittel bis zum Ende der Laufzeit des KiQuTG zweckentsprechend und nachhaltig im vollen Maße auszuschöpfen. So wurde beispielsweise bereits Ende 2020 mit dem Bund in Kontakt getreten, um im Handlungsfeld 3 innerhalb der Maßnahme 2 – Ausbau eines Praxisunterstützungssystems – nachzusteuern. Mit der Umsteuerung eines Teils der zur Verfügung stehenden Mittel sollen die Beschäftigten ausgewählter Kitas nunmehr in den konkreten Handlungsfeldern sprachlicher und mathematischer Frühförderung entlastet, gestärkt und qualifiziert und die Zielgruppe der bildungsbenachteiligten Kinder in den Blick genommen werden. Auch im Handlungsfeld 1 können, aufgrund des coronabedingten Verzögerns des Platzausbaus, nicht alle Mittel genutzt werden, die als Verstärkung in andere Handlungsfelder fließen sollen. Der Fortschritt der geplanten Maßnahmen sowie der Mittelabfluss werden durch die SenBildJugFam fortlaufend überprüft, um gegebenenfalls, in Absprache mit dem Bund, rechtzeitig nachsteuern zu können. Dabei verfolgt das Land Berlin stets die Zielsetzung des KiQuTG, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Damit leistet das Land Berlin seinen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und ermöglicht Chancengerechtigkeit von Anfang an.

3.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Berlin gewählten Handlungsfeldern 2020 sowie Entwicklungen zu den Vorjahren dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik[158], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[159] sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)[160]. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Berlin kann nur begrenzt auf Daten der Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Keine Einschränkungen in der Datenqualität gibt es bei der Leitungsbefragung und der Befragung des pädagogischen Personals. Geringere Einschränkungen in der Datenqualität liegen hingegen bei der Trägerbefragung in Berlin vor. Entsprechende Ergebnisse sind nicht für alle Träger in Berlin verallgemeinerbar. Starke Einschränkungen in der Datenqualität liegen hinsichtlich der Befragung der Kindertagespflegepersonen und der Jugendamtsbefragung vor. Ergebnisse dieser Befragungen können nicht für die Analyse des Standes in den Handlungsfeldern herangezogen werden (vgl. Abschnitt III).

Zur Beschreibung von Stand und Entwicklung werden grundsätzlich Daten für die Jahre 2020 und 2019 herangezogen. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn in den Handlungsfeldern bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) starteten. Dies trifft für Berlin auf die Handlungsfelder 1 (Bedarfsgerechtes Angebot) und 8 (Stärkung der Kindertagespflege) zu.

3.3.1 Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot

Der Stand 2020 sowie die Entwicklung im Handlungsfeld 1 seit 2018 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet (Kennzahlen in Klammern):

- ***Bildungsbeteiligung von Kindern in Tageseinrichtungen (Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe)***
- ***Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung (Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung)***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit Eingliederungshilfe u. a. nach Alter und Art der Behinderung sowie zu Einrichtungen nach Anteilen von Kindern mit Eingliederungshilfe. Auf ergänzende Kennzahlen auf Basis der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) kann aufgrund stärkerer Einschränkungen nicht zurückgegriffen werden. Dies betrifft Analysen zum Vorhandensein eines professionellen Bedarfsfeststellungsverfahrens auf Bezirksebene in Berlin.

Bildungsbeteiligung von Kindern in Tageseinrichtungen

Im Jahr 2020 besuchten insgesamt 8.509 Kinder mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogi-

158 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

159 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

160 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

schem Förderbedarf bis zum Schuleintritt Angebote der frühkindlichen Bildung (KJH, 2020). Im Jahr 2019 waren es 8.338 und im Jahr 2018 7.997 Kinder. Der Großteil dieser Kinder war zwischen drei und sechs Jahre alt.

Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung

In der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen stellten drohende oder seelische Behinderungen den häufigsten Grund für eine Eingliederungshilfe dar. In der Altersgruppe der unter Dreijährigen war der häufigste Grund für eine Eingliederungshilfe eine körperliche Behinderung, die in der Regel bereits in einem jüngeren Alter diagnostiziert werden kann (KJH, 2020). Der Anteil der Kinder mit mindestens einer Behinderung an der altersgleichen Bevölkerung betrug 2020 bei den unter Dreijährigen 0,5 Prozent und bei den Drei- bis unter Sechsjährigen 5,4 Prozent. Im Vergleich zu den Vorjahren zeigt sich in beiden Altersgruppen eine leichte Zunahme der Zahl von Kindern, die aufgrund von drohenden oder seelischen Behinderungen Eingliederungshilfe erhalten. (vgl. Tab. V–3-1).

Tab. V–3-1: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung 2018 bis 2020 nach Altersgruppen in Berlin[161]

	Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB VIII wegen…			
	… mindestens einer Behinderung	Davon		
		…körperlicher Behinderung	…geistiger Behinderung	…drohender o. seelicher Behinderung
2020				
Unter 3-Jährige	574	250	131	254
3- bis 5-Jährige	5.590	1.549	1.118	3.403
2019				
Unter 3-Jährige	565	267	149	229
3- bis 5-Jährige	5.316	1.499	1.084	3.152
2018				
Unter 3-Jährige	554	277	134	223
3- bis 5-Jährige	5.323	1.482	1.066	3.220

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

161 Die KJH-Statistik erfasst Kinder, die Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder SGB IX erhalten. In Berlin erhalten Kinder mit einer (drohenden) Behinderung Leistungen (Personalzuschläge) nach § 6 KitaFöG i.V.m. § 16 VOKitaFöG.

Kinder mit Eingliederungshilfe werden in Berlin größtenteils inklusiv gemeinsam mit Kindern ohne Eingliederungshilfe betreut. So waren in 2020 berlinweit lediglich drei Einrichtungen (0,1 Prozent) ausschließlich für Kinder mit Eingliederungshilfe konzipiert (KJH, 2020). In knapp zwei Dritteln der Kindertageseinrichtungen in Berlin wurden im Jahr 2020 Kinder mit und Kinder ohne Eingliederungshilfe gemeinsam betreut (62,8 Prozent). Im Vergleich zu den Vorjahren stieg dieser Anteil leicht an (vgl. Tab. V–3-2).

Tab. V–3-2: Kindertageseinrichtungen 2018 bis 2020 nach Anteil der Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Berlin

	Einrichtung ohne Kinder mit Eingliederungshilfe[1]	Einrichtung mit und ohne Kinder mit Eingliederungshilfe[2]	Einrichtung nur für Kinder mit Eingliederungshilfe[3]
2020			
Anzahl	988	1.672	3
In %	37,1	62,8	0,1
2019			
Anzahl	975	1.621	4
In %	37,5	62,3	0,2
2018			
Anzahl	989	1.567	4
In %	38,6	61,2	0,2

1 In diese Kategorie werden Kindertageseinrichtungen, die von 0 % Kindern mit Eingliederungshilfe besucht werden, gezählt.

2 In diese Kategorie werden Kindertageseinrichtungen, die von mehr als 0 %, aber weniger als 90 % Kindern mit Eingliederungshilfe besucht werden, gezählt.

3 In diese Kategorie werden Kindertageseinrichtungen, die von mehr als 90 % Kindern mit Eingliederungshilfe besucht werden, gezählt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Für den Anteil der Kinder, die in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur betreut wurden, kann in der amtlichen Statistik nachvollzogen werden, wie hoch in den Einrichtungen jeweils der Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe ist.[162] Demnach wurden 2020 knapp drei Viertel (74,8 Prozent) der Kinder mit Eingliederungshilfe in Einrichtungen betreut, in denen der Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe höchstens 20 Prozent betrug. Im Vergleich zum Vorjahr stieg dieser Anteil weiter an: 2019 waren es 74,2 Prozent. 2020 wurde wie in den Vorjahren nur ein kleiner Teil der Kinder mit Eingliederungshilfe in Einrichtungen betreut, in denen der Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe mehr als 50 Prozent betrug (vgl. Tab. V–3-3).[163]

162 In Berlin hatten 2020 38,3 Prozent aller Einrichtungen (ohne Horte) keine Gruppenstruktur.

163 Die Ergebnisse des vorliegenden Berichts weichen aufgrund einer zwischenzeitlich umgesetzten Weiterentwicklung der Kennzahl von der Darstellungsweise im Gute-KiTa-Bericht 2020 ab. Zum einen wird im Hinblick auf Gruppen in Tageseinrichtungen, in denen mehr als 90 Prozent der Kinder Eingliederungshilfe erhalten, die Unterscheidung zwischen Einrichtungen, die sowohl Kinder mit und ohne Eingliederungshilfe betreuen und Einrichtungen, die (fast) ausschließlich Kinder mit Eingliederungshilfe betreuen, aufgehoben. Die Kategorie „Gruppen in Tageseinrichtungen mit mehr als 90 % Kindern mit Eingliederungshilfe“ wird deshalb nicht mehr berichtet, sie geht in die Kategorie „Mehr als 90 % Kinder mit Eingliederungshilfen“ mit ein. Der Grund für diese Anpassung liegt darin, dass die Kennzahl darauf abzielt, Inklusions- bzw. Segregationstendenzen auf Gruppenebene zu beschreiben, und die Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien hierfür nicht von Relevanz ist.

Tab. V–3-3: Kinder bis zum Schuleintritt mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur[1] 2018 bis 2020 nach Betreuungsformen in Berlin

	Anzahl	In %
2020		
Bis zu 20 % Kinder mit Eingliederungshilfe	3.808	74,8
Mehr als 20 % und bis zu 50 % Kinder mit Eingliederungshilfe	1.152	22,6
Mehr als 50 % und bis zu 90 % Kinder mit Eingliederungshilfe	53	1,0
Mehr als 90 % Kinder mit Eingliederungshilfe	80	1,6
Gruppen in Förderschulkindergärten[2]	-[4]	-
Gruppen in schulvorbereitenden Kindertageseinrichtungen	-	-
2019		
Bis zu 20 % Kinder mit Eingliederungshilfe	3.581	74,2
Mehr als 20 % und bis zu 50 % Kinder mit Eingliederungshilfe	1.109	23,0
Mehr als 50 % und bis zu 90 % Kinder mit Eingliederungshilfe	52	1,1
Mehr als 90 % Kinder mit Eingliederungshilfe	20	0,4
Gruppen in Tageseinrichtungen mit mehr als 90 % Kindern mit Eingliederungshilfe	61	1,3
Gruppen in Förderschulkindergärten[2]	-[4]	-
Gruppen in schulvorbereitenden Kindertageseinrichtungen	-	-
2018		
Bis zu 20 % Kinder mit Eingliederungshilfe	3.427	73,5
Mehr als 20 % und bis zu 50 % Kinder mit Eingliederungshilfe	1.110	23,8
Mehr als 50 % und bis zu 90 % Kinder mit Eingliederungshilfe	41	0,9
Mehr als 90 % Kinder mit Eingliederungshilfe	22	0,5
Gruppen in Tageseinrichtungen mit mehr als 90 % Kindern mit Eingliederungshilfe	61	1,3
Gruppen in Förderschulkindergärten[2]	-[4]	-
Gruppen in schulvorbereitenden Kindertageseinrichtungen	-	-

1 Hier werden Kinder in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur, Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Kindertageseinrichtungen nach dem Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe in der Einrichtung dargestellt.

2 Kooperationen und Durchmischungen von Gruppen in schulnahen Angeboten und Kindertageseinrichtungen können statistisch nicht dargestellt werden.

3 Im Rahmen einer Weiterentwicklung der Kennzahl wurden die ausgewiesenen Kategorien zur Vermeidung von Sperrungen aufgrund des Datenschutzes im Berichtsjahr 2020 angepasst.

4 In Berlin sind Kinder mit Eingliederungshilfe nicht in Gruppen in Förderschulkindergärten und schulvorbereitenden Kindertageseinrichtungen untergebracht.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Sekretariat der KMK, Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

3.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet (Kennzahlen in Klammern):

- ***Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)***
- ***Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)***
- ***Fachberatung (Anzahl der Fachberatungen)***
- ***Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Personal nach Beschäftigungsumfang, Einschätzung der Leitung bzgl. Fachkräftegewinnung, Zeitkontingente für Praxisanleitung)***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden sowie Ergebnisse der Jugendamts- und Trägerbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zum Personal
Am 1. März 2020 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 34.098 Personen in Berliner Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 4.044 männlich, das entspricht einem Anteil von 11,9 Prozent des pädagogischen Personals. Im bundesweiten Durchschnitt lag dieser Anteil nur bei 6,4 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um rund 1.500 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte hat leicht zugenommen (2019: 11,4 Prozent).

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 40,5 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 6,7 Prozent des pädagogischen Personals aus. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.

Ausbildung und Qualifikation
In den Kindertageseinrichtungen in Berlin ist größtenteils fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 69,9 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen in 2020 Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen (KJH, 2020). 5,8 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse), weitere 2,9 Prozent über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten mit 13,2 Prozent im bundesweiten Durchschnitt einen vergleichsweise hohen Anteil des Personals aus. Dies kann bedingt sein durch den vergleichsweise hohen Anteil der berufsbegleitenden Ausbildung in Berlin. Der Personalaufwuchs erfolgte gleichmäßig über die Bildungsabschlüsse, sodass es keine nennenswerten Verschiebungen im Qualifikationsgefüge im Vergleich zum Vorjahr gab. Die Anzahl der Personen mit einschlägigem Fachschulabschluss stieg um knapp 660, die Anzahl der Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Personen in Ausbildung stieg um rund 420 und die Anzahl der Personen mit sonstiger Ausbildung erhöhte sich um etwa 280 Personen (vgl. Tab. V–3-4).

Tab. V–3-4: Pädagogisches und leitendes Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen in Berlin

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	1.970	5,8	1.858	5,7
Einschlägiger Fachschulabschluss	23.828	69,9	23.173	71,2
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	980	2,9	916	2,8
Sonstige Ausbildungen	2.036	6,0	1.760	5,4
Praktikant/-innen / in Ausbildung	4.488	13,2	4.065	12,5
Ohne Ausbildung	796	2,3	786	2,4

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 haben 3.873 Studierende eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Dies entspricht dem Vorjahresniveau. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten[164] begannen 2.502 Schülerinnen und Schüler.[165] Dies entspricht einem Anstieg von 14 Prozent im Vergleich zum vorherigen Schuljahr. In Berlin ist der Anteil an Studierenden bzw. Schülerinnen und Schülern in berufsbegleitender Ausbildung bzw. in Teilzeit dabei besonders hoch (vgl. Abb. IV-3-1).

Zum Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen in Berlin 2.664 Studierende bzw. Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.381 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Dies entspricht einem Anstieg gegenüber dem vorherigen Schuljahr von 7 Prozent bei den Erzieherinnen und Erziehern und 29 Prozent bei den Sozialassistentinnen und Sozialassistenten (vgl. Abb. IV-3-2). [166]

Fachberatung

Die Unterstützung durch eine Fachberatung ist ein zentraler Aspekt in der Qualitätsentwicklung und Stärkung der pädagogischen Fachkräfte. Bei den in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) befragten Trägern in Berlin war 2020 durchschnittlich eine beim Träger angestellte Fachberatung für 4,8 Kindertageseinrichtungen zuständig. Umgerechnet auf Vollzeitäquivalente betreute eine Fachberatung in Vollzeit 8,0 Kindertageseinrichtungen. Aufgrund von Einschränkungen in der Datenqualität sind diese Ergebnisse nicht auf die Gesamtheit der Träger in Berlin übertragbar (vgl. Tab. V–3-5). Aussagen zu durchschnittlichen Fachberatungsschlüsseln der beim Jugendamt angestellten Fachberatung können aufgrund stärkerer Einschränkungen in der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) nicht getätigt werden. Auch die Ergebnisse zu Qualifikationsanforderungen für die beim Jugendamt angestellten Fachberatungen 2020 in Berlin sind nicht aussagekräftig.

164 Sozialassistentinnen bzw. Sozialassistenten werden in Berlin nicht als Fachkräfte anerkannt, sondern können als „sonstige geeignete Person in Kindertagesstätten" beschäftigt werden.

165 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre.

166 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

Tab. V–3-5: Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Träger angestellten Fachberatungen 2020 in Berlin (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
Kitas pro Person	4,8	0,90
Kitas pro Vollzeitäquivalente	8,0	1,56

Hinweis: Der Fachberatungsschlüssel berechnet sich durch das Verhältnis von Fachberaterinnen und Fachberatern zu Kindertageseinrichtungen bzw. durch das Verhältnis von Vollzeitäquivalenten für Fachberatungen zu Kindertageseinrichtungen. Es ist möglich, dass der berichtete Fachberatungsschlüssel aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten der Fachberatungen nicht exakt ausgewiesen werden kann.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=13-21.

Arbeitsbedingungen und Personalbindung

40,8 Prozent der pädagogisch Tätigen waren 2020 gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Weitere 20,7 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Wochenstunden angestellt. Ein gutes Drittel (35,2 Prozent) des Personals arbeitete zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 3,4 Prozent des Personals tätig. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.

Eine Kennzahl zum Indikator „Arbeitsbedingungen und Personalbindung" ist die Einschätzung der Schwierigkeit zur Besetzung von Stellen in der Kindertagesbetreuung. 2020 gaben 26 Prozent der Leitungen in Berlin an, dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gab, die aufgrund von mangelnden Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten (vgl. Tab. Tab. A-23).

Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Die Praxisanleitung kann im Rahmen einer Funktionsstelle[167] ausgeübt werden. In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) berichteten 78 Prozent der Träger in Berlin, dass ihre Einrichtungen über mindestens eine Funktionsstelle (z. B. für Sprache, MINT, Praxisanleitung) verfügen. Davon gaben wiederum 84 Prozent der Träger an, dass in ihren Einrichtungen eine Funktionsstelle Praxisanleitung vorhanden ist, und über die Hälfte (53 Prozent) dieser Träger berichtete, dass es für die Praxisanleitung vertraglich geregelte Zeitkontingente gibt (vgl. Tab. V–3-6).

Tab. V–3-6: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Berlin (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Funktionsstelle Praxisanleitung nicht vorhanden	16	5,67
Vertraglich geregelte Zeitkontingente für Praxisanleitung (falls vorhanden)	53	8,46

Fragetext: „Und wie sind die folgenden Funktionsstellen ausgestaltet?"

Hinweis: Hier dargestellt die Anteile der Antwortoptionen „Vertraglich geregelte Zeitkontingente" und „Funktionsstelle gibt es nicht" für das Item „Praxisanleitung".

Quelle: DJI, ERiK-Trägerbefragung 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=38.

167 „Funktionsstelle" wurde in der Abfrage nicht weiter definiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass hier nicht nur tariflich besonders eingestufte Funktionsstellen in Einrichtungen, die die Praxisanleitung verantworten, aufgeführt wurden, sondern auch Fachkräfte, die Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen.

3.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 4 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet (Kennzahlen in Klammern):

- ***Leitungsprofile der Einrichtung (Einrichtungen nach Art der Leitung)***
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitung (Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufsabschluss, Zusatzausbildung der Leitung)***
- ***Arbeitsbedingungen von Leitungen (Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden)***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte sowie Ergebnisse der Träger- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020).

Leitungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leitungsprofile unterschieden werden. In 36,5 Prozent der Berliner Kindertageseinrichtungen übernahm in 2020 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. In 26,8 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 15,1 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 21,5 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dabei handelte es sich überwiegend um kleine Kindertageseinrichtungen mit weniger als 25 Kindern. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können.[168] Eine andere Herausforderung für die amtliche Statistik an dieser Stelle ist, dass die finanzierten Leitungszeiten in Berlin nicht personenbezogen sind und nicht vollständig in der Darstellung der Leitungsprofile erfasst sind. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Veränderungen. So nahm der Anteil von Einrichtungen, in denen eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist, um 1,5 Prozentpunkte zu. Auch der Anteil von Leitungsteams stieg leicht um 0,5 Prozentpunkte. Hingegen nahm der Anteil von Einrichtungen, in denen eine Person neben anderen Tätigkeiten für Leitungstätigkeiten angestellt war, um 2,7 Prozentpunkte ab (vgl. Tab. V–3-7).[169]

168 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

169 Grundsätzlich ist in jeder Berliner Kindertageseinrichtung ein Leitungsanteil vorzuhalten, der gesetzlich im Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) und der entsprechenden Verordnung geregelt ist. Das Land Berlin stellt den Einrichtungen für die Leitung kindbezogene Personalzuschläge zur Verfügung. Dieser Zuschlag ist im Kindertagesförderungsgesetz verankert. Nach § 11 Abs. 4 KitaFöG sind Tageseinrichtungen für die Leitung zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 85 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind. Dies entspricht 0,0118 Stellenanteilen je Kind, unabhängig von der Betreuungszeit. Zur Unterstützung der Leitung können Personalzuschläge nach Satz 1 anteilig auch für Verwaltungsassistenz verwendet werden. Das Nähere wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung nach § 23 geregelt.

Tab. V–3-7: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Berlin

Einrichtungen mit …	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteams	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020								
Bis zu 25 Kindern	372	45,8	254	31,3	156	19,2	30	3,7
26 bis zu 75 Kindern	163	15,8	420	40,7	359	34,8	91	8,8
76 und mehr Kindern	38	4,6	41	5,0	457	55,9	282	34,5
Gesamt	573	21,5	715	26,8	972	36,5	403	15,1
2019								
Bis zu 25 Kindern	376	47,2	249	31,3	146	18,3	25	3,1
26 bis zu 75 Kindern	132	13,3	451	45,3	335	33,7	77	7,7
76 und mehr Kindern	34	4,2	68	8,4	429	53,0	278	34,4
Gesamt	542	20,8	768	29,5	910	35,0	380	14,6

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitungen

Über drei Viertel der Leitungskräfte in Berliner Kindertageseinrichtungen waren laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik im Jahr 2020 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss (77,1 Prozent). Einschlägig akademisch qualifiziert waren 19,0 Prozent. Somit lag der Anteil an Akademikerinnen und Akademikern im Leitungsbereich deutlich über dem Anteil des pädagogischen Personals insgesamt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen (vgl. Tab. V–3-8).

Tab. V–3-8: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] in Berlin

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	379	15,0	388	15,7
Kindheitspädagog/-innen	101	4,0	86	3,5
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	1.953	77,1	1.896	76,8
Andere/keine Berufsausbildung	98	3,9	98	4,0

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

59 Prozent der Leitungen in Berlin haben gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zudem eine Weiterbildung absolviert, die speziell für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Diese lag in 74 Prozent der Fälle mehr als 12 Monate zurück und in 26 Prozent innerhalb der letzten 12 Monate (vgl. Tab. IV-4-3).

Arbeitsbedingungen von Leitungen

Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitsbedingungen von Leitungen sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 49 Prozent der in Berlin befragten Träger nennen in der Trägerbefragung (ERiK, 2020), dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 46 Prozent der Träger geben an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Berlin definiert zu haben. Nur 5 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben. Aufgrund von Einschränkungen in der Datenqualität sind diese Ergebnisse nicht auf die Gesamtheit der Träger in Berlin übertragbar (ERiK, 2020).

Die Leitungen in Berlin gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie durchschnittlich 26,3 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie etwas mehr als 4,5 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 22,8 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen nur eine geringe Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit (vgl. Tab. V–3-9).

Tab. V–3-9: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Berlin nach vertraglicher Wochenarbeitszeit (in Stunden)

Leitungen, …	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
… die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	38,2	0,48	39,7	0,39
… die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	14,3	1,32	19,1	1,61
Gesamt	22,8	1,36	26,3	1,45

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“

Hinweis: Angabe für Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht. Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=35-119.

3.3.4 Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Der Stand 2020 im Handlungsfeld 5 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für folgenden Indikator beleuchtet (Kennzahlen in Klammern):

- ***Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen (Barrierefreiheit, Größe der Innen- und Außenfläche, Einschätzungen zu den räumlichen Bedingungen)***

Die Berichterstattung fußt auf Ergebnissen der Fachkräfte- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020). Flankierende Ergebnisse der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) können aufgrund der genannten Einschränkungen der Datenqualität nicht berichtet werden. Dies umfasst die Einschätzungen der Jugendämter in Berlin zur inklusiven

Raumgestaltung, die Bezuschussung der Barrierefreiheit für bauliche Adaptionen, für technische Ausstattungen, für Personalvolumen sowie zu Fortbildungen des pädagogischen Personals.

Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen

In der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) bewertete das pädagogische Personal in Berlin die Aussage „Die Räumlichkeiten in der Einrichtung sind barrierefrei" im Mittel mit 3,4 (sechsstufige Skala von 1 „trifft ganz und gar nicht zu" bis 6 „trifft voll und ganz zu"). Deutlich geringer mit einem durchschnittlichen Wert von 1,8 war die Zustimmung zur Aussage „Im pädagogischen Alltag werden spezielle Materialien verwendet, um Kommunikationsbarrieren zu verringern". Dagegen wurde die Aussage „Alle Kinder haben die Möglichkeit, selbstständig in die Räume der Einrichtung zu gelangen" im Mittel als zutreffend bewertet (4,5) (vgl. Tab. V–3-10).

Tab. V–3-10: Barrierefreiheit in Einrichtungen nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte 2020 in Berlin (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
Die Räumlichkeiten der Einrichtung sind barrierefrei.	3,4	0,21
Im pädagogischen Alltag werden spezielle Materialien verwendet, um Kommunikationsbarrieren zu verringern.	1,8	0,12
Alle Kinder haben die Möglichkeit, selbstständig in die Räume der Einrichtung zu gelangen.	4,5	0,19

Fragetext: „Inwieweit treffen folgende Aussagen auf Ihre Einrichtung zu?"

Hinweis: Skala von 1 „trifft ganz und gar nicht zu" bis 6 „trifft voll und ganz zu".

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=242-246.

Die Gesamtgröße des Außengeländes der Kindertageseinrichtungen in Berlin betrug gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) im Durchschnitt 1.310,5 qm. Durchschnittlich waren das 14,8 qm je Kind. Die Gesamtgröße des Innenbereichs lag laut Leitungskräften in Berlin bei durchschnittlich 456,7 qm. Je Kind waren das 6,5 qm. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt steht in Berlin damit pro Kind weniger Fläche zur Verfügung (Außengelände 18,3 qm; Innenfläche 7,1 qm).

In der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) wurde das pädagogische Personal in Berlin zudem um eine Einschätzung der Eignung der Räumlichkeiten ihrer Einrichtung gebeten. Auf einer Skala von 1 „völlig ungeeignet" bis 6 „voll und ganz geeignet" befand das pädagogische Personal die meisten Räumlichkeiten gleichermaßen als geeignet (Mittelwerte zwischen 4,4 und 4,9). Mit einem Mittelwert von 3,9 wurden Schlafräume als eher geeignet bewertet (vgl. Tab. V–3-11).

Tab. V–3-11: Beurteilung Raumnutzbarkeit nach Art der Räume 2020 in Berlin (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
Außengelände	4,8	0,11
Räume für pädagogische Arbeit	4,5	0,12
Schlafraum	3,9	0,17
Mehrzweck oder Bewegungsraum	4,4	0,15
Sanitärbereich	4,4	0,14
Diele, Flure, Eingangsbereiche	4,6	0,12
Küche	4,9	0,10

Fragetext: „Wie geeignet sind Ihrer Einschätzung nach die folgenden Räumlichkeiten Ihrer Einrichtung?"

Hinweis: Skala von 1 „völlig ungeeignet" bis 6 „voll und ganz geeignet".

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=183-244.

Bei der Bewertung des Gesundheitsschutzes der Räumlichkeiten der Einrichtung beurteilte das pädagogische Personal in Berlin die Belüftung (Mittelwert 4,7), Beleuchtung (4,7), Hygiene (4,6) und den Unfallschutz (4,6) als gut (Skala von 1 „sehr schlecht" bis 6 „sehr gut"). Der Sonnenschutz (4,1) und Lärmschutz (3,4) wurden als eher gut bzw. weder gut noch schlecht bewertet (vgl. Tab. V–3-12).

Tab. V–3-12: Einschätzungen zum Gesundheitsschutz 2020 in Berlin (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
Räume: Belüftung	4,7	0,14
Räume: Beleuchtung	4,7	0,16
Räume: Lärmschutz	3,4	0,14
Räume: Sonnenschutz	4,1	0,18
Räume: Unfallschutz	4,6	0,13
Räume: Hygiene	4,6	0,15

Fragetext: „Wie beurteilen Sie folgende Aspekte des Gesundheitsschutzes in den Räumen Ihrer Einrichtung?"

Hinweis: Skala von 1 „sehr schlecht" bis 6 „sehr gut".

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=244-246.

3.3.5 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Der Stand und Entwicklungen seit 2018 im Handlungsfeld 8 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege (Anzahl der Kinder nach Altersgruppen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen, Anzahl der Großtagespflegestellen, Ort der Betreuung, Geschlecht der Kindertagespflegepersonen)***

- ***Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege (Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Vergütung, Stundensatz pro Kind, Vertretungsregelungen bei Ausfällen)***

- ***Qualifizierung in der Kindertagespflege (Schulische und berufliche Abschlüsse der Kindertagespflegepersonen)***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen. Nicht einbezogen werden können aufgrund zu geringer Fallzahlen für Berlin hingegen Ergebnisse der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020). Somit können im vorliegenden Bericht keine Kennzahlen zu den Indikatoren Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege (u. a. Fachberatungsschlüssel) sowie Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege berichtet werden. Nicht einbezogen werden können zudem regionale Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) für Berlin. Dies betrifft die Berichterstattung zu Zugangsmöglichkeiten für Kinder in die Kindertagespflege (u. a. monatliche Kosten nach Altersgruppen und Betreuungsumfang).

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege/ Kindertagespflegeperson-Kind-Relation
Am Stichtag 1. März 2020 wurden in Berlin gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 5.732 Kinder durch 1.602 Kindertagespflegepersonen betreut. Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder und der Kindertagespflegepersonen weitgehend konstant. Es zeigt sich jedoch eine fortgesetzte Verschiebung hin zur Großtagespflege: 3.151 Kinder besuchten eine der 330 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 660 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Kinder in Großtagespflege um 149. Gleichzeitig nahm die Zahl der Großtagespflegestellen um 16 zu, die Zahl der dort beschäftigten Kindertagespflegepersonen stieg um 32.

Über die Hälfte der Kindertagespflegepersonen (54,5 Prozent) nutzten 2020 für die Betreuung ihre eigene Wohnung (2019: 55,4 Prozent). Mit dem weiteren Anstieg des Anteils an Großtagespflege fand die Betreuung 2020 etwas häufiger in anderen (insbesondere dafür angemieteten) Räumen statt als 2019. 2019 war dies bei 42,4 Prozent der Kindertagespflegepersonen der Fall, in 2020 bei 45,5 Prozent. Die Betreuung in der Wohnung des Kindes war demgegenüber weiter rückläufig. Sie erfolgte 2020 mit 0,2 Prozent nur noch in Einzelfällen (2019: 2,2 Prozent). 2018 hatte der Anteil von Betreuung in der Wohnung des Kindes noch bei 5,4 Prozent gelegen.

In Berlin waren im Jahr 2020 128 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 8,0 Prozent an allen Kindertagespflegepersonen. Gegenüber den Vorjahren ist der Anteil männlicher Kindertagespflegepersonen weiter angestiegen. 2019 lag er bei 7,6 Prozent und 2018 bei 6,9 Prozent.

Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege
Durchschnittlich betreute in Berlin 2020 eine Kindertagespflegeperson 3,8 Kinder.[170] Gegenüber 2019 gab es keine Veränderung (vgl. Abb. IV-8-1).

Zu den Tätigkeitsbedingungen wurden in der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020)

170 Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

weitere Kennzahlen erhoben. Dies umfasste Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeitszeit, monatliche Vergütung und Stundensätze pro Kind sowie Vertretungsregelungen bei Ausfällen. Aufgrund zu geringer Fallzahlen können für Berlin keine Ergebnisse hierzu berichtet werden.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Fast alle Kindertagespflegepersonen in Berlin hatten in 2020 einen Qualifizierungskurs absolviert (96,6 Prozent). Davon hatten 41,8 Prozent Qualifizierungskurse mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr absolviert. Weitere 11,4 Prozent verfügten über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden und 43,4 Prozent mit einem Umfang von bis zu 160 Stunden. Obwohl dies keine Voraussetzung ist, verfügten 44,7 Prozent der Kindertagespflegepersonen (zusätzlich) über eine fachpädagogische Ausbildung (vgl. Tab. V–3-13).[171]

Tab. V–3-13: Kindertagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Berlin

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >= 300 Stunden	238	14,9
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden	39	2,4
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	419	26,2
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	20	1,3
Qualifizierungskurs >= 300 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	431	26,9
Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	144	9,0
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	276	17,2
(Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	34	2,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Aussagen zu Teilnahmequoten an Fort- und Weiterbildungen aus Perspektive der Kindertagespflegepersonen in Berlin können aufgrund der benannten Einschränkungen bei der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020) nicht getroffen werden.

3.3.6 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Der Stand 2020 im Handlungsfeld 9 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

171 Es liegen aus einzelnen Statistischen Landesämtern Hinweise vor, dass es bei der Erhebung des Umfangs des Qualifizierungskurses im Jahr 2019 zu fehlerhaften Meldungen gekommen ist. Daher werden die Veränderungen hinsichtlich der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren 2019 und 2020 nicht ausgewiesen. Angaben zum Umfang des Qualifizierungskurses im Gute-KiTa-Bericht 2020 sind auf Basis der Aussagen der einzelnen Statistischen Landesämter vermutlich nicht aussagekräftig.

- ***Netzwerke und Kooperationen von Akteuren (Netzwerke, Treffen zum Austausch der Trägervertretungen bzw. Leitungen)***

- ***Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung (Interne/externe Evaluierung, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Fachberatung)***

Dies umfasst Auswertungen der Träger- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020). Nicht einbezogen werden können aufgrund zu geringer Fallzahlen Ergebnisse der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) für Berlin. Somit sind keine Aussagen möglich zu Vernetzungsaktivitäten der Jugendämter, Maßnahmen der Jugendämter zur Qualitätssicherung und zur Bereitstellung von Fachberatung.

Netzwerke und Kooperationen von Akteuren
74 Prozent der in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) befragten Träger in Berlin gaben an, an einen Dachverband angeschlossen zu sein. Dieser Anteil ist nicht auf die Gesamtheit aller Träger in Berlin übertragbar.

In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) wurden die Leitungskräfte nach der Häufigkeit einer persönlichen Besprechung zwischen Einrichtungsleitung und Träger gefragt. 83 Prozent der Leitungskräfte in Berlin gaben an, dass diese mehrmals im Jahr stattfänden. 17 Prozent gaben an, dass diese seltener oder nie stattfänden.

Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung
Fast alle Leitungskräfte in Berlin gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, regelmäßige externe Evaluationen in der Kindertageseinrichtung durchzuführen, um die Qualität zu sichern (97 Prozent).[172] Als weitere Maßnahmen wurden häufig genannt regelmäßige interne Evaluationen (94 Prozent), Elternbefragungen (84 Prozent) sowie obligatorische Weiterbildungsangebote für pädagogisches Personal (82 Prozent) (vgl. Tab. V–3-14).

Tab. V–3-14: Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen 2020 in Berlin

	Anteil	S.E.
regelm. externe Evaluation	97	1,39
regelm. interne Evaluation	94	2,48
Elternbefragungen	84	3,18
Verpfl. Weiterbildungsangebote für PP	82	3,51
Kinderbefragungen	78	3,57
Regelm. Inanspruchnahme von Fachberatung	72	3,96
Regelm. Inspektion vor Ort durch Jugendamt	13	3,05
Andere Formen der Überprüfung	15	3,44

Fragetext: „Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung führen Sie in Ihrer Kindertageseinrichtung durch?"

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=147-149.

In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) wurden Leitungskräfte danach gefragt, ob die von ihnen geleitete Einrichtung in den letzten zwölf Monaten an einer oder mehreren Qualitätsentwicklungsmaßnahmen teilgenommen hat. Neben dem nationalen Gütesiegel nach PaedQUIS (13 Prozent)

172 Die Durchführung von Evaluationen wird in Berlin durch § 13 KitaFöG geregelt.

wurden benannt das evangelische Gütesiegel BETA (7 Prozent) sowie die Kindergarteneinschätzskala (KES-R) und die Integrierte Qualitäts- und Personalentwicklung IQUE) (jeweils 4 Prozent). Andere Qualitätsentwicklungsmaßnahmen wurden von 26 Prozent der Leitungskräfte in Berlin genannt (vgl. Tab. V–3-15).

Tab. V–3-15: Nutzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen 2020 in Berlin (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Nationales Gütesiegel nach PaedQUIS	13	2,81
evang. Gütesiegel BETA	7	2,20
Kindergarteneinschätzskala (KES-R)	4	1,48
Integrierte Qualitäts- und Personalentwicklung (IQUE)	4	1,55
Paritätisches Qualitätssystem (PQS Sys)	3	1,38
AWO Qualitätsmanagement	3	1,33
KTK Gütesiegel	2	1,22
Qualität im Situationsansatz (QUASI)	1	0,87
KLAX GmbH	1	0,59
Lernorientierte Qualitätssteigerung für Kindergärten (LQK)	0	-
Träger zeigen Profil (TQ)	0	-
andere Qualitätsentwicklungsmaßnahmen	26	3,94

Fragetext: „Hat die von Ihnen geleitete Einrichtung in den letzten 12 Monaten an einer oder mehreren der folgenden Qualitätsentwicklungsmaßnahmen teilgenommen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=135-141.

In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) nennen Träger in Berlin eine Reihe von Angeboten zur Qualitätsentwicklung, mit denen sie ihre Einrichtungen unterstützen. Am häufigsten genannt wurden regelmäßige Teamfortbildungen (62 Prozent), Einarbeitungskonzepte für pädagogisches Personal (62 Prozent) bzw. Leitungen (53 Prozent) sowie die Bereitstellung eines Qualitätshandbuches (41 Prozent). Häufig genannt wurde zudem die Bereitstellung von Supervisionsangeboten, in der Regel jedoch als Angebot (56 Prozent) und nicht als obligatorisch wahrzunehmen (27 Prozent). Diese Ergebnisse sind nicht auf die Gesamtheit aller Träger in Berlin übertragbar (vgl. Tab. V–3-16).

Tab. V–3-16: Unterstützung des Trägers zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen 2020 in Berlin (in Prozent)

	Für alle Einrichtungen verbindlich		Wird den Einrichtungen angeboten		Wird vom Träger nicht angeboten	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Qualitätshandbuch	41	7,55	16	5,54	44	7,67
Arbeitskreise Qualitätsentwicklung	33	7,24	32	7,25	35	7,33
Regelm. Teamfortbildungen	62	7,32	32	6,99	6	3,60
Einarbeitungskonzept päd. Personal	62	7,11	21	5,78	17	5,40
Einarbeitungskonzept Leitung	53	7,57	20	6,23	27	6,62
Supervision	27	7,29	56	7,68	18	5,48
Qualitätsbeauftragte/r in der Kita	25	6,74	20	6,31	55	7,58
Qualitätsmanagementbeauftragte/r	28	6,93	14	4,87	58	7,49

Fragetext: „Abgesehen von der Evaluation der pädagogischen Arbeit: Mit welchen Maßnahmen unterstützt der Träger die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=45-48.

Die Kindertageseinrichtungen können auf Fachberatungen aus unterschiedlichen institutionellen Settings zurückgreifen. In Berlin nannten Träger in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) am häufigsten die Unterstützung durch beim Träger angestellte Fachberatungen (58 Prozent) sowie extern beauftragte Fachberatungen (53 Prozent) (vgl. Tab. V–3-17).

Tab. V–3-17: Bereitstellung einer Fachberatung für Kindertageseinrichtungen 2020 in Berlin (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Eine beim Träger angestellte Fachberatung	58	7,51
freiberufliche/ extern beauftragte Fachberatung	53	8,84
Eine Fachberatung über einen Dachverband	34	8,92
Eine Fachberatung des Jugendamts	23	7,85
Sonstige Fachberatung	25	7,93

Fragetext: „Steht den Kindertageseinrichtungen des Trägers eine der folgenden Fachberatungen zur Verfügung?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=31-47.

3.4 Fazit

Berlin hat im Jahr 2020 in allen sechs gewählten Handlungsfeldern Maßnahmen umgesetzt. In vier der gewählten Handlungsfelder („Bedarfsgerechtes Angebot", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Kindertagespflege" sowie „Verbesserung der Steuerung des Systems") kam es dabei zu Verzögerungen im Zuge der Corona-Pandemie (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 3.2).

Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot" konnte mit dem Heilpädagogischen Fachdienst (HPFD) ein neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen und Sozialpädiatrischen Zentren an vorerst sechs Standorten starten. Bei der Maßnahme zur Personalverbesserung (Fachkraft-Kind-Relation) für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf wurde zum 1. Januar 2020 die dritte Stufe der Personalverbesserung realisiert. So erfolgte eine Anhebung des kindbezogenen Personalzuschlags von 0,425 auf 0,515 bei ganztägigem Betreuungsumfang. Der angestrebte Platzaufwuchs konnte im Jahr 2020 pandemiebedingt noch nicht realisiert werden.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurde eine Maßnahme zur Praxisunterstützung in Einrichtungen umgesetzt. So erhalten seit Anfang 2020 alle Kita-Träger im Rahmen der Regelfinanzierung (Gutscheinverfahren) finanzielle Mittel zur Inanspruchnahme von Fachberatung. Zudem wurden Maßnahmen zur Stärkung des Quereinstiegs durchgeführt: Erstens konnten rückwirkend ab dem Sommersemester 2020 durch die Träger und Einrichtungen zwei zusätzliche Anleitungsstunden für Beschäftigte im Quereinstieg in Anspruch genommen wurden. Zweitens konnten Träger und Einrichtungen rückwirkend zum Wintersemester 2020/2021 für Personen in berufsbegleitender Ausbildung bzw. im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium Mittel für die Vor- und Nachbereitungszeit in Anspruch nehmen. Mit Verzögerung (ab November 2020) begonnen wurde zudem ein Projekt zur Verbesserung des Unterstützungsangebots für angehende Erzieherinnen und Erzieher nicht deutscher Herkunftssprache, die einen Unterstützungsbedarf bei der Erlangung von Sprachkenntnissen haben. Pandemiebedingt verschoben auf 2021 wurde die geplante Maßnahme zur Anpassungsqualifizierung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" konnte mit Wirkung zum 1. August 2020 die zweite Stufe zur Verbesserung des Leitungsschlüssels in Kraft treten. Dadurch ist eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit statt bisher bei 90 Kindern nunmehr bei 85 Kindern gewährleistet.

Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung" startete zum 1. August 2020 das Förderprogramm zur Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie können in dessen Rahmen auch Luftreinigungsgeräte beantragt werden.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege" wurde eine Maßnahme zur Verbesserung der Vergütungsstruktur der Kindertagespflege umgesetzt. Hierzu trat ab Januar 2020 die erste Stufe zur Anhebung der Vergütung auf 11,50 Euro pro Stunde in Kraft. Fortgesetzt wurde mit angepasster Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF) die bereits 2019 eingeführte Vergütung von mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege. Mit der benannten angepassten Ausführungsvorschrift erfolgt zudem eine finanzielle Unterstützung für die Teilnahme von Kindertagespflegepersonen an Vernetzungstreffen. Ab September 2020 konnte zudem eine Koordinierungsstelle zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege eingerichtet werden.

Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems" erfolgte mit der Einstellung von vier Personen die Implementierung eines Qualitäts- und Steuerungsteams auf Landesebene, das den fortwährenden Qualitätsentwicklungsprozess in der Kindertagesbetreuung fachlich begleitet.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Berlin in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und

Jugendhilfestatistik auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden. Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Berlin der Stand und Entwicklungen nicht für alle Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen.

Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot" konnten der Stand und Entwicklungen weitgehend passgenau dargestellt werden. Das Monitoring zeigt, dass in Berlin im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich viele Kinder mit Eingliederungshilfe inklusiv gemeinsam mit Kindern ohne Eingliederungshilfe betreut werden. In rund drei Viertel der Einrichtungen, in denen Kinder mit Eingliederungshilfe betreut werden, beträgt der Anteil dieser Kinder höchstens 20 Prozent. Zwischen 2019 und 2020 stieg dieser Anteil leicht an von 74,2 auf 74,8 Prozent.

Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" kann das Monitoring eingeschränkt passgenau den Stand und Entwicklungen aufzeigen. Fortgeschrieben wurde die Betrachtung der Qualifikationsstruktur des pädagogischen Personals in Einrichtungen. Bedingt durch viele Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und berufsbegleitende Ausbildungen ist der Anteil an Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung in Berliner Kindertageseinrichtungen mit 13,2 Prozent vergleichsweise hoch und im Vergleich zum Vorjahr nochmals gestiegen (2019: 12,5 Prozent). Bei der Entwicklung der Studierendenzahlen im ersten Ausbildungsjahr (2019/20) und der Absolvierendenzahlen (2018/19) zeigen sich im Vergleich zum Vorjahr insbesondere im Bereich der Sozialassistenz jeweils deutliche Steigerungen. Die Zahl der Studierenden stieg in diesem Ausbildungsgang um 14 Prozent, die der Absolvierenden um 29 Prozent. Aussagen zu den Anteilen in Teilzeitausbildung sind im Monitoring nicht möglich. Im Monitoring waren zudem Kennzahlen zur Fachberatung und zur Praxisanleitung verfügbar. So betrug gemäß Trägerbefragung 2020 der Fachberatungsschlüssel bei freien Trägern 8,0 (bezogen auf eine Vollzeitstelle). 84 Prozent der Träger gaben an, Funktionsstellen für Praxisanleitung in ihren Einrichtungen vorzuhalten.[173]

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" kann das Monitoring weitgehend passgenau den Stand und Entwicklungen aufzeigen. So konnten zum einen unterschiedliche Leitungsprofile betrachtet werden. Im Vergleich nahm der Anteil von Einrichtungen, in denen eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist, um 1,5 Prozentpunkte zu. Über die Leitungsbefragung konnten für 2020 erstmals Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden getätigt werden. Die Leitungen gaben an, dass sie durchschnittlich 26,3 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie etwas mehr als 4,5 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 22,8 Stunden). Bei Leitungen, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, war diese Differenz mit 1,5 Stunden weniger ausgeprägt.

Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung" kann das Monitoring weitgehend passgenau den Stand aufzeigen. So liegen Einschätzungen des pädagogischen Personals vor, die Hinweise zur Ausgangslage im Handlungsfeld liefern. Dies umfasst Einschätzungen zur Barrierefreiheit und Eignung der Räume. In der Fachkräftebefragung bewertete das pädagogische Personal in Berlin die Aussage „Die Räumlichkeiten in der Einrichtung sind barrierefrei" im Mittel mit 3,4 (sechsstufige Skala von 1 „trifft ganz und gar nicht zu" bis 6 „trifft voll und ganz zu"). Entwicklungen können auf Basis der Ergebnisse der nächsten Fachkräftebefragung berichtet werden.

Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege" kann das Monitoring nur in eingeschränkter Form passgenau zu ergriffenen Maßnahmen den Stand und Entwicklungen aufzeigen. Dies bedingt sich vor allem dadurch, dass aufgrund zu geringer Fallzahlen die Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020) für Berlin nicht ausgewertet werden kann. Dies umfasst u. a. Ergebnisse zur Vergütung und Ressourcen für

173 Der Begriff „Funktionsstelle" wurde im Zuge der Abfrage nicht näher definiert. Es ist möglich, dass Träger hier unterschiedliche Auslegungen in der Beantwortung vornahmen.

mittelbare pädagogische Arbeit. Aus dem Fortschrittsbericht des Landes Berlin geht hervor, dass im Durchschnitt pro Monat für 5.552 Kinder die Vergütung der mittelbaren pädagogischen Arbeit gezahlt wurde. Auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik sind Aussagen zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen möglich. 96,6 Prozent hatten 2020 einen Qualifizierungskurs absolviert.

Für das Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ werden im Monitoring diverse Kennzahlen abgebildet, die für Berlin eingeschränkt passgenau die ergriffenen Maßnahmen abdecken. Berichtet werden Ergebnisse der Leitungs- und Trägerbefragung zu u. a. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Demnach führen mit 97 Prozent nahezu Einrichtungen aller Träger regelmäßig externe Evaluationen (97 Prozent) und interne Evaluationen (94 Prozent) durch.

4 Brandenburg

4.1 Einleitung

Brandenburg nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in den Jahren 2019 und 2020 für Maßnahmen in drei Handlungsfeldern („Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen") sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. In allen dieser Bereiche hat Brandenburg 2020 mit der Umsetzung von Maßnahmen begonnen bzw. diese fortgesetzt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 erfolgte eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts. Da in 2019 nicht alle Mittel verausgabt werden konnten und ins Folgejahr übertragen wurden, erfolgte die Anpassung rückwirkend zum 1. Januar 2020.[174] Zusätzlich nutzt Brandenburg ab 2021 die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen im Handlungsfeld „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung". Da der Berichtszeitraum des vorliegenden Berichts nur das Jahr 2020 umfasst, erfolgt in diesem Bericht noch keine datengestützte Berichterstattung zu diesem neuen Handlungsfeld.

Der größte Anteil der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz fließt in Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels (74,7 Prozent). Für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren sind 13,6 Prozent der Mittel verplant und für Maßnahmen im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" 10,9 Prozent. Vergleichsweise kleine Anteile der Mittel fließen in die Handlungsfelder „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" und „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung" (0,6 bzw. 0,3 Prozent).

Im Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg wird im folgenden Kapitel 4.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 4.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen in den ausgewählten Handlungsfeldern.

174 Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Darüber hinaus konnten nicht alle Mittel, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 vorgesehen, in 2019 verausgabt werden. Dies begründete sich durch die Verzögerungen im Zuge der Vertragsabwicklungen und in der Folge der Bereitstellung der Bundesmittel Ende des Jahres 2019. Diese wurden in das Folgejahr 2020 übertragen, sodass eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorgenommen wurde. Der Vertrag zwischen dem Bund und Branden-burg einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141206/e38cf28084f0ef4c906f5c553f55168c/gute-kita-vertrag-bund-brandenburg-data.pdf

Abb. V-4-1: Auf einen Blick – Brandenburg

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	**Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung*[1]	62.959	80.234
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	32.855	77.628
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	3.448	642
Betreuungsquote**	57,7 %	95,5 %
Betreuungsbedarf der Eltern***[2]	64,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen[3]	1.565	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 9,3 % | *26 bis 75 Kinder:* 46,9 % | 76 Kinder und mehr: 43,8 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	18.500	
Anzahl der Tagespflegepersonen	991	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet*

- ✓ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**
- ✓ **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**
- ✓ Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- ✓ **Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen**
- ✓ **Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG**

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

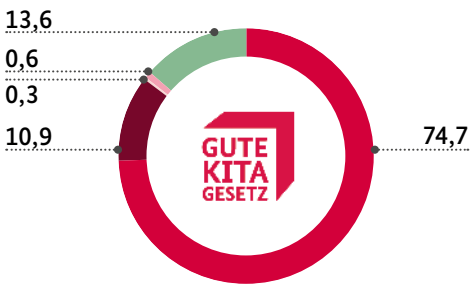

- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	**Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020**
147.357.469 Euro	24.656.176 Euro

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.*

*** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.*

**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

4.2 Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg

4.2.1 Vorbemerkung des Landes Brandenburg

Das Land Brandenburg hat im Jahr 2020 die gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach dem Handlungs- und Finanzierungskonzept (HFK) bedarfsgerecht eingesetzt.

Mit den zusätzlichen Mitteln des KiQuTG und den festgelegten zusätzlichen Maßnahmen im Jahr 2020 gelang es, die Qualität der Kindertagesbetreuung sowie die Fachkräftegewinnung und -qualifizierung trotz der pandemiebedingten Herausforderungen nachhaltig weiterzuentwickeln.

Seit vielen Jahren genießt die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung eine hohe Priorität innerhalb der Landesregierung Brandenburgs. Das Land Brandenburg unterstützt aufwachsend mit einem hohen finanziellen Anteil und fachlichen Know-how die Akteure der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege, um ein bedarfsgerechtes, differenziertes und qualitativ hochwertiges Angebot vorzuhalten. Die festgelegten Maßnahmen flankieren diesen Prozess bzw. ergänzen ihn.

Der Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg für 2020 schließt nicht die seitens des Landes Brandenburg aus eigenen Haushaltsmitteln umgesetzten Qualitäts- und Teilhabemaßnahmen mit ein; der Bericht bezieht sich nur auf die umgesetzten Maßnahmen des KiQuTG.

Alle geplanten Maßnahmen des KiQuTG wurden von den Akteuren in 2020 angenommen und umgesetzt.

Im Koalitionsvertrag 2019–2024 ist weiterhin die Kindertagesbetreuung als ein besonderer Handlungsschwerpunkt gesetzt worden. So sind darin mehrere Schlüsselvorhaben im Bereich der Kindertagesbetreuung genannt, die sich auch in der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes des KiQuTG für Brandenburg in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wiederfinden werden. Hierzu gehören u. a. die umfassende Reform des brandenburgischen Kita-Rechts, weitere Schritte zur Verbesserung der Personalbemessung in der Krippe, weitere Schritte der Elternbeitragsbefreiung, die Erarbeitung eines landesweiten Qualitätsrahmens mit Aussagen zu den Mindeststandards der Betriebserlaubnis, einem aktualisierten Bildungsplan sowie entsprechenden Qualitätsmerkmalen zur internen und externen Evaluation der pädagogischen Qualität in den Kitas (langfristig als Basis für ein landesweites Qualitätsmonitoring) und Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung, -sicherung und -qualifizierung.

4.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

4.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020.

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind	X	X	X	X
	Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10		X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“	X	X	X	X
Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung	Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“			X	X
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Verbesserung der Elternbeteiligung	X	X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug	X	X	X	X
	Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022				X

4.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind
Mit der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) über die Gewährung von Zuwendungen zur **Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten (RL-Kita-Betreuung)** vom 5. Juni 2019 wurde die Grundlage für die Umsetzung der Maßnahme in Brandenburg geschaffen. Im Fortschrittsbericht 2019 wurden das Verfahren und die Inhalte der Förderrichtlinie dargestellt.

Wie beschrieben, wurde seitens des Landes Brandenburg für die Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) als ein Handlungsschwerpunkt die finanzielle Förderung längerer Betreuungszeiten als prioritäre Maßnahme festgestellt. Um dazu beizutragen, dass in ausreichender Zahl Fachkräfte eingestellt und beschäftigt werden können, um die längeren Betreuungszeiten abzudecken, sollen die Kita-Träger für alle Kinder, die länger als durchschnittlich acht Stunden am Tag betreut werden, mit einem Festbetrag in Höhe von 50 EUR pro Kind und Monat (600 EUR/Jahr) gefördert werden.

Das Förderprogramm startete zum 1. August 2019 und wurde in 2020 unverändert fortgeführt.

Auf den Internetseiten des MBJS sind nach wie vor umfassende Informationen hinterlegt und abrufbar: https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html

Alle 14 Landkreise und 4 kreisfreien Städte haben bis zum 30. April 2020 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß RL-Kita-Betreuung gestellt. Die gemeldeten Kinderzahlen, die mehr als 8 Stunden täglich und mehr als 40 Stunden wöchentlich betreut werden, beziehen sich für das Jahr 2020 auf den Stichtag 1. März 2020.

Aus dem **Ansatz des HFK 2020 sind 20.448.049,62 EUR für diesen Handlungsschwerpunkt abgeflossen.**

Die Richtlinie Kita-Betreuung wurde für die Jahre 2021 und 2022 verlängert (Richtlinie vom 8. Januar 2021) und das Verfahren für die Auszahlungen angepasst.

Die Richtlinie wurde im Amtsblatt der Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport am 21. Januar 2021 veröffentlicht: https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Abl-MBJS_03_2021.pdf.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10
Mit Artikel 1 Nummer 3 des Ersten Gesetzes zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25. Juni 2020 (GVBl. I Nr. 18) wurde die geplante Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich (U3 bis Einschulung) von 1:11 auf 1:10 durch Änderung des § 10 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg zum 1. August 2020 umgesetzt.

Mit der Anhebung der Personalbemessung, also des rechnerischen Personalschlüssels, wird die Fachkräftesituation für Kinder im Kindergartenalter dauerhaft verbessert. Die Personalbemessung ist Grundlage für die Kita-Finanzierung gemäß Kindertagesstättengesetz und auch Grundlage der Prüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Es ist empirisch belegt, dass die Qualität pädagogischer Arbeit mit der Fachkraft-Kind-Relation zusammenhängt, die wiederum eng mit dem rechnerisch zur Verfügung stehenden Personal in Verbindung steht, sodass sich die Verbesserung positiv auf die Betreuungssituation auswirkt. Die Verbesserung stellt einen weiteren Schritt hin zu dem im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (Bund und Länder 2016) beschriebenen Orientierungswert der Fachkraft-Kind-Relation für diese Altersgruppe von 1:9 dar. Gleichzeitig werden so

die Arbeitsbedingungen verbessert und das Feld wird attraktiver für zukünftige Fachkräfte.

Für die Haushaltsumsetzung 2020 und das Haushaltsaufstellungsverfahren 2021 ff. wurden sehr intensiv und detailliert die finanziellen Spielräume des Landes unter besonderer Berücksichtigung der haushaltsseitigen Folgen der Corona-Pandemie abgewogen. Die Landesregierung hat am 8. September 2020 den Haushaltsentwurf eingebracht, der beinhaltet, dass die ab dem 1. August 2020 erfolgende Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich in 2020 für fünf Monate nur aus Landesmitteln und in 2021 und 2022 mit Mitteln aus dem KiQuTG und Landesmitteln finanziert wird.

In 2020 wurden hierfür 15.685.576 EUR seitens des Landes ins System der Kindertagesbetreuung eingespeist und verausgabt. An dieser Stelle ist anzumerken, dass jede Verbesserung, beispielsweise der Personalbemessung, im Land Brandenburg konnexitätsrelevant ist und das Land die Qualitätsverbesserungen zu 100 Prozent trägt. Rein rechnerisch können landesweit insgesamt rund 650 bis 670 Vollzeitäquivalente zusätzlich gebunden werden. Es ist dabei davon auszugehen, dass neben Neueinstellungen auch Fachkräfte ihre wöchentliche Arbeitszeit erhöhen.

In der Fortschreibung des HFK wurden insgesamt 15.852.500 EUR Landesmittel veranschlagt. Die den Auszahlungen zugrunde liegenden Personalkostensätze waren geringer als bei der Veranschlagung.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (drei Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“
Eine Säule der aus Bundesmitteln geförderten Vorhaben ist auch die Stärkung des Lernortes Praxis und die Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung durch zusätzliche Ressourcen für die Anleitung von Auszubildenden in den Kindertageseinrichtungen in Höhe von drei Stunden pro Woche (vormals eine Stunde pro Woche) für den vorschulischen Bereich. Für den Hortbereich wurde die Aufstockung ebenfalls nachvollzogen und die Mittel werden weiterhin aus dem Landeshaushalt aufgebracht.

Seit 1. Januar 2020 gilt der im Jahr 2019 von 1.250 EUR auf 3.750 EUR (für 12 Monate) erhöhte Gutschein für alle Anspruchsberechtigten (s. Fortschrittsbericht 2019, 4.2.2.2., Handlungsfeld 3).

Das Verfahren wird auch weiterhin mithilfe des Bildungsträgers „Berliner Institut für Frühpädagogik“ (BIfF) mit Sitz in Berlin umgesetzt. Pro Gutschein erhält das BIfF dafür eine Kostenpauschale.

Der Gutschein steht zum Herunterladen im Internet zur Verfügung (https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html, Mehr Zeit für Anleitung).

Mit dem Einlösen dieses Gutscheins verpflichtet sich der Träger, über die Personalausstattung gemäß § 10 KitaG und §§ 2 und 5 KitaPersV hinaus mindestens drei Arbeitsstunden pro Woche zusätzlich für die Qualifizierung am Ausbildungsort Praxis zur Verfügung zu stellen, mit dafür geeignetem Personal (Praxisanleitung) im Dienstplan abzusichern und eine Anleitungskonzeption auf der Basis der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ (www.kokib.de) zu entwickeln.

Die Umsetzung des Programms sowie die Verfahrensumstellungen werden begleitet durch FAQs https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/verfahren_neu_16-3-2020.16671953.pdf und telefonische und schriftliche Beratung durch das Berliner Institut für Frühpädagogik (BIfF; http://www.biff.eu/projekte/laufende-projekte/zeit-fuer-anleitung-brandenburg/.

Bei der Veranschlagung der Mittel im KiQuTG in Höhe von 2.850.000 EUR war davon ausgegangen worden, dass pandemiebedingt eine geringere Inanspruchnahme zu verzeichnen sein würde und für das Jahr 2020 Kosten für rund 760 Gutscheine zum Tragen kommen. Diese Annahme hat sich nicht bestätigt. Es konnten mehr Gutscheine ausgereicht und damit mehr neue Beschäftigte erreicht werden.

Von Januar bis Dezember 2020 wurden 881 Gutscheine abgerufen.

Insgesamt wurden in 2020 für diesen Handlungsschwerpunkt 3.121.573,78 EUR eingesetzt.

Damit sind im Vergleich zum Ansatz Mehrausgaben in Höhe von 271.573,78 EUR entstanden.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“
Hierzu wird erst im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Verbesserung der Elternbeteiligung
Mit der Maßnahme in Handlungsfeld 10 soll die Elternarbeit verbessert werden durch: die fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats sowie die Verbesserung des Kommunikations-, beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung.

Auch in 2020 hat das MBJS eine sehr intensive Zusammenarbeit mit dem Landeskitaelternbeirat gepflegt. Die Beratungsschwerpunkte lagen pandemiebedingt auf Fragen rund um die Kindertagesbetreuung in Corona-Zeiten, die Notbetreuung und die Erstattung von Elternbeiträgen im Falle der Nichtinanspruchnahme. Die Termine fanden fast wöchentlich statt.

Des Weiteren wurden darüber hinaus alle prioritären Themen der Kindertagesbetreuung – wie z. B. die Fortschreibung des HFK des KiQuTG – diskutiert. Von besonderer Bedeutung war auch die Einbindung der Eltern in den angelaufenen Prozess des umfassenden Beteiligungsverfahrens der Kita-Rechtsreform.

Die Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis hat sich insbesondere mit Beschwerden über die Arbeit in Kindertageseinrichtungen und über das Handeln von Einrichtungsträgern befasst. In diesem Zusammenhang fand mit der Aufarbeitung der Beschwerden und der Vermittlung von Verantwortungsträgern und Ansprechpartnern sehr häufig die Information zu Verfahrensweisen und Verantwortungsstrukturen in der Kindertagesbetreuung auf Bundes-, Landes- und auf kommunaler Ebene statt. Hierzu wurden Informationsmaterialien erarbeitet. Auch die Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis hat sich in 2020 vorrangig mit den Fragen der Eltern in Bezug auf die pandemiebedingten Auswirkungen der eindämmenden Maßnahmen auf den Kita-Betrieb befassen müssen. Hier ging es insbesondere darum, Ansprechpartner zu vermitteln und Rechtslagen und Hintergründe zu erläutern, in Teilen schwierige Situationen zu deeskalieren und Hilfsangebote zu unterbreiten.

Insgesamt wurden für diesen Maßnahmebereich 195.864,71 EUR verausgabt. Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe 85.260,75 EUR.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug
Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde der § 90 SGB VIII zum 1. August 2019 geändert. In diesem Kontext hat das Land Brandenburg mit **einer KitaG-Novelle** – dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 1. April 2019, „Brandenburgisches Gute-KiTa-Gesetz“ –, das über die Regelungen des § 90 SGB VIII hinaus die Umsetzung im Land Brandenburg seit dem 1. August 2019 vereinfacht und das vorgesehene Antragsverfahren durch eine antragslose Pauschalgewährung ersetzt. Ergänzt wird dies durch eine Beitragsbefreiung für Geringverdienende.

Das MBJS informiert mit seinem Internetauftritt https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html und Broschüren über die Ausweitung der Elternbeitragsbefreiung.

Für diese Verbesserung wurde ein Mittelansatz für die Umsetzung von Artikel 1 des KiQuTG von ca. 1,914 Mio. EUR veranschlagt; dabei wurde für die Kalkulation von 12.760 Kindern x 150 EUR/Jahr

ausgegangen. In 2020 wurde dieser Ansatz in Höhe von 1.914.000 EUR veranschlagt.

In 2020 wurden für 5.940 Kinder von Geringverdienenden insgesamt 891.000 EUR verausgabt. Es wurden 312 EUR erstattet.

Mit Verrechnungen aus 2019 ergaben sich Ausgaben in Höhe von 890.688 EUR.

Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 1.023.312 EUR.

Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022
Hierzu wird erst im Fortschrittsbericht 2022 berichtet.

4.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind
Die Umsetzung der der Bewilligung zugrunde liegenden Richtlinie in 2020 erfolgte nach den in der Richtlinie festgelegten Terminen.

Die Zeitleiste für die Änderung/Verlängerung der Richtlinie für die Jahre 2021 und 2022 gestaltete sich wie folgt:

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Auszahlung der gewährten Zuwendungen im Haushaltsjahr 2020	Zum 30. Juni 2020	Zum 30. Juni 2020	
Erarbeitung des Entwurfs der Änderungs-Förderrichtlinie	November 2020	Oktober bis November 2020	
Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, der LIGA, dem Landeskitaelternbeirat	Bis Ende November 2020	Dezember 2020	Coronabedingte Mehraufgaben im Fachreferat haben zu Verzögerungen geführt. Die Träger wurden bereits im Oktober über die Absicht der Verlängerung informiert.
Mitzeichnungsverfahren mit den zu beteiligenden Ressorts auf Landesebene	Bis Ende November 2020	Einleitung des MZ-Verfahrens am 3. Dezember 2020 – MZ Ministerium des Innern und für Kommunales und Ministerium der Finanzen und für Europa am 21. Dezember	s. o.
Schlusszeichnung der Förderrichtlinie durch die Ministerin für den Jugendbereich	Dezember 2020	8. Januar 2021	s. o.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beschlussfassung zum Brandenburgischen KitaG im Landtag	19. Juni 2020	19. Juni 2020	
Veröffentlichung des Brandenburgischen KitaG vom 25. Juni 2020 im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg	25. Juni 2020	25. Juni 2020	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (drei Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“
Die Umsetzung erfolgte in 2020 nach den bereits in 2019 abgestimmten Verfahrensschritten und Terminleisten.

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Abstimmung der Verfahren 2021/ 2022	Bis Mitte November 2020	November 2020	
Information der Träger	November 2020	November 2020	
Mittelabfluss jährlich zu zwei festen Auszahlungsterminen	1. Juni 2020 und 1. November 2020	506.250 EUR am 16. Juni 2020 1.322.812,50 EUR am 24. September 2020 1.271.562,62 EUR am 11. November 2020 =3.100.625,12 EUR	Der Mittelabruf wurde dem tatsächlichen Bedarf angepasst. Die Auszahlungen erfolgten nach rechnerischer und sachlicher Prüfung.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“
Hierzu wird erst im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Verbesserung der Elternbeteiligung
Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Die Stellen wurden zum 4. November 2019 und ab dem 9. März 2020 besetzt. Die Besetzung konnte erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Verfahren, die sich aufgrund personeller und arbeitsseitiger Kapazitäten verzögerten, und der Einhaltung der Kündigungsfristen erfolgen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug
Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022
Hierzu wird erst im Fortschrittsbericht 2022 berichtet.

4.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 1. Januar 2020 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind
Bei der Verwendungsnachweisprüfung der Zuwendungen im Haushaltsjahr 2019 wurde Folgendes abschließend festgestellt:

Mit den Zuwendungen des Landes wurden in 2019 insgesamt 34.021 Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten mit einer Förderung in Höhe von 8.505.250 EUR unterstützt. Bei der Verwendungsnachweisprüfung sind 31.661 Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten als förderfähig nachgewiesen worden. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden bei der Verwendungsnachweisprüfung auf 7.915.156,14 EUR festgesetzt. Mit dieser zweckentsprechend eingesetzten Förderung konnten in 2019 zusätzlich – rein rechnerisch – insgesamt 333,85 VZÄ für verlängerte Betreuungszeiten ausfinanziert werden. Für die Berechnung der VZÄ wurden als Grundlage die Berechnungsannahmen unserer Landeszuschüsse genommen: S 8a Stufe 5 TVöD-SuE – Jährliches Arbeitgeber-Brutto in Höhe von 56.900 EUR entspricht für 5 Monate einem Arbeitgeber-Brutto in Höhe von 23.708,33 EUR und 1,05 VZÄ-Anteil.

Mit den Zuwendungsbescheiden wurden für das Jahr 2020 **21.372.200 EUR für 35.620 Kinder** mit verlängerten Betreuungszeiten bewilligt und ausgezahlt (Stand 31.12.2020). Dies entspricht rechnerisch der Anzahl von rund 365 Stellen (unter Heranziehung von Personalkosten als Arbeitgeber-Brutto entsprechend dem TvÖD SuE S8a E5). Dabei handelt es sich dennoch um einen vorläufigen Stand: Die endgültige Zahlungssumme kann erst nach dem 30. Juni 2021 ergänzt werden, wenn alle Verwendungsnachweise vorliegen und geprüft wurden.

Unter Verrechnung der Rückzahlungen aus den Jahren 2019 und 2020 wurden 2020 für den Zweck 20.488.049,62 EUR aus dem Mittelansatz des HFK verausgabt.

Für die Kalkulation der Haushaltsansätze des KiQuTG wurde eine Kinderzahl mit verlängerten Betreuungszahlen von 34.000 angenommen. Diese angenommene Anzahl wurde überschritten.

Die Mittelverwendung erfolgt über eine Förderrichtlinie. Im Rahmen der Legung des Verwendungs- nachweises erfolgt bis zum 30. Juni 2021 der Nachweis über die Anzahl der Kinder mit einer verlängerten Betreuungszeit und der Nachweis des Personalanteils für mehr eingesetzte Fachkräfte, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig wären.

Erst im Fortschrittsbericht 2021 wird anhand der geprüften Verwendungsnachweise eine Aussage darüber möglich sein, wie viel zusätzliches Personal durch diese Förderung für die verlängerten Betreuungszeiten in 2020 zum Einsatz gekommen ist.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10
Mit dem Ersten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe (GVBl I Nr. 18) vom 25. Juni 2020 wurde unter anderem die Personalbemessung im Kindergartenbereich von 1:11 auf 1:10 zum 1. August 2020 angehoben. Diese Verbesserung wird sich erst in der KJH-Statistik 2021 zeigen, da der maßgebliche Stichtag jeweils der 1. März ist und der Stellenaufwuchs folglich zum 1.März 2021 das erste Mal zu Buche schlägt.

Diese Anhebung ermöglicht es den Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung betreut werden, rund 650 VZÄ zu schaffen: Das heißt, Neueinstellungen können realisiert werden und Arbeitsverträge aufgestockt werden.

Finanziell schlug die Schlüsselverbesserung im Jahr 2020 anteilig für die Monate August bis Dezember mit **15.685.576 EUR** zu Buche.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“
Im Land Brandenburg sind seit 2010 verschiedenste Säulen der Fachkräftegewinnung und -qualifizierung etabliert worden. Dazu zählen – neben einem kontinuierlichen bedarfsgerechten Ausbau der Ausbildungskapazitäten und kostenfreien öffentlichen Ausbildungsangeboten in mittlerweile allen Regionen des Landes – u. a. die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung „Profis für die Praxis“ (zweijährige Qualifizierung für den Bereich der Kindertagesbetreuung; besondere Verzahnung der Lernorte Schule und Praxis; Finanzierung in der Regel aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit), ein Netz an Konsultationskitas, die sich schwerpunktmäßig mit den Themen Fachkräftegewinnung und -qualifizierung befassen, sowie ein Beratungsangebot über die Zugänge zum Feld Kindertagesbetreuung für interessierte Personen und Träger.

Kern der Strategie zur Fachkräftegewinnung aber ist die Öffnung der Kita-Personalverordnung für den Quer- und Seiteneinstieg, die im Jahr 2010 vollzogen wurde: Verankert sind hier die Möglichkeiten zur tätigkeitsbegleitenden Ausbildung (§ 10 Absatz 2 KitaPersV), für die individuelle Bildungsplanung für Personen mit Vorerfahrungen und -qualifikationen (§ 10 Absatz 3 KitaPersV) und profilergänzende Kräfte (§ 10 Absatz 4 KitaPersV).

Im Zeitraum von Januar 2018 bis Januar 2021 erfolgten hier insgesamt rund 4.998 Genehmigungen für Kräfte gemäß § 10 Kita-Personalverordnung (laut eigener Auswertung MBJS von 1/2020 bis 1/2021 1.402, von 1/2019 bis 1/2020 1.395 Genehmigungen, von 1/2018 bis 1/2019 1.335 Genehmigungen, von 1/2017 bis 1/2018 866 Genehmigungen). Die Gruppe der Auszubildenden in tätigkeitsbegleitender Ausbildung gemäß § 10 Absatz 2 KitaPersV ist darunter die größte und bislang eine meist kontinuierlich wachsende: Im dritten Ausbildungsjahr waren es 2020 rund 660 Personen, im zweiten 739 und im ersten 663 (Quelle: MBJS Blitzumfrage I Schuljahr 2020/21, Stand 10.8.2020). (Wie viele dieser Personen ihre Praxis nicht im vorschulischen Bereich absolvieren, auf den sich die Maßnahmen des KiQuTG beziehen, sondern in reinen Horten, ist nicht bekannt.)

Bei der Kalkulation wurde davon ausgegangen, dass für das Jahr 2020 ca. 760 Gutscheine ausfinanziert werden sollten.

In 2020 wurden dagegen 881 Gutscheine in Anspruch genommen. Die These, dass für das Jahr 2020 coronabedingt von einer geringeren Nachfrage ausgegangen werden konnte, hat sich in der Praxis so nicht gezeigt. Die Ausweitung auf drei Stunden konnte also wie angezielt trotz der pandemischen Situation einen größeren Anreiz bieten, Lernort Praxis zu werden und sich an dem Programm zu beteiligen.

Mit der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2020–2022 ist dieser Handlungsschwerpunkt bereits bedarfsgerecht fortgeschrieben worden.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“
Hierzu wird erst im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Verbesserung der Elternbeteiligung
Im Land Brandenburg wurden wie geplant in 2019 18 neue Kreiskitaelternbeiräte gewählt, aus denen sich ein neuer Landeskitaelternbeirat mit 18 Vertreterinnen und Vertretern aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten konstituiert hat. Die Kreiskitaelternbeiräte vertreten mit Stichtag 31. Dezember 2020 1.944 Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Land Brandenburg mit 187.806 Kindern.

Seit der Konstituierung des neuen Landeskitaelternbeirates wird dieser in alle Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung und des Ganztages mit eingebunden. Es finden regelmäßige Treffen mit ihm statt. Insbesondere auch die Themen – Corona, Kita-Check, Elternbeiträge, Kita-Rechtsreform, Investitionsförderrichtlinien, Kita-Qualität – waren Beratungsgegenstand im Kalenderjahr 2020.

Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden in Bezug auf die Gründung der Kreiskitaelternbeiräte beraten. Die Eltern wurden über ihre Beteiligungsmöglichkeiten informiert. Siehe: https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html.

Bei der Umsetzung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2021 werden die nicht verbrauchten Mittel diesem Handlungsansatz oder anderen Handlungsansätzen bedarfsgerecht in 2021 zufließen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug
In 2020 wurden für 5.940 Kinder von Geringverdienenden insgesamt 891.000 EUR verausgabt. Es wurden 312 EUR erstattet. Mit Verrechnungen aus 2019 ergaben sich Ausgaben in Höhe von 890.688 EUR. Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 1.023.312 EUR.

Im Land Brandenburg haben in 2020 weniger Kinder, als für das KiQuTG angenommen, von der Beitragsfreistellung für Geringverdienende profitiert. Die Inanspruchnahme erfolgte zum einen doch im Rahmen der Antragstellung nach § 90 SGB VIII. Zum anderen ist anzunehmen, dass sich viele Eltern in 2020 wie auch in 2019 noch gescheut haben, von dieser Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen.

Da Veränderungen von Betreuungsquoten und des Anteils von Kindern aus Elternhäusern mit niedrigeren Bildungsabschlüssen nicht allein von der Beitragsfreistellung für Geringverdienende beeinflusst werden, kann die Auswirkung der Maßnahme nicht eindeutig zahlenmäßig nachgewiesen werden. Die Maßnahme wirkt sich voraussichtlich auf die beiden genannten Indikatoren aus, kann jedoch auch durch andere Gründe verstärkt oder überlagert werden. Die Betreuungsquoten von Krippen- und Kindergartenkindern sind im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 gestiegen (Krippe 56,88 % auf 57,67 % und Kindergarten von 96,49 % auf 97,56 %), was auch durch die verbesserten Teilhabemöglichkeiten begründet sein kann. Die Berechnungen basieren auf Erhebungen des MBJS zu vier Stichtagen (1. Dezember des Vorjahres, 1. März, 1. Juni und 1. September des betreffenden Jahres), wodurch sich möglicherweise leichte Abweichungen zur KJH-Statistik ergeben können.

Mit Blick auf die coronabedingten Folgen im Beschäftigungssektor ist davon auszugehen, dass sich die Fallzahlen in 2021 und 2022 erhöhen werden.

Bei der Umsetzung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2021 werden die nicht verbrauchten Mittel diesem Handlungsansatz oder anderen Handlungsansätzen bedarfsgerecht in 2021 zufließen.

Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022
Hierzu wird erst im Fortschrittsbericht 2022 berichtet.

4.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	30.029.234 EUR
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	25.493.096 EUR
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.536.138 EUR
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind	30.076.977 EUR + 311.135,66 EUR (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	25.540.839 EUR + 311.135,66 EUR (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.536.138 EUR

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind	20.759.106,20 (21.349.200) (*Bei der Veranschlagung 2020 wurden die Rückzahlungen aus 2019 berücksichtigt*)	80,5 (82,7)	20.448.049,62	79,09	- 311.056,58
Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10	0	0,0	0	0,0	0
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*15.852.500*		*15.685.576*		*- 166.924*
HF 3 – Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“	2.850.000	11,0	3.121.573,78	12,07	+ 271.573,78
HF 6 – Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“	0	0,0	0	0,0	0
HF 10 – Verbesserung der Elternbeteiligung	281.125,46	1,1	195.864,71	0,76	- 85.260,75
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug	1.914.000	7,4	890.688	3,45	- 1.023.312,0
Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor dem Schuleintritt	0	0,0	0	0,0	0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	25.804.231,66	100,0	**24.656.176,11**	**95,37**	**- 1.148.055,55**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	25.804.231,66	100,0	25.851.974,66	100,0	+ 47.743
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	**1.195.798,55**	**4,63**	**+ 1.195.798,55**

In 2020 sind dem Land Brandenburg 47.743 EUR mehr zugeflossen, als in 2019 prognostiziert worden sind. Diese zusätzlichen Mittel sollten im Handlungsfeld 3 bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind
Für die Kalkulation der Haushaltsansätze des KiQuTG wurde eine Kinderzahl mit verlängerten Betreuungszeiten von 34.000 angenommen. Diese angenommene Anzahl wurde überschritten.

Mit den erlassenen Zuwendungsbescheiden nach dem Antragsstichtag in 2020 wurde eine Zuwendung in Höhe von 21.375.600 EUR für 35.626 Kinder gewährt. Im Zeitraum 15. Juni 2020 bis zum 25. November 2020 gab es von einzelnen Landkreisen Änderungsanträge, die die Kinderzahlen der Bescheide korrigierten. Hintergrund war u. a., dass Träger ihre Anträge bei den Landkreisen zurückgezogen oder geändert haben, weil das notwendige pädagogische Personal nicht aufgestockt werden konnte. Die bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen wurden entsprechend mit Änderungsbescheiden angepasst. Mit den erlassenen Änderungsbescheiden wurde abschließend in 2020 die Zuwendung in Höhe **von 21.372.200 EUR für 35.620 Kinder** festgelegt.

Im Haushaltsansatz für dieses Handlungsfeld wurden Rückzahlungen in Höhe von 547.301 EUR aus den Verwendungsnachweisen 2019 und auch Rückzahlungen aus den Bescheiden 2020 zum Ende des Haushaltsjahres 2020 aufgrund absehbarer nicht zweckentsprechender Verwendung vereinnahmt, die dem Ansatz zuflossen.

Zusammenfassung: Im Jahr 2020 wurden abschließend 21.372.200 EUR in 2020 entsprechend der erlassenen Zuwendungsbescheiden bewilligt. **Unter Berücksichtigung der Rückflüsse in 2020 wurde der Ansatz des HFK 2020 mit 20.448.049,62 EUR belastet. Damit wurden insgesamt 311.056,58 EUR weniger als geplant ausgezahlt.**

Die nicht verausgabten Mittel sollen in 2021 in die Finanzierung der aufgrund der Kinderzahlenentwicklung anzunehmenden Erhöhung der Kinderzahlen für diesen Ausgabeschwerpunkt fließen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (drei Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“
Bei der Veranschlagung der Mittel im KiQuTG in Höhe von 2.850.000 EUR ist davon ausgegangen worden, dass ab dem 1. Januar 2020 Kosten für rd. 760 Gutscheine zum Tragen kommen.

Mit diesem herabgesetzten Ansatz war davon ausgegangen worden, dass coronabedingt Kindertageseinrichtungen weniger Gebrauch von den Gutscheinen machen werden. Dieser angenommene Trend hat sich nicht bestätigt. Es konnten mehr Gutscheine ausgereicht und damit mehr neue Beschäftigte erreicht werden.

Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2020 wurden 881 Gutscheine (à 3.750 EUR) im Wert von 3.100.625,12 EUR für den vorschulischen Bereich abgerufen. Für die Bearbeitung und Begleitung der Umsetzung des Programms durch das Berliner Institut für Frühpädagogik (BIfF) fiel ein Betrag in Höhe von 26.573,66 EUR an.

Im Rahmen der Umsetzung der Gutscheine gab es im Haushaltsjahr 2020 fünf Rückerstattungen (davon noch eine Erstattung aus 2019) in Höhe von 5.625 EUR.

Insgesamt wurden damit in 2020 für diesen Handlungsschwerpunkt 3.121.573,78 EUR eingesetzt. Damit wurden Mehrausgaben in Höhe von 271.573,78 EUR getätigt.

Diese Mehrausgaben wurden im Rahmen des Gesamtansatzes des KiQuTG in 2020 ausgeglichen. Hierbei wurde auf die Minderausgaben bei den Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zurückgegriffen.

Mit der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes wurden bereits die Haushaltsansätze 2021–2022 bedarfsgerecht angepasst.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“
Hierzu wird erst im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Verbesserung der Elternbeteiligung
Der Konnexitätsausgleich erfolgte in 2020 nach der Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV) vom 16. August 2019. Im Jahr 2020 wurde der Ausgleich an die Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von 90.000 EUR ausgereicht.

Für die neu einzurichtende Kontakt- und Beratungsstelle, die fachliche Begleitung der Elternbeiräte auf Landes- und Kreisebene und die sächliche Unterstützung des Landeskitaelternbeirates wurden zusätzlich zwei Sachbearbeiterinnen-/Sachbearbeiterstellen E 11 im MBJS ausgebracht. Die Kosten wurden mit 2 x 76.000 EUR = 152.000 EUR p. a. veranschlagt.

Die befristeten Ausschreibungen konnten aufgrund der personellen und arbeitsseitigen Ressourcen im MBJS erst im zweiten Halbjahr 2019 erfolgen. Die „Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und -information” wurde bereits am 4. November 2019 besetzt.

Für die „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis” wurde im Bewerbungsverfahren in 2019 keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber gefunden. Aus dem Bewerbungsverfahren der „Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und -information“ konnte die Zweiplatzierte für die Stellenbesetzung gewonnen werden. Aufgrund der längeren Verfahrensdauer und der Kündigungsfristen konnte diese Stelle erst am 9. März 2020 besetzt werden. Entsprechend sind die Kosten für diese Stelle im Jahr 2020 anteilig angefallen. Insgesamt beliefen sich die Personalkosten für die beiden Stellen im Jahr 2020 auf 102.862,90 EUR.

Für die Unterstützung der Arbeit des Landeskitaelternbeirates wurden z. B. für Reisekosten und juristische Beratung insgesamt 3.002 EUR verausgabt. Coronabedingt waren die Aktivitäten des LKEB sehr eingeschränkt. Arbeitstreffen fanden nicht in Präsenz statt; viele Treffen wurden nur in Videokonferenzen organisiert. Demzufolge wurde der Ansatz der sächlichen Ausgaben für den LKEB nicht ausgeschöpft.

Insgesamt wurden für diesen Maßnahmebereich 195.864,71 EUR verausgabt. Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 85.260,75 EUR.

Die nicht verausgabten Mittel sollen ganz oder zum Teil in 2021 in die Ausfinanzierung eventueller Erhöhungen in diesem oder anderen Ausgabeschwerpunkten fließen. Grundsätzlich wird an der Kalkulation dieses Handlungsschwerpunktes für 2021 und 2022 festgehalten.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug
In 2020 wurden für 5.940 Kinder von Geringverdienenden insgesamt 891.000 EUR verausgabt. Mit Verrechnungen aus 2019 ergaben sich Ausgaben in Höhe von 890.688 EUR. Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 1.023.312 EUR.

Im Land Brandenburg haben in 2020 weniger Kinder, als für das KiQuTG angenommen, von der Beitragsfreistellung für Geringverdienende profitiert. Die Inanspruchnahme erfolgte zum einen doch im Rahmen der Antragstellung nach § 90 SGB VIII. Zum anderen ist anzunehmen, dass sich viele Eltern in 2020 wie auch in 2019 noch gescheut haben, von dieser Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen.

Es ist für 2021 davon auszugehen, dass sich dieses einfache Verfahren etabliert hat und mehr Eltern davon Gebrauch machen. Hierbei sind von besonderer Bedeutung die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt und die Beschäftigtensituation.

Mit der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes werden weiterhin die Haushaltsansätze 2021–2022 mit den bisherigen Fallzahlen fortgeschrieben.

Die nicht verausgabten Mittel sollen ganz oder zum Teil in 2021 bedarfsgerecht in die Ausfinanzierung anderer Ausgabeschwerpunkte fließen. Hierbei sind die Ausgabeschwerpunkte in Betracht zu ziehen, bei denen mit Kostensteigerungen zu rechnen ist – HF 2 und HF 3.

Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022
Hierzu wird erst im Fortschrittsbericht 2022 berichtet.

4.2.4 Sonstige Erläuterungen

Entfällt.

4.2.5 Fazit

Die in 2020 nicht verbrauchten Mittel des KiQuTG sollen in 2021 bedarfsgerecht den festgelegten Handlungsschwerpunkten zufließen und zwingend notwendige Mehrbedarfe – wie in HF 2 und HF 3 – decken.

In 2021 wird in Brandenburg nochmals entsprechend der aktuellen Bedarfssituation geprüft, ob alle für 2021 und 2022 geplanten Maßnahmen umsetzbar sind oder ob es noch einmal zwingende Änderungs- und Anpassungsbedarfe für das aktuelle Handlungs- und Finanzierungskonzept 2021–2022 gibt.

Grundsätzlich ist einzuschätzen, dass alle Maßnahmen des Landes Brandenburg sehr gut von den Akteuren angenommen worden sind. Die Umsetzungen begannen termingerecht. Zeitliche Verzögerungen gab es nur bei den beabsichtigten Personalmaßnahmen.

4.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Brandenburg gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik[175], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[176] sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)[177]. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Brandenburg kann auf die Daten aller Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Für keine der Befragungen (Leitungen und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Träger, Jugendämter und Kindertagespflegepersonen) gibt es Einschränkungen in der Datenqualität (vgl. Abschnitt III).

4.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet (Kennzahlen in Klammern):

- ***Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)***

175 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.
176 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.
177 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

- ***Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)***

- ***Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)***

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS 2019 und 2020)) und der Fachkräfte mit der Personalsituation auf Basis der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Brandenburg im Jahr 2020 laut Kinder- und Jugendhilfestatistik rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,1 ganztagsbetreute Kinder zuständig.[178] In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 9,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,0 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-4-1). In Brandenburg lagen die Personalschlüssel damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel für alle Gruppenformen verbessert: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren werden 0,1 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer Vollzeitkraft betreut, bei Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt sind es 0,4. Bei den alltagsübergreifenden Gruppen stehen einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber.

Tab. V-4-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenformen in Brandenburg (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	5,1	9,3	7,0
Anzahl	1.414	2.415	1.420
2019			
Median	5,2	9,7	7,2
Anzahl	1.443	2.306	1.427

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahre; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

178 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:5,4. Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) wurde erstmals erhoben, ob mittelbare pädagogische Arbeitszeiten für die pädagogisch tätigen Personen fest im Dienstplan verankert waren. Diese Frage wurde insgesamt von 85 Prozent der befragten Träger in Brandenburg bejaht. Bei drei Viertel der Träger galt dies für alle pädagogisch beschäftigten Personen, bei 10 Prozent zumindest für einen Teil. 14 Prozent der Träger gaben hingegen an, mittelbare pädagogische Arbeitszeiten nicht fest im Dienstplan eingeplant zu haben.

Nach Angaben der in Brandenburg befragten Leitungskräfte standen 2020 einer Gruppenleitung (Vollzeit) durchschnittlich 6,6 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (ERiK, 2020). Bei pädagogischen Fachkräften (Vollzeit) umfasste die mittelbare pädagogische Arbeitszeit durchschnittlich 6,1 Stunden pro Woche. Für Assistenz- und Förderkräfte[179] lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der Leitungen bei 1,5 bzw. 1,8 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten Gruppenleitungen in Brandenburg 2020 damit durchschnittlich 17,0 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Pädagogische Fachkräfte füllten durchschnittlich 15,7 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischen Arbeit. Bei einer Assistenzkraft machte dies durchschnittlich 4,7 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Förderkraft waren es im Durchschnitt 3,8 Prozent (vgl. Tab. V-4-2).

Tab. V-4-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Brandenburg (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Gruppenleitung (falls vorhanden)	17,0	2,50
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	15,7	2,28
Förderkraft	3,8	1,59
Assistenzkraft	4,7	1,69

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=152-180.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2020 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 überhaupt nicht zufrieden bis 6 sehr zufrieden abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Brandenburg waren die Eltern 2020 mit Kindern im Alter von unter drei Jahren zufrieden mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen und bewerteten diese Aspekte durchschnittlich jeweils mit 4,6. Besser wurden u.a. die Aspekte „Öffnungszeiten“ (5,3) und die Ausstattung bewertet (5,0). Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bewerteten die Aspekte Gruppengröße (4,5) und der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen (4,4) etwas schlechter. Am zufriedensten waren Eltern mit Kindern dieser Altersgruppe mit den Öffnungszeiten (5,3).

179 Unter Förderkräften wird Personal verstanden, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Verbesserungen in den Zufriedenheitswerten der Eltern mit der Personalsituation. So zeigt sich für beide Altersgruppen ein signifikanter Anstieg der Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen (vgl. Tab. V-4-3).

Tab. V-4-3: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Brandenburg (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,6	0,04	4,8	0,06	4,5	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,6	0,04	4,9*	0,05	4,4*	0,06
Öffnungszeiten	5,3	0,03	5,3*	0,04	5,3	0,04
Kosten	4,2	0,05	3,8*	0,07	4,3	0,06
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,6	0,04	4,5	0,06	4,6*	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	4,9	0,04	5,0*	0,05	4,9*	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	5,0	0,03	5,0	0,04	5,0	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	4,8	0,03	4,8*	0,05	4,8*	0,05
Förderangebote	4,5	0,04	4,5*	0,05	4,5	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,4	0,04	4,5	0,06	4,4	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,04	4,9	0,05	4,6	0,06
2019						
Größe der Gruppe	4,6	0,04	4,8	0,06	4,5	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,4	0,05	4,7	0,06	4,3	0,06
Öffnungszeiten	5,2	0,03	5,1	0,05	5,3	0,04
Kosten	4,0	0,05	3,6	0,08	4,2	0,07
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,7	0,04	4,5	0,06	4,8	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,04	5,2	0,05	5,1	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	5,0	0,03	5,0	0,04	5,0	0,04
Soziale Mischung	5,0	0,03	5,0	0,04	4,9	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,0	0,03	5,0	0,05	5,0	0,04
Förderangebote	4,6	0,05	4,7	0,06	4,5	0,06
Qualität und Frische des Essens	4,5	0,05	4,5	0,06	4,4	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,04	4,9	0,06	4,8	0,06

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit …" auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden".
** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen ($\alpha=0,05$).*
Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=461-542; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=568-646, n Unter 3-Jährige,2019=347-505; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=487-626.

In der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 ***überhaupt nicht zufrieden*** bis 6 ***sehr zufrieden*** abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 58 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Brandenburg an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt war.

4.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)***
- ***Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)***
- ***Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Personal nach Beschäftigungsumfang, Einschätzung der Leitung bzgl. Fachkräftegewinnung, Zeitkontingente für Praxisanleitung***)

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden sowie Ergebnisse der Jugendamts- und Trägerbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zum Personal
Am 1. März 2020 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 18.500 Personen in Brandenburger Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 1.312 männlich, das entspricht einem Anteil von 7,1 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um rund 1.000 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte hat um 0,8 Prozentpunkte zugenommen (2019: 6,3 Prozent) und liegt damit nun über dem bundesweiten Durchschnitt von 6,4 Prozent.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 41,9 Jahren (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr hat der Altersdurchschnitt um 0,4 Jahre abgenommen. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 2020 8,5 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Ausbildung und Qualifikation
In den Kindertageseinrichtungen in Brandenburg ist fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 86,8 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen in 2020 Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen (KJH, 2020). Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 3,0 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse), weitere 0,8 Prozent über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 5,5 Prozent des Personals aus. Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen im Land Brandenburg damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen in den Anteilen der unterschiedlichen Ausbildungsabschlüsse. Die Anzahl der Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung hat sich um 152 Personen erhöht. Deren Anteil am pädagogischen Personal stieg damit um 0,5 Prozentpunkte (vgl. Tab. V-4-4).

Tab. V-4-4: Pädagogisch tätiges Personal[1] 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen[M] in Brandenburg

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	548	3,0	505	2,9
Einschlägiger Fachschulabschluss	16.061	86,8	15.341	87,7
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	155	0,8	140	0,8
Sonstige Ausbildungen	562	3,0	457	2,6
Praktikant/-innen / in Ausbildung	1.006	5,5	854	4,9
Ohne Ausbildung	168	0,9	197	1,1

1 Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 haben 1.836 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 1.196 Schülerinnen und Schüler. Im Vergleich zum Vorjahr zeigten sich damit kaum Veränderungen (vgl. Abb. IV-3-1).[180]

Zum Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen in Brandenburg 1.445 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 860 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab (vgl. Abb. IV - 3 2). Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher im Vergleich zum Vorjahr damit ein Anstieg der Absolvierendenzahl um 10,6 Prozent.[181]

Arbeitsbedingungen und Personalbindung

Mit 48,1 Prozent war 2020 fast die Hälfte der pädagogisch Tätigen mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche vollzeitnah beschäftigt. (KJH, 2020). 21,8 Prozent des pädagogischen Personals waren 2020 in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Ein gutes Viertel (26,8 Prozent) des Personals arbeitete zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 3,3 Prozent des Personals beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.

Eine Kennzahl zum Indikator „Arbeitsbedingungen und Personalbindung“ ist die Einschätzung der Schwierigkeit zur Besetzung von Stellen in der Kindertagesbetreuung. 2020 gaben 17 Prozent der Leitungen in Brandenburg an, dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gab, die aufgrund von mangelnden Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten (ERiK, 2020). Dieser Wert liegt niedriger als im bundesweiten Durchschnitt (vgl. Tab. A-23).

Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Die Praxisanleitung kann im Rahmen einer

180 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre.

181 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

Funktionsstelle[182] ausgeübt werden. In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) berichteten 89 Prozent der Träger in Brandenburg, dass ihre Einrichtungen über mindestens eine Funktionsstelle (z. B. für Sprache, MINT, Praxisanleitung) verfügen. Davon gaben wiederum 85 Prozent der Träger an, dass in ihren Einrichtungen eine Funktionsstelle Praxisanleitung vorhanden ist und gut ein Drittel (36 Prozent) dieser Träger berichtete, dass es für die Praxisanleitung vertraglich geregelte Zeitkontingente gibt (vgl. Tab. V-4-5).

Tab. V-4-5: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Brandenburg (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Funktionsstelle Praxisanleitung nicht vorhanden	15	4,76
Vertraglich geregelte Zeitkontingente für Praxisanleitung (falls vorhanden)	36	6,55

Fragetext: „Und wie sind die folgenden Funktionsstellen ausgestaltet?“

Hinweis: Hier dargestellt die Anteile der Antwortoptionen „Vertraglich geregelte Zeitkontingente“ und „Funktionsstelle gibt es nicht“ für das Item „Praxisanleitung“.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=57.

4.3.3 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Der Stand 2020 im Handlungsfeld 10 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für folgenden Indikator beleuchtet:

- ***Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien (Formen der Zusammenarbeit, Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten)***

Dies umfasst Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) sowie der Trägerbefragung (ERiK, 2020) u. a. zu Informationsangeboten der Einrichtungen sowie Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung der Eltern.

Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020 wurden Eltern nach angebotenen Informationen durch die Kindertagesbetreuung gefragt. Die Eltern aus Brandenburg gaben als häufigste Formate kurze Gespräche beim Bringen oder Abholen des Kindes (97 Prozent), Elternabende (95 Prozent) sowie Entwicklungsgespräche bzw. regelmäßige Informationen über die Entwicklung des Kindes (94 Prozent) an (vgl. Tab. V-4-6).

182 „Funktionsstelle“ wurde in der Abfrage nicht weiter definiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass hier nicht nur tariflich besonders eingestufte Funktionsstellen in Einrichtungen, die die Praxisanleitung verantworten, aufgeführt wurden, sondern auch Fachkräfte, die Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen.

Tab. V-4-6: Informationsangebot der Kindertageseinrichtungen für Eltern aus Elternsicht 2020 in Brandenburg (in Prozent)

	Ja und wird in ausreichendem Maße angeboten.		Ja, aber wird nicht in ausreichendem Maße angeboten.		Nein, wird nicht angeboten.		Ich weiß nicht, ob es ein solches Angebot gibt.	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Entwicklungsgespräche bzw. regelmäßige Informationen über die Entwicklung des Kindes	62	1,55	32	1,49	2	0,44	4	0,56
Kurze Gespräche beim Bringen oder Abholen des Kindes	73	1,43	24	1,36	4	0,63	0	0,11
Elternabende	71	1,44	24	1,35	3	0,61	2	0,4
Elternbriefe	47	1,61	13	1,05	32	1,51	7	0,79
Informationen auf der Homepage	19	1,27	22	1,34	42	1,6	17	1,19
Informationen über den Alltag auf Wochenplänen oder als Aushang	66	1,52	23	1,35	9	0,95	1	0,29

Fragetext: „Bietet die Kindertagesbetreuung Ihres Kindes die folgenden Informationsangebote an?“

Hinweis: Die Auswertung bezieht sich ausschließlich auf Eltern, deren Kind in einer Kindertageseinrichtung und nicht von einer Kindertagespflegeperson betreut wird.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=15.502-15.753.

92 Prozent der Eltern in Brandenburg gaben in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) an, dass in der Einrichtung, die ihr Kind besuchte, Mitbestimmungsgremien für Eltern vorhanden waren. 3 Prozent der befragten Eltern in Brandenburg äußerten hingegen, dass diese nicht angeboten wurden und 5 Prozent wussten nicht, ob es ein solches Angebot gab. Im Durchschnitt als eher zutreffend wurde die Möglichkeit bewertet, Kritik an der Kindertagesbetreuung äußern zu können (3,1 auf einer Skala von 1: ***„Trifft gar nicht zu“*** bis 4: ***„Trifft vollkommen zu“***). Ebenfalls mit eher zutreffend wurde mit einem Mittelwert von 3,0 die Aussage bewertet, dass die Kritik von der Einrichtung aufgegriffen wird.

In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) wurden zudem Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern erfasst. Aus Trägersicht wurden Eltern in Brandenburg am häufigsten an der Gestaltung der Kindertageseinrichtungen beteiligt, wenn es um die Mitwirkung bei Festen (99 Prozent) oder die Mitsprache bei der Ernährung (90 Prozent) oder Angeboten für Eltern bzw. Kinder (85 bzw. 86 Prozent) geht. Die Hälfte der Träger gab an, Eltern Mitsprache bei Öffnungszeiten (50 Prozent) zu gewähren, ca. zwei Drittel der Kindertageseinrichtungen beteiligten Eltern an der Konzeptionsentwicklung und der Bestimmung der Schließzeiten (jeweils 67 Prozent) (vgl. Tab. V-4-7).

Tab. V-4-7: Beteiligung von Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtung aus Sicht der Träger 2020 in Brandenburg (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Mitwirkung Feste	99	1,32
Mitsprache Ernährung	90	3,94
Mitsprache Angebote f. Kinder	86	4,46
Mitsprache Angebote f. Eltern	85	4,62
Sonstige Mitwirkungs-/Mitsprachemöglichkeiten	80	6,03
Mitwirkung Instandhaltung Räume	72	6,00
Mitsprache Konzeption	67	6,51
Mitsprache Schließzeiten	67	6,41
Mitwirkung pädagogische Angebote	66	7,60
Mitsprache Öffnungszeiten	50	6,75
Mitsprache Personalangelegenheiten	16	5,03

Fragetext: „In welcher Weise werden Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtungen beteiligt?“

Hinweis: Dargestellt sind die Ja-Anteile in Prozent.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=42-63.

4.3.4 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Brandenburg werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen festgelegt und gemäß § 17 Absatz 2 KitaG Brandenburg nach Einkommen, Anzahl der Kinder in der Familie und Betreuungsumfang gestaffelt. In Brandenburg ist das letzte Kindergartenjahr seit dem 1. August 2018 beitragsbefreit. Zum 1. August 2019 wurde mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz die Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug eingeführt. Ab dem 1. September 2019 wurden alle Eltern ohne gesonderten Antrag von den Elternbeiträgen befreit, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zugemutet werden konnte.

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2019 betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- ***„Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)***

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Brandenburg, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 84 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 74 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 mit 26 Prozent über ein Viertel der Eltern einen kostenfreien Platz bzw.

waren von den Beiträgen befreit. 2018 nutzten erst 16 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-4-8 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen 2020 die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 180 Euro pro Monat. Mit 100 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-4-8 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 100 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 250 Euro.[M]

Tab. V-4-8: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Brandenburg (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	X	X–X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	110	0–200	84	0–165
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	195	125–260	120	0–195
Gesamt	180	100–250	100	0–187

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2020=547, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2020=632.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres vergleichbar[183] (vgl. Tab. V-4-9). Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand der Elternbeiträge 2019 detaillierter ein.[184]

183 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurde die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

184 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf

Tab. V-4-9: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Brandenburg (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	X	X–X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	128	43–188	93	10–170
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	200	132–270	131	34–200
Gesamt	186	116–260	120	13–194

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=483, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=606.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Diese unterschieden sich 2020 zwischen den beiden Altersgruppen kaum. Sowohl für Kinder unter drei Jahren als auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beliefen sich die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) zusätzlich zu den Elternbeiträgen in Brandenburg auf 35 Euro.

Die durchschnittliche Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien lag 2020 in Brandenburg bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 3,8 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,3 (sechsstufige Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“). Damit lag die Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt. Bei Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren lag dieser bei 4,2 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,8.

Gegenüber 2019 zeigte sich in Brandenburg jedoch eine signifikante Erhöhung der Zufriedenheit von Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren (2019: 3,6). Bei Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr keine signifikante Veränderung.

Bei der Auswahl eines Betreuungsangebots spielen für Eltern in Brandenburg die Kosten eine vergleichsweise geringe Rolle und nehmen im Zeitverlauf an Bedeutung ab: 2020 gaben Eltern von Kindern unter drei Jahren auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ eine Wichtigkeit von 3,0 an (2019: 3,5). Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben eine durchschnittliche Wichtigkeit von 3,3 an (2019: 3,4) (vgl. Tab. V-4-10). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich 2020 als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort (5,3), die Öffnungszeiten (5,1) sowie die räumliche Ausstattung (5,0).

Tab. V-4-10: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Alter des Kindes in Brandenburg (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	3,8*	0,07	3,0*	0,07
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,3	0,06	3,3	0,07
2019				
Unter 3-Jährige	3,6	0,08	3,5	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,2	0,07	3,4	0,07

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr (\alpha=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n_{Unter 3-Jährige,2020}=505-554, n_{3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020}=557-641, n_{Unter 3-Jährige, 2019}=440-500, n_{3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019}=547-607.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet.[185] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

2020 besuchten nahezu alle Drei-, Vier- und Fünfjährigen in Brandenburg ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Auch bei den jüngeren Kindern verzeichnet Brandenburg im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich hohe Inanspruchnahmequoten. Bei den Zweijährigen lag sie 2020 bei 89,7 Prozent, bei den unter Zweijährigen bei 40,1 Prozent. Gegenüber 2019 zeigen sich weitere Anstiege der Inanspruchnahmequote. Die stärksten Anstiege zeigen sich bei den Vierjährigen (+1,6 Prozentpunkte) sowie bei den Zweijährigen (+0,9 Prozentpunkte) (vgl. Tab. V-4-11).

185 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Tab. V-4-11: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Brandenburg (in Prozent)

	2020	2019	2018
Unter 2-Jährige[1]	40,1	39,6	39,8
2 Jahre	89,7	88,8	89,7
3 Jahre	94,3	94,3	93,1
4 Jahre	96,5	94,9	95,2
5 Jahre	95,9	95,6	94,2

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

4.4 Fazit

In Brandenburg wurden im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" sowie eine Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Die Realisierung der Maßnahme des ebenfalls ausgewählten Handlungsfeldes „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung" ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" wurden zwei Maßnahmen umgesetzt. Zum einen wurde bereits mit der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten vom 5. Juni 2019 die Grundlage für die Umsetzung geschaffen. Das Förderprogramm wurde in 2020 unverändert fortgeführt. Mit der Richtlinie gewährt Brandenburg den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung für die Aufstockung von Personalstunden. Pro Kind, das durchschnittlich über 8 Stunden betreut wird, wird eine finanzielle Unterstützung als Festbetrag gewährt (50 Euro pro Kind und Monat bzw. 600 Euro pro Kind im Haushaltsjahr). Alle 14 Landkreise und 4 kreisfreien Städte haben bis zum 30. April 2020 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gestellt. Zum anderen wurde zum 1. August 2020 im selben Handlungsfeld die geplante Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich (U3 bis Einschulung) von 1:11 auf 1:10 umgesetzt. Diese Anhebung ermöglicht es den Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, rund 650 Vollzeitäquivalente zu schaffen.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurden durch zusätzliche Ressourcen für die Anleitung von Auszubildenden im vorschulischen Bereich in Höhe von 3 Stunden pro Woche der Lernort Praxis gestärkt und die Qualität der praktischen Ausbildung verbessert. Für Träger wird damit der Anreiz erhöht, sich selbst an der Fachkräftequalifizierung zu beteiligen. Seit 1. Januar 2020 gilt der im Jahr 2019 von 1.250 Euro auf 3.750 Euro (für zwölf Monate) erhöhte Gutschein für alle Anspruchsberechtigten. Mit dem Einlösen dieses Gutscheins verpflichtet sich der Träger, über die gesetzliche Personalausstattung hinaus mindestens drei zusätzliche Arbeitsstunden pro Woche für die Qualifizierung am Ausbildungsort Praxis zur Verfügung zu stellen, mit dafür geeignetem Personal (Praxisanleitung) im Dienstplan abzusichern und eine Anleitungskonzeption auf der Basis der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis" zu entwickeln. Von Januar bis Dezember 2020 wurden 881 Gutscheine abgerufen.

Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ strebt Brandenburg eine Verbesserung der Elternarbeit an. Bereits im Jahr 2019 wurden 18 neue Kreiskitaelternbeiräte gewählt, aus denen sich ein neuer Landeskitaelternbeirat mit 18 Vertreterinnen und Vertretern aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten konstituiert hat. Mit Stichtag 31. Dezember 2020 vertreten die Kreiskitaelternbeiräte 1.944 Kindertagesbetreuungseinrichtungen mit 187.806 Kindern. Seit seiner Konstituierung wird der Landeskitaelternbeirat in regelmäßigen Treffen in alle Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung und des Ganztages eingebunden.

Als Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren wurden die Umsetzung der Regelungen des § 90 SGB VIII im Land Brandenburg seit dem 1. August 2019 vereinfacht und das vorgesehene Antragsverfahren durch eine antragslose Pauschalgewährung ersetzt. Ergänzt wird dies durch eine Beitragsbefreiung für Geringverdienende.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Brandenburg in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Brandenburg der Stand und Entwicklungen in den Handlungsfeldern weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel in Brandenburg. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel verbessert und lag in 2020 über dem Bundesdurchschnitt. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Brandenburg im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,1 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 5,2). In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 9,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 9,7). Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Verbesserungen in den Zufriedenheitswerten der Eltern mit der Personalsituation. So zeigt sich für beide Altersgruppen ein signifikanter Anstieg der Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen (2020: 4,6; 2019: 4,4)[186]. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 58 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Brandenburg an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten der Stand und die Entwicklungen seit 2019 anhand der Indikatoren Allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation und Arbeitsbindung und Personalbindung dargestellt werden. Hinsichtlich der Qualifikation lassen sich im Vergleich zum Vorjahr keine maßgeblichen Veränderungen feststellen. Mit 86,8 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen in 2020 Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 3,0 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse), weitere 0,8 Prozent über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 5,4 Prozent des Personals aus. Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen im Land Brandenburg damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Eine Funktionsstelle für Praxisanleitung war in 2020 gemäß Trägerbefragung in den Einrichtungen von 75 Prozent der Träger in Brandenburg vorhanden. 15 Prozent der Träger gaben an, dass keine entsprechenden Funktionsstellen vorhanden

186 Sechsstufige Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

waren. Falls Funktionsstellen für Praxisanleitung vorhanden waren, waren für diese bei 36 Prozent der Träger vertraglich geregelte Zeitkontingente für die Praxisanleitung definiert. Vor dem Hintergrund der in Brandenburg ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung der Praxisanleitung bleibt abzuwarten, wie sich dies in den Daten der Folgejahre niederschlagen wird.

Das Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurde anhand ausgewählter Kennzahlen für den Indikator „Beteiligung und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien“ die Ausgangslage beleuchtet. 92 Prozent der Eltern in Brandenburg gaben in der DJI-Kinderbetreuungsstudie 2020 an, dass in der Einrichtung, die ihr Kind besuchte, Mitbestimmungsgremien für Eltern vorhanden waren. 3 Prozent der befragten Eltern in Brandenburg äußerten hingegen, dass diese nicht angeboten wurden und 5 Prozent wussten nicht, ob es ein solches Angebot gab.

Für die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Brandenburg, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 84 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 74 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 mit 26 Prozent über ein Viertel der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2019 nutzten nur 16 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

5 Bremen

5.1 Einleitung

Bremen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den vier Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Förderung der sprachlichen Bildung" und „Verbesserung der Steuerung des Systems" sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.[187] Die größten Anteile fließen dabei in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" (30,7 Prozent) sowie in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern (46,1 Prozent). Bremen hat 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Förderung der sprachlichen Bildung" sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt. Die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung" war coronabedingt stark eingeschränkt. Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems" mussten vollständig auf das Folgejahr 2021 verschoben werden.

Im Fortschrittsbericht des Landes Bremen wird im folgenden Kapitel 5.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 5.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

187 Der Vertrag zwischen dem Bund und Bremen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141628/eaddcb47042ebebcd769c67ec04908ee/gute-kita-vertrag-bund-bremen-data.pdf

Abb. V-5-1: Auf einen Blick – Bremen

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	**Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung*[1]	20.737	22.623
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	5.102	19.961
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	905	149
Betreuungsquote**	29,0 %	85,3 %
Betreuungsbedarf der Eltern***[2]	46,0 %	95,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen[3]	437	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 27,9 % | *26 bis 75 Kinder:* 38,0 % | 76 Kinder und mehr: 34,1 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	5.714	
Anzahl der Tagespflegepersonen	264	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet*

- ✓ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**
- ✓ **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**
- ✓ **Förderung der sprachlichen Bildung**
- ✓ Verbesserung der Steuerung des Systems
- ✓ Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

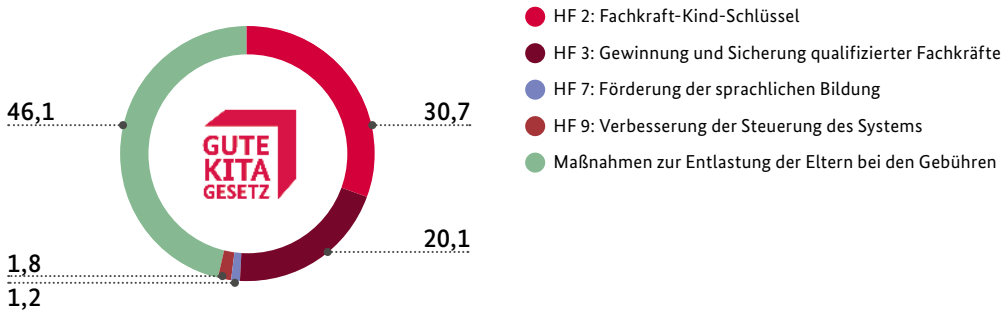

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	**Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020**
57.079.560 Euro	9.032.528 Euro

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.*

*** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.*

**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

5.2 Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Bremen

5.2.1 Vorbemerkung der Freien Hansestadt Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen konnten die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) im Jahr 2020 coronabedingt zum Teil nicht planmäßig umgesetzt werden. Davon betroffen waren im Wesentlichen die Handlungsfelder 7 und 9.

Mittel, die in den vorgesehenen Handlungsfeldern nicht periodengerecht verausgabt werden konnten, wurden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen und stehen in gleicher Höhe im Rahmen des KiQuTG zur Verfügung.

Im Bereich des Handlungsfeldes 2 wurden in Absprache mit dem Land in beiden Stadtgemeinden vorbereitende Maßnahmen zur kriteriengestützten Zuweisung von zusätzlichen Personalressourcen an die Kita-Träger ab dem Start des Kindergartenjahres 2020/21 vollzogen und die Mittel den Trägern für das Kita-Jahr 2020/21 angewiesen. Die Überprüfung der Mittelverwendung kann erst ab dem 1. Juli 2021 erfolgen.

Im Bereich des Handlungsfeldes 3 wurden, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept angekündigt (S. 12 f.), verschiedene Weiterbildungsformate zur Fachkräftegewinnung konkretisiert, unterschiedliche Vergütungsoptionen geprüft sowie entsprechende Verordnungen erlassen bzw. angepasst und entsprechende Beschlüsse durch die staatliche Deputation für Kinder und Bildung gefasst. Die Ausgestaltung der Maßnahmen stand zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen noch nicht bis in alle Details fest, insofern wurden im Zuge der Umsetzungen noch Konkretisierungen entsprechend den Zielsetzungen zur Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte durch Attraktivierung der Weiterbildungsbedingungen und Erschließung neuer Zielgruppen vorgenommen.

Im Bereich des Handlungsfeldes 7 wurden im Land Bremen der Einsatz eines einheitlichen Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens unter Beteiligung der Träger ausgewählt und die Planungen zur Umsetzung konkretisiert. Die Implementierung konnte jedoch – coronabedingt – nicht wie geplant erfolgen, sondern musste um ein Jahr verschoben werden. Es konnten lediglich zwei Informationsveranstaltungen stattfinden.

Im Bereich des Handlungsfeldes 9 wurde das Stellenbesetzungsverfahren vorbereitet. Das Bewerbungsverfahren konnte jedoch – coronabedingt – erst in 2021 erfolgen.

5.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

5.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen		X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022		X	X	X
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden		X	X	X
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik			X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr	X	X	X	X

5.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen
Ab dem Kita-Jahr 2020/21 wurden mehr personelle Ressourcen in Kitas mit besonderen Herausforderungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen im gesamten Land Bremen eingesetzt mit dem Ziel, einen verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel zu etablieren. Das Land finanziert zur Erreichung dieses Ziels je Ü3-Ganztagsgruppe 0,35 Vollzeitäquivalente zusätzlich.

Die Verbesserung des Personalschlüssels in Kitas in benachteiligten Stadtteilen wurde durch die Etablierung eines neuen Kita-Sozialindex umgesetzt. Hierfür wurde die Kita-Sozialindex-Systematik dahingehend weiterentwickelt, dass auf Quartiersebene der Grad der sozialen Benachteiligung ermittelt werden kann. Fehlsteuerungen in Stadtteilen mit einer sehr heterogenen Bevölkerungsstruktur werden damit vermieden. Der Kita-Index basiert auf dem Bremer allgemeinen Benachteiligungsindex des Statistischen Landesamtes (auf Ortsteilebene) und setzt sich aus unterschiedlichen Leitindikatoren aus den Bereichen Bildung, Sicherheit, Einkommen, Arbeit und Partizipation zusammen (Sprachförderung (anhand der Cito-Ergebnisse), Nicht-Abitur, Sicherheit, SGB-II-Bezug unter 15, SGB-II-Bezug über 15, Arbeitslosenziffer und Wahlbeteiligung).

Der Kita-Index reicht von 0 bis 100, wobei 100 für eine sehr hohe soziale Belastung steht.

Die Grundlage für die Verteilung der zusätzlichen Mittel bildet die Datenlage aus dem Kita-Jahr 2019/20. Die Information an die Träger erfolgt über die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Bremerhaven hat ebenfalls einen Kita-Sozialindex in Anlehnung an Bremen entwickelt.

Zum 1. August 2020 verfügen die Träger in den neu definierten Indexeinrichtungen (mit einem

Kita-Index-Wert ab 50) über die Ressourcen für Anpassungen des Personalschlüssels.

In angepassten Wirtschaftsplänen und/oder Verwendungsnachweisen soll der höhere Personalaufwand je „Index"-Gruppe nachgewiesen werden (3. Meilenstein).

In welchem Maße die Mittel durch eine erfolgreiche Personalakquise ausgeschöpft wurden, kann erst ab dem 1. Juli 2021 überprüft werden, weil die Verwendungsnachweise für das Jahr 2020 bis zum 30. Juni 2021 eingereicht werden müssen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022
Im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde mit dem Ziel der Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und von Aus-/Weiterbildungsformaten (a) in Aussicht gestellt, die berufsbegleitende Weiterbildung zum/zur Erzieher:in deutlich auszuweiten, insbesondere für Personen, die bereits über eine einschlägige Erstausbildung verfügen (S. 12, letzter Absatz der Vereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Bund).

Als eine weitere Maßnahme (b) wurde im Handlungs- und Finanzierungskonzept eine Abschlussprämie festgelegt, mit der während der Weiterbildung entstehende Kosten kompensiert werden können. Durch diesen finanziellen Anreiz werden neue Zielgruppen erschlossen (S. 12 f.).

Des Weiteren wurde (c) vorgesehen, Maßnahmen bezüglich der Neu- bzw. Weiterentwicklung von Weiterbildungsformaten zu konkretisieren, um so die Ausbildungskapazitäten auszuweiten (S. 13, Absatz 2 und 3).

Als ein weiteres Ziel (d) wurde eine möglichst flächendeckende Vergütung angestrebt, idealerweise durch einen Transfer der Erfahrungen aus dem PiA-Modell auf Aus-/Weiterbildungsformate der öffentlichen Fachschulen im Land Bremen (S. 12).

Zu (a): Ausweitung berufsbegleitender Weiterbildungsformate für einschlägig vorqualifizierte Personen („Quereinstiege") für den Bewilligungszeitraum der KiQuTG-Mittel

Auf Basis eines zeitlich begrenzten Pilot-Vorhabens „Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien" mit sehr geringen Platzzahlen (5 Fachkräfte) konnten Erfahrungen und Erkenntnisse gewonnen werden, die es mit einem zusätzlichen Mitteleinsatz aus dem KiQuTG ermöglicht haben, das Programm so weiterzuentwickeln, dass es in der Praxis funktioniert und von den Kita-Trägern nach anfänglicher Skepsis (wieder) angenommen wurde. Das Programm wurde wie folgt weiterentwickelt (optimiert und professionalisiert):

Für die Optimierung des Programms wurde zum einen ein modular aufgebautes (Nach-) Qualifizierungsprogramm entwickelt, an dem alle spanischen Fachkräfte berufsbegleitend und verpflichtend teilnehmen.

Zum anderen wurde das Angebot zur Erreichung des erforderlichen B2-Sprachniveaus verändert, indem die hierfür erforderlichen Sprachkurse zu der Institution verlagert wurden, in der auch die inhaltliche Qualifizierung erfolgt. Durch diese institutionelle Zusammenführung erfolgt eine ideale Abstimmung der Inhalte mit den sprachlichen Anforderungen.

Zudem wurde der Kreis der potenziell teilnehmenden Träger bzw. Einrichtungen auf die Stadtgemeinde Bremerhaven ausgeweitet.

Durch diese Weiterentwicklungsmaßnahmen erhöhte sich der Anteil der nach Bremen eingereisten spanischen Fachkräfte auf nunmehr 46 (April 2021) Teilnehmer:innen. Ab Herbst 2021 werden weitere Fachkräfte aus Spanien erwartet.

Das „Quereinsteiger:innen-Programm" wurde in intensiver Zusammenarbeit mit Trägern und dem Paritätischen Bildungswerk Bremen (PBW Bremen) entwickelt, um ebenfalls bereits vorqualifizierte Menschen für eine Tätigkeit im Bereich der Kindertagesbetreuung zu gewinnen. Die Maßnahme richtet sich entsprechend an einschlägig vorqualifizierte Personen, die „on the job" innerhalb von neun Monaten derart weiterqualifiziert werden, dass sie nach erfolgreicher Abschlussprü-

fung als Gruppenleitung in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden können.

Das Programm ist zunächst auf drei Jahre befristet, und es waren für 2020 drei Durchgänge à 24 Teilnehmer:innen geplant.

Bis auf den zweiten Durchgang sind alle erfolgreich am Paritätischen Bildungswerk gestartet. Der zweite Durchgang war coronabedingt sehr klein ausgefallen; die vergleichsweise wenigen geeigneten Bewerber:innen konnten jedoch erfolgreich in die Maßnahme integriert werden.

Insgesamt haben 22 Personen die Qualifizierungsmaßnahme in 2020 abgeschlossen; weitere 53 Personen befinden sich aktuell in der Qualifizierung.

Zu (b): Gewährung einer Abschlussprämie

Diese Abschlussprämie war von Beginn an für Absolvent:innen der berufsbegleitenden Weiterbildung am Paritätischen Bildungswerk Bremen konzipiert.

Die Maßnahme ist am 01. August 2019 mit einem Klassenverband am PWB gestartet. Die Auszahlung der Abschlussprämie in Höhe von 4.000 Euro kann nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung zum staatlich anerkannten Erzieher/zur staatlich anerkannten Erzieherin zum 1. August 2022 erfolgen.

Eine geringfügige Abweichung ist dahingehend zu melden, dass für die Gewährung der Abschlussprämie keine Verordnung, sondern eine Richtlinie erlassen werden musste („Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Abschlussprämie bei erfolgreich abgeschlossener berufsbegleitender Weiterbildung zur Erzieherin / zum Erzieher an der privaten Fachschule für Sozialpädagogik“[188]). Der Erlass erfolgte fristgemäß.

Zu (c): Konkretisierung von Maßnahmen bzgl. der Neu- bzw. Weiterentwicklung von Weiterbildungsformaten, um Ausbildungskapazitäten auszuweiten

Ursprünglich war geplant, zum Kita-Jahr 2020/21 ein neues, vergütetes Ausbildungsformat mit voraussichtlich bis zu neun Klassenverbänden je Schuljahr zu entwickeln und anzubieten (S. 12).

Die Weiterentwicklung des bestehenden Aus- und Weiterbildungsformats zum/zur Erzieher:in an den öffentlichen Fachschulen des Landes Bremen in Richtung einer Integrierten Regelausbildung (InRA) aus „einer Hand“ verzögerte sich aufgrund coronabedingt erschwerter Abstimmungsprozesse. Es ist nunmehr gelungen, die Maßnahme zum Schuljahr 2021/22 umzusetzen. In den folgenden Fortschrittsberichten wird entsprechend berichtet.

Zu (d): Flächendeckende Vergütung der Fachschüler:innen in der Weiterbildung zum/zur Erzieher:in

In Bezug auf die flächendeckende Vergütung der Fachschüler:innen war ursprünglich ein monatlicher Betrag von 700 Euro pro Fachschüler:in veranschlagt worden.

Als sich die Verzögerung der Weiterentwicklung in Richtung der o. g. Maßnahme InRA abzeichnete, wurden als Brückenmaßnahmen in der Stadtgemeinde Bremen eine Bildungsprämie und in der Stadtgemeinde Bremerhaven 50 Stipendien den Fachschüler:innen in der Weiterbildung zum/zur Erzieher:in an den öffentlichen Fachschulen angeboten.

Die Bildungsprämie umfasste die Auszahlung eines monatlichen Betrags in Höhe von 300 Euro (Vollzeit) bzw. 200 Euro (Teilzeit). Dieses Angebot wurde von 150 Fachschüler:innen in der Vollzeitweiterbildung sowie 40 Personen in der Teilzeitweiterbildung beantragt. Die Auszahlung erfolgt seit dem 1. August 2020. Sie gilt ausschließlich für die Kohorte, die zum Schuljahr 2020/21 die Aus-/Weiterbildung zum/zur Erzieher:in an einer öffentlichen Fachschule der Stadtgemeinde Bremen begonnen hat.

Von der Stadtgemeinde Bremerhaven wurde mit gleicher Zielrichtung ergänzend zum Regelprogramm ein Stipendiaten-Modell eingeführt.

188 https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=kogis_tp_berlin01.c.85849.de&_article_id=1459&fulltext=Abschlusspr%E4mie&fileCnt=on (Zugriff am 23.08.2021).

Hierbei werden die Fachschüler:innen für die Dauer von 24 Monaten mit monatlich 500 Euro unterstützt. Insgesamt konnten knapp 80 Verträge abgeschlossen werden.

Beide Maßnahmen sind an einen Bindungsvertrag gekoppelt, weswegen keine Zuwendungsbescheide notwendig waren.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden
Gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019 wurden in 2020 folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Auswahl eines Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens unter Beteiligung der freien Träger mit folgenden Meilensteinen:

- Festlegung der Kriterien für die Auswahl
- Prüfung unterschiedlicher Verfahren (Vor- und Nachteile)
- Ressourcenplanung für die Umsetzung und Qualifizierung
- Einsetzen einer Steuerungsgruppe für das Vorhaben
- Erstellung eines Projektplans für die Einführung und Qualifizierung

Die Auswahl eines Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens wurde von einer Landesarbeitsgemeinschaft vorgenommen, die sich Ende 2018 gegründet hat und in der Träger, Verwaltung und beide Kommunen des Landes Bremen beteiligt waren. Es wurden folgende Kriterien als wichtig erachtet:

- ein evaluiertes Instrument, welches nachweislich die Qualität von Maßnahmen zur Sprachbildung und Sprachförderung erhöht
- ein einheitliches Instrument für alle Altersstufen (möglichst früh einsetzend)
- Berücksichtigung der bremischen Realität in Bezug auf das mehrsprachige Aufwachsen
- Aufwand und Wirkung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen
- mögliche Verknüpfung mit bestehenden Maßnahmen und Entwicklungen in Bremen (z. B. Bildungsplan 0-10)

Unter diesen Gesichtspunkten wurde sich mit unterschiedlichen Verfahren beschäftigt, auch unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Expertise. Dabei wurden auch die bereits bestehenden Instrumente in anderen Bundesländern in den Blick genommen. Im Januar 2020 wurde gemeinsam mit Kita-Trägern das Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren BaSiK ausgewählt und im Februar 2020 erste Gespräche mit der Entwicklerin des Verfahrens aufgenommen. Die weiteren Schritte der Implementierung wurden und werden im Rahmen dieser Landesarbeitsgemeinschaft abgestimmt.

2. Vertraglicher Abschluss zur Anschaffung des Verfahrens

Es wurde kein Rahmenvertrag mit der Entwicklerin des Verfahrens geschlossen. Die vertraglichen Aspekte werden jeweils in Form von einzelnen Verträgen für jeweilige Veranstaltungen etc. abgewickelt.

3. Festlegung bzw. Organisation von notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule mit folgenden Meilensteinen:

- Modell für den Aufbau einer flächendeckenden Einführung
- Einbindung der Fachberatungen zur trägerinternen Begleitung der Einführung
- Konzept für die Verbindung mit der Lern- und Entwicklungsdokumentation (LED)/Portfolioarbeit

Von einer Einbeziehung des Landesinstituts für Schule für die Qualifizierungen wurde zunächst abgesehen. Die Planungen erfolgten direkt mit dem Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) gemeinsam mit der Landesarbeitsgruppe. Das Modell zur flächendeckenden Einführung wurde im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft besprochen. Dieses Modell sieht auch ein unterschiedliches Vorgehen je nach Träger und Einrichtungsgröße vor, um so die Trägervielfalt und Trägerautonomie berücksichtigen zu können. Es wird ein Multiplikator:innen-Modell verfolgt.

In dieser Arbeitsgemeinschaft befinden sich bereits die Fachberatungen der Träger, die für

diese AG entsandt wurden. Eine weitere grundsätzliche Beteiligung der Fachberatungen aller Träger musste coronabedingt in den Beginn des Jahres 2021 verschoben werden.

Im Rahmen der inhaltlichen Auseinandersetzung in der Landesarbeitsgemeinschaft mit der Passung des Verfahrens mit den weiteren Maßnahmen/Verfahren in Bremen wurde u. a. die Verknüpfung mit der in Bremen eingeführten Lern- und Entwicklungsdokumentation geprüft und besprochen.

4. Durchführung von gezielten Fortbildungsangeboten in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule und den Trägern der Kindertagesbetreuung

Auch die Durchführung von Fortbildungsangeboten konnte aufgrund von fehlenden Möglichkeiten von Präsenz-Treffen und der besonderen Belastung der Träger wegen sich regelmäßig verändernder Corona-Regelungen in 2020 nicht planmäßig erfolgen. Es konnte lediglich eine erste Trägerinformationsveranstaltung stattfinden (September 2020). Weitere Veranstaltungen folgten 2021.

Von einer Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule wurde abgesehen, weil die Fortbildungen mit dem nifbe geplant und umgesetzt werden.

5. Einführung des Verfahrens für alle Einrichtungen im Land Bremen

Das Verfahren soll sukzessive in den Einrichtungen im Land Bremen eingeführt werden. Aufgrund der besonders belastenden Lage in den Kitas aufgrund von Corona wurde diese Einführung verschoben. Der Beginn ist nun mit dem Kita-Jahr 2021/22 geplant.

6. Ermittlung eines Zwischenstandes/einer Zwischenevaluation in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertagesbetreuung und dem Landesinstitut für Schule

Aufgrund der Verschiebungen der Implementierung wegen Corona wird eine Zwischenevaluation erst im nächsten Fortschrittsbericht 2021 erfolgen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik
Aufgrund coronabedingter Schwerpunktsetzungen standen keine Arbeitsressourcen im Referat für steuerungsunterstützende Dienstleistungen zur Verfügung. Auch die geplante Stellenbesetzung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Die Qualitätsziele durch Implementierung einer neuen Finanzierungs- und Steuerungssystematik konnten somit noch nicht erreicht werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
Nach Einführung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zum 1. August 2019 waren zur Umsetzung dieser Maßnahme keine weiteren Umsetzungsschritte erforderlich.

5.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beschlussfassung über einen Kita-Sozialindex in beiden Stadtgemeinden	Bis 1. Oktober 2019	Jugendhilfeausschuss 25. April 2019 Deputation für Kinder und Bildung am 3. April 2019	
Information der Kita-Träger, in welchen Einrichtungen ein verbesserter Personalschlüssel gefördert wird (Rundschreiben)	Bis 1. März 2020	Frühjahr 2020	
Zuweisung der Mittel an die Stadtgemeinden	Bis 1. März 2020	Zum 1. August 2020 umgesetzt	Zuweisung im laufenden Kita-Jahr war nicht möglich, da eine Personalaufstockung unterjährig nicht zu realisieren war.
Vereinbarungen der Stadtgemeinden mit den Trägern	Bis 1. März 2020	Zusätzliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen, sondern es wurde vertragsgemäß umgesetzt.	Durch die Möglichkeit der Index-Steuerung ergibt sich die Mittelverteilung.
Erhebung des durchschnittlichen Personalaufwands pro Gruppe	3. Quartal 2020 (jährlich)	Kann erst ab dem 3. Quartal 2021 erhoben werden.	Die Mittelverwendung muss erst bis zum 30. Juni 2021 nachgewiesen werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Bezahlte und ggf. praxisintegrierte Ausbildung:			
Erstellung und Veröffentlichung der Anerkennungsordnung	Bis 31. Juli 2019	13. Juli 2020	Aufgrund notwendiger Anpassungen verzögert
Abschlussprämienregelung: Erlass einer Verordnung zur Gewährung von Abschlussprämien	Bis 31. Juli 2019	Richtlinie fristgemäß erlassen	
Entwicklung eines Ausbildungsplans für die praktische Ausbildung	Bis 31. Januar 2020	Nicht erfolgt	Wird erst zum Schuljahr 2023/24 notwendig, wenn formal der Transfer des Anerkennungsjahres an die Fachschulen für den in 2021/22 startenden Weiterbildungsjahrgang erfolgt.
Ausweisung von neuen Fachschulplätzen	Bis 28. Februar 2020 (jährlich)	Nicht erfolgt	Ausbildungsplätze werden entsprechend der Nachfrage geeigneter Bewerber:innen angeboten. Die Nachfrage war jedoch nicht erhöht, sondern weitgehend gleichbleibend.
Bewilligung von Zuwendungsbescheiden von Auszubildenden in vergüteten Ausbildungsformaten	2. Quartal 2020 (jährlich)	Nicht erfolgt	Grundlage für die Auszahlung der Bildungsprämie bildet ein Bindungsvertrag, weswegen ein Zuwendungsbescheid nicht erforderlich ist.
Erstellung und Veröffentlichung der Fachschulverordnung	Bis 31. Juli 2020	Nicht erfolgt	Nach eingehender Prüfung bis 1. August 2023 keine Änderung der VO notwendig
Abschlussprämienregelung:			
Erlass einer Verordnung zur Gewährung von Abschlussprämien	Bis 31. Juli 2019	s.o.	s.o.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Auswahl eines Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens unter Beteiligung der freien Träger mit folgenden Meilensteinen: – Festlegung der Kriterien für die Auswahl – Prüfung unterschiedlicher Verfahren (Vor- und Nachteile) – Ressourcenplanung für die Umsetzung und Qualifizierung – Einsetzen einer Steuerungsgruppe für das Vorhaben – Erstellung eines Projektplans für die Einführung und Qualifizierung	Bis 31. Dezember 2019	Januar 2020	
Vertraglicher Abschluss zur Anschaffung des Verfahrens	Bis 31. März 2020	Nicht umgesetzt	Es wurde kein Rahmenvertrag abgeschlossen, sondern im Rahmen von kleineren Aufträgen verfahren.
Festlegung bzw. Organisation von notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule mit folgenden Meilensteinen: – Modell für den Aufbau einer flächendeckenden Einführung – Einbindung der Fachberatungen zur trägerinternen Begleitung der Einführung – Konzept für die Verbindung mit der Lern- und Entwicklungsdokumentation (LED) / Portfolioarbeit	Bis 30. April 2020	Grundsätzlich bis September 2020, aber weiterhin fortlaufend (Reflexion etc.) Von der Einbeziehung des Landesinstituts wird zur Zeit abgesehen.	Aktuell stehen dem Landesinstitut nicht die personellen Ressourcen hierfür zur Verfügung.
Durchführung von gezielten Fortbildungsangeboten in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule und den Trägern der Kindertagesbetreuung	Ab Mai 2020	September 2020 und Februar 2021	Die Fortbildungen werden aktuell unmittelbar mit dem Institut nifbe umgesetzt.
Einführung des Verfahrens für alle Einrichtungen im Land Bremen	Ab 1. August 2020	Ist nicht erfolgt	Aufgrund von Corona war die Belastung in den Kitas so groß, dass ein früherer Beginn nicht möglich war.
Ermittlung eines Zwischenstandes/einer Zwischenevaluation in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertagesbetreuung und dem Landesinstitut für Schule	Zum 31. Dezember 2020 (jährlich)	Ist nicht erfolgt	Die Umsetzung in den Einrichtungen musste um ein Jahr verschoben werden. (s.o.)

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Vorlage eines Projektauftrags, Konkretisierung der Projektziele, Definition der Projektlaufzeit in den einzelnen Teilprojekten	Bis 31. Dezember 2019	Noch nicht umgesetzt	Es fanden sich zunächst keine ausreichend geeigneten Bewerber:innen, und im Anschluss daran kam es zu coronabedingten Verzögerungen im Stellenbesetzungsverfahren. Die Vorbereitung eines Projektauftrags u. a. war wegen unbesetzter Stellen im „Stammreferat“ nicht möglich.
Initialisierung und Personalisierung des Projekts	Ab 1. Januar 2020	Noch nicht umgesetzt	Es fanden sich zunächst keine ausreichend geeigneten Bewerber:innen, und im Anschluss daran kam es zu coronabedingten Verzögerungen im Stellenbesetzungsverfahren.
Vorlage jährlicher (Teil-) Projektberichte	Ab 31. Dezember 2020	Noch nicht umgesetzt	Coronabedingt verzögertes Stellenbesetzungsverfahren

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich.

5.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 25. April 2019 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen
Da eine abschließende Auswertung erst ab dem 1. Juli 2021 erfolgen kann, können zu diesem Zeitpunkt weder quantitativ noch qualitativ belastbare Aussagen zu den Fortschritten und Zielerreichungen getroffen werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022
Die Bewerbungen um Fachschulplätze für die Aus-/Weiterbildung zum/zur Erzieher:in im Ausbildungsjahr 2020/21 blieben teilweise deutlich unter dem zur Verfügung stehenden Angebot. Insofern wurden die für das Schuljahr 2020/21 angestrebten Zielgrößen nicht erreicht. Ein Grund hierfür könnte die Unsicherheit in Verbindung mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie sein.

Tabellarisch stellen sich die Angebotsentwicklung sowie die tatsächliche Besetzung der Fachschulplätze (ausschließlich Erzieher:innen) der letzten Jahre wie folgt dar (siehe nächste Seite):

Schule	Bildungs-gang	Schulplätze 2018/19	angebotene Schulplätze 2019/20	besetzte Schulplätze 2019/20	angebotene Schulplätze 2020/21	besetzte Schulplätze 2020/21	angebotene Schulplätze 2021/22
364	Erz. VZ	109	125	126	125	122	125
364	Erz. TZ	11	25	11	50	12	25
603	Erz. VZ	52	75	46	75	32	75
603	Erz. TZ	9	25	11	25	7	25
Brhv.	Erz. VZ	62	75	71	75	69	75
Brhv.	Erz. TZ	17	25	19	25	13	25
IBS[189]	Erz. VZ	27	25		28	19	25
IBS	Erz. TZ	25	25	19	28	23	25
IBS	PiA Erz.	50	50	54	50	52	50
Gesamt		**362**	**450**	**357**	**481**	**349**	**450**

Trotz der in 2020/21 gesunkenen Nachfrage an Fachschulplätzen, leisteten die Bildungsprämie in der Stadtgemeinde Bremen sowie das Stipendiaten-Modell in der Stadtgemeinde Bremerhaven in 2020 einen – leider nur sehr schwer messbaren – Beitrag zur Attraktivierung der Weiterbildung durch finanzielle Zusatzleistungen.

Beide Formate wurden stark nachgefragt, sodass die 50 Stipendien der Stadtgemeinde Bremerhaven vollständig vergeben werden konnten. Die Bildungsprämie in der Stadtgemeinde Bremen wurde zu Beginn des Schuljahres 2020/21 von insgesamt 180 Fachschüler:innen beantragt.

Da diese jedoch umfänglich auf AFBG-Leistungen (z. B. Aufstiegs-BAföG) angerechnet wurden, kam es Anfang 2021 zu insgesamt 54 Kündigungen der Bildungsprämie. Entsprechend beziehen aktuell nur noch 126 Fachschüler:innen die Bildungsprämie.

Als Konsequenz wurde die nachfolgende Maßnahme zur finanziellen Unterstützung der InRA-Fachschüler:innen in die Form von Pauschalleistungen umgewandelt. Die Aussicht auf diese Leistungen, verbunden mit der im Juni 2021 gestarteten Werbekampagne „Mach Dein Ding“, haben voraussichtlich deutlich positive Auswirkungen auf die Bewerbungszahlen an den öffentlichen Fachschulen im Land Bremen zum Schuljahr 2021/22. Dieser Abgleich zu den vorangegangenen Jahren kann jedoch erst im September 2021 erfolgen, wenn die finalen Besetzungszahlen vorliegen.

Die Auszahlung der Abschlussprämie für 50 Absolvent:innen der berufsbegleitenden Weiterbildung am Paritätischen Bildungswerk erfolgt zum 1. August 2021. Da die Auszahlung den Teilnehmenden bereits zu Beginn ihrer Weiterbildung bekannt war, bildete sie eine erfolgreiche Anreiz-Maßnahme bei der Wahl der Weiterbildung.

Die Nachfrage bzgl. der Beteiligung und Teilnahme an dem Quereinsteiger:innen-Programm ist seit dem Programmstart kontinuierlich gestiegen. Ende 2020 haben 22 Personen diese Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen und äußerten sich in der abschließend durchgeführten Evaluation durchweg sehr zufrieden, sowohl mit

189 Institut für Berufs- und Sozialpädagogik gGmbH.

der Maßnahme als auch mit deren Umsetzung. Die erfolgreiche Fortsetzung dieses Programms in 2021 und 2022 wird erwartet bzw. ist bereits umgesetzt. So befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt bereits weitere 53 Personen in der Qualifizierungsphase.

Gleiches gilt für das Quereinstiegs-Programm Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien, bei dem die Nachfrage zum Ende 2020 – und nach dem pandemiebedingten Einbruch – derart anstieg, dass sowohl eine Verstetigung des Programms mit jährlich zwei Klassenverbänden je 24 Teilnehmenden als auch die Ausweitung dieser Maßnahme auf weitere Länder derzeit geprüft werden.

Die erhoffte Stärkung der Anreizstruktur durch finanzielle Maßnahmen (Pauschalleistungen ab dem Schuljahr 2021/22) sowie durch die in 2021 gestarteten Werbekampagne für den Erzieher:innen-Beruf hat sich in den gestiegenen Bewerbungszahlen für das Schuljahr 2021/22 bereits gezeigt. Wie viele dieser Bewerbungen formal geeignet sind und somit zu einer konkreten Platzvergabe und Platzannahme führen, ist im September 2021 zu ermitteln.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden
Da die Umsetzung in den Einrichtungen um ein Jahr verschoben werden musste, können zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden. Die Pandemie war auf vielen Ebenen sehr herausfordernd für Träger und Einrichtungen. Zusätzliche Anforderungen an die Fachkräfte konnten nicht gestellt werden. Außerdem war der Umfang des Betreuungsangebots häufig eingeschränkt.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik
Da die personelle Ausstattung in diesem Handlungsfeld erst in 2021 realisiert werden konnte, können zu der verbindlichen Erreichung der Qualitätsziele durch eine neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen getroffen werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
Durch die Einführung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr konnten weitere Zugangshürden abgebaut werden. Für bereits zuvor beitragsfrei gestellte Familien entfallen Nachweispflichten; für bislang beitragspflichtige Familien konnte eine Entlastung erreicht werden. Damit profitieren in den beiden Stadtgemeinden nun insgesamt rund 23.900 Kinder bzw. deren Familien von der eingeführten Beitragsfreiheit für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Die Zahl der Anmeldungen der Stadtgemeinde Bremen ist seit der Umsetzung der Beitragsfreiheit deutlich gestiegen. Haben für das Kindergartenjahr 2018/19 noch 16.555 Eltern Betreuungsbedarf im Elementarbereich angemeldet, waren es für das Kindergartenjahr 2019/20 bereits 17.352 und für das Kindergartenjahr 2020/21 18.051 Eltern. Dies geht aus dem Status-I-Bericht, der von der senatorischen Behörde zu Planungszwecken erstellt wird, mit Januar des jeweiligen Jahres hervor. Die Anmeldungen für das Kita-Jahr 2021/22 können aktuell noch nicht ausgewertet werden. Dies liegt an der Umstellung auf die Möglichkeit der Online-Anmeldung erstmalig in diesem Jahr. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven kann – coronabedingt – zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

Insgesamt wurde das Platzangebot für Ü3-Kinder im Land Bremen von 19.630 Plätzen in 2019 auf 20.288 Plätze in 2020 erhöht. Die Inanspruchnahme der Plätze kann erst zum 1. Oktober 2021 erfolgen.

5.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

	2020	
1	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	8.153.585 Euro
2	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	6.921.926 Euro
3	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	1.231.659 Euro
4	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 16. April 2019 zur Verfügung stehen	10.500.000 Euro
5	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	10.294.890 Euro
6	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	205.110 Euro
7	Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind	8.166.326 Euro
8	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	6.934.667 Euro
9	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	1.231.659 Euro
10	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 16. April 2019 tatsächlich zur Verfügung stehen	10.500.000 Euro
11	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	10.294.890 Euro
12	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	205.110 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 25. April 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen	3.025.207	29,4	3.312.907	32,2	+287.700
HF 3 – Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022	1.019.520	9,9	529.458	5,1	-490.062
HF 7 – Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden	700.000	6,8	0	0,0	-700.000
HF 9 – Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik	360.000	3,5	0	0,0	-360.000
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr	5.190.163	50,4	5.190.163	50,4	0
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*20.104.727*		*20.104.727*		*0*
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**10.294.890**	**100,0**	**9.032.528**	**87,7**	**-1.262.362**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	**10.294.890**	100,0	**10.294.890**	**100,0**	**0**
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	**1.262.362**	**12,3**	**1.262.362**
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*20.104.727*		*20.104.727*		*0*

Die Mittel im Handlungsfeld 2 wurden auf Basis der vorgelegten Anträge sowie der tatsächlichen Personalbedarfe ermittelt. Diese fielen etwas höher aus als bisher prognostiziert. Daher sind entsprechend mehr Mittel tatsächlich bewilligt worden. Ob und in welchem Umfang eine höhere Mittelausstattung auch in 2021 erforderlich ist, wird anhand der Antragsunterlagen geprüft.

Die Mittel im Handlungsfeld 3 wurden gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept sowie gemäß den angekündigten und auch erfolgten Konkretisierungen der Maßnahmen verausgabt.

Aufgrund der Verzögerungen bei der Umsetzung der InRA wurden jedoch statt der ursprünglich geplanten Vergütung in Höhe von monatlich 700 Euro pro Fachschüler:in die deutlich niedriger angesetzten Maßnahmen „Bildungsprämie“ und „Stipendium“ angewandt, wodurch sich die relativ hohe Differenz der tatsächlichen Mittelverwendung zu den veranschlagten Mitteln ergibt.

Konkret verteilen sich die Kosten der unter 5.2.2.2. erläuterten Maßnahmen in 2020 wie folgt:

Maßnahme	Kosten in Euro
Bildungsprämie	265.000
Stipendien	95.833
Spanische Fachkräfte	44.625
Quereinsteiger:innen	124.000
Gesamtausgaben	**529.458**

In den Handlungsfeldern 7 und 9 ist es, wie unter 5.2.2.2. ausgeführt, in 2020 u. a. coronabedingt zu Verzögerungen in der Umsetzung gekommen, sodass für die Maßnahmen in diesen beiden Handlungsfeldern in diesem Berichtsjahr noch keine Mittel verausgabt werden konnten.

Im Handlungsfeld 7 kam es durch die fehlenden Möglichkeiten von Präsenzterminen und -treffen sowie durch besondere Belastung der Träger zu erheblichen Verzögerungen. Die sich regelmäßig verändernden Corona-Regelungen haben den Kita-Alltag sehr erschwert und erheblich behindert. Die Einführung eines Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens konnte nicht durchgeführt werden, da die Pandemie auf vielen Ebenen sehr herausfordernd für Träger und Einrichtungen war. Zusätzliche Anforderungen an die Fachkräfte konnten nicht gestellt werden. Außerdem war der Umfang des Betreuungsangebots häufig eingeschränkt.

Im Handlungsfeld 9 gab es, geschuldet der allgemeinen Arbeitsbelastung, der Bewerber:innenlage und der Corona-Pandemie, erhebliche Verzögerungen. Insbesondere kam es zu Beginn der Corona-Pandemie zu Personalausfällen und Verzögerungen. Die Umstellung der Bewerbungsverfahren in ein Online-Verfahren bedurfte eines höheren Koordinationsaufwands, dem auch die Bewerber:innen ausgesetzt waren und dem angemessen Rechnung getragen werden musste. Hinzu kamen lange Bindungsfristen der ausgewählten Bewerber:innen, sodass eine zeitnahe Besetzung nicht erfolgen konnte.

Die nicht verausgabten Bundesmittel wurden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

5.2.4 Sonstige Erläuterungen

In der Freien Hansestadt Bremen wurden im Berichtszeitraum sowohl auf Ebene des Landes als auch auf Ebene der Stadtgemeinden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Ressourcenausstattung über die Regelzuwendung hinaus vorgenommen. Besonders erfolgreich umgesetzt wurde zum Beispiel ein Programm zur Schaffung zusätzlicher Sozialpädagog:innen-Stellen in sozial herausfordernden Stadtteilen in Kitas in der Stadtgemeinde Bremen.

5.2.5 Fazit

Die Corona-Pandemie hat zu deutlichen Einschränkungen auf vielen Ebenen geführt und sich auch auf die Umsetzung der Handlungsfelder sowie auf die Gesetzesvorhaben ausgewirkt. Umso erfreulicher ist es, dass trotz der widrigen Umstände zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung umgesetzt werden und weitere Planungen erfolgen konnten. In 2020 nicht verausgabte Bundesmittel werden entsprechend dem vereinbarten Handlungs- und Finanzierungskonzept in den folgenden Fortschrittsberichten nachgewiesen werden.

5.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Bremen gewählten Handlungsfeldern 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik[190], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[191] sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)[192]. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Bremen kann nur begrenzt auf Daten der Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Keine Einschränkungen in der Datenqualität gibt es bei der Leitungsbefragung und der Befragung des pädagogischen Personals. Starke Einschränkungen in der Datenqualität liegen bei der Befragung der Kindertagespflegepersonen, der Jugendämter sowie der Träger vor. Ergebnisse dieser Befragungen können nicht für die Analyse des Standes in den Handlungsfeldern herangezogen werden (vgl. Abschnitt III). Dies umfasst u.a. Erkenntnisse dazu, ob die Träger Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeitszeit in den Dienstplänen in den Einrichtungen einplanen.

5.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kenn-zahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)***
- ***Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)***

190 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.
191 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.
192 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

- ***Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)***

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (KiBS) und der Fachkräfte (ERiK, 2020) mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Bremen im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 2,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig (KJH, 2020).[193] In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 3,2 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-5-1). In Bremen waren die Personalschlüssel damit deutlich besser als im bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren wie auch für Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt leicht erhöht: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren wurden im Vergleich 0,1 ganztagsbetreute Kinder mehr von einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person betreut, bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sind es 0,3 (KJH, 2020). In altersübergreifenden Gruppen werden hingegen 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person betreut (vgl. Tab. V-5-1).

Tab. V-5-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform[M] in Bremen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	2,9	7,3	3,2
Anzahl	172	482	396
2019			
Median	2,8	7,0	3,4
Anzahl	173	506	399

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

193 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:3,0. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine Veränderungen. Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

Nach Angaben der in Bremen befragten Leitungskräfte standen 2020 einer Gruppenleitung (Vollzeit) durchschnittlich 8,6 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (ERiK, 2020). Bei pädagogischen Fachkräften (Vollzeit) umfasste die mittelbare pädagogische Arbeitszeit durchschnittlich 7,8 Stunden pro Woche. Für Assistenz- und Förderkräfte[194] lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der Leitungen bei 1,4 bzw. 3,4 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten Gruppenleitungen in Bremen 2020 damit durchschnittlich 22,0 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Pädagogische Fachkräfte füllten durchschnittlich 20,1 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischer Arbeit. Bei einer Assistenzkraft machte dies durchschnittlich 8,7 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Förderkraft waren es im Durchschnitt 3,6 Prozent (vgl. Tab. V-5-2)

Tab. V-5-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Bremen (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Gruppenleitung (falls vorhanden)	22,0	3,27
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	20,1	3,14
Förderkraft	3,6	1,31
Assistenzkraft	8,7	2,66

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=69-79.

Laut der Befragung von Leitungskräften (ERiK, 2020) antworteten 81 Prozent der Leitungskräfte in Bremen, dass sie in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgleichen mussten. Nach Angaben von 93 Prozent der Leitungskräfte wurden diese Personalausfälle durch Überstunden des pädagogischen Personals ausgeglichen. Mehrheitlich (72 Prozent) wurde angegeben, dass die Leitung bei Personalausfällen die pädagogische Arbeit übernimmt. 64 Prozent antworteten, dass Springerkräfte eingesetzt wurden und 25 Prozent der Leitungskräfte erklärten, dass ehrenamtliche Kräfte und/oder Eltern mobilisiert wurden (vgl. Tab. V-5-3).

194 Unter Förderkräften wird Personal verstanden, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Tab. V-5-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Bremen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	93	2,66
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	72	5,08
Durch Einsatz von Springerkräften	64	5,59
Durch Zusammenlegung der Gruppen	53	5,78
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	45	5,77
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	34	5,62
Durch vorübergehende Schließung	30	5,37
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	26	4,93
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	25	5,55
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	0	-

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=63-73.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2020 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. 2020 waren in Bremen die Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren am zufriedensten mit der Größe der Gruppen (5,4) und der Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen (5,3). Eltern in Bremen bewerteten diese Aspekte damit besser als Eltern im bundesweiten Durchschnitt. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,7) eine im Vergleich etwas niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,8 eingestuft. Positiver wurden von diesen Eltern die Betreuungskosten (5,5) sowie die Öffnungszeiten (5,1) bewertet.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich nur geringe Veränderungen in den Zufriedenheitswerten der Eltern. So zeigt sich u. a. für Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren ein signifikanter Anstieg der Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen (vgl. Tab. V-5-4).

Tab. V-5-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Bremen (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,9	0,05	5,4	0,05	4,7	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	4,9	0,05	5,3*	0,07	4,8	0,06
Öffnungszeiten	5,1	0,04	5,1	0,07	5,1	0,05
Kosten	5,2	0,05	4,1	0,1	5,5*	0,04
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,4	0,06	4,3	0,09	4,4	0,07
Kontakt mit Betreuungspersonen	4,9	0,05	5,1	0,07	4,9	0,06
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,8	0,05	5,0	0,07	4,7	0,06
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,1	0,04	5,1	0,05	5,1	0,04
Förderangebote	4,5	0,05	4,7	0,07	4,5	0,06
Qualität und Frische des Essens	4,7	0,05	4,6	0,08	4,8	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,06	4,9	0,09	4,6	0,07
2019						
Größe der Gruppe	4,9	0,05	5,4	0,06	4,8	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	4,7	0,05	5,0	0,08	4,7	0,06
Öffnungszeiten	5,1	0,05	5,1	0,07	5,1	0,06
Kosten	4,1	0,07	3,9	0,11	4,1	0,04
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,4	0,06	4,4	0,09	4,4	0,07
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,05	5,2	0,06	5,0	0,06
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,8	0,05	5,0	0,08	4,7	0,05
Soziale Mischung	4,8	0,04	5,0	0,06	4,8	0,05
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,2	0,04	5,2	0,06	5,2	0,05
Förderangebote	4,5	0,06	4,6	0,09	4,5	0,07
Qualität und Frische des Essens	4,8	0,05	4,8	0,08	4,8	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,6	0,06	4,9	0,08	4,6	0,07

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit …“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen (α=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=253-264; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=432-466, n Unter 3-Jährige,2019=190-270; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=347-457.

Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 67 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Bremen an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

5.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)***
- ***Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)***
- ***Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Personal nach Beschäftigungsumfang)***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal
Am 1. März 2020 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 5.714 Personen in Bremer Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 565 männlich, das entspricht einem Anteil von 9,9 Prozent des pädagogischen Personals. Im bundesweiten Durchschnitt liegt dieser Anteil bei nur 6,4 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um 400 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte hat um 0,1 Prozentpunkte abgenommen (2019: 10,0 Prozent).

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 40,2 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr hat der Altersdurchschnitt um 0,2 Jahre abgenommen. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 7,7 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Ausbildung und Qualifikation
Mit 66,6 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen in 2020 Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen (KJH, 2020). 6,8 Prozent verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). 14,5 Prozent hatten einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss vorzuweisen. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine wesentlichen Veränderungen (vgl. Tab. V-5-5).

Tab. V-5-5: Pädagogisch tätiges Personal[1] 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen[M] in Bremen

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	391	6,8	375	7,1
Einschlägiger Fachschulabschluss	3.805	66,6	3.617	68,1
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	826	14,5	733	13,8
Sonstige Ausbildungen	250	4,4	218	4,1
Praktikant/-innen / in Ausbildung	182	3,2	189	3,6
Ohne Ausbildung	260	4,5	182	3,4

1 Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 haben 333 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Von den Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsjahr waren 52 in einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA). Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 227 Schülerinnen und Schüler sowie zur Tagespflegeperson 24 Schülerinnen und Schüler. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit eine Steigerung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr zu verzeichnen. Über alle Ausbildungsgänge hinweg ergibt sich ein Zuwachs um 125 Personen, das entspricht einem Anstieg um 27 Prozent (vgl. Abb. IV-3-1).[195]

Zum Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen in Bremen 250 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 160 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich damit bei den Absolvierenden im Bereich der Sozialassistenz ein Anstieg um 40 Prozent (vgl. Abb. IV-3-2).[196]

Arbeitsbedingungen und Personalbindung

36,6 Prozent der pädagogisch Tätigen waren in 2020 in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche) (KJH, 2020). Weitere 29,0 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Wochenstunden angestellt. 28,6 Prozent des Personals arbeiteten zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 5,8 Prozent des Personals tätig. Im Vergleich zum Vorjahr gab es eine deutliche Verschiebung hin zu mehr Vollzeitbeschäftigung. Während der Anteil des pädagogischen Personals mit mehr als 38,5 Stunden pro Woche um 10,1 Prozentpunkte stieg (2019: 26,7 Prozent), sank korrespondierend der Anteil der vollzeitnah Beschäftigten um 10,2 Prozentpunkte (2019: 39,2 Prozent).

195 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

196 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

5.3.3 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 7 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag (Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung, Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung)***

- ***Umsetzung von Sprachförderkonzepten (Verwendete Sprachförderkonzepte, Methoden der Sprachstandserhebung)***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu genutzten Formen der Sprachförderung sowie Methoden der Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern.

Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag

29,3 Prozent der Kinder in Bremen unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen in 2020 zu Hause vorrangig nicht Deutsch (KJH, 2020). Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 39,8 Prozent. Der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache ist damit – wie in den anderen Stadtstaaten – deutlich höher als im bundesweiten Durchschnitt (Kinder unter drei Jahren: 15,3 Prozent; Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: 23,3 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.

Im Folgenden wird beleuchtet, in welchem Maße Kinder mit nicht deutscher Familiensprache segregiert betreut werden. Hierzu werden die Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in den Einrichtungen betrachtet. In Bremen besuchten im Jahr 2020 15,0 Prozent der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2020). 27,6 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 Prozent bis unter 50 Prozent lag. 57,5 Prozent der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher Familiensprache waren in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens 50 Prozent der Kinder ebenfalls vorrangig zu Hause nicht Deutsch sprechen. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Anteil etwas gesunken (2019: 60,3 Prozent).

Ähnlich stellte sich die Verteilung bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt dar, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen. Kinder dieser Altersgruppe besuchten in 2020 mit einem Anteil von 62,8 Prozent jedoch etwas häufiger segregierte Kindertageseinrichtungen mit mindestens 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Anteil etwas gesunken (2019: 64,3 Prozent) (vgl. Tab. V-5-6).

Tab. V-5-6: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2020 und 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen und Altersgruppen in Bremen*

	Kinder mit nicht-deutscher Familien-sprache in Kitas	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von … Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen							
		Unter 25%		25 bis unter 50%		50 bis unter 75%		75% und mehr	
		Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020									
Unter 3-Jährige	1.496	224	15,0	413	27,6	535	35,8	324	21,6
3-Jährige bis Schuleintritt	7.953	982	12,3	1.979	24,9	3.164	39,8	1.828	23,0
Gesamt	9.449	1.206	12,8	2.392	25,3	3.699	39,1	2.152	22,8
2019									
Unter 3-Jährige	1.445	223	15,4	351	24,3	639	44,2	232	16,1
3-Jährige bis Schuleintritt	7.721	940	12,2	1.810	23,4	3.292	42,6	1.679	21,7
Gesamt	9.166	1.163	12,7	2.161	23,6	3.931	42,9	1.911	20,8

** Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Einrichtungen sind, in denen hauptsächlich Kinder mit nicht deutscher Familiensprache sind.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Umsetzung von Sprachförderkonzepten

Die Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen in Bremen wurden zu Praktiken der Sprachförderung in ihrer Einrichtung befragt (ERiK, 2020). Vornehmlich zur Anwendung kommen gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele. Diese werden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 57 Prozent (Vorlesen) und 54 Prozent (Sprachspiele) der Leitungen angaben. 26 Prozent der Leitungen nannten zudem, dass sie vorstrukturierte Förderprogramme in der Kleingruppe einsetzten, 12 Prozent verwendeten diese Programme in der Gesamtgruppe und 6 Prozent nutzten sie als Einzelförderung. Der Anteil der Leitungen, die diese Programme nicht einsetzten, beträgt 56 Prozent (vgl. Tab. V-5-7).

Tab. V-5-7: Häufigkeit verschiedener Formen von Sprachförderung in der Einrichtung 2020 in Bremen (in Prozent)

	Vorstrukturierte Förderprogramme		Gezielte Vorleseaktivitäten		Gezielte Sprachspiele	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Nein	56	5,22	6	2,60	3	2,18
Ja, in der Gesamtgruppe	12	3,72	36	5,32	38	5,33
Ja, in der Kleingruppe	26	4,60	57	5,48	54	5,46
Ja, als Einzelfoerderung	6	2,17	1	1,19	4	2,08

Fragetext: „Werden in Ihrer Einrichtung bestimmte Formen der Sprachförderung eingesetzt?“

Hinweis: Keine Mehrfachnennung.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=71-79.

Fast alle Leitungskräfte in Bremen (96 Prozent) gaben an, dass sie die Sprachkompetenz bei Kindern in ihrer Einrichtung ohne ein vorstrukturiertes Instrument im Alltag frei beobachteten (ERiK, 2020). 45 Prozent nutzten (zusätzlich) standardisierte Beobachtungsbögen und 24 Prozent verwendeten standardisierte Tests, um die Sprachkompetenz zu dokumentieren. Nach Auskunft von 36 Prozent der Leitungen erfolgte die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz in Abstimmung mit den kinderärztlichen U-Untersuchungen; 41 Prozent der Leitungen setzten (auch) andere Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden ein (vgl. Tab. V-5-8).

Tab. V-5-8: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 in Bremen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Freie Beobachtung	96	1,68
Standardisierte Beobachtungsbogen	45	5,16
Sonstiges	41	6,01
Abstimmung mit kinderärztl. U-Untersuchungen	36	4,94
Standardisierte Tests	24	4,43

Fragetext: „Wie findet die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern in Ihrer Einrichtung statt?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=56-89.

5.3.4 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Der Stand 2020 im Handlungsfeld 9 wird anhand einer Kennzahl für den folgenden Indikator beleuchtet:

- ***„Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung" (Maßnahmen zur Qualitätssicherung).***

Dies umfasst Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zur Nutzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen. Nicht einbezogen werden können aufgrund starker Einschränkungen in der Datenqualität für Bremen hingegen Ergebnisse der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020). Somit können im vorliegenden Bericht keine Kennzahlen zum Indikator „Monitoring" für Bremen berichtet werden. Dies betrifft die Berichterstattung zum Vorhandensein und zur Veröffentlichung eines regelmäßigen Berichtswesens für die Kindertagesbetreuung im Jugendamt in Bremen (z. B. Bildungsberichte, Sozialberichterstattungen, Qualitätsberichte für Kindertageseinrichtungen).

Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung

In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) wurden Leitungskräfte danach gefragt, ob die von ihr geleitete Einrichtung in den letzten 12 Monaten an einer oder mehreren Qualitätsentwicklungsmaßnahmen teilgenommen hat. Neben dem evangelischen Gütesiegel BETA (7 Prozent) wurden u. a. das AWO Qualitätsmanagement (5 Prozent), das KTK Gütesiegel (4 Prozent) sowie das nationale Gütesiegel nach PaedQUIS (4 Prozent) genannt. Andere Qualitätsentwicklungsmaßnahmen wurden von 23 Prozent der Leitungskräfte in Bremen genannt (vgl. Tab. V-5-9).

Tab. V-5-9: Nutzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen 2020 in Bremen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
evang. Gütesiegel BETA	7	2,38
AWO Qualitätsmanagement	5	2,60
KTK Gütesiegel	4	1,73
Paritätisches Qualitätssystem (PQS Sys)	4	2,40
Nationales Gütesiegel nach PaedQUIS	3	1,39
Integrierte Qualitäts- und Personalentwicklung (IQUE)	2	1,21
Träger zeigen Profil (TQ)	1	1,25
Kindergarteneinschätzskala (KES-R)	0	-
KLAX GmbH	0	-
Lernorientierte Qualitätssteigerung für Kindergärten (LQK)	0	-
Qualität im Situationsansatz (QUASI)	0	-
andere Qualitätsentwicklungsmaßnahmen	23	4,14

Fragetext: „Hat die von Ihnen geleitete Einrichtung in den letzten 12 Monaten an einer oder mehreren der folgenden Qualitätsentwicklungsmaßnahmen teilgenommen?"

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=82-85.

5.3.5 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge werden in Bremen von den Gemeinden für die kommunalen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung festgesetzt. Die Träger der freien Jugendhilfe müssen ihre Beitragshöhen an den kommunalen Beiträgen ausrichten (§ 19 Absatz 1 und 5 BremKTG). Eine Staffelung nach Einkommen und Anzahl der Kinder in einer Familie wird gemäß § 19 Absatz 1 BremKTG empfohlen. In Bremen sind Kinderbetreuungsangebote für Kinder ab drei Jahren seit dem Kita-Jahr 2019/20 von den Kosten befreit. Die Beitragsbefreiung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zum 1. August 2019 erfolgte aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes.

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2019 betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- ***„Maßnahmen zur Entlastung der Eltern" (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)***

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Bremen, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 82 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 28 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 mit 72 Prozent knapp drei Viertel der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2019 nutzten erst 18 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-5-10 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen 2020 die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 250 Euro pro Monat. Es zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus der Tabelle hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 108 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 400 Euro.[M] Für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren mussten in Bremen 2020 keine Elternbeiträge mehr entrichtet werden (vgl. Tab. V-5-10).

Tab. V-5-10: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bremen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	X	X–X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	236	146–350	0	0–0
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	300	160–430	0	0–0
Gesamt	250	108–400	0	0–0

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?"

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=250, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=466.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres vergleichbar[197] (vgl. Tab. V-5-11). Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand der Elternbeiträge 2019 detaillierter ein.[198]

Tab. V-5-11: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bremen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	X	X–X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	209	95–320	160	95–251
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	338	210–425	200	147-350
Gesamt	285	139–375	180	105–300

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?"

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=261, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=443.

197 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurde die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

198 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Sowohl für Kinder unter drei Jahren als auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beliefen sich die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) zusätzlich zu den Elternbeiträgen in Bremen auf 35 Euro.

Die durchschnittliche Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien lag 2020 in Bremen bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 4,1 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 5,5 (sechsstufige Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“) (KiBS, 2020). Gegenüber 2019 zeigte sich in Bremen damit eine signifikante Erhöhung der Zufriedenheit von Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (2019: 4,1).

Bei der Auswahl eines Betreuungsangebots spielen für Eltern in Bremen die Kosten eine vergleichsweise geringe Rolle und nehmen im Zeitverlauf an Bedeutung ab: 2020 gaben Eltern von Kindern unter drei Jahren auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ eine Wichtigkeit von 3,3 an (2019: 3,6) (KiBS, 2020). Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben eine durchschnittliche Wichtigkeit von 3,2 an (2019: 3,5) (vgl. Tab. V-5-12). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien in 2020 die Öffnungszeiten (5,3), die Nähe zum Wohnort (5,2) sowie die räumliche Ausstattung und gesundes Essen (jeweils 5,0).

Tab. V-5-12: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 und 2020 nach Alter des Kindes in Bremen (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	4,1	0,10	3,3*	0,10
3-Jährige bis zum Schuleintritt	5,5*	0,04	3,2*	0,09
2019				
Unter 3-Jährige	3,9	0,11	3,6	0,10
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,1	0,08	3,5	0,08

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr (alpha=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=258-270, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=437-449, n Unter 3-Jährige,2019=253-257, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=409-442.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet.[199] Zukünftig

199 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten im Jahr 2020 rund neun von zehn der Vier- und Fünfjährigen in Bremen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (86,9 Prozent bzw. 92,1 Prozent) (KJH, 2020).

Dagegen nahmen 15,5 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 56,5 Prozent und bei den Dreijährigen 77,4 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Veränderungen. Eine Steigerung bei der Inanspruchnahmequote zeigt sich bei den Zweijährigen (+1,5 Prozentpunkte), während sie bei den Vierjährigen um 4,5 Prozentpunkte zurückging (vgl. Tab. V-5-13).

Tab. V-5-13: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Bremen (in Prozent)

	2020	2019	2018
Unter 2-Jährige[1]	15,5	15,4	15,2
2 Jahre	56,5	55,0	55,6
3 Jahre	77,4	77,1	81,0
4 Jahre	86,9	91,4	90,6
5 Jahre	92,1	91,8	92,8

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

5.4 Fazit

Bremen setzte im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" und „Förderung der sprachlichen Bildung" sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. Insbesondere die Umsetzung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Förderung der sprachlichen Bildung" und „Verbesserung der Steuerung des Systems" war von coronabedingten Folgen betroffen und die geplanten Maßnahmen mussten auf das Folgejahr 2021 verschoben werden.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" wurden ab dem Kita-Jahr 2020/21 mithilfe eines neuen Kita-Sozialindex mehr personelle Ressourcen in Kitas mit besonderen Herausforderungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen eingesetzt, um einen verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel zu etablieren.[200] Das Land finanziert zur Erreichung dieses Ziels je Ü3-Ganztagsgruppe 0,35 Vollzeitäquivalente zusätzlich.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurden Maßnahmen vorbereitet und umgesetzt, um sozialpädagogische Berufe und Ausbildungsformate attraktiver zu

200 Der Index setzt sich aus unterschiedlichen Leitindikatoren aus den Bereichen Bildung, Sicherheit, Einkommen, Arbeit und Partizipation zusammen.

machen und neue Zielgruppen zu gewinnen. Hierzu erfolgt eine Ausweitung berufsbegleitender Weiterbildungsformate für einschlägig vorqualifizierte Personen („Quereinstiege"), die Gewährung einer Abschlussprämie für Absolventinnen und Absolventen der berufsbegleitenden Weiterbildung, eine Weiterentwicklung von Weiterbildungsformaten sowie die flächendeckende Vergütung der Fachschülerinnen und Fachschüler in der Weiterbildung zum Erzieher bzw. zur Erzieherin. Bedingt durch die Corona-Pandemie kam es z.T. zu Verzögerungen und Umplanungen, die im Fortschrittsbericht dargelegt wurden (vgl. Kapitel 5.2).

Durch die Einführung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr als Maßnahme im Sinne von § 2 Satz 2 KiQuTG konnten weitere Zugangshürden abgebaut werden. Für bereits zuvor beitragsfrei gestellte Familien entfallen Nachweispflichten; für bislang beitragspflichtige Familien konnte eine Entlastung erreicht werden. Damit profitieren insgesamt rund 23.900 Kinder bzw. deren Familien von der eingeführten Beitragsfreiheit für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Bremen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Bremen der Stand und Entwicklungen in den Handlungsfeldern eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel leicht erhöht, lag in 2020 jedoch immer noch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Bremen im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 2,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2018: 2,8). In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 7,0). Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" konnte der Stand und die Entwicklungen seit 2019 anhand der Indikatoren Allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation und Arbeitsbindung und Personalbindung dargestellt werden. Herausgestellt werden kann die Entwicklung der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger. Diese ist neben der Entwicklung der Absolvierendenzahl für die Deckung des Fachkräftebedarfs von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 haben in Bremen 333 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 227 Schülerinnen und Schüler sowie zur Tagespflegeperson 24 Schülerinnen und Schüler. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit eine Steigerung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr zu verzeichnen. Über alle Ausbildungsgänge hinweg ergibt sich ein Zuwachs um 125 Personen, das entspricht einem Anstieg von 27 Prozent.

Für das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung" konnten der Stand und die Entwicklung anhand von Kennziffern zu Indikatoren zur Mehrsprachigkeit und der Umsetzung von Sprachförderkonzepten ausgeführt werden. Vor dem Hintergrund der für 2020 geplanten und aufgrund der Corona-Pandemie in das Jahr 2021 verschobenen Maßnahme „Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden" sind für Bremen Kennziffern zur Umsetzung von Sprachförderkonzepten relevant. Auf Basis der Leitungsbefragung liegen für Bremen erstmals Daten zu Praktiken der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen vor. Aus Sicht der befragten Leitungen kommen in Bremen v. a. gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zur Anwendung. Diese werden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 57 Prozent (Vorlesen) und 54 Prozent (Sprachspiele) der Leitungen angaben.

Für das Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ wurden der Stand und die Entwicklung anhand des Indikators „Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung“ beleuchtet. Im Rahmen der Leitungsbefragung konnten Leitungen Angaben dazu machen, ob die von ihr geleitete Einrichtung in den letzten 12 Monaten an einer oder mehreren Qualitätsentwicklungsmaßnahmen teilgenommen hat. Neben dem evangelischen Gütesiegel BETA (7 Prozent) wurden u. a. das AWO Qualitätsmanagement (5 Prozent), das KTK Gütesiegel (4 Prozent) sowie das nationale Gütesiegel nach PaedQUIS (4 Prozent) genannt. Andere Qualitätsentwicklungsmaßnahmen wurden von 23 Prozent der Leitungskräfte in Bremen genannt. Vor dem Hintergrund der starken Einschränkung in der Datenqualität konnten im diesjährigen Bericht keine Angaben z. B. zum Monitoring auf Jugendamtsebene gemacht werden. Dies ist frühestens im nächsten Monitoringbericht möglich.

Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Bremen, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 82 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 28 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 mit 72 Prozent knapp drei Viertel der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

6 Hamburg

6.1 Einleitung

Hamburg setzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz zu 100 Prozent im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ ein.[201] In 2020 hat Hamburg planmäßig weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht von Hamburg wird im folgenden Kapitel 6.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 6.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr im ausgewählten Handlungsfeld.

201 Der Vertrag zwischen dem Bund und Hamburg einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141630/f4bb6dbf38b121e101abaa13761a3cd9/gute-kita-vertrag-bund-hamburg-data.pdf

Abb. V-6-1: Auf einen Blick – Hamburg

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	**Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung*[1]	60.938	66.048
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	26.273	56.230
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	2.156	748
Betreuungsquote**	46,7 %	95,4 %
Betreuungsbedarf der Eltern***[2]	54,0 %	98,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen[3]	1.126	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 12,6 % | *26 bis 75 Kinder:* 47,9 % | 76 Kinder und mehr: 39,5 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	17.629	
Anzahl der Tagespflegepersonen	847	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet*

✔ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
121.092.428 Euro	22.032.097 Euro

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.*

*** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.*

**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

6.2 Fortschrittsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg

6.2.1 Vorbemerkung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Angebote der Kindertagesbetreuung wurden in den vergangenen Jahren in Hamburg weiter ausgebaut und die Versorgungsquoten gesteigert. Der Hamburger Senat hat entschieden, mit einer Maßnahme aus dem Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel – die über das Gute-KiTa-Gesetz zufließenden Mittel des Bundes zur anteiligen Finanzierung der Verbesserung des Fachkraftschlüssels für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Krippe) einzusetzen. Mit dieser Maßnahme wird die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung weiterentwickelt und verbessert.

Die Hamburg in den Jahren 2019 bis 2022 zufließenden rund 121 Mio. Euro an Bundesmitteln decken rund die Hälfte der Mehrkosten der Qualitätsverbesserung in Höhe von rund 227 Mio. Euro, die Hamburg allein durch die Verbesserung des Krippen-Fachkraftschlüssels in diesem Zeitraum entstehen werden.

6.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

6.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich	X	X	X	X

Durch eine Verbesserung des Fachkraftschlüssels bzw. der finanzierten Personalausstattung im Krippenbereich wird die Fachkraft-Kind-Relation im Krippenbereich, d. h. die tatsächliche Relation zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern in der pädagogischen Arbeit verbessert. Darüber hinaus werden die Spielräume des pädagogischen Personals für die mittelbare pädagogische Arbeit erweitert. Die Qualität der pädagogischen Arbeit im Krippenbereich wird dadurch insgesamt gesteigert.

6.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Hamburger Kindertagesstätten“ vom 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. Nr. 39, den 12. Oktober 2018, Seite 335) hat die Freie und Hansestadt Hamburg die gesetzliche Verpflichtung, die Ausstattung der Tageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bis

zum 1. Januar 2021 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:4 (eine finanzierte Fachkraft auf vier betreute Kinder) zu erhöhen. Außerdem ist die Ausstattung der Tageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bis zum 1. Januar 2024 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:10 (eine finanzierte Fachkraft auf zehn betreute Kinder) zu erhöhen. Der von der Hamburger Bürgerschaft in diesem Kontext beschlossene Antrag zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) sieht vor, dass die auf Hamburg entfallenden Mittel gemäß Koalitionsvertrag im Bund (19. Wahlperiode) für die Realisierung der gesetzlich beschlossenen Qualitätsverbesserungen verwendet werden (siehe Drs. 21/14241 unter https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/). Die Hamburg in den Jahren 2019 bis 2022 zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der Verbesserung des Fachkraftschlüssels im Krippenbereich eingesetzt. Die Finanzierung der Verbesserung des Fachkraftschlüssels im Elementarbereich erfolgt nach derzeitigem Stand ausschließlich durch Landesmittel.

Die Verbesserung des Krippen-Fachkraftschlüssels von durchschnittlich 1:5,1 (2018) auf 1:4 bis zum 1. Januar 2021 erfolgte gemäß Beschluss der Kita-Vertragskommission vom 17. Oktober 2018 in drei gleichen Schritten jeweils zum 1. Januar der Jahre 2019 bis 2021. Seit dem 1. Januar 2019 betrug der Fachkraftschlüssel für den Krippenbereich 1:4,7. Durch den zweiten zum 1. Januar 2020 umgesetzten Schritt wurde der Fachkraftschlüssel auf 1:4,3 verbessert. Mit dem letzten Schritt wird am 1. Januar 2021 ein Krippen-Fachkraftschlüssel von 1:4 erreicht.

6.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Verbesserung des Fachkraftschlüssels für den Krippenbereich – Stufe 2	1. Januar 2020	1. Januar 2020	

6.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 7. August 2019 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich

Durch die Verbesserung der finanzierten Krippen-Fachkraftschlüssel sind die Träger in der Lage, zusätzliches pädagogisches Personal einzustellen. Dadurch wurden die tatsächliche Relation zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern in der pädagogischen Arbeit verbessert und die Spielräume des pädagogischen Personals für die mittelbare pädagogische Arbeit erweitert.

Nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ergab sich für den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen für den 1. März 2018 eine Relation von 1 Betreuungsperson zu 4,3 Kinder unter drei Jahren. Am 1. März 2019 betrug dieser Wert 1:4,2, bis zum 1. März 2020 verbesserte sich der Personalschlüssel auf 1:3,9.[202]

202 Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

6.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	21.974.558 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	22.032.097 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 7. August 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraft-schlüssels auf 1:4 im Krippen-bereich	49.641.000		49.186.574		- 454.426
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	21.974.558	100,0	22.032.097	100,0	+ 57.539
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*27.666.442*		27.154.477		- 511.965
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**21.974.558**	**100,0**	**22.032.097**	**100,0**	
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	21.974.558	100,0	22.032.097	100,0	+ 57.539
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0			
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*27.666.442*		27.154.477		- 511.965

Die Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG werden nicht gesondert im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg ausgewiesen. Die Verbesserungen des Krippen-Fachkraftschlüssels wurden vertragsgemäß zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 umgesetzt. An die Kita-Träger werden entsprechend höhere Leistungsentgelte zur Finanzierung des verbesserten Krippen-Fachkraftschlüssels ausgezahlt.

Der Freien und Hansestadt Hamburg sind in 2020 etwas mehr Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz zugeflossen, als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert war. Diese weiteren Mittel wurden für die Maßnahme nach § 2 Satz 1 KiQuTG verwendet. Die Gesamtkosten der Verbesserungen des Krippen-Fachkraftschlüssels seit dem 1. Januar 2019 waren im Jahr 2020 mit 49.186.574 Euro um ca. 454.000 Euro niedriger als im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausgewiesen. Bedingt durch die Covid-19-Pandemie erreichte die Inanspruchnahme der Krippenbetreuungsangebote nicht das erwartete Niveau, wodurch sich die Ausgaben der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend verringerten.

6.2.4 Sonstige Erläuterungen

Entfällt.

6.2.5 Fazit

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Hamburger Kindertagesstätten“ vom 4. Oktober 2018 hat die Freie und Hansestadt Hamburg die gesetzliche Verpflichtung, die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bis zum 1. Januar 2021 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:4 zu erhöhen. Die der Freien und Hansestadt Hamburg für die Umsetzung von Artikel 1 und 2 Gute-KiTa-Gesetz zustehenden Mittel wurden vollständig zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation verwendet. In der Kinder- und Jugendhilfestatistik bilden sich diese Qualitätsverbesserungen deutlich ab. Es besteht keine Notwendigkeit, das Handlungs- und Finanzierungskonzept anzupassen.

6.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand im vom Land Hamburg gewählten Handlungsfeld für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zu den Vorjahren dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik[203], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[204] sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)[205]. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Hamburg kann nur begrenzt auf Daten der genannten Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Keine Einschränkungen in der Datenqualität gibt es bei Befragung des pädagogischen Personals. Hingegen liegen starke Einschränkungen in der Datenqualität bei der Träger- und Leitungsbefragung vor. Ergebnisse dieser Befragung können nicht für die Analyse des Standes herangezogen werden (vgl. Abschnitt III).

203 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.
204 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.
205 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

Zur Beschreibung von Stand und Entwicklung werden grundsätzlich Daten für die Jahre 2020 und 2019 herangezogen. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn in den Handlungsfeldern bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) starteten. Dies trifft für Hamburg auf das Handlungsfeld 2 („Fachkraft-Kind-Schlüssel“) zu.

6.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zu den Vorjahren im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)***
- ***Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)***

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (KiBS) und der Fachkräfte (ERiK, 2020) mit der Personalsituation betrachtet. Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Umgang mit Personalausfällen können aufgrund der Einschränkungen in der Datenqualität nicht berichtet werden.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Hamburg im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig (KJH, 2020).[206] In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,1 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 5,6 ganztagsbetreute Kinder.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren damit weiter verbessert: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren wurden im Vergleich 0,3 ganztagsbetreute Kinder mehr von einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person betreut (KJH, 2020). In den anderen Gruppenformen blieben die Personalschlüssel konstant (vgl. Tab. V-6-1).

206 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:4,0 (2018: 1:4,3). Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

Tab. V-6-1: Personalschlüssel 2018 bis 2020 nach Gruppenform[M] in Hamburg (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	3,9	7,1	5,6
Anzahl	1.110	1.102	1.006
2019			
Median	4,2	7,1	5,6
Anzahl	1.115	1.021	1.032
2018			
Median	4,3	7,3	5,8
Anzahl	996	1.052	1.059

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2020 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. 2020 waren in Hamburg die Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren am zufriedensten mit den Öffnungszeiten (5,4) und dem Kontakt mit den Betreuungspersonen (5,2). Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,8 eingestuft. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben ähnliche Zufriedenheiten an. Etwas unzufriedener im Vergleich zu Eltern jüngerer Kinder waren sie mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen (jeweils 4,5). Positiver wurden von diesen Eltern die Betreuungskosten (5,1) bewertet. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich nur geringe Veränderungen in den Zufriedenheitswerten der Eltern (vgl. Tab. V-6-2).

Tab. V-6-2: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Hamburg (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,6	0,04	4,8	0,05	4,5	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	4,6	0,04	4,8	0,05	4,5	0,06
Öffnungszeiten	5,4	0,03	5,4	0,04	5,4	0,05
Kosten	5,0	0,04	5,0	0,04	5,1	0,05
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,7	0,04	4,6	0,05	4,7	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,03	5,2	0,04	5,1	0,04
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,03	5,0	0,04	4,9	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,1	0,03	5,1*	0,04	5,1	0,04
Förderangebote	4,5	0,04	4,6	0,04	4,5	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,8	0,03	4,9	0,04	4,8	0,05
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,05	4,8	0,05	4,7	0,06
2019						
Größe der Gruppe	4,5	0,04	4,7	0,05	4,4	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	4,5	0,04	4,7	0,06	4,4	0,06
Öffnungszeiten	5,4	0,03	5,4	0,04	5,4	0,04
Kosten	5,0	0,04	4,9	0,05	5,1	0,05
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,8	0,04	4,8	0,05	4,8	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,2	0,04	5,2	0,05	5,1	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,03	4,9	0,04	4,9	0,05
Soziale Mischung	4,9	0,03	5,0	0,04	4,9	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,2	0,03	5,3	0,04	5,2	0,04
Förderangebote	4,4	0,05	4,5	0,06	4,4	0,06
Qualität und Frische des Essens	4,7	0,04	4,8	0,05	4,7	0,05
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,04	4,7	0,06	4,7	0,06

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit …“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen (α=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=605-635; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=589-606, n Unter 3-Jährige,2019=378-546, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=489-620.

Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Knapp die Hälfte (48 Prozent) der befragten pädagogischen Fachkräfte in Hamburg gab an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

6.4 Fazit

Hamburg setzte im Jahr 2020 eine Maßnahme im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ um. Angestrebt wurde dabei für das Jahr 2020 die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4,3 im Krippenbereich mit dem Ziel, den Fachkräfteschlüssel in Krippen bis 2021 auf 1:4 zu verbessern. Durch die Verbesserung der finanzierten Krippen-Fachkraftschlüssel sind die Träger in der Lage, zusätzliches pädagogisches Personal einzustellen. Dadurch wurden die tatsächliche Relation zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern in der pädagogischen Arbeit verbessert und die Spielräume des pädagogischen Personals für die mittelbare pädagogische Arbeit erweitert.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Hamburg der Stand und die Entwicklungen seit 2018 passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der Fachkraft-Kind-Relation in Hamburg. Im Vergleich zu 2018 hat sich der Personalschlüssel verbessert. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Hamburg im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 4,2; 2018: 4,3). Im bundesweiten Durchschnitt lag der Personalschlüssel für diese Altersgruppe in 2020 bei 3,8. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen in Hamburg 7,1 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 7,1; 2018: 7,3). Der Personalschlüssel in dieser Altersgruppe ist damit in Hamburg besser als im Bundesdurchschnitt (8,1). Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 48 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Hamburg an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

7 Hessen

7.1 Einleitung

Hessen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in zwei Handlungsfeldern: In das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ fließen 71,4 Prozent der Mittel und in das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ 28,6 Prozent.[207] Hessen hat 2020 in beiden gewählten Handlungsfeldern Maßnahmen umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Hessen wird im folgenden Kapitel 7.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 7.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

207 Der Vertrag zwischen dem Bund und Hessen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141632/a9a3cb133d88a68d24a4893a9c385937/gute-kita-vertrag-bund-hessen-data.pdf

Abb. V-7-1: Auf einen Blick – Hessen

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	**Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung*[1]	182.875	209.756
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	48.934	199.700
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	9.489	798
Betreuungsquote**	31,9 %	91,6 %
Betreuungsbedarf der Eltern***[2]	48,0 %	96,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen[3]	4.157	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 17,3 % | *26 bis 75 Kinder:* 45,6 % | 76 Kinder und mehr: 37,1 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	51.302	
Anzahl der Tagespflegepersonen	2.870	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet*
✔ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**
✔ **Stärkung der Leitung**

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

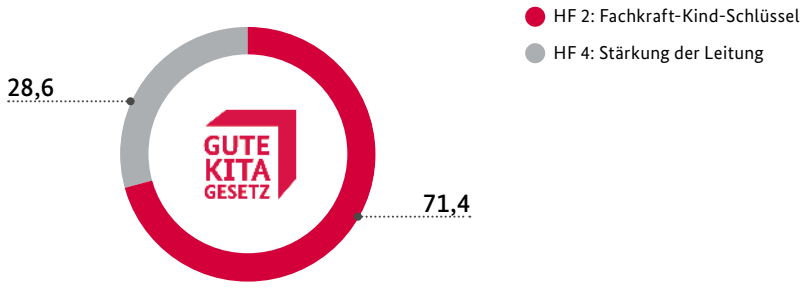

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
406.513.000 Euro	91.198.800 Euro

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.*

*** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.*

**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

7.2 Fortschrittsbericht des Landes Hessen

7.2.1 Vorbemerkung des Landes Hessen

Ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot ermöglicht Kindern von Beginn an gute Förderungsmöglichkeiten und ist ein wichtiger Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit. Kinder müssen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich Kompetenzen für eine sich rasch wandelnde, von kultureller Vielfalt geprägte und auf Wissen basierende Lebens- und Arbeitswelt anzueignen.

Daher investiert die Hessische Landesregierung schon seit Jahren massiv in die frühkindliche Bildung und unterstützt die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Kinderbetreuung. Sie betont damit die Bedeutung der frühkindlichen Bildung für Chancengleichheit. Denn das frühkindliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot ist von maßgeblicher sozial- und gesellschaftspolitischer Relevanz, um für alle Kinder unabhängig von ihrer Herkunft eine möglichst frühe und individuelle Bildung zu gewährleisten. So können für alle Kinder bestmögliche Bildungschancen eröffnet werden.

Mit den Finanzmitteln, die im Rahmen des Vertrags mit dem Bund zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung gestellt werden, konnte das Land Hessen im Jahr 2020 weitere entscheidende Schritte hin zur weiteren Erhöhung der Qualität in der Kinderbetreuung gehen.

Im Jahr 2020 wurde mit der Erhöhung der Mindeststandards für die Bemessung des Personalbedarfs im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch zum 1. August 2020 der Grundstein für die geplanten Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel und 4 – Stärkung der Leitung gelegt.

7.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

7.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen		X	X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln		X	X	X

7.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen
Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wurde in § 25c Absatz 1 HKJGB geregelt, dass der Aufschlag von 15 Prozent zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung auf den Netto-Mindestpersonalbedarf auf nunmehr 22 Prozent erhöht wird. Mit dieser Regelung wird der Personalbestand in Kindertageseinrichtungen erhöht und damit eine bedarfsgerechte Ausstattung mit qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 25 c Absatz 1 HKJGB

Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Absatz 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 22 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung sowie des nach Absatz 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit.

Diese Änderung trat planmäßig zum 1. August 2020 in Kraft. Vor dem Hintergrund des Fachkraftmangels wurde hessischen Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zum 31. Juli 2020 eine Übergangsfrist bis 1. August 2022 eingeräumt (gemäß § 57 Absatz 1 HKJGB). Damit werden bestehende Träger von Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt, ihren Personalbestand mit entsprechendem Vorlauf für Personalplanung und -gewinnung sukzessive auszubauen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln
Gleichzeitig wurden mit der Novellierung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches mit Wirkung zum 1. August 2020 erstmalig in § 25 c Absatz 3 HKJGB Leitungszeiten im Umfang von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs, höchstens aber im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen festgelegt. Die Leitung ist in dem so errechneten Umfang von Aufgaben in der Gruppe freizustellen.

§ 25 c Absatz 3 HKJGB

Für die Leitungstätigkeit sind zusätzlich Zeiten im Umfang von 20 Prozent der nach Absatz 2 ermittelten Summe des personellen Mindestbedarfs vorzuhalten, jedoch höchstens im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen. Zu der Leitungstätigkeit gehören die Gestaltung, Steuerung und Koordinierung der pädagogischen Prozesse, insbesondere die Konzeptions- und Organisationsentwicklung, die Steuerung der Arbeitsabläufe, die Personalführung und die Zusammenarbeit mit Eltern und im Sozialraum.

Auch hier wurde, vor dem Hintergrund des Fachkraftmangels, Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zum 31. Juli 2020 eine Übergangsfrist bis zum 1. August 2022 eingeräumt (gemäß § 57 Absatz 1 HKJGB).

Konnexitätsrelevanz der gesetzlichen Regelungen
Die Verbesserung der gesetzlichen Mindeststandards für den Betrieb einer Kita (hier durch die erstmalige Regelung von Leitungszeitkontingenten sowie durch die Erhöhung der bereits gesetzlich festgelegten Ausfallzeiten im Rahmen der Änderung des HKJGB) führt zu einer Änderung der den Kommunen als den Hauptverantwortlichen obliegenden Aufgabe der Kinderbetreuung und zu einer Mehrbelastung der Gemeinden in ihrer Gesamtheit.

Für diese Mehrbelastung hat das Land gemäß Artikel 137 Absatz 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung dauerhaft einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Dazu wurde seitens des Landes Hessen mit den kommunalen Spitzenverbänden bereits im Oktober 2019 eine Einigung über den Ausgleich der durch die Regelung entstehenden Kosten erzielt.

Um diesen Ausgleich zu erreichen, wurde im Sechsten Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein neuer Fördertatbestand unter § 32 Absatz 2a HKJGB geregelt.

Damit können alle hessischen Tageseinrichtungen, die zum 1. März eines Jahres eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen und gemäß den Fördervoraussetzungen in § 32 Absatz 2a HKJGB am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) mitwirken, eine nach Größe der Einrichtung gestaffelte Pauschale als Festbetragsfinanzierung beantragen.

Die Pauschale ist wie folgt gestaffelt:

- 12.000 Euro bei unter 50 vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern,
- 23.800 Euro bei 50 bis unter 100 vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern und
- 30.000 Euro bei 100 und mehr vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern.

Eine Gewichtung mit Faktoren berücksichtigt geringere Gruppengrößen, die in der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und von Kindern mit Behinderungen erforderlich sind.

Diese Pauschale wurde im Jahr 2020 erstmalig bewilligt und ausgezahlt. Es standen dafür planmäßig Fördermittel mit einem Gesamtvolumen von 98 Mio. Euro zur Verfügung. Davon wurden 92,7 Mio. Euro verausgabt.

7.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen
sowie
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Abschluss der Trägervereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden sowie Trägerverbänden	1. Quartal 2020	17. Februar 2021	Verzögerung durch hohe Arbeitsbelastung der Vereinbarungspartner aufgrund der Corona-Pandemie
Einbringen des Gesetzesentwurfs zur Änderung des HKJGB in den Hessischen Landtag	1. Quartal 2020	19. Februar 2020	
Anhörung der Träger- und Spitzenverbände zum Gesetzesentwurf und Beratung im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages, Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des HKJGB durch den Hessischen Landtag	Bis 31. Juli 2020	25. Juni 2020	
Inkrafttreten der neuen Mindeststandards und der neuen Förderbestimmungen für die Förderpauschale zum Gute-KiTa-Gesetz	1. August 2020	1. August 2020	
Erstmalige Auszahlung Förderpauschalen im Rahmen der Betriebskostenförderung nach dem HKJGB	Oktober/November 2020	2. September 2020 bis 18. Dezember 2020	In 2020 war eine bis Jahresende fortlaufende Antragsstellung möglich, um eine möglichst zügige Auszahlung zu gewährleisten. Zum Teil sind auch in 2021 Bewilligungen für 2020 erfolgt, da die Antragsbearbeitung nicht vollständig in 2020 abgewickelt werden konnte.

7.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 20. November 2019 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen

Indikator 1: Erhöhung der Fachkraftkapazitäten gesamt in den Kitas
Die Ausgangslage in Handlungsfeld 2 wird anhand der folgenden Kennzahlen dargestellt:

- Anzahl zusätzliche Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) einschl. Leitungskräfte (VZÄ)
- Quotient aus Fachkraftwochenstunden einschl. Leitungsstunden zu Betreuungswochenstunden

Hierzu werden die Daten der Amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2020 zugrunde gelegt.

Dabei ergibt sich ein Fachkraftbestand von 39.839 Vollzeitäquivalenten zum 1. März 2020. Dies stellt im Vergleich zum IST-Ausgangswert am 1. März 2018 mit 37.060 Vollzeitäquivalenten eine Steigerung um 2.779 zusätzliche Fachkräfte (VZÄ) einschl. Leitungskräfte (VZÄ) dar. Da diese Steigerung nicht ausschließlich auf eine Verbesserung der Fachkraftausstattung zurückgeführt werden kann, sondern auch Folge eines gesteigerten Betreuungsvolumens ist, muss zur Beurteilung der qualitativen Entwicklung der Indikator „Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunden“ herangezogen werden.

Dieser Quotient aus Fachkraftwochenstunden zu Betreuungswochenstunden liegt zum 1. März 2020 hessenweit bei 0,148. Damit zeichnet sich schon jetzt eine Verbesserung des Quotienten im Vergleich zum IST-Ausgangswert von 0,146 zum Stand 1. März 2018 ab. Somit wird der 1. Meilenstein, der zum 1. März 2021 avisiert wurde, schon frühzeitig erreicht. Dies wurde u. a. ermöglicht durch den umfangreichen Beteiligungsprozess im Vorfeld, in dem gemeinsam die Erhöhung der personellen Standards erarbeitet wurde und der den frühzeitigen Bemühungen der Träger um zusätzliche Fachkräfte den Weg bereitete.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

Indikator 2: Erhöhung der Fachkraftkapazitäten für Leitung in den Kitas
Die Ausgangslage in Handlungsfeld 4 wird anhand der folgenden Kennzahlen dargestellt:

- Anzahl zusätzliche Leitungskräfte (VZÄ)
- Quotient aus Leitungsstunden zu Betreuungswochenstunden

Hierzu werden ebenfalls die Daten der Amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2020 zugrunde gelegt.

Dabei ergibt sich ein Bestand von 2.939 Leitungskräften zum 1. März 2020. Der IST-Ausgangswert zum 1. März 2018 wurde mit 0 veranschlagt, da die statistischen Daten zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend belastbar waren. Somit ergibt sich eine Steigerung um 2.939 zusätzliche Leitungskräfte (VZÄ). Diese Berechnung der Steigerung gegenüber dem Ausgangswert zum Stand 1. März 2018 ist jedoch noch wenig aussagekräftig, hier ist auf die Entwicklung in den kommenden Jahren abzustellen.

Der Quotient aus Leitungswochenstunden zu Betreuungswochenstunden liegt zum 1. März 2020 hessenweit bei 0,011. Damit wird auch hier der 1. Meilenstein, der zum 1. März 2021 mit 0,006 avisiert wurde, schon frühzeitig erreicht. Damit bewegt sich Hessen schon deutlich in Richtung des Zielwerts von 0,019, der zum 1. August 2022 angestrebt wird.

Größere inhaltliche Bedeutung hat in diesem Handlungsfeld aufgrund der mangelnden Aussagekraft der Daten in der Ausgangssituation jedoch die weitere Entwicklung in den kommenden Jahren, die mit der inzwischen eingesetzten Steuerungsgruppe kontinuierlich beobachtet und erörtert wird.

7.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	74.881.583 Euro + 36.831.000 Euro (Übertrag aus 2019)
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Hessen vom 11. September 2019 für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	73.728.000 Euro + 36.831.000 Euro (Übertrag aus 2019)
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	75.015.426 Euro + 36.831.000 Euro (Übertrag aus 2019)
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Hessen vom 11. September 2019 tatsächlich für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	73.728.000 Euro + 36.831.000 Euro (Übertrag aus 2019)

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen	72.520.000	65,6	68.627.450	62,1	- 3.892.550
HF 4 – Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln	25.480.000		24.112.350		- 1.367.650
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	23.939.000	21,7	22.571.350	20,4	- 1.367.650
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*1.541.000*		*1.541.000*		*0*
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**98.000.000 (Bundes- und Landesmittel, davon 96.459.000 Bundesmittel)**	**87,2**	**92.739.800 (Bundes- und Landesmittel, davon 91.198.800 Bundesmittel)**	**82,5**	**- 5.260.200**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	73.728.000 Euro + 36.831.000 Euro (Übertrag aus 2019) = 110.559.000	100,0	73.728.000 Euro + 36.831.000 Euro (Übertrag aus 2019) = 110.559.000	100,0	**0**
Übertrag ins Folgejahr	**14.100.000**	**12,8**	**19.360.200**	**17,5**	**5.260.200**
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*1.541.000*		*1.541.000*		*0*

Es wurden im Jahr 2020 3.995 Anträge auf Gewährung der Pauschale nach § 32 Absatz 2a HKJGB gestellt, die zur Finanzierung der beiden Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 und 4 dient. Davon konnten in 2020 3.920 Anträge positiv beschieden werden, davon entfielen 840 Bewilligungen auf eine Festbetragsförderung von 12.000 Euro, 1.571 auf 23.800 Euro und 1.509 auf 30.000 Euro. Die Gesamtausgaben beliefen sich somit auf 92.739.800 Euro.

Der auf 98 Mio. Euro jährlich geschätzte Mittelbedarf für die Pauschale wurde damit im ersten Förderjahr zu 95 Prozent ausgeschöpft.

Da nicht alle Anträge für 2020 im selben Jahr abgearbeitet werden konnten, kam es noch zu Nachbewilligungen in 2021 in Höhe von rund 0,6 Mio. Euro. Damit wurden insgesamt für das Förderjahr 2020 93,3 Mio. Euro bewilligt. Dazu wird im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Im Vergleich zur Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019 wurden für 91 Prozent der kalkulierten Kitas in 2020 Förderanträge gestellt. Für die verbleibenden 9 Prozent der Kitas erfolgte in 2020 (noch) keine Antragstellung, sodass in diesem Umfang keine Förderpauschalen ausgezahlt wurden.

Nicht verausgabte Mittel wurden in eine Rücklage eingestellt und stehen für das/die Folgejahre zur Verfügung.

7.2.4 Sonstige Erläuterungen

Bei der Zieldefinition wurde grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich zwischen dem ISTAusgangswert zum 1. März 2018 und dem IST-Ausgangswert zum 1. März 2020 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Der umfangreiche Beteiligungsprozess der Träger- und Spitzenverbände im Vorfeld zur gesetzlichen Anhebung der Mindeststandards für eine bessere Personalausstattung hat jedoch den Kommunen und freien Trägern die Möglichkeit eröffnet, neue Personalstellen bereits für 2020 einzuplanen und soweit möglich auch schon zu besetzen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass entsprechende finanzielle Mittel im Zuge der Konnexitätseinigung zur Umsetzung des KiQuTG im Oktober 2019 frühzeitig zugesagt wurden.

Um eine Förderung mit der Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG zu erhalten, müssen die Träger die Absicht erklären, sich an der Erhöhung der personellen Standards unter Beibehaltung bestimmter freiwilliger Standards bereits vor Auslaufen der Übergangsregelung zu beteiligen.

7.2.5 Fazit

Hessen hat im Jahr 2020 trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie die geplanten Umsetzungsschritte und Maßnahmen aus den beiden Handlungsfeldern 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel und 4 – Stärkung der Leitung weitestgehend umgesetzt.

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), das am 1. August 2020 in Kraft getreten ist, wurde der Aufschlag zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung auf den Netto-Mindestpersonalbedarf auf nunmehr 22 Prozent erhöht und erstmalig eine Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs, höchstens aber im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen gesetzlich fixiert. Zudem wurde mit der Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG (Gute-KiTa-Pauschale) ein neuer Fördertatbestand geschaffen, um hessische Kindertageseinrichtungen beim Personalaus- und aufbau finanziell zu unterstützen.

Die geplante Trägervereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden sowie Trägerverbänden konnte in 2020 zwar vorangetrieben, aber aufgrund der pandemiebedingten Mehrbelastung nicht zum Abschluss gebracht werden. Die Trägervereinbarung hat das Ziel, eine Steuerungsgruppe zu etablieren, welche die Zielerreichung überwacht und gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen ergreift, um die Zielerreichung zu fördern.

Anhand der fachlichen Kriterien und Kennzahlen ist ersichtlich, dass Hessen sich auf einem guten Weg befindet. Alle Kennzahlen deuten darauf hin, dass die Fortschritte und Zielerreichung, die zum

1. März 2021 (1. Meilenstein) angestrebt werden, bereits in 2020 erreicht werden konnten.

Die tatsächliche Mittelverwendung befindet sich im Plan. Es konnten Mittel in Höhe von 92,7 Mio. Euro im Rahmen der Gute-KiTa-Pauschale bewilligt und verausgabt werden. Damit konnten 95 Prozent der für 2020 vorgesehenen 98 Mio. Euro Fördermittel verwendet werden.

7.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Hessen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik[208], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[209] sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)[210]. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Hessen kann auf die Daten aller Befragungen 2020 zurückgegriffen werden. Für keine der Befragungen (Leitungen und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Träger, Jugendämter und Kindertagespflegepersonen) gibt es Einschränkungen in der Datenqualität (vgl. Abschnitt III).

7.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)***
- ***Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)***
- ***Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)***

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (KiBS) und der Fachkräfte (ERiK, 2020) mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Hessen im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,6 ganztagsbetreute Kinder zuständig (KJH, 2020).[211] In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 8,8 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 6,7 ganztagsbetreute Kinder. In Hessen waren die Personalschlüssel in U3-Gruppen damit etwas besser als im bundesweiten Durchschnitt und in Ü3-Gruppen etwas schlech-

208 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

209 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

210 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

211 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:3,6 (2019: 3,7). Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

ter als im bundesweiten Durchschnitt. Bundesweit lagen die Personalschlüssel bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft.

Im Vergleich zum Vorjahr blieben die Personalschlüssel weitgehend konstant: Veränderungen zeigten sich bei altersübergreifenden Gruppen. Hier standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (vgl. Tab. V-7-1).

Tab. V-7-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform[M] in Hessen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	3,6	8,8	6,7
Anzahl	2.490	3.674	3.469
2019			
Median	3,6	8,8	6,9
Anzahl	2.448	3.499	3.404

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

Nach Angaben der in Hessen befragten Leitungskräfte standen 2020 pädagogischen Fachkräften (Vollzeit) durchschnittlich 6,1 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (ERiK, 2020). Bei einer Gruppenleitung (Vollzeit) umfasste die mittelbare pädagogische Arbeit durchschnittlich 5,4 Stunden pro Woche. Für Förder- und Assistenzkräfte[212] lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der Leitungen bei 2,8 bzw. 1,9 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten pädagogische Fachkräfte in Hessen 2020 damit durchschnittlich 15,6 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Gruppenleitungen füllten durchschnittlich 14,0 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischen Arbeit. Bei einer Assistenzkraft machte dies durchschnittlich 4,9 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Förderkraft waren es im Durchschnitt 7,2 Prozent (vgl. Tab. V-7-2).

212 Unter Förderkräften wird Personal verstanden, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Tab. V-7-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Hessen (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	15,6	1,52
Gruppenleitung (falls vorhanden)	14,0	1,73
Förderkraft	4,9	0,88
Assistenzkraft	7,2	1,24

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=212-264.

Laut der Befragung von Leitungskräften (ERiK, 2020) antworteten 87 Prozent der Leitungskräfte in Hessen, dass sie in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgleichen mussten. Nach Angaben von 95 Prozent der Leitungskräfte wurden diese Personalausfälle durch Überstunden des pädagogischen Personals ausgeglichen. 90 Prozent gaben an, dass die Leitung bei Personalausfällen die pädagogische Arbeit übernimmt. Als dritthäufigste Nennung antworteten mit 54 Prozent, dass der Einsatz von Springerkräften erfolgte (vgl. Tab. V-7-3).

Tab. V-7-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Hessen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	95	1,34
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	90	2,18
Durch Einsatz von Springerkräften	54	3,29
Durch Zusammenlegung der Gruppen	48	3,33
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	42	3,25
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	23	2,88
Durch vorübergehende Schließung	19	2,84
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	16	2,76
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	5	1,35
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	1	0,73

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=225-252.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden" abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Unter anderem wurden die Eltern nach ihrer Zufriedenheit mit der Gruppengröße und der Anzahl an Betreuungspersonen in den Gruppen gefragt. In Hessen waren 2020 insbesondere die Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit diesen Aspekten sehr zufrieden. Sie beurteilten die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 5,3 bzw. 5,2. Die Gruppengröße und die Anzahl der Betreuungspersonen sind damit neben dem Kontakt zu den Betreuungspersonen die am positivsten beurteilten Aspekte. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,6) eine im Vergleich etwas niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde ebenfalls mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,6 eingestuft. Am zufriedensten waren Eltern mit Kindern dieser Altersgruppe mit dem Aspekt der Kosten der Kindertagesbetreuung. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine maßgeblichen Veränderungen in den Zufriedenheitswerten der Eltern (vgl. Tab. V-7-4).

Tab. V-7-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Hessen (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,8	0,04	5,3	0,05	4,6	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,7	0,04	5,2	0,06	4,6	0,05
Öffnungszeiten	5,1	0,04	5,1	0,06	5,1	0,05
Kosten	5,0	0,04	4,1	0,08	5,2	0,04
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,5	0,05	4,4	0,08	4,6	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,0	0,04	5,2	0,05	4,9*	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,04	5,1	0,05	4,8	0,05
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,1	0,03	5,1*	0,05	5,1	0,04
Förderangebote	4,5	0,04	4,7	0,06	4,5	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,7	0,05	4,8	0,07	4,6	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,05	5,0	0,07	4,7	0,06
2019						
Größe der Gruppe	4,9	0,04	5,3	0,05	4,7	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,6	0,05	5,0	0,06	4,5	0,06
Öffnungszeiten	5,2	0,04	5,2	0,06	5,2	0,04
Kosten	5,0	0,04	4,1	0,08	5,2	0,04
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,6	0,05	4,5	0,07	4,7	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,04	5,3	0,05	5,1	0,04
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,04	5,1	0,05	4,9	0,04
Soziale Mischung[1]	5,0	0,03	5,1	0,04	5,0	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,2	0,03	5,3	0,04	5,2	0,04
Förderangebote	4,6	0,04	4,7	0,07	4,6	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,8	0,04	4,9	0,06	4,7	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,04	5,0	0,06	4,8	0,05

1 Dieses Item wurde 2020 nicht erhoben.

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit …" auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden".

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen (α=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=331-356; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=540-604, n Unter 3-Jährige,2019=260-379; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=490-615.

Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 68 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Hessen an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

7.3.2 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 4 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Leitungsprofile der Einrichtung (Einrichtungen nach Art der Leitung)***
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitungen (Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufsabschluss, Zusatzausbildung der Leitungen)***
- ***Fort- und Weiterbildungen von Leitung (Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in den letzten 12 Monaten)***
- ***Arbeitsbedingungen von Leitungen (Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden)***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte sowie Ergebnisse der Träger- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020).

Leitungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leitungsprofile unterschieden werden. In 40,0 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Hessen übernahm in 2020 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. In 31,4 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 15,7 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 12,9 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dabei handelte es sich überwiegend um kleine Kindertageseinrichtungen mit weniger als 25 Kindern. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine maßgeblichen Veränderungen (vgl. Tab. V-7-5).[213]

213 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V-7-5: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Hessen

Einrichtungen mit …	Kindertageseinrichtungen in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteams	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020								
Bis zu 25 Kindern	242	33,7	230	32,0	211	29,3	36	5,0
26 bis zu 75 Kindern	205	10,8	782	41,3	708	37,4	199	10,5
76 und mehr Kindern	89	5,8	292	18,9	745	48,3	418	27,1
Gesamt	536	12,9	1.304	31,4	1.664	40	653	15,7
2019								
Bis zu 25 Kindern	257	36,3	204	28,8	211	29,8	36	5,1
26 bis zu 75 Kindern	221	11,7	750	39,8	703	37,3	211	11,2
76 und mehr Kindern	79	5,2	281	18,7	743	49,4	402	26,7
Gesamt	557	13,6	1.235	30,1	1.657	40,4	649	15,8

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitung

73,1 Prozent der Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen in Hessen waren im Jahr 2020 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss (KJH, 2020). Einschlägig akademisch qualifiziert waren 24,1 Prozent. Damit liegt der Anteil an Akademikerinnen und Akademikern im Leitungsbereich über dem bundesweiten Durchschnitt von 18,0 Prozent. Die restlichen 2,8 Prozent der Leitungskräfte verfügten nach Angaben in der Kinder- und Jugendhilfestatistik über einen anderen oder keinen beruflichen Abschluss. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen (vgl. Tab. V-7-6).

Tab. V-7-6: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Hessen

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	932	21,5	975	22,9
Kindheitspädagog/-innen	111	2,6	81	1,9
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	3.163	73,1	3.086	72,4
Andere/keine Berufsausbildung	122	2,8	118	2,8

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

59 Prozent der Leitungen in Hessen haben gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zudem eine Weiterbildung absolviert, die speziell für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Diese lag in 67 Prozent der Fälle mehr als 12 Monate zurück und in 33 Prozent innerhalb der letzten 12 Monate (vgl. Tab. IV-4-3).

Fort- und Weiterbildung von Leitung

89 Prozent der Leitungskräfte in Hessen haben innerhalb der letzten 12 Monate eine Fort- oder Weiterbildung besucht (ERiK, 2020). Dabei waren die drei häufigsten Inhalte Qualitätsentwicklung und -sicherung (44 Prozent), Kinderschutz (43 Prozent) oder spezifische pädagogische Themen (29 Prozent) (vgl. Tab. A-28).

Arbeitsbedingungen von Leitungen

Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitsbedingungen von Leitungen sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 42 Prozent der Träger geben in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Hessen definiert zu haben. 41 Prozent der Träger nennen, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 17 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben (ERiK, 2020).

Die Leitungen in Hessen gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie durchschnittlich 27,4 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie etwas mehr als 7 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 20,2 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen keine nennenswerte Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit (vgl. Tab. V-7-7).

Tab. V-7-7: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Hessen nach Leitungsprofil

Leitungen, …	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
… die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	36,1	0,66	36,3	0,88
… die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	15,8	0,81	25,8	0,95
Gesamt	20,2	0,82	27,4	0,85

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“

Hinweis: Ausgabe für Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht. Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=43-237.

7.4 Fazit

Hessen setzte im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Leitung“ – trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie – weitestgehend wie geplant um.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde gesetzlich geregelt, dass der Aufschlag von 15 Prozent zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung auf den Netto-Mindestpersonalbedarf auf nunmehr 22 Prozent erhöht wird. Mit dieser Regelung wird der Personalbestand in Kindertageseinrichtungen erhöht und damit eine bedarfsgerechte Ausstattung mit qualifiziertem Personal sichergestellt. Die Änderung trat planmäßig zum 1. August 2020 in Kraft. Die geplante Trägervereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden sowie Trägerverbänden konnte in 2020 zwar vorangetrieben, aber aufgrund der pandemiebedingten Mehrbelastung nicht zum Abschluss gebracht werden. Die Trägervereinbarung hat das Ziel, eine Steuerungsgruppe zu etablieren, welche die Zielerreichung überwacht und gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen ergreift, um die Zielerreichung zu fördern.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurden ebenfalls mit Wirkung zum 1. August 2020 erstmalig Leitungszeiten im Umfang von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs, höchstens aber im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen, gesetzlich festgelegt. Die Leitung ist in dem so errechneten Umfang von Aufgaben in der Gruppe freizustellen. Zu der Leitungstätigkeit gehören die Gestaltung, Steuerung und Koordinierung der pädagogischen Prozesse, insbesondere die Konzeptions- und Organisationsentwicklung, die Steuerung der Arbeitsabläufe, die Personalführung und die Zusammenarbeit mit Eltern und im Sozialraum.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Hessen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnte für Hessen der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für beiden Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ konnte der Stand und die Entwicklung seit 2019 eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ ist im Monitoring hingegen eine gute Passung zu den umgesetzten Maßnahmen gegeben.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgten u. a. Auswertungen zu den rechnerischen Personalschlüsseln sowie zu mittelbaren pädagogischen Arbeits- und Ausfallzeiten. Im Vergleich zum Vorjahr blieb der Personalschlüssel weitestgehend konstant. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Hessen in den Jahren 2020 und 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,6 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 2020, wie bereits 2019 konstatiert, 8,8 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft. Veränderungen zeigten sich bei altersübergreifenden Gruppen. Hier standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (2020: 6,7; 2019: 6,9).

Hessen weist in seinem Fortschrittsbericht auf Fortschritte der ergriffenen Maßnahme im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ hin. So wird im Rahmen der Maßnahme „Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen“ berichtet, dass im Jahr 2020 deutlich mehr Fachkräfte (VZÄ) verzeichnet werden konnten als 2018. So lag zum 1. März 2018 der Fachkraftbestand bei 37.060 Fachkräften (VZÄ). 2020 wurden 39.839 Fachkräfte verbucht. Dies stellt eine Steigerung von 2.779 zusätzlichen Fachkräften (VZÄ), einschließlich Leitungskräften (VZÄ), dar. Wie sich die ergriffene Maßnahme auf die Entwicklung der Ausfallzeiten in Hessen

auswirkt, kann erst im nächsten Monitoringbericht untersucht werden.

Das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde anhand von Kennziffern zu den Indikatoren Leitungsprofilen der Einrichtung, Ausbildung und Qualifikation von Leitung, Fort- und Weiterbildung von Leitung und Arbeitsbedingungen von Leitungen dargestellt. Vor dem Hintergrund der in Hessen umgesetzten Maßnahme „Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln“ ist v. a. datenbasierte Angaben zu den Arbeitsbedingungen bedeutsam. Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitsbedingungen von Leitungen sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 42 Prozent der Träger geben in der Trägerbefragung an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Hessen definiert zu haben. 41 Prozent der Träger nennen, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 17 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben. Die Leitungen in Hessen gaben in der Leitungsbefragung an, dass sie durchschnittlich 27,4 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie etwas mehr als 7 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 20,2 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen keine nennenswerte Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit.

8 Mecklenburg-Vorpommern

8.1 Einleitung

Mecklenburg-Vorpommern nutzt Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz vollständig für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.[214] In 2020 hat Mecklenburg-Vorpommern planmäßig weitere Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird im folgenden Kapitel 8.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 8.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen bei der Entlastung der Eltern bei den Gebühren.

214 Der Vertrag zwischen dem Bund und Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141634/bd459fbe00e3adeb095a7ca43a3456da/gute-kita-vertrag-bund-mecklenburg-vorpommern-data.pdf

Abb. V-8-1: Auf einen Blick – Mecklenburg-Vorpommern

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	**Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung*[1]	39.337	49.069
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen**[2]	19.480	49.402
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	3.194	554
Betreuungsquote***	57,6 %	95,6 %
Betreuungsbedarf der Eltern****[3]	63,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	952	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 9,5 % | *26 bis 75 Kinder:* 45,9 % | 76 Kinder und mehr: 44,6 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas[4]	11.206	
Anzahl der Tagespflegepersonen	906	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet*
✔ **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
94.608.022 Euro	16.320.845 Euro

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.*

*** Die Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung übersteigt im Fall von Mecklenburg-Vorpommern die ausgewiesene Anzahl der Kinder in der Bevölkerung. Die Anzahl der Kinder zwischen drei und 6,5 Jahren wird als Summe der Kinder zwischen drei und fünf Jahren sowie der halbierten Anzahl der Sechsjährigen gebildet. Für die Kindertagesbetreuung werden die Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt unabhängig vom Alter ausgewiesen.*

**** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.*

***** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 4 Reine Horteinrichtungen sind nicht enthalten; 3 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI.

8.2 Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

8.2.1 Vorbemerkung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der für alle Kinder beitragsfreie Zugang zu frühkindlicher Bildung, zur Erziehung und zur Betreuung leistet einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit von Anfang an. Zugleich ermöglicht eine bedarfsgerechte Kindertagesförderung eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Elternbeiträge spielen eine erhebliche Rolle bei der Inanspruchnahme der frühkindlichen Bildung sowie bei der Erziehung und Betreuung von Kindern. Gerade für Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen stellen die Elternbeiträge eine große finanzielle Belastung dar. Dies gilt insbesondere für Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege gefördert werden. Eltern sollen sich unabhängig von finanziellen Erwägungen für die individuelle Förderung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege entscheiden können.

Zum 1. Januar 2020 wurde das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) novelliert. Neben der Einführung der vollständigen Elternbeitragsfreiheit wurde eine Vielzahl von qualitativen Maßnahmen ergriffen (siehe 8.2.4). Zudem wurde die Finanzierung der Kindertagesförderung entbürokratisiert und vereinfacht und es wurde eine gemeinsame Beteiligung an der Kostenentwicklung durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgesetzt.

8.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

8.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder	X	X	X	X
	Vollständige Elternbeitragsfreiheit	X[215]	X	X	X

215 nur vorbereitende Maßnahmen

8.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019

Zum 1. Januar 2019 wurde die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder eingeführt. Dazu wurde ein 6. Änderungsgesetz KiföG M-V eingebracht und verabschiedet (Gesetz vom 31. Dezember 2018, GVOBl. M-V S. 417). Hierzu wurde bereits im Fortschrittsbericht für das Jahr 2019 berichtet. In 2020 waren keine weiteren Umsetzungsschritte erforderlich.

Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020

Zum 1. Januar 2020 wurde die vollständige Elternbeitragsfreiheit eingeführt. Diese umfasst alle Förderarten (Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege) und den vollen Förderumfang (bis zu 10 Stunden täglich) entsprechend dem bestehenden Anspruch auf Förderung. Ausgenommen bleiben die Verpflegungskosten, die wie bisher von den Eltern bzw. örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Übernahmefälle) getragen werden.

Das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des KiföG M-V vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558) sieht keine Elternbeiträge mehr vor. § 29 Absatz 1 KiföG M-V stellt klar, dass Eltern seit dem 1. Januar 2020 keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V sowie zu den laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) mehr entrichten.

§ 29 Absatz 1 KiföG M-V lautet wie folgt:

> *„Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Eltern tragen die Kosten der Verpflegung in der Kindertagesförderung. Die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind gegenüber den Eltern jeweils gesondert auszuweisen.“*

8.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des KiföG M-V	1. Januar 2020	1. Januar 2020	
Entbürokratisierung und Vereinfachung der Finanzierung der Kindestagesförderung	Ab 1. Januar 2020	Ab 1. Januar 2020	
Verbesserung der Mobilität	Ab 1. Januar 2020	Ab 1. Januar 2020	

8.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 12. August 2019 im Berichtsjahr 2020

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Die folgenden im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehenen Handlungsziele (II. 3. a.) wurden erreicht:

- Entlastung der Eltern von den Beiträgen für die Kindertagesförderung
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Verbesserung der Teilhabe
- Verbesserung der Mobilität
- Schaffung gleicher und ortsunabhängiger Bedingungen in der Kindertagesförderung

Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019
Die Maßnahme ist Bestandteil der vollständigen Elternbeitragsfreiheit und entfaltet damit seit dem 1. Januar 2020 keine selbstständige Wirkung mehr.

Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020
Seit dem 1. Januar 2020 werden **Eltern vollständig von den Beiträgen der Kindertagesförderung befreit und damit entlastet.** Durch die vollständige Elternbeitragsfreiheit wurden die **Kosten der Kindertagesförderung für Familien insgesamt und bezogen auf das Familieneinkommen deutlich reduziert** (Nachweis: Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes). Es wurden im Jahr 2020 keine monatlichen Elternbeiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII mehr erhoben (§ 29 Absatz 1 KiföG M-V). Dies ergibt sich aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie U 12 (KiBS, 2020). Zieht man die Angaben der Eltern zu den Beiträgen aus 2019 heran, konnten beispielsweise Eltern mit einem unter dreijährigen Kind für einen Ganztagsplatz im Mittel um 140 Euro und für ein Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt um 121 Euro entlastet werden (KiBS, 2019).

Durch die Elternbeitragsfreiheit wurde der **Zugang zur Kindertagesförderung weiter erleichtert** und damit gleichzeitig die **Chancengerechtigkeit** sowie die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert**. Die vollständige Elternbeitragsfreiheit war der größte Schritt zur **Verbesserung der Teilhabe** in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern.

Nach der Einführung der Beitragsfreiheit hat sich die Teilhabe der Kinder in der Kindertagesförderung verbessert. Dies zeigt sich insbesondere in der Entwicklung der Besuchsquote in der Kindertagesförderung vom Jahr 2018 zum Jahr 2020 (Stichtag: jeweils der 1. März):[216]

	Besuchsquote 2018	Besuchsquote 2019	Besuchsquote 2020
Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren	56,4 %	56,9 %	57,6 %
Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren	94,9 %	95,0 %	95,6 %

216 Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019 und 2018; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Das fachliche Kriterium, die Inanspruchnahme in der Kindertagesförderung von Kindern mit Migrationshintergrund, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, zu erhöhen, wurde erfüllt:[217]

	Stichtag 1. März 2018	Stichtag 1. März 2019	Stichtag 1. März 2020
Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, in Krippe und Kindergarten	3.435	3.865	4.150

Zu der Entwicklung der Inanspruchnahme von Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern sowie in Armutslagen liegen keine Zahlen vor.

Seit dem 1. Januar 2020 ist die **Finanzierung der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern umgestellt und entbürokratisiert**. Hierdurch wurden **gleiche und ortsunabhängige Bedingungen** in der Kindertagesförderung geschaffen. Eltern können ihr Wunsch- und Wahlrecht nach § 6 KiföG M-V i. V. m. § 5 SGB VIII unabhängig davon ausüben, ob sie sich die vorherigen Elternbeiträge in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle leisten können. Zudem zahlt jede Gemeinde für jedes Kind in der Kindertagesförderung seit dem 1. Januar 2020 eine landesweit einheitliche Gemeindepauschale unabhängig von Förderart und Förderumfang (Nachweis: Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes). Damit spielen die Fragen, aus welcher Gemeinde ein Kind kommt und welche Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson es besucht, für die Finanzierung keine Rolle mehr. Die Umstellung des Finanzierungssystems und die Elternbeitragsfreiheit führen zugleich zu einer **Verbesserung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern bei der Auswahl der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson und erleichtern damit die Mobilität**. Denn Eltern müssen in Mecklenburg-Vorpommern keine Mehrkosten mehr zahlen, wenn sie für ihr Kind eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegeperson außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wählen (Nachweis: Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes).

217 Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019 und 2018; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

8.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	19.282.793 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	16.369.984 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	2.912.809 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind	19.233.654 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	16.320.845 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	2.912.809 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Hinsichtlich der Kosten für die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder und die vollständige Elternbeitragsfreiheit wird darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Januar 2020 die Elternbeiträge nicht mehr erhoben und durch die Umstellung des Finanzierungssystems zum 1. Januar 2020 auch nicht mehr in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung gesondert ausgewiesen werden. Die Kosten für die vollständige Elternbeitragsfreiheit und damit auch der Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder sind seit dem Jahr 2020 in den Entgelten an die Kindertageseinrichtungen und den laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen enthalten. An diesen Kosten beteiligt sich das Land nach § 26 Absatz 1 KiföG M-V mit 54,5 %. Aus diesem Grund kann die tatsächliche Mittelverwendung für die beiden Maßnahmen im Jahr 2020 nur fiktiv ermittelt werden.

Dazu wurde die fiktive Höhe der Elternbeiträge im Jahr 2020 ermittelt, indem von den Gesamtkosten der Kindertagesförderung im Jahr 2020 die fiktive Beteiligung des Landes (einschließlich der Qualitätsmittel), der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (einschließlich der berechneten Kosten für die fiktive Kostenübernahme der Elternbeiträge) und der Gemeinden, die nach dem alten Finanzierungssystem erfolgt wäre, abgezogen wurden. Um die Kosten der Maßnahme „vollständige Elternbeitragsfreiheit“ zu ermitteln, wurden von den so fiktiv ermittelten Elternbeiträgen für das Jahr 2020 die fiktiv berechneten Elternbeiträge für den Hort abgezogen, weil es beim KiQuTG um Maßnahmen mit Blick auf die Betreuung bis zum Schuleintritt geht. Weiterhin wurden die Kosten für die vorherigen Elternentlastungen und die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder abgezogen. Dazu wurden jeweils die Kosten aus dem Jahr 2019 anhand der Steigerung der Vollzeitäquivalente der belegten Plätze vom Jahr 2019 zum Jahr 2020 und der Steigerung der Platzkosten vom Jahr 2019 zum Jahr 2020 für das Jahr 2020 berechnet.

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 12. August 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019	30.000.000		40.030.444,79		10.030.444,79
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	15.000.000	91,6	15.000.000	91,9	0
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	15.000.000		25.030.444,79		10.030.444,79
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020	21.652.629		34.438.986,23		12.786.357,23
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	1.369.984	8,4	1.320.845	8,1	- 49.139 €
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	20.282.645		33.118.141,23		12.835.496,23
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**16.369.984**	**100,0**	16.320.845	**100,0**	- 49.139
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	16.369.984	100,0	16.320.845	100,0	- 49.139
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	0	0,0	0
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	35.282.645		58.148.586,02		22.865.941,02

Mecklenburg-Vorpommern sind in 2020 im Rahmen des KiQuTG etwas weniger Umsatzsteuermittel zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert. Diese Mindereinnahmen wurden durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel ausgeglichen.

Vom Jahr 2019 zum Jahr 2020 kam es zu höheren Kostensteigerungen in der Kindertagesförderung als im Handlungs- und Finanzierungskonzept angenommen. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass es zu einer deutlichen Steigerung der Personalkosten des pädagogischen Personals in der Kindertagesförderung gekommen ist. Nach dem Finanzierungssystem in der Kindertagesförderung vor dem 1. Januar 2020 wären die Kostensteigerungen insbesondere hälftig durch die Gemeinden und die Eltern zu tragen gewesen. Damit hätten sich die Kostensteigerungen in der Kindertagesförderung auf die hypothetischen Elternbeiträge für das Jahr 2020 ausgewirkt.

Darüber hinaus kommt es zu einer Abweichung zwischen der ermittelten tatsächlichen Mittelverwendung und den Annahmen im Handlungs- und Finanzierungskonzept, weil in diesem für die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder keine Kostensteigerungen vom Jahr 2019 zum Jahr 2020 berücksichtigt worden ist.

Zum 1. Januar 2020 wurde das Finanzierungssystem in der Kindertagesförderung umgestellt und die bisherigen Elternbeiträge werden in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nicht mehr gesondert ausgewiesen (Nachweis: § 29 Absatz 1 KiföG M-V).

8.2.4 Sonstige Erläuterungen

Zur Qualitätsentwicklung hat das Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechend § 3 des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege während des Berichtszeitraums eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen (§ 4 Satz 2 Nummer 4 KiQuTG).

- Zum 1. Januar 2020 wurde gesetzlich klargestellt, dass im Sinne der individuellen Förderung grundsätzlich alle Kinder inklusiv gefördert werden sollen (§ 9 Absatz 2 KiföG M-V) (**Handlungsfeld 1**).

- Zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesförderung (**Handlungsfeld 3**) hat das Land Mecklenburg-Vorpommern im Dezember 2019 eine Analyse zur Situation und Entwicklung des Fachkräftebedarfes in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Begegnung des Fachkräftebedarfes (**Fachkräfteanalyse**) vergeben und im Jahr 2020 begleitet. Der vollständige Bericht wurde im Juni 2021 vorgelegt.

- Die berufsbegleitende Aufbauweiterbildung für den **praxisintegrierten, vergüteten Ausbildungsgang** zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern wurde vorbereitet (§ 2 Absatz 5 und der Anlage 1e der Fachschulverordnung Sozialwesen – FSVOSoz M-V).

- Das KiföG M-V sieht seit dem 1. Januar 2020 die Möglichkeit vor, den **Mentorinnen und Mentoren** für die Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern eine finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro pro Monat für eine Auszubildende oder einen Auszubildenden und weitere 50 Euro pro Monat für weitere Auszubildende zu zahlen (§ 14 Absatz 8 KiföG M-V).

- Kindertageseinrichtungen haben seit dem 1. Januar 2020 in ihrer einrichtungsspezifischen Konzeption Aussagen zu **Maßnahmen der Personalentwicklung** des pädagogischen Personals zu treffen (§ 3 Absatz 1 Nummer 8 FrühKiBiVO M-V).

- Darüber hinaus wurde mit dem neuen Finanzierungssystem seit dem 1. Januar 2020 die Möglichkeit einer **tarifgerechten Entlohnung** des pädagogischen Personals weiter verbessert, weil sich das Land nunmehr mit 54,5 Prozent an den Kosten und somit auch den Kostensteigerungen beteiligt. Den Eltern wäre diese Kostensteigerung nicht zumutbar gewesen (siehe Nummer 8.2.3).

- Während des Besuchsverbotes in der Kindertagesförderung aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie wurden die Entgelte an die Kindertageseinrichtungen weitergezahlt. Damit konnten die Fachkräfte weiterhin vergütet und zur Sicherung qualifizierter Fachkräfte beigetragen werden.

- Die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Grundlage für die individuelle Förderung aller Kinder in der Kindertagesförderung wurde im Jahr 2020 vollständig überarbeitet und um die Kapitel „Medien und digitale Bildung“ und „Beobachtung und Dokumentation“ ergänzt (**Handlungsfeld 6**).

- Zum Thema Bewegungsförderung wurde im Jahr 2020 eine **Konsultationskindertageseinrichtung** berufen.

- Im Jahr 2020 wurde seitens des Landes das Modellprojekt **„Mehrsprachigkeit leben!“** gefördert (**Handlungsfeld 7**). Das Projekt zielt auf die Verbreitung der beiden Sprach- und Familienbildungsprogramme „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“ in Mecklenburg-Vorpommern. Durch konkrete kindgerechte Aktivitäten werden die kindliche Entwicklung und insbesondere die **Sprachkompetenzen der Kinder ganzheitlich gefördert.** Zudem werden die Eltern in ihrer Rolle als wichtige Sprachvorbilder und aktive Bildungspartnerinnen und -partner gestärkt. Gleichzeitig werden die beteiligten Institutionen, wie Kindertageseinrichtungen oder Familienzentren, in denen die

Sprachbildungsprogramme angeboten werden, bei der Entwicklung hin zu einer vorurteilsbewussten und diversitätsorientierten Bildungseinrichtung unterstützt.

- Die **Kindertagespflege** wurde mit dem KiföG M-V zum 1. Januar 2020 gestärkt (**Handlungsfeld 8**). So wurde gesetzlich eine **Mindestqualifikation** im Umfang von 300 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut e. V. entwickelten Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) oder eine vergleichbare Qualifikation festgeschrieben.

- Darüber hinaus wurden zum 1. Januar 2020 **verbindliche Regionaltreffen** eingeführt, mit dem Ziel, die Vernetzung und den fachlichen Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen zu verbessern (§ 20 Absatz 2 KiföG M-V). Die Kosten hierfür sind Bestandteil der finanziellen Beteiligung des Landes (§ 26 Absatz 9 KiföG M-V).

- Um die Qualität zu verbessern und die Kindertagespflegepersonen besser zu unterstützen, wurde der **Schlüssel für die gesetzlich festgeschriebene Fach- und Praxisberatung für die Kindertagespflege deutlich abgesenkt**. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für je 100 Kindertagespflegepersonen eine Fach- und Praxisberatung in einem Umfang vorzuhalten, der einer Vollzeitstelle entspricht (§ 16 KiföG M-V).

- Zum 1. Januar 2020 wurden die **finanziellen Mittel für die Fach- und Praxisberatung** erhöht. Diese sind seit der Novellierung des KiföG M-V nicht mehr durch einen Festbetrag gedeckelt, sondern Bestandteil der Prozentualen Landesbeteiligung in Höhe von 54,5 % der Kosten (LT-Drs. 7/3393, S. 9). Weiterhin wurde zur qualitativen Verbesserung und zur Vermeidung von Interessenkonflikten gesetzlich vorgesehen, dass die Fach- und Praxisberatung nicht zugleich mit Aufgaben des Entzugs und der Erteilung der Betriebs- bzw. Kindertagespflegeerlaubnis betraut sein darf (§ 16 Absatz 1 Satz 2 und § 18 Absatz 3 KiföG M-V).

- Zum 1. Januar 2020 wurde der gesetzlich vorgeschriebene Umfang der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung (**Handlungsfeld 9**) durch die Träger der Kindertageseinrichtungen ausgeweitet (§ 12 KiföG M-V).

- Die Qualitätsentwicklung ist Gegenstand der **Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung**, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen schließen (§ 24 KiföG M-V). Die **Steuerungskompetenz der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** im Rahmen dieser Vereinbarungen wurde durch die Umstellung des Finanzierungssystems zum 1. Januar 2020 gestärkt.

- Mit dem KiföG M-V wurden **die Elternvertretungen, die Rechte der Eltern und deren Partizipation** an der gemeinsamen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zum Wohle der Kinder zum 1. Januar 2020 gestärkt (**Handlungsfeld 10**). Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium wurden – jeweils auf ihrer Ebene – verpflichtet, die Elternvertretungen anzuhören und in ihre Arbeit einzubeziehen (§ 22 KiföG M-V).

- Zum 1. Januar 2020 wurden die gesetzlichen Regelungen zum **Kinderschutz** erweitert und konkretisiert (§ 4 KiföG M-V) und die **Vermittlung sowie Achtung der Kinderrechte** wurden unter den Zielen in § 1 Absatz 5 KiföG M-V aufgenommen.

- Zum Thema Bildungs- und Erziehungspartnerschaft wurde im Jahr 2020 eine **Konsultationskindertageseinrichtung** berufen.

8.2.5 Fazit

Die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder wird seit dem 1. Januar 2019 und die vollständige Elternbeitragsfreiheit wird seit dem 1. Januar 2020 erfolgreich umgesetzt. Daneben wurde durch das Land im Jahr 2020 eine Vielzahl an weiteren qualitativen Maßnahmen im Bereich der Kindertagesförderung ergriffen und umgesetzt. Die Maßnahmen nach dem KiQuTG stehen im Land in einem direkten Zusammenhang zu den weiteren qualitativen Maßnahmen.

8.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zu den Vorjahren für das Land Mecklenburg-Vorpommern dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik[218] sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[219]. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung (vgl. Abschnitt III).

Zur Beschreibung von Stand und Entwicklung werden grundsätzlich Daten für die Jahre 2020 und 2019 herangezogen. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn in den Handlungsfeldern bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) starteten. Dies trifft für Mecklenburg-Vorpommern auf Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zu.

8.3.1 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Beiträgen

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich der Stand in Bezug auf die landesgesetzlichen Regelungen wie folgt dar: Soweit der Finanzierungsbedarf der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht durch Festbeträge vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen wurden, hatten ihn die Gemeinden bis zum Jahr 2020 zu mindestens 50 Prozent zu tragen. Die Elternbeiträge ergaben sich aus dem restlichen Finanzierungsbedarf und waren damit meist identisch mit dem gemeindlichen Anteil. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mussten die Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII sozialverträglich staffeln. Des Weiteren wurde eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Anzahl der Kinder in der Familie und dem Betreuungsumfang gemäß § 21 Absatz 5 KiföG M-V i. V. m. § 90 SGB VIII vorgeschrieben. In Mecklenburg-Vorpommern wurden in den letzten Jahren die Eltern in mehreren Schritten von den Elternbeiträgen entlastet. Anteilig finanziert aus Mitteln des KiQuTG gilt seit dem 1. Januar 2019 eine Befreiung von den Beiträgen für Geschwisterkinder (Beitragsfreiheit ab dem zweiten Kind). Umgesetzt mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz gilt seit 1. Januar 2020 eine komplette Beitragsbefreiung. Ausgenommen bleiben die Verpflegungskosten, die weiter von den Eltern bzw. örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen werden. Zudem wurde das Finanzierungssystem der Kindertagesförderung umgestellt. Seit 1. Januar 2020 beteiligt sich das Land mit 54,5 Prozent an den tatsächlichen Ist-Kosten in der Kindertagesförderung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten quartalsweise Abschlagszahlungen vom Land und von den Wohnsitzgemeinden eine monatliche Gemeindepauschale pro Kind, um die Finanzierung der Platzkosten sicherzustellen.

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2018 betrachtet.[220] Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- ***„Maßnahmen zur Entlastung der Eltern" (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)***

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der

218 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

219 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

220 Die Befreiung von den Beiträgen für Geschwisterkinder wurde bereits seit dem 1. Januar 2019 und damit vor dem Stichtag der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (1. März 2019) sowie vor Erhebung der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) umgesetzt. Deshalb werden im Folgenden die Ausgangslage 2018 sowie Entwicklungen bis 2020 beleuchtet.

Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) vor dem Hintergrund der in Kraft getretenen kompletten Beitragsbefreiung zwischen 2019 und 2020 grundlegend verändert. Während 2019 noch 73 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen, waren es 2020 nur noch 3 Prozent.[221]

In Tab. V-8-1 werden die Elternbeiträge nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang für 2020 angezeigt. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Beitragsfreiheit liegen die angegebenen mittleren Beiträge für alle Altersgruppen und Betreuungsumfänge bei 0 Euro.

Tab. V-8-1: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Mecklenburg-Vorpommern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	X	X–X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	X	X–X	0	0–0
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	0	0–0	0	0–0
Gesamt	0	0–0	0	0–0

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2018, 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=581, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=626.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen der Vorjahre 2019 und 2018 vergleichbar.[222] Auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigt sich, dass die monatlichen Elternbeiträge bereits zwischen 2018 und 2019 im Durchschnitt leicht gesunken sind (vgl. Tab. V–8-2). Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf die Entwicklung von 2018 zu 2019 detaillierter ein.[223]

221 Wenngleich die Daten zu den Elternbeiträgen die Situation in Mecklenburg-Vorpommern empirisch gut abbilden können, lassen sich einige Ungenauigkeiten feststellen. So ist aufgrund des Fragebogendesigns und der Art der Fragebeantwortung durch die Eltern eine vollständige Bereinigung der Elternbeiträge von ggf. zusätzlich anfallenden Kosten in den Ländern nicht immer möglich. Trotz der bestehenden Regelung zur vollständigen Beitragsbefreiung in der Befragung traten in der Befragung deshalb in geringem Umfang Beitragszahlende auf.

222 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurde die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

223 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf

Tab. V-8-2: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 und 2018 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Mecklenburg-Vorpommern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	X	X–X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	90	0–154	100	50–140
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	140	0–208	121	45–177
Gesamt	120	0–200	117	45–170
2018				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	X	X–X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	X	X–X	125	73–165
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	200	130–250	160	113–200
Gesamt	190	121–240	150	95–195

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2018, 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2018, 2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=483, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=521, n Unter 3-Jährige,2018=407, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2018=533.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Diese unterschieden sich 2020 bei den beiden Altersgruppen kaum. Sowohl für Kinder unter drei Jahren als auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beliefen sich die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) zusätzlich zu den Elternbeiträgen in Mecklenburg-Vorpommern auf 80 Euro.

Die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (Beitragsfreiheit ab dem zweiten Kind seit 1. Januar 2019, Abschaffung der Elternbeiträge ab 1. Januar 2020) äußern sich in einer weiter gestiegenen Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung von 2019 zu 2020. Auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ gaben Eltern eine durchschnittliche Zufriedenheit von 5,4 an (KiBS, 2020). Dies gilt sowohl für Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren als auch für Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg der Zufriedenheit um 0,7 bzw. 0,8 Skalenpunkte. In Mecklenburg-Vorpommern sind die Eltern in 2020 damit im Vergleich zum Bundesdurchschnitt deutlich zufriedener mit der Höhe der Elternbeiträge. Im bundesweiten Durchschnitt lag die Zufriedenheit mit den Kosten bei 4,2 (Eltern von unter Dreijährigen) bzw. 4,8 (Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt).

Korrespondierend mit der Beitragsfreiheit spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: 2020 gaben in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ Eltern von unter Dreijährigen im Schnitt eine Wichtigkeit von 2,8 (2019: 3,2) und Eltern mit Kindern im Alter

von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,1 an (2019: 3,7) (vgl. Tab. V-8-3). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien in 2020 die Nähe zum Wohnort (5,3), die Öffnungszeiten (5,2) sowie die räumliche Ausstattung und gesundes Essen (jeweils 5,0).

Tab. V-8-3: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2018 bis 2020 nach Alter des Kindes in Mecklenburg-Vorpommern (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	5,4*	0,04	2,8*	0,07
3-Jährige bis zum Schuleintritt	5,4*	0,05	3,1*	0,07
2019				
Unter 3-Jährige	4,7*	0,07	3,2*	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,6*	0,07	3,7*	0,08
2018				
Unter 3-Jährige	4,1	0,09	3,5	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,3	0,06	3,8	0,07

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr (alpha=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, 2019 und 2018, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=538-539, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=583-592, n Unter 3-Jährige,2019=473-473, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=520-553, n Unter 3-Jährige,2018=402-407, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2018=542-543.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet.[224] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. Im Alter von unter zwei Jahren besuchten 2020 40,8 Prozent der Kinder in Mecklenburg-Vorpommern ein Angebot der Kindertagesbetreuung (KJH, 2020). Bei den Zweijährigen betrug die Inanspruchnahmequote bereits 90,0 Prozent und bei den Fünfjährigen 97,1 Prozent. Gegenüber 2019 zeigt sich ein weiterer Anstieg der Inanspruchnahmequoten in fast allen Altersgruppen. Der stärkste Zuwachs ist bei den Dreijährigen zu verzeichnen (+2,1 Prozentpunkte) (vgl. Tab. V-8-4).

224 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Tab. V-8-4: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Mecklenburg-Vorpommern (in Prozent)

	2020	2019	2018
Unter 2-Jährige[1]	40,8	40,1	40,1
2 Jahre	90,0	89,0	87,5
3 Jahre	94,8	92,7	94,3
4 Jahre	95,0	96,0	94,9
5 Jahre	97,1	96,1	95,4

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

8.4 Fazit

Mecklenburg-Vorpommern hat im Jahr 2020 eine neue Maßnahme aus dem Bereich des § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Nachdem bereits zum 1. Januar 2019 die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder eingeführt worden war, ist in Mecklenburg-Vorpommern seit 1. Januar 2020 nunmehr die vollständige Elternbeitragsfreiheit in Kraft getreten. Sie umfasst alle Förderarten (Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege) und den vollen Förderumfang (bis zu 10 Stunden täglich) entsprechend dem bestehenden Anspruch auf Förderung. Ausgenommen bleiben die Verpflegungskosten, die wie bisher von den Eltern bzw. örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Übernahmefälle) getragen werden.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Mecklenburg-Vorpommern im Bereich des § 2 Satz 2 KiQuTG darzustellen. Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Mecklenburg-Vorpommern der Stand und Entwicklungen im Bereich des § 2 Satz 2 KiQuTG weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen.

Der Anteil der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie vor dem Hintergrund der in Kraft getretenen kompletten Beitragsbefreiung zwischen 2019 und 2020 grundlegend verändert. Während 2019 noch 73 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen, waren es 2020 nur noch 3 Prozent.

Die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren äußern sich in einer weiter gestiegenen Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung von 2019 zu 2020. Auf einer sechsstufigen Skala (von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“) gaben Eltern eine durchschnittliche Zufriedenheit von 5,4 an. Dies gilt sowohl für Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren als auch für Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg der Zufriedenheit um 0,7 bzw. 0,8 Skalenpunkte. In Mecklenburg-Vorpommern sind die Eltern in 2020 damit im Vergleich zum Bundesdurchschnitt deutlich zufriedener mit der Höhe der Elternbeiträge. Im bundesweiten Durchschnitt lag die Zufriedenheit mit den Kosten bei 4,2 (Eltern von unter Dreijährigen) bzw. 4,8 (Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt).

9 Niedersachsen

9.1 Einleitung

Niedersachsen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung", „Stärkung der Kindertagespflege" und „Verbesserung der Steuerung des Systems" sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.[225] Der größte Anteil fließt dabei in die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" sowie „Stärkung der Leitung" (gemeinsam 64,2 Prozent). Fast ein Drittel der Mittel (31,8 Prozent) wird in Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege" investiert. Niedersachsen hat in 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung", „Stärkung der Kindertagespflege" und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Niedersachsen wird im folgenden Kapitel 9.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 9.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

225 Der Vertrag zwischen dem Bund und Niedersachsen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141608/b82bc24ca2bcf26b8626ae4b8a49262a/gute-kita-vertrag-bund-niedersachsen-data.pdf

Abb. V-9-1: Auf einen Blick – Niedersachsen

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung*[1]	224.293	260.152
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	57.616	240.469
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	16.237	3.368
Betreuungsquote**	32,9 %	92,0 %
Betreuungsbedarf der Eltern***[2]	47,0 %	98,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen[3]	5.045	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 22,7 % | *26 bis 75 Kinder:* 41,5 % | 76 Kinder und mehr: 35,8 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	58.547	
Anzahl der Tagespflegepersonen	6.038	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet*

- ✓ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**
- ✓ **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**
- ✓ **Stärkung der Leitung**
- ✓ **Stärkung der Kindertagespflege**
- ✓ Verbesserung der Steuerung des Systems
- ✓ **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

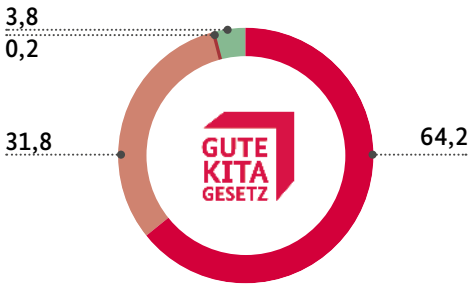

Die Mittel für HF 2–4 werden vom Land Niedersachsen für eine Förderrichtlinie eingesetzt und nicht getrennt ausgewiesen.

- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
468.991.547 Euro	60.284.191 Euro

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.*

*** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.*

**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

9.2 Fortschrittsbericht des Landes Niedersachsen

9.2.1 Vorbemerkung des Landes Niedersachsen

Niedersachsen verfolgt die Weiterentwicklung der Qualität und die Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetzes“ (KiQuTG) durch Maßnahmen in fünf der zehn Handlungsfelder sowie durch Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Diese Maßnahmen ergänzen das hohe und langjährige Engagement der niedersächsischen Landesregierung für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung.

Schon vor Inkrafttreten des KiQuTG hat das Land Niedersachsen mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 1. August 2018 den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einem Umfang von bis zu acht Stunden pro Tag beitragsfrei gestellt und somit die Teilhabechancen von Kindern vor dem Schuleintritt unabhängig von der Einkommenssituation der Erziehungsberechtigten verbessert. Mit Mitteln aus dem KiQuTG können die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe seit dem 1. Januar 2019 auch die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter beitragsfrei stellen, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden. Damit ist durch die Landesregierung gewährleistet, dass die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe allen Kindern mit Vollendung ihres dritten Lebensjahres ein kostenloses Bildungs- und Betreuungsangebot machen können.

Ein weiteres Ziel des Landes ist es, die Professionalisierung und damit auch die Qualitätssteigerung in der Kindertagespflege weiter voranzutreiben. Seit 2016 setzt die Landesregierung in diesem Sinne über eine auf fünf Jahre befristete Richtlinie finanzielle Anreize für die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagespflegepersonen entsprechend ihrer Qualifikation und damit leistungsorientiert zu vergüten, höher zu qualifizieren und kontinuierlich fortzubilden. Da diese Anreizfinanzierung ihre volle Wirkung nur dann entfalten kann, wenn sie auch langfristig Bestand hat, sind das BMFSFJ und die niedersächsische Landesregierung im Hinblick auf die Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen übereingekommen, dass die bisher als freiwillige Zuwendung gewährte Anreizfinanzierung zum 1. August 2021 auf eine dauerhafte, gesetzliche Grundlage gestellt und im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) geregelt wird.

Da die Strukturqualität von Kindertageseinrichtungen für die Qualität der Bildung und Erziehung in niedersächsischen Kindertagesstätten von zentraler Bedeutung ist, verfolgt die niedersächsische Landesregierung über die Umsetzung des KiQuTG vor allem die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation. Angesichts des mit dem quantitativen und qualitativen Platzausbau verbundenen Fachkräftebedarfs ist hier die Gewinnung und Bindung von zusätzlichen Fachkräften von besonderer Bedeutung.

In Krippengruppen mit mehr als 10 belegten Plätzen finanziert das Land bereits seit dem 1. Januar 2015 in stufenweise aufsteigendem Stundenumfang dritte Fachkräfte auf gesetzlicher Grundlage. Ab dem 1. August 2025 sind Drittkräfte in diesen Krippengruppen durch die Träger von Kindertageseinrichtungen als Regelkräfte zu gewährleisten.

Über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ werden nun Mittel des KiQuTG eingesetzt, um auch die Strukturqualität in Gruppen für Kinder im Kindergartenalter zu verbessern, angehende Fachkräfte schon vor ihrem Abschluss im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung zu binden und Einrichtungsleitungen zu stärken. Damit werden den Handlungsfelder 2, 3 und 4 zugeordnete Zielsetzungen verfolgt. Zur Erreichung von Zielen des Handlungsfeldes 2 fördert die Landesregierung über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Gruppen für Kindergartenkinder durch die Finanzierung von zusätzlichen Betreuungskräften. Wenn diese keine Fachkräfte bzw. angehenden Fachkräfte sind, so werden über die Richtlinie Einführungskurse gefördert. Zur Erreichung von Zielen des Handlungsfeldes 3 können Träger auch Zusatzkräfte in Ausbildung beschäftigen und in

Kombination aus einer Ausbildung in Teilzeit und einem ausbildungsintegrierten Beschäftigungsverhältnis als Zusatzkraft in enger Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen dualisierte Ausbildungswege anbieten. Für diese Zusatzkräfte in Ausbildung fördert die Richtlinie neben Personalkosten auch Zuschüsse zu den Ausbildungskosten. Der über die Richtlinie gewährleisteten Förderung von Leitungsressourcen, die über die gesetzlich geregelten Mindeststandards hinausgehen, sowie der Finanzierung der Qualifizierung von Leitungskräften tragen Zielsetzungen in Handlungsfeld 4 Rechnung.

9.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

9.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern		X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“		X	X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz		X	X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung		X	X	X
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem	X	X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter	X	X	X	X

9.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels (HF 2), zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte (HF 3) sowie zur Entlastung von Einrichtungen und Stärkung der Leitungskompetenz (HF 4) hat das Land Niedersachsen über den **RdErl. d. MK v. 23.10.2019 i. d. V. vom 04.12.2019** (Fundstelle: Nds. MBl. 2019 Nr. 41, S. 1460) die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften“ (Richtlinie Qualität in Kitas) verabschiedet. Über die Richtlinie Qualität in Kitas konnten die örtlichen Träger einmalig für den Förderzeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2023 Mittel in Höhe von insgesamt 359.562.832,29 € für die folgenden Fördergegenstände beantragen:

- die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Zusatzkräfte Betreuung),
- die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung und Entlastung der Einrichtungsleitungen (Zusatzkräfte Leitung),
- die Beschäftigung von Personen, die in Teilzeit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Regelkraft in Kindertagesstätten erwerben (Zusatzkräfte Ausbildung),
- Ausbildungszuschüsse von Anstellungsträgern an Auszubildende in Teilzeitbeschäftigung,
- Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen und
- Einführungskurse für nicht einschlägig qualifizierte Zusatzkräfte in der Betreuung.

Da die Förderung von Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2, 3 und 4 über die KiQuTG-Mittel nur bis Ende 2022 abzudecken ist, wird im Falle der Nicht-Verstetigung der Bundesmittel die Richtlinie für den Zeitraum Januar bis Juli 2023 über Landesmittel finanziert.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern
Über die Richtlinie Qualität in Kitas erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Mittel, um zusätzliche Kräfte zur Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen zu finanzieren. Die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften dient dabei der Verbesserung des Personalschlüssels in Gruppen, in denen überwiegend Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gefördert werden. Auch die Stundenaufstockung von bereits beschäftigten Betreuungskräften ist über die Richtlinie Qualität in Kitas förderfähig. Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten einer Zusatzkraft Betreuung zuwendungsfähig, die dem Ziel dienen, die Bildung und Erziehung von Kindergartenkindern zu verbessern oder die regulären Betreuungskräfte in einer Gruppe so zu entlasten, dass ihnen mehr Ressourcen zur Verfügung stehen, um Kinder bestmöglich zu fördern. Für das Jahr 2020 gaben die örtlichen Träger in ihren Verwendungsnachweisen gegenüber der Bewilligungsbehörde an, 41.777.349,48 € für zusätzliche Betreuungskräfte verausgabt zu haben. Die Abrechnung dieser Mittel kann bis zum 31. Juli 2023 erfolgen (vgl. dazu S. 19, Tabelle „Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020“).

Als Zusatzkräfte Betreuung sollen in erster Linie entweder sozialpädagogische Fachkräfte (z. B. Erzieherin/Erzieher) oder auch sozialpädagogische Assistenzkräfte (z. B. sozialpädagogische Assistentin/sozialpädagogischer Assistent) beschäftigt werden. Wenn auf dem Arbeitsmarkt jedoch keine geeigneten Fach- und Betreuungskräfte zur Verfügung stehen, so können Träger zur Verbesserung der Strukturqualität von Gruppen für die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter auch Personal ohne Qualifikation als zusätzliche Betreuungskräfte einstellen und über die Richtlinie Qualität in Kitas finanziert bekommen. Nicht einschlägig qualifiziertes Personal muss jedoch mindestens einen Sekundarabschluss 1 (Realschulabschluss) und eine beliebige abgeschlossene Berufsausbildung

nachweisen. Innerhalb des Förderzeitraums sollten nicht einschlägig qualifizierte Zusatzkräfte einen „Einführungskurs für Zusatzkräfte in Kindertagesstätten“ absolvieren, der über die Richtlinie förderfähig ist. Alternativ können Basiskompetenzen für die Betreuung von Kindern auch anderweitig nachgewiesen werden. Als Qualitätsstandard für die Einführungskurse hat die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums ein Rahmenkonzept und curriculare Grundlagen erarbeitet, die als „Einführungskurse für Zusatzkräfte in Kindertagesstätten“ vermittelt werden können. Diese Einführungskurse umfassen mindestens 160 Unterrichtsstunden zur Vermittlung von kindheitspädagogischen und rechtlichen Grundkenntnissen. Die Einführungskurse sind tätigkeitsbegleitend und gewährleisten damit einen engen Theorie-Praxis-Bezug. Die Einführungskurse berücksichtigen alle relevanten Handlungsfelder der Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen. Sie vermitteln nicht einschlägig qualifizierten Kräften die Kompetenzen, die für die typischen alltäglichen Anforderungen an die Arbeit insbesondere mit Kindern zwischen drei und sechs Jahren grundlegend sind. Somit wird eine pädagogische Grundkompetenz bei nicht qualifizierten Kräften sichergestellt und deren inhaltlich-fachliche Anleitung durch die Regelkräfte ergänzt. Die Ausgaben für Einführungskurse für zusätzliche Betreuungskräfte betrugen entsprechend den für das Jahr 2020 bei der Bewilligungsbehörde eingereichten Verwendungsnachweisen 103.239,16 €.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“
Die über die Richtlinie Qualität in Kitas geförderten Zusatzkräfte zur Verbesserung der Strukturqualität in Gruppen für die Förderung von Kindern im Kindergartenalter können auch Zusatzkräfte in Ausbildung sein. Damit können Träger seit dem 1. Januar 2020 Auszubildende in einer einschlägigen Erstausbildung für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung vergütet beschäftigen und somit dualisierte Ausbildungswege gewährleisten, die zu einer Steigerung der Attraktivität von Ausbildung und Berufsfeld beitragen und damit die Möglichkeiten verbessern, das für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung benötigte qualifizierte Fachpersonal zu gewinnen und zu binden.

Für einen Bewilligungszeitraum von mehr als drei Jahren werden in diesem Sinne seit dem 1. Januar 2020 auch tariflich vergütete Teilzeitstellen für Personen finanziert, die in Teilzeit die Ausbildung zur Staatlich geprüften Sozialassistentin/zum Staatlich geprüften Sozialassistenten oder zur Staatlich geprüften Erzieherin/zum Staatlich geprüften Erzieher absolvieren (Zusatzkräfte Ausbildung). Diese Zusatzkräfte müssen mit mindestens 15 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt beschäftigt sein, können aber auch mit einer höheren Stundenzahl beschäftigt werden, sofern dies der Ausbildungsumfang der Berufsschule zulässt. Für die Einstellung von „Zusatzkräften in Ausbildung“ haben die örtlichen Träger im Jahr 2020 gemäß den bei der Bewilligungsbehörde eingereichten Verwendungsnachweisen 10.030.474,02 € verausgabt.

Darüber hinaus werden über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ auch Ausbildungszuschüsse für Zusatzkräfte in Ausbildung in Höhe von maximal 150 € pro Ausbildungsmonat gefördert. Die Förderfähigkeit eines solchen Zuschusses gibt Trägern die Möglichkeit, die Attraktivität einer Ausbildung bzw. einer Tätigkeit als Zusatzkraft in Ausbildung noch zusätzlich zu steigern und im Einzelfall für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger auch passgenaue Lösungen zu finden. Die Ausgaben der örtlichen Träger für den Ausbildungszuschuss für Zusatzkräfte in Ausbildung beliefen sich im Jahr 2020 gemäß Verwendungsnachweisen auf 268.002,06 €.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz
Eine Verbesserung der Strukturqualität in Kindertageseinrichtungen wird neben der Finanzierung eines besseren Personalschlüssels in der Ausstattung von Gruppen auch über die Förderung von zusätzlichen Personalressourcen in Entlastung von Einrichtungsleitungen sowie die Stärkung von Leitungskompetenz über die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen erreicht.

Über die Richtlinie Qualität in Kitas werden ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2023 auch die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften zur Unterstützung der Einrichtungsleitungen (Zusatzkräfte Leitung) sowie Maßnahmen, die der Kompetenzsteigerung von Einrichtungsleitungen dienen, finanziert. Neben der Einstellung von zusätzlichen Leitungskräften ist auch eine Stundenaufstockung von bereits beschäftigten Leitungskräften förderfähig. Für die Entlastung von Einrichtungsleitungen verausgabten die örtlichen Träger im Jahr 2020 insgesamt 4.511.992,51 €.

Für die Gewährleistung der Qualität der geförderten Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen hat das Niedersächsische Kultusministerium das „Niedersächsische Curriculum zur Qualifizierung von Leitungskräften von Kindertageseinrichtungen“ erarbeitet und trägerübergreifend abgestimmt. Es bildet die curriculare Grundlage für konkrete Fortbildungsangebote der Erwachsenen- und Weiterbildung. Es ist an den Handlungsanforderungen, Aufgaben und Zielen einer Leitungskraft ausgerichtet und wird kompetenzorientiert in einem Umfang von rund 120 Unterrichtseinheiten vermittelt.

Die Fortbildungsangebote sollen tätigkeitsbegleitend angeboten werden und damit einen engen Theorie-Praxis-Bezug gewährleisten. Voraussetzung für eine Förderung dieser Angebote ist nicht nur, dass diese dem Niedersächsischen Curriculum entsprechen, sondern auch, dass der durchführende Bildungsanbieter über das „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt. Die Ausgaben der örtlichen Träger im Jahr 2020, die zur Stärkung der Leitungskompetenz eingesetzt wurden, beliefen sich nach Angaben in den Verwendungsnachweisen auf 29.278,92 €.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung
Im Sinne der Ziele des Handlungsfeldes 8 sollen die bislang auf fünf Jahre befristeten und nur auf freiwilliger Basis nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gewährten Zuwendungen des Landes zur Förderung von Qualitätssteigerungen in der Kindertagespflege auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Die bisher über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege (RKTP) gewährte Anreizfinanzierung für eine leistungsorientierte und nach dem Qualifikationsniveau einer Kindertagespflege gestaffelte Förderung der Gewährung einer laufenden Geldleistung durch die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie die anteilige Finanzierung der Qualifizierung und Beratung von Kindertagespflegepersonen durch das Land sollen entsprechend den Vereinbarungen zwischen BMFSFJ und Landesregierung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Das Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen für eine qualitätssteigernde Anreizfinanzierung der Kindertagespflege konnte zum ursprünglich anvisierten Termin am 1. August 2020 nicht erreicht werden. Auf Wunsch der Regierungsfraktionen sollte das KiTaG nicht nur punktuell entsprechend den Vereinbarungen zwischen Landesregierung und BMFSFJ, sondern umfassend novelliert und modernisiert werden.

Um zu gewährleisten, dass den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auch im Kindergartenjahr 2020/2021 eine Anreizfinanzierung für die weitere Professionalisierung der Kindertagespflege gewährt werden konnte, wurde die Förderung der Richtlinie Kindertagespflege bis zum 31. Juli 2021 verlängert und als erweiterter, qualitätssteigernder Zuwendungszweck zusätzlich die Förderung einer Grundqualifizierung nach dem „Qualifikationshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ geregelt.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege (RKTP) (Fundstelle: Nds. MBl. 2016 Nr. 40, S. 1036) wurde mit Runderlass vom 3. Juni 2020 verabschiedet und sieht nun folgende Fördergegenstände vor:

3. die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen für eine bedarfsgerechte Betreuung in der Kindertagespflege gestaffelt nach der Qualifikation der Kindertagespflegepersonen,

4. den Erwerb einer Grundqualifizierung nach dem QHB im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten,

5. die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen,

6. die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen und die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen.

Die Höhe der Landesfinanzierung der Gewährleistung einer laufenden Geldleistung durch die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe wird nach dem Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen gestaffelt. Analog zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhalten die örtlichen Träger seit dem Kindergartenjahr 2016/2017 für Kindertagespflegepersonen mit einer Grundqualifikation von 160 Stunden eine Jahreswochenstundenpauschale (JWP) in Höhe von 536 €, multipliziert mit 40 Wochenstunden und einem Finanzhilfesatz von 41 % für Kinder unter drei Jahren und von 20 % für Kinder ab drei Jahren. Die JWP steigt für Kindertagespflegepersonen mit vollständig abgeschlossener Grund- und Aufbauqualifizierung im Umfangvon 560 Stunden auf 660 €, für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation als sozialpädagogische Assistenz auf 1.021 € und für Erzieher(innen) auf 1.179 €. Die Jahreswochenstundenpauschale wird mit einem Faktor von 1,5 % dynamisiert, um Kostensteigerungen Rechnung zu tragen.

Im Anschluss an eine Qualifizierung nach dem 160-stündigen DJI-Curriculum können Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen eine modularisierte Aufbauqualifizierung im Umfang von 400 Stunden absolvieren. Diese vertieft und ergänzt die Inhalte des DJI-Curriculums und ermöglicht bei erfolgreichem Abschluss sowie entsprechender Tätigkeit als Tagespflegeperson den Quereinstieg in die 2. Klasse der zweijährigen Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz. Für Absolventen der in 2015 vom DJI veröffentlichten erweiterten Grundqualifizierung nach dem QHB im Umfang von 300 Stunden wurde die Aufbauqualifizierung für den Quereinstieg in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz angepasst und entsprechend verkürzt. Die Summe der für den Quereinstieg erforderlichen Qualifizierungsstunden (560 Stunden) kann über beide Qualifizierungswege erreicht werden.

Um die Qualität der Fachberatung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen zu fördern, finanziert das Land über die Richtlinie Kindertagespflege die fachlich-pädagogische Begleitung von Kindertagespflegepersonen durch Fachberater(innen) mit 500 € je Tagespflegeperson, maximal jedoch mit 50 % der anfallenden Personalkosten. Voraussetzung für diese Förderung ist, dass die Fachberater(innen) einen pädagogischen Hochschulabschluss und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe vorweisen können.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen für die Qualitätsentwicklung des pädagogischen Alltags in der Kindertagespflege fördert das Land Fortbildungen im Umfang von 100 € je Tagespflegeperson, jedoch maximal 50 % der beim örtlichen Träger entstehenden Kosten.

Für eine mit Höherqualifizierung verbundene Weiterbildung, die an die Grundqualifikation entsprechend DJI-Curriculum oder QHB anknüpft, finanziert das Land Qualifizierungsmaßnahmen bis zum Quereinstieg in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz im Umfang von 300 € je Kindertagespflegeperson, jedoch maximal bis zu 90 % der beim örtlichen Träger entstehenden Kosten.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Im Handlungsfeld 9 hat Niedersachsen das Ziel formuliert, die bedarfsorientierte Planung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zu vereinheitlichen und zu einem Steuerungssystem auszubauen, das unter anderem auch für Bedarfsprognosen und Haushaltsaufstellungen verwendet werden kann. Gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept sollten zu diesem Zweck für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2022 zwei befristete Personalstellen nach EG-Ü 13 und EG 12 des TV-L geschaffen werden, die beim Niedersächsischen Kultusministerium angesiedelt sein und allein projektbezogene Aufgaben im Handlungsfeld 9 wahrnehmen

sollten. Da diese Personalstellen in einer Verwaltungseinheit des Ministeriums angesiedelt sind, kann keine Trennung von Aufgaben im Projektbereich und im originären Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums als oberste Landesbehörde sichergestellt werden. Daher wurde eine aus Landesmitteln finanzierte, unbefristete Personalstelle im nach EG 11 des TV-L geschaffen und mit den Aufgaben der Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem in Umsetzung der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vereinbarten Maßnahmen betraut. Zu diesen zählen:

- die Analyse und Vereinheitlichung der örtlichen Bedarfsplanungen,
- die Erarbeitung und Vermittlung von fundierten und praxistauglichen Ansätzen für die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung,
- die Ermittlung von Möglichkeiten zur Aggregation und Auswertung der Bedarfskennzahlen auf Landesebene unter Entwicklung eines dazu geeigneten IT-Verfahrens und
- die Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Jugendämtern zur Verankerung des Vorhabens auf kommunaler Ebene.

In Abweichung von der ursprünglichen Planung konnte das für die Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Personal nicht als Personal des Landes befristet und finanziert über das KiQuTG eingestellt werden. Aus Landesmitteln wurde jedoch zum 1. Juli 2020 eine dauerhafte Stelle geschaffen und besetzt, die neben Angelegenheiten der Statistik und des Monitorings unter anderem auch mit der Umsetzung des Projekts Bedarfsplanung betraut wurde. Die Stelleninhaberin hat nach Einarbeitung zunächst den Ist-Stand anhand der Bedarfsplanungen aller örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen analysiert und für die für Handlungsfeld 9 geplanten Zielsetzungen zunächst ein konkretes Umsetzungskonzept erarbeitet und mit den Zielgruppen abgestimmt. In Umsetzung dieses Konzepts können nun die für das Projekt insgesamt eingeplanten Bundesmittel aller Voraussicht nach in 2021 und 2022 für Sachmittel in den nachfolgenden in der angepassten Projektplanung vorgesehenen Bereichen verausgabt werden:

- Erstellung eines Leitfadens für die kommunale Bedarfsplanung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung. Unter der Beteiligung erfahrener Jugendhilfeplaner/innen soll ein Anleite- und Nachschlagewerk für die Zwecke kommunaler Bedarfsplanungen von Kinderbetreuungsplätzen erstellt werden, das Standards für die Planungen setzt und diese somit vergleichbar und für die Landesregierung nachvollziehbar macht. Gleichzeitig soll der Leitfaden den kommunalen Jugendhilfeplaner/innen zur Etablierung, Überarbeitung oder Reflexion des eigenen Planungsvorhabens dienen und somit zu einer Steigerung der Qualität der Bedarfskennzahlen führen.
- Etablierung eines IT-Fachverfahrens als Grundlage für ein Steuerungssystem, über das die örtlichen Träger zu einem bestimmten Stichtag jährlich Planungskennzahlen erfassen und übermitteln.
- Landesweite Befragung von Eltern zu ihren Bedarfen an Kindertagesbetreuung. Bisher beruht die kommunale Bedarfsplanung in Niedersachsen oft auf Fortschreibungen von Geburtenzahlen und der gegenwärtigen Inanspruchnahme, die tatsächlichen und sich wandelnden Bedarfe von Eltern und Erziehungsberechtigten finden aber nur sehr selten Berücksichtigung. Den Kommunen sollen die Ergebnisse der Befragung mit dem Ziel der Verbesserung von Bedarfsprognosen und Bedarfsplanung zur Verfügung gestellt werden.
- Identifizierung von Qualitätsmerkmalen für die Bedarfsprognose und Bedarfsplanung in Abhängigkeit der Ergebnisse der Elternbefragung.

Es wurde erreicht, dass zukünftig die Übermittlung von Planungskennzahlen an das Niedersächsische Kultusministerium auf gesetzlicher Grundlage landesweit einheitlich und über ein IT-Fachverfahren erfolgt. Dieses IT-Fachverfahren soll zukünftig um Funktionen der Bedarfsprognose und der Bedarfsplanung erweitert werden.

Die Änderungen des niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) und seiner Durchführungsverordnungen wurden mit dem Ziel einer Inkraftsetzung zum 1. August 2021 erarbeitet und abgestimmt.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter
Die bereits im Fortschrittsbericht 2019 beschriebene Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde im laufenden Berichtsjahr fortgeführt. Weitere Umsetzungsschritte waren in 2020 nicht erforderlich.

9.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz
Die Niedersächsische Landesregierung hat die Richtlinie „Qualität in Kitas“ zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt, um über diese Richtlinie Qualitätsverbesserungen in den Handlungsfeldern 2, 3 und 4 zu fördern. Die im Folgenden dargestellten Meilensteine beziehen sich auf diese Richtlinie und die über diese Richtlinie geförderten Maßnahmen in diesen drei Handlungsfeldern des KiQuTG.

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung eines Richtlinienentwurfs und Ressortmitzeichnung	Bis Juni 2019	20. Juni 2019	
Verbandsanhörung	September 2019	5. August 2019	
Befassung des Landesrechnungshofes	Oktober 2019	8. November 2019	
Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie im Amtsblatt	November 2019	4. Dezember 2019	
Einstellung Förderung über die bisherigen RL QuiK und RL Ausbildungsförderung	31. Dezember 2019	31. Dezember 2019	
Inkrafttreten der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes in Niedersachsen (RL Qualität in Kitas)	1. Januar 2020	1. Januar 2020	

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Fertigstellung des Referentenentwurfs, Freigabe durch die Hausspitze	Mai 2020	3. Juni 2020 (Referentenentwurf) 19. Juni 2020 (Freigabe durch die Hausspitze)	Abstimmungsbedarf innerhalb der Landespolitik
Abschluss des Verfahrens zur Verlängerung und Ergänzung der RL Kindertagespflege	Mitte Mai 2020	22. Mai 2020	
Inkrafttreten der Richtlinie	Juni 2020	1. Juni 2020	
Ressortbeteiligung, informelle Beteiligung der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung (AGRV)	Juni 2020	19. Juni 2020	
Überarbeitung des Entwurfs, Versendung des Entwurfs der Kabinettsvorlage an die AGRV	Juli 2020	16. Juli 2020	
Normprüfung nach § 40 GGO durch die AGRV	September 2020	Oktober 2020	Die AGRV konnte die Prüfung erst im Oktober 2020 abschließen
Kabinettsbeschluss – Freigabe zur Verbandsbeteiligung	November 2020	16. November 2020	
Fristende der für Stellungnahmen vorgesehenen Zeit	Dezember 2020	31. Dezember 2020	

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Infolge der veränderten personellen Besetzung zur Verfolgung der im Handlungsfeld 9 angesiedelten Maßnahmen (s. S. 7f.) wurden die geplanten Meilensteine, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, konkretisiert:

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Start des Projekts, Besetzung der benötigten Personalstellen	1. August 2020	1. Juli 2020	
Analyse der kommunalen Bedarfsplanungen	2020	August–September 2020	
Markterkundung für die Vergabe von Aufträgen zu einzelnen Meilensteinen des Projekts Bedarfsplanung	2020	Oktober 2020	
Erarbeitung einer einheitlichen Systematik für die Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung	2020	November/Dezember 2020	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter
Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 11. Juni 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich.

9.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 1. Januar 2020 im Berichtsjahr 2020

Die Darstellung der Fortschritte in den Handlungsfeldern 2, 3 und 4 beruht auf Daten, die von den örtlichen Zuwendungsempfängern auf Basis von jährlich bis Ende April einzureichenden Zwischennachweisen für die Verausgabung der für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2023 bewilligten Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Die Angaben der Zuwendungsempfänger wurden durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB-H) auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Da den Zuwendungsempfängern bei der Verausgabung der Mittel bis zum Ende des Bewilligungszeitraums eine gewisse Flexibilität zugestanden wird, wird jedoch erst nach dem Einreichen der Verwendungsnachweise im Jahr 2023 eine Datenbasis zur Verfügung stehen, aufgrund derer die erzielten Fortschritte belastbar ermittelt und berichtet werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern
Laut Antragstellungen der Zuwendungsempfänger wurde für den Bewilligungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2023 die Beschäftigung von insgesamt 3.415 zusätzlichen Kräften für die Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen geplant, die mit den Mitteln der Richtlinie „Qualität in Kitas“ in Niedersachsen finanziert werden sollten. Die bei der Kalkulation zugrunde gelegten Beschäftigungsumfänge der einzustellenden Zusatzkräfte wurden im Rahmen der Antragstellung nicht angegeben, sodass diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden können. Entsprechend den Angaben in den Zwischennachweisen zum 30. April 2021 wurden bisher 3.952 zusätzliche Betreuungskräfte eingestellt, von denen 8 % männlich waren. Damit übersteigt die Zahl der geförderten Zusatzkräfte Betreuung bereits jetzt die anvisierte Zielgröße. Ein Blick auf den Beschäftigungsumfang der eingestellten Zusatzkräfte verdeutlicht jedoch, dass die Zusatzkräfte Betreuung nicht in Vollzeit tätig sind. Der Beschäftigungsumfang der geförderten Zusatzkräfte Betreuung lag zwischen 5,4 und 29 Stunden pro Woche. Im Durchschnitt waren diese Kräfte so mit einem Beschäftigungsumfang von 15,9 Stunden pro Woche beschäftigt.

Aufgrund der Situation auf dem Arbeitsmarkt für Kindertagesbetreuung sieht die Richtlinie „Qualität in Kitas“ vor, dass zur Verbesserung des Personalschlüssels und zur Entlastung von Regelkräften in Kindergartengruppen auch Zusatzkräfte eingestellt werden können, die keine Qualifikation nach § 4 KiTaG aufweisen. Diese Zusatzkräfte müssen innerhalb des Förderzeitraums einen Einführungskurs absolvieren, der in 160 Unterrichtsstunden kindheitspädagogische und rechtliche Grundkenntnisse vermittelt. Im Jahr 2020 wurden 508 Zusatzkräfte Betreuung beschäftigt, für die ein solcher Einführungskurs erforderlich war. Bis zum Ende des Jahres hatten von diesen 508 Zusatzkräften 135 Personen einen Einführungskurs begonnen und 174 bereits abgeschlossen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung
Die überwiegende Mehrheit der örtlichen Träger sah in ihren Ausgabekonzepten die Beschäftigung von Zusatzkräften in Ausbildung vor. Nur fünf örtliche Träger haben bisher keine Mittel für die Beschäftigung von Zusatzkräften in Ausbildung vorgesehen. Von den geplanten 1.755 Stellen für Zusatzkräfte in Ausbildung konnten bis zum Ende des Jahres 2020 bereits 1.069 Stellen besetzt werden. Rund 14 % der vergüteten Zusatzkräfte in Ausbildung sind männlich. Der Beschäftigungsumfang der Zusatzkräfte in Ausbildung reicht von 11,7 Stunden pro Woche bis zu 26,2 Stunden pro Woche, lag im Durchschnitt aber bei 19,4 Stunden pro Woche.

Das Vorhaben, ab dem Schuljahr 2020/2021 jährlich zusätzlich bis zu 500 Ausbildungsplätze für Schülerinnen und Schüler, die in Teilzeit eine Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten absolvieren,

zu schaffen, konnte nicht umgesetzt werden, da sich bislang keine Träger gefunden haben, die für eine Kooperation der Teilzeitausbildung ab Klasse 1 zur Verfügung stehen. In Niedersachsen gibt es die Ausbildung in Teilzeit zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten somit erst ab Klasse 2. In der Teilzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten ab Klasse 2 befinden sich im Schuljahr 2020/21 698 Schülerinnen und Schüler.

Von den vergütet beschäftigten Zusatzkräften in Ausbildung erhielten im Jahr 2020 insgesamt 363 Auszubildende zusätzlich einen durch die Mittel des KiQuTG finanzierten monatlichen Sachkostenzuschuss zu ihren Ausbildungskosten. Von den 54 örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zahlten 32 den Zusatzkräften in Ausbildung einen monatlichen Zuschuss zu ihrer Ausbildung, der zwischen 20 € und 174,12 € lag. Der Median der Höhe der geleisteten Ausbildungszuschüsse lag bei 150 €.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz
Zur Entlastung der Einrichtungsleitungen konnten im Jahr 2020 insgesamt 664 zusätzliche Kräfte in niedersächsischen Kindertagesstätten eingestellt werden. Der durchschnittliche Beschäftigungsumfang der Zusatzkräfte Leitung lag zwischen 1 Stunde und 20,8 Stunden pro Woche. Im Mittel waren die zur Entlastung der Leitungen eingestellten Zusatzkräfte 6,1 Stunden pro Woche beschäftigt. Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums soll laut den eingegangenen Anträgen die Zahl der Zusatzkräfte Leitung auf rund 900 ansteigen. Nur zwei örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben bisher nicht geplant, Mittel für Zusatzkräfte zur Stärkung von Einrichtungsleitungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verwenden.

Die Finanzierungsmöglichkeiten für Vorhaben zur Stärkung von Leitungskompetenz durch Qualifizierung werden in den Regionen Niedersachsens unterschiedlich genutzt. So haben 16 der örtlichen Träger nicht geplant, Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen einzusetzen; 17 örtliche Träger haben geplant, weniger als 20 Einrichtungsleitungen Fortbildungen anzubieten. Das Ausgabenkonzept von 13 weiteren Trägern sah Qualifizierungsmaßnahmen für 20 bis zu 60 Einrichtungsleitungen vor. Der Landkreis Emsland, die Stadt Langenhagen und der Landkreis Göttingen beabsichtigen, bis zum Ende des Förderzeitraums mehr als 100 Einrichtungsleitungen fortzubilden. Die Region Hannover plant, über 300 Einrichtungsleitungen eine Qualifizierung zur Stärkung der Leitungskompetenz anzubieten.

Im Jahr 2020 konnten trotz der durch die Corona-Pandemie verursachten Schwierigkeiten bei der Durchführung von Fortbildungen bereits elf Leitungen eine Qualifizierungsmaßnahme abschließen. Der durchschnittliche Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen lag bei 83 Unterrichtseinheiten. Weitere 94 Leitungskräfte haben eine Qualifizierungsmaßnahme begonnen und im Durchschnitt 22 Unterrichtseinheiten bis zum Jahresende 2020 absolviert.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung
Die Höhe der Landesförderung für die durch die örtlichen Träger finanzierte laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen richtet sich gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege (RKTP) nach dem Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen. Durch die qualifizierungsorientierte Vergütung sollen Anreize für Tagespflegepersonen geschaffen werden, die eigene Qualifizierung zu verfolgen und so zur Qualitätssteigerung der Förderung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege beizutragen.

Die folgende Tabelle verdeutlicht, wie sich die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen nach Einführung der Anreizfinanzierung für die Professionalisierung der Kindertagespflege entwickelt hat. Der Anteil von Tagespflegepersonen mit einer Grundqualifikation von 160 Stunden nimmt tendenziell ab, bei gleichzeitigem Anstieg des Anteils von pädagogischen Fachkräften, die in der Kindertagespflege tätig sind.

	Kindertagespflegepersonen nach Qualifikation			
	pädagogische Fachkraft	sonstige Fachkraft	Grundqualifikation 560 Stunden	Grundqualifikation 160 Stunden
2016/2017	14,0 %	8,2 %	0,0 %	77,8 %
2017/2018	15,4 %	8,0 %	0,3 %	76,2 %
2018/2019	14,9 %	10,0 %	0,4 %	74,7 %
2019/2020	16,1 %	9,2 %	0,6 %	74,1 %
2020/2021*	16,0 %	8,1 %	2,2 %	73,7 %

**lt. Bewilligung. Die Prüfung der Verwendungsnachweise für 2020/2021 konnte noch nicht abgeschlossen werden.*

Die Daten zur Qualifizierung und Professionalisierung von Kindertagespflegepersonen basieren auf Verwendungsnachweisen, die von den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe eingereicht und vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover geprüft werden. Da die Verwendungsnachweise erst sechs Monate nach Ablauf eines Kindergartenjahres eingereicht werden müssen, liegen nur bis zum Kindergartenjahr 2019/2020 belastbare Daten vor. Angaben zur Verwendung von Mitteln in den letzten fünf Monaten des Jahres 2020 bzw. dem Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt werden dementsprechend unter Vorbehalt der endgültigen Auswertung der Verwendungsnachweise des Kindergartenjahres 2020/2021 im Jahr 2022 berichtet.

Der erweiterte Zuwendungszweck einer Grundqualifikation nach dem QHB konnte erst ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 beantragt werden. Die Auswertung der Anträge zeigt, dass für 333 Personen Mittel für den Erwerb der Grundqualifikation nach dem QHB beantragt wurden. Die dafür beantragten Zuwendungen belaufen sich auf 1.113.874 €.

Erst mit Auswertung der Verwendungsnachweise für das Kindergartenjahr 2020/2021 wird berichtet werden können, wie viele Tagespflegepersonen eine Grundqualifikation nach dem QHB auch abgeschlossen haben und wie stark die fachlich-pädagogische Begleitung durch Fachberatungen sowie die über die Richtlinie Kindertagespflege geförderten Fort- und Weiterbildungsangebote in Anspruch genommen wurden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Nach der Besetzung der erforderlichen Personalstelle zum 1. Juli 2020 wurden die Bedarfsplanungen der örtlichen Träger aus dem Jahr 2019, die dem zuständigen Fachministerium jährlich zur Kenntnis zu geben sind, systematisch ausgewertet. Ziel dieser Auswertung war es, auf Landesebene einen Überblick über Umfang, Verfahren und Qualität der kommunalen Bedarfsplanungen zu gewinnen. Aus den Erkenntnissen dieser Auswertung wurde der Handlungsbedarf für die Etablierung eines Steuerungssystems für den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung abgeleitet. Die aus der Auswertung der örtlichen Bedarfsplanungen resultierenden Handlungsziele im Projekt Bedarfsplanung beziehen sich auf die folgenden drei Punkte:

7. Konkretisierung der Feststellung und Übermittlung von Planungskennzahlen durch die örtlichen Träger an das zuständige Fachministerium

8. Erstellung eines Leitfadens für bedarfsorientierte Planung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung durch die Kommunen mit dem Ziel der Etablierung von Planungsstandards

9. Feststellung des Bedarfs von Erziehungsberechtigten bezüglich der Art und des Umfangs von Kinderbetreuungsplätzen für die vorausschauende bedarfsorientierte Planung

Ein weiterer wichtiger Meilenstein für die erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens, die Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem weiterzuentwickeln, besteht in der Gewinnung der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens für eine enge Begleitung und Unterstützung der weiteren Umsetzung.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter
Die Ausgaben, die im Rahmen der Richtlinie für die Beitragsfreiheit der ausschließlich in der Kindertagespflege betreuten Kinder im Kindergartenalter gewährt wurden, sanken zwischen 2019 und 2020 von 2.852.910,69 € auf 2.199.741,77 €. Dies ist auf den geringeren Umfang an geförderten Betreuungsstunden zurückzuführen, der 2019 bei 2.291.517 Stunden lag. In 2020 wurden Förderpauschalen nur noch für 1.764.164 Stunden beantragt.

Die Auswertung der Richtlinie zeigt, dass die Betreuung von Kindern ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege in den Jahren 2019 und 2020 unterschiedlich in Anspruch genommen wurde. Dies könnte auf eine zwischen 2019 und 2020 geänderte Bedarfslage hinweisen – wie auch auf eine gewisse Flexibilität und Kurzfristigkeit, mit der diese Angebote gewährleistet werden. So unterschied sich der Kreis der Antragssteller in beiden Jahren – wie auch die Anzahl der Betreuungsstunden, für die die gleichen Antragsteller die Billigkeitsleistung zur Förderung der Beitragsfreiheit für ersetzende Kindertagespflege beantragten. Fünf Zuwendungsempfänger, die in 2019 Billigkeitsleistungen für rd. 34.000 Betreuungsstunden in Höhe von knapp 61.000 € beantragt hatten, verzichteten in 2020 gänzlich auf eine Förderung. Auch die Höhe der beantragten Mittel unterschied sich in beiden Jahren deutlich. So beantragten 13 Zuwendungsempfänger für das Jahr 2020 weniger als die Hälfte der Billigkeitsleistungen aus 2019; weitere 12 % sogar weniger als 20 %. Bei sieben Zuwendungsempfängern lag die in 2020 bewilligte Billigkeitsleistung weit über der Billigkeitsleistung aus 2019.

Übersicht über die Auswertungen der Daten aus der „Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung“

Jahr	Höhe der Billigkeitsleistung	Anzahl der geförderten Betreuungsstunden	Anzahl der beitragsfrei in Kindertagespflege betreuten Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren
2020	2.199.741,77 €	1.764.164 Std.	2.694
2019	2.852.910,69 €	2.291.517 Std.	2.200*

**Schätzwert*

Da die exakte Zahl der ausschließlich in Kindertagespflege betreuten Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren für 2019 nur geschätzt werden konnte, kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob der Rückgang der geförderten Betreuungsstunden und die damit verbundenen Billigkeitsleistungen auf einen Rückgang der Anzahl der ausschließlich in Kindertagespflege betreuten Kinder im Kindergartenalter zurückzuführen ist. Auswertungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen, dass die Zahl der Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut wurden, zwischen 2019 und 2020 von 2.759 auf 3.026 stieg, während die Zahl der Kinder, die insgesamt in der Kindertagespflege betreut werden, annähernd konstant blieb.

Anzahl der betreuten Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren nach Betreuungsform, 2019 und 2020

Jahr	Anzahl der Kinder zwischen 3 bis unter 6 Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege		Anzahl der Kinder, die in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut werden
	mit Doppelzählung	ohne Doppelzählung	
2020	207.910	207.063	847
2019	201.476	200.425	1.051

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019 und 2020, eigene Berechnungen

Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren, 2019 und 2020

Jahr	Anzahl der Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren in Kindertagespflege		
	insgesamt	davon auch in Tageseinrichtungen	davon ausschließlich in KTP
2020	3.873	847	3.026
2019	3.810	1.051	2.759

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019 und 2020, eigene Berechnungen

Trotz der zwischen 2019 und 2020 gestiegenen Anzahl der ausschließlich in Kindertagespflege betreuten Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren sank die Summe der geförderten Betreuungsstunden zwischen 2019 und 2020 von 2.291.517 auf 1.764.164 Betreuungsstunden. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, warum die Förderung nicht in einem größeren Ausmaß in Anspruch genommen wurde.

Die Entwicklung der ausschließlichen Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in der Kindertagespflege ist in den kommenden Jahren erneut auf den Prüfstand zu stellen, um belastbarer abschätzen zu können, wie sich beispielsweise die zum 1. August 2019 eingetretene Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und der damit verbundene Platzausbau in der Ü3-Betreuung auf die Verfügbarkeit und Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege auswirken werden. Die im Handlungsfeld 9 formulierten Vorhaben verfolgen auch das Ziel, eine Datengrundlage für die zukünftige Berichterstattung in diesem Bereich zu schaffen.

9.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	95.588.795 € + 27.908.083 € (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	81.149.400 € + 27.908.083 € (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	14.439.395 €
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind	95.518.979 € + 30.130.510 € (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	81.079.584 € + 30.130.510 € (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	14.439.395 €

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2020		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergarten-kindern	100.344.432	92,0	36.304.214,68	32,64	- 64.040.217,32
HF 3 – Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung					
HF 4 – Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompe-tenz					
HF 8 – Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung	24.166.429	22,2	21.780.235,05	19,58	- 2.386.193,95
HF 9 – Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem	155.500	0,1	0	0,0	- 155.500
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertages-pflege betreute Kinder im Kindergartenalter	5.000.000	4,6	2.199.741,77	1,98	- 2.800.258,23
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**129.666.361**	**118,9**	**60.284.191,50**	**54,21**	**- 69.382.169,50**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	81.149.400 + 27.908.083 (Übertrag aus 2019) = 109.057.483	100,0	81.079.584 + 30.130.510 (Übertrag aus 2019) = 111.210.094	100,0	+ 2.152.611
Vorfinanzierung durch Landesmittel	18.386.451				
Übertrag ins Folgejahr	- 20.608.878		**50.925.902,50**	**45,79**	

Erläuterung der Minderausgaben nach Handlungsfeldern:

Handlungsfelder 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel), 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte), 4 (Stärkung der Leitung) und 8 (Stärkung der Kindertagespflege)
Nicht verausgabte Mittel in den Handlungsfeldern 2, 3 und 4 sowie im Handlungsfeld 8 sind vermutlich auf Verzögerungen bei der Abrechnung zurückzuführen und sollen daher ins Kalenderjahr 2022 übertragen werden.

Handlungsfeld 9 (Verbesserung der Steuerung des Systems)
Die in Handlungsfeld 9 vorgenommenen Maßnahmen führten nicht zu einer Verausgabung von Bundesmitteln. Eine entsprechende Umwidmung in Verbindung mit einer Änderung des HFK ist in Vorbereitung.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Die nicht über die Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen verausgabten Mittel sollen ins Kalenderjahr 2022 übertragen werden. Derzeit wird mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt, wie die nicht verausgabten Mittel in anderen Handlungsfeldern des Gute-KiTa-Gesetzes gewinnbringend verausgabt werden können.

9.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

9.2.5 Fazit

Mit Beginn des Jahres 2020 laufen nun alle Maßnahmen, mit denen das Land Niedersachsen in Umsetzung des KiQuTG die Weiterentwicklung der Qualität und die Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiter voranbringen möchte.

Die seit 2018 bestehende Beitragsfreiheit für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt wurde bereits seit dem 1. Januar 2019 auf die in Kindertagespflege betreuten Kinder im Kindergartenalter ausgeweitet, sodass die Teilhabechancen auf frühkindliche Förderung und Betreuung unabhängig von der Einkommenssituation der Eltern und der Betreuungsart verbessert werden konnten.

Mit der Richtlinie „Qualität in Kitas“ besteht seit dem 1. Januar 2020 für die örtlichen Träger die Möglichkeit, mit den Mitteln aus dem KiQuTG den Fachkraft-Kind-Schlüssel auch in Gruppen für die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter durch zusätzliche Betreuungskräfte zu verbessern, angehende Fachkräfte durch eine ausbildungsintegrierte Beschäftigung schon früh für das Berufsfeld zu gewinnen und zu binden sowie Einrichtungsleitungen über die Aufstockung von Personalkapazitäten und Qualifizierungsangebote zu stärken. Die über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ zur Verfügung gestellten Mittel wurden durch die Zuwendungsempfänger für den gesamten Förderzeitraum vollumfänglich beantragt und teilweise sogar durch Eigenmittel aufgestockt.

Die im Zwischennachweis von den Zuwendungsempfängern berichtete Mittelverwendung liegt mit 36.304.214,68 € deutlich unter der Gesamtbewilligungssumme für das Jahr 2020. Diese Situation ist für das erste Förderjahr einer Richtlinie nicht ungewöhnlich und die Zuwendungsempfänger haben noch bis zum 31. Juli 2023 Zeit, ihr Mittelkontingent zweckentsprechend zu verausgaben.

Das in Handlungsfeld 8 formulierte Ziel, die bislang befristet finanzierten und auf freiwilliger Basis gewährten Zuwendungen des Landes zur Förderung der Vergütung, Fort- und Weiterbildung sowie der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen in eine dauerhafte gesetzliche Regelung zu überführen, konnte zum ursprünglich anvisierten Termin 1. August 2020 nicht erreicht werden. In Änderung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts für Niedersachsen sind BMFSFJ und Landesregierung übereingekommen, dass die Förderung über die bestehende Richtlinie Kindertagespflege bis zum 31. Juli 2021 verlängert und um den Zuwendungszweck der Förderung einer Grundqualifizierung nach dem Qualifikationshandbuch (QHB) erweitert wird. Die Gesetzesänderung wird dann zum 1. August 2021 in Kraft treten.

9.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Niedersachsen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik[226], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[227] sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)[228]. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Niedersachsen kann auf die Daten aller Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Für keine der Befragungen (Leitungen und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Träger, Jugendämter und Kindertagespflegepersonen) gibt es Einschränkungen in der Datenqualität (vgl. Abschnitt III).

Zur Beschreibung von Stand und Entwicklung werden grundsätzlich Daten für die Jahre 2020 und 2019 herangezogen. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn in den Handlungsfeldern bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) starteten. Dies trifft für Niedersachsen auf Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zu.

9.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)***
- ***Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)***
- ***Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)***

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (KiBS) und der Fachkräfte (ERiK, 2020) mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Niedersachsen im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig (KJH, 2020).[229] In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,4 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 4,1 ganztagsbetreute Kinder. In Niedersachsen waren die Personalschlüssel damit besser als im bundesweiten Durchschnitt. Diese lagen bei Kindern im Alter

226 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

227 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

228 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

229 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:3,7. Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft (vgl. Tab. V-9-1).

Im Vergleich zum Vorjahr gab es beim Personalschlüssel leichte Verbesserungen für altersübergreifende Gruppen. Hier standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,3 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (vgl. Tab. V-9-1).

Tab. V-9-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform[M] in Niedersachsen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	3,5	7,4	4,1
Anzahl	1.322	7.217	4.639
2019			
Median	3,5	7,4	4,4
Anzahl	1.354	6.681	4.631

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

Nach Angaben der in Niedersachsen befragten Leitungskräfte standen 2020 einer Gruppenleitung (Vollzeit) durchschnittlich 9,6 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (ERiK, 2020). Bei pädagogischen Fachkräften (Vollzeit) umfasste die mittelbare pädagogische Arbeit durchschnittlich 9,2 Stunden pro Woche. Für Förder- und Assistenzkräfte[230] lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der Leitungen bei 3,6 bzw. 3,4 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten Gruppenleitungen in Niedersachsen 2020 damit durchschnittlich 24,6 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Pädagogische Fachkräfte füllten durchschnittlich 23,5 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischen Arbeit. Bei einer Förderkraft machte dies durchschnittlich 9,2 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Assistenzkraft waren es im Durchschnitt 8,7 Prozent (vgl. Tab. V-9-2).

230 Unter Förderkräften wird Personal verstanden, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Tab. V-9-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Niedersachsen (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Gruppenleitung (falls vorhanden)	24,6	2,03
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	23,5	1,96
Förderkraft	9,2	1,38
Assistenzkraft	8,7	1,42

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=218-278.

Laut der Befragung von Leitungskräften (ERiK, 2020) antworteten 87 Prozent der Leitungskräfte in Niedersachsen, dass sie in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgleichen mussten. Nach Angaben von 86 Prozent der Leitungskräfte wurden diese Personalausfälle u. a. durch den Einsatz von Springerkräften ausgeglichen. 84 Prozent gaben zudem an, dass ein Ausgleich durch Überstunden des Personals kompensiert wurde. Als dritthäufigste Nennung antworteten mit 79 Prozent, dass ein Ausgleich durch die Übernahme pädagogischer Arbeit durch die Leitung erfolgte (vgl. Tab. V-9-3).

Tab. V-9-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Niedersachsen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Durch Einsatz von Springerkräften	86	2,56
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	84	2,56
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	79	2,75
Durch Zusammenlegung der Gruppen	46	3,34
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	40	3,32
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	33	3,24
Durch vorübergehende Schließung	29	3,19
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	15	2,39
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	13	2,52
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	1	0,50

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=222-251.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Niedersachsen waren in 2020 insbesondere Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren sehr zufrieden mit der Gruppengröße sowie der Anzahl an Betreuungspersonen in den Gruppen und bewerteten diese Aspekte jeweils mit durchschnittlich 5,2. Neben Kontakt zu den Betreuungspersonen und Öffnungszeiten sind die Gruppengröße und die Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen damit die am positivsten beurteilten Aspekte der Kindertagesbetreuung für diese Altersgruppe. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben in 2020 bei der Gruppengröße (4,7) eine im Vergleich etwas niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,8 eingestuft. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine maßgeblichen Veränderungen in den Zufriedenheitswerten der Eltern (vgl. Tab. V-9-4).

Tab. V-9-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Niedersachsen (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,8	0,04	5,2	0,05	4,7	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,9	0,04	5,2	0,05	4,8	0,05
Öffnungszeiten	5,1	0,04	5,2	0,06	5,1*	0,05
Kosten	5,1	0,04	4,0	0,07	5,5	0,04
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,6	0,04	4,4	0,07	4,7	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,03	5,2	0,05	5,0	0,04
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,04	5,1	0,05	4,8	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,0	0,03	5,0*	0,05	5,1*	0,03
Förderangebote	4,6	0,03	4,7	0,05	4,6	0,04
Qualität und Frische des Essens	4,5	0,05	4,6	0,07	4,5	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,04	5,0	0,06	4,8	0,05
2019						
Größe der Gruppe	4,8	0,04	5,2	0,05	4,7	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,8	0,04	5,1	0,06	4,8	0,05
Öffnungszeiten	5,2	0,04	5,1	0,06	5,2	0,04
Kosten	5,0	0,04	3,8	0,08	5,4	0,04
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,7	0,04	4,5	0,08	4,8	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,2	0,04	5,3	0,06	5,1	0,04
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,04	5,1	0,05	4,8	0,04
Soziale Mischung	4,9	0,03	5,0	0,05	4,9	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,2	0,03	5,2	0,05	5,2	0,03
Förderangebote	4,5	0,04	4,6	0,08	4,5	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,5	0,05	4,6	0,07	4,5	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,9	0,04	5,0	0,07	4,9	0,05

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit …“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen (α=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=391-424; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=556-673; n Unter 3-Jährige,2019=235-356; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=540-644.

Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 62 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Niedersachsen an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

9.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)***
- ***Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)***
- ***Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Personal nach Beschäftigungsumfang, Zeitkontingente für Praxisanleitung)***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden sowie Ergebnisse der Jugendamts- und Trägerbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2020 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 58.547 Personen in Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen pädagogisch tätig. Davon waren 3.629 männlich, das entspricht einem Anteil von 6,2 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um 3.450 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte ist um 0,5 Prozentpunkte gestiegen (2019: 5,7 Prozent).

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 40,2 Jahren (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr hat der Altersdurchschnitt um 0,1 Jahre abgenommen. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 7,1 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen ist überwiegend fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Zum 1. März 2020 waren 69,9 Prozent der pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen (KJH, 2020). 3,8 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Über einen Berufsfachschulabschluss verfügten 19,4 Prozent der Fachkräfte. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten mit 1,3 Prozent nur einen geringen Teil des Personals aus. Die restlichen Prozentpunkte verteilen sich auf Personal mit sonstigen Ausbildungen oder ohne Ausbildung. Der Personalaufwuchs erfolgte weitgehend gleichmäßig über die Bildungsabschlüsse, sodass es im Vergleich zum Vorjahr keine maßgeblichen Verschiebungen im Qualifikationsgefüge gab. Gesunken ist die Anzahl der pädagogisch Tätigen ohne Ausbildung, sodass deren Anteil am pädagogischen Personal um 0,2 Prozentpunkte zurückging (vgl. Tab. V-9-5).

Tab. V-9-5: Pädagogisch tätiges Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen[M] in Niedersachsen

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	2.226	3,8	2.076	3,8
Einschlägiger Fachschulabschluss	40.890	69,9	39.041	70,9
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	11.375	19,4	10.221	18,6
Sonstige Ausbildungen	1.885	3,2	1.715	3,1
Praktikant/-innen / in Ausbildung	776	1,3	609	1,1
Ohne Ausbildung	1.395	2,4	1.435	2,6

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 hatten 2.978 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen.[231] Dies entspricht in etwa dem Vorjahresniveau. Eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten begannen 3.966 Schülerinnen und Schüler. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei den sozialpädagogischen Assistentinnen bzw. Assistenten damit ein Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahlen um 6,2 Prozent (vgl. Abb. IV-3-1).[232]

Zum Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen in Niedersachsen 2.555 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 3.936 zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten ab. Im Vergleich zum Vorjahr zeigten sich damit kaum Veränderungen (vgl. Abb. IV-3-2).[233]

Arbeitsbedingungen und Personalbindung

Über ein Drittel (34,9 Prozent) des pädagogischen Personals arbeitete in 2020 zwischen 19 und 32 Stunden (KJH, 2020). 30,4 Prozent waren in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Weitere 28,4 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 6,2 Prozent des Personals beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Anteile des Personals in Vollzeit (+0,8 Prozentpunkte) und in vollzeitnaher Beschäftigung (+0,8 Prozentpunkte) leicht zugenommen.

60 Prozent der Leitungskräfte gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass es ein schriftliches Einarbeitungskonzept für neue pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gab. Weiterhin lag die Zuständigkeit für die Einarbeitung neuer pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Angabe der Leitungen bei der Leitung selbst (82 Prozent) sowie (zusätzlich) dem gesamten Team (80 Prozent). In über der Hälfte der Einrichtungen übernahm zudem eine bestimmte pädagogische Fachkraft (56 Prozent)

231 In den genannten Zahlen werden nicht die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die über einen Quereinstieg in die zweite Klasse der berufsqualifizierenden Berufsfachschule in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten neu einsteigen. Diese sind den Zahlen der Schülerinnen und Schüler, die im ersten Jahr der beiden Ausbildungen beginnen, hinzuzuzählen.

232 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

233 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

oder die stellvertretende Leitung (44 Prozent) die Einarbeitung neuer pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Die Praxisanleitung kann im Rahmen einer Funktionsstelle[234] ausgeübt werden. In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) berichteten 81 Prozent der Träger in Niedersachsen, dass ihre Einrichtungen über mindestens eine Funktionsstelle (z.B. für Sprache, MINT, Praxisanleitung) verfügen. Davon gaben wiederum 58 Prozent der Träger an, dass in ihren Einrichtungen eine Funktionsstelle Praxisanleitung vorhanden ist und 16 Prozent dieser Träger berichtete, dass es für die Praxisanleitung vertraglich geregelte Zeitkontingente gibt (vgl. Tab. V-9-6).

Tab. V-9-6: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Niedersachsen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Funktionsstelle Praxisanleitung nicht vorhanden	42	4,97
Vertraglich geregelte Zeitkontingente für Praxisanleitung (falls vorhanden)	16	3,57

Fragetext: „Und wie sind die folgenden Funktionsstellen ausgestaltet?“

Hinweis: Hier dargestellt die Anteile der Antwortoptionen „Vertraglich geregelte Zeitkontingente“ und „Funktionsstelle gibt es nicht“ für das Item „Praxisanleitung“.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=114.

9.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 4 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Leitungsprofile der Einrichtung (Einrichtungen nach Art der Leitung)***
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitungen (Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufsabschluss, Zusatzausbildung der Leitungen, definierte Qualifikationsanforderungen der Träger für Leitungen)***
- ***Arbeitsbedingungen von Leitungen (Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden, Maßnahmen des Trägers für Leitungen)***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte sowie Ergebnisse der Träger- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020).

Leitungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leitungsprofile unterschieden werden. Mit 37,1 Prozent in Niedersachsen am häufigsten vorzufinden war 2020, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. In 31,3 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen

234 „Funktionsstelle“ wurde in der Abfrage nicht weiter definiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass hier nicht nur tariflich besonders eingestufte Funktionsstellen in Einrichtungen, die die Praxisanleitung verantworten, aufgeführt wurden, sondern auch Fachkräfte, die Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen.

übernahm in 2020 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, waren mit 20,9 Prozent vorzufinden. 10,8 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war.[235] M Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil von Einrichtungen mit Leitungsteams zu (+2,2 Prozentpunkte) und der Anteil von Einrichtungen ohne vertraglich angestellte Person für Leitungsaufgaben ab (-2,1 Prozentpunkte) (vgl. Tab. V-9-7).[236]

Tab. V-9-7: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Niedersachsen

Einrichtungen mit …	Kindertageseinrichtungen in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteams	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020								
Bis zu 25 Kindern	345	30,1	500	43,6	245	21,4	57	5,0
26 bis zu 75 Kindern	134	6,4	1.076	51,4	542	25,9	341	16,3
76 und mehr Kindern	64	3,5	295	16,3	792	43,9	654	36,2
Gesamt	543	10,8	1.871	37,1	1.579	31,3	1.052	20,9
2019								
Bis zu 25 Kindern	384	34,1	483	42,9	208	18,5	51	4,5
26 bis zu 75 Kindern	168	8,1	1.076	51,7	524	25,2	312	15,0
76 und mehr Kindern	80	4,7	290	17,0	784	45,9	555	32,5
Gesamt	632	12,9	1.849	37,6	1.516	30,8	918	18,7

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitung

83,9 Prozent der Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen waren im Jahr 2020 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss (KJH, 2020). Einschlägig akademisch qualifiziert waren 14,4 Prozent. Die restlichen 1,7 Prozent verfügten über einen anderen oder keinen beruflichen Abschluss. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine Veränderungen (vgl. Tab. V-9-8).

235 Gemäß § 5 des KiTaG ist für jede Gruppe die Leitung einer Einrichtung im Umfang von mindestens fünf Stunden pro Woche von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. Der Umfang der Freistellung erhöht sich mit der Anzahl der Gruppen in der Einrichtung.

236 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V-9-8: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Niedersachsen

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	725	12,7	692	13,1
Kindheitspädagog/-innen	98	1,7	75	1,4
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	4.777	83,9	4.442	83,8
Andere/keine Berufsausbildung	96	1,7	92	1,7

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

64 Prozent der Leitungen in Niedersachsen haben gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zudem eine Weiterbildung absolviert, die speziell für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Diese lag in 62 Prozent der Fälle mehr als 12 Monate zurück und in 38 Prozent innerhalb der letzten 12 Monate (vgl. Tab. IV-4-3).

Im Rahmen der Trägerbefragung (ERiK, 2020) wurden Träger nach den Qualifikationsanforderungen zur Besetzung von Leitungsstellen in Kindertageseinrichtungen befragt. Demnach bedurfte es in Niedersachsen dazu am häufigsten einer pädagogischen Ausbildung auf Fachschulniveau (94 Prozent). 63 Prozent nannten (zusätzlich) Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft als Voraussetzung zur Übernahme einer Leitungsposition (vgl. Tab. V-9-9).

Tab. V-9-9: (Qualifikations-)Voraussetzungen des Trägers für die Übernahme einer Leitungsposition 2020 in Niedersachsen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Päd. Ausbildung auf Fachschulniveau (z.B. Erzieher/-in, Heilpädagog/-in)	94	2,03
Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft	63	4,43
Leitungsbezogene Fort- und Weiterbildung	52	4,50
Leitungsbezogene Zusatzausbildung (z.B. Fachwirt/-in)	35	4,23
(Fach-) Hochschulabschluss	34	4,18
Berufserfahrung als Leitung in einer anderen Kita oder bei einem anderen Trägert	33	4,18
Berufserfahrung als stellvertretende Leitung	31	3,99
Trägerspezifische Zusatzqualifikation	10	2,63
Sonstige Voraussetzung(en)	31	3,97
Keine besonderen Voraussetzungen	-	-

Fragetext: „Welche (Qualifikations-)Voraussetzungen gelten beim Träger für die Übernahme einer Leitungsposition in einer Kindertageseinrichtung?"
Hinweis: Mehrfachantworten möglich, inkonsistente Angaben wurden ausgeschlossen.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, n=140.

Fort- und Weiterbildung von Leitung
93 Prozent der Leitungskräfte in Niedersachsen haben innerhalb der letzten 12 Monate eine Fort- oder Weiterbildung besucht. Dabei waren die drei häufigsten Themen Kinderschutz (47 Prozent), Qualitätsentwicklung und -sicherung (40 Prozent) sowie Teamleitung/-entwicklung (39 Prozent).

Arbeitsbedingungen von Leitungen
Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitsbedingungen von Leitungen sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 57 Prozent der Träger gaben in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Niedersachsen definiert zu haben. 38 Prozent der Träger nennen, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 5 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben (ERiK, 2020).

Die Leitungen in Niedersachsen gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie durchschnittlich 25,9 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie ca. 4 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 21,8 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen nur eine geringe Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit (vgl. Tab. V-9-10).

Tab. V-9-10: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Niedersachsen nach Leitungsprofil

Leitungen, …	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
… die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	34,2	0,69	35,6	0,78
… die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	14,8	0,78	20,3	1,01
Gesamt	21,8	0,79	25,9	0,85

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“

Hinweis: Angabe für Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht. Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=77-268.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Arbeitsbedingungen von Einrichtungsleitungen sind Unterstützungsangebote des Trägers. In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) gaben die Leitungen in Niedersachsen am häufigsten an, in Form von Leitungstreffen als kollegiale Beratung (88 Prozent), den Austausch mit einer Fachberatung (77 Prozent) oder in Form von Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben (66 Prozent) durch ihren Träger unterstützt werden (vgl. Tab. V-9-11).

Tab. V-9-11: Angebote des Trägers für Leitungskräfte 2020 in Niedersachsen aus Perspektive der Leitungen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Leitungstreffen (kollegiale Beratung)	88	1,87
Austausch mit einer Fachberatung	77	2,55
Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben	66	2,81
Feedback-Gespräche zur Leitungstätigkeit	57	2,90
Supervision / Coaching	53	2,96
Teamentwicklungsmaßnahmen	42	2,92
Hospitation in anderen Einrichtungen	40	2,90
Verwaltungskraft	26	2,57

Fragetext: „Welche der folgenden Angebote macht Ihnen Ihr Träger, um Sie bei Ihren Leitungsaufgaben zu unterstützen?“

Hinweis: Mehrfachantworten möglich.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, n=291-297.

9.3.4 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 8 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege (Anzahl der Kinder nach Altersgruppen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen, Anzahl der Großtagespflegestellen, Ort der Betreuung, Geschlecht der Kindertagespflegepersonen)***
- ***Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege (Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Vergütung, Stundensatz pro Kind, Vertretungsregelungen bei Ausfällen)***
- ***Qualifizierung in der Kindertagespflege (Schulische und berufliche Abschlüsse der Kindertagespflegepersonen, Teilnahmen an Fort- und Weiterbildungen)***
- ***Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege (Fachberatung, Unterstützung von Kindertagespflegepersonen)***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen sowie Ergebnisse der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege/ Kindertagespflegeperson-Kind-Relation

Am Stichtag 1. März 2020 wurden in Niedersachsen 19.605 Kinder durch 6.038 Kindertagespflegepersonen betreut (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder um 796 und der Kindertagespflegepersonen um 17. Dieser Zuwachs geht auch auf die Großtagespflege zurück. 6.240 Kinder besuchten eine der 675 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 1.576 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Kinder in Großtagespflege um 232. Gleichzeitig nahm die Zahl der Großtagespflegestellen um 31 zu, die Zahl der dort beschäftigten Kindertagespflegepersonen stieg um 72.

71,3 Prozent der Kindertagespflegepersonen nutzten in 2020 für die Betreuung ihre eigene Wohnung (KJH, 2020). Die Betreuung in der Wohnung des Kindes (15,4 Prozent) oder in anderen Räumen (16,9 Prozent) war demgegenüber deutlich seltener. Im Vergleich zum Vorjahr

sank der Anteil an Betreuung in anderen Räumen um 2,1 Prozentpunkte, während der Anteil an Betreuung in der Wohnung des Kindes um 1 Prozentpunkt zunahm.

In Niedersachsen waren im Jahr 2020 184 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das waren 88 Personen weniger als im Vorjahr (KJH, 2020). Der Anteil männlicher Tagespflegepersonen an allen Tagespflegepersonen sank damit auf 3,0 Prozent (2019: 4,5 Prozent).

Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege

Durchschnittlich betreute in Niedersachsen 2020 eine Kindertagespflegeperson 3,9 Kinder (KJH, 2020).[237] Gegenüber 2019 sank die Anzahl der Kinder, für die durchschnittlich eine Tagespflegeperson zuständig war, um 0,1 (vgl. Abb. IV-8-1).

Zu den Tätigkeitsbedingungen wurde als weitere Kennzahl die Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhoben. Im Schnitt gaben die Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) an, pro Woche 7,3 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden.

In der Befragung der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) ergab die Einkommensabfrage in Niedersachsen ein monatliches mittleres Einkommen von 2072,50 Euro brutto[238]. Der Stundensatz pro Kind belief sich auf durchschnittlich 4,50 Euro.

Als weiterer Aspekt der Tätigkeitsbedingungen wurden im Rahmen des Monitorings Vertretungsregelungen beleuchtet. 42 Prozent der befragten Tagespflegepersonen (ERiK, 2020) in Niedersachsen gaben an, dass für den Fall eines Ausfalls eine Vertretungsregelung bestand. 24 Prozent nannten das Jugendamt bzw. die Kommune als die Institution, die dazu Regelungen vorgebe. 68 Prozent organisierten die Vertretung hingegen selbst. Bei 5 Prozent der Kindertagespflegestellen wurden die Vertretungsregelungen vom Träger vorgegeben und bei 2 Prozent vom Kindertagespflegeverband.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen hatte einen Qualifizierungskurs absolviert (85,9 Prozent) (KJH, 2020). Dabei handelte es sich vor allem um Kurse mit hohem Stundenumfang: Knapp drei Viertel der Kindertagespflegepersonen verfügten über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (74,2 Prozent) und weitere 5,2 Prozent mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr. 6,5 Prozent der Kindertagespflegepersonen hatten einen Qualifizierungskurs von bis zu 160 Stunden absolviert. 31,8 Prozent verfügten (zusätzlich) über eine fachpädagogische Ausbildung. (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung abgeschlossen hatten 1,7 Prozent (vgl. Tab. V-9-12).[239]

237 Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

238 Die Vergütung von Kindertagespflegepersonen ist maßgeblich bedingt durch den Erwerbsumfang. Kindertagespflegepersonen können Pflegeerlaubnisse für unterschiedlich viele Tage und Kinder haben.

239 Es liegen aus einzelnen Statistischen Landesämtern Hinweise vor, dass es bei der Erhebung des Umfangs des Qualifizierungskurses im Jahr 2019 zu fehlerhaften Meldungen gekommen ist. Daher werden die Veränderungen hinsichtlich der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren 2019 und 2020 nicht ausgewiesen. Angaben zum Umfang des Qualifizierungskurses im Gute-KiTa-Bericht 2020 sind auf Basis der Aussagen der einzelnen Statistischen Landesämter vermutlich nicht aussagekräftig.

Tab. V-9-12: Tagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Niedersachsen

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >= 300 Stunden	59	1,0
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden	827	13,7
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	286	4,7
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	747	12,4
Qualifizierungskurs >= 300 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	250	4,2
Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	3.655	60,5
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	111	1,8
(Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	103	1,7

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

87 Prozent der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen gaben an, innerhalb der letzten 12 Monate an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen zu haben (ERiK, 2020).[240]

Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege

96 Prozent der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen gaben in der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020) an, dass es in dem für sie zuständigen Jugendamt eine Fachberatungsstelle für Kindertagespflege gab. Fachberatungstermine werden insbesondere bei Bedarf vereinbart – dies nannten 98 Prozent der Kindertagespflegepersonen. 27 Prozent der Kindertagespflegepersonen gaben an, (zusätzlich) regelmäßige Termine mit der Fachberatung wahrzunehmen.

In der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) gaben 94 Prozent der Jugendämter in Niedersachsen an, dass sie die Kindertagespflegepersonen mit Weiterbildungen und durch die Organisation eines regelmäßigen Austauschs mit anderen Kindertagespflegepersonen unterstützen. Andere Formen der Unterstützung waren beispielsweise der regelmäßige Austausch in regionalen Arbeitskreisen (69 Prozent) und Hospitationen in anderen Kindertagespflegestellen (54 Prozent) oder Kitas (33 Prozent) (vgl. Tab. V-9-13).

240 Das Land Niedersachsen gewährt den örtlichen Träger eine Finanzhilfe für Kindertagespflegepersonen, die jährlich mindestens 24 UE fachliche Fortbildung absolvieren. Von daher erscheint der Anteil von 87% an KTPP, die in den letzten 12 Monaten eine Fort- oder Weiterbildung absolviert haben recht niedrig. Ggf. kann eine geringere Fort- und Weiterbildung auf pandemiebedingte Ausfälle von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zurückzuführen sein.

Tab. V-9-13: Unterstützung für Kindertagespflegepersonen 2020 in Niedersachsen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Weiterbildungen	94	3,80
Regelmäßiger Austausch mit anderen KTPP	94	3,94
Regelmäßiger Austausch in regionalen Arbeitskreisen	69	8,21
Hospitation in anderen KTP	54	8,87
Hospitation in Kitas	33	8,58
Supervision für KTPP: Supervision	31	8,17
Regelmäßiger Austausch mit Kitas	27	8,06
Hospitation von Fachkräften aus Kitas bei KTPP	3	3,38

Fragetext: „Bietet Ihr Jugendamt folgende Unterstützungsleistungen für Kindertagespflegepersonen an?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=31-35.

9.3.5 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Der Stand 2020 im Handlungsfeld 9 wird anhand einer Kennzahl für folgenden Indikator beleuchtet:

- ***Systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Regelmäßiges Berichtswesen).***

Dies umfasst die Berichterstattung zum Vorhandensein und zur Veröffentlichung eines regelmäßigen Berichtswesens für die Kindertagesbetreuung in Niedersachsen (z. B. Bildungsberichte, Sozialberichterstattungen, Qualitätsberichte für Kindertageseinrichtungen). Die Ergebnisse fußen auf der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020).

Systematisches Monitoring auf allen Ebenen
40 Prozent der Jugendämter in Niedersachsen verfügten laut Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) über ein regelmäßiges Berichtswesen für die Kindertagesbetreuung. Von allen niedersächsischen Jugendämtern, die innerhalb ihres Bezirkes ein Berichtswesen anfertigten, wurden diese in 66 Prozent der Fälle als gedruckte Fassung veröffentlicht. In 78 Prozent der Fälle waren diese im Internet öffentlich zugänglich.

Nach Angaben von 69 Prozent der Jugendämter in Niedersachsen (ERiK, 2020) wurden Berichte über die Kindertagesbetreuung im jährlichen Turnus erstellt. 17 Prozent der Jugendämter gaben an, häufiger als einmal in fünf Jahren und seltener als jährlich zu berichten. Die übrigen 15 Prozent der Jugendämter erstellten Berichte nur im Abstand von fünf oder mehr Jahren. Mit Berichterstattung sind z. B. Bildungsberichte, Sozialberichterstattungen oder Qualitätsberichte für Kindertageseinrichtungen gemeint.

9.3.6 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge werden in Niedersachsen von den Gemeinden, den Trägern und den Leitungen der Einrichtungen festgelegt (§ 10 Absatz 4 Satz 3 KiTaG). Die Beiträge sollen gemäß § 20 Absatz 1 KiTaG nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder in einer Familie gestaffelt werden. Seit 2007 ist der Besuch des Kindergartens im letzten Jahr vor der Einschulung in Niedersachsen beitragsfrei. Seit dem 1. August 2018 ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung für alle Kinder über drei Jahren bis zu ihrer Einschulung beitragsbefreit. Eine weitere Anpassung ab 1. Januar 2019 betrifft die Förderung von Kindern mit einem Kindergartenplatz, die aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten in der Kindertagespflege betreut werden: Finanziert aus Mitteln des Gute-KiTa-Ge-

setzes können örtliche Träger Mittel beantragen, um auch Kinder im Kindergartenalter beitragsfrei zu stellen, die ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden.

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2018 betrachtet.[241] Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- ***„Maßnahmen zur Entlastung der Eltern" (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)***

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Niedersachsen, der laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge zahlt, hat sich zwischen 2019 und 2020 weiter deutlich verringert. Während 2019 40 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen, waren es 2020 nur noch 31 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 69 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2019 nutzten erst 60 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-9-14 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen 2020 die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 250 Euro pro Monat (KiBS, 2020). Es zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus der Tabelle hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 163 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 343 Euro.[M] Für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren mussten in Niedersachsen 2020 keine Elternbeiträge mehr entrichtet werden.

Tab. V-9-14: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Niedersachsen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	160	110–212	0	0–0
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	252	175–342	0	0–0
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	300	204–366	0	0–0
Gesamt	250	163–343	0	0–0

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?"
Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2018, 2019 und 2020 nicht vergleichbar.
Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=423, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=679.

241 Da die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG bereits in der ersten Jahreshälfte 2019 umgesetzt wurde, wurde bereits im Gute-KiTa-Bericht 2020 zur Beschreibung der Ausgangslage 2018 als auch der Stand 2019 im Handlungsfeld betrachtet.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträge in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres vergleichbar[242] (vgl. Tab. V-9-15). Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand der Elternbeiträge 2019 detaillierter ein.[243]

Tab. V-9-15: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 und 2018 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Niedersachsen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	150	100–200	0	0–0
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	276	180–335	0	0–0
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	320	210–360	0	0–30
Gesamt	253	160–350	0	0–0
2018				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	150	95–200	110	0–170
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	240	168–302	150	0–230
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	320	200–360	194	0–320
Gesamt	249	156–350	130	0–240

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2018, 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2018, 2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=346, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=582, n Unter 3-Jährige,2018=346, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2018=582.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Diese unterschieden sich 2020 zwischen den beiden Altersgruppen kaum. Sowohl für Kinder unter drei Jahren als auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beliefen sich die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) zusätzlich zu den Elternbeiträgen in Niedersachsen auf 50 Euro.

Die Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren äußert sich bei Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in einer hohen Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Auf einer sechsstufigen Skala (1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“) liegt die durchschnittliche Zufriedenheit der Eltern in 2020 wie bereits im Vorjahr bei 5,4. Die Kosten waren 2020 damit weiterhin der Aspekt, den die Eltern mit Kindern im Alter von

242 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurden die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

243 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf

drei Jahren bis zum Schuleintritt am positivsten bewerteten. Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren zeigten sich demgegenüber unzufriedener mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Die durchschnittliche Zufriedenheit mit diesem Aspekt betrug 2020 4,0 (2019: 3,8). Deutlich zufriedener waren die Eltern mit Kindern dieser Altersgruppe mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen (vgl. Handlungsfeld 2 Tab. V-9-4).

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: 2020 gaben auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig" bis 6 „sehr wichtig" Eltern beider Altersgruppen im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,3 an. Damit nahm die Wichtigkeit dieses Aspekts für Eltern von Kindern beider Altersgruppen weiter ab (vgl. Tab. V-9-16). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien in 2020 die Nähe zum Wohnort (5,3), die Öffnungszeiten (5,2) sowie die räumliche Ausstattung und gesundes Essen (jeweils 5,0).

Tab. V-9-16: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2018 bis 2020 nach Alter des Kindes in Niedersachsen (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	4,0	0,07	3,3	0,07
3-Jährige bis zum Schuleintritt	5,5	0,04	3,3	0,07
2019				
Unter 3-Jährige	3,8	0,08	3,5*	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	5,4*	0,04	3,6*	0,07
2018				
Unter 3-Jährige	3,9	0,08	3,7	0,09
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,5	0,06	3,8	0,07

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?"

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig" bis 6 „sehr zufrieden/wichtig".

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr (\alpha=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, 2019 und 2018, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n_{UNTER 3-JÄHRIGE,2020}=416-435, n_{K3-6,2020}=633-640, n_{UNTER 3-JÄHRIGE,2019}=334-349, n_{K3-6,2019}=584-589, n_{UNTER 3-JÄHRIGE,2018}=350, n_{K3-6,2018}=582-594.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet.[244] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

244 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten 2020 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Niedersachsen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (94,4 Prozent bzw. 96,0 Prozent) (KJH, 2020). Dagegen nahmen im Jahr 2020 erst 18,9 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 60,3 Prozent und bei den Dreijährigen 85,8 Prozent. Gegenüber 2019 zeigt sich eine leichte Steigerung der Inanspruchnahmequoten bei den unter Zweijährigen und den Zweijährigen, während die Inanspruchnahmequoten der anderen Altersgruppen leicht zurückgingen (vgl. Tab. V-9-17).

Tab. V-9-17: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Niedersachsen (in Prozent)

	Insgesamt	Kita	KTP
2020			
Unter 2-Jährige[1]	18,9	13,7	5,2
2 Jahre	60,3	49,1	11,2
3 Jahre	85,8	82,9	2,9
4 Jahre	94,4	93,7	0,7
5 Jahre	96	95,6	0,4
2019			
Unter 2-Jährige[1]	18,2	13,1	5,1
2 Jahre	59,3	48,6	10,8
3 Jahre	86,4	83,7	2,7
4 Jahre	94,5	94,0	0,6
5 Jahre	96,8	96,4	0,5
2018			
Unter 2-Jährige[1]	17,7	12,7	5,1
2 Jahre	58,1	47,6	10,5
3 Jahre	86,3	83,7	2,5
4 Jahre	95,0	94,3	0,7
5 Jahre	96,9	96,4	0,5

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

9.4 Fazit

Niedersachsen realisierte im Jahr 2020 Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung", „Stärkung der Kindertagespflege", „Verbesserung der Steuerung des Systems" und Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte sowie zur Entlastung von Einrichtungen und Stärkung der Leitungskompetenz hat Niedersachsen dabei die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften" (Richtlinie Qualität in Kitas) am 4. Dezember 2019 verabschiedet.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Mittel, um zusätzliche Kräfte zur Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen zu finanzieren.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" können Zusatzkräfte in Gruppen mit Kindern im Kindergartenalter gefördert werden. Damit können Träger seit dem 1. Januar 2020 Auszubildende in einer einschlägigen Erstausbildung für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung vergütet beschäftigen und somit das für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung benötigte qualifizierte Fachpersonal gewinnen und binden.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" werden seit dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2023 auch die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften zur Unterstützung der Einrichtungsleitungen sowie Maßnahmen zur Kompetenzsteigerung von Einrichtungsleitungen finanziert. Neben der Einstellung von zusätzlichen Leitungskräften ist auch eine Stundenaufstockung von bereits beschäftigten Leitungskräften förderfähig.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege" sollten die bislang auf fünf Jahre befristeten und nur auf freiwilliger Basis nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gewährten Zuwendungen des Landes zur Förderung von Qualitätssteigerungen in der Kindertagespflege zum 1. August 2020 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Der Termin konnte jedoch nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund wurde die Förderung der Richtlinie Kindertagespflege bis zum 31. Juli 2021 verlängert und als erweiterter, qualitätssteigernder Zuwendungszweck zusätzlich die Förderung einer Grundqualifizierung nach dem „Qualifikationshandbuch für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei" (QHB) geregelt.

Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems" hat Niedersachsen das Ziel formuliert, die bedarfsorientierte Planung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zu vereinheitlichen und zu einem Steuerungssystem auszubauen. In Abweichung von der ursprünglichen Planung konnte das für die Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Personal nicht als Personal des Landes befristet und finanziert über das KiQuTG eingestellt werden. Aus Landesmitteln wurde jedoch zum 1. Juli 2020 eine dauerhafte Stelle geschaffen und besetzt, die neben Angelegenheiten der Statistik und des Monitorings unter anderem auch mit der Umsetzung des Projekts Bedarfsplanung betraut wurde.

Die bereits im Fortschrittsbericht 2019 beschriebene Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde im laufenden Berichtsjahr fortgeführt: Seit dem Haushaltsjahr 2019 wurden im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen finanzielle Anreize für Kommunen gesetzt, auch den Besuch einer Kindertagespflegestelle unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei zu stellen.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Niedersachsen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnte für Niedersachsen der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für alle Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", Stärkung der Kindertagespflege" und „Verbesserung der Steuerung des Systems" sowie für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten der Stand und die Entwicklung seit 2019 eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel" und „Stärkung der Leitung" ist im Monitoring hingegen eine gute Passung zu den umgesetzten Maßnahmen gegeben.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" erfolgte u.a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Personalschlüssel weitestgehend konstant geblieben. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in den Jahren 2020 und 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen in beiden Jahren 7,4 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft. In altersübergreifenden Gruppen zeigt sich hingegen eine deutliche Verbesserung: Hier standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,3 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (2020: 4,1; 2019: 4,4). Im Zuge der Darstellung von Fortschritten weist Niedersachsen in seinem Fortschrittsbericht auf die zusätzlichen Betreuungskapazitäten hin. So konnten seit Inkrafttreten des Gute-KiTa-Gesetzes bisher 3.952 zusätzliche Betreuungskräfte eingestellt werden.

Das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurde anhand von Angaben zu den Indikatoren Allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation und Arbeitsbedingungen und Personalbindung dargestellt. Vor dem Hintergrund der in Niedersachsen ergriffenen Maßnahme „Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung" ist insbesondere die Entwicklung der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger von besonderer Relevanz. Hier sind im Vergleich zum Vorjahr bei den Sozialassistentinnen und Sozialassistenten Veränderungen festzustellen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen im Schuljahr 2019/2020 3.966 Schülerinnen und Schüler. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich damit ein Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahlen um 6,2 Prozent. Die Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger zu Erzieherin bzw. zum Erzieher entspricht in etwa dem Vorjahresniveau. So hatten im Schuljahr 2019/20 2.978 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Dies entspricht in etwa dem Vorjahresniveau. Niedersachsen weist in seinem Fortschrittsbericht 2020 auf einen weiteren Fortschritt hin: So erhielten von den vergütet beschäftigten Zusatzkräften in Ausbildung im Jahr 2020 insgesamt 363 Auszubildende zusätzlich einen durch die Mittel aus dem KiQuTG finanzierten monatlichen Sachkostenzuschuss zu ihren Ausbildungskosten.

Das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" wurde u. a. anhand von Kennziffern zu den Indikatoren Fort- und Weiterbildung und den Arbeitsbedingungen von Leitungen untersucht. Herauszustellen sind dabei die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 57 Prozent der Träger geben in der Trägerbefragung 2020 an, vertraglich einen Sockelbetrag für ihre Leitungskräfte in Niedersachsen definiert zu haben. 38 Prozent der Träger nannten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 5 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben. Hinsichtlich der Ressourcen lässt sich zudem Folgendes festhalten: Die befragten Leitungen in Niedersachsen gaben an, dass sie durchschnittlich 25,9 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie ca. vier Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 21,8 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen nur eine geringe Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit.

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Stärkung der Kindertagespflege“ wurden der Stand und die Entwicklungen in Niedersachsen u. a. anhand der Tätigkeitsbedingungen und der Qualifizierung in der Kindertagespflege aufgezeigt. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen hatte in 2020 einen Qualifizierungskurs absolviert (85,9 Prozent). Dabei handelte es sich vor allem um Kurse mit hohem Stundenumfang: Knapp drei Viertel der Kindertagespflegepersonen verfügten über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (74,2 Prozent) und weitere 5,1 Prozent mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr.

Das Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ wurde anhand von Kennzahlen für den Indikator Monitoring beleuchtet. 40 Prozent der befragten Jugendämter in Niedersachsen verfügten laut Jugendamtsbefragung 2020 über ein regelmäßiges Berichtswesen für die Kindertagesbetreuung. Von allen niedersächsischen Jugendämtern, die innerhalb ihres Bezirks ein Berichtswesen anfertigten, wurden diese in 66 Prozent der Fälle als gedruckte Fassung veröffentlicht. In 78 Prozent der Fälle waren diese im Internet öffentlich zugänglich.

Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Niedersachsen, der laut DJI-Kinderbetreuungsstudie Elternbeiträge zahlt, hat sich zwischen 2019 und 2020 weiter deutlich verringert. Während 2019 40 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen, waren es 2020 nur noch 31 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 69 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2019 nutzten erst 60 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

10 Nordrhein-Westfalen

10.1 Einleitung

Nordrhein-Westfalen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung", „Förderung der sprachlichen Bildung", „Stärkung der Kindertagespflege", „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.[245] Die größten Anteile fließen dabei in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (43,7 Prozent) sowie in die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" (14,4 Prozent) und „Bedarfsgerechtes Angebot" (11,8 Prozent). Nordrhein-Westfalen hat 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Förderung der sprachlichen Bildung", „Stärkung der Kindertagespflege" und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen wird im folgenden Kapitel 10.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 10.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern. In den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Förderung der sprachlichen Bildung", „Stärkung der Kindertagespflege" und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG können nur Ausgangslagen beschrieben werden. Die Umsetzung der Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern erfolgte erst zum 1. August 2020.

245 Der Vertrag zwischen dem Bund und Nordrhein-Westfalen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141610/8506f94cd5e45b1be2e3bb562f2f62dc/gute-kita-vertrag-bund-nrw-data.pdf

Abb. V-10-1: Auf einen Blick – Nordrhein-Westfalen

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick

	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung*[1]	519.351	595.013
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	100.653	528.134
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	51.083	6.312
Betreuungsquote**	29,2 %	91,4 %
Betreuungsbedarf der Eltern***[2]	46,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen[3]	10.347	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 10,6 % | *26 bis 75 Kinder:* 61,6 % | 76 Kinder und mehr: 27,8 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	124.265	
Anzahl der Tagespflegepersonen	15.586	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet*

- ✓ **Bedarfsgerechtes Angebot**
- ✓ **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**
- ✓ Stärkung der Leitung
- ✓ **Förderung der sprachlichen Bildung**
- ✓ **Stärkung der Kindertagespflege**
- ✓ **Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen**
- ✓ **Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG**

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

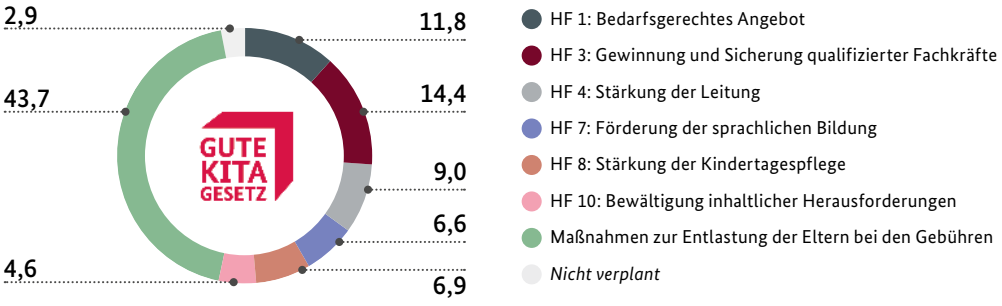

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
1.182.662.392 Euro	173.522.344 Euro

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.*

*** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.*

**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

10.2 Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen

10.2.1 Vorbemerkung des Landes Nordrhein-Westfalen

Zum Kindergartenjahr 2020/2021 wurde mit der grundlegenden Reform des Kinderbildungsgesetzes ein wichtiger Schritt für die Zukunft der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen gemacht. Die Reform basierte auf einem Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung, bei der neben der dringend gebotenen auskömmlichen Finanzierung deutliche Qualitätsverbesserungen sowie die Stärkung der Teilhabe im Fokus der Reform standen.

Konkret wurden eine Reihe von Verbesserungen der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung geschaffen. Damit werden wichtige Voraussetzungen erfüllt, die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen an die stetig steigenden Anforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung anzupassen. Hauptziele der Reform sind die Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung der frühkindlichen Bildung, die Herstellung einer zukunftssicheren finanziellen Grundlage sowie die Verbesserung der Qualität und die Flexibilisierung der Öffnungszeiten.

Von der grundlegenden Reform des Kinderbildungsgesetzes profitieren alle Beteiligten der Kindertagesbetreuung. Die allgemeinen Verbesserungen, sowohl für die Kindertageseinrichtungen als auch für die Kindertagespflege, zielen darauf ab, die Kindertagesbetreuungsangebote bedarfsgerechter auszugestalten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, die Qualitätssicherung und -entwicklung zu stärken und das gesamte System der Kindertagesbetreuung zukunftsfähiger zu gestalten.

Im Jahr 2020 betrug der Ansatz des Landeshaushalts für Kindertagesbetreuung insgesamt mehr als 3,8 Milliarden Euro. Zur Umsetzung der in der Reform enthaltenen Maßnahmen wurden auch die Mittel, die durch das KiQuTG zur Verfügung gestellt wurden, eingesetzt. Die im Haushalt 2020 verfügbaren Mittel aus dem KiQuTG von rund 214,3 Mio. Euro, die in einer Gesamtbetrachtung weniger als 6 % des landesseitigen Haushaltsansatzes für Kindertagesbetreuung ausmachen, werden dabei für Maßnahmen in den Handlungsfeldern 1, 3, 7, 8 und 10 sowie für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG aufgewendet. Die Maßnahmen in den Handlungsfeldern 1, 7, 10 sowie die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG dienen u. a. der Stärkung der Teilhabe, insbesondere die Maßnahmen in den Handlungsfeldern 3 und 8 befördern im Besonderen die qualitative Weiterentwicklung des Feldes. Durch die Beteiligung des Bundes wurden sowohl neue Maßnahmen getroffen als auch bestehende Maßnahmen qualitativ weiterentwickelt.

Obwohl die Mittel aus dem KiQuTG bis Ende 2022 befristet sind, werden alle Maßnahmen, die derzeit auf Basis des KiQuTG umgesetzt werden, gesetzlich so verankert, dass sie unbefristet gelten. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Bund und Ländern zur langfristigen Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung ist eine Entfristung der Mittel aus dem KiQuTG zwingend.

10.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

10.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot	Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten		X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Ausbildung attraktiver gestalten		X	X	X
	Fachberatung stärken		X	X	X
	Qualifizierung weiterentwickeln		X	X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Leitungsstunden sichern	X			
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Sprachförderung verbindlicher gestalten		X	X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern		X	X	X
	Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern		X	X	X
	Fachberatung stärken		X	X	X
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Familienzentren qualitativ weiterentwickeln		X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Familien entlasten		X	X	X

10.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Die rechtliche Umsetzung der in diesem Abschnitt detailliert dargestellten Maßnahmen erfolgt durch das „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ mit welchem das Kinderbildungsgesetz (im Folgenden: KiBiz) zum 1. August 2020 grundlegend reformiert wurde (s. Vorbemerkung). Fundstelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18135&vd_back=N894&sg=0&menu=1.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot
Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten

Die Umsetzung der Maßnahme „Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten“ erfolgt mit der Einführung der seit 1. August 2020 gültigen §§ 4, 23, 26, 27 und 48 KiBiz. Gemäß § 48 Absatz 1 KiBiz wird jedem Jugendamt ein pauschalierter Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung gewährt. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Zur Orientierung nennt die gesetzliche Regelung als Beispiele für Flexibilisierungsangebote u. a.:

wöchentliche Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über 47 Stunden hinausgehen, Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen sowie Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr.

§ 48 Absatz 2 KiBiz regelt, dass bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder sowie den Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen ist.

Das Land finanziert Einzelmaßnahmen zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aus Mitteln des KiQuTG und stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 landesweit einen Betrag von 40 Millionen Euro zur Verfügung. Die Jugendämter beteiligen sich an der Finanzierung dieser Maßnahmen, indem sie den Betrag um 25 % erhöhen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Ausbildung attraktiver gestalten

Die Umsetzung der Maßnahme „Ausbildung attraktiver gestalten“ erfolgt mit der Einführung der seit 1. August 2020 gültigen Absätze 2 und 3 des § 46 KiBiz. Gemäß § 46 Absatz 2 und 3 KiBiz gewährt das Land den Jugendämtern ab 1. August 2020 pauschaliert für jeden Ausbildungsplatz, den die Träger am Lernort Praxis vorhalten, einen jährlichen Zuschuss. Dieser wird geleistet für die Träger von Kindertageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher in der Praxis ausbilden. Im ersten Jahr der praxisintegrierten Ausbildung beträgt dieser Zuschuss 8.000 Euro. Ein Zuschuss von 4.000 Euro jährlich wird für die Träger von Kindertageseinrichtungen geleistet, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung leisten. Ebenfalls 4.000 Euro beträgt der Zuschuss für jeden Praktikumsplatz im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung.

Fachberatung stärken

Die Umsetzung der Maßnahme „Fachberatung stärken“ erfolgt mit der Einführung der §§ 6 Absätze 1 und 2 und 47 KiBiz zum 1. August 2020. Gemäß § 47 Absatz 3 KiBiz gewährt das Land den Jugendämtern einen pauschalierten jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro je Kindertageseinrichtung, den die Jugendämter an die Träger der Einrichtungen weiterleiten. Dieser Zuschuss dient gemäß § 47 Absatz 1 der Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel der fachlichen und systematischen Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung.

Qualifizierung weiterentwickeln

Die Maßnahme wird im Rahmen des § 46 Absatz 5 KiBiz umgesetzt. Die Maßnahmen im Handlungsfeld 3 sind nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen in Bezug zueinander. Hinsichtlich der konkreten Maßnahme „Qualifizierung weiterentwickeln“ wurden mit der KiBiz-Reform zum 1. August 2020 die strukturellen Grundlagen gelegt. Im Rahmen des § 46 KiBiz unterstützt das Land die kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt 10 Millionen Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen (s. https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/fortbildungsvereinbarung_elementarbereich.pdf) nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KiBiz. Ziel der Förderung sind die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung für pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und Fachberaterinnen und Fachberater in Nordrhein-Westfalen. In diesem Rahmen werden auch die Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden gefördert werden.

In der Folge der COVID-19-Pandemie wurde auch die Qualifizierung des Personals in der Kindertagesbetreuung vor besondere Herausforderungen gestellt. Daher bedarf es der sorgfältigen Planung und Neujustierung mit allen Beteiligten, welche weiteren Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen unter den gegenwärtigen Bedingungen prioritär aufgegriffen werden müssen. Dieser Prozess konnte wegen vordringlicher Fragen rund um den Infektionsschutz im Jahr 2020 lediglich eingeleitet werden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Sprachförderung verbindlicher gestalten
Die Umsetzung der Maßnahme „Sprachförderung verbindlicher gestalten“ erfolgt mit der Regelung der seit 1. August 2020 gültigen §§ 44 und 45 KiBiz. Damit wird das bisherige Konzept der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung weiterentwickelt.

Gemäß § 44 Absatz 1 KiBiz sind plusKITAs Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Die Kindertageseinrichtung muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein. In § 44 Absatz 2 KiBiz sind die besonderen Aufgaben der plusKITAs definiert.

Für eine verbesserte Unterstützung von Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit zusätzlichem Sprachförderbedarf wurden die bereits vom Land zur Verfügung gestellten Mittel durch Bundesmittel aufgestockt. Gemäß § 45 Absatz 2 KiBiz beträgt der Zuschuss je plusKITA seit 1. August 2020 mindestens 30.000 Euro. Diese Mittel dienen im Besonderen dazu, den Einrichtungen die Finanzierung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit einer Beschäftigung im Umfang von mindestens einer halben Stelle zu ermöglichen. Zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit kann auf Basis früherer Landeszuschüsse weiterhin ein Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von 5.000 Euro ausgezahlt werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern
Die Umsetzung der Maßnahme „Rahmenbedingungen der Kindertagespflege verbessern“ erfolgt mit der Einführung verschiedener Neuregelungen in das Kinderbildungsgesetz zum 1. August 2020. Rechtlich wurde die Maßnahme in § 3 Absatz 3, § 20 Absatz 5 Nummer 3, § 21 Absatz 3, § 24 Absatz 3 Nummer 4 und Nummer 6 KiBiz neue Fassung ausgestaltet. Mit dem Ziel von Qualitätsverbesserungen wird die finanzielle Unterstützung der Jugendämter im Bereich der Kindertagespflege erhöht. So wurde im Kindergartenjahr 2020/2021 der landesseitige jährliche Zuschuss an die Jugendämter u. a. mit Mitteln aus dem KiQuTG auf 1.109 Euro pro Kind erhöht, für Kinder mit Behinderungen oder von wesentlichen Behinderungen bedrohte Kinder auf 3.182 Euro.

Die erhöhten Pauschalen wurden neu ausgestaltet. In der Pauschale sind jetzt Kosten für die von den Kindertagespflegepersonen wahrzunehmenden Fortbildungsstunden im Umfang von mindestens fünf Stunden jährlich berücksichtigt. Die Verpflichtung der Kindertagespflegepersonen, zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen, wurde in § 21 Absatz 3 KiBiz aufgenommen.

Mit der Erhöhung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit soll sichergestellt werden, dass jeder Kindertagespflegeperson für jedes von ihr betreute Kind wöchentlich mindestens eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit durch die Jugendämter finanziert wird.

Um die Verbesserung der qualitativen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege rechtlich abzusichern, wurden die Vorgaben zur Fortbildung und zur Finanzierung der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit als Fördervoraussetzung für den Landeszuschuss in § 24 Absatz 3 Nummer 4 und 6 KiBiz gesetzlich verankert.

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern
Die Umsetzung der Maßnahme „Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern“ erfolgt mit der Einführung der §§ 20 Absatz 5 Nummer 1 b), 21, 22 und 46 Absatz 4 KiBiz zum 1. August 2020. Mit den Regelungen wird sichergestellt, dass perspektivisch zunehmend mehr Kindertagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen nach dem sogenannten Qualifizierungshandbuch kompetenzorientiert qualifiziert sind. Zunächst wird dabei der Fokus auf neue angehende Kindertagespflegepersonen gelegt. Das Land gewährt gemäß § 46 Absatz 4 KiBiz jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifizierung nach dem „Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ (QHB-Zuschuss) absolviert hat.

Fachberatung stärken
Die Maßnahme „Fachberatung stärken“ wurde in den neuen Regelungen des § 6 Absatz 1 und 3 und des § 47 Absatz 3 Satz 3 KiBiz zum 1. August 2020 umgesetzt. Mit § 47 Absatz 3 Satz 3 KiBiz wird zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege die Fachberatung erstmals auf landesgesetzlicher Grundlage finanziell unterstützt: Das Jugendamt erhält je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut, einen Zuschuss in Höhe von 500 Euro, der an die zuständige Fachberatungsstelle weitergeleitet wird.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Familienzentren qualitativ weiterentwickeln
Die Umsetzung der Maßnahme „Familienzentren qualitativ weiterentwickeln“ erfolgt mit der neu gefassten Regelung in § 43 Absatz 1 KiBiz zum 1. August 2020. Der Landeszuschuss für jedes förderfähige Familienzentrum wurde ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 von zuvor 13.000 Euro bzw. 14.000 Euro auf 20.000 Euro erhöht.

Die qualitative Weiterentwicklung erfolgte über den neu formulierten § 42 Absatz 1 KiBiz und eine darauf basierende Überarbeitung des Gütesiegels für Familienzentren zum Kindergartenjahr 2020/2021. In § 42 Absatz 1 KiBiz werden die besonderen Aufgaben der Familienzentren formuliert wie die Unterstützung der Eltern bei der Förderung der Kinder, die Öffnung der Angebote und die Vernetzung mit weiteren Angeboten in den Sozialraum, die Sprachförderung nicht betreuter Kinder und die Mitwirkung an Präventionsangeboten. Das überarbeitete Gütesiegel konkretisiert die in § 42 KiBiz beschriebenen Aufgaben weiter als Kriterien zur Zertifizierung.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Familien entlasten
Die Umsetzung der Maßnahme „Familien entlasten“ erfolgt mit der Einführung des seit 1. August 2020 gültigen § 50 KiBiz. Gemäß § 50 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Damit ist neben dem letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung in der Regel auch das vorletzte und damit ein weiteres Kindergartenjahr für Familien beitragsfrei gestellt.

Der Einnahmeausfall der Jugendämter wird durch einen pauschalierten landesseitigen Zuschuss ausgeglichen.

10.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot
Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung der Mittel	halbjährlich	halbjährlich	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Ausbildung attraktiver gestalten

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung der Zuschüsse	halbjährlich	halbjährlich	

Fachberatung stärken

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung der Zuschüsse	halbjährlich	halbjährlich	

Qualifizierung weiterentwickeln

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	Die rechtliche Umsetzung erfolgte zum 1. August 2020.	Siehe Abschnitt 10.2.2.2

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Sprachförderung verbindlicher gestalten

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung der Mittel	monatlich	monatlich	

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung des Zuschusses	halbjährlich	halbjährlich	

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung des Zuschusses	halbjährlich	halbjährlich	

Fachberatung stärken

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung des Zuschusses	halbjährlich	halbjährlich	

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Familienzentren qualitativ weiterentwickeln

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung des Zuschusses	halbjährlich	halbjährlich	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Familien entlasten

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung der Mittel	monatliche Abschläge	monatlich	

10.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 19. November 2019 im Berichtsjahr 2020

Grundsätzlich können Fortschritte sowie die landesseitige Zielerreichung – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargestellt – nach Vorlage aller Verwendungsnachweise dokumentiert werden. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung liegen für das Kindergartenjahr 2020/2021 erste Verwendungsnachweise vor. Um in diesem Bericht 2020 über den Einsatz der Mittel im Kindergartenjahr 2020/2021 berichten zu können, werden – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargelegt – weitere Datenbestände wie insbesondere der Zuschussantrag, aber auch der Leistungsbescheid herangezogen. Dadurch ergibt sich ein differenziertes Bild der Mittelverwendung, das den Einsatz der Bundesmittel aus dem KiQuTG in der Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot
Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten

Durch die Einführung des § 48 KiBiz wird der Rahmen für bedarfsgerechtere flexiblere Betreuungsangebote geschaffen. § 48 KiBiz ermöglicht eine Erweiterung und Flexibilisierung des Betreuungsangebotes und unterstützt so eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dank des jährlichen Zuschusses, den jedes Jugendamt erhält, kann mehr Bedarfsgerechtigkeit erreicht werden, das Angebot flexibler den veränderten Lebensbedingungen von Familien angepasst werden. Die Jugendämter werden damit in die Lage versetzt, eine verlässliche Betreuung auch zum Beispiel in den frühen Morgenstunden, den Abend- oder Nachtstunden, an Wochenend- oder Feiertagen und bei unregelmäßigen Bedarfen vorzuhalten.

Gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept formulierten Maßgabe, dass stets die Bedürfnisse des Kindes entsprechend seinem Entwicklungsstand zu berücksichtigen sind, hebt § 48 Absatz 4 KiBiz ausdrücklich hervor, dass bei der Ausgestaltung flexibler Angebote immer die Kinder und ihre Bedürfnisse im Vordergrund stehen.

Um das übergeordnete Handlungsziel zu erreichen, hat das Land für das Kindergartenjahr 2020/2021 eine Fördersumme von 20 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 veranschlagt. Diese Fördersumme wurde den Jugendämtern als pauschalierter Zuschuss für die Flexibilisierung der Kinder-

tagesbetreuung gewährt. Die Jugendämter entscheiden im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Basis der konkreten Bedarfslagen, welche der in § 48 Absatz 1 KiBiz beispielhaft aufgeführten Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten aufgenommen werden.

Bislang vorliegende Daten der Einrichtungen für das Kindergartenjahr 2020/2021 zeigen lediglich geringfügige Entwicklungen bei der Umsetzung der Maßnahme. Aufgrund der temporären Einschränkungen der Betreuungszeiten im Zuge der Corona-Pandemie kann die Aussagekraft dieser Daten jedoch nicht beurteilt werden. Abzuwarten bleibt insoweit die Auswertung weiterer Daten für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Ausbildung attraktiver gestalten
Grundlegendes Handlungsziel ist, dem steigenden Fachkräftebedarf für Angebote der Kindertagesbetreuung gerecht zu werden. Qualifizierte Fachkräfte sind für eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung unerlässlich. Dabei beruht der anhaltend steigende Fachkräftebedarf nicht nur auf der demografischen Entwicklung und steigenden Betreuungsbedarfen (Familien nehmen zunehmend für jüngere Kinder und zunehmend längere Betreuungsangebote in Anspruch). Er ist auch durch die angestrebten qualitativen Weiterentwicklungen und Verbesserungen bedingt.

Ein Baustein zur Attraktivitätssteigerung sind die praxisintegrierte Ausbildung und die Ausweitung entsprechender Kapazitäten in Schulen und Praxis. Die stärkere Verzahnung von Praxis und Theorie in der praxisintegrierten Ausbildung eröffnet das Tätigkeitsfeld für mehr Menschen als allein das Angebot der klassischen, zunächst zwei Jahre überwiegend schulischen Ausbildung. So können weitere Fachkräfte für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gewonnen werden.

Für das Schuljahr 2020/2021 konnte insgesamt ein Plus von mehr als 900 Auszubildenden gegenüber dem Schuljahr 2019/2020 erreicht werden. Einen deutlichen Anstieg hat es zugunsten der praxisintegrierten Erzieherausbildung gegeben.

Auf Basis der Zuschussanträge, die für alle geförderten Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2020/2021 vorliegen, ergeben sich folgende Qualifizierungsangebote:

Maßnahme nach § 46 KiBiz	Anzahl Auszubildende
Praxisintegrierte Ausbildung im ersten Jahr	2.732
Praxisintegrierte Ausbildung im zweiten Jahr	1.567
Praxisintegrierte Ausbildung im dritten Jahr	787
Berufspraktikum	4.385
Zusammen	**9.471**

Insgesamt 6.560 und damit 62 % aller Kindertageseinrichtungen sind damit für 9.471 Auszubildende Lernort Praxis.

Fachberatung stärken
Übergeordnetes Handlungsziel ist, den Fachkräften in den Einrichtungen qualifizierte Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Dazu wird das Fachberatungssystem gestärkt und ausgebaut.

Das landesseitige Handlungsziel, die Fachberatung und die finanzielle Unterstützung gesetzlich zu verankern, wurde mit der Gesetzesreform des KiBiz erreicht. Durch die gesetzliche Verankerung wurden Aufgaben und Aufgabenprofile von Fachberatung konkretisiert und weiterentwickelt.

Im Berichtsjahr wurden den 10.492 Kindertageseinrichtungen je 500 Euro für die Aufgaben der Fachberatung und Qualitätssicherung bereitgestellt.

Qualifizierung weiterentwickeln
In 2020 wurde in Abstimmung mit den Trägern zunächst eine umfassende Befragung von Kindertageseinrichtungen, Trägern und Fachberatungen zum Thema Fachberatung umgesetzt. Aus dieser haben sich wesentliche Ergebnisse für die weitere Planung zur Maßnahme „Qualifizierung weiterentwickeln" ergeben, die schrittweise und unter Berücksichtigung der pandemiebedingt eingeschränkten Möglichkeiten umgesetzt werden sollen.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Sprachförderung verbindlicher gestalten
Zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist die sprachliche Bildung. Eine gute Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen soll allen Kindern ermöglichen, beim Übergang in die Grundschule von Anfang an am Unterricht teilzuhaben. Sprachliche Bildung ist deshalb zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Für die Kinder, die eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigen, insbesondere die, die Deutsch als Zweitsprache erlernen, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten.

Handlungsziel im Rahmen dieser Maßnahme ist, die alltagsintegrierte sprachliche Bildung in Nordrhein-Westfalen weiterzuentwickeln und die Bedarfe von zusätzlicher Sprachförderung zusätzlich zu unterstützen. Fachliches Kriterium zur Beobachtung der Zielerreichung ist die Entwicklung der plusKITAs und anderer Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Bei der Auswahl für plusKITAS wird die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren mit nicht vorrangig deutscher Familiensprache berücksichtigt. Der finanzielle Rahmen für diese Kindertageseinrichtungen wurde mit Mitteln des KiQuTG verbessert, um die alltagsintegrierte sprachliche Bildung und zusätzliche Sprachförderung weiterzuentwickeln.

Im Berichtsjahr wurden aus Mitteln des KiQuTG 12.499.377 Euro zur Sprachförderung an 3.350 Kindertageseinrichtungen ausgezahlt.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern
Handlungsziel ist die Verbesserung der qualitativen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege durch Vorgaben zur mittelbaren Bildungs- und Betreuungszeit und zur Fortbildung.

Die mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit ist notwendig, um das Betreuungsangebot der Kindertagespflege individuell an die Bedürfnisse der betreuten Kinder anzupassen. Die Finanzierung dieser Zeit verbessert die Qualität der Betreuung und fördert die Wertschätzung auch im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote.

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurde für 69.247 Kinder in Kindertagespflege die erhöhte Pauschale beantragt und anteilig im Berichtsjahr ausgezahlt.

Die jährlich für die Kindertagespflegepersonen in den Jugendamtsbezirken verpflichtenden Fortbildungsstunden werden erhoben werden. Pandemiebedingt erfolgte diese Erhebung für das Berichtsjahr 2020 bisher nicht. Wie viele Fortbildungsstunden jährlich durch welche Anzahl von Kindertagespflegepersonen tatsächlich wahrgenommen wurden, kann ebenfalls erst durch Auswertung der Verwendungsnachweise dargelegt werden.

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern
Grundlegendes Handlungsziel ist, die Grundqualifizierung und die Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen weiter zu verbessern.

Landesseitiges Handlungsziel ist, finanzielle Anreize zu setzen, damit die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege erfolgt. Für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurde für 1.310 Kindertagespflegepersonen der Zuschuss beantragt und anteilig im Berichtsjahr ausgezahlt.

Die landesgesetzliche Erhebung zu Art und Umfang der abgeschlossenen Qualifikationen von Kindertagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen ist pandemiebedingt bisher nicht erfolgt. Über entsprechende Fortschritte kann berichtet

werden, sobald Zahlen zum Umfang der Qualifikationen vorliegen.

Fachberatung stärken
Mit dem reformierten KiBiz ist das Ziel der gesetzlich verankerten finanziellen Unterstützung der Fachberatung wie in 10.2.2.2 beschrieben grundsätzlich umgesetzt worden. Laut Zuschussantrag wurden im Kindergartenjahr 2020/2021 für insgesamt 18.835 Kindertagespflegepersonen Zuschüsse für die Fachberatung geleistet.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Familienzentren qualitativ weiterentwickeln
Handlungsziel ist, die in Nordrhein-Westfalen bereits flächendeckend verankerten Familienzentren mit ihrer verlässlichen und familienorientierten Infrastruktur qualitativ weiterzuentwickeln und die Vernetzung mit Beratungsdiensten, Familienbildung, Gesundheitsdiensten und anderen weiter zu stärken. Mit der gesetzlichen Verankerung der erhöhten finanziellen Förderung in § 43 Absatz 1 KiBiz ist die Voraussetzung dafür geschaffen worden. Mit den neu gefassten besonderen Aufgaben der Familienzentren in § 42 Absatz 1 KiBiz ist der Rahmen der qualitativen Weiterentwicklung gesetzt worden und durch die Weiterentwicklung des Gütesiegels zur Zertifizierung der Familienzentren wurden klare Kriterien für Familienzentren definiert.

Das weiterentwickelte Gütesiegel dient seit dem 1. August 2020 als Grundlage für die Zertifizierung neuer Familienzentren, wodurch die qualitative Weiterentwicklung auch in den neu zertifizierten Familienzentren verbindlich umgesetzt wird.

Aus dem Leistungsbescheid für das Kindergartenjahr 2020/2021 ergibt sich, dass 2.915 Familienzentren Mittel aus dem KiQuTG erhalten haben. Die Höhe der eingesetzten Mittel aus dem KiQuTG kann der Tabelle in Abschnitt 10.2.3 entnommen werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Familien entlasten
Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erreichung des Handlungsziels, die Elternbeitragsbefreiung für ein weiteres Jahr, wurde mit der KiBiz-Reform erreicht. Dadurch werden Familien mit kleinen Kindern finanziell entlastet. Weiterhin dient die Maßnahme dem Ziel, Zugangshemmnisse für die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung abzubauen und so auch einen Beitrag zu mehr Gebührengerechtigkeit zu schaffen.

Die zusätzliche Elternbeitragsfreiheit für ein weiteres Kindergartenjahr errechnet sich aus einem Anteil von gut 4,3 % der Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren. Die Höhe des Belastungsausgleichs und damit die finanzielle Entlastung der Eltern kann der Tabelle in Abschnitt 10.2.3 entnommen werden.

10.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	214.616.914 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind und zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	214.319.429 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 1 – Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten (Gesamtkosten)	25.000.000		24.999.750		- 250
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	20.000.000	9,3	19.999.800	9,3	- 200
Kofinanzierung durch zusätzliche kommunale Mittel	*5.000.000*		4.999.950		- 50
HF 3 – Ausbildung attraktiver gestalten	24.758.000	11,5	24.404.000	11,4	- 354.000
HF 3 – Fachberatung stärken	5.308.000	2,5	5.246.000	2,5	- 62.000
HF 3 – Qualifizierung weiterentwickeln	7.500.000		5.000.000		- 2.500.000
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	2.500.000	1,2	0	0,0	*- 2.500.000*
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*5.000.000*		5.000.000		0
HF 4 – Leitungsstunden sichern	0	0,0	0	0,0	0
HF 7 – Sprachförderung verbindlicher gestalten	82.500.000		82.486.253		- 13.747
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	12.500.000	5,8	12.499.377	5,8	- 623
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*70.000.000*		69.986.876		- 13.124
HF 8 – Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern	67.857.099		66.207.801		*- 1.649.298*
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	10.103.918	4,7	9.694.580	4,5	- 409.338
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*57.753.181*		56.513.221		*- 1.239.960*
HF 8 – Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern	514.000	0,2	1.310.000	0,6	+ 796.000
HF 8 – Fachberatung stärken	4.058.000	1,9	4.708.750	2,2	+ 650. 750
HF 10 – Familienzentren qualitativ weiterentwickeln	49.531.000		48.117.500		- 1.413.500
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	9.849.000	4,6	9.730.000	4,5	*- 119.000*
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*39.682.000*		38.387.500		*- 1.294.500*

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Familien entlasten	85.802.872	40,0	85.929.837,50	40,1	+ 126.965,50
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**175.393.790**	**81,7**	**173.522.344,50**	**81,0**	**- 1.871.445,50**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	214.616.914	100,0	214.319.429	100,0	- 297.485
Übertrag ins Folgejahr	39.223.124	18,3	**40.797.084,50**	**19,0**	**1.573.960,50**
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel bzw. kommunale Mittel	177.435.181		174.887.547		- 2.547.634

Dem Land Nordrhein-Westfalen sind im Berichtsjahr 2020 rund 0,1 % weniger Mittel zugeflossen als 2018 prognostiziert (s. o.). Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Berichtsjahr 2020 weniger Mittel verausgabt, als ursprünglich im Handlungs- und Finanzierungskonzept zugrunde gelegt wurden. Die Gesamtabweichung der Minderausgaben von rund 1,1 % ist allerdings als sehr gering einzuschätzen.

Die Abweichungen zwischen Veranschlagung und tatsächlicher Mittelverwendung ergeben sich daraus, dass es sich bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen um ein dynamisches, u. a. von der Belegung der Betreuungsplätze, Anzahl an Einrichtungen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen und Inanspruchnahme von Ausbildungsplätzen abhängiges System handelt.

In Nordrhein-Westfalen werden jeweils zum Stichtag 15. März des in dem Jahr beginnenden Kindergartenjahres die Anmeldezahlen durch die Jugendämter gemeldet. Auf Basis der gemeldeten Zahlen können die benötigten Landes- bzw. Bundesmittel errechnet werden. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept basiert auf den Daten zum Stichtag 15. März 2019 und damit den Daten für das Kindergartenjahr 2019/2020. Auf dieser Basis wurden die Zahlen für die darauffolgenden Kindergartenjahre prognostiziert bzw. hochgerechnet. Im Rahmen des Handlungs- und Finanzierungskonzepts konnten daher nicht die tatsächlich relevanten Steuerungsdaten zum Stichtag 15. März 2020 herangezogen werden. Abweichungen können sich zudem zwischen den Anmeldedaten einzelner Jugendämter sowie der anschließenden Umsetzung im laufenden Kindergartenjahr ergeben. Diese dienen wie bereits beschrieben der Ermittlung benötigter Mittel. Vor diesem Hintergrund ist die Gesamtabweichung zwischen Veranschlagung und tatsächlicher Mittelverwendung von rund 1,1 % als sehr gering einzuschätzen.

Der tatsächliche Mittelabfluss lässt sich erst am Ende eines Haushaltsjahres ermitteln, da im laufenden Kindergartenjahr Nachmeldungen zu verschiedenen Tatbeständen erfolgen. Sofern bei einzelnen Maßnahmen Mittel nicht verausgabt wurden, werden diese in den Folgejahren in den benannten Handlungsfeldern des KiQuTG verausgabt werden.

10.2.4 Sonstige Erläuterungen

Entfällt.

10.2.5 Fazit

Im Rahmen dieses Fortschrittsberichts wurde über die im Haushalt 2020 getroffenen Maßnahmen in den Handlungsfeldern 1, 3, 7, 8 und 10 sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG berichtet. Eingegangen wurde auf den Sachstand der rechtlichen und finanziellen Umsetzung der Maßnahmen.

Mit Blick auf die finanzielle Umsetzung wurden im Haushaltsjahr 2020 insgesamt rund 1,87 Mio. Euro weniger Mittel verausgabt, als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt waren. Die insoweit in geringem Umfang nicht verausgabten Mittel wurden in das Jahr 2021 verschoben. Bereits bei den Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept war berücksichtigt, dass nicht alle vom Bund für 2020 bereitgestellten Mittel auch im selben Haushaltsjahr verausgabt werden. Insgesamt werden somit Bundesmittel in Höhe von rund 40,80 Mio. Euro in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

In der Summe gilt, dass mit der langfristig vorbereiteten und zum Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 in Kraft getretenen grundlegenden Reform des KiBiz in Nordrhein-Westfalen auch das KiQuTG umgesetzt wird. Damit ist das KiQuTG, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargestellt wurde, grundsätzlich konzeptionell umgesetzt. In den nächsten Jahren gilt es, die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen vor Ort in der Praxis und gegebenenfalls Effekte auf das System zu beobachten.

Effekte im System, wie beispielsweise Veränderungen von Qualifikationsniveaus oder auch höhere Bedarfsdeckungen, werden erst zu einem noch deutlich späteren Zeitpunkt zu beobachten sein und dann mutmaßlich auch mit einer geringeren Schärfe. Dies gilt in besonderem Maße für Erkenntnisse aus der Auswertung amtlicher Statistiken. Diese benötigen erstens einen deutlich längeren Zeitraum zwischen Erhebungsdatum und Ausweisung von Befunden und zweitens erreichen sie durch ihren breiten Erhebungsansatz nicht die notwendige Zielgenauigkeit. Insofern werden, sobald die jeweiligen Daten vorliegen, Fortschritte auf allen drei Ebenen berichtet: der Gesetzesentwicklung, der Mittelverwendung und der Feldbeobachtung mit amtlichen Daten. Zudem sind die Fortschritte auch zukünftig mit Blick auf die Entwicklung des Gesamtsystems der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen zu kontextualisieren.

10.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Nordrhein-Westfalen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik[246], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[247] sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)[248]. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Nordrhein-Westfalen kann auf die Daten aller Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Für keine der Befragungen (Leitungen und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Träger, Jugendämter und Kindertagespflegepersonen) gibt es Einschränkungen in der Datenqualität (vgl. Abschnitt III).

246 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.
247 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.
248 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

10.3.1 Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 1 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots (Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge, Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen)***
- ***Bedarfe der Eltern und der Kinder (Gewünschte Betreuungsumfänge)***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen und Öffnungszeiten der Einrichtungen. Ergänzend dazu erfolgt eine Darstellung der gewünschten Betreuungsumfänge und der Gründe der Nichtinanspruchnahme auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS).

Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots

Zum Stichtag 1. März 2020 war für etwa die Hälfte der Kinder aller Altersgruppen eine Betreuungszeit von mehr als 35 Stunden wöchentlich vereinbart (KJH, 2020). Dabei lagen die Anteile der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren mit 53 Prozent etwas über dem Anteil bei den unter Dreijährigen von gut 47 Prozent. Dieser etwas größere Anteilswert setzt sich beim Altersgruppenvergleich auch bei Betreuungszeiten von mehr als 25 bis zu 35 Stunden wöchentlich fort. Hier lagen die Werte bei 41,8 Prozent (über Dreijährige) bzw. 39,0 Prozent (unter Dreijährige). Dagegen liegen die Anteile der unter Dreijährigen bei Betreuungszeiten bis zu 25 Stunden mit 13,9 Prozent über den Anteilen bei den über Drei- bis Sechsjährigen (5,1 Prozent). Im Ergebnis zeigt sich somit, dass mit zunehmendem Kindesalter auch der wöchentliche Betreuungsumfang moderat steigt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Veränderungen. Zu nennen ist ein leichter Anstieg der Betreuungsumfänge bei den unter Dreijährigen. Deren Anteil mit bis zu 25 Stunden wöchentlich sank um 2,1 Prozentpunkte, während deren Anteile mit mehr als 25 bis zu 35 Stunden (+1,4 Prozentpunkte) und mit mehr als 35 Stunden pro Woche (+0,8 Prozentpunkte) anstiegen (vgl. Tab. V-10-1).

Tab. V-10-1: Kinder in Kindertagesbetreuung[1] 2020 und 2019 nach Betreuungsumfang[2]

	Kinder in Kindertagesbetreuung	Davon mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in Stunden pro Woche		
		Bis zu 25 Stunden wöchentlich	Mehr als 25 bis zu 35 Stunden wöchentlich	Mehr als 35 Stunden wöchentlich
	Anzahl	In %		
2020				
Unter 3-Jährige	151.736	13,9	39,0	47,1
3- bis 5-Jährige	534.446	5,1	41,8	53,0
2019				
Unter 3-Jährige	147.171	16,0	37,6	46,3
3- bis 5-Jährige	518.583	5,5	42,2	52,3

1 Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.
2 Die hier abgebildeten Betreuungsumfänge decken sich zum Teil nicht mit den Buchungsmodellen in den einzelnen Bundesländern, jedoch umfassen sie die häufig verbreiteten Betreuungsumfänge.
Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Bezüglich der Öffnungs- und Schließzeiten zeigt sich für Nordrhein-Westfalen in 2020 folgendes Bild: Mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen (53,8 Prozent) haben um 7.00 Uhr geöffnet (KJH, 2020). Deutlich frühere Öffnungszeiten sind eher selten: Um 6.30 Uhr sind erst 1,4 Prozent der Einrichtungen geöffnet. Um 7.30 Uhr haben dann bereits fast alle Einrichtungen geöffnet (95,8 Prozent). Die Öffnungszeiten eines Großteils der Kindertageseinrichtungen enden zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr. Während um 16.00 noch rund drei Viertel der Einrichtungen geöffnet haben (73,3 Prozent), sind es um 16.30 Uhr noch 19,2 Prozent und um 17.00 Uhr nur noch 3,0 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen bei den Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtungen (vgl. Tab. V-10-2 und Tab. V-10-3).

Tab. V-10-2: Öffnungszeitpunkte (kumulativ)[1] von Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 in Nordrhein-Westfalen

Davon mit einem Anteil, die um ... geöffnet haben (in %)					
5.30 Uhr	6.00 Uhr	6.30 Uhr	7.00 Uhr	7.30 Uhr	8.00 Uhr
2020					
0,0	0,6	1,4	53,8	95,8	98,0
2019					
0,0	0,5	1,3	53,3	95,8	98,0

1 Lesebeispiel: 0,6 Prozent aller Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen öffnen spätestens um 6.00 Uhr.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. V-10-3: Schließzeitpunkte (kumulativ)[1] von Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 in Nordrhein-Westfalen

Davon mit einem Anteil, die um ... noch geöffnet haben (in %)[1]								
14.00 Uhr	14.30 Uhr	15.00 Uhr	15.30 Uhr	16.00 Uhr	16.30 Uhr	17.00 Uhr	17.30 Uhr	18.00 Uhr
2020								
96,3	94,5	93,5	92,9	73,3	19,2	3,0	2,0	0,6
2019								
96,2	94,3	93,3	93,0	73,5	19,8	3,1	2,0	0,6

[1] Lesebeispiel: 3,0 Prozent aller Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen haben um 17.00 Uhr noch geöffnet. Der Anteil geschlossener Kindertageseinrichtungen wird wie folgt berechnet: 100 Prozent - Anteil geöffneter Kindertageseinrichtungen (zum Beispiel 100 Prozent - 3,0 Prozent=97,0 Prozent).

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Bedarfe der Eltern und Kinder

Knapp die Hälfte (48 Prozent) der Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wünschte sich 2020 einen erweiterten Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden) (KJH, 2020). Einen Ganztagsplatz mit mehr als 35 Stunden

Betreuungsumfang in der Woche wünschten sich 34 Prozent mit Kindern dieser Altersgruppe, während ein Halbtagsplatz mit bis zu 25 Stunden pro Woche deutlich seltener nachgefragt wurde (17 Prozent). Ein ähnliches Bild zeigt sich bei Eltern mit Kindern im Alter unter drei Jahren. Hier wünschten sich 40 Prozent einen erweiterten Halbtagsplatz, 37 Prozent einen Ganztagsplatz und 21 Prozent einen Halbtagsplatz. Gegenüber dem Vorjahr zeigt sich eine signifikante Abnahme beim Wunsch nach einem Ganztagsplatz und eine Verschiebung der Präferenz hin zu einem erweiterten Halbtagsplatz: Bei Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sank der Anteil mit Wunsch nach einem Ganztagsplatz um 10 Prozentpunkte, bei den Eltern mit Kindern im Alter unter drei Jahren waren es 5 Prozentpunkte (vgl. Tab. V-10-4).

Tab. V-10-4: Gewünschter Betreuungsumfang 2020 und 2019 nach Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen (in Prozent)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
2020				
Halbtag (bis einschließlich 25h)	21	1,98	17	1,58
Erw. Halbtag (mehr als 25h bis einschließlich 35h)	40*	2,36	48*	2,09
Ganztag (mehr als 35h)	37*	2,32	34*	1,97
2019				
Halbtag (bis einschließlich 25h)	21	2,15	15	1,52
Erw. Halbtag (mehr als 25h bis einschließlich 35h)	36	2,49	39	2,06
Ganztag (mehr als 35h)	42	2,54	44	2,10

Fragetext: „Zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“

An 100 fehlende Prozente: Bedarfsumfang <10 Stunden.

** Anteil statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 (α=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=480, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=585, n Unter 3-Jährige,2019=426, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=578.

In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) werden Eltern von unter Dreijährigen mit geäußertem Betreuungsbedarf nach ihren Gründen der Nichtinanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten befragt. Ein möglicher Grund sind nicht passende Öffnungszeiten. Der Anteil der Eltern mit Betreuungsbedarf, die dies als Grund für die Nichtinanspruchnahme nannten, lag 2020 bei 8 Prozent (2019: 10 Prozent). Im bundesweiten Durchschnitt waren es 2020 9 Prozent.

10.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)***

- ***Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Beschäftigungsumfang des Personals)***
- ***Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)***
- ***Fort- und Weiterbildung (Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen)***
- ***Fachberatung (Anzahl der Fachberatungen, Qualifikation der Fachberatung)***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden sowie Ergebnisse der Jugendamts- und Trägerbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zum Personal
Am 1. März 2020 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 124.265 Personen in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen pädagogisch tätig. Davon waren 7.147 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,8 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um rund 5.000 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte hat leicht zugenommen (2019: 5,3 Prozent).

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 40,1 Jahren (KJH, 2020). Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 7,5 Prozent des pädagogischen Personals aus. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.

Arbeitsbedingungen und Personalbildung
Über die Hälfte (52,5 Prozent) der pädagogisch Tätigen war in 2020 in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche) (KJH, 2020). Knapp unter einem Drittel (30,0 Prozent) des Personals arbeitete zwischen 19 und 32 Stunden. Weitere 10,0 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 7,4 Prozent des Personals beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen.

Ausbildung und Qualifikation
In den Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen ist fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Zum 1. März 2020 waren 72,6 Prozent der pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen (KJH, 2020). 5,3 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Über einen Berufsfachschulabschluss verfügten 10,0 Prozent der Fachkräfte. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten einen Anteil von 5,6 Prozent des Personals aus. Die restlichen Prozentpunkte verteilen sich auf Personal mit sonstigen Ausbildungen oder ohne Ausbildung. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen (vgl. Tab. V-10-5).

Tab. V-10-5: Pädagogisches und leitendes Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Nordrhein-Westfalen

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	6.526	5,3	6.141	5,1
Einschlägiger Fachschulabschluss	90.209	72,6	87.680	73,5
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	12.458	10,0	11.798	9,9
Sonstige Ausbildungen	5.079	4,1	4.660	3,9
Praktikant/-innen / in Ausbildung	6.965	5,6	6.383	5,4
Ohne Ausbildung	3.028	2,4	2.602	2,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. In Nordrhein-Westfalen haben im Schuljahr 2019/20 9.093 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 2.874 Schülerinnen und Schüler. Weitere 4.092 Schülerinnen und Schüler traten im selben Jahr eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger an. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr über die verschiedenen Ausbildungsgänge damit um insgesamt 3,9 Prozent an (vgl. Abb. IV-3-1).[249]

In Nordrhein-Westfalen schlossen zum Ende des Schuljahres 2018/19 6.305 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und 1.157 Schülerinnen und Schüler zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Weitere 1.587 Schülerinnen und Schüler schlossen im selben Jahr eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Im Vergleich zum vorherigen Schuljahr zeigen sich damit keine maßgeblichen Veränderungen (vgl. Abb. IV-3-2).[250]

Fort- und Weiterbildung

Das pädagogische Personal konnte in der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) Bedarf an Fort- und Weiterbildungen auf einer Skala von 1 „kein Bedarf“ bis 6 „hoher Bedarf“ benennen. 49 Prozent des pädagogischen Personals in Nordrhein-Westfalen äußerten einen hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zum Thema sozial-emotionale Entwicklung[251]. 38 Prozent des Personals äußerten zudem hohen Fortbildungsbedarf zum Thema Kinderschutz und 32 Prozent zum Thema Bewegung, Psychomotorik und Gesundheit.

Als Gründe für die Nichtteilnahme des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildungsangeboten in Nordrhein-Westfalen wurden in der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) hauptsächlich fehlende Zeit (48 Prozent), fehlende passende Angebote (46 Prozent) sowie zu hohe Kosten (32 Prozent) genannt. Am seltensten war der fehlende Bedarf ein Grund für die Nichtteilnahme (9 Prozent).

249 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

250 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

251 Nennung von 5 oder 6 auf der sechsstufigen Skala.

Fachberatung

Die Unterstützung durch eine Fachberatung ist ein zentraler Aspekt in der Qualitätsentwicklung und Stärkung der pädagogischen Fachkräfte. Aus der Trägerbefragung (ERiK, 2020) geht hervor, dass in Nordrhein-Westfalen in 2020 durchschnittlich eine beim Träger angestellte Fachberatung für 6,9 Kindertageseinrichtungen zuständig war. Umgerechnet auf Vollzeitäquivalente betreute eine Fachberatung in Vollzeit 10,4 Kindertageseinrichtungen (vgl. Tab. V-10-6).

Tab. V-10-6: Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Träger angestellten Fachberatungen 2020 in Nordrhein-Westfalen (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
Kitas pro Person	6,9	0,70
Kitas pro Vollzeitäquivalente	10,4	1,15

Hinweis: Der Fachberatungsschlüssel berechnet sich durch das Verhältnis von Fachberaterinnen und Fachberatern zu Kindertageseinrichtungen bzw. durch das Verhältnis von Vollzeitäquivalenten für Fachberatungen zu Kindertageseinrichtungen. Es ist möglich, dass der berichtete Fachberatungsschlüssel aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten der Fachberatungen nicht exakt ausgewiesen werden kann.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=53-70.

Gemäß Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) war eine beim Jugendamt angestellte Fachberatung demgegenüber in 2020 für deutlich mehr Kindertageseinrichtungen zuständig – im Durchschnitt waren es 22,0. Bezogen auf ein Vollzeitäquivalent entsprach dies einem Schlüssel von 27,2 Kindertageseinrichtungen pro Fachberatung (vgl. Tab. V-10-7).

Tab. V-10-7: Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Jugendamt angestellten Fachberatungen 2020 in Nordrhein-Westfalen (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
Kitas pro Person	22,0	4,50
Kitas pro Vollzeitäquivalente	27,2	4,32

Hinweis: Der Fachberatungsschlüssel berechnet sich durch das Verhältnis von Fachberaterinnen und Fachberatern zu Kindertageseinrichtungen bzw. durch das Verhältnis von Vollzeitäquivalenten für Fachberatungen zu Kindertageseinrichtungen. Es ist möglich, dass der berichtete Fachberatungsschlüssel aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten der Fachberatungen nicht exakt ausgewiesen werden kann.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=67-83.

Für die Tätigkeit als Fachberatung gelten in Nordrhein-Westfalen hohe fachliche Voraussetzungen. Gemäß der Trägerbefragung (ERiK, 2020) erwarteten Träger in Nordrhein-Westfalen zu 68 Prozent einen (Fach-)Hochschulabschluss bei den von ihnen angestellten Fachberatungen. Häufigste Voraussetzung war mit 71 Prozent zudem eine fachberatungsbezogene Fort- und Weiterbildung. Knapp die Hälfte (46 Prozent) der

Träger setzte Berufserfahrung als Einrichtungsleitung voraus (vgl. Abb. IV-3-5).[252]

10.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 4 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Leitungsprofile der Einrichtung (Einrichtungen nach Art der Leitung)***
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitungen (Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufsabschluss, Zusatzausbildung der Leitungen)***
- ***Arbeitsbedingungen von Leitungen (Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden)***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte sowie Ergebnisse der Träger- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020).

Leitungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leitungsprofile unterschieden werden. In 52,0 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen übernahm in 2020 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. In 31,8 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 9,1 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 7,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dabei handelte es sich überwiegend um kleine Kindertageseinrichtungen mit weniger als 25 Kindern. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil von Einrichtungen mit Leitungsteams zu (+1,3 Prozentpunkte) und der Anteil von Einrichtungen ohne vertraglich angestellte Person für Leitungsaufgaben ab (-1,2 Prozentpunkte) (vgl. Tab. V-10-8).[253]

252 Bei der Frage waren Mehrfachnennungen möglich.
253 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V-10-8: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Nordrhein-Westfalen

Einrichtungen mit …	Kindertageseinrichtungen in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteams	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020								
Bis zu 25 Kindern	286	26,2	352	32,2	428	39,2	27	2,5
26 bis zu 75 Kindern	352	5,5	2.527	39,6	3.061	48,0	436	6,8
76 und mehr Kindern	98	3,4	416	14,5	1.888	65,6	476	16,5
Gesamt	736	7,1	3.295	31,8	5.377	52,0	939	9,1
2019								
Bis zu 25 Kindern	305	27,6	370	33,5	417	37,7	13	1,2
26 bis zu 75 Kindern	440	6,9	2.482	39,2	3.019	47,6	397	6,3
76 und mehr Kindern	94	3,5	383	14,1	1.855	68,2	387	14,2
Gesamt	839	8,3	3.235	31,8	5.291	52,1	797	7,8

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitungen

Das Leitungspersonal verfügte in 2020 in ganz überwiegendem Maße über einen Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher und/oder als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge. Deren Anteil am Leitungspersonal insgesamt machte mit 85,4 Prozent den deutlich größten Teil aus (KJH, 2020). Weitere 13,5 Prozent waren einschlägig akademisch qualifiziert. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine Veränderungen (vgl. Tab. V-10-9).

Tab. V-10-9: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Nordrhein-Westfalen

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	1.194	11,3	1.173	11,5
Kindheitspädagog/-innen	236	2,2	203	2,0
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	9.068	85,4	8.676	85,4
Andere/keine Berufsausbildung	113	1,1	112	1,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

64 Prozent der Leitungen in Nordrhein-Westfalen haben gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zudem eine Weiterbildung absolviert, die speziell für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Diese lag in 65 Prozent der Fälle mehr als 12 Monate zurück und in 35 Prozent innerhalb der letzten 12 Monate (vgl. Tab. IV-4-3).

Arbeitsbedingungen von Leitungen

Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitsbedingungen von Leitungen sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 48 Prozent der Träger gaben in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Nordrhein-Westfalen definiert zu haben. 39 Prozent der Träger nannten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 5 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben (ERiK, 2020).

Die Leitungen in Nordrhein-Westfalen gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie durchschnittlich 30,9 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie knapp 6 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 25,0 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen keine nennenswerte Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit (vgl. Tab. V-10-10).

Tab. V-10-10: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Nordrhein-Westfalen nach vertraglicher Wochenarbeitszeit (in Stunden)

Leitungen, …	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
… die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	37,4	0,34	37,0	0,56
… die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	18,5	0,55	27,9	0,65
Gesamt	25,0	0,58	30,9	0,53

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“

Hinweis: Ausgabe für Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht. Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=113-409.

10.3.4 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 7 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag (Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung, Unterstützung von Mehrsprachigkeit in der Kita)***
- ***Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal (Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zur sprachlichen Bildung)***
- ***Umsetzung von Sprachförderkonzepten (Verwendete Sprachförderkonzepte, Methoden der Sprachstandserhebung)***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung sowie Ergebnisse der Fachkräfte- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Unterstützung von Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag, Fort- und Weiterbildung in der sprachlichen Bildung, genutzten Formen der Sprachförderung sowie Methoden der Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern.

Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag

19,7 Prozent der Kinder in Nordrhein-Westfalen unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen in 2020 zu Hause vorrangig nicht Deutsch (KJH, 2020). Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 29,0 Prozent. Der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache ist damit etwas höher als im bundesweiten Durchschnitt (Kinder unter drei Jahren: 15,3 Prozent; Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: 23,3 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.

Im Folgenden wird beleuchtet, in welchem Maße Kinder mit nicht deutscher Familiensprache segregiert betreut werden. Hierzu werden die Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in den Einrichtungen betrachtet. In Nordrhein-Westfalen besuchten im Jahr 2020 25,5 Prozent der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2020). 36,1 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 Prozent bis unter 50 Prozent lag. 38,3 Prozent der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher Familiensprache waren in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens 50 Prozent der Kinder ebenfalls vorrangig zu Hause nicht Deutsch sprechen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich diese Verteilung nicht maßgeblich geändert.

Ähnlich stellte sich die Verteilung bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt dar, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen. Kinder dieser Altersgruppe besuchten in 2020 mit einem Anteil von 42,6 Prozent jedoch etwas häufiger segregierte Kindertageseinrichtungen mit mindestens 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich diese Verteilung nicht maßgeblich geändert (vgl. Tab. V-10-11).

Tab. V-10-11: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2020 und 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen[1] und Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen

	Kinder gesamt	Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung							
		<25 %		25 bis < 50 %		50 bis < 75 %		75% und mehr	
		Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020									
Unter 3-Jährige	19.871	5.076	25,5	7.180	36,1	5.407	27,2	2.208	11,1
3-Jährige bis zum Schuleintritt	153.205	33.644	22,0	54.267	35,4	45.028	29,4	20.266	13,2
Gesamt	173.076	38.720	22,4	61.447	35,5	50.435	29,1	22.474	13,0
2019									
Unter 3-Jährige	19.299	4.989	25,9	7.030	36,4	5.247	27,2	2.033	10,5
3-Jährige bis zum Schuleintritt	148.536	33.646	22,7	52.439	35,3	43.447	29,3	19.004	12,8
Gesamt	167.835	38.635	23,0	59.469	35,4	48.694	29,0	21.037	12,5

1 Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht Deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht Deutsch spricht.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

62 Prozent des pädagogischen Personals in nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen gaben in der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) an, dass Kinder in ihrer Einrichtung untereinander auch in anderen Sprachen als Deutsch sprachen. 33 Prozent des Personals äußerten zudem, dass sie selbst oder ihre Kolleginnen und Kollegen im pädagogischen Alltag mit einigen Kindern neben Deutsch auch noch andere Sprachen sprechen. Nach Angaben von 41 Prozent des pädagogischen Personals wurde Mehrsprachigkeit in ihrer Einrichtung durch entsprechende Aktivitäten (z. B. mehrsprachiges Singen, Theater) gefördert; 38 Prozent stimmten der Aussage zu, dass Mehrsprachigkeit durch entsprechendes Material (z. B. mehrsprachige Bücher) gefördert wurde. 58 Prozent des Personals erklärten, dass Kinder mit nicht deutscher Muttersprache regelmäßig nach Bedeutungen in ihrer Muttersprache gefragt wurden (vgl. Tab. A-41).

Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal

Von dem 2020 befragten pädagogischen Personal in nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen haben 26 Prozent in den zurückliegenden 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Literacy/Sprache teilgenommen (ERiK, 2020). Bei der Frage nach den Fort- und Weiterbildungsbedarfen gaben 17 Prozent des befragten pädagogischen Personals in Nordrhein-Westfalen an, dass sie persönlich einen hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildung zum Thema Literacy/Sprache hatten.

Umsetzung von Sprachförderkonzepten

Die Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen wurden zu Praktiken der Sprachförderung in ihrer Einrichtung befragt (ERiK, 2020). Vornehmlich zur Anwendung kommen gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele. Diese werden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 69 Prozent (Vorlesen) und 61 Prozent (Sprachspiele) der Leitungen angaben.

35 Prozent der Leitungen nannten zudem, dass sie vorstrukturierte Förderprogramme in der Kleingruppe einsetzten, 10 Prozent verwendeten diese Programme in der Gesamtgruppe und 7 Prozent nutzten sie als Einzelförderung. Der Anteil der Leitungen, die diese Programme nicht einsetzten, beträgt 48 Prozent (vgl. Tab. V-10-12).

Tab. V-10-12: Häufigkeit verschiedener Formen von Sprachförderung in der Einrichtung 2020 in Nordrhein-Westfalen (in Prozent)

	Vorstrukturierte Förderprogramme		Gezielte Vorleseaktivitäten		Gezielte Sprachspiele	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Nein	48	2,49	4	1,07	3	0,98
Ja, in der Gesamtgruppe	10	1,43	25	2,37	28	2,47
Ja, in der Kleingruppe	35	2,36	69	2,50	61	2,65
Ja, als Einzelförderung	7	1,30	2	0,68	8	1,47

Fragetext: „Werden in Ihrer Einrichtung bestimmte Formen der Sprachförderung eingesetzt?“

Hinweis: Keine Mehrfachnennung.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=357-414.

Fast alle Leitungskräfte in Nordrhein-Westfalen (95 Prozent) gaben an, dass sie die Sprachkompetenz bei Kindern in ihrer Einrichtung ohne ein vorstrukturiertes Instrument im Alltag frei beobachteten (ERiK, 2020). 90 Prozent nutzten (zusätzlich) standardisierte Beobachtungsbögen und 17 Prozent verwendeten standardisierte Tests, um die Sprachkompetenz zu dokumentieren. Nach Auskunft von 53 Prozent der Leitungen erfolgte die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz in Abstimmung mit den kinderärztlichen U-Untersuchungen; 66 Prozent der Leitungen setzten (auch) andere Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden ein (vgl. Tab. V-10-13).

Tab. V-10-13: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 in Nordrhein-Westfalen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Freie Beobachtung	95	1,03
Standardisierte Beobachtungsbogen	90	1,42
Sonstiges	66	2,63
Abstimmung mit kinderärztl. U-Untersuchungen	53	2,53
Standardisierte Tests	17	1,89

Fragetext: „Wie findet die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern in Ihrer Einrichtung statt?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=339-431.

10.3.5 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 8 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege (Anzahl der Kinder nach Altersgruppen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen, Anzahl der Großtagespflegestellen, Ort der Betreuung, Geschlecht der Kindertagespflegepersonen)***
- ***Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege (Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Vergütung, Stundensatz pro Kind, Vertretungsregelungen bei Ausfällen)***
- ***Qualifizierung in der Kindertagespflege (Schulische und berufliche Abschlüsse der Kindertagespflegepersonen)***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen sowie Ergebnisse der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege
Am Stichtag 1. März 2020 wurden in Nordrhein-Westfalen 57.395 Kinder durch 15.586 Kindertagespflegepersonen betreut (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder um 3.585 und der Kindertagespflegepersonen um 349. Dieser Zuwachs geht maßgeblich auf die Großtagespflege zurück. 17.107 Kinder besuchten eine der 1.991 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 4.734 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Kinder in Großtagespflege um 2.024. Gleichzeitig nahm die Zahl der Großtagespflegestellen um 239 zu, die Zahl der dort beschäftigten Kindertagespflegepersonen stieg um 516.

68,3 Prozent der Kindertagespflegepersonen nutzten in 2020 für die Betreuung ihre eigene Wohnung (KJH, 2020). Die Betreuung in anderen Räumen (25,7 Prozent) oder in der Wohnung des Kindes (8,4 Prozent) war demgegenüber deutlich seltener. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Anteil an Betreuung in anderen Räumen um 1,5 Prozentpunkte, während der Anteil an Betreuung in der Wohnung der Tagespflegeperson um 1,3 Prozentpunkt abnahm.

In Nordrhein-Westfalen waren im Jahr 2020 642 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das waren 46 Personen mehr als im Vorjahr (KJH, 2020). Der Anteil männlicher Tagespflegepersonen an allen Tagespflegepersonen stieg damit leicht auf 4,1 Prozent (2019: 3,9 Prozent).

Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege
Durchschnittlich betreute in Nordrhein-Westfalen 2020 eine Kindertagespflegeperson 3,9 Kinder (KJH, 2020).[254] Gegenüber 2019 sank die Anzahl der Kinder, für die durchschnittlich eine Tagespflegeperson zuständig war, um 0,1 (vgl. Abb. IV-8-1).

Zu den Tätigkeitsbedingungen wurden als weitere Kennzahl die Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhoben. Im Schnitt gaben die Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) an, pro Woche 7,5 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden.

In der Befragung der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) ergab die Einkommensabfrage in Nordrhein-Westfalen ein monatliches mittleres Einkommen von 2426,40 Euro brutto. Der Stundensatz pro Kind belief sich auf durchschnittlich 4,90 Euro.

Als weiterer Aspekt der Tätigkeitsbedingungen wurden im Rahmen des Monitorings Vertretungsregelungen beleuchtet. 52 Prozent der befragten Tagespflegepersonen (ERiK, 2020) in Nordrhein-Westfalen gaben an, dass für den Fall eines Ausfalls eine Vertretungsregelung bestand. 35 Prozent nannten das Jugendamt bzw. die Kommune als die Institution, die dazu Regelungen

254 Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

vorgebe. 46 Prozent organisierten die Vertretung hingegen selbst. Bei 14 Prozent der Kindertagespflegestellen wurden die Vertretungsregelungen vom Träger vorgegeben und bei 5 Prozent vom Kindertagespflegeverband.

Qualifizierung in der Kindertagespflege
Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen hatte einen Qualifizierungskurs absolviert (90,5 Prozent) (KJH, 2020). Dabei handelte es sich vor allem um Kurse mit hohem Stundenumfang: Knapp drei Viertel der Kindertagespflegepersonen verfügten über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (73,2 Prozent) und weitere 5,1 Prozent mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr. 12,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen hatten einen Qualifizierungskurs von bis zu 160 Stunden absolviert.
31,6 Prozent verfügten (zusätzlich) über eine fachpädagogische Ausbildung. (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung abgeschlossen hatten 3,9 Prozent (vgl. Tab. V-10-14).[255]

Tab. V-10-14: Tagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Nordrhein-Westfalen

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >= 300 Stunden	133	0,8
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden	2.751	17,7
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	1.125	7,2
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	901	5,8
Qualifizierungskurs >= 300 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	650	4,2
Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	8.644	55,5
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	777	5,0
(Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	605	3,9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

10.3.6 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Der Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 10 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Inklusion/Diversität/Inklusive und diversitätssensible Pädagogik (Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen)***
- ***Sozialräumliche Öffnung und Vernetzung (Familienzentren/ Eltern-Kind-Zentren)***

255 Es liegen aus einzelnen Statistischen Landesämtern Hinweise vor, dass es bei der Erhebung des Umfangs des Qualifizierungskurses im Jahr 2019 zu fehlerhaften Meldungen gekommen ist. Daher werden die Veränderungen hinsichtlich der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren 2019 und 2020 nicht ausgewiesen. Angaben zum Umfang des Qualifizierungskurses im Gute-KiTa-Bericht 2020 sind auf Basis der Aussagen der einzelnen Statistischen Landesämter vermutlich nicht aussagekräftig.

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung mit nicht deutscher Familiensprache sowie Befragungsdaten aus der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) zu vorhandenen Familienzentren.

Inklusion/Diversität/Inklusive und diversitätssensible Pädagogik
In Nordrhein-Westfalen nutzten im Jahr 2020 213.126 Kinder mit Migrationshintergrund ein Angebot der Kindertagesbetreuung (KJH, 2020). Von diesen waren 35.852 jünger als drei Jahre, was einem Anteil von 17 Prozent entspricht. Der Anteil der Kinder in Betreuung, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wurde, lag bei Kindern unter drei Jahren bei 59,9 Prozent und bei Kindern im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt bei 69,7 Prozent (vgl. Tab. A-3).

Sozialräumliche Öffnung und Vernetzung
Aus der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) geht hervor, dass es in 75 Prozent der Jugendamtsbezirke in Nordrhein-Westfalen Familienzentren oder ähnliche Einrichtungen bei öffentlichen Trägern gab. Durchschnittlich waren es 3,9 Familienzentren je Jugendamtsbezirk. Bei 95 Prozent der Jugendamtsbezirke existierten Familienzentren beziehungsweise Eltern-Kind-Zentren bei freien Trägern. Hier waren es durchschnittlich 11,5 Familienzentren je Jugendamtsbezirk in Nordrhein-Westfalen (vgl. Tab. V-10-15).

Tab. V-10-15: Anteil der Jugendamtsbezirke, in denen Familienzentren vorhanden sind, und durchschnittliche Anzahl der Familienzentren 2020 in Nordrhein-Westfalen (in Prozent, Mittelwert)

	Vorhandensein von Familienzentren		Durchschnittliche Anzahl von Familienzentren	
	Anteil	S.E.	Mittelwert	S.E.
bei öffentlichen Trägern	75	4,37	3,9	0,65
bei freien Trägern	95	2,24	11,5	1,34

Fragetext: „Gibt es in Ihrem Jugendamtsbezirk Einrichtungen wie Familien-(Eltern-Kind-)Zentren o. Ä., bei denen mehrere Angebote und Fachdienste im Sozialraum miteinander kooperieren? Wie viele dieser Zentren gibt es insgesamt?“

Hinweis: Vorhandensein von Familienzentren: Dargestellt sind die Ja-Anteile in Prozent.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n_Vorhandensein=100-108, n_Anzahl=94-100.

10.3.7 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Nordrhein-Westfalen werden gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 KiBiz von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe festgelegt. Eine Staffelung der Elternbeiträge erfolgt nach Einkommen und Betreuungszeit. Zusätzlich kann die Anzahl der Kinder in der Familie berücksichtigt werden (§ 23 Absatz 5 KiBiz). In Nordrhein-Westfalen ist das letzte Kindergartenjahr seit dem Kita-Jahr 2011/12 befreit. Seit dem Kita-Jahr 2020/21 wird zusätzlich das vorletzte Kindergartenjahr (vor Einschulung) beitragsfrei. Diese Maßnahme wird aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes finanziert.

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2019 betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- ***Maßnahmen zur Entlastung der Eltern (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)***

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Nordrhein-Westfalen, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 verringert. Während 2019 74 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 69 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 mit 31 Prozent knapp ein Drittel der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2019 nutzten erst 26 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-10-16 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren in Nordrhein-Westfalen bei 255 Euro pro Monat. Für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren lagen die mittleren Elternbeiträge bei 115 Euro. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-10-16 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 128 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten hingegen mehr als 392 Euro.[M]

Tab. V-10-16: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Nordrhein-Westfalen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	X	X–X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	220	115–330	115	0–220
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	360	180–445	120	0–300
Gesamt	255	128–392	115	0–250

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=346, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=568.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres vergleichbar[256] (vgl. Tab. V-10-17). Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand der Elternbeiträge 2019 detaillierter ein.[257]

256 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurden die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

257 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf

Tab. V-10-17: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Nordrhein-Westfalen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	128	23–250	X	X–X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	250	145–380	131	38–221
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	383	229–450	120	0–300
Gesamt	270	140–409	120	0–252

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=269, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=592.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) zusätzlich zu den Elternbeiträgen beliefen sich in Nordrhein-Westfalen auf 56 Euro.

Die durchschnittliche Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien lag 2020 in Nordrhein-Westfalen bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 3,6 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 3,9 (sechsstufige Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“) (KiBS, 2020). Gegenüber 2019 zeigte sich in Nordrhein-Westfalen damit eine signifikante Erhöhung der Zufriedenheit von Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren (2019: 3,2).

Bei der Auswahl eines Betreuungsangebots spielen für Eltern in Nordrhein-Westfalen die Kosten eine vergleichsweise geringe Rolle und nehmen im Zeitverlauf an Bedeutung ab: 2020 gaben Eltern von Kindern unter drei Jahren in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KIBS) auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ eine Wichtigkeit von 3,3 an (2019: 3,7). Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben eine durchschnittliche Wichtigkeit von 3,3 an (2019: 3,5) (vgl. Tab. V-10-18). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien in 2020 die Nähe zum Wohnort (5,3), die Öffnungszeiten (5,2) sowie die räumliche Ausstattung und gesundes Essen (jeweils 5,0).

Tab. V-10-18: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 und 2020 nach Alter des Kindes in Nordrhein-Westfalen (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	3,6*	0,09	3,3*	0,10
3-Jährige bis zum Schuleintritt	3,9	0,07	3,3	0,07
2019				
Unter 3-Jährige	3,2	0,11	3,7	0,10
3-Jährige bis zum Schuleintritt	3,8	0,07	3,5	0,07

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?"

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig" bis 6 „sehr zufrieden/wichtig".

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr (alpha=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=333-350, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=532-560, n Unter 3-Jährige,2019=240-269, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=558-582.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet.[258] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2020 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Nordrhein-Westfalen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (93,3 Prozent bzw. 95,5 Prozent) (KJH, 2020). Dagegen nahmen nur 13,8 Prozent der unter Zweijährigen ein Angebot wahr. Bei den Zweijährigen lag der Anteil bei 59,6 Prozent, bei den Dreijährigen bei 84,7 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Veränderungen. Eine Steigerung bei der Inanspruchnahmequote zeigt sich bei den unter Zweijährigen (+0,6 Prozentpunkte) und bei den Zweijährigen (+1,8), während sie bei den Dreijährigen (-0,7 Prozentpunkte) und den Fünfjährigen (-1,1 Prozentpunkte) zurückging (vgl. Tab. V-10-19).

258 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Tab. V-10-19: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 und 2020 nach Altersjahren in Nordrhein-Westfalen (in Prozent)

	2020	2019
Unter 2-Jährige[1]	13,8	13,2
2 Jahre	59,6	57,8
3 Jahre	84,7	85,4
4 Jahre	93,3	93,6
5 Jahre	95,5	96,6

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

10.4 Fazit

Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2020 Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Förderung der sprachlichen Bildung", „Stärkung der Kindertagespflege", „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Coronabedingte Einschränkungen waren dabei sowohl für die Flexibilisierung der Betreuungsangebote als auch für die Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen hinzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahme „Leitungsstunden sichern" im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" konnte hingegen planmäßig zum Kindergartenjahr 2019/2020 beendet werden.

Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot" erfolgte die Umsetzung der Maßnahme „Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten" durch Gewährung eines pauschalierten Zuschusses für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung an die Jugendämter seit August 2020. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" gewährt Nordrhein-Westfalen den Jugendämtern im Rahmen der Maßnahme „Ausbildung attraktiver gestalten" pauschaliert für jeden Ausbildungsplatz, den die Träger am Lernort Praxis vorhalten, seit August 2020 einen jährlichen Zuschuss. Dieser wird an die Träger von Kindertageseinrichtungen geleistet, die Schülerinnen und Schüler in der Praxis zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher ausbilden. Mit der Maßnahme „Fachberatung stärken" gewährt das Land ebenfalls seit August 2020 den Jugendämtern einen pauschalierten jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro je Kindertageseinrichtung, den die Jugendämter an die Träger der Einrichtungen weiterleiten. Dieser Zuschuss dient der Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel der fachlichen und systematischen Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung. Für die Maßnahme „Qualifizierung weiterentwickeln" wurden im August 2020 die strukturellen Grundlagen gelegt. Das Land unterstützt hierbei die kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt 10 Millionen Euro. Ziel der Förderung sind die Durchführung von sowie die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung der

pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung.

Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ hat Nordrhein-Westfalen die Maßnahme „Sprachförderung verbindlicher gestalten“ umgesetzt. Mit den seit August 2020 hierfür gültigen Regelungen wird das bisherige Konzept der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung weiterentwickelt. Die Mittel dienen insbesondere dazu, Einrichtungen die Finanzierung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens einer halben Stelle zu ermöglichen.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ erfolgte die Umsetzung der Maßnahme „Rahmenbedingungen der Kindertagespflege verbessern“ mit der Einführung verschiedener gesetzlicher Neuregelungen zum August 2020. Mit dem Ziel von Qualitätsverbesserungen wird die finanzielle Unterstützung der Jugendämter im Bereich der Kindertagespflege erhöht, um mittelbare Arbeit und Fortbildungskosten von Kindertagespflegepersonen zu finanzieren. Zur Umsetzung der Maßnahme „Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern“ wurden ebenfalls zum August 2020 Regelungen getroffen, um perspektivisch mehr Kindertagespflegepersonen nach dem Qualifizierungshandbuch kompetenzorientiert zu qualifizieren. Die Maßnahme „Fachberatung stärken“ (seit August 2020) zielt darauf ab, dass die Fachberatung zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege erstmals auf landesgesetzlicher Grundlage finanziell unterstützt wird.

Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ erfolgte die Umsetzung der Maßnahme „Familienzentren qualitativ weiterentwickeln“ durch die Erhöhung des Landeszuschusses für jedes förderfähige Familienzentrum ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 von zuvor 13.000 Euro bzw. 14.000 Euro auf 20.000 Euro. Damit einhergehend erfolgte eine Anpassung der besonderen Aufgaben der Familienzentren an die festgestellte tatsächliche Bedarfe in einem sich wandelndem gesellschaftlichen Umfeld.

Im Rahmen des § 2 Satz 2 KiQuTG wurde in Nordrhein-Westfalen die Maßnahme „Familien entlasten“ umgesetzt. Sie umfasst die beitragsfreie Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Nordrhein-Westfalen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Für Nordrhein-Westfalen konnte der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern auf der verfügbaren Datenbasis überwiegend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden. Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ konnten der Stand und Entwicklungen anhand der Indikatoren „Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots“ und „Bedarfe der Eltern und der Kinder“ erfolgen. Vor dem Hintergrund der Maßnahme „Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten“ sind v. a. die Angaben zu den Öffnungs- und Schließzeitpunkten der Einrichtungen relevant. Es wurde festgestellt, dass 2020 mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen ab 7.00 Uhr öffnen (53,8 Prozent); 97 Prozent schließen um 17.00 Uhr oder früher. Inwiefern sich die Maßnahme in einer Veränderung der Öffnungs- und Schließzeitpunkte in den Kindertageseinrichtungen niederschlägt, lässt sich aufgrund des Maßnahmebeginns erst im nächsten Monitoringbericht untersuchen.

Der Stand und Entwicklungen im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde anhand der Daten zum Personal, zur Ausbildung und Qualifikation, zur Fort- und Weiterbildung und zur Fachberatung beschrieben. In Nordrhein-Westfalen haben im Schuljahr 2019/20 9.093 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin

bzw. zum Sozialassistenten begannen 2.874 Schülerinnen und Schüler. Weitere 4.092 Schülerinnen und Schüler traten im selben Jahr eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger an. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr über die verschiedenen Ausbildungsgänge damit um insgesamt 3,9 Prozent an.

Die Unterstützung durch eine Fachberatung ist ein zentraler Aspekt in der Qualitätsentwicklung und Stärkung der pädagogischen Fachkräfte. Aus der Trägerbefragung geht hervor, dass in Nordrhein-Westfalen in 2020 durchschnittlich eine beim Träger angestellte Fachberatung für 6,9 Kindertageseinrichtungen zuständig war. Umgerechnet auf Vollzeitäquivalente betreute eine Fachberatung in Vollzeit 10,4 Kindertageseinrichtungen. Inwiefern sich die in Nordrhein-Westfalen ergriffene Maßnahme zur Fachberatung auf die erhobenen Daten niederschlägt, bleibt abzuwarten und kann im nächsten Monitoringbericht näher untersucht werden.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde die Maßnahme „Leitungsstunden sichern“ bereits durch das „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ zum Kindergartenjahr 2019/2020 erfolgreich abgeschlossen. Darüber hinaus werden in diesem Handlungsfeld keine Maßnahmen mehr umgesetzt. Die Darstellung erfolgt anhand der Indikatoren Leitungsprofile der Einrichtung, Ausbildung und Qualifikation von Leitung, Fort- und Weiterbildung sowie Arbeitsbedingungen von Leitungen. 48 Prozent der befragten Träger in Nordrhein-Westfalen gaben in 2020 an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte definiert zu haben. 39 Prozent der Träger nannten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 5 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben. Hinsichtlich der Leitungsstunden lässt sich feststellen, dass die befragten Leitungen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich 30,9 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie knapp 6 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 25,0 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen keine nennenswerte Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit.

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Förderung der sprachlichen Bildung“ konnten der Stand und Entwicklungen anhand von Kennziffern zur Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag, zur Sprachlichen Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal sowie zur Umsetzung von Sprachförderkonzepten ausgeführt werden. Mit Blick auf letztgenannten Indikator wurde dargestellt, dass aus Sicht der befragten Leitungen in Nordrhein-Westfalen v. a. gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zum Einsatz kommen. Diese werden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 69 Prozent (Vorlesen) und 61 Prozent (Sprachspiele) der Leitungen in 2020 angaben.

Stand und Entwicklungen im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ erfolgten anhand allgemeiner Angaben zur Kindertagespflege, den Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege und der Qualifizierung in der Kindertagespflege. Vor dem Hintergrund der in Nordrhein-Westfalen ergriffenen Maßnahmen sind v.a. die Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege von besonderer Bedeutung. Im Jahr 2020 betreute in Nordrhein-Westfalen eine Kindertagespflegeperson durchschnittlich 3,9 Kinder.[259] Gegenüber 2019 sank die Anzahl der Kinder, für die durchschnittlich eine Tagespflegeperson zuständig war, um 0,1. Zu den Tätigkeitsbedingungen wurden als weitere Kennzahl die Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten dargestellt. Im Schnitt gaben die in Nordrhein-Westfalen befragten Kindertagespflegepersonen an, pro Woche 7,5 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden.

259 Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

Für das Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ konnten der Stand und Entwicklungen anhand der Indikatoren Inklusion/Diversität/Inklusive und diversitätssensible Pädagogik sowie Sozialräumliche Öffnung und Vernetzung dargestellt werden. Mit Blick auf die in Nordrhein-Westfalen realisierte Maßnahme „Familienzentren qualitativ weiterentwickeln“ sind v. a. datenbasierte Angaben zum letztgenannten Indikator relevant. Aus der Jugendamtsbefragung geht hervor, dass es in 75 Prozent der Jugendamtsbezirke in Nordrhein-Westfalen Familienzentren oder ähnliche Einrichtungen bei öffentlichen Trägern gab. Durchschnittlich waren es 3,9 Familienzentren je Jugendamtsbezirk. Bei 95 Prozent der Jugendamtsbezirke existierten Familienzentren beziehungsweise Eltern-Kind-Zentren bei freien Trägern. Hier waren es durchschnittlich 11,5 Familienzentren je Jugendamtsbezirk in Nordrhein-Westfalen.

Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Nordrhein-Westfalen, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 74 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 69 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 mit 31 Prozent knapp ein Drittel der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

11 Rheinland-Pfalz

11.1 Einleitung

Rheinland-Pfalz nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in sieben Handlungsfeldern („Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung", „Verbesserung der räumlichen Gestaltung", „Förderung der sprachlichen Bildung", „Verbesserung der Steuerung des Systems", „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen") sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren.[260] Die größten Anteile fließen dabei in die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel" (40,2 Prozent) sowie in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern (28,6 Prozent). 2020 setzte Rheinland-Pfalz Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Verbesserung der räumlichen Gestaltung" und „Verbesserung der Steuerung des Systems" sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um.

Im Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz wird im folgenden Kapitel 11.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 11.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

260 Der Vertrag zwischen dem Bund und Rheinland-Pfalz einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141612/04aee2a704daec414455e3abb513f3cd/gute-kita-vertrag-bund-rheinland-pfalz-data.pdf

Abb. V-11-1: Auf einen Blick – Rheinland-Pfalz

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung*[1]	114.890	132.739
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	32.829	126.050
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	3.002	296
Betreuungsquote**	31,2 %	94,4 %
Betreuungsbedarf der Eltern***[2]	48,0 %	96,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen[3]	2.470	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 8,5 % | *26 bis 75 Kinder:* 56,6 % | 76 Kinder und mehr: 34,9 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	32.960	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.505	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet*

✓ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**	✓ Förderung der sprachlichen Bildung
✓ **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**	✓ **Verbesserung der Steuerung des Systems**
✓ Stärkung der Leitung	✓ Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
✓ **Verbesserung der räumlichen Gestaltung**	✓ **Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG**

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

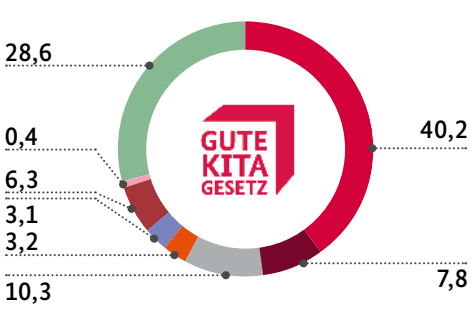

- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Rheinland-Pfalz finanziert die Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen in Höhe von 419.034.500 Euro zu 57,2 Prozent durch Bundesmittel und 42,8 Prozent durch Landesmittel.

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
rund 260 Mio. Euro	38.617.478 Euro

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.*

*** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.*

**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

11.2 Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz

11.2.1 Vorbemerkung des Landes Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurde im Mai 2014 ein Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz initiiert, verabschiedet und veröffentlicht: „Ausbau der frühkindlichen Bildung mit hoher Qualität fortsetzen". Dieser stand am Beginn eines von Ländern und Bund in den Folgejahren gemeinsam getragenen Qualitätsentwicklungsprozesses, in den sich Rheinland-Pfalz engagiert eingebracht hat. Im November 2014 wurde das Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern" verabschiedet, seinerseits Grundlage für den im November 2016 von Bund und Ländern vorgelegten Zwischenbericht. Hier finden sich die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Zielsetzungen, die fachlichen Begründungen, allesamt beruhend auf wissenschaftlicher Expertise, um die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern (vgl. § 1 KiQuTG). Die Ziele des Zwischenberichtes sind diejenigen, an denen der Erfolg von Bund und Ländern gemessen wird; sie bilden die Grundlage des Monitorings. Das KiQuTG selbst gründet in den Zielen und Vereinbarungen des Zwischenberichtes und schafft rechtliche Voraussetzungen.

Rheinland-Pfalz sieht sich den im Zwischenbericht vereinbarten Ziel- und Entwicklungsperspektiven verpflichtet, die einen Rahmen für die Qualitätsentwicklungen in der Kindertagesbetreuung auf allen Ebenen des Systems, bundesweit und landesspezifisch, aufzeigen. Nur in einem langfristigen und gestuften Prozess können die Ziele erreicht werden (vgl. Zwischenbericht, S. 3); dieser Entwicklungsprozess wird seitens des Landes verbindlich, konsequent und transparent verfolgt. Ausdruck der seitens des Landes eingegangenen Verpflichtung ist der zwischen Bund und Land geschlossene Vertrag zur Umsetzung des KiQuTG mit dem landesspezifischen Handlungs- und Finanzierungskonzept.

Dem Umsetzungsprozess in Rheinland-Pfalz liegt ein Verständnis ganz im Sinne des im Zwischenbericht beschriebenen Handlungsfeldes „Verbesserung der Steuerung des Systems" zugrunde. Demnach vollzieht sich die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in einem komplexen und dynamischen Beziehungsgefüge (vgl. Zwischenbericht S. 52):

> *„Gute Qualität in der pädagogischen Praxis kann deshalb immer nur vieldimensional verstanden werden. Sie ist Ergebnis eines ‚kompetenten Systems'. Kompetenz in der Kindertagesbetreuung ist demnach nicht einfach das Ergebnis formaler Qualifizierung von Individuen und gesetzter Rahmenbedingungen. Kompetenz entwickelt sich vielmehr in wechselseitigen Beziehungen zwischen Individuen, Teams, Einrichtungen, Trägern sowie im weiteren Zusammenhang von Gemeinwesen und Gesellschaft. (...) Bei der Entwicklung von Qualität in der Kindertagesbetreuung geht es demzufolge um einen kontinuierlichen Lernprozess zur Kompetenzbildung und nachhaltigen Qualitätssicherung auf allen genannten Ebenen. Die Frage der Steuerung des Systems berührt demnach alle ... Handlungsfelder. Der mit dem Communiqué begonnene Prozess selbst basiert auf dem Gedanken, dass gute Qualität in der Kindertagesbetreuung nur im Zusammenspiel der Akteurinnen und Akteure realisiert werden kann."*

Entsprechend verfolgt das Land, wie bereits im vorangegangenen Fortschrittsbericht dargestellt, ein Gesamtkonzept, das sich in einer umfassenden Novelle der landesrechtlichen Regelungen widerspiegelt. Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) wurde am 3. September 2019 verabschiedet. Die Ziele des KiTaG korrespondieren mit den im Handlungs- und Finanzierungskonzept gewählten Handlungsfeldern und dargestellten Maßnahmen. Durch die gesetzlich verankerte Umsetzung der Maßnahmen des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes ergibt sich eine langfris-

tige und verbindliche Perspektive für die Fachpraxis in Rheinland-Pfalz. Die mit diesen rechtlichen Neuregelungen verbundenen umfassenden Reformen haben auf allen Verantwortungsebenen erhebliche Vorbereitungen bis zum vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2021 erfordert. Wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargelegt (S. 30), erfolgt entsprechend eine schrittweise Umsetzung, finden sich Übergangsmaßnahmen und in Folge dieser prozesshaften Umsetzung eine sukzessive Steigerung der eingesetzten Finanzmittel des Bundes.

Die Finanzierung der sich aus dem Landesgesetz ergebenden Qualitätsverbesserungen ist dauerhaft seitens des Landes gesichert. Sie schließt zudem alle sich aus dem KiTaG ergebenden Dynamisierungen (z. B. Tarifsteigerungen, Platzausbau, Ausweitung der Betreuungsumfänge) ein. Ebenso finanziert werden die Umsetzung des neuen Gesetzes begleitende Maßnahmen, die nicht Gegenstand des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes sind; dazu zählen u. a. zusätzliche Personalstellen in pädagogischen Beratungs- und Aufsichtsfunktionen der Betriebserlaubnis erteilenden oberen Landesjugendbehörde, die Erarbeitung und Veröffentlichung von Empfehlungen sowie Maßnahmen zur Evaluation des Gesetzes. Die Umsetzungsstrategie des Landes ist entsprechend nachhaltig. Dem stehen die befristeten und nicht dynamisierten Finanzmittel des Bundes zur Umsetzung des KiQuTG gegenüber. Diese tragen zwar zur Finanzierung des Gesamtvorhabens bei, doch fehlt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes eine konkrete Regelung für die Verstetigung der Mittel des Bundes, wie im Zwischenbericht von Bund und Ländern festgehalten (S. 3, 56 ff).

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2020 insgesamt rund 790 Mio. Euro für die Förderung von Kindertageseinrichtungen aufgewendet. Das sind 55 Mio. Euro mehr als im Jahr 2019 und 100 Mio. Euro mehr als in 2018, dem Bezugsjahr des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes. Von den 790 Mio. Euro entfielen allein 733 Mio. Euro auf die Förderung der Personalkosten. Rheinland-Pfalz fördert die Kindertagesbetreuung finanziell mit einem Anteil an den Ist-Personalkosten der Einrichtungen vor Inkrafttreten des neuen KiTaG mit durchschnittlich 34 % der entstehenden Personalkosten zuzüglich der Erstattung von durch die Beitragsfreiheit ausfallenden Elternbeiträgen.

Die dynamische Entwicklung der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz setzt sich unverändert fort. Gegenüber 2018, dem Bezugsjahr des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes des Landes, wurden in 2020 knapp 7.500 Kinder mehr betreut. Im Vergleich von 2019 zu 2020 stieg die Zahl um gut 3.500 Kinder (SGB VIII-Statistik, 1. März 2020). Während im März 2018 für 39,4 v. H. der unter Dreijährigen Plätze zur Verfügung standen, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargelegt, lag die Versorgungsquote im März 2021 bereits bei 41,5 v. H. (Genehmigungsdatenbank des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – LSJV, Stand 1. März 2021 – und Basis der Bevölkerungszahlen 31. Dezember 2019). Auch die Betreuungsumfänge sind weiter gestiegen: Für rd. 61 v. H. der Kinder liegt der Betreuungsumfang bei 35 und mehr Stunden die Woche, bei knapp 40 v. H. der Kinder sogar bei 45 und mehr Stunden die Woche und damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt (vgl. Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Datenbasis 1. März 2020). Dies ging mit einem weiteren Platzausbau und Personalaufwuchs einher; gegenüber 2018 sind 45 neue Einrichtungen hinzugekommen (28 Einrichtungen in 2019 und 17 in 2020) und über 2.000 (in 2019 und 2020 jeweils etwas über 1.000) pädagogische Fachkräfte (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 1. März 2020).

11.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

11.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets	X	X	X	X
	Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems			X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung		X	X	X
	Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung			X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate			X	X
Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung	Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können	X	X		
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen			X	X
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung	X	X	X	X
	Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem	X	X	X	X
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats			X	X

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Maßnahmen nach § 2 Satz 2	Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen		X	X	X
	Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung			X	X

11.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets
In Vorbereitung auf die Umsetzung des Sozialraumbudgets nach § 25 Absatz 5 KiTaG wurde im Oktober 2019 seitens des Landes eine zum bestehenden Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ (https://kita.rlp.de/de/themen/kitaplus-kita-im-sozialraum/) „ergänzende Budgetmitteilung“ an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe versandt. Im Januar 2020 folgte ein Rundschreiben zum Verfahren bei der Beantragung der aufgestockten Mittel von „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ und zu den Förderkriterien (https://kita.rlp.de/de/themen/kitaplus-kita-im-sozialraum/foerderung/).

Die Förderung dient der Überwindung struktureller Benachteiligung durch die Berücksichtigung spezifischer Sozialräume. Ziel ist die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Kommunikations- und Nachbarschaftszentren mit niedrigschwelligen Zugängen für Familien und Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Gefördert werden können:

- die Konzeptentwicklung,
- Personalkosten,
- der Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen,
- die Umsetzung von Maßnahmen/Projekten,
- die räumliche Ausstattung.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei der personellen Unterstützung der Einrichtung. Dies kann durch direkten Einsatz von Personal in der jeweiligen Einrichtung erfolgen bzw. durch Dienstleistungen Dritter, die die Einrichtung unterstützen (in den Sachkosten enthalten, Differenzierung nicht möglich).

Der Budgetberechnung zur Verteilung der Mittel an die 40 von insgesamt 41 Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land liegen die „Kita!Plus“-Daten aus dem Programmjahr 2019 (50 % Anteil Kinder unter 14 Jahren; 50 % Anteil Kinder unter 14 Jahren im SGB-II-Bezug) zugrunde. Die Landesförderung kann bis zum 30. Juni 2021 die anfallenden Kosten bis zu 100 % abdecken. Für die einzelne Kindertageseinrichtung besteht keine Obergrenze für die Förderung. Ausstattungskosten, die bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch möglich sind, haben als Sachkostenförderung je anzuschaffendem Gegenstand eine Obergrenze von 5.000 Euro. Ein über „Kita!Plus“ gefördertes Ausstattungselement darf nicht über ein weiteres Landesprogramm mitfinanziert werden.

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des Kita-Zukunftsgesetzes (KiTaZG) am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung[261]
Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und der Steigerung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern – insbesondere auch für den Quereinstieg in diesen Beruf – wurde der bisher bestehende Schulversuch „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern" verstetigt. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür wurden durch die Änderung der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 325) Landesrecht Rheinland-Pfalz (rlp.de) geschaffen. So ist gesichert, dass diese Ausbildungsform, die in Rheinland-Pfalz einzigartig ist, jetzt auch als Regelmodell von allen Fachschulen in der Fläche angeboten werden kann.

Der Bildungsgang Sozialpädagogik kann berufsintegriert absolviert werden, wenn ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis im sozialpädagogischen Bereich besteht, und dauert insgesamt drei Schuljahre. Der schulische Ausbildungsabschnitt und das Berufspraktikum erfolgen integriert. Arbeitszeiten aus dem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis werden vollständig auf das Berufspraktikum angerechnet (s. a. § 4 Absatz 6 der o. g. Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen), sodass hier für alle Beteiligten des Ausbildungsverhältnisses hilfreiche Synergieeffekte erzielt werden können.

Im Schuljahr 2020/2021 befanden sich insgesamt 2.090 Schülerinnen und Schüler in diesem Ausbildungsgang.

Die Vergütung hängt von verschiedenen Faktoren ab (Tarifvertrag, berufliche Vorqualifikation etc.) und kann daher deutlich variieren. Durch die Mittel des KiQuTG werden Förderungen zu den Personalkosten geleistet. Diese liegen durchschnittlich bei 34 %.

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung
Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können
Zur Ausstattung von Küchen in Tageseinrichtungen hat das Land in 2019 ein Sachkostenprogramm mit einem Volumen von 13,6 Mio. Euro aufgelegt, dessen Mittel subsidiär auch für die Ausstattung von Ess- und Ruheräumen verwendet werden können (vgl. KiTaG, Begründung, Allgemeiner Teil https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/09_Kita-Gesetznovelle/Gesetzesentwurf_Landesregierung_Rheinland-Pfalz_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf und Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung/Landesjugendamt https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kita/Rundschreiben/Kita_RdSchr_LJA_2020_4_Uebermittagsbetreuung.pdf).

Die Förderkriterien für Träger von Tageseinrichtungen wurden durch das Ministerium für Bildung am 20. Dezember 2019 veröffentlicht https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/Startseite/Aktuelle_Meldungen/Foerderkriterien_Kuechenprogramm__final_.pdf.

Förderfähig sind primär Maßnahmen, die der Einrichtung und Ausstattung einer Küche in der Tageseinrichtung für Kinder dienen. Auch die Aus-

261 Die Vergütung erfolgt nicht aufgrund der Ausbildung, sondern auf der Basis der beruflichen Tätigkeit.

stattung von Ess- und Ruheräumen in Tageseinrichtungen für Kinder kann gefördert werden. Dabei müssen die Maßnahmen entweder dazu dienen, die Zahl der Plätze, für die eine Betreuung über Mittag angeboten wird, oder die Qualität des Angebotes zu erhöhen.

Es ist einem Träger, der mehrere Einrichtungen in seiner Trägerschaft hat, auch möglich, die Mittel konzentriert in einer einzigen oder einer Auswahl von Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Die Mittel werden in zwei Förderströngen beantragt und bewilligt. Im ersten Förderstrang stehen die Mittel für alle Kindertageseinrichtungen bis zu einer Höhe von jeweils 5.000 Euro zur Verfügung. Im zweiten Förderstrang können im Rahmen der verfügbaren Mittel weitere bis zu 5.000 Euro für Kindertageseinrichtungen bewilligt werden, die einen besonderen Bedarf haben, insbesondere, wenn in einer Tageseinrichtung bisher kein Mittagessen angeboten wurde.

Aufgrund von in 2019 eingetretenen Verzögerungen in der technischen Umsetzung des Antragsverfahrens hat der zunächst für 2019 geplante Beginn des Mittelabflusses im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens erst im Berichtsjahr 2020 begonnen. Seit April 2020 können die Mittel im Rahmen des Förderprogramms ausschließlich über ein onlinegestütztes Antrags- und Bewilligungsverfahren beantragt werden. Der Mittelabfluss wird sich auch noch auf das Jahr 2021 erstrecken. Es wurden bisher 1.069 Anträge für den ersten und 47 Anträge für den zweiten Förderstrang gestellt und bewilligt. Wofür die Mittel verwendet werden, lässt sich derzeit noch nicht vollständig berichten, da bisher erst 137 Verwendungsnachweise eingegangen sind. Die Frist zur Vorlage ist der 31. Dezember 2021. Aus den bislang vorliegenden Verwendungsnachweisen geht hervor, dass viele Ausstattungsgegenstände für die Küche wie Besteck, Teller, Servierwagen, Töpfe etc. angeschafft wurden. Auch haben viele Träger die Zuwendung für Matratzen und Betten für den Schlafbereich sowie Stühle und Tische für den Essbereich verwendet.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung
Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten seit 2019 Mittel in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung in freier Trägerschaft und Jahr für Personalanteile bei freien Trägern, mit dem Ziel, die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in deren Einrichtungen zu unterstützen.

Hierzu zählt insbesondere der Einsatz von Qualitätsbeauftragten in den Einrichtungen zur Umsetzung von Qualitätsmanagementsystemen, die seitens der Trägerorganisationen entwickelt und etabliert wurden und bei den freien Trägern in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zum Einsatz kommen. Des Weiteren werden die Mittel beispielsweise für zusätzliche Fachkraftstunden, oftmals Leitungsstunden, verwendet, damit die im Team anstehenden Themen zur Sicherung oder Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Einrichtung aufgegriffen und bearbeitet werden. Ein weiteres Beispiel für die Verwendung der Mittel sind zusätzliche Fachkraftstunden, um qualitätssichernde oder -steigernde Maßnahmen kontinuierlich im Blick zu behalten; hierzu zählen insbesondere familienorientierte Maßnahmen oder einrichtungsspezifische Themenstellungen, die, gegebenenfalls anlassbezogen, in den Fokus rücken. Auch die Umsetzung trägerspezifischer Qualitätsprojekte oder trägerspezifisch verankerte externe Evaluation sind Maßnahmen, bei denen die Mittel zum Einsatz kommen.

Die Mittel stellen zugleich eine finanzielle Unterstützung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihren Auftrag nach § 22a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII dar, die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Die rechtliche Grundlage hierzu findet sich in § 25 Absatz 4 KiTaG.

Der für das Jahr 2020 gezahlte Betrag beläuft sich insgesamt auf rd. 5 Mio. Euro.

Da das webbasierte Monitoring- und Administrationssystem erst ab Mitte 2021 zur Verfügung steht, wurden die Zahlungen für die Kitas in kirchlicher Trägerschaft in den Jahren 2019 und 2020 an die Kirchen als Spitzenverbände geleistet. Die Zahlungen an die überkonfessionellen freien Träger erfolgen direkt an die Träger. Die Auszahlung an diese derzeit 242 Betroffenen erfolgt im Nachgang mit dem Verwendungsnachweis für die Personalkosten.

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Begleitend zum KiTaG führt das Land ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem ein, um das Zuweisungsverfahren zu erleichtern und bereits bisher notwendige Datenerhebungen zu vereinfachen, z. B. durch eine Integration der Erstellung der SGB-VIII-Statistik. Das System wird gleichzeitig die Grundlage für ein zukünftiges Monitoring sein, das die Qualität und Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Land zuverlässiger abbilden soll als heute existierende Datenquellen. Die Administration soll vereinfacht und eine zeitnahe Abrechnung sichergestellt werden (vgl. Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) vom 17. März 2021: https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Ausfuehrungsverordnung_nach_JM_Stand_17.03.2021.pdf auf Grundlage von § 28 KiTaG: https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/GVBl.Nr._13_vom_13.09.2019.pdf).

Das System erhöht die Transparenz in der rheinland-pfälzischen Kindertagesbetreuung. Es soll auf allen Verantwortungsebenen – Einrichtung, Träger- und Trägerorganisation, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Land – angewendet werden und unter Beachtung des Datenschutzes die Arbeitsprozesse unterstützen. Damit wird eine zielgerichtete Steuerung ermöglicht und die Professionalisierung des Systems der institutionellen Kindertagesbetreuung vorangetrieben. Zugleich steht damit eine Grundlage für ein zukünftiges Monitoring und die gesetzlich vorgesehene Evaluation zur Verfügung.

Bis 2019 wurden das Basismodul Stammdaten (für alle Akteure wie Einrichtungen, Träger, Verwaltungsstellen, Verbandsgemeinden, Jugendämter, Landesverwaltung und Ministerium) sowie die Betriebserlaubnisdatenbank umgesetzt.

Das Modul Betriebserlaubnisverwaltung soll die papierlose Beantragung und Erteilung der Betriebserlaubnisse durch Integration der Prozesse in die E-Government-Lösung ermöglichen. Dabei sollen auch die Träger und Jugendämter in den digitalen Workflow einbezogen werden.

In 2019 und 2020 wurde die bestehende Betriebserlaubnisdatenbank erfolgreich in das neue webbasierte System überführt und seitdem kontinuierlich weiterentwickelt. Es wurde ein Antrags-Workflow zur Erlangung einer Betriebserlaubnis auf Basis des KiTaG umgesetzt. Daneben wurden die Antrags- und Erteilungsmodule für Betriebserlaubnisse für das neue Gesetz in die vorhandene E-Government-Lösung integriert. Dabei werden auch alle Träger und Jugendämter in den digitalen Workflow einbezogen. Der landesweite Rollout der webbasierten Administration erfolgte zum 1. August 2020. Des Weiteren ist ein Personalrechner (nach neuem Recht) umgesetzt worden.

Weiterhin wurde ein Zusatzmodul „Besondere Vorkommnisse“ an das zentrale Ticketsystem des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung angebunden. Zusätzlich wurden ein fortlaufend aktualisiertes Testsystem/eine Test-Datenbank bereitgestellt und ein umfassender Sicherheitstest des Systems (sog. Penetrationstest) vorbereitet und erfolgreich durchgeführt.

Die Umsetzung eines Kinder- und Personalmoduls (u. a. sind hier die Belegung von Plätzen, Personalbesetzungen, Personalkosten etc. hinterlegt), das den Finanzierungssträngen nach KiTaG zugrunde liegt, und des Monitorings ist in Arbeit. Hierfür wurden die Anforderungen an die Programmierung erarbeitet und in Auftrag gegeben. Dies gilt auch für die Module Sozialraumbudget, Abschlagszahlungen und Fachberatungen. Zusätzlich begann die konzeptionelle Erarbeitung der Finanzierungsmodule (Qualitätssicherung, Personalkostenabrechnung, Abrechnung Sozialraumbudget, Prognose-Datenbank).

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen
Der Kindergarten ist nach § 1 Absatz 2 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes ein institutionelles Angebot für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Seit dem 1. August 2010 besteht nach § 5 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz in Rheinland-Pfalz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Mit Inkrafttreten des KiTaG zum 1. Januar 2020 gilt in Rheinland-Pfalz gemäß § 26 Absatz 1 KiTaG die Beitragsfreiheit für alle Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und eine in einem Bedarfsplan ausgewiesene Kindertagesstätte besuchen – unabhängig davon, ob die Kinder in einem Kindergarten oder in einer Krippe betreut werden.

Die bereits seit dem 1. August 2010 bestehende Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bei einer Betreuung im Kindergarten ist somit mit Inkrafttreten des KiTaG auf die Zweijährigen in Krippen ausgeweitet worden. Die bis dahin noch bestehende Beitragsverpflichtung für Eltern ist entfallen.

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung
Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

11.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Veröffentlichung einer Förderrichtlinie mit Kriterien zur Mittelverwendung seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Vorbereitung auf das Inkrafttreten des KiTaZG)	Januar 2020	14. Januar 2020	
Erhöhung der Budgets an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2020	2020	
Erstellen einer Rechtsverordnung zur Mittelverwendung nach Inkrafttreten des KiTaZG	Bis Ende 2020	17. März 2021	Umfang der Abstimmungsprozesse unter Corona-Bedingungen

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Kontinuierliche und bedarfsgerechte Ausweitung des Angebots in 24 Fachschulen mit berufsbegleitender Ausbildung	Ab Schuljahr 2019/2020	Ab Schuljahr 2019/2020	
Mittelabfluss fortlaufend an Träger	Ab 2020	08/2020	Mit Schuljahresbeginn 1. August 2020
Anpassung der Fachschulverordnung	2020	06/2020	

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung
Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beginn des Mittelabflusses	2019	2020	Verzögerung in der technischen Umsetzung des Antragsverfahrens
Mittelabruf im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens	2020	2020 und 2021	

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung
Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte im Jahr 2020 erforderlich.

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Mittelabruf auf Basis von Lieferantenrechnungen	2020	2020	
Erstellung Bestandteile des Monitoringsystems: Betriebserlaubnismodul, Kinder- und Personalmodul, Zusatzmodul „Besondere Vorkommnisse“, Test-Datenbank, Monitoringmodul	Bis 2021	2020, 2021	

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG	1. Januar 2020	1. Januar 2020	
Mittelabfluss, Mittelabruf im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens	1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021	1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021	

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung
Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG a m 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

11.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 31. Oktober 2019 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Im Vorgriff auf die Umsetzung des § 25 Absatz 5 KiTaG, der am 1. Juli 2021 in Kraft tritt, wurden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im November 2019 Budgets zugewiesen (https://kita.rlp.de/de/themen/kitaplus-kita-im-sozialraum/foerderung/).

40 von 41 örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) stellten Anträge für Maßnahmen in 1.251 Kitas unterschiedlicher Träger (kommunal: 639, katholisch: 344, evangelisch: 202, sonstige: 66). Die Gesamthöhe der abgerufenen Mittel im Corona-Jahr 2020 betrug 16.186.327,76 Euro. Ein Jugendamt musste aus personellen Gründen von der Antragstellung absehen.

Die Einrichtungsträger setzten die Mittel sowohl für die Aufstockung des direkt in der Kindertageseinrichtung eingesetzten Personals als auch im Rahmen von Projekten für den Einsatz von Honorarkräften aus anderen Bereichen, z. B. der Familienbildung, Beratungsdienste etc., ein, sodass der Ansatz multiprofessioneller Teams verstärkt wurde.

Dabei wurde das Kita-Personal um 282 Personen im Rahmen von 87,98 Vollzeitäquivalenten aufgestockt und hierfür 2.991.024,18 Euro eingesetzt.

13.195.303,58 Euro flossen in die Förderung von Projektkosten, Sachkosten und eingekauften Personaldienstleistungen für Kitas. Insgesamt erhielten darüber 424 Kitas eine personelle Unterstützung im Zuge der Projekte und Personaldienstleistungen (123 Personen mit 8.079 Stunden pro Jahr).

Im Folgenden sind Beispiele für die Verwendungszwecke aufgeführt:

(1) Niedrigschwellige Beratung: Die Etablierung einer Familienberatungs- und Unterstützungsstruktur in der Tageseinrichtung:

- Offene Sprechstunde,
- Ausbau der Elterncafé-Arbeit mit Beratungsangeboten für Eltern,
- Elternfrühstück, Elterntreffs, After-Work-Café, in der Pandemiezeit auch Telefonsprechstunden für Eltern, Nutzung digitaler Medien in der Beratung, Elternpost, Beratungsspaziergänge, dialogische Feldspaziergänge,
- Krabbelgruppe, Babytreff für Mütter mit Migrationshintergrund,
- Elternbildung/Familienbildungsangebote, Elterncoaching, Familienlotse, Familienfreizeit, Elternbegleitung, Themennachmittage,
- milieuübergreifende Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten für Krippeneltern untereinander,
- Sozialberatung,
- Einführung von Kita-Sozialarbeit.

(2) Förderung des Austauschs mit und unter Eltern: Eltern-Kind-Aktionen (auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen)

- Musik-, Ernährungs-, Bewegungs- und Kreativprojekte,
- Coffeepoint auf der Terrasse,
- Vater-Kind-Tag,
- Eltern-Kind-Spaziergänge,
- erlebnispädagogische Angebote,
- Morgencafé mit Eltern,
- Wartezonen-Gespräche in der Kita,
- alltagsbegleitendes Deutschtraining,
- Einführung einer Kita-App,
- Austausch über Litfaßsäule,
- Pinnboard,
- Vitrinen-Ausstellung,
- Eltern-Kind-Bibliothek.

(3) Ausbau von Kooperationsstrukturen/Vernetzung im Sozialraum: Förderung der Kooperationsstrukturen im Pandemie-Jahr häufig über die Erweiterung digitaler Strukturen und Formate

- Sozialraumerkundung, Sozialraumanalyse,
- Vernetzung im Sozialraum mit Akteuren u. a. aus folgenden Bereichen: Musik- und Sportverein, Kunstwerkstatt, Kinderheim, Kleingartenverein, Tafel, Frauenhaus, Familienbildungsstelle, Elterngruppen, Sportzentrum, Bücherei, Bäckerei, Altenpflegeprojekt, Grundschule, Seniorenwohnheim, Migrationsberatung, Lebensberatung.

(4) Konzeptentwicklung, Konzeptweiterentwicklung:

- Online-Befragungen zum Bedarf,
- Workshops zur Bedarfsanalyse,
- Entwicklung der Konzeption für Kita-Sozialarbeit,
- konzeptionelle Anpassung an die Corona-Pandemie,
- Konzeption zur Digitalisierung,
- Konzeptionsentwicklung Sozialraumbudget.

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung
Die Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 wurde zuletzt durch Änderung vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 325) angepasst und so die rechtlichen Voraussetzungen für die Verstetigung des Schulversuchs hin zu einem regulären Ausbildungsgang zum Schuljahr 2020/2021 geschaffen.

Im Schuljahr 2020/2021 (Beginn am 1. August 2020) befinden sich knapp 2.100 Schülerinnen und Schüler in der berufsbegleitenden, vergüteten Teilzeitausbildung. Das sind rund 320 Schülerinnen und Schüler mehr als im Schuljahr 2019/2020. Insgesamt beläuft sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den Fachschulen Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik auf gut 5.700 (2019/2020: knapp 5.500).

Damit wurde und wird weiterhin das Ausbildungsangebot entsprechend dem Bedarf weiter ausgebaut. Die steigende Zahl der Schülerinnen und Schüler in der vergüteten Ausbildung macht die Attraktivität und Akzeptanz des Ausbildungsangebots deutlich. Ein zusätzlicher, berufs- und lebenserfahrener Personenkreis kann für die Ausbildung und die spätere Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher gewonnen werden.

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung
Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können
Den Trägern von Tageseinrichtungen wurde die Förderrichtlinie im Jahr 2019 bereitgestellt: https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/Startseite/Aktuelle_Meldungen/Foerderkriterien_Kuechenprogramm__final_.pdf.

Einrichtungsträger haben die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung für die Anpassung gegebener Räumlichkeiten auf ein bedarfsgerechtes Angebot abzurufen. Das Ziel, dass zukünftig jede Kindertageseinrichtung den Bedingungen

eines bedarfsgerechten durchgängigen Betreuungsangebots mit Mittagessen und den damit einhergehenden Anforderungen an die qualitative Ausstattung der Räumlichkeiten entsprechen kann, wird weiterverfolgt.

Der Mitteleinsatz für qualitative räumliche Ausstattungsmaßnahmen ist über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn seit dem 9. April 2019 möglich (Rundschreiben der Ministerin an die Dachorganisationen der Kita-Träger, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte mit Jugendamt und an alle Landrätinnen und Landräte in Rheinland-Pfalz: https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/Bilder/Startseite/Aktuelle_Meldungen/VZMB_Min._Schreiben_UEbermittagprogramm_final_.pdf).

Die Mittelauszahlung konnte nach dem Aufbau und der Inbetriebnahme der webbasierten Administration im Jahr 2020 beginnen und wird in 2021 noch weiter fortgeführt. Verwendungsnachweise der Antragsteller liegen derzeit noch keine vor. Das Modul zur Einreichung der Verwendungsnachweise hat sich aufgrund anderer coronabedingter Prioritäten der IT verzögert; dieses wird voraussichtlich Mitte Mai 2021 zur Verfügung stehen. Die Antragsteller haben bis Ende des Jahres 2021 Zeit, ihre Verwendungsnachweise einzureichen. Über die Mittelverwendung wird im nächsten Fortschrittsbericht berichtet werden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung
Mit § 25 Absatz 4 KiTaG, der bereits mit Verkündung des verabschiedeten Gesetzes 2019 in Kraft getreten ist, erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Mittel zur jährlichen Zuweisung an Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung und Jahr. Diese dienen dem Ziel, die pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen freier Träger zu sichern und weiterzuentwickeln. Mit den gesetzlichen Regelungen ist eine finanzielle Förderung des Engagements zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtungen in freier Trägerschaft gesichert und wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Qualitätssicherung personelle Ressourcen benötigt. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt für das Jahr 2020 auf der Ebene der Verbände und Organisationen. Ab dem Jahr 2022 erfolgt der Nachweis über das webbasierte Monitoringsystem.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wird unter Wahrung der Trägerautonomie von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. In den „Empfehlungen über die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (vgl. Kapitel 9; https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/04_Service/BEE/index.html) finden sich Beispiele für Verfahren des Qualitätsmanagements und Instrumente der Qualitätsentwicklung, wie sie in Rheinland-Pfalz durchgeführt werden. Ein insbesondere im kommunalen Bereich angewendetes Instrument mit dem Schwerpunkt der Selbstevaluation, das nach Veröffentlichung der Qualitätsempfehlungen vom Institut für Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit (IBEB) entwickelt wurde, ist „Qualitätsentwicklung im Diskurs“ (https://www.hs-koblenz.de/sozialwissenschaften/institute-des-fachbereichs/institut-fuer-bildung-erziehung-und-betreuung-in-der-kindheit-rheinland-pfalz-ibeb/qualitaetsentwicklung-im-diskurs-qid/qid-der-ansatz).

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem
Zur Verbesserung der Datenqualität und zur Vereinfachung der Administration auf allen Verantwortungsebenen führt das Land ein webbasiertes Monitoring- und Administrations-

system ein. Das webbasierte Monitoring- und Administrationssystem soll auf allen Verantwortungsebenen zum Einsatz kommen und unter Beachtung des Datenschutzes die Arbeitsprozesse unterstützen.

Damit wird eine zielgerichtete Steuerung ermöglicht und die Professionalisierung des Systems forciert. Neben den fachaufsichtlichen Verfahren im Rahmen des § 45 SGB VIII soll es insbesondere für eine effiziente und transparente Abwicklung der Zuweisungsverfahren für die Landesmittel nach § 25 KiTaG sorgen. Gleichzeitig soll das System in periodischen Abständen Auskünfte über finanzierungsrelevante Daten bieten. Neben der Möglichkeit zur Dokumentation von Entwicklungen im Gesamtsystem der Tageseinrichtungen wird so vor allem die administrative Umsetzung der Regelungen des § 25 KiTaG sichergestellt. Damit erfolgt eine Professionalisierung, da im heutigen System keine webbasierte Datenerhebung und -administration gegeben ist.

Ziel ist die Verbesserung der Datenqualität und damit eine zielgerichtete Steuerung und Professionalisierung des Systems.

In 2020 wurde die Datenbank für die erforderlichen Prozesse zur Erteilung der Betriebserlaubnisse im neuen System kontinuierlich weiterentwickelt, auch die Antrags- und Erteilungsmodule für Betriebserlaubnisse nach dem neuen Gesetz wurden in die vorhandene E-Government-Lösung integriert. Im Rahmen des Beschwerdemanagements wurde ein Zusatzmodul „Besondere Vorkommnisse“ an das zentrale Ticketsystem des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung angebunden, ein fortlaufend aktualisiertes Testsystem wurde bereitgestellt und ein Sicherheitstest durchgeführt.

Die Anforderungen an das Kinder- und Personalmodul und das Monitoring wurden erarbeitet und in Auftrag gegeben. Dies gilt auch für die Module Sozialraumbudget, Abschlagszahlungen und Fachberatungen. Mit der konzeptionellen Erarbeitung der Finanzierungsmodule (Qualitätssicherung, Personalkostenabrechnung, Abrechnung Sozialraumbudget, Prognose-Datenbank) wurde begonnen.

Es fielen u. a. Kosten für Beratungsleistungen und Entwicklung – insbesondere auch für die Betriebserlaubnisse auf Basis des neuen Gesetzes und des Beschwerdemanagementsystems sowie die Entwicklungskosten für das Kinder-und Personalmodul – und für Wartung, Pflege und Anwendersupport an.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen
Mit Inkrafttreten des KiTaG zum 1. Januar 2020 wurde die Beitragsfreiheit für alle Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und eine in einem Bedarfsplan ausgewiesene Kindertagesstätte besuchen, eingeführt – unabhängig davon, ob die Kinder in einem Kindergarten oder in einer Krippe betreut werden.

Die bereits seit dem 1. August 2010 bestehende Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bei einer Betreuung im Kindergarten ist somit mit Inkrafttreten des KiTaG auf die Zweijährigen in Krippen ausgeweitet worden. Die bis dahin noch bestehende Beitragsverpflichtung für Eltern ist entfallen.

Da das Landesmonitoring erst in 2021 eingeführt wird, wird für 2020 noch mit der Schätzung bzgl. der betroffenen Kinder gearbeitet, dass 20 % der zweijährigen Kinder in Krippengruppen ab 2020 zusätzlich beitragsfrei gestellt worden sind.

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung
Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

11.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	48.856.386 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	41.476.267 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	7.380.119 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind	48.884.149 Euro + 7.508.987,13 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	41.504.030 Euro + 7.508.987,13 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	7.380.119 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 (Gesamtkosten der Maßnahmen)		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets	22.200.000		16.247.961,28		-5.952.038,72
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			16.247.961,28	33,2	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel					
HF 2 – Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems	0				
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG					
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel					
HF 3 – Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung	7.553.000		3.983.017,50		-3.569.982,50
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			3.983.017,50	8,1	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel					
HF 3 – Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung	0				
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG					
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel					
HF 4 – Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate	0				
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG					
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel					

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 (Gesamtkosten der Maßnahmen)		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können	2.408.000		10.025.000		7.617.000
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			10.025.000	20,5	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel					
HF 7 – Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen	0				
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG					
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel					
HF 9 – Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung	5.864.000		4.961.500		-902.500
Eingesetzte Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			4.961.500	10,1	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel					
HF 9 – Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem	500.000		500.000		0
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			500.000	1,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel					

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 (Gesamtkosten der Maßnahmen)		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 10 – Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats	0				
Eingesetzte Mittel zur Umsetzung des KiQuTG					
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel					
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen	2.000.000		2.900.000		900.000
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			2.900.000	5,9	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel					
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung	23.000.000		13.142.260		-9.857.740
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG				0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel			13.142.260		
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**63.525.000 (Bundes- und Landesmittel)**		**51.759.738,78 (Bundes- und Landesmittel, davon 38.617.478,78 Bundesmittel)**		**-11.765.261,22**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	41.476.267	100,0	41.504.030 + 7.508.987,13 (Übertrag aus 2019) = 49.013.017,13	100,0	+7.536.750,13
Übertrag ins Folgejahr			**10.395.538,35**		
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	22.048.733		13.142.260		-8.906.473

Rheinland-Pfalz sind in 2020 27.763 Euro mehr Mittel aus dem KiQuTG zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert. Diese Mehreinnahmen werden in das Folgejahr übertragen und für eine der geplanten Maßnahmen eingesetzt.

Die in 2020 nicht verausgabten Bundesmittel werden entsprechend der Vereinbarung für die geplanten Maßnahmen eingesetzt, wobei es voraussichtlich teilweise zu einer Umverteilung zwischen den Maßnahmen kommen wird, und in zukünftigen Fortschrittsberichten nachgewiesen werden.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets
Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt für 2020 durch einen summarischen Auszahlungsnachweis. Dieser beinhaltet für die Gesamtsumme der verausgabten Mittel in Höhe von 16.186.327,76 Euro die Förderbeträge je Einrichtung, jeweils differenziert nach Personal- und Sachkosten.

Weitere Mittel in Höhe von 61.633,52 Euro wurden für die beiden großen Fortbildungsmaßnahmen „Deutsche Kinder- und Jugendstiftung – MOOC von Kita im Sozialraum zu Kita-Sozialarbeit“ und „Kita!Plus Sozialraum – Fachtag Deutsche Kinder- und Jugendstiftung 2020“ verausgabt.

Die Differenz der Mittelverwendung ist darin begründet, dass eine Vielzahl der für das Jahr 2020 geplanten Maßnahmen bedingt durch die Corona-Pandemie teilweise abgesagt oder grundlegend neu gestaltet werden mussten.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung
Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt für 2020 über Mitteleinstellungen im Landeshaushalt. Die Summe in Höhe von 7.553.000 Euro ist für das Jahr 2020 bei Titel 633 07 (Zuweisungen für den Ausbau der frühen Förderung) des Kapitels 09 03 (Frühkindliche Bildung) des Landeshaushalts veranschlagt.

Die Ermittlung des Betrags basiert auf den durchschnittlichen jährlichen Personalkosten für Auszubildende und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die sich in den Monaten August bis Dezember 2020 in der vergüteten Teilzeitausbildung befanden.

Die tatsächlichen Ist-Ausgaben belaufen sich auf mindestens 3.983.017,50 Euro. Sofern Auszubildende bereits über eine einschlägige Qualifikation, z. B. als Sozialassistent/Sozialassistentin verfügen, werden sie höherwertig vergütet, z. B. nach S2 TVöD.

Die Maßnahme ist, abweichend von der Annahme der ganzjährigen Wirkung, die dem Handlungs- und Finanzierungskonzept zugrunde lag, erst mit Schuljahresbeginn 2020/2021 zum 1. August 2020 in Kraft getreten.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung
Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können
Die Mittelzuweisung konnte wegen der Verzögerung in der technischen Umsetzung des Antragsverfahrens (Aufbau einer webbasierten Administration) erst ab 2020 erfolgen.

Maßnahmen, die ab dem 9. April 2019 begonnen wurden, können rückwirkend gefördert werden.

Die im Jahr 2019 nicht verausgabten und übertragenen Mittel wurden zum Großteil im Jahr 2020 verausgabt. Im Jahr 2020 wurden Mittel in Höhe von 10.025.000 Euro bewilligt und ausgezahlt. Weitere 1.765.000 Euro wurden bewilligt und damit gebunden, aber noch nicht ausgezahlt, da die Auszahlung an die Vorlage einer Sicherungsleistung geknüpft ist.

Im Jahr 2021 werden die noch vorhandenen Mittel in Höhe von 3.575.000 Euro verausgabt.

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt über summarische Auszahlungsnachweise oder Verwendungsnachweise. Der Auszahlungsnachweis für 2020 weist die summarischen Auszahlun-

gen für die einzelnen Rechnungen in Höhe von 10.025.000 Euro aus. Verwendungsnachweise liegen aufgrund des verspäteten Beginns und der noch andauernden Arbeiten am Modul zur Einreichung der Verwendungsnachweise noch nicht vor.

Die Antragsteller haben bis zum Ende des Jahres 2021 Zeit, ihre Verwendungsnachweise einzureichen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung
Der Nachweis der Mittelverwendung 2020 erfolgt über einen summarischen Auszahlungsnachweis. Dieser weist die summarischen Auszahlungen in Höhe von 4.961.500 Euro an die Trägerorganisationen (katholische und evangelische Kirche sowie Jugendämter zur Weiterleitung an die überkonfessionellen Träger) aus.

Es handelt sich bei der Differenz um Zahlungen an nicht kirchliche freie Träger, die aus technischen Gründen erst mit der Abrechnung der Personalkosten in Folgejahren erfolgen. Die Mittel werden in den Folgejahren benötigt.

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem
Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt über Auszahlungsbelege. Diese weisen die summarischen Auszahlungen für die einzelnen Rechnungen in Höhe von 500.000 Euro aus.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen
Mit dem Inkrafttreten der vollständigen Beitragsfreiheit für alle Zweijährigen, unabhängig von der Angebotsform, entfällt für die kommunale Ebene die grundsätzlich bisher noch vorhandene Möglichkeit, für Zweijährige, die in Krippen oder Krippengruppen betreut werden, Elternbeiträge zu erheben.

Der Anteil der beitragspflichtigen Kinder in Krippen oder Krippengruppen liegt aufgrund der bisherigen Nutzung von sogenannten Surrogatsplätzen in Krippen oder Krippengruppen für Kinder, die zwar das für die Beitragsfreiheit relevante Alter erreicht, aber keinen Kindergartenplatz haben, bei ca. 20 v. H. Um diesen Anteil zu ermitteln, wurde auf der Grundlage des Anteils der betreuten Zweijährigen an den unter dreijährigen Kindern (SGB-VIII-Statistik zum Stichtag 1. März 2020) eine Platzzahl in Krippengruppen für Zweijährige geschätzt. Daraus wurde die Anzahl der Zweijährigen in Krippengruppen abgeleitet, für die Beiträge gezahlt werden. Zum Stichtag 1. März 2020 waren dies 1.372 Kinder.

Die erwartete Mehrbelastung für das Jahr 2020 beläuft sich auf 2,9 Mio. Euro. Gegenüber der Annahme des Handlungs- und Finanzierungskonzepts hat sich die Anzahl der Zweijährigen in Krippengruppen erhöht.

11.2.4 Sonstige Erläuterungen

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, verfolgt das Land ein Gesamtkonzept, das sich in einer vollständigen Neufassung der landesrechtlichen Regelungen widerspiegelt. Der dadurch initiierte umfassende Change-Management-Prozess betrifft die gesamte Fachpraxis auf allen Verantwortungsebenen. Der zugrunde liegende systemische Denk- und Handlungsansatz verfolgt langfristige, nachhaltige Lern- und Erneuerungsprozesse und folgt der Annahme, dass sich komplexe Themenstellungen, wie sie die qualitative Weiterentwicklung des Kita-Systems darstellen, nicht monokausal und linear lösen lassen, sondern die vielfältige Vernetzung beteiligter Elemente berücksichtigen muss. Der Mehrebenen- und multiperspektivische Monitoringansatz der Monitoringstelle, der dem Monitoring zur Umsetzung des KiQuTG und dem hier vorgelegten Fortschrittsbericht zugrunde liegt, trägt den Anforderungen zur Abbildung eines so komplexen Systems, wie es das Kita-System darstellt, und seiner Weiterentwicklung angemessen Rechnung (vgl. Riedel, Birgit; Klinkhammer, Nicole; Kuger, Susanne (2021, i. E.): Grundlagen des Monitorings: Qualitätskonzept und Indikatorenmodell. In: Klinkhammer, Nicole; Kalicki, Bernhard; Kuger, Susanne; Meiner-Teubner, Christiane; Riedel, Birgit; Schacht, Diana; Rauschenbach, Thomas (Hrsg): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung

von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld: wbv Verlag). Konsequenterweise sind in Rheinland-Pfalz alle im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern" (2016) und im KiQuTG benannten Handlungsfelder berührt, da diese ineinandergreifen und gegenseitige Entwicklungseffekte bedingen. Auch die im Vertrag zur Umsetzung des KiQuTG nicht ausgewiesenen Handlungsfelder 1 (Bedarfsgerechtes Angebot), 6 (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) sowie 8 (Stärkung der Kindertagespflege) wurden in den Blick genommen und sind durch die Umsetzungsmaßnahmen berührt.

So wird mit der Regelung zum Rechtsanspruch (§ 14 Absatz 2 KiTaG, Inkrafttreten: 1. Juli 2021) einem bedarfsgerechten Angebot Rechnung getragen (HF 1): Der Rechtsanspruch umfasst dann im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, und bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden. Dabei können nach § 14 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 KiTaG die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen (HF 6). § 6 Absatz 2 KiTaG lässt erstmalig Großtagespflege zu und zwar im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen (HF 8). Bislang sah der Rechtsanspruch im Land noch eine Pause zwischen dem Vor- und Nachmittagsangebot vor, was vielfach die Dynamik zum Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots vor Ort gebremst hat.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung unterstützt das Land in vielfältiger Weise, und es folgt auch hier einem systemischen Ansatz: Die Förderung der Kinder gelingt nicht nur durch die fachliche Kompetenz und das Engagement des Teams einer Tageseinrichtung, sondern insbesondere im Zusammenwirken der Verantwortungsgemeinschaft aus Eltern, pädagogischen Fachkräften, Leitung und Trägern der Tageseinrichtung, örtlichem und überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 KiTaZG, S. 33: https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/09_Kita-Gesetznovelle/Gesetzesentwurf_Landesregierung_Rheinland-Pfalz_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf). Gute Qualität in der pädagogischen Praxis ist das Ergebnis eines vieldimensionalen kompetenten Systems, das sich in wechselseitigen Beziehungen zwischen Individuen, Teams, Einrichtungen, Trägern sowie im weiteren Zusammenhang von Gemeinwesen und Gesellschaft entwickelt (ebd. sowie Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern", S. 52). Exemplarisch seien daher genannt:

- regelmäßige Beratungen des sog. Kita-Tags der Spitzen, des Zusammenschlusses aller Verantwortungsträger auf Landesebene (kommunale Spitzenverbände, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, evangelische und katholische Kirche, Gewerkschaften, Landeselternvertretung, Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit (IBEB), Landesjugendamt) unter Leitung des Ministeriums für Bildung,
- ein jährlicher Kita-Kongress (coronabedingt in 2020 entfallen),
- der Kita-Server Rheinland-Pfalz (www.kita.rlp.de),
- das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit Rheinland-Pfalz (IBEB) (https://www.hs-koblenz.de/sozialwissenschaften/institute-des-fachbereichs/institut-fuer-bildung-erziehung-und-betreuung-in-der-kindheit-rheinland-pfalz-ibeb/das-ibeb),
- das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinderjugend-und-familie/sozialpaedagogisches-fortbildungszentrum/),
- Studiengänge der frühen Bildung mit einem bundesweit überdurchschnittlichen Angebot an Studienplätzen an der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften (https://www.hs-koblenz.de/sozialwissenschaften/der-fachbereich).

Strukturell verankerte Maßnahmen, die ebenfalls zur Qualitätssicherung beitragen, sind beispielsweise ein flächendeckendes System der Fachberatungen oder ein Landesfortbildungscurriculum.

Auch wenn die Corona-Pandemie die Umsetzung des KiTaG zum Teil erheblich beeinträchtigt hat, beispielsweise bei Einrichtungsbesuchen der betriebserlaubniserteilenden Behörde in Vorbereitung auf die Anpassung der Betriebserlaubnisse aller rd. 2.600 Einrichtungen im Land, erfolgte eine zielorientierte Umsetzung. Um eine gute Beratung im Umsetzungsprozess sicherzustellen, wurden der betriebserlaubniserteilenden Behörde (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) 12,0 Vollzeitstellen zusätzlich gewährt, insbesondere für die pädagogischen Aufgaben im Bereich Beratung der Fachpraxis und Umstellung aller Betriebserlaubnisse. Ein eigens erstelltes internes Umsetzungskonzept zeigt u. a. auf, welche Zielgruppen durch welche Maßnahmen informiert und in der Umsetzung beteiligt bzw. begleitet werden, wie die Umstellung der Betriebserlaubnisse aller Einrichtungen gewährleistet werden kann oder das Projekt zur Einführung eines webbasierten Monitoring- und Administrationssystems verantwortlich gesteuert wird. Der Auf- und Ausbau digitaler Kommunikationsmöglichkeiten und Kompetenzen aufgrund der Corona-Pandemie hat die Chance geboten, ergänzende Kommunikationswege für Abstimmungen und Informationsaustausche auf und mit den verschiedenen Verantwortungsebenen zu nutzen.

11.2.5 Fazit

Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) trägt den Zielen zur Umsetzung des KiQuTG und den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vereinbarten Maßnahmen Rechnung. Die erforderlichen Schritte, die zur Umsetzung des zum 1. Juli 2021 vollständig in Kraft tretenden KiTaG erforderlich sind, wurden im Jahr 2020 auf allen Verantwortungsebenen trotz der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen weiterhin engagiert gegangen. In 2020 nicht verausgabte Bundesmittel werden entsprechend dem vereinbarten Handlungs- und Finanzierungskonzept für die geplanten Maßnahmen eingesetzt und in zukünftigen Fortschrittsberichten nachgewiesen werden.

11.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Rheinland-Pfalz gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik[262], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[263] sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)[264]. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Rheinland-Pfalz kann auf die Daten fast aller Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Für die Befragungen der Leitungen und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Jugendämter und Kindertagespflegepersonen gibt es keine Einschränkungen in der Datenqualität. Geringere Einschränkungen in der Datenqualität liegen hingegen bei der Trägerbefragung in Rheinland-Pfalz vor. Entsprechende Ergebnisse sind nicht für alle Träger in Rheinland-Pfalz verallgemeinerbar (vgl. Abschnitt III).

262 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.
263 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.
264 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

11.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)***
- ***Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)***
- ***Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)***

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (KiBS) und der Fachkräfte (ERiK, 2020) mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,4 ganztagsbetreute Kinder zuständig (KJH, 2020).[265] In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,8 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 6,5 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-11-1). In Rheinland-Pfalz lagen die Personalschlüssel damit unter dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es beim Personalschlüssel Verbesserungen. In Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,1 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (KJH, 2020 und 2019). In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt war eine Verringerung um 0,2 ganztagsbetreute Kinder pro pädagogisch tätige Person zu verzeichnen. In altersübergreifenden Gruppen stieg der Personalschlüssel hingegen um 0,1 (vgl. Tab. V-11-1).

265 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:3,9 (2019: 3,9). Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

Tab. V-11-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform[M] in Rheinland-Pfalz (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	3,4	7,8	6,5
Anzahl	854	1.869	3.755
2019			
Median	3,5	8,0	6,4
Anzahl	852	1.848	3.675

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

Nach Angaben der in Rheinland-Pfalz befragten Leitungskräfte standen 2020 einer Gruppenleitung (Vollzeit) durchschnittlich 7,1 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (ERiK, 2020). Bei pädagogischen Fachkräften (Vollzeit) umfasste die mittelbare pädagogische Arbeit durchschnittlich 7,3 Stunden pro Woche. Für Förder- und Assistenzkräfte[266] lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der Leitungen bei 1,9 bzw. 0,8 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten Gruppenleitungen in Rheinland-Pfalz 2020 damit durchschnittlich 18,1 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Pädagogische Fachkräfte füllten durchschnittlich 18,6 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischer Arbeit. Bei einer Förderkraft machte dies durchschnittlich 4,8 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Assistenzkraft waren es im Durchschnitt 2,9 Prozent (vgl. Tab. V-11-2)

Tab. V-11-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Rheinland-Pfalz (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	18,6	1,71
Gruppenleitung (falls vorhanden)	18,1	1,75
Förderkraft	4,8	1,30
Assistenzkraft	2,0	0,30

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=214-269.

266 Unter Förderkräften wird Personal definiert, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Laut der Befragung von Leitungskräften (ERiK, 2020) antworteten 91 Prozent der Leitungskräfte in Rheinland-Pfalz, dass sie in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgleichen mussten. Nach Angaben von 91 Prozent der Leitungskräfte wurden diese Personalausfälle u. a. durch Überstunden des pädagogischen Personals oder durch Übernahme pädagogischer Arbeit durch die Leitung ausgeglichen (84 Prozent). Als dritthäufigste Nennung antworteten mit 73 Prozent, dass ein Ausgleich durch den Einsatz von Springerkräften erfolgte (vgl. Tab. V-11-3).

Tab. V-11-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	91	1,71
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	84	2,27
Durch Einsatz von Springerkräften	73	2,70
Durch Zusammenlegung der Gruppen	68	2,90
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	61	2,99
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	39	3,06
Durch vorübergehende Schließung	15	2,19
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	9	1,73
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	3	0,97
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	2	0,99

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=238-269.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Rheinland-Pfalz waren die Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren in 2020 sehr zufrieden mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen und bewerteten diese Aspekte durchschnittlich jeweils mit 5,0. Besser wurden nur die Aspekte „Kontakt mit Betreuungsperson“ und „Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen“ bewertet (jeweils 5,1).

Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,7) im Vergleich eine etwas niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,6 eingestuft. Im Vergleich zum Vorjahr zeigten sich diesbezüglich keine Veränderungen. Am zufriedensten waren Eltern mit Kinder dieser Altersgruppe mit den Kosten (5,6) (vgl. Tab. V-11-4).

Tab. V-11-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,8	0,04	5,0	0,08	4,7	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,7	0,05	5,0	0,07	4,6	0,06
Öffnungszeiten	5,0	0,05	5,0	0,08	4,9	0,05
Kosten	5,4	0,04	5,0	0,08	5,6	0,04
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,5	0,05	4,4	0,09	4,5	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	4,9	0,04	5,1*	0,07	4,9*	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,8	0,04	4,9	0,07	4,8	0,05
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,1	0,03	5,1	0,06	5,1*	0,04
Förderangebote	4,5	0,04	4,6	0,07	4,5	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,7	0,05	4,6	0,10	4,7	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,05	4,9	0,08	4,6	0,06
2019						
Größe der Gruppe	4,8	0,04	5,1	0,08	4,7	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,7	0,05	5,1	0,08	4,6	0,05
Öffnungszeiten	5,0	0,05	5,1	0,08	5,0	0,06
Kosten	5,4	0,04	5,0	0,08	5,6	0,04
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,6	0,05	4,6	0,09	4,6	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,04	5,3	0,06	5,0	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,8	0,04	4,9	0,08	4,8	0,05
Soziale Mischung	5,0	0,03	5,0	0,07	5,0	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,2	0,03	5,1	0,08	5,2	0,04
Förderangebote	4,4	0,05	4,5	0,09	4,4	0,06
Qualität und Frische des Essens	4,6	0,05	4,7	0,10	4,6	0,07
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,05	5,0	0,08	4,6	0,06

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit …“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen (α=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=250-283; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=495-570, n Unter 3-Jährige,2019=172-261; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=431-536.

Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 63 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Rheinland-Pfalz an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

11.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)***
- ***Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)***
- ***Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Personal nach Beschäftigungsumfang, Zeitkontingente für Praxisanleitung)***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden sowie Ergebnisse der Trägerbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zum Personal
Am 1. März 2020 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 32.969 Personen in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz pädagogisch tätig. Davon waren 1.805 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,5 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um rund 1.200 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte ist um 0,2 Prozentpunkte gestiegen (2019: 5,3 Prozent).

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 40,7 Jahren (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich keine Veränderung. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 7,4 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Ausbildung und Qualifikation
In den Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ist überwiegend fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Zum 1. März 2020 waren knapp drei Viertel (73,7 Prozent) der pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen (KJH, 2020). 4,4 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Über einen Berufsfachschulabschluss verfügten 8,3 Prozent der Fachkräfte. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 6,1 Prozent des Personals aus. Die restlichen Prozentpunkte verteilten sich auf pädagogisches Personal mit sonstiger Ausbildung oder ohne Ausbildung. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen (vgl. Tab. V-11-5).

Tab. V-11-5: Pädagogisch tätiges Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen[M] in Rheinland-Pfalz

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	1.438	4,4	1.392	4,4
Einschlägiger Fachschulabschluss	24.280	73,7	23.509	74,0
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	2.745	8,3	2.772	8,7
Sonstige Ausbildungen	1.531	4,6	1.341	4,2
Praktikant/-innen / in Ausbildung	2.023	6,1	1.802	5,7
Ohne Ausbildung	943	2,9	942	3,0

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahlen sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 haben 1.972 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Dies entspricht dem Niveau vom Vorjahr. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 1.637 Schülerinnen und Schüler. Dies entspricht einem Zuwachs von 100 Schülerinnen und Schülern im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abb. IV-3-1).[267]

Zum Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen in Rheinland-Pfalz 1.564 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.144 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine maßgeblichen Veränderungen (vgl. Abb. IV-3-2).[M]

Arbeitsbedingungen und Personalbindung

43,8 Prozent des pädagogischen Personals war in 2020 in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche) (KJH, 2020). Weitere 7,8 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt. 42,8 Prozent des Personals arbeiteten zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren 5,6 Prozent des Personals beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil des Personals in Vollzeit leicht gesunken (-1,1 Prozentpunkte), während die Anteile der übrigen Beschäftigungsumfänge jeweils leicht zugenommen haben.

Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Die Praxisanleitung kann im Rahmen einer Funktionsstelle[268] ausgeübt werden. In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) berichteten 81 Prozent der Träger in Rheinland-Pfalz, dass ihre Einrichtungen über mindestens eine Funktionsstelle (z. B. für Sprache, MINT, Praxisanleitung) verfügen. Davon gaben wiederum 87 Prozent an, dass in ihren Einrichtungen eine Funktionsstelle Praxisanleitung vorhanden ist und 22 Prozent dieser Träger berichteten, dass es für die Praxisanleitung vertraglich geregelte Zeitkontingente gibt (vgl. Tab. V-11-6).

267 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

268 „Funktionsstelle“ wurde in der Abfrage nicht weiter definiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass hier nicht nur tariflich besonders eingestufte Funktionsstellen in Einrichtungen, die die Praxisanleitung verantworten, aufgeführt wurden, sondern auch Fachkräfte, die Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen.

Tab. V-11-6: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Funktionsstelle Praxisanleitung nicht vorhanden	13	3,41
Vertraglich geregelte Zeitkontingente für Praxisanleitung (falls vorhanden)	22	4,49

Fragetext: „Und wie sind die folgenden Funktionsstellen ausgestaltet?"

Hinweis: Hier dargestellt die Anteile der Antwortoptionen „Vertraglich geregelte Zeitkontingente" und „Funktionsstelle gibt es nicht" für das Item „Praxisanleitung".

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=97.

11.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 4 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Leitungsprofile der Einrichtung (Einrichtungen nach Art der Leitung)***
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitungen (Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufsabschluss, Zusatzausbildung der Leitungen)***
- ***Arbeitsbedingungen von Leitungen (Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden)***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte sowie Ergebnisse der Träger- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020).

Leitungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leitungsprofile unterschieden werden. In 41,5 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz übernahm in 2020 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Mit 46,5 Prozent etwas häufiger war das Modell, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, waren mit 6,2 Prozent eher selten vorzufinden. 5,8 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil von Einrichtungen, in denen eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben übernimmt, etwas ab (-2,7 Prozentpunkte). Auch der Anteil von Einrichtungen ohne vertraglich angestellte Person für Leitungsaufgaben nahm ab (-1,8 Prozentpunkte). Hingegen stieg der Anteil von Einrichtungen mit Leitungsteams (+0,6 Prozentpunkte) und von Einrichtungen, in denen eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm (+3,9 Prozentpunkte) (vgl. Tab. V-11-7).[269]

269 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V-11-7: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Rheinland-Pfalz

Einrichtungen mit …	Kindertageseinrichtungen in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteams	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020								
Bis zu 25 Kindern	38	18,0	108	51,2	61	28,9	4	1,9
26 bis zu 75 Kindern	75	5,4	802	57,4	463	33,1	58	4,1
76 und mehr Kindern	31	3,6	238	27,6	502	58,3	90	10,5
Gesamt	144	5,8	1.147	46,5	1026	41,5	152	6,2
2019								
Bis zu 25 Kindern	49	22,0	115	51,6	59	26,5	0	0,0
26 bis zu 75 Kindern	93	6,7	724	52,0	519	37,3	55	4,0
76 und mehr Kindern	44	5,2	208	24,7	508	60,3	83	9,8
Gesamt	186	7,6	1.047	42,6	1086	44,2	138	5,6

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitung

85,1 Prozent der Leitungskräfte in rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen waren im Jahr 2020 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss (KJH, 2020). Einschlägig akademisch qualifiziert waren 13,0 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine wesentlichen Veränderungen (vgl. Tab. V-11-8). 70 Prozent der Leitungen in Reinland-Pfalz haben gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zudem eine Weiterbildung absolviert, die speziell für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Diese lag in 71 Prozent der Fälle mehr als 12 Monate zurück und in 29 Prozent innerhalb der letzten 12 Monate (vgl. Tab. IV-4-3).

Tab. V-11-8: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Rheinland-Pfalz

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	276	11,1	276	11,4
Kindheitspädagog/-innen	46	1,9	48	2,0
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	2.116	85,1	2.051	84,9
Andere/keine Berufsausbildung	.[1]	.	42	1,7

1 Sperrungen, aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Arbeitsbedingungen von Leitungen
Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitsbedingungen von Leitungen sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 64 Prozent der Träger gaben in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Rheinland-Pfalz definiert zu haben. 23 Prozent der Träger nannten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 13 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben. Aufgrund von Einschränkungen in der Datenqualität sind diese Ergebnisse nicht auf die Gesamtheit der Träger in Rheinland-Pfalz übertragbar (ERiK, 2020).

Die Leitungen in Rheinland-Pfalz gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie durchschnittlich 27,5 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie gut 10 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 17,3 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen nur eine kleine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit von ca. 2 Stunden (vgl. Tab. V-11-9).

Tab. V-11-9: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Rheinland-Pfalz nach Leitungsprofil

Leitungen, …	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
… die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	36,5	0,85	38,4	0,91
… die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	13,8	0,54	25,6	0,70
Gesamt	17,3	0,66	27,5	0,67

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“

Hinweis: Ausgabe für Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht. Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n =37-281.

11.3.4 Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Rheinland-Pfalz setzte im Handlungsfeld 5 eine Maßnahme zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen um, damit diese einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen können. Im Folgenden werden deshalb der Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in Bezug auf die folgenden Indikatoren betrachtet:

- ***Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung[270] (Teilnahme an der Mittagsverpflegung)***
- ***Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen (Einschätzung der räumlichen Bedingungen)***

270 Dieser Indikator ist im Monitoring grundsätzlich dem Handlungsfeld 6 „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ zugeordnet.

Dies umfasst als Kennzahl die Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Kennzahlen zur Einschätzung der Eignung der räumlichen Bedingungen auf Basis der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020).

Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung

In Rheinland-Pfalz erhielten im Jahr 2020 65,4 Prozent der unter Dreijährigen in Kindertagesbetreuung eine Mittagsverpflegung (KJH, 2020). Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt umfasste die Kindertagesbetreuung bei 62,6 Prozent in 2020 eine Mittagsverpflegung. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Kinder mit Mittagsverpflegung damit in beiden Altersgruppen leicht angestiegen. In der Kindertagespflege lag der Anteil an Kindern, die eine Mittagsverpflegung erhalten, in beiden Altersgruppen über dem in Kindertageseinrichtungen (vgl. Tab. V-11-10).

Tab. V-11-10: Kinder in Kindertagesbetreuung, die Mittagsverpflegung erhalten,[1] 2020 und 2019 nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz[2]

	Unter 3-Jährige			3-Jährige bis zum Schuleintritt		
	Gesamt	Mit Mittagsverpflegung		Gesamt	Mit Mittagsverpflegung	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %
2020						
Kindertageseinrichtungen	32.829	21.114	64,3	126.050	78.928	62,6
Kindertagespflege	3.002	2.331	77,6	296	213	72,0
Kindertagesbetreuung	35.831	23.445	65,4	126.346	79.141	62,6
2019						
Kindertageseinrichtungen	32.979	20.984	63,6	122.395	75.675	61,8
Kindertagespflege	2.954	2.286	77,4	246	160	65,0
Kindertagesbetreuung	35.933	23.270	64,8	122.641	75.835	61,8

1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

2 Diese Kennzahl ist im Indikatorenset in Handlungsfeld 6 „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung" verortet, wird aufgrund der Passung mit den von Rheinland-Pfalz umgesetzten Maßnahmen jedoch in Handlungsfeld 5 berichtet. Nichtsdestotrotz verbleibt die Kennzahl im Indikatorenset in Handlungsfeld 6 und wird im entsprechenden Kapitel des Hauptberichts thematisiert.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen

In der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) wurde das pädagogische Personal in Rheinland-Pfalz um eine Einschätzung der Eignung der Räumlichkeiten ihrer Einrichtung gebeten. Auf einer Skala von 1 „völlig ungeeignet" bis 6 „voll und ganz geeignet" befand das pädagogische Personal die meisten Räumlichkeiten gleichermaßen als geeignet (Mittelwerte zwischen 4,3 und 4,6). Dies umfasst auch die Küchen, die durchschnittlich mit 4,3 bewertet wurden. Mit einem Mittelwert von 3,8 wurden Schlafräume als eher geeignet bewertet (vgl. Tab. V-11-11).

Tab. V-11-11: Raumnutzbarkeit nach Art der Räume 2020 in Rheinland-Pfalz (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
Außengelände	4,6	0,08
Räume für pädagogische Arbeit	4,3	0,07
Schlafraum	3,8	0,10
Mehrzweck- oder Bewegungsraum	4,3	0,07
Sanitärbereich	4,3	0,09
Diele, Flure, Eingangsbereiche	4,4	0,07
Küche	4,3	0,10

Fragetext: „Wie geeignet sind Ihrer Einschätzung nach die folgenden Räumlichkeiten Ihrer Einrichtung?"

Hinweis: Skala von 1 „völlig ungeeignet" bis 6 „voll und ganz geeignet".

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=693-765.

11.3.5 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 7 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag (Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung, Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung, Unterstützung von Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung)***
- ***Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal (Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zur sprachlichen Bildung)***
- ***Umsetzung von Sprachförderkonzepten (Verwendete Sprachförderkonzepte, Methoden der Sprachstandserhebung)***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung sowie Ergebnisse der Fachkräfte- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Unterstützung von Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag, Fort- und Weiterbildung in der sprachlichen Bildung, genutzten Formen der Sprachförderung sowie Methoden der Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern.

Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag

17,5 Prozent der Kinder in Rheinland-Pfalz unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen in 2020 zu Hause vorrangig nicht Deutsch (KJH, 2020). Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 24,4 Prozent. Der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache ist damit etwas höher als im bundesweiten Durchschnitt (Kinder unter drei Jahren: 15,3 Prozent; Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: 23,3 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen: Der Anteil von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache sank um 0,2 Prozentpunkte (2019: 17,7 Prozent), der Anteil von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit nicht deutscher Familiensprache stieg um 0,5 Prozentpunkte (2019: 23,9 Prozent).

Im Folgenden wird beleuchtet, in welchem Maße Kinder mit nicht deutscher Familiensprache segregiert betreut werden. Hierzu werden die Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in den Einrichtungen betrachtet. In Rheinland-Pfalz besuchten in 2020 39,5 Prozent der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher

Familiensprache Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2020). 39,4 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 Prozent bis unter 50 Prozent lag. 21,1 Prozent der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher Familiensprache waren in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens 50 Prozent der Kinder ebenfalls vorrangig zu Hause nicht Deutsch sprechen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich diese Verteilung leicht geändert. So sank der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen um 0,7 Prozentpunkte. Korrespondierend stieg der Anteil der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache in Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (+0,5 Prozentpunkte).

Ähnlich stellte sich die Verteilung bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt dar, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen. Kinder dieser Altersgruppe besuchten mit einem Anteil von 28,3 Prozent jedoch etwas häufiger segregierte Kindertageseinrichtungen mit mindestens 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Anteil um 0,7 Prozentpunkte erhöht (vgl. Tab. V-11-12).

Tab. V-11-12: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2020 und 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen[1] und Altersgruppen in Rheinland-Pfalz

	Kinder gesamt	Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung							
		Unter 25%		25 bis unter 50%		50 bis unter 75%		75% und mehr	
		Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020									
Unter 3-Jährige	5.737	2.265	39,5	2.259	39,4	1.062	18,5	151	2,6
3-Jährige bis Schuleintritt	30.747	10.127	32,9	11.919	38,8	6.916	22,5	1.785	5,8
Gesamt	36.484	12.392	34,0	14.178	38,9	7.978	21,9	1.936	5,3
2019									
Unter 3-Jährige	5.838	2.275	39,0	2.290	39,2	1.059	18,1	214	3,7
3-Jährige bis Schuleintritt	29.286	9.911	33,8	11.284	38,5	6.266	21,4	1.825	6,2
Gesamt	35.124	12.186	34,7	13.574	38,6	7.325	20,9	2.039	5,8

1 Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht Deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht Deutsch spricht.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

71 Prozent des pädagogischen Personals in rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen gaben in der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) an, dass Kinder in ihrer Einrichtung untereinander auch in anderen Sprachen als Deutsch sprechen. 44 Prozent des Personals äußerten zudem, dass sie selbst oder ihre Kolleginnen und Kollegen im pädagogischen Alltag mit einigen Kindern neben Deutsch auch noch andere Sprachen sprechen. Nach Angaben von 47 Prozent des pädagogischen Personals wurde Mehrsprachigkeit in ihrer Einrichtung durch entsprechende Aktivitäten (z. B. mehrsprachiges Singen, Theater) gefördert; ebenfalls 47 Prozent stimmten der Aussage zu, dass Mehrsprachigkeit durch entsprechendes Material (z. B. mehrsprachige Bücher) gefördert

wurde. 59 Prozent des Personals erklärten, dass Kinder mit nicht deutscher Muttersprache regelmäßig nach Bedeutungen in ihrer Muttersprache gefragt wurden (vgl. Tab. A-41).

Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal

Von dem 2020 befragten pädagogischen Personal in rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen haben 31 Prozent in den zurückliegenden 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Literacy/Sprache teilgenommen (ERiK, 2020). Bei der Frage nach den Fort- und Weiterbildungsbedarfen gaben 15 Prozent des befragten pädagogischen Personals in Rheinland-Pfalz an, dass sie persönlich einen hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildung zum Thema Literacy/Sprache hatten.

Umsetzung von Sprachförderkonzepten

Die Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz wurden zu Praktiken der Sprachförderung in ihrer Einrichtung befragt (ERiK, 2020). Vornehmlich zur Anwendung kommen gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele. Diese werden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 59 Prozent (Vorlesen) und 63 Prozent (Sprachspiele) der Leitungen angaben.
39 Prozent der Leitungen nannten zudem, dass sie vorstrukturierte Förderprogramme in der Kleingruppe einsetzten, jeweils 6 Prozent verwendeten diese Programme in der Gesamtgruppe oder nutzten sie als Einzelförderung. Der Anteil der Leitungen, die diese Programme nicht einsetzten, beträgt 49 Prozent (vgl. Tab. V-11-13).

Tab. V-11-13: Häufigkeit verschiedener Formen von Sprachförderung in der Einrichtung 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	Vorstrukturierte Förderprogramme		Gezielte Vorleseaktivitäten		Gezielte Sprachspiele	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Nein	49	2,96	3	1,27	4	1,39
Ja, in der Gesamtgruppe	6	1,38	31	2,97	24	2,73
Ja, in der Kleingruppe	39	2,89	59	3,16	63	3,10
Ja, als Einzelförderung	6	1,49	7	1,59	10	1,87

Fragetext: „Werden in Ihrer Einrichtung bestimmte Formen der Sprachförderung eingesetzt?“

Hinweis: Keine Mehrfachnennung.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=235-271.

Fast alle befragten Leitungskräfte in Rheinland-Pfalz (98 Prozent) gaben an, dass sie die Sprachkompetenz bei Kindern in ihrer Einrichtung ohne ein vorstrukturiertes Instrument im Alltag frei beobachteten (ERiK, 2020). 67 Prozent nutzten (zusätzlich) standardisierte Beobachtungsbögen und 15 Prozent verwendeten standardisierte Tests, um die Sprachkompetenz zu dokumentieren.

Nach Auskunft von 43 Prozent der Leitungen erfolgte die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz in Abstimmung mit den kinderärztlichen U-Untersuchungen; 52 Prozent der Leitungen setzten (auch) andere Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden ein (vgl. Tab. V-11-14).

Tab. V-11-14: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Freie Beobachtung	98	0,78
Standardisierte Beobachtungsbogen	67	2,70
Abstimmung mit kinderärztliche U-Untersuchungen	43	2,88
Standardisierte Tests	15	2,10
Sonstiges	52	3,39

Fragetext: „Wie findet die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern in Ihrer Einrichtung statt?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=210-300.

11.3.6 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Der Stand 2020 im Handlungsfeld 9 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung (Interne/externe Evaluierung, Maßnahmen zur Qualitätssicherung)***
- ***Systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Regelmäßiges Berichtswesen)***

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu internen und externen Evaluierungen sowie zur Nutzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen. Zum anderen werden Ergebnisse der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) zum Vorhandensein eines regelmäßigen Berichtswesens für die Kindertagesbetreuung (z.B. Bildungsberichte, Sozialberichterstattungen, Qualitätsberichte für Kindertageseinrichtungen) herangezogen. Aufgrund von Einschränkungen bei der Jugendamtsbefragung können keine Aussagen zur Häufigkeit und zur Art der Veröffentlichung dieser Berichte getroffen werden.

Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung

Nach Aussage der Leitungskräfte greifen diese auf einen Mix verschiedener Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung zurück. In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) in Rheinland-Pfalz geben u. a. 76 Prozent der Leitungskräfte an, regelmäßig Angebote der Fachberatung in Anspruch zu nehmen. Regelmäßige interne Evaluationen nennen zwei Drittel (67 Prozent), (zusätzliche) externe Evaluationen ein Drittel (32 Prozent). Häufig genannt werden zudem Befragungen unter Eltern (75 Prozent) sowie unter den Kindern (70 Prozent) (vgl. Tab. V-11-15).

Tab. V-11-15: Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen 2020 in Rheinland-Pfalz

	Anteil	S.E.
Regelm. Inanspruchnahme von Fachberatung	76	2,56
Elternbefragungen	75	2,50
Verpfl. Weiterbildungsangebote für PP	75	2,54
Kinderbefragungen	70	2,67
regelm. interne Evaluation	67	2,69
Regelm. Inspektion vor Ort durch Jugendamt	36	2,82
regelm. externe Evaluation	32	2,60
Andere Formen der Überprüfung	19	2,35

Fragetext: „Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung führen Sie in Ihrer Kindertageseinrichtung durch?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=291-294.

In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) wurden Leitungskräfte danach gefragt, ob die von ihr geleitete Einrichtung in den letzten 12 Monaten an einer oder mehreren Qualitätsentwicklungsmaßnahmen teilgenommen hat. Neben dem KTK-Gütesiegel (21 Prozent) wurden am häufigsten benannt das evangelische Gütesiegel BETA (10 Prozent) sowie Qualität im Situationsansatz (QUASI) (6 Prozent) (vgl. Tab. V-11-16).

Tab. V-11-16: Nutzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	Anteil	S.E.
KTK Gütesiegel	21	2,25
evang. Gütesiegel BETA	10	1,72
Qualität im Situationsansatz (QUASI)	6	1,39
Paritätisches Qualitätssystem (PQS Sys)	3	0,98
Nationales Gütesiegel nach PaedQUIS	2	0,76
Integrierte Qualitäts- und Personalentwicklung (IQUE)	1	0,68
AWO Qualitätsmanagement	1	0,65
Kindergarteneinschätzskala (KES-R)	1	0,64
Lernorientierte Qualitätssteigerung für Kindergärten (LQK)	1	0,45
Träger zeigen Profil (TQ)	0	0,36
KLAX GmbH	0	0,00
andere Qualitätsentwicklungsmaßnahmen	26	2,52

Fragetext: „Hat die von Ihnen geleitete Einrichtung in den letzten 12 Monaten an einer oder mehreren der folgenden Qualitätsentwicklungsmaßnahmen teilgenommen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=185-292.

In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) nennen Träger in Rheinland-Pfalz eine Reihe von Instrumenten zur Qualitätsentwicklung, die sie ihren Einrichtungen anbieten oder in den Einrichtungen verbindlich zur Anwendung kommen müssen. Am häufigsten genannt wurden regelmäßige Teamfortbildungen (96 Prozent) und Supervision (74 Prozent). Mehrheitlich sind diese Instrumente als Angebot konzipiert. Zwei Drittel der Träger geben an, die Einrichtungen mit Qualitätshandbüchern zu unterstützen, wobei diese mehrheitlich obligatorisch zu nutzen sind. Diese Ergebnisse sind nicht auf die Gesamtheit aller Träger in Rheinland-Pfalz übertragbar (vgl. Tab. V-11-17).

Tab. V-11-17: Unterstützung des Trägers zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	Für alle Einrichtungen verbindlich		Wird den Einrichtungen angeboten		Wird vom Träger nicht angeboten	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Qualitätshandbuch	46	5,28	20	4,52	34	4,93
Arbeitskreise Qualitätsentwicklung	36	5,10	30	4,85	34	4,87
Regelm. Teamfortbildungen	43	5,07	53	5,09	4	2,00
Einarbeitungskonzept päd. Personal	34	5,04	30	4,63	36	5,08
Einarbeitungskonzept Leitung	26	4,74	27	4,89	47	5,39
Supervision	21	4,27	53	5,33	26	4,89
Qualitätsbeauftragte/r in der Kita	30	4,89	26	4,85	44	5,31
Qualitätsmanagementbeauftragte/r	21	4,18	22	4,73	57	5,40

Fragetext: „Abgesehen von der Evaluation der pädagogischen Arbeit: Mit welchen Maßnahmen unterstützt der Träger die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=98-113.

Systematisches Monitoring auf allen Ebenen
35 Prozent der Jugendämter in Rheinland-Pfalz verfügten laut Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) über ein regelmäßiges Berichtswesen für die Kindertagesbetreuung. Mit Berichterstattung sind z. B. Bildungsberichte, Sozialberichterstattungen oder Qualitätsberichte für Kindertageseinrichtungen gemeint. Über die Regelmäßigkeit der Berichterstattung und die Art der Veröffentlichung (gedruckt oder online) können aufgrund von zu wenigen Antworten in der Jugendamtsbefragung keine Aussagen getroffen werden.

11.3.7 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Der Stand 2020 im Handlungsfeld 10 wird beleuchtet anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren:

- ***Beteiligung von Kindern (Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern)***
- ***Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien (Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten)***

Dies umfasst Auswertungen der Fachkräfte-, Kindertagespflegepersonen- und Trägerbefragungen (ERiK, 2020) zu Selbst- und Mitbestimmungs-

möglichkeiten von Kindern sowie zur Beteiligung der Eltern.

Beteiligung von Kindern

Pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen wurden in ERiK (2020) nach Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kinder befragt. Dabei gaben Fachkräfte in Einrichtungen in Rheinland-Pfalz an, dass Kinder ab drei Jahren vergleichsweise häufig selbst- und mitbestimmen durften, wenn es darum ging, mit wem (85 Prozent „trifft voll und ganz zu"), was (79 Prozent „trifft voll und ganz zu") und wo (67 Prozent „trifft voll und ganz zu") gespielt wird. Weniger Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten hatten Kinder ab drei Jahren beim Essensplan (40 Prozent „trifft gar nicht zu") und den Schlafzeiten (29 Prozent „trifft gar nicht zu"). Ebenfalls relativ selten war in Einrichtungen ein Mitbestimmungsgremium wie z. B. ein Kinderrat für Kinder ab drei Jahren vorhanden (45 Prozent „trifft gar nicht zu") (vgl. Tab. V-11-18).

Tab. V-11-18: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern ab drei Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	1=trifft gar nicht zu		2/3		4/5		6=trifft voll und ganz zu	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Selbst entscheiden, mit wem spielen	1	0,64	1	0,34	13	1,41	85	1,52
Selbst entscheiden, was spielen	1	0,52	1	0,39	19	1,75	79	1,86
Selbst entscheiden, wo spielen	1	0,53	4	1,09	28	2,15	67	2,42
Selbst entscheiden, ob schlafen	12	1,65	16	1,72	29	2,20	43	2,81
Rückzugsmöglichkeiten für Kinder	6	1,27	16	1,58	37	2,00	41	2,13
Bei Aufstellung von Regeln mitentscheiden	4	1,06	18	1,96	47	2,54	30	2,31
Selbst entscheiden, wann schlafen	29	2,50	24	2,00	23	1,88	24	2,41
Tagesplan mitentscheiden	5	1,05	23	2,10	49	2,50	23	1,98
Mitbestimmungsgremium wie z. B. Kinderrat	45	2,90	17	1,73	17	1,89	21	2,60
Raumgestaltung/ Ausstattung mitentscheiden	10	1,68	30	2,08	44	2,20	16	1,82
Essensplan mitentscheiden	40	2,91	26	2,33	23	2,23	11	1,58

Fragetext: „Inwieweit treffen folgende Aussagen für Kinder ab drei Jahren auf Ihre Einrichtung zu?" Skala von 1 „trifft ganz und gar nicht zu" bis 6 „trifft voll und ganz zu".

Hinweis: Antwortkategorien 2 und 3 bzw. 4 und 5 wurden zusammengefasst.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten auf Ebene des pädagogischen Personals, Berechnungen des DJI, n=748-756.

Ein ähnliches Bild zeigt sich nach dem pädagogischen Personal in Rheinland-Pfalz bei Kindern unter drei Jahren, wenn es um Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten geht. Die jüngeren Kinder hatten ebenfalls am häufigsten die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, mit wem (84 Prozent „trifft voll und ganz zu“) sie was (75 Prozent „trifft voll und ganz zu“) und wo (57 Prozent „trifft voll und ganz zu“) spielen möchten. Gleichzeitig durften Kinder unter drei Jahren vergleichsweise selten bezüglich des Essensplans mitbestimmen (51 Prozent „trifft gar nicht zu“) oder über Schlafenszeiten selbst entscheiden (33 Prozent „trifft gar nicht zu“). Ein Mitbestimmungsgremium wie z. B. ein Kinderrat existierte bei Kindern unter drei Jahren ebenfalls relativ selten (59 Prozent „trifft gar nicht zu“) (ERiK, 2020).

In der Kindertagespflege hatten Kinder unter drei Jahren ähnliche Möglichkeiten bezüglich der Selbst- und Mitbestimmung wie beim pädagogischen Personal (ERiK, 2020). So durften Kinder unter drei Jahren weitgehend selbst entscheiden, was sie (75 Prozent „trifft voll und ganz zu“) wo (68 Prozent „trifft voll und ganz zu“) und mit wem (67 Prozent „trifft voll und ganz zu“) spielen möchten. Vergleichsweise selten durften Kinder im Alter von unter drei Jahren in den Kindertagespflegestellen in Rheinland-Pfalz bezüglich der Raumgestaltung und Ausstattung (29 Prozent „trifft gar nicht zu“) mitentscheiden. 83 Prozent der Kindertagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz gaben an, dass es bei Kindern unter drei Jahren kein Mitbestimmungsgremium wie z. B. einen Kinderrat gab (ERiK, 2020).

Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) wurden zudem Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern erfasst. Aus Trägersicht wurden Eltern in Rheinland-Pfalz bei vielen Belangen in der Kindertageseinrichtung beteiligt. Am häufigsten genannt wurde die Beteiligung, wenn es um die Mitwirkung bei Festen (100 Prozent) oder Angeboten für Eltern bzw. Kinder (90 bzw. 83 Prozent) geht (vgl. Tab. V-11-19).

Tab. V-11-19: Beteiligung von Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtung aus Sicht der Träger 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Mitwirkung Feste	100	0,48
Mitsprache Angebote f. Eltern	90	3,30
Mitsprache Angebote f. Kinder	83	3,74
Mitsprache Ernährung	74	4,32
Mitsprache Schließzeiten	68	4,76
Mitwirkung Instandhaltung Räume	67	4,95
Mitsprache Öffnungszeiten	66	4,87
Mitwirkung pädagogische Angebote	56	6,61
Mitsprache Konzeption	51	5,27
Mitsprache Personalangelegenheiten	14	3,59
Sonstige Mitwirkungs-/Mitsprachemöglichkeiten	79	4,49

Fragetext: „In welcher Weise werden Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtungen beteiligt?“

Hinweis: Dargestellt sind die Ja-Anteile in Prozent.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=65-115.

11.3.8 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Rheinland-Pfalz werden gemäß § 13 Absatz 2 KitaG RP vom örtlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt und nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder in der Familie gestaffelt. In Rheinland-Pfalz waren bislang Kinder ab zwei Jahren bis einschließlich des letzten Kindergartenjahres befreit, welche die Angebotsform Kindergarten besuchten. Zum 1. Januar 2020 erfolgte durch Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz eine Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen und damit auch für Kinder in dieser Altersgruppe, die Krippen besuchten.

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2019 betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- ***Maßnahmen zur Entlastung der Eltern (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)***

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern
Der Anteil der Eltern in Rheinland-Pfalz, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 28 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 18 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 82 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2019 nutzten erst 72 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-11-20 werden für 2020 die monatlichen Elternbeiträge (Median) sowie der mittlere Bereich, in dem 50 Prozent aller Elternbeiträge liegen, dargestellt. Zum Zeitpunkt der Erhebung waren Kinder ab zwei Jahren bis einschließlich des letzten Kindergartenjahres von den Beiträgen befreit. Demzufolge berichteten die Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, keine Elternbeiträge zu entrichten. Entsprechend der geltenden Beitragsbefreiung gab nur ein Teil der Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren an, Elternbeiträge zu zahlen. Hierbei handelte es sich um Eltern mit Kindern im Alter von unter zwei Jahren. Der mittlere Elternbeitrag (Median) für ein Kind im Alter von unter drei Jahren lag bei 0 Euro, während 25 Prozent der Eltern von Kindern dieser Altersgruppe mehr als 203 Euro pro Monat entrichteten.

Tab. V-11-20: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Rheinland-Pfalz (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	0	0–0
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	0	0–273	0	0–0
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	0	0–220	0	0–0
Gesamt	0	0–203	0	0–0

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?"

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=288, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=579.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres vergleichbar[271] (vgl. Tab. V-11-21). Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand der Elternbeiträge 2019 detaillierter ein.[272]

Tab. V-11-21: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Rheinland-Pfalz (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	0	0–0
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	0	0–197	0	0–0
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	0	0–250	0	0–0
Gesamt	0	0–200	0	0–0

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?"

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=252, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=528.

271 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurden die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

272 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) zusätzlich zu den Elternbeiträgen beliefen sich in Rheinland-Pfalz auf 50 Euro.

Entsprechend den 2020 geltenden Regelungen zur Beitragsbefreiung äußerten sich die Eltern in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) sehr zufrieden mit den Kosten der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz. Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ eine durchschnittliche Zufriedenheit von 5,6 an. Bei Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren lag die durchschnittliche Zufriedenheit bei 5,0. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich keine signifikante Veränderung (vgl. Tab. V-11-22).

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ gaben Eltern von unter Dreijährigen in 2020 im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,3 und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,4 an (KiBS, 2020).[273] Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich keine signifikante Veränderung. Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich in 2020 als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort (5,4) und die Öffnungszeiten (5,2).

Tab. V-11-22: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Alter des Kindes in Rheinland-Pfalz (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	5,0	0,08	3,3	0,11
3-Jährige bis zum Schuleintritt	5,6	0,04	3,4	0,08
2019				
Unter 3-Jährige	5,0	0,09	3,4	0,12
3-Jährige bis zum Schuleintritt	5,6	0,04	3,5	0,08

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? und Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“ Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr (alpha=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=279-291, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=519-546, n Unter 3-Jährige,2019=238-245, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=446-487.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet.[274] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozio-ökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

273 Zu beachten sind allerdings unterschiedliche Bewertungen unter Berücksichtigung des sozioökonomischen Hintergrunds der Familien. Analysen hierzu werden im ERiK-Forschungsbericht 2020 veröffentlicht.

274 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2020 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Rheinland-Pfalz ein Angebot der Kindertagesbetreuung (95,5 Prozent bzw. 97,3 Prozent) (KJH, 2020). Dagegen nahmen 10,6 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 70,9 Prozent und bei den Dreijährigen 90,6 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr sanken die Inanspruchnahmequoten in allen Altersgruppen leicht (vgl. Tab. V-11-23).

Tab. V-11-23: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter sechs Jahren 2019 und 2020 nach Altersjahren in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	2020	2019
Unter 2-Jährige[1]	10,6	10,9
2 Jahre	70,9	71,3
3 Jahre	90,6	92,2
4 Jahre	95,6	96,3
5 Jahre	97,3	97,5

[1] *Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

11.4 Fazit

Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2020 Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Verbesserung der räumlichen Gestaltung", „Verbesserung der Steuerung des Systems" und Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" mussten die Träger in der Umsetzung pandemiebedingt an vielen Stellen Umplanungen vornehmen. Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung" hat sich das geplante Modul zur Einreichung der Verwendungsnachweise aufgrund anderer coronabedingter Prioritäten der IT verzögert.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" dient die Förderung der Überwindung struktureller Benachteiligung durch die Berücksichtigung spezifischer Sozialräume. Ziel ist die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Kommunikations- und Nachbarschaftszentren mit niedrigschwelligen Zugängen für Familien und Beratungs- und Unterstützungsangeboten. So erhielten bis 2020 insgesamt 424 Kindertageseinrichtungen eine personelle Unterstützung.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurde zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und der Steigerung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern – insbesondere auch für den Quereinstieg in diesen Beruf – der bisher bestehende Schulversuch „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern" verstetigt. Die entsprechende Fachschulverordnung wurde am 30. Juni 2020 angepasst und so die rechtlichen Voraussetzungen für die Verstetigung geschaffen.

Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung" hat das Land bereits im Jahr 2019 ein Sachkostenprogramm zur Ausstattung von Küchen in Tageseinrichtungen aufgelegt, dessen Mittel auch für die Ausstattung von Ess- und Ruheräumen verwendet werden können.

Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ erhalten Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit 2019 finanzielle Mittel mit dem Ziel, die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen zu unterstützen. Auch führt das Land ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem ein, um das Zuweisungsverfahren zu erleichtern und bereits bisher notwendige Datenerhebungen zu vereinfachen.

Als Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde die bereits seit dem 1. August 2010 bestehende Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bei einer Betreuung im Kindergarten auf die Zweijährigen in Krippen ausgeweitet. Die bis dahin noch bestehende Beitragsverpflichtung für Eltern ist entfallen.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Rheinland-Pfalz in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnte für Rheinland-Pfalz der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für alle Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ sowie für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten der Stand und die Entwicklung seit 2019 weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ konnte dies hingegen nur eingeschränkt passgenau erfolgen.[275]

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u.a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel in Rheinland-Pfalz. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel in Rheinland-Pfalz verbessert und lag 2020 unter dem Bundesdurchschnitt. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,4 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 3,5). In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,8 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 8,0). Vor dem Hintergrund der in Rheinland-Pfalz ergriffenen Maßnahme „Verbesserung des Personalschlüssels durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen“ ist eine differenzierte Betrachtung der Personalschlüssel nach sozialstrukturellen Aspekten sinnvoll. Daher werden im nächsten Monitoringbericht weitere Kennziffern herangezogen, um den Stand in Rheinland-Pfalz passgenauer abbilden zu können.

Das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde anhand der Indikatoren allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation und Arbeitsbedingungen und Personalbindung dargestellt. Mit Blick auf die Entwicklungen der Absolvierendenzahlen sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger zeichnen sich in Rheinland-Pfalz Veränderungen ab. So haben 2019/20 100 Schülerinnen und Schüler mehr eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begonnen (insgesamt 1.637) als im vorherigen Ausbildungsjahr 2018/19. Eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher haben im Schuljahr 2019/20 insgesamt 1.972 Schülerinnen und Schüler begonnen. Dies entspricht dem Niveau vom Vorjahr. Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Auf Basis der Trägerbefragung konnten hierzu erstmals datenbasierte Angaben für das Jahr 2020

275 In den Handlungsfeldern „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurden in 2020 noch keine Maßnahmen umgesetzt. Auf der verfügbaren Datenbasis kann die Ausgangslage für diese Handlungsfelder nur eingeschränkt passgenau dargestellt werden.

erfolgen. So berichteten 81 Prozent der befragten Träger in Rheinland-Pfalz, dass ihre Einrichtungen über mindestens eine Funktionsstelle (z. B. für Sprache, MINT, Praxisanleitung) verfügen. Davon gaben wiederum 87 Prozent an, dass in ihren Einrichtungen eine Funktionsstelle Praxisanleitung vorhanden ist und 22 Prozent dieser Träger berichteten, dass es für die Praxisanleitung vertraglich geregelte Zeitkontingente gibt.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" setzt Rheinland-Pfalz erst 2021 eine Maßnahme um. Es wurden im Monitoring die Indikatoren Leitungsprofile, Ausbildung und Qualifikation von Leitung sowie Fort- und Weiterbildung und Arbeitsbedingungen von Leitungen beleuchtet. Im Rahmen der Untersuchung der Leitungsprofile konnte aufgezeigt werden, dass die Leitungen in Rheinland-Pfalz unterschiedlich organisiert sind und sich im Vergleich zum Vorjahr etwas verändert hat. 2020 übernahm in 41,5 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben (2019: 44,2 Prozent). Mit 46,5 Prozent etwas häufiger war das Modell, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm (2019: 42,6 Prozent). Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, waren mit 6,2 Prozent eher selten vorzufinden (2019: 5,6 Prozent).

Das Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung" wurde u. a. anhand des Indikators Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung untersucht. So erhielten im Jahr 2020 65,4 Prozent der unter Dreijährigen in Kindertagesbetreuung eine Mittagsverpflegung. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt umfasste die Kindertagesbetreuung bei 62,6 Prozent in 2020 eine Mittagsverpflegung. In der Kindertagespflege lag der Anteil an Kindern, die eine Mittagsverpflegung erhalten, in beiden Altersgruppen über dem in Kindertageseinrichtungen. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Kinder mit Mittagsverpflegung in beiden Altersgruppen leicht angestiegen.

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Förderung der sprachlichen Bildung" wurden u. a. die von den Kindertageseinrichtungen verwendeten Sprachförderkonzepte dargestellt. In 2020 kamen in Rheinland-Pfalz laut Befragung v. a. gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zur Anwendung. Diese wurden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 59 Prozent (Vorlesen) und 63 Prozent (Sprachspiele) der befragten Leitungen angaben.

Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems" wurden datenbasierte Angaben zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zum Monitoring dargestellt. Für Rheinland-Pfalz konnte u. a. aufgeführt werden, dass nach Angaben der befragten Leitungskräfte diese auf einen Mix verschiedener Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung zurückgreifen. So gaben 76 Prozent der befragten Leitungskräfte in Rheinland-Pfalz an, regelmäßig Angebote der Fachberatung in Anspruch zu nehmen. Regelmäßige interne Evaluationen nannten zwei Drittel (67 Prozent), (zusätzliche) externe Evaluationen ein Drittel (32 Prozent). 35 Prozent der befragten Jugendämter in Rheinland-Pfalz verfügten laut Jugendamtsbefragung über ein regelmäßiges Berichtswesen für die Kindertagesbetreuung, wie z. B. Bildungsberichte, Sozialberichterstattungen oder Qualitätsberichte für Kindertageseinrichtungen.

Das Handlungsfeld 10 „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" wurde u. a. anhand der Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien dargestellt. Aus Trägersicht wurden Eltern in Rheinland-Pfalz in 2020 bei vielen Belangen in der Kindertageseinrichtung beteiligt. Am häufigsten genannt wurde die Beteiligung, wenn es um die Mitwirkung bei Festen (100 Prozent) oder Angeboten für Eltern bzw. Kinder (90 bzw. 83 Prozent) geht. Da diese Kennziffer 2020 erstmals erhoben wurde, können erst mit dem nächsten Monitoringbericht Entwicklungen nachgezeichnet werden.

Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Rheinland-Pfalz, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 28 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 18 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 82 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

12 Saarland

12.1 Einleitung

Das Saarland nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in den Jahren 2019 und 2020 für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung", „Förderung der sprachlichen Bildung" sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.[276] Mit Ausnahme des Handlungsfeldes „Fachkraft-Kind-Schlüssel" hat das Saarland bereits im Jahr 2019 mit der Umsetzung begonnen und so die Arbeit in 2020 fortgeführt.

Der größte Anteil fließt dabei in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (74,8 Prozent). 14,2 Prozent sind für das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" sowie 9,2 Prozent für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" vorgesehen. Verhältnismäßig gering fallen die Anteile der Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" (1,6 Prozent) und „Förderung der sprachlichen Bildung" (0,1 Prozent) aus.

Im Fortschrittsbericht des Saarlandes wird im folgenden Kapitel 12.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 12.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen in den ausgewählten Handlungsfeldern.

276 Der Vertrag zwischen dem Bund und dem Saarland einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141614/932b325561e70c3943cf7af3c1ee2d41/gute-kita-vertrag-bund-saarland-data.pdf

Abb. V-12-1: Auf einen Blick – Saarland

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	**Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung*[1]	24.549	28.384
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	6.584	27.224
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	737	155
Betreuungsquote**	29,8 %	91,6 %
Betreuungsbedarf der Eltern***[2]	47,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen[3]	470	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 5,7 % | *26 bis 75 Kinder:* 51,5 % | 76 Kinder und mehr: 42,8 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	6.708	
Anzahl der Tagespflegepersonen	270	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet*

- ✓ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**
- ✓ **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**
- ✓ **Stärkung der Leitung**
- ✓ **Förderung der sprachlichen Bildung**
- ✓ **Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG**

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

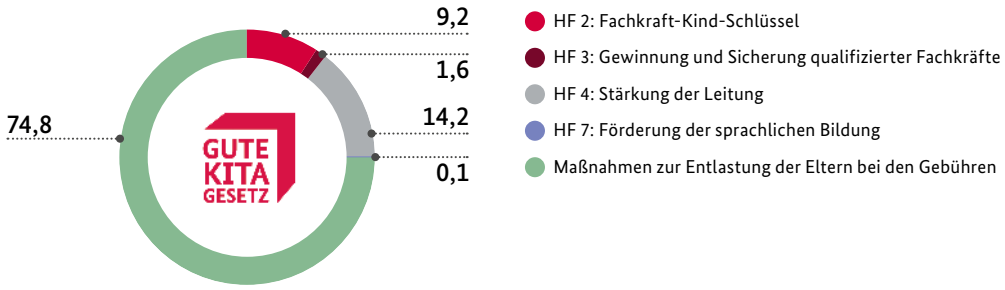

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
62.500.000 Euro	9.196.111 Euro

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.*

*** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.*

**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

12.2 Fortschrittsbericht des Saarlandes

12.2.1 Vorbemerkung des Saarlandes

Das Saarland verpflichtete sich im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG), vier der zehn darin festgeschriebenen Handlungsfelder sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG umzusetzen. In 2019 wurde bereits damit begonnen, im Sinne des Handlungsfeldes 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte) die Maßnahmen der Fachkräfteoffensive für Erzieher*innen im Bereich der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) sowie im Bereich der Freistellung der Praxisanleitung zur Betreuung der PiA auszuweiten und einem größeren Personenkreis anzubieten. An insgesamt drei regional verteilten Schulstandorten im Saarland können seither zusätzlich 84 Fachschüler*innen die praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung absolvieren. Mit der Umsetzung des Handlungsfeldes 7 (Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“) haben Erzieher*innen seit 2019 die Möglichkeit, sich mit dem Zertifikatsstudiengang an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) berufsbegleitend in den Bereichen Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung zu qualifizieren, um zukünftig als Sprachvorbilder für Kinder und ihre Erziehungsberechtigten zu fungieren und als Multiplikator*innen zu einer bedarfsgerechten Sprachbildung und Kommunikation in der gesamten Einrichtung beizutragen.

Das Jahr 2020 stand ganz im Zeichen der Corona-Pandemie und der damit verbundenen zusätzlichen Herausforderungen, die sich auch auf die Umsetzung und Weiterführung aller im Saarland gewählten Handlungsfelder auswirkte. Trotz dieser Umstände konnten weitere, wichtige Schritte mit der Verabschiedung der Richtlinien zur Umsetzung des Handlungsfeldes 2 (Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen) und des Handlungsfeldes 4 (Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung und durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot) unternommen werden.

Im Rahmen des Handlungsfeldes 2 haben 27 Kindertageseinrichtungen im Saarland die Möglichkeit, sich personell zu verstärken. Die Auswahl dieser Einrichtungen erfolgte in enger Abstimmung mit den örtlichen Jugendämtern auf der Grundlage von zuvor festgelegten und abgestimmten Auswahlkriterien. Die personelle Verstärkung in den Kindertageseinrichtungen führt zu einer Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, was die Arbeit in diesen „Kitas mit besonderen Herausforderungen“ entlastet, und dazu, dass den Kindern und Familien dort mit mehr Aufmerksamkeit begegnet werden kann. Durch die zusätzliche Einbindung von besonders qualifiziertem Personal kann es gelingen, die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder ganzheitlicher, sozialraum- und lebensweltorientierter zu gestalten. So führen auf konzeptioneller Ebene der Einsatz und die Etablierung von „multiprofessionellen Teams“ zu einem interdisziplinären Setting, in dem pädagogische und andere Kompetenzen zusammenwirken und sich das Aufgabenprofil an den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und ihrer Familien im jeweiligen Sozialraum orientiert.

Mit der Umsetzung des Handlungsfeldes 4 können die gesetzlich festgesetzten Leitungsfreistellungsstunden von derzeit sechs auf sieben Stunden pro Gruppe in der Einrichtung erhöht werden, zum anderen können sich Leitungskräfte mit einem Zertifikatsstudiengang an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes nachqualifizieren, um den steigenden Anforderungen einer Leitungstätigkeit adäquat begegnen zu können.

Die im saarländischen Recht der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung festgesetzte finanzielle Entlastung der Erziehungsberechtigten durch Landesmittel konnte durch den Einsatz von Gute KiTa-Gesetz-Mitteln verdoppelt werden. So wurden zum 1. August 2019 die Elternbeiträge erstmals um vier Prozentpunkte reduziert, ausgehend von der Bemessung der Summe der Beiträge in Höhe von 25 % der Personalkosten. Es wurden und werden weiter jährliche Reduzierungen von jeweils vier Prozentpunkten vorgenommen und eine weitere um einen halben Prozentpunkt. Das bedeutet, dass die

Erziehungsberechtigten seit dem Kindergartenjahr 2020/21 noch 17 %, ab dem Kindergartenjahr 2021/22 dann 13 % und ab dem Kindergartenjahr 2022/23 nur noch 12,5 % der Personalkosten als Beitrag aufbringen müssen. Somit werden die Familien um die Hälfte entlastet.

Auch im Bereich der Kindertagespflege findet seit dem Kindergartenjahr 2019/20 gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG eine Entlastung der Erziehungsberechtigten statt durch die Erhöhung der Landesförderung von vormals 0,60 Euro auf 0,75 Euro pro Betreuungsstunde und Kind, sodass seither die Erziehungsberechtigten ebenfalls von einer Beitragsreduzierung profitieren können.

12.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

12.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen		X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung	X	X	X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung		X	X	X
	Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot	X	X	X	X
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“	X	X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte	X	X	X	X
	Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung	X	X	X	X

12.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 01. Januar 2020 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen
Der Umsetzung dieses Handlungsfeldes ging ein längerer Prozess voraus, der insbesondere der Identifikation von Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen diente. Hierfür wurde in Rücksprache mit den Jugendämtern der Kreise und des Regionalverbandes als Bemessungsmaßstab die Anzahl der Kinder gewählt, für die der monatliche Elternbeitrag im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von den Jugendämtern übernommen wird. Die Jugendämter legten dem Ministerium für Bildung und Kultur hierfür jeweilige Listen vor mit der Nennung möglicher Einrichtungen. Entsprechend dem Handlungs- und Finanzierungskonzept haben diese Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen die Möglichkeit, das bestehende Team additiv mit einer zusätzlichen ¼-Fachkraft pro Gruppe, bei einer Gruppengröße ≥ 6 höchstens aber 1,5 zusätzliche Fachkräfte zu verstärken. Ausgehend von den genannten Kriterien und entsprechend der Meldung der Jugendämter konnten 27 Einrichtungen identifiziert werden, die im Rahmen dieses Handlungsfeldes zusätzlich personalisiert werden können. Somit könnten ca. 131 Gruppen bzw. rd. 2.620 Kinder von einer zusätzlichen Personalisierung profitieren. Die Träger der ausgewählten Einrichtungen wurden zeitnah schriftlich über diese Möglichkeit der zusätzlichen Personalisierung informiert.

Parallel dazu wurden gesonderte Landesrichtlinien erarbeitet: Richtlinien zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Richtlinien zur Umsetzung des Artikels 1 des Gute-KiTa-Gesetzes – Handlungsfelder 2 und 4) vom 31. August 2020, veröffentlicht am 1. Oktober 2020 im Amtsblatt des Saarlandes Teil I (https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/richlinien_gutekitagesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Auf der Grundlage dieser Richtlinien können die entsprechenden Mittel beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Träger, deren Einrichtungen im Zuge des Auswahlprozesses als Einrichtung mit besonderen Herausforderungen identifiziert wurden. Der Mittelverteilung liegt überdies ein Kurzkonzept des Zuwendungsempfängers zugrunde. Aus dieser Konzeption muss klar hervorgehen, welchen besonderen Herausforderungen und Anforderungen die Einrichtung sich stellen muss und in welcher Form ein personeller Ausgleich diesen Anforderungen gerecht wird.

Die zusätzlichen bis zu 1,5 Stellen pro Einrichtung sind mit für das jeweilige Problemfeld geschulten Fachkräften zu besetzen, sie dienen der Abdeckung der besonderen, personellen Bedarfe (so z. B. Ergotherapeut*innen, Logopäd*innen oder Sozialpädagog*innen für anfallende beratende Tätigkeiten etc.). In Form eines moderierten Modellversuchs wird vonseiten des Ministeriums für Bildung und Kultur zudem untersucht, in welchem Maße der verstärkte Personaleinsatz in diesen Einrichtungen zu einer Qualitätssteigerung beigetragen hat oder welche anderen flankierenden Maßnahmen zusätzlich notwendig sind, um den Bedarfen gerecht zu werden. Die Zuwendungsempfänger sind deswegen zu regelmäßigen Rückmeldungen in Berichtsform verpflichtet. Auch ein Einsatz von Instrumenten zur Überprüfung der Qualitätsveränderung ist angedacht. Hierzu sollen vom Ministerium entsprechende Kriterien vorgegeben werden, die von den Einrichtungen einzuhalten sind. Seit Veröffentlichung der Richtlinien am 1.Oktober 2020 mit dem rückwirkenden Inkrafttreten zum 1. Februar 2020 wurden dem Ministerium für Bildung und Kultur bis zum 31. Dezember 2020 für zwei der ausgewählten Einrichtungen Anträge zur zusätzlichen Personalisierung vorgelegt. Insgesamt wurden drei Stellen beantragt, die in den Einrichtungen das bestehende Team additiv unterstützen sollen, neun Krippen- und Kindergartengruppen können von dieser Personalisierung profitieren. Die Bedarfe, auf die das zusätzliche Personal reagieren soll, betreffen eine intensivierte inklusive und interkulturelle Pädagogik und die damit verbundene Intensivierung der Erziehungspartnerschaft zwischen den Familien und dem pädagogischen Fachpersonal. Zu den genannten Maßnahmen, die den besonderen Bedarfen begegnen sollen, wurde zum Beispiel der Aufbau einer Vernetzung von Einrichtung und Elternhaus, die Stärkung der Eltern- und Erziehungskompetenz zur Erhöhung

der Entwicklungskompetenz der Kinder sowie die Förderung der personellen und sozialen Entwicklung der Kinder genannt. Die zusätzlich beschäftigten Fachkräfte im Rahmen dieser Maßnahmen weisen unterschiedliche Professionen auf, so werden in den Einrichtungen Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen mit der Zusatzqualifikation als Integrationspädagog*innen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen beschäftigt. Zu den Vorhaben wurden von den Einrichtungen entsprechende Kurzkonzepte vorgelegt, in denen zum einen allgemeine Informationen zur Einrichtung sowie zum Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit zu finden sind, ferner wurde eine Erläuterung der besonderen Bedarfe vorgenommen sowie dargelegt, mit welchen Maßnahmen auf diese reagiert werden soll. Die Konzepte waren schlüssig und ausreichend begründet, sodass die zusätzliche Personalisierung passgenau bis zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt werden konnte.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Bei der Etablierung der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) wurde von Beginn an darauf geachtet, dass alle an dieser Ausbildungsform Beteiligten bei der Planung und Implementierung der Ausbildung involviert sind und die Möglichkeit haben, die Gestaltung durch Partizipation zu beeinflussen. Aus diesem Grund wurde im Saarland eine landesweite Arbeitsgruppe (LAG) im Bereich der Akademien für Erzieher*innen – Fachschulen für Sozialpädagogik – zur Umsetzung einer praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung an den Akademien für Erzieher*innen – Fachschulen für Sozialpädagogik – im Saarland gegründet. In dieser LAG sind die Vertretungen des Landesjugendamtes als Fachaufsicht für die Praxiseinrichtungen und des Ministeriums für Bildung und Kultur als Fachaufsicht für die Fachschulen, die Vertretungen der Praxis (z. B. Leitungen, Gesamtleitungen, Fachberatungen, Praxisanleitung), der Träger und der Lehrkräfte sowie die Vertretungen der Fachschüler*innen vertreten. Die Arbeit dieser LAG konzentriert sich auf die Erarbeitung der Grundlagen und der Etablierung einer auf die Bedarfe aller Anspruchsteller*innen zugeschnittenen PiA.

Die neue Ausbildungsform der PiA wurde schulrechtlich als Schulversuch im Schuljahr 2019/20 erstmalig umgesetzt. Die dabei gewonnenen positiven Erkenntnisse, z. B. in Bezug auf die Versetzungsregelung, wurden mittlerweile auch auf die vollschulischen Ausbildungsformen übertragen.

Zudem waren Haltung und Akzeptanz gegenüber der PiA im Saarland durchweg positiv und die Nachfrage sehr hoch. Obwohl bei dem ersten Durchgang aufgrund des enormen zeitlichen Drucks und der sehr kurzen Vorlaufzeit seit Bekanntgabe der Maßnahme nur 83 von 93 verfügbaren Plätzen besetzt werden konnten, wurde die Anzahl von 93 Plätzen (3 Klassen mit jeweils 31 Personen) für die Verstetigung ab dem Schuljahr 2020/21 beibehalten. Die Verstetigung hat auch dazu geführt, dass die praxisintegrierte Ausbildung seit Beginn des Schuljahres 2020/21 im Saarland als grundständige Ausbildungsform neben der vollschulischen, der berufsbegleitenden und der Ausbildung in Teilzeit etabliert ist. Seither werden jährlich 93 Plätze für die PiA und die dazugehörigen 93 Freistellungen von Praxisanleitungen auf Antrag der Träger an die Träger saarländischer Kindertageseinrichtungen vergeben, die dann von diesen besetzt werden können.

Das Saarland hat im Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung samt der Freistellung der Praxisanleitung nach dem Modell der Fachkräfteoffensive des BMFSFJ die durch die Fachkräfteoffensive finanzierten Maßnahmen von der Anzahl her aufgestockt, um drei PiA-Klassen an drei Schulstandorten beschulen zu können. Das Ziel, die Anzahl der Förderungen der Fachkräfteoffensive im Handlungsfeld 3 aufzustocken, wurde erreicht.

Die im Schuljahr 2019/20 durch die Aufstockung der Fachkräfteoffensive im Handlungsfeld 3 mit der PiA implementierte Freistellung der Praxisanleitung soll durch ein Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2023 in das Landesrecht überführt werden, sodass in allen Ausbildungsformen der Erzieher*innen und auch der Kinderpfleger*innen während der Praxisphasen eine freigestellte Praxisanleitung zur Praxisbegleitung und Reflexion zur Verfügung stehen kann.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung
Mit der Verabschiedung der Richtlinien zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Richtlinien zur Umsetzung des Artikels 1 des Gute-KiTa-Gesetzes – Handlungsfelder 2 und 4) vom 31. August 2020, veröffentlicht am 1. Oktober 2020 im Amtsblatt des Saarlandes (https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/richlinien_gutekitagesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1) konnte auch dieses Handlungsfeld im Jahr 2020 umgesetzt werden. Auf der Grundlage dieser Richtlinien erhalten alle Träger saarländischer Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, eine zusätzliche Stunde Leitungsfreistellung zu beantragen, womit sich die Leitungsfreistellung von insgesamt sechs auf nun sieben Stunden pro Gruppe in der Einrichtung erhöht. Durch diese zusätzliche Stunde wird den Leitungskräften mehr Zeit zur Verfügung gestellt, um intensiver konzeptionell arbeiten zu können und um die Teamführung zu verbessern. Mit der Umsetzung dieser Richtlinien wird überdies die Möglichkeit eingeräumt, die zusätzlichen Leitungsfreistellungsstunden einrichtungsübergreifend zu bündeln, damit beispielsweise Verwaltungskräfte mit speziellen Verwaltungsaufgaben, die bis dato von den Leitungskräften übernommen wurden, betraut werden können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Übertragung dieser Stunden auf eine Verwaltungskraft der unmittelbaren Erfüllung von Leitungsaufgaben in der Einrichtung dient und somit durch einen auf jeden Fall zusätzlichen zeitlichen Input die pädagogische Zielsetzung unterstützt wird. Bis zum 31. Dezember 2020 wurden Anträge von vier Trägern für insgesamt 21 Einrichtungen eingereicht. Mit durchschnittlich 3,8 Stunden sind pro Einrichtung die jeweiligen Leitungskräfte nun zusätzlich freigestellt. In einem Fall wurde die Freistellung auf eine Verwaltungskraft übertragen, in allen anderen Fällen wurden die Stunden der Leitungsfreistellung durch die Aufstockung der Arbeitszeiten einer pädagogischen Fachkraft kompensiert.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot
Der neue, berufsbegleitende Zertifikatsstudiengang „Leitung und Management“ im Fachbereich „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) konnte nach einem intensiven Akkreditierungsverfahren zum Sommersemester 2020 bzw. zum Wintersemester 2021/21 errichtet werden. Träger dieses Zertifikatsstudiengangs ist die Fakultät für Sozialwissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes. Ziel dieses dreisemestrigen Qualifizierungsangebots ist es, pädagogische Fachkräfte ohne Hochschulabschluss, die eine Leitungsfunktion innehaben, entsprechend den Anforderungen der Leitungstätigkeit zu qualifizieren. Der Zertifikatsstudiengang bietet den pädagogischen Fachkräften die Möglichkeit, sich berufsbegleitend und praxisnah mit den verschiedenen Leitungsaufgaben vertiefend auseinanderzusetzen und eine anspruchsvolle wissenschaftliche Fundierung für Leitungsaufgaben zu erhalten. Er kommt somit auch der gesetzlichen Vorgabe nach, wonach Leitungskräfte einen akademischen Abschluss aufweisen sollen (vgl. § 3 Saarländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz; siehe https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/Saarl%C3%A4ndisches_Kinderbetreuungs-_bildungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Die Akademisierung der Leitungskräfte in der frühkindlichen Bildung geht einher mit den steigenden Anforderungen an die Leitung einer Kindertageseinrichtung, die in den letzten Jahrzehnten deutlich anspruchsvoller geworden sind. Zugelassen werden können Erzieher*innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mindestens einjähriger Berufserfahrung, Kindheitspädagog*innen (BA), Sozialarbeiter*innen sowie Absolvent*innen mit einem äquivalenten Abschluss. Eine Zulassungskommission entscheidet nach einem Bewerbungsschluss über die Zulassung zum Studiengang. Die Inhalte dieses Zertifikatsstudiengangs können im Nachgang auch für ein späteres Bachelor-Studium „Pädagogik der Kindheit“ anerkannt werden.

In dem Zertifikatsstudiengang begegnen sich Hochschule und Praxis, theoretische Ansätze und Erfahrungswissen, Praktiker*innen, Studierende und Referent*innen. Durch den begleiteten Transfer zwischen Theorie und Praxis eröffnen sich die Teilnehmenden pro Durchgang neue Erfahrungsmöglichkeiten, die die Erprobung neuer Lösungsansätze motivieren. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (das entspricht 30 ECTS-Punkten). Ein ECTS-Punkt umfasst einen Arbeitsaufwand von 25 Stunden. Daraus entsteht insgesamt eine Arbeitsbelastung von 750 Stunden. Die fünf Module werden in der Regel in Blöcken mit Präsenzveranstaltungen zusammengefasst. Jedes Modul wird mit einer Seminar- oder Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Studienschwerpunkte des Studiengangs liegen auf den folgenden Themenbereichen:

- Leitungsaufgaben: Führungsrolle, Selbstmanagement/Zeitmanagement
- Konfrontation mit (gesellschaftlichen) Erwartungen
- Teamentwicklung und Kommunikation (Mitarbeiter*innengespräche)
- Personalplanung (Dienstpläne, Personaleinsatzplanung etc.), Konzeptionsentwicklung
- Qualitätsmanagement (u. a. Überblick unterschiedlicher Verfahren)
- Organisationsentwicklung (Konzept der lernenden Organisation, Förderung der Lernfähigkeit von Organisationen, Wissensmanagement)

Vermittelt werden die Inhalte von Expert*innen der Wissenschaft sowie der Praxis, worin sich auch die starke Verzahnung von Theorie und Praxis widerspiegelt.

Der Zertifikatsstudiengang schließt mit einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit sowie einem Kolloquium und einem Begleitseminar ab. Nach Bestehen der Prüfungen wird das Hochschulzertifikat „Leitung und Management“ verliehen. Bis zu 20 Teilnehmende pro Durchgang (drei Semester) können an einem Zertifikatsstudiengang teilnehmen. Ein erster Durchgang sollte zum Sommersemester 2020 starten. Durch eine durch die Corona-Pandemie bedingte Schließung der Hochschule war ein Start erst mit dem Wintersemester 2020/21 am 1. Oktober 2020 im Onlineformat möglich. Ebenfalls bedingt durch die Pandemie haben sich lediglich zwölf Teilnehmende zum Semesterstart gemeldet.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“
Bereits zum Wintersemester 2019/20 haben 20 Studierende den Zertifikatsstudiengang begonnen. Von diesem haben 13 Studierende nach drei Semestern, mit dem Ende des Wintersemesters 2020/21, das Qualifizierungsangebot erfolgreich abgeschlossen. Seit dem Start des Sommersemesters am 23. Juni 2020 sind weitere 14 Studierende eingeschrieben, coronabedingt werden alle Seminare ausschließlich im Onlineformat angeboten. Das Pandemiegeschehen und die dadurch bedingte starke Einbindung der pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen haben zu einem starken Rückgang der Anmeldungen geführt. Zum Wintersemester 2020/21 lagen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes aus diesem Grund lediglich zwei Anmeldungen vor, weshalb der Start eines dritten Durchgangs in diesem Jahr nicht möglich war. Im Sommersemester 2021 soll dieser allerdings nachgeholt werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte
Zum 1. August 2020 kam die zweite Stufe der schrittweisen Reduzierung der Elternbeiträge in den saarländischen Kitas zum Tragen. Mit diesem zweiten Schritt zum Kindergartenjahr 2020/2021 wurde in Anlehnung an die Ausführungen des Fortschrittsberichts zum Berichtsjahr 2019 und gemäß der Ausführungs-VO SKBBG nach § 14 (vgl. https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/VerordnungAusf%C3%BChrung_SKBBG.pdf?__blob=publicationFile&v=) der Anteil der Elternbeiträge an den Personalkosten um weitere 4 Prozentpunkte von 25 % auf nunmehr höchstens 17 % gesenkt. Gleichzeitig wurde die vom Land übernommene Förderung ebenfalls um weitere 4 Prozentpunkte von 29 % auf nun 37 % erhöht.

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung
Die Entlastung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege konnte in 2020 ebenfalls

beibehalten werden. Die Erziehungsberechtigten profitieren weiterhin von der Erhöhung der Landesförderung für die Kindertagespflege. Diese wird an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken gezahlt und wurde von bisher 0,60 € auf 0,75 € pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren erhöht (vgl.https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/VerordnungAusf%C3%BChrungSKBBG.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

12.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Abstimmung bzgl. der Definition von Kriterien und der Auswahl der Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	2. Quartal 2019	2. Quartal 2019	
Abstimmung der Richtlinien mit dem Ministerium für Finanzen und Europa und dem Landesrechnungshof	2. bzw. 3. Quartal 2019	3. Quartal 2020	Umfangreiche Abstimmungen auch mit Externen
Erneute Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	Gegen Ende des 3. Quartals 2019		War nicht erforderlich
Vorstellung der Richtlinien im Arbeitskreis „Zukunft KiTa“ sowie Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes und auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung und Kultur	Im 4. Quartal 2019	1. Oktober 2020	Anstelle der Unterrichtung des Arbeitskreises „Zukunft KiTa“ gab es im 4. Quartal 2020 eine Telefonschalte mit den Trägern zur Umsetzung dieses Handlungsfeldes.
Inkrafttreten der Richtlinie	1. Februar 2020	1. Februar 2020	
Beginn der Maßnahme	1. Quartal 2020	1. Februar 2020	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung
Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 hinaus sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Abstimmung der Richtlinien mit dem Ministerium für Finanzen und Europa und dem Landesrechnungshof	2. bzw. 3. Quartal 2019	3. Quartal 2020	Umfangreiche Abstimmungen auch mit Externen
Enge Abstimmung der Richtlinien mit dem Arbeitskreis „Zukunft KiTa“	Gegen Ende des 3. Quartals 2019	–	War nicht erforderlich
Vorstellung der Richtlinien im Arbeitskreis „Zukunft KiTa“ sowie Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes und auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung und Kultur	4. Quartal 2019	1. Oktober 2020	Anstelle der Unterrichtung des Arbeitskreises „Zukunft KiTa“ gab es im 3. Quartal 2020 eine Telefonschalte mit den Trägern zur Umsetzung dieses Handlungsfeldes.
Inkrafttreten der Richtlinie	1. Februar 2020	1. Februar 2020	
Beginn der Maßnahme	1. Quartal 2020	1. Februar 2020	

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot
Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 hinaus sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“
Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 hinaus sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Weitergabe weiterer Entlastungen an die Eltern durch die Verminderung der Beiträge	Jeweils zum 1. August bis einschließlich 2022	1. August 2020	
Prüfung des Verwendungsnachweises	Jährlich	Jährlich	

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung
Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 hinaus sind keine weiteren Schritte erforderlich.

12.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 1. Januar 2020 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen
Mit Veröffentlichung und Inkrafttreten der Richtlinien konnte ein wichtiger Meilenstein dieses Handlungsfeldes erreicht werden. Eine Aussage zum Fortschritt und der Erreichung der Ziele anhand der fachlichen Kriterien kann hier nur schwer getroffen werden. Durch die zusätzliche Personalisierung in den beiden Einrichtungen, von denen ein Antrag vorlag, hat sich die personelle Situation in diesen Einrichtungen durchaus verbessert. Inwiefern sich dies allerdings auf den Fachkraft-Kind Schlüssel auswirkt, lässt sich nicht feststellen. Aufgrund der pandemischen Lage in 2020 und der hier ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie lassen sich keine verlässlichen Aussagen zu den Zahlen der zu betreuenden Kinder und Beschäftigten in den Einrichtungen treffen. Bedingt durch gänzliche Schließungen oder Teilschließungen der Einrichtungen, Notbetreuungssituationen oder einer unter Pandemiebedingungen stattfindenden Regelbetrieb variierte die Anzahl der Kinder in den Einrichtungen fast täglich. Die Neuaufnahme und Eingewöhnung von Kindern gestaltete sich zusätzlich schwierig, weshalb man davon ausgehen kann, dass die Zahlen der anwesenden Kinder über die Monate hinweg nicht konstant waren und insgesamt auch eher unter der maximal durch die Betriebserlaubnis festgesetzten Anzahl der Krippen- und Kindergartenkinder lag. Dies hat gewiss Auswirkungen auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel, was allerdings wenig aussagekräftig ist und keine Ableitungen auf eine Verbesserung desselben zulässt. Durch die Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen und -auflagen zur Aufrechterhaltung des Kita-Alltags waren die pädagogischen Fachkräfte zeitlich und personell sehr stark eingebunden, so dass die Umsetzung der jeweiligen konzeptionellen Ausrichtung nicht mit der notwendigen Intensität verfolgt werden konnte. Diese Umstände und die Tatsache, dass die Umsetzung dieses Handlungsfeldes letztlich erst im vierten Quartal des Jahres realisiert werden konnte, haben dazu beigetragen, dass bis Ende 2020 lediglich zwei Anträge eingereicht wurden. Dieser Umstand lässt zudem keine Aussagen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Erzieherarbeit zu.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung
Zu Beginn des Schuljahres 2019/20 wurden insgesamt 83 Schüler*innen für eine dualisierte, praxisintegrierte Ausbildung (PiA) eingeschult (22 Fachschüler*innen sind hierbei finanziert über das Handlungsfeld 3 des KiQuTG; davon hat eine die Ausbildung im März 2020 vorzeitig abgebrochen). Obwohl bei dem ersten Durchgang aufgrund des enormen zeitlichen Drucks und der sehr kurzen Vorlaufzeit seit Bekanntgabe der Maßnahme nur 83 von 93 verfügbaren Plätzen besetzt werden konnten, wurde die Anzahl von 93 Plätzen (3 Klassen mit jeweils 31 Personen) für die Verstetigung ab dem Schuljahr 2020/21 beibehalten. Im Rahmen eines Schulversuchs wurde die Rechtsgrundlage für diese Ausbildungsform geschaffen. Der Zeitplan für die Erstellung des Erlasses zur Einrichtung eines Schulversuchs „praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung an der Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik“ konnte somit eingehalten werden.

Die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung ist eine weiterentwickelte Maßnahme im Sinne des Gesetzes, durch die der in den „Zukunftsszenarien“ des Deutschen Jugendinstituts und der TU Dortmund zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland (vgl. Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias; Meiner-Teubner, Christiane (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Dortmund. München) prognostizierte Anstieg des Ersatzbedarfs an Personal im Saarland in den Bereichen der Kindertages- und Grundschulbetreuung bis zum Jahr 2021 (von derzeit jährlich 144 auf jährlich 231 Fachkräfte, d. h. ein Anstieg um 87 Fachkräfte) abgedeckt werden kann.

Mit der Umsetzung dieses Handlungsfeldes in 2019 konnten mehr als die 61 durch das Bundes-

programm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze angeboten werden, was den Bedarfen und hohen Nachfragen vonseiten der Träger entgegenkommt. Demzufolge werden in diesem Handlungsfeld weitere 22 Plätze zu den exakt gleichen Konditionen wie nach der Fachkräfteoffensive (Programmsäule 1) angeboten. An insgesamt drei Schulstandorten konnte jeweils eine Klasse eröffnet werden. Für die Träger wie auch für die Fachschüler*innen herrscht eine gänzlich gleiche Situation vor, da auch die Freistellung der Praxisanleitung adäquat zu der Förderung im Rahmen der Fachkräfteoffensive (Programmsäule 2 – Modul 2) angeboten wird.

Ein weiterer Vorteil für die Träger liegt darin, dass die PiA-Fachschüler*innen nicht auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Anhand der Anzahl der zusätzlichen 82 Fachkräfte (später auch mit entsprechenden Abschlüssen), die den Einrichtungen während und nach der Ausbildung zur Verfügung stehen, ist eine qualitative Verbesserung gegeben. Zudem ist die Refinanzierung der Personalkosten, die sich durch die Unterschiedsbeträge der degressiven Förderung ergeben, dennoch gewährleistet. Personen, die keine Fachkräfte sind und noch ausgebildet werden, können seither entlohnt werden. Das hat im Vergleich zu bestehenden Modellen den Vorteil, dass auch Nicht-Fachkräfte (vgl. § 11 AVO SKBBG) eine vergütete Ausbildung absolvieren können.

Die Abschlussprüfungen des ersten Ausbildungsjahrgangs werden am Ende des Schuljahres 2021/2022 abgelegt, erst dann wird eine Aussage zur staatlichen Anerkennung der PiA-Fachschüler*innen möglich sein.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung
In Anlehnung an Handlungsfeld 2 konnte auch im Handlungsfeld 4 mit Inkrafttreten der Richtlinien, auf deren Grundlage die Träger die Mittel für die zusätzliche Freistellung der Leitungskräfte überhaupt erst beantragen können, ein wichtiger Meilenstein erreicht werden. Eine Dokumentation einer Weiterentwicklung der Qualität bezüglich der Leitungstätigkeiten durch die zusätzlich gewährte Zeit ist an dieser Stelle eher problematisch und wenig aussagekräftig, da die Umsetzung dieses Handlungsfeldes ebenfalls erst im letzten Quartal des Jahres realisiert werden konnte. Zudem mussten und müssen sich die Leitungskräfte in Zeiten der Corona-Pandemie anderen, zusätzlichen Aufgaben widmen, die Anforderungen und Anstrengungen im Rahmen der Leitungstätigkeiten abverlangen, die nicht der eigentlich pädagogischen Schwerpunktarbeit dienen als vielmehr der Aufrechterhaltung einer den Auflagen entsprechenden Betreuungssituation.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot
Mit der Errichtung des Zertifikatsstudiengangs und dem Start zum Wintersemester 2020/21 ist man auch hier einen entscheidenden Schritt vorangekommen. Erwartet war, dass sich bis Ende 2022 bis zu 80 Fachkräfte in ihrer Leitungstätigkeit nachqualifizieren lassen können. Die Teilnehmerzahl ist mit zwölf Teilnehmenden allerdings gering ausgefallen. Berichten der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes zufolge gingen in 2020 die Bewerberzahlen aus der Zielgruppe der pädagogischen Fachkräfte deutlich zurück. Die Gründe sind in den erschwerten Arbeitsbedingungen in den Kindertageseinrichtungen (Notbetreuung, Umsetzung und Einhaltung der strengen Hygienemaßnahmen) zu finden, die die personellen Ressourcen stark gebunden haben und hierdurch eine Anmeldung zur Qualifizierungsmaßnahme gar nicht erst erfolgt ist, aber auch in der damit verbundenen, allgemein unsicheren Entwicklung. Ein Grund ist auch die Umstellung auf eine virtuelle Lernumgebung, für die die Fachkräfte oft nicht freigestellt wurden bzw. werden konnten, weil der ohnehin schon erhöhte Personalbedarf an den einzelnen Standorten nicht abgedeckt war und jede helfende Hand benötigt wurde.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“
Laut Handlungs- und Finanzierungskonzept können 25 Teilnehmende sich entsprechend dem Angebot nachqualifizieren lassen, sodass diese Qualifizierungsmaßnahme bis Ende des Jahres 2022 von insgesamt 100 Fachkräften in Anspruch genommen werden kann. Das Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität

und interkulturelle Bildung“ ist erstmals zum Wintersemester 2019/20 erfolgreich mit 20 Teilnehmenden gestartet. Von diesen haben 13 am Ende des Wintersemesters 2020/21 das Zertifikat für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung erworben. Fünf der Teilnehmenden haben eine Teilnahmebescheinigung erworben. Sie haben die Anwesenheitsquote nicht erfüllen können, sind jedoch angemeldet für die Teilnahme im folgenden Durchgang zum Sommersemester 2020. Zwei der Teilnehmenden haben den Studiengang ohne Rückmeldung über die Fortsetzung des Programms abgebrochen.

Mit dem Sommersemester 2020 haben weitere 14 Studierende den Zertifikatsstudiengang begonnen, im Wintersemester gab es lediglich zwei Anmeldungen. Der Rückgang der Teilnehmerzahlen ist auch hier im Wesentlichen auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte

Die kontinuierliche Fortführung der Absenkung der Elternbeiträge auf nun höchstens 17 Prozent der angemessenen Personalkosten im Berichtsjahr führt folglich zu einer weiteren finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten. Im Krippenbereich zahlen die Erziehungsberechtigten für die ganztägige Betreuung ihrer Kinder im Schnitt 252 Euro pro Monat (vgl. DJI-Kinderbetreuungsstudie U 12 (2020)). Das entspricht einer Reduzierung der Beiträge zum Vorjahr um weitere 39,41 Euro. Im Kindergartenbereich beträgt die Reduzierung im Schnitt 24,06 Euro pro Monat zum Vorjahr. Die Erziehungsberechtigten zahlen für eine ganztägige Betreuung für Kinder über drei Jahren im Schnitt nun 128 Euro pro Monat (vgl. DJI-Kinderbetreuungsstudie U 12 (2020)).

Die Entwicklung der Platzzahlen gestaltet sich wie folgt: Im U3-Bereich werden laut der Amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 6.584 Kinder in einer Kita betreut, das entspricht einem Rückgang zum Vorjahr um 3 Prozent. Die Inanspruchnahmequote liegt mit 26,8 Prozent um 0,6 Prozentpunkte unter der Inanspruchnahmequote des Vorjahres. Der Ü3-Bereich verzeichnet dagegen einen Zuwachs bei den Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt um 1,97 Prozent auf 22.361 Kinder, die in einer Kita betreut werden. Lag die Inanspruchnahmequote in 2019 noch bei 92,9 Prozent, ist sie in 2020 um 1,9 Prozentpunkte zurückgegangen auf 91,0 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020. Berechnungen des Forschungsverbundes DJU/TU Dortmund). Ein Zusammenhang zwischen dem Rückgang der Platzzahlen und der damit einhergehenden, niedrigeren Inanspruchnahmequote und der aktuellen Beitragssituation kann nicht angenommen werden. In den Befragungen der Eltern zur Zufriedenheit mit den Kosten in der Kindertagesbetreuung im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. DJI-Kinderbetreuungsstudie U 12 (2019 bzw. 2020)) zeigen sich die Erziehungsberechtigten zunehmend zufriedener, sowohl mit den Kosten für die Betreuung im U3- als auch im Ü3-Bereich. In 2019 lag die Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten im Mittel noch bei 2,9 (U3) bzw. 3,7 (Ü3), bei einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“, in 2020 zeigt sich ein signifikanter Anstieg der Mittelwerte auf 3,4 (U3) bzw. 4,3 (Ü3).

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Mit der Erhöhung der Landesförderung um 0,15 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind in 2019 haben sich die Elternbeiträge in der Kindertagespflege entsprechend reduziert, was zugleich mit einer finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten einhergeht. Im Saarland werden in 2020 laut der Meldung des Statistischen Bundesamtes (vgl. Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020. Berechnungen des Forschungsverbundes DJU/TU Dortmund) 892 Kinder in der Kindertagespflege betreut. Das sind rund 23 % mehr Kinder als in 2019 (723 Kinder in der Kindertagespflege).

12.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	11.886.966 Euro + 2.683.700 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	10.091.352 Euro + 2.683.700 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	1.795.614 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 29. März 2019 zur Verfügung stehen	11.600.000 Euro + 2.683.700 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	11.350.000 Euro + 2.683.700 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	250.000 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind	11.812.977 Euro + 3.276.471,19 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	10.017.363 Euro + 3.276.471,19 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	1.795.614 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Ministeriums für Finanzen und Europa vom November 2020 tatsächlich zur Verfügung stehen	11.470.000 Euro + 3.276.471,19 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	11.470.000 Euro + 3.276.471,19 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	0 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen	1.885.000	13,3	0	0,0	- 1.885.000
HF 3 – Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung	405.500	2,9	0	0,0	- 405.500
HF 4 – Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung	2.820.000	19,9	0	0,0	- 2.820.000
HF 4 – Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot	45.000	0,3	0	0,0	- 45.000
HF 7 – Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“	20.000	0,1	0	0,0	- 20.000
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 – Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte	17.780.000		18.162.288,52		+ 382.288,52
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	8.780.000	61,9	9.113.729,92	61,8	+ 333.729,92
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*9.000.000*		9.081.144,26		+ 81.144,26
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 – Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung	138.000	1,0	82.381,69	0,5	- 55.618,31
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**14.093.500**	**99,3**	**9.196.111,61**	**62,4**	**-4.897.388,39**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	11.350.000 + 2.843.000 (Übertrag aus 2019) = 14.193.000	100,0	11.470.000,00 + 3.276.471,19 (Übertrag aus 2019) =14.746.471,19	100,0	+ 553.471,19
Übertrag ins Folgejahr	99.500	0,7	**5.550.359,58**	**37,6**	**+ 5.450.859,58**
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*9.000.000*		9.081.144,26		+ 81.144,26

Dem Saarland sind auch in 2020 etwas weniger Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert. Entgegen den Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurden jedoch keine Mittel für die Umsetzung von § 90 SGB VIII in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung eingesetzt, sodass für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG 11.470.000 Euro zur Verfügung standen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen
Von den Trägern der in diesem Handlungsfeld identifizierten Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen wurden in 2020 keine Verwendungsnachweise eingereicht, weshalb bezüglich dieses Handlungsfeldes noch keine Mittel verausgabt wurden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung
Dem Mittelabruf liegen die Personalkostenabrechnungen der Träger zugrunde. In 2020 wurden von den Trägern jedoch noch keine Verwendungsnachweise bezüglich der Beschäftigung einer PiA-Schülerin oder eines PiA-Schülers und der Durchführung der Praxisanleitung eingereicht, sodass die Abrechnung der PiA-Schüler*innen sowie der Praxisanleitung erst in 2021 kassenwirksam wird.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung und durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot
Von den Trägern, die zur Beantragung der zusätzlichen Leitungsfreistellungsstunden Anträge eingereicht haben, wurden in 2020 keine Verwendungsnachweise eingereicht, weshalb bezüglich dieses Handlungsfeldes noch keine Mittel verausgabt wurden.

Eine Rechnungstellung durch die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes für die Auszahlung der vereinbarten pauschalen Summe zur Durchführung des Zertifikatsstudiengangs „Leistung und Management“ wird zum Ende der jeweiligen Maßnahme (1,5 Jahre (3 Semester) nach Beginn der jeweiligen Studienkohorte) vorgelegt. Eine erste Kohorte ist zum Sommersemester 2020 gestartet. Die Mittel aus 2020 werden somit voraussichtlich erst Ende 2021 finanzwirksam.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“
Eine Rechnungstellung durch die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes für die Auszahlung der vereinbarten pauschalen Summe zur Durchführung des Zertifikatsstudiengangs „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ wird zum Ende der jeweiligen Maßnahme (1,5 Jahre (3 Semester) nach Beginn der jeweiligen Studienkohorte) vorgelegt. Mittel aus 2019 und 2020 werden somit erst 2021 finanzwirksam.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Eltern in den Kindertageseinrichtungen durch Erhöhung der Landesförderung
Im Handlungs- und Finanzierungskonzept sind zum 1. August 2020 für die zweite Stufe der Entlastung der Erziehungsberechtigten bei der Beitragszahlung 8.780.000 Euro veranschlagt. Durch die zweite Beitragssenkung wurden Mittel in Höhe von 9.113.729,92 Euro verausgabt. Ein entsprechender Auszug ist dem Anhang zu entnehmen. Mit einem stetig weiter voranschreitenden Platzausbau in den saarländischen Kitas und der Errichtung neuer Einrichtungen gehen gestiegene Personalkosten einher, weshalb die tatsächlichen Ausgaben über den im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagten Ausgaben liegen.

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung
Der Abruf der Mittel zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf Antrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem halbjährlichen Rhythmus. In 2020 wurden dem Ministerium für Bildung und Kultur Anträge für die Förderung im zweiten Halbjahr 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 in einer Gesamthöhe von 82.381,69 Euro vorgelegt. Somit wurden auch Mittel in dieser

Höhe verausgabt. Nicht alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts für das erste Halbjahr 2020 die Anträge beim Ministerium für Bildung und Kultur eingereicht.

12.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

12.2.5 Fazit

Mit dem Jahr 2020 konnten die im Handlungs- und Finanzierungskonzept festgehaltenen Meilensteine erreicht und somit alle für das Saarland gewählten Handlungsfelder (HF 2 „Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen", HF 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", HF 4 „Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung und durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot", HF 7 „Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot" sowie die finanzielle Entlastung der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Satz 2 KiQuTG) weitestgehend umgesetzt werden, was insgesamt sehr positiv zu sehen ist. Allerdings ist man in der Umsetzung, insbesondere bezüglich der beiden neuen Handlungsfelder 2 und 4, hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Der Möglichkeit der zusätzlichen Personalisierung sind im Berichtsjahr lediglich zwei der 27 ausgewählten Einrichtungen nachgekommen. Auch die Anzahl der vorliegenden Anträge zur Erhöhung der Leistungsfreistellungsstunden liegt deutlich hinter den Erwartungen. Ein wesentlicher Grund hierfür ist sicher in der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu suchen. Die Aufmerksamkeit aller an einer Qualitätsverbesserung Beteiligten war konzentriert auf die Aufrechterhaltung eines kindgerechten Betreuungsangebots, das den jeweiligen Anforderungen des aktuellen Infektionsgeschehens gerecht werden muss. Das stellt hohe Anforderungen gerade an die personellen Ressourcen einer Einrichtung, sodass in 2020 nur wenige Einrichtungen die Möglichkeit für sich sahen, von den Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, insbesondere bezüglich der Handlungsfelder 2 und 4, Gebrauch zu machen. Auch die Einstellung des Präsenzbetriebs an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes bis zum Wintersemester 2020/21 und die Umstellung auf eine virtuelle Lernumgebung erschwerten die Bedingungen, sich für einen berufsbegleitenden Zertifikatsstudiengang („Leitung und Management" oder „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung") zu diesem Zeitpunkt zu entscheiden.

Dennoch liegen für das Sommersemester 2021 für beide Zertifikatsstudiengänge wieder Anmeldungen vor und die Zahlen könnten unter der Voraussetzung der weiteren positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens weiter steigen. Im Zusammenhang mit der Beantragung der zusätzlichen Leitungsfreistellungsstunden im Rahmen des Handlungsfeldes 4 zeigt sich dies ebenfalls. Das gilt auch für die zusätzliche Personalisierung in den Kitas mit besonderen Herausforderungen (Handlungsfeld 2), wobei sich hier zusätzlich noch der hohe Fachkräftebedarf niederschlägt und die Träger vermehrt berichten, dass es zum einen nicht leicht ist, ausgebildetes Personal zu finden, das den spezifischen Bedarfen gerecht wird, und zum anderen die Befristung der Anstellung dazu führt, dass sich potenzielle Kandidat*innen eher für eine alternative, unbefristete Anstellung entscheiden.

Bezüglich der Maßnahmen, die im Berichtsjahr 2019 bereits umgesetzt wurden, ist positiv festzuhalten, dass die praxisintegrierte Ausbildung (Handlungsfeld 3) unter Pandemie-Bedingungen weitergeführt werden konnte. Darüber hinaus hat sich die praxisintegrierte Ausbildung, auch basierend auf den positiven Erfahrungen aus dem Handlungsfeld 3, als grundständige Ausbildungsform im Saarland etabliert. Die stufenweise finanzielle Entlastung der Erziehungsberechtigten wurde weiter vorangetrieben (Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG). Seit August 2020 zahlen die Erziehungsberechtigten nach der Senkung der Beiträge um weitere 4 Prozentpunkte noch 17 Prozent der angemessenen Personalkosten. Somit ist man dem Ziel der Halbierung des Beitragssatzes an den angemessenen Personalkosten bis 2022 einen entscheidenden Schritt nähergekommen. In der Kindertagespflege werden die Erziehungsberechtigten ebenfalls durch die Erhöhung der Landesförderung um 0,15 Euro pro

Betreuungsstunde pro Kind weiterhin finanziell entlastet.

Im Berichtsjahr 2021 werden die Mittel nachgewiesen, die in 2020 nicht verausgabt wurden. Sie sollen im folgenden Jahr vollständig in die Weiterführung der im Saarland umgesetzten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und in die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG fließen.

12.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Saarland gewählten Handlungsfeldern 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik[277], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[278] sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)[279]. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für das Saarland kann nur begrenzt auf Daten der Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Keine Einschränkungen in der Datenqualität gibt es bei der Leitungsbefragung und der Befragung des pädagogischen Personals. Starke Einschränkungen in der Datenqualität liegen bei der Befragung der Kindertagespflegepersonen, der Jugendämter sowie der Träger vor. Ergebnisse dieser Befragungen können nicht für die Analyse des Standes in den Handlungsfeldern herangezogen werden (vgl. Abschnitt III).

12.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)***
- ***Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)***
- ***Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)***

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (KiBS) und der Fachkräfte (ERiK, 2020) mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel
In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war im Saarland im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig (KJH, 2020).[280] In

277 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.
278 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.
279 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.
280 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:3,5 (2019: 3,7). Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 9,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,1 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-12-1). Im Saarland lag der Personalschlüssel damit für unter dreijährige Kinder unter dem bundesweiten Durchschnitt (3,8), für über Dreijährige über dem bundesweiten Durchschnitt (8,1).

Im Vergleich zum Vorjahr gab es beim Personalschlüssel Verbesserungen. In Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (KJH, 2020 und 2019). In altersübergreifenden Gruppen war eine Verringerung um 0,3 ganztagsbetreute Kinder pro pädagogisch tätige Person zu verzeichnen. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt stieg der Personalschlüssel hingegen um 0,1 (vgl. Tab. V-12-1).

Tab. V-12-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform[M] im Saarland (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	3,5	9,0	7,1
Anzahl	424	498	360
2019			
Median	3,7	8,9	7,4
Anzahl	448	419	361

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

Nach Angaben der im Saarland befragten Leitungskräfte standen 2020 einer Gruppenleitung (Vollzeit) durchschnittlich 8,8 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (ERiK, 2020). Bei pädagogischen Fachkräften (Vollzeit) umfasste die mittelbare pädagogische Arbeit durchschnittlich 10,3 Stunden pro Woche. Für Assistenz- und Förderkräfte lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der Leitungen bei 3,1 bzw. 1,4 Wochenstunden.[281] Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten Gruppenleitungen im Saarland 2020 damit durchschnittlich 22,6 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Pädagogische Fachkräfte füllten durchschnittlich 26,3 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischen Arbeit. Bei einer Assistenzkraft machte dies durchschnittlich 7,9 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Assistenzkraft waren es im Durchschnitt 3,7 Prozent (vgl. Tab. V-12-2).

281 Den Fachkräfteregelungen im Sinne des § 3 Abs. 3 des saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetzes (SKBBG) folgend, gibt es für die abgefragte Kategorie der Assistenzkräfte im Saarland nicht (vgl. auch § 11 Ausführungs-VO SKBBG).

Tab. V-12-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 im Saarland (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	26,3	3,91
Gruppenleitung (falls vorhanden)	22,6	3,67
Assistenzkraft	7,9	2,99
Förderkraft	3,7	1,29

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=49-61.

Laut der Befragung von Leitungskräften (ERiK, 2020) antworteten 88 Prozent der Leitungskräfte im Saarland, dass sie in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgleichen mussten. Nach Angaben von 97 Prozent der Leitungskräfte wurden diese Personalausfälle u. a. durch Überstunden des pädagogischen Personals oder durch Übernahme pädagogischer Arbeit durch die Leitung ausgeglichen (91 Prozent). Als dritthäufigste Nennung antworteten mit 68 Prozent, dass eine Zusammenlegung von Gruppen erfolgte (vgl. Tab. V-12-3).

Tab. V-12-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 im Saarland (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	97	1,64
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	91	3,09
Durch Zusammenlegung der Gruppen	68	5,24
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	56	5,61
Durch Einsatz von Springerkräften	46	5,63
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	42	5,73
Durch vorübergehende Schließung	10	3,58
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	5	2,61
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	3	1,82
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	0	-

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=64-73.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr

zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit.

Im Saarland waren die Eltern in 2020 sowohl mit der Gruppengröße als auch mit der Anzahl von Betreuungspersonen zufrieden. Insgesamt beurteilten Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße mit durchschnittlich 5,3 mit am positivsten. Darüber hinaus wurde die Zufriedenheit mit der Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 5,2 positiv bewertet. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine signifikante Erhöhung der Zufriedenheit der Eltern mit der Anzahl der Betreuungspersonen (2019: 5,0).

Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,5) im Vergleich eine niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde ebenfalls mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,5 eingestuft. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich diesbezüglich keine signifikanten Veränderungen (vgl. Tab. V-12-4).

Tab. V-12-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege im Saarland (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,7	0,05	5,3	0,06	4,5	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	4,6	0,05	5,2*	0,05	4,5	0,06
Öffnungszeiten	5,3	0,04	5,3	0,06	5,3	0,05
Kosten	4,1	0,05	3,5*	0,09	4,2*	0,06
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,5	0,05	4,4	0,07	4,5	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,0	0,04	5,2	0,05	5,0	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,8	0,04	5,0	0,06	4,8	0,05
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,0	0,04	5,1	0,05	5,0	0,04
Förderangebote	4,6	0,04	4,7	0,06	4,5	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,5	0,05	4,8	0,07	4,5	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,05	5,0	0,07	4,6	0,07
2019						
Größe der Gruppe	4,8	0,05	5,3	0,06	4,6	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	4,6	0,05	5,0	0,07	4,5	0,06
Öffnungszeiten	5,3	0,05	5,3	0,07	5,3	0,06
Kosten	3,5	0,06	2,9	0,10	3,7	0,07
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,5	0,05	4,4	0,09	4,6	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,04	5,2	0,06	5,0	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,8	0,05	5,1	0,06	4,7	0,06
Soziale Mischung	5,0	0,04	5,1	0,05	5,0	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,1	0,04	5,2	0,05	5,1	0,04
Förderangebote	4,6	0,05	4,6	0,08	4,6	0,06
Qualität und Frische des Essens	4,6	0,05	4,7	0,08	4,5	0,07
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,05	5,0	0,08	4,7	0,07

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit …“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen (alpha=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=305-325; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=457-505, n Unter 3-Jährige,2019=211-282; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=368-456.

Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden" abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 53 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte im Saarland an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

12.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)***
- ***Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)***
- ***Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Personal nach Beschäftigungsumfang)***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Absolvierenden. Nicht beleuchtet werden kann der Indikator „Arbeitsbedingungen und Personalbindung". Aufgrund starker Einschränkungen der Datenqualität der Trägerbefragung für das Saarland (ERiK, 2020) können keine Ergebnisse für die Kennzahl „Zeitkontingente der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter" sowie „Zeitressourcen für Leitungsaufgaben" berichtet werden.

Allgemeine Angaben zum Personal
Am 1. März 2020 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 6.708 Personen in saarländischen Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 339 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,1 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um rund 160 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte ist um 0,2 Prozentpunkte gestiegen (2019: 4,9 Prozent).

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 39,6 Jahren (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr hat das Durchschnittsalter um 0,1 Jahre zugenommen. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 7,3 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Ausbildung und Qualifikation
In den Kindertageseinrichtungen im Saarland war in 2020 fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 70,3 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen (KJH, 2020). Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. Weitere 17,2 Prozent verfügten über einen Berufsfachschulabschluss, 3,5 Prozent über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 5,4 Prozent des Personals aus. 2,8 Prozent des pädagogisch tätigen Personals verfügten über sonstige Ausbildungen, 0,0 Prozent hatten keine Ausbildung. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Veränderungen. Hervorzuheben ist ein Anstieg des Personals mit einschlägigem Hochschulabschluss um 0,6 Prozentpunkte (vgl. Tab. V-12-5).

Tab. V-12-5: Pädagogisch tätiges Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen[M] im Saarland

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	236	3,5	187	2,9
Einschlägiger Fachschulabschluss	4.717	70,3	4.625	70,7
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	1.150	17,2	1.147	17,5
Sonstige Ausbildungen	184	2,7	170	2,6
Praktikant/-innen / in Ausbildung	364	5,4	354	5,4
Ohne Ausbildung	57	0,9	61	0,9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 haben 433 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger begannen 159 Schülerinnen und Schüler. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich damit keine wesentlichen Veränderungen (vgl. Abb. IV-3-1).[282] [283]

Zum Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen im Saarland 351 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 88 Schülerinnen und Schüler zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich damit keine wesentlichen Veränderungen (vgl. Abb. IV-3-2).[284]

Arbeitsbedingungen und Personalbindung
Über 60 Prozent der pädagogisch Tätigen arbeitete 2020 in Vollzeit bzw. vollzeitnah: 49,7 Prozent des pädagogischen Personals waren mit mehr als 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt, weitere 11,4 Prozent mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche (KJH, 2020). Ein gutes Drittel (33,5 Prozent) des Personals arbeitete zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 5,5 Prozent des Personals beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine wesentlichen Veränderungen.

12.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 4 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Leitungsprofile der Einrichtung (Einrichtungen nach Art der Leitung)***
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitungen (Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufsabschluss, Zusatzausbildung der Leitungen)***

282 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre.
283 Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungen (PiA) werden im Saarland nicht separat erfasst und können daher nicht separat ausgewiesen werden.
284 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

- ***Arbeitsbedingungen von Leitungen (Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden, Maßnahmen des Trägers für Leitungen)***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020).

Leitungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leitungsprofile unterschieden werden.[285] In 61,3 Prozent der Kindertageseinrichtungen im Saarland übernahm in 2020 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Dies kam am häufigsten in großen Kindertageseinrichtungen vor. In 23,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 8,5 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 7,0 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dabei handelte es sich überwiegend um kleine und mittelgroße Kindertageseinrichtungen mit bis zu 75 Kindern. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil von Einrichtungen mit Leitungsteams zu (+1,4 Prozentpunkte) und der Anteil von Einrichtungen ohne vertraglich angestellte Person für Leitungsaufgaben ab (-0,6 Prozentpunkte) (vgl. Tab. V-12-6)[286].

Tab. V-12-6: Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung

Einrichtungen mit …	Kindertageseinrichtungen in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteams	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020								
Bis zu 25 Kindern	6	22,2	8	29,6	11	40,7	2	7,4
26 bis zu 75 Kindern	17	7,0	90	37,2	119	49,2	16	6,6
76 und mehr Kindern	10	5,0	11	5,5	158	78,6	22	10,9
Gesamt	33	7,0	109	23,2	288	61,3	40	8,5
2019								
Bis zu 25 Kindern	3	13,0	4	17,4	16	69,6	0	0,0
26 bis zu 75 Kindern	23	9,7	97	40,9	106	44,7	11	4,6
76 und mehr Kindern	9	4,4	11	5,4	162	79,4	22	10,8
Gesamt	35	7,6	112	24,1	284	61,2	33	7,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

285 Gemäß den gesetzlichen Regelungen im Saarland sollte in sämtlichen Einrichtungen eine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt sein. Siehe zur Art der Leitung auch die Methodenbox.

286 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Ausbildung und Qualifikation von Leitungen
79,1 Prozent der Leitungskräfte in saarländischen Kindertageseinrichtungen waren im Jahr 2020 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss (KJH, 2020). Einschlägig akademisch qualifiziert waren 18,8 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Anteil erhöht (2019: 17 Prozent) (vgl. Tab. V-12-7).

Tab. V-12-7: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss im Saarland

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	69	14,4	58	12,5
Kindheitspädagog/-innen	21	4,4	21	4,5
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	380	79,1	370	79,7
Andere/keine Berufsausbildung	10	2,1	.[1]	.

1 Sperrungen, aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

71 Prozent der Leitungen im Saarland haben gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zudem eine Weiterbildung absolviert, die speziell für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Diese lag in 63 Prozent der Fälle mehr als 12 Monate zurück und in 37 Prozent innerhalb der letzten 12 Monate (vgl. Tab. IV-4-3).

Arbeitsbedingungen von Leitungen
Die Leitungen im Saarland gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie durchschnittlich 33,7 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie gut 4 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 29,6 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen keine nennenswerte Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit (vgl. Tab. V-12-8).

Tab. V-12-8: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 im Saarland nach Leitungsprofil

Leitungen, …	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
… die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	37,9	0,55	37,5	1,32
… die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	20,5	1,39	31,1	1,38
Gesamt	29,6	1,18	33,7	1,06

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“

Hinweis: Ausgabe für Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht. Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=30-75.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Arbeitsbedingungen von Einrichtungsleitungen sind Unterstützungsangebote des Trägers. In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) gaben die Leitungen im Saarland am häufigsten an, in Form von Leitungstreffen als kollegiale Beratung (92 Prozent) oder den Austausch mit einer Fachberatung (85 Prozent) durch ihren Träger unterstützt zu werden (vgl. Tab. V-12-9).

Tab. V-12-9: Angebote des Trägers für Leitungskräfte 2020 im Saarland aus Perspektive der Leitungen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Leitungstreffen (kollegiale Beratung)	92	2,80
Austausch mit einer Fachberatung	85	3,78
Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben	75	4,51
Feedback-Gespräche zur Leitungstätigkeit	63	5,03
Hospitation in anderen Einrichtungen	59	5,15
Supervision / Coaching	53	5,19
Teamentwicklungsmaßnahmen	45	5,22
Verwaltungskraft	27	4,55

Fragetext: „Welche der folgenden Angebote macht Ihnen Ihr Träger, um Sie bei Ihren Leitungsaufgaben zu unterstützen?“

Hinweis: Mehrfachantworten möglich.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, n=78-82.

12.3.4 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 7 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag (Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung, Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung)***

- ***Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal (Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zur sprachlichen Bildung)***

- ***Umsetzung von Sprachförderkonzepten (Verwendete Sprachförderkonzepte, Methoden der Sprachstandserhebung)***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung sowie Ergebnisse der Fachkräfte- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Unterstützung von Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag, Fort- und Weiterbildung in der sprachlichen Bildung, genutzten Formen der Sprachförderung sowie Methoden der Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern.

Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag
14,1 Prozent der Kinder im Saarland unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen in 2020 zu Hause vorrangig nicht Deutsch (KJH, 2020). Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 21,8 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen: Der Anteil von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache stieg um 1,2 Prozentpunkte (2019: 12,9 Prozent), der Anteil von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit nicht deutscher Familiensprache sank um 0,1 Prozentpunkte (2019: 21,9 Prozent).

Im Folgenden wird beleuchtet, in welchem Maße Kinder mit nicht deutscher Familiensprache segregiert betreut werden. Hierzu werden die Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in den Einrichtungen betrachtet. Im Saarland besuchten in 2020 35,6 Prozent der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2020). 43,8 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 Prozent bis unter 50 Prozent lag. 20,7 Prozent der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher Familiensprache waren in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens 50 Prozent der Kinder ebenfalls vorrangig zu Hause nicht Deutsch sprechen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich diese Verteilung leicht geändert. So sank der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen um 1,3 Prozentpunkte. Der Anteil der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache in Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache stieg um 3,8 Prozentpunkte.

Die Verteilung bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen, gestaltete sich wie folgt: Kinder dieser Altersgruppe besuchten mit einem Anteil von 23 Prozent jedoch etwas häufiger segregierte Kindertageseinrichtungen mit mindestens 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Anteil um 1 Prozentpunkt verringert (vgl. Tab. V-12-10).

Tab. V-12-10: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2020 und 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen[1] und Altersgruppen im Saarland

	Kinder mit nicht deutscher Familien-sprache in Kitas	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von … Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen							
		Unter 25%		25 bis unter 50%		50 bis unter 75%		75% und mehr	
		Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020									
Unter 3-Jährige	928	330	35,6	406	43,7	131	14,1	61	6,6
3-Jährige bis Schuleintritt	5.945	2.383	40,1	2.191	36,9	1.180	19,8	191	3,2
Gesamt	6.873	2.713	39,5	2.597	37,8	1.311	19,1	252	3,7
2019									
Unter 3-Jährige	875	342	39,1	341	39,0	173	19,8	19	2,2
3-Jährige bis Schuleintritt	5.848	2.327	39,8	2.120	36,3	1.192	20,4	209	3,6
Gesamt	6.723	2.669	39,7	2.461	36,6	1.365	20,3	228	3,4

1 Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht Deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht Deutsch spricht.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal

Von dem 2020 befragten pädagogischen Personal in saarländischen Kindertageseinrichtungen haben 20 Prozent in den zurückliegenden 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Literacy/Sprache teilgenommen (ERiK, 2020). Bei der Frage nach den Fort- und Weiterbildungsbedarfen gaben 19 Prozent des befragten pädagogischen Personals im Saarland an, dass sie persönlich einen hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildung zum Thema Literacy/Sprache hatten.

Umsetzung von Sprachförderkonzepten

Die Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen im Saarland wurden zu Praktiken der Sprachförderung in ihrer Einrichtung befragt (ERiK, 2020). Vornehmlich zur Anwendung kommen gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele. Diese werden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 57 Prozent (Vorlesen) und 54 Prozent (Sprachspiele) der Leitungen angaben. 31 Prozent der Leitungen nannten zudem, dass sie vorstrukturierte Förderprogramme in der Kleingruppe einsetzten, jeweils 12 Prozent verwendeten diese Programme in der Gesamtgruppe oder nutzten sie als Einzelförderung. Der Anteil der Leitungen, die diese Programme nicht einsetzten, beträgt 56 Prozent (vgl. Tab. V-12-11).

Tab. V-12-11: Häufigkeit verschiedener Formen von Sprachförderung in der Einrichtung 2020 im Saarland (in Prozent)

	Vorstrukturierte Förderprogramme		Gezielte Vorleseaktivitäten		Gezielte Sprachspiele	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Nein	67	4,94	15	4,17	13	4,09
Ja, in der Gesamtgruppe	3	1,79	36	5,47	38	5,54
Ja, in der Kleingruppe	28	4,72	45	5,62	43	5,58
Ja, als Einzelförderung	2	1,42	5	2,14	5	2,36

Fragetext: „Werden in Ihrer Einrichtung bestimmte Formen der Sprachförderung eingesetzt?“

Hinweis: Keine Mehrfachnennung.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=69-80.

Nahezu alle befragten Leitungskräfte im Saarland (98 Prozent) gaben an, dass sie die Sprachkompetenz bei Kindern in ihrer Einrichtung ohne ein vorstrukturiertes Instrument im Alltag frei beobachteten (ERiK, 2020). 68 Prozent nutzten (zusätzlich) standardisierte Beobachtungsbögen und nach Auskunft von 35 Prozent der Leitungen erfolgte die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz in Abstimmung mit den kinderärztlichen U-Untersuchungen. 13 Prozent verwendeten standardisierte Tests, um die Sprachkompetenz zu dokumentieren; 44 Prozent der Leitungen setzten (auch) andere Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden ein (vgl. Tab. V-12-12).

Tab. V-12-12: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 im Saarland (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Freie Beobachtung	98	1,65
Standardisierte Beobachtungsbogen	68	5,03
Abstimmung mit kinderärztl. U-Untersuchungen	35	5,37
Standardisierte Tests	13	3,49
Sonstiges	44	6,25

Fragetext: „Wie findet die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern in Ihrer Einrichtung statt?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=55-83.

12.3.5 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge im Saarland werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen festgelegt (§ 14 Ausführungs-VO SKBBG) und variieren daher zwischen den einzelnen Trägern. Es wird gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 SKBBG empfohlen, nach der Zahl der Kinder in der Familie bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu staffeln. Mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz wurden 2019 folgende Anpassungen vorgenommen: Zum einen wurden ab dem 1. August 2019 die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen von 25 Prozent der Personalkosten auf zunächst 21 Prozent gesenkt. Darüber hinaus erfolgte, ebenfalls ab dem 1. August 2019, eine Reduzierung der Beiträge in der Kindertagespflege um 0,15 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren.[287]

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2019 betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- ***Maßnahmen zur Entlastung der Eltern (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)***

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern im Saarland, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 nicht verändert. 96 Prozent der Eltern im Saarland entrichteten in beiden Jahren laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 4 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-12-13 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren in 2020 bei 300 Euro pro Monat. Mit 147 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Für die Altersgruppe der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-12-13 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 240 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 340 Euro.

287 Bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2022/23 sollen weitere Entlastungen für die Eltern durch eine Absenkung der Elternbeiträge bis zur Hälfte aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes erfolgen. Auch die Beiträge für die Kindertagespflege sollen weiter reduziert werden.

Tab. V-12-13: Monatliche Elternbeiträge 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang im Saarland (Median, 25 %-Perzentil, 75 %-Perzentil in Euro)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	90	80–113
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	X	X–X	106	80–180
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	310	250–350	168	130–202
Gesamt	300	240–340	147	101–190

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?"

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=328, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=496.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres 2019 vergleichbar (vgl. Tab. V-12-14).[288] Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand 2019 detaillierter ein.[289]

Tab. V-12-14: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang im Saarland (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	116	104–125
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	X	X–X	129	109–170
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	369	320–400	200	180–265
Gesamt	350	290–400	180	122–250

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?"

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=279, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=440.

288 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurden die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

289 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf

Befragt nach der Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Kindertagesbetreuung, zeigte sich die geringste Zufriedenheit mit den Kosten. Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern lag die durchschnittliche Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden" bei 3,5 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,2 (KiBS, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr äußerten sich die Eltern zufriedener mit den Kosten. So lag 2019 die Zufriedenheit von Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 2,9 und von Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 3,7.

Bei der Auswahl eines Betreuungsangebots spielen für Eltern im Saarland die Kosten eine vergleichsweise geringe Rolle und nehmen im Zeitverlauf an Bedeutung ab: 2020 gaben Eltern von Kindern beider Altersgruppen auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig" bis 6 „sehr wichtig" eine Wichtigkeit von 3,7 an (KiBS, 2020). Im Vorjahr lag dieser Wert bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 3,9 und bei Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,1 (vgl. Tab. V-12-15). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien in 2020 die Nähe zum Wohnort (5,4), die Öffnungszeiten (5,2) sowie die räumliche Ausstattung und gesundes Essen (jeweils 5,1).

Tab. V-12-15: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Alter des Kindes im Saarland (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	3,5*	0,09	3,7	0,09
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,2*	0,06	3,7*	0,07
2019				
Unter 3-Jährige	2,9	0,10	3,9	0,10
3-Jährige bis zum Schuleintritt	3,7	0,07	4,1	0,07

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? und Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?"

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig" bis 6 „sehr zufrieden/wichtig".

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr (alpha=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=325-339, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=499-511, n Unter 3-Jährige,2019=427-452, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=273-280.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet.[290] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozio-ökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten 2020 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen im Saarland ein Angebot

290 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

der Kindertagesbetreuung (94,2 bzw. 95,1 Prozent) (KJH, 2020). Dagegen nahmen im Jahr 2020 18 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 52,5 Prozent und bei den Dreijährigen 85,6 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr zeigten sich kaum Veränderungen (vgl. Tab. V-12-16).

Tab. V-12-16: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 und 2020 nach Altersjahren und Betreuungsform im Saarland (in Prozent)

	2020	2019
Unter 2-Jährige[1]	18,0	18,5
2 Jahre	52,5	52,5
3 Jahre	85,6	88,7
4 Jahre	94,2	94,5
5 Jahre	95,1	96,9

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

12.4 Fazit

Das Saarland hat im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung" und „Förderung der sprachlichen Bildung" sowie nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Aufgrund der coronabedingten Herausforderungen konnten die Maßnahmen in Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Stärkung der Leitung" und „Förderung der sprachlichen Bildung" zum Teil noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

Zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen wurden im Jahr 2020 erste Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" umgesetzt. Nach Abstimmung mit den örtlichen Trägern in Bezug auf die Definition von Kriterien und der Auswahl der Einrichtungen haben seit 2020 insgesamt 27 Kindertageseinrichtungen im Saarland die Möglichkeit, sich personell zu verstärken. Mit der personellen Verstärkung sollen Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen entlastet werden. Aufgrund der pandemischen Lage und der Tatsache, dass die Umsetzung dieses Handlungsfeldes erst im vierten Quartal des Jahres realisiert werden konnte, wurden bis Ende 2020 zunächst erste Anträge eingereicht. Die entsprechende Richtlinie trat zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurde die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) ausgeweitet sowie gemäß den Konditionen bei der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher des BMFSFJ eine Freistellung der Praxisanleitung zur Betreuung der PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler angeboten. Die praxisintegrierte Ausbildung soll seit Beginn des Schuljahres 2020/21 im Saarland als grundständige Ausbildungsform neben der vollschulischen, der berufsbegleitenden und der Ausbildung in Teilzeit etabliert werden. Für das Schuljahr 2020/2021 wurden wie geplant 93 Ausbildungsplätze geschaffen.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ konnten die Maßnahmen zur Stärkung der Leitung durch eine Erhöhung der Leitungsfreistellung und zusätzliche Qualifizierungsangebote implementiert werden. Mithilfe der Maßnahme „Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung“ soll die Freistellung um eine Stunde auf insgesamt sieben Stunden erhöht werden, um mehr Zeit für die konzeptionelle Arbeit, für die Verbesserung der Teamführung sowie für zusätzliche Vernetzungs- und Verwaltungsaufgaben zu schaffen. Die entsprechende Richtline trat zum 1. Februar 2020 in Kraft. Pandemiebedingt liegt die Anzahl der vorliegenden Anträge zur Erhöhung der Leistungsfreistellungsstunden deutlich hinter den Erwartungen. Nur wenige Einrichtungen sahen 2020 die Möglichkeit, von den Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung Gebrauch zu machen. Die Maßnahme „Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot“ konnte erst zum Wintersemester 2020/21 realisiert werden. Coronabedingt musste der geplante Start im Sommersemester 2020 verschoben und als Online-Format angeboten werden. Ebenfalls bedingt durch die Corona-Pandemie haben sich lediglich zwölf Teilnehmende zum Semesterstart gemeldet.

Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurde ein zusätzliches Qualifizierungsangebot zur Förderung der Sprachbildung („Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“) umgesetzt. Das in Abstimmung mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes erarbeitete Qualifizierungsangebot konnte zum Wintersemester 2019/2020 realisiert werden.

Darüber hinaus setzte das Saarland Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. So kam zum 1. August 2020 die zweite Stufe der schrittweisen Reduzierung der Elternbeiträge in den saarländischen Kitas zum Tragen. Mit diesem Schritt wurde der Anteil der Elternbeiträge an den Personalkosten um weitere 4 Prozentpunkte von 25 Prozent auf höchstens 17 Prozent gesenkt. Auch im Bereich der Kindertagespflege fand eine Entlastung durch die Erhöhung der Landesförderung von vormals 0,60 Euro auf 0,75 Euro pro Betreuungsstunde und Kind statt.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für das Saarland in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnte für das Saarland der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für alle Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten der Stand und die Entwicklung seit 2019 weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für das Handlungsfeld „FachkraftKind-Schlüssel“ konnte dies hingegen nur eingeschränkt passgenau erfolgen.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel im Saarland. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel verbessert. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war im Saarland im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 3,7). In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 9,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 8,9). Im Saarland waren die Eltern in 2020 sowohl mit der Gruppengröße als auch mit der Anzahl der Betreuungspersonen zufrieden. Insgesamt beurteilten Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße mit durchschnittlich 5,3 mit am positivsten. Darüber hinaus wurde die Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 5,2 positiv bewertet. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine signifikante Erhöhung der Zufriedenheit der Eltern mit der Anzahl der Betreuungspersonen (2019: 5,0).

Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten der Stand und die Entwicklungen seit 2019 anhand der Indikatoren Allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation dargestellt werden. Hinsichtlich der Qualifikation lassen sich im Vergleich zum Vorjahr nur leichte Veränderungen feststellen. Mit 70,3 Prozent waren in 2020 die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Weitere 17,2 Prozent verfügten über einen Berufsfachschulabschluss, 3,5 Prozent über einen einschlägigen Hochschulabschluss. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 5,4 Prozent des Personals aus. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Veränderungen. Hervorzuheben ist ein Zuwachs des Personals mit einschlägigem Hochschulabschluss um 0,6 Prozentpunkte.

Für das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurden der Stand und die Entwicklung im Saarland anhand der Indikatoren Leitungsprofile, Ausbildung und Qualifikation von Leitung, Fort- und Weiterbildung von Leitung und Arbeitsbedingungen von Leitungen dargestellt. Unter anderem konnte aufgezeigt werden, dass in 2020 in 61,3 Prozent der Kindertageseinrichtungen im Saarland eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben wahrnahm (KJH, 2020). Dies kam am häufigsten in großen Kindertageseinrichtungen vor. In 23,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 8,5 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 7,0 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil von Einrichtungen mit Leitungsteams zu (+1,4 Prozentpunkte) und der Anteil von Einrichtungen ohne vertraglich angestellte Person für Leitungsaufgaben ab (-0,6 Prozentpunkte).

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurde u. a. die Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag sowie die sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal beleuchtet. Von dem 2020 befragten pädagogischen Personal in saarländischen Kindertageseinrichtungen haben 20 Prozent in den zurückliegenden 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Literacy/Sprache teilgenommen.

Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern im Saarland, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 nicht verändert. 96 Prozent der Eltern im Saarland entrichteten in beiden Jahren laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 4 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

13 Sachsen

13.1 Einleitung

Der Freistaat Sachsen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz im Berichtsjahr 2020 für Maßnahmen in den beiden Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Kindertagespflege“. In beiden Handlungsfeldern hatte Sachsen bereits 2019 mit der Umsetzung begonnen und diese in 2020 fortgesetzt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 erfolgte eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts.[291] Neben der Fortführung der bereits 2019 begonnenen Maßnahmen nutzt Sachsen ab 2021 zusätzlich Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“. Da der Berichtszeitraum des vorliegenden Berichts nur das Jahr 2020 umfasst, erfolgt in diesem Bericht noch keine datengestützte Berichterstattung zu diesen beiden neuen Handlungsfeldern.

Den Großteil der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz nutzt Sachsen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (69,9 Prozent). 18,9 Prozent sind für Maßnahmen im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ vorgesehen. Den Handlungsfeldern „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ fließen mit 5,9 und 5,2 Prozent der Mittel vergleichsweise geringe Anteile zu.

Im Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen wird im folgenden Kapitel 13.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 13.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

291 Der Vertrag zwischen dem Bund und Sachsen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141616/18d0215c2faa3d2b073ae3661439e6cd/gute-kita-vertrag-bund-sachsen-data.pdf

Abb. V-13-1: Auf einen Blick – Sachsen

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung*[1]	107.915	132.916
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	50.036	135.214
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	6.979	340
Betreuungsquote**	52,8 %	94,7 %
Betreuungsbedarf der Eltern***[2]	58,0 %	98,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen[3]	2.348	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 5,3 % | *26 bis 75 Kinder:* 41,3 % | 76 Kinder und mehr: 53,4 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	30.191	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.660	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet*
✔ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**
✔ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
✔ **Stärkung der Kindertagespflege**
✔ Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
268.969.363 Euro	48.681.862 Euro

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.*

*** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.*

**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

13.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen

13.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Sachsen

Die Maßnahmen im Freistaat Sachsen sollen die personelle Ausstattung der Kindertagesbetreuung verbindlich und unbefristet verbessern.

Alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen erhalten ein Mindestbudget an Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten.

13.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

13.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	X	X	X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen	X	X	X	X

13.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen
Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahme, die Neuregelung eines zusätzlichen Personalschlüssels für mittelbare pädagogische Tätigkeiten sowie eine Regelung zum Mindestanspruch je Fachkraft im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) trat bereits am 1. Juni 2019 in Kraft. Hierzu wird auf den Fortschrittsbericht für das Jahr 2019 verwiesen. Da es sich um eine unbefristete gesetzliche Maßnahme handelt, wurde sie auch im Jahr 2020 fortgeführt.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen
Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahme, die Neuregelung einer Verpflichtung zur Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen im SächsKitaG, trat bereits zum 1. Juni 2019 in Kraft. Es wird auf den Fortschrittsbericht für das Jahr 2019 verwiesen. Da es sich um eine unbefristete gesetzliche Maßnahme handelt, wurde sie auch im Jahr 2020 fortgeführt.

13.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen
Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen
Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich.

13.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 13. Juni 2019 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen
Kriterium für Fortschritt und Zielerreichung sind die verbindliche Festschreibung und die Umsetzung des zusätzlichen Personalschlüssels nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Über die Angaben im Fortschrittsbericht 2019 zur verbindlichen Festlegung des zusätzlichen Schlüssels hinaus können für das Jahr 2020 Daten zum geänderten Ist-Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen in Sachsen vorgelegt werden. Aus einer Sonderauswertung der TU Dortmund, basierend auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach SGB VIII, stehen Angaben zum tatsächlichen landesdurchschnittlichen Ist-Personalschlüssel zur Verfügung. Angegeben sind sie für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren (U3 –Krippe) und für Gruppen mit Kindern über drei Jahren (Ü 3 – Kindergarten) für den 1. März 2019, also vor der Einführung der Maßnahme am 1. Juni 2019, und für den 1. März 2020, also nach Inkrafttreten der Maßnahme. Die vorgenommene Sonderauswertung beruht allerdings auf anderen Bemessungsgrundlagen, als sie in Sachsen Anwendung finden. Die gesetzlichen Personalschlüssel im Freistaat Sachsen nach § 12 Absatz 2 SächsKitaG beruhen auf Wochenarbeitszeiten der pädagogischen Fachkräfte von 40 Stunden und auf täglichen Betreuungszeiten der Krippen- und Kindergartenkinder von neun Stunden. Die nach der Systematik der TU Dortmund ermittelten Schlüssel beruhen auf Wochenarbeitszeiten des Personals von 39 Stunden und Betreuungszeiten der Kinder von acht Stunden täglich. Es wird ein Ist-Gesamtpersonalschlüssel angegeben. In Sachsen ergibt sich der Ist-Gesamtpersonalschlüs-

sel aus der Anwendung der „Teilschlüssel“ für Leitung, Gruppenarbeit und mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Rechnet man die gesetzlichen Vorgaben in Sachsen um auf die Systematik der TU Dortmund, hätte in Sachsen in der Krippe (U3) vor Einführung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten ein Gesamtpersonalschlüssel (Leitung, Gruppenarbeit und mittelbare pädagogische Tätigkeiten) von 1:4,983 bestehen müssen, danach von 1:4,751. Im Kindergarten (Ü3) hätte vor Start der Maßnahme ein Gesamtschlüssel von 1:11,962 bestehen müssen, danach von 1:11,403. Allerdings nicht in belastbarer Weise „umrechenbar“ ist die Zuordnung des Leitungspersonals, welche die TU Dortmund bei der Ermittlung der Gesamtpersonalschlüssel U3 und Ü3 vorgenommen hat. Das in den Kitas tätige Leitungspersonal wird von der TU Dortmund gleichmäßig auf alle Gruppen der Kita verteilt. Dies entspricht nicht den geltenden Maßgaben in Sachsen. Der gesetzliche Leitungsschlüssel in Sachsen von einer Leitungskraft je 10 einzusetzende vollbeschäftigte Fachkräfte für Gruppenarbeit führt dazu, dass Krippengruppen mehr Leitungspersonal zuzuordnen ist als Kindergartengruppen. Insoweit gibt es beim ermittelten Ist-Gesamtpersonalschlüssel nach TU-Dortmund eine nicht korrekte Überhöhung des Personaleinsatzes für Kinder Ü3 (Schlüssel wird zu günstig angegeben) und eine nicht korrekte Absenkung des Personaleinsatzes für Kinder U3 (Schlüssel wird zu ungünstig angegeben). Dies ist bei der Bewertung der Gesamtpersonalschlüssel U3 und Ü3 für den Freistaat Sachsen aus der Sonderauswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vor und nach der Einführung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten zu berücksichtigen:

Gesamtpersonalschlüssel Freistaat Sachsen	01.03.2019		01.03.2020	
	Vorgabe nach SächsKitaG	Angabe Sonderauswertung*	Vorgabe nach SächsKitaG	Angabe Sonderauswertung*
Gesamtschlüssel U3	1:4,98	1:5,4	1:4,75	1:5,1
Gesamtschlüssel Ü3	1:11,96	1:11,0	1:11,40	1:10,6

**Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik*

Festzustellen ist, dass sich nach den Angaben der Sonderauswertung die tatsächlich wirksam gewordenen Personalschlüssel in Krippe und Kindergarten am 1. März 2020 (nach Inkrafttreten der Maßnahme) gegenüber dem 1. März 2019 (vor Inkrafttreten der Maßnahme) verbessert haben. Da die Zuordnung der Leitungstätigkeit im Berechnungsverfahren nicht die gesetzlich geltenden Vorschriften im Freistaat Sachsen widerspiegelt, fällt der angegebene Schlüssel in der Krippe zu ungünstig und im Kindergarten zu günstig aus.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen
Über die im Fortschrittsbericht für das Jahr 2019 dargestellte Zielerreichung hinaus sind keine weiteren Ergebnisse zu beschreiben.

13.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	48.822.338 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	48.681.862 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	58.560.576		58.144.483		-416.093
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	46.606.274	95,5	46.491.178	95,5	-115.096
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*11.954.302*		*11.653.305*		*-300.997*
HF 8 – Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen	3.307.920		3.250.800		-57.120
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	2.216.064	4,5	2.190.684	4,5	-25.380
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*1.091.856*		*1.060.116*		*-31.740*
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**48.822.338**	**100,0**	**48.681.862**	**100,0**	**-140.476**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	48.822.338	100,0	*48.681.862*	*100,0*	*-140.476*
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	**0**	**0,0**	
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*13.046.158*		*12.713.421*		*-332.737*

Zur Gegenfinanzierung der Mehrausgaben der Gemeinden für die Umsetzung des KiQuTG in Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 des Freistaats Sachsen § 18 Absatz 1 SächsKitaG mit Wirkung zum 1. Juni 2019 geändert. Der Landeszuschuss (LZ) an die Gemeinden nach § 18 Absatz 1 und 2 erhöhte sich je rechnerisch neunstündig aufgenommenem Kind von 2.455 Euro um 278 Euro auf 2.733 Euro (§ 23 Absatz 1 SächsKitaG). Im Umfang von 220,80 Euro dient die Erhöhung des Landeszuschusses der Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit für Krippe und Kindergarten (Berechnung siehe Handlungs- und Finanzierungskonzept, S. 21). Die Deckung des Erhöhungsbetrages erfolgt aus Bundes- und Landesmitteln. Im Umfang von 57,20 Euro dient die Erhöhung der Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit für den Hort (Berechnung siehe Handlungs- und Finanzierungskonzept, S. 21), gedeckt ausschließlich aus Landesmitteln. In § 18 wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt, wonach die Gemeinden für jedes in Kindertagespflege aufgenommene Kind zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten einen zusätzlichen jährlichen Landeszuschuss von 420 Euro erhalten (Berechnung siehe Handlungs- und Finanzierungskonzept, S. 22).

Für Kindertageseinrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind und Landeszuschuss nach § 14 Absatz 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO erhalten, erhöhte sich der Landeszuschuss zum Ausgleich der Mehrkosten für die Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ebenfalls um 220,80 Euro je rechnerisch neunstündig aufgenommenem Kind. Die Neuregelung erfolgte mit Wirkung ab dem 1. Juni 2019 durch die Änderung von § 2 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 SächsKitaFinVO.

Zusätzlicher Landeszuschuss (Ist) zur Umsetzung KiQuTG		2020
HF2		
zusätzlicher LZ nach § 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG je 9-h-Kind in Euro/Jahr		220,80
Anzahl 9-h-Kinder am 1. April Vorjahr, Ist		262.500,18
zusätzlicher LZ § 18 Absatz 1, 2 in Euro, Ist		**57.960.039,74**
zusätzlicher LZ nach § 14 Absatz 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO je 9-h-Kind in Euro		220,80
Anzahl 9-h-Kinder am 1. April Vorjahr, Ist		835,34
zusätzlicher LZ § 14 Absatz 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO in Euro, Ist		**184.443,07**
zusätzlicher LZ HF 2 gesamt, Ist		**58.144.482,81**
HF8		
zusätzlicher LZ § 18 Absatz 3 SächsKitaG je aufgenommenes Tagespflegekind in Euro/Jahr		420,00
Anzahl aufgenommene Tagespflegekinder am 1. April Vorjahr, Ist		7.740
zusätzlicher LZ § 18 Absatz 3 in Euro, Ist		**3.250.800,00**
zusätzlicher LZ HF 8 gesamt in Euro		**3.250.800,00**
zusätzlich ausgezahlter Landeszuschuss HF 2 und HF 8 gesamt in Euro, Ist		**61.395.282,82**
davon	**Bundesmittel**	**48.681.862,00**
	Landesmittel	12.713.420,82

Die erforderlichen Bundes- und Landesmittel waren in den Haushaltsplan 2020 des Freistaats Sachsen eingestellt. Sie wurden veranschlagt und ausgezahlt über Kapitel 05 20 Titel 633 81 und Titel 684 81, zusammen mit den übrigen gesetzlichen Leistungen für die Kindertagesbetreuung, die aus diesen Haushaltstiteln finanziert werden, nach der im Jahr 2020 geltenden Rechtslage (Landeszuschuss an Gemeinden für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege innerhalb der Bedarfsplanung nach § 18 Absatz 1 bis 3 SächsKitaG, Landeszuschuss an private Kitas außerhalb der Bedarfsplanung nach § 14 Absatz 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO und Landeszuschuss zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur nach § 20 SächsKitaG i. V. m. § 5 SächsSorbKitaVO). Im Jahr 2020 gab es die Besonderheit, dass Einnahmeausfälle bei Trägern privater Kindertageseinrichtungen außerhalb der Bedarfsplanung im Zeitraum von Kitaschließungen aufgrund der COVID-19-Pandemie aus noch freien Mitteln in Kapitel 05 20 Titel 684 81 gedeckt wurden. Der tatsächliche Mittelbedarf in den Handlungsfeldern 2 und 8 war etwas geringer als im Handlungs- und Finanzierungskonzept für das Jahr 2020 veranschlagt. Die tatsächliche Anzahl von aufgenommenen Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, an denen sich der Mittelbedarf bemisst, war etwas geringer als für die Haushaltsplanung prognostiziert. Auch die Höhe der Bundesmittel, die dem Freistaat Sachsen im Jahr 2020 zugeflossen sind, war um 140.476 Euro geringer als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt.

13.2.4 Sonstige Erläuterungen

Entfällt.

13.2.5 Fazit

Die Umsetzung der landesspezifischen Maßnahmen nach dem KiQuTG in Form einer Änderung des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen zum 1. Juni 2019 hat bewirkt, dass alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen ab diesem Zeitpunkt und unbefristet über einen Mindestanspruch auf Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten verfügen. Damit konnte in Ergänzung der stufenweisen Personalschlüsselverbesserungen der vergangenen Jahre ein weiterer wichtiger Schritt zur Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung im Freistaat Sachsen gegangen werden. In den sächsischen Kitas sind damit – umgerechnet in Vollzeitäquivalente – ca. 1.400 pädagogische Fachkräfte zusätzlich tätig. Der jährliche Mittelbedarf hierfür liegt bei ca. 62 Mio. Euro, mit jährlich leicht ansteigender Tendenz wegen steigender Kinderzahlen und Tarifsteigerungen. In den Jahren 2019 und 2020 waren Landesmittel zur Kofinanzierung der Maßnahmen erforderlich. In den Jahren 2021 und 2022 steht ein höheres jährliches Budget an Bundesmitteln von jeweils 98 Mio. Euro zur Verfügung. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept ist zur Untersetzung des erhöhten Budgets um neue Maßnahmen ergänzt worden. Durch die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel über eine Förderrichtlinie ist den Trägern der Betreuungsangebote die Möglichkeit gegeben, Schwerpunkte bei der Qualitätsentwicklung nach dem individuellen Bedarf auszuwählen.

13.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den von Sachsen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik[292], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[293] sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von

292 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

293 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)[294]. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Sachsen kann auf Daten fast aller Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden: Keine Einschränkungen in der Datenqualität gibt es bei der Befragung der Leitungen, des pädagogischen Personals, der Träger und der Kindertagespflegepersonen. Starke Einschränkungen in der Datenqualität liegen hingegen hinsichtlich der Befragung der Jugendämter vor. Ergebnisse dieser Befragung können nicht für die Analyse des Standes in den Handlungsfeldern herangezogen werden (vgl. Abschnitt III).

13.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)***
- ***Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)***
- ***Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)***

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungs- und Trägerbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie, KiBS 2019 und 2020) und der Fachkräfte mit der Personalsituation auf Basis der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Sachsen im Jahr 2020 gemäß Kinder- und Jugendhilfestatistik rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,1 ganztagsbetreute Kinder zuständig.[295] In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,6 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,9 ganztagsbetreute Kinder. In Sachsen lagen die Personalschlüssel damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel für alle Gruppenformen verbessert: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren werden 0,3 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer Vollzeitkraft betreut, bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sind es 0,4. Bei den altersübergreifenden Gruppen stehen einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,4 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber (vgl. Tab. V-13-1).

294 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

295 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:5,5 (2019: 1: 5,7). Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

Tab. V-13-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform in Sachsen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	5,1	10,6	7,9
Anzahl	2.593	4.228	2.263
2019			
Median	5,4	11,0	8,3
Anzahl	2.594	4.050	2.252

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

In der Trägerbefragung 2020 wurde erstmals erhoben, ob mittelbare pädagogische Arbeitszeit für die pädagogisch tätigen Personen fest im Dienstplan verankert war (ERiK, 2020). Bei 92 Prozent der sächsischen Träger war die mittelbare pädagogische Arbeitszeit für alle pädagogisch Tätigen in den Dienstplänen der Einrichtungen verankert; bei 7 Prozent zumindest für einen Teil. Ein Prozent der Träger gab hingegen an, mittelbare pädagogische Arbeitszeiten nicht fest im Dienstplan eingeplant zu haben.

Nach Angaben der in Sachsen befragten Leitungskräfte standen 2020 einer pädagogischen Fachkraft (Vollzeit) durchschnittlich 4,0 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (ERiK, 2020). Bei Gruppenleitungen umfasste die mittelbare pädagogische Arbeitszeit durchschnittlich 3,4 Stunden pro Woche. Für Assistenz- und Förderkräfte[296] lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der Leitungen bei 1,5 bzw. 0,7 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle füllten pädagogische Fachkräfte damit durchschnittlich 10,3 Prozent ihrer Zeit mit mittelbarer pädagogischen Arbeit aus. Gruppenleitungen nutzten durchschnittlich 8,7 Prozent ihrer Vollzeitstelle für mittelbare pädagogische Arbeit. Bei einer Förderkraft machte dies durchschnittlich 3,8 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Assistenzkraft waren es im Durchschnitt 1,8 Prozent (vgl. Tab. V-13-2).

296 Unter Förderkräften wird Personal verstanden, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Tab. V-13-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Sachsen (Mittelwerte der Prozentanteile (100%=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	10,3	1,20
Gruppenleitung (falls vorhanden)	8,7	1,18
Förderkraft	3,8	0,75
Assistenzkraft	1,8	0,42

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=223-257.

Laut der Befragung von Leitungskräften (ERiK, 2020) antworteten 83 Prozent der Befragten in Sachsen, dass sie in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgleichen mussten. Die deutliche Mehrheit (93 Prozent) der Leitungskräfte gab an, dass die Leitung bei Personalausfällen die pädagogische Arbeit übernahm. 89 Prozent antworteten, dass Personalausfälle durch Überstunden des pädagogischen Personals kompensiert wurden. 56 Prozent berichteten, dass der Einsatz von Springerkräften erfolgte und 52 Prozent der Leitungskräfte erklärten, dass Personalausfälle durch bezahlte Stundenaufstockungen von Teilzeitkräften kompensiert wurden (vgl. Tab. V-13-3).

Tab. V-13-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Sachsen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	93	1,55
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	89	2,00
Durch Zusammenlegung der Gruppen	60	3,29
Durch Einsatz von Springerkräften	56	3,26
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	52	3,33
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	24	2,80
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	19	2,70
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	13	2,26
Durch vorübergehende Schließung	2	1,00
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	0	0,40

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=204-230.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte
Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden" abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit.

In Sachsen waren die Eltern mit der Gruppengröße und der Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen im Vergleich zu anderen Aspekten am wenigsten zufrieden. So beurteilten Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 4,7 bzw. 4,9. Die Werte der Eltern mit über dreijährigen Kindern lagen hier jeweils bei 4,4. Zum Vergleich: Am zufriedensten äußerten sich die Eltern hinsichtlich der Öffnungszeiten (5,4), dem Kontakt mit den Betreuungspersonen (5,0) und der Ausstattung und den Räumlichkeiten (5,0).

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Veränderungen in den Zufriedenheitswerten bei den Eltern. So zeigte sich u. a. für Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren ein signifikanter Anstieg der Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen (vgl. Tab. V-13-4).

Tab. V-13-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern in Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Sachsen (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,5	0,04	4,7	0,05	4,4	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,5	0,04	4,9*	0,05	4,4*	0,05
Öffnungszeiten	5,4	0,03	5,4	0,04	5,4	0,04
Kosten	4,4	0,04	4,0	0,06	4,6*	0,05
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,7	0,04	4,5*	0,05	4,8*	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,0	0,03	5,1*	0,04	5,0*	0,04
Ausstattung und Räumlichkeiten	5,0	0,03	5,1	0,04	5,0	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	4,9	0,03	4,9*	0,04	4,9*	0,04
Förderangebote	4,5	0,03	4,6	0,04	4,5	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,4	0,04	4,4	0,06	4,3	0,05
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,04	4,9	0,05	4,7	0,05
2019						
Größe der Gruppe	4,4	0,04	4,8	0,06	4,3	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,3	0,04	4,7	0,06	4,1	0,06
Öffnungszeiten	5,4	0,03	5,4	0,04	5,4	0,04
Kosten	4,3	0,04	4,0	0,07	4,5	0,05
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,9	0,04	4,8	0,05	4,9	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,2	0,03	5,2	0,04	5,2	0,04
Ausstattung und Räumlichkeiten	5,0	0,03	5,1	0,04	5,0	0,04
Soziale Mischung	5,0	0,03	5,1	0,04	5,0	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,1	0,03	5,1	0,04	5,1	0,04
Förderangebote	4,6	0,04	4,7	0,05	4,6	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,3	0,04	4,5	0,06	4,3	0,05
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,04	4,9	0,06	4,8	0,05

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit …“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen (α=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=517-599; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=628-708, n Unter 3-Jährige,2019=346-505; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=575-713.

Im Rahmen der Fachkräfte-Befragung (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 57 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Sachsen an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

13.3.2 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 8 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege (Anzahl der Kinder nach Altersgruppen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen, Anzahl der Großtagespflegestellen, Ort der Betreuung, Geschlecht der Kindertagespflegepersonen)***
- ***Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege (Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Vergütung, Stundensatz pro Kind, Vertretungsregelungen bei Ausfällen)***
- ***Qualifizierung in der Kindertagespflege (Schulische und berufliche Abschlüsse der Kindertagespflegepersonen)***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen sowie Ergebnisse der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege
Im Jahr 2020 wurden gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik in Sachsen 7.319 Kinder durch 1.600 Kindertagespflegepersonen betreut. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Anzahl der Kinder um 264 und die Anzahl der Tagespflegepersonen um 37.

Am häufigsten nutzten die Kindertagespflegepersonen für die Betreuung Räume (insbesondere dafür angemietete) außerhalb der eigenen Wohnung (54,5 Prozent). Mit 48,3 Prozent fand die Betreuung aber auch oft in der eigenen Wohnung statt. Am seltensten wurden Kinder in der Wohnung des Kindes betreut (0,2 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil an Tagespflegepersonen, die die Kinder in anderen Räumen betreuen, um 2,0 Prozentpunkte zu. Der Anteil der Tagespflegepersonen, die für die Betreuung ihre eigene Wohnung nutzten, nahm um 2,0 Prozentpunkte ab. Der Anteil an Tagespflegepersonen, die Kinder in der Wohnung des Kindes betreuten, hat sich kaum verändert.

In Sachsen waren im Jahr 2020 115 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 6,9 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr sind keine Änderungen zu verzeichnen (2019: 117 Männer, Anteil von 6,9 Prozent).

Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege
Durchschnittlich betreute in Sachsen 2020 eine Kindertagespflegeperson 4,4 Kinder (KJH, 2020).[297] Gegenüber 2019 sank die Anzahl der Kinder, für die durchschnittlich eine Tagespflegeperson zuständig war, um 0,1 (vgl. Abb. IV-8-1).

Zu den Tätigkeitsbedingungen wurde als weitere Kennzahl die Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhoben. Im Schnitt gaben die befragten Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) an, pro Woche 8,2 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden.

In der Befragung der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) ergab die Einkommensabfrage in

297 Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

Sachsen ein monatliches mittleres Einkommen von 3006,30 Euro brutto. Der Stundensatz pro Kind belief sich auf durchschnittlich 4,20 Euro.

Als weiterer Aspekt der Tätigkeitsbedingungen wurden im Rahmen des Monitorings Vertretungsregelungen beleuchtet. 79 Prozent der befragten Tagespflegepersonen (ERiK, 2020) in Sachsen gaben an, dass für den Fall eines Ausfalls eine Vertretungsregelung bestand. 55 Prozent nannten das Jugendamt bzw. die Kommune als die Institution, die dazu Regelungen vorgebe. 35 Prozent organisierten die Vertretung hingegen selbst. Bei 8 Prozent der Kindertagespflegestellen wurden die Vertretungsregelungen vom Träger vorgegeben und bei 2 Prozent vom Kindertagespflegeverband.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau zum Teil deutlich. Die Qualifikation kann in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowohl über eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung eines Qualifizierungskurses und durch dessen zeitlichen Umfang operationalisiert werden. Die Mehrzahl der Kindertagespflegepersonen in Sachsen hatte in 2020 einen Qualifizierungskurs absolviert (92,7 Prozent). Obwohl dies keine Voraussetzung ist, verfügten davon 16,5 Prozent zusätzlich über eine fachpädagogische Ausbildung. Darüber hinaus hatten 6,4 Prozent der Kindertagespflegepersonen eine fachpädagogische Ausbildung, ohne einen Qualifizierungskurs abgeschlossen zu haben. Die verbleibenden 0,9 Prozent hatten (noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung abgeschlossen (vgl. Tab. V-13-5).[298]

Tab. V-13-5: Tagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Sachsen

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >= 300 Stunden	51	3,1
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden	191	11,5
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	31	1,9
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	107	6,4
Qualifizierungskurs >= 300 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	127	7,6
Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	991	59,7
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung	147	8,9
(Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	15	0,9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

298 Es liegen aus einzelnen Statistischen Landesämtern Hinweise vor, dass es bei der Erhebung des Umfangs des Qualifizierungskurses im Jahr 2019 zu fehlerhaften Meldungen gekommen ist. Daher werden die Veränderungen hinsichtlich der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren 2019 und 2020 nicht ausgewiesen. Angaben zum Umfang des Qualifizierungskurses im Gute-KiTa-Bericht 2020 sind auf Basis der Aussagen der einzelnen Statistischen Landesämter vermutlich nicht aussagekräftig.

13.4 Fazit

Sachsen hat im Jahr 2020 Maßnahmen in den beiden gewählten Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept umgesetzt. Durch die gewählten Maßnahmen beider Handlungsfelder soll die personelle Ausstattung der Kindertagesbetreuung verbindlich und nachhaltig verbessert werden. So erhalten alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen ein Mindestbudget an Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten.

Die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Maßnahmen wurden bereits im Jahr 2019 geschaffen: Im Rahmen des Handlungsfeldes „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde mit der Neuregelung im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) bereits zum 1. Juni 2019 eine Erhöhung der Stundenkontingente für die mittelbare pädagogische Arbeit für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen realisiert, mit mindestens einer Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche und zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche. Im Rahmen des Handlungsfeldes „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde ebenfalls das SächsKitaG zum 1. Juni 2019 neu geregelt. So ist in § 12 Absatz 4 verbindlich festgelegt, dass für „mittelbare pädagogische Tätigkeiten Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren (ist)“. Ab dem 1. Quartal 2021 setzt Sachsen weitere Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ um. Über diese beiden Handlungsfelder wird erstmals im Gute-KiTa-Bericht 2021 berichtet (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 13.2).

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Sachsen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik auch Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) und der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da letztgenannte Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Sachsen der Stand und Entwicklungen in den Handlungsfeldern weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen. So konnten im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ empirische Daten zum Personalschlüssel, den mittelbaren pädagogischen Arbeits- und Ausfallszeiten und zur Zufriedenheit der Eltern und Fachkräfte dargelegt werden. Hinsichtlich des Personalschlüssels konnte für Sachsen in 2020 eine Verbesserung für alle Gruppenformen im Vergleich zum Vorjahr festgestellt werden. In Gruppen mit unter dreijährigen Kindern kamen 2020 5,1 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 5,4), in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 10,6 (2019: 11,0), in altersübergreifenden Gruppen lag der Personalschlüssel bei 7,9 ganztagsbetreuten Kindern je Vollzeitkraft (2019: 8,3). Auf Basis der Trägerbefragung (ERiK, 2020) konnten für 2020 erstmals für Sachsen empirische Daten zu mittelbaren pädagogischen Arbeits- und Ausfallzeiten ausgeführt werden. Insgesamt gaben 92 Prozent der befragten sächsischen Träger an, dass die mittelbare pädagogische Arbeitszeit für alle pädagogisch Tätigen in den Dienstplänen der Einrichtungen verankert ist; bei 7 Prozent zumindest für einen Teil. Ein Prozent der Träger gab hingegen an, mittelbare pädagogische Arbeitszeiten nicht fest im Dienstplan eingeplant zu haben (ERiK, 2020). Bezogen auf eine Vollzeitstelle füllten pädagogische Fachkräfte durchschnittlich 10,3 Prozent ihrer Zeit mit mittelbarer pädagogischer Arbeit aus. Gruppenleitungen nutzten durchschnittlich 8,7 Prozent ihrer Vollzeitstelle für mittelbare pädagogische Arbeit. Bei einer Förderkraft machte dies durchschnittlich 3,8 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Assistenzkraft waren es im Durchschnitt 1,8 Prozent (ERiK, 2020). In Sachsen waren die Eltern mit der Gruppengröße und der Anzahl an Betreuungspersonen in den Gruppen im Vergleich zu anderen Aspekten am wenigsten zufrieden. Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich 2020 jedoch eine Verbesserung in der Zufriedenheit.

Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurden die Personalsituation in der Kindertagespflege, die Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege und die Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen beleuchtet. Durchschnittlich betreute in Sachsen 2020 eine Kindertagespflegeperson 4,4 Kinder. Gegenüber 2019 sank die Anzahl der Kinder, für die durchschnittlich eine Tagespflegeperson zuständig war, um 0,1. Auf Basis der Befragung der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) konnte aufgezeigt werden, dass Kindertagespflegepersonen durchschnittlich pro Woche 8,2 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufwendeten. Inwieweit sich die in Sachsen ergriffenen Maßnahmen zur mittelbaren pädagogischen Tätigkeit auf die empirischen Daten niederschlagen, kann im nächsten Monitoringbericht näher beleuchtet werden. Im Rahmen der „Stärkung der Kindertagespflege“ konnte zudem aufgezeigt werden, dass 2020 die deutliche Mehrheit der Kindertagespflegepersonen (92,7 Prozent) in Sachsen einen Qualifizierungskurs absolviert hatten. Der überwiegende Anteil der Kindertagespflegepersonen hatte 2020 Qualifizierungskurse mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden absolviert (71,2 Prozent).

14 Sachsen-Anhalt

14.1 Einleitung

Sachsen-Anhalt nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.[299] Sachsen-Anhalt hat 2020 Maßnahmen in allen Handlungsfeldern umgesetzt.

Über die Hälfte der Mittel (58 Prozent) fließt dabei in den letztgenannten Bereich. 21,4 Prozent der Mittel fließen in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“. 20,9 Prozent sind für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ vorgesehen.

Im Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt wird im folgenden Kapitel 14.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 14.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

299 Der Vertrag zwischen dem Bund und Sachsen-Anhalt einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141620/3eb36b3bc46ec2ae4f8b1b2776cc0bfe/gute-kita-vertrag-bund-sachsen-anhalt-data.pdf

Abb. V-14-1: Auf einen Blick – Sachsen-Anhalt

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	**Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung*[1]	52.535	65.005
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	29.950	64.535
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	653	190
Betreuungsquote**	58,3 %	93,9 %
Betreuungsbedarf der Eltern***[2]	64,0 %	98,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen[3]	1.414	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 8,4 % | *26 bis 75 Kinder:* 50,9 % | 76 Kinder und mehr: 40,7 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	16.111	
Anzahl der Tagespflegepersonen	190	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet*
✔ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**
✔ **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**
✔ **Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG**

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

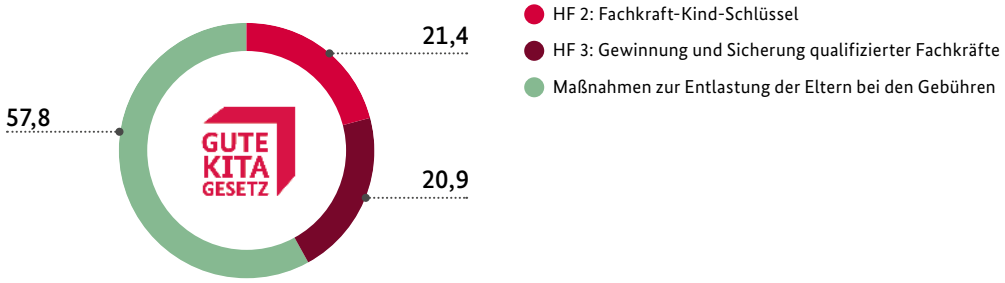

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020****
123.774.216 Euro	10.994.966 Euro

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.*

*** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.*

**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.*

***** Die im Jahr 2020 geleistete Abschlagszahlung zur Umsetzung der Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe ist nicht einberechnet. Die Abschlagszahlung wird im Rahmen der im Jahr 2021 erfolgten Kostenerstattung an die Gemeinden und Verbandsgemeinden verrechnet und aus Darstellungsgründen im Bericht für das Jahr 2021 ausgewiesen.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

14.2 Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt

14.2.1 Vorbemerkung des Landes Sachsen-Anhalt

Gemäß dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Sachsen-Anhalt am 23. August 2019 geschlossenen Vertrag werden verschiedene Maßnahmen gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) in den Jahren 2019 bis 2022 umgesetzt. Sachsen-Anhalt hat Maßnahmen aus dem Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel und Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ausgewählt, die auf die Bedarfe der Kindertagesbetreuung im Land zugeschnitten sind. Zusätzlich wird die Maßnahme der Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe umgesetzt.

Im Jahr 2020 wurde die Umsetzung der Maßnahmen stark durch die Corona-Pandemie und den Fachkräftemangel geprägt, sodass die gesetzten Ziele nicht im angestrebten Umfang erreicht werden konnten. Im nachfolgenden Berichtsteil soll detaillierter zum Umsetzungsstand bzw. zu den Umsetzungsfortschritten in den einzelnen Maßnahmen berichtet werden.

14.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

14.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf	X	X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen		X	X	X
	Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes		X	X	X
	Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft	X	X	X	X
	Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung		X	X	X
	Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe		X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG[300]	Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe		X	X	

14.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf
In Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf werden Kinder aus unterschiedlichen Lebensverhältnissen und mit unterschiedlichen Lernbedarfen betreut. Diese Einrichtungen werden durch die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation unterstützt. Durch die Maßnahme sollen insbesondere individuelle Benachteiligungen von Kindern mit besonderem Entwicklungsbedarf ausgeglichen und Chancengleichheit befördert werden.

In diesem Zusammenhang werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Jahrespersonalkosten für insgesamt 137 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 und 4 Satz 1 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Sozial- und Erziehungsdienst) zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, durch das Land zur Verfügung gestellt. Diese 137 Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden nicht auf den

300 Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in den Jahren 2020 und 2021. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurde jeweils eine Abschlagszahlung an die Gemeinden und Verbandsgemeinden in Höhe von bis zu 10,7 Mio. Euro festgesetzt. Die Abrechnung und Kostenerstattung erfolgt in den Jahren 2021 und 2022 durch das Landesjugendamt.

bestehenden Mindestpersonalschlüssel angerechnet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Mittel gemäß § 23 Absatz 2 KiFöG an geeignete Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Eine Ergänzung der finanziellen Mittel des Landes durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist möglich. Aufgrund des Fachkräftemangels, der kurzen Zeitschiene zur Besetzung der Stellen und aufgrund der Corona-Bedingungen ist zu Beginn der Umsetzung der Maßnahme eine verzögerte Stellenbesetzung zu konstatieren.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen
Um den Fachkräftebedarf im System der Kindertagesbetreuung decken zu können, hat das Land Sachsen-Anhalt ein eigenes Quereinstiegsprogramm aufgelegt. Das Programm unterstützt das 600-stündige Vorpraktikum, das vor Beginn der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher zu absolvieren ist, durch einen Zuschuss zur Vergütung. Damit soll die Zahl der Ausbildungen erhöht werden. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in den Jahren 2020 bis 2022. Im Jahr 2020 konnten mit den dafür eingeplanten Mitteln bis zu 40 Plätze gefördert werden, in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 35 Plätze.

Die rechtliche Ausgestaltung erfolgte in Form der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Ableistung von Vorpraktika für Ausbildungen in einer Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik im Land Sachsen-Anhalt (RdErl. des MS vom 8.2.2021, MBl. LSA Nr. 10/2021 vom 22.3.2021). Durch notwendig gewordene Überarbeitungen der Richtlinie in Abstimmung mit der Fachpraxis und durch die personelle Aufstellung des Fachreferats konnte die Veröffentlichung der Richtlinie nicht zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt (November 2019) erfolgen.

Zuwendungsempfänger sind Träger von Kindertageseinrichtungen, die einer Praktikantin oder einem Praktikanten ein 600 Stunden umfassendes, vergütetes Vorpraktikum für die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher in ihrer Einrichtung gewähren.

Gefördert werden Personen, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwölf Monaten in Sachsen-Anhalt haben. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers Ausnahmen zulassen.

Die Praktikantin oder der Praktikant muss

a. einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweisen,
b. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
c. dem Träger ein amts- oder betriebsärztliches Gesundheitszeugnis vorlegen,
d. ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen,
e. im Praktikumsvertrag schriftlich erklären, dass unverzüglich im Anschluss an das Praktikum die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Land Sachsen-Anhalt aufgenommen wird sowie
f. versichern, innerhalb der letzten fünf Jahre keine Tätigkeiten im Sinne von § 126 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über Berufsbildende Schulen im Umfang von 600 Stunden absolviert zu haben.

Das bewilligte Praktikum muss innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres bis zum 31. Juli abgeleistet worden sein, um danach die Ausbildung aufnehmen zu können. Die Höhe der Zuwendung beträgt 14,50 Euro je geleisteter Praktikumsstunde und maximal insgesamt 8.700 Euro. Um die Förderung in Anspruch zu nehmen, ist ein schriftlicher Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Träger müssen einen Verwendungsnachweis über die abgeleisteten Stunden und die wesentlichen Inhalte des Praktikums erbringen. Weiterhin ist eine Bescheinigung der Fachschule beizufügen, die die Aufnahme in die Schule zur Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher nachweist. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 1. November des Jahres, in dem das Praktikum beendet wurde, einzureichen.

Im Jahr 2020 wurden die Praktika in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Juli 2020 absolviert. Obgleich die o. g. Richtlinien zum 22. März 2021 in Kraft traten, waren Förderungen in 2020 möglich. Punkt 7.4.4 der Richtlinien weist aus:

„Der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung über die Absolvierung eines vergüteten Praktikums im Umfang von bis zu 600 Stunden und eine Anmeldung an einer Fachschule ab dem 01.03.2020 sind kein förderschädlicher Maßnahmebeginn“.

Demzufolge wurden die Praktika für 2020 rückwirkend gefördert, sofern sie vergütet wurden.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes

Im Jahr 2020 wurden in Sachsen-Anhalt sämtliche Voraussetzungen zur Umsetzung der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes geschaffen. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ sind mit Wirkung zum 1. August 2020 in Kraft getreten. Das Landesmodellprogramm besteht aus drei zwingend miteinander verbundenen Modulen:

- Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (Modul 1)
- Qualifizierung der Praxisanleitung (Modul 2)
- Freistellung der Praxisanleitung (Modul 3)

Die Module Qualifizierung und Freistellung der Praxisanleitung stellen gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Sachsen-Anhalt eine separate Maßnahme dar und werden in diesem Bericht unter der Überschrift „Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung“ betrachtet.

Das Land gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen für insgesamt 200 Fachschülerinnen und Fachschüler, die im Ausbildungszeitraum vom 1. August2020 bis zum 31. Juli 2023 eine dreijährige praxisintegrierte vergütete Erzieherausbildung absolvieren, einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung. Die Ausbildung erfolgt an einer vom Ministerium für Bildung für dieses Landesmodellprogramm genehmigten Fachschule, wobei die theoretische und praktische Ausbildung von Beginn an in einem kontinuierlichen Wechsel zueinander stehen müssen. Mit der Ausbildung muss der Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ auf dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) erreicht werden. Für die Aufnahme der Ausbildung wurde ein Musterausbildungsvertrag durch das Land zur Verfügung gestellt. Die Bruttovergütung der Auszubildenden wurde in der Richtlinie mit mindestens 1.140 Euro im ersten Ausbildungsjahr, 1.202 Euro im zweiten Jahr und 1.303 Euro im dritten Jahr festgesetzt. Die Fachschülerin oder der Fachschüler darf im ersten Ausbildungsjahr nicht auf den Mindestpersonalschlüssel der Einrichtung, in der die praktische Tätigkeit erbracht wird, angerechnet werden. Im zweiten Jahr erfolgt eine Anrechnung in Höhe von höchstens 30 % der Jahresarbeitsstunden, im dritten Ausbildungsjahr höchstens zu 70 % der Jahresarbeitsstunden.

Die Zuwendung zur praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung. Das Land beteiligt sich mit folgenden Beträgen:

- im ersten Ausbildungsjahr 1.450 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr 1.130 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr 540 Euro.

Es handelt sich um eine degressive Förderung, die sich im ersten Jahr an 100 %, im zweiten Jahr an 70 % und im dritten Jahr an 30 % der Mindesthöhe der Ausbildungsvergütung zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung orientiert. Die Bewilligung erfolgt durch das Landesjugendamt. In einer ersten Stufe wurde im Mai 2020 ein Interessenbekundungsverfahren der interessierten Träger durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration durchgeführt. Die förderwürdigen Träger wurden auf Basis der Richtlinien, der Beachtung der Trägervielfalt sowie der territorialen Aufteilung auf die Fachschulen bestimmt. In der zweiten Stufe wurden die ausgewählten Träger von der Bewilligungsbehörde aufgefordert, einen Förderantrag zu stellen. Die Förderung wird für jedes Haushaltsjahr durch Bescheid gewährt. Da das KiQuTG bis Ende des Jahres 2022 befristet ist, wird das Landesmodellprojekt in den Monaten Januar bis Juli 2023 aus Landesmitteln finanziert.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft
Um zukünftige Fachkräfte zu unterstützen und die Aufnahme der Ausbildung attraktiver zu gestalten, werden den Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft, die kein Schulgeld erheben, die Einnahmeausfälle erstattet, sodass Schülerinnen und Schüler der Ausbildungsberufe

- staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
- staatlich geprüfte Kinderpflegerin oder staatlich geprüfter Kinderpfleger und
- staatlich geprüfte Sozialassistentin oder staatlich geprüfter Sozialassistent

von der Zahlung des Schulgeldes befreit und somit finanziell entlastet werden. Dies gilt für die Schuljahre 2019/2020 bis 2021/2022. Die Erstattung ist dabei auf einen Betrag von maximal 150 Euro monatlich je Schülerin und Schüler beschränkt. Die rechtliche Ausgestaltung der Maßnahme erfolgt über das Schulgesetz Sachsen-Anhalt sowie durch Verordnung über das Verfahren zur Förderung an freie Träger von Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft, die zum 20. Mai 2020 in Kraft getreten ist. Darauf wurde bereits umfassend im Fortschrittsbericht für das Jahr 2019 eingegangen. Die Maßnahme wurde im Jahr 2020 wie geplant umgesetzt, die Darstellung der Fortschritte erfolgt unter Punkt 14.2.2.4. des Berichts.

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung
Vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2021 werden Qualifizierungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern gefördert, darüber hinaus wird bis zum 31. Juli 2023 die zeitliche Freistellung der qualifizierten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zur Anleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler der praxisintegrierten Ausbildung unterstützt. Die Zahl der geförderten Praxisanleitungen orientiert sich dabei an der Anzahl der geförderten Plätze in der praxisorientierten vergüteten Ausbildung. Die Maßnahme wird durch die Module 2 und 3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ umgesetzt. Zuwendungsfähig sind Fortbildungen, die nach dem „Curriculum für die berufsbegleitenden Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern“ vom 8. August 2019 durchgeführt werden. Die Qualifizierung erfolgt durch Fortbildungsträger, die für berufsbildende Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern anerkannt worden sind.

Die Anleitung muss im ersten Arbeitsfeld durch eine qualifizierte pädagogische Fachkraft erfolgen, die in der ausbildenden Kindertageseinrichtung tätig ist. Bei Bedarf ist im zweiten Arbeitsfeld gegebenenfalls eine weitere Praxisanleitung einzusetzen, die über eine Ausbildung nach § 21 Absatz 3 Nummern 1, 3 oder 5 KiFöG verfügt und mindestens drei Jahre Berufserfahrung vorweisen kann oder nach dem Jahr 2015 eine andere Qualifikation zur Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt erworben hat. Für die tatsächliche Anleitung muss eine Freistellung im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche erfolgen. Dabei arbeitet die Praxisanleitung in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der ausbildenden Fachschule. Die Qualifizierung der Praxisanleitung wird durch eine Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses von bis zu 1.000 Euro pro Person bezuschusst. Die Freistellung der Praxisanleitung wird durch eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von 25 Euro je Anleitungsstunde gefördert. Als Grundlage wurden dazu 52 Wochen mit je zwei Anleitungsstunden pro Jahr herangezogen, was einem Betrag von 2.600 Euro jährlich entspricht. Werden die Fachschülerinnen und Fachschüler im Rahmen der Ausbildung in den zwei Arbeitsfeldern durch unterschiedliche pädagogische Fachkräfte ausgebildet, kann der Festbetrag zur Freistellung beider Praxisanleitungen nacheinander verwendet werden. Das Antragsverfahren ist mit dem Verfahren der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung verknüpft und erfolgt durch einen Gesamtantrag. Zur Nachweisführung sind eine Kopie des Zertifikats und eine rechtsverbindliche Bestätigung über die Freistellung der Praxisanleitung einzureichen.

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
Die pädagogische Fachberatung nach § 72 Absatz 3 SGB VIII durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor Ort ausgebaut und unterstützt werden. Die rechtliche Umsetzung ist im Rahmen der Novellierung des KiFöG zum 1. Januar 2020 erfolgt. Gemäß § 22 Absatz 3 KiFöG wird jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Zuweisung in Höhe von jeweils 130.000 Euro gewährt. Die Gewährung erfolgt auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Voraussetzung ist die Erweiterung der pädagogischen Fachberatung um mindestens zwei Vollzeitstellen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen entsprechend qualifiziertes Personal an oder übertragen diese Aufgabe an geeignete freie Träger. Die Förderung erfolgt in Form einer Zuweisung auf Grundlage des KiFöG. Es dürfen ausschließlich pädagogische Fachberatungen finanziert werden, die neben Fallanalysen und -besprechungen insbesondere Teamentwicklung, Teamqualifizierung und Maßnahmen zu Qualitätsmanagement-Verfahren begleiten.

Die pädagogische Fachberatung berät die Fachkräfte und die Einrichtungsleitungen, ebenso die Träger der Einrichtungen. Beratungsfelder können sein:

- Personalentwicklung inkl. Qualifizierung
- Organisationsentwicklung inkl. Qualitätsentwicklung
- Pädagogische Beratung zur Umsetzung des gemäß § 5 Absatz 3 KiFöG LSA für alle Tageseinrichtungen verpflichtenden Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“
- Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen sowie
- Beratung zur Koordinierung und Vernetzung zwischen Einrichtungen

Die Darstellung der Fortschritte für das Jahr 2020 erfolgt unter Punkt 14.2.2.4. des Berichts.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe
Mit den Mitteln des KiQuTG hat Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2020 die Geschwisterkindermäßigung, die nach dem KiFöG bislang nur für jüngere Geschwister von Krippen- oder Kindergartenkindern galt, ausgeweitet. Familien müssen nach dem Ausführungsgesetz zum KiQuTG demnach nur noch für ihr ältestes betreutes Kind bzw. nur für die im Hort betreuten Kinder einen Kostenbeitrag bezahlen. Die Betreuung jüngerer Geschwisterkinder in Krippe und Kindergarten erfolgt in dem Fall für die Eltern beitragsfrei. Diese Regelung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2021. Während die Kostenbeitragsfreiheit in den Jahren 2020 und 2021 gewährt wird, erfolgt die Kostenerstattung an die Gemeinden und Verbandsgemeinden (im Nachgang dazu) in den Jahren 2021 und 2022. Um die finanziellen Belastungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden, die in Vorleistung gehen müssen, zu mildern, erfolgt indes in den Jahren 2020 und 2021 jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 10,7 Mio. Euro, die mit den Zahlungen im darauffolgenden Jahr verrechnet wird.

Die (befristete) Kostenbeitragsfreiheit wurde in § 13 Absatz 4 und 5 KiFöG verankert (Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 [GVBl. LSA S.2]). Das Verfahren der Erstattung nach § 13 Absatz 5 KiFöG wurde in einer seit dem 13. Juni 2020 geltenden Verordnung geregelt. Demnach stellt die Gemeinde einen Antrag auf Erstattung des sich aufgrund von § 13 Absatz 4 KiFöG für das Vorjahr ergebenden Differenzbetrags über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Landesjugendamt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln auf Grundlage der Anträge der Gemeinden die Einnahmeausfälle und melden diese an das Landesjugendamt, das eine Plausibilitätsprüfung durchführt. Die Erstattung erfolgt über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Gemeinden.

14.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Einstellung von 100 zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen	Ursprünglich bis Dezember 2019; verschoben auf 30. September 2020	Ende des Jahres 2020	VO konnte am 19.8.2019 in Kraft treten. Nicht allen Trägern ist es gelungen, v. a. aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels, in der Zeit bis zum Jahresende 2019 Personal einzustellen. Die Verwendungsnachweise müssen erst zum 30.6. des Folgejahres vorgelegt werden. Somit sind aktuell nur Schätzungen möglich. Ende November 2020 waren lt. Angaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über 100 VZÄ besetzt.
Mindestens 37 weitere Fachkräfte werden eingestellt	1. Januar 2020	Voraussichtlich erstes Quartal 2021	Mehraufwände durch die Corona-Pandemie und vorherrschender Fachkräftemangel

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Bewerbung der Träger in einem Interessenbekundungsverfahren	Bis Ende Oktober 2019	Nicht umgesetzt	Durch die erst im Jahr 2021 erfolgte Veröffentlichung der Richtlinie wurde kein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Die Bewilligung erfolgte in der Reihenfolge der Antragseingänge.
Erarbeitung der Richtlinie	Bis November 2019	März 2021	Durch die personellen Engpässe sowie durch die notwendig gewordenen Überarbeitungen der Richtlinie unter der Beteiligung unterschiedlicher Ressorts und Akteure aus der Praxis kam es zu Verzögerungen.
Erteilung der Zuwendungsbescheide	Bis Dezember 2019	Mai/Juni 2021 für 2020 und 2021	Aufgrund der im März 2021 erfolgten Veröffentlichung der Richtlinie konnten die Zuwendungsbescheide erst im Nachgang erteilt werden.
Ausreichung der Mittel an die Träger	Monatlich	Als einmaliger Betrag bzw. als Teilbeträge gem. Nr. 7.5 der Richtlinie	Die Ausreichung der Mittel wurde während der Überarbeitung der Richtlinie auf drei Teilbeträge aufgeteilt, da eine monatliche Ausreichung bei der bereits ersichtlichen späten Bewilligung unzweckmäßig gewesen wäre.
Beginn mit 40 Quereinsteiger/innen	1. Januar 2020	Teilweise umgesetzt	Für 2020 werden voraussichtlich insgesamt sieben Anträge bewilligt werden können.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Jährliche Evaluation über Abschluss- und Abbruchquoten im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft	Ende des Schuljahres 2019/2020	Nicht umgesetzt	Bisher liegen keine validen Daten vor. Eine Evaluation wird erst zum Ende des Förderzeitraums erfolgen, um Mehraufwände für die Schulen in freier Trägerschaft zu vermeiden.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erlassen einer Richtlinie	1. August 2020	1. August 2020	
Die Schulstandorte, die Ausbildungskapazitäten für die Fachkräfteoffensive des Bundes bereithalten, werden um die Schulstandorte von Schulen in freier Trägerschaft ergänzt.	1. August 2020	1. August 2020, erweitert um Schulen in öffentlicher Trägerschaft	Die Auswahl der an der Maßnahme beteiligten Schulen erfolgte durch das Ministerium für Bildung.
Praxisintegrierte Ausbildung mit 200 Fachschüler/innen möglich	Ab 1. August 2020	Ab 1. August 2020	

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Fertigstellung eines Landescurriculums	Bis Ende Juli 2019	August 2019	
Erstellung eines Zertifikatskurses durch das Landesjugendamt in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration sowie dem Ministerium für Bildung in Sachsen-Anhalt	Bis Ende Juli 2019	Bis Ende Juli 2019, die Fortbildungen werden nicht durch das LJA angeboten, sondern durch anerkannte Fortbildungsträger.	Kurz- und mittelfristig wäre ein Zertifikatskurs für die Plätze aus der Fachkräfteoffensive des Bundes und der Fachkräfteoffensive des Landes nicht leistbar. Um dennoch eine Qualitätskontrolle zu gewährleisten, müssen Fortbildungsträger im Vorfeld einen Antrag zur Durchführung beim Landesjugendamt stellen.
Die Ausschreibung für die Qualifizierung der Praxisanleitung erfolgt mit der Veröffentlichung des Fortbildungskatalogs.	Februar 2020	Modifiziert umgesetzt	Die Qualifizierung erfolgte durch anerkannte Fortbildungsträger nach dem im August 2019 fertiggestellten Landescurriculum.
Veröffentlichung Richtlinie für die Details der Mittelabforderung und Nachweisprüfung über die Ausbildungskosten und Mittelabforderungen zur Praxisanleitung	April 2020	August 2020	Das Verfahren zur Förderung der Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung wurde durch die Module 2 und 3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ geregelt.
Start Interessenbekundungsverfahren für Träger von Kindertageseinrichtungen	Mai 2020	Mai 2020	
Qualifizierung von 200 Fachkräften als Praxisanleiter/innen	Ab 1. August 2020	Ab 1. August 2020 analog der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung	
Abrufung der Vergütung der Praxisanleitungsstunden	Quartalsweise	quartalsweise Abrufung möglich	

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung Zuwendungsvertrag	Ende November 2019	In modifizierter Form umgesetzt	Die Auszahlung konnte in Form einer Zuweisung erfolgen, da die Regelung gesetzlich im Kinderförderungsgesetz (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt verankert ist.
Ausreichung von Mitteln durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	1. Januar 2020	Juli 2020	Die Ausreichung der Mittel erfolgte durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration.
Beschäftigung von mindestens 28 pädagogischen Fachberater/innen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	Ab 1. Januar 2020	Teilweise umgesetzt	Im Jahr 2020 konnten u. a. aufgrund des Fachkräftemangels sowie auch der Befristungen nicht alle geplanten Stellen besetzt werden. Eine Besetzung erfolgte oftmals erst im letzten Quartal des Jahres.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Anpassung der Verordnung über die neue Geschwisterkindregelung	Bis Mai 2020	Juni 2020	

14.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 23. August 2019 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf
Um die Erreichung der Ziele darzustellen, wurde für den Fortschrittsbericht 2019 eine Befragung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt. Im Jahr 2019 konnten aufgrund des kurzen Umsetzungszeitraums ca. 34 der 100 geplanten VZÄ besetzt werden. Im Jahr 2020 wurde von einer erneuten, umfassenden Befragung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgesehen, es wurden einzig die besetzten VZÄ zu Ende 2020 abgefragt. Hierzu liegen Daten von allen Landkreisen und kreisfreien Städten vor. Mit Stand 17. November 2020 konnten in Sachsen-Anhalt 100,25 VZÄ erfolgreich besetzt werden. Aus Gründen des Fachkräftemangels und der erschwerten Bedingungen durch die Corona-Pandemie konnten nicht alle 137 VZÄ vollständig besetzt werden, die Bedarfe bestehen jedoch nach wie vor fort. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2021 weitere VZÄ erfolgreich besetzt werden können.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen
Im Jahr 2020 sollten 40 Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen bei der Absolvierung des 600-stündigen Vorpraktikums unterstützt werden. Aufgrund von personellen Engpässen erfolgte die Bearbeitung nicht wie angedacht durch das Landesjugendamt, sondern durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration.

Für das Jahr 2020 sind insgesamt 22 Anträge eingegangen, von denen einige entweder wieder zurückgezogen wurden oder aufgrund unvollständig eingereichter Unterlagen, nicht begonnener Praktika oder nicht förderfähiger Praktikumsverträge nicht positiv beschieden werden konnten. Sieben der 22 Anträge konnten bewilligt werden.[301] Durch die verzögerte Veröffentlichung der Richtlinie kam es bei den Trägern, die gleichzeitig die Antragsteller sind, oftmals zu Unsicherheiten im Hinblick auf das Verfahren. Für einige Träger war es zudem problematisch, in Vorleistung zu gehen und die Praktikantinnen und Praktikanten entsprechend zu vergüten, sodass die Vergütung an die Bedingung der Förderung durch das Land geknüpft wurde.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes
Die Ausbildung konnte wie geplant zum 1. August 2020 aufgenommen werden. Insgesamt konnten 157 Schülerinnen und Schüler die Ausbildung beginnen. Mit Stand 14. Januar 2021 befanden sich 155 Schülerinnen und Schüler weiterhin in der Ausbildung. Damit ist die Zielmarke von 200 Verträgen fast erreicht und trotz der Corona-Einschränkungen ist die Umsetzung dieser Maßnahme auf einem sehr guten Weg.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft
Sachsen-Anhalt verfügt über 14 Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft, die Ausbildungen zur staatlich geprüften Erzieherin bzw. zum staatlich geprüften Erzieher, zur staatlich geprüften Kinderpflegerin bzw. zum staatlich geprüften Kinderpfleger und zur staatlich geprüften Sozialassistentin bzw. zum staatlich geprüften Sozialassistenten anbieten. Insgesamt 13 der 14 Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft erheben ein Schulgeld und haben auch für das Schuljahr 2020/2021 einen Antrag auf Erstattung gestellt, um ihre Schülerinnen und Schüler finanziell zu entlasten. Die Förderung und Ausreichung der Mittel verläuft wie geplant, nach aktuellen Schätzungen konnten im Jahr 2020 durchschnittlich 3.000 Schülerinnen und Schüler an 13 Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft von der Maßnahme profitieren und von der Zahlung eines Schulgeldes befreit werden. Damit wurde das angestrebte Ziel der Förderung von durchschnittlich 3.050 Schüler/innen pro Jahr erreicht. Eine Evaluation zur Abschluss- und Abbruchquote wird – wie bereits dargestellt – zum Ende der Förderperiode avisiert.

301 Stand Juni 2021.

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung
Die Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung wird entsprechend der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes umgesetzt, d. h. dass von 200 geplanten Plätzen 157 gefördert werden konnten. Mit den Verwendungsnachweisen zu der geförderten Maßnahme „Qualifizierung der Praxisanleitung“ muss eine Kopie des Zertifikats eingereicht werden.

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
Auf Grundlage von § 15a Absatz 1 KiFöG wurde im Januar 2021 der Umsetzungsstand für das Berichtsjahr 2020 bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abgefragt. Durch Verzögerungen aufgrund der Corona-Pandemie und den vorherrschenden Fachkräftemangel konnte die Maßnahme in 2020 nicht vollständig umgesetzt werden. Sieben der 14 Landkreise und kreisfreien Städte konnten aufgrund der kurzen Umsetzungsspanne trotz erfolgter Stellenausschreibungen keine Besetzung in 2020 vornehmen und haben die Mittel vollständig zurückgezahlt. Sechs Landkreise und kreisfreie Städte konnten eine Besetzung der Stellen vornehmen, zu einem Landkreis liegen zum Erstelldatum des Berichts noch keine Daten vor. Einige Landkreise konnten nur eine Stelle erfolgreich besetzen, was jedoch nicht förderschädlich ist, da eine nicht vollständige Besetzung der verankerten VZÄ aufgrund der dargestellten Schwierigkeiten der Besetzung nicht „geahndet“ wird. Ein Landkreis konnte drei Stellen erfolgreich besetzen. Insgesamt wurden elf Stellen von den geplanten 28 VZÄ im Jahr 2020 besetzt. Die meisten Landkreise haben die Fachberatung genutzt, um alle im ersten Abschnitt dieses Berichts genannten Beratungsfelder abzudecken. Es konnten trotz erschwerter Bedingungen durch die Corona-Pandemie verschiedene Qualitätsmaßnahmen durchgeführt werden, wie die Entwicklung und Überarbeitung von Handlungsempfehlungen und Qualitätsstandards, die Eruierung von Bedarfen, die Prüfung von pädagogischen Konzepten, die Begleitung bei Weiterbildungen und die Konzipierung eines Online-Kurses zum Thema institutioneller Kinderschutz. In den meisten Fällen konnten trotz umfangreicher Planungen pandemiebedingt keine Fortbildungen durchgeführt werden. Teamberatungen erfolgten in vielen Fällen digital, soweit die Einrichtung bzw. der Einrichtungsträger über die notwendige digitale Ausstattung verfügte. Es wurden vor allem Konflikte aufgearbeitet und Einrichtungskonzeptionen überarbeitet, es fanden interdisziplinäre Austausche und Beratungen zu rechtlichen und pädagogischen Grundlagen statt. Alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gaben an, dass die Umsetzung durch die Corona-Pandemie erheblich erschwert wurde, vor allem bezogen auf die Möglichkeit von Präsenzveranstaltungen und daraus resultierender Vernetzungs- und Kommunikationspotenziale, die dann weggefallen sind. Ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wünschte sich exakte gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der beruflichen Eignung und Vorerfahrung bei der Einstellung der Fachberatungen.

Ausnahmslos alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die eine Stellenbesetzung im Jahr 2020 vornehmen konnten, sehen die Maßnahme als geeignet, gar als essenziell an, um die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu steigern. Vor allem kleinere Träger, die über keine eigene Fachberatung verfügen, profitieren von der Maßnahme. Im Rahmen der weiteren Qualitätsentwicklung wird eine kontinuierliche Verfügbarkeit der Fachberatungen gewünscht. Dies besagen die Ergebnisse einer innerhalb eines Landkreises durchgeführten Befragung des Kompetenzzentrums Frühe Bildung der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die Maßnahme ermöglichte außerdem eine träger- und einrichtungsübergreifende Fortbildungsinitiative zum Thema institutioneller Kinderschutz. Es wurde angeregt, die pädagogische Fachberatung auch bei den freien Trägern der Jugendhilfe zu fördern. Es bestand Konsens darüber, dass eine kontinuierliche Zusammenarbeit langfristig zu Verbesserungen der Qualität in den Kitas führen würde, sodass es sich bei der Förderung der pädagogischen Fachberatung um ein sinnvolles Instrument zur Qualitätssteigerung im System der Kindertagesbetreuung handelt.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe
Für das Berichtsjahr wurde im März 2020 ein Abschlag in Höhe von 10,7 Mio. Euro zur Milderung der finanziellen Belastungen an die Gemeinden ausgezahlt. Aufgrund der laut den Daten des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt gestie-

genen Anzahl von Familien mit mehreren Kindern werden von der Maßnahme voraussichtlich noch mehr Familien profitieren (Anzahl Kinder mit Geschwisterkindern: 2009: 237.200; 2019: 246.500), was allerdings mit höheren Mittelbedarfen zur Umsetzung der Maßnahme verbunden sein kann.

Die Abrechnung der Mittelbedarfe für 2020 erfolgt nach einer Plausibilitätsprüfung der Anträge im Jahr 2021.

14.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

	2020	
1	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	26.522.674 Euro + 4.761.376 Euro (Übertrag aus 2019)
2	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	22.516.228 Euro
3	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.006.446 Euro
4	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 2019 zur Verfügung stehen	25.500.000 Euro + 5.990.452,85 Euro (Übertrag aus 2019)
5	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	21.493.554 Euro + 5.990.452,85 Euro (Übertrag aus 2019)
6	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.006.446 Euro
7	Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind	26.300.776 Euro + 5.990.452,85 Euro (Übertrag aus 2019)
8	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	22.294.330 Euro + 5.990.452,85 Euro (Übertrag aus 2019)
9	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.006.446 Euro
10	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt vom 22. Februar 2021 tatsächlich zur Verfügung stehen	25.460.000 Euro + 5.990.452,85 Euro (Übertrag aus 2019)
11	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	21.453.554 Euro + 5.990.452,85 Euro (Übertrag aus 2019)
12	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.006.446 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019		Tatsächliche Mittelverwendung[302]		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderen Entwicklungsbedarfen	7.838.943	29,9	5.615.694,58	20,5	- 2.223.248,42
HF 3 – Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen	348.000	1,3	60.900	0,2	- 287.100
HF 3 – Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes	1.450.000	5,5	1.080.878,24	3,9	- 369.121,76
HF 3 – Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft	3.714.900	14,1	3.190.009	11,6	- 524.891
HF 3 – Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung	418.400	1,6	257.125	0,9	- 161.275
HF 3 – Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	1.820.000	6,9	790.359,75	2,9	- 1.029.640,25
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe	0[303]	0,0	0	0,0	0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**15.590.243**	**59,4**	**10.994.966,57**	**40,9**	**- 4.595.276,43**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	21.493.554 + 4.761.376 (Übertrag aus 2019) = 26.254.930	100,0	21.493.554 + 5.990.452,85 (Übertrag aus 2019) - 40.000 (Mittel, die nach Berechnungen des Finanzministeriums im Berichtsjahr zugeflossen sind) = 27.444.006,85	100,0	**+ 1.189.076,85**
Übertrag ins Folgejahr	10.664.687	40,6	**16.449.040,28**	**59,9**	**5.784.353,28**

302 Die abschließende Mittelverwendung wird erst ersichtlich, nachdem die Maßnahmen vollständig umgesetzt wurden bzw. nach Prüfung der Verwendungsnachweise, was voraussichtlich bis Ende 2021 erfolgt.

303 Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in den Jahren 2020 und 2021. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurde jeweils eine Abschlagszahlung an die Gemeinden und Verbandsgemeinden in Höhe von bis zu 10,7 Mio. Euro festgesetzt. Die Abrechnung und Kostenerstattung erfolgt in den Jahren 2021 und 2022 durch das Landesjugendamt.

Nach Berechnungen des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt vom 22. Februar 2021 stehen für das Berichtsjahr 40.000 Euro weniger zur Verfügung als prognostiziert. Durch den Übertrag aus 2019 erhöhte sich der im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Betrag auf 27.444.006,85 Euro.

Die tatsächliche Mittelverwendung für das Jahr 2020 beläuft sich nach aktuellen Schätzungen auf 10.994.966,57 Euro und damit auf 41,9 % der veranschlagten Mittel und 40,1 % der im Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Rückzahlungen ergeben sich vor allem bei den Maßnahmen Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderen Entwicklungsbedarfen und Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Der geringere Mittelabfluss in diesen beiden Maßnahmen ist – wie dargelegt – v. a. der erforderlichen längeren Vorbereitungszeit bei Neueinstellungen geschuldet. Erschwert wird die Besetzung auch durch – leider – erforderliche Befristungen der Stellenbesetzungen. Im Rahmen des Vorpraktikums konnte coronabedingt die Zielmarke nicht wie geplant erreicht werden. In den weiteren Maßnahmen (Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung; Schulgeldfreiheit für Ausbildung; Qualifizierung der Praxisanleitung) sind die Zielmarken fast erreicht worden bzw. befinden sich auf einem sehr guten Weg. Es wird davon ausgegangen, dass die Durchführung der Maßnahmen des Gute-KiTa-Gesetzes in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 aufgrund eingespielter Verfahren und „Entspannung“ der Corona-Lage sich noch positiver entwickeln wird. Hingewiesen wird auch an dieser Stelle, dass die Maßnahmen erst eine relativ geringe Laufzeit aufweisen und entsprechende Routinen auf allen Ebenen sich konsolidieren mussten.

Übertragene Mittel werden nach „Spitzabrechnung“ im Benehmen mit dem BMFSFJ bedarfsorientiert in den Maßnahmen über die bisherigen Planansätze eingesetzt. Vor allem bezüglich der Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern wird von einem höheren Mittelbedarf in 2020 ausgegangen, als ursprünglich kalkuliert worden war.

14.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

14.2.5 Fazit

Einige Maßnahmen konnten im Berichtsjahr gut umgesetzt werden, während bei anderen Maßnahmen in der Praxis Umsetzungsschwierigkeiten aufgetreten sind. Im Wesentlichen ursächlich für eine nicht hinreichende Realisierung waren dabei die Überlagerung des Prozesses durch die Corona-Pandemie, die erforderte, personelle Ressourcen auf verschiedenen Ebenen bei den beteiligten Akteuren auf deren Bewältigung zu konzentrieren, die Verwaltungsverfahren bei der Umsetzung der Maßnahmen verzögerte und die in der Praxis aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen und Betretungsverboten nur sehr bedingt die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen (z. B. der Vorpraktika) zuließ.

Bei der Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderen Entwicklungsbedarfen wäre eine vollständige Besetzung der 137 Vollzeitstellen wünschenswert gewesen. Nach Rückmeldungen aus der Fachpraxis wurde die Besetzung durch den Fachkräftemangel (der insbesondere bei befristeten Stellen durchschlägt) und durch die Corona-Pandemie maßgeblich erschwert. Da trotz der erschwerten Bedingungen 100 Vollzeitstellen besetzt werden konnten, ist von einer weiterhin positiven Entwicklung der Maßnahme auszugehen.

Die Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger konnte im Berichtsjahr nur teilweise umgesetzt werden. Das Praktikum konnte aufgrund der zahlreichen, pandemiebedingten Beschränkungen nicht in jedem Fall durch die Praktikantinnen und Praktikanten angetreten werden. Die Einrichtungen befolgten strikte Hygiene- und Schutzmaßnahmen, außerdem kam es zu Verzögerungen bei der rechtlichen Umsetzung und teilweise zu Klärungsbedarfen bei der vertraglichen Ausgestaltung der Praktikumsverträge. Nachdem die Maßnahme nunmehr angelaufen ist, wird eine erfolgreiche Umsetzung in 2021 erwartet.

Bei der Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe konnten elf von ursprünglich 28 geplanten Stellen besetzt werden. Laut Rückmeldungen aus der Praxis ist dies vor allem den kurzen Umsetzungsfristen geschuldet, die Ausschreibungs- und Stellenbesetzungsverfahren nehmen einige Zeit in Anspruch und bedürfen daher einer langfristigen Planung. Die Maßnahme stößt auf eine hohe Zustimmung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, sodass hier für das Jahr 2021 mit weiteren erfolgreichen Besetzungen zu rechnen ist.

Unter den Pandemie-Bedingungen gut umgesetzt werden konnten vor allem die Maßnahmen der praxisintegrierten, vergüteten Erzieherausbildung, die Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung und die Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft. Die Maßnahmen zeichnen sich durch eine große Beliebtheit und Nachfrage bei den Schülerinnen und Schülern aus und werden wie geplant fortgeführt.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die kurze Laufzeit des KiQuTG und die damit verbundenen Befristungen bei einigen Maßnahmen zu Schwierigkeiten in der Umsetzung führen. Die Umsetzung im Berichtsjahr 2020 wurde maßgeblich durch die Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Mehraufwände für sämtliche Akteure im Bereich der Kindertagesbetreuung geprägt. Bei Maßnahmen, die auf Personalgewinnung abzielen, stellt vor allem der Fachkräftemangel ein großes Problem dar, insbesondere wenn die Förderung der Maßnahmen und damit die Besetzung der Stellen nur befristet gewährleistet werden kann. Dennoch zeigen sich bereits nach einem kurzen Umsetzungszeitraum positive Effekte. Grundsätzlich kann – bezogen auf den bisherigen Umsetzungszeitraum – konstatiert werden, dass die Inhalte des Handlungs- und Maßnahmenpakets für Sachsen-Anhalt ausgewogen und gut aufeinander abgestimmt sind sowie die intendierten Wirkungen zu entfalten begonnen haben. Eine Fortführung der Förderung aus dem KiQuTG würde sicherlich dazu beitragen, dass die Maßnahmen ihre volle Durchschlagskraft bei der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung entwickeln können.

14.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Sachsen-Anhalt gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik[304], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[305] sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)[306]. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Keine Einschränkungen in der Datenqualität gibt es bei der Befragung des pädagogischen Personals und der Leitungen. Geringere Einschränkungen in der Datenqualität liegen hingegen bei der Jugendamtsbefragung vor. Entsprechende Ergebnisse sind nicht für alle Jugendämter in Sachsen-Anhalt verallgemeinerbar. Starke Einschränkungen in der Datenqualität liegen hinsichtlich der Befragung der Kindertagespflegepersonen und der Trägerbefragung vor. Ergebnisse dieser Befragungen können daher nicht für die Analyse des Standes in den Handlungsfeldern herangezogen werden (vgl. Abschnitt III).

304 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.
305 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.
306 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

14.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)***
- ***Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)***
- ***Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)***

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,3 ganztagsbetreute Kinder zuständig (KJH, 2020).[307] In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,4 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-14-1). In Sachsen-Anhalt lagen die Personalschlüssel damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag 2020 bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel leicht verbessert: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren wurden 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer Vollzeitkraft betreut, bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 0,3 ganztagsbetreute Kinder weniger.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es beim Personalschlüssel auch leichte Verbesserungen für altersübergreifende Gruppen. Hier standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,3 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (vgl. Tab. V-14-1).

307 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:5,6. Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

Tab. V-14-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform[308] M in Sachsen-Anhalt (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	5,3	10,0	7,4
Anzahl	1.339	1.953	1.090
2019			
Median	5,5	10,3	7,7
Anzahl	1.373	1.873	1.088

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

Nach Angaben der in Sachsen-Anhalt befragten Leitungskräfte standen 2020 einer pädagogischen Fachkraft (Vollzeit) durchschnittlich 5,8 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (Leitungsbefragung ERiK, 2020). Bei Gruppenleitungen umfasste die mittelbare pädagogische Arbeitszeit durchschnittlich 4,5 Stunden pro Woche. Für Förder- und Assistenzkräfte[309] lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der Leitungen bei 1,4 bzw. 0,8 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten pädagogische Fachkräfte in Sachsen-Anhalt 2020 damit mit durchschnittlich 14,8 Prozent der Arbeitszeit den größten Anteil ihrer Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Gruppenleitungen füllten durchschnittlich 11,5 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischen Arbeit. Bei einer Förderkraft machte dies durchschnittlich 3,5 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Assistenzkraft waren es im Durchschnitt 2,0 Prozent (vgl. Tab. V-14-2).

Tab. V-14-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Sachsen-Anhalt (Mittelwerte der Prozentanteile (100%=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	14,8	2,34
Gruppenleiterin (falls vorhanden)	11,5	2,46
Förderkraft	3,5	1,55
Assistenzkraft	2,0	0,79

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=119-151.

308 Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) legt keinen Gruppenbegriff fest. In den Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt gibt es keine Gruppenformen in dem von der Kinder- und Jugendhilfe-Statistik vorgesehenen Sinne.

309 Unter Förderkräften wird Personal verstanden, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Laut der Befragung von Leitungskräften (ERiK, 2020) antworteten 86 Prozent der Leitungskräfte in Sachsen-Anhalt, dass sie in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgleichen mussten. Nach Angaben von 94 Prozent der Leitungskräfte wurden diese Personalausfälle durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung ausgeglichen. 91 Prozent gaben zudem an, dass ein Ausgleich durch Überstunden des pädagogischen Personals kompensiert wurde. Als dritthäufigste Nennung antworteten mit 61 Prozent, dass ein Ausgleich durch Zusammenlegung der Gruppen erfolgte. Bei gut der Hälfte der Befragten wurden Personalausfälle durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften (57 Prozent) oder den Einsatz von Springerkräften (56 Prozent) ausgeglichen (vgl. Tab. V-14-3).

Tab. V-14-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Sachsen-Anhalt (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	94	1,92
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	91	2,34
Durch Zusammenlegung der Gruppen	61	4,10
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	57	4,11
Durch Einsatz von Springerkräften	56	4,10
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	26	3,64
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	13	2,85
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	7	2,28
Durch vorübergehende Schließung	1	0,63
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	0	0,00

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=118-150.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Sachsen-Anhalt bewerteten die Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße und die Anzahl der Betreuungspersonen in 2020 mit durchschnittlich 4,7. Im Vergleich zu allen abgefragten Aspekten der genutzten Betreuung lagen diese Bewertungen im Mittelfeld. Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren mit beiden Aspekten etwas unzufriedener: Die Zufriedenheit mit der Gruppengröße und mit der Anzahl von Betreuungspersonen lag bei 4,4. bzw. 4,5. Zum Vergleich: Am zufriedensten waren die Eltern in Sachsen-Anhalt mit den Öffnungszeiten (5,4), dem Kontakt mit den Betreuungspersonen (4,9), den Kosten, der Ausstattung und den Räumlichkeiten und der Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen (jeweils 4,8). Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine maßgeblichen Veränderungen in den Zufriedenheitswerten bei den Eltern (vgl. Tab. V-14-4).

Tab. V-14-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Sachsen-Anhalt (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,5	0,04	4,7	0,05	4,4	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	4,6	0,04	4,7*	0,06	4,5*	0,06
Öffnungszeiten	5,4	0,03	5,4	0,04	5,4	0,04
Kosten	4,8	0,04	4,6*	0,06	4,9*	0,05
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,7	0,04	4,7	0,05	4,8	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	4,9	0,04	5,0	0,05	4,9	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,8	0,04	4,8	0,05	4,8	0,05
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	4,8	0,04	4,8*	0,05	4,8*	0,05
Förderangebote	4,6	0,04	4,6	0,05	4,5	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,2	0,05	4,3	0,06	4,2	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,04	4,7	0,06	4,7	0,06
2019						
Größe der Gruppe	4,5	0,04	4,6	0,05	4,4	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,4	0,04	4,5	0,06	4,3	0,06
Öffnungszeiten	5,4	0,03	5,4	0,04	5,4	0,04
Kosten	4,6	0,04	4,3	0,07	4,7	0,06
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,8	0,04	4,8	0,06	4,8	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,0	0,04	5,1	0,04	5,0	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,8	0,04	4,9	0,05	4,8	0,05
Soziale Mischung	4,9	0,03	4,9	0,04	4,9	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	4,9	0,03	5,0	0,04	4,9	0,04
Förderangebote	4,5	0,04	4,5	0,06	4,4	0,06
Qualität und Frische des Essens	4,2	0,04	4,2	0,07	4,2	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,04	4,8	0,06	4,7	0,06

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit …“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen (α=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=466-544; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=541-615, n Unter 3-Jährige,2019=357-500; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=484-615.

Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 54 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Sachsen-Anhalt an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.[310]

14.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)***
- ***Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Personal nach Beschäftigungsumfang)***
- ***Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)***
- ***Fachberatung (Anzahl der Fachberatungen, Qualifikation der Fachberatung)***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden sowie Ergebnisse der ERiK-Jugendamtsbefragung.

Allgemeine Angaben zum Personal
Am 1. März 2020 waren in Sachsen-Anhalt gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 16.111 Personen in Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig (KJH, 2020). Davon waren 775 männlich, das entspricht einem Anteil von 4,8 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um rund 130 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte ist um 0,2 Prozentpunkte leicht gestiegen.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 42,8 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Durchschnittsalter um 0,4 Jahre abgenommen. Am seltensten waren Personen im Alter zwischen 40 und unter 45 Jahren (6,4 Prozent) vertreten. Alle anderen Alterskategorien machten zwischen 9 und annähernd 14 Prozent des Personals aus.

Arbeitsbedingungen und Personalbindung
Mit 44,2 Prozent war fast die Hälfte des pädagogischen und leitenden Personals mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche vollzeitnah beschäftigt. 28 Prozent des Personals waren zwischen 19 und 32 Stunden angestellt. 24,9 Prozent arbeiteten 38,5 Wochenstunden und mehr. Die geringste Bedeutung hatten mit 2,9 Prozent Beschäftigungsverhältnisse von weniger als 19 Wochenstunden. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Anteile des Personals in vollzeitnaher Beschäftigung (+1,8 Prozentpunkte) und in Vollzeit (+1,3 Prozentpunkte) leicht zugenommen. Der Anteil des Personals mit einem Stundenumfang von 19 bis unter 32 Wochenstunden ging um 3 Prozentpunkte zurück.

Ausbildung und Qualifikation
In den Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt ist fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 85,1 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesen Abschlüssen ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur (KJH, 2020). 4,5 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademi-

310 In Sachsen-Anhalt existieren keine gesetzlichen Vorgaben zum Umfang der mittelbaren pädagogischen Arbeit, sodass der Anteil der mittelbaren pädagogischen Arbeit im Ermessen der Träger und Einrichtungen liegt.

sche Abschlüsse) (KJH, 2020). Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen in Sachsen-Anhalt damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 2,2 Prozent des Personals aus. 2,3 Prozent des pädagogischen Personals verfügten über fachfremde (sonstige) Ausbildungen. Die verbleibenden 1,2 Prozent hatten keine Ausbildung. Der Personalaufwuchs erfolgte weitgehend gleichmäßig über die Bildungsabschlüsse. Leichte Veränderungen lassen sich für die Ausbildungsabschlüsse einschlägiger Hochschulabschluss (+0,3 Prozentpunkte), einschlägiger Fachschulabschluss (-0,7 Prozentpunkte) und einschlägiger Berufsfachschulabschluss (+0,6 Prozentpunkte) feststellen (vgl. Tab. V-14-5).

Tab. V-14-5: Pädagogisch tätiges Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen[M] in Sachsen-Anhalt

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	729	4,5	676	4,2
Einschlägiger Fachschulabschluss	13.706	85,1	13.722	85,8
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	760	4,7	649	4,1
Sonstige Ausbildungen	366	2,3	354	2,2
Praktikant/-innen / in Ausbildung	362	2,2	398	2,5
Ohne Ausbildung	188	1,2	186	1,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 hatten 1.338 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen (Statistisches Bundesamt, 2020). Weitere 666 Schülerinnen und Schüler traten im selben Jahr eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger an. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 783 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV-3-1).[311] Hinsichtlich der Erzieherinnen und Erzieher und den Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger zeigen sich im Vergleich zum Vorjahr kaum Veränderungen. Die Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 2020 48 Personen mehr als im Vorjahr.

Zum Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen in Sachsen-Anhalt 1.047 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 567 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten und 357 Schülerinnen und Schüler zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei den Sozialassistentinnen und Sozialassistenten ein leichter Rückgang: So schlossen diese Ausbildung 51 Personen weniger ab als im Vorjahr. Bei den weiteren Ausbildungsjahrgängen zeigen sich im Vergleich zum Vorjahr kaum Veränderungen (vgl. Abb. IV-3-2).[312]

311 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

312 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

Fachberatung
Die Unterstützung durch eine Fachberatung ist ein zentraler Aspekt in der Qualitätsentwicklung und Stärkung der pädagogischen Fachkräfte. Nach Angaben der befragten Jugendämter (Jugendamtsbefragung ERiK, 2020) unterstützte im Jahr 2020 eine beim Jugendamt angestellte Fachberatung durchschnittlich 59,9 Kitas. Umgerechnet auf Vollzeitäquivalente betreute eine Fachberatung in Vollzeit 62,8 Kindertageseinrichtungen. Aufgrund von Einschränkungen in der Datenqualität sind diese Ergebnisse nicht auf die Gesamtheit aller Jugendämter in Sachsen-Anhalt übertragbar. Aussagen zu durchschnittlichen Fachberatungsschlüsseln der beim Träger angestellten Fachberatung können aufgrund stärkerer Einschränkungen in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) nicht getätigt werden. Auch die Ergebnisse zu Qualifikationsanforderungen für die beim Jugendamt angestellten Fachberatungen 2020 in Sachsen-Anhalt sind nicht aussagekräftig.

14.3.3 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Sachsen-Anhalt werden von den Gemeinden festgelegt und nach der Anzahl der Kinder in einer Familie, die eine Angebotsform der frühkindlichen Bildung nutzen, und den tatsächlich benötigten Betreuungsstunden gestaffelt (§ 13 Absatz 1 und 4 KiFöG). Eine Staffelung nach dem Einkommen liegt als „Kann-Regelung“ vor (§ 13 Absatz 2 KiföG i. V. m. § 90 SGB VIII). In Sachsen-Anhalt ist seit dem 1. Januar 2019 nur für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ein Beitrag zu entrichten, jüngere Geschwisterkinder sind freigestellt. Zum 1. Januar 2020 wurde zudem mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz die Kostenbeitragsfreiheit für Geschwisterkinder in Krippe und Kindergarten ausgeweitet. Danach entfallen auch dann die Gebühren für die jüngeren Geschwisterkinder, wenn ein älteres Geschwisterkind als Hortkind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird.

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2019 betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- ***Maßnahmen zur Entlastung der Eltern (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)***

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern
Der Anteil der Eltern in Sachsen-Anhalt, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 88 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 76 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 24 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Elternbeiträgen befreit. 2019 nutzten lediglich 12 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-14-6 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren in 2019 bei 150 Euro pro Monat. Mit 120 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-14-6 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren mehr als 185 Euro zu bezahlen.[M]

Tab. V-14-6: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Sachsen-Anhalt (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	X	X–X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	150	134–165	98	0–130
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	150	0–190	120	70–150
Gesamt	150	0–185	120	64–144

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=565, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=613.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträge in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres vergleichbar[313] (vgl. Tab. V-14-7). Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand der Elternbeiträge 2019 detaillierter ein.[314]

Tab. V-14-7: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Sachsen-Anhalt (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	X	X–X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	150	123–165	110	99–135
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	169	130–200	130	116–152
Gesamt	165	120–196	130	100–150

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=489, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=600.

313 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurden die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

314 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Diese unterschieden sich 2020 zwischen den beiden Altersgruppen kaum. Sowohl für Kinder unter drei Jahren als auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beliefen sich die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) auf 60 Euro.

Die durchschnittliche Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien lag 2020 in Sachsen-Anhalt bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 4,6 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,9 (sechsstufige Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“). Im Vergleich zum Vorjahr äußerten sich die Eltern beider Altersgruppen etwas zufriedener mit den Kosten (2019: Eltern von unter dreijährigen Kindern: 4,6; Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: 4,7). Der Mittelwertunterschied ist dabei statistisch signifikant.

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ gaben Eltern von unter dreijährigen Kindern im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,2 an. Der Wert bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt lag bei 3,4. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Wichtigkeit der Kosten damit signifikant ab (vgl. Tab. V-13-3). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort (5,5) und die Öffnungszeiten (5,2).

Tab. V-14-8: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 bis 2020 nach Alter des Kindes in Sachsen-Anhalt (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	4,6*	0,06	3,2*	0,07
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,9*	0,07	3,4*	0,07
2019				
Unter 3-Jährige	4,3	0,06	3,5	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,7	0,06	3,5	0,07

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? und Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr (alpha=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=529-560, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=583-622, n Unter 3-Jährige,2019=462-494, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=576-609.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet.[315] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von

315 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Kindern mit sozio-ökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2020 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Sachsen-Anhalt ein Angebot der Kindertagesbetreuung (94,1 Prozent bzw. 94,7 Prozent). Dagegen nahmen 42,1 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 88,3 Prozent und bei den Dreijährigen 92,8 Prozent. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2020 zeigten sich in allen Altersgruppen leichte Anstiege (vgl. Tab. V-14-9).

Tab. V-14-9: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 bis 2020 nach Altersjahren in Sachsen-Anhalt (in Prozent)

	2020	2019
Unter 2-Jährige[1]	42,1	42,5
2 Jahre	88,3	88,2
3 Jahre	92,8	92,3
4 Jahre	94,1	93,9
5 Jahre	94,7	94,4

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

14.4 Fazit

Sachsen-Anhalt setzte im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. Aufgrund der coronabedingten Herausforderungen konnten die Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zum Teil noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ sollten ausgewählte Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen zusätzliche personelle Ressourcen erhalten, um den Fachkraft-Kind-Schlüssel zu verbessern. Vor allem aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels, aber auch aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Einstellungen nicht vollumfänglich wie geplant erfolgen. Bis Ende November 2020 waren über 100 VZÄ besetzt, die Einstellung von weiteren Fachkräften ist für das erste Quartal 2021 vorgesehen.[316]

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden fünf Maßnahmen umgesetzt, darunter die Finanzierung eines 600-stündigen Praktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Im Jahr 2020 konnten v. a. aufgrund der coronabedingten Auswirkungen nur sieben Plätze gefördert werden. Die Unterstützung weiterer Praktikantinnen und Praktikanten ist für die Jahre 2021 und 2022 vorgesehen. Eine weitere Maßnahme betrifft die praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive

316 Bis Ende des Jahres 2019 sollten ursprünglich 100 VZÄ in den Kitas mit besonderen Bedarfen besetzt werden und ab dem 01.01.2020 37 weitere VZÄ.

des Bundes. Diese Maßnahme konnte wie geplant im Jahr 2020 umgesetzt werden, d. h. insgesamt konnten 157 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zum 1. August 2020 beginnen. Ebenso umgesetzt werden konnte die Durchsetzung der Schulgeldfreiheit für die Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft. In der im Mai 2020 in Kraft getretenen Verordnung wird die Schulgeldfreiheit rückwirkend zum 1. August 2019 festgeschrieben, wovon im Jahr 2020 ca. 3.000 Schülerinnen und Schüler profitierten. Auch die Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung von 200 Fachschülerinnen und Fachschülern als eine weitere Maßnahme des Handlungsfeldes konnte weitgehend im vorgesehenen Zeitplan umgesetzt werden, d. h. ab 1. August 2020 erfolgte die Qualifizierung. Von den geplanten 200 Plätzen konnten im Jahr 2020 157 gefördert werden. Schließlich ist die Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe eine weitere Maßnahme im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte". Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte das Ziel der Stellenbesetzung im Umfang von mindestens 28 VZÄ nur teilweise umgesetzt werden. Insgesamt wurden 2020 elf der geplanten 28 Stellen besetzt.

Die Maßnahme zu § 2 Satz 2 KiQuTG verlief 2020 im Zeitplan, d. h. die Anpassung der Verordnung über die neue Geschwisterkindregelung ist erfolgt. Aufgrund einer gestiegenen Anzahl von Familien mit mehreren Kindern wird zukünftig von höheren Mittelbedarfen ausgegangen.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Sachsen-Anhalt in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Sachsen-Anhalt der Stand und Entwicklungen in den Handlungsfeldern nicht für alle Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" erfolgte u. a. die Darstellung der Fachkraft-Kind-Relation in Sachsen-Anhalt. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel verbessert und lag in 2020 über dem Bundesdurchschnitt. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,3 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 5,3). In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 10,3). Im Rahmen der Befragungen wurde das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 54 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Sachen-Anhalt an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren. Angesichts der Maßnahme „Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf" sind allerdings noch spezifischere Auswertungen notwendig, um die Entwicklungen in Sachsen-Anhalt passgenauer beschreiben zu können.

Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" konnten der Stand und die Entwicklungen seit 2019 eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Beleuchtet werden konnten hierzu die Indikatoren Allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation und der Fachberatung. Hinsichtlich der Qualifikation lassen sich im Vergleich zum Vorjahr nur leichte Veränderungen feststellen. Insgesamt verfügten in Sachsen-Anhalt 2020 85,1 Prozent des pädagogischen Personals über einen Fachschulabschluss (-0,7 Prozentpunkte), 4,5 Prozent über einen Hochschulabschluss (+0,3 Prozent) und 4,7 Prozent über einen Berufsfachschulabschluss (+0,7 Prozentpunkte). Zum anderen konnten die Zahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr für das Ausbildungsjahr 2019/20 sowie Veränderungen zum Vorjahr berichtet werden. Im Vergleich zum Vorjahr lassen sich keine maßgeblichen Unterschiede erkennen. Lediglich die Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zur Sozialassistentin begannen 2020 48 Personen mehr als im Vorjahr. Im Rahmen des

nächsten Monitoringberichts ist zu prüfen, ob die ergriffenen Maßnahmen auch in den Daten sichtbar werden. Aufgrund von Einschränkungen in den Befragungsdaten konnten für 2020 keine Aussagen zu Zeitkontingenten für Praxisanleitungen getätigt werden.

Die Unterstützung durch eine Fachberatung ist ein zentraler Aspekt in der Qualitätsentwicklung und Stärkung der pädagogischen Fachkräfte. Nach Angaben der befragten Jugendämter unterstützte im Jahr 2020 in Sachsen-Anhalt eine beim Jugendamt angestellte Fachberatung durchschnittlich 59,9 Kitas. Aufgrund von Einschränkungen in der Datenqualität sind diese Ergebnisse nicht auf die Gesamtheit aller Jugendämter in Sachsen-Anhalt übertragbar. Vor dem Hintergrund der in Sachsen-Anhalt angestrebten Einstellung von mindestens 28 Fachberaterinnen und Fachberatern bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe bleibt abzuwarten, ob sich dies in den Daten des nächsten Monitoringberichts niederschlägt.

Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Im Monitoring ist hier eine gute Passung zu den umgesetzten Maßnahmen gegeben. Der Anteil der Eltern in Sachsen-Anhalt, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 88 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 76 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 24 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Elternbeiträgen befreit. 2019 nutzten lediglich 12 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Im Vergleich zum Vorjahr äußerten sich die Eltern beider Altersgruppen etwas zufriedener mit den Kosten (2020: Eltern von unter dreijährigen Kindern: 4,6; Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: 4,7).

15 Schleswig-Holstein

15.1 Einleitung

Schleswig-Holstein nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz im Jahr 2020 für Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.[317] Die Maßnahmen wurden in 2020 geplant und es wurde mit der Umsetzung begonnen.

Über die Hälfte der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz nutzt Schleswig-Holstein im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (53,4 Prozent).
46,6 Prozent sind für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vorgesehen.

Im Fortschrittsbericht des Landes Schleswig-Holstein wird im folgenden Kapitel 15.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 15.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

317 Der Vertrag zwischen dem Bund und Schleswig-Holstein einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141622/097dc2c14fe9496a020b874fb0774ac0/gute-kita-vertrag-bund-schleswig-holstein-data.pdf

Abb. V-15-1: Auf einen Blick – Schleswig-Holstein

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung*[1]	76.706	90.931
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	20.569	85.603
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	6.469	1.353
Betreuungsquote**	35,2 %	90,3 %
Betreuungsbedarf der Eltern***[2]	51,0 %	96,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen[3]	1.774	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 17,8 % | *26 bis 75 Kinder:* 49,2 % | 76 Kinder und mehr: 33,0 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	21.039	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.837	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet*

- ✓ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**
- ✓ **Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG**

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

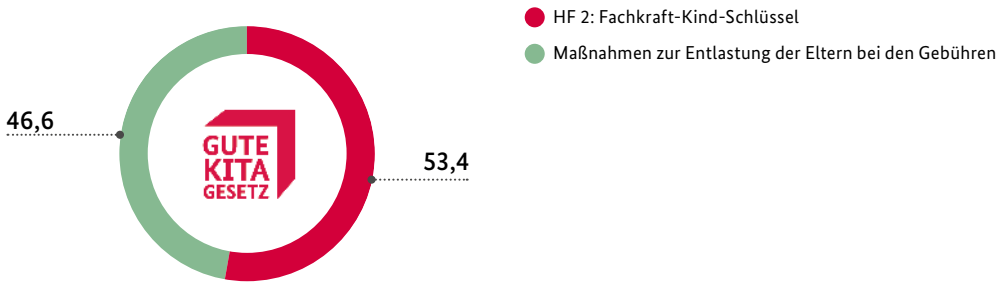

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
190.987.462 Euro	33.570.705 Euro

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.*

*** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.*

**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

15.2 Fortschrittsbericht des Landes Schleswig-Holstein

15.2.1 Vorbemerkung des Landes Schleswig-Holstein

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Vorbereitung der Umsetzung des neuen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) aufseiten der Kommunen und Einrichtungsträger hat der Landtag Schleswig-Holstein in seiner 85. Sitzung am 6. Mai 2020 beschlossen, das Inkrafttreten weiter Teile der Kita-Reform 2020 auf den 1. Januar 2021 zu verschieben. Mit dem Gesetz über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vom 8. Mai 2020 wurden in den Artikeln 25 bis 28 Änderungen im Kita-Reform-Gesetz, im Kindertagesstättengesetz, im Kindertagesförderungsgesetz und im Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgenommen (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe 8 vom 14. Mai 2020, S. 46-55).

Gleichwohl wurden zentrale Maßnahmen zur Qualitätssteigerung und Beitragssenkung durch Änderungen im bestehenden KiTaG wie geplant zum 1. August 2020 umgesetzt. Dazu gehören auch die Maßnahmen, die zum Teil mit den Mitteln des KiQuTG finanziert werden. Sowohl eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe als auch die Deckelung der Elternbeiträge wurden zum 1. August 2020 ermöglicht bzw. umgesetzt. Höhe und Aufteilung der Mittel aus dem KiQuTG blieben dabei zunächst unverändert. Die in den Tabellen 7 und 8 des Handlungs- und Finanzierungskonzepts genannten Beträge mit den dort bereits genannten Verschiebungen restlicher Mittel – vorbehaltlich Änderungen, die sich im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen regelmäßig ergeben können –, blieben unverändert (s. Aufstellung in Kapitel 15.2.3.).

15.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

15.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe		X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Deckelung der Elternbeiträge		X	X	X

15.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe
Die Verbesserung des Personalschlüssels ist eine zentrale Maßnahme zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation. Trotz der Verschiebung des Inkrafttretens des neuen KiTaG (s. Vorbemerkung) wurden mithilfe des Gesetzes über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vom 8. Mai 2020 Änderungen im KiTaG (alt) und FAG vorgenommen, die einen Einstieg in die Förderung des verbesserten Personalschlüssels ermöglichten. Die in Artikel 28 des o. g. Gesetzes festgehaltene Anpassung des FAG sowie die Veröffentlichung des Erlasses „Zuweisungen zur Verbesserung der Betreuungsqualitäten vom 01. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020“ vom 15. Juli 2020 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe 27. Juli 2020, S. 1168–1170) bilden den regulatorischen Rahmen für die Maßnahme.

Der Erlass „Zuweisungen zur Verbesserung der Betreuungsqualitäten vom 01. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020“ regelt die Vergabe und den Einsatz der Mittel für zusätzliche Personalausgaben in der Ganztagsbetreuung der Kinder von drei bis sechs Jahren, so wie ab dem 1. August 2020 daneben zusätzliche Mittel für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Teilzeitangeboten der Kindertageseinrichtungen. Ziel des Erlasses ist es, in allen Betreuungsgruppen den Betreuungsschlüssel sukzessive von den (damalig) gesetzlich geforderten 1,5 auf zwei pädagogisch ausgebildete Kräfte pro Gruppe anzuheben. Im Erlass wird darauf verwiesen, dass aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens des Kita-Reform-Gesetzes zum 1. Januar 2021 die Förderung nach dem bisherigen Verfahren im Erlasswege anteilig für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt. Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesmittel werden von den Kreisen und kreisfreien Städten entweder direkt oder im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortgemeinden an die Letztempfänger – Träger von Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen worden sind – weitergeleitet, soweit die Kreise und kreisfreien Städte nicht selbst Einrichtungsträger sind. Die Verteilung der Betriebskostenmittel für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder von drei bis sechs Jahren. Maßgeblich für die dabei zugrunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das Jahr 2019. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die aufgrund des zusätzlichen Einsatzes von pädagogischen Kräften in Betreuungsgruppen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt entstehen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger und stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung, die bestätigt, welche zur Verfügung gestellten Mittel verteilt wurden und dass die zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend gemäß Erlass verwendet wurden. Die Übermittlung an das Ministerium hat bis zum 30. Juni des Folgejahres (2021) zu erfolgen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Deckelung der Elternbeiträge
Ziel des Landes ist es, die Eltern bei den Beiträgen für die Betreuungsleistung nachhaltig zu entlasten und diese deutlich zu senken. Zunächst sollen dabei Eltern mit besonders hohen Beiträgen entlastet werden. Das Land definiert hierfür einen Beitragsdeckel und legt somit eine Höchstgrenze für die Beiträge fest. Trotz der Verschiebung des Inkrafttretens des neuen KiTaG (s. Vorbemerkung) wurden mithilfe des Gesetzes über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vom 8. Mai 2020 Änderungen im KiTaG (alt) und FAG vorgenommen, welche die Deckelung der Elternbeiträge ermöglichten. Die in Artikel 26 Nummer 4 Buchstabe c und in Artikel 28 Nummer 1 und 6 des o. g. Gesetzes festgehaltenen Änderungen des Kindertagesstättengesetzes (alt) und des FAG bilden den gesetzlichen Rahmen für die Maßnahme.

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), wurde in § 25 Absatz 2 um folgenden Satz ergänzt: „Die Landesmittel dürfen nur zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen verwendet werden, in denen die Teilnahmebeiträge oder Gebühren monatlich 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 Euro für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen." Die entsprechende Regelung für die Begrenzung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege befindet sich in § 30 Absatz 2 Nummer 1 KiTaG (alt). Mit dieser Regelung zur Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten Betriebskosten konnte die Einführung des Beitragsdeckels vom 1. August bis zum 31. Dezember 2020 gewährleistet werden. Seit dem 1. Januar 2021 greifen die Regelungen des neuen KiTaG (s. Fortschrittsbericht für das Jahr 2021).

Abweichend vom Handlungs- und Finanzierungskonzept konnte der von den Eltern zu entrichtende Kostenbeitrag für Kinder über drei Jahre auf 5,66 Euro pro Betreuungswochenstunde (geplant 5,82 Euro) abgesenkt werden. Das bedeutet in der Ü3-Betreuung einen monatlichen Deckel von 141,50 Euro (statt 145 Euro) für eine fünfstündige Betreuung und von 226,40 Euro (statt 233 Euro) für eine achtstündige Betreuung pro Monat. Ermöglicht wurde dies durch eine Neuberechnung und Umschichtung der Mittel des Landes.

15.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des neuen KiTaG	1. August 2020	1. Januar 2021	*s. Vorbemerkung*

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Deckelung der Elternbeiträge

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Einführung des neuen Finanzierungssystems	1. August 2020	1. Januar 2021	*s. Vorbemerkung*
Einführung der Deckelung der Elternbeiträge	1. August 2020	1. August 2020	
Inkrafttreten des neuen KiTaG	1. August 2020	1. Januar 2021	*s. Vorbemerkung*

15.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 16. August 2019 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe
Den Einrichtungsträgern wurde mit der o. g. Maßnahme die Möglichkeit eröffnet, im Vorlauf des Inkrafttretens des neuen KiTaG zum 1. Januar 2021 in allen Betreuungsgruppen den Betreuungsschlüssel sukzessive von den (damalig) gesetzlich geforderten 1,5 auf zwei pädagogisch ausgebildete Kräfte pro Gruppe anzuheben. Für diese Maßnahme wurden Gesamtmittel in Höhe von 32.847.553 Euro zur Verfügung gestellt. Unklar ist, in welchem Umfang die Einrichtungsträger die Möglichkeit der Personalaufstockung genutzt haben. Diese Zahlen ermittelt das Land im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise der fördernden Kreise und kreisfreien Städte. Anhand dieser Zahlen ist eine Einschätzung vorzunehmen, inwieweit die Übergangsregelung vom Juli bis Dezember 2020 zur Verbesserung des Personalschlüssels erfolgreich war. Diese Daten können im folgenden Fortschrittsbericht dargestellt werden. Ein Rückgriff auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ist aufgrund der jährlichen Stichtagsbetrachtung zum 1. März und des kurzen Zeitfensters der Maßnahme hier nicht zielführend.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Deckelung der Elternbeiträge
Mit der zeitlich befristeten Übergangsregelung zur Deckelung der Elternbeiträge im alten KiTaG konnte vorab die Zielregelung inhaltlich umgesetzt werden. Seit dem 1. August 2020 zahlen Eltern nur Beiträge bis zu einer landesweit einheitlichen maximalen Obergrenze (s. o.). Für viele Eltern in Schleswig-Holstein bedeutet das eine zum Teil erhebliche finanzielle Entlastung.

Die bisher von Kommunen in Schleswig-Holstein erhobenen Beiträge gehörten zudem bundesweit zu den höchsten und betrugen zum Teil mehr als 700 Euro in der Krippenbetreuung. Die monatlichen Elternbeiträge für Kinder unter drei Jahren dürfen seit dem 1. August 2020 7,21 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde und 5,66 Euro für Kinder über drei Jahren pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Das bedeutet in der Ü3-Betreuung einen monatlichen Deckel von 141,50 Euro für eine fünfstündige Betreuung und von 226,40 Euro für eine achtstündige Betreuung. Für die Krippenbetreuung eines Kindes unter drei Jahren gilt eine Obergrenze von 180,25 Euro für eine fünfstündige Betreuung und ein Deckel von 288,40 Euro für eine achtstündige Betreuung. Der monatliche Beitragsdeckel wird pro wöchentliche Betreuungsstunde festgelegt, sodass er für alle Betreuungsumfänge gilt, egal ob ein Kind vier oder acht oder mehr Stunden betreut wird.

Bis zum 1. August 2020 gab es keine landesweit einheitliche Regelung für die Betreuung in Kindertagespflege. Nunmehr wird der Beitragsdeckel auch für die Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson gelten.

Die Einführung einheitlicher und gedeckelter Elternbeiträge, um die Familien im Land zu entlasten und für eine Anpassung der Lebensbedingungen zu sorgen, ist somit bereits vor Inkrafttreten des neuen KiTaG umgesetzt worden. Damit ist ein wichtiger Meilenstein bei dieser Maßnahme im Rahmen des KiQuTG erreicht worden; das stellt einen großen Fortschritt dar.

Ein genauer Aufschluss über die konkrete Entlastungswirkung ergibt sich aus den vor Einführung der Maßnahme erhobenen Daten für das Jahr 2020 nicht. Gleiches gilt für die Zufriedenheit der Eltern mit der Maßnahme oder der Entwicklung weiterer nach § 31 Absatz 2 KiTaG erlaubter Beiträge (Verpflegung, Ausflüge). Hierzu sind zukünftig vor allem die im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG erhobenen Daten sowie weitere Daten der Kinderbetreuungsstudie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) heranzuziehen. Auch könnten Daten aus der Evaluation des neuen KiTaG hinzugezogen werden.

15.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	34.658.361 Euro + 17.207.021 Euro (Übertrag aus 2019)
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	34.663.292 Euro + 17.209.469 Euro (Übertrag aus 2019)

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe	32.841.200 (gerundet)		32.847.553		+ 6.353
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	18.771.200	36,2	21.207.705	40,9	+ 2.436.505
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*14.070.000 (gerundet)*		*11.639.848*		*- 2.430.152*
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG - Deckelung der Elternbeiträge	34.032.200		33.363.000		- 669.200
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	13.032.200	25,1	12.363.000	23,8	- 669.200
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*21.000.000 (gerundet)*		*21.000.000*		*0*
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**31.803.400**	**61.3**	**33.570.705**	**64,7**	**+ 1.767.305**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	34.658.361 + 17.207.021 (Übertrag aus 2019) = 51.865.382	100,0	34.663.292 + 17.209.469 (Übertrag aus 2019) =51.872.761	100,0	+ 7.379
Übertrag ins Folgejahr	20.061.982	38,7	**18.302.056**	**35,3**	**- 1.759.926**
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*35.070.000 (gerundet)*		*32.639.848*		*- 2.430.152*

Wie der obigen Tabelle zu entnehmen ist, hat das Land auch im Jahr 2020 etwas mehr Mittel vom Bund erhalten als prognostiziert. Die für den Fortschrittsbericht nunmehr mitgeteilte Differenz von 4.931 Euro ergibt sich wie im vorherigen Jahr aus der zwischenzeitlich veränderten Umsatzsteuerberechnung und konnte für die Rücklage in 2020 nicht berücksichtigt werden. Die Verrechnung wird gleichgestaltet umgesetzt und ist dem Fortschrittsbericht 2021 zu entnehmen.

Das Land hat eine Rückstellung vom Jahr 2020 ins Jahr 2021 vorgenommen, die leicht geringer ausfiel als geplant. In der Rückstellung enthalten waren auch die aus dem Jahr 2019 zusätzlich vom Bund überstellten Mittel in Höhe von 2.448 Euro (s. Fortschrittsbericht 2019). Dies erfolgte durch eine Erhöhung des Übertrags aus dem Jahr 2019 um den genannten Betrag.

Die Übertragung der (Rest-)Mittel im Jahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 wurde durch Zuführung zu einer Rücklage sichergestellt, die in Titel 7310.20.35908 einsehbar ist, sodass über Verbleib und Verwendung der Mittel größtmögliche Transparenz besteht.

Die geplanten Ausgaben pro Maßnahme werden auf Basis von Abfragen, Statistiken und Hochrechnungen in Verbindung mit den SQKM Finanzierungsparametern berechnet. Dass es hier zu Abweichungen, also zu Mehr- oder Minderausgaben im Abgleich mit der Planung im Handlungs- und Finanzierungskonzept, kommen kann, liegt im Wesentlichen an Änderungen bei den regelmäßig abgefragten Daten.

15.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

15.2.5 Fazit

Im Jahr 2020 ist es trotz der Verschiebung des Inkrafttretens des neuen KiTaG gelungen, die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG in die Umsetzung zu bringen. Vom 1. August bis zum 31. Dezember 2020 wurden dafür Regelungen im damalig bestehenden Rechtsrahmen getroffen. Mit der Einführung einheitlicher und gedeckelter Elternbeiträge zum 1. August 2020 ist ein wichtiger Meilenstein erreicht worden; das stellt einen großen und sichtbaren Fortschritt dar. Bei der Umsetzung der Maßnahme im Handlungsfeld 2 (Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe) ist den Einrichtungsträgern die Möglichkeit eröffnet worden, im Vorlauf des Inkrafttretens des neuen KiTaG zum 1. Januar 2021 den Betreuungsschlüssel sukzessive auf zwei pädagogisch ausgebildete Kräfte pro Gruppe anzuheben. Auch dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer verbesserten Fachkraft-Kind-Relation. Im Fortschrittsbericht 2021 wird zu berichten sein, ob es durch diese Maßnahme schon in 2020 einen erkennbaren Zuwachs an Fachkräften zur Verbesserung des Personalschlüssels gegeben hat.

15.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den von Schleswig-Holstein gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik[318], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[319] sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kinder-

318 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

319 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

tagespflegepersonen (ERiK, 2020)[320]. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Schleswig-Holstein kann nur begrenzt auf die Daten der ERiK-Befragungen 2020 zurückgegriffen werden. Keine Einschränkungen in der Datenqualität gibt es bei der Leitungsbefragung und der Befragung des pädagogischen Personals. Starke Einschränkungen in der Datenqualität liegen hingegen bei der Jugendamts- und Trägerbefragung vor. Ergebnisse dieser Befragungen können nicht für die Analyse des Standes in den Handlungsfeldern herangezogen werden (vgl. Abschnitt III).

15.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)***
- ***Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)***
- ***Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)***

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung und der Befragung des pädagogischen Personals zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (ERiK, 2020). Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS 2019 und 2020) und der Fachkräfte mit der Personalsituation auf Basis der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Schleswig-Holstein im Jahr 2020 gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,4 ganztagsbetreute Kinder zuständig.[321] In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,2 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 4,2 ganztagsbetreute Kinder. In Schleswig-Holstein lagen die Personalschlüssel damit unter dem bundesweiten Durchschnitt (3,8 bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bzw. 8,1 bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt). Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und altersübergreifenden Gruppen leicht verbessert: In beiden Gruppenformen werden 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person betreut. Bei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren gab es keine Veränderung (vgl. Tab. V-15-1).

320 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

321 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:4,5. Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

Tab. V-15-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform in Schleswig-Holstein (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	3,4	7,2	4,5
Anzahl	1.000	2.151	1.797
2019			
Median	3,4	7,4	4,7
Anzahl	1.004	2.006	1.732

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

In der Leitungsbefragung wurde erstmals erhoben, wie viele Stunden dem pädagogischen Personal wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zustehen (bei einer Vollzeitstelle) (ERiK, 2020).

Nach Angaben der in Schleswig-Holstein befragten Leitungskräfte standen 2020 einer Gruppenleitung (Vollzeit) durchschnittlich 9,5 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung. Bei pädagogischen Fachkräften (Vollzeit) umfasste die mittelbare pädagogische Arbeitszeit durchschnittlich 7,6 Stunden pro Woche. Für Assistenz- und Förderkräfte[322] lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der Leitungen bei 3,6 bzw. 2,2 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten Gruppenleitungen in Schleswig-Holstein 2020 damit durchschnittlich 24,4 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Pädagogische Fachkräfte füllten durchschnittlich 19,6 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischer Arbeit. Bei einer Assistenzkraft machte dies durchschnittlich 9,2 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Förderkraft waren es im Durchschnitt 5,7 Prozent (vgl. Tab. V-15-2).

Tab. V-15-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Schleswig-Holstein (Mittelwerte der Prozentanteile (100%=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Gruppenleitung (falls vorhanden)	24,4	2,49
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	19,6	2,34
Assistenzkraft	9,2	1,93
Förderkraft	5,7	1,21

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=153-182.

322 Unter Förderkräften wird Personal verstanden, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Aus Sicht von 81 Prozent der befragten Leitungskräfte mussten in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgeglichen werden (ERiK, 2020). Neben Ausfällen in der Kindertagesbetreuung wurden die Leitungen nach Maßnahmen zur Bewältigung kurzfristiger Personalausfälle 2020 befragt. Die deutliche Mehrheit gab 2020 in Schleswig-Holstein an, dass kurzfristige Personalausfälle v. a. durch Überstunden des pädagogischen Personals (83 Prozent) oder durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung (80 Prozent) ausgeglichen wurden. 78 Prozent der Leitungen gaben an, dass Ausfälle durch den Einsatz von Springerkräften kompensiert wurden. Jeweils 44 Prozent berichteten von bezahlter Stundenaufstockung von Teilzeitkräften und der Zusammenlegung von Gruppen. Als weitere Maßnahmen wurden genannt: der Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder von freiberuflichen Erzieherinnen und Erziehern (20 Prozent), die Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften bzw. Eltern (17 Prozent), die vorübergehende Schließung (11 Prozent), die Kürzung der Öffnungszeiten (10 Prozent) und der Einsatz von einer oder mehreren Tagespflegepersonen (3 Prozent) (vgl. Tab. V-15-3).

Tab. V-15-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Schleswig-Holstein (in %)

	Anteil	S.E.
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	83	3,51
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	80	3,50
Durch Einsatz von Springerkräften	78	3,52
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	44	4,14
Durch Zusammenlegung der Gruppen	44	4,05
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	20	3,13
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	17	3,44
Durch vorübergehende Schließung	11	2,28
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	10	2,31
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	3	1,56

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=149-166.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte
Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Die Eltern von unter dreijährigen Kindern beurteilten die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in 2020 mit durchschnittlich 5,4. Damit lag die Zufriedenheit im Vergleich zu anderen Aspekten im oberen Mittelfeld. Die Zufriedenheit hinsichtlich der Anzahl der Betreuungspersonen hat sich im Vergleich zu 2019 von 5,2 auf 5,4 verbessert. Der Mittelwertunterschied ist dabei statistisch signifikant. Hinsichtlich der Zufriedenheit mit der Größe der Gruppe lassen sich keine Veränderungen feststellen.

Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigten sich etwas unzufriedener. So beurteilten sie die Gruppengröße in 2020 mit einem durchschnittlichen Wert von 4,7 und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit 4,9. Die Zustimmungswerte zur Anzahl der Betreuungspersonen lag etwas über dem Mittelwert von 2019 (4,3). Der Mittelwertunterschied ist hier statistisch signifikant.

Am zufriedensten waren die Eltern in Schleswig-Holstein 2020 mit der Anzahl der Betreuungspersonen, den Öffnungszeiten und der Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen (jeweils 5,0) und mit der Größe der Gruppe (4,9). Die Zufriedenheitswerte entsprechen im Wesentlichen dem Niveau in 2019 (vgl. Tab. V-15-4).

Tab. V-15-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Schleswig-Holstein (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,9	0,05	5,4	0,04	4,7	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	5,0	0,04	5,4*	0,04	4,9*	0,05
Öffnungszeiten	5,0	0,04	5,1	0,05	5,0	0,05
Kosten	3,6	0,06	3,6	0,08	3,7	0,07
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,4	0,05	4,3*	0,07	4,4	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,04	5,2	0,05	5,0	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,04	5,1	0,04	4,8	0,05
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,0	0,04	5,1	0,04	5,0	0,05
Förderangebote	4,5	0,04	4,7	0,05	4,4*	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,5	0,05	4,8	0,06	4,5	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,05	5,1	0,06	4,8	0,06
2019						
Größe der Gruppe	5,0	0,04	5,4	0,04	4,9	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,8	0,05	5,2	0,06	4,7	0,06
Öffnungszeiten	5,1	0,04	5,2	0,06	5,0	0,05
Kosten	3,6	0,06	3,6	0,09	3,5	0,07
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,5	0,05	4,6	0,07	4,5	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,04	5,4	0,05	5,1	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,04	5,1	0,05	4,9	0,05
Soziale Mischung	4,9	0,04	5,1	0,05	4,8	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,1	0,03	5,1	0,05	5,1	0,04
Förderangebote	4,6	0,05	4,7	0,06	4,6	0,06
Qualität und Frische des Essens	4,5	0,05	4,8	0,07	4,4	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,05	5,0	0,07	4,7	0,06

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit …“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen (α=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020= 431-475; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=580-639, n Unter 3-Jährige,2019= 279-386; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=501-587.

15.3.2 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Höhe der Elternbeiträge in Schleswig-Holstein wird vom jeweiligen Träger festgelegt. Es soll gemäß § 25 Absatz 3 KiTaG nach Einkommensgruppen und Kinderzahl in der Familie gestaffelt werden. In Schleswig-Holstein werden für alle Kinder unter drei Jahren monatlich bis zu 100 Euro der Beiträge übernommen. Zum 1. August 2020 wurde mit Mitteln aus dem KiQuTG eine Deckelung der Kostenbeiträge umgesetzt: Dabei wird für Kinder unter drei Jahren der Beitrag für einen Halbtagesplatz (5-stündige Betreuung) bei 180 Euro gedeckelt und für einen Ganztagsplatz (8-stündige Betreuung) bei 288 Euro. Für Kinder über drei Jahren liegt die Beitragsdeckelung bei 145 Euro (halbtags) bzw. 233 Euro (ganztags).

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2019 betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- ***Maßnahmen zur Entlastung der Eltern (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)***

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Schleswig-Holstein, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 geringfügig verändert. Im Jahr 2019 gaben 94 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen; 2020 waren es 93 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 7 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit; 2019 waren es 6 Prozent.

In Tab. V-15-5 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen 2020 die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 275 Euro pro Monat (KiBS, 2020). Es zeigt sich zum anderen, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 192 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 320 Euro.[M] Mit 225 Euro pro Monat fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren etwas geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen (vgl. Tab. V-15-5).

Tab. V-15-5: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Schleswig-Holstein (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	170	136–204
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	264	180–308	210	159–270
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	292	230–350	250	213–300
Gesamt	275	192–320	225	163–280

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?"

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=471, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=634.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres vergleichbar[323] (vgl. Tab. V-15-6). Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand der Elternbeiträge 2019 detaillierter ein.[324]

Tab. V-15-6: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Schleswig-Holstein (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	159	126–192
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	250	180–338	240	190–286
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	320	255–388	280	220–315
Gesamt	290	209–370	240	170–288

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?"

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=379, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=575.

323 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurden die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

324 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Sowohl für Kinder unter drei Jahren als auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beliefen sich die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) zusätzlich zu den Elternbeiträgen in Schleswig-Holstein auf 50 Euro.

Die Zufriedenheit von Eltern beider Altersgruppen mit den Kosten der Kindertagesbetreuung lag 2020 im Mittelfeld. Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern lag auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ die durchschnittliche Zufriedenheit in 2020 bei 3,6 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 3,7. Gegenüber 2019 zeigte sich in Schleswig-Holstein lediglich eine leichte Erhöhung der Zufriedenheit von Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (2019: 3,5). Die Zufriedenheit bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ gaben Eltern von unter Dreijährigen in 2020 im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,6 und Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,7 an (vgl. Tab. V-15-7). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Öffnungszeiten (5,3), die Nähe zum Wohnort (5,3) sowie die räumliche Ausstattung und gesundes Essen (jeweils 5,1).

Tab. V-15-7: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 bis 2020 nach Alter des Kindes in Schleswig-Holstein (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	3,6	0,08	3,5	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	3,7	0,07	3,7	0,08
2019				
Unter 3-Jährige	3,6	0,09	3,6	0,09
3-Jährige bis zum Schuleintritt	3,5	0,07	3,8	0,08

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten?“ und „Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr (alpha=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=457-484, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=606-645, n Unter 3-Jährige,2019=367-385, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=542-581.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet. Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozio-ökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2020 gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik nahezu alle Vier- und Fünfjährigen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (92,8 Prozent bzw. 94,1 Prozent). Dagegen nahmen nur 20,8 Prozent der unter Zweijährigen ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 63,2 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Inanspruchnahmequote bei den Zweijährigen um 1,0 Prozentpunkte gestiegen. Bei den Dreijährigen ist die Inanspruchnahmequote um 2,3 Prozentpunkte und bei den Fünfjährigen um 1,3 Prozentpunkte gesunken. Für die anderen Altersjahrgänge zeigen sich kaum Veränderungen (vgl. Tab. V-15-8).

Tab. V-15-8: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 bis 2020 nach Altersjahren in Schleswig-Holstein (in Prozent)

	2020	2019
Unter 2-Jährige[1]	20,8	20,7
2 Jahre	63,2	62,2
3 Jahre	84,1	86,4
4 Jahre	92,8	93,5
5 Jahre	94,1	95,4

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

15.4 Fazit

Schleswig-Holstein konnte im Jahr 2020 mit der Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG beginnen. Die von Schleswig-Holstein für 2020 anvisierten Maßnahmen zielen darauf ab, den Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren zu verbessern sowie die Eltern nach § 2 Satz 2 KiQuTG durch eine Deckelung der Elternbeiträge bei den Kosten zu entlasten. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Vorbereitung der Umsetzung des neuen Kindertagesförderungsgesetzes (Ki-TaG) aufseiten der Kommunen und Einrichtungsträger hat der Landtag Schleswig-Holstein beschlossen, das Inkrafttreten weiter Teile der Kita-Reform 2020 vom 1. August 2020 auf den 1. Januar 2021 zu verschieben. Beide ausgewählten Handlungsfelder sind davon betroffen. Im Jahr 2020 ist es trotz der Verschiebung gelungen, die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG in die Umsetzung zu bringen. Vom 1. August bis 31. Dezember 2020 wurden dafür Regelungen im damalig bestehenden Rechtsrahmen getroffen (vgl. Fortschrittsbericht Kapitel 15.2).

Trotz der Verschiebung des Inkrafttretens des neues KiTaG wurden im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ rechtliche Grundlagen geschaffen, die einen Einstieg in die Förderung des

verbesserten Personalschlüssels ermöglichten. So regelt der Erlass „Zuweisungen zur Verbesserung der Betreuungsqualitäten vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020“ die Vergabe und den Einsatz der Mittel für zusätzliche Personalausgaben in der Ganztagsbetreuung der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, so wie ab dem 1. August 2020 daneben zusätzliche Mittel für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Teilzeitangeboten der Kindertageseinrichtungen. Den Einrichtungsträgern wurde damit die Möglichkeit eröffnet, im Vorlauf des Inkrafttretens des neuen KiTaG zum 1. Januar 2021 in allen Betreuungsgruppen den Betreuungsschlüssel sukzessive von den (damalig) gesetzlich geforderten 1,5 auf zwei pädagogisch ausgebildete Kräfte pro Gruppe anzuheben (vgl. Fortschrittsbericht Kapitel 15.2).

Im Rahmen der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden ebenfalls rechtliche Voraussetzungen geschaffen, welche die Deckelung der Elternbeiträge in Schleswig-Holstein ermöglichen. Seit dem 1. August 2020 zahlen Eltern nur Beiträge bis zu einer landesweit einheitlichen maximalen Obergrenze. Die monatlichen Elternbeiträge für Kinder unter drei Jahren dürfen seitdem 7,21 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde und 5,66 Euro für Kinder über drei Jahren pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Dieser Beitragsdeckel gilt auch für die Kindertagespflege. Der von den Eltern zu entrichtende Kostenbeitrag für Kinder über drei Jahre unterschritt damit den im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplanten Zielbetrag von 5,82 Euro. Das bedeutet in der Ü3-Betreuung einen monatlichen Deckel von 141,50 Euro (statt 145 Euro) für eine fünfstündige Betreuung und von 226,40 Euro (statt 233 Euro) für eine achtstündige Betreuung pro Monat (vgl. Fortschrittsbericht Kapitel 15.2). Für die Krippenbetreuung eines Kindes unter drei Jahren liegt die Obergrenze bei 180,25 Euro für eine fünfstündige Betreuung und bei 288,40 Euro für eine achtstündige Betreuung.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Schleswig-Holstein in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie Ergebnisse der Leitungsbefragung und der Befragung des pädagogischen Personals zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Schleswig-Holstein der Stand und Entwicklungen in den Handlungsfeldern weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel in Schleswig-Holstein. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Schleswig-Holstein im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,4 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,2 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 4,2 ganztagsbetreute Kinder. In Schleswig-Holstein lagen die Personalschlüssel damit unter dem bundesweiten Durchschnitt (3,8 bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bzw. 8,1 bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt). Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und für altersübergreifende Gruppen leicht verbessert: In beiden Gruppenformen werden 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person betreut. Bei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren gab es keine Veränderung. Auf Basis der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) konnten für 2020 erstmals datenbasierte Angaben zur mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit erfolgen: Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten Gruppenleitungen in Schleswig-Holstein 2020 durchschnittlich 24,4 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Pädagogische Fachkräfte füllten durchschnittlich 19,6 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischer Arbeit. Bei einer Assistenzkraft machte dies durchschnittlich 9,2 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Förderkraft waren es im Durchschnitt 5,7 Prozent. Hinsichtlich der Zufriedenheit der Eltern mit Aspekten der genutzten Betreuung zeigte sich, dass die Zufriedenheit von Eltern beider Altersgruppen mit Blick auf die Anzahl der Betreuungspersonen im oberen Mittelfeld lag und im Ver-

gleich zum Vorjahr 2019 (statistisch) signifikant zunahm. Die Eltern von unter dreijährigen Kindern beurteilten die Anzahl von Betreuungspersonen in 2020 mit durchschnittlich 5,4 (2019: 5,2); Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit durchschnittlich 4,9 (2019: 4,7)[325].

Für die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Schleswig-Holstein, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 geringfügig verringert. Im Jahr 2019 gaben 94 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen; 2020 waren es 93 Prozent.

325 Bewertung auf einer sechsstufigen Skala (1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“)

16 Thüringen

16.1 Einleitung

Thüringen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz im Jahr 2020 für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.[326] In diesen Handlungsfeldern hat Thüringen 2020 wie geplant mit der Umsetzung begonnen. Vor dem Hintergrund coronabedingter Folgen wurden die Maßnahmen für das Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" und damit die finanziellen Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz auf das Folgejahr 2021 verschoben.

Ein Großteil der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz entfallen in Thüringen auf das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" (43,6 Prozent) sowie auf Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG (43,1 Prozent). 1,3 Prozent sind für das Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" und 12,0 Prozent für das Handlungsfeld 10 „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" vorgesehen.

Im Fortschrittsbericht des Landes Thüringen wird im folgenden Kapitel 16.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 16.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

326 Der Vertrag zwischen dem Bund und Thüringen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141618/0393e4c8bdc2d583b2703ec8d404981c/gute-kita-vertrag-bund-thueringen-data.pdf

Abb. V-16-1: Auf einen Blick – Thüringen

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung*[1]	52.515	66.334
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	27.789	66.243
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	1.002	13
Betreuungsquote**	54,8 %	95,7 %
Betreuungsbedarf der Eltern***[2]	61,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen[3]	1.330	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 7,6 % | *26 bis 75 Kinder:* 57,7 % | 76 Kinder und mehr: 34,7 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	15.609	
Anzahl der Tagespflegepersonen	280	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet*

- ✔ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**
- ✔ **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**
- ✔ Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- ✔ **Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG**

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

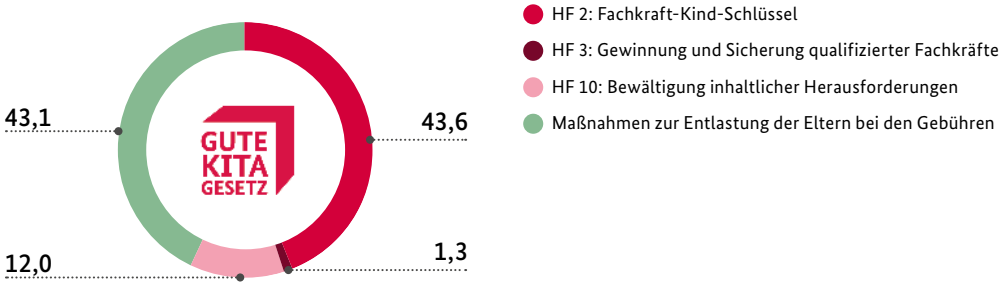

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
141.638.168 Euro	28.295.790 Euro

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.*

*** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.*

**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

16.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Thüringen

16.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Thüringen

Das Jahr 2020 stellte den Freistaat Thüringen im Kontext der Corona-Pandemie vor große Herausforderungen in der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Enorme, tagtäglich neue und zusätzliche Aufgaben mussten im Alltag der Kindertageseinrichtungen bewältigt werden. Qualitativ hochwertige Bildung, Betreuung, Erziehung und Teilhabe für alle Kinder unter diesen pandemischen Bedingungen zu gewährleisten, erforderte einen veränderten Blick auf den damit verbundenen Anspruch und ein partizipatives Miteinander aller Akteure auf allen Ebenen im frühkindlichen Bereich. Die Umsetzung des KiQuTG wurde weiter verfolgt und geplante Maßnahmen realisiert, doch wurden diese, insbesondere im Handlungsfeld 10, durch die besondere Situation des Jahres 2020 hemmend beeinflusst und die gesetzten Ziele wurden nicht im angestrebten Umfang erreicht.

Bei den umgesetzten Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG stand 2020 die Verbesserung gesetzlicher pädagogischer Standards als Qualitätsmerkmale für den Bereich der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung im Fokus, darüber hinaus Maßnahmen für zusätzliche Möglichkeiten in der Ausbildung qualifizierter Fachkräfte, einschließlich der Qualifikation der Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen. Insbesondere nachdem ein zweiter Ausbildungsgang durch die Fachkräfteoffensive des Bundes nicht gefördert werden konnte, initiierte der Freistaat infolgedessen ein zusätzliches Landesprogramm, mit dem der Ausfall der Bundesgelder kompensiert werden und die damit verbundene Maßnahme im Handlungsfeld 3 des KiQuTG umgesetzt werden konnte. Aus Sicht des Freistaats Thüringen braucht es bestmögliche Bildung, Betreuung und Erziehung für alle Kinder von Anfang an, unabhängig von Herkunft und Einkommen der Eltern, individuellen Voraussetzungen der Kinder und/oder ihrer Familien. Hohe pädagogische Standards und qualifizierte Fachkräfte durch hochwertige und neue Wege der Ausbildung sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollen auch künftig garantiert werden, ebenso eine gute fachliche Beratung und zielgerichtete Fortbildungsmöglichkeiten.

Hinsichtlich der Qualitätsstandards, die mit den geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG ausgebaut werden sollen, wird, wie im vergangenen Berichtsjahr, auf die Ausführungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Thüringen sowie den ersten Fortschrittsbericht verwiesen.

16.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

16.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen		X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen		X	X	X
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren		X*	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien		X	X	X

** nur vorbereitende Maßnahmen.*

16.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

Die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen wird zum einen erreicht durch die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation für die Kinder zwischen vollendetem vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres, sodass zukünftig sichergestellt wird, dass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder betreut. Zum anderen erfolgt die Erhöhung der Minderungszeiten auf 28 v. H. für fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit. Details zur Umsetzung sind dem Fortschrittsbericht 2019 zu entnehmen.

Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich im Wortlaut des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKigaG) vom 18. Oktober 2019 wieder.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen
Um dieses Ziel zu erreichen, wurden Maßnahmen ergriffen, die sowohl die landesrechtlichen Vorgaben für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern betreffen als auch die direkte Umsetzung eines Modellprojektes „PiA-TH" zur Erprobung der praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher anhand von zwei Ausbildungsgängen in Verknüpfung mit der „Fachkräfteoffensive" des Bundes ermöglichen. So wurde nach der Änderung der Fachschulordnung im Freistaat Thüringen 2019 die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern ermöglicht und das Modellprojekt „PiA-TH" (2019–2023) initiiert. Detaillierte Informationen zu dieser Umsetzung sind dem Fortschrittsbericht 2019 zu entnehmen.

In den Ausbildungsjahrgängen 2019/2020 und 2020/2021 wurden insgesamt 121 Plätze an drei staatlichen Fachschulen zur Verfügung gestellt. Der erste Ausbildungsjahrgang 2019/2020 wird über die Fachkräfteoffensive des Bundes sowie ein parallel laufendes Landesprogramm gefördert, das den vom Bund vorgesehenen Eigenanteil der Träger an der Ausbildungsvergütung kofinanziert. Hierfür wurden an den beteiligten Fachschulen insgesamt 61 Plätze eingerichtet. Der zweite Ausbildungsjahrgang 2020/2021 wird ausschließlich über ein entsprechendes Landesprogramm („Thüringer Fachkräfteinitiative Kita") gefördert. Hier werden Gelder zur Förderung der Ausbildungsvergütung sowie der Praxisanleitung zur Verfügung gestellt. Somit wird für beide Jahrgänge eine Förderung zu gleichen Konditionen ohne finanzielle Beteiligung der Träger ermöglicht. Der Ausbildungsjahrgang 2020/2021 wurde mit einem Volumen von 60 Ausbildungsplätzen geplant. Außerdem wurde eine spezifisch auf die Bedarfe der praxisintegrierten Ausbildung ausgerichtete Weiterqualifizierung von pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen zu Mentorinnen und Mentoren initiiert.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren
Inhalt dieser Maßnahme ist die Umsetzung eines Modellprojekts: „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen".

Geplant ist eine Umsetzung als Landesförderprogramm. Dafür wurde in 2019 eine inhaltliche Projektbeschreibung erstellt und mit der Ausarbeitung der daran anknüpfenden Förderrichtlinie begonnen. Unvorhergesehene Ereignisse wie z. B. die Corona-Pandemie stellten den Freistaat Thüringen vor große Herausforderungen. Aus diesem Grund konnten die gesetzten Ziele nicht im angestrebten Umfang erreicht werden.

Die Vorbereitungen der Umsetzung des Modellprojekts im Handlungsfeld 10 und die damit verbundene Ausarbeitung einer entsprechenden Förderrichtlinie konnten vorübergehend nicht fortgesetzt werden. Hieraus resultiert die Verschiebung des Projektstarts in das Jahr 2021. Die dafür notwendige Förderrichtlinie wurde am 28. Dezember 2020 unterzeichnet.

Mit diesem Projekt sollen gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept bis zu 100 Kindertageseinrichtungen unterstützt werden, um komplexen Bedarfen von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu begegnen.

Das Förderprogramm sieht vier Säulen vor:

Säule I: Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen in der Kindertageseinrichtung und Förderung projektbegleitender Sachkosten

Säule II: Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen in der Fachberatung

Säule III: wissenschaftliche Begleitung

Säule IV: Förderung von projektbezogenen Sachkosten

Durch die erforderliche Verschiebung des Projekts nach 2021 wurde in 2020 aufgrund der verkürzten Laufzeit geplant, 130 Kindertageseinrichtungen zu fördern; aktualisierte Informationen dazu werden, da die Maßnahmenumsetzung erst zum 1. Juni 2021 beginnt, im Fortschrittsbericht für das Jahr 2021 abgebildet.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien
Die in diesem Handlungsfeld dargestellten Ziele wurden über folgende Maßnahme erreicht: Die letzten 24 Monate vor Schuleintritt sind für alle Kinder beitragsfrei. Hierzu wurde das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKigaG) geändert. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich in § 30 ThürKigaG wieder und sind am 1. August 2020 in Kraft getreten. Insgesamt profitieren somit etwa 38.000 Kinder und ihre Familien von der Beitragsfreistellung.

Damit beinhaltet § 30 Absatz 1 ThürKigaG seit dem 1. August 2020 folgende Regelungen:

> *„Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 2 entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG zurückgestellt, darf bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht werden. Bei Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens nach § 29 Abs. 1 Satz 3 sowie dem Vertrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sicherzustellen, dass die Träger die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 berücksichtigen.“*

16.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Sicherstellung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation			
Die Regelung zur Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation tritt in Kraft	1. August 2020	1. August 2020	
Verbesserung in der Absicherung von Ausfallzeiten			
Die geänderte Regelung zur Berücksichtigung der Minderungszeiten (auf insgesamt 28 v. H.) bei der Ermittlung des Personalbedarfs tritt in Kraft	1. August 2020	1. August 2020	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Die Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in den Kindertageseinrichtungen erfolgt im Umfang von je 80 Unterrichtseinheiten zzgl. Kolloquium am Thüringer Institut für Lehrplan- und Lehrmittelentwicklung (ThILLM)	September 2019 bis Dezember 2020	bis Juni 2021	Anpassung der Kursorganisation und Umsetzung an die Pandemie-Situation in 2020. Daher konnten nicht alle Kurse 2020 abgeschlossen werden
Für das Schuljahr 2020/2021 werden 60 zusätzliche Plätze durch die beteiligten Fachhochschulen zur Verfügung gestellt	1. August 2020	1. August 2020	
Die Änderungen der Fachschulordnung sind eingearbeitet und in Kraft getreten	1. August 2020	1. August 2020	
Für den Ausbildungsjahrgang 2019/2020 erhalten die teilnehmenden Träger Gelder zur Finanzierung des Eigenanteils an der Ausbildungsvergütung für das zweite und dritte Ausbildungsjahr	Pro Jahr ab dem 1. August 2020 bis 31. Juli 2022	Pro Jahr ab dem 1. August 2020 bis 31. Juli 2022	

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Vorliegen der Förderrichtlinie	31. Dezember 2019	28. Dezember 2020	Verzögerung in der Vorbereitung der Umsetzung
Start des Bewerbungs-/ Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung projektbezogener Indikatoren entsprechend den Vorgaben des Landesprogramms	1. Januar 2020	21. Januar 2021	Verzögerung in der Vorbereitung der Umsetzung
Die teilnehmenden Kindertageseinrichtungen erhalten zusätzliche Gelder für Personal- und Sachkosten, mit denen sowohl zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen werden sollen als auch Kosten für Arbeits- und Praxishilfen sowie Fachliteratur oder Orientierungshilfen finanziert werden können	Pro Jahr ab dem 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022	Pro Jahr ab dem 1. Juni 2021 bis zum 31. Mai 2023	Verzögerung in der Vorbereitung der Umsetzung
Wissenschaftliche Projektpartner gefunden	März 2020	Juni 2021	Verzögerung in der Vorbereitung der Umsetzung
Wissenschaftliche Begleitung wird umgesetzt	Ab April 2020 bis Dezember 2022	Juli 2021	Verzögerung in der Vorbereitung der Umsetzung
Vorliegen eines Fortbildungskonzepts	Juni 2020	Ab Juli 2021	Verzögerung in der Vorbereitung der Umsetzung
Umsetzung des Fortbildungskonzepts	Ab September 2020	Ab Juli 2021	Verzögerung in der Vorbereitung der Umsetzung

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Die geänderte Regelung zur Beitragsfreiheit tritt in Kraft	Ab 1. August 2020	Ab 1. August 2020	

16.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 4. September 2019 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen
Mit den umgesetzten Maßnahmen wurden die Handlungsziele gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept konsequent 2020 erreicht. Die Regelungen traten zum 1. August 2020 in Kraft und beide geplanten Maßnahmen konnten termingerecht umgesetzt werden. Es wurden hinsichtlich der spezifischen Ziele die Sicherstellung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation, die Verbesserung in der Absicherung von Ausfallzeiten über alle Altersstufen der Kinder hinweg in den Kindertageseinrichtungen und somit folgend die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels insgesamt erreicht.

Mit diesen umgesetzten Maßnahmen wurden zudem weitere attraktive Ziele erreicht. So führt die verbesserte Fachkraft-Kind-Relation zu einem Anstieg der globalen Prozessqualität. Die Veränderungen der strukturellen Rahmenbedingungen optimieren die Strukturqualität in der Einrichtung und leisten somit einen wertvollen Beitrag zur Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der pädagogischen Fach- und Leitungskräfte (vgl. Studie zu Strukturqualität und Erzieher*innengesundheit in Kindertageseinrichtungen, STEGE 2012, S. 211).

Gemäß den berechneten Angaben der TU Dortmund auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik hat sich in Thüringen demnach der Personalschlüssel 2020 in allen Gruppenformen gegenüber 2019 verbessert. Insbesondere bildet sich dies bei den Altersgruppen der Kinder ab, die bei den Maßnahmen zur Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation bedacht wurden. So lag im Jahr 2019 der Personalschlüssel bei Gruppen mit Kindern im Bereich über drei Jahren bei 10,7 und im Jahr 2020 bei 10,2. Für den Bereich der altersübergreifenden Gruppen lag er 2019 bei 8,0 und im Jahr 2020 bei 7,7 (Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik).

Beim pädagogischen Personal zeigt sich ebenfalls ein Anstieg. So waren im Jahr 2019 14.410 pädagogische Fachkräfte in Thüringer Kindertageseinrichtungen tätig, im Jahr 2020 stieg diese Zahl auf 14.578 (pädagogische Fachkräfte ohne Leitungs- und Verwaltungs- bzw. Wirtschaftspersonal, Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik).

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen
Erste Meilensteine sind erreicht. So befinden sich im Jahr 2020 insgesamt 111 Fachschülerinnen und Fachschüler in der praxisintegrierten Ausbildung, verteilt auf 109 Praxisstätten in Thüringer Kindertageseinrichtungen. Für Thüringen wurden damit die Attraktivität dieses Berufsfeldes sowohl durch die Möglichkeit des veränderten Einstiegs in das Berufsfeld der Erzieherinnen und Erzieher als auch die Aussicht auf eine vollständige Vergütung gesteigert und dabei besonders für Berufs-Quereinsteigerinnen und -Quereinsteiger interessant. Demzufolge wurden als Zielgruppe neue Adressatinnen und Adressaten als Bewerberinnen und Bewerber erreicht. Insgesamt zeigt sich noch kein Anstieg bei den Fachschülerinnen und Fachschülern im 1. Ausbildungsjahr. Im Schuljahr 2018/19 begannen 1.015 Personen eine grundständige Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher, im Jahr 2019/20 waren es nur 931 Personen. An dieser Stelle bildet sich der allgemeine leichte Rückgang bei den Auszubildendenzahlen in den letzten Jahren ab, insbesondere eine erhöhte Abbruchquote in der grundständigen Ausbildung im 2. und 3. Ausbildungsjahr führte zu geringeren Absolventenzahlen. Mit dem Modellprojekt PiA-TH wird diesem Trend begegnet, da durch die veränderte Ausbildungsstruktur und Vergütung das Interesse an diesem Beruf gesteigert werden konnte. Zahlen zu den Fachschülerinnen und Fachschülern im Ausbildungsjahr 2020/21 liegen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Im Ausbildungsjahr 2019/2020 haben 49 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Qualifizierung für Mentorinnen und Mentoren absolviert und erfolgreich abgeschlossen. Derzeit, im Ausbil-

dungsjahr 2020/2021, absolvieren 61 Teilnehmerinnen und Teilnehmer diese Qualifizierung.

Ähnlich den Ergebnissen der Expertise des Zentrums für Kinder- und Jugendforschung im Forschungs- und Innovationsverbund (FIVE) an der Evangelischen Hochschule Freiburg e. V. (2021), lässt sich auch für Thüringen feststellen, dass die geförderten PiA-Auszubildenden mehrheitlich weiblich sind und von der Altersstruktur recht divers. Ebenso analog zur o. g. Expertise haben auch die in Thüringen geförderten Auszubildenden unterschiedliche Bildungs- und Berufsabschlüsse. So verfügen alle über die Fachhochschulreife oder einen Realschulabschluss und die deutliche Mehrheit der geförderten Auszubildenden hat bereits eine (außer-)betriebliche Lehre, Berufsfachschule oder sonstige schulische Berufsausbildung abgeschlossen. Eine genauere Darstellung wird nach Abschluss der in 2021 durchgeführten Evaluation in Thüringen im Fortschrittsbericht 2021 abgebildet.

Demzufolge kann bereits für das Jahr 2020 die Erreichung bestimmter Handlungsziele konstatiert werden.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren
Aufgrund von Verzögerungen in der Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahme und Ausarbeitung einer entsprechenden Förderrichtlinie, die sich ursächlich insbesondere durch die Corona-Pandemie begründen, beginnt das Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ zum 1. Juni 2021. Hürden lagen hierbei insbesondere bei personellen Ressourcen auf verschiedenen Ebenen, die zur Bewältigung der pandemischen Situation gebündelt werden mussten. Darüber hinaus kam es im Zuge der Pandemiebewältigung auch zu Verzögerungen in den Verwaltungsverfahren bei der Umsetzung der Maßnahmen. Die Förderrichtlinie trat daher erst zum 28. Dezember 2020 in Kraft.

Die Berichterstattung zur weiteren Umsetzung erfolgt hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien
Alle im Handlungs- und Finanzierungskonzept formulierten Handlungsziele wurden 2020 erreicht und werden im Einzelnen folgend ausgeführt.

Es besteht Beitragsfreiheit für Familien unabhängig von Einkommensgrenzen in den letzten beiden Besuchsjahren der Kindertageseinrichtung vor dem Schuleintritt. Die entsprechenden Voraussetzungen wurden mit dem Beschluss eines Änderungsgesetzes geschaffen. Die Regelungen traten zum 1. August 2020 in Kraft. Im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen (VerfTH), der insoweit als Leistungsgrundrecht verstanden wird, erfolgt durch die Beitragsfreiheit eine Förderung und Entlastung von Familien mit Kindern. Eltern brauchen für zwei Betreuungsjahre vor der Einschulung keine Kita-Beiträge mehr zu bezahlen. Es werden nun zukünftig jährlich ca. 38.000 Kinder in Thüringer Kindertageseinrichtungen beitragsfrei betreut.

Die Beitragsfreiheit ist im ThürKigaG festgeschrieben. Der Ausbau der Beitragsfreiheit wurde im Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 10. Oktober 2019 gesetzlich verankert. Mit Einführung eines zweiten beitragsfreien Kindergartenjahres in 2020 wird allen Kindern in den letzten zwei Jahren vor dem Schuleintritt die Möglichkeit zum Besuch einer Kindertageseinrichtung unabhängig von der finanziellen Lebenslage der Eltern gegeben und ermöglicht soziale Gerechtigkeit und gleichwertige Teilhabe aller Kinder. Zugleich werden dadurch der Anspruch aller Kinder auf gleichwertige Bildung und damit verbundenen Kompetenzerwerb unterstützt und Barrieren der Teilhabe aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien minimiert. Die Teilhabe von Kindern an Angeboten der frühkindlichen Bildung,

Erziehung und Betreuung unterstützt einen gelingenden Übergang zwischen den Bildungsinstitutionen Kindertageseinrichtung und Grundschule. Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern werden durch diese Maßnahme erhöht, indem Beratungs- und Bildungsangebote für sie und ihre Familien kostenfrei zur Verfügung stehen. Die Betreuungsquote beträgt in Thüringen im Jahr 2020 bei Kindern unter 2 Jahren 36,2 %, bei Kindern von 2 bis 3 Jahren 89,5 % und bei den Kindern von 3 bis 6 Jahren 95,7 % (Thüringer Landesamt für Statistik 2020).

16.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	25.702.979 Euro + 12.760.895 (Übertrag aus 2019)
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	25.546.126 Euro + 12.305.187 Euro (Übertrag aus 2019)
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Thüringer Finanzministeriums vom 22. Juni 2021 tatsächlich zur Verfügung stehen	24.743.987 Euro + 12.305.187 Euro (Übertrag aus 2019)

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen	14.000.000	36,4	13.197.800	35,6	- 802.200
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	14.000.000	36,4	13.197.800	35,6	- 802.200
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*0*				
HF 3 – Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen	147.925	0,4	619.009	1,7	+ 471.084
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	147.925	0,4	619.009	1,7	+ 471.084
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*0*				
HF 10 – Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren	7.000.000	18,2	0	0,0	- 7.000.000
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	7.000.000	18,2	0	0,0	- 7.000.000
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*0*				
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien	15.000.000	39,0	14.478.981	39,1	- 521.019
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	15.000.000	39,0	14.478.981	39,1	- 521.019
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*0*				
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**36.147.925**	**94,0**	**28.295.790**	76,4	**- 7.852.135**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	25.702.979 + 12.760.895 (Übertrag aus 2019) **= 38.463.874**	100,0	24.743.987 + 12.305.187 (Übertrag aus 2019) **= 37.049.174**	100,0	**- 1.414.700**
Übertrag ins Folgejahr	2.315.949	0,6	**8.753.384**	**23,6**	**+ 6.437.435**
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	*0*				

Dem Freistaat Thüringen standen für das Jahr 2020 958.992 Euro weniger zur Verfügung als im Dezember 2018 prognostiziert. Dies begründet sich in der rückläufigen Einwohnerzahl des Freistaats. Durch den Übertrag aus dem Jahr 2019 in Höhe von 12.305.187 Euro erhöhte sich der im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Betrag auf 37.049.174 Euro.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen
Bei der Ermittlung der benötigten Mittel zur Umsetzung der Maßnahme im Handlungsfeld 2 – Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen wurde davon ausgegangen, dass zusätzliches Personal im Umfang von 530 Vollzeitbeschäftigtenäquivalenten benötigt wird. Es wurden Personalkosten entsprechend Entgeltgruppe S 8a nach TVöD-SuE zugrunde gelegt. Die Differenz von 802.200 Euro in der Mittelverwendung begründet sich z. B. darin, dass über 60 % der Einrichtungen in Thüringen von freien Trägern betrieben werden und dort häufig das Entgeltniveau des TVöD-SuE unterschritten wird.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen
Nachdem ein zweiter Jahrgang der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch die Fachkräfteoffensive des Bundes nicht gefördert werden konnte, initiierte der Freistaat infolgedessen kurzfristig und außerplanmäßig ein zusätzliches Landesprogramm („Thüringer Fachkräfteinitiative Kita"), um die erfolgreiche Umsetzung des Modellprojekts „PiA-TH", das die Förderung von zwei Ausbildungsgängen vorsah, und demzufolge auch die Maßnahme im Handlungsfeld 3 sicherzustellen. Das finanzielle Volumen dieses Förderprogramms übersteigt die im Handlungs- und Finanzierungskonzept angesetzten Beträge, da es sich nicht nur um eine Kofinanzierung des Eigenanteils der Träger an der Ausbildungsvergütung handelt, sondern um eine Vollfinanzierung, was die Durchführung des 2. Ausbildungsjahrgangs zu gleichbleibenden Voraussetzungen gewährleistete. Hierdurch entstandene finanzielle Mehrbedarfe konnten 2020 durch nicht verausgabte Mittel anderer Maßnahmen kompensiert werden. Sollte dies in den Folgejahren nicht gelingen, werden die durch die Fortsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld 3 entstehenden Mehrausgaben durch Landesmittel gedeckt.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren
Die Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahme im Handlungsfeld 10 und der Ausarbeitung einer entsprechenden Förderrichtlinie verzögerte sich insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie. Aus diesem Grund wurde die Projektlaufzeit des Modellprojekts „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen" verschoben. Das Modellprojekt beginnt zum 1. Juni 2021 und erstreckt sich über eine 2-jährige Projektlaufzeit bis zum 31. Mai 2023. Hieraus resultiert, dass für das Jahr 2020 im Handlungsfeld 10 keine Mittel abgeflossen sind, sich die Maßnahme jedoch über den 31. Dezember 2022 hinaus erstreckt und somit auch im Jahr 2023 mit entsprechendem Mittelabfluss zu rechnen ist. Die Bescheidung über die Mittel erfolgt in 2021 für die Jahre 2021, 2022 und 2023, sodass zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Mittelbindung für die Zuordnung als Maßnahme zum KiQuTG vorliegt. Der Landeshaushalt weist entsprechende Verpflichtungsermächtigungen aus.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien
Die Ermittlung des finanziellen Volumens der Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG basierte auf Erfahrungswerten der Einführung des ersten beitragsfreien Kindergartenjahres im Freistaat

Thüringen. Hier wurde von einer gleichbleibend hohen Kinderzahl ausgegangen, was die entstandene Differenz von 521.019 Euro erklärt.

16.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

16.2.5 Fazit

Bilanzierend lässt sich für den Freistaat Thüringen konstatieren, dass der überwiegende Anteil der Maßnahmen im Berichtsjahr 2020 umgesetzt werden konnte. Umsetzungsschwierigkeiten im Prozess entstanden insbesondere durch die gleichzeitige Bewältigung der Corona-Pandemie, die einen herausfordernden Umgang mit personellen Ressourcen und zeitlichen Vorgehensweisen in Verwaltungsverfahren mit sich brachte. Die Rückmeldungen des Praxisfeldes der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Thüringen sind positiv, insbesondere beim diesjährigen Schwerpunkt der Umsetzung der praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher. Diese wird als große Bereicherung bei der Fachkräftegewinnung und -sicherung im Zuge des weiter ansteigenden Personalmehrbedarfs und dem damit verbundenen Fachkräftemangel empfunden.

16.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den von Thüringen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik[112], Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[113] sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern und Jugendämtern (ERiK, 2020)[114]. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Thüringen kann weitestgehend auf die Daten der Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Für die Daten aus den Befragungen des pädagogischen Personals, der Leitungen und der Jugendämter gibt es keine Einschränkungen in der Datenqualität. Nur für die Daten der Trägerbefragung liegen geringe Einschränkungen in der Aussagekraft vor. Diese Ergebnisse sind damit nicht auf alle Träger in Thüringen übertragbar (vgl. Abschnitt III).

16.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)***
- ***Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)***
- ***Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit***

112 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.
113 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.
114 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen (ERiK, 2020). Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) und der Fachkräfte mit der Personalsituation auf Basis der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Thüringen im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,0 ganztagsbetreute Kinder zuständig (KJH, 2020).[115] In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,2 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,7 ganztagsbetreute Kinder. In Thüringen lagen die Personalschlüssel damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel für alle Gruppenformen verbessert: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren werden 0,1 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer Vollzeitkraft betreut, bei Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt sind es 0,5. Bei den alltagsübergreifenden Gruppen stehen einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,3 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber (vgl. Tab. V-16-1).

Tab. V-16-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform[M] in Thüringen

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	5,0	10,2	7,7
Anzahl	1.400	2.048	1.510
2019			
Median	5,1	10,7	8,0
Anzahl	1.445	2.003	1.488

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

In der Trägerbefragung im Jahr 2020 gaben Träger erstmals Auskunft darüber, ob mittelbare pädagogische Arbeitszeiten für die pädagogisch tätigen Personen fest im Dienstplan eingeplant waren (ERiK, 2020). Diese Frage wurde insgesamt von 91 Prozent der befragten Träger in Thüringen

115 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:5,7 und am Stichtag 1. März 2020 bei 1:5,5. Im Vergleich zum Vorjahr werden in Krippengruppen damit 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person betreut als im Vorjahr. Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

bejaht. Bei gut drei Viertel der Träger (78 Prozent) galt dies für alle pädagogisch beschäftigten Personen, zu 13 Prozent zumindest für einen Teil. 9 Prozent gaben an, dass mittelbare pädagogische Arbeitszeiten nicht fest im Dienstplan eingeplant waren. Da für die Trägerbefragung geringe Einschränkungen vorliegen, sind diese Ergebnisse nicht auf die Gesamtheit aller Träger in Thüringen übertragbar.

Nach Angaben der in Thüringen befragten Leitungskräfte standen 2020 einer Gruppenleitung (Vollzeit) durchschnittlich 7,8 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (ERiK, 2020). Bei pädagogischen Fachkräften (Vollzeit) umfasste die mittelbare pädagogische Arbeitszeit durchschnittlich 8,6 Stunden pro Woche. Für Assistenz- und Förderkräfte[116] lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der Leitungen bei 1,9 bzw. 1,8 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle verfügten pädagogische Fachkräfte über den größten Anteil an mittelbarer pädagogischen Arbeitszeit: Hier machten durchschnittlich 22,1 Prozent der Vollzeitstelle die mittelbare pädagogische Arbeitszeit aus (ERiK, 2020). Eine Gruppenleitung füllte durchschnittlich 19,9 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischer Arbeit. Bei einer Assistenzkraft machte dies durchschnittlich 4,9 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Förderkraft waren es im Durchschnitt 4,5 Prozent (vgl. Tab. V-16-2).[117]

Tab. V-16-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Thüringen (Mittelwerte der Prozentanteile (100%=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	22,1	2,40
Gruppenleitung (falls vorhanden)	19,9	2,54
Assistenzkraft	4,9	1,26
Förderkraft	4,5	1,25

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=132-170.

Mit der Leitungsbefragung wurden 2020 erstmals Angaben zu Ausfällen in der Kindertageseinrichtung erhoben (ERiK, 2020). Die deutliche Mehrheit der befragten Leitungen in Thüringen gab 2020 an, dass sie in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgleichen mussten. Nahezu alle befragten Leitungen gaben 2020 in Thüringen an, dass kurzfristige Personalausfälle v. a. durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung (95 Prozent) oder durch Überstunden des pädagogischen Personals (94 Prozent) ausgeglichen wurden. 59 Prozent der Leitungen gaben an, dass Ausfälle durch die Zusammenlegung der Gruppen kompensiert wurden. Weitere 55 Prozent berichteten von bezahlten Stundenaufstockungen von Teilzeitkräften. Als weitere Maßnahmen wurden genannt: der Einsatz von Springerkräften (42 Prozent), die Kürzung der Öffnungszeiten (38 Prozent), die vorübergehende Schließung, die Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften bzw. Eltern (jeweils 8 Prozent) und der Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieherinnen und Erziehern. Der Einsatz von einer oder mehreren Tagespflegepersonen spielte für die Leitungen keine Rolle (vgl. Tab. V-16-3).

116 Unter Förderkräften wird Personal verstanden, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

117 Ein Wert von 100 Prozent gibt an, dass eine Gruppenleitung, pädagogische Fachkraft, Assistenzkraft bzw. eine Förderkraft im Durchschnitt 39 Stunden in der Woche für mittelbare pädagogische Arbeit aufbrachte.

Tab. V-16-3: Ausgleich der Personalausfälle in Thüringen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	95	1,65
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	94	1,78
Durch Zusammenlegung der Gruppen	59	3,74
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	55	3,83
Durch Einsatz von Springerkräften	42	3,92
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	38	3,79
Durch vorübergehende Schließung	8	2,14
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	8	2,18
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	4	1,61
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	0	0,00

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=134-162.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte
Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit.

Die Eltern von unter dreijährigen Kindern beurteilten die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in 2020 mit durchschnittlich 5,0. Damit lag die Zufriedenheit im Vergleich zu anderen Aspekten im oberen Mittelfeld. Die Werte von 2020 liegen etwas über den Werten von 2019. Hier lag die durchschnittliche Zufriedenheit mit der Gruppengröße bei 4,9; die Zufriedenheit mit der Anzahl von Betreuungspersonen bei 4,8. Hinsichtlich der Anzahl der Betreuungspersonen zwischen den Jahren 2019 und 2020 ist der Mittelwertunterschied statistisch signifikant.

Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigten sich etwas unzufriedener. So beurteilten sie die Gruppengröße in 2020 mit einem durchschnittlichen Wert von 4,5 und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen ebenfalls mit 4,5. Die Zustimmungswerte zur Anzahl der Betreuungspersonen lagen etwas über dem Mittelwert von 2019 (4,3). Der Mittelwertunterschied ist dabei statistisch signifikant.

Am zufriedensten waren die Eltern in Thüringen 2020 mit den Öffnungszeiten (5,5), dem Kontakt mit den Betreuungspersonen (5,0) und der Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen (4,9). Die Zufriedenheitswerte entsprechen dabei mehrheitlich den in 2019 festgestellten Werten (vgl. Tab. V-16-4).

Tab. V-16-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Thüringen (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,6	0,04	5,0	0,05	4,5	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,6	0,04	5,0*	0,05	4,5*	0,06
Öffnungszeiten	5,5	0,03	5,4	0,04	5,5	0,04
Kosten	4,3	0,05	4,2	0,06	4,4	0,06
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,7	0,04	4,6*	0,06	4,7	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,0	0,03	5,2	0,04	4,9*	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	5,0	0,03	5,1	0,04	4,9	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	4,9	0,04	4,9*	0,05	4,9	0,05
Förderangebote	4,6	0,04	4,8	0,04	4,6	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,4	0,04	4,5	0,06	4,4	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,04	5,0	0,05	4,7	0,06
2019						
Größe der Gruppe	4,6	0,04	4,9	0,06	4,5	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	4,4	0,05	4,8	0,07	4,3	0,06
Öffnungszeiten	5,4	0,03	5,4	0,05	5,4	0,04
Kosten	4,2	0,05	4,0	0,07	4,3	0,06
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,8	0,04	4,8	0,06	4,8	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,03	5,2	0,05	5,1	0,04
Ausstattung und Räumlichkeiten	5,0	0,03	5,1	0,05	4,9	0,04
Soziale Mischung	4,9	0,03	5,0	0,05	4,8	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,0	0,03	5,0	0,05	5,0	0,04
Förderangebote	4,6	0,04	4,7	0,06	4,6	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,4	0,04	4,5	0,07	4,3	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,05	4,9	0,06	4,6	0,06

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit …“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen (α=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=459-549; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=575-626, n Unter 3-Jährige,2019=357-500; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=484-615.

Im Rahmen der Fachkräftebefragung wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt (ERiK, 2020). Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden" abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 61 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Thüringen an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

16.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)***
- ***Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)***
- ***Arbeitsbedingungen und Personalbildung (Personal nach Beschäftigungsumfang, Einschätzung der Leitung bzgl. Fachkräftegewinnung)***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden sowie Ergebnisse der Jugendamts- und Trägerbefragung zur Fachberatung und zur Einschätzung bezüglich der Gewinnung von Fachkräften (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zum Personal
In Thüringen waren am 1. März 2020 gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 15.609 Personen in Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig (KJH 2020). Davon waren 884 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,7 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um rund 190 Personen zugenommen; beim männlichen Anteil zeigt sich kaum eine Veränderung.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 42,1 Jahren (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr hat das Durchschnittsalter um 0,3 Jahre abgenommen. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 9,5 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Ausbildung und Qualifikation
In den Kindertageseinrichtungen in Thüringen ist fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig (KJH, 2020). Mit 86,8 Prozent waren in 2020 die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 9 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen in Thüringen damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. 1,8 Prozent des pädagogischen Personals verfügten über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss, 1,2 Prozent verfügten über sonstige Ausbildungen. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 0,2 Prozent des Personals aus. Die verbleibenden 1 Prozent hatten keine Ausbildung. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen (vgl. Tab. V-16-5).

Tab. V-16-5: Pädagogisches und leitendes Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Thüringen

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	1.398	9,0	1.323	8,6
Einschlägiger Fachschulabschluss	13.557	86,8	13.479	87,4
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	280	1,8	308	2,0
Sonstige Ausbildungen	184	1,2	170	1,1
Praktikant/-innen / in Ausbildung	39	0,2	22	0,1
Ohne Ausbildung	151	1,0	113	0,7

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 haben gemäß Daten des Statistischen Bundesamtes 987 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Dies sind 2,8 Prozent weniger als im Vorjahr (2018/2019: 1.015). Von den Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsjahr waren im Schuljahr 2019/2020 60 in einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA). Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 930 Schülerinnen und Schüler. Dies entspricht einem Anstieg von 0,2 Prozent. Den höchsten Zuwachs verzeichnen die Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger. Hier begannen im Vergleich zum Vorjahr 5,1 Prozent mehr Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung (vgl. Abb. IV-3-1).[118]

Zum Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen in Thüringen 791 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 775 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten sowie 394 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab (vgl. Abb. IV-3-2).[119] Im Vergleich zum Vorjahr sind keine maßgeblichen Veränderungen zu beobachten.

Arbeitsbedingungen und Personalbindung

Mit 43,3 Prozent war gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik fast die Hälfte des pädagogischen und leitenden Personals mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche vollzeitnah beschäftigt. 16,5 Prozent des Personals arbeiteten zwischen 19 und 32 Stunden. Die geringste Bedeutung hatten mit 1,8 Prozent Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als 19 Wochenstunden. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich kaum eine Veränderung.

Eine Kennzahl zum Indikator „Arbeitsbedingungen und Personalbindung“ ist die Einschätzung der Schwierigkeit zur Besetzung von Stellen in der Kindertagesbetreuung. 2020 gaben 19 Prozent der Leitungen in Thüringen an, dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gab, die aufgrund von mangelnden Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten (ERiK, 2020) (vgl. Tab. Tab. A-23).

118 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre.

119 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

16.3.3 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 10 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Inklusion/Diversität/Inklusive und diversitätssensitive Pädagogik (Anteil Kinder mit nicht deutscher Familiensprache, zusätzliche Ressourcen für Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen, besondere Unterstützungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Familien in belasteten Sozialräumen)***

Dies umfasst Aussagen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen sowie zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung. Darüber hinaus werden Ergebnisse der Jugendamts- und Trägerbefragung zu besonderen Unterstützungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen berichtet (ERiK, 2020).

In Thüringen nutzten gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik im Jahr 2020 9.700 Kinder mit Migrationshintergrund ein Angebot der Kindertagesbetreuung. 2019 lag die Anzahl bei 8.989. Von diesen Kindern waren 2020 knapp 2.437 jünger als drei Jahre. In der Altersgruppe zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt wurden 7.262 Kinder betreut. Der Anteil der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wurde, lag bei Kindern unter drei Jahren bei 67,7 Prozent und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 70,2 Prozent. Die entsprechenden Anteile lagen im Jahr 2019 bei Kindern unter drei Jahren bei 64,7 Prozent und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 69,7 Prozent. Damit haben sich die Anteile etwas erhöht.

Im Jahr 2020 besuchten gut zwei Drittel (68,7 Prozent) der unter dreijährigen Kinder, die zu Hause eine andere Sprache als Deutsch sprechen, Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. 27,4 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 bis unter 50 Prozent lag. Aussagen zu Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache sind aus Datenschutzgründen nicht möglich. Die dargestellte Verteilung für die Gruppe der unter Dreijährigen lässt sich auch bei der Altersgruppe der über Dreijährigen feststellen: So waren gut zwei Drittel (65,4 Prozent) der über dreijährigen Kinder, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen, in Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. Gut ein Viertel (31,5 Prozent) der Kinder besuchte Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von 25 bis unter 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. Aussagen zu segregierten Einrichtungen mit mehr als 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache sind aus Datenschutzgründen nicht möglich. Im Vergleich zum Vorjahr sind keine maßgeblichen Änderungen zu beobachten. Es lässt sich lediglich eine leichte Verschiebung für die Gruppe der über Dreijährigen feststellen: So waren 2019 6,4 Prozentpunkte mehr in Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. In Einrichtungen mit einem Anteil von 25 bis unter 50 Prozent lag 2019 lag der Anteil bei 25,8 Prozent (und damit mit 5,7 Prozentpunkten unter dem Wert von 2020) (ERiK, 2020).

Für weitere Erkenntnisse im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurden im Zuge der Jugendamtsbefragung die Kennziffern „Zusätzliche Ressourcen für Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen“ sowie „Formen der besonderen Unterstützungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Familien in belasteten Sozialräumen“ aus Trägersicht erhoben und in 2020 Jugendämter hierzu erstmals befragt (ERiK, 2020). Hinsichtlich der zusätzlichen Ressourcen für Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen zeichnet sich ein heterogenes Bild ab. Aus Sicht von knapp der Hälfte der befragten Jugendämter (48 Prozent) wurden Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen durch eine bevorzugte Förderung in einem kommunalen/Landes-/Bundesprogramm unterstützt. 40 Prozent gaben an, entsprechende Kindertageseinrich-

tungen mit einer Dolmetscherin bzw. einem Dolmetscher zu fördern. Finanzielle Unterstützung, wie einzelne Leistungen oder Sachkosten sowie ein interkultureller Fachdienst, werden aus Sicht von 26 bzw. 20 Prozent der Jugendämter als zusätzliche Ressource eingesetzt. Eine zusätzliche Förderung durch eine höhere Kostenübernahme pro Platz oder eine erhöhte Personalausstattung findet nur nach Angaben von je 11 Prozent der befragten Jugendämter statt. Zusätzliche Zeitkontingente für Leitungskräfte sowie ein Pauschalbetrag zur finanziellen Unterstützung nehmen nur eine geringe Bedeutung ein. Die Anteile liegen hier bei jeweils 5 Prozent (vgl. Tab. V-16-6).

Tab. V-16-6: Zusätzliche Ressourcen für Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen 2020 in Thüringen (in Prozent der Jugendämter)

	Anteil	S.E.
Bevorzugte Förderung in einem kommunalen/Landes-/Bundesprogramm	48	11,49
DolmetscherIn	40	11,01
Finanzielle Unterstützung: einzelne Leistungen oder Sachkosten	26	10,09
Interkultureller Fachdienst	20	9,08
Finanzielle Unterstützung: höhere Kostenübernahme pro Platz	11	7,18
Erhöhte Personalausstattung	11	7,10
Zusätzliche Zeitkontingente für Leitungskräfte	5	5,26
Finanzielle Unterstützung: Pauschalbetrag	5	4,84
Sonstiges	0	-

Fragetext: „Erhalten Kindertageseinrichtungen in Gebieten mit einem hohen Anteil an Kindern in schwierigen Lebenslagen in Ihrem Jugendamtsbezirk eine oder mehrere der folgenden zusätzlichen Ressourcen?“

Hinweis: Mehrfachnennungen möglich. Dargestellt sind die Ja-Anteile in Prozent.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=10-20.

Insgesamt gaben 37 Prozent der befragten Träger in Thüringen an, dass besondere Unterstützungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Familien in belasteten Sozialräumen in Thüringen existieren (ERiK, 2020). Von diesen Trägern gab die Mehrheit an, dass v. a. die Vermittlung von Kooperation und Vernetzung mit weiteren Hilfsangeboten (85 Prozent) und zusätzliche Förderangebote sowie (Zusatz-)Qualifizierung des pädagogischen Personals (jeweils 70 Prozent) als besondere Unterstützungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Familien in belasteten Sozialräumen eingesetzt werden. Aus Trägersicht spielen zudem der verstärkte Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) (46 Prozent), ein spezifisches Personalkonzept mit Funktionsstellen sowie spezielle Angebote zur Elternbildung (jeweils 44 Prozent) eine Rolle (vgl. Tab. V-16-7).

Tab. V-16-7: Form der besonderen Unterstützungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Familien in belasteten Sozialräumen aus Sicht der Träger 2020 in Thüringen (in % der Träger)

	Anteil	S.E.
Vermittlung von Kooperation und Vernetzung mit weiteren Hilfsangeboten	85	8,57
Spezifische Förderangebote	70	12,03
(Zusatz-)Qualifizierung des pädagogischen Personals	70	11,11
Supervision des pädagogischen Personals	58	12,00
Verstärkter Einsatz von Praktikant/-innen und / oder Personen im FSJ	46	12,24
Spezifisches Personalkonzept mit Funktionsstellen	44	11,98
Spezielle Angebote zur Elternbildung	44	12,06
Besserer Fachkraft-Kind-Schlüssel	28	10,71
Höhere finanzielle Förderung	8	5,58
Höheres Zeitkontingent für Leitungsaufgaben	8	5,58
Sonstige Maßnahmen	42	13,85

Fragetext: „Welche Maßnahmen werden von den Kindertageseinrichtungen genutzt?“

Hinweis: Frage wurde nur gestellt, wenn dem Bestehen besonderer Unterstützungsmaßnahmen zugestimmt wurde. Mehrfachnennungen möglich. Dargestellt sind die Ja-Anteile in Prozent.

Aus der Trägerbefragung der ERiK-Surveys 2020 in Thüringen liegen Werte mit geringen Einschränkungen vor. Da diese nur eingeschränkt aussagekräftig sind, werden sie nicht textlich beschrieben.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=15-19.

16.3.4 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Thüringen werden von den Gemeinden gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen festgelegt und gemäß § 29 Absatz 2 ThürKitaG nach Anzahl der Kinder in der Familie und dem Betreuungsumfang gestaffelt. Zudem sind die Beiträge sozial zu staffeln. In Thüringen ist seit 1. Januar 2018 das letzte Kindergartenjahr beitragsbefreit. Für eine zusätzliche Befreiung des vorletzten Kindergartenjahres hat der Thüringer Landtag am 18. Oktober 2019 ein entsprechendes Änderungsgesetz beschlossen. Die Befreiung wird aus Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz finanziert.[120]

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2019 betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- ***Maßnahmen zur Entlastung der Eltern (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)***

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruch-

120 Die zusätzliche Befreiung des vorletzten Kindergartenjahres von den Gebühren wurde ab dem Kita-Jahr 2020/21 eingeführt.

nahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Thüringen, die Elternbeiträge zahlen, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 etwas verringert. Während 2019 85 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 84 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 16 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2019 nutzten 15 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-16-8 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge in 2020 für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 168 Euro pro Monat (KiBS, 2020). Mit 155 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren etwas geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-16-8 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 130 Euro pro Monat zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 245 Euro pro Monat.[M]

Tab. V-16-8: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Thüringen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	X	X–X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	X	X–X	X	X–X
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	168	130–249	155	68–200
Gesamt	168	130–245	155	70–200

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=564, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=616.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträge in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres 2019 vergleichbar (vgl. Tab. V-16-9).[121] Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand 2019 detaillierter ein.[122]

121 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurden die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

122 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf

Tab. V-16-9: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Thüringen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X–X	X	X–X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	X	X–X	X	X–X
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	178	132–260	160	90–200
Gesamt	178	132–255	155	85–200

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=402, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=591.

Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern lag die durchschnittliche Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ bei 4,2 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,4. Im Vergleich zum Vorjahr äußerten sich die Eltern zufriedener mit den Kosten. So lag 2019 die Zufriedenheit von Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 4,0 und von Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,3.

Bei der Auswahl eines Betreuungsangebots spielen für Eltern in Thüringen die Kosten eine vergleichsweise geringe Rolle und nehmen im Zeitverlauf bei Eltern von über dreijährigen Kindern leicht an Bedeutung ab: 2020 gaben Eltern von Kindern beider Altersgruppen auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ eine Wichtigkeit von 3,5 an. Im Vorjahr lag dieser Wert bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 3,5 und bei Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 3,7 (vgl. Tab. V-16-10). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort (5,2) und die Öffnungszeiten (5,1).

Tab. V-16-10: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 bis 2020 nach Alter des Kindes in Thüringen (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	4,2	0,06	3,4	0,07
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,4	0,06	3,5	0,07
2019				
Unter 3-Jährige	4,0	0,07	3,5	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,3	0,06	3,7	0,07

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? und Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

** Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr (alpha=0,05).*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=523-570, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=588-632, n Unter 3-Jährige,2019=375-412, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=553-589.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet.[123] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozio-ökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 2020 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Thüringen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (96,2 bzw. 96,0 Prozent). Dagegen nahmen im Jahr 2020 36,2 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 89,5 Prozent und bei den Dreijährigen 94,8 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr zeigten sich kaum Veränderungen (vgl. Tab. V-16-11).

123 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Tab. V-16-11: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 bis 2020 nach Altersjahren in Thüringen (in Prozent)

	2020	2019
Unter 2-Jährige[1]	36,2	35,9
2 Jahre	89,5	90,1
3 Jahre	94,8	95,2
4 Jahre	96,2	95,4
5 Jahre	96,0	96,9

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

16.4 Fazit

Thüringen setzte im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. Bedingt durch die Corona-Pandemie konnten nicht alle geplanten Maßnahmen umgesetzt werden. So konnten die in der Maßnahme zur „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" (Handlungsfeld 10) geplanten Schritte nicht realisiert werden und mussten auf das Folgejahr 2021 verschoben werden (vgl. Fortschrittsbericht Kapitel 16.2).

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Fachkraft-Kind-Schlüssel" wurden vom Thüringer Landtag Änderungen des ThürKitaG beschlossen, das Aspekte hinsichtlich des Fachkraft-Kind-Schlüssels verbindlich regelt. So wurde zum einen die Fachkraft-Kind-Relation für die Kinder zwischen vollendetem vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres verbessert. Für die Kinder dieser Altersgruppe wird zukünftig sichergestellt, dass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder betreut. Darüber hinaus wurde die Erhöhung der Minderungszeit für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit gesetzlich festgeschrieben. Konkret wurde der bisher angesetzte Anteil von 25 Prozent für die Minderungszeiten auf 28 Prozent erhöht. Die Gesetzesänderungen traten zum 1. August 2020 in Kraft.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurden in Thüringen Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung (PiA) für Erzieherinnen und Erzieher geschaffen. Hierfür wurden bereits 2019 u. a. in der Thüringer Fachschulordnung Ergänzungen vorgenommen, die eine praxisintegrierte Ausbildung ermöglichen. Darüber hinaus hat Thüringen das Modellprojekt „PiA-TH" initiiert, in dessen Rahmen an drei staatlichen Fachschulen 121 Plätze in den Ausbildungsjahrgängen 2019/2020 und 2020/2021 zur Verfügung gestellt wurden. Mit Mitteln aus dem KiQuTG soll sichergestellt werden, dass eine Vollfinanzierung der Ausbildungsvergütung ohne finanzielle Beteiligung der Träger erfolgt. Der Ausbildungsjahrgang 2020/21 wurde mit einem Volumen von 60 Ausbildungsplätzen umgesetzt. Außerdem wurde eine spezifisch auf die Bedarfe der praxisintegrierten Ausbildung ausgerichtete Weiterqualifizierung von pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen zu Mentorinnen und Mentoren initiiert. Vor dem Hintergrund der coronabedingten Folgen konnte die Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in den Kindertageseinrichtungen 2020 nicht abgeschlossen werden. Die noch ausstehenden Kurse werden bis Juni 2021 abgeschlossen sein.

Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ konnte die im Jahr 2019 begonnene Vorbereitung der Umsetzung des Modellprojekts „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ pandemiebedingt nicht fortgeführt werden. Hieraus resultiert die Verschiebung des Projektstarts in das Jahr 2021.

Als Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wurde 2020 das Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) geändert. Mit der gesetzlichen Neuregelung, die zum 1. August 2020 in Kraft trat, werden nun die letzten 24 Monate vor Schuleintritt beitragsfrei sein. Zuvor war bereits das letzte Jahr vor Schuleintritt beitragsfrei. Laut Fortschrittsbericht profitieren somit etwa 38.000 Kinder und ihre Familien von der Beitragsbefreiung (vgl. Fortschrittsbericht Kapitel 16.2).

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Thüringen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Thüringen der Stand und Entwicklungen in den Handlungsfeldern weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen (nur eingeschränkt im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“). Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel in Thüringen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel verbessert und lag in 2020 über dem Bundesdurchschnitt (KJH, 2020). In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Thüringen im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,0 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 5,1). In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,7 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 8,0). Im Rahmen des Monitorings konnten erstmals datenbasierte Angaben zur mittelbaren pädagogischen Arbeit getroffen werden. Nach Angaben der in Thüringen befragten Leitungskräfte verfügten pädagogische Fachkräfte bezogen auf eine Vollzeitstelle über den größten Anteil an mittelbarer pädagogischen Arbeitszeit: Hier machten durchschnittlich 22,1 Prozent der Vollzeitstelle die mittelbare pädagogische Arbeitszeit aus. Eine Gruppenleitung wendete durchschnittlich 19,9 Prozent ihrer Vollzeitstelle für mittelbare pädagogische Arbeit auf. Bei einer Assistenzkraft machte dies durchschnittlich 4,9 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Förderkraft waren es im Durchschnitt 4,5 Prozent. Eltern waren in Thüringen 2020 mit der Anzahl der Betreuungspersonen zufrieden, im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zufriedenheit an. So bewerteten Eltern von unter dreijährigen Kindern 2020 die Anzahl der Betreuungspersonen mit 5,0 (2019: 4,8); die Werte von Eltern von über dreijährigen Kindern lag bei 4,5 (2019: 4,3).[124]

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten Aussagen insbesondere zur Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften getroffen werden. Mit 86,8 Prozent waren in 2020 die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 9 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen in Thüringen damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. Im Schuljahr 2019/20 haben 987 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Dies sind 2,8 Prozent weniger als im Vorjahr (2018/2019: 1.015). Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 930 Schülerinnen und Schüler. Im

124 Bewertung auf einer sechsstufigen Skala (1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“)

Vergleich zum Vorjahr zeigen sich nur bei der Gruppe der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger Veränderungen. Hier begannen im Vergleich zum Vorjahr 5,1 Prozent mehr Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung. Daten zur praxisintegrierten Ausbildung liegen aus dem vorherigen Ausbildungsjahr (2018/2019) nicht vor, sodass ein datenbasierter Vergleich erst im nächsten Monitoringbericht möglich ist.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" zeigt, dass aus Sicht der in Thüringen befragten Jugendämter unterschiedliche Ressourcen für Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen genutzt werden. Aus Sicht von knapp der Hälfte der befragten Jugendämter (48 Prozent) wurden Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen durch eine bevorzugte Förderung in einem kommunalen/Landes-/Bundesprogramm unterstützt. 40 Prozent gaben an, entsprechende Kindertageseinrichtungen mit einer Dolmetscherin bzw. einem Dolmetscher zu fördern. Finanzielle Unterstützung, wie einzelne Leistungen oder Sachkosten sowie ein interkultureller Fachdienst, werden aus Sicht von 26 bzw. 20 Prozent der Jugendämter als zusätzliche Ressource eingesetzt.

Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Thüringen, die Elternbeiträge zahlen, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 verringert. Während 2019 85 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 84 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 16 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

Teil VI

Fazit und Ausblick

Alle Kinder sollen in Deutschland die gleichen Bildungschancen erhalten. Den Grundstein dafür legen gute Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Forschungsergebnisse zeigen, dass gerade in den ersten Lebensjahren die Weichen für die Entwicklung von Kindern und deren weitere Bildungsbiografie gestellt werden. Die Kindertagesbetreuung hat daher vielfältige Bildungsziele: die Förderung sprachlicher Fähigkeiten und Entwicklung der kognitiven, motorischen sowie sozialen Kompetenzen aller Kinder. Eine bundesweit qualitativ hochwertige frühe Bildung ist somit von großer Bedeutung. Wie wichtig eine verlässliche und gute Kindertagesbetreuung ist, hat uns auch die Corona-Pandemie noch einmal deutlich vor Augen geführt.

Ziel des zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Gute-KiTa-Gesetzes ist es, die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem KiQuTG (Artikel 1 Gute-KiTa-Gesetz) wurde ein neuer Weg des kooperativen Föderalismus beschritten, indem die Länder Maßnahmen aus einem Instrumentenkasten mit zehn Handlungsfeldern und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren auswählten und einen Vertrag mit dem Bund abschlossen. Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung entsprechend den jeweiligen Bedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt. Der Umsetzungsprozess wird durch ein jährliches länderspezifisches und länderübergreifendes Monitoring begleitet. Die Wirksamkeit des Gesetzes wird durch eine Evaluation untersucht.

In diesem Bericht beschreibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Gute-KiTa-Gesetzes zum zweiten Mal die bundesweite Situation bei der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Darüber hinaus enthält der Bericht einen datenbasierten Überblick über den landesspezifischen Stand und Entwicklungen in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Die Fortschrittsberichte der Länder, die ebenfalls Bestandteil dieses Berichtes sind, geben flankierend Einblicke in die konkrete Umsetzung der von den Ländern initiierten Maßnahmen im Berichtsjahr 2020.

Während im ersten Gute-KiTa-Bericht die Ausgangslage im Jahr 2019 in den Handlungsfeldern und bei den Gebühren für die Kindertagesbetreuung skizziert wurde, umfasst der vorliegende Gute-KiTa-Bericht den Stand im Jahr 2020 und beschreibt erste Entwicklungen in den Handlungsfeldern sowie hinsichtlich der Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Hierfür wird zum einen auf die Daten der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) aus den Jahren 2019 und 2020 zurückgegriffen; Aussagen zu Veränderungen sind auf dieser Basis möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Entwicklungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung Zeit benötigen, sodass aufgrund des kurzen Beobachtungszeitraums von zwölf Monaten nur geringe Veränderungen in den Handlungsfeldern erwartbar sind. Im vorliegenden Gute-KiTa-Bericht werden zum anderen erstmalig Ergebnisse der Befragungen der Jugendämter, der Träger, der Leitungen, des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen berichtet. Die Befragungen erweitern das Monitoring um die Perspektive aller relevanten Akteure des Kinderbetreuungssystems. Nach wiederholter Erhebung in 2022 können die Entwicklungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung auch aus Sicht dieser Akteure im Gute-

KiTa-Bericht 2023 abgebildet werden. Ergänzend wird im Monitoring auch die Perspektive der Kinder berücksichtigt werden, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Kinderbefragung erfolgt erstmalig im Jahr 2022, länderspezifische Auswertungen werden nicht durchgeführt.

Nachdem in 2019 einige Länder zunächst ausschließlich Vorbereitungen zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen ergriffen hatten (Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein und Thüringen), haben in 2020 nun alle Länder mit der Umsetzung von Maßnahmen begonnen. Insgesamt investierten die Länder in 2020 für Maßnahmen nach dem KiQuTG rund 900 Mio. Euro an vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln. Von den Bundesmitteln flossen rund 73 Prozent in Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, davon rd. 560 Mio. Euro allein in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung (Handlungsfelder 1-4). Rund 27 Prozent der Bundesmittel wurden in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren investiert. In elf Ländern kam es pandemiebedingt zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen, dies hatte zur Folge, dass etwa 3 Prozent der Mittel coronabedingt in die nächsten Jahre verschoben wurden. Die Zielerreichung bleibt laut den Fortschrittsberichten der Länder aber langfristig unberührt.

Die Fortschrittsberichte zeigen für 2020 trotz der Corona-Pandemie deutliche Entwicklungen und Fortschritte bei den von den Ländern ergriffenen Maßnahmen in allen Handlungsfeldern auf. Überwiegend erfolgte die Maßnahmenumsetzung trotz der Pandemie planmäßig. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen Ansätze und Schwerpunkte der von den Ländern gewählten Maßnahmen kann nur näherungsweise quantifiziert werden, wie viele pädagogische Fachkräfte und Leitungen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, Eltern oder Kinder bundesweit von den verbesserten Rahmenbedingungen profitieren. Betrachtet man beispielhaft die Handlungsfelder, in die die Länder die meisten Mittel in 2020 investierten, lassen sich folgende Entwicklungen berichten: Elf Länder verbesserten die Personalausstattung, indem sie den Personalschlüssel für verlängerte Betreuungszeiten oder in sozial benachteiligten Regionen verbesserten, die Personalbemessung anhoben oder Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte gewährten. Hierdurch können die Kindertageseinrichtungen mehr pädagogisches Personal einsetzen, wodurch sich die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation verbessert. Außerdem ergriffen zehn Länder Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter pädagogischer Fachkräfte. Es wurden unter anderem finanzielle Anreize für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen geschaffen und der Quereinstieg in die Kindertagesbetreuung gestärkt. Außerdem konnten 1.600 Auszubildende von einer verbesserten Praxisanleitung in den Kindertageseinrichtungen profitieren und insgesamt etwa 1.100 zusätzliche praxisintegrierte Ausbildungsplätze geschaffen werden. Zur Stärkung der Leitung setzten sechs Länder Maßnahmen um. Diese Länder gewährten den Leitungen mehr Zeit für ihre Leitungsaufgaben und entlasteten die Einrichtungsleitungen durch die Förderungen von Verwaltungskräften. Laut den Fortschrittsberichten der Länder konnten etwa 7.000 Leitungen von diesen Maßnahmen profitieren. Sechs Bundesländer stärkten die Kindertagespflege – beispielsweise durch eine Verbesserung der Vergütungsstruktur, durch die Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit oder durch Qualifizierungsangebote für Kindertagespflegepersonen. In 2020 erhielten laut den Fortschrittsberichten der Länder bundesweit etwa 20.000 Kindertagespflegepersonen eine verbesserte Vergütung. Elf Bundesländer entlasteten die Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Die umgesetzten Maßnahmen reichten von einer gezielten Beitragsfreistellung geringverdienender Familien über eine Beitragssenkung bzw. -deckelung bis hin zu einer Beitragsfreiheit

für bestimmte Jahrgänge oder für alle Kinder. Dadurch wurden laut den Fortschrittsberichten der Länder Eltern von mindestens 410.000 Kindern in der Kindertagesbetreuung bei den Gebühren entlastet.

Ein zentrales Ziel des Gute-KiTa-Gesetzes ist es, die Unterschiede in den Bedingungen des Aufwachsens für Kinder abzubauen und gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu ermöglichen. Das länderübergreifende Monitoring in den Handlungsfeldern und bei den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren hat gezeigt, dass manche Bereiche bereits bundesweit vergleichbar sind. So liegt die Inanspruchnahmequote in der Kindertagesbetreuung für über dreijährige Kinder bis zum Schuleintritt bundesweit bereits auf einem hohen Niveau und regionale Unterschiede sind kaum vorhanden. Bundesweit nutzen 92,5 Prozent dieser Altersgruppe die Kindertagesbetreuung. Die Differenz zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern beträgt lediglich 2,3 Prozent (zugunsten der ostdeutschen Länder). Die Quoten schwanken auf Länderebene zwischen 85,3 Prozent in Bremen und 95,7 Prozent in Thüringen. Ebenfalls geringere Unterschiede zwischen den Ländern zeigen sich beispielsweise bei der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen. Rund 90 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Deutschland bieten eine Mittagsverpflegung an, die von beinahe 2,6 Millionen Kindern in Anspruch genommen wurde. In ostdeutschen Ländern waren es 99,6 Prozent der Einrichtungen, in den westdeutschen Ländern 86,3 Prozent.

Zudem zeigen die Ergebnisse des Monitorings, dass in einigen Bereichen von 2019 auf 2020 Verbesserungen erfolgten, gleichzeitig wurde aber auch deutlich, dass teilweise weiterhin noch Unterschiede zwischen den Ländern bestehen. So hat sich der Personalschlüssel im Vergleich zum Vorjahr in der Tendenz leicht verbessert: In Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren lag der bundesweite Personalschlüssel 2020 bei 3,8 (-0,1) ganztags betreuten Kindern pro pädagogisch tätiger Vollzeitkraft und in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 8,1 Kinder (-0,1). Stärkere Veränderungen im Vergleich zu 2019 zeigen sich auf Länderebene. Die deutlichsten Verbesserungen für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren zeigten sich in Berlin (-0,3) und Sachsen (-0,3). In Hamburg, Saarland und Mecklenburg-Vorpommern sank der Personalschlüssel um jeweils 0,2 ganztags betreute Kinder in dieser Altersgruppe. Bei den über dreijährigen Kindern bis zum Schuleintritt sank der Personalschlüssel in Thüringen (-0,5), Brandenburg (-0,4) und Sachsen (-0,4), wohingegen er in Bremen (+0,3) und im Saarland (+0,1) (leicht) stieg. Die Unterschiede beim Personalschlüssel zwischen den ostdeutschen (1:5,2) und den westdeutschen (1:3,3) Ländern in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern blieben allerdings nahezu unverändert auch in 2020 bestehen. Länderunterschiede beim Personalschlüssel zeigen sich ebenfalls in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, aber ohne durchgängiges West-Ost-Gefälle. Im Handlungsfeld „Qualifizierte Fachkräfte gewinnen und sichern“ konnte festgestellt werden, dass die Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger im Schuljahr 2019/2020 um rund 3.100 Schülerinnen und Schüler stieg. Und auch die Zahl der pädagogisch Tätigen erreichte in 2020 einen Höchststand (+4,6 Prozent). Das Qualifikationsniveau des pädagogischen Personals ist bundesweit unverändert hoch, die Unterschiede hinsichtlich der Qualifikation blieben zwischen den Ländern allerdings auch in 2020 bestehen. Insbesondere hinsichtlich der Verbreitung des Fachschulabschlusses bzw. Berufsfachschulabschlusses unter den pädagogisch Tätigen unterscheiden sich die Länder deutlich. In den ostdeutschen Ländern hatten in 2020 die meisten pädagogisch Tätigen eine Fachschule (80,3 Prozent) absolviert und der Berufsfachschulabschluss (2,6 Prozent) war dort

nur mit geringem Anteil zu finden. In den westdeutschen Ländern hingegen war der Anteil mit Fachschulabschluss (65,4 Prozent) im Vergleich zu den ostdeutschen Ländern geringer, dafür verfügten mehr pädagogisch Tätige über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss (16,2 Prozent). Auch im Handlungsfeld „Leitungskräfte stärken" zeigte sich eine Entwicklung: Der Anteil an Kindertageseinrichtungen mit vertraglich geregelten Leitungsressourcen ist 2020 weiter leicht gestiegen: um 1,3 Prozentpunkte auf 92 Prozent. Zwischen den einzelnen Ländern bestanden allerdings auch in 2020 einerseits Unterschiede, inwiefern in den Einrichtungen zeitliche Ressourcen vertraglich für die Ausübung von Leitungsaufgaben vereinbart waren, und andererseits hinsichtlich des Anteils an Einrichtungen mit Leitungen, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig waren. Schließlich zeigen die Monitoringergebnisse, dass in 2020 mehr Eltern für ihr Kind einen kostenfreien Platz nutzten bzw. von den Beiträgen befreit waren: immerhin 34 Prozent der Eltern und damit 9 Prozentpunkte mehr als noch 2019. Doch auch hier gab es nach wie vor Unterschiede in den Gebühren zwischen den Ländern. Während in einigen Ländern für viele Eltern gar keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten anfielen, mussten in anderen Ländern im Mittel mehr als 300 Euro für einen Ganztagsplatz von Kindern unter drei Jahren gezahlt werden.

Der vorliegende Monitoringbericht kann die Entwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung von 2019 auf 2020 aufzeigen. Er weist auf qualitative Verbesserungen hin, zeigt aber auch noch bestehende Unterschiede auf. Daher bedarf es weiterhin einer konsequenten Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes und flankierender Maßnahmen der Länder, um die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiter voranzutreiben. Um die Angleichung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern abzubilden, müssen die Indikatoren und Kennzahlen allerdings über einen längeren Zeitraum beobachtet werden. Umfassende Verbesserungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung, wie sie zum Angleichen der bestehenden regionalen Unterschiede nötig sind, brauchen Zeit und werden teilweise erst mit Verzögerung sichtbar. Der nächste Monitoringbericht wird Aussagen zulassen, inwiefern sich die dargestellten Trends in den Handlungsfeldern fortsetzen und die Entwicklungen verstetigen.

Anhang

Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV

Tab. A-1: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Ländern (ohne Doppelzählung*)

Land	Kinder in Kindertages-betreuung insgesamt	Davon				Kinder in Kindertages-betreuung insgesamt	Davon			
		Kinder in Kindertages-einrichtungen		Kinder in Kindertages-pflege			Kinder in Kindertages-einrichtungen		Kinder in Kindertages-pflege	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020					2019				
BW	445.410	428.602	96,2	16.808	3,8	434.512	418.406	96,3	16.106	3,7
BY	520.297	508.879	97,8	11.418	2,2	500.523	489.824	97,9	10.699	2,1
BE	172.836	167.104	96,7	5.732	3,3	169.339	163.487	96,5	5.852	3,5
BB	114.573	110.483	96,4	4.090	3,6	111.445	107.360	96,3	4.085	3,7
HB	26.117	25.063	96,0	1.054	4,0	25.453	24.372	95,8	1.081	4,2
HH	85.407	82.503	96,6	2.904	3,4	83.088	80.128	96,4	2.960	3,6
HE	258.921	248.634	96,0	10.287	4,0	252.876	242.969	96,1	9.907	3,9
MV	72.630	68.882	94,8	3.748	5,2	72.059	67.993	94,4	4.066	5,6
NI	317.690	298.085	93,8	19.605	6,2	304.971	286.162	93,8	18.809	6,2
NW	686.182	628.787	91,6	57.395	8,4	665.754	611.944	91,9	53.810	8,1
RP	162.177	158.879	98,0	3.298	2,0	158.574	155.374	98,0	3.200	2,0
SL	34.700	33.808	97,4	892	2,6	34.173	33.450	97,9	723	2,1
SN	192.569	185.250	96,2	7.319	3,8	191.615	184.032	96,0	7.583	4,0
ST	95.328	94.485	99,1	843	0,9	95.265	94.423	99,1	842	0,9
SH	113.994	106.172	93,1	7.822	6,9	112.045	104.450	93,2	7.595	6,8
TH	95.047	94.032	98,9	1.015	1,1	95.348	94.245	98,8	1.103	1,2
D	3.393.878	3.239.648	95,5	154.230	4,5	3.307.040	3.158.619	95,5	148.421	4,5

** Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.*

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-2: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern (ohne Doppelzählung*)

Land	Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung		Davon				Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung		Davon			
			Kinder in Kindertages-einrichtungen		Kinder in Kindertages-pflege				Kinder in Kindertages-einrichtungen		Kinder in Kindertages-pflege	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020												
BW	98.546	22,1	83.100	84,3	15.446	15,7	346.864	77,9	345.502	99,6	1.362	0,4
BY	114.186	21,9	104.949	91,9	9.237	8,1	406.111	78,1	403.930	99,5	2.181	0,5
BE	52.407	30,3	48.329	92,2	4.078	7,8	120.429	69,7	118.775	98,6	1.654	1,4
BB	36.303	31,7	32.855	90,5	3.448	9,5	78.270	68,3	77.628	99,2	642	0,8
HB	6.007	23,0	5.102	84,9	905	15,1	20.110	77,0	19.961	99,3	149	0,7
HH	28.429	33,3	26.273	92,4	2.156	7,6	56.978	66,7	56.230	98,7	748	1,3
HE	58.423	22,6	48.934	83,8	9.489	16,2	200.498	77,4	199.700	99,6	798	0,4
MV	22.674	31,2	19.480	85,9	3.194	14,1	49.956	68,8	49.402	98,9	554	1,1
NI	73.853	23,2	57.616	78,0	16.237	22,0	243.837	76,8	240.469	98,6	3.368	1,4
NW	151.736	22,1	100.653	66,3	51.083	33,7	534.446	77,9	528.134	98,8	6.312	1,2
RP	35.831	22,1	32.829	91,6	3.002	8,4	126.346	77,9	126.050	99,8	296	0,2
SL	7.321	21,1	6.584	89,9	737	10,1	27.379	78,9	27.224	99,4	155	0,6
SN	57.015	29,6	50.036	87,8	6.979	12,2	135.554	70,4	135.214	99,7	340	0,3
ST	30.603	32,1	29.950	97,9	653	2,1	64.725	67,9	64.535	99,7	190	0,3
SH	27.038	23,7	20.569	76,1	6.469	23,9	86.956	76,3	85.603	98,4	1.353	1,6
TH	28.791	30,3	27.789	96,5	1.002	3,5	66.256	69,7	66.243	100,0	13	0,0
D	829.163	24,4	695.048	83,8	134.115	16,2	2.564.715	75,6	2.544.600	99,2	20.115	0,8

[Fortsetzung Tab. A-2]

Land	Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung		Davon				Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung		Davon			
			Kinder in Kindertages-einrichtungen		Kinder in Kindertages-pflege				Kinder in Kindertages-einrichtungen		Kinder in Kindertages-pflege	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2019												
BW	96.465	22,2	81.695	84,7	14.770	15,3	338.047	77,8	336.711	99,6	1.336	0,4
BY	109.549	21,9	100.607	91,8	8.942	8,2	390.974	78,1	389.217	99,6	1.757	0,4
BE	51.951	30,7	47.692	91,8	4.259	8,2	117.388	69,3	115.795	98,6	1.593	1,4
BB	36.529	32,8	32.907	90,1	3.622	9,9	74.916	67,2	74.453	99,4	463	0,6
HB	5.851	23,0	4.906	83,8	945	16,2	19.602	77,0	19.466	99,3	136	0,7
HH	28.699	34,5	26.442	92,1	2.257	7,9	54.389	65,5	53.686	98,7	703	1,3
HE	57.749	22,8	48.581	84,1	9.168	15,9	195.127	77,2	194.388	99,6	739	0,4
MV	22.825	31,7	19.327	84,7	3.498	15,3	49.234	68,3	48.666	98,8	568	1,2
NI	72.011	23,6	56.239	78,1	15.772	21,9	232.960	76,4	229.923	98,7	3.037	1,3
NW	147.171	22,1	98.458	66,9	48.713	33,1	518.583	77,9	513.486	99,0	5.097	1,0
RP	35.933	22,7	32.979	91,8	2.954	8,2	122.641	77,3	122.395	99,8	246	0,2
SL	7.415	21,7	6.800	91,7	615	8,3	26.758	78,3	26.650	99,6	108	0,4
SN	58.186	30,4	50.905	87,5	7.281	12,5	133.429	69,6	133.127	99,8	302	0,2
ST	31.488	33,1	30.779	97,7	709	2,3	63.777	66,9	63.644	99,8	133	0,2
SH	26.860	24,0	20.448	76,1	6.412	23,9	85.185	76,0	84.002	98,6	1.183	1,4
TH	29.745	31,2	28.662	96,4	1.083	3,6	65.603	68,8	65.583	100,0	20	0,0
D	818.427	24,7	687.427	84,0	131.000	16,0	2.488.613	75,3	2.471.192	99,3	17.421	0,7

** Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.*

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. A-1: Inanspruchnahmequote von Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren* 2020 und 2019 nach Betreuungsform und Ländern (in %)

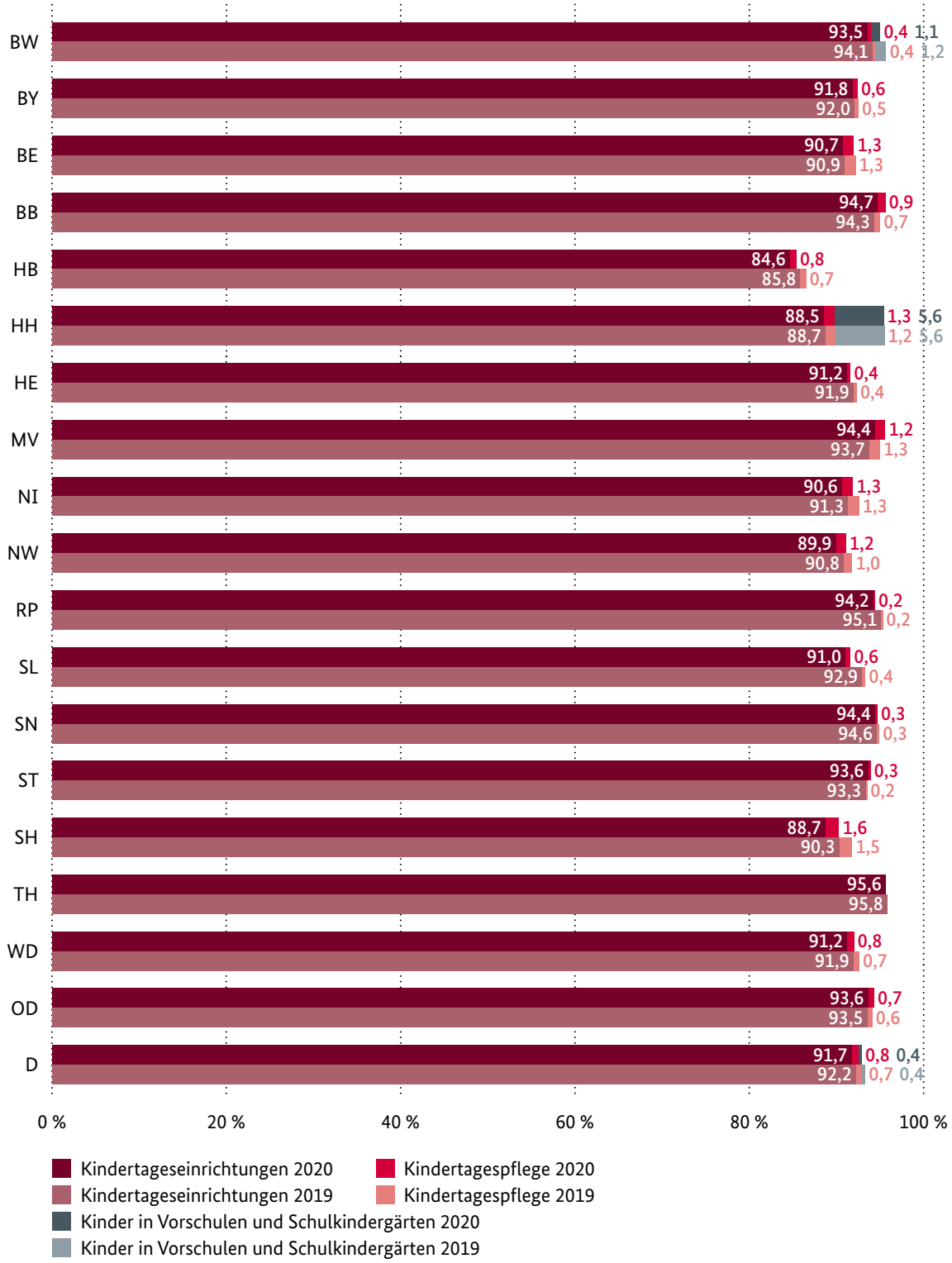

** Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.*

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-3: Kinder mit Migrationshintergrund* und nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern (ohne Doppelzählungen und in % der gleichaltrigen Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung)

Land	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt			Davon					
				Kinder im Alter von unter 3 Jahren			Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt		
	Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt	Davon		Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt	Davon		Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt	Davon	
		In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen			In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen			In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %		Anzahl	In %
2020									
BW	169.044	108.428	64,1	28.170	15.675	55,6	140.874	92.753	65,8
BY	154.527	90.293	58,4	28.214	14.456	51,2	126.313	75.837	60,0
BE	60.807	51.292	84,4	15.063	12.033	79,9	45.744	39.259	85,8
BB	11.567	7.379	63,8	3.072	1.862	60,6	8.495	5.517	64,9
HB	12.706	9.204	72,4	2.306	1.486	64,4	10.400	7.718	74,2
HH	35.146	23.531	67,0	10.439	6.785	65,0	24.707	16.746	67,8
HE	109.648	79.951	72,9	19.020	12.556	66,0	90.628	67.395	74,4
MV	6.405	4.150	64,8	1.702	1.040	61,1	4.703	3.110	66,1
NI	79.187	50.304	63,5	12.903	6.919	53,6	66.284	43.385	65,5
NW	213.126	145.037	68,1	35.852	21.493	59,9	177.274	123.544	69,7
RP	51.665	32.695	63,3	9.225	5.300	57,5	42.440	27.395	64,5
SL	9.606	5.862	61,0	1.608	869	54,0	7.998	4.993	62,4
SN	19.600	12.956	66,1	4.586	2.766	60,3	15.014	10.190	67,9
ST	9.381	6.245	66,6	2.570	1.634	63,6	6.811	4.611	67,7
SH	23.955	16.015	66,9	4.339	2.622	60,4	19.616	13.393	68,3
TH	9.700	6.750	69,6	2.437	1.649	67,7	7.263	5.101	70,2
WD	858.610	561.320	65,4	152.076	88.161	58,0	706.534	473.159	67,0
OD	117.460	88.772	75,6	29.430	20.984	71,3	88.030	67.788	77,0
D	976.070	650.092	66,6	181.506	109.145	60,1	794.564	540.947	68,1

[Fortsetzung Tab. A-3]

Land	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt			Davon					
				Kinder im Alter von unter 3 Jahren			Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt		
	Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt	Davon		Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt	Davon		Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt	Davon	
		In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen			In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen			In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %		Anzahl	In %
2019									
BW	164.574	103.672	63,0	27.757	15.345	55,3	136.817	88.327	64,6
BY	146.342	86.305	59,0	26.528	13.897	52,4	119.814	72.408	60,4
BE	58.001	49.541	85,4	14.263	11.513	80,7	43.738	38.028	86,9
BB	10.521	6.683	63,5	2.871	1.782	62,1	7.650	4.901	64,1
HB	12.158	9.003	74,1	2.145	1.459	68,0	10.013	7.544	75,3
HH	33.392	22.889	68,5	10.001	6.735	67,3	23.391	16.154	69,1
HE	105.571	77.215	73,1	18.710	12.374	66,1	86.861	64.841	74,6
MV	5.783	3.865	66,8	1.497	925	61,8	4.286	2.940	68,6
NI	76.774	48.421	63,1	12.962	6.969	53,8	63.812	41.452	65,0
NW	208.272	141.898	68,1	34.865	21.076	60,5	173.407	120.822	69,7
RP	51.311	32.308	63,0	9.548	5.558	58,2	41.763	26.750	64,1
SL	9.915	6.244	63,0	1.630	904	55,5	8.285	5.340	64,5
SN	18.302	11.737	64,1	4.220	2.463	58,4	14.082	9.274	65,9
ST	8.764	5.687	64,9	2.489	1.532	61,6	6.275	4.155	66,2
SH	24.141	16.270	67,4	4.403	2.740	62,2	19.738	13.530	68,5
TH	8.989	6.147	68,4	2.326	1.506	64,7	6.663	4.641	69,7
WD	832.450	544.225	65,4	148.549	87.057	58,6	683.901	457.168	66,8
OD	110.360	83.660	75,8	27.666	19.721	71,3	82.694	63.939	77,3
D	942.810	627.885	66,6	176.215	106.778	60,6	766.595	521.107	68,0

** Kinder mit Migrationshintergrund werden über die Kinder- und Jugendhilfestatistik über das Merkmal „Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils" definiert.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-4: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung* 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB VIII wegen									
	Kinder im Alter von unter 3 Jahren					Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren (ohne Schulkinder)				
	Mindestens einer Behinderung	Anteil an altersgleicher Bevölkerung	Und zwar			Mindestens einer Behinderung	Anteil an altersgleicher Bevölkerung	Und zwar		
			Körperlicher Behinderung	Geistiger Behinderung	Drohender oder seelischer Behinderung [1]			Körperlicher Behinderung	Geistiger Behinderung	Drohender oder seelischer Behinderung [1]
2020										
BW	359	0,1	179	119	142	4.431	1,4	1.236	991	2.876
BY	552	0,1	286	153	203	7.221	1,9	1.585	1.284	5.070
BE	574	0,5	250	131	254	5.590	4,9	1.549	1.118	3.403
BB	154	0,2	84	83	45	1.191	1,7	344	576	550
HB	69	0,3	33	25	35	644	3,3	177	214	455
HH	113	0,2	64	55	47	1.830	3,2	493	577	1.118
HE	260	0,1	170	100	62	3.774	2,1	1.421	1.587	1.579
MV	63	0,2	35	22	30	1.379	3,3	327	588	813
NI	345	0,2	169	169	115	7.045	3,1	2.288	2.758	3.057
NW	810	0,2	415	251	317	15.450	3,0	3.637	4.310	9.505
RP	141	0,1	83	83	19	1.796	1,6	737	1.079	466
SL	36	0,1	22	20	9	482	2,0	124	196	243
SN	223	0,2	141	112	55	2.814	2,5	1007	1.201	1.454
ST	150	0,3	82	89	21	1.306	2,3	440	715	386
SH	112	0,1	53	31	55	2.171	2,8	629	673	1.193
TH	199	0,4	113	75	60	1.498	2,6	408	536	834
D	4.160	0,2	2.179	1.518	1.469	58.622	2,5	16.402	18.403	33.002

[Fortsetzung Tab. A-4]

Land	Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB VIII wegen									
	Kinder im Alter von unter 3 Jahren					Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren (ohne Schulkinder)				
	Mindestens einer Behinderung	Anteil an altersgleicher Bevölkerung	Und zwar			Mindestens einer Behinderung	Anteil an altersgleicher Bevölkerung	Und zwar		
			Körperlicher Behinderung	Geistiger Behinderung	Drohender oder seelischer Behinderung [1]			Körperlicher Behinderung	Geistiger Behinderung	Drohender oder seelischer Behinderung [1]
2019										
BW	303	0,1	173	126	96	4.109	1,3	1.167	916	2.593
BY	568	0,1	283	165	218	6.501	1,8	1.483	1.125	4.518
BE	565	0,5	267	149	229	5.316	4,9	1.499	1.084	3.152
BB	169	0,3	87	96	41	1.205	1,8	336	577	545
HB	62	0,3	23	24	34	641	3,4	172	177	459
HH	86	0,1	54	40	34	1.763	3,2	449	519	1.109
HE	290	0,2	192	128	60	3.623	2,1	1.394	1.492	1.554
MV	70	0,2	36	34	31	1.411	3,4	354	588	823
NI	310	0,1	173	128	80	6.922	3,2	2.312	2.726	2.999
NW	869	0,2	465	289	328	15.116	3,1	3.670	4.145	9.291
RP	125	0,1	81	68	15	1.783	1,6	763	1.002	469
SL	37	0,1	20	15	10	555	2,4	151	208	299
SN	270	0,2	145	115	88	2.872	2,6	931	1.141	1.601
ST	173	0,3	93	95	32	1.330	2,4	429	767	365
SH	109	0,1	40	29	57	2.280	3	631	650	1.292
TH	236	0,4	138	93	70	1.482	2,6	423	586	800
D	4.242	0,2	2.270	1.594	1.423	56.909	2,5	16.164	17.703	31.869

** Ohne Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen.*

1 Nach § 35a SGB VIII; bei Frühförderung unter Umständen i. V. m. SGB XII (gem. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-5: Zusammensetzung der Gruppen mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Anzahl der Kinder und Ländern

Land	Kinder mit Eingliederungshilfen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in Angeboten der frühkindlichen Bildung	Davon									
		Schulnahe Einrichtungen		Einrichtungen der Kinder- und Jugegendhilfe							
		Gruppen in Förderschulkindergärten[1)]	Gruppen in schulvorbereitenden Einrichtungen	Öffentlich geförderte Kindertagespflege*	Tageseinrichtungen ohne Gruppenstruktur[2)]	Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur		Davon			
								Bis zu 20% Kinder mit Eingliederungshilfen	Mehr als 20% und bis zu 50% Kinder mit Eingliederungshilfen	Mehr als 50% und bis zu 90% Kinder mit Eingliederungshilfen	Mehr als 90% Kinder mit Eingliederungshilfen
	Anzahl	In % an allen Angeboten					Anzahl	In % an allen Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur			
2020											
BW	10.556	41,7	-	0,3	11,9	46,1	4.870	91,2	8,8	-	-
BY	18.122	-	42,6	0,2	5,2	52,0	9.418	62,4	37,2	.	.
BE	8.509	-	-	0,8	39,3	59,9	5.093	74,8	22,6	1,0	1,6
BB	1.888	-	-	1,0	6,9	92,1	1.739	46,7	.	.	.
HB	977	-	-	1,5	3,3	95,2	930	77,6	22,4	-	-
HH	2.388	-	-	0,0	5,4	94,6	2.258	57,4	35,7	3,4	3,5
HE	5.837	7,8	-	0,9	7,0	84,3	4.923	83,7	.	.	.
MV	1.977	-	-	1,2	2,5	96,3	1.903	30,5	58,7	.	.
NI	10.512	0,6	-	0,6	1,5	97,3	10.226	20,6	32,9	1,0	45,4
NW	22.566	8,8	-	1,1	2,2	87,9	19.846	62,7	26,8	1,3	9,1
RP	2.677	-	-	0,8	4,3	94,9	2.540	28,1	38,7	.	.
SL	778	-	-	0,6	7,2	92,2	717	69,9	.	.	.
SN	4.562	-	-	0,2	5,1	94,7	4.318	69,8	18,4	0,8	11,0
ST	2.122	-	-	.	.	85,4	1.812	48,7	.	.	.
SH	3.275	-	-	2,4	1,8	95,8	3.136	55,3	36,4	1,2	7,0
TH	2.341	-	-	.	.	95,1	2.226	53,2	43,3	1,5	2,0
D	99.087	7,0	7,8	0,7	7,9	76,7	75.955	58,3	29,4	1,0	11,3

[Fortsetzung Tab. A-5]

Land	Kinder mit Eingliederungshilfen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in Angeboten der frühkindlichen Bildung	Davon									
		Schulnahe Einrichtungen		Einrichtungen der Kinder- und Jugegendhilfe							
		Gruppen in Förderschulkindergärten[1]	Gruppen in schulvorbereitenden Einrichtungen	Öffentlich geförderte Kindertagespflege*	Tageseinrichtungen ohne Gruppenstruktur[2]	Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur		Davon			
								Bis zu 20% Kinder mit Eingliederungshilfen	Mehr als 20% und bis zu 50% Kinder mit Eingliederungshilfen	Mehr als 50% und bis zu 90% Kinder mit Eingliederungshilfen	Mehr als 90% Kinder mit Eingliederungshilfen
	Anzahl	In % an allen Angeboten					Anzahl	In % an allen Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur			
2019											
BW	10.134	43,2	-	0,4	11,4	45,1	4.566	91,2	8,0	.	.
BY	16.937	-	44,6	0,2	5,2	50,0	8.471	63,3	36,3	.	.
BE	8.338	-	-	0,8	41,3	57,8	4.823	74,2	23,0	1,1	1,7
BB	1.923	-	-	0,8	7,2	92,0	1.770	48,5	48,8	.	.
HB	912	-	-	.	.	93,4	852	72,5	26,4	.	.
HH	2.247	-	-	.	.	94,4	2.121	59,1	32,2	.	.
HE	5.701	7,6	-	0,9	6,0	85,5	4.877	82,1	17,3	.	.
MV	2.078	-	-	0,8	2,2	97,0	2.016	27,8	61,9	.	.
NI	10.011	0,5	-	0,5	1,2	97,8	9.787	20,1	32,5	0,5	46,9
NW	22.111	8,9	-	1,0	2,0	88,1	19.477	60,2	28,2	1,1	10,5
RP	2.662	-	-	0,5	4,7	94,7	2.522	28,7	37,5	1,6	32,2
SL	923	5,3	-	.	.	90,2	833	77,6	8,4	4,9	9,1
SN	4.717	-	-	0,2	4,6	95,2	4.492	69,0	17,8	1,5	11,8
ST	2.105	-	-	.	.	84,6	1.781	46,8	43,2	.	.
SH	3.420	-	-	1,0	2,4	96,6	3.304	55,1	37,2	0,5	7,2
TH	2.373	-	-	.	.	95,3	2.262	51,3	45,0	.	.
D	90.799	7,1	7,8	0,6	7,9	76,6	73.954	57,3	29,6	1,0	12,1

1) Kooperationen und Durchmischungen von Gruppen in schulnahen Angeboten und Kindertageseinrichtungen können statistisch nicht dargestellt werden. In Baden-Württemberg werden beispielsweise Kinder in Förderschulkindergärten im Rahmen von (Intensiv-)Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen teilweise gemeinsam in Gruppen mit Kindern ohne Eingliederungshilfen bzw. sonderpädagogischen Förderbedarf betreut. Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen (.) sind gekennzeichnet.

2) bzw. ohne statistische Erfassung der Gruppenstruktur mit Kindern mit Eingliederungshilfen.

** Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen, konnten nicht herausgerechnet werden.*

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-6: Zuständigkeit des Jugendamtes im Bereich der Kindertagesbetreuung 2020 nach Ländern (in %)

Land	Bedarfsplanung für die Kindertages-betreuung		Fachaufsicht über Kindertages-einrichtungen der öffentlichen Träger		Dienstaufsicht über Kindertages-einrichtungen der öffentlichen Träger		Fachaufsicht über öffentlich registrierte Kindertagespflegepersonen	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	49	8,74	25	7,72	16	6,46	79	7,03
BY	77	5,48	90	4,15	51	6,71	92	3,54
BE	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	100	0,00	20	12,48	9	8,40	100	0,00
HB	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	84	8,68	100	0,00	33	11,12	95	5,10
MV	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	89	5,16	26	7,89	22	7,46	88	5,69
NW	100	0,00	77	3,82	64	4,43	90	2,72
RP	100	0,00	61	9,56	46	9,98	93	4,70
SL	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	/	/	/	/	/	/	/	/
ST	91	8,93	100	0,00	27	13,47	100	0,00
SH	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	100		34	10,40	24	9,44	100	0,00
D	89	1,68	64	2,53	42	2,66	91	1,47

[Fortsetzung Tab. A-6]

Land	Dienstaufsicht über öffentlich registrierte Kindertagespflegepersonen		Erteilung der Pflegelizenz für Kindertagespflegepersonen		Beschwerdemanagement für Themen der Kindertagesbetreuung		Qualitätssicherung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	79	7,09	100		71	8,10	73	8,14
BY	75	5,91	98	1,64	97	2,38	88	4,29
BE	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	82	11,81	100	0,00	74	13,15	74	13,15
HB	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	63	11,39	100	0,00	85	8,07	89	7,33
MV	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	68	8,32	93	4,46	70	8,43	94	4,16
NW	69	4,44	98	1,27	90	2,63	93	2,35
RP	75	8,44	100	0,00	93	4,99	82	7,34
SL	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	/	/	/	/	/	/	/	/
ST	46	15,07	100	0,00	90	9,21	90	9,21
SH	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	80	8,93	100		81	8,46	80	9,06
D	71	2,50	98	0,76	86	1,83	87	1,82

Fragetext: „Bei wem liegt die hauptsächliche Zuständigkeit für die folgenden Bereiche der Kindertagesbetreuung?“
Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Sachsen-Anhalt vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder vorhanden sind.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=342-374.

Tab. A-7: Turnus für die Bedarfsplanung im Jugendamtsbezirk 2020 nach Ländern (in %)

Land	Jährlich		Alle 2 Jahre		Alle 5 Jahre		Längerer Zeitraum als 5 Jahre	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	85	7,07	11	6,23	-	-	4	3,82
BY	46	6,74	24	6,01	15	4,69	15	4,92
BE	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	-	-	70	14,52	30	14,52	-	-
HB	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	83	8,92	17	8,92	-	-	-	-
MV	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	87	5,93	9	5,24	-	-	3	3,08
NW	91	2,69	5	1,89	3	1,66	2	1,16
RP	96	3,99	4	3,99	-	-	-	-
SL	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	/	/	/	/	/	/	/	/
ST	27	13,45	28	13,71	45	15,01	-	-
SH	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	100	0,00	-	-	-	-	-	-
D	77	2,38	13	1,88	6	1,36	4	1,18

Fragetext: „In welchem Turnus erfolgt die Bedarfsplanung für Ihren Jugendamtsbezirk?“

Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Sachsen-Anhalt vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Fehlende Werte (-) sind gekennzeichnet.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=340.

Tab. A-8: Nutzung Daten für die Bedarfsplanung innerhalb des Jugendamtsbezirkes 2020 nach Ländern (in %)

Land	Amtliche Statistik		Zusätzliche kommunale Daten		Elternbefragungen		Trägerbefragungen		Befragungen von pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen		Befragung von Kindertagespflegepersonen		Sonstige Daten	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	100	0,00	100	0,00	29	9,13	72	8,94	24	8,56	37	9,86	72	8,93
BY	98	1,65	98	1,69	73	6,19	68	6,38	55	6,88	43	6,80	56	7,18
BE	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	100	0,00	100	0,00	-	-	73	13,55	8	7,40	33	15,40	59	15,73
HB	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	100	0,00	100	0,00	32	11,73	65	12,57	32	12,06	40	12,71	50	12,58
MV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	97	2,84	97	3,29	16	7,23	53	9,48	25	8,18	24	8,01	57	9,95
NW	100	0,00	91	2,78	59	4,68	83	3,63	32	4,57	42	4,77	52	5,23
RP	100	0,00	87	7,07	42	10,85	81	8,59	54	11,01	27	10,03	50	10,81
SL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
ST	100	0,00	100	0,00	33	15,78	80	12,82	45	16,67	55	16,65	77	14,22
SH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	95	4,95	90	6,77	43	11,39	89	7,09	47	12,13	39	11,52	49	12,53
D	99	0,54	94	1,27	48	2,84	75	2,44	37	2,77	40	2,80	57	2,95

Fragetext: „Welche Daten nutzen Sie für die Bedarfsplanung innerhalb Ihres Jugendamtsbezirkes?“
Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Sachsen-Anhalt vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=291-342.

Tab. A-9: Berücksichtigung von Kriterien bei der Bedarfsplanung 2020 nach Ländern (in %)

Land	Bevölkerungentwicklung		Erwerbsquote		Wohnortnahe Platzierung der Einrichtungen		Alleinerziehendenquote	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	100	0,00	29	9,19	83	7,68	45	10,17
BY	98	1,71	47	6,73	93	3,27	49	6,78
BE	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	100	0,00	35	14,34	77	14,32	19	12,25
HB	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	100	0,00	11	7,49	87	8,50	44	12,48
MV	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	97	2,94	4	4,21	95	3,82	19	7,56
NW	100	0,00	33	4,57	90	2,76	35	4,68
RP	100	0,00	18	8,19	100	0,00	41	10,63
SL	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	/	/	/	/	/	/	/	/
ST	100	0,00	31	14,71	100	0,00	21	13,05
SH	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	100	0,00	20	9,07	90	6,91	6	5,69
D	99	0,40	28	2,60	91	1,56	34	2,74

[Fortsetzung Tab. A-9]

Land	Sozialräumliche Besonderheiten, Belastungsgrade einzelner Gebiete		Armutsquote		Anteil Eltern mit Migrationshintergrund		Sonstiges	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	48	10,44	25	8,84	50	10,24	48	11,51
BY	73	5,84	33	6,74	55	6,78	41	7,81
BE	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	72	13,69	11	10,04	38	14,97	51	17,91
HB	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	81	9,81	37	12,09	50	12,56	41	14,24
MV	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	60	8,98	23	8,27	44	9,48	43	10,90
NW	73	4,29	42	4,88	54	4,92	28	5,42
RP	57	10,62	17	7,81	60	10,56	49	13,55
SL	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	/	/	/	/	/	/	/	/
ST	90	9,37	30	14,59	51	15,86	23	14,35
SH	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	65	10,70	11	7,39	48	11,49	50	13,40
D	71	2,52	31	2,71	52	2,88	39	3,30

Fragetext: „Welche Kriterien werden bei der Bedarfsplanung für Ihren Jugendamtsbezirk berücksichtigt?“
Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Sachsen-Anhalt vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=227-340.

Abb. A-2: Betreuungsbedarf der Eltern und Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 2020 und 2019 (in %)

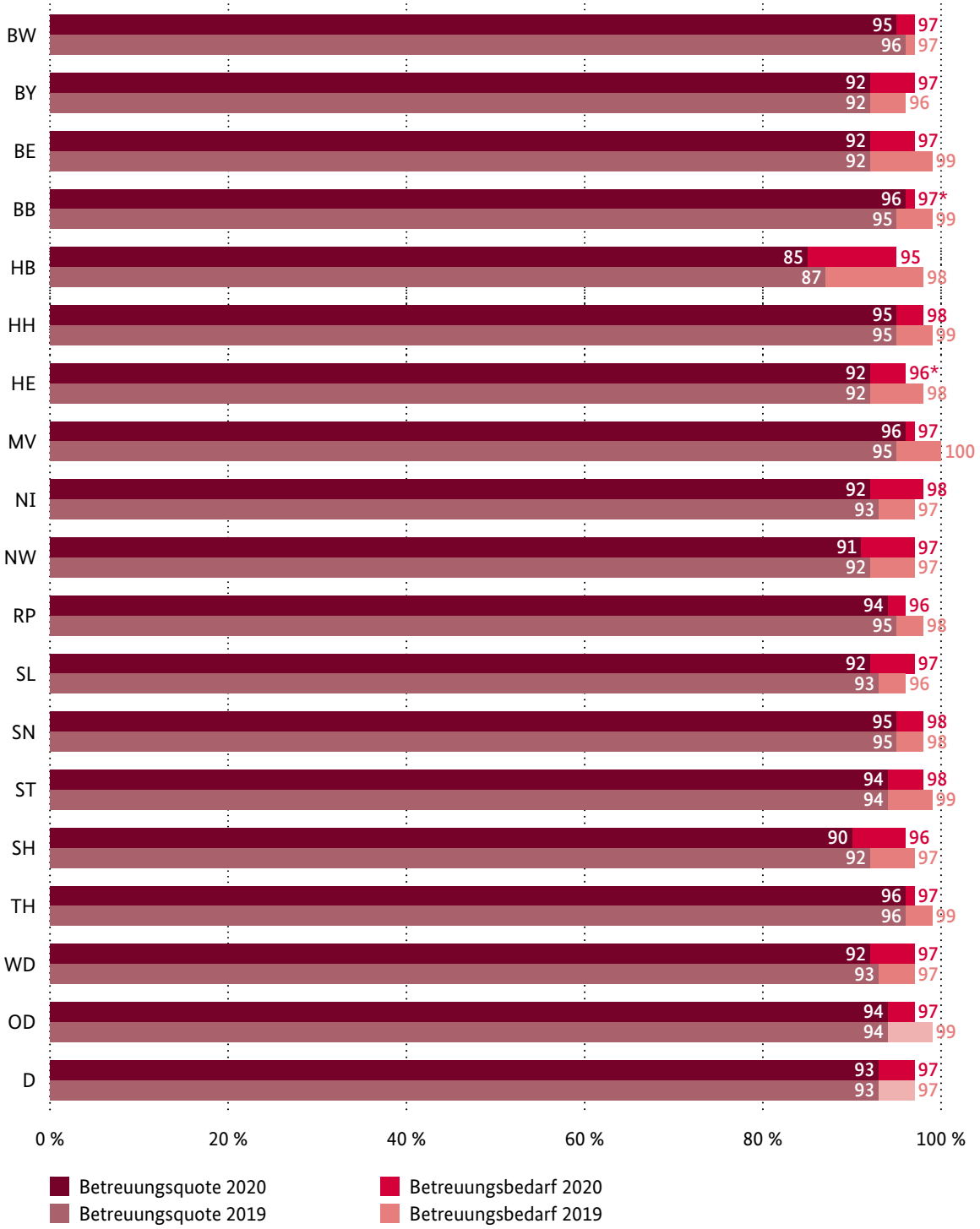

** Anteil statistisch signifkant verschieden gegenüber (a=0,05) 2019; keine statistischen Tests für Deutschland.*

Quellen: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n 2019 = 9.959 , n 2020 = 10.234; Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespfege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-10: Gründe der Nichtnutzung einer Kindertagesbetreuung 2020 für Kinder unter drei Jahren (in %)

Kriterium	Deutschland		Westdeutschland		Ostdeutschland	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Kosten	18*	0,87	19*	0,98	6	0,98
Öffnungszeiten	7	0,59	8	0,66	4	0,89
Kind noch zu jung	86*	0,67	86*	0,74	84	1,32
Gute Erfahrungen mit Betreuung zu Hause	67	1,12	69	1,23	48	2,29
Weil Sie das Kind lieber selber erziehen möchten	66*	1,11	69*	1,21	47	2,28
keine KiTA in der Nähe	11*	0,64	10*	0,69	13	1,56
Großeltern können betreuen	31	1,12	35	1,26	8	1,04
Weil es für Sie einfach nicht in Frage kommt	36	1,13	38	1,26	20	1,67
Eingewöhnung gescheitert	2	0,26	2	0,27	3	0,81
Schlechte Einflüsse befürchet	6*	0,53	6	0,59	5*	0,79
Unzureichende Förderung	9*	0,63	9	0,7	9	1,3
Kultur nicht ausreichend berücksichtigt	2	0,32	2	0,35	2	0,69
KiTA Platz gewollt, aber nicht bekommen	15	0,71	14	0,78	17	1,59
Vorstellungen über Ernährung nicht berücksichtigt	5	0,49	5	0,54	7	1,06

Fragetext: „Bitte geben Sie an, aus welchen der folgenden Gründe Ihr Kind derzeit nicht in eine Einrichtung und nicht zu einer Tagesmutter/einem Tagesvater geht."

** Anteil statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 (α=0,05).*

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 4.230-4.570.

Abb. A-3: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern* bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %, Mittelwert)

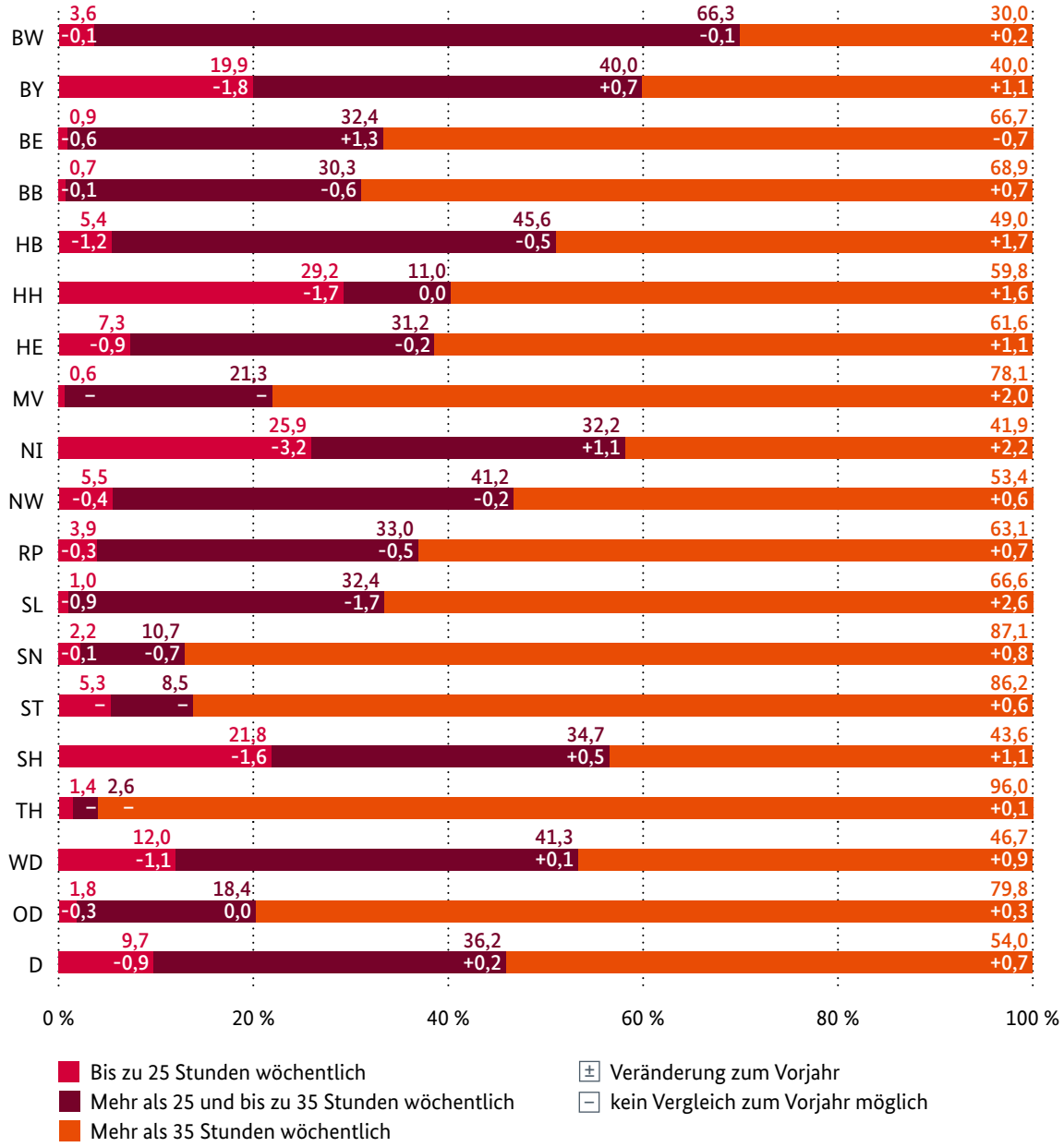

** Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.*

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. A-4: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern* bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege 2020 nach Ländern (in %, Mittelwert)

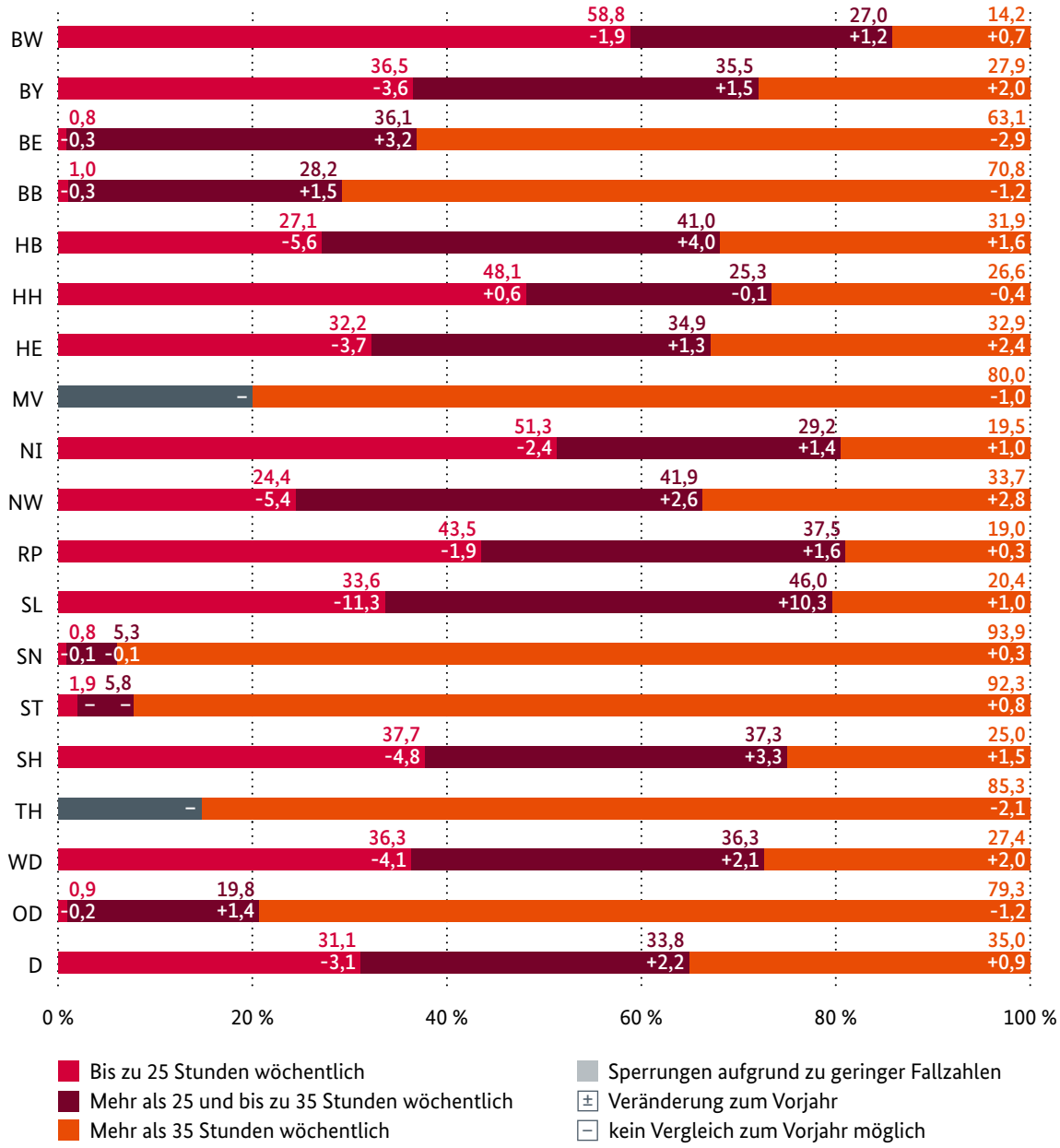

** Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.*

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. A-5: Gewünschte Betreuungsumfänge 2020 (Kinder unter drei Jahren, in %)

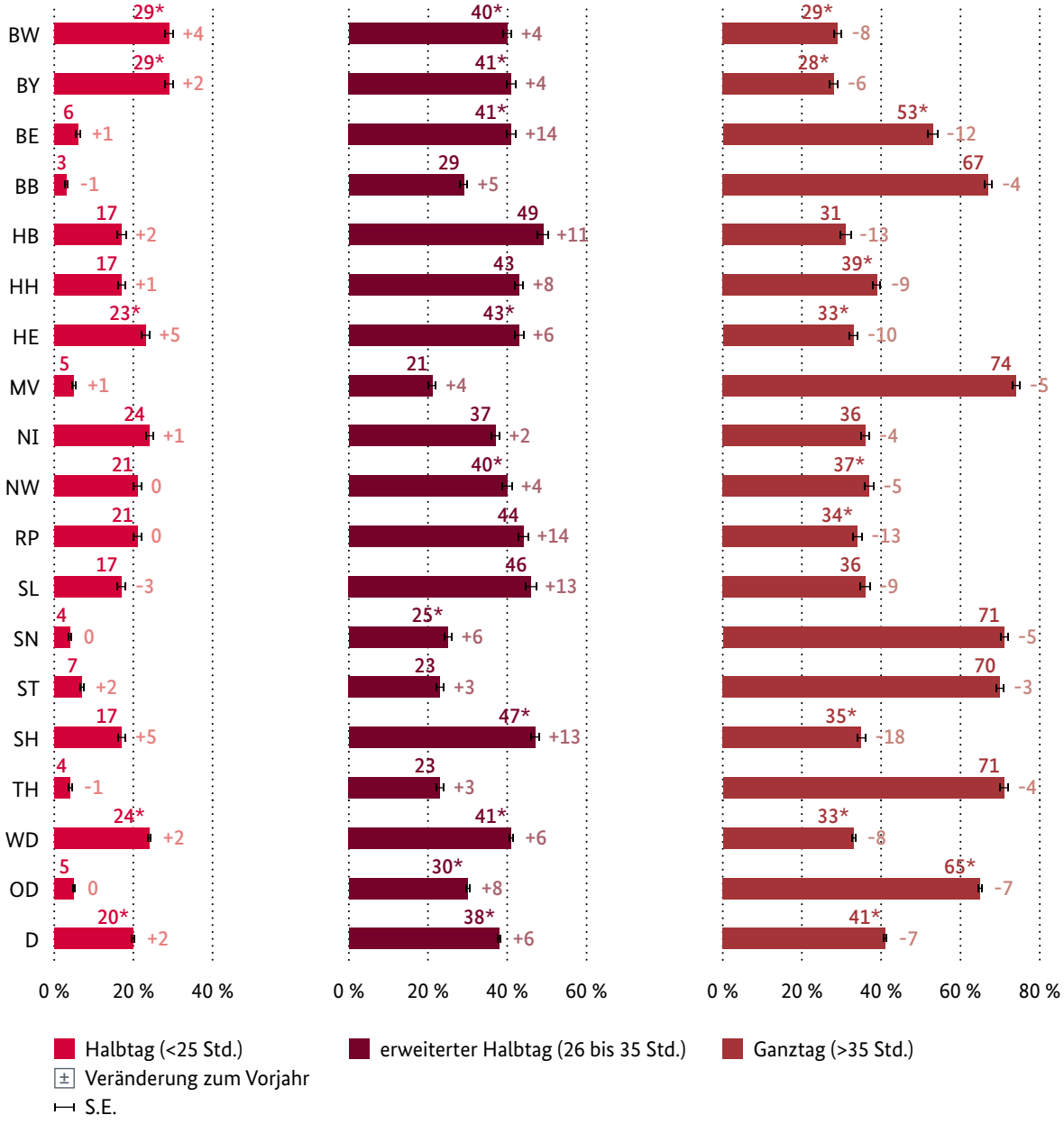

Fragetext: „Zu welchen Zeiten (also von wann bis wann) wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“

Hinweis: Zu 100 fehlende Prozente: Bedarfsumfang <10 Stunden.

** Anteil statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 (α=0,05).*

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 2020, 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 8.794.

Abb. A-6: Gewünschte Betreuungsumfänge 2020 (Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, in %)

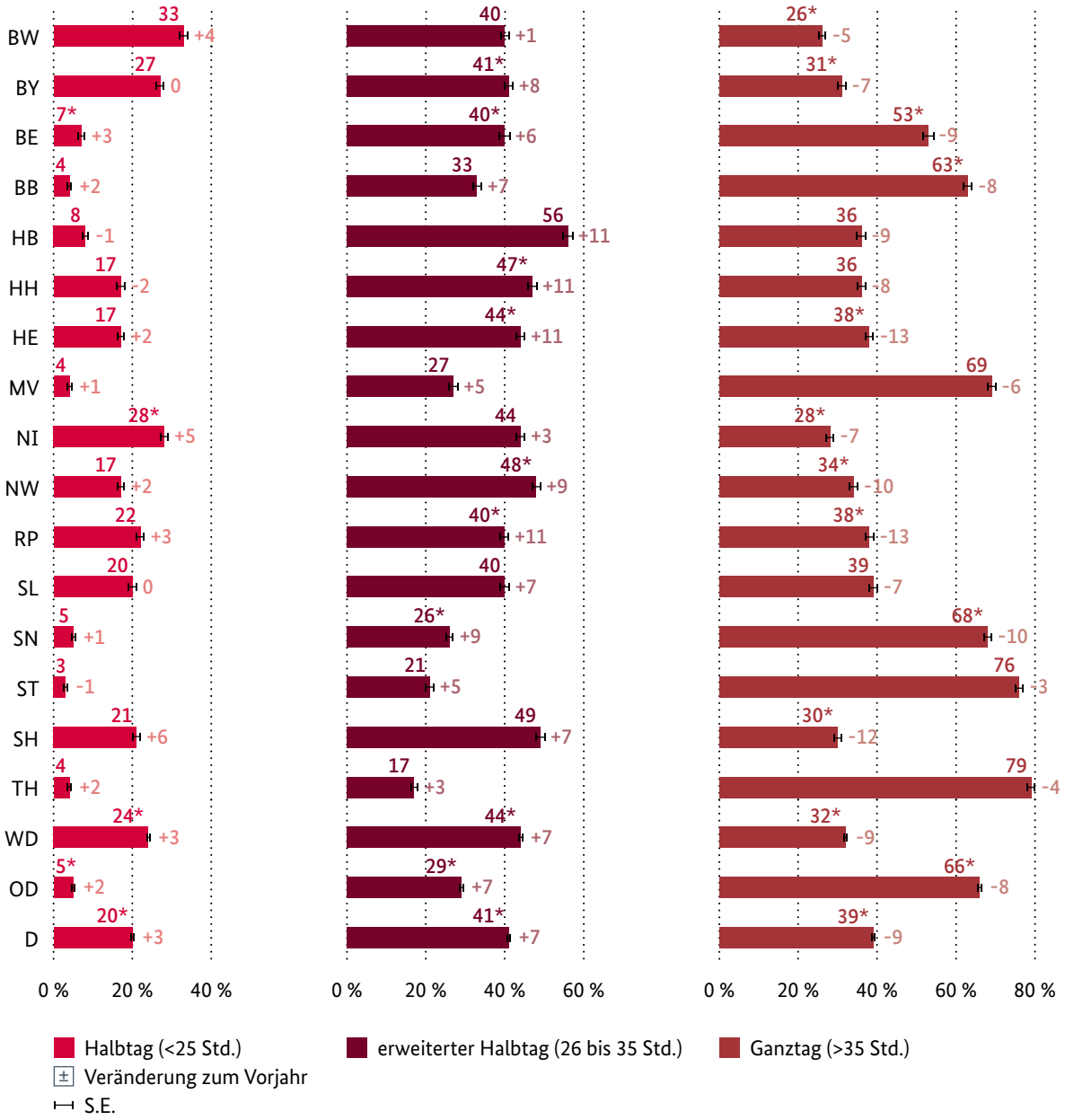

Fragetext: „Zu welchen Zeiten (also von wann bis wann) wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“

Hinweis: Zu 100 fehlende Prozente: Bedarfsumfang <10 Stunden.

** Anteil statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 (α=0,05).*

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 2020, 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 9.760.

Tab. A-11: Öffnungszeitpunkte[1] (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen* 2020 und 2019 nach Ländern

Land	Anteil, die um... geöffnet haben in %						Anteil, die um... geöffnet haben in %					
	5:30 Uhr	6.00 Uhr	6.30 Uhr	7.00 Uhr	7.30 Uhr	8.00 Uhr	5:30 Uhr	6.00 Uhr	6.30 Uhr	7.00 Uhr	7.30 Uhr	8.00 Uhr
	2020						2019					
BW	0,0	0,4	3,2	41,1	91,5	98,8	0,0	0,5	3,5	40,8	91,6	98,6
BY	0,1	0,5	4,2	59,9	94,3	99,4	0,1	0,6	4,3	59,5	94,2	99,3
BE	0,1	25,5	33,9	57,3	76,8	98,2	0,2	26,7	34,7	57,8	76,7	98,1
BB	2,7	69,5	88,1	96,7	98,7	99,7	2,2	70,7	88,4	96,6	98,5	99,5
HB	0,0	0,5	2,7	38,7	62,2	97,9	0,0	0,5	3,0	42,7	71,9	97,4
HH	0,5	28,3	32,5	65,2	80,6	98,9	0,8	28,6	32,1	65,2	80,3	99,1
HE	0,1	0,4	1,3	51,5	94,2	99,3	0,0	0,4	1,4	48,9	94,1	99,3
MV	3,4	71,2	94,1	98,8	99,1	99,9	3,9	71,0	94,7	99,0	99,2	99,9
NI	0,2	1,0	2,8	46,3	85,3	97,2	0,2	1,1	2,7	44,6	86,7	97,3
NW	0,0	0,6	1,4	53,8	95,8	98,0	0,0	0,5	1,3	53,3	95,8	98,0
RP	0,1	0,5	1,5	49,7	97,9	99,1	0,1	0,5	1,4	49,4	97,7	98,9
SL	0,2	0,6	4,3	90,2	99,4	99,8	0,2	0,2	3,7	88,8	99,1	99,6
SN	0,9	72,4	90,8	98,5	99,9	100,0	0,9	73,0	91,0	98,4	99,9	100,0
ST	3,9	86,1	97,2	99,4	99,7	99,9	3,7	85,7	97,0	99,3	99,7	99,9
SH	0,4	3,0	6,8	63,8	90,3	98,3	0,2	3,2	7,2	64,6	91,2	98,1
TH	0,8	69,5	93,2	99,2	99,6	100,0	0,8	70,1	93,8	99,5	99,8	99,9
WD	0,1	1,4	3,6	52,1	92,5	98,6	0,1	1,4	3,6	51,4	92,7	98,5
OD	1,6	61,2	77,1	87,8	93,6	99,5	1,6	62,0	77,8	88,1	93,6	99,4
D	0,4	12,8	17,6	58,9	92,7	98,8	0,4	13,1	17,9	58,4	92,9	98,7

1 Seit dem Jahr 2019 werden die Öffnungszeiten anders erhoben, sodass die Werte nicht mit 2018 vergleichbar sind.
**ohne Horteinrichtungen*
Lesebeispiel: 12,8 % aller Kindertageseinrichtungen in Deutschland öffnen spätestens um 6.00 Uhr.
Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Tab. A-12: Schließzeitpunkte[1] (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen* 2020 und 2019 nach Ländern

Land	Anteil, die um ... noch geöffnet haben													
	14.00 Uhr	15.00 Uhr	16.00 Uhr	16.30 Uhr	17.00 Uhr	17.30 Uhr	18.00 Uhr	14.00 Uhr	15.00 Uhr	16.00 Uhr	16.30 Uhr	17.00 Uhr	17.30 Uhr	18.00 Uhr
	2020							2019						
BW	70,2	62,6	47,6	32,0	7,0	3,0	0,5	70,6	63,4	48,3	32,6	7,1	3,1	0,5
BY	91,7	83,9	63,0	39,2	7,0	3,4	0,9	91,5	83,8	64,1	40,5	7,8	3,9	1,0
BE	99,6	98,8	90,7	74,4	32,8	19,6	1,5	99,6	98,7	90,3	74,5	34,8	21,8	1,9
BB	99,6	99,0	96,7	85,3	28,4	15,8	3,0	99,7	99,0	96,6	85,7	29,4	16,9	3,3
HB	92,2	82,8	38,0	23,3	3,9	2,1	0,2	91,4	82,1	40,6	24,8	3,7	2,3	0,0
HH	95,9	94,4	78,9	75,5	52,5	42,9	5,7	95,8	94,4	79,3	75,6	53,6	44,2	6,2
HE	94,9	88,0	75,5	50,4	6,0	3,7	1,0	94,8	88,1	75,7	50,7	6,2	3,9	1,0
MV	99,5	99,3	98,7	94,2	42,3	25,2	4,1	99,5	99,4	99,0	94,5	43,1	26,2	4,2
NI	79,4	66,1	41,5	30,0	5,5	2,7	0,7	78,6	66,3	44,8	30,2	6,1	3,1	0,9
NW	96,3	93,5	73,3	19,2	3,0	2,0	0,6	96,2	93,3	73,5	19,8	3,1	2,0	0,6
RP	98,1	96,5	70,6	28,6	3,1	1,3	0,4	98,0	96,4	70,9	29,8	3,7	1,5	0,4
SL	97,2	95,3	92,8	88,5	12,1	10,0	2,3	98,1	96,3	93,8	88,8	12,1	9,7	1,9
SN	99,9	99,9	96,7	71,1	15,7	6,0	1,4	100,0	99,9	96,8	71,7	16,5	6,9	1,5
ST	99,8	99,6	98,2	84,8	18,7	14,1	1,5	99,8	99,6	98,3	84,4	20,4	15,2	1,8
SH	81,4	68,9	40,9	36,0	6,6	3,8	1,1	81,2	69,4	42,9	37,4	7,4	4,0	1,2
TH	100,0	99,9	97,3	75,5	12,6	5,0	0,2	100,0	99,8	97,5	75,6	13,9	5,9	0,5
WD	87,4	80,6	61,0	33,6	6,8	3,9	0,8	87,3	80,8	62,0	34,3	7,1	4,2	0,9
OD	99,7	99,4	95,6	78,7	24,6	13,8	1,8	99,8	99,4	95,6	78,9	25,8	15,0	2,0
D	89,8	84,2	67,6	42,2	10,2	5,8	1,0	89,7	84,4	68,5	42,9	10,7	6,3	1,1

1 Seit dem Jahr 2019 werden die Öffnungszeiten anders erhoben, sodass die Werte nicht mit 2018 vergleichbar sind.

** ohne Horteinrichtungen*

Lesebeispiel: 10,2% aller Kindertageseinrichtungen in Deutschland haben um 17 Uhr noch geöffnet.

Der Anteil geschlossener Kindertageseinrichtungen wird wie folgt berechnet: 100 % - Anteil geöffneter Kindertageseinrichtungen (zum Beispiel 100 % - 10,2 % = 89,8 %).

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-13: Kinder in Kindertageseinrichtungen, deren Betreuung über Mittag unterbrochen wird, 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Kinder im Alter von unter 3 Jahren			Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (ohne Schulkinder)			Kinder im Alter von unter 3 Jahren			Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (ohne Schulkinder)		
	Insgesamt	Betreuung wird über Mittag unterbrochen		Insgesamt	Betreuung wird über Mittag unterbrochen		Insgesamt	Betreuung wird über Mittag unterbrochen		Insgesamt	Betreuung wird über Mittag unterbrochen	
	Anzahl		In %	Anzahl		In %	Anzahl		In %	Anzahl		In %
	2020						2019					
BW	83.100	3.388	4,1	345.502	61.845	17,9	81.695	4.076	5,0	336.711	67.522	20,1
BY	104.949	53	0,1	403.930	686	0,2	100.607	84	0,1	389.217	834	0,2
BE	48.329	0	0,0	118.775	0	0,0	47.692	0	0,0	115.795	0	0,0
BB	32.855	0	0,0	77.628	0	0,0	32.907	0	0,0	74.453	0	0,0
HB	5.102	14	0,3	19.961	4	0,0	4.906	36	0,7	19.466	3	0,0
HH	26.273	83	0,3	56.230	182	0,3	26.442	73	0,3	53.686	86	0,2
HE	48.934	128	0,3	199.700	2.780	1,4	48.581	252	0,5	194.388	3.512	1,8
MV	19.480	0	0,0	49.402	0	0,0	19.327	0	0,0	48.666	0	0,0
NI	57.616	3	0,0	240.469	28	0,0	56.239	7	0,0	229.923	47	0,0
NW	100.653	2.352	2,3	528.134	24.862	4,7	98.458	2.671	2,7	513.486	28.354	5,5
RP	32.829	6.829	20,8	126.050	28.256	22,4	32.979	6.934	21,0	122.395	27.731	22,7
SL	6.584	15	0,2	27.224	1.069	3,9	6.800	36	0,5	26.650	1.292	4,8
SN	50.036	0	0,0	135.214	0	0,0	50.905	0	0,0	133.127	11	0,0
ST	29.950	0	0,0	64.535	0	0,0	30.779	0	0,0	63.644	0	0,0
SH	20.569	31	0,2	85.603	183	0,2	20.448	73	0,4	84.002	335	0,4
TH	27.789	0	0,0	66.243	0	0,0	28.662	0	0,0	65.583	0	0,0
WD	486.609	12.896	2,7	2.032.803	119.895	5,9	477.155	14.242	3,0	1.969.924	129.716	6,6
OD	208.439	0	0,0	511.797	0	0,0	210.272	0	0,0	501.268	11	0,0
D	695.048	12.896	1,9	2.544.600	119.895	4,7	687.427	14.242	2,1	2.471.192	129.727	5,2

Quellen. Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. A-7: Personalschlüssel 2019 für Gruppen für Kinder unter drei Jahren* nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache und Ländern (Median)**

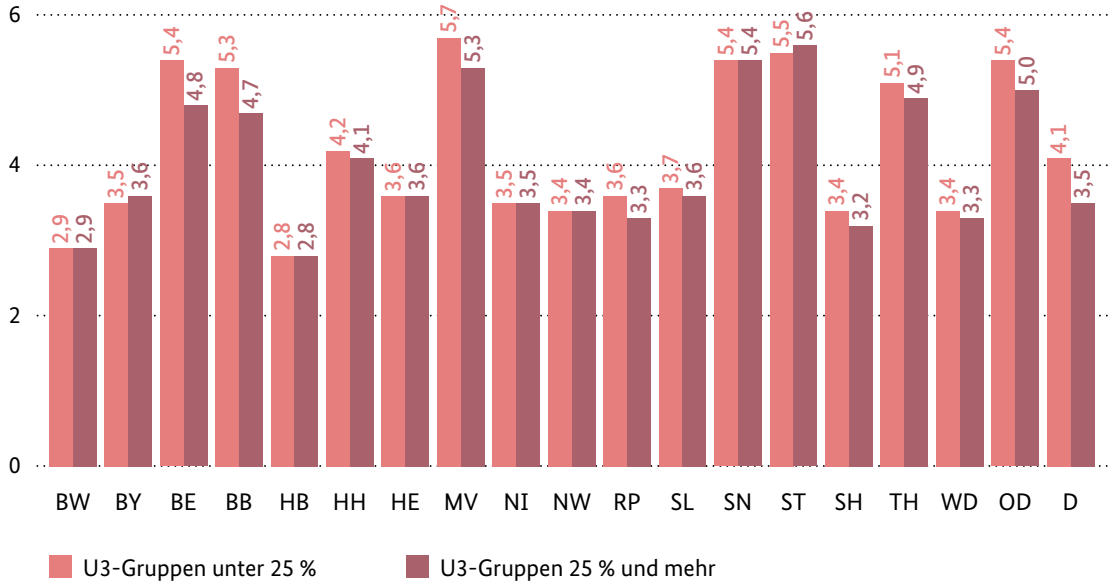

** Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur werden nicht ausgewiesen, da für sie die Ausweisung eines gruppenbezogenen Personalschlüssels nicht sinnvoll ist.*

*** Inklusive des Stundenvolumens für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. A-8: Personalschlüssel 2019 für Gruppen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt* nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache und Ländern (Median)**

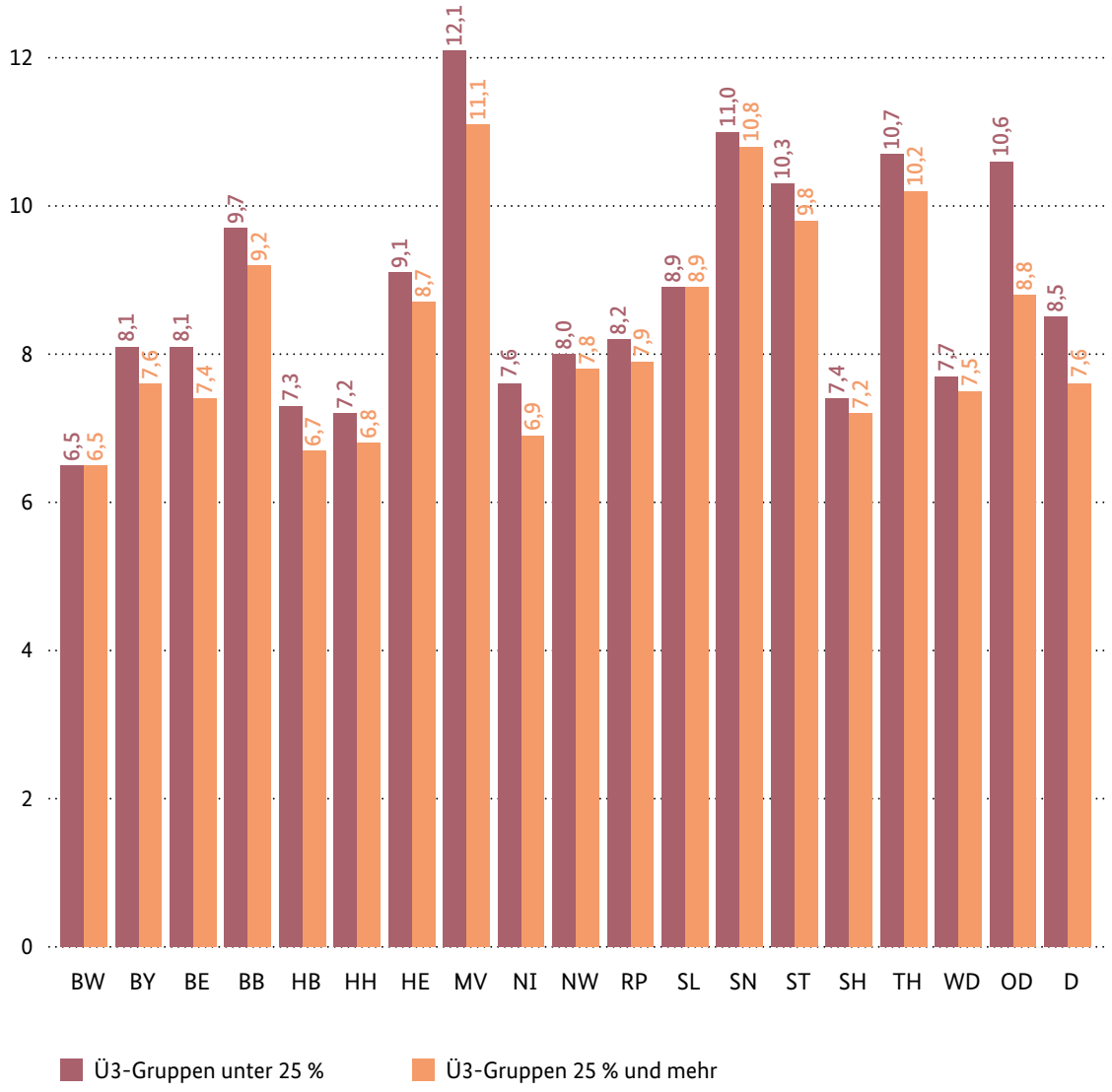

** Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur werden nicht ausgewiesen, da für sie die Ausweisung eines gruppenbezogenen Personalschlüssels nicht sinnvoll ist.*

*** Inklusive des Stundenvolumens für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-14: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 nach Ländern (Mittelwerte der Prozentanteile (100 % = 39 Stunden)

Land	Gruppenleiter/-in (falls vorhanden)		Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)		Assistenzkraft		Förderkraft*	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	26,4	1,48	27,2	1,35	4,4	0,51	4,7	0,78
BY	17,5	1,34	15,6	1,26	7,1	0,98	7,0	0,93
BE	11,5	2,61	14,0	2,56	6,4	1,77	7,7	1,84
BB	17,0	2,50	15,7	2,28	3,8	1,59	4,7	1,69
HB	22,0	3,27	20,1	3,14	3,6	1,31	8,7	2,66
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	14,0	1,73	15,6	1,52	4,9	0,88	7,2	1,24
MV	10,3	1,14	10,1	0,95	2,7	0,83	4,0	1,07
NI	24,6	2,03	23,5	1,96	8,7	1,42	9,2	1,38
NW	23,5	1,80	22,4	1,65	8,4	1,12	9,5	1,24
RP	18,1	1,75	18,6	1,71	2,0	0,30	4,8	1,30
SL	22,6	3,67	26,3	3,91	7,9	2,99	3,7	1,29
SN	8,7	1,18	10,3	1,20	1,8	0,42	3,8	0,75
ST	11,5	2,46	14,8	2,34	2,0	0,79	3,5	1,55
SH	24,4	2,49	19,6	2,34	9,2	1,93	5,7	1,21
TH	19,9	2,54	22,1	2,40	4,9	1,26	4,5	1,25
D	19,8	0,58	19,5	0,54	6,0	0,36	6,9	0,39

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

** Förderkraft für Kinder, die nach SGB VIII/ SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.*

Hinweis: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=2.7343-3.417.

Tab. A-15: Ausgleich der Personalausfälle nach Ländern 2020 (in %)

Land	Durch Einsatz von Springerkräften		Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften		Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung		Durch Zusammenlegung der Gruppen		Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	67	2,50	42	2,67	89	1,65	48,0	2,8	6	1,27
BY	45	3,01	57	3,02	84	2,15	46,8	3,0	6	1,46
BE	43	5,17	42	5,21	81	4,27	46,7	5,2	45	5,14
BB	49	4,01	59	3,83	94	1,56	62,3	3,8	11	2,49
HB	64	5,59	26	4,93	72	5,08	53,5	5,8	34	5,62
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	48	3,33	42	3,25	90	2,18	53,9	3,3	5	1,35
MV	53	4,78	59	4,76	94	1,94	63,8	4,7	0	
NI	86	2,56	40	3,32	79	2,75	45,5	3,3	15	2,39
NW	43	2,86	41	2,83	91	1,57	52,8	2,9	6	1,39
RP	73	2,70	61	2,99	84	2,27	67,6	2,9	3	0,97
SL	46	5,63	56	5,61	91	3,09	68,2	5,2	3	1,82
SN	56	3,26	52	3,33	93	1,55	60,0	3,3	19	2,70
ST	56	4,10	57	4,11	94	1,92	60,7	4,1	26	3,64
SH	78	3,52	44	4,14	80	3,50	43,7	4,0	20	3,13
TH	42	3,92	55	3,83	95	1,65	59,4	3,7	4	1,61
D	57	0,98	47	1,03	87	0,68	52	1,04	12	0,61

[Fortsetzung Tab. A-15]

Land	Durch Überstunden des pädagogischen Personals		Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/ Eltern		Durch vorübergehende Schließung		Durch Einsatz von einer/ mehreren Tagespflege-person/en		Durch Kürzung der Öffnungszeiten	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	85	1,92	15	2,12	12	1,87	3	0,90	27	2,47
BY	88	1,88	16	2,36	5	1,24	2	1,07	20	2,60
BE	90	3,02	27	5,29	6	3,48	1	1,08	35	4,97
BB	93	1,82	13	2,70	5	2,07	1	0,95	23	3,44
HB	93	2,66	25	5,55	30	5,37	0		45	5,77
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	95	1,34	19	2,84	16	2,76	1	0,73	23	2,88
MV	91	2,83	8	2,65	3	2,04	3	2,75	8	2,62
NI	84	2,56	13	2,52	29	3,19	1	0,50	33	3,24
NW	91	1,58	16	2,31	11	1,93	0	0,25	20	2,41
RP	91	1,71	9	1,73	15	2,19	2	0,99	39	3,06
SL	97	1,64	5	2,61	10	3,58	0		42	5,73
SN	89	2,00	13	2,26	2	1,00	0	0,40	24	2,80
ST	91	2,34	7	2,28	1	0,63	0		13	2,85
SH	83	3,51	17	3,44	11	2,28	3	1,56	10	2,31
TH	94	1,78	8	2,18	8	2,14	0		38	3,79
D	89	0,65	15	0,83	12	0,71	1	0,25	25	0,91

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“
Hinweis: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=2.565-3.022.

Tab. A-16: Anteile der Zustimmung der Aussagen zur personellen Ausstattung 2020 nach Ländern (in %)

Land	Mit der gegenwärtigen Ausstattung kann den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden.		Mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung können die vielfältigen Bildungsaufgaben erfüllt werden.		Es steht genug Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit (Vor- und Nachbereitung) zur Verfügung.	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	66	2,07	62	2,24	66	2,18
BY	66	2,11	64	2,14	37	2,01
BE	56	4,67	52	4,61	43	4,33
BB	59	2,97	60	2,68	39	3,24
HB	64	4,82	60	5,46	49	4,51
HH	57	5,89	51	6,10	27	5,92
HE	62	2,58	56	2,76	37	2,65
MV	48	4,39	49	4,25	33	3,66
NI	60	2,53	56	2,46	47	2,69
NW	61	2,23	56	2,27	31	2,05
RP	61	2,68	55	2,76	39	2,63
SL	49	4,51	47	4,30	25	3,56
SN	59	3,02	57	3,32	44	2,84
ST	58	3,55	54	4,01	19	2,81
SH	61	3,43	56	3,32	39	3,21
TH	63	3,10	62	3,27	43	3,50
D	62	0,81	58	0,83	41	0,81

Fragetext: „Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen zur personellen Ausstattung in Ihrer Einrichtung zu?“

Quelle: DJI, ERiK-Befragung pädagogisches Personal 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=6.477-8.662.

Tab. A-17: Pädagogisches Personal[1] 2020 nach Größe der Einrichtung und Ländern

Land	Pädagogisches Personal und Leitungspersonal[1]							Pädagogisches Personal und Leitungspersonal[1]						
	Insgesamt	Davon in Einrichtungen mit						Insgesamt	Davon in Einrichtungen mit					
		Bis 25 Kinder		26 bis 75 Kinder		76 Kinder und mehr			Bis 25 Kinder		26 bis 75 Kinder		76 Kinder und mehr	
	Anzahl		In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl		In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020							2019						
BW	96.434	10.440	10,8	54.858	56,9	31.136	32,3	92.336	9.859	10,7	52.841	57,2	29.636	32,1
BY	97.317	8.392	8,6	40.977	42,1	47.948	49,3	91.903	8.285	9,0	40.485	44,1	43.133	46,9
BE	34.098	3.879	11,4	10.060	29,5	20.159	59,1	32.558	3.670	11,3	9.332	28,7	19.556	60,1
BB	18.500	529	2,9	5.589	30,2	12.382	66,9	17.494	556	3,2	5.223	29,9	11.715	67,0
HB	5.714	544	9,5	2.014	35,2	3.156	55,2	5.314	578	10,9	1.786	33,6	2.950	55,5
HH	17.629	666	3,8	5.720	32,4	11.243	63,8	16.590	669	4,0	5.284	31,9	10.637	64,1
HE	51.302	3.838	7,5	20.221	39,4	27.243	53,1	49.481	3.840	7,8	19.752	39,9	25.889	52,3
MV	11.206	335	3,0	3.246	29,0	7.625	68,0	10.852	292	2,7	3.151	29,0	7.409	68,3
NI	58.547	4.790	8,2	20.966	35,8	32.791	56,0	55.097	4.542	8,2	20.348	36,9	30.207	54,8
NW	124.265	4.779	3,8	68.980	55,5	50.506	40,6	119.264	4.781	4,0	67.321	56,4	47.162	39,5
RP	32.960	1.050	3,2	15.165	46,0	16.745	50,8	31.758	1.095	3,4	14.730	46,4	15.933	50,2
SL	6.708	164	2,4	2.744	40,9	3.800	56,6	6.544	138	2,1	2.590	39,6	3.816	58,3
SN	30.191	495	1,6	7.997	26,5	21.699	71,9	28.820	499	1,7	7.314	25,4	21.007	72,9
ST	16.111	463	2,9	5.795	36,0	9.853	61,2	15.985	433	2,7	5.561	34,8	9.991	62,5
SH	21.039	1.204	5,7	8.406	40,0	11.429	54,3	20.289	1.190	5,9	8.303	40,9	10.796	53,2
TH	15.609	366	2,3	6.251	40,0	8.992	57,6	15.415	395	2,6	6.032	39,1	8.988	58,3
WD	511.915	35.867	7,0	240.051	46,9	235.997	46,1	488.576	34.977	7,2	233.440	47,8	220.159	45,1
OD	125.715	6.067	4,8	38.938	31,0	80.710	64,2	121.124	5.845	4,8	36.613	30,2	78.666	64,9
D	637.630	41.934	6,6	278.989	43,8	316.707	49,7	609.700	40.822	6,7	270.053	44,3	298.825	49,0

1 Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-18: Pädagogisches Personal1 2020 nach Art des Trägers und Ländern

Land	Pädagogisches und leitendes Personal[1]				
	Insgesamt	Davon			
		Öffentliche Träger		Freie Träger	
	Anzahl		In %	Anzahl	In %
BW	96.434	42.181	43,7	54.253	56,3
BY	97.317	27.873	28,6	69.444	71,4
BE	34.098	6.749	19,8	27.349	80,2
BB	18.500	9.184	49,6	9.316	50,4
HB	5.714	1.955	34,2	3.759	65,8
HH	17.629	166	0,9	17.463	99,1
HE	51.302	22.160	43,2	29.142	56,8
MV	11.206	1.299	11,6	9.907	88,4
NI	58.547	18.024	30,8	40.523	69,2
NW	124.265	33.445	26,9	90.820	73,1
RP	32.960	15.976	48,5	16.984	51,5
SL	6.708	2.077	31,0	4.631	69,0
SN	30.191	11.192	37,1	18.999	62,9
ST	16.111	8.190	50,8	7.921	49,2
SH	21.039	5.304	25,2	15.735	74,8
TH	15.609	5.369	34,4	10.240	65,6
WD	511.915	169.161	33,0	342.754	67,0
OD	125.715	41.983	33,4	83.732	66,6
D	637.630	211.144	33,1	426.486	66,9

[Fortsetzung Tab. A-18]

Land	Pädagogisches und leitendes Personal[1] Davon Freie Träger, davon											
	EDK/Diakonie		Katholische Kirche/Caritas		AWO		Der Paritätische		DRK		Sonstige Träger	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
BW	15.496	28,6	22.188	40,9	1.260	2,3	2.661	4,9	207	0,4	12.441	22,9
BY	14.898	21,5	30.894	44,5	4.270	6,1	3.601	5,2	1.973	2,8	13.808	19,9
BE	3.201	11,7	681	2,5	884	3,2	9.226	33,7	67	0,2	13.290	48,6
BB	1.647	17,7	132	1,4	1.216	13,1	1.875	20,1	723	7,8	3.723	40,0
HB	1.144	30,4	263	7,0	386	10,3	680	18,1	173	4,6	1.113	29,6
HH	2.411	13,8	520	3,0	336	1,9	3.171	18,2	661	3,8	10.364	59,3
HE	8.932	30,6	5.898	20,2	1.331	4,6	2.939	10,1	487	1,7	9.555	32,8
MV	1.417	14,3	197	2,0	1.178	11,9	3.265	33,0	1.204	12,2	2.646	26,7
NI	13.718	33,9	8.435	20,8	2.548	6,3	4.428	10,9	5.002	12,3	6.392	15,8
NW	18.587	20,5	29.940	33,0	10.344	11,4	13.883	15,3	5.852	6,4	12.214	13,4
RP	5.292	31,2	9.007	53,0	67	0,4	1.233	7,3	.	.	.	.
SL	680	14,7	2.849	61,5	369	8,0	414	8,9	.	.	.	.
SN	3.186	16,8	502	2,6	2.374	12,5	5.792	30,5	1.689	8,9	5.456	28,7
ST	1.712	21,6	316	4,0	760	9,6	2.602	32,8	339	4,3	2.192	27,7
SH	7.236	46,0	369	2,3	1.289	8,2	2.418	15,4	1.204	7,7	3.219	20,5
TH	2.274	22,2	787	7,7	2.321	22,7	3.019	29,5	920	9,0	919	9,0
WD	88.394	25,8	110.363	32,2	22.200	6,5	35.428	10,3	15.666	4,6	70.703	20,6
OD	13.437	16,0	2.615	3,1	8.733	10,4	25.779	30,8	4.942	5,9	28.226	33,7
D	101.831	23,9	112.978	26,5	30.933	7,3	61.207	14,4	20.608	4,8	98.929	23,2

1 Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.

Hinweis: Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen (.) sind gekennzeichnet.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-19: Schüler/-innen im 1. Ausbildungsjahr einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zum/zur Erzieher/-in für das Schuljahr 2019/20 nach Ländern

Land	Schüler/-innen im 1. Jahr der Erzieherausbildung
	Anzahl
BW	2.339
BY	484
HB	52
HH[1]	55
HE[2]	-
NW[3]	2.147
SL[2]	-
SN	65
SH[4]	24
TH	60
WD	5.101
OD	125
D	5.226

1 Bei den Daten zur praxisintegrierten Ausbildung handelt es sich nur um Platzzahlen (Schätzung).

2 Die Schüler/innen in der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) werden nicht separat erfasst.

3 Daten inkl. Schüler/innen am Beruflichen Gymnasium (Vollzeit), ab 2009/2010 mit integrierter Form der Ausbildung.

4 Die Daten der Schüler/innen im 1. Jahr der praxsintegrierten Ausbildung sind auf ein Vielfaches von 3 gerundet.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2019/20, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: WiFF-Länderabfrage, 2019/20.

Abb. A-9: Teilnahme des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildung zu verschiedenen Themen in den letzten 12 Monaten 2020 (in %)

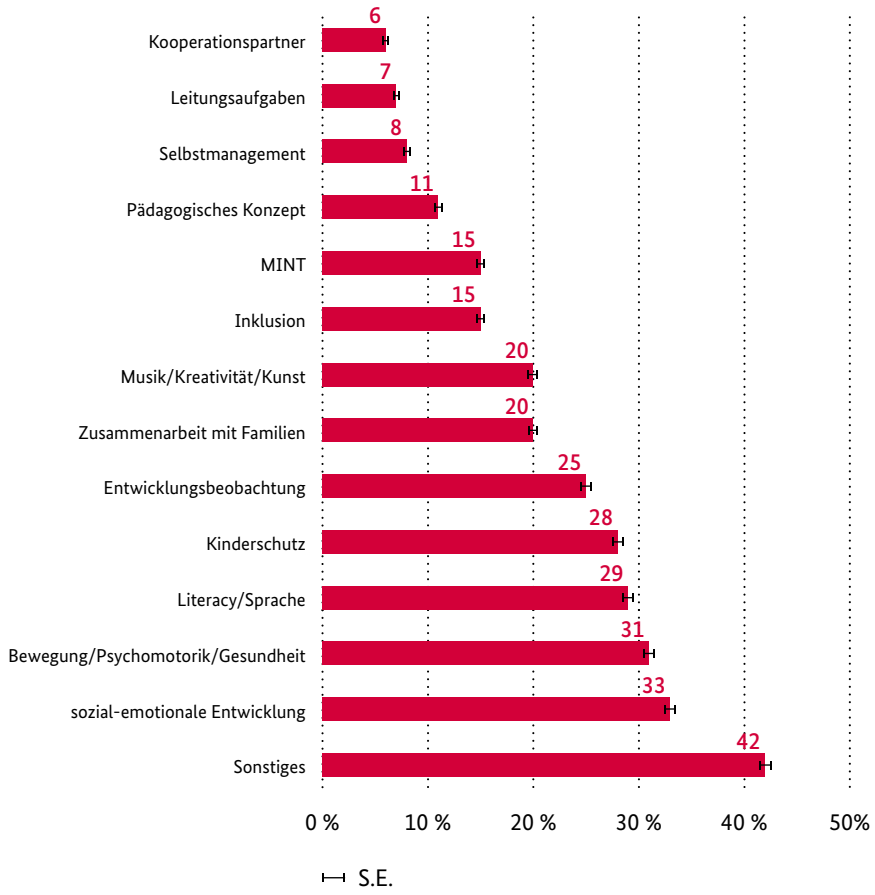

Fragetext: „Sie haben angegeben, dass Sie in den letzten 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen haben. Zu welchen der folgenden Themen waren die Fort- und Weiterbildungen?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, nur wenn an Fort- und Weiterbildung teilgenommen wurde, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=4.347-5.060.

Tab. A-20: Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Träger oder beim Jugendamt angestellten Fachberatungen 2020

Land	Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Träger angestellten Fachberatungen		Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Jugendamt angestellten Fachberatungen	
	Kitas pro Vollzeitäquvalente		Kitas pro Vollzeitäquvalente	
	M.W.	S.E.	M.W.	S.E.
BW	23,0	15,00	92,8	14,94
BY	25,5	9,28	75,2	8,84
BE	8,0	1,56	/	/
BB	7,1	1,54	68,5	16,14
HB	/	/	/	/
HH	/	/	/	/
HE	10,6	1,63	40,1	5,11
MV	/	/	/	/
NI	15,2	1,97	50,1	8,68
NW	10,4	1,15	27,2	4,32
RP	4,7	1,15	43,2	5,62
SL	/	/	/	/
SN	14,6	2,51	/	/
ST	/	/	62,8	14,73
SH	/	/	/	/
TH	29,8	11,67	29,2	4,49
WD	15,4	3,39	50,3	3,98
OD	13,6	1,96	57,2	6,83
D	15,0	2,67	51,5	3,48

Hinweis: Der Fachberatungsschlüssel berechnet sich durch das Verhältnis von Fachberaterinnen und Fachberatern zu Kindertageseinrichtungen bzw. durch das Verhältnis von Vollzeitäquivalenten für Fachberatungen zu Kindertageseinrichtungen. Es ist möglich, dass der berichtete Fachberatungsschlüssel aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten der Fachberatungen nicht exakt ausgewiesen werden kann. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quellen: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=261-361; Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=219-266.

Tab. A-21: Pädagogisches Personal* in Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Umfang der Beschäftigung und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Insgesamt	38,5 und mehr Wochenstunden		32 bis unter 38,5 Wochenstunden		19 bis unter 32 Wochenstunden		Unter 19 Wochenstunden	
	Anzahl		In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020									
BW	96.434	47.939	49,7	8.030	8,3	26.752	27,7	13.713	14,2
BY	97.317	38.249	39,3	16.649	17,1	30.027	30,9	12.392	12,7
BE	34.098	13.909	40,8	7.046	20,7	11.994	35,2	1.149	3,4
BB	18.500	4.031	21,8	8.900	48,1	4.963	26,8	606	3,3
HB	5.714	2.088	36,5	1.657	29,0	1.636	28,6	333	5,8
HH	17.629	6.205	35,2	3.942	22,4	6.037	34,2	1.445	8,2
HE	51.302	19.515	38,0	7.550	14,7	19.007	37,0	5.230	10,2
MV	11.206	4.173	37,2	3.952	35,3	2.578	23,0	503	4,5
NI	58.547	17.824	30,4	16.627	28,4	20.451	34,9	3.645	6,2
NW	124.265	65.260	52,5	12.481	10,0	37.289	30,0	9.235	7,4
RP	32.960	14.437	43,8	2.577	7,8	14.104	42,8	1.842	5,6
SL	6.708	3.331	49,7	769	11,5	2.248	33,5	360	5,4
SN	30.191	7.265	24,1	15.180	50,3	7.028	23,3	718	2,4
ST	16.111	4.015	24,9	7.125	44,2	4.514	28,0	457	2,8
SH	21.039	6.883	32,7	5.589	26,6	7.158	34,0	1.409	6,7
TH	15.609	6.000	38,4	6.757	43,3	2.578	16,5	274	1,8
D	637.630	261.124	41,0	124.831	19,6	198.364	31,1	53.311	8,4

[Fortsetzung Tab A-21]

Land	Insgesamt	38,5 und mehr Wochenstunden		32 bis unter 38,5 Wochenstunden		19 bis unter 32 Wochenstunden		Unter 19 Wochenstunden	
	Anzahl		In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2019									
BW	96.434	47.939	49,7	8.030	8,3	26.752	27,7	12.945	14,0
BY	97.317	38.249	39,3	16.649	17,1	30.027	30,9	11.754	12,8
BE	34.098	13.909	40,8	7.046	20,7	11.994	35,2	1.071	3,3
BB	18.500	4.031	21,8	8.900	48,1	4.963	26,8	620	3,5
HB	5.714	2.088	36,5	1.657	29,0	1.636	28,6	295	5,6
HH	17.629	6.205	35,2	3.942	22,4	6.037	34,2	1.381	8,3
HE	51.302	19.515	38,0	7.550	14,7	19.007	37,0	4.953	10,0
MV	11.206	4.173	37,2	3.952	35,3	2.578	23,0	446	4,1
NI	58.547	17.824	30,4	16.627	28,4	20.451	34,9	3.282	6,0
NW	124.265	65.260	52,5	12.481	10,0	37.289	30,0	8.758	7,3
RP	32.960	14.437	43,8	2.577	7,8	14.104	42,8	1.625	5,1
SL	6.708	3.331	49,7	769	11,5	2.248	33,5	369	5,6
SN	30.191	7.265	24,1	15.180	50,3	7.028	23,3	624	2,2
ST	16.111	4.015	24,9	7.125	44,2	4.514	28,0	466	2,9
SH	21.039	6.883	32,7	5.589	26,6	7.158	34,0	1.350	6,7
TH	15.609	6.000	38,4	6.757	43,3	2.578	16,5	276	1,8
D	637.630	261.124	41,0	124.831	19,6	198.364	31,1	50.215	8,2

** Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-22: Hohe Wahrscheinlichkeit einer beruflichen Veränderung des pädagogischen Personals 2020 nach Ländern (in %)

Land	Kündigung in Einrichtung oder Versetzung		Aufnahme fachrelevantes Studium		Suche einer anderen Tätigkeit im Berufsfeld		Selbstständig machen im Bereich Frühpädagogik		Suche einer anderen Tätigkeit in anderem Berufsfeld		in andere Stadt Region ziehen für bessere Arbeitsbedingungen	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	8	1,02	5	0,87	5	0,78	1	0,29	4	0,69	2	0,49
BY	8	1,06	5	0,70	6	0,88	1	0,19	5	0,72	3	0,65
BE	11	2,52	10	2,55	8	2,17	2	0,93	4	1,76	7	1,97
BB	4	0,83	6	1,25	3	0,65	1	0,40	2	0,58	3	0,92
HB	4	1,25	5	1,40	3	1,27	0	0,29	4	1,87	3	1,17
HH	9	4,62	9	3,68	5	2,77	1	0,77	5	2,51	4	2,50
HE	6	1,10	8	1,70	5	1,19	1	0,47	4	0,90	3	0,85
MV	2	0,96	9	2,71	4	1,79	1	0,97	2	0,83	1	0,32
NI	7	1,23	4	0,87	4	0,96	1	0,32	3	0,90	2	0,46
NW	6	0,92	6	0,91	5	0,83	2	0,44	3	0,54	2	0,58
RP	5	0,98	5	1,07	6	1,13	1	0,34	3	0,72	4	0,97
SL	9	2,21	7	1,68	5	1,65	2	0,95	5	1,71	1	0,70
SN	6	1,05	5	1,22	6	1,61	1	0,46	3	0,75	2	0,61
ST	7	1,67	6	1,49	3	1,01	1	0,54	3	1,31	2	0,82
SH	5	1,09	4	0,84	4	1,10	1	0,73	5	1,30	4	1,57
TH	6	1,33	4	1,45	4	1,40	0	0,22	2	0,56	2	0,62
WD	7	0,44	5	0,39	5	0,36	1	0,14	4	0,29	3	0,26
OD	7	0,77	7	0,84	5	0,75	1	0,29	3	0,54	3	0,57
D	7	0,38	6	0,35	5	0,33	1	0,13	4	0,26	3	0,24

Fragetext: „Wie wahrscheinlich ist es, dass Sie in den nächsten 12 Monaten …?“
Hinweis: Antwortskala 1 „Sehr unwahrscheinlich“ bis 6 „Sehr wahrscheinlich“, dargestellt sind zusammengefasste Anteile von 5 und 6.
Quelle: DJI, ERiK-Befragung pädagogisches Personal 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=8.628-8.655.

Tab. A-23: Einrichtungen, in denen Stellen für pädagogische Fachkräfte seit mindestens 6 Monaten aufgrund von mangelnden Bewerbungen nicht besetzt werden konnten 2020 nach Ländern (in %)

Land	Anteil	S.E.
BW	28	2,17
BY	22	1,90
BE	25	3,59
BB	16	2,38
HB	31	4,72
HH	/	/
HE	26	2,70
MV	22	3,45
NI	21	2,37
NW	22	1,95
RP	20	2,26
SL	32	4,78
SN	24	2,49
ST	18	2,85
SH	20	2,75
TH	19	2,43
WD	24	0,87
OD	21	1,30
D	23	0,75

Fragetext: „Gibt es in Ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte, die aufgrund mangelnder Bewerbungen bereits 6 Monate oder länger nicht besetzt werden konnten?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung , gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=3.790.

Tab. A-24: Kindertageseinrichtungen[1] 2020 nach Größe der Einrichtung und Ländern

Land	Einrichtungen...						
	Insgesamt	Bis 25 Kinder		26 bis 75 Kinder		76 Kinder und mehr	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
BW	8.878	2.164	24,4	5.178	58,3	1.536	17,3
BY	8.766	1.732	19,8	4.255	48,5	2.779	31,7
BE	2.663	812	30,5	1.033	38,8	818	30,7
BB	1.565	145	9,3	734	46,9	686	43,8
HB	437	122	27,9	166	38,0	149	34,1
HH	1.126	142	12,6	539	47,9	445	39,5
HE	4.157	719	17,3	1.894	45,6	1.544	37,1
MV	952	90	9,5	437	45,9	425	44,6
NI	5.045	1.147	22,7	2.093	41,5	1.805	35,8
NW	10.347	1.093	10,6	6.376	61,6	2.878	27,8
RP	2.470	211	8,5	1.398	56,6	861	34,9
SL	470	27	5,7	242	51,5	201	42,8
SN	2.348	125	5,3	969	41,3	1.254	53,4
ST	1.414	119	8,4	720	50,9	575	40,7
SH	1.774	316	17,8	872	49,2	586	33,0
TH	1.330	101	7,6	767	57,7	462	34,7
WD	43.470	7.673	17,7	23.013	52,9	12.784	29,4
OD	10.272	1.392	13,6	4.660	45,4	4.220	41,1
D	53.742	9.065	16,9	27.673	51,5	17.004	31,6

1 Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. A-10: Art der Leitung in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Größe und Ländern (in %)

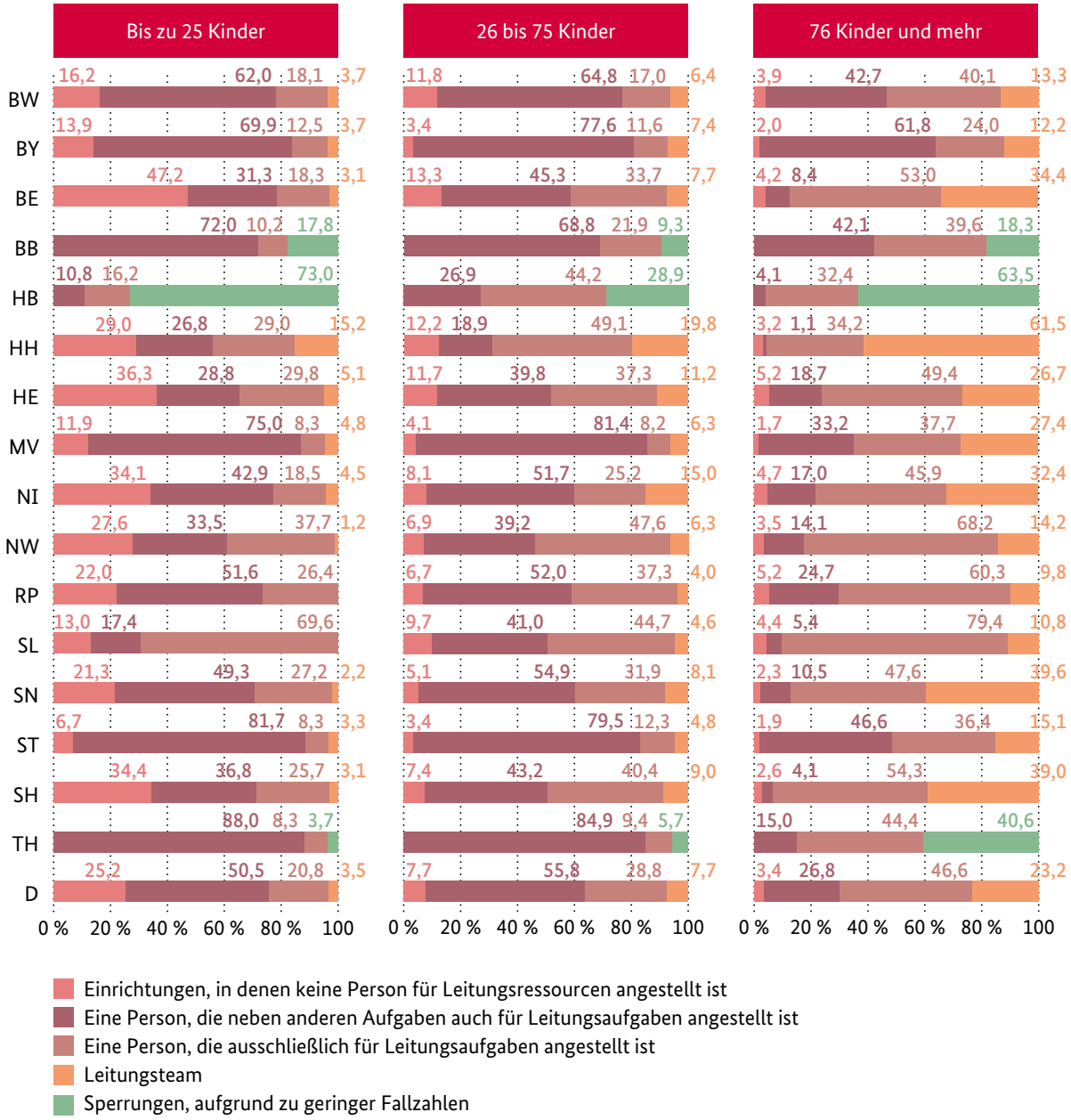

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-25: Personen[1], die für Leitungsaufgaben angestellt sind*, 2020 und 2019 nach Befristung und Ländern

Land	Insge-samt	Davon				Insge-samt	Davon			
		Unbefristet		Befristet			Unbefristet		Befristet	
	Anzahl		In %	Anzahl	In %	Anzahl		In %	Anzahl	In %
	2020					2019				
BW	8.860	8.527	96,2	333	3,8	8.319	8.008	96,26	311	3,74
BY	9.136	8.862	97,0	274	3,0	8.787	8.496	96,69	291	3,31
BE	2.508	2.445	97,5	63	2,5	2.445	2.378	97,26	67	2,74
BB	1.617	1.586	98,1	31	1,9	.	1.540	.	.	.
HB	489	478	97,8	11	2,2	.	434	.	.	.
HH	1.440	1.397	97,0	43	3,0	1.397	1.362	97,49	35	2,51
HE	4.304	4.234	98,4	70	1,6	4.239	4.166	98,28	73	1,72
MV	1.098	1.082	98,5	16	1,5	1.042	1.030	98,85	12	1,15
NI	5.686	5.590	98,3	96	1,7	5.287	5.185	98,07	102	1,93
NW	10.583	10.400	98,3	183	1,7	10.131	9.915	97,87	216	2,13
RP	2.478	2.432	98,1	46	1,9	.	2.356	.	.	.
SL	473	462	97,7	11	2,3	.	456	.	.	.
SN	2.937	2.853	97,1	84	2,9	.	2.818	.	.	.
ST	1.539	1.522	98,9	17	1,1	.	1.493	.	.	.
SH	1.968	1.897	96,4	71	3,6	.	1.850	.	.	.
TH	1.590	1.564	98,4	26	1,6	1.568	1.546	98,60	22	1,40
WD	45.417	44.279	97,5	1.138	2,5	43.384	42.228	97,34	1.156	2,66
OD	11.289	11.052	97,9	237	2,1	11.011	10.805	98,13	206	1,87
D	56.706	55.331	97,6	1.375	2,4	54.395	53.033	97,50	1.362	2,50

** Die Angaben beziehen sich auf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, Beamtinnen und Beamte. Praktikantinnen und Praktikanten, Personen im freiwilligen sozialen Jahr/Bundesfreiwilligendienst und Angaben der Kategorie Sonstige wurden nicht berücksichtigt.*

1 Ohne Personal in Horten.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-26: Angebote des Trägers für Leitungskräfte 2020 nach Ländern und Trägerart (in %) – Leitungsperspektive

	Feedback-Gespräche zur Leitungstätigkeit		Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben		Leitungstreffen (kollegiale Beratung)		Austausch mit einer Fachberatung	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	60	2,38	75	2,15	89	1,57	83	1,87
BY	54	2,28	66	2,21	83	1,75	81	1,80
BE	65	4,07	66	4,01	81	3,45	69	4,00
BB	64	3,23	62	3,31	83	2,64	59	3,33
HB	56	4,92	74	4,45	88	3,32	86	3,37
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	52	2,97	66	2,87	93	1,54	87	2,01
MV	63	4,04	65	4,00	86	3,08	95	2,10
NI	57	2,90	66	2,81	88	1,87	77	2,55
NW	67	2,27	71	2,20	94	1,16	89	1,56
RP	60	2,87	73	2,53	92	1,55	83	2,15
SL	63	5,03	75	4,51	92	2,80	85	3,78
SN	65	2,80	60	2,86	83	2,16	67	2,74
ST	59	3,64	54	3,69	91	2,10	51	3,72
SH	52	3,46	70	3,19	91	1,92	86	2,49
TH	63	3,19	61	3,23	84	2,44	86	2,20
Träger mit einer Einrichtung	54	1,78	62	1,75	78	1,45	78	1,46
Träger mit mehr als einer Einrichtung	62	0,99	71	0,92	92	0,55	82	0,76
D	60	0,86	68	0,82	88	0,56	81	0,68

[Fortsetzung Tab. A-26]

	Supervision / Coaching		Teamentwicklungs-maßnahmen		Hospitation in anderen Einrichtungen		Verwaltungskraft	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	48	2,44	44	2,43	34	2,30	21	1,99
BY	39	2,22	45	2,29	33	2,16	43	2,27
BE	53	4,21	55	4,20	50	4,21	19	3,30
BB	32	3,08	44	3,31	37	3,20	22	2,71
HB	61	4,83	55	4,91	37	4,87	23	4,34
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	55	2,95	47	2,98	39	2,89	32	2,76
MV	31	3,83	50	4,17	34	3,98	26	3,55
NI	53	2,96	42	2,92	40	2,90	26	2,57
NW	49	2,40	48	2,40	40	2,36	25	2,08
RP	46	2,86	43	2,87	45	2,87	23	2,45
SL	53	5,19	45	5,22	59	5,15	27	4,55
SN	28	2,63	36	2,81	39	2,83	22	2,43
ST	23	3,11	28	3,41	26	3,29	18	2,83
SH	64	3,35	50	3,49	33	3,24	39	3,38
TH	22	2,75	35	3,19	34	3,10	24	2,87
Träger mit einer Einrichtung	38	1,74	44	1,80	26	1,59	33	1,68
Träger mit mehr als einer Einrichtung	49	1,02	45	1,02	42	1,01	26	0,89
D	46	0,88	45	0,89	38	0,86	28	0,78

Fragetext: „Welche der folgenden Angebote macht Ihnen Ihr Träger, um Sie bei Ihren Leitungsaufgaben zu unterstützen?“
Hinweis: Mehrfachantworten möglich. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=3.711-3.810.

Tab. A-27: (Qualifikations-) Voraussetzungen des Trägers für die Übernahme einer Leitungsposition 2020 (in %)

	Anteil	S.E.
Päd. Ausbildung auf Fachschulniveau (z.B. Erzieher/-in, Heilpädagog/-in)	87	0,85
(Fach-) Hochschulabschluss	40	1,26
Leitungsbezogene Zusatzausbildung (z.B. Fachwirt/-in)	31	1,18
Leitungsbezogene Fort- und Weiterbildung	62	1,26
Trägerspezifische Zusatzqualifikation	14	0,90
Berufserfahrung als Leitung in einer anderen KiTa oder bei einem anderen Träger	32	1,19
Berufserfahrung als stellvertretende Leitung	34	1,21
Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft	65	1,23
Sonstige Voraussetzung(en)	26	1,05
Keine besonderen Voraussetzungen	1	0,20

Fragetext: „Welche (Qualifikations-)Voraussetzungen gelten beim Träger für die Übernahme einer Leitungsposition in einer Kindertageseinrichtung?“

Hinweis: Mehrfachantworten möglich, inkonsistente Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=1.743-1.756.

Tab. A-28: Besuchte Fort- und Weiterbildungen von Leitungen in den letzten 12 Monaten 2020 nach Inhalten sowie Einrichtungsleitungen mit mittlerem bis hohem Bedarf an Fort- und Weiterbildungen 2020 nach Inhalten (in %)

	Besuchte Fort- und Weiterbildungen in den letzten 12 Monaten		Geäußerter mittlerer bis hoher Bedarf an Fort- und Weiterbildungen	
Zusammenarbeit mit Familien	28	0,88	49	0,89
Spezifisches pädagogisches Konzept	11	0,62	29	0,81
Spezifisches pädagogisches Thema	25	0,83	47	0,88
Kinderschutz	48	0,97	65	0,84
Qualitätsentwicklung und -sicherung	44	0,95	74	0,78
Selbstmanagement	22	0,82	63	0,85
Arbeitsorganisation	16	0,72	56	0,88
Verwaltung	15	0,69	55	0,88
Finanzmanagement	5	0,44	41	0,87
IT-Nutzung	15	0,69	64	0,85
Teamleitung/-entwicklung	34	0,92	72	0,79
Konfliktmoderation im Team	20	0,78	71	0,81
Personalführung	23	0,81	71	0,80
Praxisanleitung	9	0,56	41	0,87
Sonstiges	34	0,99	19	0,91

Fragetexte: „An welchen Fort- und Weiterbildungen haben Sie in den letzten 12 Monaten teilgenommen? Bitte geben Sie das Thema und den Umfang an.“; „Geben Sie bitte für jeden der folgenden Bereiche an, inwieweit Sie persönlich gegenwärtig Bedarf an Fort- und Weiterbildung haben.“ Skala von 1 „Kein Bedarf“ bis 6 „Sehr hoher Bedarf“.

Hinweise: Mehrfachantworten möglich, inkonsistente Angaben wurden ausgeschlossen; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind; Dargestellte Anteile für mittleren bis hohen Bedarf umfassen die Skalenpunkte 3-6, Mehrfachantworten möglich.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=2.251-3.792.

Tab. A-29: Gesamtgröße Innenräume und Außengelände nach Ländern 2020 (Mittelwert)

Land	Größe Innenraum in Quadratmetern		Größe Außenraum in Quadratmetern		Größe Innenraum in Quadratmetern pro Kind		Größe Außenraum in Quadratmetern pro Kind	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	412,1	21,31	759,0	57,40	7,0	0,21	13,5	0,77
BY	418,2	20,80	979,8	62,50	7,1	0,20	16,9	0,88
BE	456,7	45,06	1.310,5	150,10	6,5	0,27	14,8	1,40
BB	510,9	35,79	2.236,2	164,78	7,3	0,27	28,0	1,44
HB	399,6	41,40	1.431,0	378,98	8,3	0,53	15,5	1,67
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	450,1	28,08	1.075,4	82,21	6,8	0,23	17,1	1,30
MV	739,4	53,32	2.334,4	171,75	9,2	0,38	28,0	1,81
NI	408,8	22,22	1.554,1	113,46	7,1	0,24	23,3	1,42
NW	456,7	18,08	1.041,2	55,43	7,8	0,21	18,3	0,85
RP	440,1	19,33	949,0	64,41	7,3	0,24	15,8	0,97
SL	633,8	85,70	1.073,5	126,53	6,9	0,44	12,5	1,28
SN	598,2	45,86	2.024,2	110,33	7,4	0,23	25,4	1,15
ST	484,1	29,31	2.116,5	151,62	7,4	0,28	29,5	1,79
SH	378,7	25,25	1.019,1	84,91	6,9	0,29	18,7	1,51
TH	470,7	22,62	1.668,7	108,56	6,9	0,21	22,6	1,22
WD	427,2	8,46	1.032,4	27,76	7,1	0,09	17,2	0,39
OD	526,7	18,32	1.886,2	60,22	7,2	0,12	23,6	0,60
D	447,6	7,71	1.205,1	25,23	7,2	0,07	18,5	0,33

Fragetext: „Bitte geben Sie die Gesamtgröße des Innenbereichs/Außengeländes Ihrer Einrichtung an."

Hinweis: Flächenangaben über 10.000m² sind ausgeschlossen. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n Innenbereich = 2.890, n Außengelände = 2.883.

Tab. A-30: Anzahl Räume 2020 nach Ländern (Mittelwert)

Land	Gruppen- und ergänzende Nebenräume		Schlafräume		weitere pädagogisch nutzbare Räume		Personalräume		sonstige nicht-pädagogische Räume	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	4,7	0,15	1,3	0,06	1,8	0,07	1,2	0,03	4,3	0,14
BY	5,1	0,15	1,1	0,05	1,8	0,07	1,0	0,03	5,1	0,14
BE	6,9	0,45	0,4	0,07	1,9	0,19	1,2	0,09	6,8	0,45
BB	9,0	0,78	0,8	0,10	2,3	0,24	1,2	0,06	7,8	0,45
HB	5,0	0,43	1,4	0,12	1,7	0,17	1,1	0,08	5,6	0,41
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	4,7	0,17	1,1	0,06	1,6	0,07	1,1	0,04	5,0	0,16
MV	8,2	0,45	1,6	0,17	2,5	0,21	1,1	0,07	7,2	0,36
NI	4,4	0,18	1,0	0,06	1,7	0,09	1,2	0,06	5,7	0,23
NW	5,6	0,16	1,4	0,05	2,0	0,07	1,0	0,04	5,4	0,14
RP	5,6	0,21	1,2	0,05	1,8	0,07	1,1	0,03	5,1	0,17
SL	5,9	0,29	1,8	0,13	2,0	0,14	1,2	0,05	5,6	0,30
SN	7,1	0,27	1,6	0,08	2,1	0,13	1,1	0,05	7,7	0,30
ST	6,6	0,32	1,0	0,09	1,8	0,13	1,0	0,06	6,3	0,35
SH	4,9	0,24	1,3	0,08	1,7	0,20	1,0	0,05	5,9	0,27
TH	6,3	0,27	1,4	0,07	2,0	0,14	1,1	0,05	6,8	0,23
WD	5,1	0,07	1,2	0,02	1,8	0,03	1,1	0,02	5,1	0,06
OD	7,3	0,19	1,1	0,04	2,1	0,08	1,1	0,03	7,1	0,17
D	5,5	0,07	1,2	0,02	1,9	0,03	1,1	0,01	5,5	0,06

Fragetext: „Aus welchen und wie vielen Räumen besteht die Einrichtung?“
Hinweis: Berichtet ist die Gesamtanzahl aller Kinder in den Einrichtungen. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=3.147-3.783.

Tab. A-31: Verhältnis Kinderanzahl zu Räume 2020 nach Ländern (Mittelwert)

Land	Verhältnis Kinderanzahl zu: Anzahl Räume Gruppen- und ergänzende Nebenräume		Verhältnis Kinderanzahl zu: Anzahl Räume Schlafen		Verhältnis Kinderanzahl zu: Anzahl weitere Räume		Verhältnis Kinderanzahl zu: Anzahl Räume Personal		Verhältnis Kinderanzahl zu: Anzahl sonstige Räume		Kinderanzahl in Einrichtung	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	13,1	0,36	42,4	1,75	35,8	1,29	46,7	1,51	16,2	0,68	53,9	1,60
BY	13,1	0,38	48,4	1,87	40,8	1,37	58,5	1,89	15,2	0,67	59,8	1,89
BE	10,6	0,57	51,1	7,28	41,8	3,20	63,2	4,30	12,1	1,06	67,4	4,62
BB	8,9	0,32	47,0	4,93	46,7	3,45	62,3	3,32	11,2	0,73	70,4	3,77
HB	11,6	0,50	39,6	3,75	38,4	3,29	52,0	4,09	13,9	1,81	56,0	4,27
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	14,4	0,47	49,1	2,31	44,9	1,81	57,8	2,07	14,2	0,66	60,6	2,20
MV	10,5	0,54	46,1	3,03	42,2	2,88	70,8	3,57	12,7	0,96	79,7	5,08
NI	16,0	0,81	55,6	2,93	41,6	1,74	57,0	2,33	13,6	0,71	62,0	2,45
NW	12,4	0,35	42,3	1,33	39,0	1,39	59,3	1,53	14,0	0,58	58,2	1,48
RP	13,0	0,37	49,6	2,20	41,7	1,65	59,7	2,09	15,3	0,69	63,7	2,05
SL	14,8	0,96	50,8	3,93	54,4	4,62	73,2	4,43	17,8	1,39	80,7	4,72
SN	12,6	0,63	51,0	2,38	49,5	2,22	73,2	3,08	12,0	0,49	78,7	3,00
ST	10,9	0,36	44,4	2,73	41,6	2,43	62,8	3,28	12,5	0,68	65,0	3,17
SH	12,2	0,51	42,2	2,19	41,2	2,55	53,6	2,67	10,6	0,62	54,2	2,56
TH	11,7	0,48	49,7	2,35	44,1	2,32	63,7	3,05	11,1	0,55	67,9	2,83
WD	13,4	0,17	46,2	0,74	40,1	0,61	55,9	0,73	14,6	0,26	58,8	0,74
OD	11,0	0,24	49,0	1,41	44,8	1,20	66,3	1,56	11,9	0,35	71,4	1,68
D	12,9	0,15	46,6	0,66	40,9	0,55	57,7	0,66	14,1	0,22	61,3	0,68

Fragetext: „Aus welchen und wie vielen Räumen besteht die Einrichtung?“
Hinweis: Berichtet ist die Gesamtanzahl aller Kinder in den Einrichtungen. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=2.272-3.589.

Tab. A-32: Eignung der Räumlichkeiten 2020 nach Ländern und Strukturvariablen (Mittelwert)

	Außengelände		Räume für pädagogische Arbeit		Schlafraum		Mehrzweck- oder Bewegungsraum	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	4,7	0,07	4,2	0,06	3,9	0,09	4,4	0,08
BY	4,7	0,06	4,3	0,06	4,0	0,08	4,4	0,06
BE	4,8	0,11	4,5	0,12	3,9	0,17	4,4	0,15
BB	4,8	0,09	4,5	0,09	4,3	0,09	4,7	0,08
HB	4,6	0,15	4,2	0,14	4,6	0,17	4,2	0,17
HH	4,7	0,21	4,4	0,13	4,2	0,19	4,5	0,20
HE	4,6	0,10	4,1	0,09	3,9	0,11	4,4	0,09
MV	4,9	0,10	4,4	0,13	4,2	0,13	4,3	0,13
NI	4,7	0,07	4,0	0,07	3,8	0,10	4,1	0,08
NW	4,9	0,06	4,6	0,06	4,3	0,08	4,6	0,06
RP	4,6	0,08	4,3	0,07	3,8	0,10	4,3	0,07
SL	4,3	0,15	4,1	0,10	3,8	0,14	4,2	0,12
SN	5,0	0,08	4,5	0,07	4,2	0,12	4,4	0,09
ST	4,8	0,09	4,4	0,09	4,0	0,11	4,4	0,11
SH	4,6	0,10	4,1	0,09	4,2	0,12	4,2	0,10
TH	5,1	0,08	4,5	0,10	4,4	0,10	4,4	0,13
WD	4,7	0,03	4,3	0,03	4,1	0,04	4,4	0,03
OD	4,9	0,04	4,5	0,04	4,1	0,06	4,4	0,05
Großstadt	4,8	0,05	4,5	0,05	4,2	0,06	4,5	0,05
Mittelstadt	4,7	0,04	4,3	0,04	4,0	0,06	4,4	0,04
Kleinstadt und ländliche Regionen	4,7	0,03	4,2	0,03	4,0	0,04	4,3	0,04
Bis 25 Kinder	4,7	0,09	4,3	0,08	3,9	0,14	4,4	0,10
26 bis 75 Kinder	4,8	0,04	4,3	0,04	4,1	0,05	4,4	0,05
76 und mehr Kinder	4,8	0,04	4,4	0,04	4,1	0,05	4,5	0,04
D	4,7	0,02	4,3	0,02	4,1	0,03	4,4	0,03

[Fortsetzung Tab. A-32]

	Sanitärbereich		Diele/Flure/Eingangs-bereiche		Küche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	4,3	0,07	4,5	0,1	4,4	0,08
BY	4,3	0,07	4,6	0,1	4,5	0,07
BE	4,4	0,14	4,6	0,1	4,9	0,10
BB	4,5	0,09	4,8	0,1	4,8	0,08
HB	4,4	0,14	4,4	0,1	4,7	0,12
HH	4,5	0,16	4,5	0,2	4,7	0,18
HE	4,3	0,09	4,5	0,1	4,5	0,09
MV	4,3	0,11	4,6	0,1	4,7	0,11
NI	4,2	0,08	4,2	0,1	4,5	0,07
NW	4,5	0,07	4,6	0,1	4,6	0,07
RP	4,3	0,09	4,4	0,1	4,3	0,10
SL	4,2	0,16	4,5	0,1	4,5	0,13
SN	4,5	0,08	4,6	0,1	4,7	0,09
ST	4,4	0,10	4,6	0,1	4,7	0,08
SH	4,4	0,10	4,4	0,1	4,4	0,12
TH	4,6	0,08	4,7	0,1	4,8	0,10
WD	4,3	0,03	4,5	0,0	4,5	0,03
OD	4,5	0,05	4,7	0,0	4,8	0,04
Großstadt	4,4	0,05	4,6	0,05	4,7	0,05
Mittelstadt	4,4	0,04	4,5	0,04	4,5	0,05
Kleinstadt und ländliche Regionen	4,4	0,04	4,5	0,03	4,4	0,04
Bis 25 Kinder	4,2	0,10	4,4	0,09	4,4	0,10
26 bis 75 Kinder	4,4	0,05	4,5	0,04	4,5	0,05
76 und mehr Kinder	4,4	0,04	4,6	0,04	4,7	0,04
D	4,4	0,02	4,5	0,0	4,5	0,03

Fragetext: „Wie geeignet sind Ihrer Einschätzung nach die folgenden Räumlichkeiten Ihrer Einrichtung?“

Hinweis: Skala von 1 „Völlig ungeeignet“ bis 6 „Voll und ganz geeignet“.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=5.114-8.618.

Tab. A-33: Einschätzungen zum Gesundheitsschutz bzgl. Räumlichkeiten 2020 nach Ländern und Strukturvariablen (Mittelwert)

	Belüftung		Beleuchtung		Lärmschutz		Sonnenschutz	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	4,5	0,07	4,5	0,06	3,5	0,07	3,9	0,06
BY	4,6	0,06	4,5	0,06	3,5	0,07	3,9	0,07
BE	4,7	0,14	4,7	0,16	3,4	0,14	4,1	0,18
BB	5,0	0,07	4,9	0,09	3,5	0,12	4,2	0,10
HB	4,1	0,15	4,4	0,12	3,4	0,14	3,7	0,15
HH	4,3	0,23	4,5	0,14	3,3	0,16	3,9	0,21
HE	4,5	0,08	4,5	0,07	3,4	0,08	3,7	0,09
MV	4,9	0,10	4,7	0,09	3,3	0,13	4,0	0,13
NI	4,4	0,07	4,3	0,07	3,1	0,08	3,6	0,08
NW	4,6	0,06	4,6	0,06	3,5	0,07	3,8	0,08
RP	4,5	0,07	4,5	0,06	3,2	0,09	3,6	0,09
SL	4,3	0,15	4,5	0,13	3,2	0,15	3,3	0,17
SN	4,7	0,08	5,0	0,07	3,7	0,10	4,2	0,09
ST	5,0	0,09	5,0	0,07	3,5	0,11	4,3	0,09
SH	4,5	0,08	4,6	0,08	3,6	0,09	3,7	0,10
TH	5,2	0,07	5,0	0,06	3,7	0,10	4,2	0,10
WD	4,5	0,03	4,5	0,03	3,4	0,03	3,8	0,03
OD	4,9	0,05	4,9	0,05	3,5	0,05	4,2	0,06
Großstadt	4,5	0,06	4,6	0,05	3,4	0,05	3,9	0,06
Mittelstadt	4,6	0,04	4,5	0,04	3,5	0,05	3,9	0,05
Kleinstadt und ländliche Regionen	4,6	0,03	4,6	0,03	3,4	0,04	3,8	0,04
Bis 25 Kinder	4,7	0,09	4,6	0,10	3,6	0,11	4,0	0,11
26 bis 75 Kinder	4,6	0,04	4,5	0,04	3,4	0,05	3,9	0,05
76 und mehr Kinder	4,6	0,04	4,6	0,04	3,5	0,04	3,8	0,05
D	4,6	0,02	4,6	0,02	3,4	0,03	3,9	0,03

[Fortsetzung Tab. A-33]

	Unfallschutz		Hygiene	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	4,6	0,05	4,8	0,06
BY	4,7	0,04	4,8	0,05
BE	4,6	0,13	4,6	0,15
BB	4,8	0,08	4,8	0,08
HB	4,3	0,11	4,6	0,12
HH	4,4	0,14	4,5	0,16
HE	4,5	0,06	4,7	0,06
MV	4,8	0,08	4,9	0,08
NI	4,6	0,05	4,6	0,08
NW	4,7	0,05	4,9	0,05
RP	4,7	0,06	4,8	0,07
SL	4,3	0,12	4,6	0,15
SN	4,9	0,06	4,9	0,07
ST	4,8	0,07	4,9	0,07
SH	4,7	0,08	4,8	0,09
TH	4,9	0,07	5,0	0,07
WD	4,6	0,02	4,8	0,02
OD	4,8	0,04	4,8	0,05
Großstadt	4,6	0,04	4,7	0,05
Mittelstadt	4,7	0,03	4,8	0,04
Kleinstadt und ländliche Regionen	4,7	0,02	4,8	0,03
Bis 25 Kinder	4,7	0,07	4,8	0,08
26 bis 75 Kinder	4,7	0,03	4,9	0,03
76 und mehr Kinder	4,7	0,03	4,8	0,04
D	4,7	0,02	4,8	0,02

Fragetext: „Wie beurteilen Sie folgende Aspekte des Gesundheitsschutzes in den Räumen Ihrer Einrichtung?“

Hinweis: Skala von 1 „Sehr schlecht“ bis 6 „Sehr gut“.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=6.477-8.660.

Tab. A-34: Einschätzung weiterer Räume und Ausstattungsmerkmale 2020 nach Ländern und Strukturvariablen (Mittelwert)

	Erwachsenengerechte Möbel		Mitbestimmung Raumgestaltung und Ausstattung		Moderne technische Ausstattung	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	4,0	0,07	4,7	0,05	3,1	0,06
BY	3,8	0,06	4,6	0,06	3,1	0,06
BE	3,7	0,16	4,8	0,15	3,0	0,16
BB	4,1	0,09	4,8	0,07	3,4	0,11
HB	3,9	0,17	4,9	0,15	3,1	0,15
HH	4,0	0,12	4,8	0,13	3,1	0,16
HE	3,9	0,08	4,5	0,08	3,1	0,08
MV	4,0	0,11	4,8	0,12	3,2	0,12
NI	4,0	0,07	4,6	0,07	2,9	0,08
NW	3,8	0,07	4,7	0,05	3,2	0,07
RP	3,6	0,08	4,6	0,07	3,1	0,09
SL	3,2	0,13	4,4	0,11	2,8	0,12
SN	4,2	0,09	4,7	0,07	3,3	0,11
ST	3,7	0,11	4,5	0,11	2,8	0,11
SH	4,0	0,09	4,8	0,08	3,0	0,10
TH	4,0	0,10	4,6	0,09	3,2	0,10
WD	3,9	0,03	4,6	0,02	3,1	0,03
OD	3,9	0,05	4,7	0,05	3,1	0,06
Großstadt	3,8	0,05	4,7	0,05	3,1	0,05
Mittelstadt	3,9	0,05	4,7	0,04	3,2	0,05
Kleinstadt und ländliche Regionen	3,9	0,03	4,6	0,03	3,1	0,03
Bis 25 Kinder	3,9	0,10	4,7	0,08	3,0	0,10
26 bis 75 Kinder	3,9	0,05	4,7	0,04	3,1	0,04
76 und mehr Kinder	3,9	0,04	4,7	0,03	3,1	0,04
D	3,9	0,02	4,7	0,02	3,1	0,02

[Fortsetzung Tab. A-34]

	Geeigneter Pausenraum/ Raum für Mitarbeitende		Geeigneter Raum für Elterngespräche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	3,4	0,11	3,7	0,10
BY	3,5	0,09	3,7	0,09
BE	3,6	0,22	3,7	0,20
BB	3,7	0,13	3,8	0,13
HB	3,3	0,24	3,5	0,20
HH	3,6	0,27	3,4	0,22
HE	3,8	0,12	3,9	0,11
MV	3,8	0,16	3,8	0,12
NI	3,5	0,11	3,5	0,11
NW	4,0	0,09	4,0	0,08
RP	3,5	0,12	3,7	0,11
SL	3,9	0,19	3,6	0,19
SN	3,6	0,13	3,8	0,10
ST	3,3	0,17	3,7	0,14
SH	3,6	0,14	3,7	0,12
TH	3,6	0,17	3,8	0,14
WD	3,6	0,04	3,7	0,04
OD	3,6	0,08	3,8	0,07
Großstadt	3,8	0,08	3,9	0,07
Mittelstadt	3,7	0,06	3,8	0,06
Kleinstadt und ländliche Regionen	3,5	0,05	3,6	0,05
Bis 25 Kinder	3,0	0,13	3,4	0,13
26 bis 75 Kinder	3,5	0,07	3,7	0,06
76 und mehr Kinder	3,9	0,06	3,9	0,05
D	3,6	0,04	3,7	0,03

Fragetext: „Inwieweit sind folgende Arbeitsbedingungen Ihrer Meinung nach bei Ihrer jetzigen Tätigkeit erfüllt?“

Hinweis: Skala von 1 „Überhaupt nicht erfüllt“ bis 6 „Vollständig erfüllt“.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=6.464-8.660.

Tab. A-35: Verbesserungsbedarf des pädagogischen Konzepts in der Kindertageseinrichtung 2020 nach Ländern (in %)

Land	Motorik/Bewegung		Gesundheitsförderung		Sozial-emotionale Entwicklung	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	27	1,97	36	2,25	31	2,09
BY	23	1,66	30	1,82	26	1,81
BE	23	3,97	37	3,72	39	4,14
BB	29	2,81	37	3,02	32	2,77
HB	31	5,66	49	6,35	38	6,08
HH	24	4,92	48	5,59	46	5,42
HE	24	2,34	33	2,37	30	2,91
MV	32	3,55	35	3,80	32	3,56
NI	26	2,12	38	2,53	36	2,33
NW	24	1,85	32	2,07	27	1,98
RP	25	2,31	40	2,28	35	2,86
SL	27	4,15	38	4,10	30	3,83
SN	26	2,39	31	2,75	30	2,68
ST	24	2,89	28	3,19	28	3,17
SH	30	2,93	42	2,91	37	2,69
TH	18	2,20	27	2,71	25	2,52
WD	25	0,79	35	0,88	31	0,87
OD	25	1,34	33	1,39	32	1,45
D	25	0,68	34	0,76	31	0,75

Fragetext: „Sehen Sie bei folgenden Themen für das pädagogische Konzept Ihrer Einrichtung Verbesserungsbedarf?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=7.882-7.937.

Tab. A-36: Kindertageseinrichtungen, die Mittagsverpflegung anbieten, 2020 und 2019 nach Ländern (Anzahl, in %)

Land	Kindertageseinrichtungen					Kindertageseinrichtungen				
	Insgesamt	Davon				Insgesamt	Davon			
		Mit Mittagsverpflegung		Ohne Mittagsverpflegung			Mit Mittagsverpflegung		Ohne Mittagsverpflegung	
	Anzahl		in %	Anzahl	in %	Anzahl		in %	Anzahl	in %
	2020					2019				
BW	8.878	5.836	65,7	3.042	34,3	8.712	5.743	65,9	2.969	34,1
BY	8.766	7.772	88,7	994	11,3	8.594	7.625	88,7	969	11,3
BE	2.663	2.645	99,3	18	0,7	2.600	2.584	99,4	16	0,6
BB	1.565	1.555	99,4	10	0,6	1.538	1.529	99,4	9	0,6
HB	437	420	96,1	17	3,9	431	413	95,8	18	4,2
HH	1.126	1.121	99,6	5	0,4	1.099	1.091	99,3	8	0,7
HE	4.157	3.998	96,2	159	3,8	4.098	3.925	95,8	173	4,2
MV	952	950	99,8	2	0,2	945	942	99,7	3	0,3
NI	5.045	4.219	83,6	826	16,4	4.915	4.081	83,0	834	17,0
NW	10.347	9.877	95,5	470	4,5	10.162	9.679	95,2	483	4,8
RP	2.470	2.393	96,9	77	3,1	2.457	2.367	96,3	90	3,7
SL	470	458	97,4	12	2,6	464	455	98,1	9	1,9
SN	2.348	2.336	99,5	12	0,5	2.341	2.331	99,6	10	0,4
ST	1.414	1.412	99,9	2	0,1	1.418	1.417	99,9	1	0,1
SH	1.774	1.437	81,0	337	19,0	1.768	1.445	81,7	323	18,3
TH	1.330	1.329	99,9	1	0,1	1.328	1.328	100,0	0	0,0
WD	43.470	37.531	86,3	5.939	13,7	42.700	36.824	86,2	5.876	13,8
OD	10.272	10.227	99,6	45	0,4	10.170	10.131	99,6	39	0,4
D	53.742	47.758	88,9	5.984	11,1	52.870	46.955	88,8	5.915	11,2

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-37: Pädagogische Mittel und Möglichkeiten zur Bewegungsförderung in der Kindertageseinrichtung 2020 nach Ländern (in %)

Land	Bewegungsfreundliche Raumgestaltung		Besondere Raumelemente		Klettermöglichkeiten auf dem Außengelände		Einen Sandkasten / eine Buddelecke		Bewegungsfördernde Fahrzeuge		Alltagsintegrierte Bewegungsförderung	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	75	1,99	72	2,09	94	1,24	99	0,52	90	1,49	82	1,60
BY	73	1,79	64	2,09	94	0,95	99	0,34	90	1,23	85	1,41
BE	74	3,89	69	3,92	90	3,10	96	1,38	83	3,83	81	4,01
BB	82	2,39	75	2,75	97	1,69	100		96	1,17	85	1,95
HB	76	3,83	68	4,54	88	4,04	97	2,74	85	4,05	83	3,97
HH	72	4,74	80	4,99	90	5,07	99	1,07	85	5,08	80	4,83
HE	77	2,12	73	2,37	92	1,58	99	0,51	90	1,66	85	1,80
MV	69	3,34	61	4,12	97	1,56	100	0,48	93	2,06	82	2,64
NI	71	2,33	71	2,64	94	1,13	99	0,54	93	1,23	83	1,99
NW	82	1,66	78	1,70	96	0,98	100	0,18	91	1,43	88	1,27
RP	72	2,07	74	2,37	95	1,02	99	0,36	92	1,65	83	1,71
SL	68	3,95	71	3,50	91	2,88	99	0,51	91	2,40	87	2,93
SN	68	2,87	58	2,84	97	0,98	100	0,32	94	1,40	83	2,10
ST	72	4,07	65	3,86	95	1,60	99	0,57	97	1,13	83	3,01
SH	68	3,03	65	3,23	94	1,53	100	0,17	90	1,93	80	2,55
TH	70	3,25	58	3,17	99	0,52	99	0,60	92	1,55	78	2,84
WD	75	0,78	72	0,85	94	0,47	99	0,16	91	0,59	85	0,63
OD	73	1,47	65	1,50	95	0,92	99	0,37	92	1,11	82	1,33
D	75	0,69	71	0,75	94	0,42	99	0,15	91	0,52	84	0,57

Fragetext: „Welche der folgenden pädagogischen Mittel und Möglichkeiten zur Bewegungsförderung bietet Ihre Einrichtung an?“
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=8.568-8.658.

Tab. A-38: Thema „Literacy/Sprache“ war Bestandteil der Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten 2020 nach Ländern (in %)

Land	Anteil	S.E.
BW	26	2,78
BY	24	2,63
BE	27	5,43
BB	46	3,94
HB	39	5,63
HH	29	9,96
HE	27	2,95
MV	26	3,31
NI	44	3,22
NW	26	2,31
RP	31	3,73
SL	20	4,17
SN	27	4,85
ST	22	4,62
SH	25	3,50
TH	21	3,21
D	29	0,97

Fragetext: „Zu welchen der folgenden Themen waren die Fort- und Weiterbildungen?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile des Items „Literacy/Sprache“.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=4.931.

Tab. A-39: Hoher Bedarf an Fort- und Weiterbildung zum Thema „Literacy/Sprache“ 2020 nach Ländern (in %)

Land	Anteil	S.E.
BW	22	1,70
BY	19	1,43
BE	23	3,24
BB	20	2,30
HB	24	4,11
HH	21	4,77
HE	26	2,26
MV	17	2,78
NI	22	2,18
NW	17	1,53
RP	15	1,61
SL	19	3,90
SN	20	2,35
ST	22	2,53
SH	20	2,14
TH	16	2,04
D	20	0,60

Fragetext: „Geben Sie bitte für jeden der folgenden Bereiche an, inwieweit Sie persönlich gegenwärtig Bedarf an Fort- und Weiterbildung haben.“

Hinweis: Antwortskala von 1 „Kein Bedarf“ bis 6 „Sehr hoher Bedarf“, dargestellt sind zusammengefasste Anteile von 5 und 6.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=8.391.

Tab. A-40: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern (in %)

Land	Unter 3-Jährige			3 Jahre bis Schuleintritt		
	Insgesamt	Mit nicht deutscher Familiensprache		Insgesamt	Mit nicht deutscher Familiensprache	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %
2020						
BW	83.100	15.265	18,4	345.502	96.014	27,8
BY	104.949	13.718	13,1	403.930	77.163	19,1
BE	48.329	12.172	25,2	118.775	41.028	34,5
BB	32.855	1.757	5,3	77.628	5.527	7,1
HB	5.102	1.496	29,3	19.961	7.953	39,8
HH	26.273	6.866	26,1	56.230	17.244	30,7
HE	48.934	12.256	25,0	199.700	71.047	35,6
MV	19.480	902	4,6	49.402	3.077	6,2
NI	57.616	7.067	12,3	240.469	48.168	20,0
NW	100.653	19.871	19,7	528.134	153.205	29,0
RP	32.829	5.737	17,5	126.050	30.747	24,4
SL	6.584	928	14,1	27.224	5.945	21,8
SN	50.036	2.813	5,6	135.214	10.921	8,1
ST	29.950	1.574	5,3	64.535	4.604	7,1
SH	20.569	2.338	11,4	85.603	14.420	16,8
TH	27.789	1.603	5,8	66.243	5.104	7,7
D	695.048	106.363	15,3	2.544.600	592.167	23,3

[Fortsetzung Tab. A- 40]

Land	Unter 3-Jährige			3 Jahre bis Schuleintritt		
	Insgesamt	Mit nicht deutscher Familiensprache		Insgesamt	Mit nicht deutscher Familiensprache	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %
2019						
BW	81.695	16.124	19,7	336.711	95.502	28,4
BY	100.607	13.227	13,1	389.217	73.641	18,9
BE	47.692	11.620	24,4	115.795	39.757	34,3
BB	32.907	1.674	5,1	74.453	4.912	6,6
HB	4.906	1.445	29,5	19.466	7.721	39,7
HH	26.442	6.771	25,6	53.686	16.500	30,7
HE	48.581	12.006	24,7	194.388	68.151	35,1
MV	19.327	823	4,3	48.666	2.895	5,9
NI	56.239	6.931	12,3	229.923	44.830	19,5
NW	98.458	19.299	19,6	513.486	148.536	28,9
RP	32.979	5.838	17,7	122.395	29.286	23,9
SL	6.800	875	12,9	26.650	5.848	21,9
SN	50.905	2.457	4,8	133.127	9.851	7,4
ST	30.779	1.495	4,9	63.644	4.152	6,5
SH	20.448	2.359	11,5	84.002	14.115	16,8
TH	28.662	1.455	5,1	65.583	4.641	7,1
D	687.427	104.399	15,2	2.471.192	570.338	23,1

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Tab. A-41: Mehrsprachigkeit in der Einrichtung 2020 nach Ländern (in %)

	Mehrsprachiges Material		Mehrsprachige Aktivitäten		Frage nach Bedeutung in nicht Deutsch		Kolleg/-innen sprechen auch in nicht Deutsch		Kinder sprechen auch in nicht Deutsch	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	42	2,71	53	2,68	65	2,12	36	2,60	61	2,64
BY	30	2,03	37	2,01	51	2,02	27	1,99	56	2,32
BE	56	3,98	49	4,75	69	4,04	37	4,80	67	4,65
BB	42	3,31	36	3,53	44	3,40	29	3,61	49	3,99
HB	61	6,09	51	5,55	61	5,38	44	5,66	68	5,94
HH	58	9,34	51	7,39	58	6,51	49	7,95	58	7,69
HE	38	2,88	38	2,88	55	2,65	37	3,07	67	2,97
MV	31	4,22	27	3,54	36	3,95	19	3,60	38	4,93
NI	46	3,05	40	2,79	53	2,59	30	2,75	61	3,15
NW	38	2,63	41	2,36	58	2,22	33	2,30	62	2,58
RP	47	2,63	47	2,68	59	2,43	44	3,01	71	2,90
SL	56	5,13	64	4,23	61	4,21	56	4,88	75	4,34
SN	21	3,51	22	2,95	28	2,84	17	2,29	31	3,92
ST	29	3,52	25	3,57	29	3,25	20	3,02	45	5,06
SH	30	3,31	36	3,69	48	3,90	31	3,07	48	3,69
TH	26	3,36	28	3,21	34	3,59	17	3,06	41	4,27
WD	40	1,09	43	1,02	57	0,93	34	1,02	61	1,08
OD	36	1,65	33	1,67	42	1,61	25	1,63	47	2,05

Fragetext: „Welche Aspekte der Mehrsprachigkeit treffen auf Ihre Einrichtung zu?“
Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=8.445-8.552.

Tab. A-42: Einsatz von Formen der Sprachförderung in der Einrichtung 2020 nach Ländern (in %)

Land		Vorstrukturierte Förderprogramme		Gezielte Vorleseaktivitäten		Gezielte Sprachspiele	
		Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	Nein	47	2,56	10	1,77	8	1,62
	Ja, in der Gesamtgruppe	8	1,42	28	2,48	25	2,39
	Ja, in der Kleingruppe	40	2,45	58	2,73	59	2,72
	Ja, als Einzelförderung	5	1,15	4	1,18	7	1,50
BY	Nein	31	2,27	6	1,22	5	1,15
	Ja, in der Gesamtgruppe	7	1,28	37	2,55	31	2,47
	Ja, in der Kleingruppe	59	2,38	54	2,61	57	2,62
	Ja, als Einzelförderung	3	0,82	3	0,93	7	1,37
BE	Nein	65	4,13	3	1,46	2	1,09
	Ja, in der Gesamtgruppe	9	2,50	36	4,57	25	4,13
	Ja, in der Kleingruppe	19	3,29	58	4,71	64	4,55
	Ja, als Einzelförderung	7	2,24	4	1,97	9	2,87
BB	Nein	44	3,54	5	1,55	3	1,30
	Ja, in der Gesamtgruppe	11	2,18	58	3,70	45	3,73
	Ja, in der Kleingruppe	36	3,40	34	3,56	46	3,75
	Ja, als Einzelförderung	9	2,60	2	1,42	5	1,79
HB	Nein	60	5,34	7	3,23	6	3,81
	Ja, in der Gesamtgruppe	12	3,92	36	5,71	36	5,46
	Ja, in der Kleingruppe	23	4,29	56	5,88	54	5,82
	Ja, als Einzelförderung	5	1,89	2	1,38	4	2,00
HH	Nein	/	/	/	/	/	/
	Ja, in der Gesamtgruppe	/	/	/	/	/	/
	Ja, in der Kleingruppe	/	/	/	/	/	/
	Ja, als Einzelförderung	/	/	/	/	/	/
HE	Nein	57	3,01	5	1,29	6	1,58
	Ja, in der Gesamtgruppe	6	1,46	32	3,09	32	3,17
	Ja, in der Kleingruppe	34	2,83	56	3,25	52	3,28
	Ja, als Einzelförderung	3	1,00	7	1,67	10	1,94
MV	Nein	73	3,78	6	2,09	6	2,08
	Ja, in der Gesamtgruppe	11	2,61	56	4,61	48	4,56
	Ja, in der Kleingruppe	9	2,24	36	4,59	39	4,61
	Ja, als Einzelförderung	8	2,27	3	1,37	7	2,35

[Fortsetzung Tab. A-42]

Land		Vorstrukturierte Förderprogramme		Gezielte Vorleseaktivitäten		Gezielte Sprachspiele	
		Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
NI	Nein	52	3,07	6	1,69	4	1,71
	Ja, in der Gesamtgruppe	11	2,08	29	3,07	28	3,00
	Ja, in der Kleingruppe	31	2,77	60	3,32	63	3,29
	Ja, als Einzelförderung	5	1,28	5	1,61	5	1,38
NW	Nein	48	2,49	4	1,07	3	0,98
	Ja, in der Gesamtgruppe	10	1,43	25	2,37	28	2,47
	Ja, in der Kleingruppe	35	2,36	69	2,50	61	2,65
	Ja, als Einzelförderung	7	1,30	2	0,68	8	1,47
RP	Nein	49	2,96	3	1,27	4	1,39
	Ja, in der Gesamtgruppe	6	1,38	31	2,97	24	2,73
	Ja, in der Kleingruppe	39	2,89	59	3,16	63	3,10
	Ja, als Einzelförderung	6	1,49	7	1,59	10	1,87
SL	Nein	67	4,94	15	4,17	13	4,09
	Ja, in der Gesamtgruppe	3	1,79	36	5,47	38	5,54
	Ja, in der Kleingruppe	28	4,72	45	5,62	43	5,58
	Ja, als Einzelförderung	2	1,42	5	2,14	5	2,36
SN	Nein	73	2,65	11	1,97	11	1,92
	Ja, in der Gesamtgruppe	14	2,05	56	3,04	46	3,11
	Ja, in der Kleingruppe	10	1,72	28	2,74	39	3,04
	Ja, als Einzelförderung	4	1,15	4	1,29	4	1,18
ST	Nein	68	3,64	9	2,20	6	1,87
	Ja, in der Gesamtgruppe	12	2,64	51	3,97	47	3,95
	Ja, in der Kleingruppe	13	2,56	35	3,70	39	3,80
	Ja, als Einzelförderung	7	2,02	6	2,42	7	2,26
SH	Nein	30	3,58	6	1,83	5	1,80
	Ja, in der Gesamtgruppe	13	3,22	42	4,06	29	3,82
	Ja, in der Kleingruppe	53	3,89	49	4,04	60	4,01
	Ja, als Einzelförderung	4	1,40	3	1,26	6	1,71
TH	Nein	65	3,26	16	2,63	13	2,31
	Ja, in der Gesamtgruppe	13	2,21	57	3,47	43	3,49
	Ja, in der Kleingruppe	18	2,71	25	2,99	36	3,42
	Ja, als Einzelförderung	5	1,42	2	1,17	9	1,99
D	Nein	49	0,91	6	0,48	5	0,45
	Ja, in der Gesamtgruppe	9	0,55	35	0,92	31	0,91
	Ja, in der Kleingruppe	36	0,86	55	0,96	56	0,98
	Ja, als Einzelförderung	5	0,42	4	0,39	8	0,53

Fragetext: „Werden in Ihrer Einrichtung bestimmte Formen der Sprachförderung eingesetzt?“
Hinweis: Keine Mehrfachnennung. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder vorhanden sind.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=2.526-3.561

Tab. A-43: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 nach Ländern und Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (in %)

	Freie Beobachtung		Standardisierte Beobachtungs-bögen		Standardisierte Tests		Abstimmung mit kinderärztl. U-Unter-suchungen		Sonstiges	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	97	0,79	64	2,46	30	2,31	58	2,53	57	3,04
BY	96	0,82	93	1,37	12	1,64	37	2,31	48	2,77
BE	97	1,17	54	4,45	10	2,58	41	4,46	65	4,91
BB	98	1,17	73	3,03	49	3,67	32	3,38	74	3,38
HB	97	1,39	49	5,52	20	3,90	34	4,97	39	6,20
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	97	1,01	46	3,03	22	2,52	42	3,03	58	3,50
MV	97	1,32	40	4,37	18	3,15	35	4,39	49	5,26
NI	93	1,37	70	2,95	16	2,18	38	3,01	63	3,46
NW	95	1,03	90	1,42	17	1,89	53	2,53	66	2,63
RP	98	0,78	67	2,70	15	2,10	43	2,88	52	3,39
SL	98	1,65	68	5,03	13	3,49	35	5,37	44	6,25
SN	98	0,85	40	2,95	7	1,52	47	3,05	51	3,45
ST	99	0,62	40	3,83	10	2,38	39	3,90	52	4,67
SH	98	0,73	59	3,82	13	2,62	50	3,96	49	4,52
TH	100	0,44	37	3,20	5	1,50	43	3,29	43	3,71
Bis 10% Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung	97	0,46	64	1,25	17	1,08	44	1,42	54	1,60
Über 10% bis 30% Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung	96	0,78	75	1,65	19	1,53	46	1,98	59	2,21
Mehr als 30% Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung	96	0,96	77	1,95	20	1,91	45	2,45	60	2,73
D	96	0,33	70	0,76	18	0,70	46	0,92	57	1,05

Fragetext: „Wie findet die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern in Ihrer Einrichtung statt?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=2.194-3.803.

Tab. A-44: Kindertagespflegepersonen 2019 und 2020 nach Ländern

Land	2020	2019
BW	6.512	6.562
BY	3.425	3.409
BE	1.601	1.655
BB	991	1.014
HB	264	278
HH	847	875
HE	2.870	2.874
MV	906	990
NI	6.038	6.021
NW	15.586	15.237
RP	1.505	1.535
SL	270	247
SN	1.660	1.697
ST	190	183
SH	1.837	1.840
TH	280	305
WD	39.154	38.878
OD	5.628	5.844
D	44.782	44.722

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-45: Großtagespflegestellen*, Anzahl der Tagespflegepersonen und Anzahl der betreuten Kinder in Großtagespflegestellen 2020 und 2019 nach Ländern

Land	Großtages-pflegestellen	Anzahl der Kinder in Großtages-pflege	Tagespflege-personen in Großtages-pflegestellen	Großtages-pflegestellen	Anzahl der Kinder in Großtages-pflege	Tagespflege-personen in Großtages-pflegestellen
	Anzahl			Anzahl		
	2020			2019		
BW	562	4.663	1.302	490	4.102	1.139
BY	424	3.917	1.006	391	3.757	954
BE	330	3.151	660	314	3.002	628
BB	x	x	x	x	x	x
HB	24	239	50	24	237	52
HH	158	2.053	403	151	2.004	391
HE	96	837	202	92	802	196
MV	169	1.523	345	176	1.636	361
NI	675	6.240	1.576	644	6.008	1.504
NW	1.991	17.107	4.374	1.752	15.083	3.858
RP	x	x	x	x	x	x
SL	38	398	98	35	378	89
SN**	19	93	38	13	62	26
ST	x	x	x	x	x	x
SH	x	x	x	x	x	x
TH	x	x	x	x	x	x
WD	3.968	35.454	9.011	3.579	32.371	8.183
OD	518	4.767	1.043	503	4.700	1.015
D	4.486	40.221	10.054	4.082	37.071	9.198

** Dieses Angebot existiert nur in einem Teil der Länder.*

x In diesem Land werden keine derartigen Angebote vorgehalten.

*** In Sachsen sind zwar Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen möglich, insgesamt dürfen aber trotz Zusammenschluss von mehr als einer Tagespflegeperson nicht mehr als 5 Kinder betreut werden. Die amtliche Statistik führt aber diese Zusammenschlüsse trotz dieser Begrenzung formal als „Großtagespflegestelle".*

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-46: Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten 2020 nach Ländern (in %)

Land	Anteilswert	S.E.
BW	90	2,56
BY	98	1,65
BE	/	/
BB	100	-
HB	/	/
HH	72	6,85
HE	99	0,61
MV	100	-
NI	87	4,33
NW	90	1,51
RP	73	5,55
SL	/	/
SN	98	1,60
ST	/	/
SH	92	2,82
TH	98	2,55
D	91	1,06

Fragetext: „Haben Sie in den letzten 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen?“

Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Fehlende Werte (-) sind gekennzeichnet.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=3.665.

Tab. A-47: Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in der Kindertagespflege (Themen) 2020 nach Ländern (in %)

Land	Literacy / Sprache		Mathematik / Naturwissenschaften / Technik		Bewegung / Psychomotorik / Gesundheit		Musik / Kreativität / Kunst		sozial-emotionale Entwicklung		Medienbildung	
	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.
2020												
BW	22	2,97	5	1,23	49	3,76	36	5,08	62	3,88	27	4,24
BY	21	3,09	5	1,42	59	5,13	47	4,45	73	3,94	25	4,17
BE	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	27	7,52	29	14,56	54	8,99	31	4,39	62	6,83	2	2,33
HB	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	10	7,41	8	6,02	41	10,74	51	11,58	47	9,85	19	7,24
HE	37	5,75	17	5,27	56	7,02	29	5,88	66	5,15	19	2,85
MV	50	6,38	31	4,71	64	3,15	59	3,96	76	4,09	44	3,63
NI	28	3,77	11	2,64	52	4,47	36	2,77	64	4,08	14	2,43
NW	36	3,19	6	1,09	52	2,28	28	2,32	50	2,15	13	1,87
RP	30	8,87	2	1,67	42	9,27	28	7,35	50	8,66	10	3,18
SL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	23	4,49	14	4,76	57	4,92	38	4,55	60	2,42	4	0,96
ST	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	24	10,20	3	2,61	55	6,55	32	12,44	50	5,83	9	2,39
TH	44	15,91	4	1,72	64	15,65	48	12,22	81	7,11	10	9,11
D	30	1,62	9	1,01	53	1,49	34	1,53	58	1,48	17	1,37

[Fortsetzung Tab. A-47]

Land	Entwicklungsbeobachtung		Pädagogisches Konzept		Zusammenarbeit mit Familien		Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern		Inklusion		Kinderschutz	
	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.
2020												
BW	31	4,81	20	2,88	29	3,49	6	1,56	12	2,53	35	3,93
BY	37	5,33	26	4,99	35	4,52	8	3,11	14	3,53	33	5,68
BE	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	12	4,17	11	7,66	13	6,82	2	1,53	15	8,08	27	9,02
HB	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	57	10,23	23	11,59	30	10,39	0	-	1	0,81	38	12,30
HE	50	5,98	26	2,76	52	4,73	11	4,30	29	4,67	51	5,30
MV	57	5,71	41	2,98	70	2,48	24	8,74	19	2,48	79	7,67
NI	32	4,86	15	2,60	35	4,07	7	1,43	13	2,61	40	4,48
NW	38	2,02	15	1,55	25	2,23	8	1,27	13	1,57	34	2,19
RP	30	8,35	17	6,53	25	9,99	4	2,52	5	2,65	23	4,83
SL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	40	4,10	17	2,85	28	4,98	6	1,34	7	0,91	41	4,14
ST	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	33	9,37	10	4,63	30	6,11	0	-	5	1,39	14	4,49
TH	41	6,56	10	3,80	57	14,37	5	1,93	47	15,52	89	3,45
D	36	1,56	18	1,14	31	1,58	8	0,81	14	1,09	37	1,71

Fragetext: „Haben Sie in den letzten 12 Monaten an folgenden Fort- und Weiterbildungen teilgenommen?“
Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Fehlende Werte (-) sind gekennzeichnet.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=2.051-2.757.

Tab. A-48: Bedarf an Fort- und Weiterbildung in der Kindertagespflege (Themen) 2020 nach Ländern (in %)

Land	Literacy / Sprache		Mathematik / Naturwis-senschaften / Technik		Bewegung / Psycho-motorik / Gesundheit		Musik / Kreativität / Kunst		sozial-emotionale Entwicklung		Medienbildung	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020												
BW	2,6	0,09	2,1	0,10	3,5	0,12	3,3	0,08	4,0	0,10	2,9	0,11
BY	2,5	0,12	2,1	0,13	3,7	0,12	3,5	0,11	4,0	0,10	2,8	0,17
BE	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	2,7	0,21	2,3	0,13	4,0	0,10	3,6	0,26	3,7	0,27	2,3	0,23
HB	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	2,5	0,30	2,0	0,25	3,9	0,24	4,0	0,22	4,4	0,19	2,7	0,20
HE	2,7	0,18	2,1	0,08	3,8	0,17	3,5	0,19	4,2	0,16	2,9	0,13
MV	3,0	0,32	2,9	0,16	4,4	0,35	4,0	0,25	4,6	0,34	3,0	0,10
NI	2,7	0,10	2,1	0,10	3,6	0,08	3,4	0,10	4,1	0,08	2,6	0,09
NW	2,7	0,06	2,0	0,05	3,8	0,07	3,5	0,06	4,2	0,06	2,5	0,04
RP	2,5	0,26	1,7	0,18	3,2	0,23	3,0	0,23	3,6	0,22	2,5	0,21
SL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	2,8	0,13	2,8	0,10	4,0	0,08	3,6	0,08	4,1	0,07	2,6	0,09
ST	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	2,5	0,08	2,0	0,18	4,1	0,12	3,7	0,20	4,7	0,13	2,7	0,20
TH	2,3	0,22	1,7	0,19	4,0	0,20	3,9	0,18	4,4	0,15	2,1	0,08
D	2,7	0,04	2,1	0,04	3,7	0,04	3,4	0,04	4,1	0,04	2,6	0,03

[Fortsetzung Tab. A-48]

Land	Entwicklungsbeobachtung		Pädagogisches Konzept		Zusammenarbeit mit Familien		Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern		Inklusion		Kinderschutz	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020												
BW	3,2	0,10	3,0	0,11	3,3	0,12	2,6	0,19	2,8	0,10	3,2	0,14
BY	3,6	0,13	3,4	0,12	3,3	0,12	2,7	0,11	3,1	0,11	3,8	0,17
BE	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	3,4	0,22	3,1	0,40	3,2	0,26	2,8	0,17	2,7	0,25	3,7	0,20
HB	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	3,8	0,26	3,3	0,30	3,2	0,08	2,7	0,26	3,7	0,49	4,0	0,28
HE	3,5	0,23	3,3	0,17	3,4	0,15	3,1	0,18	3,3	0,16	3,8	0,14
MV	4,2	0,29	3,5	0,12	3,8	0,21	3,5	0,18	3,5	0,32	4,4	0,42
NI	3,6	0,10	3,0	0,09	3,3	0,11	2,8	0,11	3,0	0,12	3,5	0,14
NW	3,7	0,08	3,2	0,05	3,3	0,06	3,0	0,06	3,1	0,06	3,8	0,06
RP	3,2	0,26	3,3	0,24	3,1	0,25	3,0	0,27	3,0	0,24	3,4	0,21
SL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	3,8	0,04	3,3	0,04	3,5	0,15	2,6	0,21	3,0	0,05	3,9	0,12
ST	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	4,1	0,19	3,3	0,37	3,5	0,20	2,6	0,20	3,1	0,22	3,8	0,24
TH	2,7	0,15	2,3	0,25	3,7	0,21	3,1	0,15	2,9	0,21	4,2	0,43
D	3,6	0,05	3,2	0,04	3,3	0,04	2,9	0,05	3,0	0,04	3,7	0,05

[Fortsetzung Tab. A-48]

Land	Selbstmanagement		Finanzmanagement		Sonstiges	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
BW	3,1	0,14	3,1	0,15	2,0	0,17
BY	3,2	0,13	3,0	0,13	1,9	0,19
BE	/	/	/	/	/	/
BB	3,2	0,31	3,2	0,29	2,2	0,46
HB	/	/	/	/	/	/
HH	3,4	0,11	3,3	0,11	2,4	0,15
HE	3,3	0,16	3,3	0,16	2,0	0,32
MV	3,9	0,05	3,5	0,08	2,9	0,95
NI	3,1	0,10	3,0	0,12	1,9	0,08
NW	3,1	0,06	3,1	0,06	1,8	0,08
RP	2,9	0,25	3,2	0,23	1,4	0,15
SL	/	/	/	/	/	/
SN	3,2	0,09	2,9	0,12	1,7	0,11
ST	/	/	/	/	/	/
SH	3,4	0,19	3,6	0,23	1,9	0,49
TH	3,7	0,41	3,0	0,27	2,1	0,47
D	3,2	0,04	3,1	0,04	1,9	0,06

Fragetext: „Geben Sie bitte für jeden der folgenden Bereiche an, inwieweit Sie persönlich gegenwärtig Bedarf an Fort- und Weiterbildung haben."
Hinweis: Skala von 1 „Kein Bedarf" bis 6 „Sehr hoher Bedarf". Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=1.784-3.597.

Tab. A-49: Tagespflegeperson-Kind-Relation 2020 nach Qualifizierungsniveau - ohne eigene Kinder (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
I: fachpäd. Ausbildung + 300 UE und mehr	4,9	0,41
II: fachpäd. Ausbildung + 160-299 UE	4,4	0,24
III: fachpäd. Ausbildung < 160 UE	4,4	0,24
IV: fachpäd. Ausbildung	5,4	0,52
V: ohne fachpäd.Ausbildung + 300 UE und mehr	4,3	0,54
VI: ohne fachpäd. Ausbildung + 160-299 UE	4,2	0,14
VII: ohne fachpäd. Ausbildung + < 160 UE	3,9	0,22
VIII: (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	3,0	0,55

Fragetexte: „Wie viele Kinder betreuten Sie zum Stichtag 01.03.2020 insgesamt?“, „Welchen Umfang hatte bzw. hat dieser Grundqualifizierungskurs?“, „Welches ist Ihr höchster beruflicher Ausbildungsabschluss?“

Hinweis: Tagespflege-Kind-Relation (TKR): Verhältnis Kinder zu Tagespflegepersonen. Qualifizierungsniveau nach Länge des Qualifizierungskurses und fachpädagogischer Ausbildung (ja/nein). Es werden nur CAWI-Fälle berichtet.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=1.725.

Tab. A-50: Vorhandensein von Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege 2020 nach Ländern (in %)

Land	Vertretungsregelungen bei Ausfall	
	Anteilswert	S.E.
BW	31	3,84
BY	78	5,29
BE	/	/
BB	55	11,10
HB	/	/
HH	62	3,58
HE	23	4,37
MV	61	17,63
NI	42	3,87
NW	52	3,43
RP	13	4,45
SL	/	/
SN	79	10,12
ST	/	/
SH	32	16,23
TH	67	11,15
WD	45	2,38
OD	62	7,54
D	47	2,40

Fragetext: „Gibt es in Ihrer Kindertagespflegestelle Vertretungsregelungen, wenn Sie ausfallen (z. B. bei Krankheit oder wegen Weiterbildungen)?“

Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=3.663.

Tab. A-51: Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege 2020 nach Ländern (in %)

Land	Jugendamt/Kommune		Träger		Kindertagespflegeverband		Ich muss das selbst organisieren	
	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.
BW	5	2,25	17	12,39	1	0,98	76	11,50
BY	51	10,37	22	8,89	3	1,82	23	4,64
BE	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	56	17,43	18	13,85	0	-	25	11,67
HB	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	41	9,71	0	-	0	-	59	9,71
HE	40	11,02	11	5,43	6	5,80	42	9,43
MV	42	16,14	0	-	0	-	58	16,14
NI	24	4,27	5	2,22	2	1,21	68	5,41
NW	35	4,96	14	3,62	5	4,10	46	4,54
RP	23	9,60	9	9,07	0	-	68	10,20
SL	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	56	12,08	8	2,28	2	0,80	34	10,54
ST	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	58	12,82	15	3,41	1	1,20	25	12,04
TH	43	17,80	0	-	0	-	57	17,80
WD	33	2,99	14	2,79	4	2,02	49	3,11
OD	50	6,86	6	2,91	1	0,50	44	6,96
D	36	2,85	13	2,46	3	1,71	48	2,81

Fragetext: „Wer gibt die Vertretungsregelungen vor?“
Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Fehlende Werte (-) sind gekennzeichnet.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=1.587.

Tab. A-52: Stundensätze, Betreuungsstunden und monatliches Einkommen von Kindertagespflegepersonen 2020 nach Ländern (Mittelwert)

Land	Stundensätze Kindertagespflege-personen		Betreuungsstunden der Kindertagespflegepersonen		Monatliches Bruttoeinkommen in Euro (selbstständig)	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	6,0	0,09	62,9	4,38	1.628,5	112,74
BY	4,8	0,31	86,8	8,04	1.940,6	230,91
BE	/	/	/	/	/	/
BB	4,1	0,46	123,7	8,94	1.904,9	508,05
HB	/	/	/	/	/	/
HH	2,4	0,49	77,4	22,97	1.732,9	330,16
HE	5,2	0,23	92,6	7,71	1.823,4	182,55
MV	2,6	0,23	141,9	9,62	1.898,8	279,29
NI	4,5	0,21	91,8	3,94	2.072,5	159,91
NW	4,9	0,07	108,8	2,66	2.426,4	73,34
RP	4,8	0,32	75,7	11,37	1.482,0	177,39
SL	/	/	/	/	/	/
SN	4,2	0,38	141,6	4,58	2.968,0	469,48
ST	/	/	/	/	/	/
SH	4,5	0,32	119,1	8,07	2.384,9	219,55
TH	4,0	0,46	112,9	13,11	2.007,0	260,78
WD	5,0	0,08	94,8	2,41	2.110,6	61,14
OD	3,8	0,27	134,1	5,21	2.434,5	244,02
D	4,8	0,08	99,9	2,66	2.149,7	63,18

Fragetexte: „Wie hoch ist Ihr Brutto-Monatsgehalt bzw. Ihr Entgelt in Euro?", „Derzeitige, vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten. Stunden pro Woche."

Hinweise: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind; Stundensätze sind auf Basis der geleisteten Betreuungsstunden und der Höhe des Bruttoeinkommens berechnet. Ausgeschlossen sind Tagespflegepersonen mit angegebenen Geldleistungen über 10.000 €/Monat, ohne mindestens ein Kind U3, in Großtagespflegestellen/Zusammenschlüssen, angestellte Tagespflegepersonen, solche mit einem Kind, für das über 50 Betreuungsstunden pro Woche angegeben wurden, ferner, wenn die Summe der Betreuungsstunden 225 Stunden pro Woche übersteigt und der berechnete Stundensatz über 10 € liegt; Ausgeschlossen sind Tagespflegepersonen ohne mindestens ein Kind U3, in Großtagespflegestellen/Zusammenschlüssen, angestellte Tagespflegepersonen, solche mit einem Kind, für das über 50 Betreuungsstunden pro Woche angegeben wurden, ferner, wenn die Summe der Betreuungsstunden 225 Stunden pro Woche übersteigt.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 1.501.-2.677.

Tab. A-53: Mittelbare pädagogische Arbeit von Kindertagespflegepersonen 2020 nach Ländern in Stunden (Mittelwert)

Land	Mittelwert	S.E.
BW	5,6	0,27
BY	6,5	0,45
BE	/	/
BB	9,3	0,52
HB	/	/
HH	8,9	1,56
HE	6,6	0,57
MV	7,5	0,79
NI	7,3	0,33
NW	7,5	0,25
RP	7,4	0,93
SL	/	/
SN	8,2	0,44
ST	/	/
SH	6,8	0,44
TH	8,1	0,44
WD	7,0	0,15
OD	8,2	0,31
D	7,1	0,14

Fragetext: „Wie viele Stunden pro Woche verwenden Sie für Vor- und Nachbereitungszeiten, Verwaltungsaufgaben, hauswirtschaftliche Aufgaben?“

Hinweis: Arbeitszeit in Stunden. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=3.025.

Tab. A-54: Mittelbare pädagogische Arbeit von Kindertagespflegepersonen 2020 nach Qualifizierungsniveau in Stunden (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
I: fachpäd. Ausbildung + 300 UE und mehr	8,0	0,62
II: fachpäd. Ausbildung + 160-299 UE	6,6	0,23
III: fachpäd. Ausbildung < 160 UE	7,1	0,34
IV: fachpäd. Ausbildung	6,8	0,46
V: ohne fachpäd.Ausbildung + 300 UE und mehr	8,2	0,84
VI: ohne fachpäd. Ausbildung + 160-299 UE	7,2	0,21
VII: ohne fachpäd. Ausbildung + < 160 UE	6,7	0,38
VIII: (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	6,1	1,29
Gesamt	7,1	0,14

Hinweis: Qualifizierungsniveau nach Länge des Qualifizierungskurses und fachpädagogischer Ausbildung (ja/nein). Arbeitszeit in Stunden.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=3.025.

Tab. A-55: Räume in der Kindertagespflege 2020 nach Ländern (in %)

Land	Gruppenräume/pädagogische Betreuungsräume		Küchenräume		Sanitärräume		Gesonderte Ruhe- und Rückzugsräume für Kinder	
	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.
BW	80	2,91	96	1,50	96	1,43	78	3,66
BY	84	3,83	95	1,41	97	1,11	82	2,53
BE	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	94	3,43	91	5,25	100	-	73	6,83
HB	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	100	-	93	4,51	96	2,66	71	6,38
HE	84	4,60	98	1,23	98	0,87	82	4,34
MV	100	-	97	1,62	99	0,56	88	2,44
NI	91	2,17	95	1,09	97	0,89	80	2,01
NW	89	1,35	97	0,54	96	0,61	87	1,00
RP	76	5,78	98	1,80	94	1,93	79	7,64
SL	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	99	0,40	97	0,91	99	0,39	88	5,30
ST	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	91	5,37	97	1,68	97	3,01	76	9,79
TH	98	1,94	100		100	-	84	8,32
D	88	0,97	97	0,42	97	0,38	83	1,05

[Fortsetzung Tab. A-55]

Land	Gesonderter Ankleidebereich/ Flur		Gesonderte Bewegungsräume		Gesonderte Räume für Büro- und Dokumentationstätigkeiten	
	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.
BW	84	2,62	30	2,98	47	3,40
BY	88	2,06	43	3,65	47	4,45
BE	/	/	/	/	/	/
BB	82	4,35	20	6,22	29	5,90
HB	/	/	/	/	/	/
HH	77	5,25	23	6,30	20	6,18
HE	88	3,06	27	3,97	30	3,83
MV	95	2,44	27	3,91	44	5,07
NI	85	1,60	27	2,11	43	2,33
NW	86	1,26	36	1,96	38	1,97
RP	66	7,50	24	4,93	56	5,31
SL	/	/	/	/	/	/
SN	91	5,60	17	2,68	22	0,75
ST	/	/	/	/	/	/
SH	85	5,74	17	3,33	43	9,16
TH	91	3,08	57	5,69	38	9,01
D	86	0,93	31	1,22	41	1,34

Fragetext: „Bitte geben Sie an, welche der folgenden Räume in Ihrer Kindertagespflegestelle vorhanden sind."
Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=3.261-3.608.

Tab. A-56: Nutzung der Fachberatung durch Kindertagespflegepersonen 2020 nach Ländern (in %)

Land	Termin mit Fachberatung bei Bedarf		Termin mit Fachberatung formal notwendig		Unregelmäßige Termine mit Fachberatung		Regelmäßige Termine mit Fachberatung (z.B. einmal im Monat)	
	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.
BW	95	1,43	80	4,54	35	4,22	25	3,90
BY	97	1,29	86	2,69	44	5,59	23	5,08
BE	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	100	-	86	6,11	37	6,85	13	7,32
HB	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	96	2,53	69	3,47	45	11,57	0	-
HE	94	1,51	88	2,53	38	4,71	24	5,73
MV	91	2,85	76	4,43	45	12,65	29	14,20
NI	98	0,75	82	2,90	37	4,25	27	7,38
NW	97	0,50	89	1,17	48	2,23	23	2,41
RP	95	3,11	75	4,97	33	8,43	14	5,59
SL	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	100	0,41	89	1,76	41	3,93	26	3,62
ST	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	92	3,47	89	5,28	25	3,65	35	9,07
TH	100	-	76	7,30	28	5,76	62	7,32
D	96	0,46	85	1,07	41	1,62	24	1,74

Fragetext: „Wann sind Beratungstermine mit der Fachberatung vereinbart?“
Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Fehlende Werte (-) sind gekennzeichnet.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=2.730-3.349.

Tab. A-57: Bereitstellung einer Fachberatung für Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %)

Land	eine beim Träger angestellte Fachberatung		freiberufliche / extern beauftragte Fachberatung		Fachberatung über einen Dachverband		Fachberatung des Jugendamtes		sonstige Fachberatung	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	22	2,49	28	2,91	60	3,06	46	3,21	16	2,49
BY	18	2,50	17	2,64	49	3,47	73	3,11	15	2,61
BE	58	7,51	53	8,84	34	8,92	23	7,85	25	7,93
BB	21	5,38	35	6,95	31	6,98	90	4,15	30	7,34
HB	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	25	3,92	24	4,25	59	4,99	66	4,85	17	4,57
MV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	33	4,13	47	4,98	43	4,94	65	4,62	24	4,35
NW	24	2,55	21	2,64	77	2,45	49	3,19	18	2,66
RP	15	3,43	26	4,69	42	5,36	68	4,83	22	4,99
SL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	25	4,55	30	4,99	34	5,27	77	4,50	8	3,05
ST	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	17	5,52	27	7,03	54	7,44	80	5,63	19	7,04
D	24	1,08	29	1,26	55	1,37	60	1,36	18	1,18

Fragetext: „Steht den Kindertageseinrichtungen des Trägers eine der folgenden Fachberatungen zur Verfügung?“ Skala von 1 „Trifft ganz und gar nicht zu“ bis 6 „Trifft voll und ganz zu“.
Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=1.347-1.662.

Tab. A-58: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter von unter 3 Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2020 nach Ländern (in %)

Land	Selbst entscheiden, mit wem spielen		Selbst entscheiden, was spielen		Selbst entscheiden, wo spielen		Rückzugsmöglichkeiten für Kinder		Selbst entscheiden, ob schlafen		Selbst entscheiden, wann schlafen	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	86	1,42	80	1,78	64	2,23	41	2,46	25	2,15	19	2,10
BY	87	1,31	80	1,54	67	1,83	46	2,27	18	1,69	14	1,56
BE	86	2,93	81	3,21	62	4,92	39	4,10	20	3,29	10	3,02
BB	92	1,46	88	1,94	57	3,17	46	3,16	9	1,91	5	1,68
HB	86	4,32	81	4,25	54	5,93	35	5,19	23	5,12	11	3,45
HH	86	3,99	83	4,77	58	4,80	44	6,04	28	6,80	14	4,32
HE	81	2,18	71	2,24	54	2,56	39	2,79	19	2,73	11	1,62
MV	88	2,02	85	2,64	55	3,83	37	3,46	4	1,28	4	1,30
NI	83	2,09	77	2,22	57	3,05	36	2,74	21	2,32	17	2,09
NW	86	1,48	80	1,57	61	2,18	48	2,02	20	1,96	12	1,51
RP	84	1,60	75	2,21	57	2,74	41	2,36	19	2,12	10	1,47
SL	83	2,90	79	3,51	52	4,01	40	4,71	27	4,25	20	3,25
SN	90	1,97	84	2,32	54	2,74	34	2,82	2	0,84	2	0,76
ST	87	2,59	84	2,63	60	2,68	46	3,64	4	1,15	3	1,03
SH	85	2,12	78	2,82	55	3,34	44	3,94	22	2,64	16	2,35
TH	89	1,59	88	1,76	60	2,51	46	2,81	6	1,73	4	1,14
D	86	0,55	80	0,62	60	0,81	43	0,82	18	0,71	12	0,58

[Fortsetzung Tab. A-58]

Land	Bei Aufstellung von Regeln mitentscheiden		Tagesplan mitentscheiden		Mitbestimmungs-gremium wie z.B. Kinderrat		Raumgestaltung/ Ausstattung mitentscheiden		Essensplan mitentscheiden	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	9	1,30	9	1,36	4	0,88	6	1,07	4	0,90
BY	12	1,37	14	1,39	7	1,25	6	0,95	6	1,00
BE	16	3,24	18	3,50	5	1,54	11	2,44	8	2,20
BB	16	2,93	15	3,00	3	0,88	4	1,05	7	1,25
HB	14	3,55	15	3,52	3	2,25	3	2,12	3	1,52
HH	15	4,68	17	4,05	15	6,21	9	3,44	17	5,61
HE	8	1,28	16	2,09	6	1,21	6	1,35	8	1,63
MV	9	1,82	11	1,97	3	0,92	5	1,57	3	1,08
NI	11	1,88	10	1,79	7	1,95	3	0,83	7	1,41
NW	16	1,45	16	1,59	14	1,75	9	1,29	11	1,46
RP	15	1,86	14	1,59	12	2,14	7	1,36	6	1,19
SL	15	3,08	14	3,14	8	2,39	8	2,08	6	1,87
SN	9	1,38	10	1,65	4	1,17	4	1,16	4	1,09
ST	15	2,01	13	1,82	5	1,65	6	1,53	11	2,39
SH	14	3,06	11	2,94	8	1,80	3	0,77	7	1,78
TH	13	1,95	15	2,04	6	1,69	4	1,09	5	1,21
D	13	0,54	13	0,57	8	0,53	6	0,41	7	0,47

Fragetext: „Inwieweit treffen folgende Aussagen für Kinder unter drei Jahren auf Ihre Einrichtung zu?“ Skala von 1 „Trifft ganz und gar nicht zu“ bis 6 „Trifft voll und ganz zu“.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=7.686-7.787.

Tab. A-59: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter von ab 3 Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2020 nach Ländern (in %, Antwortkategorie 6 „trifft voll und ganz zu“)

Land	Selbst entscheiden, mit wem spielen		Selbst entscheiden, was spielen		Selbst entscheiden, wo spielen		Rückzugsmöglichkeiten für Kinder		Selbst entscheiden, ob schlafen		Selbst entscheiden, wann schlafen	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	85	1,35	80	1,67	72	2,03	38	2,31	39	2,31	24	2,13
BY	88	1,07	84	1,29	74	1,56	43	1,95	36	2,11	20	1,67
BE	89	2,25	87	2,68	74	3,53	52	4,54	50	4,49	23	3,81
BB	94	1,11	90	1,55	74	2,79	53	3,15	31	3,75	9	2,06
HB	83	4,22	79	4,73	59	5,25	35	4,80	48	4,90	38	5,36
HH	91	3,55	85	4,15	72	5,52	47	5,50	61	7,02	30	6,22
HE	83	2,05	77	2,22	64	2,51	42	2,75	40	2,97	20	2,27
MV	90	2,08	89	2,05	71	3,31	43	3,72	11	2,30	6	1,94
NI	87	1,83	80	2,07	65	2,33	33	2,46	46	2,75	34	2,67
NW	86	1,43	84	1,45	72	1,91	51	2,19	48	2,26	27	2,06
RP	85	1,52	79	1,86	67	2,42	41	2,13	43	2,81	24	2,41
SL	85	3,00	81	3,43	67	4,22	31	4,85	54	4,70	31	4,62
SN	91	1,79	88	2,08	65	2,97	42	3,15	11	1,74	3	0,99
ST	89	2,41	86	2,51	71	2,93	50	4,01	12	2,50	6	1,41
SH	87	1,67	83	2,26	66	2,79	45	3,65	54	3,58	39	2,83
TH	92	1,57	90	1,65	76	2,65	50	2,87	18	2,54	5	1,25
D	87	0,50	83	0,56	70	0,71	44	0,81	40	0,85	23	0,73

[Fortsetzung Tab. A-59]

Land	Bei Aufstellung von Regeln mitentscheiden		Tagesplan mitentscheiden		Mitbestimmungs-gremium wie z.B. Kinderrat		Raumgestaltung/ Ausstattung mitentscheiden		Essensplan mitentscheiden	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	21	1,92	14	1,61	13	1,61	12	1,50	11	1,56
BY	22	1,56	20	1,57	17	1,89	14	1,28	9	1,29
BE	33	4,36	28	3,96	11	2,67	23	3,86	20	3,76
BB	39	3,00	30	3,17	18	3,12	19	2,12	24	2,63
HB	24	4,80	22	4,72	12	3,55	8	2,63	9	3,03
HH	29	5,55	35	4,96	28	7,65	16	5,13	20	6,30
HE	22	2,05	24	2,44	12	1,80	13	1,75	13	1,81
MV	28	2,70	23	2,53	11	2,55	15	2,35	9	2,21
NI	21	2,02	19	2,00	15	2,59	12	1,63	15	2,02
NW	27	1,96	26	1,88	23	2,27	18	1,75	20	2,00
RP	30	2,31	23	1,98	21	2,60	16	1,82	11	1,58
SL	32	4,32	27	4,06	19	4,17	22	3,52	16	3,24
SN	28	2,58	21	2,13	10	1,80	14	2,04	14	2,06
ST	44	2,99	35	2,69	19	3,91	22	2,81	39	4,10
SH	26	4,05	20	3,10	25	4,82	16	2,34	21	4,36
TH	33	2,65	32	2,89	16	3,14	19	2,60	17	2,47
D	26	0,70	23	0,66	17	0,75	16	0,59	15	0,66

Fragetext: „Inwieweit treffen folgende Aussagen für Kinder ab drei Jahren auf Ihre Einrichtung zu?“ Skala von 1 „Trifft ganz und gar nicht zu“ bis 6 „Trifft voll und ganz zu“.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=8.162-8.361.

Tab. A-60: Vorhandensein eines Plans für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung aus Sicht des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen 2020 nach Ländern (in %)

Land	Pädagogisches Personal						Kindertagespflegepersonen					
	Ja		Nein		Weiß nicht		Ja		Nein		Weiß nicht	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	73	2,69	5	1,16	22	2,25	40	3,30	56	3,96	5	2,07
BY	67	2,51	6	1,16	27	2,19	44	4,45	52	5,25	4	1,41
BE	85	3,60	2	0,84	13	3,42	/	/	/	/	/	/
BB	89	2,31	1	0,44	10	2,21	69	8,50	31	8,50	-	-
HB	74	6,94	4	1,93	22	6,06	/	/	/	/	/	/
HH	76	6,48	2	2,43	22	6,18	29	6,07	63	6,06	8	3,58
HE	82	2,14	1	0,47	16	2,08	52	4,22	45	4,17	3	1,94
MV	90	2,60	1	0,68	9	2,37	86	10,87	14	10,87	-	-
NI	73	2,95	4	1,21	23	2,48	55	4,09	43	4,08	1	0,69
NW	80	2,09	2	0,79	18	1,84	45	2,40	52	2,29	3	0,64
RP	69	3,17	9	2,03	22	2,39	28	5,02	68	4,44	3	1,93
SL	87	3,26	2	1,50	11	2,78	/	/	/	/	/	/
SN	83	2,71	3	0,78	14	2,55	61	4,17	39	4,17	-	-
ST	88	2,19	2	0,87	10	2,01	/	/	/	/	/	/
SH	84	2,46	3	1,06	13	2,08	43	10,51	52	9,61	5	3,94
TH	84	2,54	0	0,31	15	2,52	93	5,75	7	5,75	-	-
WD	75	1,00	4	0,42	21	0,86	46	1,62	51	1,60	3	0,54
OD	86	1,32	2	0,33	13	1,25	70	4,01	30	4,01	0	
D	78	0,84	3	0,34	19	0,73	49	1,67	48	1,61	3	0,49

Fragetext: „Gibt es in Ihrer Einrichtung/Kindertagespflegestelle einen konkreten, schriftlichen Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung?“
Hinweis: ERiK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Fehlende Werte (-) sind gekennzeichnet.
Quelle: DJI, ERiK-Suveys 2020: Befragung pädagogisches Personal und ERiK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI,n Pädagogisches Personal = 7.364, n Kindertagespflegepersonen = 3.528.

Tab. A-61: Bedarf und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz 2020 nach Ländern (in %)

Land	Mittlerer bis hoher Bedarf an Fort- und Weiterbildung zum Thema Kinderschutz						Teilnahme an Fort- und Weiterbildung zum Thema Kinderschutz in den letzten 12 Monaten					
	Leitungen		pädagogisches Personal		Kindertagespflege-personen		Leitungen		pädagogisches Personal		Kindertagespflege-personen	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	65	2,31	75	1,90	63	3,84	49	2,67	28	2,96	35	3,93
BY	62	2,21	76	1,47	77	2,87	44	2,59	34	2,76	33	5,68
BE	58	4,08	77	3,30	/	/	49	4,68	29	4,73	/	/
BB	67	3,18	78	2,29	76	5,00	52	3,57	33	3,65	27	9,02
HB	71	4,55	79	3,84	/	/	44	5,40	37	7,52	/	/
HH	/	/	84	5,49	76	4,91	/	/	21	5,43	38	12,30
HE	59	2,93	77	2,14	77	2,82	43	3,15	24	3,00	51	5,30
MV	70	3,72	77	2,62	83	6,92	57	4,44	40	4,84	79	7,67
NI	69	2,71	80	1,91	72	3,36	47	3,12	30	2,96	40	4,48
NW	66	2,24	80	1,52	75	1,48	48	2,61	25	2,29	34	2,19
RP	72	2,52	79	1,81	64	5,32	49	3,12	27	2,97	23	4,83
SL	73	4,51	81	3,51	/	/	55	6,56	30	4,89	/	/
SN	67	2,73	77	2,18	83	2,20	43	3,13	23	3,03	41	4,14
ST	61	3,59	75	2,42	/	/	47	4,11	18	3,16	/	/
SH	62	3,33	78	2,71	75	6,34	53	3,73	30	3,92	14	4,49
TH	69	3,06	78	2,20	78	7,94	58	3,45	30	3,37	89	3,45
D	65	0,84	78	0,61	73	1,18	48	0,97	28	0,94	37	1,71

Fragetext: „Geben Sie bitte für jeden der folgenden Bereiche an, inwieweit Sie persönlich gegenwärtig Bedarf an Fort- und Weiterbildung haben." Skala von 1 „Kein Bedarf" bis 6 „Sehr hoher Bedarf";
Leitungen: „An welchen Fort- und Weiterbildungen haben Sie in den letzten 12 Monaten teilgenommen? Bitte geben Sie das Thema und den Umfang an."; Pädagogisches Personal: „Sie haben angegeben, dass Sie in den letzten 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen haben. Zu welchen der folgenden Themen waren die Fort- und Weiterbildungen? Was war deren Umfang?"; Kindertagespflegepersonen: „Haben Sie in den letzten 12 Monaten an folgenden Fort- und Weiterbildungen teilgenommen? Bitte antworten Sie in jeder Zeile mit Ja oder Nein und machen Sie jeweils Angaben zum Umfang in Tagen."
Hinweis: Bedarf: Werte zwischen 3 und 6 wurden zu „mittlerem bis hohem Bedarf" zusammengefasst; Teilnahme: Frage wurde nur gestellt, wenn angegeben wurde, dass in den letzten 12 Monaten an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen wurde. Dargestellt sind die „Ja"-Anteile in %; ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Befragung Kindertagespflegepersonen: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, ERiK-Befragung pädagogisches Personal und ERiK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten , Berechnungen des DJI, n Leitung=3.135-3.779, n Pädagogisches Personal = 4.910-8.438 , n Kindertagespflegepersonen=2.644-3.563.

Tab. A-62: Pädagogisches und leitendes Personal[1] in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Geschlecht[2] und Ländern

Land	Insgesamt	Davon				Insgesamt	Davon			
		Männlich		Weiblich			Männlich		Weiblich	
	Anzahl		In %	Anzahl	In %	Anzahl		In %	Anzahl	In %
	2020					2019				
BW	96.434	5.292	5,5	91.142	94,5	92.336	4.780	5,2	87.556	94,8
BY	97.317	3.908	4,0	93.409	96,0	91.903	3.391	3,7	88.512	96,3
BE	34.098	4.044	11,9	30.054	88,1	32.558	3.722	11,4	28.836	88,6
BB	18.500	1.312	7,1	17.188	92,9	17.494	1.104	6,3	16.390	93,7
HB	5.714	565	9,9	5.149	90,1	5.314	531	10,0	4.783	90,0
HH	17.629	2.238	12,7	15.391	87,3	16.590	2.038	12,3	14.552	87,7
HE	51.302	4.015	7,8	47.287	92,2	49.481	3.678	7,4	45.803	92,6
MV	11.206	664	5,9	10.542	94,1	10.852	609	5,6	10.243	94,4
NI	58.547	3.629	6,2	54.918	93,8	55.097	3.128	5,7	51.969	94,3
NW	124.265	7.147	5,8	117.118	94,2	119.264	6.323	5,3	112.941	94,7
RP	32.960	1.805	5,5	31.155	94,5	31.758	1.674	5,3	30.084	94,7
SL	6.708	339	5,1	6.369	94,9	6.544	319	4,9	6.225	95,1
SN	30.191	2.238	7,4	27.953	92,6	28.820	2.016	7,0	26.804	93,0
ST	16.111	775	4,8	15.336	95,2	15.985	740	4,6	15.245	95,4
SH	21.039	1.895	9,0	19.144	91,0	20.289	1.738	8,6	18.551	91,4
TH	15.609	884	5,7	14.725	94,3	15.415	829	5,4	14.586	94,6
D	637.630	40.750	6,4	596.880	93,6	609.700	36.620	6,0	573.080	94,0

1 Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.

2 Das Merkmal „Geschlecht" wird ab 2020 in zwei Variablen abgebildet. Einmal als tatsächlich erhobenes Merkmal mit den 4 Ausprägungen (weiblich, männlich, ohne Angabe, divers) und einmal als typisiertes, dichotomes Merkmal mit den 2 Ausprägungen (weiblich, männlich). Das typisierte, dichotome Merkmal „Geschlecht" basiert auf dem ursprünglichen Merkmal mit 4 Ausprägungen, hingegen wurden die Ausprägungen „ohne Angabe" und „divers" per Zufallsauswahl auf die Ausprägungen„weiblich" und „männlich" aufgeteilt. Andernfalls kommt es aufgrund der geringen Fallzahlen für „ohne Angabe" oder „divers" zu vermeintlichen vielen Geheimhaltungsfällen.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-63: Personen[1], die für Leitungsaufgaben angestellt sind, 2019 und 2020 nach Geschlecht und Ländern

Land	Insgesamt	Davon				Insgesamt	Davon			
		Männlich		Weiblich			Männlich		Weiblich	
	Anzahl		In %	Anzahl	In %	Anzahl		In %	Anzahl	In %
	2020					2019				
BW	8.901	452	5,1	8.449	94,9	8.366	379	4,5	7.987	95,5
BY	9.224	329	3,6	8.895	96,4	8.880	293	3,3	8.587	96,7
BE	2.531	227	9,0	2.304	91,0	2.468	207	8,4	2.261	91,6
BB	1.646	90	5,5	1.556	94,5	1.587	71	4,5	1.516	95,5
HB	493	47	9,5	446	90,5	451	44	9,8	407	90,2
HH	1.493	188	12,6	1.305	87,4	1.452	192	13,2	1.260	86,8
HE	4.328	303	7,0	4.025	93,0	4.260	275	6,5	3.985	93,5
MV	1.136	66	5,8	1.070	94,2	1.080	61	5,6	1.019	94,4
NI	5.696	349	6,1	5.347	93,9	5.301	325	6,1	4.976	93,9
NW	10.611	631	5,9	9.980	94,1	10.164	570	5,6	9.594	94,4
RP	2.486	151	6,1	2.335	93,9	2.417	131	5,4	2.286	94,6
SL	480	36	7,5	444	92,5	464	33	7,1	431	92,9
SN	2.951	216	7,3	2.735	92,7	2.903	182	6,3	2.721	93,7
ST	1.542	47	3,0	1.495	97,0	1.508	41	2,7	1.467	97,3
SH	1.980	170	8,6	1.810	91,4	1.915	176	9,2	1.739	90,8
TH	1.591	73	4,6	1.518	95,4	1.568	76	4,8	1.492	95,2
D	57.089	3.375	5,9	53.714	94,1	54.784	3.056	5,6	51.728	94,4

1 Ohne Personal in Horten.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-64: Kindertagespflegepersonen 2020 und 2019 nach Geschlecht und Ländern

Land	Insgesamt	Davon				Insgesamt	Davon			
		Männlich		Weiblich			Männlich		Weiblich	
	Anzahl		In %	Anzahl	In %	Anzahl		In %	Anzahl	In %
	2020					2019				
BW	6.512	199	3,1	6.313	96,9	6.562	188	2,9	6.374	97,1
BY	3.425	95	2,8	3.330	97,2	3.409	82	2,4	3.327	97,6
BE	1.601	128	8,0	1.473	92,0	1.655	126	7,6	1.529	92,4
BB	991	61	6,2	930	93,8	1.014	65	6,4	949	93,6
HB	264	11	4,2	253	95,8	278	11	4,0	267	96,0
HH	847	39	4,6	808	95,4	875	45	5,1	830	94,9
HE	2.870	69	2,4	2.801	97,6	2.874	73	2,5	2.801	97,5
MV	906	32	3,5	874	96,5	990	33	3,3	957	96,7
NI	6.038	184	3,0	5.854	97,0	6.021	272	4,5	5.749	95,5
NW	15.586	642	4,1	14.944	95,9	15.237	596	3,9	14.641	96,1
RP	1.505	46	3,1	1.459	96,9	1.535	46	3,0	1.489	97,0
SL	270	11	4,1	259	95,9	247	11	4,5	236	95,5
SN	1.660	115	6,9	1.545	93,1	1.697	117	6,9	1.580	93,1
ST	190	12	6,3	178	93,7	183	12	6,6	171	93,4
SH	1.837	78	4,2	1.759	95,8	1.840	73	4,0	1.767	96,0
TH	280	6	2,1	274	97,9	305	6	2,0	299	98,0
D	44.782	1.728	3,9	43.054	96,1	44.722	1.756	3,9	42.966	96,1

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-65: Vorhandensein von Mitbestimmungsgremien für Eltern in der Kindertageseinrichtung aus Elternsicht 2020 nach Ländern (in %)

Land	Ja, wird angeboten.		Nein, wird nicht angeboten.		Ich weiß nicht, ob es ein solches Angebot gibt.	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	96	0,65	3	0,56	1	0,33
BY	95	0,68	3	0,54	2	0,43
BE	93	1,14	5	0,95	2	0,68
BB	92	0,83	3	0,50	5	0,68
HB	89	1,36	5	0,91	6	1,07
HH	93	0,84	3	0,60	4	0,62
HE	95	0,80	3	0,63	2	0,52
MV	93	0,88	3	0,62	4	0,64
NI	96	0,61	2	0,50	1	0,36
NW	96	0,73	2	0,57	2	0,46
RP	97	0,62	1	0,39	2	0,49
SL	92	1,05	4	0,83	4	0,68
SN	95	0,70	2	0,45	3	0,54
ST	95	0,70	2	0,46	3	0,53
SH	95	0,88	3	0,65	2	0,61
TH	96	0,56	2	0,45	1	0,34
D	95	0,23	3	0,19	2	0,15

Fragetext: „Bietet die Kindertagesbetreuung Ihres Kindes die folgenden Angebote an: Mitbestimmungsgremien, wie z. B. Elternbeiräte bzw. Elternvertretungen?“

Hinweis: Die Auswertung bezieht sich ausschließlich auf Eltern, deren Kind in einer Kindertageseinrichtung und nicht von einer Kindertagespflegeperson betreut wird.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=15.390.

Tab. A-66: Beteiligung von Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtung aus Trägersicht 2020 nach Ländern (in %)

Land	Mitsprache Öffnungszeiten		Mitsprache Personal-angelegenheiten		Mitsprache Ernährung		Mitsprache Schließzeiten		Mitsprache Konzeption		Mitsprache Angebote für Kinder	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	44	3,07	6	1,50	51	3,09	49	3,09	20	2,54	62	3,04
BY	57	3,25	9	1,88	70	3,03	49	3,28	30	3,00	71	2,99
BE	30	6,76	5	3,56	79	5,85	57	7,37	36	7,21	89	4,31
BB	50	6,75	16	5,03	90	3,94	67	6,41	67	6,51	86	4,46
HB	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	36	4,52	14	3,22	71	4,46	59	4,69	32	4,37	75	3,97
MV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	45	4,64	6	2,13	68	4,26	35	4,51	28	4,19	75	4,01
NW	65	2,94	25	2,66	77	2,70	75	2,65	30	2,86	79	2,52
RP	66	4,87	14	3,59	74	4,32	68	4,76	51	5,27	83	3,74
SL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	42	5,17	6	3,00	90	3,21	50	5,30	50	5,33	85	3,54
ST	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	50	7,29	28	6,96	98	1,53	80	5,84	47	7,27	86	5,30
D	52	1,32	13	0,90	73	1,16	59	1,29	35	1,27	76	1,10

[Fortsetzung Tab. A-66]

Land	Mitsprache Angebote für Eltern		Mitwirkung pädagogische Angebote		Mitwirkung Feste		Mitwirkung Instandhaltung Räume		Sonstige Mitwirkungs-/ Mitsprachemöglichkeiten	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	77	2,68	38	3,51	99	0,46	53	3,09	55	3,32
BY	77	2,92	41	3,81	99	0,58	49	3,28	55	3,55
BE	89	4,58	76	8,33	100	-	59	7,31	72	7,38
BB	85	4,62	66	7,60	99	1,32	72	6,00	80	6,03
HB	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	82	3,66	46	6,13	100	-	59	4,69	63	5,01
MV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	84	3,62	35	5,98	99	1,20	51	4,62	64	4,68
NW	92	1,62	51	3,60	100	0,22	64	3,03	71	3,12
RP	90	3,30	56	6,61	100	0,48	67	4,95	79	4,49
SL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	91	2,95	47	6,10	100	-	77	4,21	62	6,06
ST	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	91	3,68	72	8,76	100	-	83	5,12	79	6,61
D	85	0,95	48	1,62	99	0,18	61	1,29	66	1,36

Fragetext: „In welcher Weise werden Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtungen beteiligt?“
Hinweis: Dargestellt sind die „Ja“-Anteile in %. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Fehlende Werte (-) sind gekennzeichnet.
Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=1.106-1.722.

Tab. A-67: Stichprobenzusammensetzung der Zahler und Nichtzahler 2020 und 2019

Land	Anzahl	Anteil Beitrags-zahlende in %	Anteil Beitrags-befreite in %	Anzahl	Anteil Beitrags-zahlende in %	Anteil Beitrags-befreite in %
	2020			2019		
BW	2.187	96	4	2.017	97	3
BY	2.579	73	27	2.309	89	11
BE	880	21	79	795	39	61
BB	546	74	26	515	84	16
HB	132	28	72	120	82	18
HH	435	82	18	402	83	17
HE	1.236	71	29	1.177	73	27
MV	367	3	97	329	73	27
NI	1.596	31	69	1.440	40	60
NW	3.358	69	31	3.101	74	26
RP	806	18	82	743	28	72
SL	170	96	4	155	96	4
SN	925	91	9	885	92	8
ST	470	76	24	453	88	12
SH	571	93	7	529	94	6
TH	461	84	16	449	85	15

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns und der Art der Fragebeantwortung durch die Eltern ist eine vollständige Bereinigung der Elternbeiträge von zusätzlich anfallenden Kosten in den Ländern nicht immer möglich, sodass teilweise trotz anderslautender Landesregelungen Beitragszahlende ausgewiesen werden.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n 2020 = 16.720, n 2019 = 15.418.

Tab. A-68: Monatliche Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz (bis 25 Stunden) in Euro 2020 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Unter Dreijährige			Dreijährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
2020						
BW	125	90	209	100	72	125
BY	142	108	204	0	0	50
BE	X	X	X	X	X	X
BB	X	X	X	X	X	X
HB	X	X	X	X	X	X
HH	0	0	0	0	0	0
HE	180	132	220	0	0	0
MV	X	X	X	X	X	X
NI	160	110	212	0	0	0
NW	X	X	X	X	X	X
RP	X	X	X	0	0	0
SL	X	X	X	90	80	113
SN	X	X	X	X	X	X
ST	X	X	X	X	X	X
SH	X	X	X	170	136	204
TH	X	X	X	X	X	X
D	140	70	204	0	0	94

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?".

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

X = Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, Daten gewichtet, n Unter 3-Jährige = 606, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt = 901.

Tab. A-69: Monatliche Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz (bis 25 Stunden) einschließlich etwaiger Mittagsverpflegungskosten in Euro 2019 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Unter Dreijährige			Dreijährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
2019						
BW	170	85	240	100	78	130
BY	170	111	240	80	0	112
BE	X	X	X	X	X	X
BB	X	X	X	X	X	X
HB	X	X	X	X	X	X
HH	0	0	0	0	0	0
HE	X	X	X	0	0	5
MV	X	X	X	X	X	X
NI	150	100	200	0	0	0
NW	128	23	250	X	X	X
RP	X	X	X	0	0	0
SL	X	X	X	116	104	125
SN	X	X	X	X	X	X
ST	X	X	X	X	X	X
SH	X	X	X	159	126	192
TH	X	X	X	X	X	X
D	140	75	229	55	0	114

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

X= Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, Daten gewichtet, n Unter 3-Jährige= 546, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt = 1.033.

Tab. A-70: Monatliche Elternbeiträge für einen erweiterten Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden) in Euro 2020 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Unter Dreijährige			Dreijährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
2020						
BW	240	170	325	110	75	150
BY	235	170	319	50	1	120
BE	0	0	20	0	0	23
BB	110	0	200	84	0	165
HB	236	146	350	0	0	0
HH	115	90	156	115	75	150
HE	229	150	300	32	0	80
MV	X	X	X	0	0	0
NI	252	175	342	0	0	0
NW	220	115	330	115	0	220
RP	0	0	273	0	0	0
SL	X	X	X	106	80	180
SN	145	99	170	97	75	126
ST	150	134	165	98	0	130
SH	264	180	308	210	159	270
TH	X	X	X	X	X	X
D	210	124	300	72	0	150

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?".

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

X = Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, Daten gewichtet, n Unter 3- Jährige = 1.390, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt = 2.085.

Tab. A-71: Monatliche Elternbeiträge für einen erweiterten Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden) einschließlich etwaiger Mittagsverpflegungskosten in Euro 2019 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Unter Dreijährige			Dreijährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
2019						
BW	300	205	361	110	85	155
BY	257	185	380	115	69	170
BE	0	0	33	0	0	38
BB	128	43	188	93	10	170
HB	209	95	320	160	95	251
HH	115	90	140	110	65	130
HE	273	182	340	32	0	100
MV	90	0	154	100	50	140
NI	276	180	335	0	0	0
NW	250	145	380	131	38	221
RP	0	0	197	0	0	0
SL	X	X	X	129	109	170
SN	X	X	X	91	70	121
ST	150	123	165	110	99	135
SH	250	180	338	240	190	286
TH	X	X	X	X	X	X
D	235	135	347	100	6	170

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

X= Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, Daten gewichtet, n Unter 3-Jährige= 1.176, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt = 2.027.

Tab. A-72: Monatliche Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden) einschließlich etwaiger Mittagsverpflegungskosten in Euro 2019 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Unter Dreijährige			Dreijährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
2019						
BW	350	276	450	240	176	300
BY	370	235	455	180	112	250
BE	0	0	23	0	0	30
BB	200	132	270	131	34	200
HB	338	210	425	200	147	350
HH	200	191	210	191	97	208
HE	294	250	365	100	19	160
MV	140	0	208	121	45	177
NI	320	210	360	0	0	30
NW	383	229	450	120	0	300
RP	0	0	250	0	0	0
SL	369	320	400	200	180	265
SN	186	130	216	120	94	155
ST	169	130	200	130	116	152
SH	320	255	388	280	220	315
TH	178	132	260	160	90	200
D	220	129	350	121	0	210

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, Daten gewichtet, n Unter 3-Jährige= 4.330, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt = 6.257.

Tab. A-73: Indikatorenset Gute-KiTa-Bericht 2021

Indikatoren	Kennzahlen	Gute-KiTa-Bericht 2021	
		Länderüber-greifendes Monitoring	Länder-spezifisches Monitoring
HF 1: Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen			
Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertages-einrichtungen und Kindertagespflege	Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung	x	x
	Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	x	x
	Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	x	x
	Anzahl der Kinder in der Bevölkerung	x	x
	Inanspruchnahmequote in der Kindertagesbetreuung	x	x
	Inanspruchnahmequote in Kindertageseinrichtungen	x	x
	Inanspruchnahmequote in Kindertagespflege	x	x
	Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe	x	x
	Inanspruchnahmequote von Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern	x	
	Inanspruchnahmequote von Kindern mit Migrationshintergrund	x	
	Inanspruchnahmequote von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund	x	
	Inanspruchnahmequote von Kindern in Armutslagen	x	
	Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache	x	x
	Vorhandensein eines professionellen Bedarfsfeststellungsverfahrens auf kommunaler Ebene	x	
Bedarfe der Eltern und Kinder	Elternbedarfe (bzgl. Platzangebot)	x	
	Gründe, warum Kind zu Hause betreut wird	x	x
Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungs-angebots	Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge	x	x
	Gewünschte Betreuungsumfänge	x	x
	Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen	x	x
	Öffnungsdauer der Kindertageseinrichtungen	x	
	Kinder mit Unterbrechung der Betreuung über Mittag	x	
Erwerbstätigkeit der Eltern	Müttererwerbstätigenquote nach Alter des jüngsten Kindes	x	
	Vätererwerbstätigenquote nach Alter des jüngsten Kindes	x	
	Umfang der Müttererwerbstätigkeit nach Alter des jüngsten Kindes	x	
HF 2: Ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel			
Personalschlüssel	Personalschlüssel nach Gruppenform	x	x
	Personalschlüssel nach Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und nach Gruppenform	x	
Verfügungs- und Ausfallzeiten	Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit	x	x
	Umgang mit Ausfällen	x	x

[Fortsetzung Tab. A-73]

Indikatoren	Kennzahlen	Gute-KiTa-Bericht 2021	
		Länderüber-greifendes Monitoring	Länder-spezifisches Monitoring
Zufriedenheit	Einschätzung der Personalsituation durch das pädagogische Personal	x	x
	Zufriedenheit des/der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung	x	x
	Zufriedenheit des pädagogischen Personals mit der aktuellen Betreuungssituation	x	x
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte			
Allgemeine Angaben zum Personal	Personalvolumen	x	x
	Personal nach Geschlecht und Alter	x	x
	Personal nach Einrichtungsgröße und Trägerart	x	
	Personalbedarfsprognosen	x	
Ausbildung und Qualifikation	Ausbildungskapazitäten	x	x
	Qualifikation des Personals	x	x
Fort- und Weiterbildung	Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten	x	
	Bedarf an Fort- und Weiterbildungen	x	
	Inhalte der Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten	x	
	Hinderung an Fort- und Weiterbildungen	x	
Fachberatung	Anzahl der Fachberatungen	x	x
	Qualifikation der Fachberatung	x	x
Arbeitsbedingungen und Personalbildung	Entlohnung der Fachkräfte	x	
	Beschäftigungsumfang	x	x
	Befristung des Personals	x	
	Bindung/Ausstieg aus dem Berufsfeld	x	
	Einschätzung der Leitung bzgl. Fachkräftegewinnung	x	x
	Zeitkontingente für Praxisanleitung	x	x
	Grund für pädagogische Tätigkeitsaufgabe	x	
HF 4: Stärkung der Leitung			
Leitungsprofile der Einrichtung	Leitungspersonal in Kindertageseinrichtungen	x	
	Einrichtungen nach Art der Leitung	x	x
	Einrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße	x	x
Arbeitsbedingungen von Leitungen	Beschäftigungsumfang und Befristung von Leitungen	x	
	Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden	x	x
	Maßnahmen des Trägers für Leitungen	x	x
Ausbildung und Qualifikation von Leitungen	Qualifikation der Leitungskräfte	x	x
	Zusatzausbildung der Leitungen	x	x
	Definierte Qualifikationsanforderungen der Träger für Leitungen	x	x

[Fortsetzung Tab. A-73]

Indikatoren	Kennzahlen	Gute-KiTa-Bericht 2021	
		Länderüber-greifendes Monitoring	Länder-spezifisches Monitoring
Fort- und Weiterbildung von Leitungen	Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen	x	x
	Bedarf an Fort- und Weiterbildungen	x	
HF 5: Räumliche Gestaltung			
Räume und Ausstattung von Kindertages-einrichtungen	Barrierefreiheit	x	x
	Größe der Innen- und Außenflächen	x	x
	Anzahl und Art der Räume	x	
	Einschätzung der räumlichen Bedingungen, Ausstattung und Materialien	x	x
HF 6: Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindlicher Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern			
Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag	Gesundheitsförderung als durchgängiges Prinzip und Querschnitts-thema im pädagogischen Alltag	x	
	Gesundheitsförderung in der Einrichtungskonzeption	x	
Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit	Kooperationen mit Institutionen	x	
Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung	Vorhandensein von Qualitätsstandards für die Verpflegung	x	
	Verpflegungsangebot	x	
	Teilnahme an der Mittagsverpflegung	x	x
Bewegungsförderung	Bewegungsförderung in Form spezifischer Angebote	x	
	Alltagsintegrierte Bewegungsförderung	x	
HF 7: Sprachliche Bildung			
Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiter-bildung des pädagogischen Personals	Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zur sprachlichen Bildung	x	x
	Ausbildung in der sprachlichen Bildung		x
Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag	Anteil Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung	x	x
	Unterstützung von Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung	x	x
Umsetzung von Sprachförderkonzepten	Verwendete Sprachförderkonzepte	x	x
	Methoden der Sprachstandserhebung	x	x
HF 8: Stärkung der Kindertagespflege			
Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege	Ort der Betreuung		x
	Anzahl der Großtagespflegestellen	x	x
	Anzahl der Kinder nach Altersgruppen	x	x
Qualifizierung in der Kindertagespflege	Qualifikation der Kindertagespflegepersonen	x	x
	Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen	x	x

[Fortsetzung Tab. A-73]

Indikatoren	Kennzahlen	Gute-KiTa-Bericht 2021	
		Länderüber-greifendes Monitoring	Länder-spezifisches Monitoring
Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege	Vertretungsregelungen bei Ausfällen (z. B. Krankheit)	x	x
	Vergütung	x	x
	Stundensatz pro Kind	x	x
	Durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson	x	x
	Zeiten für mittelbare pädaogische Arbeit	x	x
Räume und Ausstattung in der Kindertagespflege	Vorhandensein spezifischer Funktionsräume und Außenflächen	x	
Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege	Fachberatungsschlüssel	x	x
Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege	Vernetzung mit Fachberatungen	x	
Zugangsmöglichkeiten für Kinder in die Kinder-tagespflege	Kosten pro Kind (siehe Kapitel Elternbeiträge)	x	
HF 9: Steuerung im System			
Kooperationen, Netzwerke und Steuerungs-kompetenzen von Akteuren	Netzwerke		x
	Treffen zum Austausch der Trägervertretungen bzw. Leitungen	x	x
Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung	Interne und externe Evaluierung von Kindertageseinrichtungen	x	x
	Maßnahmen zur Qualitätssicherung z. B. durch Befragungen		x
	Fachberatung	x	x
Systematisches Monitoring auf allen Ebenen	Beschwerdemanagement	x	
	Regelmäßiges Berichtswesen	x	x
HF 10: Inhaltliche Herausforderungen			
Beteiligung von Kindern	Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern	x	
Kinderschutz	Bedarf und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz	x	
	Vorhandensein eines Kinderschutzkonzeptes	x	
Abbau geschlechts-spezifischer Stereotype	Männeranteil unter den Fachkräften in Kindertageseinrichtungen	x	x
	Männeranteil unter den Kindertagespflegepersonen	x	x
	Männeranteil unter den Leitungskräften in Kitas	x	
Diversität und diversitäts-orientierte Förderangebote	Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrich-tungen (ethnische Komposition)	x	x

[Fortsetzung Tab. A-73]

Indikatoren	Kennzahlen	Gute-KiTa-Bericht 2021	
		Länderüber-greifendes Monitoring	Länder-spezifisches Monitoring
Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung	Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung	x	x
	Anzahl der Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten	x	x
	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		x
	Zusammensetzung der Gruppen nach Anzahl Kinder mit Eingliederungshilfe	x	x
Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien	Formen der Zusammenarbeit		x
	Vorhandensein einer organisierten Elternvertretung	x	
	Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten	x	x
Sozialräumliche Öffnung und Vernetzung	Familienzentren/Eltern-Kind-Zentren		x
	Besondere Unterstützungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen		x
§ 2 (2) KiQuTG			
Maßnahmen zur Entlastung der Eltern	Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung	x	x
	Elternbeiträge bezogen auf das Familieneinkommen	x	
	Hinderungsgründe und Auswahlkriterien für die Nutzung eines Kinderbetreuungsangebotes	x	
	Kosten für die Mittagsverpflegung		x
	Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen	x	x
	Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung	x	x

Quelle: Indikatorenset für den Monitoringbericht 2020, in Anlehnung an DJI (2021), unveröffentlichte Tabelle.

Anhang 2: Methodische Hinweise zu Abschnitt V

Durch ein hochgestelltes [M] wurde an einigen Textstellen in diesem Abschnitt auf weiterführende methodische Erläuterungen hingewiesen:

Erläuterungen zum Standardfehler der Befragungen (KiBS, ERiK)
In einigen Tabellen werden Verteilungen dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um Umfragedaten handelt. Die Schätzung dieser Anteile ist daher mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, die hier mit um die Anteilsschätzung liegenden Standardfehlern (engl.: Standard Error, abgekürzt S.E.) angegeben wird.

Es handelt sich hierbei um die Streuung der Stichprobenkennwerte um den wahren Wert des gesuchten Parameters in der Grundgesamtheit. Je größer der S.E., desto mehr streuen die Stichprobenkennwerte um den wahren Wert und desto breiter ist entsprechend das Konfidenzintervall, das aus einer Stichprobe geschätzt wird. Die Größe des S.E. hängt ab von der (häufig unbekannten) Varianz der Messwerte in der Grundgesamtheit (je geringer diese Varianz – also die Unterschiedlichkeit der Werte –, desto geringer auch der Standardfehler) und vom Umfang der Stichprobe.

Erläuterung zur Inanspruchnahmequote
Für die Berechnung der Inanspruchnahmequote wird die Anzahl der am 1. März eines Jahres gemeldeten Kinder in Kindertagesbetreuung ins Verhältnis zur altersgleichen Bevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres gesetzt. Hierbei werden also die belegten und nicht die gemeldeten Plätze verwendet. Aufgrund der Stichtagserhebung kann sich die ausgewiesene Quote im Laufe eines Jahres verändern. Da in der Bevölkerungsstatistik nicht nach Schulbesuch unterschieden wird, kann aufgrund der Überschneidungen mit dem Schulbereich für die Sechsjährigen keine Inanspruchnahmequote ausgewiesen werden. Daher wird die Inanspruchnahmequote der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt nur für die Gruppe der Kinder zwischen drei und fünf Jahren berechnet, auch wenn ein nicht unerheblicher Teil der Sechsjährigen noch Angebote der Kindertagesbetreuung besucht.

Erläuterungen zu Elternbedarfen
Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden, nach der Kalibrierung, als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um den von den Eltern (bzw. von der Mutter) zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes handelt, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf.

Erläuterungen zur Darstellung der Personalschlüssel
Bei der Berechnung werden die Betreuungszeiten der Kinder pro Gruppe aufsummiert und durch 40 Wochenstunden geteilt. Hieraus ergibt sich ein Ganztagsbetreuungsäquivalent. In gleicher Weise wird beim Personal verfahren, wo ein auf 39 Wochenstunden standardisiertes Vollzeitäquivalent gebildet wird. Die Wochenstunden der gruppenübergreifend Tätigen und der Leitungskräfte werden gleichmäßig auf alle Gruppen einer Einrichtung verteilt. Dabei handelt es sich folglich um eine rechnerische Größe, die die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder neben die vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfänge des pädagogisch tätigen Personals stellt und damit das Verhältnis angibt, welche personellen Ressourcen für die Kinder in einer Gruppe zur Verfügung stehen. Dieses rechnerische Verhältnis wird für unterschiedliche Gruppenformen dargestellt, die sich aus der Alterszusammensetzung der Kinder in der Gruppe am 1. März eines Jahres ergeben. Es werden folgende Gruppenformen unterschieden:

- **U3-Gruppen:** Gruppen mit ausschließlich unter dreijährigen Kindern am 1. März des Jahres.
- **Ü3-Gruppen:** Gruppen für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt am 1. März des Jahres.

- **Altersübergreifende Gruppen:** Gruppen für Kinder vor dem Schuleintritt, in denen sowohl unter Dreijährige als auch Kinder ab drei Jahren betreut werden am 1. März.

Der Personalschlüssel kann folglich nicht mit der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation oder den landesspezifischen Bemessungsschlüsseln gleichgesetzt werden. Darüber hinaus können auch keine landes- oder trägerspezifischen Besonderheiten beispielsweise hinsichtlich der Bestimmungen von Vollzeitstellen berücksichtigt werden.

Erläuterungen zum pädagogisch tätigen Personal von Kindertageseinrichtungen
Gemeint ist pädagogisches und leitendes Personal ohne Verwaltung im ersten Arbeitsbereich (Bereich, in dem vorrangig gearbeitet wird). Personal in Horten und Hortgruppen wird nicht berücksichtigt.

- Zu der Kategorie „Einschlägiger Hochschulabschluss“ gehören die Bildungsabschlüsse Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin oder Dipl.-Heilpädagoge/Heilpädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss), Dipl.-Pädagoge/Pädagogin oder Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Erziehungswissenschaftlerin (Uni oder vergleichbarer Abschluss) oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor/Master).

- Zu der Kategorie „Einschlägiger Fachschulabschluss“ gehören die Bildungsabschlüsse Erzieher/Erzieherin, Heilpädagoge/Heilpädagogin (Fachschule) oder Heilerzieher/Heilerzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin.

- Zu der Kategorie „Einschlägiger Berufsfachschulabschluss“ gehören die Bildungsabschlüsse Kinderpfleger/Kinderpflegerin, Familienpfleger/Familienpflegerin, Assistent/Assistentin im Sozialwesen, soziale oder medizinische Helferberufe.

- Zu der Kategorie „Sonstige Ausbildung“ gehören die Bildungsabschlüsse sonstige soziale/ sozialpädagogische Kurzausbildung, Gesundheitsdienstberufe, Verwaltungs-/Büroberufe, sonstiger Berufsausbildungsabschluss.

Erläuterungen zum Leitungspersonal von Kindertageseinrichtungen
Zu der Kategorie „Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin, Heilpädagoge/Heilpädagogin (FH)“ gehören die Bildungsabschlüsse Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin oder Dipl.-Heilpädagoge/Heilpädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss), Dipl.-Pädagoge/Pädagogin oder Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Erziehungswissenschaftlerin (Uni oder vergleichbarer Abschluss).

Zu der Kategorie „Anderer/kein Berufsabschluss“ gehören die Bildungsabschlüsse Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin, Krankenpfleger/Krankenschwester, Altenpfleger/Altenpflegerin, Krankengymnast/Krankengymnastin, Logopäde/Logopädin, Personen mit Abschlussprüfung für den mittleren Dienst, sonstiger Verwaltungsberuf, Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin o.ä., Facharbeiter/Facharbeiterin, Meister/Meisterin, künstlerischer Berufsausbildungsabschluss, sonstiger Berufsausbildungsabschluss sowie Personen in Berufsausbildung oder ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Außerdem Hochschulabschlüsse für Psychotherapeut/Psychotherapeutin, Psychologe/Psychologin, Arzt/Ärztin, Lehrer/Lehrerin, sonstige Hochschulabschlüsse und Personen mit Abschlüssen für den gehobenen Dienst.

Erläuterungen zur Art der Leitung von Kindertageseinrichtungen
Um die Kindertageseinrichtungen nach der Art ihrer Leitung klassifizieren zu können, werden die Angaben zu den Arbeitsbereichen des Personals aus der KJH-Statistik genutzt. Dafür wird pro Einrichtung die Anzahl der Personen gezählt, für die in mindestens einem Arbeitsbereich angeben wird, dass sie vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt sind. Auf dieser Grundlage werden die Einrichtungen in vier Gruppen unterteilt:

- Einrichtungen, in denen keine Person gemeldet wird, die für Leitungsaufgaben angestellt ist.
- Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die neben weiteren Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist.
- Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist. Dabei werden auch die Einrichtungen berücksichtigt, in denen diese Personen in einem Arbeitsbereich „Leitung der Einrichtung“ und in dem weiteren Arbeitsbereich „Verwaltung“ angeben.
- Einrichtungen, in denen mehrere Personen gemeldet werden, die für Leitungsaufgaben angestellt sind. Das wird als „Leitungsteams“ bezeichnet.

Personen, die nicht vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt sind, obwohl sie Leitungstätigkeiten ausüben, wie auch Personen, die neben den zwei abgefragten Arbeitsbereichen noch für einen weiteren Arbeitsbereich zu einem geringen Stundenumfang für Leitungsaufgaben angestellt sind, werden über die Statistik somit nicht erfasst. Gleiches gilt für Personen, die bspw. als sogenannte Verbundleitungen für mehrere Einrichtungen als Leitungsperson beim Träger und nicht direkt in einer Kindertageseinrichtung angestellt sind. Das kann dazu führen, dass in den Einrichtungen mehr Leitungsstunden erbracht werden, jedoch über die Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst werden.

Erläuterungen zur fachpädagogischen Ausbildung von Tagespflegepersonen
In der amtlichen Statistik werden folgende Abschlüsse unter fachpädagogischer Ausbildung zusammengefasst:

- Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)
- Dipl.-Pädagoge/Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Erziehungswissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss)
- Dipl.-Heilpädagoge/Heilpädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss)
- Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Master)
- Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor)
- Erzieher/Erzieherin
- Heilpädagoge/Heilpädagogin (Fachschule)
- Kinderpfleger/Kinderpflegerin
- Heilerzieher/Heilerzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin (auch Kinderkrankenschwester, Kranken- und Altenpfleger/Kranken- und Altenpflegerin)
- Familienpfleger/Familienpflegerin
- Assistent /Assistentin im Sozialwesen (Sozialassistent/Sozialassistentin, Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin, Sozialpflegeassistent/Sozialpflegeassistentin, sozialpädagogischer Assistent/sozialpädagogische Assistentin)
- Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/Erziehungshelferin, Heilerziehungshelfer/Heilerziehungshelferin, Heilerziehungspflegehelfer/Heilerziehungspflegehelferin, Hauswirtschaftshelfer/Hauswirtschaftshelferin, Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin)
- Sonstige soziale /sozialpädagogische Kurzausbildung

Stundensätze in der Kindertagespflege
Wird das Brutto-Monatsgehalt bzw. das Entgelt in Euro durch die insgesamt geleisteten Betreuungsstunden aller Kinder dividiert, ergibt sich der Stundensatz pro Kind. Um plausible Werte darstellen zu können, sind bzw. wären für diese Berechnung angegebene Entgelte über 10.000 Euro ausgeschlossen, es muss mindestens ein Kind unter drei Jahren betreut werden, es darf kein Angestelltenverhältnis in der Kindertagespflege bestehen und die Tätigkeit wird nicht im Rahmen einer Großtagespflegestelle (bzw. eines Zusammenschlusses) ausgeübt. Darüber hinaus sind Fälle

mit mehr als 50 Betreuungsstunden pro Kind vollständig ausgeschlossen, diese Tagespflegeperson wird insgesamt herausgerechnet. Abschließend sind bzw. wären Stundensätze über 10 Euro und Fälle mit einer Betreuungsstundenanzahl von mehr als 225 Stunden pro Woche nicht berücksichtigt. Der Faktor 4,2 korrigiert in der Gleichung um die durchschnittlichen Urlaubstage pro Monat.

Erläuterungen zu Elternbeiträgen bzw. Kosten in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020
Die DJI-Kinderbetreuungsstudie hat Eltern von Januar bis Juli 2020 zu den Kosten der Kindertagesbetreuung für das in der Studie ausgewählte Kind befragt. Haben die Eltern mehrere Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen, werden ausschließlich Daten auf das durch die Stichprobenziehung ausgewählte Kind erfasst. Die Elternbeiträge, d. h. die monatlichen Betreuungskosten, werden durch die Frage „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“ erhoben. Falls die monatlichen Kosten für Mittagsverpflegung und sonstige Kosten (wie Bastel-, Tee- und Spielgeld) in diesen integriert sind, werden die monatlichen Elternbeiträge durch Subtraktion um die sonstigen Kosten bereinigt.

Ein Vergleich der Elternbeiträge 2020 mit den Ergebnissen aus 2019 ist aufgrund einer Änderung im Fragebogen nicht möglich. In den Daten für das Jahr 2020 sind Verpflegungskosten nicht enthalten, wohingegen dies im Jahr 2019 zumindest noch teilweise der Fall ist.

Verzeichnisse

Infokastenverzeichnis

Infokasten II-1: Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG 46
Infokasten IV-2-1: Personalschlüssel 74
Infokasten IV-3-1: Erläuterungen zur Qualifikation des pädagogisch tätigen Personals 97
Infokasten IV-4-1: Definition von Leitung nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und in den Befragungen des Monitorings 108
Infokasten IV-4-2: Erläuterungen zur Art der Leitung von Kindertageseinrichtungen 109
Infokasten IV-7-1: Begriffserläuterungen 137
Infokasten IV-8-1: Stundensätze pro Kind in der Kindertagespflege 154
Infokasten IV-11-1: Elternbeiträge in der Kinderbetreuungsstudie (KiBS-Erhebung 2020) 176
Infokasten IV-11-2: Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen 180

Abbildungsverzeichnis

Abb. II-1: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kindertagesbetreuung 45
Abb. II-2: Geplante Aufteilung der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz nach Handlungsfeldern und den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren für 2019–2022 gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzepten der Länder 50
Abb. IV-1-1: Inanspruchnahmequote von Kindern unter drei Jahren 2020/2019 nach Betreuungsform und Ländern (in %) 62
Abb. IV-1-2: Betreuungsbedarf der Eltern und Betreuungsquote von Kindern unter drei Jahren 2020/2019 nach Ländern (in %) 67
Abb. IV-1-3: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung 2020 nach Ländern (in %, Mittelwert) 69
Abb. IV-1-4: Kindertageseinrichtungen* 2020 nach Öffnungsdauer und Ländern 71
Abb. IV-2-1: Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren* 2020/2019 nach Ländern (Median)** 78
Abb. IV-2-2: Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt*/** 2020/2019 nach Ländern (Median)*** 79
Abb. IV-2-3: Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren* 2020 nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und Ländern (Median)** 81
Abb. IV-2-4: Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt* 2020 nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und Ländern (Median)** 82
Abb. IV-2-5: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 nach Ländern (Mittelwerte) 84
Abb. IV-2-6: Zustimmung zu Ausgleich von Personalausfall in den letzten 6 Monaten 2020 (in %) nach Ländern 85
Abb. IV-2-7: Ausgleich der Personalausfälle aus Perspektive der Leitungen 2020 (in %) 86
Abb. IV-2-8: Zufriedenheit mit der Gruppengröße 2020/2019 nach Ländern (Mittelwerte) 89
Abb. IV-2-9: Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen 2020/2019 nach Ländern (Mittelwerte) 90

Abb. IV-3-1: Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr für das Schuljahr 2019/2020 und Veränderungen zu 2018/2019 nach Ausbildungsgang und Ländern (Anzahl) 97
IV-3-2: Absolventinnen und Absolventen im Schuljahr 2018/2019 und Veränderungen zu 2017/2018 nach Ausbildungsgang und Ländern (Anzahl) 98
Abb. IV-3-3: Pädagogische Fachkräfte* in Kindertageseinrichtungen mit Qualifikation des pädagogischen Personals 2020 und Veränderungen zu 2019 nach Ländern (in %) 100
Abb. IV-3-4: Teilnahme des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten 2020 nach Ländern (in %) 102
Abb. IV-3-5: Qualifikationsanforderungen für die Fachberatung bei Träger und Jugendamt, 2020 (in %) Abb. IV-4-1: Art der Leitungen in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %) 112
Abb. IV-4-2: Art der Leitungen in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Einrichtungsgröße und Ländern (in %) 114
Abb. IV-4-3: Personen, die für Leitungsaufgaben* angestellt waren, nach höchstem Berufsausbildungsabschluss 2020 und Veränderung zu 2019 nach Ländern (in %) 119
Abb. IV-6-1: Thematisierung von Gesundheitsthemen mit den Kindern der Kindertageseinrichtung 2020 (in %) 133
Abb. IV-7-1: Teilnahme und Bedarf des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildung zum Thema „Literacy/Sprache“ in Abhängigkeit vom Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung, 2020 (in %) 140
Abb. IV-7-2: Aspekte von Mehrsprachigkeit in Abhängigkeit vom Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung, 2020 (in %) 142
Abb. IV-7-3: Formen der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen 2020 (in %) 144
Abb. IV-8-1: Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder* pro Kindertagespflegeperson 2020 nach Ländern 152
Abb. IV-9-1: Beschwerdemanagement für den Bereich Kindertagesbetreuung 2020 (in %) 163
Abb. IV-10-1: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter ab drei Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2020 (in %) 167
Abb. IV-10-2: Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit nicht deutscher Familiensprache 2019 und 2020 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen* und Ländern 169
Abb. IV-10-3: Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache 2019 und 2020 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen* und Ländern .. 170
Abb. IV-11-1: Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen 2020 und Veränderung zu 2019 nach Alter des Kindes und Bundesland (Mittelwerte) 184
Abb. V-1-1: Auf einen Blick – Baden-Württemberg 192
Abb. V-2-1: Auf einen Blick – Bayern 219
Abb. V-3-1: Auf einen Blick – Berlin 240
Abb. V-4-1: Auf einen Blick – Brandenburg 299
Abb. V-5-1: Auf einen Blick – Bremen 330
Abb. V-6-1: Auf einen Blick – Hamburg 364
Abb. V-7-1: Auf einen Blick – Hessen 374
Abb. V-8-1: Auf einen Blick – Mecklenburg-Vorpommern 393
Abb. V-9-1: Auf einen Blick – Niedersachsen 408
Abb. V-10-1: Auf einen Blick – Nordrhein-Westfalen 449
Abb. V-11-1: Auf einen Blick – Rheinland-Pfalz 487
Abb. V-12-1: Auf einen Blick – Saarland 536
Abb. V-13-1: Auf einen Blick – Sachsen 572
Abb. V-14-1: Auf einen Blick – Sachsen-Anhalt 589
Abb. V-15-1: Auf einen Blick – Schleswig-Holstein 620
Abb. V-16-1: Auf einen Blick – Thüringen 639

Tabellenverzeichnis

Tab. III-1: Übersicht über die Berichtsebenen, Berichtsgegenstände sowie eingehende Daten 55
Tab. III-2: Überblick über vollständig ausgefüllte Fragebögen und Einschränkungen der Befragungen (ERiK, 2020) 57
Tab. IV-2-1: Arbeitsbedingungen des pädagogischen Personals: Anteile der Zustimmung für eine gute Personal-Kind-Relation 2020 nach Ländern und Einrichtungsgröße (in %) 87
Tab. IV-3-1: Jährlicher Personalgesamtbedarf* 2020 bis 2030 für Kinder vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen (Spannbreite**, kumulierte Anzahl an neu einzustellenden Personen im Vergleich zu 2019) nach Ländergruppen 95
Tab. IV-3-2: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte in Berufen der Kindertagesbetreuung und -erziehung* und deren Bruttomonatsentgelt 2019 und 2020 nach Geschlecht und Alter (Anzahl, Median in Euro) 104
Tab. IV-3-3: Angaben der Träger, die grundsätzlich Funktionsstellen mit festgelegtem Aufgabenbereich in ihren Einrichtungen vorsehen: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 nach Ländern (in %) 106
Tab. IV-4-1: Beschäftigungsumfang der Leitungen[1] 2020 und 2019 nach Ländern (in %) 116
Tab. IV-4-2: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 nach Ländern (in %) 117
Tab. IV-4-3: Leitungen, die eine Weiterbildung absolviert haben, die sie speziell für ihre Leitungstätigkeit qualifiziert, 2020 nach Ländern und Einrichtungsgröße (in %) 120
Tab. IV-4-4: Leitungen, die in den letzten 12 Monaten an einer Weiterbildung teilgenommen haben, nach Ländern und Einrichtungsgröße, 2020 (in %) 122
Tab. IV-5-1: Größe der Innen- und Außenflächen von Kindertageseinrichtungen insgesamt und pro Kind in Deutschland, Ostdeutschland und Westdeutschland 2020 (Mittelwert) 126
Tab. IV-5-2: Anzahl Räume 2020 nach Strukturvariablen der Kindertageseinrichtungen (Mittelwert) 128
Tab. IV-5-3: Barrierefreiheit in Räumlichkeiten 2020 nach Ländern (Mittelwert) 130
Tab. IV-6-1: Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Mittagsverpflegung erhalten, nach Altersgruppen und Ländern 2020 135
Tab. IV-6-2: Standards für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %) 136
Tab. IV-8-1: Kindertagespflegepersonen 2020 nach Qualifizierungsniveau und Ländern (Anzahl, in %) 150
Tab. IV-8-2: Stundensätze, Betreuungsumfänge und Einkommen 2020 nach Qualifizierungsniveau (Mittelwert, selbstständige Kindertagespflegepersonen) 155
Tab. IV-8-3: Fachberatungsschlüssel nach Anzahl der Kindertagespflegepersonen pro Jugendamtsbezirk 2020 (Mittelwert) 157
Tab. IV-9-1: Häufigkeit der Organisation von regelmäßigen Treffen zum Austausch der Trägervertretungen 2020 (in %) 161
Tab. IV-9-2: Interne und externe Evaluation in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %) 162
Tab. IV-11-1: Entlastung der Eltern bei den Gebühren[1)] für Kindertagesbetreuung nach Altersjahren und Ländern (Stand: 31.12.2020) 176
Tab. IV-11-2: Monatliche Elternbeiträge in Euro nach Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen (2020) 179
Tab. IV-11-3: Monatliche Elternbeiträge bei unter Dreijährigen in Euro nach Betreuungsumfang in einer Kindertagespflegestelle (2020) 179
Tab. IV-11-4: Monatliche Elternbeiträge in Euro bei unter Dreijährigen und für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung (mehr als 35 Stunden) nach Ländern (2020) 181
Tab. IV-11-5: Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung und als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung bei unter Dreijährigen nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (in %) 186
Tab. V-1-1: Pädagogisches und leitendes Personal[1] 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg 208

Tab. V-1-2: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Baden-Württemberg (in Prozent) 209
Tab. V-1-3: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Baden-Württemberg 211
Tab. V-1-4: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Baden-Württemberg 211
Tab. V-1-5: (Qualifikations-)Voraussetzungen des Trägers für die Übernahme einer Leitungsposition 2020 in Baden-Württemberg (in Prozent) 212
Tab. V-1-6: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Baden-Württemberg nach Leitungsprofil 213
Tab. V-1-7: Angebote des Trägers für Leitungskräfte 2020 in Baden-Württemberg aus Perspektive der Leitungen (in Prozent) 214
Tab. V-1-8: Kindertagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Baden-Württemberg 215
Tab. V-2-1: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Bayern 230
Tab. V-2-2: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Bayern 230
Tab. V-2-3: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Bayern nach Leitungsprofil 231
Tab. V-2-4: Tagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Bayern 233
Tab. V-2-5: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bayern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 234
Tab. V-2-6: Monatliche Elternbeiträge einschließlich etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 und 2018 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bayern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 235
Tab. V-2-7: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2018 bis 2020 nach Alter des Kindes in Bayern (Mittelwerte) 236
Tab. V-2-8: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter sechs Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Bayern (in Prozent) 237
Tab. V–3-1: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung 2018 bis 2020 nach Altersgruppen in Berlin 279
Tab. V–3-2: Kindertageseinrichtungen 2018 bis 2020 nach Anteil der Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Berlin 280
Tab. V–3-3: Kinder bis zum Schuleintritt mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur[1] 2018 bis 2020 nach Betreuungsformen in Berlin 281
Tab. V–3-4: Pädagogisches und leitendes Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen in Berlin 283
Tab. V–3-5: Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Träger angestellten Fachberatungen 2020 in Berlin (Mittelwert) 284
Tab. V–3-6: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Berlin (in Prozent) 284
Tab. V–3-7: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Berlin 286
Tab. V–3-8: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] in Berlin 286
Tab. V–3-9: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Berlin nach vertraglicher Wochenarbeitszeit (in Stunden) 287
Tab. V–3-10: Barrierefreiheit in Einrichtungen nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte 2020 in Berlin (Mittelwert) 288
Tab. V–3-11: Beurteilung Raumnutzbarkeit nach Art der Räume 2020 in Berlin (Mittelwert) 289
Tab. V–3-12: Einschätzungen zum Gesundheitsschutz 2020 in Berlin (Mittelwert) 289

Tab. V–3-13: Kindertagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Berlin 291
Tab. V–3-14: Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen 2020 in Berlin 292
Tab. V–3-15: Nutzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen 2020 in Berlin (in Prozent) 293
Tab. V–3-16: Unterstützung des Trägers zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen 2020 in Berlin (in Prozent) 294
Tab. V–3-17: Bereitstellung einer Fachberatung für Kindertageseinrichtungen 2020 in Berlin (in Prozent) 294
Tab. V-4-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenformen in Brandenburg (Median) 315
Tab. V-4-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Brandenburg (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden)) 316
Tab. V-4-3: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Brandenburg (Mittelwerte) 317
Tab. V-4-4: Pädagogisch tätiges Personal[1] 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen[M] in Brandenburg 319
Tab. V-4-5: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Brandenburg (in Prozent) 320
Tab. V-4-6: Informationsangebot der Kindertageseinrichtungen für Eltern aus Elternsicht 2020 in Brandenburg (in Prozent) 321
Tab. V-4-7: Beteiligung von Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtung aus Sicht der Träger 2020 in Brandenburg (in Prozent) 322
Tab. V-4-8: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Brandenburg (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 323
Tab. V-4-9: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Brandenburg (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 324
Tab. V-4-10: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Alter des Kindes in Brandenburg (Mittelwerte) 325
Tab. V-4-11: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Brandenburg (in Prozent) 326
Tab. V-5-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform[M] in Bremen (Median) 347
Tab. V-5-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Bremen (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden)) 348
Tab. V-5-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Bremen (in Prozent) 349
Tab. V-5-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Bremen (Mittelwerte) 350
Tab. V-5-5: Pädagogisch tätiges Personal[1] 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen[M] in Bremen 352
Tab. V-5-6: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2020 und 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen und Altersgruppen in Bremen* 354
Tab. V-5-7: Häufigkeit verschiedener Formen von Sprachförderung in der Einrichtung 2020 in Bremen (in Prozent) 355
Tab. V-5-8: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 in Bremen (in Prozent) 355
Tab. V-5-9: Nutzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen 2020 in Bremen (in Prozent) 356
Tab. V-5-10: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bremen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 358
Tab. V-5-11: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bremen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 358

Tab. V-5-12: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 und 2020 nach Alter des Kindes in Bremen (Mittelwerte) 359
Tab. V-5-13: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Bremen (in Prozent) 360
Tab. V-6-1: Personalschlüssel 2018 bis 2020 nach Gruppenform[M] in Hamburg (Median) 370
Tab. V-6-2: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Hamburg (Mittelwerte) 371
Tab. V-7-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform[M] in Hessen (Median) 383
Tab. V-7-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Hessen (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden)) 384
Tab. V-7-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Hessen (in Prozent) 384
Tab. V-7-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Hessen (Mittelwerte) 386
Tab. V-7-5: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Hessen 388
Tab. V-7-6: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Hessen 388
Tab. V-7-7: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Hessen nach Leitungsprofil 389
Tab. V-8-1: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Mecklenburg-Vorpommern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 403
Tab. V-8-2: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 und 2018 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Mecklenburg-Vorpommern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 404
Tab. V-8-3: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2018 bis 2020 nach Alter des Kindes in Mecklenburg-Vorpommern (Mittelwerte) 405
Tab. V-8-4: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Mecklenburg-Vorpommern (in Prozent) 406
Tab. V-9-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform[M] in Niedersachsen (Median) 427
Tab. V-9-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Niedersachsen (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden)) 428
Tab. V-9-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Niedersachsen (in Prozent) 428
Tab. V-9-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Niedersachsen (Mittelwerte) 430
Tab. V-9-5: Pädagogisch tätiges Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen[M] in Niedersachsen 432
Tab. V-9-6: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Niedersachsen (in Prozent) 433
Tab. V-9-7: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Niedersachsen 434
Tab. V-9-8: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Niedersachsen 435
Tab. V-9-9: (Qualifikations-)Voraussetzungen des Trägers für die Übernahme einer Leitungsposition 2020 in Niedersachsen (in Prozent) 435
Tab. V-9-10: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Niedersachsen nach Leitungsprofil 436
Tab. V-9-11: Angebote des Trägers für Leitungskräfte 2020 in Niedersachsen aus Perspektive der Leitungen (in Prozent) 437
Tab. V-9-12: Tagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Niedersachsen 439
Tab. V-9-13: Unterstützung für Kindertagespflegepersonen 2020 in Niedersachsen (in Prozent) 440
Tab. V-9-14: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Niedersachsen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 441

Tab. V-9-15: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 und 2018 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Niedersachsen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 442
Tab. V-9-16: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2018 bis 2020 nach Alter des Kindes in Niedersachsen (Mittelwerte) 443
Tab. V-9-17: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Niedersachsen (in Prozent) 444
Tab. V-10-1: Kinder in Kindertagesbetreuung[1] 2020 und 2019 nach Betreuungsumfang[2] 464
Tab. V-10-2: Öffnungszeitpunkte (kumulativ)[1] von Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 in Nordrhein-Westfalen 465
Tab. V-10-3: Schließzeitpunkte (kumulativ)[1] von Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 in Nordrhein-Westfalen 465
Tab. V-10-4: Gewünschter Betreuungsumfang 2020 und 2019 nach Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen (in Prozent) 466
Tab. V-10-5: Pädagogisches und leitendes Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Nordrhein-Westfalen 468
Tab. V-10-6: Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Träger angestellten Fachberatungen 2020 in Nordrhein-Westfalen (Mittelwert) 469
Tab. V-10-7: Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Jugendamt angestellten Fachberatungen 2020 in Nordrhein-Westfalen (Mittelwert) 469
Tab. V-10-8: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Nordrhein-Westfalen 471
Tab. V-10-9: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Nordrhein-Westfalen 471
Tab. V-10-10: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Nordrhein-Westfalen nach vertraglicher Wochenarbeitszeit (in Stunden) 472
Tab. V-10-11: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2020 und 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen[1] und Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen 474
Tab. V-10-12: Häufigkeit verschiedener Formen von Sprachförderung in der Einrichtung 2020 in Nordrhein-Westfalen (in Prozent) 475
Tab. V-10-13: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 in Nordrhein-Westfalen (in Prozent) 475
Tab. V-10-14: Tagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Nordrhein-Westfalen 477
Tab. V-10-15: Anteil der Jugendamtsbezirke, in denen Familienzentren vorhanden sind, und durchschnittliche Anzahl der Familienzentren 2020 in Nordrhein-Westfalen (in Prozent, Mittelwert) 478
Tab. V-10-16: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Nordrhein-Westfalen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 479
Tab. V-10-17: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Nordrhein-Westfalen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 480
Tab. V-10-18: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 und 2020 nach Alter des Kindes in Nordrhein-Westfalen (Mittelwerte) 481
Tab. V-10-19: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 und 2020 nach Altersjahren in Nordrhein-Westfalen (in Prozent) 482
Tab. V-11-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform[M] in Rheinland-Pfalz (Median) 512
Tab. V-11-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Rheinland-Pfalz (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden)) 512
Tab. V-11-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 513
Tab. V-11-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz (Mittelwerte) 514

Tab. V-11-5: Pädagogisch tätiges Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen[M] in Rheinland-Pfalz 516
Tab. V-11-6: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 517
Tab. V-11-7: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Rheinland-Pfalz 518
Tab. V-11-8: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Rheinland-Pfalz 518
Tab. V-11-9: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Rheinland-Pfalz nach Leitungsprofil 519
Tab. V-11-10: Kinder in Kindertagesbetreuung, die Mittagsverpflegung erhalten,[1] 2020 und 2019 nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz[2] 520
Tab. V-11-11: Raumnutzbarkeit nach Art der Räume 2020 in Rheinland-Pfalz (Mittelwert) 521
Tab. V-11-12: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2020 und 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen[1] und Altersgruppen in Rheinland-Pfalz 522
Tab. V-11-13: Häufigkeit verschiedener Formen von Sprachförderung in der Einrichtung 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 523
Tab. V-11-14: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 524
Tab. V-11-15: Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen 2020 in Rheinland-Pfalz 525
Tab. V-11-16: Nutzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 525
Tab. V-11-17: Unterstützung des Trägers zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 526
Tab. V-11-18: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern ab drei Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 527
Tab. V-11-19: Beteiligung von Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtung aus Sicht der Träger 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 528
Tab. V-11-20: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Rheinland-Pfalz (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 530
Tab. V-11-21: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Rheinland-Pfalz (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 530
Tab. V-11-22: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Alter des Kindes in Rheinland-Pfalz (Mittelwerte) 531
Tab. V-11-23: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter sechs Jahren 2019 und 2020 nach Altersjahren in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 532
Tab. V-12-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform[M] im Saarland (Median) 553
Tab. V-12-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 im Saarland (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden)) 554
Tab. V-12-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 im Saarland (in Prozent) 554
Tab. V-12-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege im Saarland (Mittelwerte) 556
Tab. V-12-5: Pädagogisch tätiges Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen[M] im Saarland 558
Tab. V-12-6: Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung 559
Tab. V-12-7: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss im Saarland 560
Tab. V-12-8: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 im Saarland nach Leitungsprofil 561

Tab. V-12-9: Angebote des Trägers für Leitungskräfte 2020 im Saarland aus Perspektive der Leitungen (in Prozent) 561
Tab. V-12-10: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2020 und 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen[1] und Altersgruppen im Saarland .. 563
Tab. V-12-11: Häufigkeit verschiedener Formen von Sprachförderung in der Einrichtung 2020 im Saarland (in Prozent) 564
Tab. V-12-12: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 im Saarland (in Prozent) 564
Tab. V-12-13: Monatliche Elternbeiträge 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang im Saarland (Median, 25 %-Perzentil, 75 %-Perzentil in Euro) 566
Tab. V-12-14: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang im Saarland (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 566
Tab. V-12-15: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Alter des Kindes im Saarland (Mittelwerte) 567
Tab. V-12-16: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 und 2020 nach Altersjahren und Betreuungsform im Saarland (in Prozent) 568
Tab. V-13-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform in Sachsen (Median) 580
Tab. V-13-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Sachsen (Mittelwerte der Prozentanteile (100%=39 Stunden)) 581
Tab. V-13-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Sachsen (in Prozent) 581
Tab. V-13-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern in Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Sachsen (Mittelwerte) 583
Tab. V-13-5: Tagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Sachsen 585
Tab. V-14-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform [M] in Sachsen-Anhalt (Median) 608
Tab. V-14-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Sachsen-Anhalt (Mittelwerte der Prozentanteile (100%=39 Stunden)) 608
Tab. V-14-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Sachsen-Anhalt (in Prozent) 609
Tab. V-14-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Sachsen-Anhalt (Mittelwerte) 610
Tab. V-14-5: Pädagogisch tätiges Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen[M] in Sachsen-Anhalt 612
Tab. V-14-6: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Sachsen-Anhalt (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 614
Tab. V-14-7: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Sachsen-Anhalt (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 614
Tab. V-14-8: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 bis 2020 nach Alter des Kindes in Sachsen-Anhalt (Mittelwerte) 615
Tab. V-14-9: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 bis 2020 nach Altersjahren in Sachsen-Anhalt (in Prozent) 616
Tab. V-15-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform in Schleswig-Holstein (Median) 628
Tab. V-15-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Schleswig-Holstein (Mittelwerte der Prozentanteile (100%=39 Stunden)) 628
Tab. V-15-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Schleswig-Holstein (in %) 629
Tab. V-15-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Schleswig-Holstein (Mittelwerte) 631
Tab. V-15-5: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Schleswig-Holstein (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 633

Tab. V-15-6: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Schleswig-Holstein (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 633
Tab. V-15-7: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 bis 2020 nach Alter des Kindes in Schleswig-Holstein (Mittelwerte) 634
Tab. V-15-8: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 bis 2020 nach Altersjahren in Schleswig-Holstein (in Prozent) 635
Tab. V-16-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform[M] in Thüringen 652
Tab. V-16-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Thüringen (Mittelwerte der Prozentanteile (100%=39 Stunden)) 653
Tab. V-16-3: Ausgleich der Personalausfälle in Thüringen (in Prozent) 654
Tab. V-16-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Thüringen (Mittelwerte) 655
Tab. V-16-5: Pädagogisches und leitendes Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Thüringen 657
Tab. V-16-6: Zusätzliche Ressourcen für Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen 2020 in Thüringen (in Prozent der Jugendämter) 659
Tab. V-16-7: Form der besonderen Unterstützungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Familien in belasteten Sozialräumen aus Sicht der Träger 2020 in Thüringen (in % der Träger) 660
Tab. V-16-8: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Thüringen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 661
Tab. V-16-9: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Thüringen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 662
Tab. V-16-10: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 bis 2020 nach Alter des Kindes in Thüringen (Mittelwerte) 663
Tab. V-16-11: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 bis 2020 nach Altersjahren in Thüringen (in Prozent) 664

Tabellenverzeichnis (Anhang)

Tab. A-1: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Ländern (ohne Doppelzählung*) 673
Tab. A-2: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern (ohne Doppelzählung*) 674
Tab. A-3: Kinder mit Migrationshintergrund* und nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern (ohne Doppelzählungen und in % der gleichaltrigen Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung) 677
Tab. A-4: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung* 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern 679
Tab. A-5: Zusammensetzung der Gruppen mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Anzahl der Kinder und Ländern 681
Tab. A-6: Zuständigkeit des Jugendamtes im Bereich der Kindertagesbetreuung 2020 nach Ländern (in %) 683
Tab. A-7: Turnus für die Bedarfsplanung im Jugendamtsbezirk 2020 nach Ländern (in %) 685
Tab. A-8: Nutzung Daten für die Bedarfsplanung innerhalb des Jugendamtsbezirkes 2020 nach Ländern (in %) 686
Tab. A-9: Berücksichtigung von Kriterien bei der Bedarfsplanung 2020 nach Ländern (in %) 687
Tab. A-10: Gründe der Nichtnutzung einer Kindertagesbetreuung 2020 für Kinder unter drei Jahren (in %) 690
Tab. A-11: Öffnungszeitpunkte[1] (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen* 2020 und 2019 nach Ländern 695
Tab. A-12: Schließzeitpunkte[1] (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen* 2020 und 2019 nach Ländern 696
Tab. A-13: Kinder in Kindertageseinrichtungen, deren Betreuung über Mittag unterbrochen wird, 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern 697
Tab. A-14: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 nach Ländern (Mittelwerte der Prozentanteile (100 % = 39 Stunden) 700
Tab. A-15: Ausgleich der Personalausfälle nach Ländern 2020 (in %) 701
Tab. A-16: Anteile der Zustimmung der Aussagen zur personellen Ausstattung 2020 nach Ländern (in %) 703
Tab. A-17: Pädagogisches Personal[1] 2020 nach Größe der Einrichtung und Ländern 704
Tab. A-18: Pädagogisches Personal1 2020 nach Art des Trägers und Ländern 705
Tab. A-19: Schüler/-innen im 1. Ausbildungsjahr einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zum/zur Erzieher/-in für das Schuljahr 2019/20 nach Ländern 707
Tab. A-20: Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Träger oder beim Jugendamt angestellten Fachberatungen 2020 709
Tab. A-21: Pädagogisches Personal* in Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Umfang der Beschäftigung und Ländern (Anzahl, in %) 710
Tab. A-22: Hohe Wahrscheinlichkeit einer beruflichen Veränderung des pädagogischen Personals 2020 nach Ländern (in %) 712
Tab. A-23: Einrichtungen, in denen Stellen für pädagogische Fachkräfte seit mindestens 6 Monaten aufgrund von mangelnden Bewerbungen nicht besetzt werden konnten 2020 nach Ländern (in %) 713
Tab. A-24: Kindertageseinrichtungen[1] 2020 nach Größe der Einrichtung und Ländern 714
Tab. A-25: Personen[1], die für Leitungsaufgaben angestellt sind*, 2020 und 2019 nach Befristung und Ländern 716
Tab. A-26: Angebote des Trägers für Leitungskräfte 2020 nach Ländern und Trägerart (in %) – Leitungsperspektive 717
Tab. A-27: (Qualifikations-) Voraussetzungen des Trägers für die Übernahme einer Leitungsposition 2020 (in %) 719

Tab. A-28: Besuchte Fort- und Weiterbildungen von Leitungen in den letzten 12 Monaten 2020 nach Inhalten sowie Einrichtungsleitungen mit mittlerem bis hohem Bedarf an Fort- und Weiterbildungen 2020 nach Inhalten (in %) 720
Tab. A-29: Gesamtgröße Innenräume und Außengelände nach Ländern 2020 (Mittelwert) 721
Tab. A-30: Anzahl Räume 2020 nach Ländern (Mittelwert) 722
Tab. A-31: Verhältnis Kinderanzahl zu Räume 2020 nach Ländern (Mittelwert) 723
Tab. A-32: Eignung der Räumlichkeiten 2020 nach Ländern und Strukturvariablen (Mittelwert) 724
Tab. A-33: Einschätzungen zum Gesundheitsschutz bzgl. Räumlichkeiten 2020 nach Ländern und Strukturvariablen (Mittelwert) 726
Tab. A-34: Einschätzung weiterer Räume und Ausstattungsmerkmale 2020 nach Ländern und Strukturvariablen (Mittelwert) 728
Tab. A-35: Verbesserungsbedarf des pädagogischen Konzepts in der Kindertageseinrichtung 2020 nach Ländern (in %) 730
Tab. A-36: Kindertageseinrichtungen, die Mittagsverpflegung anbieten, 2020 und 2019 nach Ländern (Anzahl, in %) 731
Tab. A-37: Pädagogische Mittel und Möglichkeiten zur Bewegungsförderung in der Kindertageseinrichtung 2020 nach Ländern (in %) 732
Tab. A-38: Thema „Literacy/Sprache“ war Bestandteil der Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten 2020 nach Ländern (in %) 733
Tab. A-39: Hoher Bedarf an Fort- und Weiterbildung zum Thema „Literacy/Sprache“ 2020 nach Ländern (in %) 733
Tab. A-40: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern (in %) 734
Tab. A-41: Mehrsprachigkeit in der Einrichtung 2020 nach Ländern (in %) 736
Tab. A-42: Einsatz von Formen der Sprachförderung in der Einrichtung 2020 nach Ländern (in %) 737
Tab. A-43: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 nach Ländern und Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (in %) 739
Tab. A-44: Kindertagespflegepersonen 2019 und 2020 nach Ländern 740
Tab. A-45: Großtagespflegestellen*, Anzahl der Tagespflegepersonen und Anzahl der betreuten Kinder in Großtagespflegestellen 2020 und 2019 nach Ländern 741
Tab. A-46: Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten 2020 nach Ländern (in %) 742
Tab. A-47: Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in der Kindertagespflege (Themen) 2020 nach Ländern (in %) 743
Tab. A-48: Bedarf an Fort- und Weiterbildung in der Kindertagespflege (Themen) 2020 nach Ländern (in %) 745
Tab. A-49: Tagespflegeperson-Kind-Relation 2020 nach Qualifizierungsniveau - ohne eigene Kinder (Mittelwert) 748
Tab. A-50: Vorhandensein von Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege 2020 nach Ländern (in %) 749
Tab. A-51: Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege 2020 nach Ländern (in %) 750
Tab. A-52: Stundensätze, Betreuungsstunden und monatliches Einkommen von Kindertagespflegepersonen 2020 nach Ländern (Mittelwert) 751
Tab. A-53: Mittelbare pädagogische Arbeit von Kindertagespflegepersonen 2020 nach Ländern in Stunden (Mittelwert) 752
Tab. A-54: Mittelbare pädagogische Arbeit von Kindertagespflegepersonen 2020 nach Qualifizierungsniveau in Stunden (Mittelwert) 753
Tab. A-55: Räume in der Kindertagespflege 2020 nach Ländern (in %) 754
Tab. A-56: Nutzung der Fachberatung durch Kindertagespflegepersonen 2020 nach Ländern (in %) 756
Tab. A-57: Bereitstellung einer Fachberatung für Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %) 757

Tab. A-58: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter von unter 3 Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2020 nach Ländern (in %) 758
Tab. A-59: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter von ab 3 Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2020 nach Ländern (in %, Antwortkategorie 6 „trifft voll und ganz zu“) 760
Tab. A-60: Vorhandensein eines Plans für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung aus Sicht des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen 2020 nach Ländern (in %) 762
Tab. A-61: Bedarf und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz 2020 nach Ländern (in %) 763
Tab. A-62: Pädagogisches und leitendes Personal[1] in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Geschlecht[2] und Ländern 764
Tab. A-63: Personen[1], die für Leitungsaufgaben angestellt sind, 2019 und 2020 nach Geschlecht und Ländern 765
Tab. A-64: Kindertagespflegepersonen 2020 und 2019 nach Geschlecht und Ländern 766
Tab. A-65: Vorhandensein von Mitbestimmungsgremien für Eltern in der Kindertageseinrichtung aus Elternsicht 2020 nach Ländern (in %) 767
Tab. A-66: Beteiligung von Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtung aus Trägersicht 2020 nach Ländern (in %) 768
Tab. A-67: Stichprobenzusammensetzung der Zahler und Nichtzahler 2020 und 2019 770
Tab. A-68: Monatliche Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz (bis 25 Stunden) in Euro 2020 nach Altersgruppen und Ländern 771
Tab. A-69: Monatliche Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz (bis 25 Stunden) einschließlich etwaiger Mittagsverpflegungskosten in Euro 2019 nach Altersgruppen und Ländern 772
Tab. A-70: Monatliche Elternbeiträge für einen erweiterten Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden) in Euro 2020 nach Altersgruppen und Ländern 773
Tab. A-71: Monatliche Elternbeiträge für einen erweiterten Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden) einschließlich etwaiger Mittagsverpflegungskosten in Euro 2019 nach Altersgruppen und Ländern 774
Tab. A-72: Monatliche Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden) einschließlich etwaiger Mittagsverpflegungskosten in Euro 2019 nach Altersgruppen und Ländern 775
Tab. A-73: Indikatorenset Gute-KiTa-Bericht 2021 776

Abbildungsverzeichnis (Anhang)

Abb. A-1: Inanspruchnahmequote von Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren* 2020 und 2019 nach Betreuungsform und Ländern (in %) 676
Abb. A-2: Betreuungsbedarf der Eltern und Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 2020 und 2019 (in %) 689
Abb. A-3: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern* bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %, Mittelwert) 691
Abb. A-4: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern* bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege 2020 nach Ländern (in %, Mittelwert) 692
Abb. A-5: Gewünschte Betreuungsumfänge 2020 (Kinder unter drei Jahren, in %) 693
Abb. A-6: Gewünschte Betreuungsumfänge 2020 (Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, in %) ... 694
Abb. A-7: Personalschlüssel 2019 für Gruppen für Kinder unter drei Jahren* nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache und Ländern (Median)** 698
Abb. A-8: Personalschlüssel 2019 für Gruppen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt* nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache und Ländern (Median)** 699
Abb. A-9: Teilnahme des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildung zu verschiedenen Themen in den letzten 12 Monaten 2020 (in %) 708
Abb. A-10: Art der Leitung in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Größe und Ländern (in %) 715

Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Zertifikat seit 2003
audit berufundfamilie

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Infografiken, Satz und Layout: Ramboll Management Consulting GmbH

Stand: Dezember 2021

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar.
Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter http://www.d115.de.

Engagement
Familie
Ältere Menschen
Gleichstellung
Kinder und Jugend